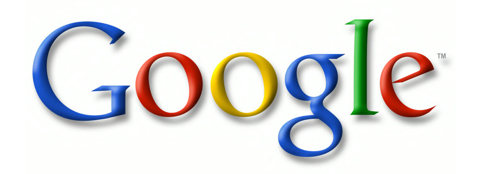
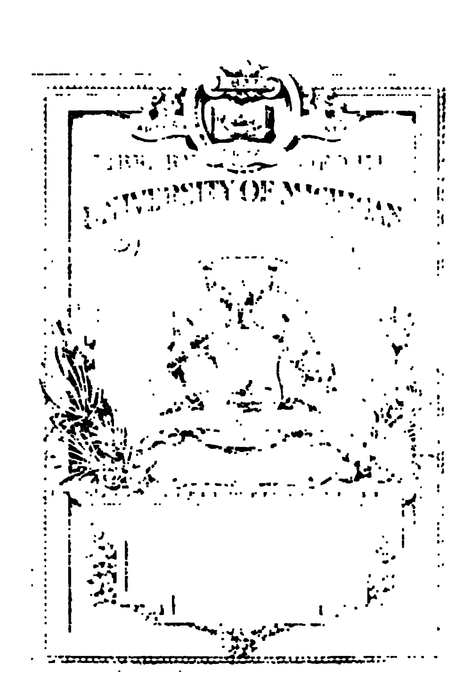



B 1,074,373





HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. GERHARD SEELIGER
O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

I. JAHRGANG 1898

NEUE FOLGE DER
DEUTSCHEN ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER GANZEN FOLGE NEUNTER JAHRGANG

LEIPZIG
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER
1898

Inhalt.

Aufsätze.

Kleine Mitteilungen.

Kritiken.

(Dies Verzeichnis enthält auch die in den Aufsätzen oder den Nachrichten und Notizen besprochenen selbständigen Schriften.)

Nachrichten und Notizen.

Volksrecht und Königsrecht?

Untersuchungen zur fränkischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

Von

Gerhard Seeliger.

Einleitung.

Vor fast drei Jahrzehnten ist Sohms berühmtes Buch „Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung“ erschienen. Der geistvolle Jurist, der mit scharf gesonderten Begriffen zu operieren pflegt, war von den Ergebnissen der Untersuchungen Waitz' nicht befriedigt. Und gewiss konnte die Verfassungsgeschichte mit ihrer vorsichtigen Zurückhaltung, welche Widersprüche und Unbestimmtheiten der urkundlichen und historiographischen Nachrichten gar oft zu lösen verschmähte, mit ihrem bewunderungswürdigen Reichtum an Quellenstellen, aber mit ihrer Scheu vor der Durchführung leitender Ideen nicht das Ende in der Erkenntnis der behandelten Verhältnisse bedeuten. Sohm ersetzte diesen Mangel. Klar, scharf und mit einer überzeugenden Plastik der Darstellung entwickelte er ein geschlossenes System des fränkischen Rechts- und Staatswesens.

In Sohms Darstellung spielt die Gegenüberstellung von Volksrecht und Amtsrecht (oder Königsrecht) eine hervorragende Rolle, vielleicht die hervorragendste. Sie beherrscht im Grunde alle anderen Ausführungen über Recht und Verfassung, sie bildet den Unterbau für das gesamte Staats- und Rechtssystem, das Sohm zuerst enthüllen zu dürfen vermeint hat.

Im Sturm hat sich diese Auffassung Anerkennung verschafft. Hier fand man so reichlich alles das, was man bei Waitz vermisste, hier war nicht nur reichstes Material geboten, hier war ein durchaus einheitlicher Bau aufgeführt. Die Freude über die Schönheit und Harmonie der Ideen erwarb vor allem Sohm An-

hänger. Und mochte es auch befremden, dass oft an die Spitze der Ausführungen Thesen hingestellt werden, neu und nicht selten paradox zugleich, ein eingehender Beweis mit einer Fülle von Quellenbelegen schien doch stets nachzufolgen.

Juristen und Historiker haben sich zumeist der Auffassung Sohms angeschlossen. Wie ein begeisterter Anhänger vor wenig Jahren Sohms Ideen über die Entstehung des Städtewesens als „Lösung des Rätsels der Sphinx" erklärte, so mag ähnliches vom älteren Werk gedacht worden sein. Sohm kämpfte einst gegen „die herrschende Ansicht"; Sohms Meinung ist selbst herrschend geworden. Ja ihr Einfluss hat sich nicht auf die Betrachtung der fränkischen Verhältnisse beschränkt. Die Gegenüberstellung von Volksrecht und Königsrecht hat auch sonst Anwendung gefunden, in gewisser Hinsicht universelle Herrschaft bei rechts- und verfassungshistorischen Betrachtungen erlangt.

Nur selten erklangen neben den zahlreichen Stimmen der Anhänger Worte des Widerspruchs. Waitz hat diesen und jenen Punkt der Sohmschen Auffassung beanstandet, Fustel de Coulanges[1], der so gerne seine eigenen Wege ging, das ganze System abgelehnt und ignoriert, ebenso, wenigstens in der Hauptsache, v. Amira[2], während Dahn wiederholt und kräftig seinen abweichenden Standpunkt hervorhob. Was Dahn[3] über die Unmöglichkeit eines Widereinanders zweier Rechtssysteme bemerkte, verdient volle Beachtung, aber die ganze Opposition gegen die herrschende Ansicht richtet sich, glaube ich, mehr gegen technische Ausdrücke als gegen das Innerliche des Systems, und die Gegenüberstellung von Gesetz und Verordnung, die Dahn annimmt, läuft vielfach auf das hinaus, was — einigermassen modifiziert — der Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht besagen wollte.

In ganz anderer Weise als Dahn leitete H. Brunner in seiner monumentalen deutschen Rechtsgeschichte eine Reaktion

[1] Histoire des institutions politiques III (La monarchie Franque) bes. S. 109 ff.

[2] Grundriss des german. Rechts (Sep. aus Pauls Grundriss der germ. Philologie. 2. Aufl.) S. 15 f.; in Gött. Gel. Anz. 1888 S. 57 ff. und 1896 S. 190 ff.

[3] Vgl. Deutsche Geschichte I, 2, S. 645 f.; Könige VII, 2 S. 31 ff. Der Ansicht Dahns schloss sich im wesentlichen an W. Schultze, Deutsche Gesch. von der Urzeit bis zu den Karolingern 2, 393 ff.

gegen die Herrschaft der Sohmschen Theorie ein. Die Entwickelung des Staats- und Rechtslebens der Franken steht bei Brunner nicht mehr unter dem dominierenden Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht. Sohms Gegenüberstellung wird gemildert, verändert, ihre Bedeutung vielfach stillschweigend missachtet. Aber der Gegensatz selbst wird anerkannt und tritt, trotz aller Beschränkung und Dämpfung, überall als mitbestimmend hervor.

So scheint mir auch Brunners Darstellung oder Dahns Widerspruch eine Kritik der Theorie Sohms nicht überflüssig zu machen, sondern erst recht zu begehren. Ich halte die Gegenüberstellung von Volksrecht und Königsrecht selbst in der massvolleren Auffassung Brunners nicht für richtig. Ich leugne, dass gerade dem fränkischen Zeitalter der Widerstreit zweier Rechtssysteme eigentümlich war, dass der Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht die Entwickelung von Recht und Verfassung beherrscht, ich behaupte vielmehr, dass Sohms System die Verfassungs- und Rechtsgeschichte in mehr als einem Punkte mittelbar und unmittelbar auf Abwege gewiesen hat.

Meine kleine Schrift „Die Kapitularien der Karolinger", vor fünf Jahren erschienen, ging im Grunde schon von der Voraussetzung aus, dass ein Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht im Sinne Sohms zu leugnen sei. Aber nur mit einer Gruppe von Rechtsquellen beschäftigte sie sich, und nur an dieser wollte sie zeigen, dass im karolingischen Zeitalter keine Zweiteilung in der Gesetzesbildung bestanden habe. Von meinen Ausführungen will ich zwar jetzt nichts zurücknehmen, an ihnen auch jetzt nichts ändern, aber ich muss sie nach verschiedenen Seiten hin zu ergänzen trachten. Und so nehme ich denn die Untersuchungen wieder auf, die ich vor Jahren schon begonnen, dann aber eine Zeit lang unterbrochen habe.

Nicht alles, was ich, meine früheren Beobachtungen erweiternd und vertiefend, zu sagen habe, soll hier ausgesprochen werden. Hier werde zunächst nur der Anfang meiner auf diesem Gebiet fortgeführten Studien geboten, nur die Frage der Rechts- und Gesetzesbildung näher erwogen. Mit einer kritischen Vorführung der herrschenden Lehre will ich beginnen. Und diese leite hinüber zu einer positiven Darstellung und Würdigung der bei der Rechtsbildung im fränkischen Reich massgebenden Kräfte.

Manches Problem, dessen nähere Behandlung einem späteren

Zeitpunkt vorbehalten bleiben muss, wird schon hier hervortreten. Hängt doch die Erörterung über die bei Rechtsbildung und Gesetzgebung verfassungsmässig berufenen Mächte aufs innigste zusammen mit den tiefgreifenden Fragen nach dem Wesen der gesellschaftlichen und staatlichen Zustände, nach dem Verhältnis von König und Volk, von König, Staat und Kirche. Noch ist gerade hier die Forschung keineswegs zu einem allgemein anerkannten Ergebnis gelangt: dieselben und dazu nicht eben zahlreichen Nachrichten der Quellen wurden in entgegengesetztem Sinn gedeutet und verwertet. Wie das möglich ist, wie man von den gleichen Grundlagen aus zu verschiedenen Endpunkten gelangen konnte, bedarf eingehendster Erörterung, die — wie ich glaube — besonders klärend zu wirken berufen ist. Eines aber wird uns schon in dieser Abhandlung deutlich vor Augen treten: die Gefährlichkeit der vielfach beliebten juristischen Konstruktion. Nicht dass ich die Berechtigung, ja die Notwendigkeit der juristischen Konstruktion an sich leugnen wollte. Gewiss ist dem Historiker mit einem Aneinanderreihen von Einzelthatsachen des Rechtslebens nicht gedient, gewiss ist der Zusammenhang rechtsgeschichtlicher Entwickelung zu erkennen und der einheitliche Aufbau des Rechtssystems der verschiedenen Zeitalter zu versuchen. Aber ein System kann nur soweit rekonstruiert werden, als es überhaupt vorhanden war. Der systemdürstende Jurist wird sich oft enttäuscht fühlen, er darf und soll die Lücken aufdecken, aber nicht willkürlich ausfüllen und einen „babylonischen Turmbau geistvoller Einfälle“ aufführen, wo in Wahrheit nur einzelne kleine Hütten standen.

Es ist, wie mich bedünken will, der häufigste und vornehmste Fehler, der in juristischen Beurteilungen älterer Rechts- und Verfassungsverhältnisse begangen wird, dass mit allzu hohen und daher falschen juristischen Forderungen an die früheren Zeiten herangetreten wird. Der moderne Rechtshistoriker beurteilt mitunter die fränkischen Verfassungszustände in einer Art, als ob es sich um Wiederherstellung und Deutung einer verloren gegangenen Verfassungsurkunde handelte, und zwar einer Urkunde, die das umständliche und in Einzelbestimmungen fein durchdachte Werk eines römisch-rechtlich geschulten Juristen gewesen ist. Und dabei wird naturgemäss da, wo unbestimmt und schwankend verschiedene Kräfte im Staat einander gegenüberstehen, entweder

die Grenzlinie willkürlich scharf und genau gezogen oder das rechtliche Dasein der einen Kraft geleugnet. Auf der einen Seite werden mitunter Rechte oder Institutionen als „grundsätzlich“ und „begrifflich“ fortbestehend erklärt, über deren lebendiges Dasein keine Nachrichten vorliegen; auf der anderen dagegen Thatsachen, die zu dem einmal vorausgesetzten Rechtssystem nicht passen, schlechthin beseitigt, wobei unbewusst der höchst bedenkliche Grundsatz wirkt: was sich nicht modern-juristisch genau bestimmen lasse, das habe im Staatsrecht kein Dasein. Und so konnten daher die Einen meinen: habe zwar der fränkische König den Aussagen zahlreicher Quellen gemäss die Gesetze auf den Reichsversammlungen und nur auf Grund von Beratungen mit seinen Grossen beschlossen, werde zwar von einer Annahme dieser Bestimmungen seitens des Volkes thatsächlich nichts berichtet, — grundsätzlich habe als Volksrecht nur das Recht gegolten, das auf einer Vereinbarung zwischen König und Volk (nicht König und Grossen) beruhe. Die Anderen aber glaubten, schliessen zu dürfen: wohl lägen aus allen Zeiten der fränkischen Periode Nachrichten über eine Mitwirkung gewisser Volksgruppen an der obersten Reichsregierung vor, aber da der Kreis von Berechtigten und die Berechtigung zur Teilnahme selbst sich juristisch nicht scharf bestimmen lasse, so sei diese Mitwirkung nur als etwas Thatsächliches, nicht als etwas Rechtliches anzusehen.

So führt der einseitig modern-juristische Standpunkt zu verhängnisvollem Irrtum: Bilder der Phantasie und eines geistreichen Spiels der Begriffe werden erzeugt, das Bild des wirklichen geschichtlichen Lebens aber erscheint verdunkelt. Es erstehen Systeme des Rechts und der Verfassung, die durch ihre kunstvolle Geschlossenheit überraschen mögen, die aber bloss „grundsätzliche“ und „begriffliche“ Geltung haben und denen die Thatsachen des Lebens — wohin man blickt — widersprechen. Und das in einem Zeitalter, wo noch nicht einmal — wie zu anderen Zeiten, etwa in der Gegenwart — Grundsätze und Grundbegriffe des Verfassungslebens ausgesprochen und fixiert worden waren, wo das „System“ nichts war als das stets nur mit groben Zügen gezeichnete Ergebnis der schwankenden Thatsachen des wechselnden Lebens.

Wenn ich mich gegen die Methode der übertriebenen juristischen Konstruktion wende, so spreche ich zugleich gegen eine

Richtung in der Geschichtswissenschaft, die längst nicht mehr auf den Kreis einiger systematisierender Rechtshistoriker beschränkt ist, die auch bei manchen historischen Nationalökonomen Aufnahme gefunden hat und neuerdings auch bei Fachhistorikern — soweit man von einer solchen Scheidung reden darf — bedeutsame Fortschritte zu machen beginnt. Uns droht, glaube ich, allgemein Gefahr von einer allzu systematisierenden und schematisierenden Forschungs- und Darstellungsweise.

Die Reaktion gegen die älteren Historiker, insbesondere gegen Waitz und seine Schule, führte und führt leicht zu einer Einseitigkeit anderer Art. Waitz liess vor lauter Streben nach objektiver Wahrheit fast nur die Quellen selbst sprechen, sammelte, kritisierte, ordnete, aber bot eben in der Hauptsache nur gesichtetes Material; manche neuere Forscher dagegen scheinen, sich souverain über das Material erhebend, die Aussagen der Quellen zu vergewaltigen oder schlechthin unbeachtet zu lassen. Waitz zeichnete ein buntes, mannigfach schillerndes und im wechselvollen Reichtum nicht einheitlich zu überschauendes Bild der gesellschaftlichen und staatlichen Entwickelung; manche Neuere ziehen, erfüllt vom Streben, das Einheitliche und Durchgehende der Entwickelung klarzulegen, mit einigen starken Grundstrichen eine rasche und flüchtige Skizze. Waitz bot gleichsam eine Fülle von Fäden dar, die wohl entwirrt, aber nicht geordnet waren; manche Neuere dagegen wollen uns mit der Darreichung eines dünnen Fadens befriedigen, der die Einheit der Entwickelung darstellen soll, der aber in Wahrheit nur einer einzelnen Seite der Entwickelung entspricht und mit seinem Anspruch auf allgemeine Geltung lediglich irreführt. Ob ein Rechtsbegriff als das allseitig Treibende der historischen Bildungen hingestellt wird, ob ein Prinzip des Wirtschafts- oder eines des geistigen Lebens, — es läuft im Grunde stets auf dieselbe Einseitigkeit hinaus.

So berechtigt und so notwendig auch eine Gegenströmung gegen jene lange Zeit vorherrschende Richtung in der Geschichtswissenschaft ist, die sich im Sammeln des Materials und im Erforschen mehr des rein Thatsächlichen und Einzelnen erging, entschieden Widerspruch ist dagegen zu erheben, dass an die Stelle besonnener Forschung willkürliche, obschon geistvolle, Konstruktion trete, dass der breite Fluss des historischen Lebens mit dem wechselvollen Zusammen- und Gegenwirken von individuellen

und sozialen Kräften aufgelöst werde in eine zwar geschlossene, aber dürre und vor allem unwahre Reihe von leblosen Kategorien, von Wirkungen eines Prinzipes. Hüten wir uns davor, dass der entwickelungsgeschichtliche Gedanke, von dem unsere Wissenschaft seit hundert Jahren beherrscht ist, hinüberleite zu einer unhistorischen Systematik.

1. Sohms Theorie und ihre Anhänger.

Schon die Betrachtung der ältesten germanischen Gesellschaftszustände führt Sohm zu einer Scheidung der Gerichtsgewalt und der Regierungs- (d. i. Staats-) Gewalt. Die eine kommt der Hundertschaft (dem pagus bei Tacitus), die andere der Völkerschaft (civitas) allein zu. Das Königtum erstand als Erbe der Völkerschaft. Es gewann die Regierungsgewalt. Die Staatshoheit ward Königshoheit, aber die Gerichtshoheit blieb nach wie vor Volkshoheit. Und deshalb war die Rechtsbildung bei den Germanen nur Sache des Volks; der königlichen Gewalt kam ein Einfluss auf die Rechtsbildung nicht zu, das Recht ist Volksrecht, und nur Volksrecht ist Recht. So lagen die Verhältnisse im Zeitalter der Lex Salica.[1] Dann erlangte die königliche Gewalt mittelbar Teilnahme an der Schaffung des Rechts. Nicht, dass der König nun gesetzgebende Gewalt oder verfassungsmässig begrenzte Mitwirkung bei der Gesetzgebung erhalten hätte: Rechtsbildung bleibt Volkssache; aber auf Grund der obrigkeitlichen Gewalt, der Banngewalt, beginnt der König, die an und für sich ohne ihn fortschreitende Rechtsentwickelung zu ergänzen und zu korrigieren, „ein zweites Rechtssystem neben dem System des Volksrechts" zu entfalten. Das System des Volksrechts aber ist das System des wahren Rechts, das Amtsrecht eigentlich kein Recht, weil der König kein Recht der Rechtsbildung besass, weil die Banngewalt nur ein Surrogat der gesetzgebenden Gewalt, das Königsrecht im Grunde nur ein Scheinrecht war, das der Monarch kraft Strafbefehls durchsetzte und mit der Wirkung wahren Rechts gewaltsam ausstattete. „Die Zeit des fränkischen Reichs ist, im Gegensatz sowohl zu der Zeit der Lex Salica wie zu der Zeit des deutschen Mittelalters, die Zeit des Dualismus des jus civile und des jus honorarium" (S. 103).

---

[1] Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, bes. S. 101 ff.

Volksrecht und Amtsrecht, das ergiebt sich weiter als Ansicht Sohms, sind im fränkischen Zeitalter auf allen Gebieten des Rechtslebens anzutreffen, einander ergänzend, verdrängend, widerstreitend. Besonders auf dem des Strafrechts, wo der volksrechtlichen Komposition der amtsrechtliche Bann gegenübersteht (S. 106 ff.). Aber auch im Prozessrecht, wo die volksrechtliche Manitio von der amtsrechtlichen Bannitio verdrängt wird (S. 113 ff.), wo an die Stelle des „tangano“ der Partei als des Prozessleitungsmittels nach Volksrecht der Befehl des Richters als das Prozessleitungsmittel nach Amtsrecht tritt (S. 123 ff.), wo neben dem volksrechtlichen Gemeindezeugnis das amtsrechtliche Inquisitionsverfahren sich entwickelt (S. 126 ff.) und wo das Amtsrecht eine „reclamatio ad regis definitivam sententiam“ zulässt anstelle der vom Volksrecht allein gestatteten Urteilsschelte (S. 130 f.) Aehnlich ist zu der ursprünglich allein vorkommenden Mobiliarpfändung des Volksrechts die amtsrechtliche Immobiliarpfändung hinzugekommen (S. 117 f.).

Sohm sieht also auf allen Rechtsgebieten einen Widerstreit der beiden Rechtssysteme: neben dem berufenen Rechtsbildner, dem Volk, trat ein unberufener, aber mächtiger und deshalb wirkungsvoller Rechtsbildner auf: der König. Sohm sondert die jeweilen vorhandenen Rechtsnormen in volksrechtliche und in amtsrechtliche — je nachdem er das Volk oder den König als die Quelle dieser Norm ansieht. Das Volk schafft sein Recht nur gewohnheitsmässig, der König das seine nur gesetzesmässig. Aber nicht alles in Form von Gesetzen erscheinende Recht hält deshalb Sohm für Königsrecht. Müsste er doch in diesem Falle alle Normen, die in einem als Gesetz ergangenen Volksrecht stehen, als königsrechtlich ansehen. Soweit vielmehr Gesetze bestehendes Gewohnheitsrecht vermerken, enthalten sie nicht Königs-, sondern Volksrecht. Sohms Unterscheidung des gesetzmässigen und gewohnheitsmässigen Charakters bezieht sich lediglich auf den ersten Ursprung der betreffenden Rechtsnorm, wird durchaus nicht von der Form des Auftretens beeinflusst: die aufgezeichneten Volksrechte und die Kapitularien enthalten Normen beider Rechtssysteme. Sohm bezeichnet auch solche Bestimmungen als Gewohnheitsrecht, die in einem Gesetz begegnen, und gelegentlich solche als Volksrecht, die in einer unter königlichem Namen erlassenen Verordnung stehen. Er zählt eben zum

Volksrecht alles das, was seiner Meinung nach in der Praxis und durch die Praxis der Volksgerichte gebildet worden war, während Rechtsbestimmungen, die den Einfluss der monarchischen Verfassung erkennen lassen, dem Bereich des Königsrechts zugewiesen werden; — es wird ein höchst unsicheres, zu oft ganz willkürlichen Ergebnissen leitendes Merkmal benutzt.

Volksrecht und Königsrecht, die gelegentlich in ein und demselben Gesetz begegnen, die oft auf denselben Gebieten neben- und widereinander wirken, werden auch von den gleichen Behörden angewandt. Denn Amtsrecht kann überall gebraucht werden, wo königliche Beamte thätig sind, und da seit der Reichsgründung die Grafen als Vorsitzende der Provinzialgerichte fungieren, so ist seitdem Amtsrecht neben Volksrecht ebenso in den Gaugerichten wie im Hofgericht wirksam.[1] Und dies merkwürdige Neben- und Gegeneinanderwirken stellt sich Sohm offenbar so vor, dass die vom König generell oder für Einzelfälle angeordneten Bestimmungen von den Gerichtsstellen konkurrierend neben den älteren volksrechtlichen angewandt wurden, bis die Gewohnheit sich dauernd für die einheitliche Anwendung einer Konkurrentin entschied. Der Widerstreit der beiden Rechtssysteme hörte gegen Ende der karolingischen Periode auf, es erfolgte in allen Punkten ein Ausgleich, nur ein Recht herrschte: das vom Amtsrecht stark durchsetzte Volksrecht.

An dieser kurz skizzierten Ansicht Sohms ist zunächst die ganz merkwürdige Bedeutung auffallend, die mit den Begriffen „Gesetz" und „Gewohnheit" verbunden wird: Sohm sieht Bestimmungen als Gewohnheitsrecht an, die bereits in einem Gesetz

[1] Ausdrücklich hervorzuheben ist, dass nach Sohms Ansicht nicht etwa das Hofgericht nach Amtsrecht, die Gaugerichte nach Volksrecht urteilten, sondern beide nach beiden; vgl. bes. S. 166, 171. Anhänger Sohms gingen freilich weiter, so K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen, S. 103: „und wie sich die fränkischen Könige einen obersten Gerichtshof schaffen mussten, um ihre Neuerungen in das Volksrecht überzuführen ..." Besonders auch Schröder nimmt hier einen von Sohm abweichenden Standpunkt ein. Seiner Meinung nach, die er wiederholt ausgesprochen hat, waren die amtsrechtlichen Bestimmungen für die Gaugerichte nicht verbindlich. In diesen wurde nur nach Volksrecht geurteilt, während sich das Amtsrecht im Wege der Rechtsprechung des Königsgerichts und des missatischen Gerichts Geltung verschaffte. Vgl. z. B. Rechtsgeschichte, 2. Aufl. S. 112, 115; auch Histor. Zeitschr. N. F. 43, 226.

verkündet worden waren, bloss weil ein gewohnheitsmässiger Ursprung vermutet wird. Welchen Wert hat es, die in ein und demselben Gesetz begegnenden Normen zu sondern in solche, die wir mit einigem Grund als aufgezeichnete Gewohnheit ansehen dürfen, und andere, die als Neuerung vom König — sei es von ihm allein, sei es unter Mitwirkung der Grossen oder des Volkes — erlassen zu sein scheinen, dabei die einen als Volksrecht, die anderen als Königsrecht zu bezeichnen? Ist es rechts- und verfassungsgeschichtlich von Wert, die in einem sogenannten Capitulare legibus addendum enthaltenen Bestimmungen, die nach der herrschenden Ansicht vom Volk als Recht förmlich anerkannt worden waren, in volksrechtliche und königsrechtliche zu sondern, je nachdem sie bloss als aufgezeichnete Gewohnheit oder als neue Gesetzesnormen vermutungsweise beurteilt werden? — Es leuchtet wohl ein: die ursprüngliche Verschiedenheit dieser oder jener Rechtsbestimmung — soweit eine solche anzunehmen berechtigt ist — muss durch das Zusammentreffen in demselben Gesetz als beseitigt gelten. Rechtlich haben fortan diese Normen den gleichen Wert: sie sind Gesetzesrecht. Der Charakter der betreffenden Gesetze, und nur er allein, kann in der Folgezeit für die juristische Wertschätzung der darin vorhandenen Rechtssätze massgebend sein.

Schon solche Erwägungen erweisen das System Sohms als in sich unhaltbar. Eine Milderung aber des schroffen Gegensatzes von Volksrecht und Königsrecht verträgt dieses System nicht, ohne sein Dasein selbst einzubüssen. Die Loslösung eines Steines aus diesem kunstvollen Bau gefährdet alsbald das Ganze. Indem H. Brunner die Sohmsche Gegenüberstellung von Volksrecht und Königsrecht wohl gelten lassen, aber nicht mit der Gegenüberstellung von Gewohnheit und Gesetz identifizieren wollte, hat er — wie wir noch näher erfahren werden — nicht allein das Schroffe der Auffassung Sohms gemildert, sondern dessen Grundbegriffe verlassen.

Um das richtig zu verstehen, ist es nötig, den Blick auf den zweiten Begründer der Lehre vom fränkischen Rechtsdualismus zu richten, auf Boretius.[1] Sohm entnahm seine Thesen gewissen

---

[1] Schon die 1864 erschienene Schrift „Die Capitularien im Langobardenreich" brachte manche Grundgedanken und konnte auf Sohm einwirken. Bei Darlegung der Ansicht Boretius' haben wir uns aber an die späteren Ausführungen des Buches „Beiträge zur Capitularienkritik" 1874 zu halten.

allgemeinen verfassungshistorischen Voraussetzungen, Boretius prüft, wie es scheint, im einzelnen und rein induktiv die Entstehungsart der Gesetze und versucht, auf diese Weise die rechtsbildenden Mächte zu erkennen. Die Wege, auf denen Sohm und Boretius vorwärts schritten, waren verschieden. Ist indessen das Ziel, zu dem sie gelangten, das gleiche? Der herrschenden Meinung gemäss war das der Fall: die sorgsamen Untersuchungen Boretius' über die Rechtsbildung in fränkischer Zeit hätten eine volle Bestätigung der genialen Behauptungen Sohms gebracht.

Ein näherer Vergleich ergiebt die Unrichtigkeit dieser Voraussetzung.

Boretius sieht König und Volk als zwei gewissermassen gleichgeordnete rechtsbildende Kräfte an. Die Gesetze, welche das Gemeinschaftsleben der Volksgenossen regeln (Privatrecht, Strafrecht, Gerichtsverfahren), werden schon in merovingischer Zeit von König und Volk gemeinsam beschlossen; die Angelegenheiten der Kirche dagegen, der öffentlichen Verwaltung, der Polizei ordnet in eigenen Satzungen der König mit seinen Grossen. Das eine sind die „leges", das andere die „capitula", das eine Volksrecht, das andere Nichtvolksrecht: Königsrecht. Der Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht bezieht sich — das ist den verschiedenen Erörterungen Boretius' zu entnehmen — auf drei Punkte: auf die verschiedene Entstehung (Volk und König oder König allein als Rechtsbildner), auf die Verschiedenheit der behandelten Rechtssphären (Privatrecht — Staatsrecht), auf die Verschiedenheit der Geltungsbereiche, indem Volksrecht die Stammesangehörigen, Königsrecht die Reichsangehörigen betraf. Aber das dritte Unterscheidungsmerkmal war unwesentlicher Art und trat in karolingischer Zeit vollends zurück, weil volksrechtliche Kapitularien, die allen Leges beizufügen waren, auch allgemeine territoriale Ausdehnung beanspruchten. In der Hauptsache besteht also nach Boretius der Unterschied von Volksrecht und Königsrecht — soweit es sich um Gesetzesrecht handelt — darin, dass Königsrecht vom König, Volksrecht von König und Volk gemeinsam geschaffen wird, und dass das eine die Sphäre des öffentlichen, das andere die des privaten Rechts im weiteren Wortsinn betrifft.

Stimmen die Ansichten Sohms und Boretius' in Wahrheit

überein? — Nach Boretius sind bei der Bildung des Volksrechts Volk und König gemeinsam beteiligt, Sohm dagegen scheidet schärfstens Volk und König als selbständige, von einander unabhängige Rechtsbildner. Nach Boretius bewegt sich die Wirksamkeit von Volksrecht und Königsrecht hauptsächlich in verschiedener Richtung und ist nicht zum Widerstreit auf demselben Boden, sondern zur Ergänzung auf verschiedenen Gebieten berufen; Sohm dagegen lässt das Königsrecht gerade auf dem Gebiet des Strafrechts — das Boretius dem Volksrecht zuweist — erstarken und vornehmlich von hier aus auf den übrigen Rechtsgebieten mit dem Volksrecht in Widerstreit treten. Nach Sohm ist Volksrecht das Recht, Amtsrecht kein Recht, nach Boretius sind beide in gleicher Weise Recht. Nach Sohm verbleibt eine Norm, die seiner Meinung nach der königlichen Amtsgewalt ihr Dasein verdankt, dem abgeschlossenen System des Königsrechts auch dann, wenn sie später vom Volk als Recht anerkannt worden ist und in einem der sogenannten Volksrechte oder in einem Capitulare legibus addendum Aufnahme gefunden hat; nach Boretius aber büsst in diesem Falle eine solche Bestimmung die bisherige Zugehörigkeit zum Königsrecht ein und wird Teil des Volksrechts. Boretius versteht eben unter Volksrecht eines Zeitalters alle jene Normen, die vom Volk als giltig Recht förmlich anerkannt worden sind, Sohm dagegen jene Rechtssätze, die ihre Entstehung dem unmittelbaren Wirken des Volkes selbst verdanken.

Sohm und Boretius gehen beide von der Annahme eines Dualismus im fränkischen Rechtsleben aus, aber in der Begriffsbestimmung von Volksrecht und Königsrecht, in der Abgrenzung und Umschreibung der beiden Rechtssysteme weichen sie durchaus von einander ab.

Merkwürdigerweise scheint dieser Gegensatz der Ansichten bisher nicht bemerkt worden zu sein. Ja selbst Boretius ist sich dessen nicht eigentlich bewusst gewesen, da er sagt (S. 64): „Die Gegenüberstellung Sohms von Volksrecht und Amtsrecht ist ein glücklicher Gedanke und erklärt manchen Widerspruch im Rechtsleben“, und da er nur vor der Annahme allzu scharfer Grenzlinien warnt.

Je geneigter man gewöhnlich ist, die Ausführungen Boretius' schlechtweg als Stütze der Sohmschen Theorie zu betrachten und

die Ergebnisse beider zu vereinigen, um so kräftiger muss die wesentliche Verschiedenheit betont werden. Und das besonders deshalb, weil der unbeachtete Gegensatz naturgemäss einen ungünstigen Einfluss auf alle jene nachfolgenden Darstellungen ausüben musste, die auf Sohm und Boretius in gleicher Weise fussen zu dürfen meinten.

So hat sich Schröder diesem Einfluss nicht zu entziehen vermocht. Er anerkennt durchaus die Richtigkeit der Ergebnisse von Boretius, er teilt aber zugleich mit Sohm die Grundauffassung vom eigentümlichen Dualismus des Rechts. Er sieht daher einerseits die Leges, die zwar formell als Königsgesetze, aber unter der Recht weisenden Thätigkeit des Volkes entstanden seien, als Volksrecht an[1], ebenso nimmt er volksrechtlichen Charakter für alle jene königlichen Erlasse in Anspruch, die vom Volke formell als Recht anerkannt worden seien (capitula legibus addenda).[2] Aber anderseits unterlässt er es, die notwendig gebotenen Folgerungen aus diesen Voraussetzungen zu ziehen und stets allen Normen, die in einem seiner Meinung nach vom Volk anerkannten Gesetz begegnen, die volksrechtliche Eigenschaft zuzusprechen. In seiner Darstellung des im Frankenreich geltenden Rechts verwertet er vielmehr nicht selten im Sinne Sohms als königsrechtlich auch solche Bestimmungen, die in einem Volksrecht oder in einem Capitulare legibus addendum verzeichnet sind — wenn ihm diese Norm nicht dem Rechtsbewusstsein des Volkes, sondern der königlichen Gewalt entsprungen zu sein scheint.[3]

Selbst Brunner hat sich von den widerspruchsvollen Einwirkungen der im Grunde verschiedenen Ansichten Sohms und

---

[1] Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. S. 223 f.

[2] S. 247 f.

[3] In dieser Hinsicht ist allerdings ein nicht geringer Unterschied zwischen der ersten und zweiten Auflage (1889—1894) zu bemerken. Sohms Einfluss erscheint in der 2. Aufl. wesentlich abgeschwächt. Man vergleiche nur die Darstellungen des fränkischen Strafrechts S. 341 ff. und 340 ff. Indessen überwunden ist der Widerspruch nicht. Ich verweise nur darauf, dass z. B. S. 271 die Uebertragung durch Königsbrief als Uebereignungsform des Amtsrechts der Uebereignungsform des Volksrechts gegenübergestellt und dabei als Zeugnis Lex Rib. 60_3 angeführt wird, oder dass S. 343 behauptet wird, die Fehde blieb in karolingischer Zeit volksrechtlich anerkannt, und dass unter den amtsrechtlichen Zeugnissen auch Cap. legibus add. v. 829 erscheint.

Boretius', wie ich glaube, nicht vollständig freigehalten. Könnte seine begriffliche Bestimmung von Volksrecht und Königsrecht es vielleicht noch zweifelhaft erscheinen lassen, ob der Gegensatz der beiden Rechtssysteme nicht doch im Sinne Sohms aufgefasst wurde[1], so gewähren eingehende Erörterungen an anderer Stelle die Gewissheit, dass Brunner in Uebereinstimmung mit Boretius dem Volksrecht eines Zeitalters nicht allein das Recht zuweist, das seiner Meinung nach im Volke entstanden ist, sondern auch das vom Volke förmlich anerkannte.[2] Und doch wird dieser Standpunkt in der Darstellung einzelner Rechtseinrichtungen, bei der die überlieferten Rechtsnormen verwertet und gesondert dem Volksrecht oder Königsrecht zuzuweisen waren, mitunter vergessen. Die Bezeichnung der karolingischen Bannstrafen, dann die Benennung mancher von Capitularia legibus addenda gebrachten Normen als königsrechtlich und dgl. bedeutet einen Rückfall in den abweichenden Standpunkt Sohms.[3]

Der schwankenden Begriffsbestimmung von Volksrecht und Königsrecht scheinen mir auch die Bezeichnungen „Königsgesetz" und „eingeschobenes Königsgesetz" entsprossen zu sein, welche die neuere rechts- und verfassungsgeschichtliche Litteratur so gern und häufig anwendet. Auch Brunner sieht Tit. 1 der Lex Salica, die Tit. 57 bis 59, 60_1, 61 und 62 der Lex Ribuaria, dann einen Teil von Tit. 50 des salischen Volksrechts als nachträglich aufgenommene, eingeschobene Königsgesetze an.[4] Dabei werden diese eingeschobenen Königsgesetze als „königsrechtlich" in einen Gegensatz zu den im übrigen „volksrechtlichen" Leges gestellt. Aber wie ist das zu verstehen? — Die salischen und ribuarischen Volksrechte in ihrer Gesamtheit gelten ja der herrschenden Auf-

---

[1] Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1, 278.

[2] S. 286 ff. 374 ff.

[3] So bezeichnet er 1, 279 eine in der Lex Salica enthaltene Bestimmung über Mobiliarpfändung als „zunächst königsrechtliche Institution"; so wird 2, 39 gesagt, volksrechtlich erlaubte oder straflose Handlungen werden mit dem Bann bestraft, und auf Stellen der Cap. leg. add. hingewiesen; S. 564 wird die Versuchshandlung als nach Volksrecht straflos, aber mit Bannstrafen bedacht hingestellt, und dabei als Zeugnis für die nichtvolksrechtlichen Bannstrafen eine Stelle der Lex Saxonum hervorgehoben; S. 683 werden Bestimmungen der Cap. leg. add. v. 819 als „karolingisches Königsrecht" bezeichnet.

[4] Vgl. Brunner 1, 296. 305; 2, 453.

fassung gemäss formell auch als Königsgesetze, d. h. als Gesetze, die unter der monarchischen Autorität erlassen worden waren[1]. Im Sinne der Begriffsbestimmung von Boretius müssten demnach die sogenannten eingeschobenen Königsgesetze als einseitig vom König erlassene Verordnungen aufzufassen sein, die der für die Leges charakteristischen Volkszustimmung entbehrten. Aber es fehlt an jedem Anhaltspunkt, dass Tit. 1 und 50 der Lex Salica, Tit. 57 bis 59 der Ribuaria u. s. w. in einer von den anderen Titeln abweichenden Weise entstanden sind, dass hier der König allein, dort König und Volk zusammen bei der Feststellung des Gesetzes gewirkt haben. Erwägungen dieser Art scheinen auch nicht zum Herausheben einzelner volksrechtlicher Titel als „Königsgesetze“ geführt zu haben[2], sondern lediglich die Meinung, dass in diesen Teilen der Leges königsrechtliche Bestimmungen im Sinne Sohms — Tit. 1 der Lex Salica enthält das Wort „dominicis“! — begegnen. Offenbar tritt uns auch in dieser Ansicht von den eingeschobenen Königsgesetzen nur die Erinnerung an den nicht ganz überwundenen Standpunkt Sohms entgegen.

Dass auch sonst Unklarheiten und Widersprüche bei Beurteilung fränkischer Verhältnisse begegnen, werden wir wohl noch zu beobachten haben. Das liegt in der Natur der Lehre vom eigentümlichen Dualismus des Rechtslebens. Nur auf Eines sei noch hier hingewiesen: auf die in sich widerspruchsvolle Verbindung der Lehre vom Königsbann und der vom Königsrecht. Als wichtigen Ausgangspunkt der Theorie Sohms lernten wir schon den Satz kennen, dass Rechtsbildung anfangs Sache des Volks gewesen sei, dass der König aber ein zweites Rechtssystem durch seine Banngewalt zu entfalten begonnen habe. Und dieser Satz ist von allen Anhängern des Rechtsdualismus als richtig anerkannt worden: die königliche Banngewalt wird als Quelle des königsrechtlichen Systems angesehen. Sohm ging in seiner fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung naturgemäss von der Annahme einer unbeschränkten Banngewalt aus, einer Banngewalt, die ausserhalb des Volksrechts stand und deshalb — und zwar nur deshalb — die Kraft zur Schaffung eines vom Volksrecht unabhängigen

---

[1] Schröder, Rechtsgeschichte S. 223: „Die Volksrechte . . waren königliche Gesetze.“

[2] Schröder S. 247 erklärt sogar das eingeschobene Königsgesetz der Lex Ribuaria für ein ursprüngliches Capitulare legi addendum.

zweiten Rechtssystems besass. Die meisten Nachfolger Sohms aber, ja später Sohm selbst[1], haben die königliche Banngewalt in die Schranken des herrschenden Volksrechts gewiesen. Die Banngewalt ward erklärt als „das Recht des Königs bei Strafe zu gebieten und zu verbieten", und zwar „nur im Rahmen des geltenden Rechts".[2] Damit aber ward der Banngewalt die Fähigkeit, ein zweites Rechtssystem zu schaffen, schlechthin entzogen. Indem Sohms Anhänger, und später Sohm selbst, die durch das geltende Recht bewirkte Beschränkung des Königsbannes aussprachen und gleichwohl das Königsrecht von diesem Bann ableiteten, haben sie einen unlösbaren Widerspruch in die Lehre vom fränkischen Staatsrecht hineingetragen.

So führt uns eine zusammenhängende und kritische Betrachtung der von Sohm und Boretius begründeten, von Brunner, Schröder und anderen fortgebildeten oder veränderten Lehre vom Dualismus des fränkischen Rechts zu der Erkenntnis, dass nach verschiedenen Seiten hin innere Widersprüche, Unklarheiten, schwankende Begriffe begegnen. Schon jetzt treten einige, obschon zunächst rein negative, Ergebnisse ganz bestimmt hervor: Sohms System ist nicht nur in sich widerspruchsvoll, es ist besonders auch unvereinbar mit der Ansicht, zu der Boretius gelangt war; die gleichzeitigen Einwirkungen Sohms und Boretius' aber haben mitunter auch in den neuesten Lehren vom Rechts- und Verfassungsleben der Franken Widersprüche erzeugt.

Mit dieser Erkenntnis ist allerdings ein Urteil über Wert oder Unwert, Brauchbarkeit oder teilweise Brauchbarkeit der neuen Theorien noch nicht gesprochen. Unsere Untersuchung begehrt zunächst eine selbständige und unbefangene Prüfung der Nachrichten, die über Rechtsbildung und Gesetzgebung des fränkischen Zeitalters vorliegen.

2. Die Gesetzgebung im Frankenreich.

a. Merowingische Zeit.

Wann die germanischen Völker den gesetzlosen Zustand verlassen und einem Teil ihres Rechts die festere Form der Satzung

---

[1] Vgl. Deutsche Litteraturzeitung 1884, S. 58.

[2] Vgl. Brunner 1, 278 f.; 2, 10. 11. 37.

gegeben haben, ist unbestimmbar. Mit dem Kulturzustand in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung wäre das Dasein von Gesetzen wohl vereinbar.[1] Möglich, dass in der Periode des allmählichen Zusammenschlusses der Völkerschaften zu grösseren staatlichen Einheiten gelegentlich eine Gesetzgebung stattgefunden hatte. Indessen spricht erst eine fränkische Ueberlieferung, die in den Prologen des salischen Volksrechts wiederklingt, von einer Gesetzgebung des salischen Stammes in heidnischer Vorzeit.[2] Die Meldung ist allerdings sagenhaft entstellt, soll aber deshalb nicht als unbrauchbar schlechthin verworfen werden. Unmöglich hätte man im 6. Jahrhundert die Erzählung von einer Gesetzgebung vor Chlodowech erfunden und dabei geschickt das gleichsam historische Kolorit eines grundverschiedenen Zeitalters angebracht. Als brauchbaren historischen Kern der Nachricht dürfen wir zunächst gewiss die nackte Thatsache einer salischen Gesetzgebung vor 486 festhalten.

Den Prologen scheinen freilich die Epiloge des salischen Volksrechts zu widersprechen.[2] Denn die Prologe verlegen die erste Gesetzgebung in das Zeitalter vor Chlodowech und lassen Chlodowech — gleich den späteren Childebert und Chlothar — nur eine Emendation vornehmen; nach den Epilogen dagegen ging das Gesetz vom „primus rex Francorum“ aus — mit dem offenbar Chlodowech gemeint war — und dieser „primus rex“, dann Childebert und Chlothar fügten Novellen hinzu. Man darf wohl die beiden Nachrichten mit einander verbinden und annehmen, dass die Prologe das Schwergewicht auf die ursprüngliche Gesetzgebung, die Epiloge auf die Umarbeitung Chlodowechs legten, dass die Prologe die zwiefache und zeitlich gesonderte Wirksamkeit Chlodowechs in einer kurzen Meldung (fuit lucidius emendatum) zusammenfassten, die Epiloge das genauer schieden. Die einander nicht widerstreitenden, sondern ergänzenden Nachrichten der Prologe und Epiloge würden demnach so zu deuten sein, dass zuerst eine Gesetzgebung in heidnischer Vorzeit, dann eine allgemeine Revision und Erneuerung unter Chlodowech stattfand, dass später Chlodowech Zusätze anordnete und Childebert

[1] Die Nachricht über feste Straf- und Busssätze, Tacitus Germania Cap. 12, gestattet nach keiner Seite hin einen Schluss.

[2] Vgl. die Texte in der Ausgabe der Lex Salica von Hessels, S. 422 f. oder von Behrend, 2. Aufl., S. 169 ff.

und Chlothar sich ihm hierin anschlossen. Mit diesen Aussagen stimmt das überein, was wir in dieser Hinsicht der Lex selbst entnehmen können. Denn das salische Volksrecht, befreit von allen späteren, nach den einzelnen Handschriftengruppen verschiedenen Zusätzen und Veränderungen, die Lex Salica eben in ihrer letzten einheitlichen und offiziellen Redaktion, muss in den letzten Regierungsjahren Chlodowechs entstanden sein.[1]

[1] Ueber Art und Zeit der Entstehung des salischen Volksrechts sagen aus: 1. die Prologe und Epiloge, 2. die Lex Salica selbst in ihrer Ueberlieferung. Je nachdem die Forscher ihr Urteil auf die einen oder auf die andere begründeten, ist die Antwort verschieden ausgefallen. Wer sich mehr auf die Prologe stützte und der Deutung keinen Zwang anthat, wie besonders Waitz, der musste das Gesetz in die Zeit vor Chlodowech verlegen. Wer dagegen die Texte des Gesetzes selbst zum Ausgangspunkt seiner Erörterungen machte, der kam auf eine spätere Zeit.

Die vorhandenen zahlreichen Handschriften stammen alle aus späterer, karolingischer Zeit (Hessels XIV ff.). Sie lassen sich, sieht man von kleineren Abweichungen ab, in vier oder — den Heroldschen Text mitgerechnet — in fünf Klassen gruppieren. Diese zeigen grosse Verschiedenheiten. Ein Vergleich ergiebt zunächst die Notwendigkeit, den überlieferten Gesetzesstoff zu sondern in Bestimmungen, die im allgemeinen von allen Handschriften und in derselben Reihenfolge gebracht werden, und in Anordnungen, die nur in manchen Handschriften begegnen und in verschiedener Art den gemeinsamen Normen beigefügt erscheinen. Dass man das von den mannigfaltigen Handschriften als Lex Salica übermittelte Rechtsmaterial teils einer einheitlichen Satzung, teils nachträglich erlassenen Zusatzbestimmungen zuzuweisen, dass man die Lex von den Kapitularien zur Lex zu unterscheiden habe, das ist eine jetzt feststehende Ansicht, der kritischen Textvergleichung sicher entnommen.

Aber die Handschriften zeigen auch in den der Lex i. e. S. gewidmeten Teilen grosse Verschiedenheiten, und das nicht nur darin, dass derselbe Rechtsstoff bald in 65, bald in 70, bald in 99 Titel gegliedert ist, sondern auch in der Auswahl und im Wortlaut der einzelnen Bestimmungen. Diese mitunter bedeutsamen Abweichungen werden mit guten Gründen nicht darauf zurückgeführt, dass die Lex mehrere Neubearbeitungen durch die berufenen gesetzgebenden Mächte empfangen hatte, sondern lediglich mit einem Auseinandergehen der privaten redaktionellen Thätigkeit erklärt.

Ein Vergleich dieser verschiedenen Erzeugnisse privater Arbeit muss naturgemäss wenigstens im grossen und ganzen das bestimmen lassen, was ihnen allen gemeinsam zu Grunde lag: die offizielle Fassung der Lex. Wohl bietet eine solche Herausschälung des Ursprünglichen mannigfache Schwierigkeiten, aber Vieles wird sich leicht und sicher feststellen lassen. Und da muss, so meine ich, von vorn herein und mit voller Bestimmtheit als gemeinsame Vorlage der privaten Bearbeitungen das angesehen werden, was

Ueber die gesetzgebende Wirksamkeit vor Chlodowech berichten nur die Prologe. Die verschiedenen Fassungen, deren

alle Handschriften enthalten und in derselben Einordnung vorbringen. Es will mir die Annahme durchaus unmöglich erscheinen, dass solche Satzungen dem Grundstock des überlieferten Einheitsgesetzes nachträglich beigefügt worden sein können. Sie müssen vielmehr als Teile des Grundstockes selbst gelten. Man würde sonst dem Zufall zuschreiben, was er nicht zu leisten vermag. Nachdrücklich muss m. E. dieser Grundsatz bei Betrachtung des salischen Gesetzes hervorgehoben und eine beliebige Annahme von Einschiebseln und Nachträgen als missbräuchlich zurückgewiesen werden

Das aber, was wir als gemeinsame Vorlage der privaten Redaktionen erkennen, das ist als der amtliche Text des Gesetzes zu achten — sei es, dass dieser Text einer amtlichen Neuredaktion oder der ursprünglichen Satzung angehört. Eine inhaltliche Prüfung dieser gemeinsamen Vorlage weist nun entschieden auf die letzten Regierungsjahre Chlodowechs hin als auf die Entstehungszeit der offiziellen Fassung, von der die redaktionelle Thätigkeit der Privaten ausging. Das hat durchaus überzeugend Brunner 1, 298 ff. dargethan. Nur möchte ich — im Gegensatz zu Brunner — die Aussagen des berühmten Titels 47 für wesentlich und unanfechtbar ansehen. Dass Tit. 47 eine Ausdehnung des Reichs über die Loire südlich und über den Kohlenwald nördlich voraussetzt, darf ja gegenüber den verschiedenen Deutungen, die schon versucht wurden, als sicher feststehend gelten. Wenn aber Brunner die Brauchbarkeit dieser Stelle für die Altersbestimmung der Lex leugnet, „weil es bei dem Zustande der Textüberlieferung sehr wohl möglich ist, dass die Loire und der Kohlenwald erst nachträglich auf Grund einer Novelle eingesetzt worden sind", so möchte ich eben hier das Gegenteil folgern: der Zustand der Textüberlieferung schliesst es aus, dass die Erwähnung von Loire und Kohlenwald einer späteren Novelle ihr Dasein verdankt.

Die letzte amtliche Redaktion des salischen Rechts, auf der die in fünf Handschriftenklassen vorliegenden privaten redaktionellen Fortbildungen des Gesetzes fussen, stammen also aus den letzten Jahren Chlodowechs. Diesem Ergebnis einer Betrachtung der Lex selbst widersprechen nicht die Aussagen der Prologe und Epiloge. Entnahmen wir diesen die Nachricht, dass in heidnischer Vorzeit bei den Saliern eine Gesetzgebung stattgefunden hat, dass aber unter Chlodowech eine Umarbeitung vorgenommen ward, so dürfen wir jetzt sagen: die letzte amtliche Redaktion, die sich in den verschiedenen allein erhaltenen privaten Fortbildungen zu erkennen giebt, ist das Werk der gesetzgeberischen Thätigkeit Chlodowechs. Inwieweit damals das Alte benutzt und Neues beigefügt wurde, entzieht sich vollständig unserer Kenntnis. Aber zwei Thatsachen müssen als feststehend gelten. Einmal: schon vor Chlodowech erfolgte eine salische Gesetzgebung Und dann: die Lex Salica in ihrer gegenwärtigen Fassung, nur entledigt aller späteren privaten Zusätze und Veränderungen, ist auf Chlodowech zurückzuführen.

ausführlichste und älteste man in das 6. Jahrhundert zu verlegen pflegt, stimmen darin überein, dass vier Männer mit der eigentlichen Ausarbeitung des Gesetzbuches betraut waren, dass diese ihre Vorschläge auf drei Versammlungen vor das Volk brachten und einen endgiltigen Beschluss fassen liessen.

Wer aber hat die vier Legislatoren bestellt? — „Der salische Stamm hat vier seiner Führer, die er auserwählte, das salische Recht aufzeichnen lassen . . .," sagt der ausführliche Prolog.[1] „Die Franken und ihre Führer erkannten die Notwendigkeit, das Recht aufzuzeichnen, und wählten zu diesem Zwecke vier Männer . .," heisst es im kürzeren.[2] Von einer nur verschwommenen Vorstellung, dass zur Zeit der ersten Abfassung der Lex dem salischen Stamm die monarchische Einheit gefehlt habe, mochten die Verfasser der Prologe ausgegangen sein, und sie würden wohl selbst kaum entscheiden können, ob mit den „rectores" und „proceres" Kleinkönige oder Volksvorsteher anderer Art gemeint seien. Aber im allgemeinen scheinen sie sich den Vorgang so gedacht zu haben, dass eine Stammesversammlung vier Häuptlinge mit den Vorarbeiten betraute, dass diese Vier ihre Vorschläge dreimal an die Volksversammlung brachten und der dreimalige Beschluss die Vorschläge zum Gesetz erhob.[3] Inwieweit diese Vorstellung dem

[1] „Gens Francorum . . ., dum adhuc teneretur barbara . . ., dictaverunt salica lege per proceris ipsius gentis, qui tunc tempore eiusdem aderant rectores electi de pluribus viris quattuor . . ." Nach Text a bei Hessels 422. Gewöhnlich wird „dictaverunt" als Prädikat des Subjekts „gens Francorum" angesehen und angenommen, dass die Salier auf einer Stammesversammlung aus der Gruppe der Häuptlinge die vier Gesetzgeber erwählten, s. Waitz, VG.[2] 2, 128. W. Sickel, Freistaat 176, Brunner 1, 298 N. 33, Amira Recht S. 15, unterstellen dagegen das „gens Francorum" dem „dum", fassen als Subjekt von „dictaverunt" die „quattuor viri" und meinen daher: von den fränkischen Proceres, d. i. von den salischen Teilkönigen, seien die Gesetzgeber berufen worden. Mich will bedünken, dass selbst mit Rücksicht auf den sprachlichen Barbarismus dieser Zeit die von Brunner und Sickel beliebte Annahme misslich, wenn nicht unmöglich sei. Philologisch und sachlich scheint mir die ältere Erklärung den Vorzug zu verdienen.

[2] Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres, ut . . rixarum odia resecare deberent . . . Extiterunt igitur inter eos electi de pluribus quattuor viri . . . qui . . . iudicium decreverunt. Hessels 423.

[3] Die gewöhnliche Ansicht (vgl. z. B. Schröder, RG. 227; Amira Recht S. 15) geht dahin, dass der endgiltige Beschluss an drei verschiedenen Malstätten von der Gerichtsversammlung, also von den Hundertschaften, gefasst wurde. Warum, so müssen wir fragen, nur von drei Hundertschaften, da

wahren Vorgang entspricht, kann im einzelnen gewiss nicht mehr sicher festgestellt werden. Aber obschon Sagen und Missverständnisse die Ueberlieferung umsponnen haben, der eine oder andere Zug des historischen Ereignisses lässt sich, glaube ich, trotz aller Entstellung sicher erkennen: vor allem die Thatsache, dass Gesetzgeber bestellt und dass von der Volks-, d. i. von der Stammesversammlung, ein Beschluss gefasst wurde.

Wesentlich anders lauten die Nachrichten über die Fortführung der gesetzgeberischen Thätigkeit unter Chlodowech und den anderen Frankenkönigen.

„Durch die Könige Chlodowech, Childebert und Chlothar ward heller emendiert,“ heisst es im ausführlicheren Prolog[1]; „der König der Franken bestimmte“, sagen die Epiloge von Chlodowechs Umarbeitung des salischen Gesetzes[2], während sie den Erlass einer Novelle zur Lex mit den Worten ausdrücken: „mit seinen Optimaten fügte Chlodowech hinzu“ oder „mit den Franken verhandelte er, um hinzufügen“.[3] Die Massregeln Childeberts und Chlothars aber finden in den Epilogen folgende Darstellung: „König Childebert verhandelte darüber, was er (dem salischen Gesetz) beifügen sollte; so liess er Tit. 78 bis 83 festsetzen und schickte die Aufzeichnung seinem Bruder Chlothar; dieser verhandelte mit seinem Reiche über das Beizufügende, liess mehrere Titel aufzeichnen und sandte das seinem Bruder zurück; daraufhin aber kamen die Brüder überein, dass alles so, wie sie es vorher einzeln festgesetzt hatten, in beiden Reichen Geltung habe.“[4]

---

doch das Reich, für das die Lex Salica erlassen wurde, zweifellos aus zahlreicheren Hundertschaften bestand? Durfte das Volk der anderen Hundertschaften so benachteiligt werden? Warum wurden gerade die drei erwählt, um für alle anderen die Entscheidung zu treffen? — Die Fragen allein beweisen das Irrige der Annahme, dass Hundertschaftsversammlungen gemeint waren. Nicht an solche, sondern nur an allgemeinere Volksversammlungen, nämlich an Stammesversammlungen, muss hier gedacht werden.

[1] Per proconsolis regis Chlodovaehi et Hildeberti et Chlotarii fuit lucidius emendatum. Hessels 422. Nach Mommsen, Brunner und anderen ist mit einigen Hdsch. st. proconsolis „precelsos“ zu lesen, s. Behrend, Lex Salica 2. Aufl. S. 170. Für unsere Zwecke ist diese Frage ohne Interesse.

[2] Primus rex Francorum statuit a primo titulum usque LXII disposuit iudicare. Nach Epilog 1 bei Hessels 423.

[3] „cum obtimatis mis . . . addedit.“ Epilog 1 bei Hessels 423; — „una cum Francis pertractavit ut . . . adhesit.“ Epilog II.

[4] Childebertus rex . . . pertractavit quid addere debirit; ita a LXXVIII

Diesen Nachrichten, die sich mit der Entstehung und Fortbildung des salischen Volksrechts beschäftigen, gesellen sich Prologe anderer Volksrechte hinzu, deren Aussagen zwar nicht immer gleich bestimmt lauten, die aber immerhin unsere Kenntnis wesentlich zu bereichern vermögen. So die Vorbemerkung des alamannischen Volksrechts, die nahezu in allen Handschriften seit Ende des 8. Jahrhunderts begegnet:

„Es beginnt das Gesetz der Alamannen, das König Chlotar gemeinsam mit seinen Grossen, nämlich mit 33 Bischöfen, 34 Herzogen, 72 Grafen und mit dem übrigen Volk beschlossen hat.“[1]

---

usque ad LXXXIII perinvenit . . . et sic fratri suo Clotario hec scripta transmisit; post hec vero Clotarius . . . cum regnum suum pertractavit, ut quid addere debirit ibidem, quid amplius dibiat construhere ab LXXXVIII titolus usque ad LXIII statuit permanere; et sic postea fratre suo rescripta direxit; et ita inter eis convinit, ut ista omnia sicut anteriore constructa starent. Hessels 423.

[1] Zwei Arten von Prologen eröffnen die Satzungen des alamannischen Volksrechts. Die meisten Handschriften beginnen mit den Worten: „Incipit lex Alamannorum quae temporibus Hlodharii regis una cum principibus suis, id sunt 33 episcopis et 34 ducibus et 72 comitibus vel cetero populo constituta est“ (s. Mon. Germ. Legum sec. I. Tom. V. P. I. S. 62 f.), nur 2 Handschriften — zwei Hdsch. der Klasse B. haben überhaupt keinen Prolog — bringen statt dieses Prologs die Bemerkung: „In Christi nomine incipit textus lex Allamannorum, qui temporibus Lanfrido filio Godofrido renovata est;“ und weiter „convenit enim maioribus nato populo Allamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato.“

Lange hat man diesen Aussagen entsprechend die überlieferten Fassungen der Lex Alam. in zwei Gruppen gesondert, die teils auf eine Satzung Chlothars II., teils auf ein Gesetz des Herzogs Landfried bezogen wurden. Die eindringenden Forschungen Brunners und K. Lehmanns (vgl. Brunner RG. 1, 308 ff.) aber haben bewiesen, dass die vorhandenen Fassungen auf eine Satzung zurückgehen, und dass diese Satzung erst am Ende des 7. Jahrhunderts stattgefunden haben könne. Da Herzog Landfried am Anfang des 8. Jahrhunderts lebte, so stimmen die Aussagen des einen Prologs mit den Ergebnissen einer Betrachtung der Lex selbst überein. Aber die Meldungen des anderen Prologs? Dass Chlothar II. gemeint sei, wird nicht gesagt. Die Nachricht kann sich ebenso gut auch auf Chlothar IV, den Zeitgenossen Landfrieds, beziehen. Das ist die Ansicht Brunners, der sich Lehmann, Schröder u. a. angeschlossen haben. Da Chlothar IV. 717—719 regierte, glaubte man die Entstehungszeit recht genau bestimmen zu können.

Aber dabei galt es, einen Widerspruch auszugleichen. Der eine Prolog lässt die Lex auf einer alamannischen Stammesversammlung unter Landfried entstehen, der andere auf einer fränkischen Reichsversammlung unter

Diese Worte beziehen sich — wie ich sicher annehmen zu dürfen glaube — auf eine alamannische Gesetzgebung des Königs

---

Chlothar. Wie ist das zu vereinigen? — Brunner meint: als ursprünglicher Prolog diente der kürzere, der der Stammesversammlung Landfrieds gedenkt; später habe man es für unpassend gehalten, den Rebellen Landfried an der Spitze der Satzungen stehen zu lassen, man habe an seine Stelle den fränkischen König Chlothar IV. gesetzt, der zur Abfassungszeit des alam. Volksrechts regierte, zugleich habe man aus Irrtum eine gar nicht hierhergehörige Nachricht über eine fränkische Reichsversammlung beigefügt. Der längere Prolog ist also nach Brunners Deutung aus einer späteren Umbildung des kürzeren und zugleich aus der Vermischung mit einer fremden, gar nicht auf die Lex Alamannorum bezüglichen Nachricht hervorgegangen. Wenn wir aber bedenken, dass alle Handschriften, welche die Gesetzgebung auf König Chlothar zurückführen, auch die Meldung über die fränkische Reichsversammlung enthalten, so könnte die Annahme, die Verbindung der beiden Nachrichten sei bloss zufällig und irrtümlich, nur dann gerechtfertigt sein, wenn man alle diese Handschriften auf eine einzige in karolingischer Zeit angefertigte Abschrift des alamannischen Volksrechts zurückführen und dieser den Irrtum zuweisen dürfte. Da das unmöglich ist, so fällt m. E. die Hypothese Brunners.

Mit vollem Recht betonte deshalb Lehmann die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der Nachrichten über Chlothar und über die Reichsversammlung. Er suchte einen anderen Ausweg: der Beschluss des alamannischen Stammestages sei von einer fränkischen Reichsversammlung unter Chlothar IV. gutgeheissen worden. Diese Erklärung klingt glaubwürdig. Aber ist sie wahrscheinlich? Brunner wies auf das fast Unmögliche hin, eine Fürsorge des fränkischen Reichs für die alamannische Rechtsbildung in einer Zeit anzunehmen, da das Herzogtum es fast zur Unabhängigkeit gebracht hatte. Und dies Bedenken wird durch die Thatsache nicht aufgehoben, dass auch in der Lex Alamannorum die Oberhoheit des fränkischen Königs wahrzunehmen sei.

Wozu aber überhaupt eine Beziehung der beiden Prologe auf einen Akt derselben Gesetzgebung? Warum nicht die beiden Nachrichten, die sich schwer vereinigen lassen, auf verschiedene Zeiten beziehen? Der Nachweis, dass die hdsch. Ueberlieferung der Lex ein einheitliches Gesetz darbiete, u. zw. ein zur Zeit Landfrieds beschlossenes, ist als voll gelungen zu erachten. Aber damit wird die Meldung über eine frühere alamannische Gesetzgebung durchaus nicht für unglaubwürdig oder irrig erklärt. Mit der Ueberlieferung der Lex ist die Annahme mehrerer Gesetzgebungen wohl vereinbar. Die Nachricht von einer Gesetzgebung auf einer fränkischen Reichsversammlung unter Chlothar kann man sehr wohl mit einem nicht mehr erhaltenen — weil in der Lex Landfridiana verarbeiteten — Text oder — was mir wahrscheinlicher scheint — mit den Fragmenten des sogenannten Pactus Alamannorum, der bekanntlich stärkere fränkische Einflüsse als die Lex zeigt, in Verbindung bringen. Dazu kommt: die

Chlothar II. Jedes Hinweises auf die Entstehungszeit der Lex entbehrt dagegen der einleitende Satz des bairischen Volksrechts: „Das wurde vom König, den Grossen und dem gesamten christlichen Volk des merovingischen Reichs beschlossen.“[1]

Von besonderem Interesse ist ferner der vielumstrittene Prolog, der gewöhnlich dem bairischen, vereinzelt auch dem salischen, alamannischen und westgotischen Volksrecht vorangestellt wurde[2], der sich gleich dem ausführlicheren salischen und dem alamannischen Prolog handschriftlich bis in das endende 8. Jahrhundert zurückverfolgen lässt, der aber vermutlich weit älteren Ursprungs ist.

Der fränkische König Theoderich, so heisst es hier, habe zu Chalons weise, der alten Gesetze seines Reichs kundige Männer bestellt und das Gewohnheitsrecht der Franken, Alamannen, Baiern und eines jeden Stammes seines Herrschaftsgebietes als Gesetz aufzeichnen lassen. Er fügte das Nötige hinzu, sonderte Unpassendes aus und veränderte den heidnischen Brauch nach christlicher Vorschrift. Was aber Theoderich wegen des eingewurzelten Herkommens der Heiden nicht zu ändern vermocht hatte, das haben später Childebert und schliesslich Chlothar durch-

Prologe selbst weisen darauf hin, dass man ihre Meldungen zeitlich sondern solle. Die meisten Handschriften sagen: „temporibus Hlodharii . . . constituta est“, die beiden Handschriften dagegen, die Landfrieds gedenken: „temporibus Landfrido ... renovata est“. Die einen kennen also nur eine Konstitution, die anderen nur eine Renovation. Den Ausdruck „renovare“ für einen Irrtum und gleichzeitig die Erwähnung Landfrieds für den wichtigsten Kern aller Meldungen der Prologe zu halten, scheint mir eine kritische Willkürlichkeit zu sein, die keine Rechtfertigung findet. Wollen wir die Nachricht über Landfried als richtig ansehen, dann müssen wir auch das „renovare“ als giltig anerkennen.

So weist der Wortlaut der Prologe selbst auf eine zeitliche Verschiedenheit der von ihnen erwähnten Handlungen hin. Dass nur der Text der Renovation sich vollständig erhalten hat, dass aber nur wenige Handschriften eine die Renovation betreffende Notiz aufgenommen haben, dass zumeist der Prolog aufgezeichnet wurde, der sich auf die frühere Gesetzgebung bezog, ist gewiss nicht befremdlich. — Die Erkenntnis aber, dass der längere alamannische Prolog als selbständige und glaubwürdige Quelle zu verwerten sei, ist für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse von Wichtigkeit.

[1] Hoc decretum apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Mervungorum consistunt. Mon. Germ. LL. 3, 269.

[2] Vgl. Brunner, 1, 288 N. 10. 289 N. 16.

geführt. Und Dagobert liess durch die vier Männer Claudius, Chadoind, Magnus und Agilulf all das erneuern, die alten Gesetze verbessern und einem jeden Stamm jene Rechtsaufzeichnungen geben, die bis heute beobachtet werden.[1]

Es hat uns hier nicht sonderlich zu interessieren, welche Thatsachen wir den mannigfachen Mitteilungen der Prologe sicher entnehmen können. Nachrichten verschiedenen Ursprungs, vielfach umhüllt und entstellt von einer lange wirkenden Tradition, mitunter — wie im umfangreicheren bairischen Prolog — sonderbar und willkürlich mit einander verbunden, treten uns entgegen. Aber wie man auch über den historisch-thatsächlichen Kern all der Aussagen denken mag, als Quellen für die Erkenntnis der bei der Gesetzgebung wirkenden Mächte dürfen sie alle nur in gleicher Weise verwertet werden. Unbedingt müssen sie als Zeugnisse der Anschauung gelten, die die Verfasser der Prologe über die Art und Weise der merovingischen Gesetzgebung hatten. Und das allein ist uns überaus wertvoll. Denn diese Verfasser, die zum guten Teil noch dem merovingischen Zeitalter angehörten, waren nicht gedankenlose Schreiber, sondern vermutlich Rechtskundige, jedenfalls aber Leute, die den Vorgang der Gesetzgebung ihrer Zeit kannten. Ob die Einzelereignisse, auf die sich ihre Meldungen beziehen, wirklich in der geschilderten Weise vor sich gingen, unterliegt gerechten Bedenken, — die Art der Gesetzesbildung im allgemeinen muss hier zweifellos richtig dargestellt sein.

Treten wir nun unter diesem Gesichtspunkt an die Prologe heran, so ist zunächst die Verschiedenheit auffallend, mit der die Gesetzgebung vor und nach der Reichsgründung dargestellt wird. Die Nachrichten über die salische Gesetzgebung vor Chlodowech legen das Schwergewicht auf die Beschlussfassung des Volkes, alle Meldungen über die Gesetzesbildung der späteren Zeit lassen den König in den Vordergrund treten. Das entspricht dem längst beobachteten Umschwung in der fränkischen Verfassung: Chlodowechs Reichsgründung hat die Stellung des fränkischen Königtums von Grund auf verändert.

Aber ward jetzt der König schlechtweg der berufene Gesetzgeber auf allen Gebieten des Rechtslebens? Es ist das ebenso häufig behauptet wie geleugnet worden. Die Prologe und Epi-

---

[1] LL. 3, 259.

loge, die wir bisher kennen lernten, gedenken einer Teilnahme des Reichs, der weltlichen und geistlichen Grossen, des Volkes. Aber nicht alle. Während die Prologe des salischen und alamannischen und der kürzere Prolog des bairischen Volksrechts regelmässig, obschon in verschiedenartiger Weise, die Mitwirkung der Reichsunterthanen hervorheben, wird im längeren bairischen Prolog ein solcher Hinweis vermisst. Das ist ein Widerspruch, der an sich nicht viel zu bedeuten hat, denn in einem Staat mit einer kräftigen monarchischen Spitze kann leicht einmal die Thätigkeit der Staatsgewalt allzu einseitig-persönlich dargestellt werden. Doch scheint dieser Widerspruch sich in den Gesetzen selbst wiederzufinden. Und das muss vor einer bestimmten Entscheidung vorerst noch untersucht werden.

Einen Erlass strafrechtlichen Inhalts, der nach seiner Stellung in den Handschriften und nach den Aussagen der Prologe als Novelle zum salischen Volksrecht zu betrachten ist, eröffnet König Childebert — allerdings nur dem Wortlaut einer Handschrift gemäss — mit der Bemerkung: „Wir beschlossen gemeinsam mit den nach Geburt und Amtsstellung vornehmsten Franken.“[1]

Am Anfang von Chilperichs Edikt, das gleichfalls nach handschriftlicher Ueberlieferung und Inhalt zur Lex Salica gehört, heisst es: „Indem wir in Gottes Namen mit den erlauchtesten Optimaten, Antrustionen und mit dem ganzen Volk berieten, ward beschlossen . .“[2]

Ferner bezeichnet Chlothar II. die Bestimmungen des bekannten Edikts von 614 als Ergebnis der Beratungen, die er mit den Bischöfen, vornehmen Grossen und den Getreuen bei Gelegenheit eines Conciliums gepflogen habe.[3]

Ueberaus wichtige Nachrichten aber über die Entstehung der Gesetze bietet ein Dekret Childeberts II., das eine Reihe von Normen strafrechtlichen Inhalts mit der allgemeinen Bemerkung

[1] „Id ergo decretum est apud nos maioresque natus Francorum palacii procerum“, Mon. Germ. hist., Capitularien (ed. Boretius) Nr. 3, S. 4, Note e.

[2] „Pertractantes in Dei nomen cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro convenit.“ C. 4, S. 8.

[3] „Haec deliberationem, quem cum ponteficibus vel tam magnis viris optematebus aut fidelibus nostris in synodale concilio instruemus.“ C. 9, c. 24, S. 23

eröffnet, dass der König alljährlich zu den Kalenden des März mit seinen Optimaten zu beraten pflege[1], und in dem dann einzelne Bestimmungen mit Hinweisen auf die Abmachungen des Königs und seiner Getreuen eingeleitet werden.[2]

Im Gegensatz zu den bisher angeführten Kapitularien thun einer Mitwirkung der Grossen keine Erwähnung C. 8, ein an die Provinzialbeamten gerichteter Erlass, der auch einige für das Volk verbindliche Vorschriften enthält, und C. 2, eine für die allgemeine Kenntnis bestimmte Verordnung mit einer strafrechtlichen Massregel.

Es wurden also, wenn wir uns an die bisher vorgebrachten Nachrichten halten, Gesetze teils mit, teils ohne Mitwirkung des Reiches vom König erlassen. Ein Widerspruch, den es zu lösen gilt.

In einfacher Weise schien eine Lösung gebracht worden zu sein von der Annahme, dass auf verschiedenen Rechtsgebieten auch verschiedene Bildungsmächte zu wirken berufen waren. Zu diesem Ergebnis war Boretius gelangt. Er glaubte unterscheiden zu dürfen zwischen Gesetzen, welche die Beziehungen der Volksgenossen untereinander regelten, und solchen, die das Verhältnis von Volk und Staat betrafen, zwischen Erlassen, die Bestandteile der Volksrechte sein sollten, und solchen, die als das nicht gelten wollten.[3] Letztere, so schloss er weiter, durfte der König allein ergehen lassen, und nur mitunter hat er sich dabei der Teilnahme des Reichstages versichert; die volksrechtlichen Gesetze dagegen bedurften der Zustimmung des Volkes, und zwar nicht bloss des auf dem Märzfeld versammelten, sondern des auf den Gerichtstagen der Hundertschaften zusammenkommenden Volkes.[4]

Eine solche Annahme entbehrt indessen der thatsächlichen Grundlage. Die vorhandenen Erlasse der Merovinger und die in ihnen gebotenen Mitteilungen über eine Teilnahme der Unter-

[1] Cum in Dei nomine nos omnes Kalendas Martias de quascumque condiciones una cum nostris optimatibus pertractavimus. C. 7, S. 15.

[2] c. 1. Antonaco Kalendas Marcias . . convenit; c. 2. in sequenti hoc convenit una cum leodos nostros; c. 3. similiter Treiecto convenit; c. 4. pari conditione convenit Kalendas Marcias omnibus nobis adunatis; c. 8. similiter Kalendas Marcias Colonia convenit.

[3] Boretius Beiträge 20; s. auch oben S. 11.

[4] Vgl. bes. S. 25f.

thanen an der Gesetzgebung sagen in anderer Weise aus. Von den vier Edikten, die einer Mitwirkung des Reiches gedenken, beschäftigen sich drei (C. 3, C. 4, C. 7) mit Rechtsmaterien, die in Volksrechten behandelt zu werden pflegen, eine dagegen (C. 9) vorwiegend mit Gegenständen, die in den Leges nicht berührt werden, während die Kapitularien Nr. 2 und 8, die sich auf „volksrechtliche" Materien beziehen, jede Mitwirkung von Grossen oder Volk unerwähnt lassen. Die Aussagen der Gesetze selbst über die Art ihrer Entstehung sind daher nicht abhängig von den behandelten Rechtsmaterien („volksrechtlich" — „königsrechtlich"); es fehlt zunächst jeder Anhaltspunkt, die Verordnungen nach dem Inhalt und zugleich — dem entsprechend — nach einer Verschiedenheit der Bildungsmächte zu gruppieren.[1]

Aber die widerspruchsvollen Meldungen über die Entstehung der merowingischen Gesetze wurden noch in anderer Weise zu erklären gesucht. Man nahm an, dass der König allein verfassungsmässig berufener Gesetzgeber gewesen sei, dass er nur mitunter den Unterthanen oder vielmehr einer willkürlich bestimmten Gruppe von Unterthanen eine im Grund überflüssige Mitwirkung gewährt und eben nur gelegentlich in seinen Verordnungen derselben gedacht habe.[2]

Nicht nur die Thatsache, dass Gesetze vorliegen, die anscheinend allein aus königlicher Machtvollkommenheit ergangen waren, veranlasste diese Ansicht, sondern besonders auch der

---

[1] Boretius ging nicht von einer kritischen Beurteilung des vorhandenen Materials aus, er hat vielmehr seine Ansicht ganz unabhängig von den Aussagen der erhaltenen Gesetze gebildet. Da aber mit ihr die oben angeführten Nachrichten des merowingischen Zeitalters nicht übereinstimmen, so musste eine mitunter gewaltsame Beurteilung der Quellen helfen. C. 3 durfte nicht als Gesetz volksrechtlicher Art angesehen werden, obschon es allgemein mit der Lex Salica in Verbindung gebracht worden war, und das lediglich deshalb, weil als mitwirkend bei der Entstehung nur die Grossen erwähnt werden. Boretius (Beiträge S. 23f.) nennt es „territoriales Königsrecht". Auch C. 7 mit seinen altes Volksrecht verändernden Bestimmungen musste die monströse Bezeichnung erhalten: „Aufzeichnung von Reichsrecht privatrechtlichen Inhalts" (S. 25).

[2] So Sickel in Gött. Gel. Anz. 1890. S. 217ff.; Mitt. d. Instit. österr. Gesch. Ergb. 2, 321ff., 343ff. v. Amira, Gött. Gel. Anz. 1888. S. 57ff.; 1896 S. 188ff, 193, 194, 198. v. Sybel, Entstehung des Königtums. S. 361ff. Auf dem Standpunkt, dass der König ein durchaus absolutes Recht der Gesetzgebung besessen habe, stehen auch Fustel de Coulanges und Fahlbeck.

Hinblick auf andere Nachrichten von der ungemessenen Macht der merowingischen Könige, die als Willkürherrscher auftreten durften und deren Gewalt — auf allen Gebieten absolut — unmöglich auf dem der Legislative eingeschränkt gewesen sein könne.

Eine vollständige Auseinandersetzung mit den nicht gerade zahlreichen, aber unerschütterlichen Anhängern dieser Ansicht soll hier nicht versucht werden. Es müssten die weitverzweigten Fragen des gesamten fränkischen Staatsrechtes herangezogen werden. Nur soviel sei bemerkt: selbst aus der Zeit der höchstentwickelten monarchischen Gewalt liegen mehrfach Nachrichten vor, dass der König nicht schlechthin absolut, dass er an die Schranken des herrschenden Rechtes gewiesen, ja dass sein Wille, selbst innerhalb dieser Schranken, nicht ausschliesslich massgebend war. Kräftige Aeusserungen eines bestimmten Willens der Unterthanen sind uns bekannt, und dieser Willen setzte sich wiederholt gegen den Königswillen durch. All das als revolutionäre Akte zu beurteilen, ist willkürlich. Erfolgten auch die Aeusserungen des Volkswillens nicht regelmässig, verkümmerte auch schon im 6. Jahrhundert das dafür vorhandene Organ: die Volks- und Heeresversammlung, — diese unregelmässige und unorganisierte Einwirkung der Unterthanen auf die oberste Reichsregierung ist eine Thatsache des merowingischen Staatsrechtes und eben in ihrer Unbestimmtheit charakteristisch.

Wenn Fahlbeck, der extremste Verfechter des merowingischen Absolutismus, seine Ansichten in drei Sätzen zusammenfasst[1]: der König allein gebe den Unterthanen Gesetze, er besteuere sie nach seinem Belieben, er benutze sie zu seinem Dienst nach seinem Gutdünken; so dürfen wir dem getrost die Behauptung entgegenstellen: der König durfte nicht nach freiem Entschluss Gesetze geben, er durfte die finanziellen Kräfte seiner Unterthanen nur soweit heranziehen und ihre persönliche Dienstleistung nur soweit in Anspruch nehmen, als das durch Gesetz und Herkommen von früher her bestimmt war.

Nur der eine Punkt, die Frage der Gesetzgebung, soll hier noch mit einigen Worten berührt werden.

Die verschiedenen Prologe und Epiloge der Volksrechte meldeten, wie wir schon erfuhren, mit einer Ausnahme überein-

[1] Fahlbeck, La royauté et le droit royal francs (1883) S. 167.

stimmend von einer Teilnahme des Volkes oder gewisser Gruppen des Volkes an der Gesetzgebung. Und ferner: alle wichtigeren und umfassenderen merowingischen Erlasse, die dem Volke Gesetze gaben, hoben gleichfalls hervor, dass sie nach einer zwischen König und Unterthanen getroffenen Vereinbarung ergangen waren.[1] Es kann daher keinem Zweifel unterliegen: in der Regel haben bei Akten der Gesetzgebung gewisse Volkskreise mitgewirkt. Als Thatsache ist das gewiss unleugbar. Sollten wir gleichwohl meinen, diese Mitwirkung sei unnötig, sei rechtlich bedeutungslos gewesen, der König habe die unbeschränkte Befugnis zu selbständiger Gesetzgebung besessen? — Wozu hätte, möchten wir fragen, in diesem Falle Chilperich, Childebert und Chlothar mit den Grossen verhandelt? Wozu Childebert ein Gesetz mit den Worten eröffnet: „Wir und die vornehmsten Franken beschlossen", wenn der König nach den Grundsätzen der Verfassung sich bei Erlassen dieser Art um niemanden zu kümmern brauchte? — Dass selbst die Könige des 6. Jahrhunderts alle wichtigeren Fragen der Gesetzgebung, über die uns etwas bekannt ist, nicht eigenmächtig lösten, sondern die Zustimmung der Unterthanen suchten, das allein beweist das Vorhandensein der Anschauung: auf dem Gebiet der Rechtsbildung sollten die Könige nicht absolut frei Verfügungen treffen.

Man hat wohl eingewendet, dass einzelne Meldungen über eine thatsächliche Mitwirkung noch nicht die von der Verfassung geforderte Notwendigkeit einer solchen bezeugen, dass die Worte, mit denen der Teilnahme des Reiches gedacht wird, keinen eigentlichen Hinweis auf die rechtliche Bedeutung der Mitwirkung enthalte, ja dass sogar das Fehlen solcher Erwähnung in manchen Erlassen zeige, wie bedeutungslos die Mitwirkung überhaupt sei.

Eine, wie mir scheint, wenig berechtigte Beweisführung. In einem Zeitalter, da das Königtum seine Gewalt in der Richtung der Despotie zu entfalten strebte und thatsächlich ganz im Mittelpunkt des staatlichen Lebens stand, vermag das gelegentliche

[1] Von den neun erhaltenen Erlassen der Merowinger kommen hier, wo es sich um gesetzgeberische Massregeln handelt, C. 1, C. 6, auch C. 5 nicht in Betracht. Nur C. 2 und C. 8 der übrigen sechs Kapitularien sind anscheinend ohne Teilnahme des Volkes oder gewisser Volkskreise ergangen. Sie bleiben, was Wichtigkeit und Umfang betrifft, weit hinter den anderen vier zurück.

Verschweigen einer Mitwirkung der Unterthanen nicht viel zu bedeuten, muss dagegen die häufige, fast regelmässige Erwähnung der Teilnahme als doppelt vielsagend erachtet werden. Nicht als ein nur gelegentliches, im Grunde überflüssiges, staatsrechtlich bedeutungsloses Zugeständnis an die obere Bevölkerungsklasse ist die von den Königen selbst hervorgehobene Teilnahme der Grossen zu beurteilen, sondern als ein bedeutungsvolles Bekenntnis der Schranken, die der monarchischen Gewalt gesetzt waren.

In welchem Umfang aber war der merovingische König verpflichtet, bei seinen legislatorischen Massregeln sich der Teilnahme der Unterthanen zu versichern? Etwa bei allen Erlassen, die gesetzliche Vorschriften enthielten? Das gewiss nicht. Wenn wir an den herrschenden Grundsatz denken, dass der König die Schranken der bestehenden Rechtsordnung zu achten hatte, so wäre man leicht geneigt, zu meinen: der König habe innerhalb dieser Ordnung die freie Gewalt der Gesetzgebung besessen. Ein Feld gewaltiger Wirksamkeit, wenn man erwägt, dass noch immer das Gebiet ungeschriebenen Gewohnheitsrechts sehr bedeutend war. Und deutet nicht das Gleiche der bairische Prolog an, der erzählt, dass die Könige das Gewohnheitsrecht in Gesetzen aufzeichneten und nach den Vorschriften der Kirche emendierten, aber dass umfassendere Reformen am heidnischen Herkommen scheiterten?

Und doch würden wir, meine ich, einen Zustand skizzieren, der mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt, wollten wir den Satz aussprechen: der König habe das volle Recht der Legislative im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung ausüben dürfen. Wir würden den königlichen Gerechtsamen einerseits zu enge, anderseits zu weite Grenzen ziehen. Wir würden aber vor allem von diesem Zeitalter das Verständnis für juristische Unterscheidungen voraussetzen, wie es unmöglich vorhanden war.

Mochte auch ein gewisser Unterschied zwischen Massregeln, die eine Aenderung der Rechtsordnung betrafen, und Bestimmungen, die sich bloss auf Ausführung und Anwendung bestehender Normen bezogen, unbestimmt empfunden worden sein, es wäre verfehlt, hier ein Unterscheidungsvermögen in modern-juristischer Schärfe zu fordern und etwa Gesetze und Verordnungen der merovingischen Könige im modern-staatsrechtlichen Sinn einander gegenüberzustellen. Die Meldungen aus dem mero-

vingischen Zeitalter lauten anders. Wir hören, dass der König auch da, wo es sich in der Hauptsache offenbar um Aufzeichnung des geltenden ungeschriebenen Rechtes handelte, nicht eigenmächtig verfügt, sondern Uebereinstimmung mit gewissen Kreisen der Unterthanen gesucht habe. Wir hören anderseits, dass der König ganz selbständig Anordnungen traf, die im herrschenden Recht keine positive Stütze besassen. Wenn der König, wie in C. 2, eine Strafe androhte, die dem bisherigen Recht unbekannt gewesen zu sein scheint, so ward das von den Zeitgenossen gewiss nicht als ein Uebergriff der königlichen Befugnis angesehen. Nicht das Neue einer Massregel, die wir ihrem sozusagen juristischen Gehalt nach als legislatorisch erkennen, begehrte Teilnahme und Willensausdruck der Unterthanen, sondern das Wichtigere und Umfangreichere. Bestimmungen der Verwaltung und Gesetzgebung gehen dabei Hand in Hand. Rechtsanwendung und Rechtsbildung, Gesetzgebung und Verwaltung waren keineswegs scharf geschieden. Keine Rede davon, dass die verschiedenen Seiten staatlicher Wirksamkeit — bewusst oder unbewusst — gesondert und verschiedenen Mächten zugewiesen waren. Die Sorge für Rechtsordnung und Gesetz hebt sich nicht ab von der Sorge für das Staatswohl im allgemeinen. Und wie es trotz aller Anspannung der Königsgewalt immerhin üblich blieb, dass der Monarch wichtige Sachen des Staats mit seinem Volk oder mit einer Gruppe des Volkes vereinbarte, so war das Gleiche bei der Aufzeichnung oder Fortbildung des Rechtes der Fall. Die Beschränkung der Königsgewalt auf dem Gebiet der Gesetzgebung fällt zusammen mit der Beschränkung auf dem Gebiet der Reichsregierung im allgemeinen. In der Teilnahme an der allgemeinen Regierung erschöpfte sich die Teilnahme der Unterthanen an der Gesetzgebung.

Schon diese letzten Sätze leiten zu der weiteren wichtigen Frage hinüber: wer war die zweite Macht, die neben dem König auftrat, als Repräsentantin gleichsam des Reiches und der Unterthanen?

Von den Hauptvertretern jener Ansicht, dass die königliche Gewalt auf dem Gebiete der Gesetzgebung verfassungsmässig beschränkt war, insbesondere von Boretius, wurde — wie oben schon bemerkt ward — die Behauptung aufgestellt, dass am Zustandekommen der „volksrechtlichen" Gesetze das Volk unmittelbar

teilzunehmen berufen, dass in den provinzialen Gerichtsversammlungen die Zustimmung des Volkes einzuholen war. Als Stütze — und zwar im Grunde als einzige — sollte die Beobachtung dienen, dass in der vor- und in der nachmerovingischen Zeit die Gerichtsversammlungen des Volkes über die Gesetze, die das Gemeinschaftsleben der Volksgenossen betrafen („volksrechtliche“ Gesetze), Beschlüsse fassten.

Aber diese Beobachtung ist irrig.[1] Und da die Nachrichten des merovingischen Zeitalters der Theorie von Boretius nicht den geringsten Halt bieten, so darf diese Theorie wohl als unbegründet gelten. In der That scheint die Fabel von der gesetzgebenden Wirksamkeit des Hundertschaftsvolkes, das den Gesetzen des Königs seine Bestätigung gegeben haben soll, jetzt allmählich allgemein aufgegeben zu werden.[2]

Eine unbefangene Würdigung der dem Zeitalter der Merovinger selbst angehörenden Meldungen führt zu einem anderen Ergebnis.

Verschiedene Ausdrücke werden in den Prologen und in den merovingischen Erlassen für die neben dem König thätigen Mächte der Gesetzgebung gebraucht. „Cum obtimatis suis“ lässt der eine, „una cum Francis“ der andere Epilog den König Chlodowech bei Fortführung der Lex Salica beschliessen; „cum rignum suum“ vereinbarte Chlothar I.[3], „cum suis Francis“ Childe-

---

[1] Dass unmöglich die Hundertschaftsversammlungen der Salier über die erste Aufzeichnung des Volksrechtes beschlossen haben kann, dass das vielmehr die Stammesversammlung gethan haben muss, wurde oben (S. 20 N. 3) bemerkt. Aber auch in karolingischer Zeit ist von einer gesetzgebenden Wirksamkeit der kleineren Gerichtsgemeinden keine Spur zu finden. Die ganze Theorie von Boretius ist fast ausschliesslich auf einer irrigen Deutung der Einleitung zu C. 39 aufgebaut; s. meine Schrift „Kapitularien der Karolinger“ S. 40ff. und den folgenden Abschnitt dieser Untersuchung.

[2] Schröder, der in seiner Rechtsgeschichte (s. 1. Aufl. S. 230f.; 2. Aufl., S. 247f.) noch durchaus den Standpunkt von Boretius eingenommen hat, bemerkte neuerdings, Hist. Zeitsch. N. F. 43,233: „Die Mitwirkung besonderer Stammesversammlungen ist . . ebensowenig nachweisbar, wie eine Abstimmung der Dinggenossen in den einzelnen Gerichten.“ Darin begrüsse ich ein wichtiges Zugeständnis an meine gegen Boretius gerichteten Ausführungen. Kam es mir doch vornehmlich darauf an, in meiner Schrift „Die Kapitularien der Karolinger“ S. 36ff. zu beweisen, dass es mit der Abstimmung des Hundertschaftsvolkes über Gesetzesfragen nicht sei.

[3] S. oben S. 21 N. 3. 4.

bert den Pactus, während im Edikt selbst nach dem Wortlaut einer Handschrift die „maiores natus Francorum palacii proceres“ als mitwirkend erwähnt werden.[1] All diese verschiedenen Ausdrücke wollen auf dasselbe hinweisen, und zwar offenbar auf das, was im alamannischen und im bairischen Prolog näher bezeichnet ist[2]: auf die Reichsversammlung. Wenn in C. 3 von einem Beschluss des Königs und der Grossen, in C. 4 von Verhandlungen mit Optimaten, Antrustionen und dem ganzen Volk die Rede ist, wenn die Bestimmungen von C. 9 einer Beratung des Königs mit den Optimaten und Getreuen auf einem „synodale concilium“ ihr Dasein verdanken, die Satzungen von C. 7 aber hervorgegangen sind aus Verhandlungen des Königs mit den Optimaten auf dem Märzfeld und auf Grund von Abmachungen mit den Leudes und mit den Versammelten, — so sind gewiss immer die gleichen Mächte gemeint, mit denen der Monarch Verhandlung gepflogen und Uebereinkunft getroffen hat: die Optimaten. Das Volk wird überdies teils erwähnt, teils nicht, was aber lediglich — das zeigt ein Vergleich der angeführten Stellen — zufällig und nicht wechselnd auf wirkliche Teilnahme oder auf Fehlen der Teilnahme des Volkes zu deuten ist. Ob es, wie im alamannischen Prolog, heisst: das übrige Volk oder, wie im bairischen: das gesamte christliche Volk im merowingischen Reich, ob in den Erlassen der Hinweis auf die Mitwirkung des Volkes fehlt oder, wie in C. 4 und C. 9, die Worte „das ganze Volk“ oder „unsere Getreuen“ der Anführung der Grossen beigefügt sind, das scheint recht gleichgiltig zu sein. Als wirklich teilnehmende Kräfte treten ja aus all den Nachrichten deutlich die Optimaten allein hervor; die Mitwirkung „des Reichs“ aber, von der der eine Epilog berichtet, erfolgte, das ist ebenso klar, auf der Reichsversammlung.

Hier soll nicht von der Entstehung und Erstarkung der fränkischen Optimaten näher gehandelt werden. Es ist bekannt, dass seit Ende des 6. Jahrhunderts die fränkischen Grossen als eine immer bedeutungsvollere Macht im merovingischen Staat hervortraten. Allerdings ward neuerdings wiederholt und mit Nachdruck versucht, jede das Königtum verfassungsmässig beschränkende

[1] S. Hessel p. 423. Epil. II.

[2] S. oben S. 22ff.

Wirksamkeit der Optimaten, gleichsam ihr staatsrechtliches Dasein, rundweg zu leugnen. Die Grossen im fränkischen Reich seien rechtlich immer nur königliche Diener gewesen, und all ihre mächtigen Einwirkungen, die besonders im 7. Jahrhundert auf allen Gebieten der Reichsverwaltung und Gesetzgebung begegnen, seien juristisch nicht als Handlungen einer selbständigen Macht im Staat zu beurteilen, sondern als amtliche Thätigkeit, als ein dem König geleisteter Dienst.[1] Merkwürdiges Verkennen der lebendigen geschichtlichen Kräfte, dadurch hervorgerufen, dass der Massstab moderner juristischer Schablone an ganz anders geartete Verhältnisse der Vorzeit angelegt wurde. Wohl ist die Entwickelung der fränkischen Aristokratie vornehmlich vom königlichen Beamtentum ausgegangen, aber längst — schon seit Ende des 6. Jahrhunderts — war sie diesen Schranken entwachsen und wirtschaftlich und politisch zugleich in eine Stellung vorgerückt, die selbständig war und nicht als die dienender Hilfskräfte des Königs staatsrechtlich charakterisiert werden darf. Eine fortwirkende und anerkannte Thatsache im Staatsleben ist als Thatsache des Staatsrechts zu beurteilen. Die Aristokratie, durch das Wirken verschiedener Kulturfaktoren, das hier nicht verfolgt werden soll, aus der Abhängigkeit vom Königtum herausgehoben, ist nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich eine selbständige Macht im merovingischen Staat geworden.

Das Organ der von den Optimaten erlangten Teilnahme an der Regierung waren die Optimatentage. Sie sind zum Teil aus den Versammlungen hervorgegangen, zu denen der König seine Beamten und Würdenträger an den Hof zu berufen pflegte, um ihm beratend zur Seite zu treten, zum Teil aber auch aus den altgermanischen Volksversammlungen.

War es doch von jeher üblich gewesen, dass eine Vorberatung unter den Führern des Volks stattfand, dass fertige Vorschläge an das versammelte Volk gebracht wurden, das dann die Zustimmung erteilte oder verweigerte.[2] Die altgermanischen Versammlungen der „civitas" lebten in den Stammesversammlungen, dann im fränkischen Märzfeld fort. In der fränkischen Monarchie aber waren zunächst die Volksführer durch Königs-

[1] So W. Sickel, v. Amira, Fustel de Coulanges, s. o. S. 28 N. 2.

[2] Tacitus Germania c. 11; s. Waitz V.-G. ³I, 351.

beamte ersetzt worden, und diese nahmen auf dem Märzfeld naturgemäss die Stellung der altgermanischen Principes ein. Schrittweise wurde das Schwergewicht der Handlungen des Märzfeldes auf die Beratungen des Königs mit den anwesenden Optimaten verlegt, schrittweise die Selbstbestimmung des Volkes gemindert, das Recht der Beschlussfassung zur bedeutungsloseren Akklamation herabgedrückt und schliesslich durch eine feierliche Verkündigung fester Beschlüsse an das Volk ersetzt. Unter solchen Umständen stand notwendigerweise mit jedem Märzfeld eine Versammlung der Optimaten in Verbindung. Man darf wohl annehmen: kein Märzfeld ohne Optimatentag. Und alle Aufgaben der Mitregierung, die einst die germanische Volksversammlung, dann die Stammesversammlung und schliesslich — in immer beschränkterem Umfang — das fränkische Märzfeld geübt hat, sind soweit sie nicht überhaupt von der königlichen Gewalt aufgenommen worden — an den einstigen Ausschuss der Versammlung, an die Optimaten, übergegangen.

In den verschiedenen Teilreichen und Reichsgebieten war die Entwickelung nicht gleich. In den romanischen war das Moment, das auf einen Zusammenhang der Optimatentage mit der Volksversammlung deutete, vollständig überwunden: die Reichsversammlungen, von durchaus aristokratischem Gepräge, entbehrten jedes volksmässigen Charakters und erhielten nur dadurch einigermassen äusserlich einen gewissen populären Anstrich, dass die Herren bei diesen Anlässen mit grossem Gefolge aufzutreten liebten.[1] In den germanischen Gebieten dagegen, wo sich das Märzfeld als Heeres- und Volksversammlung erhalten hat, lagen die Dinge wohl anders. Allerdings war auch das Märzfeld nicht Versammlung des gesamten Volkes, sondern nur des jeweiligen Heeresaufgebots; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der öffentlichen Wohlfahrt hatte die Masse der Gemeinfreien keinen massgebenden Einfluss, das Ergebnis der mit den Optimaten gepflogenen Verhandlungen wurde dem Volk verkündet, das vermutlich den an sich schon feststehenden Beschluss durch Beifall bekräftigen durfte. Immerhin hatten die Optimatentage, die so in Verbindung mit dem Märzfeld standen, eine breitere volkstümliche Grundlage, und die hier gefassten Beschlüsse er-

[1] Vgl. [illegible]

hielten durch Verkündung an das Volk und durch Zustimmungsruf etwas Volksmässiges, das im romanischen Süden fehlte. Ob freilich diese Gruppe aristokratischer Versammlungen strenger von den anderen, der Verbindung mit dem Märzfeld entbehrenden Optimatentagen gesondert waren, ob nur diese über manche wichtigen Reichssachen, vor allem über Akte der Gesetzgebung zu beschliessen hatten, das möchte ich nicht zu entscheiden wagen. Die Möglichkeit dieser Auffassung ist da, und die Zeugnisse, deren wir schon gedachten und die von einer Wirksamkeit des Volkes selbst berichten, scheinen das anzudeuten, vermögen es aber nicht zu beweisen.[1]

Wie dem auch war, das Eine ergiebt mit voller Sicherheit die Vergleichung der verschiedenen Meldungen: die lebendige Anteilnahme des Volkes an der merovingischen Gesetzgebung mag erschlafft, an die Stelle einer Berechtigung des Volkes thatsächlich die Berechtigung der oberen Schicht des Volkes getreten sein, — die Erinnerung aber an den volkstümlichen Charakter der gesetzgebenden Mächte war nicht geschwunden, ein Gefühl des historischen Zusammenhangs zwischen den jüngeren aristokratischen Reichstagen und den älteren Volksversammlungen war erhalten geblieben. Und das nicht nur da, wo der Nachfolger der alten Volks- und Stammesversammlung, das Märzfeld, fortlebte, wo wenigstens der alte äussere Rahmen für Geltendmachung der Volksteilnahme weiter existierte und vielleicht in gewissem Umfang der Volkswille kundgegeben wurde. Auch wo die Reichsversammlung eine ganz aristokratische Zusammensetzung erhalten hatte, auch da bestand der Idee nach eine Teilnahme der Unterthanschaft. Die Grossen, die der König alljährlich berief, galten gewissermassen als Vertreter des gesamten Volkes. Die Macht neben dem König, die der eine Epilogschreiber mit „Reich" bezeichnete, benannte der andere mit „Optimaten", ein dritter mit „Franken". Die Optimaten waren eben thatsächlich dem König

[1] „Dass ein nur von den Grossen besuchter Reichstag für die volksrechtliche Gesetzgebung keine Zuständigkeit besass, sondern dass dazu die Anwesenheit des Volkes, d. h. die den alten Märzfeldern eigentümliche Verbindung des Reichstags mit einer Heeresversammlung erforderlich war", behauptet Schröder in Hist. Zeitschr. N. F. 43, 235. Für die karolingische Zeit ist diese Ansicht sicher irrig, wie im folgenden Kapitel gezeigt werden soll.

gegenüber Vertreter der Franken schlechthin, Vertreter des Reiches geworden. Nur solche Vorstellungen erklären den bei spätmerovingischen Schriftstellern auftretenden Sprachgebrauch, verschiedene Bezeichnungen für Optimaten dem Wort „Franci“ gleichzusetzen.[1] Nur von solchen Vorstellungen beherrscht, konnte der Verfasser des bairischen Prologs „dem gesamten christlichen Volk des merovingischen Reichs“ die Teilnahme am Beschluss eines Volksgesetzes zuschreiben, das er offenbar auf einer Reichsversammlung entstanden wähnte.

Auf den Reichsversammlungen — das ist das Ergebnis der letzten Betrachtungen — kamen die wichtigen Gesetze der merovingischen Könige zustande, hier, wo überhaupt über alle bedeutungsvolleren Fragen des Reichswohles verhandelt und beschlossen zu werden pflegte. Das Volk war verfassungsmässig nur soweit als gesetzgebende Macht neben dem König zu wirken berufen, als es auf den Reichsversammlungen oder — soweit die von den Merovingern unterworfenen Germanenstämme des Ostens in Betracht kommen — auf Stammestagen mitzubeschliessen hatte. Und das bezieht sich auf jede Art von Gesetzgebung: von einer Sonderung nach Rechtsmaterien (volksrechtlich — königsrechtlich) und von einer dem entsprechenden verschiedenen Behandlung (Volksteilnahme — Bestimmung durch den König allein) findet sich keine Spur. Allerdings befinden sich unter den mannigfachen Regierungsmassregeln, die vom König allein ausgingen, auch solche Erlasse, die wir als Gesetze ansehen, aber alles Wichtigere und Umfangreichere — auf dem Gebiet der Verwaltung und Gesetzgebung, eben auf dem der gesamten Reichsregierung — beschloss er mit dem „Reich“, d. i. mit der Reichsversammlung. Das ist juristisch wenig scharf, das gestattet nicht, sichere Grenzlinien der königlichen Gerechtsamen und denen der Reichsversammlung zu ziehen, aber das Unbestimmte ist eben den herrschenden Verhältnissen und damit dem Staatsrecht der Zeit eigentümlich. Ebenso erscheint die Reichsversammlung in ihrer aristokratischen, einseitigen und durchaus schwankenden Zusammensetzung nach unseren Vorstellungen nur wenig geeignet,

[1] So sagt Text A der Gesta (c. 15, S. 264) „Franci“, Text B „primatus maiorumque Francorum“. Text A der Vita Balth. (c. IV, S. 486) „Franci“, Text B „primates et proceres Francorum“.

als Vertretung der Unterthanen zu gelten. Und doch ward sie stets als selbständiges Organ des Reichs angesehen. In ihr fand selbst in den Zeiten der straffsten Anspannung der merovingischen Königsgewalt der altgermanische Gedanke an die politische Selbstbestimmung des Volks eine, obschon kümmerliche, Pflege; in ihr und durch sie begann dann im 7. Jahrhundert die erstarkte und vom Königtum emanzipierte Aristokratie den stets wachsenden Einfluss auf das Regiment des Reichs auszuüben, sie bot im 8. Jahrhundert den von Osten her kommenden, bedeutungsvoll auflebenden Volks- und Heeresversammlungen äusseren Halt.

Die gesetzgebende Wirksamkeit der Merovinger war im 6. Jahrhundert und zu Beginn des 7. überaus umfassend und vielseitig. Mag es auch sehr zweifelhaft sein, welche der vielfachen Nachrichten über diese Thätigkeit vollen Glauben verdient, die Thatsache selbst, dass die merovingischen Könige in ihrer kraftvollen Zeit für Rechtsaufzeichnungen mannigfacher Art sorgten, muss anerkannt werden. Die Ueberlieferung der Volksgesetze, besonders des salischen Volksrechts mit seinen Novellen und seinen — vielfach auch gesetzlichen — Fortbildungen, bezeugt das. Und nicht bloss das Recht der Salier und Ribuarier, auch das anderer unterworfener Germanenstämme wurde damals aufgezeichnet. Es ist eine wichtige und — wie ich meine — durchaus glaubwürdige Aussage des alamannischen Prologs, dass König Chlothar II. das alamannische Gesetz zuerst erlassen habe.[1] In dieser guten Zeit der fränkischen Macht ward die Gesetzgebung auch der entfernter wohnenden Stämme gleichsam als Reichssache angesehen und auf Reichsversammlungen vorgenommen.

Aber dann hebt bald die Periode der Ohnmacht fränkischen Königtums an. Die germanischen Stämme des Ostens, politisch wieder selbständiger geworden, begannen jetzt, ganz eigenmächtig das Bedürfnis nach Gesetzen zu befriedigen: zu Anfang des 8. Jahrhunderts ward das alte unter Chlothar II. aufgezeichnete Alamannenrecht „renoviert“. Nicht eine fränkische Reichsversammlung, sondern ein alamannischer Stammestag unter Vorsitz des Herzogs Landfried durfte den entscheidenden Beschluss fassen.

Denn die einst so bedeutende gesetzgebende Wirksamkeit von König und Reich ruhte seit Dagoberts Tod. Erst den

---

[1] S. oben S. 22 ff.

Karolingern, den Neubegründern des fränkischen Reichs, war es vorbehalten, eine neue und glänzendere Periode umfassender und mannigfachster legislatorischer Massnahmen einzuleiten. Die Nachrichten über Chlothars II. alamannische Gesetzgebung reichen, über einen Zeitraum von fast zwei Jahrhunderten hinweg, jenen Meldungen die Hand, die von ähnlicher, nur ungleich reicherer Fürsorge des grossen Karl zu sagen wissen.

(Fortsetzung und Schluss im nächsten Heft.)

König Sigmunds Geleit für Huss.

Von

Karl Müller.

Ueber Sigmunds Geleit für Huss wird längst gestritten. Seit den Arbeiten Hefeles[1] und W. Bergers[2] hat man meist die alte Anschauung aufgegeben, dass Sigmund dem Huss unter allen Umständen freie Rückkehr zugesagt und darum durch seine Hinrichtung das Geleit gebrochen habe. Huss, das ist die Meinung, die insbesondere durch Lechler[3] auch auf evangelischer Seite eingebürgert worden ist, habe es selbst gar nicht anders angesehen, als dass, wenn er der Ketzerei schuldig befunden würde, ihn die Strafe der Ketzerei treffen müsste. Der Geleitsbrief könne also nur die Bedeutung eines Reisepasses haben, zunächst für die Hinreise, und nur, wenn der Prozess zu seinen Gunsten ausgefallen wäre, auch für die Rückreise. Erst neuerdings ist Th. Lindner[4] wieder zur älteren, wenn auch einigermassen modifizirten Auffassung des Geleites zurückgekehrt, und ein Schüler von ihm, Uhlmann[5] hat seine These weiter ausgeführt. Auch Loserth

---

[1] C. J. Hefele, Konziliengeschichte 7, 1, 28—75, 214—228 (1869).

[2] W. Berger, Joh. Hus und König Sigmund, 1871. Von älteren Arbeiten kann ich absehen, da erst durch Palackys Documenta M. Joh. Hus vitam etc. illustrantia 1869 (zitiert als Doc.) eine sichere Grundlage der Forschung gegeben worden ist. Ein grosser Teil der neuen Materialien war allerdings schon vorher durch Höfler, Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung herausgegeben worden, aber schlecht genug.

[3] G. Lechler, Joh. von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation 2, 228 ff. (1873). Ders. Joh. Hus 67 ff. (Schr. d. V. f. Ref.-Gesch.) 1889.

[4] Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 2, 318 f. (1893).

[5] P. Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter (Hallische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Th. Lindner, Heft 5. 1894).

hat sich in diesem Sinne ausgesprochen.[1] Ich finde jedoch bei Uhlmann soviel oberflächliche Arbeit und falsche Urteile[2] und in den entscheidenden Punkten so wenig Verständnis, dass ich die ganze Sache von vorne anfangen möchte. Man gestatte mir jedoch, dies zu thun ohne fortwährende Auseinandersetzung mit den früheren Arbeiten.

I. Hussens Prozess vor den Verhandlungen mit Sigmund. 1410—1413.

In Prag hat die kirchliche Behörde die Gefahren der Wiklifie schon 1403 hervorgehoben und wenigstens für einen Augenblick durchgesetzt, dass die Universität beschloss, 45 Artikel aus Wiklifs Schriften nicht mehr lehren zu lassen.[3] Und in den nächsten Jahren[4], zumal 1408, hat der Erzbischof insbesondere die wiklifische Lehre von der Remanenz von Brot und Wein im Altarsakrament als häretisch bezeichnet und jeden, der sie vortrüge, als Häretiker bedroht.[5] Auch die Prüfung der wiklifischen Schriften im Jahre 1410 ergiebt offenbare Häresie, vor allem

---

[1] J. Loserth, Anzeige von Uhlmanns Arbeit in MJÖG 16 682 bis 685 (1895).

[2] Statt aller weiteren Beispiele nur eins. Er will S. 37 beweisen, dass Sigmunds Geleit für das Konzil wirklich bindend gewesen sei. Denn da das Konzil noch nicht zusammengetreten sei, habe eben nur Sigmund das Geleit erteilen können, da er Protektor des Konzils gewesen sei. Das ist schon merkwürdig genug. Dann aber zieht Uhlmann die Antwort heran, die Sigmund am 4. Jan. 1415 dem Konzil giebt und in der er u. a. erklärt, dass das Konzil volle Freiheit haben solle (Finke, Forschungen u. Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils S. 254). Uhlmann meint, diese Freiheit hätte dem Wortlaut nach auch Huss zu gute kommen müssen; denn sie sei allen omni exceptione remota zuerkannt worden. Dabei übersieht Uhlmann zunächst, dass auch nach den Worten, die er abgedruckt hat, gar kein Zweifel sein kann, dass nur von den Konzilsmitgliedern die Rede ist; aber er lässt auch, ohne es anzudeuten, die Worte aus, die dies noch ausdrücklich sagen: [omnes] qui sedebunt in concilio et eorum familiares! Auch im weiteren Verlauf werden Worte einfach ausgelassen. — Alles was in dieser Umgebung steht, ist von derselben Qualität.

[3] Höfler, Concilia Pragensia S. 45 f. Näheres z. B. Lechler Huss 34 f.

[4] Höfler a. a. O. 51 No. 25 Ende und No. 26 § 2. Höfler hat sie in die Jahre 1405 und 1406 gesetzt. Aber vgl. dagegen Berger 43, 1.

[5] Höfler a. a. O. 69 f. No. 35 mit dem falschen Datum 1410. Siehe den Anhang, Beil. 1.

wieder über die Eucharistie.[1] Diese galt zunächst allein als wirkliche Häresie.[2]

Huss selbst war bisher wohl als Vertreter der wiklifischen Lehre neben andern bekannt gewesen. Aber man war gegen ihn so wenig wie sonst gegen einen Einzelnen eingeschritten. Im Jahr 1409 hatte es geschienen, als ob man den Anfang damit machen wollte. Huss war aufgefordert worden, sich über verschiedene Aeusserungen, die er gethan haben sollte, zu verantworten.[3] Aber von der Remanenz des Brots im Altarsakrament ist dabei gar nicht die Rede und auch sonst sind die Beziehungen zu Wiklif ziemlich blafs. Vor allem aber ist die Sache offenbar gar nicht weiter verfolgt worden.

Erst 1410 wird das anders. Nachdem der Erzbischof Sbynjek auf der Synode des Sommers 1408 die Schriften Wiklifs zur Korrektur eingefordert und jeden, der Wiklifs Abendmahlslehre vortrüge, als Häretiker bedroht hatte, hatten einige Studenten, hinter denen ohne Zweifel Huss stand, gegen beide Erlasse an den Papst Gregor XII. appelliert.[4] Gregor hatte beide Parteien vor sich zitiert.[5] Aber der Erzbischof hatte, wie Huss und seine Genossen behaupten, durch allerhand unehrliche Mittel[6], Alexander V. ganz auf seine Seite gebracht. Er erhielt am 20. Dezember 1409 vom Papst den erbetenen Auftrag. In päpstlicher Vollmacht soll er die wiklifische Lehre überall verbieten, zuwiderhandelnde Kleriker zwingen, abzuschwören und Wiklifs Schriften zur Vernichtung abzuliefern; im Notfall soll er gegen sie vorgehen und keinerlei Appellation von ihnen beachten, das Recht zur Predigt aber auf die dazu berechtigten Kirchen und Klöster beschränken.[7] Danach verfuhr der Erzbischof am 16. Juni 1410: die Predigt insbesondere wurde in allen Kapellen, also namentlich der von Bethlehem, in der Huss predigte, verboten, obwohl gerade sie nach ihrer von dem früheren Erzbischof bestätigten Stiftungsurkunde für Predigt bestimmt war.

---

[1] Doc. 378 ff.

[2] So auch Palacky, Böhmische Geschichte 3, 1, 224.

[3] Doc. 164 ff.

[4] Vgl. den Bericht des Erzbischofs Doc. 378 f. und Hussens Doc. 189 o., sowie besonders 387 ff. Dazu Beilage 2.

[5] Doc. 389, auch 379 o.

[6] Vgl. bes. Doc. 389 ff.

[7] Doc. 374 ff.

Das ist der Ausgangspunkt des Prozesses. Es war dabei von besonderer Bedeutung, dass der Papst dem Erzbischof befohlen hatte, keine Appellation zu beachten. Denn als nun Huss mit einer Anzahl Genossen am 25. April 1410 die Bulle Alexanders, die Grundlage des erzbischöflichen Verfahrens, für erschlichen und der Fälschung verdächtig, Sbynjeks Massregeln für unvernünftig und rechtswidrig erklärte, an Alexanders Nachfolger Johann XXIII. appellierte und den Gehorsam gegen des Erzbischofs Erlasse so lange verweigerte, bis man vom Papst authentisch erfahre, wie es mit der Bulle stehe[1], da konnte Sbynjek ihn auf Grund der Bulle als rebellisch und ungehorsam in den Bann thun, am 18. Juli 1410.[2] Von Häresie aber war dabei keine Rede.

Trotzdem wurde an der Kurie die Appellation Hussens angenommen und schliesslich einer Kommission übergeben, für die der Kardinal Otto von Colonna (später Martin V.) die Arbeit that.[3] Der Appellation gemäss konnte es sich jetzt zunächst nur darum handeln, festzustellen, ob die Bulle und demgemäss die Erlasse und Sentenzen des Erzbischofs formal zu Recht bestehen und demgemäss Huss und seine Genossen zum Gehorsam gegen sie verpflichtet seien.

Aber von Prag aus hatte man bereits der Sache eine andere Wendung zu geben gesucht: noch im Juli 1410 denunzierte man Huss als Verfechter der wiklifischen Lehre, die auch nach Alexanders V. Urteil nach Häresie schmeckte; d. h. während es sich bisher nur um eine Frage der Disziplin gehandelt hatte, bezeichnete man Huss jetzt auch als der Häresie verdächtig und drang darauf, dass die Kurie gegen ihn den Ketzerprozess einleiten lasse. Ausserdem aber bat man um päpstliche Weisungen an den Kardinal, dass er dem Erzbischof befehle, im bisherigen Verfahren gegen Huss fortzufahren und die Strafen zu verschärfen.[4]

---

[1] Doc. 387 ff.

[2] Doc. 397 ff.

[3] Doc. 189 Alinea 3 und 4.

[4] Doc. 404—406 mit 169—174 und dazu den Anhang 3. Huss selbst giebt den Sinn der Denunziation so wieder, er sei als suspectus de haeresi bezeichnet worden. (Doc. 190 o.). — Alexander V. hatte (Doc. 374) dem Bericht des Erzbischofs gemäss davon gesprochen, dass in Böhmen und Mähren nonnulli articuli erronei qui haeresim seu scissuram in fide catholica sapiunt, praesertim circa sacramentum eucharistiae per damnatum haeresiarcham quondam J. Wiclif concepti umgehen. Das wird jetzt in der Denunziation

An der Kurie ging man auf diese Zumutung nicht einfach ein. Die Frage der Häresie blieb überhaupt ausser Betracht; auf diesen Teil des Antrags ist, wie es scheint, gar keine Antwort erfolgt. Noch war ja Wiklif selbst vom Papsttum nicht verurteilt. Sollte man von ihm aus dem Wiklifiten Huss als Häretiker zu Leibe gehen, so musste erst die Lehre des Meisters verurteilt werden. Dazu aber war Zeit nötig.

Aber auch in der älteren Sache zauderte man noch. Wir erfahren, dass Colonna, von Magistern und Doktoren der Universitäten Bologna, Paris und Oxford, die sich damals im August 1410 in Bologna, dem Aufenthaltsort der Kurie, befanden, ein Gutachten erbat, ob es angezeigt sei, Wiklifs Bücher zu verbrennen. Das war gerade einer der Punkte, die Huss in seiner Appellation als unsinnig bezeichnet hatte.[1] Das Gutachten antwortete auf die Frage mit einem einstimmigen Nein[2], und auch sonst müssen in der Kardinalskommission Gegensätze über Hussens Sache vorhanden gewesen sein.[3] Indessen Colonna erhielt schliesslich doch die Weisungen, die man von Prag aus in der Disziplinarsache beantragt hatte. Am 25. August 1410 schickte er dem Erzbischof den Befehl, die weiteren Massregeln gegen Huss zu treffen[4], und ohne Zweifel zur selben Zeit erhielt dieser den Befehl, sich persönlich an der Kurie zu stellen, obwohl der Papst, wie Huss behauptet, dem Kardinal Vollmacht gegeben hatte, von der persönlichen Zitation abzusehen.[5]

Auf diesem Punkt blieb der Prozess nun längere Zeit stehen. Die Bemühungen des Königspaares, die persönliche Zitation rückgängig machen zu lassen, waren ebenso vergeblich[6], wie die Ver-

auf Huss angewendet (Doc. 404 u.): quamvis perprius plura dictos [sc. Joannis Wiclif] errores concernentia, etiam quae scissuram et haeresim in fide catholica sapiunt, praedicaverit et docuerit.

[1] Doc. 392 Alin. 4.

[2] Doc. 426 f.

[3] So erfährt Huss nach seinem interessanten, leider verstümmelten Brief in den SB. d. böhm. Ges. d. Wiss. 1891, S. 42.

[4] Doc. 401 ff., bes. 406 f.

[5] Doc. 190 o. Die Zitation muss in besonderem Schreiben gekommen sein. Das Chron. Boh. Lips. (Doc. 734 u.) nennt als Tag der Zitation den 1. Okt. 1410. Damit kann nur die Zeit gemeint sein, um die sie in Prag ankam, denn schon am 30. Sept. bittet das Königspaar den Papst und die Kardinäle die Zitation zurückzunehmen (Doc. 422 ff.).

[6] Doc. 409 ff., 422 ff., 425 f.

suche Hussens, durch seine Prokuratoren an der Kurie nachweisen zu lassen, dass er aus guten Gründen gar nicht kommen könne.[1] Der Kardinal schritt auch über die neue Appellation hinweg, die die Prokuratoren darüber an den Papst eingelegt hatten, und verhängte, als der Termin kam, an dem Huss hätte erscheinen sollen, über ihn den Bann wegen contumacia (Febr. 1411.)[2].

Wie wenig immer noch an der Kurie die Glaubensfrage in Betracht kam[3], zeigt sich daran, dass man in Böhmen im Juli 1411 den Versuch machen konnte, durch einen Vergleich zwischen dem Erzbischof und Huss dem ganzen Prozess an der Kurie den Boden zu entziehen.[4] Auch Huss selbst hat, als es noch schien, dass der Vergleich wirklich zu Stande käme, in einem Schreiben an den Papst und die Kardinäle (1. Sept. 1411)[5] versucht, auf Grund dieses Vergleichs die Zitation und ihre Folgen aufheben zu lassen. Immerhin hat er aber die Vorsicht gebraucht, in der ersten Hälfte des Briefs zu versichern, dass alle Vorwürfe, die man gegen den Glaubensinhalt seiner Predigten erhebe, grundlos seien und dass er niemals etwas anderes lehre, als was die Kirche wolle.[6] Er erklärt sich darin auch bereit, wie er es schon jüngst gethan habe, sich vor der Universität und vor einer Prälatenversammlung über alles zu verantworten, was ihm seine Gegner vorwürfen. Auch seine Vertreter an der Kurie mussten

[1] Doc. 190 o. 19 u. 32 M. 466 o. 725 o.

[2] Die Zeit wird von Huss Doc. 190 f. nicht angegeben, wohl aber von den wichtigen, auch hier bisher übersehenen Artikeln Doc. 199. In Prag ist der Bann des Kardinals am 15. März verkündigt worden (Chron. Boh. Lips. in Doc 735 Al. 2). Danach auch Palacky BG. 264, während Lechler, Wiclif 2, 165 und Huss 53 diesen Bann fälschlich mit anderem in Verbindung bringt

[3] Wie Palecz später (1415) sagt, man habe die persönliche Zitation Hussens nicht zurücknehmen können, weil er vehementer fuit suspectus de haeresi, so ist das vom Standpunkt der Böhmen aus gesprochen. Es könnte schliesslich auch ein Motiv sein, das in Rom mitwirkte; aber es käme hier doch nicht in Betracht, weil es im Prozess nicht ausgesprochen worden ist.

[4] Doc 434 ff. 473 ff. Palacky BG. 268 ff. Der Vergleich ist freilich schliesslich doch noch gescheitert: Doc 443 ff. 447 f. Palacky 270 f. Lechler, Huss 55 f.

[5] Doc. 18 ff und dazu Höfler, Geschichtsschreiber 1, 164 ff.

[6] Das kann er von seinem wiklifischen Kirchenbegriff aus sagen. Nach dem herrschenden Sinn hätte es freilich ganz anders verstanden werden müssen

sich für ihn verbürgen, dass er bereit sei, den Feuertod zu erleiden, wenn man ihm Irrtümer nachweisen könne.[1] Allein das beweist alles eher, als dass man an der Kurie schon irgendwie den Ketzerprozess eingeleitet hätte.

Damals hatte der Papst wahrscheinlich Hussens Prozess schon einer andern Kardinalskommission übergeben (etwa im Sommer 1411, jedenfalls nicht vor Juni).[2] Ihre Arbeit aber lag seit 1412 in den Händen Zabarellas und er liess die Vertreter Hussens nun wirklich zu dem Beweis zu, dass die Gründe, aus denen er nicht persönlich gekommen sei, gut gewesen seien.[3]

Allein bald darauf muss von den Prager Gegnern Hussens wieder scharf auf die Kurie gedrückt worden sein.[4] Etwa im Februar 1412 beschwerten sie sich, offenbar durch ihren Agenten Michael de Causis[5], beim Papst über die Haltung der Kardinalskommission[6] und baten ihn, er möchte den Prozess des Erzbischofs Sbynjek bestätigen, das Gedächtnis Wiklifs als Häretikers verdammen und erklären, dass Huss und seine Genossen Häretiker gewesen seien und noch seien und als solche bestraft werden sollen. — Der Randbescheid der päpstlichen Kanzlei lautet: „fiat per omnia ut petitur.“ Aber zunächst geschah nicht mehr, als dass der Prozess Zabarella entzogen und an den Kardinal Ludwig von Brancas gegeben wurde.[7] Der aber vermied es zunächst eine

---

[1] So sagt er selbst später Doc. 24 ü. d. M. 466 Z. 9. 726 No. 12; letztere Stelle mit dem Zusatz: „si quis adversariorum idem profiteretur“ d. h. unter der Bedingung, dass sich von seinen Gegnern jemand zur selben Eventualität (Feuertod) bereit erklärte, wenn er Huss einen Irrtum nicht nachweisen könnte, also sich als calumniator erwiese. Vgl. den Brief an Johann XXIII. Doc. 20: „Sed neque usque huc quisquam vult se partem ponere, qui se ad poenae talionem adstringeret juxta canonicas sanctiones.“ Näheres darüber noch unter II, 2.

[2] Doc. 191. Die Zeit nach Berger 74, 4.

[3] Doc. 191. Die Zeit nach Berger 77, 2.

[4] Doc. 457 ff. mit falschem Datum 1413 Dez., von Palacky auf 1412 geändert. Die Zeit ergibt sich aus Doc. 459 M., wonach sich Huss seit 1½ Jahren im Bann Colonnas befindet. Also vom 25. August 1410 an gerechnet kommt man auf etwa Februar. Berger 79, 1 hat das Stück viel zu spät eingereiht. Bei Palacky BG. und Lechler finde ich es nicht verwertet.

[5] Vgl. Doc. 459 u. d. M. ex dominis meis cardinalibus.

[6] A. a. O. Fortsetzung von Nr. 3: qui ut creditur Vrae Sanctitati minime retulerunt.

[7] Doc. 191, Alin. 2.

Entscheidung zu geben.[1] Wiederum zögerte man, gegen Huss auch nur um der Gehorsamsfrage willen scharf vorzugehen, und der Frage der Häresie vollends ging man vorerst ganz aus dem Weg oder bereitete vielleicht erst in der Stille das Urteil über Wiklif vor, das ja auch in der Eingabe als Vorbedingung erschien.

Wie dann aber in Prag seit Mai 1412 im Ablassstreit auch die theologische Fakultät in den Kampf gegen Huss und die Wiklifie eintrat und zugleich die Interessen der Kurie unmittelbar bedroht wurden[2], da schritt man endlich energischer ein: der Kardinal Peter Stefaneschi — man weiss nicht, wie er plötzlich hereinkommt[3] — erneuerte und verschärfte die Sentenz Colonnas gegen Huss und gab Weisungen, bei fernerem Ungehorsam den Bann immer weiter zu verschärfen (Juli 1412).[4]

So wurde in Prag der grosse mit allem Gepränge verkündigte Bann auf Huss, auf alle Orte aber, wo er sich aufhielt, das Interdikt gelegt (Anf. Okt. 1412), und die ausführende Kirchenbehörde in Prag versagte es sich nicht, bei dieser Gelegenheit Huss öffentlich als Häresiarchen zu bezeichnen.[5] Aber das Urteil

---

[1] Freilich, wenn die obige Chronologie richtig ist, nicht $1\frac{1}{2}$ Jahre lang, wie Huss Doc. 191 sagt: Huss denkt dabei wohl an die ganze Dauer der Verhandlungen in der Kardinalskommission. So ist es denn auch ganz deutlich gesagt in einer tschechischen Schrift (von Palacky übersetzt Doc. 726 No. 12), die Berger 77, 2 nicht beachtet hat.

[2] Näheres s. Palacky BG. 274 ff. Berger 77 ff. Lechler, Huss 56 ff.

[3] Huss erwähnt ihn Doc. 191 f. nicht, sondern nennt statt seiner immer noch den Kardinal von Brancas. Anders in der Appellation Doc. 464 ff. Ebenso 726 u. Doc. 202, Alin. 3 heisst Peter tunc ad hoc commissarius. — Ueber das Schicksal von Hussens Prokuratoren s. ausser Doc. 191 u. 466 o. auch die tschechische Postille Doc. 726 No. 12.

[4] Doc. 461 ff. Das Datum Doc. 202. Auch hier scheint dieses wichtige Stück allgemein übersehen worden zu sein.

[5] So Huss selbst, Doc. 192, Alin. 1. Vgl. auch Höfler a. a. O. 1, 26. Dass Bann und Interdikt gleichzeitig verhängt worden seien, sagt Huss ausdrücklich, aber er meint damit offenbar nur, dass nicht wie sonst wieder eine besondere längere Frist eingehalten und das Interdikt in besonderem „Prozess" verhängt worden sei. Mit der Aeusserung Hussens scheint mir daher wohl vereinbar, dass die vom Kardinal befohlene Wartezeit von 6 Tagen (Doc. 462, Alin. 2) eingehalten worden wäre. Eine solche kleine Frist muss thatsächlich eingehalten worden sein, wenn die Schilderung Palackys (BG. 286 f.) richtig ist, wonach der Angriff auf die Bethlehemskapelle zwischen Bann und Interdikt stattgefunden hat. Dann ist der Bann Ende Sept. oder 1. bis 2. Oktober verkündigt worden.

des Kardinals hatte auch diesmal wieder kein Wort von Häresie oder ähnlichem gesagt, sondern nur von Ungehorsam und Rebellion gesprochen, d. h. von der Gehorsamsfrage.

Von dem Urteil des Kardinals appellierte dann Huss an das künftige Konzil und zugleich an Gott und an Jesus Christus als den höchsten Richter der Kirche.[1] Dann verliess er zeitenweise Prag, kam aber auch wieder zurück und predigte trotz des Interdikts[2], bis er im April 1413 Prag ganz verliess und seine Predigt im südlichen Böhmen fortsetzte.

Es ergiebt sich also, dass bis 1413 weder in Prag noch in Rom ein offizielles Urteil gegen Huss in Sachen des Glaubens ausgesprochen worden ist: der ganze Prozess hatte sich auf dem Boden der Disziplin bewegt.[3]

II. Die Zusagen des Königs.

1.

Ich stelle vor allem den Punkt fest, von dem die Erörterungen auszugehen haben.

Bisher hat man immer die Frage zu Grunde gelegt, was der Geleitsbrief bedeute. Sie ist allerdings wichtig genug. Und m. E. hat hier Berger[4] vollkommen Recht: der Brief erteilt nur das politische Geleite und ist an sich nichts als ein Reisepass, vor allem darauf berechnet, Huss die Vorteile einer sichern und billigen Reise zu verschaffen und die sonst üblichen Plackereien und Abgaben zu ersparen. Uhlmann hat auch nicht ein Titelchen davon widerlegen können. Ich möchte dem, was Berger schon angeführt hat, nur noch einen Grund hinzufügen, der mir recht erheblich erscheint: nämlich dass Sigmund nirgends verspricht, Huss frei verweilen und zurückkehren zu lassen[5], sondern

[1] S. den Anhang 4.

[2] Den näheren Nachweis dieser nie beachteten Thatsache s. im Anhang 5.

[3] Das hat schon Berger betont. Ich hätte den Beweis nicht wiederholt, wenn nicht im einzelnen manches zu berichtigen und genauer zu bestimmen gewesen wäre.

[4] S. 105—11. Vgl. dazu seine Beilage 1. S. 177 ff.

[5] Auch das wäre dann freilich wohl immer noch formelhaft zu verstehen, und es scheint mir ganz unmöglich, dass mit einer so beiläufigen Wendung die schwerwiegende Zusage gegeben würde, dass der König ihn in jedem Fall vor der kirchlichen Strafgewalt schützen wolle.

dass er nur die Stände und Beamten des Reichs wie der Landesgewalten anweist, ihn frei verweilen und zurückkehren zu lassen. Das kann ja eben nur den Sinn haben: nämlich wenn er wieder auf dem Rückweg zu ihnen komme.

Nun aber hat Berger m. E. den Fehler gemacht, dass er damit im wesentlichen die ganze Frage entschieden sein lässt.[1] Er hat allerdings richtig unterschieden zwischen totem und lebendem Geleit, dem Geleitsbrief und der Geleitung durch die königlichen Beauftragten. Aber er hat doch beide Geleite einfach nach dem Wert beurteilt, den der Geleitsbrief haben konnte. Er hat seine These nur noch durch den Hinweis darauf zu verstärken gesucht, dass Sigmund gerichtliches Geleite gar nicht habe ausstellen, d. h. die Zusage gar nicht habe machen können, Huss unter Umständen auch gegen rechtmässige Gewalt, d. h. gegen die Ausführung einer Verurteilung zu schützen. Denn Huss sei nicht als Vorgeladener und Angeklagter nach Konstanz gekommen, und vor allem sei Sigmund nicht der Richter in Konstanz gewesen; gerichtliches Geleit aber habe nur vom Richter dem Angeklagten und Vorgeladenen erteilt werden können.

Das alles ist gewiss richtig. Aber es handelt sich in der ganzen Sache gar nicht allein um das formale Geleite, sondern um königliche Zusagen, die zwar mit dem Geleite zusammen erörtert worden sind, aber innerlich mit ihm nicht zusammenhängen. Nicht der Geleitsbrief darf den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden, sondern nur die Verhandlungen, die lange, ehe er ausgestellt wurde, zwischen Sigmund und Huss geführt worden sind. Der Geleitsbrief ist erst ausgestellt worden, nachdem Huss längst (29. Sept. 1414) von Prag abgereist war; er ist vom 18. Okt. aus Speyer datiert[2] und vielleicht erst nach seiner Ankunft in Konstanz (3. Nov.) in Hussens Hände gekommen. Die mündlichen Verhandlungen aber haben vor Hussens Entschluss Monate lang, wahrscheinlich von März bis August, geschwebt.[3]

Gerade die bedeutendsten Stimmen aber äussern sich nun derart, dass ihnen alles an den mündlichen Zusagen des Königs hängt: so Sigmund in der Erklärung, die er nach Mladenowitsch

[1] Ebenso alle übrigen, bes. ausdrücklich Uhlmann S. 11.

[2] Doc. 237 f. Wodurch die Verzögerung entstanden ist, ist nicht klar.

[3] S. Beilage 6.

Huss am 7. Juni 1415 in seinem zweiten Verhör gegeben hat[1]; sodann Huss selbst in seinem Brief an die Freunde vom Anfang Juni 1415[2]; ferner einer der Geleitsmänner, Chlum, nach dem Bericht des Mladenowitsch[3], endlich die böhmischen und polnischen Adligen, die in Konstanz beim Konzil waren, unter ihnen gerade auch Duba und Chlum.[4] Freilich die letzte Gruppe und ebenso Chlum in einer öffentlichen Erklärung vom 24. Dez. 1415[5], sowie Mladenowitsch im Eingang seines Berichts[6] setzen offen-

---

[1] Mladenowitsch in Doc. 284: Et rex dixit: Audias Joannes Hus! Dixerunt aliqui quod primo post 15 dies captivitatis tuae tibi salvum conductum dedissem. Ego dico quod non est verum, quia ego volo probare cum principibus et aliis quam pluribus, quod ego dedi tibi salvum conductum etiam prius quam de Praga exivisti et etiam mandavi ibidem dominis W. et J., ut te adducerent et assecurarent, ut libere te venientem ad Constantiam non opprimerent, sed ut tibi publicam darent audientiam, ut possis de fide tua respondere.

[2] Doc. 114. Er sei schon in Böhmen gewarnt worden, sich vor dem königlichen Geleit in acht zu nehmen. Einige hätten ihm gesagt: Ipse [rex] te dabit inimicis. Dann fügt er selbst hinzu: ... saltem si [rex] dixisset: „Ecce ego dedi sibi salvum conductum; si ergo ipse non vult pati concilii decisionem, ego remittam eum regi Bohemiae cum sententia vestra [sc. concilii] et attestationibus, ut ipse cum suo clero ipsum dijudicet", quia sic mihi intimavit per Henricum Lefl et per alios, quod vellet mihi ordinare sufficientem audientiam, et si me non submitterem judicio, quod vellet me dirigere salvum vice versa. Dazu vgl. auch Huss an Chlum (Doc. 91, No. 50 Ende): wenn er doch nur einmal mit dem König reden könnte, cum ad suam voluntatem huc venerim et sub sua promissione ut salvus ad Bohemiam redirem.

[3] Wie Huss in Konstanz verhaftet werden soll, sagt Chlum (Doc. 248): der König habe ihm und Duba den Auftrag gegeben, ut nos M. Joannem assecuraremus suo salvo conductu et sic ut veniret ad praesens concilium.

[4] Doc. 256 f.: Sigismundus .... misit nobiles dominos W. de D. et J. de Ch. hic praesentes, ut magistrum J. H. inducere velint et assecurare regio salvo conductu et nomine, quatenus .... sub salvo conductu ipsius domini regis et protectione ss. imperii patenter ipsi M. Hus datis et exhibitis venire velit ad s. generale concilium. Also der Geleitsbrief als die Urkunde über die Zusagen; entscheidend aber die Sendung der Adligen.

[5] Doc. 253 f. Dort spricht er davon, dass Huss sub salvo conductu et protectione .... Sigismundi .... et sub sacrosancti Romani imperii protectione ..., quorum patentes literas habet dicti .... regis, venit Constantiam etc. Der Geleitsbrief erscheint demnach als eine urkundliche Bezeugung des Geleits. Darum hat Chlum auch in einer Versammlung vorher den Brief vorgezeigt und verlesen lassen (Mladenowitsch 253 Alin. 1).

[6] Er hält sich (S. 237) an den Protest des böhmisch-mährischen Adels,

bar die Zusagen, die der König mündlich hat machen lassen, mit dem Inhalt des Geleitsbriefs gleich, deuten also diese Urkunde anders als wir es heute dürfen. Und der böhmisch-mährische Adel sagt in den Protesten, die er nach Hussens Verhaftung an Sigmund hat ergehen lassen, von den mündlichen Zusagen gar nichts, sondern nur vom Bruch des Geleitsbriefs und schiebt dabei wiederum dem Geleitsbrief Zusagen unter, die nicht darin enthalten sind, nämlich dass Huss nicht ohne öffentliches Gehör und förmlichen Gerichtsspruch verhaftet werden dürfe, vielleicht auch, dass ein etwaiges Urteil an ihm nur in Böhmen vollzogen werden dürfe.[1]

Diese Verwertung des Geleitsbriefs wird jedoch leicht begreiflich, wenn man sich vorstellt, dass man in Hussens Umgebung ebenso wie in Böhmen und Mähren die Zusagen des Königs kannte und doch darüber keinen urkundlichen Beweis hatte, an den man sich nach der Konstanzer Katastrophe halten konnte. Da lag es nahe, jene Zusagen einfach in den Geleitsbrief hineinzuerklären.[2]

Man kann also schon aus dieser Haltung der Zeugen vermuten, dass die mündlichen Zusagen viel mehr enthalten haben, als der Geleitsbrief. Das wird aber durch andere Angaben so gut wie gewiss.

2.

Man hat bisher meist[3] vorausgesetzt, dass sowohl Sigmund als Huss angenommen haben, Huss unterwerfe sich durch seine

---

fügt dann aber als Inhalt des Geleits hinzu: libere ut Constantiam veniens e converso redire ad Bohemiam possit. Das hat er aus dem Geleitsbrief entnommen.

[1] Vgl. die drei Proteste von Meseritz Januar oder Anfang Februar 1415 (Doc. 534 ff.), Brünn 8. Mai 1415 (Doc. 547 ff.), Prag 12. Mai 1415 (Doc. 550 ff.). Nach dem ersten ist Huss in carcerem conjectus causa indicta et incognita contra jus legemque et literas a Tua Majestate datas. Der zweite Protest sieht den Geleitsbrief gleichfalls darin verletzt, dass Huss nulla rationis palam reddendae potestas geworden, dass er eingekerkert worden ist, und verlangt auf Grund des Briefs, das ihm coram sancto concilio causam dicere liceret, dass im Notfall palam judicium ferretur, non in angulis, dass er e crudeli carcere emittatur et palam causam dicere possit. Ganz ähnlich der dritte.

[2] Der eigentliche Ausgangspunkt dieser Deutung wird sich erst später (III 4) feststellen lassen.

[3] Uhlmann S. 35 lehnt das mit Recht ab.

Reise freiwillig dem Urteil des Konzils als des entscheidenden Glaubensgerichtshofs. Man hat nur darüber gestritten, ob Huss das von vorn herein unbedingt für jeden Fall gethan oder ob er sich vom König auch für den Fall der Verurteilung die freie Rückkehr nach Böhmen habe zusagen lassen. Diese Auffassung gründete sich nicht nur auf den thatsächlichen Gang der Dinge, sondern auch auf manche Aeusserungen Hussens. So hat er schon 1411 an der Kurie erklären lassen, dass er zum Feuertod bereit wäre, wenn man ihm Irrtümer nachwiese, er hat nur dazu verlangt, dass auch sein etwaiger Ankläger sich dem kanonischen Recht gemäss ad poenae talionem verpflichten müsse.[1]

Wie dann das Angebot Sigmunds an ihn gekommen ist, richtet er eine ganz ähnliche Erklärung an die Prager Provinzialsynode und spricht auch davon, dass er in Konstanz vor Gericht erscheinen (juri stare) wolle.[2] In gleichzeitigen Erklärungen an das Volk und an König Wenzel wiederholt er die Aufforderung, die er an die Prager Synode gerichtet hat, und betont wieder, dass er, wenn man ihm hier oder später in Konstanz Irrtum oder Häresie nachweisen könne, bereit sei, die Strafe der Häresie zu tragen.[3] Auch in seiner Antwort an König Sigmund wie in seinem Abschiedsbrief an die Freunde spricht er von der Möglichkeit, für Christi Gesetz den Tod zu erleiden.[4]

Trotzdem sehe ich mich zu einer anderen Auffassung gezwungen. Ich erinnere zunächst daran, was Sigmund veranlasst hat, Huss nach Konstanz einzuladen: als Erbe der böhmischen Krone will er Böhmen, das durch Huss und seine Anhänger im Innern in schwere Händel, draussen in argen Verruf gekommen ist, wieder einigen und in den Augen der Christenheit reinigen[5],

[1] Vgl. oben S. 47, 1.

[2] Doc. 66. Ich werde auf diese Erklärung zurückkommen.

[3] Doc. 67f. und 68f. In der ersten spricht er seine Bereitwilligkeit für die Prager, in der zweiten für die Konstanzer Synode aus.

[4] Doc. 71 u. d. M.

[5] Vgl. vor allem Sigmund selbst (Doc. 612 ü. d. M.) 21. März 1416: sobald er gehört habe, dass in Böhmen über Huss Händel entstanden seien, habe ihm das Missfallen und Besorgnis für die Zukunft eingeflösst. Deshalb habe er — was freilich dort nur zwischen den Zeilen zu lesen ist — H. berufen. — Deutlicher noch die böhmischen und polnischen Herren in Konstanz, Doc. 256: rex fama audita de dissensione in regno Bohemiae et ipsius honori tamquam heres et dominus successurus volens succurrere; und

d. h. er will den Gefahren begegnen, die dort dem künftigen König drohen.[1] Es ist schon von anderer Seite[2] hervorgehoben worden, dass Sigmund über Huss ohne Zweifel günstig berichtet gewesen sei durch die böhmischen Adligen, die in seinem Gefolge waren und sich später als treuste Freunde Hussens erwiesen: Johannes Chlum und Wenzel von Duba. Gewiss konnte eben darum auch Sigmund hoffen, dass eine eingehende Darlegung der böhmischen Ereignisse und ihrer treibenden Kräfte vor dem Konzil dazu dienen könne, die von Huss und den Seinen stets behauptete Orthodoxie zu erweisen, oder aber im Notfall, dass Huss durch die grosse kirchliche Versammlung am ehesten von seinen abweichenden Meinungen zurückgebracht würde. Jedenfalls zeigt der Versuch, dass er alles eher als eine gewaltsame Entscheidung wollte. Es kam daher vor allem darauf an, die Erörterungen, die darüber in Konstanz gehalten werden sollten, so einzurichten, dass Huss volle Freiheit hätte, seine Anschauungen darzulegen und zu verteidigen.

Von vornherein wird zu sagen sein, dass das auf dem Weg eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Konzil nicht zu erreichen gewesen wäre. Denn da hätte es sich nur um eine Anklage auf Häresie handeln können, und damit wären alle die Bestimmungen des kanonischen Rechts eingetreten, die den Angeklagten sogut wie rechts- und verteidigungslos machten. Der König musste also von vornherein versuchen, Huss gegen einen Ketzerprozess zu sichern oder mindestens Bürgschaften zu bekommen, dass in einem solchen Huss nicht nach den Vorschriften des kanonischen Rechts behandelt würde. Doch lässt sich natürlich nur an den Quellen feststellen, was der König wirklich hat anbieten und versprechen lassen.

In dieser Beziehung ist zunächst das Schreiben zu beachten, das Huss unmittelbar nach der entscheidenden Botschaft an Sigmund gerichtet hat. (1. Sept. 1414).[3] Den Gedanken des Königs, Huss solle nach Konstanz kommen, hat Huss mit Begeisterung aufgenommen: er denkt unter dem Schutz und freien

---

weiter: quatenus [Hus] pro expugnanda regni Bohemiae et sua infamia sinistra . . . venire velit. Danach Mladenowitsch 237.

[1] So auch z. B. Berger 89.

[2] Berger 91.

[3] Doc. 69—71.

Geleit des Königs dort zu erscheinen, und spricht nun aus, was er alles vom König in Konstanz erwarte: die Möglichkeit, seinen Glauben vor dem Konzil öffentlich zu bekennen und in jeder Weise öffentlich zu vertreten. Es ist zu beachten, dass das nicht etwa eine nachträgliche Bitte ist[1]; es ist alles offenbar abgemacht. Er weiss von des Königs Boten Diwoky, dass er und seine Sache dem König sehr am Herzen liegen. Und wenn Diwoky nach einer anderweitigen Aeusserung Hussens ihm ausdrücklich den ganzen Ernst der Sache vorgehalten hat, der er entgegengehe — das Konzil werde ihn sicher verurteilen[2] —, so müssen dieser Aussicht doch um so beruhigendere Zusagen des Königs entgegengestanden haben; auf sie hat Huss so fest vertraut, dass er auch die Zweifel niederschlug, die andere in des Königs Wort setzten.[3]

Um so mehr kommt nun auf die Ausdrücke an, die über das blosse Geleite hinausgehen und den Hauptinhalt der Zusagen Sigmunds bezeichnen.[4] Hier stehen nun die Worte voran, die Sigmund später in Konstanz kurz vor dem Urteil des Konzils an Huss gerichtet hat[5]: danach war es des Königs Wille, ut libere te venientem ad Constantiam non opprimerent, sed ut tibi publicam darent audientiam, ut possis de fide tua respondere. — Die Erklärungen, die Huss zur selben Zeit in Prag anschlagen lässt, sowie spätere Aeusserungen, in denen er oder solche Personen, die an der Sache beteiligt waren, von den Zusagen reden, die Sigmund gemacht hat, liefern noch ausserdem folgende

---

[1] Daran ändert auch die Wendung nichts, wonach er den König um die Gnade bittet, dass er in pace veniens seinen Glauben vor dem Konzil öffentlich bekennen dürfe. Er nimmt die Zusage nur in einer Form auf, wie sie dem kurialen Stil entspricht.

[2] Doc. 114: Et D. Mikeš Diwoký dixit mihi coram magistro Jesenicz: „Magister scias pro certo quod condemnaberis". Dass Diwoky damals vielleicht geringes Vertrauen in die Zusagen des Königs geäussert habe (Berger 93), ist daraus nicht zu schliessen. Die Art, wie Huss später Diwokys Worte deutet, ist nur durch den Gang der Dinge begründet.

[3] Ebdas. Vgl. dazu wie geflissentlich er dem König schreibt, er habe sich bei seinem Entschluss, nach Konstanz zu kommen, dessen getröstet, dass nach Diwokys Bericht der König tam pie et intente mei gerit memoriam (Doc. 71 o.).

[4] Alle bisherigen Arbeiten haben das zu ihrem grossen Schaden nicht beachtet.

[5] Mladenowitsch 284 s. o. S. 11, 1.

Wendungen: rationem palam reddere[1], publice audiri et de fide sua publicam reddere rationem.[2] Man darf aber ohne Frage hiezu auch die Ausdrücke nehmen, die den Zweck und die Hoffnungen bezeichnen, die Huss mit seiner Reise nach Konstanz verbindet. Hier stehe voran das Schreiben, worin Huss von Prag aus Sigmund für sein Angebot dankt.[3] Nach ihm will er in Konstanz seinen Glauben publice profiteri: in publica audientia audiri, examinari, praedicare et omnibus quotquot arguere voluerint respondere. Weiter finden sich die Wendungen: respondere, juri stare ac ... suam innocentiam ... demonstrare[4]; fidem ostendere[5]; de sua fide rationem reddere et cuilibet objecienti satisfacere oder cuilibet opponenti in ipso concilio de sua fide rationem reddere[6]; respondere omnibus et unicuique singillatim ac palam coram tua Majestate et in consessu totius illius concilii, si quis ei quidquam crimini daret, ibique fidem suam et doctrinam omnibus christianis notam ac manifestam reddere[7]; ibi [vor dem ganzen Konzil] loqui quidquid Deus dederit et de quibus interrogatus fuero[8]; reddere cuilibet poscenti in audientia publica de fide sua plenariam rationem.[9] Der Ausdruck respondere, der schon in den bisherigen Stellen mehrfach gebraucht oder umschrieben wird, findet sich ferner: spero quod respondebo in publica audientia[10]: publicam responsionem et praedicationem quam spero de Dei [gratia] consequar.[11] Diese audientia publica ist schon oben vorgekommen[12] und klingt auch in dem audiri durch, das einigemale wiederkehrt. Sie spielt dann in Konstanz eine grosse Rolle, bildet den Mittelpunkt aller Wünsche und Hoff-

[1] Doc. 549 (der mährische Adel). 257 ü. d. M. (die böhmischen und polnischen Adligen in Konstanz).

[2] Doc. 257.

[3] Doc. 69 ff.

[4] Doc. 66 u.

[5] Doc. 245 (Nürnberger Erklärung).

[6] Ebdas. Ausserdem 86 u. mit dem Zusatz stare coram toto concilio.

[7] Doc. 552 u. d. M. (böhmischer und mährischer Adel); ganz ähnlich schon 535 u. (mährischer Adel).

[8] Doc. 248 u. (Huss nach Mladenowitsch).

[9] Doc. 253 u. (Chlum).

[10] Doc. 77 u. (Huss).

[11] Doc. 79 o. (Huss).

[12] S. Anm. 9.

nungen Hussens und wird schliesslich — wir werden freilich sehen, in anderer Form als Huss erwarten durfte — vom Konzil auf des Königs Betreiben genehmigt.[1]

Alle diese Wendungen legen zunächst den grössten Wert darauf, dass sich alles in der vollen Oeffentlichkeit des ganzen Konzils abspiele; sie schliessen also schon damit die gewöhnliche Form des Ketzerprozesses aus. Sie setzen aber auch in anderen Punkten ein anderes Verfahren voraus: jeder Beliebige soll fragen dürfen und von Huss Antwort erhalten. Es liegt Huss daran, der ganzen Christenheit seinen Glauben darlegen[2] und als den rechten christlichen erweisen zu können. Daher fordert er z. B. in Nürnberg Bürgermeister und Ratsherrn, die vor ihm erscheinen, auf, ihn zu fragen, und verhandelt mit ihnen lange.[3] Daher nimmt er auch von vornherein in Aussicht, in Konstanz seinen Glauben zu predigen[4], und führt es zunächst unterwegs aus.[5]

Sodann ist zu beachten, dass die Ausdrücke rationem reddere, respondere, audire und audientia u. ä. in der mannigfachsten Weise verbunden werden, also offenbar alle dasselbe ausdrücken. Nur an einer Stelle scheint ein gewisser Unterschied gemacht zu werden. Wie der Prozess schon begonnen hat, richtet Huss eine Eingabe an das Konzil, in der er folgende Möglichkeiten unterscheidet: 1. respondere ad quemlibet articulum in privato — das hat er schon gethan, nämlich vor der Untersuchungskommission, und ist bereit, es vor dem ganzen Konzil, also publice, zu wiederholen; 2. audientia, ut respondeam more scholastico; 3. audientia, ut faciam sermonem.[6] Aber es ist klar, dass hier nicht unterschieden wird zwischen responsio und audientia: beides erscheint vielmehr vollständig identisch — audientia ut respondeam — ebenso wie responsio und sermo oder praedicatio.[7] Unterschieden wird nur die Art wie Huss in der audientia oder responsio zu Wort kommt: entweder — und das ist ihm erst jetzt durch den

---

[1] Vgl. unter III. 6.

[2] Vgl. oben aus Doc. 552.

[3] Doc. 75 u. Vgl. auch die Aufforderung, die er in verschiedenen deutschen Städten anschlägt, bei Mladenowitsch 245.

[4] Vgl. oben aus Doc. 69 ff. und 79 o. 80 M.

[5] Doc. 76 ü. d. M. Ego praedico publice, etiam volo quod audiant quicunque voluerint.

[6] Doc. 91 u. d. M.

[7] Letzteres mit responsio zusammen s. o. aus Doc. 79.

Bruch des Geleites abgenötigt worden — muss er auf jeden einzelnen Anklageartikel antworten, oder darf er disputieren[1] oder einen freien Vortrag halten.[2] Also alles weist auf aussergerichtliche Verhandlungen, auf freie Konferenzen mit den Vätern des Konzils.

Der letzte Zweifel wird schwinden, wenn man dem Wort audientia nachgeht. Man hat das Wort bisher immer nur als „Gehör" oder „Verhör" genommen. Allein es lässt sich aus andern zeitgenössischen Quellen beweisen, dass es noch etwas ganz anderes bedeutet: Verhandlungen, Besprechungen, Religionsgespräch, also schliesslich etwas, was den akademischen Vorträgen und Disputationen ganz verwandt erscheint.[3] Es leuchtet ein, wie viel besser das zu den anderen Ausdrücken passt.

Solche Verhandlungen, wie sie später unter demselben Namen zwischen dem Basler Konzil und den Hussiten stattgefunden haben, muss also Sigmund Huss zugesagt haben. Huss sollte vor dem ganzen Konzil seinen Glauben darlegen und disputatorisch verteidigen dürfen; er sollte dem Konzil Rede und Antwort stehen, aber nicht als einem Glaubensgerichtshof, sondern als einer Versammlung, der er frei und selbständig gegenüber stand.

Wie ist aber damit zu vereinigen, dass Huss 1. zweimal einen Glaubensprozess gegen sich förmlich herausfordert[4] und 2. ausdrücklich erklärt, wenn man ihm in Konstanz Irrtum oder Häresie nachweise, wolle er die Strafe der Häresie tragen?

In Bezug auf den ersten Punkt ist zu sagen, dass Huss nur

---

[1] Dass respondere ein ganz gewöhnlicher Ausdruck für akademische Disputationen ist, brauche ich gar nicht erst besonders zu beweisen.

[2] Für diesen Modus vgl. Mladenowitsch bei Höfler, Geschichtsschreiber 1, 297 ff.: Iste est sermo secundus quem predicare intendebat (Huss) in concilio Constantiensi, si audiencia fuisset sibi data praedicare omnibus tam pape quam episcopis cum cardinalibus.

[3] Vgl. die Beilage 7. Ich bemerke jedoch, dass auch Uhlmann an einer Stelle (S. 17) davon spricht, dass Huss auf dem Weg freier und unbeschränkter Disputationen seine Meinung habe entwickeln wollen. Aber wie er dafür gar keinen richtigen Beweis giebt, so hat er auch nichts daraus zu machen gewusst. Dass er S. 22 den Konzilsbeschluss, wonach alle, die zum Konzil zur Beratung der Reform kämen, in aller Freiheit sprechen dürfen, auch auf Huss angewandt wissen will, ist ja natürlich völlig verkehrt: wie sollte denn Huss hier untergebracht werden können! Er konnte doch niemals Mitglied des Konzils werden.

[4] S. o. S. 53.

vom Akkusationsprozess redet. In diesem Prozess muss nach älterem kanonischem Recht der private Ankläger, ehe er vom Richter zugelassen wird, sich u. a. dazu verpflichten, die poena talionis an sich vollziehen zu lassen, wenn sich seine Anklage als Verleumdung herausstellt, d. h. dem Grundsatz nach dieselbe Strafe, die den Angeklagten getroffen hätte, wenn seine Schuld nachgewiesen worden wäre. Diese Prozessform ist aber wegen ihrer Gefährlichkeit überhaupt nicht mehr gebräuchlich gewesen, und insbesondere ist die inscriptio ad talionis poenam ganz abgekommen.[1] Huss glaubte also wohl, darauf hoffen zu dürfen, dass dieser Weg nicht leicht beschritten würde. Und dazu kam, dass er allem nach auch für diesen Fall Zusagen des Königs hatte.

Denn — und damit berühre ich zugleich die zweite Frage, die ich oben erhoben habe — man hat auch in des Königs Umgebung für möglich, ja wahrscheinlich gehalten, dass den Verhandlungen auch in der Form, wie man sie Huss versprochen hatte, eine Verurteilung durch das Konzil folgen werde, d. h. dass das Konzil den Disputationen die Anklage werde folgen lassen. Ich habe schon erwähnt, dass des Königs Vertreter, Diwoky, Huss ausdrücklich und ernstlich auf diese Möglichkeit hingewiesen habe.[2] Wenn sich aber schon aus den dort geschilderten Umständen erschliessen liess, dass der König auch hiegegen Bürgschaften gegeben habe, so behauptet Huss später im Gefängnis noch ausdrücklich, dass der König ihm durch Lefl von Lazan und andere habe versprechen lassen, dass er, wenn sich Huss dem Urteil der Synode nicht unterwerfen wolle, ihn wieder unverletzt nach Böhmen zurückbringen werde, damit ihn dort König Wenzel und der böhmische Klerus richten[3], ein Ausgang der nach der ganzen bisherigen Entwicklung der Dinge für Huss ungefährlich genug war. Diese Aussage kann nur anfechten, wer die Zusagen des Königs mit dem Geleitsbrief identifiziert. Sonst aber besteht nicht der mindeste Grund, Huss den Glauben zu versagen. Auch zwei Proteste des

---

[1] Vgl. meinen Nachweis aus Pegna in der Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. 19 (N. F. 4), 253.

[2] S. o. S. 55, 2.

[3] Doc. 114 u. und 91 Nr. 50 Ende. Den Wortlaut der Stellen s. o. S. 51, 2.

tschechischen Adels setzen diesen Punkt der Zusagen offenbar voraus.[1]

Wenn aber Huss endlich selbst erklärt, die gewöhnlichen Strafen tragen zu wollen, wenn man ihm Irrtum oder Häresie nachweise, so fällt ohne Zweifel — auch nach Sigmunds Meinung — aller Ton auf diese Bedingung des Nachweises: er muss vor allem aus der h. Schrift, dem wiklifischen „Gesetz Gottes", geführt werden, und ob er geführt sei oder nicht, darüber hätte vielleicht sogar Huss selbst das Urteil zugestanden; er hätte sich selbst für überwunden erklären und freiwillig unterwerfen müssen.[2] Der Ausgang des Prozesses zeigt ganz zweifellos, was für Huss dazu gehört hätte, wenn er sich als überführt hätte betrachten sollen.[3]

---

[1] Doc. 536 o.: Ac si jure et ordine in errore deprehendetur, fiat quod justum erit; Tuae Majestatis literis autem semper locus sit. Noch deutlicher Doc. 553: Den Vorwurf der Wortbrüchigkeit, der dem König drohe, werde er leicht überwinden, wenn er veranlasse, ut M. J. Hus, qui libere ex voluntate Tua istuc pervenerit, etiam libere ad nos in Bohemiam revertatur, quod facere decet benignum et justum regem ac dominum, ratione habita . . . . Tuae famae honestae.

[2] Von Huss selbst finde ich aus der Zeit vor seiner Reise kein unmittelbares Zeugnis, das sich auf das künftige Konzil bezöge. Doch war es seine Gewohnheit, bei allen akademischen Akten wie in seinen öffentlichen Predigten zu erklären, dass er sich dem göttlichen Gesetz unterwerfe und bereit sei, jederzeit zu widerrufen, wenn man ihn darnach widerlege. (Vgl. Doc. 267 Alin. 1 u.)

Die böhmischen und polnischen Herren in Konstanz, zu denen Sigmunds Vertrauensmänner und Hussens Freunde Chlum und Duba gehören, sagen, des Königs Wille sei gewesen, ut . . . si convictus fuerit, pertinaciter aliquid contra scripturam sacram et veritatem asserere, quod id juxta decisionem et instructionem concilii debeat emendare (Doc. 257 M. vom 13. Mai 1415). In der Erklärung von Meseritz Anf. 1415 (Doc. 535) heisst es: si in errore deprehenderetur . . ., paratus erat, id emendare a praepositis institutus et per literas sacras edoctus. — Aehnlich die Erklärung von Prag 12. Mai 1415 (Doc. 552): si in ullo errore deprehensus esset . . . paratus erat id retractare secundum legem et doctrinam literarum sacrarum. Aehnlich auch in der Replik der Konstanzer Adligen an das Konzil Doc. 263 o. Eine Anzahl böhmischer Adliger (Doc. 532; 7. Oktober 1414) lassen Huss erklären, velle se primum hic [in Prag vor der Synode] aut culpa liberari aut justam debitamque poenam subire, si culpa se non liberasset. Aber sie geben hier nur Hussens Erklärungen (Doc. 66. 67. 69), an die sie sich sonst anlehnen, sehr ungenau wieder.

[3] Bei seiner Verhaftung erklärt er, lieber sterben zu wollen, antequam veritatem ex scripturis vel alias mihi cognitam denegarem (Mladeno-

Es wäre trotzdem ganz verfehlt, wenn man unter diesen Umständen in der Reise nach Konstanz keine Heldenthat und in der Erklärung Hussens, im Notfall Kerker und Tod ertragen zu wollen, eitel Renommisterei sehen wollte. Nicht erst der Ausgang hat die wirkliche Gefahr bewiesen: schon in Prag ist Huss von Diwoky auf sie hingewiesen und von seinen Freunden vor der Unzuverlässigkeit des Königs gewarnt worden.[1]

In der That war es eine reine Frage der Zuverlässigkeit und Macht des Königs, ob er seine Zusagen halten wollte und konnte. Berger[2] u. a. haben von ihrem Standpunkt aus mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass nach mittelalterlichem, oder richtiger nach kanonischem Recht der König freie Rückkehr nach Böhmen gar nicht habe zusichern können, weil das geistliche Gericht das Schicksal Hussens vollständig in Händen gehabt habe und ein Widerstand dagegen für den König die schwersten Folgen hätte haben müssen.[3]

---

witsch 249 o.). Später nennt er als die Quellen seiner Anschauungen, aus denen er widerlegt werden müsste: sanctos doctores et praesertim Augustinum (Doc. 106 o.). In den letzten Verhandlungen mit dem Konzil erklärt er, sich unterwerfen zu wollen, si rationes meae et scripturae — dazu gehören auch sanctorum doctorum scripta — efficaces non fuerint (Mladenowitsch 308 u.). Am 5. Juli wollte er widerrufen, wenn er contra legem et contra s. matrem ecclesiam (im wiklifischen Sinn!) gelehrt hätte, und verlangt deshalb scripturas meliores et probabiliores als die seinigen wären (316 u. 317 o.), dann informationem efficaciorem ex scripturis (319 u. 320 o.) In den letzten Briefen werden scriptura (Doc. 142 u.), lex Christi et ss. doctorum dicta (127 o.) sacrae literae (139 ganz unten) als Autoritäten genannt.

Also immer Schrift und Väter. Aber bei den Vätern denkt er in erster Linie an Augustin (Praedestination und Kirche) und hat überhaupt — ebenso wie Luther und andere Reformatoren — eben die Stellen der Väter im Auge, die als Zeugnisse für seine Auffassung der Schrift gelten können. Daher kann er auch einmal sagen: er wolle seine Unschuld juxta ss. patrum decreta et canones beweisen (Doc. 66.), wenn das nicht etwa nur heissen soll, sein Anspruch auf ordentliches Gehör vor der Prager Synode gründe sich auf decreta et canones.

[1] S. o. S. 55.

[2] A. a. O. 92 f.

[3] Was Lindner 312 dagegen sagt, dass alles Kirchenrecht in Verwirrung gekommen sei, seitdem die ganze Christenheit von dem einen oder dem andern Papst für häretisch erklärt worden sei, zieht durchaus nicht. Nicht das Kirchenrecht selbst ist dadurch in Verwirrung geraten, sondern nur seine Ausübung, und das Konstanzer Konzil war ja wieder eine allgemein anerkannte Autorität.

Sie haben freilich übersehen, dass Huss eben in der Synode nicht sein Gericht finden sollte. Aber die Frage blieb doch, ob der König verhindern konnte, dass sie sich trotz allem dazu machte, und ob er dann weiter ihr in den Arm fallen und Huss unter allen Umständen befreien konnte.

Denn Sigmunds Zusagen kamen einfach darauf hinaus, dass das Konzil gezwungen werden sollte, mit einem, der der Ketzerei verdächtig, vielleicht angeklagt wäre, auf gleichem Fuss zu verhandeln, dass die geistliche Gerichtsbarkeit über ihn suspendiert und der Zwangsmittel gegen den angeklagten wie den verurteilten Ketzer beraubt werden sollte.[1]

Jetzt erst wird die Entwickelung der Dinge in Konstanz ganz verständlich werden; jetzt werden auch zahlreiche Nachrichten von Bedeutung werden, die man bisher überhaupt nicht beachtet hat.

III. Ausführung und Bruch der Zusagen.

1.

Es gilt vor allem zu zeigen, was Sigmund und Huss vor der Reise gethan haben, um die Erfüllung ihrer Absichten zu sichern. Wollte man in Konstanz einen kanonischen Prozess gegen Huss von vorn herein verhindern, so musste man vor allem für Huss selbst ein günstiges Zeugnis seiner Prager Kirchenbehörden, von denen ja der Disziplinarprozess gegen ihn ausgegangen war, zu erlangen suchen. Huss musste ferner zurückhalten und seine öffentlichen Verhandlungen über die Glaubensfragen erst vornehmen, wenn der König da war und seine Hand über ihn halten konnte. Man musste endlich und vor allem sich des Papstes als der höchsten geistlichen Obrigkeit in Konstanz versichern: man musste von ihm die Zusage bekommen, dass er eine etwaige Anklage gegen Huss verhindern, dass er auch die Thatsache ignorieren werde, dass Huss schon drei Jahre im Bann war, ohne um Lösung zu bitten; denn sie allein genügte bekanntlich schon, um den Verdacht der Häresie zu begründen.

---

[1] Darum findet Sigmund später den Bruch seiner Zusagen darin, dass Huss in Konstanz in judicium vocatus est und sagt, das wäre nicht geschehen, wenn er, der König, dabei gewesen wäre. Doc. 612 M. Vgl. überhaupt noch unter III, 5 Ende.

Von diesen drei Massregeln hat Huss selbst für die erste zu sorgen gehabt. Sofort nachdem die Vereinbarung mit dem König abgeschlossen war, erlässt er eine Anzahl von Aufrufen, die alle dasselbe bezwecken, ausdrückliche oder stillschweigende Erklärungen darüber zu gewinnen, dass die Prager Kirchenbehörden nichts gegen seinen Glauben einzuwenden haben.[1] Er wendet sich zunächst am 26. August an die Provinzialsynode, die den Tag darauf zusammentreten soll, und giebt dann zugleich dem ganzen böhmischen Volk davon Nachricht: damit die schleichenden Anklagen gegen seine Rechtgläubigkeit einmal öffentlich hervortreten müssten, wolle er vor Erzbischof und Synode erscheinen, um über seinen Glauben Rechenschaft zu geben, und sich mit denen, die ihm hartnäckigen Irrtum oder Häresie Schuld geben, besprechen. Wenn man ihn schuldig finde, sei er bereit, die Strafen des Irrtums und der Häresie zu tragen; nur müssen sich seine Ankläger vorher ihrerseits schriftlich ad talionis poenam verpflichten. Würde er zur Verhandlung nicht zugelassen, so solle das ganze Königreich wissen, dass das nicht seine Schuld sei.[2] Am folgenden Tag begehrt in der That sein Vertreter in diesem Sinn Einlass bei der Synode, erhält aber den Bescheid, er solle warten und nach den Verhandlungen kommen; darüber lässt Huss sofort eine notarielle Urkunde aufnehmen[3] und bittet auch den König, ihm urkundlich zu bezeugen, dass er jenen Schritt gethan und keinen Kläger gefunden habe.[4] Am 30. August begiebt er sich dann mit Notar und Zeugen zum Inquisitor in Prag und legt ihm die Frage vor, ob er an ihm eine Ketzerei bemerkt oder ob jemand anders bei ihm eine Anklage auf Häresie gegen ihn erhoben habe. Der Inquisitor verneint beides und bezeugt noch ausdrücklich, dass er oft mit Huss verhandelt und ihn immer als rechtgläubigen Katholiken erfunden habe, ausserdem, dass auch auf Hussens Anschläge vom 26. d. M. niemand erschienen sei, um ihn anzuklagen.[5]

---

[1] Huss selbst sagt, er habe diese Anschläge gemacht, um unter des Königs Schutz in Konstanz erscheinen zu können (Doc. 70 ü. d. M.: Unde volens id ordinate assequi).

[2] Kombiniert aus Doc. 66 ff. No. 33—35. Vgl. oben S. 53 und 58 f.

[3] Bei Mladenowitsch 240 f.

[4] Doc. 68 No. 35.

[5] Bei Mladenowitsch 243 f. Die Urkunde ist später von böhmischen und polnischen Adligen in Konstanz dem Konzil vorgelegt worden (ebds. 266).

Und da der Schritt bei der Synode vergeblich gewesen war, so muss bald darauf die Prager Adelsversammlung dem Erzbischof dieselbe Frage vorlegen, die der Inquisitor früher beantwortet hatte. Jetzt kann der Erzbischof nicht mehr ausweichen; er antwortet, ihm sei nichts von Irrtum oder Häresie bekannt, er habe auch keinen Anlass sich mit Huss zu befassen. Der Prozess liege beim Papst.[1]

Damit erschien zur Genüge sicher gestellt, dass Huss in der That nicht der Ketzer sei, als den ihn das Gerücht allgemein bezeichnete. Nach dieser Seite schien ihm der Rücken gedeckt zu sein.

Auch für den zweiten Punkt hatte wesentlich Huss zu sorgen. Schon bei der ersten Botschaft, die Chlum und Duba zu bestellen hatten, hatte ihm der König sagen lassen, wenn er nach Konstanz gehe, solle er über seine Sache erst sprechen, wenn Sigmund selbst in Konstanz sei und dabei sein könne.[2] In Konstanz haben ihn die Geleitsmänner noch einmal daran erinnert[3], und Huss hat es fest versprochen.[4]

Die Verhandlungen mit dem Papst endlich hat Sigmund offenbar selbst geführt: Johann XXIII. war bekanntlich nicht in der Lage, ihm viel zu versagen. Es ist denn auch schon von anderer Seite[5] vermutet und aus dem Verhalten Johanns in Konstanz geschlossen worden, dass hier in der That vorher Verabredungen stattgefunden haben. Und diese Vermutung hat an Wahrscheinlichkeit nur noch sehr erheblich gewonnen, seitdem bekannt geworden ist, dass Heinrich von Chlum (genannt Lacembok), der als dritter Geleitsmann Hussens neben seinem Neffen Johann und Duba bestellt war[6], vom Papst einen Geleitsbrief erhalten

[1] Doc. 531 f. vom 7. Okt.

[2] Bei Mladenowitsch 248 u. d. M. erzählt das Chlum: tunc dicite sibi, quod de illa materia nihil loquatur, nisi in praesentia mei, cum ego Deo adjuvante Constantiam venero.

[3] Doc. 77 u. schreibt Huss 4. Nov., Heinrich von Chlum (al. Lacembok) reite zum König und habe ihm vorher eingeschärft, quod ante adventum regis nihil attentem quoad actus.

[4] Doc. 80 u. d. M. Joh. Cardinalis an die böhmischen Freunde: Et magister [Hus] cum consilio regis resedit, quod in factis veritatis et suis usque adventum regis Hungariae nihil attentet.

[5] Berger 95 f. 115—125.

[6] Dass er in der That dritter Geleitsmann war, zeigt seine Thätigkeit in Konstanz, u. a. Doc. 77. M., vor allem Mladenowitsch 246 o., wonach Chlum und Lacembok sich dem Papst als Geleitsmänner vorstellen.

hat.[1] Ja, wenn Huss später den böhmischen Freunden zu schreiben für nötig hält, er sei ohne päpstliches Geleite gekommen[2], so wird man vermuten dürfen, dass der König für Huss in der That ein solches zu erreichen gehofft, der Papst aber sich nur zu einem Geleite für den Geleitsmann verstanden habe. Ein solches war unanstössig, konnte aber zugleich dem Schützling Chlums die verlangte Sicherheit geben.[3]

Die Vermutung, dass mit dem Papst Abreden getroffen worden seien, bestätigt sich dann aber auch weiter an Johanns XXIII. wie der Geleitsmänner Verhalten in Konstanz.[4]

2.

Am 28. September reist Huss mit seinen Geleitsmännern von Prag ab. Einer von ihnen, Duba, reitet zum König an den Rhein; die übrige Gesellschaft zieht auf geradem Weg nach Konstanz und kommt dort am 3. Nov. an. Es ist schon oft betont worden und Sigmund selbst hat es zuerst ausgesprochen[5], dass es ein schwerer Fehler gewesen sei, solange vor des Königs Ankunft nach Konstanz zu gehen. Wer sollte da die Macht haben, ihn auf die Dauer gegen etwaige Ueberrumpelungen zu schützen?

Indessen geschah doch alles, was möglich war. Noch am Tag ihrer Ankunft gehen die beiden Chlum zum Papst, melden ihm, dass sie Huss unter Sigmunds Geleite nach Konstanz gebracht hätten, und bitten ihn, aus Rücksicht auf den König nicht zuzulassen, dass man ihm Gewalt anthue. Der Papst sagt unbedingt zu: auch wenn Huss seinen leiblichen Bruder erschlagen hätte, sollte er ruhig in Konstanz bleiben.[6] Ja noch mehr: am

---

[1] Im Auszug (22. Aug.) mitgeteilt von Loserth, Beiträge zur Geschichte der hussitischen Bewegung 5, 46 (AÖG. 82, 2, 372).

[2] Doc. 78 No. 41. Anf. Palacky BG. 318 hatte statt sine salvo conductu pape „ipse" korrigieren wollen. Hefele 219 stimmte ihm zu. Aber Palacky selbst hat in den Doc. davon abgesehen. Es liegt nicht der mindeste Grund zu einer Änderung vor.

[3] Vgl. dazu die weiteren Ausführungen Beil. II, 6.

[4] Das hat schon Berger a. a. O. betont.

[5] Doc. 612 M.: si ... nobiscum Constantiam esset profectus, aliter fortasse res ejus erat cessura. Vgl. auch die Äusserung eines Kanonisten in Konstanz: Bene fecisset, si in Normberga regem exspectasset (Mladenowitsch 252 u.).

[6] Mladenowitsch 246 o. Damit zu vgl. Huss an die böhmischen Freunde

9. Nov. kommen der Auditor s. palatii, der Bischof von Konstanz und sein Offizial in Hussens Quartier und erzählen ihm, der Papst habe das Interdikt, das an Huss hing, und den Bann, der auf ihm lastete, suspendiert. Sie bitten ihn nur, er möchte, um Aergernis und Aufregung im Volk zu meiden, keine feierliche Messe besuchen; sonst könne er ganz frei in Konstanz umhergehen und alle Kirchen besuchen.[1] Der Papst selbst ging mit gutem Beispiel voran und las trotz der Anwesenheit Hussens in Konstanz die Messe.[2] Dennoch stand Huss nach dem Willen seiner Geleitsmänner auch jetzt vor Ankunft des Königs davon ab, in seiner Angelegenheit etwas zu thun.[3] Er verliess überhaupt sein Quartier nicht;[4] nur zu Haus empfing er seine Freunde und las täglich die Messe.[5] Es war eitel falsches Gerücht, wenn ausgesprengt wurde, er wolle demnächst öffentlich predigen.[6]

Trotzdem bereitete sich die Katastrophe vor.

3.

Man muss, um zu verstehen, dass der König so grosse Zusagen machen und der Papst soviel Entgegenkommen zeigen konnte, immer auch im Auge behalten, dass Huss bisher nicht als Ketzer verurteilt war, ja dass die Kurie die Zumutung seiner Prager Feinde, den Ketzerprozess gegen ihn zu eröffnen, stillschweigend abgelehnt hatte. Es hatte sich bisher in Rom immer um eine Sache der Disziplin, nicht des Glaubens gehandelt. Aber es hatte schon vermutet werden müssen, dass man in Rom nur darum die Glaubensfrage ausser Spiel gelassen hatte, weil Huss als Wiklifit galt, über Wiklif aber noch keine allgemeinkirchliche Entscheidung gefallen war.[7] Das war aber inzwischen anders geworden. Das Konzil Johanns XXIII. vom Januar 1413 hatte die Schriften Wiklifs verurteilt und in Aussicht gestellt, dass nach

(Doc. 77 M.): der Papst habe zu den Beiden gesagt: quod nil vult facere per violentiam.

[1] Doc. 80: Brief des Joh. Cardinalis.

[2] Huss an s. Freunde. Doc. 83 No. 43.

[3] S. o. S. 64, 4.

[4] Vgl. die feierliche Versicherung Johanns von Chlum (Doc. 262, Alin. 3.)

[5] Doc. 80 M.

[6] Dieses Gerücht zuerst erwähnt Doc. 80 M. Dagegen vgl. diesen Brief selbst und vor allem Chlum in Anm. 4.

[7] S. o. S. 45 f.

neun Monaten auch gegen des toten Wiklifs Person der Prozess beginnen werde.[1] Das war bisher nicht geschehen. Aber es musste eine der Hauptfragen des neuen Konzils werden, und nachdem die Frage einmal angefasst war, war kein Aufenthalt mehr. Jedenfalls hatten Hussens Gegner schon in dem Urteil über die Schriften eine feste Unterlage.

Ein zweites Moment, das Hussens Sache ungünstiger gestaltet hatte, war die Verbannung seiner theologischen Gegner aus Prag.[2] Sie bilden den Stamm aller Hetzereien gegen ihn in Konstanz. Von ihnen wird jetzt auch die förmliche Anklage gegen ihn erhoben. Der alte Agent seiner Gegner, Michael de Causis, erhebt sogleich am Tag nach Hussens Ankunft, am 4. November, die Anklage gegen ihn durch Anschlag eines „Prozesses".[3] Wir haben das Aktenstück nicht mehr; es erscheint daher fraglich, ob es schon Hussens Ketzereien ausführlich aufzählte.[4] Vielleicht war vorläufig nur die Thatsache hervorgehoben, dass Huss sich der Häresie verdächtig mache, weil er den Bann so lang getragen habe.[5]

Die Hauptsache aber war, dass es diesen Gegnern gelang, die hervorragendsten Kardinäle und andere Prälaten zu gewinnen[6] und dadurch auf den Papst zu drücken. Schon über der Suspension von Bann und Interdikt war es zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen ihm und den Kardinälen gekommen[7], und als von böhmischer Seite, vermutlich durch Johann Chlum, der Papst ersucht wurde, die „Prozesse" zu unterdrücken, lehnte er es ab: sie gehen ja von böhmischen Landsleuten aus.[8] Aber erst am 28. November wagte man den entscheidenden Schlag.

---

[1] Doc. 467 ff.

[2] Zwischen Februar und April 1413 s. Beilage 5.

[3] Doc. 77 o.

[4] Das geschieht zuerst, soviel zu sehen ist, in einer Eingabe, die Michael unmittelbar nach Hussens Verhaftung an Johann XXIII. einreicht. Doc. 194—6. Weitere derartige „Artikel" von ihm gegen Huss aus diesen Tagen erwähnt Mladenowitsch 246 M.

[5] Huss selbst erwähnt Doc. 77 nur diese Angabe aus dem Prozess, sagt aber allerdings, der Text sei lang gewesen und habe noch vieles andere enthalten.

[6] Mladenowitsch 246.

[7] Nach der Erzählung des Mag. s. palatii usw. bei Joh. Cardinalis Doc. 80 o.

[8] Huss an die Freunde Doc. 79 o.

An diesem Tag kommt in Hussens Quartier von den Kardinälen gesandt eine Deputation, zwei deutsche Bischöfe, der Konstanzer Bürgermeister und der Adlige Hans von Bodan. Ihrer Angabe nach kommen sie von den Kardinälen, aber auf Befehl des Papstes: da Huss früher mit Papst und Kardinälen habe reden wollen, so seien sie jetzt bereit, ihn zu hören. Da fährt Johann von Chlum, der ja immer in Hussens Umgebung ist, auf und erklärt, er habe den königlichen Befehl, Huss mit seinem Geleite sicher zu bewahren, dass er vor dem Konzil — nicht vor Papst und Kardinälen — erscheine, und Huss dürfe nach ausdrücklichem Befehl des Königs vor dessen Ankunft in seiner Sache nicht reden. Ihr Verlangen verletze die Ehre des Königs. Nun erhebt sich auch Huss: er sei zum Konzil, nicht zu den Kardinälen gekommen und habe nie die Absicht gehabt, mit ihnen zu sprechen; trotzdem sei er bereit, sogleich zu ihnen zu gehen. Er wird dann in das Quartier des Papstes gebracht und hier festgehalten, Chlum aber, der ihn begleitet hatte, gegen Abend fortgeschickt. Er geht aber sofort zum Papst und beruft sich energisch auf dessen Zusagen. Johann XXIII. beteuert vor den Kardinälen, er habe niemals den Auftrag gegeben, Huss gefangen zu nehmen, deutet dann aber unter vier Augen an, er sei ihnen gegenüber machtlos; sie hätten auf eigene Faust gehandelt, er habe Huss einfach in seine Haft übernehmen müssen.[1] Huss wird dann ins Gefängnis gebracht. Michael de Causis übergiebt dem Papst die Artikel, in denen Huss sich als Ketzer erwiesen habe[2], und der Prozess beginnt. Ein abermaliger Protest, den Chlum in den nächsten Tagen vor Grafen, Rittern, Bischöfen und Konstanzer Patriziern erhebt und bei dem er den königlichen Geleitsbrief vorzeigt und verlesen lässt, ist wieder vergeblich.[3]

Die Sache ist durchsichtig genug. Der Papst wehrt sich eine Zeit lang — wieweit das aufrichtig war, wissen wir nicht[4] — gegen den Bruch seiner Zusagen. Aber die Kardinäle, die das Heft in der Hand haben, gehen auf eigene Faust vor und bringen Huss in ihre Gewalt, indem sie ihn in einer feigen, verlogenen In-

[1] Mladenowitsch 248—252. Vgl. dazu weiter die Erzählung der böhmischen und polnischen Adligen ib. 261.

[2] Doc. 194 ff.

[3] Mladenowitsch 253 Alin. 1.

[4] Vgl. Mladenowitsch 252 ganz oben.

trigue veranlassen, dem vorsichtigen Gebot des Königs zum Trotz sich mit ihnen einzulassen.

4.

Am 24. Dezember endlich, in später Nacht kommt Sigmund in Konstanz an. Er hatte, durch Chlum von der Gewaltthat unterrichtet, sofort von Papst und Kardinälen durch Gesandte fordern lassen, Huss frei und wieder in Chlums Hut zu geben.[1] Jetzt schlägt Chlum unmittelbar vor Sigmunds Einritt in dessen Namen eine lateinische und deutsche Erklärung an die Thüren der Konstanzer Kirchen: Hussens Verhaftung sei gegen den Willen, trotz aller Bemühungen des Königs und unter Verachtung seines Geleits und Schutzes erfolgt; sie wäre in Sigmunds Anwesenheit nie geschehen, und nach dessen Ankunft werde jedermann erkennen, dass er jene Verhaftung als eine Schmach empfinde, die man seinem und des Reichs Schutz und Geleite angethan habe.[2]

Das war in des Königs Namen gesprochen. Der König — das muss noch besonders festgestellt werden — deutet damit jetzt seinen Geleitsbrief selbst anders, als er an sich gemeint war. Wir haben gesehen, dass dem Brief selbst an sich nur die Bedeutung eines Reisepasses zukommen konnte, dass er an Huss erst in Konstanz gekommen ist, dass der König aber seiner ausdrücklichen Versicherung nach seine Zusagen schon vor Hussens Abreise durch Chlum und Duba hat machen lassen. Wir haben aber auch gesehen, dass man schon in Konstanz begonnen hat, den Geleitsbrief als die Versicherung jener Zusagen auszulegen, offenbar weil man eines urkundlichen Zeugnisses bedurfte. Jetzt zeigt sich's, dass der König selbst zuerst diesen Weg hat beschreiten lassen, jedenfalls aus demselben Grund: er konnte sich dem Konzil gegenüber auf nichts anderes berufen. Denn seine mündlichen Zusagen waren nicht dazu da, jetzt vor aller Welt aufgedeckt zu werden.

Sigmund hat nun aber in der That ernstlich versucht, Huss zu befreien. Wie er im März 1416 dem böhmischen und mährischen Adel feierlich und mit Berufung auf das Zeugnis der Böhmen in seiner Umgebung erklärte, hat er es soweit getrieben, dass er mehrmals die Versammlung des Konzils zornig verliess und selbst

[1] So sagt Chlum in der Erklärung vom 24. Dezember s. u.

[2] Doc. 253 f.

aus Konstanz wegging, bis man ihm Boten nachschickte mit der Frage, ob er nicht erlauben wolle, dass man auf dem Konzil Recht spreche? was man denn sonst dort thun solle?[1] Diese Frage war deutlich! Das Konzil war zunächst berufen, um das Schisma zu beendigen, d. h. über die Päpste zu Gericht zu sitzen. Setzte Sigmund es jetzt durch, dass das Konzil seine Jurisdiktion über Huss stille stehen liess, so erklärte das Konzil seinerseits auch die über die Päpste einzustellen, d. h. sich aufzulösen. Da erkannte denn auch Sigmund, wie er selbst sagt[2], dass er nichts machen könne, dass es am besten sei, nicht mehr von der Sache zu sprechen, damit das Konzil nicht gesprengt würde.

Damit stimmt vollständig, was uns die offiziellen Konzilsakten wissen lassen.[3] Sie liefern ausserdem die Zeit dieser Versuche Sigmunds. Eine Deputation des Konzils, an ihrer Spitze Ailli, musste am 1. Januar 1415 dem König verschiedene Klagen über die Beeinträchtigung der Freiheit des Konzils vortragen, darunter auch die über des Königs Haltung in Hussens Sache: der König suche Hussens Prozess zu verhindern, indem er sich auf sein Geleite berufe[4]; auch schüchtere man die Zeugen, die gegen ihn aussagen könnten, ein.[5] Sigmund sagt dann zu, dass Hussens Sache die Reform von Kirche und Reich, die Hauptaufgabe des Konzils, nicht hindern dürfe, und lässt die Erklärung vor der ganzen Versammlung am 4. Jan. wiederholen: das Konzil solle in Glaubenssachen frei sein und gegen die einschreiten dürfen, die wegen Ketzerei verrufen seien. Jedoch müsse das Verfahren gegen sie öffentlich sein.[6] Der König nehme seinen drohenden, aber irrtümlichen Anschlag — gemeint ist offenbar die Erklärung, die in seinem Namen Chlum abgegeben hatte — zurück; er werde, wenn es nötig sei, weitere Massregeln treffen.[7]

[1] Doc. 612 M.

[2] A. a. O.

[3] Bei Finke Forschungen 253 ff.

[4] Vgl. v. d. Hardt 4, 32: Ailli muss verlangen, ut [rex] libertati patrum consuleret, ne praetextu sui salvi conductus actionem contra H. institutam impediret.

[5] Finke 253: plures contra eum deponerent, nisi metu minarum eis illatarum se retractarent.

[6] Finke 254: in publicum vocati.

[7] . . . rex contra minas et errores in scriptis certis locis appositis expressos in favorem Hus suo mandato prohibitorie providit usw.

So war in wenigen Tagen alles geordnet. Trotzdem liegt kein Grund vor, in jenen Versuchen des Königs, das Konzil zu zwingen, nur eine Komödie des Königs zu sehen.[1] Vielmehr hat auch ferner das Konzil alles gethan, um den König zu beruhigen.

5.

Von vornherein hatte man versucht, einen Vorwand für die Verhaftung zu finden: unmittelbar vorher, am selben 28. November, hatte man das Gerücht ausgestreut, Huss habe in einem Heuwagen versteckt aus der Stadt fliehen wollen.[2] Es war eine Lüge, die die Verhaftung als Sicherheitsmassregel erscheinen lassen sollte.

Später als man in Hussens Anhängerkreis schon längst von Bruch des Geleits sprach, erklärte das Konzil den slavischen Adligen in Konstanz, die sich beschwert hatten: Huss habe gar kein Geleit gehabt, er selbst habe in einem seiner Briefe nach Böhmen geschrieben, er sei ohne Geleit nach Konstanz gekommen; der Brief des Königs sei erst nachträglich, etwa 14 Tage nach der Verhaftung, von den böhmischen Adligen erschlichen, fabriziert und um fast 7 Wochen zurückdatiert worden.[3] Sigmund selbst hat das rückhaltlos vor Huss und dem Konzil für eine Lüge erklärt und sich auf das Zeugnis seiner Fürsten und vieler andrer berufen.[4]

Zur selben Zeit hatte man jenen Adligen erklärt, Huss sei

---

[1] Wie auch Konstanzer Gegner Hussens damals gethan haben (Doc. 541 u.). Dagegen spricht u. a. dieses Verhalten selbst ebenso wie die ernstlichen Beschwerden des Konzils und das besorgte Schreiben des Königs von Aragonien, Doc. 539 f.

[2] Mladenowitsch 247 f. Weitere Quellen bei Berger 119 Anm. Die Gründe, mit denen Berger die Möglichkeit zu stützen versucht, dass die Sache doch so gewesen sein könne, sind ausserordentlich fadenscheinig und hängen im wesentlichen doch daran, dass er Hussens Lage in Konstanz falsch beurteilt, weil er die Zusagen des Königs falsch versteht. Man denke auch daran, dass Huss ganz freiwillig zu den Kardinälen geht, obwohl ihn Chlum zurückhalten will.

[3] Vgl. die Replik der slavischen Adligen in Konstanz auf die Antwort des Konzils, Doc. 260 f. und dazu die Antwort des Königs bei Mladenowitsch 284 (oben S. 51, 1), sowie Hussens Briefe, Doc. 84 Nr. 44 und 88 Nr. 49 Alin. 8 und 9.

[4] Mladenowitsch 284.

schon vor seiner Reise nach Konstanz unter Alexander V. wegen seiner Irrtümer verrufen gewesen, und der ganze Prozess der Kurie gegen ihn habe dem Häretiker gegolten. Dann sei er, fünf Jahre im Bann, Häresiarch, d. h. Erfinder neuer Häresieen, geworden und habe seine Lehren in Konstanz öffentlich gepredigt.[1] Man wollte dadurch den Schein erwecken, dass der König auch von seinem Standpunkt aus gar nicht in der Lage gewesen sei, Huss gegen das Glaubensgericht des Konzils zu schützen, weil die Voraussetzung des Königs falsch gewesen sei (dass Huss bisher kein Ketzer gewesen), sowie dass Huss die Bedingungen des Geleits gebrochen habe, indem er ihnen zum Trotz seinen Glauben öffentlich vertreten habe. Der Adel hatte auch dieser Verdrehung der Wahrheit gegenüber leichtes Spiel[2], und das Konzil hat denn auch nichts mehr erwidert.[3]

Sigmund selbst hat von diesen Lügen offenbar keinen Gebrauch gemacht, ebensowenig wie von dem dogmatischen Satz, mit dem man ihm zu Hilfe eilte, dass man Ketzern sein Wort nicht zu halten brauche. So hatte nämlich schon König Ferdinand von Aragonien im März oder April 1415 an ihn geschrieben[4], und aus der Mitte des Konzils ist ihm wenigstens gesagt worden, er könne einem Ketzer oder der Ketzerei Verdächtigen gar kein Geleit geben[5], also — so musste man schliessen — sei sein Geleite von vorn herein hinfällig und nicht zu halten. Auch das hat Sigmund Huss gegenüber nur als Behauptung anderer bezeichnet, auf die er selbst keinen Wert legte. Schon deshalb hat das Konzil wahrscheinlich einen Antrag abgelehnt, wonach festgestellt werden sollte, dass man einem Ketzer das Wort nicht halten dürfe[6], und einen anderen angenommen. Er lautet:

„Die gegenwärtige h. Synode erklärt, dass durch keinerlei

---

[1] Das Stück Doc. 260 ff. S. 262.

[2] Doc. 262.

[3] Das halten ihm die Adligen in einem neuen Schreiben Doc. 266 ff. vor.

[4] Doc. 539. Höchst auffallend ist, wie Hefele 114 u. 222 diesen Brief wiedergiebt: ein Geleitsbrief könne niemand vor der verdienten Strafe sichern. Der ganze Brief geht vielmehr davon aus, dass das Geleite sonst zu halten wäre, beweist aber ausführlich, dass es einem Ketzer nicht gehalten werden dürfe, und dass es kein Wortbruch sei frangere fidem ei qui Deo fidem frangit.

[5] Doc. 284 s. o.

[6] Vgl. Hefele 227 gegen Gieseler.

noch so feierlich zugesagtes Geleite, das Kaiser, Könige und andere weltliche Fürsten an Ketzer oder solche, die im Ruf der Ketzerei stehen, verliehen haben, um sie von ihrem Irrtum zurückzubringen, dem katholischen Glauben oder der kirchlichen Gerichtsbarkeit irgend welches Präjudiz oder Hindernis bereitet werden könne. Vielmehr müsse es trotz des Geleites dem zuständigen kirchlichen Richter freistehen, über die Irrtümer solcher Leute das Verfahren zu eröffnen und sie nach den Forderungen der Gerechtigkeit zu bestrafen, wenn sie ihre Irrtümer zu widerrufen sich beharrlich weigern, und zwar selbst dann, wenn sie lediglich im Vertrauen auf das freie Geleit an den Ort des Gerichts gekommen seien und sonst nicht gekommen wären. Auf dem, der das Geleite versprochen habe, bleibe keinerlei Verpflichtung lasten, wenn er sonst gethan habe, was er konnte" (nämlich sein Versprechen zu halten).[1]

Es braucht nicht erst gesagt zu werden, dass dieser Beschluss in allen Einzelheiten Sigmund auf den Leib zugeschnitten ist. Darum eben ist er von der allergrössten Bedeutung für das Verständnis der ganzen Geleitsfrage. Die Meinung der Synode ist: 1. Der König hat Huss berufen, um ihn durch die Synode über seine Irrtümer belehren und davon abbringen zu lassen. 2. Mit diesem Geleite verspricht Sigmund dem Huss Schutz vor der kirchlichen Gerichtsbarkeit. 3. Aber nach kirchlichem Recht kann eine solche Zusage eines Fürsten das geistliche Gericht in keiner Weise binden. 4. Auch Sigmund ist moralisch vollkommen gerechtfertigt; denn er hat alles gethan, um sein Versprechen zu halten.

Das ist genau das, was sich mir aus den übrigen Quellen ergeben hat.[2]

---

[1] 23. Sept. 1415. v. d. Hardt 4, 521, auch bei Gieseler KG 2,4 218 cc. Die Behandlung, die Uhlmann S. 24 ff. diesem Beschluss zu teil werden lässt, ist völlig verfehlt.

[2] Ich möchte aber ausdrücklich betonen, dass ich die im bisherigen ausgeführte Auffassung des Geleits längst gehabt hatte, ehe ich diesen Beschluss mit heranzog. Ich betone das, weil es auch mir selbst nicht ohne Wert ist, dass mir die Urkunden an sich den Weg gewiesen haben und der Konzilsbeschluss mir seine Richtigkeit nur bestätigen konnte. — Einigermassen ungenau ist nur die Absicht, die man Sigmund unterschiebt. Sie ist natürlich im Hinblick auf den König formuliert, trifft aber auch so in gewisser Beziehung zu: denn auch bei der Absicht, die S. 58 f. festgestellt

6.

An einem Punkt aber hat der König es durchgesetzt, dass seine Zusagen wenigstens der Form nach einigermassen gehalten wurden. Er hatte Huss liberam oder publicam audientiam zugesagt, und Huss legte gerade hierauf den grössten Wert: er erwartete davon den Sieg seiner Sache. Es ist ergreifend, wie er auch im Gefängnis immer wieder alle Hoffnung auf diese Audienz setzt[1], und wie er bis zuletzt wenigstens um dieses sein Recht bittet.[2] Er weiss natürlich längst, dass das nicht mehr die audientia sein kann, die ihm versprochen war. Aber er möchte doch wenigstens soviel noch haben, als zu retten wäre: er hofft davon namentlich eine Wirkung auf den König.[3]

Nach kanonischem Recht war eine solche publica audientia, wie sie Huss zugesagt war, natürlich unbedingt ausgeschlossen. Aber auch das Verhör war nicht „öffentlich" und noch weniger „frei". Dennoch hat hier Siegmund beim Konzil durchgesetzt, dass ein übriges geschah. Wie er sich am 1. Januar 1415 in der Hauptsache fügte, stellte er doch zugleich die Forderung, dass das Verfahren gegen Huss öffentlich sein müsse[4], verhandelte darüber mit Mitgliedern aller Nationen und erwirkte von ihnen das Versprechen, dass sie für ein öffentliches, d. h. vor dem ganzen Konzil geführtes Verhör eintreten wollten.[5] In der Versammlung selbst aber stiess er auf neue Schwierigkeiten und musste lange verhandeln[6], bis er Ende Mai durchdrang.[7] Nun folgen die drei audientiae am 5., 7. und 8. Juni. Es sind Verhöre, aber man hat Huss vor dem ganzen Konzil und ausführlicher als sonst sich verteidigen lassen.[8] Im ersten bekennt

---

worden ist, mochte es dem König die angenehmste Lösung sein, wenn Huss sich einfach widerlegen liess und unterwarf.

[1] Vgl. die Briefe in den Doc. Nr. 41 (S. 79 o.) 45. 47. 49. (Alin. 3. 10. 11). 51 (Alin. 1 u. 4 Ende) 60. 63. 64.

[2] So noch in und nach seinem letzten Verhör am 8. Juni, Mladenowitsch 308 u. 310 ü. d. M. Doc. Nr. 70 Anf. (S. 114).

[3] Vgl. von den Briefen der Anm. 1: Nr. 49 u. 64.

[4] Vgl. o. S. 70, 6.

[5] Chlum an Huss, Doc. Nr. 46. S. 85 u.

[6] Ders. an dens. Doc. 53 Anf. S. 93, vielleicht auch Nr. 55 Alin. 1. S. 96 und das Gerücht, das Huss erwähnt Nr. 48 Anf. S. 87.

[7] Mladenowitsch 270 u. d. M.

[8] Das Nähere bei Mladenowitsch 273 ff. Darnach in den Darstellungen.

er sich zu den Schriften, die man ihm vorlegt, und verlangt Beweise, wenn er widerrufen soll. Wie er dann auf die einzelnen Sätze, die man ihm vorhält, antworten will — das ist ein Teil des ursprünglichen Sinns der audientia —, unterbricht man ihn mit wüstem Geschrei und hebt schliesslich die Sitzung auf.

In der zweiten Sitzung war Sigmund selbst anwesend, und darum ging es anständiger zu. Zu einer sachlichen Erörterung kam es natürlich nicht, aber Huss konnte wenigstens dies und das erwidern. Am Schluss hebt Sigmund ausdrücklich hervor, jetzt habe Huss die audientia gehabt, die er ihm versprochen habe.

Am Schluss der dritten Audienz, der Fortsetzung der zweiten, bittet Huss um weitere Audienzen, um seine Meinung genauer darlegen zu können. Einen Augenblick schien es, dass ihm das versprochen würde. Aber Huss hatte schon damals kein Vertrauen.[1] Es ist auch nicht mehr dazu gekommen.

Damit ist des Königs Gewissen beruhigt. Wie er in der zweiten audientia zu Huss gesagt hatte, jetzt habe er sein Versprechen erfüllt, so erklärte später auch das Konzil dem böhmischen Adel: obwohl Huss nach göttlichem und menschlichem Gesetz als Ketzer nur aus dem Kerker und in Fesseln hätte antworten dürfen, habe man ihm doch vor einer grossen Menge Geistlicher und Adliger mehrere Male publicam audientiam gewährt.[2]

Sigmund hat von nun an nichts mehr gethan, Hussens Geschick zu wenden. Wie er früher, da ihm Johanns XXIII. Flucht die Schlüssel zu seinem Gefängnis in die Hände lieferte, ihn doch nicht befreit hatte, so forderte er jetzt nach den „Audienzen" das Konzil auf, Huss selbst dann nicht freizugeben, wenn er noch widerriefe; denn er fienge in Böhmen doch gleich wieder an. Er müsse mindestens abschwören und das Gegenteil seiner bisherigen Lehre feierlich vortragen; wolle er das nicht, so müsse er verbrannt werden.[3] Er hat inzwischen einsehen lernen, dass Huss von jeher Ketzer gewesen sei und eine Gefahr für Böhmen, Sigmunds Erbe, bedeute. Darum musste er sich selbst vernichten — durch Abschwören — oder vernichtet werden. Auf das erste einzugehen, erlaubte Huss sein Gewissen nicht. So wurde er am 6. Juli 1415 verbrannt.

[1] Doc. 114 Nr. 70.
[2] Doc. 617 u. d. M.
[3] Mladenowitsch 314 u.

Anhang.

I. Zu den Vorgängen der Jahre 1408—1414.

1. Provinzialsynode vom Sommer 1408.

Sie ist bei Höfler, Conc. Prag. 60 Nr. 31 auf den Veitstag = 15. Juni datiert, bei Palacky BG 224 o. auf 17. Juli. (Danach auch bei Lechler). Da aber die Bücher vor dem Prokopstag (4. Juli) abgeliefert werden sollen, so ist Höflers Datum (15. Juni) richtig. — In der wiklifischen Sache hat der Erzbischof damals nicht nur die Schriften Wiklifs eingefordert, Höfler 60 Nr. 31, sondern auch befohlen, dass jeder, der Wiklifs Abendmahlslehre vortrüge, den Gemeinden als Häretiker und Gebannter zu verkündigen sei. Dieser Erlass steht allerdings Höfler, Conc. Prag. 69 f. Nr. 35 mit dem Datum 1410. Aber Huss selbst nimmt ihn in seinem streng chronologischen Bericht über seinen Prozess (Doc. 188) mit der Einforderung zusammen und bezeichnet beide als Grund der nachfolgenden Appellation. Auch Lechler, Huss S. 41 zieht sie ohne weiteres zu 1408.

2. Der Appellation der 5 Studenten

gegen die beiden Erlasse von 1408 muss bald auch Huss mit anderen beigetreten sein. Er und die übrigen Teilnehmer an der Apellation von 1410 Juni 25 (Doc. 387 ff.) erwähnen die Appellation von 1408 als die ihrige. Vgl. auch Doc. 434 ff., wo Huss als Vertreter der Appellanten von 1408 wie 1410 auftritt.

3. Die Prager Denunziation vom Sommer 1410.

Sie ist inseriert in den Erlass des Kardinals Colonna vom 25. Aug. 1410 (Doc. 404—406) und berichtet, dass Huss auch nach dem erzbischöflichen Urteil vom 16. Juni 1410 ungehorsam geblieben und dazuhin appelliert habe (25. Juni). Sie erzählt

aber noch nichts davon, dass der Erzbischof ihn dafür gebannt habe, und fällt deshalb wohl vor 18. Juli, also etwa in die erste Hälfte des Monats.

Wie ich vermute, gehört aber in diesen Zusammenhang auch die „Articulatio Michaëlis de Causis instigatoris causae contra Mag. J. H. in curia Romana“ (Doc. 169 ff.). Sie ist offenbar von Michaël im Namen des Erzbischofs dem Kardinal Colonna eingereicht worden[1] und hat kein Datum. Palacky fügt die Jahreszahl 1412 hinzu, aber m. E. mit Unrecht. Für diese Zeit spräche nur etwa folgendes: 1. die Angabe im Eingang, die folgenden Irrtümer und Häresieen habe Huss im Juni 1411, aber auch vorher und nachher in Bethlehem gepredigt. 2. die Angabe S. 172 Alin. 2, Huss habe das Volk contra dictos duos archiepiscopos erregt, das wären Sbynjek (gest. 28. Sept. 1411) und Albic. Allein beides beruht allem nach auf Fehlern der Hs. — Zu 1). Der Vorgang in S. 171 Alin. 1 (Aeusserungen über Alexander V.) fällt vielmehr in den Juni 1410; vgl. Doc. 231 Al. 2. und 405 (geschrieben bald nach 25. Juni 1410), wo genau dasselbe erzählt wird als etwas, das bald nach dem Predigtverbot von 1410 Juni 16 (Doc. 378 ff.) geschehen sei. Also wird man statt 1411 vielmehr 1410 lesen müssen; falsche Daten sind in diesen Akten recht häufig. — Zu 2. Von Albic ist nirgends die Rede, und nirgends bekommt auch Sbynjek Prädikate, wie sie Alexander V. gegeben werden, defunctus, bonae memoriae usw. Also lebt er wohl noch, und man wird lesen müssen contra dictum dominum archiepiscopum. — Ferner ist nach S. 173 o. Alin. 2 Huss seit 1 bis 2 Jahren (? ab uno et duobus annis) als Wiklifit öffentlich verrufen. Das weist in die Jahre 1410, spätestens 1411, keinenfalls 1412. Weiter ist vom Ablass in einer Weise die Rede (S. 170 ü. d. M.), wie es nach Mai 1412 gewiss nicht mehr geschehen wäre, und endlich weist auch S. 172 Alin. 4 nicht auf die Ausschreitungen des Sommers 1412: es ist nur gesagt, Huss habe

---

[1] S. 173 Petit igitur . . . dictus instigator nomine quo supra per vos reverendissimum patrem. Der Eingang des Stücks fehlt; darum ist kein Name festzustellen. Die Ueberschrift stammt wohl von Huss, der das Stück zusammen mit den Artikeln Doc. 164 ff. kommentiert hat, ehe er nach Konstanz abreiste, um seinen Prager Freunden die Grundlosigkeit der Anklagen zu zeigen, die man gegen ihn erhoben hatte. Vgl. Doc. 73 Nr. 37 und die Bemerkung Palackys ebdas. 164.

das Volk gegen Erzbischof und Klerus aufgehetzt, nicht aber dass es zu Ausbrüchen gekommen sei.

Da nun überdies das Stück Doc. 404—406 Huss nirgends direkt der Häresie beschuldigt, Huss aber ausdrücklich sagt, seine Prager Feinde hätten dem Papst vorgehalten, er habe viele Irrtümer und Häresieen gepredigt, und deshalb beantragt, dass man ihn als suspectus de haeresi an die Kurie zitieren solle (Doc. 189 u. 190 o.), so wird man vermuten dürfen, dass die Articulatio diesem Zweck dienen sollte: sie zählt die Häresieen auf, die Huss gepredigt haben soll, und beantragt, Huss als credentem haereticum, defensorem haereticorum, haereticum et haeresiarcham usw. zu bestrafen. Vielleicht ist sie identisch mit dem certus libellus contra eum [Huss] datus et haeresim concludens, von dem die wichtige und viel übersehene gegnerische Darstellung des Prozessgangs vom Dezember 1414 (Doc. 202 Alin. 2) andeutet, dass sie mit der persönlichen Zitation zusammenhing.

Mit dem Inhalt der Articulatio berührt sich sehr stark das Schreiben Hussens an Johann XXIII. vom 1. Sept. 1411 (Doc. 18 ff. Nr. 9), in dem er sich gegen falsche Beschuldigungen wehrt. Auch in dem Stück Doc. 230 ff., das aus den aufgelaufenen Prozessakten i. J. 1415 zusammengestellt worden ist, finden sich zahlreiche Berührungspunkte.

Wie verhalten sich dann aber die beiden Stücke dieses Sommers 1410, Doc. 404 ff. (= A) und 169 ff. (= B)? In A wird einfach erzählt, wie sich Huss durch die Bulle Alexanders V. und das Vorgehen des Erzbischofs nicht habe abhalten lassen, zu appellieren und aufreizend weiter zu predigen. Es sei infolgedessen dringend nötig, dass der Kardinal Colonna dem Erzbischof Auftrag gebe, weiter und schärfer gegen Huss vorzugehen, und dass er Huss persönlich an die Kurie zitiere, um ihn de praemissis et aliis excessibus zu verhören und zu bestrafen. Diese alii excessus werden dann vermutlich der Kurie in B denunziert: die Fragen des Glaubens treten neben die der Disziplin.

4. Die Appellation an das Konzil, an Gott und Christus.

Doc. 464: Appellation an Gott, die er seinem Herrn Jesus Christus als dem gerechtesten Richter übergiebt. Doc. 726 u.: ad Deum, 295 ad dominum J. Chr. — Das Datum ist nicht

überliefert; aber er wird den Schritt doch bald nach der Verkündigung des Bannes in Prag gethan haben, also auch Anfang Oktober 1412. — Dass die Appellation nicht bloss ein Herzenserguss an seine Freunde sein sollte (Berger 79), zeigt am besten Doc. 295 Nr. 21. Er will vielmehr seine Sache damit dem irdisch-kirchlichen Richter überhaupt entziehen. — Die Appellation an das künftige Konzil erwähnt Huss selbst. De ecclesia 18. (ed. 1558 S. CCXXXV[b]; auch in Doc. 295) sagt er über das Verhältnis der beiden Appellationen: die Appellation an den künftigen Papst habe ihm nichts nützen können, et a papa ad concilium appellare, est in longum et incertum auxilium in gravamine postulare. Deshalb habe er zuletzt an Jesus Christus appelliert. Man wird also wohl beide Appellationen als gleichzeitig denken dürfen.

5. Hussens „Verbannung“ und das Interdikt.

Man hat die Wirkung des Interdikts in Prag, wie mir scheint, erheblich überschätzt. Das beweist am besten die Geschichte dieser „Verbannung“. Sie hat einmal nicht so lange gedauert, wie man allgemein annimmt, und hat ausserdem zum Teil mit der Stimmung des Volks gar nichts zu thun. Man hat die wichtigsten Aeusserungen Hussens selbst bisher gar nicht berücksichtigt.

Huss selbst giebt allerdings an, dass er — vermutlich auf Wenzels Rat — Prag verlassen habe, weil er seines Lebens nicht mehr sicher gewesen sei. Das war vermutlich noch im Oktober 1412. Aber er fürchtete nicht den Zorn des Volks, sondern die Nachstellungen seiner Feinde, d. h. seiner Gegner an der theologischen Fakultät und im Klerus, und er ging erst, als er sicher war, dass das Interdikt auch sonst nicht gehalten werde.[1] Gegen

[1] In der tschechischen Postille sagt Huss (Doc. 727 Nr. 14 in lateinischer Uebersetzung): Gestützt auf Gottes Gnade und den Rat vieler Männer, deren Schuhe zu küssen er nicht würdig sei, und in der Gewissheit, dass es dem Volk an Gottes Wort und anderen nötigen geistlichen Dingen nicht fehle (d. h. dass das Interdikt auch von andern nicht gehalten werde), quum adversarii vita me privare studerent, discessi. — Dass unter jenen Männern der König war, ist sehr wahrscheinlich. Aber es ist nicht richtig, wenn Palacky (BG. 288) das mit einem Satz aus Hussens Brief an Christian von Prachatič begründet (jetzt Doc. 57 Nr. 27 Ende). Wenn er dort sagt, nur auf Wunsch des Königs habe er das Predigen aufgegeben, so bezieht

Weihnachten kehrte er nach Prag zurück und predigte wieder.[1]

Da machte Wenzel nach dem Rat der höchsten Regierungsbehörde (Dez. 1412) mit dem neuen Erzbistumsverweser Konrad und dem Bischof Johann von Leitomischl noch einmal den Versuch, einen innerböhmischen Ausgleich zu finden.[2] Im Anfang Februar 1413 kam die Synode in Prag zustande, und da sie nicht ohne Gottesdienst gehalten werden konnte, Hussens Anwesenheit in Prag aber das Interdikt zur Folge hatte, so verliess er auf Befehl des Königs und im Einverständnis mit seiner Gemeinde während dieser Zeit die Stadt, kehrte aber nach wenigen Tagen, sobald die Synode zu Ende war, wieder zurück und nahm auch die Predigt wieder auf. Wie es scheint, ist auf der Synode überhaupt nicht über das Einzelne verhandelt worden: es wurden Gutachten der Parteien eingereicht und dann, nachdem die Synode

sich das ohne Zweifel auf eine etwas spätere Zeit (s. u.). Trotzdem ist Palackys Angabe in alle Darstellungen übergegangen (Berger 80, 3 verweist freilich auf Höfler 1, 29 ff; aber dort stehen ganz andere Dinge).

[1] Doc. 728 Nr. 17. Et quamquam [presbyteri] probe sciebant me a Christi natalitiis usque ad sollemnia paschalia Pragae versatum esse, tamen sacra administrare pergebant; verum quum semel praedicassem, statim sacrorum administrationem inhibuerunt. Das semel bedeutet natürlich nicht, dass er nur einmal gepredigt habe, sondern dass schon nach dem erstenmal das Interdikt aufgenommen worden sei. — Doc. 727 Nr. 14 . . . Discessi, deinde reversus praedicavi. Merkwürdigerweise setzt Palacky dem bei „1412 m. Juli?“, obwohl das nicht nur der Nr. 17, sondern der ganzen Chronologie widerspräche. — Wenn Huss (Doc. 23) Dez. 1412 dem König dankt, dass er ihm erlaubt habe, weiter zu predigen, so bezieht sich das allem nach nicht auf die Zeit des Interdikts, sondern auf die ganze Zeit, seitdem der Erzbischof im Juni 1410 die Predigt in Bethlehem verboten hatte. (Ueber das Datum dieses Schreibens s. u. S. 81 Anm. 4.)

[2] Das Nähere s. Palacky BG. 289.

[3] Das geht deutlich hervor aus Doc. 727 Nr. 14 (Fortsetzung der Worte in Anm. 1): Atque quum in eo esset, ut synodus de consensione efficienda haberetur, rege poscente et populo in praedicatione assentiente, rursus discessi. [Palacky vermutet auch hier ein falsches Datum: Dezember 1412.] Quum vero in illa synodo nihil, quod ad liberandum verbum Dei valeret, decretum esset, rursus praedicabam. Dass es sich da nur um eine ganz kurze Zeit der Entfernung handeln kann, zeigt ausserdem der Umstand, dass Huss in der Stelle Doc. 727 Nr. 17 (s. Anm. 1) seinen Prager Aufenthalt ununterbrochen von Weihnachten bis Ostern dauern lässt.

längst geschlossen war, über die Bedingungen im einzelnen verhandelt[1]; zuletzt aber scheiterten die Verhandlungen, und nun griff der König ein. Er entsetzte die Hauptgegner Hussens in der theologischen Fakultät, vor allem den Stephan Paleč, ihrer Professur und verbannte sie für Lebenszeit aus dem Königreich (zwischen Februar und April 1413).[2] Er hielt jetzt aber auch Huss an, Prag zu verlassen (April 1413): scheinbar war damit der weltliche Arm, den die Kurie schon im Dezember 1412 gegen Huss verlangt hatte, endlich bewilligt.[3] Aber Huss war sehr viel sanfter behandelt worden, als die Theologen: nicht nur konnte er im Süden des Königreichs ganz ungehindert weiterpredigen, sondern es war offenbar auch kein Zwang auf ihn ausgeübt worden, er ging allem nach halb freiwillig, mehr auf Wunsch des Königs.[4] Vermutlich wollte Wenzel der Kurie gegenüber gedeckt sein und zugleich Ruhe in Prag bekommen.

[1] Näheres bei Palacky BG. 290 ff.

[2] Doc. 510 f. Palacky setzt den Brief des Paleč (Doc. 507) sowie den königlichen Befehl in die Mitte April: ich weiss nicht, worauf er sich dabei stützt. Sie sind beide undatiert, und ich finde auch sonst keine Nachricht darüber, halte es aber nicht für unmöglich, denn die Verhandlungen scheinen lang gedauert zu haben.

[3] Doc. 203 Alin. 2, bisher wieder übersehen, berichtet, die Kurie habe im Dezember 1414 durch Konrad Konhofer, s. palatii apostolici causarum auditorem, gegen Huss den weltlichen Arm anrufen lassen, und der sei (vom König) bewilligt worden. — 1414 ist natürlich verschrieben für 1412. Der Bericht steht mitten zwischen Vorgängen des Juli 1412 und Februar 1413. Dass er bis Ostern (23. April) in Prag geblieben und dann weggegangen sei, sagt Huss selbst Doc. 727 Nr. 17 (s. o. S. 40 Anm. 1.)

[4] Huss selbst äussert sich in der tschechischen Postille (Doc. 727 Nr. 14) so: quae diabolica intermissio [das Interdikt] quum populum valde affligeret, quia neque baptizare neque mortuos sepelire volebant [die übrigen religiösen Bedürfnisse wurden also auch jetzt noch von Huss und seinen Freunden hinreichend befriedigt], ego autem ne magnum populo damnum nasceretur timerem, rursus discessi. Aber andere Aeusserungen zeigen, dass das nicht der einzige Grund gewesen sein kann. Denn nachher macht ihm sein Abgang Gewissensbisse. Hierher beziehe ich die Stelle im Brief an Christian von Prachatič (vgl. S. 79, 1). Denn dort sagt er weiter: „Aestimo quod peccavi ad voluntatem regis praedicationem dimittens", und gerade so sagt er in der Postille von diesem letzten Abzug: Neque tamen compertum habeo, num recte egerim an male sicut mercenarius u. s. w. Dem entspricht es ganz, dass er sich im Dezember 1412 noch dahin geäussert hatte, er wolle weder dem Papst noch dem Erzbischof zu lieb die Predigt aufgeben, denn das wäre gegen Gott und sein Heil. (Doc. 22 ff.: an die Versammlung der Domini

II.

6. Die Verhandlungen zwischen Sigmund und Huss vor Hussens Abreise.

Man hat auf diese Verhandlungen bisher so gut wie gar nicht geachtet.[1] Sie sind auch namentlich in ihrer Zeit schwer zu fassen. Nur ein Datum ist sicher: am 1. Sept. 1414 dankt Huss von Prag aus dem König noch einmal für seine Zusagen, wiederholt seinen Entschluss, nach Konstanz zu kommen und berichtet, was er seit dem 26. August in der Sache gethan habe.[2] Diesem Brief ist vorangegangen: 1. der Bericht des Heinrich Lefl von Lazan, der ihm des Königs Wünsche (und Angebote) übermittelt hat;[3] 2. die Antwort Hussens an den König, „kürzlich" durch Stefan Harnsmeister überschickt, dass er unter diesen Bedingungen nach Konstanz kommen werde. Man kann daraus schliessen, dass die Entscheidung kurz vor dem 26. August gefallen ist. 3. die Sendung des Mikess Diwoky, der als Bote des Königs mit ihm verhandelt hat.[4] Wie sich hierbei Nr. 3 der Zeit nach zu 1 und 2 verhält, ist nicht gesagt, und lässt sich auch daraus nicht entnehmen, dass Huss vor seiner Rückkehr nach Prag auf Lefls Burg Wohnung genommen hatte[5], denn dieser Aufenthalt hatte länger gedauert. Weil aber Mikess und Lefl ebenso in jenem Brief Hussens an Sigmund, wie später in seinem Konstanzer Schreiben an die böhmischen Freunde (Doc. 114) neben einander erwähnt werden, wird man vielleicht vermuten dürfen, dass beide ungefähr zur selben Zeit mit Huss verhandelt haben, also Sommer 1414.

---

et magistratus regni Bohemiae und anderer Herren, die jetzt in Prag sind. Dieses Schreiben ist von Palacky in den Dezember 1411 gesetzt und demgemäss eingereiht worden, aber nur durch ein Versehen. In seiner BG. 289 f. datiert er es ganz richtig. Der Inhalt lässt gar keinen Zweifel.) Man wird also an einen Druck von oben denken dürfen, der aber doch nicht so stark war, dass er sich ihm nicht auch hätte widersetzen können.

[1] Nur auf die Unmöglichkeit, die Sendung Chlums und Dubas zu datieren, hat Berger 91, 3 hingewiesen. Was Uhlmann 9 f. sagt, ist durchaus ungenügend.

[2] Doc. 69 Nr. 36.

[3] Ebdas. juxta relationem D. H. L. d. L. juxta Majestatis vestrae vota. Dazu Doc. 114 u.

[4] S. o. S. 54 f. Doc 71 und 114.

[5] Palacky BG. 305.

Nun wissen wir aber, dass die ersten Beziehungen zwischen Sigmund und Huss viel früher begonnen haben. Bei Mladenowitsch 248 sagte einer der beiden Geleitsmänner, die Huss nach Konstanz gebracht haben, Johann von Chlum, der König habe sie mit dem Geleit beauftragt, wie sie im Friaul bei ihm gewesen seien und eben haben nach Böhmen zurückkehren wollen. Mladenowitsch selbst 237 nennt statt Friaul die Lombardei. — Im Friaul nun ist Sigmund nach seinem Itinerar[1] von Dez. 1412 bis Ende Juni 1413 gewesen, in der Lombardei von September 1413 bis März 1414. Mit diesem letztern Datum scheint es zu stimmen, wenn Sigmund 3. Februar 1414 dem Johann von Chlum einen Schuldschein über 1840 und 480 Gulden ausstellt.[2] Die Notiz darüber lautet in den königlichen Registraturbüchern nach gütiger Mitteilung des K. K. Haus-Hof- und Staatsarchivs zu Wien: „Item pro Johanne de Klum data est litera debiti pro M·VIII^{c} XL, V^{c} minus XX florenis persolvendis de camera.“ Ein Grund der Schuld ist also nicht angegeben. Aber die Vermutung liegt nahe, dass der Schein ausgestellt wurde, als der Dienst Chlums in des Königs Umgebung zu Ende war, und er nach Böhmen zurückkehrte. Dann müsste man sich für Mladenowitschs eigenen Bericht entscheiden und die beiden böhmischen Herren von der Lombardei aus im Februar 1414 nach Böhmen reisen lassen.

Nimmt man an, dass sie im März dort angekommen seien, so liegen immer noch zwischen ihrer ersten Botschaft an Huss und dessen Entschluss 4—5 Monate. In dieser Zeit müssen also weitere Verhandlungen gepflogen worden sein, in denen die Thätigkeit Lefls und die Sendung Diwokys unterzubringen wären. Vermutlich haben Chlum und Duba erst fragen müssen, unter welchen Bedingungen Huss zu kommen bereit sei. Darüber wurden dann neue Verhandlungen nötig, die endlich mit der Botschaft vom August 1414 abschlossen. Das spricht nur für die Sorgfalt, mit der man auf beiden Seiten überlegte und sich zu sichern gesucht hat.

Nur auf eins möchte ich noch, aber mit aller Zurückhaltung, aufmerksam machen. Ich habe in der Abhandlung III (S. 64) nachzuweisen versucht, dass Sigmund den Papst um einen Geleits-

[1] Bei Altmann, Urkunden K. Sigmunds.
[2] Altmann Nr. 928.

brief für Huss gebeten habe, dass aber Johann XXIII. nur einen solchen für Hussens Geleitsmann Chlum bewilligt habe. Er ist am 22. Aug. 1414 ausgestellt, also ungefähr zur selben Zeit, da Huss die entscheidende Nachricht über des Königs Zusagen erhält und sich endgiltig zur Reise entschliesst. Darf man da nicht vermuten, dass über dieses päpstliche Geleite vorher auch zwischen Sigmund und Huss verhandelt und es von Huss gewünscht worden sei? Huss hält es für der Mühe wert, seinen böhmischen Freunden ausdrücklich zu melden, dass er ohne das päpstliche Geleite in Konstanz angekommen sei.[1] Man darf also wohl schliessen, dass man darüber in ihrem Kreis besorgt gewesen sei und ihm gerade diesen Punkt früher ans Herz gelegt habe. Denn dass seine Freunde bei den Verhandlungen ein Wort mitgesprochen haben, ist ebenso sicher wie natürlich.[2] Dann bildete wohl diese Frage einen der Punkte, über die noch zuletzt zwischen König und Papst verhandelt worden war. Huss war wohl eben damals im August noch mitgeteilt worden, dass der Papst um Geleite angegangen werde. Er musste abreisen, ehe das Geleite für ihn wie für Chlum kam.[3] Und Sigmund bezeugte noch aus-

[1] Doc. 78 Nr. 41 Anf.

[2] Vgl. den Brief Doc. 114 Nr. 70: de salvo conductu . . . dixerunt mihi in Bohemia, quod caverem a suo [Sigmunds] salvo conductu. Et alii dixerunt: ipse te dabit inimicis. Et D. Mikeš dixit mihi coram magistro Jesenicz u. s. w.

[3] Daher, meine ich, muss sich auch das dreimalige iter ingressus sum oder venimus sine salvo conductu (Doc. 73 ü. d. M. 77 o. 79 ü. d. M.) auf dieses päpstliche Geleite beziehen, nicht auf das königliche. Ich verstehe schon nicht recht, was die unwahre Renommisterei bedeuten sollte (da er zwar den königlichen Geleitsbrief noch nicht hatte, wohl aber das lebendige Geleite). Aber man wird auch fragen müssen, warum denn dann das vierte Mal ausdrücklich papae dabei stehe. Alle Welt in Böhmen wusste, dass Huss unter königlichem Schutz und Geleite reise. Aber worüber man nach obigen Vermutungen besorgt war, war, dass das päpstliche Geleite fehle. Noch unverständlicher wäre, warum Huss die weitere Nachricht erfunden haben sollte, der König habe sich sehr gefreut, als ihm Duba erzählt habe, Huss reise ohne Geleite (Doc. 79 ü. d. M. vgl. S. 85 Anm. 1). Vgl. auch, dass Huss Doc. 77 sagt venimus, während er sonst in dem Brief im Singular von sich spricht. Demnach hatte also auch wohl Chlum den Geleitsbrief noch nicht erhalten. Später suchen seine Feinde ihm aus jenen Worten einen Strick zu drehen. Huss aber lässt einfach erwidern: er habe das päpstliche Geleit gemeint. (Doc. 89 Alin. 4 u. 5.) Allerdings fügt er auch hinzu: und er habe zur Zeit, da er jenen Brief an die Freunde geschrieben habe,

drücklich seine grosse Freude, dass Hussens Reise daran nicht gescheitert sei.[1]

7. Audientia.

Auf zwei Gebieten vor allem habe ich den Ausdruck audientia im Sinne von Konferenz, Verhandlungen, Religionsgespräch gefunden: bei den Verhandlungen der hussitischen Parteien unter einander und bei denen der Hussiten mit dem Basler Konzil.[2]

Die Quellen über die böhmischen Verhältnisse sind vor allem Laurentius von Březina (bei Höfler, Geschichtsschreiber 1, 431 ff.) und das Chronicon Taboritarum des Johann von Lukavecz und Nikolaus von Pelhrzimow (ebdas. 2, 475 ff.). Da werden audientiae veranstaltet zwischen Pragern und Taboriten wegen der Gegensätze über die vier Artikel 1, 432 o. 433 f. 2, 574 Ueberschrift. 575 u. 576 ff. 586 Ende. 589 u. 593 (c. 19 Ende) u. s. f. Dann vor dem Basler Konzil 701 ff. Noch später: 731 ff. Hier, wo es sich um das Religionsgespräch von Kuttenberg 1443 handelt, sei besonders hervorgehoben, wie die Taboritenstädte den Häuptern der Prager antworten: obwohl wir von Rechtswegen nicht verpflichtet sind, vor Euch zu erscheinen, wollen wir doch comparere . . . nostris accusatoribus et diffamatoribus tanquam parti actrici in his, quae fidei sunt, responsuri, sic tamen ut ad hoc locus sit indifferens praehabitis salvis conductibus sufficientibus et securis . . ., et personae ab utraque parte pro audiendis talibus deputentur, et ut audientia ab utraque parte fiat plena et libera sine impedimento u. s. w. Die Parallele mit Huss liegt hier vor Augen.

Die Verhandlungen auf diesen „Audienzen“ werden in der Weise akademischer Disputationen geführt: modicis propositis et auditis (1, 433); ad proponendum et audiendum (ebdas.); mit supposiciones (proposiciones) und responsiones (2, 576 ff.). Die Kollo-

nicht gewusst, ob Chlum mit ihm reisen solle. Ich verkenne nicht, dass das nach einer Ausflucht aussieht. Aber die Art, wie man seine Worte missbraucht hatte — ein absichtlicher Missbrauch liegt jedenfalls vor —, konnte ihn wohl zu diesem Zusatz veranlassen.

[1] Doc. 79 ü. d. M. Huss hat von Duba, der beim König war, erfahren, quod valde fuit gavisus, quando ipse nobilis D. Wenceslaus dixit sibi, quod equito directe Constantiam sine salvo conductu.

[2] Bei Du Cange finde ich unter audientia als Nr. 2): controversia, lis und Nr. 4) conventus, consessus. Das ist aber für unsern Zweck nicht genau genug.

quenten heissen auditores (2, 576 ff. 585 u. 589 u. 593 [c. 19 Ende] u. oft). Palacky übersetzt denn auch oft genug audientia einfach mit Disputation (BG. 3, 2, 139 Anm. 110. 188 ff. u. s. w.).

Für die Verhandlungen zwischen Basel und den Hussiten ziehe ich Johann von Segovia heran (Monumenta Concil. gen. s. XV Bd. 2) und erwähne zunächst, wie der Vertrag von Eger die Bedingungen festsetzt, unter denen die Hussiten in Basel erscheinen wollen (S. 317): ihren Gesandten dabitur ... audiencia plena et libera coram tota congregacione ejusdem concilii tociens quociens ... poposcerint, certa, opportuna et negociis ... accommoda. In diesen audienciis sollen dann vorkommen responsa sive replicaciones ex adverso proponendae.

Dem entsprechend wird dann die audiencia in Basel geschildert (316 ff.).[1] Man spricht von a. plena et ampla (auch libera), plenior und plenissima (320 c. 11) oder liberrima (298 ü. d. M.). Die Redner heissen hier responsales, die auditi sunt (z. B. 322 c. 12). Die Art, wie man mit einander verhandelt, ist ganz wie in den Zusagen an Huss teils durch audire und respondere (oder replicare) bezeichnet (z. B. 320 c. 11. 324 ü. d. M.), teils mit sermonem facere (345 M.). Auch die einzelnen Waffengänge heissen audienciae. So hat Johann von Ragusa, ein responsalis des Konzils, octo audiencias über die utraque species (322 c. 12 u. ö. im selben Kap.). Statt audiencia steht gelegentlich auch disputacio (Joh. Segov. 322. 324. 345 u. ö.; sowie in den Prager Kompaktaten [z. B. Frind, KG. Böhmens 3, 356 u.]: meminimus quod dum in s. concilio super hoc disputatio ageretur publica et solennis, ille qui ad disputandum per s. concilium exstitit deputatus [d. i. der responsalis]).[2] Offenbar ist also der Ausdruck audientia ebenso wie respondere u. a. dem akademischen Sprachgebrauch entlehnt.

[1] Ich könnte für alles das auch Joh. de Ragusio, tract. de redactione Bohemorum (Monum. Conc. gen. s. XV. 1, 135 ff. zitieren; aber der kürzere Bericht Johanns von Segovia genügt. Vgl. auch Haller, Conc. Bas. 1, 63. 69. 94 u. ö. Auch Eugen IV. wirft den Baslern 18. Dez. 1431 vor, daſs sie die Böhmen eingeladen haben ad disputandum et contendendum, obwohl kirchliche und kaiserliche Gesetze ausdrücklich verbieten, solchen Leuten audientiam zu gewähren (Mon. c. g. 2, 76 u.)

[2] Auch in den Verhandlungen zwischen der Synode und den Vertretern Eugens kommt der Ausdruck öfters vor z. B. 3, 687 (c. 22) 692 (c. 24) 695 (c. 25) 696 M.

Der Versuch des Staatsstreiches Ferdinands VII. von Spanien im Juli 1822.

Von

Alfred Stern.

Es wird keinem Widerspruch begegnen, wenn man den 7. Juli 1822 als einen kritischen Tag in der neueren Geschichte Spaniens bezeichnet. Im Morgengrauen dieses Tages wurde der Ueberfall Madrids durch die vier Gardebataillone, die nach dem Jagdschloss El Pardo ausgerückt waren, abgeschlagen. König Ferdinand VII. musste sich in Folge dessen bald darauf der Herrschaft der Exaltados beugen. Seine Sehnsucht nach auswärtiger Hilfe wurde noch gesteigert, und der Kongress von Verona bereitete einige Monate später jene bewaffnete Einmischung Frankreichs vor, die das ganze Werk der spanischen Revolution wieder zu nichte machte.

Ueber der Vorgeschichte jenes 7. Juli hat bisher ein gewisses Dunkel geschwebt. Die spanischen Historiker, und unter ihnen auch Lafuente, haben sich nach Hermann Baumgartens Bemerkung (Geschichte Spaniens 1868 II. 464) darauf beschränkt, den „äusseren Verlauf zu schildern, statt die Intentionen der leitenden Persönlichkeiten, des Königs und seiner Umgebung, ins Auge zu fassen.“ Baumgarten selbst, dem wir so viele wertvolle Aufschlüsse verdanken, erklärte sich ausserstande, volles Licht über alle Dunkelheiten zu verbreiten. Er konnte sich zwar aus den preussischen Gesandtschaftsdepeschen unterrichten. Aber es liegt auf der Hand, dass die französischen, deren Benutzung ihm leider versagt war, lehrreicher sein müssen. Graf de la Garde, Vertreter des bourbonischen, katholischen Beherrschers des Nachbarreiches, war tiefer eingeweiht als der Bevollmächtigte Friedrich Wilhelms III. Die Liberalität des französischen Ministeriums des

Auswärtigen und der Verwaltung des Archives am Quai d'Orsay hat mir gestattet, aus dieser Quelle zu schöpfen. Zur Ergänzung dienten mir die im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrten Depeschen des Grafen Brunetti. In Verbindung mit einigen neueren gedruckten Geschichtsquellen habe ich diese Materialien für die Darstellung der Ereignisse im zweiten Bande meiner „Geschichte Europas“ (Berlin, W. Hertz 1897) verwertet. Indessen ist mir im Rahmen jenes Werkes nur die Entwerfung eines Gesamtbildes in grossen Zügen möglich gewesen. Es sei mir erlaubt, dasselbe hier etwas feiner auszuführen. Dabei ist mir die Unterstützung von Herrn Dr. Konrad Haebler, Bibliothekar der Kgl. Bibliothek in Dresden, zustatten gekommen. Ich verdanke ihm u. a. die Mitteilung von Auszügen aus der Korrespondenz des sächsischen Gesandten in Madrid, Herrn v. Biedermann. Erinnert man sich, dass die damalige spanische Königin, Maria Josefa, eine sächsische Prinzessin war, so wird man neben ihrer eigenen Erzählung[1] auch die Notizen des ihr besonders vertrauten Diplomaten nicht verachten.

Schon seit Wochen trieben die Dinge in Spanien einer gewaltsamen Entscheidnng am Sitze der Regierung zu. Je mehr sich der Gegensatz der beiden liberalen Parteien, der Moderados und der Exaltados, verschärfte, desto höher gingen die Hoffnungen der Servilen. Der Aufstand der Anhänger des absoluten Königtums in den nördlichen Provinzen war im Wachsen. Am Hofe drängten sich die Komplotte. Während seiner Anwesenheit in Aranjuez war am 30. Mai, dem Namenstag des Königs, der Versuch eines Staatsstreiches gemacht worden. Bei der Rückkehr des Hofes nach Madrid am 27. Mai schwebte den nächsten Vertrauten des Königs dasselbe Ziel vor. Hier aber zeigte sich, wie vormals und später so häufig, dass diesem Fürsten die erste Eigenschaft fehlte, die zur Durchführung gefährlicher Entschlüsse nötig ist: der persönliche Mut. Er wünschte zwar dringend, dass ihm am 30. Juli die Verlesung der vorgeschriebenen Rede beim Schluss der Cortes erspart werde, aber er gab „der Partei, die sein Geheimnis kannte“, keinen entscheidenden Befehl, sondern ver-

[1] S. K. Haebler: Maria Josefa Amalia, Herzogin zu Sachsen, Königin von Spanien. Dresden 1892.

schob ihn, bis er ins Schloss zurückgekehrt sei. Auch dann „wich er wieder zurück“.[1] Inzwischen erfolgte der Zusammenstoss der Schlosswache und der Volkshaufen, die Ermordung des radikalgesinnten Lieutenants Landaluru, die Rüstung zum offenen Kampf zwischen Milizen und Garden. Zweimal erhielten diese, nach Lagardes Versicherung, Befehl, sich um den Palast zu sammeln, und beide Male wurde der Befehl widerrufen. Noch um acht Uhr am Abend des 1. Juli suchte „ein bis zur Tollkühnheit unternehmender Mann“, dessen Namen Lagarde verschweigt, den König aufzurütteln. Schon hoffte er, ihm „seine Energie mitgeteilt zu haben“. Selbst auf die Mitwirkung des Generals Morillo, „der frühere Eröffnungen abgewiesen hatte“, glaubte man rechnen zu dürfen, wenn der König „sich an die Spitze der Garde stellen werde“. Aber in letzter Stunde unterblieb die Ausführung des Geplanten.

Statt dessen zogen die vier in der Stadt zerstreuten Gardebataillone mit Sack und Pack in der Nacht nach El Pardo. Die zwei in der Nähe des Schlosses einquartierten Bataillone vereinigten sich mit den dort postierten Wachen, um den Hof in die Mitte zu nehmen und ihren Kameraden nachzurücken. Dass am 1. Juli im Schloss die Absicht bestand, nach San Ildefonso zu entweichen, bezeugen die Berichte des sächsischen Gesandten. El Pardo wäre eine erste Station auf dem Weg nach San Ildefonso gewesen. Dort hätte man daran denken können, um die Garden, als um einen festen Kern, eine Streitmacht der Servilen zu sammeln, die Landbevölkerung zum Kampf für Thron und Altar aufzurufen und die Gegenrevolution einzuleiten. Unter den Truppen, die nach El Pardo marschierten, bestand denn auch die Meinung, man werde daselbst den König treffen. Dies bekam General Morillo zu hören, als er sie zurückführen wollte. Vergeblich nahm er ein paar Leute aus jeder Kompagnie mit sich, damit sie sich im Palast von Ferdinands Anwesenheit überzeugen könnten. Sie kehrten ohne sich irre machen zu lassen, zu ihrem Korps zurück. Noch bis zur Morgenfrühe des 2. Juli wäre es nach übereinstimmenden Zeugnissen dem König ein Leichtes gewesen, sich zu entfernen. Aber, wie der österreichische Gesandte sich ausdrückt: „Er zögerte, forderte Ratschläge, zitterte,

[1] Bericht Lagardes 4. Juli 1822 s. Anhang I.

und ein König, der zittert, hat aufgehört, König zu sein." Er wollte, wie Lagarde berichtet, dass man ihm „alles fertig entgegen brächte, ohne etwas von sich aus dazu zu thun".[1]

Die nächsten Tage waren, wie man weiss, reich an aufregenden Scenen. Aber Blutvergiessen wurde trotz der ungeheuren Spannung, in der sich Madrid befand, bis zur Nacht des 7. Juli vermieden. Vielmehr wurde zuerst mit den widerspänstigen Garden in El Pardo seitens des Ministeriums über ihre Verlegung nach Toledo und Talavera verhandelt. Die beiden um das Schloss stationierten Bataillone standen gleichzeitig Gewehr bei Fuss, eines Angriffs gewärtig. Riego, der am 2. Juli vom Lande in die Hauptstadt zurückgekehrt war, befürwortete ihn. Aber Cayetano Valdés, der Präsident der permanenten Deputation der Cortes, und Morillo, der Generalkapitän von Madrid, widersetzten sich aufs entschiedenste seinem Ansinnen. Der Kommandant der Artilleriekaserne, den er dazu fortreissen wollte, ein paar Granaten gegen das Schloss zu werfen, erklärte ihm, er habe nur dem König und Morillo zu gehorchen. Die Journale der Exaltados griffen das Ministerium wegen seiner Feigheit an. Eine Anzahl von Cortesmitgliedern dieser Partei forderte von der permanenten Deputation, entweder darauf zu bestehen, dass der König und die Minister sich aus dem Bereich der beiden Gardebataillone, der Verbündeten der Rebellen, hinwegbegäben, oder dass man sie für Gefangene erkläre und demgemäss nach der Verfassung Vorsorge für die Regierung treffe. Dies Aktenstück war von Alcalá Galiano abgefasst, wie er selbst in seinen Memoiren erzählt.[2] Er macht in diesem 1847—1849 geschriebenen Werk aus seiner Entrüstung über das schlaffe Benehmen der Moderados kein Hehl. Er wirft ihnen vor, dass sie die aufrührerischen Garden und „die zum Schutz der Verfassung bewaffneten Patrioten" mit gleichem Misstrauen betrachtet hätten. Er spottet über ihre „lächerlichen Mittel

---

[1] Berichte Biedermanns 1. 4. Juli, Lagardes 4. Juli, Brunettis 4. Juli 1822. (Brunetti: „Un roi qui tremble a cessé de régner.")

[2] Memorias de D. Alcalá Galiano publicadas por suhijo. Madrid 1886. Tomo II. Cap. XXI. XXII. Hier findet man einzelne Züge zur Ergänzung des siebenten Bandes der Historia de España von demselben Verfasser (Madrid 1846) Die Recuerdos de un Anciano von A. Galiano (Madrid 1890, Tomo VIII der Biblioteca clásica) enthalten dagegen nichts über die Julitage 1822.

zur Herstellung einer unausführbaren Eintracht". Nähere Angaben über jene „Mittel" aber macht er nicht.

Hier setzen nun neben den preussischen Gesandtschaftsberichten die französischen ein, indem sie jene auf erwünschte Weise ergänzen. Schon am 4. Juli äusserte Lagarde die Ansicht, es gehe etwas hinter den Kulissen vor („un dessous"), vielleicht seien verschiedene Elemente im Begriff, sich zu durchkreuzen. Am 12. Juli bemerkte er bei einem Rückblick auf die Ereignisse, es sei jetzt notorisch, dass gleichzeitig zwei Verschwörungen bestanden hätten: eine, die der grossen Mehrheit der einflussreichen Gemässigten, die andere, die der blinden Parteigänger des Absolutismus. Man weiss, fügte er hinzu, dass die Minister dem König sehr befriedigende Vorschläge gemacht hatten, selbst den Vorschlag, ein anderes Ministerium zu ernennen, um die Verfassung zu ändern. Sie hatten sich für diesen Fall anerboten, ihn als Privatleute zu unterstützen. Am 15. Juli versicherte er sogar, zwei Tage vor dem Einbruch der Garden sei die Garnison und ein Teil der Munizipalität über eine Aenderung der Verfassung, mit ausdrücklichem Ausschluss des Absolutismus, einig gewesen. Selbstverständlich wollte Lagarde, wenn er das Wort „Garnison" gebrauchte, die Milizen nicht mit darunter begriffen haben.

Was ihm unbekannt blieb, war, dass auch viele Offiziere der nach El Pardo ausgerückten Gardebataillone nicht in der Herstellung des reinen Absolutismus, sondern in einer Verfassungsänderung das Mittel zur Versöhnung der Gemüter erblickten. Es liegt kein Grund vor, den merkwürdigen Enthüllungen der Memoiren des Generals Don Fernando Fernandez de Cordoba, soweit sie sich auf diesen Punkt beziehen, zu misstrauen.[1] Dieser

[1] Mis memorias intimas por el teniente general Don Fernando Fernandez di Cordoba marques di Mendigoria, 3 Bände, Madrid 1886 bis 1889. Vgl. die ausführliche Besprechung von K. Häbler in der Histor. Zeitschrift LXVII 425—474. Hier kommt der zweite Band der Memoiren S. 41 ff. in Betracht. Nach Cordobas Behauptung hätte Martinez de la Rosa insgeheim schon einige Zeit vorher den Entwurf einer neuen Verfassung ausgearbeitet, die dem Lande hätte oktroyiert und durch eine Cortesversammlung bestätigt werden sollen. In dieser Verfassung hätte neben der Versammlung der Abgeordneten ein Senat figuriert. Der König habe, als er Kunde davon erhalten, ausgerufen: „Dos cameras cuando no podremos con una! . . . jamas! . . . No admito tu Constitucion." — Auch Brunetti berichtet (12. Juli 1822) nach einem „sicheren" Gewährsmann, die

Mann war durch seinen Bruder Luis, den später durch seine Thaten im Carlistenkrieg berühmt gewordenen Sieger von Mendigoria, gut unterrichtet. Luis Fernandez de Cordoba gehörte nämlich zu den Offizieren, die mit den vier Gardebataillonen nach El Pardo abmarschiert waren. In der Nacht des 5. Juli aber schlich er sich nach Madrid zurück. Schenkt man Fernandos Memoiren Glauben, so handelte er im Auftrag des ganzen Offizierskorps, indem er sich heimlich im Schloss einstellte. Dort hatte er mit dem König eine dreistündige Besprechung, der nur der vormalige Gardekommandant und Hauptgünstling Ferdinands, der Herzog von Alagon, sowie der Oberkammerherr, Graf de la Puebla del Maestre, beiwohnte. Luis de Cordoba entwickelte den Plan, der König solle mit den beiden zurückgebliebenen Gardebataillonen und mit der zuverlässigen Mannschaft der Garnison Madrid verlassen. Diese Truppe und die sechs Gardebataillone sollten ihn nach Aranjuez begleiten. Dahin könne man aus den benachbarten Provinzen genügende Streitkräfte heranziehen, um ohne Blutvergiessen die Hauptstadt wiedereinzunehmen und die Revolution zu bändigen. Allein dieser Sieg sollte nicht den fanatischen Servilen zu statten kommen, die davon sprachen, „tausende von Köpfen müssten fallen“.[1] Vielmehr setzten die Offiziere voraus, dass der König nach seinem Triumph „eine liberale und gemässigte Regierung“ durch eine Verfassung feststelle, die gleicher Weise die monarchische Autorität wie die öffentlichen Freiheiten verbürge.

Es bleibt der Phantasie überlassen, auszumalen, ob diese Vorschläge Aussicht auf glückliche Durchführung hatten. Soviel ist gewiss: der König wies sie entschieden ab. Er wollte ebensowenig durch Verlassen seines Palastes selbst etwas wagen wie auf die Idee der Herstellung voller Unumschränktheit verzichten. „Was nicht Rückkehr zum Absolutismus war, erschien, nach Lagardes Worten, wie Verrat.“ Luis de Cordoba begab sich mit dieser Gewissheit nach El Pardo zurück. Die Minister, die schon

---

Minister hätten „vor zehn bis zwölf Tagen“ dem König den Plan vorgelegt, eine neue Verfassung zu oktroyieren, seien aber abgewiesen worden, da er Rückkehr zum reinen Absolutismus verlangte. Wie stimmen mit jenen Plänen die Ableugnungen Martinez de la Rosas im Espectador vom 26. Nov.? (s. Baumgarten II. 470 Anm. 3.)

[1] Bericht Lagardes 15. Juli 1822.

am 4. Juli zur Erkenntnis der Unfruchtbarkeit ihrer Bemühungen gelangt und um ihre Entlassung eingekommen waren, wurden gezwungen, im Schloss zu bleiben. Der Infant, Don Francisco, wies im Gespräch mit dem österreichischen Gesandten auf sie hin, mit den Worten: „Voilà les sept coquins!" Die Dienerschaft durfte sie mit den gröbsten Beleidigungen überschütten. So oft sie aus ihrem Versteck zum König gingen, fürchteten sie, ermordet zu werden. Man liess ihnen keine Nahrung zukommen. Martinez de la Rosa wurde achtundvierzig Stunden lang selbst eine Tasse Bouillon und ein Glas Wasser versagt. Auch Morillo wurde ins Schloss berufen. Er antwortete: „So dumm bin ich nicht" („Pas si bête") und liess durch einen Adjutanten sein Ausbleiben mit dem „Dienst des Königs" entschuldigen.[1] Die Exaltados erhoben während dessen immer lauter die Forderung der Einsetzung einer Regentschaft. Einige Hitzköpfe verstiegen sich zu Drohungen. Das diplomatische Korps wurde von so lebhafter Besorgnis wegen der Sicherheit der königlichen Familie ergriffen, dass es, unter Vortritt des Nuntius, Martinez de la Rosa am Nachmittag des 6. Juli glaubte auffordern zu müssen, energische Massregeln zum Schutz des Königs und seiner Angehörigen zu treffen. Der Minister hätte erwidern können, dass er selbst mit seinen Kollegen sich in einer unerhörten Zwangslage befinde. Er begnügte sich mit dem Hinweis auf die bisherige treue Pflichterfüllung der Regierung, deren guter Wille durch die Widersetzlichkeit der Garden gelähmt werde.

Inzwischen reifte beim König der Entschluss, den Bataillonen in El Pardo Befehl zum Einbruch in Madrid zu erteilen. Längeres Zuwarten war bedenklich, da der Generalkapitän von Alt-Castilien, Espinosa, sich anschickte, einige Regimenter herbeizuführen, deren Ankunft die Moderados mit Ungeduld erwarteten. Andererseits mochte die Gewissheit ihrer Streitigkeiten mit den Exaltados, der schwankenden Haltung der hauptstädtischen Garnison, der Schwäche der wenig disziplinierten Miliz zum Unterfangen eines nächtlichen Handstreiches ermutigen. Dass er mit dem Hofe

[1] Bericht Lagardes 12. Juli 1822. In dem Bericht Brunettis vom 12. Juli 1822 heisst es, dass in der Nacht des 7. Juli, als der Angriff der Garden erwartet wurde, eine Anzahl von Leuten ins Schloss eingelassen worden seien, „qui semblaient plutôt des assasins que des soldats, qui étaient à ce qu'on dit, des anciens gardes du corps".

verabredet war, steht ausser allem Zweifel.[1] Die Berichte des französischen, österreichischen, preussischen Gesandten stimmen darin überein. Die Königin war ihren eigenen Aufzeichnungen nach, vollkommen auf den „Eintritt der Garde“ in Madrid vorbereitet und „stand bei der Nachricht ihres Einbruchs freudig vom Bett auf.“ Ebenso konnten aber die Offiziere, die sich bei dem Ueberfall der Hauptstadt beteiligten, darüber nicht im Ungewissen sein, dass sein Gelingen der Wiederaufrichtung der schrankenlosen Königsgewalt den Boden ebnen sollte. Für die Pläne, die Luis de Cordoba verfochten hatte, war dann kein Raum mehr. Er hat denn auch nach der Versicherung seines Bruders den nächtlichen Marsch von El Pardo gegen Madrid aufs entschiedenste widerraten. Möglicher Weise waren es nicht nur politische Gründe, die ihn dazu bestimmten, sondern Zweifel, ob das Unternehmen überhaupt gelingen werde.

In der That war es mit ausserordentlicher Leichtfertigkeit vorbereitet worden. Zwischen den Eindringenden und ihren Kameraden im Schloss bestand keine Fühlung. Zudem scheint eine Anzahl von Offizieren dem Unternehmen fern geblieben zu sein, sodass die Führung sehr mangelhaft bleiben musste. Dies erklärt das Zurückweichen des einen Bataillons, nachdem die drei anderen auf die Patrouille des „heiligen Bataillons“ der Milizen gestossen waren, die rasche Entscheidung des Strassenkampfes, die wilde Flucht der Besiegten nach dem Schlossplatz. Die erbärmliche Rolle, die der König nach der Niederlage seiner Getreuen spielte, ist zu bekannt, als dass es nötig wäre, bei ihr zu verweilen. Wenn es auch unbewiesen ist, dass er selbst vom Balkon des Schlosses die Verfolgung der Gardisten anordnete, die sich gegen die abgeschlossene Kapitulation auflehnten, so bedeckte er sich durch seine Belobung der „patriotischen“ Miliz und Garnison und durch seine feige Heuchelei überhaupt mit Schmach. Selbst Kaiser Franz von Oesterreich fand, der Ausgang der Unruhen gereiche ihm „zur Schande“.[2]

Eine andere Frage aber bedarf noch einer genaueren Untersuchung: welchen Anteil hatte Frankreich an den Ereignissen?

---

[1] Bezeichnend war es, dass der König am 8. Juli dem österreichischen und französischen Gesandten sagte: „J'ai joué mon existence.“ Bericht Brunettis 28. Juli 1822.

[2] Aus Metternichs nachgelassenen Papieren III. 564.

Für Metternich stand die Antwort fest: „Nach meiner innigsten Ueberzeugung, schrieb er am 31. Juli 1822 nach Petersburg, sind es die französischen Doktrinäre der Politik und Gesetzgebung, die den Rückschlag verschuldet haben.“ Unter diesen „Doktrinären“ verstand er die damaligen Minister. Er wusste seine Ueberzeugung auch dem englischen Gesandten in Wien beizubringen.[1] „Es ist zugestanden, berichtete dieser am 22. September 1822 nach London, dass Frankreich ein Haupturheber der Szenen des 7. und 8. Juli war.“ Wenn damit gesagt sein sollte, dass Frankreich durch klingende Münze den Hof bei seinem Staatsstreichversuch habe unterstützen wollen, so befand man sich im Irrtum. Er wurde allerdings durch Brunetti genährt. Schon am 5. Juli glaubte er melden zu dürfen, das Geschehene sei unmittelbare Folge der Manöver und des Geldes Frankreichs, das sein altes System der bourbonischen Familienallianz zu erneuern bestrebt sei. Allein in Lagardes Depeschen findet sich nichts, was auf die Darbietung französcher Geldhilfe für die geheimen Pläne des Hofes hindeutet. Es war Lagarde allerdings für den Fall, dass König Ferdinand einmal persönlich in Geldverlegenheiten käme, ein Kredit in Madrid, der über seine Ausgaben als Gesandter hinausging, zur Verfügung gestellt worden. Aber dies war bereits im Januar 1822 geschehen und blieb dem spanischen Ministerium nicht unbekannt. Am 8. Juni, mehrere Wochen, ehe die Empörung der Garden stattfand, übergab er dem König 500000 Realen, die dieser erbeten hatte. Da die Zivilliste nur zu zwei Drittel ausbezahlt wurde, und monatelang kein Hofbeamter „vom Höchsten bis zum Stubenkehrer“ mehr etwas empfangen hatte, stieg die von Lagarde dem König vorgeschossene Summe allmählich bis auf 400000 Francs. Aber man verschwieg ihm, dass dies Geld auch einem anderen Zweck dienen sollte. Er meldete am 8. Juli als etwas ihm erst durch übereinstimmende Gerüchte bekannt Gewordenes, jeder Gardist habe vor der Aktion zwei Piaster erhalten.[2] Ebensowenig lässt sich aus Lagardes Depeschen herauslesen, dass er in diese „Aktion“ eingeweiht gewesen sei. Im Gegenteil: Die Vorgänge, die sich vom 1. bis 7. Juli abspielten, überraschten ihn. Erst

---

[1] Wellington: Despatches. Continuation I. 400. 297.

[2] Montmorency an Lagarde 29. Januar 1822. Berichte Lagardes (Secrète) 4 März, 9. Mai, 10. Juni (Secrète) 8. 26. Juli 1822.

nach und nach gewann er in die Ränke des Hofes klaren Einblick und stand nicht an, sie als unheilvoll zu beklagen.

Das aber ist gewiss: Lagarde gehörte zu denen, die in einer Aenderung der spanischen Verfassung, jedoch ohne Rückkehr zum Absolutismus, das einzige Heilmittel erblickten. Am 6. Juli, im Augenblick der höchsten Krisis, suchte er, durch Don Carlos, einen freilich sehr ungeeigneten Mittelsmann, den König dafür zu gewinnen. Er arbeitete in diesem Sinn Hand in Hand mit dem Ministerium der Moderados uud befolgte damit den Willen seiner Regierung. Im Frühling 1820 hatten die Minister Ludwigs XVIII. durch einen ausserordentlichen Abgesandten in Madrid eine Annäherung der Cortesverfassung an die Charte empfehlen wollen.[1] Damals, zur Zeit der Leitung der Geschäfte durch Richelieu und Pasquier, hatte es sich einzig darum handeln sollen. Im Jahre 1822, als das Auswärtige in der Hand Montmorencys lag, des Vertrauensmannes der Ultras, dessen Eifer über den seines Kollegen Villèle weit hinausging, sollte eine französische „Vermittlung“ angeboten werden. Als ihr Vorspiel konnte die Verwandlung des Grenzcordons in ein Beobachtungsheer und die geheime Unterstützung aufständischer Serviler gelten. Montmorency wünschte dringend, um Raum für seine „Vermittlung“ zu gewinnen, dass es dem König Ferdinand gelingen möge, sich an der Spitze einiger treuer Soldaten in eine seiner nördlichen Provinzen zurückzuziehen. Aber er machte eine unweigerliche Voraussetzung. Das spanische Volk sowie die französischen Kammern und Truppen sollten dessen versichert sein, dass es nicht auf Rückkehr zum reinen Absolutismus, sondern auf Ermässigung der radikalen Verfassung von 1812 abgesehen sei. „Wir können, liess er Lagarde am 28. Juni 1822 unmittelbar vor der Madrider Katastrophe wissen, unmöglich als Angreifer in Spanien einrücken, um den Zustand wiederherzustellen, wie er vor 1814 war.“ Er wollte nicht gerade die französische Charte als Vorbild einer neuen spanischen Verfassung empfehlen, aber er rechnete darauf, dass der aufgeklärte Geist des Martinez de la Rosa Mittel finden werde, „die Gegenwart mit Nutzen an die Vergangenheit anzuknüpfen und das Gebäude auf festen Grundlagen aufzurichten.“

---

[1] Siehe über den Plan der Sendung Latour-du-Pins vom März 1820 meine Geschichte Europas II 119.

Lagarde sollte sich daher mit diesem Führer der Moderados und seinen Genossen ins Einvernehmen setzen und sich baldigst eine Deklaration des Königs ausliefern lassen, in der sich angegeben fände, was er von seiner ehemals unbeschränkten Autorität „opfern“ wolle.

Als Metternich einige Zeit nachher Kunde von diesen geheimen Instruktionen Montmorencys an Lagarde und von einem Begleitbrief Ludwigs XVIII. an Ferdinand VII. erhielt, kannte seine Entrüstung keine Grenzen.[1] Er sah in dem französischen Ansinnen eine leichtfertige Ueberhebung und ein „Vergessen der ersten Grundsätze monarchischer Regierung.“ Die kategorische Form des Verlangens einer „Deklaration“ König Ferdinands und das Fehlen jeder bestimmten Inhaltsangabe dieser Deklaration verführte ihn zu der Annahme, man müsse sich schon in Vorverhandlungen über ein Programm konstitutioneller Zugeständnisse vereinigt haben. Endlich, und hierin hatte er vollkommen Recht, erklärte er die Berufung auf die Zustimmung der „alliierten Höfe“, an der Montmorency es nicht hatte fehlen lassen, für eine Unwahrheit.

Der nähere Verlauf der Bemühungen Lagardes blieb ihm unbekannt. Nur die Antwort Ferdinands VII. an Ludwig XVIII. vom 24. Juli 1822 fiel in seine Hand und wurde in Verona von ihm gleichfalls Wellington übermittelt.[2] Lagardes Depeschen ermöglichen aber auch hier einen tieferen Einblick. Nach dem 7. Juli, der den Sieg der Exaltados entschied, konnte Lagarde nicht mehr daran denken, sich mit Martinez de la Rosa zu verständigen. Er hatte sich ausschliesslich an den König zu halten. Diesem teilte er Montmorencys Instruktionen mit. Der niedergeschlagene König gab zu, das absolute Regiment sei nicht mehr an der Zeit, vermied aber jedes nähere Eingehen auf die Frage der ihm abgeforderten Deklaration. Das einzige, was ihn inter-

[1] Während des Kongresses teilte er einen Auszug dieser Instruktionen (mit dem falschen Datum „29. Juli 1822“) Wellington mit. Wellington: Despatches Continuation I. 394. 395. Aus dieser Quelle hat Baumgarten geschöpft. Mir haben die vollständigen Instruktionen (28. Juni 1822) im Pariser Archiv des Auswärtigen vorgelegen, wo sie irrtümlicher Weise in Band 713 (statt in Band 716) Espagne Fol. 123 ff. eingebunden sind.

[2] Wellington: Despatches I, 399. Im Pariser Archiv findet sich das Schreiben Ferdinands an Ludwig XVIII. auch im spanischen Wortlaut.

essierte, war die Erwägung der Möglichkeit einer Vereinigung treuer spanischer und französischer Truppen. Indessen übersandte er am 18. Juli Lagarde einen eigenhändigen Brief, der mehr Entgegenkommen zeigte. Auch hier wurde der heissen Sehnsucht nach dem Erscheinen französischer Truppen Ausdruck gegeben und der Ersatz aller Auslagen zugesagt. Zugleich aber fand sich die Erklärung vor, der König sei bereit, schriftlich seinen Entschluss zu bekräftigen, auf die Wiederkehr der Regierungsweise, „die man unpassender Weise die absolute nennt", zu verzichten, obwohl er sicher sei, „sie nie missbraucht zu haben". Lagarde ahnte sofort, dass ein anderer dem König die Feder geführt habe. Seine Vermutung fiel auf den berüchtigten Antonio Ugarte. Eine Eröffnung des dänischen Gesandten Dernath bestärkte ihn darin. Dieser schlug ihm eine Verständigung mit Ugarte vor, dem einzigen Mann von Fähigkeit, dem der König augenblicklich vertraue, und berief sich auf Ferdinands eigenen Willen. Lagarde antwortete, Ugarte flösse ihm gar kein Vertrauen ein. Er glaubte zu erkennen, dass Dernath und Ugarte, da beide sich kompromittiert wussten, auch ihm Verlegenheiten bereiten oder sich unter den mächtigen Schutz Frankreichs stellen wollten. Er weigerte sich entschieden, sich „zum gefügigen Werkzeug" eines Spaniers zu machen.

Es währte nicht lange, so stellte sich wieder ein Bote mit einem zweiten eigenhändigen Brief des Königs, vom 21. Juli, bei Lagarde ein. Der König fragte an, ob er seine Antwort auf den Brief Ludwigs XVIII. bis zum Eintreffen neuer Instruktionen aus Paris verschieben solle oder nicht. Er hatte es offenbar sehr eilig, da er an der Absicht festhielt, nach San Ildefonso zu reisen. Lagarde hatte keine neuen Instruktionen abzuwarten. Er hatte schon am Morgen des 19. Juli im Gespräch mit dem König auf dessen Befragen als passende Grundlage der abzuändernden Verfassung folgende Punkte angegeben: königliche Initiative, absolutes Veto, freie Steuerbewilligung, Eigentum als Bedingung der Wählbarkeit für die Nationalrepräsentation, Teilung dieser Repräsentation gemäss den alten und neuen Sitten und Bedürfnissen des Landes. Dass dies nicht eine Wiederherstellung der „Cortes nach Ständen" sein konnte, war klar. Anders aber verstand König Ferdinand die Sache. In seinem Antwortschreiben vom 24. Juli an Ludwig XVIII., das er für die geforderte De-

klaration gelten lassen wollte, hiess es ausdrücklich, Lagarde habe ihm die Herstellung der Cortes nach Ständen angeraten. Eine weitere Zusicherung der Einschränkung des Absolutismus ward überhaupt nicht gemacht, sondern auf spätere Zeiten verschoben. Der Begleitbrief vom 25. Juli, mit dem der König Lagarde jenes Schreiben übersandte, zeigte noch deutlicher als dieses selbst, dass es ihm vor allem auf die sofortige Hilfeleistung ankam. Lagarde berichtete nach Paris, er habe die Worte „Cortes par estamentos“ dem König gar nicht genannt, und erklärte diesem selbst, er habe über das Institut nur vage Vorstellungen, es scheine ihm, die Elemente für ihre Bildung seien nicht mehr vorhanden. Der König aber erwiderte ihm wörtlich: „mais comme autrefois, c'est au fonds comme des chambres.“[1]

Vergeblich drängte Montmorency wiederholt auf Ueberlieferung einer königlichen Deklaration, die mehr enthalten sollte als in dem Schreiben Ferdinands vom 24. Juli zu finden war. Lagarde musste berichten, dass im Schloss nichts weiter zu erlangen sei. Vielleicht, meinte er, könne man darauf verfallen, den Wortlaut des Aktenstückes in Frankreich aufzusetzen. Aber fügte er melancholisch hinzu: „Unterzeichnen macht keine Schwierigkeit, sondern den übernommenen Verpflichtungen Kraft verleihen.“[2]

Inzwischen brachte die gegen die Garden eröffnete Untersuchung die Schuld des Königs und seiner nächsten Vertrauten immer klarer an den Tag. Wenn man sich dazu verstand, seiner Urheberschaft der letzten Ereignisse nicht weiter nachzuforschen, so wollte man doch die Gefangenen nicht samt und sonders straflos davon kommen lassen. Es war unter den verhafteten Offizieren ein Franzose mit Namen Goiffieux, den Lagarde vergeblich vom Tode zu retten suchte. Seine Bemühungen für den Erlass einer Amnestie führten ihn sogar zu dem Banquier Beltran de Lis, einem der Häupter der Exaltados in den Cortes. Ein

[1] Berichte Lagardes 18. 19. 26. Juli 1822 und die drei Schreiben des Königs Ferdinand VII. an Lagarde 18. 21. 25. Juli 1822 s. den Abdruck in Anhang II. Nach dem Bericht Brunettis vom 28. Juli 1822 erfuhr dieser schon damals, „dass Frankreich wieder seine Hilfe auf gewisse Bedingungen hin angeboten habe“. Irrtümlich fügte er hinzu, der König habe sie, so sehr sie ihm missfielen, angenommen.

[2] Weisungen Montmorencys 23. 27. Juli 1822. Berichte Lagardes 1. August 1822.

spanischer Historiker würde sich durch genauere Schilderung des Lebens und Treibens dieses merkwürdigen Mannes ein Verdienst erwerben. In den Zeitungen und in den diplomatischen Berichten taucht sein Name, in vielfachen Farben schillernd, oft genug auf. Brunetti behauptete, er habe einst der Kamarilla angehört. Soviel scheint gewiss zu sein, dass er, auch in der Maske eines grimmigen Exaltado, fortdauernd mit dem Hofe in geheimer Verbindung stand.[1] Er selbst erzählte Lagarde bei jener Unterhandlung im August des Jahres 1822, er zuerst habe 1808 der spanischen Nation den Impuls der Unabhängigkeit gegeben und viel Geld dafür geopfert, sei 1814 kurze Zeit gefangen gewesen und aus Rache wegen der Hinrichtung seines Sohnes durch Elio der Revolution von 1820 zugeführt worden. Auch er gab zu, die Verfassung von 1812 sei unbrauchbar und müsse geändert werden. Aber er betonte, man wolle nicht unter dem Joch einiger blutdürstigen, unverständigen Jesuiten hindurchgehen. Der Staatsstreich Ferdinands VII. hatte der Nation dies Joch wieder auflegen sollen. Was ihm misslungen war, aus eigener Kraft zu vollbringen, dazu verhalfen ihm kaum ein Jahr danach die Waffen der Fremden.

Anhang.

I. Auszüge aus den Berichten des Grafen de la Garde.

(Archives du Ministère des Affaires Etrangères. Paris. Espagne Vol. 716.)

4. Juillet 1822.

Telle est, Monsieur le Vicomte, la partie certaine et ostensible de la crise dont nous sommes en travail. Quelque difficile et délicat qu'il soit d'en scruter les mobiles secrets, j'ajouterai ce que j'ai scu de plus particulier et les inductions que j'en puis tirer.

[1] Ueber Beltran de Lis finden sich u. a. Nachrichten in den Berichten Brunettis 22. Januar 1822, Lagardes 14. Januar, 19. 28. Februar, 25. Juli, 15. August (hier wird Beltran de Lis bezeichnet als „exboulanger de Valence, aujourd'hui chef de faction et de la première maison de banque de l'Espagne") 25. November 1822, Hatzfelds aus Wien (Geh. St. Archiv Berlin) 12. 21. März 1823. Vgl. Wellington: Despatches Cont. II. 68, Canning: Some official correspondence ed. Stapleton 1887 I. 98. Diario de Fernando VII de 1823 (Estudios historicos por el conde de Casa Valencia, Madrid 1895) S. 192, 220, 223, 234.

Depuis longtemps, j'avais saisi quelques traces des plans qui se développent en ce moment.

La lenteur actuelle provient, je crois, de trois causes: l'indécision du Roi, son désir secondé par un parti, de rentrer en possession de l'autorité absolue et enfin de la coopération plus ou moins franche du parti modéré qui voudroit dompter la révolution, tout en mettant des limites au pouvoir d'un seul.

Le premier de ces partis est en harmonie d'intention avec S. M. Catholique; mais la vigueur de sa marche est incompatible avec la timidité du caractère du Roi. Les moyens de l'autre lui conviendraient mieux, en ce qu'il se passeroit de son intervention active; mais il en réprouve intérieurement le but, et par cette raison joue le jeu dangereux de dissimuler avec lui pour s'en servir en l'abusant.

En revenant le 27, le Roi auroit voulu que le parti qui a son secret, lui évitât d'aller fermer la session, et l'on s'y engageoit, si seulement le Roi vouloit proclamer sa volonté. Il préféra de la remettre à son retour des Cortès. Alors, il recula encore, et les bataillons de sa garde réunis autour du palais, se séparèrent; ils restèrent prêts à se rassembler au premier signal, mais l'ordre qu'ils en reçurent fut contremandé deux fois, jusqu'au 1er juillet soir. Un homme entreprenant jusqu'à la témérité ne se découragea point et comptoit à huit heures du soir sur l'énergie qu'il croyoit avoir communiquée. Le Roi dut parler avec force au Général Morillo; il fut convenu que le Général parcoureroit les bataillons, les rassureroit sur leur désarmement et pour gage de sa parole les réuniroit au palais vers la nuit. Il y a quelqu'apparence que le Général Morillo, qui n'avoit pas cédé à des ouvertures précédentes, s'engagea alors à tout ce qu'on voudroit, sur la promesse que le Roi paraîtrait à la tête de sa garde.

Le coup devoit être décidé entre neuf et dix heures. Le retard des gardes, leur hésitation pourraient faire penser qu'on se dédit encore au moment de l'exécution et qu'alors les troupes trompées et compromises se décidèrent à ne plus rentrer dans leurs casernes, mais à se placer de manière à protéger la sortie du Roi.

Le matin le Roi m'avoit fait dire et me répéta lui-même son désir que je parlasse à ses Ministres un langage ferme et comminatoire. Je ne pus obtenir d'éclaircissement sur le genre de menace, l'occasion et le but. Je m'essayai à toucher différentes cordes pour rechercher celle qui répondoit à l'intention; elles ne rendirent que des sons inarticulés.

Après le résultat du lundi soir qui n'a fait que me confirmer dans la persuasion, que le moment de se décider seroit toujours celui d'une retraite, j'ai cru devoir augmenter de circonspection ....

15. Juillet 1822.

... Encore un mot sur la funeste nuit du 7. Deux jours auparavant, la garnison et même une partie de la municipalité étoit d'accord pour un changement de constitution à l'exclusion explicite de l'absolu. Des révélations et mes propres observations ne me donnant que trop lieu de croire que c'étoit là cependant le véritable et unique vœu secret, je fus, le 6,

chez l'Infant Don Carlos, le supplier de répéter au Roi ce qui me paraissoit le plus propre à lui désiller les yeux, nommément l'opposition insurmontable de tout ce qui avoit seulement prononcé, par conviction ou par condescendance, le nom de Constitution et qui ne douteroit pas de sa proscription, lors d'un changement total. De pernicieux conseils l'emportèrent; les quatre bataillons reçurent l'ordre d'entrer, les laissant dans la persuasion, que tout étoit d'accord, arrangé, et qu'ils ne venoient qu'occuper la ville. Cependant, le secret fut, comme toujours, assez mal gardé pour que les dispositions contraires pussent être prises en même tems. Ne s'attendant pas à se battre, les gardes accueillies par de la mitraille et assaillies par la garnison, d'abord incertaines, perdirent bientôt contenance; tout cela n'étant plus un secret, il m'a paru important que le caractère du Roi n'encourût pas inutilement la flêtrissure d'abandonner sans opposition des troupes compromises par les ordres du palais.

Je n'ai dit en clair que la vérité, mais pas toute la vérité. Les serviles purs, quelques jours auparavant, ne parloient que de milliers de têtes à faire tomber. L'exil et les préaides ne leur paraissoient plus suffisans. Dans le moment de la lutte, il est à naître qu'un seul se soit montré pour y prendre une part active. Jusqu' à présent, la modération a prévalu: mais ses chefs ayant été imprudemment compromis et ses élémens dispersés, les forcenés travaillent librement et n'oublient rien pour pousser les choses à l'extrême. Hier, les chefs de loges ont été rassemblés toute la journée; il ne s'agissoit de rien moins que d'exterminer la famille Royale, le dernier Ministère, et quelques ministres étrangers. Ils se sont séparés sans oser rien entreprendre: mais après la disparition du parti servile, la neutralisation momentanée du parti modéré, il n'est que trop à craindre que la faction la plus violente ne l'emporte. Déjà, on a sur le sort des malheureux prisonniers des craintes graves et fondées qu'on ne concevoit pas les premiers jours. On a persuadé à la partie populaire de la milice qu'on lui devoit du sang et des victimes et qu'elle ne devoit pas désemparer auparavant la place de la Constitution où elle est toujours bivouaquée. C'est le colonel San-Miguel, jacobin renommé, qui fera les fonctions de fiscal dans le conseil de guerre, composé d'officiers de la milice et des régimens qui ont poursuivi les gardes.

Chaque jour aggrave et propage, en outre, par quelqu' odieux détail les préventions contre le Roi. Jusqu'ici, le concours de l'armée du cordon et des déclarations diplomatiques ont tenu en échec. Un chef des plus violens disoit dernièrement: „Si ce n'étoient les étrangers, nous en aurions bientôt fini avec nos ennemis et adversaires de l'intérieur.“ D'autres fois, on voit s'exhaler une sorte de désespoir, et, alors, des gens qui n'appartiennent ni aux Communeros ni aux forcenés, s'écrient dans un accès de délire: „Eh bien! si nous ne pouvons, sans violence, obtenir un autre Roi Ferdinand, nous nous laisserons aller au torrent; l'Europe viendra nous exterminer ensuite; mais cette série de calamités ne peut s'endurer plus longtems.“ Ce délire est trop dans les mœurs Espagnoles, pour ne pas mériter l'attention. Pendant que la masse s'accommoderoit d'un Infant, la Montagne s'occupe de les perdre d'avance pour n'avoir plus ensuite qu' à

souffler sur le Roi. On interroge les soldats, on remonte de déclarations en déclarations jusqu' à la source d'où sont émanés les ordres et surtout l'argent. Il est presqu' impossible qu'on ne finisse pas par atteindre ainsi aux preuves légales et matérielles de ce dont on possède dès longtemps la conviction morale.

Je le repète d'une manière plus implicite à présent plus que jamais; je ne conçois d'issue pour le Roi que dans une renonciation absolue à se mêler des affaires, un abandon sans réserve dans son Ministère, aussitôt qu'il en pourra avoir un, je dirois presque quelqu'il soit. En attendant, on ne peut espérer, calculer que sur la Providence et, subsidiairement, le bon sens et la force d'inertie de la nation, si l'on peut gagner assez de temps pour en attendre la salutaire influence. Dans l'intervalle, un des principaux soins du palais, c'est de tâcher de nous imposer par des émissaires de confiance, chapelains, valets de chambre et autres, pour nous persuader que tout ceci n'a été monté exclusivement que par les révolutionnaires, dans le but d'arriver à dissoudre la garde.

II. Drei Briefe Ferdinands VII. an den Grafen de la Garde.

(Archives du Ministère des Affaires Etrangères. Paris. Espagne Vol. 714.)

No. 1. Déchiffrement.

Madrid 18 juillet 1822.

Monsieur le comte de La Garde, je désire que vous veniez le plus tôt possible me faire les réflexions que vous m'avez promises sur les instructions que vous avez reçues de votre cour, et j'éspère qu'au plus tard ce sera après-demain samedi, puisque je n'attends que cela pour répondre au Roi. Faites-moi aussi le plaisir d'apporter en même temps un brouillon ou minute de la déclaration que je dois donner par écrit au Roi de France; rédigez la telle que vous la voudrez, afin que je retranche ou ajoute après ce qui me paraîtra convenable. Je m'en rapporte en toute confiance à vous et me mets entre vos mains. En attendant je vais vous faire quelques observations sur les trois points principaux, à l'égard desquels vous devez insister près du Roi votre maître.

1°) qu'on ne revienne pas au régime absolu.

2°) L'entrée des troupes.

3°) Les indemnités.

Relativement au premier, je vous ai déjà dit, et je le répète en ce moment, que mon intention n'a jamais été que les choses revinssent au régime qu'on appelle improprement absolu, quoique je sois bien sûr de ne pas en avoir abusé. Cependant, pour repousser cette idée répandue par ceux qui ont leurs vues particulières, je répète que je suis prêt et décidé à n'y point revenir; et vous parlant à présent avec la réserve et la confiance convenables, ce n'est pas chose nouvelle en moi; car avant même votre arrivée à Madrid, je l'avais manifesté à mon oncle le Roi de France

par le moyen du Prince de Laval et d'autres voies; et si j'eusse reçu réponse à tout, il y a plus d'un an que cet objet aurait pu être terminé. Cependant je vous répète que je suis prêt à la confirmer de nouveau, en l'écrivant de ma main; car je ne désire autre chose que rendre conciliable l'ordre, la sécurité et la dignité de ma couronne avec les intérêts des autres puissances. Ainsi, comme je suis prêt à écrire cette déclaration de ma main, il me semble juste que vous me remettiez les instructions qui vous ont été envoyées signées également par vous, afin qu'ils conste en tout temps de l'un et des autres, et pour prévenir les doutes par la suite en des affaires de tant d'importance.

Quant au second, mon consentement à ne pas revenir au régime absolu est pour base; il paraît qu'il ne pourrait y avoir d'obstacle à l'entrée des troupes et qu'elle doit être d'autant plus accélérée dans les circonstances actuelles; cependant j'ai besoin d'en être instruit à l'avance et avec beaucoup de réserve pour prendre les mesures convenables, non seulement pour préserver ma personne et ma royale famille, mais encore pour convenir du moment et de la forme de l'entrée des dites troupes.

Pour ce qui regarde le troisième, les indemnités pour tout ce qui aura été dépensé sont justes et sans difficulté, soit en effets, ou à titre de récompense de la manière qui convienne le mieux aux interessés.

J'espère que vous me dicterez tout celà et croyez que je vous estime.

Signé: Ferdinand VII.

No. 2. [Traduction.] Trés-réservé.

Madrid 21 juillet 1822.

Monsieur le Comte de Lagarde, je suis dans le doute si vous m'avez dit, pour répondre au Roi de France, qu'il fallait attendre l'arrivée des nouvelles instructions que vous m'avez dit que vous alliez demander à la suite des derniers événements. Vous voudrez bien me tirer de ce doute, afin de ne manquer en rien de mon côté; et dans ce cas, pour quand devrai-je répondre? ne perdant pas de vue que je veux partir pour Saint-Ildephonse. J'attends immédiatement votre réponse que pourra m'apporter le porteur et ne doutez pas un moment que je vous estime.

Signé: Ferdinand VII.

No. 3. [Traduction.]

Madrid 25 juillet 1822.

Monsieur le Comte de Lagarde, je vous remets la lettre ci-jointe pour mon oncle le Roi de France en réponse à celle qu'il m'a écrite; et si vous aviez besoin d'en avoir copie, je n'ai pas non plus de difficulté à vous la donner. Les deux autres sont pour le Duc de Fernan-Nuñez et pour le Général Eguia. Les instructions sont toutes mes intentions sur ce dont nous avons parlé, afin qu'elles leur servent de règle pour marcher d'accord tant avec le Roi de France qu'avec le Ministre des Relations Extérieures et autres suivant qu'il conviendra; et si vous n'y avez pas plus de difficulté, vous pourrez donner à Bayonne les avis que vous jugerez convenables afin

qu'on seconde Eguia dans tout ce qui pourra lui survenir, attendu qu'on doit marcher d'un commun accord pour atteindre le but.[1]

Si pour le moment vous ne jugiez pas opportunes les instructions à Eguia, vous voudrez bien me le dire, en me rendant la lettre pour lui: car je n'ai d'autre objet que celui de donner des preuves positives, en commençant à remplir les engagements quant à ce qui me regarde et celui de gagner du temps.

Si vous pouviez donner ordre à Paris pour qu'on remît à Fernan-Nuñez jusqu' à la concurrence de deux millions de réaux dont j'ai besoin, je vous en serais très obligé.

Croyez à l'estime de (signé) Ferdinand VII.

P. S. La déclaration que vous m'avez demandée est contenue dans la lettre pour le Roi.

---

[1] Vgl. meine Geschichte Europas II. 274.

Kritiken.

Charles Gross, A Bibliography of British Municipal History including Gilds and Parliamentary Representation. New-York 1897. Longmans, Green and Co. 8⁰. XXXIV u. 461 S. — Harvard Historical Studies, volume V.

Der Verfasser des grundlegenden Buches über die englischen Gilden hat seine bibliographischen Sammlungen zur englischen Städtegeschichte, als deren erste Früchte zwei kleinere Proben in den Jahren 1891 und 1896 erschienen sind, in dem vorliegenden Buche zusammengefasst. Aeusserlich vornehm ausgestattet mit dem richtigen Verständnis dafür, dass ein klarer und nicht zu sparsamer Druck die erste Voraussetzung für die bequeme Handhabung eines derartigen Buches ist, entspricht diese Bibliographie auch nach Anlage und Inhalt jeder gerechten Anforderung in vortrefflicher Weise. Sie zerfällt in zwei Teile, dessen erster den allgemeinen Werken gewidmet ist, während in dem zweiten die Litteratur der einzelnen Städte nach deren alphabetischer Folge zusammengestellt wird. Durchlaufende Numerierung (1—3092) erleichtert in der üblichen Weise das Auffinden und Zitieren der einzelnen Werke. Ueberall tritt die ausgezeichnete Sachkenntnis des Bearbeiters hervor, in der Anordnung, in den Anmerkungen und in der übersichtlichen Hervorhebung dessen, was in grösseren Werken für den Gegenstand oder eine einzelne Stadt von Wichtigkeit ist. Damit kommt er, leise und bescheiden führend, dem Benutzer zu Hilfe und macht, ohne in ein Meer von Verweisen zu versinken, den Inhalt der umfassenderen Bücher für die Ortsgeschichte fruchtbar. Ueber die Vollständigkeit kann natürlich kein Urteil abgegeben werden; dass der Verfasser bestrebt war, sie zu erreichen, ist ebenso selbstverständlich, wie dass er eine Auswahl treffen musste, über deren Grenzen er in der Vorrede berichtet. Darf von Ergänzungen die Rede sein, so wären sie höchstens bei dem Abschnitte über Parliamentary Representation anzubringen, hier könnte man im Vergleich mit den angeführten Büchern etwa die Werke von Macpherson, Pike und Raynal vermissen. Neben Stubbs Select Charters hätten wohl auch Bémonts Chartes des libertés anglaises Erwähnung verdient.

Ist diese Bibliographie vornehmlich für England bestimmt, so enthält sie doch vieles, was auch für den kontinentalen Historiker Bedeutung hat. Da wir einer englischen Quellenkunde entbehren, so bietet sie uns wenigstens für die Verfassungsgeschichte einen teilweisen Ersatz, gewährt sie uns einen schätzbaren Behelf, um einen guten Ueberblick über die grossen englischen Urkunden- und Aktenpublikationen zu gewinnen. Unter den Städten nimmt London den ersten Platz ein, und es soll die Aufmerksamkeit namentlich auf den Abschnitt über die Handwerke der Metropole gelenkt werden.

Ganz besonderes Interesse verdient aber die Einleitung. Auf wenigen Seiten, wie das nur bei der eindringenden Sachkunde und klaren Auffassung des Autors möglich war, erhalten wir eine Uebersicht über die Quellen der englischen Städtegeschichte und über den Stand der wissenschaftlichen Arbeit auf diesem Gebiete. Im Vordergrunde stehen die Urkunden und Akten der städtischen Archive. Der Zustand der englischen Stadtarchive ist aber, wie Gross in lebendiger Schilderung ausführt, nicht besonders zufriedenstellend. Es ist sehr lehrreich, die Wirkungen zu verfolgen, welche die aristokratische Geschlossenheit der englischen Stadtverfassung auf diesem Wege geübt hat. Politische Selbstsucht der herrschenden Kreise, Ueberschätzung der Aufschlüsse, welche die Gegner den Archiven entnehmen könnten, führten einerseits zur Absperrung, anderseits zu beklagenswerter Vernachlässigung der Fürsorge. Die unausbleiblichen Folgen waren Hemmung der wissenschaftlichen Arbeit, Verschleuderung und Beschädigung der archivalischen Bestände. Das kam in England nicht anders, wie vielfach auf dem Kontinente. Einen Vorrang in dieser Hinsicht darf Schottland beanspruchen. Glücklicherweise bricht sich auch in England bessere Erkenntnis Bahn, und hat man mit der Bestellung eigener städtischer Archivare den ersten Schritt gethan. Die städtischen Chroniken kommen an Zahl und Wert den deutschen nicht gleich, da den englischen Städten nicht jener Anteil an dem geschichtlichen Leben der Nation zugemessen war, den die deutschen Städte und Territorien besassen.

Sehr dankenswert ist die Uebersicht über den Gang und Stand der städtegeschichtlichen Forschung in England. Was Gross sagt (namentlich S. XXX ff.), ist im Wesentlichen eine Anwendung der von Deutschland und Frankreich ausgehenden wissenschaftlichen Erkenntnis, aber es hat doch vielfach wiederum für uns Bedeutung, da die von ihm getadelten Richtungen auch innerhalb des Deutschen Reiches und Oesterreichs, namentlich in historischen Vereinen liebevolle Pflege finden. „The Roman dance“ wird auch bei uns mit viel Behagen und oft geringer Anmut vorgeführt und „the gossip concerning kings and local worthies“ wird auch hier zu Lande häufig als die Haupt-

sache betrachtet. Die rein antiquarische Forschung hat nicht allein auf dem Gebiete der Städtegeschichte Wirkungen geübt, die gewiss nicht beabsichtigt, deswegen aber nicht minder gefährlich sind. Wir dürfen nicht übersehen, dass wir ganz sanft und allmählich in das achtzehnte Jahrhundert zurückgleiten, und dass dabei die Geschichtswissenschaft ihren ethischen und politischen Aufgaben entzogen, ihre Wirkung auf das Geistesleben der Nation beeinträchtigt wird, wofür uns eine bessere Methode und grössere Zuverlässigkeit nicht ganz entschädigen können. Da ist es ohne Frage von Wert, dass sich ausserhalb unseres Betriebes die Stimme eines wohlunterrichteten Mannes erhebt, die zu Einkehr und Umkehr mahnt.

Zum Schlusse noch Eines. Das besprochene Buch beweist nicht allein die Schwierigkeit solcher bibliographischen Arbeiten, sondern auch die Möglichkeit einer sorgfältigen und zweckentsprechenden Ausführung. Das ist wichtig gegenüber den wahrhaft „uferlosen" Plänen, welche ein ebenso geschäftiger und vordringlicher wie kenntnisloser Dilettantismus in neuester Zeit zu vertreten sich bemüht. Denn nicht die handwerksmässig zusammengeraffte Anhäufung von Büchertiteln, welche, wie Gross richtig bemerkt, nur für Büchersammler und Bücherverkäufer Wert haben können, sondern die geordnete und bis ins Einzelne von fachmännischer Hand geleitete Zusammenstellung des Materiales für wissenschaftliche Zwecke kann die einzige Aufgabe sein, welche die Bibliographie in unserer Zeit zu erfüllen hat und auch erfüllen kann. K. Uhlirz.

Hermann Peter, Die geschichtliche Litteratur über die Römische Kaiserzeit bis Theodosius I. und ihre Quellen. 1. Bd. XII, 478 S. 2. Bd. VI, 410 S. Leipzig, Teubner 1897.

Dies ist ein bemerkenswerter Versuch auf breiter Grundlage eine erschöpfende Würdigung der Historiker der Kaiserzeit zu geben. Der Verf. beginnt mit dem Interesse, welches das Publikum an der Geschichte der Vergangenheit nahm, und mit den antiquarischen Studien. Das 2. Buch handelt von den zeitgenössischen Aufzeichnungen, Flugschriften, Urkunden, Denkmälern u. s. w., das 3. vom Einfluss, den Kaiser und Hof direkt oder indirekt ausübten. Die kaiserlichen Kanzleien, die Edikte und Erlasse werden hier behandelt und ebenso die eigenen litterarischen Versuche der Kaiser. Das 4. Buch ist betitelt: der Senat und die Geschichte. Es führt aus, dass die vom Kaiser unabhängige Ueberlieferung durchaus senatorisch sei, und stellt zu dem Zweck zuerst das Verhältnis des Senats zum Kaiser, sodann den Geist der uns erhaltenen Schriftsteller der Kaiserzeit bis auf Marius Maximus dar. Das folgende Buch ist den heidnischen Historikern der letzten Kaiserzeit gewidmet (denn die christlichen Historiker werden aus-

geschlossen), zuerst dem Ammianus, dann den Epitomatoren und den griechischen Geschichtschreibern. Zum Schluss versucht das 6. Buch eine Würdigung der Geschichtschreiber nach Zielen, Form und Inhalt. Hier handelt Kap. 2, Abschn. 2 von der Quellenbenutzung und bekämpft in längerer Ausführung mit guten Gründen das sogen. Einquellenprinzip. Hier wird auch die Kaiserbiographie behandelt (Kap. 3, Abschn. 2). Kap. 4 erläutert die Arbeitsweise der Breviarien des 4. Jahrhunderts mit zwei Anhängen über die Schrift de viris illustribus und über die kleinen Weltchroniken, deren Quellenbenutzung an einigen Beispielen erläutert wird.

Das inhaltreiche Werk bietet nicht so sehr eigene originale Forschung als eine Zusammenstellung und Verarbeitung des Materials, wobei der Verf. an Friedländers Sittengeschichte, Wachsmuths Einleitung u. a. sehr brauchbare Vorarbeiten fand. Verdienstlich und lehrreich ist, dass überall in reichem Masse die griechische Litteratur und ihre Eigenarten zur Würdigung der lateinischen herangezogen werden. Etwas locker ist das Gefüge des Ganzen. Nicht selten sind Wiederholungen; der Inhalt ferner des letzten Buches ausser dem 3. Kapitel hätte sich mit dem ersten gut vereinigen lassen. Auch in den einzelnen Kapiteln vermisst man zuweilen (z. B. Bd. 3, Kap. 2 I, 297 ff.) den festen Zusammenhang der in ihnen angehäuften Notizen. Manches hätte gekürzt werden sollen; z. B. die Abschnitte über das Urkundenwesen (I, 218 ff.) und die kaiserlichen Kanzleien, in denen nichts wesentlich Neues gesagt wird, sind von unnötiger Breite. Umgekehrt wäre in den eigentlich litterarischen Abschnitten, z. B. über Josephus, Arrian, Appian und Dio Cassius, auch Tacitus etwas mehr Gründlichkeit sehr am Platze gewesen. Recht dürftig ist das, was II, 210 ff. über die Stellung der Geographie in der Geschichtsschreibung gesagt wird, und besonders wundere ich mich, dass der Verf. bei den scriptores historiae Augustae, als wenn es gar keine abweichenden Meinungen gäbe, die wichtigen Untersuchungen Dessaus verschweigt und nur sein eigenes Buch zitiert. Vieles ist eben nur in Form eines Essays behandelt.

Der mir zugewiesene Raum gestattet nicht, mich in Einzelheiten zu verlieren. Nur muss ich bemerken, dass manche Irrtümer und Ungenauigkeiten mit untergelaufen sind, und dass der Verf. die Bedeutung und Beweiskraft seiner Notizen nicht immer genauer geprüft hat. Wenigstens bezweifle ich, ob es z. B. II, 261 bei einer aus Wachsmuths Einleitung S. 404 Anm. 1 entlehnten Notiz über Josephus geschehen ist. Manches ist einseitig und übertrieben dargestellt, z. B. der Einfluss des Hofes und des Senates auf die Geschichtschreibung, während die Einwirkung der gleichzeitigen griechischen Litteratur kaum in Betracht gezogen ist. Vergessen sind (Bd. 4, Kap. 2) die nicht unbedeutenden Stücke der Kaisergeschichte bei Josephus, kaum erwähnt werden Strabos

Historien. Bei den antiquarischen Studien (Bd. I, Kap. 3) vermisst man die interessanten Stücke antiquarischer Gelehrsamkeit bei Tacitus und Dio Cassius. Auch einige Druck- oder Schreibfehler sind mir aufgefallen, z. B. Mutina für Munda (I, 166), Brutus für Cato (II, 208), Valerius Maximus für Valerius Publicola (II, 235). Kurz, ich glaube, das Buch hätte an vielen Stellen mit mehr Sorgfalt gearbeitet werden können.

Bei allen Mängeln im Einzelnen ist es gleichwohl im Ganzen als eine Frucht gereifter litterarischer Einsicht mit Sympathie und Dank zu begrüssen. Das erste Buch und die Anfangskapitel des letzten dürfen wohl als die am besten gelungenen und wirksamsten Teile bezeichnet werden.

Marburg. Benedictus Niese.

Capitularia regum Francorum. Tomi II, Pars III (Monumenta Germaniae historica. Legum sectio II). Ed. A. Boretius et V. Krause. Hannoverae, Hahn 1897. 4⁰. XXXVI, 471 bis 726 S.

Dieser Band bringt als Appendix den „libellus de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum" des Walafried Strabo und — eine Wiederholung der Schulausgabe von 1894 — Hincmars Schrift „de ordine palatii". Es folgen Indices nominum — rerum et verborum — initiorum, ein Glossarium linguarum vernacularum, Vergleichstabellen mit den älteren Ausgaben von Baluzius und Pertz und — als Einleitung des zweiten Bandes — Uebersichten der Handschriften und Drucke. Damit ist die neue Ausgabe der Kapitularien in der Hauptsache zum Abschluss gelangt; ein dritter Band wird den von Seckel bearbeiteten Benedictus Levita bringen.

Das grosse Unternehmen einer neuen sorgsamen Herausgabe der fränkischen Verordnungen und Gesetze, einst mit grossen Hoffnungen begrüsst, ist von einem merkwürdigen Missgeschick verfolgt worden. A. Boretius, der 1883 den ersten Band, die Kapitularien bis 829, veröffentlichte, ward 1889 von schwerer Krankheit befallen und an der Fortführung der Arbeit gehindert. Sein Nachfolger, Victor Krause, förderte zwar mit jugendlicher Kraft das Unternehmen, gab zwei Lieferungen des zweiten Bandes heraus und bereitete die Veröffentlichung einer Schlusslieferung vor, aber er starb in der Blüte der Jahre, März 1896, ohne ein durchaus druckreifes Manuskript hinterlassen zu haben. Opferbereit nahm sich Karl Zeumer der Publikation an, A. Werminghoff trat ihm als neuer Mitarbeiter an die Seite. Lücken im Manuskript Krauses wurden ausgefüllt, Fehler beseitigt; es geschah alles, was zu thun möglich war, ohne vorangegangene jahrelange Vertiefung in den Gegenstand. Aber naturgemäss müssen die beiden Gelehrten, die Krauses Arbeit nur im einzelnen ergänzten

und berichtigten, in der Hauptsache die Verantwortung ablehnen. Ungemein bedauerlich ist, dass nähere Aufschlüsse über die Ueberlieferung der Kapitularien, vornehmlich über die Genealogie der Handschriften, nicht geboten werden konnten. Der litterarische Nachlass Boretius' und Krauses gestattete Werminghoff leider nur, ein alphabetisches Verzeichnis der zahlreichen Handschriften mit kurzen Notizen über Art, Entstehungszeit, Umfang, Format zu bieten.

Leipzig. G. Seeliger.

Liber Miraculorum S. Fidis, publié d'après le manuscrit de la Bibliothèque de Schlettstadt avec une introduction et des notes par l'abbé A. Bouillet. S. 290. gr. 8⁰. Paris, Picard et Fils 1897. Pr. 7 fr. 50. (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement.)

Ein Komitee aus Mitgliedern des Instituts, der Universität und der école des Chartes et des Hautes-Études giebt seit 1886 Quellenschriften, die vor allen für die Geschichte Frankreichs von Bedeutung sind, heraus. Manche wertvolle Veröffentlichungen, wie die Historia Francorum des Gregor von Tours von Omont und Collon, die Briefe Gerberts von Havet, die Geschichte des Rodulfus Glaber von Prou verdanken wir ihm in kritischen Ausgaben; andere, wie die Schrift Roberts von Sorbon de conscientia von Chambon und die Sammlung der Urkunden zur Geschichte und Geographie des christlichen Afrikas von Duchesne dürfen wir in nächster Zeit erwarten. Die vorliegende Ausgabe der Miracula S. Fidis kann nicht entfernt ein gleiches Interesse für sich in Anspruch nehmen. Fast erscheint die aufgebotene Mühe und Arbeit an dem spröden Stoff verschwendet, da wir die Miracula bereits, wenn auch in unvollständigen und den Ansprüchen der Kritik nicht mehr genügenden Ausgaben von Labbe Bibliotheca nova manuscriptorum II, 531ff (abgedruckt bei Migne S. L. 161) und der Bollandisten (A. S. Oct. III, 302ff) besitzen. Die heilige Fides soll in der diokletianischen Verfolgung 303 unter dem Prokonsul Dacianus in Agen mit dem heiligen Caprasius, Primus und Felicianus das Martyrium erlitten haben. Seit 883 befindet sich ihr Leichnam in dem französischen Kloster Conques, das dadurch zu einer berühmten Wallfahrtstätte wird, die mit S. Jago di Compostella wetteifert. Die Bollandisten haben zwei Berichte über die Translation in Versen und in Prosa abgedruckt (A. S. Oct. III, 274ff); sie stammen aus dem 10. und 11. Jahrhundert. Von den von Bouillet herausgegebenen, in vier Büchern geteilten Miracula S. Fidis sind die zwei ersten Bücher von dem Scholastikus zu Angers, Bernhard, verfasst und seinem berühmten Lehrer an der Domschule und späteren Bischof Fulbert von Chartres († 1029) gewidmet; die zwei letzten Bücher

stammen ebenfalls aus dem 11. Jahrhundert und sind das Werk eines unbekannten Mönches des Klosters Conques. Bouillet giebt die Miracula nach der vollständigsten und besten Handschrift von Schlettstadt, die aus dem 11. oder 12. Jahrhundert stammt, und die er in wörtlicher Treue abdruckt, heraus. Man wird es nicht billigen können, dass er nicht eine kritische Ausgabe auf Grund der neun ihm bekannten Handschriften hergestellt hat. Als Appendix fügt er die sich nur in den anderen Manuskripten findenden Miracula der Heiligen und die Legende über die Gründung des Priorats zu Schlettstadt, die bereits Monumenta Germaniae (S. S. XV, 997 ff) gedruckt ist, bei. Der Wert der Miracula besteht darin, dass sie uns über die sozialen und sittlichen Zustände des südlichen Frankreichs im frühen Mittelalter Auskunft geben. Die furchtbare Rohheit der Herren gegen ihre Untergebenen tritt uns in erschreckender Weise entgegen. Auch für die religiösen Zustände, für den herrschenden wüsten Aberglauben, der sich in Erzählungen wie die Heilung des seiner Augen beraubten Vibert (I, 1) und der Erweckung eines toten Maultieres (I, 3) etc. spiegelt, sind sie charakteristisch.

Heidelberg. Grützmacher.

Reinhold Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem. Innsbruck, Wagner, 1898, XXVII, 1105 S.

Ein Buch von tausend Seiten, aufgebaut auf vielen tausenden von vielsprachigen, mit unendlichem Fleisse zusammengetragenen Notizen: so liegt vor uns dies staunenswerte Lebenswerk eines Mannes, der in der Vorrede von sich sagt, dass „er, seit länger als 30 Jahren im vollen Amte eines Gymnasiallehrers, nur über ein recht bescheidenes Maass literarischer Musse verfügt“ hätte. Und als weiteren Beleg für die Art dieser „Musse“ enthält in einem Anhange unser Buch eine Zusammenstellung aller Aufsätze Röhrichts über die Geschichte der Kreuzzüge, die er seit Jahrzehnten mit nie ermattender Sorgfalt gleich Bausteinen zusammengetragen und behauen hat, um aus ihnen seine beiden umfassenden Gebäude aufzuführen: die „Regesten“ und die „Geschichte“ des Königreichs Jerusalem. Da sehen wir, wie er sich allmählich ein Gebiet dieser grossen Epoche nach dem andern zu eigen gemacht hat, indem er vor allem die Quellenzusammenstellung auf breitester Grundlage, d. h. mit Einschluss der arabischen, ihm ebenfalls geläufigen Quellen, ins Auge fasste. Er zeigt sich darin als der echte Nachfolger Friedrich Wilkens: die Ergebnisse der ausgedehntesten Heuristik werden zur Darstellung gebracht, wobei aber die Rechte der Kritik, meist in den Anmerkungen, gewahrt bleiben; nur die Auffassung wird absichtlich in den Hintergrund gedrängt. Mit Fug hat sich Röhricht diese Beschränkung auferlegt, denn ein Menschenleben hätte sonst nicht

ausgereicht, diesen Stoff ganz zu bewältigen. Wenn freilich der Verfasser in der Vorrede sagt, dass die diplomatische, Handels-, Kirchen-, Kultur- und Rechtsgeschichte des Königreichs Jerusalem nahezu erschöpfend behandelt, daher die eigentliche politische Geschichte das nächste Bedürfnis gewesen sei, so bleibt wohl, auch seiner Meinung nach, dem Geschichtsschreiber der Kreuzzüge, auf den wir warten, die grosse Aufgabe, alle diese Fäden zu einem kunstvollen Gewebe zu verknüpfen. Bis dahin sind alle Einzelforschungen nur Vorarbeiten, und auch sie noch lange nicht erschöpft; wie denn z. B. die Handelsverhältnisse, eines der wichtigsten Gebiete, noch gar sehr der Aufklärung bedürfen. — Es kann nicht die Aufgabe des Rezensenten sein, aus einem so umfangreichen, gleichartig gearbeiteten Werke Einzelheiten herauszuheben, oder gar Kleinigkeiten zu verbessern. Bedauern wird man es immer, dass der Verf., dem Buchstaben seines Titels getreu, mit dem Tode Gottfrieds von Bouillon und dem ersten König von Jerusalem, Balduin, sein Werk beginnt. In Wahrheit beginnt die Geschichte des Königreiches Jerusalem doch mit der Eroberung der Stadt durch die Kreuzfahrer. Das eine Jahr hätte dem Verf. keine Schwierigkeiten gemacht, der Leser aber vermisst schmerzlich die Darstellung der Ergebnisse vom Juli 1099 bis Juli 1100 als unentbehrliche Einleitung.

Haben die Deutschen einst die Führung der grossen Kreuzzugsbewegung den Romanen abtreten müssen, so sind sie doch in der Erforschung dieser Epoche noch immer an der Spitze gestanden; mit Stolz kann die deutsche Wissenschaft auch auf Röhrichts grosse Arbeit blicken. Wenn uns heute wieder ein paradoxenfroher Universitätsphilologe[1] mit der alten rationalistischen Weisheit aufwartet, dass die Kreuzzüge doch nur „Raubzüge" gewesen seien, so mag uns ein Gymnasialhistoriker darüber belehren, was es mit diesen Kreuzzügen eigentlich auf sich gehabt hat. R. Sternfeld.

V. Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Einflusses in Deutschland (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. v. O. Gierke). Breslau, W. Koebner 1897. 8°. IX u. 115 S. ℳ 3,60.

Seitdem Gregor VII. auf der Fastensynode d. J. 1076 über Heinrich IV. den Bann verhängt und demselben unter Aufhebung der ihm geleisteten Treueide die Ausübung der Herrschaft untersagt hatte,

[1] v. Wilamowitz-Möllendorf in seiner Festrede an Kaisersgeburtstag. Berlin, 27. Januar 1898.

eine Massregel, die doch wohl auch nach Gregors Auffassung mit der Absetzung des Königs gleichbedeutend war, beanspruchte die Curie die höchste richterliche Gewalt über die Oberhäupter der Nationen, insbesondere den deutschen König. Aber schon bei der Absetzung Adolfs von Nassau, also kaum 50 Jahre nach dem Konzil zu Lyon, auf welchem Friedrich II. des Thrones verlustig erklärt worden war, fungiert die Gesamtheit der Fürsten anstatt des Papsttums als Richter über den König. Die Fäden dieser geschichtlichen Entwickelung blosszulegen, zu zeigen, wie dieselbe durch Ereignisse und Theorien, namentlich durch die von Friedrich II. und Innocenz IV. geübte Politik vorbereitet wurde, wie Papsttum und Fürstentum anfangs Hand in Hand gehen, später aber als konkurrierende Mächte auftreten, das ist das Ziel der oben angezeigten höchst anregend und geistvoll geschriebenen Abhandlung. Der Verf. bespricht demnach der Reihe nach das Richteramt der Curie unter Gregor VII., unter Innocenz III., Gregor IX. — der, wie der Verf. wahrscheinlich zu machen sucht, seinerseits bereits im Jahre 1239 die Absetzung Friedrichs verfügt hat — und Innocenz IV., endlich das Richteramt der Fürsten über den König, wobei „die Theorien der deutschen Rechtsbücher“ und „die Banngewalt des Erzbischofs von Mainz“ in je einem Kapitel besonders behandelt werden. Der Verf. hat es verstanden, mit grosser Bestimmtheit und Schärfe den jedesmaligen prinzipiellen Standpunkt von Papst, König und Fürsten zu kennzeichnen und im einzelnen nachzuweisen, welche Motivierung sie ihren Ansprüchen gegeben und unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln ihnen gelungen sei, dieselben durchzusetzen. Freilich fehlt es auch nicht an Anlass zum Widerspruch. So vermag ich der Auffassung des Verf. von der Bedeutung der Tage von Tribur und Forchheim nicht durchaus beizupflichten. Richtig ist ja wohl, dass Heinrich thatsächlich zu einem längeren Aufenthalt in Speier sich hat verpflichten müssen. Auch Meyer von Knonau (Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V., II, S. 890, N. 16), zu dessen Ausführungen der Verf. im einzelnen leider nicht Stellung genommen hat, ist hier gleichfalls über Goldschmit (Die Tage von Tribur und Canossa) hinausgegangen. Ist aber damit schon die Annahme gerechtfertigt, dass die Fürsten den König in Deutschland haben festhalten wollen, um ihm eine Begegnung mit dem Papste auf italienischem Boden unmöglich zu machen? Lag der Gedanke an eine solche Begegnung damals schon so durchaus nahe? — Doch das ist nur nebensächlich. Verf. bespricht die beiden in Tribur gefassten Beschlüsse, einerseits den Papst zu einer nochmaligen endgültigen Entscheidung über die Thronangelegenheit auf den 2. Februar 1077 nach Deutschland einzuladen, und andererseits Heinrichs Sache unwiderruflich ver-

loren zu geben, falls er bis zum Jahrestag seiner Exkommunikation, also bis zum 22. Februar 1077, von dieser nicht befreit sei. Da ihm diese beiden Beschlüsse in unvereinbarem Widerspruch zu stehen scheinen, so nimmt er an, das Hauptgewicht liege auf dem zweiten Beschlusse, und der erste diene nur dazu, die wahren Absichten der Fürsten dem Papste gegenüber zu bemänteln. Nun schwindet aber m. E. der scheinbare Widerspruch, wenn man annimmt, dass der an zweiter Stelle erwähnte Beschluss zuerst gefasst worden ist. Man versteht dann auch sofort, weshalb gerade Mariä Lichtmess, das letzte Kirchenfest vor dem 22. Februar für den geplanten Reichstag in Aussicht genommen wurde. Ausserdem möchte ich noch auf eins aufmerksam machen. Schon die Redaktion des den 22. Februar als Verfallstag festsetzenden Beschlusses, scheint mir auf einen Kompromiss zweier Parteien hinzuweisen. Wenn nämlich ausdrücklich gesagt ist, der Beschluss solle nur dann Geltung haben, wenn Heinrich durch eigene Schuld (Lambert: suo vicio, Annalist: culpa sua) über den 22. Februar hinaus im Bann bliebe, so rührt diese Klausel sicherlich nicht von den Sachsen her, während doch umgekehrt der Beschluss als Ganzes gerade ihren Wünschen am meisten entsprach. Vielleicht also haben dieselben unter der Bedingung auf die sofortige Vornahme einer Neuwahl verzichtet, dass die übrigen Fürsten ihnen versprachen, gegebenenfalls nach dem 22. Februar gemeinsame Sache mit ihnen zu machen, und vielleicht sind die letzteren auf diese Bedingung, freilich nicht ohne dieselbe in der oben angegebenen Weise abgeschwächt zu haben, eingegangen, um von den Sachsen ein anderes Zugeständnis zu erlangen, nämlich die Zustimmung zur Einladung Gregors nach Deutschland. Ohne Zweifel haben die Sachsen diese Zustimmung nur höchst ungern gegeben, aber sie haben sich vielleicht gefügt, um nicht das ganze Abkommen in Frage zu stellen. Insgeheim mögen sie — und natürlich auch die Oberdeutschen — allerdings darauf hingearbeitet haben, das Zustandekommen des Augsburger Tages zu verhindern. In diesem Sinne haben sich auch Martens (Heinrich IV. und Gregor VII., S. 50, N. 1) und Eigenbrodt (Lampert v. H. und die neuere Quellenforschung, S. 84, Z. 6), auf den ich den Verf. noch besonders aufmerksam machen möchte, ausgesprochen. Wenn nun aber Gregor sich bereit erklärte, nach Augsburg zu kommen, so kann ich darin keineswegs eine Konzession der Curie erblicken. Man denke den Gedanken nur aus! Der Papst auf einem deutschen Reichstag als Richter über den König und zugleich als Schiedsrichter zwischen ihm und seinen Fürsten, also in einer Rolle, wie sie im Jahre 1073 ein Teil der Fürsten sich selbst zugedacht hatte! Ebensowenig möchte ich trotz der bestechenden Argumentation des Verf. zugeben, dass man zu Tribur von dem Gedanken

ausgegangen sei, der freien Entscheidung des Papstes eine zeitliche Schranke zu setzen, oder dass die Wahl von Forchheim einen Protest gegen Gregors Politik und Ansprüche involviere. Hatte denn die aufschiebende Politik, die Gregor in Canossa geübt, nicht im fürstlichen Interesse gelegen? Im übrigen behielt doch Gregor dadurch, dass er für sich das Recht beanspruchte, den neuen König zu bestätigen, in jedem Falle die Entscheidung in der Hand. Allerdings wurde durch Rudolfs Wahl die Rehabilitierung Heinrichs erschwert. Diese Berechnung mag für die Fürsten massgebend gewesen sein. Aber gegen ein Wiedereinsetzungsrecht des Papstes im Prinzip zu protestieren, das ist ihnen doch wohl nicht in den Sinn gekommen.

Wiesbaden. H. Otto.

Wretschko, Alfred Ritter von, Das österr. Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des deutschen Reichs. Wien, Manz 1897. XXVI u. 263 S.

Obgleich die Geschichte des österr. Marschallamtes wenigstens den allgemeinen Umrissen nach auf Grund der früheren Forschungen bereits erkennbar war, so blieb doch eine gründliche Monographie über dieses wichtige Amt, welche die Lücken unserer Kenntnis der Entwicklung desselben im ganzen wie im einzelnen auszufüllen unternehmen würde, in hohem Grade erwünscht. Der Verf. hat sich dieser Aufgabe mit vielem Fleiss und Geschick und unter steter Beachtung des Zusammenhangs mit der Geschichte der Verwaltungsorganisation der österr. Erblande im Ma. unterzogen, er hat nicht nur die gedruckten Quellen, sondern auch handschriftliches Material in umfassender Weise benützt. Er teilt die Arbeit in zwei Teile. Der I. Teil behandelt die Geschichte des Marschallamtes in Österreich bis zur Ausgestaltung der in demselben liegenden Ansätze zu zwei selbständigen Gebilden (Landmarschallamt und Hofmarschallamt). Der II. Teil erörtert in systematischer Weise das amtliche Schaffen des Landmarschalls unter Einflechtung der weiteren Entwickelung des Amtes bis an den Schluss des Mittelalters. Überblicken wir in kurzem den Inhalt des I. Teiles. Das Marschallamt in Österreich erscheint seit dem 12. Jahrh. als eines der vier von Ministerialen bekleideten Hofämter. Der Marschall war zunächst mit der Aufsicht über die Stallungen des Markgrafen betraut, ihm unterstand das aus Unfreien gebildete ritterliche Gefolge des Markgrafen. Er hatte letzteren nicht bloſs als Bannerträger auf allen Heerfahrten, sondern auch auf Amtsreisen zu begleiten, für Beherbergung und Verpflegung zu sorgen, im Heere Disziplin aufrecht zu erhalten, gerichtliche Urteile seines Herrn mit Waffengewalt zu vollziehen und gegen Friedensbrecher, welche Ruhe und Ordnung in den Landen seines Herrn störten, einzuschreiten.

Als das Marschallamt von H. Leopold VI. (vor 1230) an die Kuenringer verliehen wurde, besass es bereits den Charakter eines erblichen Mannlehens, bei welchem die damit verbundenen Nutzungen in erster Linie standen, während der tägliche Hofdienst weggefallen und auf einen bei feierlichen Gelegenheiten zu errichtenden Ehrendienst beschränkt war. Den eigentlichen Marschallsdienst am Hofe und in der Landesverwaltung leistete seitdem ein absetzbarer Hofbeamter, der anfangs gleichfalls Marschall hiess. Eine weitere Arbeitsgliederung trat unter H. Albrecht I. ein, indem zur Verrichtung der dem Marschall obliegenden täglichen Hofdienste öfters ein besonderer Hofmarschall bestellt zu werden pflegte. Seit 1326 ward die Scheidung der Marschallsdienste in solche, die am Hofe bei der Person des Herzogs geleistet wurden, und in solche, welche in Leitung der Landesverwaltung bestanden, bleibend: der erste Beamte behielt den Titel „Hofmarschall", für den letztern ward der Titel „Marschall in Österreich", seit 1359 „Landmarschall in Österreich" üblich, wobei unter Österreich das Land unter der Enns zu verstehen ist. Der Grund, weshalb die Kompetenz des Landmarschalls auf Österreich eingeschränkt worden war, lag in der Thatsache, dass für das Herzogtum Steier seit 1229, für das Land ob der Enns seit 1256, für Kärnten, Krain und die windische Mark seit 1270 je ein Landeshauptmann als Stellvertreter des Landesfürsten bestellt zu werden pflegte, während die Verwaltung des Landes unter der Enns, wo der Herzog meistens zu residieren pflegte, nach wie vor unmittelbar vom Hofe aus geleitet wurde.

Im I. Abschnitt des II. Teiles werden die militärischen, polizeilichen und richterlichen Funktionen des Landmarschalls mit Rücksicht auf ihre historische Entwickelung erörtert. S. 109 wird die Institution der Viertelhauptleute besprochen, in welchen man Mittelbehörden zwischen dem Landmarschall und den lokalen Verwaltungsorganen zu sehen hat. Bei dieser Gelegenheit wäre noch des den Viertelhauptleuten übergeordneten „obersten Hauptmanns" zu erwähnen gewesen, welcher auf Verlangen der Landstände seit 1444 dem Landmarschall behufs Befriedung des Landes und Vollstreckung der Urteile der obersten Gerichte wiederholt zugeteilt zu werden pflegte (vgl. Chmel, Reg. Frid. III., I, N. 1607, 2506; Blätter f. Lk. NÖ. XII, 119 u. a. m.). S. 111 bespricht der Vf. die ordentliche und ausserordentliche Gerichtsgewalt des Herzogs; unter ersterer versteht er jene Gerichtsgewalt, die ihm noch aus der Zeit, als er Beamter des Reichs war, zukam, unter letzterer, die auf seiner landesherrlichen Stellung beruhenden richterlichen Befugnisse. Da jedoch die landesherrliche Gewalt aus der des Reichsbeamtentums organisch erwachsen ist, so erscheint jene scharfe begriffliche Sonderung der Gerichtsgewalt des Herzogs als kaum begründet; besser könnte vielleicht die ausser-

ordentliche Gerichtsgewalt definiert werden als das Recht des Herzogs, alle Rechtssachen, die an ihn gelangten, oder die er an sich gezogen, persönlich zu entscheiden. S. 114, N. 216 betrachtet der Verfasser jene Gerichtssitzungen, bei welchen nicht die „lantherren", wie dies beim Hoftaiding der Fall war, sondern die „herren" oder „herren und rete" als Urteiler fungierten, als eine der Formen, in welchen die ausserordentliche herzogliche Gerichtsbarkeit geübt wurde. Aber aus der vom Vf. angezogenen Vorladung des Abtes von Formbach (1406) auf das „Hoftaiding", wo Herzog Wilhelm seine „herren und rete" über dessen Streitsache werde entscheiden lassen, geht doch wohl hervor, dafs man aus der Verwendung letzterer Formel noch nicht mit voller Sicherheit auf eine vom Hoftaiding verschiedene Gerichtssitzung wird schliessen dürfen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Umbildung der Gerichtsverfassung seit Anfang des 15. Jahrh., seit der Regierung Herzog Albrechts V., wo der Landmarschall ständiger Richter des ständisch organisierten „Landrechtes" wurde, während er in dem damals neu entstandenen, mit herzoglichen Räten besetzten Hofgerichte, einer Gerichtsstelle für die spezifisch herzogliche Gerichtsbarkeit, lediglich als Stellvertreter des Herzogs fungierte.

In Bezug auf das „Landrecht" bringt der Vf. gleichfalls manches Neue bei. So zeigt er auf Grund einer Zusammenstellung der in den Urkunden erwähnten Tagsatzungen, dass im 15. Jahrh. bei diesem Gerichte bestimmte Termine nicht nachweisbar sind, dass vielmehr die Sitzungen das ganze Jahr hindurch ohne grössere Unterbrechung abgehalten wurden.

Im II. Abschnitt des II. Teils handelt der Vf. über den Landmarschall als Mitglied des herzoglichen Rates. Mit der Anschauung (S. 151), dass König Otakar mit seinem geschworenen Rat ein Organ nicht bloss zur Wahrung der landesherrlichen, sondern auch der ständischen Interessen habe schaffen wollen, kann sich Ref. nicht recht befreunden. Der Vf. selbst scheint an letzteren Zweck nicht recht zu glauben, da er hinzufügt: „Ob freilich namentlich in der späteren Zeit der böhmischen Herrschaft den einzelnen Ratgebern dazu (zur Wahrung der ständischen Interessen) viel Gelegenheit geboten war, ist eine andere Frage. Das otakarische Regime war kaum darnach angethan, der ständischen Macht eine dauernde Stärkung zu verschaffen." Auch giebt es keinen Beweis dafür, dass die Räte der Gesamtheit der Landherren eidlich verpflichtet gewesen seien. Wenn sie später mehr ihre Standesinteresssen als die landesherrlichen wahrnahmen, so war dies einfach ein Missbrauch ihrer Stellung. Dagegen stimmt Ref. der Meinung des Vfs., dass es seit König Friedrich III. (dem Schönen) nicht mehr zwei Räte, einen ständischen und einen

Beamtenrat, sondern nur einen Rat (Ratskolleg) gegeben habe, in welchem allerdings beide Elemente vertreten waren, durchaus bei.

Sehr verdienstlich ist endlich die Untersuchung, welche der Vf. den seit Mitte des 14. Jahrh. an den österr. Herzogsurkunden vorkommenden Unterfertigungsvermerken widmet. Als zutreffend erscheint Ref. die vom Vf. im Anschluss an Seeligers auf die Königsurkunden bezügliche Untersuchungen vorgetragene Vermutung, dass in jenen Vermerken österreichischer Urkunden der nach Abfassung des sachlichen Konzeptteiles an die Kanzlei ergehende Fertigungsbefehl zum Ausdruck kommen sollte. Der umfangreiche Anhang enthält I. einen Exkurs über das Amt des Hofmarschalls bis zum Ausgang des Mittelalters, II. die Reihe der Landmarschälle und Untermarschälle, III. die auf den Landmarschall bezüglichen Subskriptionen in 63 Urkunden von 1359—1428 und IV. 46 ungedruckte Urkunden.

Prag. Emil Werunsky.

Rudolph Eberstadt, Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens. VI u. 242 S. Leipzig, Duncker & Humblot 1897. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, Bd. XV, Heft 2.) 8⁰. M. 5,40.

Während heute regelmässig auch von Seiten derjenigen Forscher, die für den grundherrlichen Ursprung des mittelalterlichen Handwerks eintreten, der direkte Zusammenhang zwischen den Zünften und den grundherrlichen Handwerkerverbänden als unbeweisbar angesehen wird, glaubt E. das bisher fehlende Bindeglied zwischen diesen beiden Verbänden in dem sogenannten Magisterium gefunden zu haben. Das Magisterium ist nach E. das selbständig gewordene hofrechtliche Handwerksamt, das sich aus einem blossen mechanischen Betriebsamt innerhalb des Fronhofverbandes zu einem eigenen Organismus entwickelt habe. Von der Zunft unterscheide sich dies Magisterium durch seinen hofrechtlichen Ursprung und die aus demselben ihm anhaftenden Eigentümlichkeiten. Dem Beweis dieses hofrechtlichen Ursprungs ist der erste, grössere Theil des Buches gewidmet, und zwar ist dieser Beweis, wie wir sehen werden, völlig missglückt, so dass der ganze Begriff des Magisteriums unhaltbar wird.

Anstatt zunächst mit Einzeluntersuchungen über die von ihm als Magisterien bezeichneten Handwerkerverbände zu beginnen, hebt E. sogleich mit allgemeinen Erörterungen über die Rechtsinstitute an, die seiner Ansicht nach den hofrechtlichen Ursprung des Magisteriums beweisen sollen. Als solche führt er verschiedene Abgaben, nämlich den hauban, den achat du métier und den Wachtzins, ferner die magisteriale Sondergerichtsbarkeit und die sogenannte Amtsbürtigkeit

auf. Mit dem Beweise seiner Behauptungen macht er es sich allerdings leicht genug. Der hauban ist hofrechtlichen Ursprungs, weil — Ducange ihn als submonitio ad operas vel eius redemtio pecuniaria erklärt. Irgend ein anderer Beweis als diese Ducangische Glosse wird nicht gebracht. Die zu einem allerdings völlig verschiedenen Ergebniss gelangende Erörterung, die Ernst Mayer in seinem Werke: Zoll, Kaufmannschaft und Markt S. 399 ff. dem hauban gewidmet hat, ist dem Verfasser unbekannt geblieben. Seltsam genug sind auch die Behauptungen, auf die E. den hofrechtlichen Charakter des achat du métier stützt. Weil er an einen ausserhalb des Handwerks stehenden Empfänger zu zahlen ist, soll derselbe eine hofrechtliche Abgabe sein! Ist es denn nicht eben so gut möglich, dass er eine Abgabe des öffentlichen Rechtes ist? Geradezu unwahr ist die Behauptung, der herrschaftliche Charakter dieser Abgabe werde bei ihrer Statuierung „stets“ ausgesprochen, eine Behauptung, die E. nicht durch ein einziges Beispiel belegen kann. Dass endlich auch der Pariser Wachtzins zu den grundherrlichen Abgaben gerechnet wird, ist doch wohl nicht ernst zu nehmen. Ferner soll der hofrechtliche Ursprung der Magisterien dadurch bewiesen werden, dass für einige derselben eine Sondergerichtsbarkeit besteht, die über eine blosse Gewerbegerichtsbarkeit hinausgreift, und dass in einigen die Amtsbürtigkeit herrscht, nämlich der Grundsatz, dass bloss die Descendenten der Genossen zum Eintritt in die Genossenschaft berechtigt sind. Mit diesen ganz oberflächlichen Behauptungen ist die „Beweisführung“ des allgemeinen Teils erschöpft.

Enttäuscht wendet man sich dem besonderen Teile zu, der zunächst in seiner ersten Hälfte diejenigen von den Pariser Handwerkerverbänden, welche nach E. Magisterien sind, eingehend bespricht, dann sich mit den Magisterien in den übrigen französischen Städten beschäftigt und schliesslich auf die Handwerksverhältnisse von Basel, Leipzig, Magdeburg (Halle) und Braunschweig eingeht. Manche ganz interessanten Einzelbeobachtungen werden gemacht, und das Ganze hätte ein brauchbarer Beitrag zur Handwerksgeschichte werden können, wenn E. nicht völlig in seiner Magisterialtheorie befangen wäre. Der Beweis für den hofrechtlichen Ursprung der Handwerkerverbände ist überall derselbe; jede Handwerksgenossenschaft, die eins der im allgemeinen Teile erörterten „Kennzeichen“ des grundherrlichen Ursprungs trägt, wird zum Magisterium gestempelt. Wenn E. der Nachweis gelungen wäre, dass ein und dieselben Kennzeichen bei einer Reihe von Handwerkerverbänden stets wiederkehren und bei einer anderen Reihe stets fehlen, könnte man wenigstens den Unterschied von Magisterium und Zunft, wenn auch nicht den hofrechtlichen Ursprung des Magisteriums billigen. Thatsächlich finden sich sämtliche „Merkmale“ nur

ausnahmsweise vereinigt; meist trägt das eine „Magisterium“ nur das eine, das andere ein anderes dieser vermeintlichen magisterialen Kennzeichen. Gelegentlich werden übrigens auch andere Abgaben für hofrechtlich erklärt; auf S. 122 widerfährt dies Schicksal z. B. der Bede. Jedem aber, der sich mit den ständischen Verhältnissen des Mittelalters beschäftigt hat, wird es auffallen, dass die spezifisch hofrechtlichen Abgaben und Lasten auch nicht ein einziges Mal vorkommen. Der unbefangene Forscher wird also aus dem, was E. vorbringt, gerade das Gegenteil seiner Hauptthese herauslesen. Nur an einer Stelle, nämlich bei der gleich am Beginn stehenden Schilderung der Entstehung des Pariser Fleischergewerkes, scheint es, als ob thatsächlich der Ursprung aus einem hofrechtlichen Amte nachweisbar sei; geht man aber auf die Quellen zurück, so findet man, dass die Darstellung in wesentlichen Teilen der Phantasie des Verfassers entsprungen ist, der übrigens die wichtige, seinen Ausführungen widersprechende Urkunde Lasteyrie, Cartulaire général de Paris I, S. 337 n. 380 einfach übersehen hat.

Besser als dieser erste Teil ist der zweite, der von der fraternitas handelt. Allerdings ist auch hier die Beweisführung nicht durchweg überzeugend, aber sie vermeidet wenigstens grobe Fehler. Nach E. sind die ältesten aus freier Vereinigung hervorgehenden Handwerkervereinigungen keine Zünfte mit irgend welchen gewerblichen Befugnissen, sondern aus Mitgliedern desselben Handwerks bestehende rein religiöse Bruderschaften. Diese Behauptung soll durch die Thatsache bewiesen werden, dass in den beiden ältesten deutschen Zunfturkunden, in den Urkunden von 1099 und 1128, welche die Vereinigungen der Mainzer Weber und der Würzburger Schuhmacher erwähnen, von gewerblichen Befugnissen nicht geredet, dagegen aber der religiöse Charakter dieser Verbände erwähnt wird. Dass aber diese gewerblichen Befugnisse nicht ausdrücklich hervorgehoben werden, ist bei dem Charakter der beiden Urkunden nicht verwunderlich und noch kein Beweis dafür, dass derartige Befugnisse nicht vorhanden waren; jedenfalls spricht aber gegen den ausschliesslich religiösen Charakter der Würzburger Schuhmacherfraternität das ungewöhnlich hohe Eintrittsgeld von 30 solidi. Wenn schliesslich E. daraus, dass von den Kölner Bettziechenwebern berichtet wird, sie hätten pia spe perhennis vitae eine fraternitas gegründet, einen ursprünglich rein religiösen Charakter dieser Fraternität folgert, so überschätzt er wohl den Sinn derartiger Redensarten. Im weiteren Verlauf seiner Darstellung wendet sich E. energisch dagegen, dass der Zunftzwang den Zweck der Einigung bilde, und führt aus, dass die älteren Zunfturkunden zum Teil den Zunftzwang nicht erwähnen. Wenn aber die textores, die sutores etc. (nicht etwa quidam textores etc.) sich mit Ge-

nehmigung der öffentlichen Gewalt zu einer Zunft vereinigen, so liegt doch der Gedanke nahe, dass diese Zunft alle, die zu dem betreffenden Handwerke gehören, umfasst, und dass nicht beliebig viele das Handwerk frei nebenher betreiben. Der Zunftzwang wird in einer Reihe von Urkunden einfach deshalb nicht erwähnt, weil er sich aus dem Wesen der mittelalterlichen Zunft von selbst ergiebt.

Als Anhang I sind drei interessante französische Urkunden, sowie Regesten des Pariser Fleischeramtes und Bäckeramtes abgedruckt; Anhang II enthält eine Reihe von Gewerbeurkunden nebst Erläuterungen derselben. Ausführlicher besprochen wird bloss die bekannte Wormser Fischmarktordnung von 1106; mit seiner Deutung der urbani als „Heimburgen" wird E. wohl wenig Anklang finden.

Im ganzen hinterlässt die Arbeit einen ziemlich unbefriedigenden Eindruck, der noch gesteigert wird durch den Ton der Polemik, der gegen Männer wie v. Below, Gothein und Schaube angeschlagen wird. Mit dem Vorwurfe der „offenbaren Beugung der Urkunden" sollte man nicht so leichtsinnig wie E. bei der Hand sein.

Trotzdem die Arbeit als Ganzes verfehlt ist, enthält sie manche gute Einzelbeobachtungen. Wenn es sich nicht darum handelt, den hofrechtlichen Ursprung eines Handwerkeramtes nachzuweisen, verrät E. oft ein gutes historisches Verständnis und liefert ganz dankenswerte Ergebnisse. Deshalb wird das Buch trotz seiner grossen Mängel bei einer späteren Bearbeitung desselben Gegenstandes immerhin von Nutzen sein.

Halle a/S. Siegfried Rietschel.

Walter Lenel, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria, mit Beiträgen zur Verfassungsgeschichte. Strassburg, Karl J. Trübner 1897. VI und 146 S.

Die beiden Aufsätze, aus denen die Schrift Lenels besteht, sind nach der Vorrede als Vorarbeiten für eine Darstellung der älteren Geschichte Venedigs aufzufassen und tragen demgemäss vorwiegend den Charakter von Untersuchungen, die sich vielfach polemisch mit den herrschenden Ansichten auseinandersetzen.

Der erste Aufsatz (S. 1—84), auf den sich der Haupttitel der kleinen Schrift bezieht, behandelt zunächst die Beziehungen Venedigs zum italienischen regnum, wobei betont wird, dass sich die kommerzielle Vorherrschaft Venedigs im wesentlichen unabhängig von den kaiserlichen Privilegien entwickelt habe, und verfolgt dann eingehend und mit besonnener Kritik die wechselnden Beziehungen Venedigs zu Dalmatien. Erst die ungarische Invasion am Anfang des 12. Jahr-

hunderts hat Venedig bestimmt, sich in Dalmatien dauernd festzusetzen, und erst in der Mitte desselben Jahrhunderts ist der venezianische Teil des Landes in kirchlicher und administrativer Beziehung zu straffer Unterordnung gebracht und damit die politische Herrschaft Venedigs im Osten der Adria fest begründet worden. Von einer wirklichen Vorherrschaft Venedigs an der Adria aber kann man nach dem Verf. erst im 13. Jahrhundert reden. Nach einer Schilderung der äusseren Politik und der wirtschaftlichen Zustände Venedigs, wie sie sich in der Wendezeit zum neuen Jahrhundert gestaltet hatten, stellt der Verfasser die Ausbildung der kommerziellen Vorherrschaft Venedigs an der Adria dar, wie sie durch eine ebenso kluge wie rücksichtslose Handelspolitik bewirkt worden ist. Von entscheidender Bedeutung ist dabei gewesen, dass Venedig den grossen Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum in äusserst geschickter Weise zu benutzen verstanden hat, um im Jahre 1240 die bis dahin sehr bedeutende kommerzielle Stellung Ferraras zu vernichten und den Verkehr auf der Wasserstrasse des Po und an der Westküste der Adria in seinem Interesse umzugestalten, sodass schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Theorie aufgestellt werden konnte, dass Venedig der alleinige Anspruch auf die Herrschaft an der Adria gebühre. Den Abschluss der Darstellung bildet der Versuch der Venezianer am Anfang des 14. Jahrhunderts, nun auch die territoriale Herrschaft über Ferrara zu gewinnen, ein Versuch, der zwar an dem Widerstande des mit den eifersüchtig gewordenen Nachbarn Venedigs verbündeten Papsttums scheiterte, aber schon darum einen Wendepunkt in der Geschichte Venedigs bezeichnet, weil er als der Beginn der späteren Territorialpolitik Venedigs anzusehen ist, die der Verf. von dem Umkreise seiner Betrachtung ausgeschlossen hat. Eine erschöpfende Aufzählung der in sein Thema einschlagenden Nachrichten zu geben, lag nicht in der Absicht des Verf.; vielmehr kam es ihm darauf an, alles Wesentliche klar hervorzuheben. Von dem Bestreben, Neues zu bringen, und wo es sich um bekannte Thatsachen handelte, diese doch in neuem Zusammenhange zu zeigen, ist der Verf. m. E. gelegentlich doch zu weit geführt worden, so wenn er behauptet (S. 36), dass Venedig erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts den Versuch gemacht habe, Handel und Schiffahrt auf der Adria in Abhängigkeit von sich zu bringen, und wenn er im Zusammenhange damit einen durchgreifenden Unterschied zwischen den Zielen der venezianischen und der genuesischen Politik im 12. Jahrhundert konstruiert.

In einer Beilage: Zur Kritik Andrea Dandolos (S. 85—103) wird zunächst an der Nachrichtenreihe, die die Beziehungen Venedigs zu Dalmatien und Ungarn betrifft, der Nachweis geführt, dass die Darstellung dieses Geschichtsschreibers, ganz abgesehen von voreiligen

Schlüssen aus älteren Quellen und Missverständnissen derselben, von tendenziöser Verarbeitung ihrer Unterlagen keineswegs frei ist; und ich stehe nicht an, dem Schlussurteile des Verf. durchaus beizupflichten: Je genauer wir den Zustand überblicken, in dem die ältere venezianische Geschichte uns überkommen ist, um so trümmerhafter und einseitiger erscheint sie.

Dafür bieten die verfassungsgeschichtlichen Studien des zweiten Aufsatzes (S. 107—145) mehr als einen weiteren Beleg. Wenn die venezianische Geschichtsschreibung dem Jahre 1172 eine besonders wichtige Rolle in der Entwickelungsgeschichte der Verfassung der Republik zuschreibt, so erscheint das nach den Untersuchungen des Verf. als durchaus unbegründet. Weder ist in diesem Jahre die Dogenwahl neu geordnet worden (der einzig zuverlässige Bericht, der der Historia Ducum, weiss nichts von einer damals erfolgten Neuordnung), noch ist die Einsetzung des grossen Rates gerade auf dieses Jahr zurückzuführen. Eingehend verfolgt der Verf., gefördert durch die tüchtige Vorarbeit Hains, an der Hand der urkundlichen Zeugnisse, was sich über den Beirat des Dogen von den ältesten Zeiten an ermitteln lässt, erörtert die Bedeutung und Stellung der judices, die Rolle der sapientes im 12. Jahrhundert, die Bildung eines kleinen Rates von 6 Mitgliedern, die zur Folge hatte, dass der ältere Beirat des Dogen nunmehr als der grosse bezeichnet zu werden pflegte. Von besonderer Wichtigkeit für unsere verfassungsgeschichtliche Erkenntnis ist dabei die Veröffentlichung einer bisher nur von Cecchetti flüchtig benutzten Urkunde vom Jahre 1207 (S. 137), die uns auf festen Boden stellt und uns in einer für Venedig vollständig neuen, aber stark an analoge Verhältnisse anderer italienischer Stadtrepubliken erinnernden Weise die Rolle der electores und der bisher ganz unbekannten Trentacien (unzweifelhaft lokale Unterabteilungen der Stadtsechstel, contratae) zeigt; die sex sapientes minoris consilii vertreten zugleich je einen der grossen Stadtteile, während die sapientes majoris consilii je einem der kleinen Stadtbezirke, der Trentaciae, angehören (bisher liess man auch für jene alte Zeit den grossen Rat aus 450 bis 480 Mitgliedern bestehen). So bedarf in der That die herkömmliche Auffassung in mehr als einer Beziehung einer durchgreifenden Berichtigung (S. 140). Natürlich hat der Verf. bei seiner Arbeit die reichen Schätze der Marciana und des Archivs de' Frari vielfach benutzt; besonders rühmenswert ist, dass er es bei der Beschaffenheit der vorhandenen Drucke häufig für notwendig gehalten hat, auch bei diesem Material auf die handschriftliche Ueberlieferung zurückzugehen. So lässt diese Vorarbeit, sowohl was die Art der Quellenbenutzung, wie die Kenntnis und Auffassung der äusseren und namentlich auch der inneren Geschichte Venedigs angeht, den Verf.

für die grössere Aufgabe, die er sich gestellt hat, wohl vorbereitet erscheinen.[1]

Brieg. Adolf Schaube.

Paul Fredericq, De Secten der Geeselaars en der Dansers in de Nederlanden tijdens de 14de eeuw. Uittreksel uit het LIIIe deel der Verhandelingen van de Koninklijke Academie van wetenschappen, letteren en schoone kunsten van België 1897. 62 Blz. Brussel, Hayez.

Mit dieser Abhandlung fährt Fredericq fort mit der Durcharbeitung und Verwertung des überreichen Quellenmaterials für die Geschichte der Inquisition und der ausserkirchlichen religiösen Bewegungen in den Niederlanden während des Mittelalters, das er in den ersten zwei Bänden seines Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis gesammelt hat.[2] Die Schrift ist für die deutschen Kirchenhistoriker besonders beachtenswert, da die hier behandelten religiösen Volkskrankheiten, die Flagellantenumzüge von 1349 und 1400 und die Tanzwut von 1374, wie die zeitgenössischen niederländischen Geschichtsschreiber übereinstimmend melden, aus Deutschland in die Niederlande eingedrungen sind, und die Vorgänge einfach sich wiederholen. Bisher waren wir wesentlich immer noch auf die 1828 erschienene kleine, aber gehaltreiche Schrift von E. G. Förstemann, die christlichen Geisslergesellschaften angewiesen: Fr. bereichert unsere Kenntnisse über Bräuche und Satzungen dieser Ketzer, das Verhalten der Geistlichkeit angesichts dieser lawinenartig wachsenden grausigen Bewegungen, die Zahlenverhältnisse, Daten u. s. w. bedeutend. — Für die Lehrmeinungen der niederländischen Geissler liegt uns authentisches Material vor in einem Reglement, das die Geissler von Brügge beim Kapitel zu Doornik (sede vacante) einreichten, und in einem Reglement, das Aegidius (Gilles Le Muisit (Li Muisis), Abt des St. Martinsklosters zu Doornik († 1352), von Führern der Sekte mitgeteilt bekommen hatte, und das er seinem ausführlichen Bericht über die Geisslerumzüge in dieser Stadt im August und September 1349 eingefügt hat. Daraus ergiebt sich, dass diese Flagellanten ekstatische Mystiker waren und dogmatisch in keinem Punkte von der Kirchenlehre abwichen. Ihr Verbrechen war nur dies, dass sie

[1] Auf Einzelkritik verzichtend, notiere ich von störenden Druckfehlern ausser den vom Verf. selbst berichtigten, die Jahreszahlen 1207 und 1210 statt 1107 und 1110 (S. 11 Anm. 2), 1136 statt 1176 (S. 40 Anm. 1), 1072 statt 1172 (S. 109 Anm. 4); ebenda sapientionem und vor statt von (S. 135 Zeile 7). Für cura vestra (Anm. auf S. 79, Zeile 3) ist wohl jura vestra zu lesen.

[2] 1889 und 1896. Der 3. Band 1521—1531 ist in Vorbereitung.

zu neuen Bussübungen sich vereinigten, ohne die Legitimation der Kirche eingeholt zu haben. — Beigegeben ist der trefflichen Abhandlung eine diplomatisch getreue Reproduktion in Gold- und Farbendruck der einen Geisslerzug mit allen Attributen und Details darstellenden Miniatur aus der die erwähnte Chronik des Le Muisit enthaltenden Brüsseler Handschrift.

Zwickau. Otto Clemen.

L. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. 3. Band (Von der Wahl Innocenz' VIII. bis zum Tode Julius' II.). Freiburg 1895 (erste und zweite Auflage). LXVII u. 888 S.

Der 3. Band der Pastorschen Geschichte der Päpste umfasst die Zeit von 1484—1513, die Pontifikate Innocenz' VIII., Alexanders VI., Pius' III. und Julius' II.; eine längere Einleitung (S. 1—164) über die sittlich-religiösen Zustände der Renaissance ist vorausgeschickt, ein Anhang mit ungedruckten Aktenstücken und archivalischen Mitteilungen (S. 809—872) bildet den Schluss. Das Buch hat inzwischen wohl überall bereits Besprechungen gefunden[1] — ein lehrreicher, wenngleich nicht gerade erfreulicher Einblick in den Zustand der zeitgenössischen Kritik lässt sich gewinnen, wenn man sich die Aufnahme dieses Bandes und seiner beiden Vorgänger vergegenwärtigt. Die stets urteilslose und deshalb stets zu Lob geneigte Pressmeute — nicht etwa nur die ultramontane, sondern auch die nichtkatholische — hat, sogar in wissenschaftlichen Organen, das Pastorsche Werk beim Erscheinen des 1. Bandes als eine „grossartige Leistung", als ein „monumentales Werk" gefeiert und es je nach der augenblicklichen Stimmung neben oder auch über Ranke gestellt. Liest man diese Besprechungen durch, so zeigt sich deutlich, dass kaum ein einziger dieser Rezensenten die notwendigste Vorbedingung besass: die Kenntnis des dargestellten Zeitalters, ein Vertrautsein mit dem verarbeiteten Stoffe und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Beurteilung. Fast alle schöpften ihre gesamte Kenntnis jener Zeit eben aus Pastors Werk, und dieses musste bereits durch den ganzen äussern Apparat — den ich übrigens trotz mancher Übertreibung keineswegs tadeln will — das Staunen des Unbefangenen erwecken.[2]

[1] Ref. war durch andre Arbeiten verhindert, sich vor Ausgang des Jahres 1897 mit der Besprechung dieses Bandes zu beschäftigen.

[2] Sich auf solche Besprechungen, die ihren unwissenschaftlichen Charakter auf der Stirne tragen, zu berufen, sie als Kronzeugen für die Bedeutung des Werkes anzuführen, ist bei den Historisch-politischen Blättern (XCIX, 1887 S. 377 ff.) nicht gerade auffällig, bei Pastor selber aber eine eigenartige Selbsttäuschung (Nachwort zu Band 2 S. * 3 ff.), — oder sollte er wirklich nicht erkannt haben, dass die Besprechung in der Deutschen Litteratur-

Ein Umschwung trat ein, als Druffel 1887 in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen scharfe, sehr scharfe Kritik an dem scheinbar unantastbaren Werke übte und eine ganze Reihe nicht eben geringfügiger Mängel aufdeckte. Ihm folgte kurz nachher Kolde mit einer mehr das Allgemeine prüfenden und durchaus ablehnenden Besprechung in der Allg. konservat. Monatsschrift; auch die Hist. Zeitschrift brachte eine zwar nicht ausreichende, aber immerhin doch aus wissenschaftlicher Prüfung hervorgegangene, im wesentlichen ablehnende Kritik. Die nichtkatholische Tagespresse schwankte jetzt keinen Augenblick, charaktervoll wie sie nun einmal ist, mit ehrlicher Ueberzeugung ins Lager der Gegner Pastors überzugehen; es bildete sich seitdem ein feststehender Kanon aus, bei jedem neuen Bande des Werkes zunächst die ultramontane Tendenz mit Abscheu aufzudecken und daneben doch dem unbestreitbaren Fleisse des Verfassers und einigen seiner Ergebnisse eine wohlwollende Anerkennung zu zollen. Ein abstossendes Bild fürwahr! Wertvoller war es doch, dass seit Druffel und Kolde die wissenschaftliche Kritik etwas vorsichtiger und gründlicher zu Werke ging: fast überall wurde seitdem ein jeder neue Band oder jede neue Auflage eines früheren mit starkem Misstrauen oder mit schneidigem, ausführlich gerechtfertigtem Tadel — wie z. B. von Bachmann — empfangen.

Die katholische Presse liess sich freilich ihre Freude an dem geistigen Ueberwinder Rankes nicht stören; in diesen Kreisen war es sonnenklar, dass Pastor alles „klar nachgewiesen“, „gut begründet“, „Irrtümer beseitigt“, ein „schön geordnetes, durchsichtig klares Bild“ gezeichnet und „besonnen geurteilt“ habe; ihm musste „der Dank aller Freunde der Wahrheit“ zufallen.[1] Aber welche auffallende Erscheinung im Jahre 1896: in der Litterarischen Rundschau für das katholische

---

zeitung (1887 n. 11) eben auf jenem Boden der Unbefangenheit erwachsen war, dass die anerkennenden Worte in der Hist. Zeitschrift über seine archivalischen Studien (ebd. S. *26) auf seiner eigenen Vorrede aufgebaut waren, und dass die Anzeige im Lit. Centralblatt (1886 n. 44), die Pastor mit viel Selbstverleugnung im Wortlaut abdruckt, geradezu das Muster einer wohl unabsichtlich unkritischen Besprechung ist, die zum guten Teile aus Pastors Vorrede zu Band 1 besteht? Einen Triumph hat P. jedenfalls: auch die spätern Besprechungen seines Werkes im Lit. Centralblatt sind auf der Höhe der ersten geblieben, — sowohl der 2. wie der 3. Band haben (1891 n. 4 und 1896 n. 29) denselben wohlmeinenden, für alles Gelesene dankbaren, seine Lesefrüchte zusammenstellenden, von allen kritischen Anwandlungen freien „Rezensenten“ gefunden. Sollte der Gelehrte solche Urteile nicht lieber mit Unwillen bei Seite schieben, gleichviel aus welchem Lager sie kommen?

[1] So Dittrich im Hist. Jahrb. 1890. II. — Je mehr jeglicher Massstab der Beurteilung fehlt, um so leichter kann man natürlich Pastor mit Ranke vergleichen.

Deutschland (N. 10 S. 289 ff.) erscheint eine Besprechung des 3. Bandes von Franz X. Funk, dem kath. Professor der Kirchengeschichte in Tübingen, — eine Besprechung, die endlich einmal eine wissenschaftlich angelegte Kritik von katholischer Seite bietet, — die freilich, wenn ein Protestant sie geschrieben hätte, notwendig der Ausfluss konfessioneller Verblendung gewesen sein müsste. Funk zollt dem Fleisse Pastors, der klaren, lebendigen und ansprechenden Darstellung ein kurzes Lob[1], aber er tadelt die unnötige Breite sowohl des Textes, wie des beigegebnen archivalischen Materials[2] und sagt weiter: „In den Konflikten zwischen dem Papsttum und den ihm gegenüberstehenden Faktoren nimmt P. zu rasch für ersteres Partei. Für die Forderung, die dasselbe stellt, wird zu leicht ohne weiteres Unterwerfung verlangt. Es kommt nicht zur entsprechenden Geltung, dass es sich bei ihm nicht bloss um absolute, sondern auch um Rechte handelt, die ihm erst allmählich und zum Teil sehr spät zu teil wurden und die, wie sie geworden waren, so auch wieder ein Ende nehmen konnten und unter Umständen nehmen mussten, und dass gerade bei der damaligen Haltung der Träger der Tiara eine Opposition am wenigsten befremden kann." Was Funk dann an einzelnen Belegen für seine Meinung giebt, soll weiter unten noch erwähnt werden; es sei nur vorausgenommen, dass gegen die Wertung Savonarolas, Julius' II., der Konzilstheorie, der Hexenbulle Innocenz' VIII., des Laterankonzils Einspruch erhoben wird, — gewiss keine Kleinigkeiten.[3] Und Funk deutet auch an, dass Polemik nie kleinlich sein und ein Vorwurf nur erhoben werden sollte, wenn er wirklich begründet ist.

Mir liegt nichts ferner, als etwa mit Schadenfreude auf diese Kritik Pastors aus dem eignen kirchlichen Lager heraus hinzuweisen; freuen darf man sich höchstens, dass es auch dort Männer giebt, denen die wissenschaftliche Erkenntnis höher steht als das oberflächlichste und deshalb doch nur vermeintliche konfessionelle Interesse,

---

[1] Später heisst es dann noch, der Arbeit sei im ganzen „die Achtung nicht zu versagen."

[2] „Auch das neue archivalische Material bot für eine kürzere Fassung kein unbedingtes Hindernis. Denn wie man dasselbe auch im einzelnen würdigen mag, so bietet dasselbe doch im ganzen nichts, was eine erhebliche Verschiedenheit im Urteil über die Zeit begründen würde." — Genau so hatte sich Druffel bereits 1887 ausgesprochen und sich dafür eine jener taktvollen „Widerlegungen" zugezogen, an denen das schon erwähnte „Nachwort" Pastors zum 2. Bande so reich ist.

[3] Damit der Standpunkt Funks vollständig deutlich werde, sei hinzugefügt, dass ihm andrerseits Pastor bei der Aufdeckung der kirchlichen Gebrechen beinahe zu viel des Guten an Streben nach Unparteilichkeit thut.

und freuen darf man sich, dass vieles, was bisher gegen Pastor gesagt worden ist, durch Funk eine gewiss unparteiische Bestätigung findet, dass also diejenigen gerechtfertigt sind, die um ihrer ablehnenden Besprechungen willen von Pastor und von den „Zielbewussten“ seiner Anhänger als voreingenommen und konfessionell erbittert bezeichnet worden sind. Ernsthafte Stimmen aus verschiednen Lagern liegen jetzt vor, und man könnte vielleicht versuchen, ein allgemeines Urteil über das Pastorsche Werk und über seine Stellung in der historischen Litteratur der Gegenwart zu fällen. Aufgabe der wissenschaftlichen Kritik ist es gewiss nicht, den Forscher, der zum mindesten ein Werk anerkennenswerten Fleisses geschaffen hat, zu „vernichten“, — durch Einzelkritik kann wohl eine Fülle von Fehlern aufgedeckt und starkes Misstrauen gegen die Ergebnisse der Forschung erweckt werden, aber das letzte und entscheidende Urteil ergiebt sich doch erst aus der Kritik des historischen Sinnes und der historischen Auffassung, auf denen ein Werk beruht. Man nennt Pastors Auffassung gewöhnlieh ultramontane Tendenz, — aber ich möchte hier das gehässige Schlagwort bei Seite lassen und nur zu prüfen suchen, in wie weit Pastors Auffassung unsre Kenntnis zu erweitern imstande ist, in wie weit sie etwa von feinsinnigem historischen Verständnis, von Eindringen in die geschichtliche Entwicklung Zeugnis ablegt. Denn der Vorwurf der Tendenz nimmt einem Geschichtswerk, wenn es nur aus einer grossen und leidenschaftlichen Seele stammt, noch lange nicht den Schimmer echter Grösse; — es sind doch platte Geister, die Treitschke mit solchem Tadel den Namen eines grossen Geschichtsschreibers streitig machen wollen. Wer das Vergangene lebendig zu erfassen, das Einzelne in das grosse Werden einzureihen, menschliches Schicksal nachzuempfinden und in den allgemeinen Zusammenhang menschlichen Erlebens zu setzen versteht, wer die grossen Züge der eignen kraftvoll bewegten Persönlichkeit in die Darstellung der Vergangenheit absichtslos hineinzutragen gezwungen ist, der mag immerhin von den Objektivitätspharisäern der Tendenz beschuldigt werden, — fruchtbringendes Leben wird noch immer von ihm ausgehen, wenn die Brunnen der Schriftgelehrten längst schon erquickenden Trank verweigert haben. So will ich nach der Lebensfähigkeit von Pastors Auffassung, nicht nach seiner Tendenz fragen.[1]

[1] Gewiss ist zwischen Tendenz und Tendenz ein grosser Unterschied; im einen, entschuldbaren Falle ist sie lediglich ein verstärktes und vielleicht einseitiges Betonen einer Seite der historischen Entwicklung, im andern eine Fälschung des historischen Zusammenhangs, eine absichtlich unrichtige Benutzung des vorliegenden Stoffes, — dann hat sie mit der Wissenschaft nichts mehr zu thun.

Dem 3. Bande ist, wie erwähnt, ein Abschnitt über die sittlich-religiösen Zustände und Wandlungen Italiens im Zeitalter der Renaissance vorausgeschickt, ein Ausblick auf alle Lebensgebiete, — gewiss ein guter Prüfstein für die Gesamtbeurteilung der Renaissance durch Pastor. Ein leitender Gedanke zieht sich nun hier wie schon in den früheren Bänden durch alle diese Betrachtungen hindurch, — zwei Ströme sollen geschieden werden: die gute christliche Renaissance und die „falsche" heidnische; nur die christliche trägt die Bedingungen gesunder Fortentwicklung in sich. Die christliche Renaissance ist jene Richtung, die fest auf dem Boden des Christentums stehen bleibt, alle antiken Elemente ihm unterzuordnen und die herrschenden Autoritäten zu erhalten strebt; die „falsche" Renaissance will antikes Heidentum an Stelle der christlichen Anschauungen setzen und alle dem Individuum bisher gesetzten Schranken niederreissen. Gegenüber dieser heidnischen Renaissance verhält sich P. streng ablehnend; immer und immer wieder wird sie als „falsche" Renaissance eingeführt, wird mit ihren Vertretern, wenn sie durch keinen Purpur und keine Weihe geschützt sind, schonungslos ins Gericht gegangen, und selbst Päpste und Kardinäle werden gewissenhaft von dem unparteiischen Geschichtsschreiber getadelt, wenn sie sich an irgend einer Stelle in den Bannkreis der falschen Renaissance haben ziehen lassen.

Es ist unzweifelhaft, und dabei handelt es sich keineswegs um eine neue Entdeckung, dass sich die beiden charakterisierten Strömungen nachweisen lassen; es fragt sich nur, ob sie von einander zu scheiden sind, wie es Pastor gethan, ob man in der einen das Gute, in der andern das „Falsche" schlechtweg erkennen darf. Mir scheint, dass sowohl diese Auffassung der Renaissance als auch die ihr zu Grunde liegende Auffassung von der Aufgabe des Geschichtsschreibers vollkommen irrtümlich ist. Wird hier nicht von neuem ein Grundsatz angewendet, den unsre Wissenschaft seit langer Zeit überwunden hat? Anstatt die geschichtliche Entwicklung zum Verständnis zu bringen, den Zusammenhang aller Erscheinungen einer Zeit, ihr fortwährendes Aufeinanderwirken und Sichbeeinflussen aufzudecken, wird hier ein grosser wesentlicher Bestandteil der Zeiterscheinungen für „falsch" erklärt, ein andrer für richtig, der freilich leider in dem Wettbewerb um den Erfolg schliesslich unterlegen ist. Dem Geschichtsschreiber der Renaissancezeit darf es doch wohl nur darauf ankommen, die Lebensäusserungen des innerlich Verschiedenartigen klarzulegen, ihr gar nicht zu vermeidendes Zusammenwirken und die dadurch bedingten Ergebnisse zu erläutern. Gutes und Schlechtes — so will ich im Pastorschen Sinne sagen — vermischt sich in jedem Zeitalter unablässig und bereitet gemeinsam immer von neuem den Boden für weitere Erscheinungen, — die höchsten Leistungen der Zeit kenn-

zeichnen sich — das ist zudem so selbstverständlich — deutlich als Ergebnisse der Gesamtentwicklung; mag immerhin das „Falsche“ von dem oder jenem der schaffenden Geister zurückgedrängt worden sein, — auf jeden wirkten doch die sich kreuzenden Ideen ihrer sie nährenden Umgebung, wäre es auch nur vertiefend durch den Gegensatz.[1] Hätte im Zeitalter der Renaissance nur ein Bestandteil gefehlt, z. B. jenes „heidnische“ Uebermass — ein so wesentlicher Bestandteil! — so wäre das Beste nicht so, wie es nun vor uns steht, erreicht worden. Reiften doch auf dem Sumpfboden, den soeben ein Alexander VI. beherrscht hatte, — Pastor verurteilt ihn ganz —, im nächsten Augenblick die vollsten Früchte der Renaissancekultur! Wie wäre es möglich gewesen, dass im Zeitalter Julius' II. Antike und Christentum in der Kunst zu einer im höchsten Sinne vollkommenen Verschmelzung gelangten, wenn nicht zuvor das Altertum nach allen Richtungen, im Guten und Schlimmen, durchgearbeitet worden wäre?

Jakob Burckhardt hat den Weg gewiesen, der jede Höhe und jede Tiefe des reichsten aller Zeitalter mit gleichmässiger Freude erkennen lässt. Die italienische Kultur ist „an sich weder gut noch böse, sondern notwendig“[2]; — in welchem Verhältnis steht dazu eine Anschauung, die das eine Notwendige als falsch bezeichnet und schon alle diejenigen tadelt, die — bei sonstigem Wohlverhalten — sich

---

[1] Man bedenke aus der unzähligen Fülle von Beispielen, wie Raffael wahrscheinlich Ideen des Marsilio Ficino in sich aufgenommen hatte und wie ihm die blutigen Thaten der Baglioni von Perugia zu künstlerischen Motiven wurden.

[2] Kultur der Renaissance II⁴ S. 199. — Der Brief, den Jakob Burckhardt 1889 an Pastor schrieb (abgedr. bei Pastor II S. * 18) bedeutet doch keineswegs eine Billigung des P.'schen Gedankengangs. Zieht man alles ab, was als natürliche Höflichkeit zu betrachten ist, so bleibt die Anerkennung des Vorhandenseins der beiden Strömungen, die B. bereits 30 Jahre vorher erkannt, aber nicht so in Einzelheiten hinein verfolgt hatte. B. sieht es als Verdienst des P.'schen Werkes an, dass es die deutschen Katholiken, die der Renaissance noch immer so vorurteilsvoll gegenüberständen, auf gewisse dem Katholiken so erfreuliche Seiten der Renaissance deutlich hinweise, — hatte doch noch Janssen 1887 bei einer Besprechung des 1. Bandes der Päpste im Hist. Jahrb. die ganze Engigkeit des beschränkt christlichen Standpunktes geltend gemacht, denn ihm war der heidnische Humanismus und der im ganzen „schädliche“ Charakter der Renaissance noch viel zu milde durch P. beurteilt. Als ein Verdienst des P.'schen Werkes darf man gewiss ansehen, dass es jenen Vorurteilen entgegentritt; aber was für das Geistesleben der deutschen Katholiken von Bedeutung ist, braucht freilich noch lange nicht ein Fortschritt der deutschen Geschichtswissenschaft zu sein.

dennoch von dem Falschen beeinflussen liessen[1]? Vielleicht wird schliesslich doch derjenige sogar den Päpsten der Renaissance besser gerecht werden, der ihre Hinneigung zum „Falschen“ als ein notwendiges Ergebnis der Zeitkultur ansieht. Denn wie sollte es möglich sein, bei einer unzureichenden Gesamtauffassung dem Einzelnen den richtigen Platz anzuweisen, zu einer freien und vollständigen Würdigung derjenigen Persönlichkeiten zu gelangen, deren individuelles Dasein eine Mischung der beiden Strömungen aufweist, — man denke z. B. an den Philosophen Marsilio Ficino, der — ein Priester — seine Zuhörer als „Geliebte in Plato“ begrüsste, der das Christentum mit der platonischen Philosophie zu vereinigen trachtete, ohne bei diesem „bedenklichen“ Versuche „die Gefahr der Verflüchtigung des positiven Christentums zu ahnen“.[2] Unerträglich pedantisch und die inneren Zusammenhänge auflösend oder verbergend wirkt doch jegliches bedauernde Urteil gegenüber solchen Päpsten, die mitten im geistigen Strome der Zeit stehend gar nicht anders konnten, als Christliches und Heidnisches zugleich an sich ziehen und in sich aufnehmen.[3] Was für Urteile kommen aber dann erst bei Pastor zustande, wenn es sich um die einseitigen Vertreter der „falschen“ Renaissance handelt, um diejenigen, die verwegen genug waren, das Christentum und die eine aus ihm abgeleitete Kirchenform bei Seite zu schieben! Sie stehen ausserhalb der Entwicklung, ausserhalb des Interesses; Menschenpsychologie zu treiben, ist bei ihnen nicht mehr nötig. Keiner darf sich in dieser Hinsicht mehr über den Mangel an historischer Würdigung beklagen als Machiavelli, der „genialste Vertreter der falschen Renaissance“. Wenn

[1] Pastor selber kann es oft nicht übersehen, dass die beiden Strömungen in einander übergehen, aber nirgends kommt er dazu, die Notwendigkeit dieser Vermischung und ihr inneres Verhältnis zu verstehen. Uebrigens hat bereits Kolde 1887, wie ich nachträglich finde, auf den Widersinn jener Scheidung besonders für die Person Nikolaus' V. hingewiesen.

[2] Ein andrer kath. Forscher, Franz Xaver Kraus, bestimmt die Stellung Ficinos wohl richtiger mit den Worten, dass sich in ihm „alle Empfindung des 'Rinascimento' zusammendrängt“ (Dante S. 257).

[3] Verhängnisvoll wird dieser Standpunkt auch für die Beurteilung der Kunst der Renaissance, — mit innerer Abneigung werden die heidnischen Einflüsse selbst auf die rein kirchliche Kunst beobachtet und verurteilt. „Scharfen Tadel verdienen auch die Venusbilder von Sandro Botticelli und Piero di Cosimo“ heisst es S. 145, und mit Genugthuung wird erzählt, dass Botticelli und andre, von Savonarolas Geist ergriffen, ihre Studien nach dem Nackten verbrannten. Ich finde nachträglich, dass von kunsthistorischer Seite gegen diese Anschauungen Pastors bereits Einspruch erhoben worden ist: Beil. z. Allg. Ztg. 1896 n. 42, — freilich in einer Besprechung, die sich in vielem, und besonders in allem, was über das eng Kunstgeschichtliche hinausgeht, den „unbefangenen“ an die Seite stellen darf.

er schlechtweg als der genialste Vertreter der Verworfenheit gezeichnet wird, so bedeutet das ein Uebersehen alles desjenigen, was die schroffen Lebensäusserungen solcher Charaktere erst möglich machte; hat doch z. B. das privilegierte Christentum damaliger Zeit seinen guten Anteil an manchem der verzweifeltsten Aussprüche Machiavellis. Freilich macht Pastor es sich leicht, wenn er auf einen derartigen Zusammenhang stösst; nennt er es doch „heuchlerisch und im Widerspruch mit den offenkundigen Thatsachen", wenn Machiavelli schreibt: „wäre die christliche Religion aufrecht erhalten, so wie sie von ihrem Stifter begründet worden, so wären die Dinge anders gegangen und die Menschen bei weitem glücklicher geworden; man kann aber keinen deutlicheren Schluss auf die Abweichung von der Religion und ihre Verderbnis ziehen, als wenn man sieht, wie die Völker, welche Rom am nächsten sind, am wenigsten Religion haben." Mit beneidenswerter Naivität fügt Pastor hinzu: „Machiavelli habe damit der Kirche zur Last gelegt, „was wider sie geschah". —

Aber immerhin könnte man Machiavelli noch glücklich preisen gegenüber denjenigen, die mit den Lehren der Kirche in direktesten Konflikt kamen. Die 3 Bände des Pastorschen Werkes sind durchsetzt von der Anschauung, dass jede Abweichung von der Kirchenlehre, jeder Widerstand gegen die kirchlichen Autoritäten nicht nur ein Irrtum, sondern ein Verbrechen ist, — die „unglücklichen" Anhänger der „falschen" Konzilstheorie und die gegen die päpstliche Autorität ungehorsamen Reformer kommen nicht besser weg als die Vertreter der „falschen" Renaissance. Wenn jemand die Geschichte der kath. Kirche vom 13. Jahrh. bis zur Gegenwart betrachtet, so findet er doch wohl im ganzen — sei er nun Freund oder Feind der Kirche — eine absteigende Entwicklung, eine Geschichte des Abfalls, eine Geschichte sinkender weltlicher und moralischer Macht. Nicht in einer geraden Linie geht es abwärts, — Zeiten neuen Aufschwungs liegen dazwischen, aber niemals gleicht der Gewinn die grossen vorangehenden Verluste wieder aus. Ist es nun ein tiefes Eindringen in geschichtliche Bewegungen dieser Art, wenn man darin nur Aeusserungen menschlicher Willkür und Bosheit, immer sich erneuernden Frevel gegen das Heiligste sehen will? Welche schablonenmässige Menschenkritik, was für ein unfruchtbarer Pessimismus und schliesslich auch was für ein selbstbewusstes Pharisäertum läge doch in solcher Anschauung! Ist es nicht die fruchtbarere, menschenwürdigere und erhebendere Aufgabe, sich demütig zu bescheiden und für alle diese Erscheinungen nur eine Erklärung zu suchen, anstatt den Richter zu spielen mit dem kärglichen Beweismaterial, das menschlichem Wissen auf dem Gebiete der Seelengeschichte zur Verfügung steht? Sieht man auch davon ab, dass es eine Wissenschaft der vergleichenden Religionsgeschichte giebt,

die längst schon zu allgemeineren Anschauungen über das sich in bestimmten Formen vorwärts bewegende religiöse Leben der Völker gekommen ist, — eine Einsicht in die Tendenz der gesamten historischen Entwicklung der europäischen Kulturländer seit dem 13. Jahrh. ist doch wohl leicht zu gewinnen: dass es eine Entfaltung des Individualismus und schliesslich ein Kampf um dessen Schranken ist, wird kaum jemand zu bestreiten wagen. Ich weiss dem Historiker keine dankbarere Aufgabe, als den ersten zaghaften Regungen individuellen Lebens, dem steigenden Selbstbewusstsein des sich entdeckenden Einzelmenschen, dem Uebergreifen neuer Anschauungen auf alle Lebensgebiete, den machtvollen Aeusserungen der stark und trotzig gewordnen Persönlichkeit im „Guten" und im „Bösen" nachzugehen und überall den mit dem unbekannten Schicksal ringenden Menschen wiederzufinden. — Von dieser Entwicklung aber sollten alle Lebensgebiete ergriffen und neu erschlossen sein, nur das religiöse nicht? Oder es wäre ein blosser Frevelsinn gewesen, der immer von neuem unzählige und dazu sittlich unantastbare Geister — von den Waldensern und Franz von Assissi bis zu Döllinger und den neuesten Idealkatholiken — zum Widerspruch gegen die herrschende Kirche oder ihr äusseres Sichgeben getrieben hätte? Kann wirklich jemand eine solche Anschauung im Ernste für historisch ansehen? Wer irgend einen Teil der neueren Geschichte seit dem 13. Jahrh. darstellt und sich dieses allgemeinen Zusammenhangs auch für das religiöse Leben nicht bewusst bleibt, wird kaum imstande sein, irgend eine Einzelerscheinung richtig zu erfassen und einzuordnen.[1] Dem nachdenkenden Leser des Pastorschen Buches wird die kirchliche Opposition ein ungelöstes Rätsel bleiben; nur ein unerwünscht niedrig stehender Leserkreis wird versäumen, über einen geistigen Zusammenhang dieser sich häufenden Aeusserungen und Thaten des Widerspruches nachzudenken. Wie es Pastor im 1. Bande nicht gelungen ist, der Konzilspartei ihren geschichtlichen Platz anzuweisen[2], so taucht in diesem 3. Bande — um

[1] Der müssige Streit, ob der hl. Franz, Dante, Wiclif, Savonarola, die Konzilsanhänger u. s. w. Vorläufer der deutschen Reformation gewesen seien, erledigt sich sofort, wenn man die Reformation nicht als das Ziel, sondern als die wichtigste Erscheinung der Gesamtentwicklung ansieht, — damit ergiebt sich Selbständigkeit und Zusammenhang der einzelnen Erscheinungen genugsam.

[2] III S. 667 heisst es von der „falschen Konzilstheorie": „in weiten Kreisen hatte man erkannt, welch furchtbares Unheil diese in einer Zeit grenzenloser Verwirrung aufgekommene Theorie der Kirche und der Welt gebracht". Funk bemerkt in der erwähnten Besprechung gegen Pastor: „Es wird ganz vergessen, dass die Theorie, wie man sonst über sie denken mag, für die Synode von Konstanz ein Mittel zur Beseitigung des unheilvollen und un-

nur ein Beispiel herauszugreifen — Savonarola meteorartig auf und muss sich wie eine isolierte Erscheinung — anstatt als ein Zeichen der weiter schreitenden religiösen Entwicklung und der zunehmenden kirchlichen Erregung — betrachten lassen; nur unter die Bussprediger der Zeit wird er äusserlich eingeordnet. Selbst wenn die Schilderung Pastors vom selbstverschuldeten Untergange Savonarolas und von seinen Beziehungen zu Alexander VI. richtiger wäre als alle früheren, wäre doch für die historische Auffassung nur eine thatsächliche Unterlage gewonnen, aber noch kein Ergebnis. Freilich ist nun selbst über das Thatsächliche der Streit noch keineswegs entschieden.[1]

---

erträglichen Schismas und, darf man wohl sagen, zur Rettung der Kirche war, und dass nicht sie allein die Ursache der spätern Wirren ist, sondern ebenso auch die Haltung, welche die Kurie ihr oder dem Dekret Frequens der Konstanzer Synode gegenüber einnahm. Ein eindringenderes Studium der ältern Kirchengeschichte dürfte den Verf. zu etwas anderer Auffassung führen." — Es bedarf dem gegenüber wohl kaum einer weitern Kritik der Pastorschen Meinung.

[1] Funk sagt in der erwähnten Besprechung, dass Savonarola von Pastor zu hart beurteilt sei. Das Urteil würde eben milder und gerechter geworden sein, wenn Pastor den heissblütigen Dominikaner nicht lediglich als eine absolute Persönlichkeit betrachtet hätte. — Ein wirklich ergötzlicher und doch ein wenig zur Schadenfreude anreizender Zwischenfall ist es, dass Pastor um Savonarolas willen mit denjenigen in bittern Konflikt gekommen ist, die sonst wohl zu dem von vornherein dankbaren Publikum seiner Bücher gehören. Die Dominikaner haben den Wunsch, die — übrigens wohl kaum zu befürchtende — vierhundertjährige Gedenkfeier der Verbrennung Savonarolas den Protestanten zu entreissen; ihr Streben ist es deshalb, den Märtyrer auf eine Weise, die der Kirche und dem Papsttum keineswegs wehe thut, zu rechtfertigen und womöglich unter die Zahl der Heiligen einzureihen. Die Pastorsche Darstellung, die zwar Savonarolas kath. Gesinnung rettet, ihn aber doch durch eigne Schuld, durch den niemals zu rechtfertigenden Ungehorsam gegen die kirchliche Obrigkeit und durch sein Uebergreifen auf politisches Gebiet zu Grunde gehen lässt, genügte den Dominikanern nicht; auf kleinere Angriffe ist schliesslich ein massiver erfolgt in dem umfangreichen Buche von Luotto, Il vero Savonarola e il Savonarola di L. Pastor. Firenze 1897. Dass hierin dem Vorkämpfer der kath. Geschichtsforschung Verläumdungen, Insinuationen, Plagiate, Parteilichkeit, Mangel an bona fides, Unwissenheit bis zur Lächerlichkeit, Anklagen unwürdig eines Katholiken, Fälschung u. a. vorgeworfen werden, wird uns wissenschaftlich und kirchlich Unbeteiligte kaum in Erregung bringen, — warum sollte Luotto nicht ebenfalls ein Anrecht haben, nach dem „Triumph der Wahrheit" zu streben, mag das auch in diesem Falle mit dem Pastorschen Motto „Vitam impendere vero" nicht leicht vereinbar sein. Pastor hat mit einer Schrift „Zur Beurteilung Savonarolas. Kritische Streifzüge." Freiburg 1898 (79), geantwortet, die schlimme Blössen der

Dass Savonarola nicht im Zusammenhang mit dem religiösen Leben der Zeit erfasst ist, hängt wohl auch damit zusammen, dass Pastor überhaupt das religiöse und kirchliche Leben in seltsamer Weise begreift. Er strebt darnach, „die Fortdauer gläubigen Sinnes im Zeitalter der Renaissance“ nachzuweisen; — richtiger wäre es wohl gewesen, die Frage nach der Fortdauer religiösen Lebens zu stellen, dann wäre vielleicht einer jener Irrgänge der statistisch-kritischen Methode, an denen Ottokar Lorenz seine helle Freude haben könnte, vermieden geblieben. Beispiel wird auf Beispiel gehäuft, — es ist unzweifelhaft: wenn künftig einmal jemand eine Zitatensammlung aus den Historisch-politischen Blättern, den Stimmen aus Marialaach und aus geistesverwandter Litteratur zusammentrüge, er würde der zweifelnden Nachwelt nachzuweisen vermögen, dass diese Art von katholischer Litteratur für das Geistesleben des ausgehenden 19. Jahrhunderts von hoher Bedeutung gewesen sei. Wie wird man sich bei so schlagender Beweisführung der unnötigen Arbeit einer das Gewicht der einzelnen Zeugnisse, das Für und Wider peinlich abwägenden das Ganze dabei im Auge behaltenden historischen Methode bewufst! Liest man die Schilderung des religiösen Lebens der Renaissance bei Burckhardt oder bei Gothein[1], so stösst man seltsamerweise auf eine kaum glaubliche Unterschätzung der für den gläubigen Sinn beweiskräftigen Zeugnisse. Wie einleuchtend für die Fortdauer dieses „gläubigen“ Sinnes sind doch folgende Angaben Pastors: „Ein grofser Frevler wie Vitellozo Vitelli hatte vor seiner Hinrichtung keinen sehnlicheren Wunsch als vom Papste, einem Alexander VI., die Absolution zu erlangen“ (S. 68). „Caterina [Sforza] war von jeher ein echtes Kind ihrer Zeit gewesen, welche bei allem Leichtsinn den Glauben nicht verloren hatte; inmitten ihrer sittlichen Verirrungen baute sie Kirchen und unterstützte Klöster“ (ebd.). „Lorenzo de' Medici hielt trotz seiner sittlichen Verirrungen, trotz des bei ihm massgebenden Einflusses der antiken Philosophie am positiven Christentum fest. Auch er starb als frommer Katholik“ (ebd.). „So sehr auch Frivolität und Skepsis bei vielen das religiöse Gefühl schwächte, so kommt doch

Gegner aufdeckt, für die historische Wissenschaft jedoch nichts Beachtenswertes bringt, wohl auch garnicht zu bringen beabsichtigt, da es sich um Gegner handelt, die dem wissenschaftlichen Leben Deutschlands so ferne stehen, wie die Hyänen des Schlachtfeldes der Genfer Konvention. Aber dass Pastor auch in dieser Schrift die Methode befolgt, durch breite und kritiklose Aufzählung der ihm günstigen „Besprechungen“ das Gewicht seiner Anschauungen zu stützen, wirkt hier so wenig überzeugend und persönlich einnehmend wie in dem „Nachwort“ des 2. Bandes; die Gabe, bei dem ihm geltenden Lobe Kritik zu üben, scheint ihm versagt zu sein.

[1] Ignatius von Loyola und die Gegenreformation S. 77 ff.

verstocktes Festhalten an ketzerischen Ideen fast gar nicht vor" ... „Angesichts des Ernstes des Todes wandten sich auch die Fortgeschrittensten der alten Wahrheit wieder zu" (S. 100). Als Beispiele werden Sigismondo Malatesta und Machiavelli genannt! „Hier wie anderwärts zeigte sich wieder, wie tief das Christentum in die Seele des italienischen Volkes eingedrungen war" (S. 101).

Ein wunderbares Christentum fürwahr, und nicht nur der Italiener, sondern auch des Geschichtsschreibers der Päpste! Man traut doch seinen Augen kaum, wenn man solche Beweise für die Fortdauer gläubigen Sinnes angeführt liest[1]! Was wir Ketzer mit unserm bescheidnen Rest von religiösem Empfinden für ein Zeichen tiefsten Niederganges des religiösen Lebens anzusehen geneigt sind: die vollständige Veräusserlichung eines toten Glaubens, den Mangel an religiöser Gesinnung, die einzig und allein den Kirchenglauben wertvoll und existenzberechtigt macht, — dies alles wird hier wie ein erfreulicher Ausdruck religiösen Lebens hingestellt, — gerade als ob die Kirche und der von ihr formulierte Glaube und Brauch in der menschlichen Seele den Vorrang vor dem religiösen Empfinden hätten.[2] Liest man nun gar den tiefsinnigen Satz: „Wo aber die Reinheit der Sitten schwindet, da bleibt auch der Glaube nicht unversehrt" (S. 125), so wird man sich solchen Anschauungen gegenüber gerne waffenlos fühlen, und trotzdem noch als Christ. Wer aber noch immer nicht überzeugt ist, dass „gläubiger Sinn" in diesem Zeitalter lebendig war, der halte sich vor Augen, dass die kirchlichen Feste mit einem Pomp und einem Geschmacke ausgestattet wurden, „wovon der Norden keinen Begriff hatte", dass ferner bei solchen Gelegenheiten „die ganze Herrlichkeit und Pracht des hoch ausgebildeten Festwesens der Renaissancezeit in den Dienst der Religion[!] gestellt wurde", und dass „die steigende Verehrung des allerheiligsten Altarsakramentes, welche in den prachtvollen Fronleichnamsprozessionen zum Ausdruck kommt, überhaupt eine der erfreulichsten Erscheinungen der Zeit" gewesen. Und kommen nun gar erst die gottbegeisterten Busspredigier, so zeigte

[1] Vgl. auch das Urteil auf S. 484: „Wenn Alexander VI. auch für die Sache der Reform nichts geleistet hat, so wachte er doch wenigstens mit Eifer über die Reinheit der kirchlichen Lehre."

[2] Die historische Würdigung der grofsen Jubiläen entspricht den bereits angeführten Anschauungen; dass dabei Zehntausende von Menschen jedesmal umkamen (1500 in einem halben Jahre nach einer Mitteilung 30 800 in Rom selber), und dass doch allein dieser Umstand eine Wiederholung solcher „religiösen" Feste aus Gründen der Menschlichkeit hätte verhindern sollen, kommt dem Geschichtsschreiber der Päpste nicht in den Sinn. Auch die geradezu schamlose Ausdehnung des Ablasses von 1500 ficht den sonst so strengen Sittenrichter nicht an.

es sich, „wie tief der Glaube in den Herzen der Italiener wurzelte“. Armes deutsches Volk, so weit hast du es nie gebracht! Hättest du dich doch mit solchem Glauben begnügt, anstatt ganz unnötigerweise an deinem Herzen den Zweifel über die Zuverlässigkeit solchen Glaubens nagen zu lassen! Zwecklos empfandest du in deiner tiefen Seele, dass ein lebendiges religiöses Leben sich nie in äussere Formen und prunkvollen Festesglanz zwingen lassen will, dass die heiligsten Kämpfe suchender Seelen sogar mit Ungehorsam gegen die herrschenden kirchlichen Gewalten enden können. Es war ein „falscher“ Glaube, was unter dem Schein geschichtlicher Notwendigkeit hervorzutreten sich erkühnte.

Ich habe zwei hauptsächliche Züge des Pastorschen Buches herausgegriffen: sowohl sein Gesamturteil über die Renaissance wie seine Auffassung vom religiösen Leben der Zeit scheint mir derart zu sein, dass man sie nicht wohl historisch nennen kann, wenn anders historisches Verständnis den Sinn für Entwickelung und Zusammenhänge des geschichtlichen Lebens bedeutet. Mag immerhin vieles einzelne neu und richtig sein, — es behält doch nur einen sehr relativen Wert, wenn der Versuch gar nicht gemacht wird, es in seiner Stellung im geschichtlichen Verlaufe zu begreifen; davon aber findet sich bei Pastor im grofsen wie im geringen wenig oder nichts. Ihm fehlt, was die absichtslose Tendenz entschuldigen würde: ein ursprüngliches, von rein ausgeprägter persönlicher Anteilnahme getragenes historisches Verständnis.

Man wird fragen, ob wenigstens Arbeitsmethode und Darstellung einwandsfreier sind als die Auffassung. Ich muss auch von diesem 3. Bande behaupten, dass der Unterbau der Forschung keineswegs nach den Grundsätzen der historischen Methode gearbeitet ist. Es bleibt auch hier das willkürliche Sprechenlassen der Quellen, das statistische Verfahren ohne genügendes Abwägen der Zuverlässigkeit, — also ein Vergehen gegen das erste Erfordernis methodischer Arbeit; nur auf solche Weise konnte Pastor zu der Annahme von der allgemeinen Fortdauer gläubigen Sinnes im Renaissancezeitalter kommen. Es bleibt ferner das oft zwecklose, oft geradezu täuschende Anhäufen von Zitaten in den Anmerkungen, die seltsam raschen und bestimmten Behauptungen über andre Forscher hinweg, das Belegen bisher keineswegs anerkannter Anschauungen durch ultramontane Winkelzeugen, das überall hervortretende Messen mit zweierlei Mass, je nachdem es sich um Gegner oder Anhänger des Papsttums handelt, — für die Einzelkritik bietet sich auch in diesem Bande ein reiches Feld zur Bethätigung.[1]

[1] Damit es nicht scheine, als sei eine Einzelkritik diesmal schwieriger als sonst, sei eine Reihe von Beispielen, die sich mir alle ohne planmässiges

Pastors Darstellungsweise ist bekannt; es ist ebenso bekannt, dass einer aus Quellenbelegen und Litteraturstellen zusammengearbeiteten Darstellung der innere Zusammenhang und nun gar die fort-

---

Suchen — denn mein Zweck war nicht eine Einzelkritik — dargeboten haben, genannt. S. 66: Pastor erzählt mit Berufung auf Burckhardt I[3], 29, dass „die Chronisten" nicht umhin gekonnt hätten, auf die Andacht und Frömmigkeit der bessern Bürger Perugias in den Schreckensjahren der wildesten Parteikämpfe hinzuweisen. Burckhardt, dem die Stelle wortgetreu entnommen ist, spricht nur von „dem Chronisten", — der Plural steigert jedenfalls das Vertrauen auf die Angabe, die die Pastorsche Anschauung von der Fortdauer gläubigen Sinnes stützen soll. Thatsächlich berichtet auch nur Matarazzo davon. — S. 67 heifst es: „Die Worte der hl. Catarina, dass man unter allen Umständen jedem, auch dem schlechtesten Papste gehorchen müsse, sprachen die allgemeine Ansicht aus." Zitiert ist dafür Schultheiss, Beil. z. Allg. Zeitung 1892, Nr. 294, und hinzugefügt: „Vgl. auch Gothein, Ignatius 79". Eine verwandte Aeusserung des hl. Antonino folgt dann noch. Prüft man nach, so findet sich, dass Gothein an jener Stelle nur von der Religiosität im allgemeinen spricht und für jene Behauptung gar nicht in Betracht kommt; Schultheiss aber spricht lediglich die Vermutung aus, dass durch die Worte der hl. Katarina „so manchem Gemüte über bange Zweifel hinübergeholfen war, denn man durfte ja zwischen Person und Amt unterscheiden". Es ist doch nicht recht genau, daraus eine „allgemeine Ansicht" zu machen. — S. 250 handelt Pastor von der Hexenbulle Innocenz' VIII., — nichts könne verkehrter sein als die Behauptung, dass der Papst dadurch dem deutschen Volke den Teufels-, Dämonen- und Hexenspuk aufgezwungen habe. Diese Behauptung soll von Sauter (Ulm 1884) und Haller (Kath. Schweizerblatt 1892) „so schlagend" widerlegt sein, „dass kein ernster Forscher sie mehr wiederholen darf". Man vergleiche, was drei unzweifelhaft ernstere und zudem katholische Forscher wie Funk (a. a. O.), Ritter (Deutsche Gesch. II, S. 479 f.) und Riezler (Geschichte der Hexenprozesse in Bayern S. 81 ff.) nun trotzdem noch in allerneuester Zeit darüber gesagt haben. — S. 410 f. Dass die letzten Aufzeichnungen Savonarolas im Gefängnis, die doch so bedeutsam für die Beurteilung seiner religiösen Anschauungen sind, überhaupt nicht erwähnt werden, ist auffällig, — es hätten sich dann vielleicht für P. einige Abweichungen von seiner Anschauung ergeben. — S. 484: Zu Peraudis Thätigkeit „zur religiösen Erneuerung" des deutschen Volkes vergleiche man Brieger, Das Wesen des Ablasses am Ausgange des Mittelalters (Leipzig 1897) S. 83. — S. 486: Die Picarden und Waldenser werden als „unsittlich lebend" gebrandmarkt, ohne dass die beigegebnen Belege für solche Behauptung benutzt werden könnten. Ebenso steht es mit den Aeusserungen über die Waldenser auf S. 246; eine vorsichtige Quellenkritik wird wohl kaum die Angaben des ganz parteiischen Sigismondos dei Conti für zutreffend ansehen können. — S. 538 ff.: Die ganze Darstellung der Politik Julius' II. und ihre Rechtfertigung ist anfechtbar. Seine politischen Wandlungen werden je nach Bedarf — aber niemals richtig als rein terri-

reissende Kraft einer wahrhaft „monumentalen“ Geschichtsschreibung fehlen muss.[1] Auf seine höchste Aufgabe verzichtet hier der Geschichtsschreiber freiwillig. Aber es ist das doch nicht nur ein Sichbescheiden gegenüber dem Höchsten, sondern so, wie es gerechtfertigt wird, ein schwer verständliches Eingeständnis. Denn entweder liegt doch bei der fortwährenden Verarbeitung oder auch wörtlichen Verwendung der Ergebnisse andrer Forscher eine unverzeihliche, die eigne Selbständigkeit entwürdigende Raschheit der Arbeit oder die Unmöglichkeit, historischen Stoff eigenartig zu durchdringen und wiederzugeben, vor. Der selbständige Geist wird immer wieder Selb-

---

torial politische — begründet: das eine Mal als Ausfluss italienischen Nationalsinnes, das andre Mal als kirchlich notwendig, zum dritten als durch die Verhältnisse erzwungen; die für Italien und die Kirche dann gewöhnlich sehr ungünstigen Folgen müssten nun freilich die Bedeutung der idealen Beweggründe stark abschwächen. Funk sagt a. a. O. mit ausführlicher Begründung: „Am wenigsten befriedigt die Beurteilung Julius' II.“ — S. 693 f.: In den Ausführungen über die weltliche Macht der Päpste ist die vollständige Umgestaltung des Charakters derselben durch Julius II. gar nicht berücksichtigt. Erst mit ihm begann eine wirkliche Territorialpolitik, begannen die Päpste sich zugleich als Territorialfürsten zu fühlen. Dass auch in der früheren Geschichte päpstlich weltlicher Macht Gutes und Schädliches sich zum mindesten miteinander gemischt haben, darf man wohl behaupten, — sei es auch nur zur Rechtfertigung Dantes. — Wenn schliesslich die Sorge über das Schicksal Italiens den Tod Julius' II. beschleunigte (S. 681, A. 5), so mag das nicht unmöglich sein, denn er hatte mancherlei Verantwortung für das Schicksal Italiens auf sich geladen. — S. 701: Was für eine Übertreibung, dass das Papsttum durch sein Kunstmäcenat „der Führer der Civilisation“ geworden sei; die Anlehnung an Gregorovius entschuldigt diese Verengerung des Begriffes der Zivilisation noch nicht hinreichend! — S. 756: Moses führte die Juden 40 Jahre „mit eiserner Beharrlichkeit“ in der Wüste. Die neueren Anschauungen über die Dauer der jüdischen Wanderung scheinen Pastor nicht bekannt zu sein. — S. 800: Dass Gott seinen Schutz dem irdischen Stellvertreter „nie versagt“, wäre vielleicht gerade in einer Geschichte der Päpste besser ungesagt geblieben; man soll das Vertrauen auf göttlichen Schutz nicht unnötig erschüttern. — Es sei hinzugefügt, dass der starke Umfang des Bandes zum Teil durch unnötige Breite veranlasst wird; nicht nur dass Pastor einen jeden archivalischen Fund bekannt giebt, auch wenn damit feststehende Dinge lediglich von neuem erhärtet oder bedeutungslose Zusätze gemacht werden, — auch der Text hat Weitschweifigkeiten, die ohne Schaden verhütet werden konnten: man vergleiche die Tabelle S. 439 f., die Reise des Papstes S. 562. — Für die Einzelkritik verweise ich übrigens auf Funk (a. a. O.) und Kawerau (Hist. Ztschr. N. F. 44, S. 302 ff.).

[1] Nur der letzte Abschnitt über Raffael erhebt sich zu geschlossener fesselnder Darstellung.

ständiges zu sagen haben und lieber schweigen, als die Gedanken anderer sklavisch zu wiederholen. Was sich in dem Mangel einer historischen Auffassung bereits äusserte, zeigt sich noch deutlicher hier: Pastor ist nicht in der Lage, eine mit unaufhaltsamer Notwendigkeit und geklärter Leidenschaft arbeitende Persönlichkeit für seine Aufgabe einzusetzen.

Wie aber soll sich unter solchen Umständen das Urteil über das ganze Werk gestalten? Niemand wird leugnen wollen, dass mit langjährigem Fleisse daran geschaffen, dass vielfach neues Material dazu herangezogen, für das wir dankbar sein werden, dass manche Richtigstellung darin gegeben ist[1], — erscheint es nicht ungerecht, trotzdem das Werk im ganzen als unzulänglich zu bezeichnen? — Die wissenschaftliche Kritik muss doch wohl nach dem Wert von Forschung, Auffassung und Darstellung die Entscheidung fällen, — selbst das reichste Lob, das dem Nebensächlichen gezollt wird, kann das Ganze nicht retten.[2]

Eine Frage möchte ich zum Schlusse noch aufwerfen: wird wirklich der katholischen Kirche durch solche Geschichtsschreibung genützt? Liegt das Unzureichende derartiger Auffassung der Vergangenheit, derartiger Negation der historischen Entwickelung — denn die ganze neuere Geschichte erscheint in solchem Spiegel als Niedergang, Depravation, Revolution — nicht allzu deutlich zu Tage? Unfruchtbar ist auch der historische Pessimismus! Es ist sicherlich möglich, die Vergangenheit mit einer der katholischen Kirche freundlichen Gesinnung zu schreiben, ohne dass man mit den methodischen Forderungen der Geschichtswissenschaft in Widerspruch geriete, — ist es doch bereits in namhaften Fällen geschehen. Aber die unzulängliche, in Forschung, Auffassung und Darstellung minderwertige Arbeit wird kaum den Zweck erreichen, den eine oberflächliche, nicht eine tiefere konfessionelle Anschauung sich dabei ausdenkt. Das wahre konfessionelle Interesse wird durch die wissenschaftlich beste Leistung stets am stärksten gefördert werden. Und sollte es Pastor wirklich nicht selbst empfinden, dass seine Arbeit dem kleinlichen Gegner bessere Waffen bietet, als er zuvor besessen? Er, der Katholik, wird fortan der unparteiische Zeuge für die schimpflichsten Vorwürfe sein, die ein Gegner dem Papsttum des ausgehenden 15. Jahrhunderts machen könnte; er selber hat mit seinem Mangel an historischem

---

[1] Vielleicht das meiste in dieser Hinsicht erhalten die Kunsthistoriker aus den letzten beiden Abschnitten, obwohl auch darin vieles recht anfechtbar ist.

[2] Eine gerechte Würdigung alles an diesem 3. Bande Lobenswerten giebt Kawerau, Hist. Ztschr. N. F. 44, S. 299.

Verständnis, mit dem Herausheben des Papsttums (und ebenso seiner Gegner) aus der geschichtlichen Entwicklung das Beste gethan, eine gerechte Beurteilung selbst des Schimpflichen zu erschweren. Die historische Wissenschaft wird sich freilich dadurch nicht beeinflussen lassen; aber alle diejenigen, die in der katholischen Kirche und im Papsttum zwar vergängliche Erscheinungen sehen, aber doch ihre weltgeschichtliche Bedeutung zu würdigen, ja ihren unvergänglichen Kern zu erfassen und festzuhalten streben, werden bedauern, dass diese Geschichte der Päpste so wenig der grossen Aufgabe entspricht. Unser Blick lenkt sich dankbar zurück zu Leopold von Ranke, denn schliesslich wird doch immer das geistige Durchdringen vor der umfangreichsten Materialanhäufung den Vorzug haben.

Walter Goetz.

Carl Koehne, Die Wormser Stadtrechtsreformation vom Jahre 1499. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtrechte und der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland. Teil I. Berlin, Speyer und Peters 1897. VIII u. 67 S. 8°.

Der vorliegende erste Teil einer Spezialuntersuchung über die Wormser Stadtrechtsreformation enthält nur einleitende Bemerkungen. Die verschiedenen älteren Ausgaben der Reformation werden im ersten Kapitel beschrieben. Das zweite Kapitel behandelt die Entstehung der Wormser Reformation und zwar sucht K. — wohl mit Recht — den Anlass zur Kodifikation nicht, wie Stobbe vermutete, in der Verlegung des Reichskammergerichtes nach Worms, sondern in den politischen Zwistigkeiten zwischen Bischof und Stadt. Die Frage, wer der Verfasser ist, bleibt ungelöst. Ein Exkurs zum zweiten Kapitel zählt die mittelalterlichen Quellen des Wormser Stadtrechtes auf, das dritte Kapitel giebt eine allgemeine Charakteristik der Reformation und geht kurz auf die Quellen derselben ein, ohne wesentliche neue Resultate zu bringen. Die Arbeit zeugt von Fleiss und von einer umfassenden Belesenheit. Störend wirkt die Breite und Weitschweifigkeit der Darstellung. Es mag anerkannt werden, dass die 12 Seiten lange Schilderung, die K. von den Kämpfen Bischof Johanns III. mit der Wormser Bürgerschaft giebt, in manchen Einzelheiten über die Behandlung desselben Gegenstandes bei Arnold und Morneweg hinausgelangt. Was bedurfte es aber einer derartigen Abschweifung in einer Quellenuntersuchung! Ein kurzer Hinweis auf die älteren Darstellungen dieser Kämpfe hätte genau denselben Zweck erfüllt.

Halle a. S. Siegfried Rietschel.

Anton Pieper, Die päpstlichen Legaten und Nuntien in Deutschland, Frankreich und Spanien seit der Mitte des sechzehnten

Jahrhunderts. I. Teil. Die Legaten und Nuntien Julius' III., Marcellus' II. und Pauls IV. (1550—1559) und ihre Instruktionen. Münster i. W. 1897. VIII und 218 S.

Professor Pieper schildert uns als Fortsetzung zu seinem Werke „Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen“ an der Hand der Instruktionen und vereinzelt aus den Briefen der Nuntien den äusseren Verlauf der Nuntiaturen, das Gelingen oder Nichtgelingen der päpstlichen Wünsche, der umfassenden Pläne der päpstlichen Politik, deren innerer Zusammenhang allerdings wohl erst durch die Korrespondenz der Nuntien selbst mit der Kurie ersichtlich werden wird.

Die Zeit bietet ja Interessantes genug. Der Krieg in Ober-Italien, die Bestrebungen Heinrichs von Frankreich, im Verein mit den deutschen Fürsten die Kaisermacht zu schwächen, eine Verbindung, die mit dem Sturz der spanisch-habsburgischen Suprematie die Unmöglichkeit zur Folge hatte, das allgemeine Konzil weiterzuführen und damit die Entwickelung für eine rein nationale Schlichtung der religiösen Angelegenheiten in sich barg, der grosse Krieg zwischen Frankreich und Italien gegen Spanien, alles historische Ereignisse von weittragender Bedeutung, die Pieper glücklich aneinander zu reihen verstanden hat.

Weit wichtiger als diese Schilderung der thatsächlichen Ereignisse scheinen mir die Abschnitte, welche sich mit dem Sekretariat von Julius III. und Paul IV. beschäftigen. Hier hat Pieper sich den aufrichtigen Dank erworben. Jeder, der in dieser Zeit zu arbeiten hat, wird seinen trefflichen Auseinandersetzungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des päpstlichen Sekretariats gern folgen und seine Zusammenstellung der weitzerstreuten Quellen freudig begrüssen. Seine Mitteilungen werden manches Suchen unnötig machen, obwohl ihm manches noch entgangen ist. Ich teile zwar mit ihm die Ansicht, dass ausser dem Registerband Nunz. di Germania 61 A für die ersten 16 Monate des Pontifikats von Julius III. aus dem Dandino Archiv nichts weiter gefunden werden wird, halte aber ein Einsehen in die Borghese-Bibliothek auch für diese Zeit von grösster Wichtigkeit.. Hier finden sich nämlich die Originalregister von derselben Hand wie Var. Politic. 78 mit Korrekturen und Beifügungen von Cananus selbst sowohl nach Deutschland als auch nach Frankreich und Italien zur Zeit des Krieges mit Siena 1551—1555.

An Kleinigkeiten wäre sonst noch zu merken: p. 128 muss es heissen Borgh. II 465, nicht I 465; p. 19 Zeile 11, Papst statt Kaiser; p. 41 Anm. 5 heisst es im Original dui brevi statt dei brevi; p. 40 Zeile 3 ist 1551 statt 1552 und p. 129 Anm. 5 statt 30. März 1551 natürlich 30. März 1531 zu lesen. Die p. 193 genannten Bände von 33—40 sind jetzt im Vatik.-Archiv unter der

Rubrik arm. VIII ord. II. Nunziatura sotto Paolo IV zu finden. Ich habe die von Pieper p. 148—150 abgedruckte lista data a parte al Camaiani mit dem Originalregister verglichen und gewiss 50 kleinere Abweichungen gefunden. Statt des hier genannten arc. di Salvi ist zu lesen arc. di Sauli (der Vizelegat in Bologna).

Rom. Kupke.

J. J. Mulder en **Julius Fredericbs,** Twee verhandelingen over de Inquisitie in de Nederlanden tydens de 16de eeuw. Gent, Vuylsteke; 's Gravenhage, Mart. Nyhoff 1897, VIII, 127 S. gr. 8⁰.

Prof. Fredericq in Gent giebt seit 1889 mit seinen Studenten an der Gentschen Universität eine Sammlung von Urkunden und Studien zur Inquisition in den Niederlanden heraus, zusammen jetzt sechs Bände von verschiedener Grösse, woran sich etliche andere Studien über Niederländische Geschichte schliessen. Alles zusammen bildet die Sammlung der „Werke des praktischen Lehrganges zur vaterländischen Geschichte", die als Resultat der Seminarstudien des verdienten Gentschen Historikers gelten darf. Das Corpus documentorum Inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae wird bald bis zum dritten Band (bis 1531) fortgeschritten sein; die von Prof. Fredericq geschriebene Geschiedenis der Inquisitie in de Nederlanden hat das Ende des 14. Jahrhunderts erreicht.

Unter den kleineren Studien aus diesem Cyclus sind die beiden vorliegenden, in einem Band zusammengenommen, von grossem Interesse. Die Arbeit des leider jung verstorbenen Mulder ist eine sehr fleissige und anscheinend erschöpfende Geschichte der Antwerpschen Glaubensverfolgung von 1550, in welchem Jahre Karl V. seine frühere „Blutplakkate" in einem neuen Edikt zusammenfasste, bis 1566, dem „Wunderjahre", in welchem der Bildersturm zu ganz neuen Wirren Anleitung gab. Die Ausführung dieser Edikte — denn das von 1550 war nur das erste einer neuen Serie — liess in der Handelshauptstadt der Niederlande nach der Ansicht der kirchlichen Behörden oft vieles zu wünschen übrig. Der Herausgeber beschreibt eingehend, wie der Magistrat von Antwerpen dem Treiben der Landesregierung und der Kirche widerstrebte, nicht allein zur Abwehr der Einmischung in städtische Sachen, die sie von der Regierung durchaus nicht ohne Grund fürchtete, sondern auch im Interesse des Handels, der keine Ketzerei kennt und nur nach Käufer und Verkäufer zu fragen pflegt, und nicht weniger aus einem wirklich kräftigen Gefühl von Mitleid mit den armen Verfolgten, dann und wann aus Abscheu vor dem unredlichen Treiben der Ketzerverfolger überhaupt. Unter diesen Umständen hat seit 1560 die Anzahl der Verurteilten sehr abgenommen, und auch früher waren es meistens arme Fremde, die der Verfolgung

überlassen sind, auch diese nur in sehr geringer Zahl vor 1555; die böseste Zeit war von 1555 bis 1560, als der Richter Immerseel nicht weniger als 72 als solche erkannte Blutzeugen töten liess, ungerechnet die zahlreichen mit Geldstrafe oder Ausweisung gestraften Ketzer. Von 1560 bis 1563 fallen sechzehn Opfer, von denen zwölf im ersten Jahre. Ueberhaupt sind von 1550 bis 1566 in Antwerpen 147 Todesurteile abgegeben, aber nicht von der kirchlichen, sondern von der weltlichen Macht, da die Stadt siegreich das Eindringen der eigentlichen Inquisition abgewiesen hat, vom städtischen Magistrat selbst. Die Inquisition hat in diesen Jahren in Antwerpen nicht gearbeitet, wiewohl ihre Häupter in den Niederlanden das Auftreten des Magistrats dann und wann beeinflusst haben. Die verhältnismässig günstigen Zustände in der grossen und mächtigen Stadt Antwerpen dürfen aber nicht als Norm für die Niederlande angenommen werden, wiewohl im allgemeinen die Zahl der Opfer der Inquisition viel zu hoch geschätzt wird.

Die Resultate der sehr sorgfältigen Mulderschen Arbeit sind wichtiger als die der zweiten kleineren Abhandlung, in welcher Herr Fredrichs den übrigens interessanten Nachweis liefert, dass auch ins Herzogtum Luxemburg, wie in andere Provinzen der südlichen Niederlande die Inquisition eingedrungen ist, was noch Gachard und Poullet geleugnet haben. Auch in Luxemburg fand man seit 1520 wohl Ketzer, gegen welche die Regierung Karls V., wie in anderen Provinzen, ihre Plakkaten handhabte. Erst seit 1560 nimmt die Ketzerei in Luxemburg zu, angeblich in Zusammenhang mit dem Aufblühen der Ketzerei im nahebei gelegenen Trier, aber die bischöfliche Inquisition hat bald der Sache ein Ende gemacht. Niemals sind in dieser Provinz so viele Ketzer gewesen, wie in andern niederländischen Gegenden; nur etliche werden genannt, und nach 1567 hören wir nichts mehr davon.

P. J. Blok.

v. Landmann, Generalmajor. Die Kriegführung des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern in den Jahren 1703 und 1704. München 1898. 8°. VI und 92 S.

Das vorliegende Buch bietet eine mit genauester Sachkenntnis geschriebene Darstellung der Feldherrnthätigkeit Kurfürst Max Emanuels in den angeführten Jahren. 1703 ist ihm Erfolg beschieden gewesen: „unterstützt durch eine ausserordentliche Entschlussfähigkeit, richtet sich der Kurfürst im allgemeinen nach der jeweiligen Situation, wählt mit sicherem Blick das zunächst wichtigste Ziel und sucht es unter Aufbietung einer ganz ungewöhnlichen Thatkraft, womöglich durch eine Waffenentscheidung zu erreichen“ (S. 40). Man kann diese Worte des Verf., die für die Kriegstalente des Kurfürsten sehr charakteristisch

sind, vollauf unterschreiben. Weniger glücklich ist der Feldzug von 1704 für Max Emanuel verlaufen: es ist bekannt, wie er mit den Marschällen Tallard und Marcin am 13. August bei Höchstädt dem Prinzen Eugen und Marlborough unterlegen ist und was für Folgen diese Schlacht für den ganzen Krieg gehabt hat. Verf. hat auch über diesen Kampf nichts Neues gebracht; es soll aber diese Bemerkung kein Tadel sein: im Gegenteil, es ist gut, dass von berufener Hand wieder einmal die Sachlage genau fixiert wurde, es ist gut, dass die Thätigkeit Max Emanuels zusammengefasst und der grosse unheilvolle Einfluss der Franzosen auf dieselbe klar dargestellt wird. (S. z. B. dagegen die wiederholt ganz falschen Darstellungen von Pingaud in dem betreffenden Kapitel der Histoire Générale du IV. siècle à nos jours, tome VI, Louis XIV., S. 743/44). Frankreich ist nach L. der böse Dämon, der ihn 1703 nach Tirol lockt zu einem Zuge, der ganz misslingt, weil die Armee Vendômes aus Italien nicht rechtzeitig eingreift; es wird da vom Verf., allerdings ohne Anführung neuer Quellen behauptet, Villars habe durch seinen Mittelsmann du Bourg den Anstoss zu dieser Expedition gegeben (S. 17/18), während es bis jetzt feststand, dass Villars bloss den Zug des Kurfürsten gegen Nürnberg widerraten habe, sonst aber den Vormarsch gegen Passau und Oberösterreich lieber gesehen hätte. Niemals haben die französischen Marschälle, heissen sie nun Villars oder Tallard, die Kriegführung der Baiern nach Schuldigkeit unterstützt; wiederholt müssen diese Wichtiges aufgeben, um nur den Zusammenhang mit den Franzosen zu retten. Endlich im Sommer 1704 findet die Vereinigung statt, ein grosser Schlag könnte gegen Prinz Eugen am 10. oder 11. August geführt werden, wieder wird durch französische Schuld die Zeit nutzlos vergeudet, bis es zu spät ist. Es folgt die Schlacht bei Höchstädt, die verloren geht durch die Ungeschicklichkeit Tallards, durch die Verzagtheit Marcins. Die Schuld des Letzteren hebt Verf. sehr richtig hervor (S. 78). Dagegen dürfte Verf. bei der sonst unparteiischen Schilderung des kurfürstlichen Vorgehens denn doch den Erfolg, den Prinz Eugen durch die Gewinnung des Ortes Lutzingen errang, etwas unterschätzen (S. 75).

Verf. ist ein warmer, ehrlicher Bewunderer der Feldherrengaben Max Emanuels, er deutet auch an, warum dieser trotz besserer Einsicht so oft vor den französischen Marschällen zurückstand: „er besass anscheinend nicht die Gabe, im Kriegsrat mit Worten zu vertreten und überzeugend zu begründen, was ihm sein militärischer Blick und eine gewisse Eingebung als das Richtige erscheinen liessen“ (S. 87). Vielleicht mag aber da der Charakter des Kurfürsten, seine Eitelkeit, Ruhmbegier, seine leichte Veränderlichkeit den Franzosen nur allzuviele Handhaben zur Beeinflussung anheimgegeben haben.

Heigel hat es ja ausgesprochen, dass, je mehr man sich mit ihm beschäftige, desto mehr Achtung gewänne man vor seinen Talenten, desto strenger werde aber das Urteil über seinen Charakter (Hist. Vorträge u. Studien III, S. 87).

Dem Buche sind zwei Briefe des Kurfürsten beigegeben, von denen besonders der zweite über die Niedeflage bei Höchstädt durch seine ungeschminkte Ehrlichkeit fesselt. Kartenskizzen über die verschiedenen Stellungen der Armeen in den Feldzügen und Schlachten ergänzen die Darstellung in wirksamer Weise.

Prag. Ottocar Weber.

Ch. Seignobos, Histoire politique de l'Europe contemporaine. Evolution des partis et des formes politiques 1814—1896. Paris, Arm. Colin & Co. 1897, XII u. 814 S.

Der Nachdruck liegt auf dem Nebentitel. Der Verfasser hat das Wesentliche des politischen Lebens in Europa verständlich machen wollen, „indem er entwickelte die Organisation der Nationen, Regierungen und Parteien, die politischen Fragen, die sich im Lauf des Jahrhunderts erhoben, sowie die Lösungen, die sie gefunden haben.“ Er nennt das histoire explicative, entwickelnde (genetische) Geschichte, im Gegensatz zur erzählenden (referierenden) und gelehrten (mit Beweisen versehenen). Die Kulturgeschichte hat nur Berücksichtigung gefunden, insoweit sie direkt auf das politische Leben eingewirkt hat, und ebenso ist eindringendere Erfassung der Einwirkung der Persönlichkeiten auf die Ereignisse bewusst unterblieben. Nur diese Opfer haben es dem Verfasser ermöglicht, die gewaltige Fülle des Geschehenen in einen Band zusammenzudrängen und so dem Publikum diesen „verwegenen“ Versuch einer zeitgenössischen Geschichte zu bieten, die die Gelehrten, wie er sagt, nicht in Angriff genommen haben, „parce que les savants ont trop de moyens de la savoir.“ Herr S. will damit entschuldigen, dass er nicht auf die unübersehbare Menge der Quellen zurückgegangen ist und sich mit den Monographien und Bearbeitungen, und zwar um es gleich zu sagen, in gründlicher und treffender Auswahl, begnügt hat.

Das Neue ist dabei nur die selbst den hartgesottensten Fachmann beruhigende Rechtfertigung; in der Sache selbst haben es Andere nicht anders gemacht. Ebenso eigentümlich ist die Einteilung des Stoffs. Das Buch zerfällt in 28 Kapitel, von denen die ersten 21 das innere Leben der europäischen Staaten nacheinander, also nach geographischer Einteilung, anschaulich machen. Kap. 22—24 sind der Darstellung der Umformung der materiellen Voraussetzungen des politischen Lebens, der kirchlichen Parteien und der internationalen Revolutionspartei gewidmet, sind also, wie der Verfasser es ausdrückt,

nach logischer Ordnung eingeteilt. Den Schluss macht (Kap. 25—28) die chronologische Darstellung der auswärtigen Politik auf knapp 100 Seiten und daher mit Ausschluss jeglicher Schilderung kriegerischer Aktionen. Es ist ansprechend zu lesen, wie (S. IX) dies Vorgehen erläutert wird. Es versteht sich eigentlich von selbst, dass es dabei nicht zu unterdrückende Bedenken giebt. So wirkt die Absonderung und Hintenanreihung der internationalen Richtungen und Probleme wohl ebenso als Ursache, wie die unerlässliche Knappheit der Ausführung, dass S. 32 ff. die demokratische Bedeutung der englischen Wahlreform von 1832 für den nicht recht verständlich wird, der nicht schon eine genauere Vorstellung von der wirtschaftlichen Lage der handarbeitenden Klassen mitbringt. Ebenso dürften im achten Kapitel die Wandlungen des belgischen Klerus, der 1815 das ultramontane jugement doctrinal sich leistete, 1828 mit den Liberalen sich zu verbinden vermochte und ein halbes Menschenalter später wieder ganz ultramontan war, trotz der Erwähnung Lamenais' erst nach Genuss des 23. Kapitels recht durchsichtig sein.

Doch erfordert die Gerechtigkeit, einzuräumen, dass mir derartige Eindrücke nicht häufig gekommen sind. Der Verfasser ist offenbar ein ebenso unterrichteter wie verständiger Mann. Ich empfinde die grösste Hochachtung vor der wissenschaftlichen Unparteilichkeit, mit der er zu Werke gegangen ist. Auch wo man einmal seine Auffassung nicht teilen kann, wird man das ehrliche Streben nach Wahrheit nicht verkennen können.

Der Stil ist trotz aller Kürze klar und fasslich. Kaum findet man hinsichtlich der Auswahl des Stoffes einmal ein überflüssig scheinendes Sätzchen. Höchstens bei den Abstimmungsziffern der Parlamente begreift man nicht immer die Notwendigkeit genauer Angabe.

Ich darf demnach nicht anstehen, diesen Versuch als einen nach meiner Ueberzeugung wohlgelungenen zu bezeichnen: ich kenne kein Buch, in dem man bei aller Kürze in so angenehmer Weise sich orientieren könnte über Entstehen und Entwickeln der politischen Parteien und Staatsformen unseres Jahrhunderts. Nicht ohne Bedenken ist es, dass den politischen Ideen, die doch Erzeuger der Parteibildungen sind, geringere Aufmerksamkeit geschenkt wird, so weit sie nicht zu jenen Gedankenreihen internationalen Wachstums gehören. So tritt einem S. 309 ff. ganz unvermittelt und fertig ein italienisches Nationalgefühl entgegen, dessen Entstehung doch gerade nach der vom Verfasser aufgestellten Anschauung nicht als Wirkung der napoleonischen Fremdherrschaft erkannt werden darf (307). Und um noch ein paar Einzelheiten zu nennen, so scheint mir die S. 208 entwickelte Bedeutung der Interpellation für das heutige Staatsleben

Frankreichs ebenso einleuchtend, wie ich zweifelhaft finde die interessante Differenzierung, die S. 779 gemacht wird, zwischen der Volksgesinnung Frankreichs nach 1815 und nach 1871.

Doch das nimmt dem Buch nichts von seinem Wert, ebensowenig wie eine Reihe von Versehen, von denen ich einige wichtigere zum Besten künftiger Auflagen notieren möchte. S. 334 (s. 339) fälschlich 1860 Ferdinand als König von Neapel. S. 364 Sand kein Giessener Student. S. 422 ist die Rechte der preussischen Nationalversammlung von 1848 irrig als feudal charakterisiert. S. 436 irrig die Anschauung, als ob beim Antritt des Prinzregenten in Preussen die zweijährige Dienstpflicht noch in Kraft gewesen wäre. S. 450 ist es missverständlich, wenn dem Bundespräsidium des norddeutschen Bundes allgemein eine „Sanktion" der Gesetze beigelegt wird. S. 726 unrichtig, dass Friedrich Wilhelm IV., abgesehen von 1849 f., keine persönliche auswärtige Politik getrieben habe. S. 753 sind die völkerrechtlichen Abmachungen beim Pariser Frieden von 1856 missverständlich, weil der Ausschluss von Kriegscontrebande von den Rechten der neutralen Flagge nicht betont wird.

Greifswald. H. Ulmann.

Moltkes Militärische Werke. I. Militärische Korrespondenz, III. Teil: Aus den Dienstschriften des Krieges 1870/71, 3. Abteilung: Waffenstillstand und Friede. Herausgegeben vom Grossen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. Berlin, E. S. Mittler und Sohn, 1897. Gr. 8⁰, XVIII und 248 Seiten.

Den beiden ersten Abteilungen, die wir im Monatsblatt Nr. 3/4 der Dt. Zeitsch. f. Gesch. 1897 besprachen, ist nun die letzte gefolgt. Sie zeigt, wie rege Moltkes Thätigkeit auch während des Waffenstillstandes gewesen, wie selbst nach dem Friedensschlusse die Sorgen nicht ruhten. Gerade in jener Zeit war der Chef des Generalstabes weit mehr auf eine Verständigung mit anderen Behörden angewiesen, als während der Tage, wo die Entscheidung auf den Schlachtfeldern erfolgte. Als der Waffenstillstand sich seinem Ende näherte, wandte sich Moltke an Bismarck, um zu erfahren, ob der Wiederausbruch der Feindseligkeiten wahrscheinlich wäre. Bei dem Kriegsminister aber fragte er am gleichen Tage (am 11. Februar) an, wann diejenigen Landwehr-Bataillone, welche bisher noch in Deutschland geblieben, nach dem Kriegsschauplatz geführt werden könnten. Roon verhielt sich ablehnend, er fand für richtiger, Landwehr nach Hause zu schicken, als heranzuziehen. Er meinte: „Eine Kriegführung, die uns bis an den Fuss der Pyrenäen führt, ist ohne Ueberspannung unserer Kräfte eine Aufgabe für Jahre." So weit gehende Pläne hatte Moltke aber gar nicht. Dem Oberbefehlshaber der Südarmee, General von Manteuffel,

gab er die Weisung, nicht über Macon hinauszugehen, nicht an eine Belagerung von Lyon zu denken. Moltke hatte keineswegs abenteuerliche Pläne, er hielt sich an das Mass des Erreichbaren. Aber er wollte stark genug sein, um die militärischen Ergebnisse zu sichern. Als der letzte Tag des Waffenstillstandes herangekommen war, meldete er dem Reichskanzler, alles sei bereit, um am nächsten Morgen die Feindseligkeiten zu eröffnen. Aber Bismarck gelangte noch am selben Tage zur Unterzeichnung der Friedenspräliminarien.

Der Rücktransport der deutschen Truppen verursachte Meinungsverschiedenheiten zwischen Moltke und dem Handelsminister. Graf Itzenplitz wollte hierzu täglich nur vier bis sechs Züge bewilligen, da sonst die Eisenbahnen den gewöhnlichen Verkehr nicht bewältigen könnten. Moltke aber verlangte sechs bis zehn Züge und wurde hierbei vom Kriegsminister unterstützt. Gewiss war es berechtigt, alles zu beschleunigen, um die Reservisten recht bald ihrem Friedensberuf zurückzugeben, auch finanzielle Rücksichten sprachen mit, aber trotzdem befremdet dieses Drängen einigermassen. Die Lage der Dinge vor Paris blieb in den nächsten Monaten so bedenklich, dass wiederholt die Möglichkeit erwogen wurde, den Kampf abermals beginnen zu müssen. Wenn noch am 16. Juni Waldersee von Bismarck den Auftrag bekam, der französischen Regierung mit der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten binnen 24 Stunden zu drohen, wie konnte dann schon am 20. Juni der Befehl gegeben werden, die deutschen Bataillone auf 802 Köpfe zu reduzieren, die übrigen Mannschaften mit Extrazügen nach der Heimat zurückzusenden!

Die sichere Ausführung der Friedensbedingungen war der französischen Regierung durch den Aufstand der Pariser Kommune sehr erschwert worden. In dem Vortrag, welchen Moltke am 3. April dem Kaiser hielt, betonte er: offenbar haben wir ein sehr grosses Interesse, die gegenwärtige von der französischen Nation frei gewählte Regierung, diejenige, mit welcher der Präliminarfriede vereinbart ist, fortbestehen zu sehen, um auf die einfachste und sicherste Weise zur Befriedigung unserer Geldforderung zu gelangen. Nur wenn die gegenwärtige Regierung üblen Willen oder gänzliche Schwäche bekunde, dürfe eine neue begünstigt werden. Einstweilen riet er zu einer Neutralität, die aber der Versailler Regierung Wohlwollen zeigte und ihr die Niederwerfung des Aufstandes erleichterte.

Verfolgt man die Korrespondenz der nächsten Zeit, so sieht man, wie die Entschlüsse Moltkes durch zwei entgegengesetzte Wünsche beeinflusst wurden. Man will der französischen Regierung die Niederwerfung des Pariser Aufstandes erleichtern, und zu diesem Zweck muss man ihr gestatten, ein grosses Heer bei Versailles zu versammeln. Man hat aber andererseits Bedenken, dass dieses Heer, wo möglich gar

im Bunde mit den Parisern, sich gegen die Deutschen wenden könnte. So sieht man, wie stets vorsichtig die Mittel überlegt werden, die Versailler Truppen stark genug, aber doch nicht zu stark werden zu lassen. Diese Schwierigkeit wurde desto geringer, je stärker das deutsche Heer vor Paris blieb. Warum also die Ungeduld, die auf Entlassung der Reservisten drang, nicht bemeistern? Hatte man zehn Monate lang Opfer gebracht, so konnte man auch noch zehn Wochen warten, um die Erfolge des siegreichen Krieges zu sichern. Auch nach der Niederwerfung der Kommune flösste das Verhalten der französischen Regierung Misstrauen ein. Am 22. Juni liess Moltke dem General von Manteuffel eine Warnung zukommen, Bismarck befürchtete einen Handstreich von Paris aus. Selbst im August mussten noch Sicherheitsmassregeln getroffen werden.

So gewährt diese Abteilung eine reiche Fülle von neuem Material zur Geschichte des Jahres 1871. Der Band bildet einen würdigen Abschluss der Publikation, für die wir der kriegsgeschichtlichen Abteilung des grossen Generalstabes viel Dank wissen.

Greifswald. Richard Schmitt.

Nachrichten und Notizen.

Ein sehr beachtenswerter Aufsatz von Johannes Volkelt, das Recht des Individualismus (Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik Bd. 111), wendet sich gegen die Allherrschaft, die der soziale Gedanke in Wissenschaft und Leben vielfach errungen hat, und bezeichnet einige uneinnehmbare Stellungen des Individualismus. Besonders die Punkte 11 und 12 der Ausführungen bieten dem Historiker wichtige Anregung. „Das Individuum steht der Umwelt als eine ursprüngliche, selbständige Macht, als ein von Hause aus eigentümlich geprägtes Etwas gegenüber.“ (S. 18). „Der geschichtliche Verlauf ist auch nicht annäherungsweise in die unpersönliche Entwickelung der Zeit- und Volksbewegungen aufzulösen; vielmehr gehören zu ihm die grossen Individuen in dieser ihrer Individualität als ebenbürtiger Faktor. In den grossen Individuen muss der geschichtliche Verlauf Quellpunkte treibender, schöpferischer Kräfte anerkennen.“ (S. 20).
G. S.

Curt Wachsmuth wendet sich in seiner Leipziger Rectoratsrede „Ueber Ziele und Methoden der griechischen Geschichtschreibung“ gegen die Uebertragung naturwissenschaftlicher Forschungsmethoden auf das Gebiet der Geisteswissenschaften, vornehmlich der Geschichte, und weist auf die fundamentalen Verschiedenheiten hin, unter denen Naturwissenschaften und Geschichte ihre Arbeit auszuführen haben. G. S.

Dem Bestreben, ein möglichst kurzgefasstes Hilfsmittel für Auflösung mittelalterlicher Daten zu bieten, verdankt das Werkchen von Georgius T. Turchányi S. J. sein Dasein: Tabellae chronographicae ad solvenda diplomatum data, Innsbruck, Wagner, Preis 2 M. Ein dünnes Heftchen bringt eine Erläuterung und — auf sechs Seiten! — ein natürlich ganz unzulängliches Verzeichnis der kirchlichen Feste. 3 grössere Tafeln dienen der Auflösung der Daten. Nicht ohne Scharfsinn ward hier das Nötige auf wenigen Blättern zusammengepresst. Aber schon das Format ist unhandlich, die Zusammenstellung für regelmässigen und raschen Gebrauch wenig übersichtlich, der kunstvolle Mechanismus der dritten Tafel, soweit er überhaupt funktioniert, jedenfalls allzu kurzlebig. Turchányis Tafeln dürften kaum Freunde finden.

Gute Dienste bietet dagegen vermutlich das Schriftchen von Dr. Max Bär: Leitfaden für Archivbenutzer (8°, 71 S., Leipzig, Hirzel). Es handelt über Archivbenutzung, giebt Verzeichnisse der wichtigsten deutschen und ausserdeutschen Archive und bietet einige Hinweise auf den Selbstunterricht in historischen Hilfswissenschaften. Auch chronologische Hilfstafeln enthält es, darunter statt der 35 Kalender nur 7 Jahrestafeln, wo-

durch zwar einiger Raum erspart wurde, aber die leichte Brauchbarkeit leiden musste. Denn für Laien ist ja das Büchlein geschrieben, d. i. für solche, die in Archiven historische Studien vornehmen wollen, ohne auf einer Universität die entsprechende Vorbildung erlangt zu haben. — Aufgefallen ist mir, dass der Verfasser (s. S. 36) die von Thommen und vom Wiener Kriegsarchiv herausgegebenen Schriftproben, die sich ja speziell mit den Jahrhunderten des späteren Mittelalters und der neueren Zeit beschäftigen, nicht gekannt hat. Uebrigens berücksichtigen auch die Handbücher von Chassant, Prou, Thompson u. s. w. die Entwicklung der Schrift im späteren Mittelalter und in der neueren Zeit. G. S.

Die in England geschätzte „Englische Wirtschaftsgeschichte" von W. J. Ashley ist von R. Oppenheim ins Deutsche übersetzt worden und in der von Brentano und Leser herausgegebenen Sammlung (älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes Nr. 7 u. 8) erschienen. Der erste Band behandelt die Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert; der zweite Band die Zeit vom 14. bis zum 16. Jahrhundert; das hier beabsichtigte Kapitel über den auswärtigen Handel ist auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden. Autor und Uebersetzer heben es hervor, wieviel das Werk deutschen Forschungen und deutscher Methode verdankt; gerade im Hinblick auf deutsche Arbeiten ist darum zu bemerken, dass das Originalwerk 1892 abgeschlossen wurde (soweit es bisher vorliegt), so dass manches jetzt nachzutragen wäre. Das geschieht seitens v. Belows (Litterarisches Centralblatt 1896 Nr. 39 u. 48). Die deutsche Kritik hat das Werk willkommen geheissen. F. S.

J. Marchand giebt in seiner Schrift La faculté des arts de l'université d'Avignon. Notice historique, accompagnée des statuts inédits de cette faculté. Paris 1897, einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der philosophischen Fakultät der Universität Avignon. Ueber die Anfänge bis zum Ende des 16. Jahrhunderts sind wir nur sehr unvollkommen unterrichtet, zeitweise war die Fakultät ganz aufgehoben. Auch die weitere Geschichte der Fakultät bietet nicht viel Interesse, zu Bedeutung ist sie niemals gelangt. Die scholastischen Streitigkeiten der Jesuiten und Dominikaner zerrissen sie im Innern, nach aussen stellte sie das Uebergewicht der oberen Fakultäten, namentlich der juristischen, in den Schatten. Im Anhang giebt der Verfasser einen Abdruck der Statuten von 1674, ein Verzeichnis der 22 philosophischen Professoren 1667—1791 und ein Magisterdiplom der Fakultät. Kn.

Für die von Professor Prothero herausgegebene „Cambridge Historical Series" hat William O'Connor Morris die Geschichte Irlands geschrieben: „Ireland 1494—1868", (Cambridge University Press, 372 S. 6 sh.). Das Werk passt sich dem Charakter der Serie an: es wendet sich an weite Kreise, denen es einen Ueberblick giebt, ohne auf die Selbständigkeit der Forschung den Nachdruck zu legen. Seinen Zweck erfüllt dieser Band vollkommen: leidenschaftslos und doch nicht farblos geschrieben lässt er die wichtigsten Phasen der Entwicklung deutlich hervortreten, zugleich den Leser anregend den Problemen weiter nachzugehen, welche die Geschichte dieses Landes stellt. Ueber dieser scheint dem Autor ein böses Fatum ge-

waltet zu haben: eine Reihe von Zufällen stellt er fest, die scheinbar ohne innere Notwendigkeit in die natürliche Entwicklung schädigend eingegriffen haben. Eine weitere Forschung wird darnach streben das zufällig Erscheinende historisch zu begründen. Das nächstliegende Material für ein selbständiges Vorwärtsgehen bietet ein dem Bande beigegebenes willkommenes, wenn auch nicht vollständiges Litteraturverzeichnis. Von Einzelheiten sei nur erwähnt, dass die Darstellung der Verfassung von 1782 sowie die der Unionsverhandlungen (hier liegen selbständige Forschungen zu Grunde) der Korrektur bedürftig ist. Die beiden ersten Kapitel des Buches behandeln die Geschichte Irlands bis 1494 und sind als „einleitend" bezeichnet, weil nur die neuere Geschichte in das Programm der Serie aufgenommen ist. F. S.

„Ausgewählte Selbstbiographien aus dem 15. bis 18. Jahrh." hat Christian Meyer herausgegeben (Leipzig, J. J. Weber 1897), die einen weiteren Leserkreis mit den Aufzeichnungen Burkhart Zinks, Albrecht Dürers, Thomas und Felix Platters, Sastrows, Geizkoflers, Elias Holls und Joh. Ludw. Hockers bekannt machen sollen. Der Fachgelehrte findet darin nichts Neues, ebenso wenig in den Einleitungen, die der Herausgeber den einzelnen Biographien vorausgeschickt hat und die, in manchmal nicht ganz glücklicher Form, die Ergebnisse der bisherigen Forschung zusammenzufassen suchen.

„Ueber Herberstein und Hirsfogel" handelt der Berliner Zoologe A. Nehring in einer Schrift (Berlin 1897), die dem Zoologen, dem Historiker und dem Kunsthistoriker in gleicher Weise Lehrreiches bietet. Die umstrittene Frage nach der Existenz des Ur hat den Verf. dazu geführt, die Angaben des vielgereisten Staatsmannes Sigmunds Freiherrn von Herberstein († 1566) eingehend zu prüfen, seinen Lebensgang und die zeitliche Folge seiner schriftstellerischen Arbeiten genau festzustellen und die Herkunft der beigegebenen Abbildungen zu untersuchen. Dadurch wird der Radierer Augustin Hirsfogel in den Kreis der Betrachtung gezogen und über sein Leben und seine Werke zuverlässigere Nachricht geboten, als wir sie bisher besassen. Die Schrift, in der die Existenz des Ur bejaht wird, ist sehr dankenswert und ehrenvoll für die Vielseitigkeit des Verfassers.

Von den „Akten und Urkunden der Universität Frankfurt a. O., herausgegeben von Georg Kaufmann und Gustav Bauch unter Mitwirkung von Paul Reh" ist das 1. Heft, welches das Dekanatsbuch der philosophischen Fakultät 1506 bis 1540 enthält, von Gustav Bauch veröffentlicht worden. (Breslau, M. & H. Marcus 1897 M. 3.—). Dieses Dekanatsbuch ist erst vor einigen Jahren von dem Herausgeber wieder aufgefunden worden. Es reicht bis 1597; es ist also nur die kleinere erste Hälfte, welche in der Publikation vorliegt. Die Einleitung behandelt eingehend die technischen Fragen, deren Erörterung am Platze ist, und weist zunächst die Lückenhaftigkeit der Matrikel nach, deren Ausgabe durch den gleichfalls erst jüngst wieder entdeckten Band der eigentlichen Rektoratsmatrikel vielfache Berichtigungen und Ergänzungen erfährt. Wir erhalten die nötigen Aufschlüsse über die Wahl des Dekans, über den Einfluss der Nationen hierauf und über die

Promotionen, welche naturgemäss den Hauptinhalt des Dekanatsbuches bilden. Eine sich anschliessende Tabelle giebt die Reihenfolge der Dekane und die Zahl der Magister- und Bakkalaureats-Promotionen in jedem Dekanate. Der Abdruck des Textes ist buchstäblich genau. Die Benutzung wird durch den jedem Promovenden beigefügten Nachweis des Matrikeleintrags sehr erleichtert. Die aufgelösten Daten würden besser an den Rand als unter den Text gesetzt worden sein. Ein Register ist wohl bei Abschluss der Ausgabe zu erhoffen. Keussen.

Im Athenaeum (Januar-Februar 1898) veröffentlicht W. Fraser Rae unter dem Titel „The Franciscan Myth“ eine Reihe von Artikeln, welche Beachtung verdienen, weil sie eine Frage, welche die historische wie litterarische Forschung Englands viel beschäftigt hat, in einem, wenn auch negativen Sinne endgültig erledigen. Es handelt sich um die Autorschaft der berüchtigten „Juniusbriefe“; galt als deren Verfasser bisher ziemlich allgemein Sir Philip Francis, so wird diese Annahme nunmehr als völlig haltlos zu betrachten sein. F. S.

Eine schöne und unerwartete Gabe bieten die bei Fisher Unwin erschienenen Private Papers of William „Wilberforce“, London 1897, VII, 285. Was aus dem Nachlasse von W. sich zur Veröffentlichung eignete, durfte nach den von den Söhnen W.'s veranstalteten Publikationen (1838—40) als erschöpft angesehen werden. Hier wird eine reiche Nachlese geboten, deren historischer Wert vorzüglich in einer Reihe von Briefen von Pitt an Wilberforce zu sehen ist, welche sich in gewisser Hinsicht von allen bisher bekannt gewordenen Schreiben Pitts unterscheiden. Sie sind in einem Tone jugendlichen Uebermuts geschrieben, den wir bei Pitt sonst nicht finden; einmal — in einem ernster gehaltenen Briefe — erörtert P. auch mit seinem Freunde religiöse Fragen. Von grossem Werte ist dazu eine in späteren Jahren von W. verfasste „Skizze“ von Pitt, welche von feiner psychologischer Beobachtung zeugt und wesentliches zum Verständnis dieses Mannes beiträgt. Von geringerer Bedeutung sind die sonstigen Bestandteile des Bandes: Briefe aus dem Familien- und Freundeskreise. Aus dem Jahre 1815 befinden sich zwei Briefe von Blücher darunter. F. S.

Eine Sammlung, die auch im Kreise der Historiker Beachtung verdient, erscheint im Verlage der Photographischen Gesellschaft in Berlin: Das neunzehnte Jahrhundert in Bildnissen, herausgegeben von Karl Werckmeister. Die erste Lieferung bringt beide Brüder Grimm, Ludwig Richter, Felix Mendelsohn-Bartholdy, Werner von Siemens, Thorwaldsen, Lamartine und Lord Byron im Bilde zur Darstellung nebst den wichtigsten Angaben über ihren Lebensgang

Eine Serie von „Litteraturgeschichten“ beginnt in dem Verlage von F. Unwin zu erscheinen. Sie wird eröffnet durch R. W. Fraser's „Literary History of India“.

Zu ordentlichen Mitgliedern der **Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte** sind die Herren Rektor Professor Kämmel in Leipzig, Hofrat Professor Flathe in Loschwitz bei Dresden und Professor Herm. Knothe in Dresden ernannt worden.

Zeitschriften. Die ersten Hefte einer Zeitschrift für historische Waffenkunde liegen vor, die seit 1897 erscheint, herausgegeben von dem Custos der Kaiserlichen Waffensammlung in Wien, Wendelin Boeheim, als Organ eines im Jahre 1896 gebildeten Vereins. Ein Aufsatz des Herausgebers belehrt im allgemeinen über die Zwecke, deren Dienst die Zeitschrift sich widmen wird. Entstanden in einem Zeitpunkte, wo die Waffenkunde in allmählicher Entwicklung vom Sammeln altertümlicher Merkwürdigkeiten und von der blossen Freude an kunstvollen Leistungen dazu übergeht, mit ernster Wissenschaftlichkeit die Waffe vergangener Kulturzeitalter zu betrachten, will sie diese Entwicklung an ihrem Teile fördern. Die vorliegenden beiden Hefte enthalten unter anderem Berichte über mehrere Waffensammlungen, Untersuchungen über einzelne Schutz- und Trutzwaffen, z. B. einen sogenannten Säbel Karls des Grossen, einen Prunkharnisch in Stockholm, einen Streitkolben in der Leibwache Kaiser Karls V., auch über eine bulgarische heilige Fahne aus dem 14. Jahrhundert, dazu Literaturbesprechung und Vereinsnachrichten.

Professor Julius Wolf in Breslau giebt vom Januar dieses Jahres eine „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" heraus, die sich nach den Worten der Einführung die Aufgabe stellt, die Einsichten der politisch-sozialen Wissenschaften den Kreisen der Gebildeten zugänglich zu machen, einen Vereinigungspunkt abzugeben für die Vertreter aller Wissenschaften, insofern sie sich mit sozialen Dingen beschäftigen, und endlich die Versöhnung sozialer Theorie und Praxis anzubahnen. Monatlich erscheint ein Heft, das Aufsätze, unter dem Stichwort Sozialpolitik vermischte Mitteilungen, Miszellen, eine Revue der Revuen und Buchbesprechungen in deutscher und fremdländischer Sprache enthält. Im vorliegenden ersten Heft verdienen die Aufmerksamkeit auch der Fachhistoriker eine Besprechung von P. Barths Buch „Die Philosophie der Geschichte als Soziologie" aus der Feder Friedr. Ratzels und ein Aufsatz Aug. Onckens in Bern, der Adam Smith historisch zu würdigen unternimmt.

Die rührige historische Gesellschaft in Utrecht, die der freien Vereinigung landesgeschichtlicher Publikationsinstitute beigetreten ist, legt uns auch dieses Jahr in dem 18. Bande ihrer „Bijdragen en mededeelingen" eine Reihe zum Teil sehr interessanter Publikationen zur niederländischen Geschichte des 14.—17. Jahrhunderts vor. Anschliessend an seine Veröffentlichung der Register und Rechnungen des Bistums Utrecht (1325—1336) ediert S. Muller Fz. die Rechnungen des Drostes von Twenthe aus den Jahren 1336-1339, sodass für den grössten Teil der Regierungszeit des Bischofs Johann III. v. Diest in den beiden Publikationen ein ergiebiges Material vorliegt. J. S. van Veen giebt einen interessanten Beitrag zu dem Kampfe zwischen Herzog Arnold von Geldern und seinen Unterthanen, in dem der eigene Sohn Partei gegen den Vater ergriff. (Eine Beschreibung der Zusammenkunft zwischen Arnold und Adolf bei der Belagerung von Venlo. 24. August 1459). Kulturgeschichtlich interessant ist das Fragment einer Autobiographie des als Staatsmann und Dichter bekannten Konstantin Huygens in lateinischer Prosa, das, in den Jahren 1629-1631 niedergeschrieben und somit zeitlich bei weitem beschränkter als seine Selbst-

biographie in lateinischen Versen, nur die 18 Jugendjahre umfasst. (Hrsg. von Worp, der einen Teil hiervon bereits vor 7 Jahren in der Zeitschrift „Oud-Holland" IX S. 106ff. publiziert hat). Ausführliche Mitteilungen über Ereignisse aus dem Jahre 1650 sind in einem von Kernkamp edierten Memoire des Hoornschen Pensionärs Nanning Keyser (richtiger Nanningh Kaiser, da er sich selbst so zu schreiben pflegt) enthalten. Die wenn auch nur ephemere Existenz einer Handelskammer in Amsterdam (1663-1665) hat H. Brugmans Gelegenheit gegeben, uns mit den „notulen" und „munimenten" dieser Handelskammer bekannt zu machen; man wird ihm dafür dankbar sein, nicht sowohl weil wir hierdurch Genaueres über dieses kurzlebige Kollegium erfahren, als vielmehr weil diese Aufzeichnungen einen tieferen Einblick in das Handelsgetriebe und die Handelsbeziehungen dieser Handelsmetropole gewähren. Und endlich, last not least, der Nestor der holländischen Historiker, R. Fruin, ediert einen Teil von Simon van Leeuwens „Bedenckingen over de stadthouderlijcke magt", gerade den Abschnitt, den Kluit vor einem Jahrhundert aus Furcht, der Partei seiner politischen Gegner eine für seine eigene Partei gefährliche Waffe in die Hand zu geben, in seiner „Historie der hollandsche staatsregeering" nicht berücksichtigt hat; die vorhergehenden Partieen finden sich, teils inhaltlich, teils wörtlich, in van Leeuwens „Batavia illustrata". M.

Das englische Wochenblatt „Athenaeum" feiert in diesem Jahre seinen 70. Geburtstag. Das erste Januarheft nimmt darauf Bezug und bringt einen Ueberblick über die Entwicklung des Blattes.

Auch für Geschichte beginnt sich eine Einrichtung einzubürgern, die sich seit einer Reihe von Jahren namentlich für Nationalökonomie und Archäologie bewährt hat. An der Universität Greifswald werden in diesem Sommer, wie schon 1897, Ferienkurse abgehalten, worin Herren und Damen, insbesondere Lehrern und Lehrerinnen Gelegenheit geboten werden soll, ihre Kenntnisse zu erweitern oder auch zu erneuern und so sich wissenschaftlich fortzubilden. Zwei Kurse werden veranstaltet. In dem ersten, vom 4.—29. Juli, wird Professor Seeck 'die Entwicklung des Römerreiches' behandeln, Professor Bernheim 'Moderne Probleme der Kulturgeschichte' sowie 'Geschichtsunterricht und Geschichtswissenschaft', Privatdocent Altmann 'Preussische Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert', Professor Schmitt 'Deutsche Einheitskämpfe von 1866—1869', dazu 'die wichtigste Literatur zur neueren deutschen Geschichte' und auch 'Uebungen auf dem Gebiete der preussischen Geschichte'. Ein zweiter Kursus wird vom 1.—12. August abgehalten: Professor Seeck wird über 'die wirtschaftlichen Zustände der römischen Welt' und 'die Entwicklung der griechischen Religion' vortragen, Professor Schmitt über 'Deutsche Geschichte 1870—71' und 'Russlands Entwicklung zur europäischen Grossmacht'. Ein ausführlicher Stundenplan soll im Mai ausgegeben werden; Auskunft erteilt insbesondere Professor Schmitt (Langestrasse 31).

Ein wertvoller Münzfund ist in Frickingen in Württemberg geglückt; hier hat ein Bauer beim Steinbrechen 12 cm unter der Erde 19 Goldmünzen

aus der oströmischen Kaiserzeit gefunden. Auch in der Nähe von Sevilla sind zwei Münzfunde gemacht worden. Bei Santipoce wurden 149 römische Goldmünzen, grösstenteils aus den Zeiten Neros, Vespasians und Trajans gefunden; in Villa nueva de la Cruces fand ein Hirte eine römische Amphora mit über 1000 Silbermünzen aus den Zeiten des Augustus und Nero.

Personalien. Ernennungen und Beförderungen. *Akademien und Gesellschaften.* Zum geschäftsführenden Secretär der Kgl. Akademie der Wissenschaften in München ist als Nachfolger Max Lossens Privatdozent Dr. Karl Mayr-Deisinger ernannt worden. Secretär der historischen Klasse der Akademie wurde an Stelle von Cornelius der o. Professor der Geschichte Dr. Johannes Friedrich.

Der Direktor der kgl. preussischen Staatsarchive, Reinhold Koser, ist zum ausländischen Mitgliede der historischen Abteilung der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Stockholm ernannt worden.

Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hanotaux, der Biograph Richelieus, ist unter die Mitglieder der französischen Akademie aufgenommen worden.

Die historische Gesellschaft in Utrecht ernannte Prof. Dr. Galland an der technischen Hochschule in Berlin zum Ehrenmitglied.

Der Direktor der Kgl. preussischen Staatsarchive Reinhold Koser ist zum Historiographen des preussischen Staates ernannt worden.

Universitäten. Berufen sind: Der Honorarprofessor Unterstaatssekretär a. D. Dr. Georg von Mayr in Strassburg als o. Professor der Statistik, Finanzwissenschaft und Nationalökonomie an die Universität München; der o. Professor der Nationalökonomie Wilhelm Stieda in Rostock in gleicher Eigenschaft an die Universität Leipzig; der a. o. Professor der Nationalökonomie Diehl in Halle als o. Professor nach Rostock, der o. Professor der Kirchengeschichte Ehrhard in Würzburg an die Universität Wien; Adolf Frey, bisher Professor am Gymnasium in Aarau, als Nachfolger J. Bächtolds für deutsche Literatur an die Universität Zürich; der o. Professor Dr. Ernst Freiherr von Schwind in Innsbruck als o. Professor des deutschen Rechtes nach Graz.

Zum a. o. Professor wurde ernannt der Privatdozent für Geschichte Tit.-Professor Dr. Richard Schmitt in Greifswald.

Habilitiert haben sich Dr. von Wretschko für deutsches Recht und österreichische Reichsgeschichte an der Universität Wien, Dr. Karl Götz und Dr. Albert Bruckner für Kirchengeschichte an der Universität Basel, der Architekt Friedrich Seesselberg für Geschichte des mittelalterlichen Ornamentes an der technischen Hochschule in Charlottenburg, Dr. phil. Weissbach für Keilschriftforschung und alte Geschichte des Orients an der Universität Leipzig; der Lehrer an der höheren Handelsschule zu Stuttgart Gustav Pfeiffer für französische Sprachgeschichte an der dortigen Technischen Hochschule.

Archive. Staatsarchivar Dr. Könnecke in Marburg ist zum Geh. Archivrat ernannt worden, Archivar Dr. de Boor in Schleswig zum Archiv-

rat; Archivassistent Liebe in Magdeburg zum Archivar, Archivassistent Theuner zum Archivar in Marburg. Archivassistent Richter ist von Coblenz nach Wiesbaden versetzt worden, Archivassistent von Petersdorf von Marburg nach Coblenz, Archivassistent Dr. Merx in Hannover an das Geh. Staatsarchiv in Berlin.

Todesfälle. *Deutschland.* Am 11. Januar starb der Professor der klassischen Philologie Erwin Rohde, der durch seine Hauptwerke (der griechische Roman und Psyche) die antike Literatur- und Religionsgeschichte gefördert hat; einen Beitrag zur Gelehrtengeschichte des 19. Jahrhunderts lieferte er mit seiner Arbeit „Friedrich Creuzer und Karoline von Günzerode".

In Bamberg verschied am 18. Januar der erzbischöfliche geistliche Rat und Professor am Lyceum Dr. Heinrich Weber, Ehrendoktor der Universität Würzburg, der eine grössere Anzahl von Arbeiten zur Kirchengeschichte, besonders bezüglich des Bistums Bamberg, von 1872—95 veröffentlicht hat.

Am 13. Februar starb zu Leobschütz in Oberschlesien im Alter von 74 Jahren Dr. August Potthast, der von 1874—94 das Amt eines Reichstagsbibliothekars verwaltet und in dieser Stellung die ersten beiden Bände des gedruckten Verzeichnisses der Büchersammlung des Reichstags angefertigt hatte. Das Gebiet seiner wissenschaftlichen Thätigkeit war die mittelalterliche Geschichte. In Höxter geboren, aufgewachsen in streng katholischer Familie, widmete er seine frühesten Studien dem Werke eines hervorragenden Historikers seiner westfälischen Heimat: 1859 gab er die Chronik Heinrichs von Hervord († 1370 zu Minden) heraus, eine Arbeit, die sich durch genaue bibliographische Angaben auszeichnet, gekrönt von der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften mit einem Preise der Wedekindstiftung. Seinen Ruf im Kreise der Historiker begründete er sich 1862 durch seine Bibliotheca historica medii aevi. Sechs Jahre später erschien dazu ein Ergänzungsband; die Jahre nach dem Rücktritt von seinem Amte hat er dann der zweiten wesentlich vermehrten Auflage gewidmet, die seit 1896 in 2 Bänden vorliegt. Sammeleifer, der sich genügen lässt, eine Vorarbeit für künftige Geschichtsdarstellungen zu schaffen, ist auch ein Merkmal seines zweiten Hauptwerkes: mit Unterstützung der Kgl. Akademie zu Berlin verfasste er die Regesta Pontificum Romanorum von 1198—1304 als Fortsetzung zu Jaffés Papstregesten. Als kleinere Arbeit darstellender Art sei erwähnt seine Geschichte der Zisterzienserabtei Rauden in Schlesien, 1858.

Am 22. Februar starb der städtische Bibliothekar und Archivar Dr. Max Dittmar in Magdeburg, der Beiträge zur Geschichte Magdeburgs nach seiner Zerstörung 1631 veröffentlicht hat.

Der Senior der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Greifswald Karl Haeberlin ist am 23. Februar gestorben; im reiferen Lebensalter mit Kriminalrecht beschäftigt, hat er in einigen Jugendarbeiten auch Gegenstände der älteren deutschen Rechtsgeschichte behandelt.

Oesterreich. Am 29. Dezember 1897 starb zu Prag der Nestor der deutschböhmischen Geschichtschreiber, Karl Adolf Konstantin Ritter von Höfler im Alter von 86 Jahren. In Memmingen geboren, vorgebildet

auf dem Gymnasium in Landshut, wo die Liebe zur Geschichte in ihm erweckt ward, widmete er sich zunächst in München unter Puchta und Maurer dem Studium der Rechte und ging dann, um Geschichte zu treiben, nach Göttingen. Sein Plan, in Berlin Ranke zu hören, ward nicht verwirklicht; statt dessen übernahm er einen verlockenden Auftrag, in Italien Quellenstudien zur mittelalterlichen Papst- und Kaisergeschichte zu machen (1834—36). Nach München zurückgekehrt war er bei der offiziellen Münchener Politischen Zeitung thätig, habilitierte sich an der Universität und wirkte 1841—47 hier als ordentlicher Professor. 1847 wegen seines Anteils an den Unruhen seines Amtes enthoben, ward er als Archivar nach Bamberg versetzt, ergriff aber die bald gebotene Gelegenheit, in einen grösseren Wirkungskreis zurückzukehren: 1851 folgte er einem Rufe an die Universität Prag. Hier stellte er sich die Aufgabe, die Auffassung Palackys, des tschechischen Historikers, von der hussitischen Bewegung zu widerlegen, und liess Arbeiten auf den verschiedensten Gebieten der Geschichte folgen. 1872 ward Höfler Mitglied des Herrenhauses, 1882 trat er in den Ruhestand. Die Jahre der Musse nutzte er noch zur Abfassung einer Reihe von Schriften, namentlich zur Geschichte der ausserdeutschen Völker. Auch in Dramen hat er sich versucht; erwähnt sei seine „Habsburgische Trilogie", die die Persönlichkeit Karls V. behandelt.

Am 9. Januar starb der emeritierte Professor des deutschen Rechtes an der Universität Wien, Joh. Ad. Tomaschek im Alter von 74 Jahren. In Iglau geboren, war er 1848 Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung. Nach seiner Rückkehr ward ihm die Ordnung des Archives seiner Vaterstadt übertragen; so wandte er sich der Erforschung der österreichischen Rechtsaltertümer und der deutschen Rechtsgeschichte zu und trat in den Lehrkörper der Wiener Universität ein. Sein Hauptwerk ist die Herausgabe der „Rechte und Privilegien der Stadt Wien".

England. Der Oberbibliothekar des Britischen Museums, Edward Augustus Bond, ist im Alter von 85 Jahren gestorben, verdient um die Paläographie und die Erforschung der ältesten englischen Urkunden.

Italien. Am 14. Januar ist in Rom der Präsident des Staatsrats Senator Marco Tabarrini, Mitbegründer des Archivio storico Italiano verstorben.

Frankreich. Am 6. Januar ist in Paris der Senator Ernest Hamel, bekannt durch Schriften zur Geschichte der französischen Revolution, gestorben

Das Verhältnis der Vita Caroli magni zu den sogen. Annales Einhardi.

Von

Ernst Bernheim.

In den Monatsblättern der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Nr. 5 vom August 1896 habe ich unter der Ueberschrift „Behauptung oder Beweis?“ die Ansicht vertreten, dass die Abhängigkeit der Vita Caroli magni von den sogen. Annales Einhardi eine direkt bewiesene Thatsache sei, welche durch die von F. Kurze versuchte indirekte Beweisführung[1] nicht widerlegt und in ihr Gegenteil verkehrt werden könne. Kurze hat in einer Entgegnung (in den Monatsblättern Nr. 9 vom Dezember 1896) dem widersprochen und mich aufgefordert, die Sache nochmals anzugreifen. Darauf habe ich in einer Replik erklärt, dass ich mich dazu nur entschliessen würde, wenn seine Ansicht von anderer Seite öffentlich vertreten werden sollte. Dieser Fall ist eingetreten: Manitius hat in einer Rezension von Barckhusens Programm über die Vita (Monatsblätter Nr. 7/8 vom Okt./Nov. 1897) moniert, dass die „scharfsinnigen Aufsätze von Kurze“ und andere genannte Arbeiten Barckhusen unbekannt geblieben seien, und hat dadurch und durch die o. Zw. absichtliche Ignorierung meiner früheren sowie der in Rede stehenden Ausführungen bekundet, dass er Kurze durchaus zustimmt.

Ich sehe mich also veranlasst, den Gegenstand nochmals aufzunehmen.

Die Sachlage ist folgende. Aus der quellenkritischen Vergleichung von Einhards Vita mit den sogen. Annales Einhardi

[1] Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Band 19, 20, 21 und dem entsprechend in seiner Ausgabe der Annales regni Francorum in der Oktavserie der Scriptores rerum Germanicarum ex Mon. Germ. ed. 1895.

finden. Nach dieser Erfahrung von der Stichhaltigkeit Kurzescher Beweisführung an einem Punkt hielt ich mich und halte mich um so mehr für berechtigt, von seinen indirekten Schlüssen abzusehen, auch wenn dieser Punkt kein wesentliches Moment in der Kette derselben ist; man wird mir nicht zumuten dürfen, Schritt für Schritt eine Argumentation nachzuprüfen, die bei der ersten Probe ein so ungünstiges Resultat ergiebt und deren Zulässigkeit ich an sich bestreite, indem ich mich ihr gegenüber auf den Augenschein des direkten Thatbestandes, d. h. die Vergleichung der beiden Quellen selbst, berufe.

Ich hielt es für überflüssig, den Thatbestand nochmals darzulegen, nachdem Dünzelmann[1] die schlagendsten Stellen aufgeführt und ich[2] die Arbeitsweise Einhards durch vergleichende Skizzierung charakteristischer Kapitel illustriert hatte. Kurze verlangt nun, man hätte nachweisen sollen, wie die Kriterien der Quellenkritik, die für die Originalität der Annales sprechen, auf die einzelnen Stellen zutreffen. Ein solches Verlangen ist allerdings seltsam genug: wohin kämen wir, wenn wir zum Beweise jedes Quellenverhältnisses auf das ABC der allgemeinen methodischen Grundsätze zurückgehen sollten, anstatt uns mit der Gegenüberstellung der charakteristischen Stellen zu begnügen! Zur Uebung für Anfänger mag das am Platze sein, zu wissenschaftlichen Zwecken, im ganzen Bereich wissenschaftlicher Quellenuntersuchungen fällt das doch niemandem ein, und es ist Kurze selbst bei seinen Untersuchungen nicht eingefallen. Ich würde mich auch jetzt nicht darauf einlassen, Kurzes Ansinnen zu entsprechen, weil er an seinem indirekten Beweise so unbedingt festhält[3], dass man ihn selbst durch den unmittelbaren Augenschein nicht überzeugen können würde. Aber ich sehe, dass andere ihm zustimmen, die seine Voreingenommenheit nicht zu teilen brauchen, und da scheint mir der Versuch doch nötig und vielleicht nicht aussichtslos, durch eine detaillierte Darlegung, die an die elementaren Grundsätze appelliert, zu überzeugen.

Zunächst muss ich betonen, dass die Darlegung von Einhards

---

[1] Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Band II, 1877.

[2] In den „Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet“ 1886.

[3] Monatsblätter l. c. S. 260 Note 1.

Arbeitsweise, die ich in meiner Abhandlung in den Waitz gewidmeten Historischen Aufsätzen vom Jahre 1886 gegeben habe, an sich einen vollgültigen Beweis des Abhängigkeitsverhältnisses darbietet. Ich habe dort S. 84—89 unter Gegenüberstellung charakteristischer Kapitel der Vita und der entsprechenden Partien der Annales und ebenda durch weitere Ausführungen gezeigt, wie Einhard den gesamten Stoff der politischen Geschichte wesentlich aus den Annales exzerpiert hat. Zwar habe ich gesagt, es sei nicht erforderlich, auf diesem umständlichen Wege erst den Beweis für die Abhängigkeit der Vita zu erbringen, da derselbe schon früher geliefert sei, es interessiere mich für meinen Zweck nur die Art, wie Einhard zu Werke gegangen sei; aber ich habe ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass damit nochmals die entgegengesetzte Ansicht gründlichst widerlegt werde — natürlich, denn wenn man zeigt, wie Einhard die Annales exzerpiert hat, so hat man damit doch zugleich gezeigt, dass er sie exzerpiert hat, und dass nicht umgekehrt die Annales aus ihm schöpfen. Ich habe zudem auch ausdrücklich gesagt (S. 89 med.): „man vergegenwärtige sich nur, zu welchem Widerspruch gegen unsere methodischen Fundamentalsätze es führen würde, anzunehmen, der Annalist habe bei seinen unvergleichlich viel ausführlicheren, z. T. über viele Jahre sich ausdehnenden Berichten hier und da zur Vita gegriffen, um irgend ein an sich unbedeutendes Schlagwort oder einen einzelnen Satz mit Einhards Worten oder in der charakterisierten umschreibenden Art einzufügen.“ Auch habe ich S. 82 angeführt, es genüge allein, das Kap. 10 bei Einhard mit der Erzählung derselben Begebenheiten in den Annalen zu vergleichen, um zu erkennen, dass das Annalenwerk die originale Quelle sei. Wie kann Kurze dem gegenüber behaupten, ich habe mich „nur auf die Richtigkeit des Düntzelmannschen Beweises verschworen“? Ich glaube, jeder, der mit derartigen Untersuchungen vertraut ist und ohne Voreingenommenheit jene meine Abhandlung mit den beiden Quellen in der Hand durchgeht, wird darin einen selbständigen Beweis finden, dass Einhard im ganzen Bereich seiner Vita, soweit sie sich sachlich mit den Annales berührt, diese exzerpierend benutzt hat.

In dem ganzen Bereich seiner Biographie! Hierbei muss ich einige Momente verweilen. Kurze hat in seiner Ausgabe der Annales, die mir den Anlass zu meinem ersten Aufsatz in diesen

Blättern gegeben hat, mit dem Jahre 800 plötzlich aufgehört, die Uebereinstimmungen der Vita mit den Annales anzugeben, die er bis dahin (natürlich in seinem Sinne, als Entlehnungen aus der Vita) regelmässig angemerkt hat.[1] Es macht einige Mühe, herauszufinden, weshalb er so verfährt: aus der Vorrede (S. VII Zeile 6 v. u. und folgende) ersieht man, dass er die Uebereinstimmungen von 801 an auf eine Linie stellt mit den Phrasen, die der Annalist aus Caesar, Livius, Tacitus u. a. hernimmt. Haben sie denn vor 801 einen anderen Charakter? Nicht im mindesten![2] Aber Kurze meint, sie von 801 an so gänzlich vernachlässigen zu sollen, dass er nach seiner Note 5 l. c. ihrem Nachweis „nihil curae" gewidmet hat. Die Ratio dieses Verfahrens ist mir unerfindlich.[3]

Aber jetzt auf die Schulbank zur quellenkritischen Demonstration! Der Leser erinnere sich nachsichtig, dass ich nicht den Ehrgeiz habe, den Schulmeister spielen zu wollen, sondern dass Kurze und die ihm folgen mich dazu zwingen.

Kurze hat gegen mich an mein „Lehrbuch der historischen Methode" appelliert und behauptet, dass er die Kriterien, die dort zur Erkenntnis der Originalität einer von zwei miteinander sichtlich verwandten Quellen angeführt sind, an den von Dünzelmann und mir angeführten Stellen der Vita und der Annales nicht habe finden können. Nach Manitius' oben erwähntem Verhalten zu

---

[1] Nur zwei Stellen bezeichnet er unter dem Jahre 813 als Entlehnungen aus der Vita, die sich nur in den Handschriften der Klassen D und E finden.

[2] Einige derselben hat Simson in seiner Dissertation De statu etc. Königsberg 1860 S. 40 ff. angeführt, das genügt zu deren Charakteristik, um zu zeigen, dass sie nicht anders sind als die vor 801; vgl. übrigens meine Abhandlung in den historischen Aufsätzen S. 88.

[3] Auch dann, wenn man annimmt, wie Kurze, dass dieser Teil der Annales regni Francorum, der sich von dem überarbeiteten nicht merklich unterscheidet, von Einhard selbst verfasst sei (Vorrede S. VI). Denn es ist doch etwas ganz anderes, ob ein Autor bei Erzählung eines Vorganges sich allgemein dafür üblicher Phrasen aus den landläufigen Musterautoren bedient, oder ob er dabei Ausdrücke anwendet, die ein Autor in der Erzählung eben desselben bestimmten einzelnen Ereignisses gebraucht, einerlei ob er selbst oder ein anderer dieser Autor ist. — Uebrigens bestreite ich mit allen Forschern, die es bestritten haben, aus gründlich erworbener eigener Ueberzeugung die Annahme, dass Einhard einen Teil der Annales verfasst habe.

urtheilen, scheint es auch diesem so gegangen zu sein. Ich werde diese Kriterien also aufzeigen müssen.

1) Es lassen sich an mehr als einer Stelle bei Einhard in der Vita unpassend mit den Annales übereinstimmende Ausdrucksweise, Ungenauigkeiten, sogar ganz irrige Angaben bemerken, die sichtlich dadurch entstanden sind, dass er die Annales zusammengezogen und exzerpierend abgeschrieben hat.

Als Beispiel diene zunächst der Baiernkrieg:

Annales anno 787 med.	Vita cap. XI.
Iniit[1] *(scil. Carolus) consilium ut experiretur, quid Tassilo de promissa sibi fidelitate facere vellet, congregatoque ingenti exercitu atque in tres partes diviso Baioariam petere constituit. Cumque Pippinum filium cum Italicis copiis in Tredentinam vallem venire jussisset, orientales quoque Franci ac Saxones ad Danubium . . . accessissent,*	*. . . ac proinde copiis undique contractis Baioariam petiturus*
ipse cum exercitu, quem secum duxerat, super Lechum fluvium, qui Alamannos et Baioarios dirimit, in Augustae civitatis suburbano consedit, inde Baioariam petiturus, nisi Tassilo . . .	*ipse ad Lechum amnem cum magno venit exercitu — is fluvius Baioarios ab Alamannis dividit — cuius in ripa castris collocatis, priusquam provinciam intraret, animum ducis per legatos statuit experiri.*

Ich brauche nicht hervorzuheben, dass diese Stellen überhaupt mit einander zusammenhängen, denn das hat Kurze in seiner Ausgabe anerkannt; aber dass hier die Vita aus den Annales abgeleitet ist, nicht umgekehrt der Annalist bei seiner Bearbeitung der alten Annalen die Vita nebenbei herangezogen hat, um diese oder jene Wendung derselben zu benutzen, erkennt man deutlich aus dem Ipse, das in den Annales nötig ist, weil da von drei Heeresabteilungen gesprochen wird, deren eine Karl selber führt, während das Ipse in der Vita, die überhaupt nur von Einem Heere, mit Uebergehung der Dreiteilung, redet, gänzlich überflüssig, ja störend dasteht und durch diese unpassende Ueber-

[1] Ich zitiere nach der neutralen Ausgabe von Pertz.

einstimmung mit dem Wortlaut der Annales diese als Quelle verrät.

Weiter! Als wesentlichen Grund des Baiernkrieges giebt die Vita am Anfange der Darstellung in Kap. XI an:

Qui (scil. Tassilo) hortatu uxoris, quae filia Desiderii regis erat ac patris exilium per maritum ulcisci posse putabat, juncto foedere cum Hunis . . . bello regem provocare temptabat.

Die Annales führen unter dem Jahre 788 bei der Gerichtsverhandlung gegen Tassilo als eine der vorgebrachten Anklagen an:

Obiciebant ei, quod postquam filium suum obsidem regi dederat, suadente conjuge sua Liutberga, quae filia Desiderii regis Langobardorum fuit, et post patris exilium Francis inimicissima semper extitit, in adversitatem regis et ut bellum contra Francos susciperent Hunorum gentem concitaret.

Die Verwandtschaft der beiden Stellen erkennt Kurze in seiner Ausgabe an. Aber es ist eine grosse sachliche Differenz zwischen beiden: in den Annales wird die Anknüpfung mit den „Hunnen“ ausdrücklich erst in die Zeit nach dem ersten Feldzug von 787 (postquam filium suum obsidem regi dederat) gesetzt, welcher mit der Geiselstellung des Sohnes endet, in der Vita wird die Verbindung mit den Hunnen ausdrücklich als Grund des ersten Feldzuges angegeben. Eine der beiden Quellen irrt. Welche, ist nicht zweifelhaft: die alten Annales regni Francorum (Laurissenses majores) bezeugen so ausdrücklich wie möglich, dass die Anknüpfung mit den Hunnen auf Betreiben der Liutberga erst 788 stattgefunden habe.[1] Der Irrtum auf Seiten der Vita erklärt sich ohne weiteres, wenn man Einhard als Exzerptor der Annales ansieht; er hat beim Exzerpieren und Zusammenfassen der ganzen bairischen Affaire einfach den Satz postquam filium suum usw. übersehen bzw. zu notieren versäumt und so die erst 788 contrahierte, schwerste Verschuldung des Tassilo zum Motive des ganzen Konfliktes gemacht.

---

[1] Das nehmen natürlich auch die kompetentesten Forscher an: Mühlbacher, die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern Nro. 281 e und 285 a, Simson, Jahrbücher des fränk. Reichs unter Karl dem Grossen Bd. I Aufl. 2 S. 596.

Ein anderes, ganz ähnliches Beispiel bietet die Zeitangabe der Verschwörung Pippins. In der Vita cap. 20 heisst es:

Is (scil. Pippinus) cum pater bello contra Hunos suscepto in Baioaria hiemaret .... adversus patrem conjuravit.

In den Annales wird 791 berichtet, dass Karl nach Beginn des Hunnenkrieges, von einem ersten Feldzug zurückgekehrt zu Regensburg überwintert, 792 wird nochmals darauf zurückgegriffen, ferner erzählt, dass er sich dort auch im Sommer aufhält, und dass sich währenddessen die Verschwörung Pippins ereignet, dann heisst es weiter, am Schlusse des Jahres 792:

Rex autem propter bellum cum Hunis susceptum in Baioaria sedens pontem navalem aedificavit ibique natalem Domini . . . celebravit (also im zweiten Winter in Baiern und im zweiten Feldzuge).

Hier die Verschwörung im Sommer, dort im Winter — Einer von beiden irrt. Der Irrtum erklärt sich auf Seiten der Vita leicht, wenn man annimmt, dass sie die Annales benutzt: Beim Exzerpieren derselben hat Einhard übersehen oder vielmehr zu notieren versäumt, dass die Verschwörung mit der Zeitangabe eingeleitet ist „*rege ibidem aestatem agente*", da er kurzweg im Auge hatte, dass sie sich während des Aufenthalts in Baiern, während des Hunnenkrieges ereignete, und ihm als Zeitangabe hierfür die in dem Jahresbericht 792 mehr und wiederholt ins Auge springende Angabe des Winteraufenthalts in Verbindung mit dem Kriege sich aufdrängte, speziell am Schlusse des Jahresberichtes 792, wo im unmittelbaren Anschluss an die Erzählung der Verschwörung von dem (wieder eröffneten) Feldzug und dem Winteraufenthalte in Baiern in derselben wörtlichen Wendung gesprochen wird, die Einhard sich bei seiner Zeitangabe angeeignet hat (vgl. die oben angeführten Stellen). Einhard hat auch übersehen, dass es sich hier in den Annales um einen zweiten Feldzug und den zweiten Winter in Baiern 792 auf 793 handelt; er lässt es dadurch sogar unbestimmt, ob er die Verschwörung in den Winter 791 auf 792 oder 792 auf 793 versetzt, und fügt so infolge seines summarischen Verfahrens beim Exzerpieren eine grosse Ungenauigkeit zu dem begangenen Irrtum hinzu. Wie sollten wir dagegen Irrtum auf Seiten der Annales annehmen und wie ihn erklären, da hier die verschiedenen Momente des bairischen Aufenthalts und des Krieges mit eingehender Kenntnis

auseinander gehalten und die Ereignisse in fester chronologischer Ordnung eingegliedert sind?[1]

Ein besonders deutliches Beispiel von Ungenauigkeit in Folge zusammenziehenden Exzerpierens giebt die Vita bei der Erzählung des Krieges gegen Arechis von Benevent:

Annales anno 786 med.	Vita cap. X.
Nec diu moratus, sed contractis celeriter Francorum copiis, in ipsa hiemalis temporis asperitate	*Ipse postea cum exercitu*
Italiam ingreditur. Cumque in Florentia Tuscorum civitate natalem Domini celebrasset, quanta potuit celeritate	*Italiam ingressus*
Romam ire contendit. Quo cum venisset, ac de profectione sua in Beneventum tam cum Hadriano pontifice quam cum suis optimatibus deliberasset, Aragisus, dux Beneventanorum, audito ejus adventu compertaque in terram suam intrandi voluntate, propositum ejus avertere conatus est. Misso enim Rumoldo, majore filio suo, cum muneribus ad regem rogare coepit, ne terram Beneventanorum intraret. *Sed ille longe aliter de rebus inchoatis faciendum sibi judicans retento secum Rumoldo cum omni*	*ac per Romam iter agens*
exercitu suo Capuam, Campaniae civitatem, accessit, ibique castris positis consedit, inde bellum gesturus, ni memoratus dux intentionem regis salubri consilio praevenisset.	*Capuam, Campaniae urbem, accessit atque ibi positis castris bellum Beneventanis, ni dederentur, comminatus est. Praevenit hoc dux gentis Aragisus:*
Nam relicta Benevento, quae caput illius terrae habetur, in Sa-	

[1] Selbstverständlich sieht sowohl Mühlbacher l. c. Nr. 311a, wie Simson l. c. Bd. 2 S. 39 f. den Irrtum auf Seiten der Vita.

lernum, maritimam civitatem, velut munitiorem se cum suis contulit, missaque legatione utrosque filios suos regi obtulit, promittens se ad omnia, quae imperarentur, libenter oboediturum.

filios suos Rumoldum et Grimoldum cum magna pecunia obviam regi mittens rogat, ut filios obsides suscipiat, seque cum gente imperata facturum pollicetur praeter hoc solum, si ipse ad conspectum venire cogeretur.

Also: die Annales erzählen von zwei Gesandtschaften des Arechis an Karl, einer, die sein Sohn Rumold überbringt, und einer zweiten, durch die er seine zwei Söhne als Geiseln anbietet; die Vita berichtet nur von einer Gesandtschaft der beiden Söhne, die gleichzeitig als Geiseln angeboten werden. Dass die Ungenauigkeit des Berichtes auf Seiten der Vita liegt, ergiebt sich aus den alten Annales regni Francorum (Laurissenses majores), die noch ausdrücklich bemerken, dass Arechis unter den beiden Geiseln, die er durch die zweite Gesandtschaft anbietet, den einen Sohn einbegreift, den Karl gelegentlich der ersten Gesandtschaft zurückgehalten hat. Man sieht aber auch mit aller Deutlichkeit, wie die Ungenauigkeit in der Vita zu stande gekommen ist: durch das zusammenfassende Exzerpieren; Einhard hat dabei die erste Gesandtschaft überschlagen und war dadurch veranlasst, den Ueberbringer derselben, Rumold, als Teilnehmer der zweiten Gesandtschaft anzuführen. Die Uebereinstimmung im wörtlichen Ausdrucke bei dieser sachlichen Abweichung erklärt sich aufs Einleuchtendste und Ungezwungenste, wenn man die Annales als Vorlage der Vita annimmt, während die entgegengesetzte Annahme uns nötigt, dem Annalisten das seltsame Verfahren zuzumuten, dass er die sachlich für ihn ganz unbrauchbare und von ihm abgelehnte Darstellung der Vita heranzieht, um derselben einzelne wörtliche Wendungen zu entnehmen.

Wir stossen also bei allen diesen Beispielen auf Erscheinungen, die sich sofort als nicht ungewöhnliche Vorkommnisse beim Exzerpieren erklären, wenn man die Annales als Vorlage der Vita ansieht, während sie bei der umgekehrten Annahme durch eine schwer zu begreifende, seltsame Eigentümlichkeit des Annalisten bei der Abfassung seiner Arbeit, nur höchst gezwungen erklärt werden könnten.

Noch krasser tritt uns dieselbe Alternative entgegen, wenn wir 2) stilistische Abweichungen innerhalb der übereinstimmenden Partien bei beiden Autoren vergleichen.

Ich will im Voraus darauf aufmerksam machen, welche Erscheinung die anzuführenden Beispiele uns zeigen: in der Vita begegnen statt der entsprechenden unabhängigen Tempora finita der Annales Partizipial- oder durch Konjunktionen subordinierte Konstruktionen, so dass — ich drücke mich vorläufig objektiv aus — an Stelle mehrerer nebengeordneter Sätze der Annales ein einziger Satz in der Vita erscheint.

Annales 774.	Vita cap. VI.
Et cum peractis votis inde ad exercitum fuisset reversus, fatigatam longa obsidione civitatem ad deditionem compulit, quam ceterae civitates secutae omnes se regis ac Francorum potestati subdiderunt. Et rex, subacta et pro tempore ordinata Italia in Franciam revertitur captivum ducens Desiderium regem. Nam Adalgis,	*Karolus vero post inchoatum a se bellum non prius destitit, quam et Desiderium regem, quem longa obsidione fatigaverat, in deditionem susciperet,*
filius ejus, in quo Langobardi multum spei habere videbantur, ad Constantinum imperatorum se contulit ibique ... consenuit.	*filium ejus Adalgisum, in quem spes omnium inclinatae videbantur, non solum regno, sed etiam Italia excedere compelleret, omnia*
Ibid. 776 nach ausführlicher Erzählung des Sachsenkrieges: *Regi domum revertenti nuntiatur, Hruodgaudum Langobardum,*	*Romanis erepta restitueret,*
quem ipse Forojuliensibus ducem dederat, in Italia res novas moliri u. s. w.	*Hruodgaudum Forojuliani ducatus praefectum res novas molientem opprimeret* u. s. w.

Ein noch augenfälligeres Beispiel bieten die oben S. 170 einander gegenübergestellten Erzählungen des Feldzuges gegen Arechis und auch die Fortsetzungen dieser Erzählungen:

Annales 786.	Vita cap. X.
Cujus precibus rex adnuens ... bello abstinuit et minore ducis	*Rex ... et oblatos sibi obsides suscepit ... unoque ex filiis, qui*

filio nomine Grimoldo obsidatus gratia suscepto majorem patri remisit.	*minor erat, obsidatus gratia retento majorem patri remisit,*
Accepit insuper a populo obsides undecim misitque legatos, qui et ipsum ducem et omnem Beneventanum populum per sacramenta firmarent.	*legatisque ob sacramenta fidelitatis a Beneventanis exigenda atque suscipienda cum Aragiso*
Ipse post haec cum legatis Constantini imperatoris . . . locutus est atque illis dimissis Romam reversus sanctum paschale festum magna cum hilaritate celebravit.	*dimissis*[1] *Romam redit*
Ibid. 787 med.: *Rex autem, adoratis sanctorum apostolorum liminibus votisque solutis,*	*consumptisque ibi in sanctorum veneratione locorum aliquot diebus*
apostolica benedictione percepta, in Franciam reversus est.	*in Galliam revertitur.*

Ueberall erklärt sich die Ausdrucksweise der Vita als unmittelbare und normale Konsequenz eines exzerpierenden Verfahrens; wie sollten wir dagegen das seltsame Verfahren des Annalisten erklären, wenn wir annehmen wollten, er habe die Vita benutzt, d. h. er habe bei seinen viel ausführlicheren Erzählungen aus einem Satze der Vita, der ihm sachlich gar nichts oder vielmehr Ungenaues darbot, einzelne subordinierte Verbalausdrücke herausgelesen, um sie über mehrere seiner Sätze in veränderten koordinierten Formen zu verteilen? Und das in einer Verteilung, die sich manchmal, wie gezeigt, über mehr als einen Jahresbericht hinzieht! Der Biograph, der die Begebenheiten nach stofflichen Rubriken zusammengefasst erzählt, kann gar nicht anders als seine Daten aus den verschiedenen Jahresberichten zusammenzustellen, aber der Annalist, der rein chronologisch erzählt, welchen vernünftigen Grund könnte er haben, in der charakterisierten Weise zu verfahren?

Dasselbe Argument kehrt in mehr sachlicher Beziehung wieder, wenn wir

[1] Man bemerke beiläufig, wie der Autor, die byzantinische Gesandtschaft übergehend, den ihre Verabschiedung bezeichnenden Ausdruck „dimissis“ benutzt, um die Verabschiedung der Beneventaner damit auszudrücken: sieht man hier nicht dem Exzerptor förmlich auf die Finger?

3) die Zusätze und Weglassungen ins Auge fassen. Es trifft hierauf z. T. wörtlich zu, was ich in meinem Lehrbuch der historischen Methode[1], auf das sich ja Kurze gegen mich beruft, gesagt habe: „Bei sachlichem Plus oder Minus werden wir im allgemeinen nicht mit Unrecht geneigt sein, die Quelle für die primäre zu halten, welche durchweg die meisten, ausführlicheren, detaillierteren Nachrichten enthält, namentlich in dem Falle, wenn sich zwischen einem ausführlicheren Werke und einem viel kürzeren, welches inhaltlich durchweg nur ein Exzerpt aus jenem darstellt, hin und wieder wörtliche Uebereinstimmungen finden, weil es unwahrscheinlich ist, dass der Autor des ausführlicheren Werkes, dem das kürzere inhaltlich kaum etwas bieten konnte, sich hin und wieder dessen wörtlichen Ausdruckes bedient haben sollte, während es sich umgekehrt sehr gut erklärt, dass der Autor, der den Inhalt des ausführlicheren Werkes exzerpierte, öfter auch dessen Ausdrücke mit herübernahm."

Es trifft dies mit erhöhter Beweiskraft zu auf die Fälle, wo der Annalist bei Erzählung von Begebenheiten, die er ausführlich und exakt nach seiner Vorlage, den Annales Laurissenses majores, berichtet, wörtlich in einzelnen charakteristischen, doch sachlich nichts Neues bietenden Wendungen mit der Vita übereinstimmt. Und zwar trifft es deshalb mit erhöhter Beweiskraft zu, weil noch das folgende Moment schwer ins Gewicht fällt und die Unwahrscheinlichkeit, von der ich in meinem Lehrbuch l. c. rede, fast zur Unglaublichkeit steigert: da die Vita die Ereignisse kapitelweise nach sachlichen Gesichtspunkten ohne jede chronologische Angabe, oft wider die chronologische Reihenfolge und zuweilen sogar ungenau zusammenfasst, müsste man bei Kurzes Ansicht annehmen, der Annalist habe sorgfältig konstatiert, zu welchen Jahren die einzelnen der zusammengefassten Sätze, manchmal sogar Satzteile, gehören und sie, vielfach sein Werk hin und wieder aufschlagend, am richtigen Orte unter den entsprechenden Jahren zu Rate gezogen. Z. B. bei der Erzählung der italienischen Angelegenheiten 774—776, die ich oben S. 172 behandelt habe: da hätte der Annalist die Affaire mit Hruodgaud, die der Biograph in einem Atem mit der Unterwerfung des Desiderius erzählt, einstweilen übergangen, um sie zum Jahre 776, wo er sie aus-

[1] Zweite Auflage S. 325.

führlich nach den alten Annales regni Francorum (Laurissenses majores) berichtet, heranzuziehen und den sachlich nichtssagenden Ausdruck *„res novas moliri“* daraus zu entlehnen, wie Kurze annimmt! Ebenso bei der Erzählung der Avarenkämpfe, die in Kap. 13 der Vita zusammengefasst sind: da hätte der Annalist sich aus der wegen ihrer summarischen Ungenauigkeit für ihn ganz unbrauchbaren Darstellung angemerkt, dass der Satz *„omnis pecunia et congesti ex longo tempore thesauri direpti sunt neque ullum bellum contra Franccs exortum humana potest memoria recordari, quo illi magis ditati et opibus aucti sint“* zum Jahre 796 gehöre, um daraus die Ausdrücke *direptis (pene omnibus Hunorum) opibus* zu entnehmen, und weiterhin hätte er den Bericht vom Tode der beiden fränkischen Führer Erich und Gerold zum Jahre 799 herangezogen, nur um die beiden Worte interceptus und interfectus zu benutzen, während er sich im übrigen dabei thatsächlich wie im Ausdrucke genauer an seine Vorlage, die alten Annales, anschliesst! Man vergleiche nur diese drei Berichte:

Annales Laurissenses majores 799: *et Ericus dux Forojulensis post tot prospere gestas res juxta Tharsaticam Liburniae civitatem insidiis oppidanorum oppressus est et Geroldus comes, Bajoariae praefectus, commisso contra Avaros proelio cecidit.*

Annales q. d. Einhardi 799: *accepit etiam tristem nuntium de Geroldi et Erici interitu, quorum alter, Geroldus videlicet, Bajoariae praefectus, commisso cum Hunis proelio cecidit, alter vero, id est Ericus, post multa proelia et insignes victorias apud Tharsaticam Liburniae civitatem insidiis oppidanorum interceptus atque interfectus est.*

Vita cap. 13: *duo tantum ex proceribus Francorum eo bello perierunt: Ericus, dux Forojulanus, in Liburnia juxta Tharsaticam, maritimam civitatem, insidiis oppidanorum interceptus et Geroldus, Bajoariae praefectus, in Pannonia cum contra Hunos proeliaturus aciem instrueret . . . interfectus est.*

Ebenso hätte der Annalist das ganz ausserhalb chronologischer Anordnung stehende Kapitel 28 der Vita herangezogen, um bei seiner Erzählung vom Ueberfall Papst Leos im Jahre 799 die Wendung *erutis oculis linguaque amputata* daraus zu benutzen, während er den Vorgang aus eigner Kenntnis und aus den alten Annales viel ausführlicher darstellt und speziell die Thatsache

der Verstümmelung in den Annales ebenso korrekt vor sich hatte *(captum excaecaverunt ac lingua detruncaverunt).*[1]

Ich habe für diese Beispiele, um jede Rekrimination auszuschliessen, Stellen gewählt, an denen Kurze selber derartige Entlehnung annimmt, wie er es in seiner Ausgabe durch Petitdruck und Verweis auf die Vita anzeigt. Eine mögliche Ausrede muss ich nur noch abschneiden: irgend jemand. der Kurzes Ansichten teilt, könnte einwenden[2], die in Rede stehenden Uebereinstimmungen seien phraseologische Reminiszenzen des Annalisten aus der Vita und ständen auf einer Linie mit solchen Reminiszenzen aus den klassischen Autoren, die sich ja überall im mittelalterlichen Latein und speciell bei den Historikern der karolingischen Renaissance fänden — der Einwand ist haltlos, denn, wie ich schon oben S. 166 Note 3 gesagt, handelt es sich hier um die Anwendung derselben Ausdrücke bei Erzählung desselben bestimmten Faktums, also um wirkliche Entlehnung, nicht um phraseologische Identität. Die Sache wird auch nicht plausibler, wenn man, wie einige (nicht Kurze), annimmt, Einhard sei auch der Verfasser der überarbeiteten Annales — er müsste seine Vita Wort für Wort auswendig gewusst haben, um in solcher Weise an identischen Stellen die betr. Ausdrücke sich wie unwillkürlich einfallen zu lassen und zu gebrauchen. Kurz, wie man sich auch drehen und wenden mag, man kommt bei der Annahme Kurzes und derer, die ihm folgen, aus unwahrscheinlichen, ungewöhnlichen und unerweislichen Behauptungen nicht heraus, um die obwaltenden Erscheinungen zu erklären, während diese bei unserer Annahme gerade so sind, wie man es regelmässig bei dem angenommenen Quellenverhältnis zu erwarten hat, gerade so wie ich es in der oben zitierten Stelle meines Lehrbuches als typisch charakterisiert habe.

Nicht anders liegt die Sache wesentlich an den übereinstimmenden Stellen, die gegenüber den alten Annales etwas sachlich Neues enthalten; nur erschiene das Verfahren des Annalisten

---

[1] Beiläufig ist es sehr bemerkenswert und ein Argument gegen die Abfassung der überarbeiteten Annales durch Einhard, welche einige annehmen, dass der Annalist seinen Zweifel an dem Wunder durch die Worte „*ut aliquibus visum est*" zum Ausdruck bringt.

[2] Kurze selbst wohl nicht, da er die betr. Worte in Petitdruck gesetzt und dadurch nach dem Usus der Mon. Germ. ausdrücklich als Entlehnungen bezeichnet hat.

da nicht so völlig irrationell, wie in den eben besprochenen Fällen, bei Kurzes Annahme, denn er profitierte doch wenigstens etwas für seine Mühe, die unchronologisch geordneten Mitteilungen der Vita zu datieren und in seiner annalistischen Ordnung unterzubringen; aber die Ungewöhnlichkeit solchen Verfahrens bleibt bestehen, und zwar je mehr, je unbedeutender und andererseits je schwieriger zu gewinnen die Bereicherung wäre, die der Annalist dadurch gewönne. Er hätte z. B. aus dem Kapitel 3 der Vita für seinen Bericht zum Jahre 771 entnommen, dass nicht nur die Wittwe Karlmanns nach Italien floh, sondern auch die Söhne, und dass die Begleiter nicht nur Franken, sondern fränkische Optimaten waren; er hätte aus dem durchweg, wie oben S. 172 gezeigt, unergiebigen und bis zur Unrichtigkeit ungenauen Kapitel 10 den Brocken herausgefischt, dass auf Adalgis die Hoffnung der Longobarden ruhte; er hätte die ungenauen, und, wie S. 167 f. gezeigt, z. T. irrige Darstellung des Baiernkrieges in der Vita cap. 11 sorgfältig nach seiner Vorlage, den alten Annales, rektifiziert und benutzt, um seine über die Jahre 787 und 788 ausführlich sich erstreckende Erzählung mit den Thatsachen zu bereichern, dass Liutberga die Tochter des Desiderius und seit der Exilierung ihres Vaters den Franken feindlich gesinnt war, und dass der Lech Baiern von Alamannien trennt; er hätte aus dem Kap. 20, wo ausserhalb jeder chronologischen Anordnung die Verschwörungen gegen Karl erzählt werden, die Verschwörung Pippins herausgenommen, um sie trotz der damit verbundenen ungenauen und ausserdem irrigen Zeitbestimmung[1] berichtigt suo loco in die annalistische Ordnung einzustellen. Wahrhaftig ein Unicum von einem mittelalterlichen Annalisten, der einem modernen historischen Seminar Ehre machen würde! Die ausführlichste der übereinstimmenden Stellen, die kein Analogon in den alten Annales finden, und die einzige, die eine ganze namhafte Begebenheit enthält, ist die Erzählung der Niederlage der Franken beim Rückzug aus Spanien 778, in der Vita cap. 9; diese ist an sich nach keiner Seite ausschlaggebend, wie es eine einzelne Stelle ja immer nur zufällig ist oder nicht ist, denn in deren ersterm Teil sind die Annales, im zweiten Teile ist die Vita ausführlicher und detaillierter. Hier die Vita zu benutzen,

[1] S. oben S. 169.

hätte sich immerhin für den Annalisten gelohnt und auch keine besondere Schwierigkeit geboten, ausser dass er die Stelle datiert und zu dem Jahresbericht, zu dem sie gehört, zugefügt haben müsste. Die Annahme Kurzes stösst hier also einmal auf keine irrationelle Voraussetzung, vielleicht das auch sonst noch bei dieser oder jener einzelnen neutralen Stelle, aber was will das angesichts der angeführten Beispiele sagen, durch die jene Annahme positiv ad absurdum geführt wird!

Den letzteren reihen sich noch mehrere in dem Zeitraum von 801—814 an, die insofern eine besondere Stellung einnehmen, als in diesem Zeitraum die bearbeiteten Annales sich von den alten nicht unterscheiden. Ich unterlasse jedoch, auf diese einzugehen, weil Kurze, wie oben S. 166 bemerkt, die Uebereinstimmungen zwischen den Annales und der Vita da nicht angeführt hat und ich daher die Uebereinstimmung überhaupt in jedem Falle erst beweisen bzw. gewärtig sein müsste, dass sie bestritten wird, während Kurze in den vorhergehenden Partien, auf die ich exemplifiziert habe, überall die Thatsache der Uebereinstimmung in der üblichen Weise in seiner Ausgabe anerkannt hat.

Dass diese Uebereinstimmung umgekehrt wie Kurze annimmt zu erklären ist, glaube ich nun nochmals bewiesen zu haben. Wir stossen überall auf dieselbe Erscheinung, die gegen ihn spricht: Während wir bei seiner Annahme dem Annalisten einen ganz ungewöhnlichen literarischen Charakter, ein ganz exzeptionelles Verfahren beimessen müssten, ist bei unserer Annahme das Verfahren des Biographen eine selbstverständliche Konsequenz aus dem literarischen Charakter seiner Arbeit selbst; und zum Ueberfluss ersehen wir aus der Art, wie er den Sueton, speziell dessen Vita Augusti für seine Biographie benutzt hat, dass er gerade so zu exzerpieren versteht und ihm gerade solches Exzerpieren eigen ist, wie er es in der Benutzung der Annales handhabt.[1]

Ich habe in meinem von Kurze zitierten Lehrbuch der historischen Methode eindringlich betont, dass im Gebiete quellen-

[1] Ich habe das in den „Historischen Aufsätzen" S. 74 ff. ausführlich dargestellt, und daran ist wohl nie gezweifelt worden. Beiläufig bemerke ich, mit Hinblick auf die Note 3 oben S. 166, dass sich Einhard zu der Vita Augusti hinsichtlich der aus ihr geschöpften Disposition ganz wie zu einer Quelle verhält

kritischer Forschung von Beweisen, die zwingend in der Art mathematischer Argumentation wären, nicht die Rede sein könne, da alle Schlüsse nur auf psychologischen Erfahrungssätzen beruhen. In diesem Sinne zwingend sind aber m. E. die aus den obigen Kriterien gezogenen Schlüsse ganz nach Art der in meinem Lehrbuch angeführten Beispiele, und das, obwohl es sich nicht, wie bei den letzteren um zwei Quellen desselben literarischen Genres handelt! Natürlich kommen nicht alle Kriterien, die als Erkennungszeichen der Abhängigkeit einer Quelle von einer anderen überhaupt möglich sind, jedesmal vor, es ist zufällig, wenn der Abschreiber sich durch ein offenbares Missverständnis der Vorlage oder durch eine ungeschickt veränderte bzw. gegen seine Intentionen übernommene Tendenzäusserung verrät — im Verhältnis der Vita zu den Annales begegnet dergleichen nicht, da Einhard selbständig und unterrichtet genug ist, um das zu vermeiden. Mit Beispielen der Art kann ich daher nicht aufwarten, und es wird sie niemand vernünftiger Weise verlangen können. Dass Einhard grobe Ungenauigkeiten beim Exzerpieren nicht zu vermeiden gewusst hat, habe ich gezeigt, sowie, dass die Kriterien, die regelmässig zu erwarten sind, eintreffen. Wenn dies nicht zum Beweise genügte, so müssten wir — ich wiederhole es — mit dem grössten Teil unserer Quellenkritik und -analyse, worauf die neuere kritische Geschichtsforschung beruht, einpacken, denn dabei bauen wir meist auf nicht sichereren und vielfach sogar auf bei weitem nicht so sicheren Kriterien, wie die hier in Rede stehenden es sind.[1]

Ich habe nun aber mit meinen früheren Aufsätzen und mit diesem genug Zeit aufgewandt, um die Wahrheit einer relativ nicht bedeutenden Erkenntnis zu vertreten und werde schwerlich darauf zurückkommen. Jede Wahrheit, die geringste wie die höchste, kann nur durch die communis opinio der pars major et sanior

[1] Mit wie unzureichenden Kriterien sich Kurze selber gelegentlich in seinen Untersuchungen begnügt, habe ich oben S. 162 f. gezeigt. Ich muss noch bemerken, dass auch die Annahme, die alten Annales regni Francorum (Laurissenses majores) seien in der Vita benutzt, die er in der Vorrede zu seiner Ausgabe S. VII oben als unzweifelhaft hinstellt, an sich auf recht schwachen Indizien beruht; obgleich ich zu der Annahme neige, kann ich sie doch nur für zweifelhaft halten, vgl. meine Abhandlung in den „Historischen Aufsätzen" S. 83.

der Sachverständigen zur Geltung gelangen; mögen daher diejenigen, in deren Forschungsgebiet die hier behandelte Frage gehört, nicht um dieselbe herumgehen, wie es mehrfach selbst da geschehen ist, wo eine Entscheidung hätte getroffen werden müssen, sondern sie ohne Seitenblicke ernstlich prüfen und öffentlich Zeugnis dafür ablegen, damit endlich einmal an dem einzigen Punkte des ganzen Komplexes der „Einhardfragen", der eine unmittelbar ohne alle Voraussetzungen aus dem Material zu schöpfende Beweisführung ermöglicht, ein allgemein anerkannter, fester Boden gewonnen werde.

Die Wahl Friedrichs I. zum deutschen König.

Von

Robert Holtzmann.

Von der Bedeutung der Wahl des Jahres 1152, durch welche Friedrich I. den deutschen Königsthron bestieg, zeugen die zahlreichen sie behandelnden Arbeiten. Und in der That erregt sie nicht nur das Interesse desjenigen, der sich mit der Geschichte des grossen Staufenkaisers abgiebt, sondern sie muss auch eingehend von dem untersucht werden, welcher die für die deutsche Thronfolge in Betracht kommenden rechtlichen Verhältnisse ins Auge fasst. So kamen einerseits Prutz[1] und Giesebrecht[2], andererseits Maurenbrecher[3] und Lindner[4] in ihren grössere Gebiete umfassenden Werken ziemlich eingehend auf sie zu sprechen. Kurze, aber nicht unwichtige Bemerkungen über dieselbe machten Grotefend[5] und Varrentrapp.[6] Vor allem jedoch haben sich speziell mit den Vorgängen bei Friedrichs Thronbesteigung A. Wetzold[7], C. Peters[8], P. Hasse[9], I. Jastrow[10]

[1] „Kaiser Friedrich I." Bd. I (1871) S. 27—31 und 399—402 (Beilage 1).

[2] „Geschichte der deutschen Kaiserzeit" Bd. IV (1875) S. 360, 380—382, 497—500.

[3] „Geschichte der deutschen Königswahlen vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert" (1889) S. 164—168; im wesentlichen im Anschluss an Giesebrecht.

[4] „Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums" (1893) S. 55—57; in Hauptpunkten im Anschluss an den sogleich zu nennenden Aufsatz von Hasse.

[5] „Der Wert der Gesta Friderici imperatoris des Bischofs Otto von Freising für die Geschichte des Reichs unter Friedrich I." (1870) S. 24—34.

[6] „Zur Geschichte der deutschen Kaiserzeit", Historische Zeitschrift XLVII (1882) S. 405—407.

[7] „Die Wahl Friedrich I." (Göttinger Diss.. Görlitz 1872).

[8] „Die Wahl Kaiser Friedrichs I.", Forschungen zur deutschen Geschichte XX (1880) S. 451—472.

[9] „Die Erhebung König Friedrich I.", Historische Untersuchungen Arnold Schaefer gewidmet (Bonn 1882) S. 319—335.

[10] In seinen Aufsätzen „Die Welfenprocesse und die ersten Regierungs-

und H. Simonsfeld[1] in einer Reihe von Einzeluntersuchungen beschäftigt. Das Resultat all dieser Arbeiten war oft ein recht verschiedenes, sodass eine nochmalige Aufnahme der Erörterung schon an und für sich vielleicht nicht unangebracht ist. Es kommt hinzu, dass eine Betrachtung der Quellen uns immerhin noch manchen neuen Gesichtspunkt liefern kann, namentlich auch in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht, indem die Wahl von 1152 einen interessanten Platz in der Entwicklung jenes eigentümlichen erblichen Wahlkönigtums des deutschen Reichs einnimmt.

Schon das Datum der Wahl ist strittig. Otto von Freising[2] nennt als solches „den 5. März, d. h. den Dienstag nach Oculi", wobei ihm ein Irrtum untergelaufen sein muss, da der Dienstag nach Oculi 1152 der 4. März war. Wibald von Stablo[3] berichtet: am 17. Tag nach dem Tod Konrads habe die Wahl zu Frankfurt, am 5. Tag danach die Krönung zu Aachen stattgefunden. Konrad starb am 15. Februar[4], am 9. März (dem Sonntag Laetare) wurde Friedrich gekrönt.[5] Rechnete Wibald bei seiner Zählung der

---

jahre Friedrich Barbarossa's", Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft X (1893), namentlich S. 80—96 und 297—320. Nach den hier gewonnenen Resultaten ist die Darstellung bei Jastrow-Winter: „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen" Bd. I. (1897) S. 429 gegeben.

[1] „Die Wahl Friedrichs I. Rothbart", Sitzungsberichte der philos.-philol. und der hist. Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München", Jahrgang 1894 S. 239—268.

[2] Gesta Friderici II, 1; ed. Waitz, 2. Aufl. (1884) S. 82.

[3] Epistolae ed. Jaffé in Monum. Corbeiensia (Bibl. rer. Germ. I. 1864) S. 499 und 504. — Die von Grotefend 25f., Prutz 400 und Wetzold 41f. ausgesprochene Ansicht, dass die beiden Angaben „17 die post depositionem" und „17 die post obitum" nicht dasselbe bedeuten, und dass jene sich auf die Wahl, diese sich auf das Eintreffen der Fürsten in Frankfurt beziehe, ist unhaltbar, da Wibald S. 499 selbst sagt: „principes . . . 17 die post depositionem eius in oppidum Frankenevurt . . . convenerunt, et absque ullius morae interiecto spacio eadem die . . . elegerunt". Wibald hat also sicher mit beiden Angaben dasselbe Datum und dasselbe Ereignis gemeint.

[4] Bernhardi: „Konrad III." (1883) S. 925.

[5] Otto von Freising, Gesta II, 3 (ed. Waitz S. 83); Annales Aquenses, Mon. Germ. SS. XXIV, 38 Zl. 8f.; Chronica regia Coloniensis ed. Waitz (1880) S. 89 [„in dominica Letare Ierusalem, quae 6. Idus Martii illuxerat", wobei 6 in 7 zu ändern ist]; Annales Brunwilarenses, Mon. Germ. SS. XVI, 728 Zl. 1; Annales S. Petri Erphesphurtenses, ibid. 20 Zl. 47f. Irrtümlich verlegen die Wahl auf Mittfasten (den Sonntag

Tage das Anfangsdatum nicht mit, so kommen wir für Wahl und Krönung auf den 3. resp. 8. März; er brauchte sich also lediglich um einen Tag geirrt zu haben, was sehr leicht erklärlich ist, wenn er die Tage auf einem julianischen Kalender abzählte und dabei den Schalttag vergass.[1] Wäre die Wahl dagegen am 5. März gewesen, so müssten wir annehmen, dass Wibald, der die Krönung auf den fünften Tag nachher ansetzt, bei seinen Berechnungen das Anfangsdatum mitzählte; dann aber hätte er sich bei der Angabe, dass die Wahl 17 Tage nach dem Tod Konrads gewesen sei, nicht um einen, sondern um drei volle Tage verrechnet (2. statt 5. März), was man dem wohlunterrichteten, gewissenhaften Abt gewiss ohne Not nicht zutrauen wird. Da man zudem bei Otto von Freising eher den Wochentag als das (noch dazu nur ziffernmässig beglaubigte) Tagesdatum für richtig halten wird, und auch die kurzen Bamberger Annalen den 4. März als Wahltag nennen[2], so wird man an diesem Datum festzuhalten haben.

Doch nun zu der wichtigeren Frage betreffs der Vorgänge, die zur Wahl Friedrichs führten. Prutz war der erste, der — wenn auch in wenig bestimmter Form — die Ansicht aufstellte, die Wahl sei durchaus nicht so glatt verlaufen, wie es im allgemeinen angenommen werde, ja sie sei „nicht ohne einige List und Gewaltdrohung von seiten Friedrichs“ zu stande ge-

---

Laetare) die Annales Magdeburgenses, Mon. Germ. SS. XVI, 191 Zl. 3 und das Chronicon Sampetrinum, ibid. XXX 1, 367 Zl. 17; die Krönung setzt letzteres auf den Palmsonntag an.

[1] Vgl. Grotefend 27.

[2] Mon. Germ. SS. X 4 Zl. 19. Eine urkundliche Notiz (Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis 67; Lang, Reg. Boica I, 205; Monumenta Boica XXXVII, 70), wonach Friedrich am 5. Tag nach Konrads Tod und 14 Tage vor der Wahl eine Besprechung mit zwei Bischöfen hatte, würde allerdings je nach der Art der Berechnung auf den 3. oder auf den 5. März als Wahltag führen, kommt aber gegenüber Otto von Freising bezw. Wibald nicht in Betracht; vermutlich wurde auch bei ihr der Schalttag übersehen, oder man scheute sich den einen Tag zweimal mitzuzählen (vgl. Grotefend 28), so dass sich für die genannte Besprechung der 19. Februar, für die Wahl auch hier der 4. März ergiebt. — Unter völliger Nichtbeachtung der Angabe Ottos von Freising sowie des zweiten Teils der Angabe Wibalds (die Krönung 5 Tage nach der Wahl) will Philippson (Gesch. Heinrichs des Löwen I, 351—353) für den 3. März als Wahltag eintreten.

kommen. Ganz erheblich weiter ging sodann Hasse, der in ihr einen Gewaltakt der Fridericianischen Partei, ein „echtes Pronunciamento“, einen Staatsstreich erblicken zu sollen glaubte.[1] Damit hing zusammen, dass Hasse die Erzählung, wonach Konrad bei seinem Tod selbst seinen Neffen Friedrich zu seinem Nachfolger designiert habe, als unglaubwürdig und „fingiert“ verwarf.[2] Von einer wirklichen Designation Friedrichs wollte auch Jastrow nichts wissen, während Simonsfeld im Gegensatz zu ihm „ein sogenanntes Vermächtnis Konrads zu Gunsten seines Neffen Friedrich“ anerkannte, demselben aber jede rechtliche Bedeutung absprach.

Im Jahre 1147 hatte Konrad die Wahl seines Sohnes Heinrich zum König erlangt. Auf diese Art, die im 10. und 11. Jahrhundert so häufig von den deutschen Königen angewandt worden war, hoffte er die Krone seiner Familie zu erhalten. Der junge Heinrich starb indes zwei Jahre vor dem Vater, und zu einer nochmaligen Königswahl kam es zu Lebzeiten Konrads nicht mehr. Die Frage, mit der wir uns zunächst zu beschäftigen haben, ist hingegen, ob Konrad vor seinem Tod durch die Designation eines Nachfolgers, wie eine solche 918 und 936 erfolgt war[3], eine nochmalige Verfügung über die Thronfolge traf. Er hatte noch einen zweiten Sohn, den 1145 geborenen Friedrich von Rothenburg.[4] Sollte dieser nach dem Wunsche des Vaters

---

[1] Auf die in sich völlig widerspruchsvollen Aufstellungen Hasses gehe ich im Einzelnen nicht weiter ein, da sie bereits von Simonsfeld zur Genüge widerlegt sind.

[2] Auch Wetzold, der aber recht inkonsequent ist, hält es S. 31 für wahrscheinlicher, dass Friedrich gegen den Willen Konrads die Krone erlangt habe, indem er „seinen Neffen“ (soll heissen: seinen Vetter; vgl. im folgenden) überging.

[3] Es sei hier gleich darauf hingewiesen, dass es noch eine andere Art der Designation gab, die nicht erst beim Tod des Königs von diesem vorgenommen wurde. Dahin gehören die Designationen von 946 (Liudolf), 1026 (Heinrich III.), 1050 (Heinrich IV) und 1075 (Konrad), wobei die Fürsten sich dem König zu einer Wahl des Sohnes verpflichteten und die formelle Wahl nur wegen der Jugend der betreffenden Thronfolger noch nicht vorgenommen wurde (bei den drei letztgenannten folgte eine solche noch vor dem Tod des Vaters nach).

[4] Genannt nach Rothenburg ob der Tauber, das zu seinem väterlichen Erbgut gehörte. Vgl. über ihn Stälin, Wirtembergische Gesch. II, 89f.; Giesebrecht V, 560.

die Krone erlangen? Oder wollte Konrad selbst die Nachfolge seines allzu jungen Sohnes verhindern, indem er seinen Neffen, den Herzog Friedrich von Schwaben, zum Nachfolger designierte? Von der Antwort, die wir hierauf zu erteilen haben, wird die weitere Beurteilung der Wahl Friedrichs abhängen.

Nachdem schon Prutz, Wetzold und Peters diesbezügliche Bemerkungen machten, hat namentlich Jastrow eine scharfe Scheidung unserer Quellen vorgenommen und glaubt eine staufische und eine antistaufische Tradition in ihnen erkennen zu sollen: jene enthalte die Erzählung von der Designation Friedrichs von Schwaben durch Konrad, diese berichte uns das Gegenteil, nämlich dass der sterbende König die Person und die Sache seines jungen Sohnes, dem er die Nachfolge zuwenden wollte, dem Neffen anvertraut habe, dass dieser aber dank seiner imponierenden Machtstellung und seiner diplomatischen Geschicklichkeit die Krone an sich gebracht, d. h. seinen Vetter um dieselbe betrogen habe. Zwischen diesen beiden Traditionen glaubt Jastrow auf Grund einer zweifellos unrichtigen[1] Auslegung Ottos von Freising eine vermittelnde Stellung einnehmen zu können. In Bezug auf die Scheidung der Quellen in eine staufische und eine antistaufische Tradition schliesst sich Simonsfeld Jastrow an, will aber im Gegensatz zu ihm daran festhalten, dass der wahre Hergang der Ereignisse uns durch die staufische Tradition berichtet werde. Mir scheint, dass die ganze Gegenüberstellung staufischer und antistaufischer Nachrichten in der Weise, wie sie bis jetzt vorgenommen wurde, ausserordentlich unglücklich und erschwerend für die Erkenntnis des wahren Sachverhalts ist; denn eine der angeblichen „staufischen Tradition“ an äusserer oder innerer Glaubwürdigkeit auch nur annähernd gleichstehende „antistaufische Tradition“ vermag ich überhaupt nicht zu erkennen. Wir haben vielmehr betreffs der Wahl Friedrichs I. eine Reihe guter, gleichzeitiger oder doch nur wenig später entstandener Berichte, deren Verfasser zum Teil als vorzügliche Gewährsmänner gelten müssen und die uns die Vorgänge durchaus in der gleichen Weise schildern. Ihnen schliessen sich dann erst nach einem halben Jahrhundert allmählich allerhand Fabeleien an, was doch wahrlich nicht Wunder nehmen kann, wenn man die Bedeutung Friedrichs und

[1] Vgl. unten S. 186f.

den eben zur Zeit des Entstehens der Legende in einem Doppelkönigtum auf seinen Höhepunkt gelangten Gegensatz zwischen Staufern und Welfen bedenkt. Dabei werden wir sehen, dass diese Legende sich keineswegs nur in einem antistaufischen Sinn bewegt und dass sie, soweit sie es thut, keine nur einigermassen gleichmässige „Tradition“ bildet, sondern die verschiedenartigsten, ungereimtesten Geschichten bietet, die ebensowenig Beachtung verdienen wie die andern, zur selben Zeit, aber in keinem Gegensatz zu den Staufern entstandenen Märchen. Von besonderer Bedeutung wird es natürlich sein, wenn wir gute Quellen aus einer den Ereignissen noch nahestehenden Zeit finden, die ihrem ganzen Charakter nach sicher die „antistaufische Tradition“ wiedergeben würden, wenn es eine solche gegeben hätte, deren Schilderung aber durchaus mit unsern andern verlässlichen Nachrichten übereinstimmt. Ein kurzer Ueberblick über die Quellen ist sonach geboten.

Klar und in völliger Uebereinstimmung erzählen Otto von Freising[1] und Wibald von Stablo[2], welche beide bei der Wahl zugegen waren[3], die Ereignisse. Friedrich wurde von seinem Oheim zum Nachfolger designiert, indem ihm dieser zugleich die Reichsinsignien[4] und seinen jungen Sohn anvertraute. Jastrow meint sehr zu Unrecht, dass hier noch nirgends etwas von einem

---

[1] Gesta Friderici I, 70 und II, 1—2 (ed. Waitz S. 79, 82f.). Ebenso, nur mit einigen dichterischen Aenderungen und Ausschmückungen, schildert den Hergang der Ligurinus I, Vers 167—360 (ed. Dümgé S. 14—20), das auf Otto von Freising beruhende Gedicht Günthers von Pairis; vgl. Simonsfeld 257f. Die im Ligurinus mitgeteilte Wahlrede will Pannenborg (Forschungen zur deutschen Gesch. XIII, 314f.) zu Unrecht unter Heranziehung Gisleberts von Mons (s. unten) auf eine wirklich von Friedrich gehaltene Rede beziehen; vgl. dagegen Varrentrapp 407 Anm. 1.

[2] Epistolae, ed. Jaffé S. 499 (nr. 372, Friedrich an Papst Eugen), 503f. (nr. 375, Wibald an denselben) und 549 (nr. 410, Friedrich an Kaiser Manuel).

[3] Vgl. bezüglich Ottos Grotefend 24f. Was das Itinerar Wibalds anlangt, so schliesse ich mich durchaus der Ansicht Janssens („Wibald von Stablo und Corvey“ 1854, S. 171) und Simonsfelds (S. 252—256) gegen Hasse (S. 324—327) an.

[4] Vgl. über den Wert des Besitzes derselben Waitz: „Deutsche Verfassungsgeschichte“ VI, 2. Aufl. bearb. von G. Seeliger, S. 177. Weder Heinrich II. noch Heinrich V. hatten die Reichsinsignien einem Nachfolger übergeben, eine weitere Stütze für die Ansicht, dass sie keine Designation vornahmen.

Vermächtnis Konrads zu Gunsten seines Neffen Friedrich zu bemerken sei. Otto berichtet ausdrücklich, dass Konrad als ein kluger Mann für sein Haus und das Reich besser zu sorgen glaubte, wenn nicht sein Sohn, sondern sein Neffe ihm nachfolge[1], und es bedeutet nur eine Anerkennung des Wahlrechts der Fürsten, wenn er weiterhin betont, dass aber trotzdem nicht die Designation, sondern die freie Wahl den Rechtstitel für das Königtum Friedrichs ausmache. Wichtiger noch ist ein von Wibald verfasstes Schreiben Friedrichs an den oströmischen Kaiser Manuel I.[2], in welchem es ganz beiläufig heisst, dass Friedrich von Konrad zum Nachfolger im Reich ernannt worden sei: wenn man auch bei Otto von Freising eine absichtliche Entstellung der Thatsachen zur Täuschung der Mit- und Nachwelt annehmen wollte, so wäre doch hier, in einem privaten Schreiben, an etwas derartiges sicher nicht zu denken; durch diesen aus dem Jahre 1153 stammenden Brief wollte Friedrich seine Verlobung mit einer byzantinischen Prinzessin anbahnen, und hierbei dem Kaiser Manuel, der selbst schon die diplomatischen Beziehungen zu Friedrich aufgenommen hatte[3], eine falsche Auffassung über die Ereignisse bei der deutschen Thronfolge vom Jahr zuvor beizubringen, hätte wahrlich die Lüge nicht gelohnt! Otto von Freising und Wibald von Stablo berichten sonach in gleicher Weise von einer Designation Friedrichs von Schwaben; denn an eine solche muss — namentlich in Anbetracht des Ausdrucks in dem von Wibald verfassten Schreiben („cum nos declarasset[4] imperii sui successores“) — gedacht werden. Auf ihre Bedeutung werden wir noch zurückzukommen haben.

Betrachten wir nun die übrigen uns zu Gebote stehenden

---

[1] Vgl. auch Simonsfeld 259f.

[2] Wibaldi epistolae a. a. O. 549. — Jastrow S. 86 glaubt das Schreiben, das schon allein seine ganze Auffassung widerlegt, in einer Anmerkung abthun zu können, indem er es wegen des Titels „imperator“, den Friedrich sich und seinem Vorgänger beilegt, als nicht „sachentsprechend“ diskreditieren will; dieser Titel sagt aber für die Glaubwürdigkeit des Uebrigen gar nichts, da die deutschen Könige ihn sich im Verkehr mit Byzanz aus Gründen der Etikette immer beilegten; vgl. W. Michael, Formen des Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten (1888) S. 136.

[3] Wie sich eben aus dem Schreiben Friedrichs ergiebt; vgl. auch v. Kap-Herr: „Die abendländische Politik Kaiser Manuels“ (1881) S. 52.

[4] Vgl. zu diesem Wort u. a. Cicero, pro Murena § 2; Livius IX, 40 § 21.

Quellen, so folgt zeitlich zunächst die Kölner Königschronik.[1] Sie berichtet wie Otto von Freising, Konrad habe bei seinem Tod die Regalien und seinen jungen Sohn seinem Neffen anvertraut und ihm selbst geraten, die eigene Wahl bei den Fürsten zu betreiben. Auch hier verzichtet also Konrad für seinen Sohn zu Gunsten seines Neffen; die Kölner Königschronik würde mithin gleichfalls zur „staufischen Tradition" gehören. Wie steht es aber mit solchen Quellen, welche direkt aus dem anderen Lager stammen? In dieser Hinsicht sind von grösstem Interesse Aufzeichnungen, die bald nach 1167 in dem niedersächsischen Kloster Weingarten geschrieben wurden. Die „Historia Welforum Weingartensis" steht durchaus auf welfischem Standpunkt, ist aber „mit redlichem Fleiss und lobenswerter Treue" geschrieben.[2] Von irgend etwas, das eine bestehende antistaufische Tradition über die Wahl von 1152 auch nur ahnen liesse, weiss sie nichts. „Als Konrad starb, überliess er seinem Neffen Friedrich den Thron des Reiches"[3], das ist alles, was sie berichtet; und eine Weingartner Fortsetzung Hugos von St. Viktor, welche das abschreibt, fügt gar noch ausdrücklich hinzu[4], dass er seinen noch jungen Sohn Friedrich und sein Erbgut ihm anvertraut habe. Diese Berichte stehen also in völliger Uebereinstimmung mit Otto von Freising und der Kölner Königschronik, zeigen, dass es in den ersten Jahrzehnten nach der Wahl Friedrichs eben thatsächlich nur eine Ueberlieferung gab, und keine zwei nebeneinander bestehenden Traditionen.

Das erste Auftreten der „antistaufischen Tradition" will

---

[1] „Chronica regia Coloniensis", ed. Waitz (1880) S. 88f. In dem Satz „Rex Cuonradus .. duci Friderico, filio fratris sui, regalia tradidit, filium suum Fridericum adhuc parvulum commendavit et ut pro regno sibi adquirendo principibus loqueretur suasit" das sibi auf den jungen Friedrich zu beziehen, geht in keiner Weise an, da der Verfasser sonst nicht ruhig fortfahren könnte: „Igitur ... conventus principum et episcoporum .. habitus est. Ibi summo favore cunctorum predictus Fridericus dux Sueviae in regem eligitur". Vgl. auch Peters 457.

[2] Wattenbach, Geschichtsquellen 6. Aufl. II, 335.

[3] Mon. Germ. SS. XXI, 468 Zl. 40—42: „Rex ... vita decedens, Friderico fratrueli suo sedem regni reliquit."

[4] ibid. 474 Zl. 39—41: „. . . sedem regni reliquit filiumque suum Fridericum adhuc puerum cum ducatu Sweviae et omni suo patrimonio fidei illius commendavit, et sic in pace migravit."

Jastrow in der Halberstädter Bistumschronik finden, die aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammt. Doch vermag ich mit Simonsfeld in ihr lediglich eine beginnende Konfusion, nichts aber von irgend welcher antistaufischen Tendenz zu erkennen. Sie meint[1], Konrad sei im Jahre 1150 gestorben und habe seinen jungen Sohn, den künftigen König, mit den Insignien dem nächstberechtigten Erben Friedrich von Schwaben übergeben; als dieser Sohn dann aber starb, sei Friedrich König geworden. Bei dieser ganzen Nachricht ist augenscheinlich an Konrads ersten Sohn Heinrich gedacht, der 1150 als bereits gekrönter König gestorben war; eine chronologische Verwirrung, keine „antistaufische Tradition" liegt vor, und höchstens könnte man auch hier wieder eine Bestätigung der richtigen Nachricht finden, dass Konrad seinem Neffen die Insignien übergab. Somit kommen wir mit dem Beginn jener angeblichen zweiten Ueberlieferungsreihe in den Beginn des 13. Jahrhunderts: Die Chronik von St. Clemens zu Metz wäre die erste zu ihr gehörige. Ihr Herausgeber Waitz urteilt über sie[2]: „über das 11. und 12. Jahrhundert weiss sie nur wenig und schöpfte dies aus trüben Quellen, sodass es von der wahren Geschichte häufig abweicht." Und lediglich zu einer Bestätigung dieser Ansicht darf man den Bericht über die Wahl Friedrichs verwenden, in welchem es heisst[3], Konrad habe seinen einzigen Sohn Karl (!) als Erben des Reichs hinterlassen und den Knaben und das Reich dem Herzog Friedrich unter eidlicher Verpflichtung anvertraut; dieser habe aber das alles nicht geachtet, sondern das Reich zu Lebzeiten des Knaben an sich gerissen. Hier haben wir zum ersten Male eine ausgebildete Legende über die Wahl Friedrichs I. Eine solche schiesst im 13. Jahrhundert überhaupt üppig ins Kraut, ohne aber irgendwie einheitlich oder auch nur immer antistaufisch zu sein. Etwa aus derselben Zeit wie die Metzer Chronik stammt das Geschichtswerk Gisleberts von Mons, der uns eine lange Erzählung über die Wahl bietet[4], welche aber in keiner Weise mit einer „antistaufischen Tradition" etwas zu thun hat. Die Fürsten hatten in Frankfurt, als sie über den zu wählenden Kaiser nicht einig

[1] Mon. Germ. SS. XXIII, 107 Zl. 22—24. Vgl. Simonsfeld 259.
[2] Mon. Germ. SS. XXIV, 489 Zl. 20—22.
[3] ibid. 501 Zl. 4—6.
[4] Mon. Germ. SS. XXI, 516 Zl. 36ff.; ed. Arndt-Pertz (1869) 88f.

werden konnten, die Wahl auf vier besonders mächtige unter ihnen übertragen; einer derselben sei auch Friedrich von Schwaben gewesen, „der vor allen übrigen durch kriegerische Tüchtigkeit und Mut glänzte". Jeder von den vieren habe nach der Krone gestrebt, Friedrich aber habe die anderen bewogen, ihm die Wahl allein zu überlassen, indem er jedem versprach ihn zu wählen, und habe dann seine eigene Wahl verkündet. Möglich, dass bei dieser Erzählung eine Reminiscenz an die Delegationswahl Lothars vorliegt[1], jedenfalls zeigt auch sie uns die entstehende aber ganz uneinheitliche Legende. Gervasius von Tilbury meint in seinem ums Jahr 1215 für Otto IV. abgeschlossenen Geschichtswerk[2], Friedrich sei „mehr durch seine Tüchtigkeit als durch die Wahl der Deutschen" König geworden. Daraus mag man vielleicht entnehmen, dass Gervasius von der Wahl Friedrichs ähnliche Vorstellungen wie Gislebert hatte, eine antistaufische Tradition vermag ich auch in dieser Nachricht nicht zu finden. Eine neue, von den vorhergehenden wiederum ganz verschiedene Variation der Legende findet sich in einer um das Jahr 1220 in Laon geschriebenen Weltchronik. Die Mehrzahl der Fürsten, heisst es hier[3], habe Herzog Heinrich den Löwen wählen wollen, Friedrich aber habe sich selbst die Krone auf das Haupt gesetzt, indem er sich würdiger als alle anderen nannte, und so die Wahl seines sächsischen Vetters vereitelt. Gerade das also, was die antistaufische Tradition ausmachen soll, dass Friedrich den jungen Sohn Konrads betrogen habe, fehlt auch hier. Hingegen findet sich die alte, gute Kunde, wie sie uns in den Werken des 12. Jahrhunderts entgegentrat, auch jetzt noch: Der Abt Burchard von Ursperg schreibt gleichfalls noch im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts[4], Friedrich sei König geworden „mehr durch die Uebertragung (delegatio) des Oheims als durch die Wahl der Fürsten". Burchard huldigt also nicht wie Otto von Freising der strengen Auffassung von dem freien Wahlrecht der Fürsten;

---

[1] Eine solche Möglichkeit möchte ich trotz der Bemerkung Weilands, Forschungen zur deutschen Geschichte XX, 322 Anm. 1, zugeben. Keinesfalls aber darf man dem Bericht Gisleberts die Bedeutung beimessen, die Prutz S. 402 und Weiland ihm beizulegen geneigt scheinen.

[2] Mon. Germ. SS. XXVII, 380 Zl. 9f.

[3] Mon. Germ. SS. XXVI, 443 Zl. 44—444 Zl. 3.

[4] Mon. Germ. SS. XXIII, 345 Zl. 6f.

bezüglich der thatsächlich erfolgten Designation Friedrichs durch Konrad stimmen jedoch beide überein. Alberich von Trois-Fontaines, der zwischen 1232 und 1252 schrieb, soll ein neuer Vertreter der „antistaufischen Tradition“ sein; er erzählt[1], dass nach dem Tode Konrads Ludwig von Nürnberg, der Vormund von dessen schon zum König gekröntem Sohn Heinrich von Rothenburg, diesen seinem Oheim, dem aus dem heiligen Land zurückkehrenden Herzog Friedrich [II., dem Bruder Konrads] übergab; dessen Sohn Friedrich sei aber von der Mehrzahl der Barone gewählt worden und mit dem Knaben Heinrich nach Rom gegangen, wo es ihm zwar gelang, den Segen des Papstes zu erhalten, welchem Segen der Papst jedoch einen Fluch beifügte für den Fall, dass Friedrich das Reich, wenn Heinrich zu Jahren gekommen, diesem nicht zurückgäbe; Heinrich von Rothenburg sei aber gestorben, und so habe „der grosse Friedrich“ das Reich behalten. Trotz letzteren Epithetons scheint der Verfasser bei der Schilderung eine gewisse Animosität gegen Friedrich gehabt zu haben[2]; aber lässt sich der Rattenkönig von Verwechslungen und Unmöglichkeiten, aus dem seine Erzählung besteht, überhaupt zu einer ernsten Kritik heranziehen? Der zweite Sohn Konrads trägt auch hier den Namen seines älteren Bruders, und gegen Friedrich, dem nach Alberich der Königssohn gar nicht übergeben war, lässt sich nach seiner Schilderung ein Vorwurf überhaupt nicht erheben. Für die Nachricht der Chronik von Metz aber gäbe doch auch Alberich von Trois-Fontaines nur einen schwachen Schutz ab! In Wahrheit sehen wir eben nichts weiter als eine neue legendenartige Erfindung vor uns, bei der wir uns um so weniger aufhalten werden, als die Ereignisse nun schon fast ein volles Jahrhundert zurückliegen. Abermals etwas Neues weiss Balduin von Ninove (um 1254)[3]: Friedrich habe auf die einmütige Wahl der Fürsten hin erklärt, er danke, wenn sie aber einen anderen gewählt hätten, wäre er doch dessen Rival geworden, wenn sie zwei gewählt hätten, wäre er der dritte geworden, wenn sechs, der siebte. „Quod licet arroganter dixisse videatur, tamen modeste et civiliter tractavit imperium.“ Aus nicht viel späterer Zeit stammt eine österreichische Reim-

[1] Mon. Germ. SS. XXIII, 841 Zl. 21—27.

[2] vgl. namentlich: „benedictionem a papa violenter extorsit“.

[3] Mon. Germ. SS. XXV, 533 Zl. 17—20.

chronik, die uns einen ausführlichen Bericht über die Wahl dichtet.[1] Ungefähr im Jahr 1190, heisst es hier, und unter dem Pontifikat Alexanders III. [der bekanntlich 1190 so wenig wie 1152 Papst war] kamen die Fürsten auf des Papstes Geheiss in Mainz zur Kaiserwahl zusammen; während nun unter ihnen Uneinigkeit herrschte, begab sich „der von Staufen" umgeben von Bewaffneten an die Thür, begehrte Einlass und schlug den Anwesenden vor, einen aus berühmtem Geschlecht stammenden, freigebigen, wohl beratenen, verlässlichen und energischen Mann zu wählen; in grosser Angst erklärten alle ihm folgen zu wollen und versprachen ihm, wenn er ihnen einen solchen Mann nennen könne, diesem die Krone zu übertragen; nun nannte Friedrich sich und ward so gewählt, nur der Herzog von Braunschweig und Bayern protestierte gegen die Wahl. Von dem, was den Inhalt der antistaufischen Tradition bilden soll, ist also auch in dieser Erzählung keine Rede; so gut wie von einer solchen könnte man auch von einer spezifisch welfischen Tradition reden, welche in der Laoner Weltchronik und der österreichischen Reimchronik erhalten sei. — Was nun noch folgt, wird immer sagenhafter. Nach der ersten Fortsetzung der Kaiserchronik[2], die zur Zeit des Interregnums in Bayern entstand, aber überhaupt nicht als ein eigentliches Geschichtswerk bezeichnet werden kann, wäre Friedrich von vorne herein nur unter der Bedingung gewählt worden, dass er das Reich später an den jungen Sohn Konrads abträte. Hier also noch einmal ein Anklang an die Erzählung des Alberich von Trois-Fontaines. Aber ebensogut wie dieser Nachricht könnte man der gewissermassen den Gegensatz zu ihr bildenden und noch dazu aus einer früheren Zeit stammenden Aussage des Griechen Kinnamos[3] glauben, wonach Konrad

---

[1] Mon. Germ. SS. XXV, 350 Zl. 35—351 Zl. 33; zu 351 Zl. 20 f. sei bemerkt, dass der Punkt hinter retraxit besser getilgt wird, und die Worte idem dux Bawarie dann in Kommata einzuschliessen sind. — Aus der österreichischen Reimchronik stammt die Notiz des Auctarium Vindobonense (Mon. Germ. SS. IX, 723 Zl. 29 f.), welches die Wahl gleichfalls nach Mainz verlegt und im übrigen nur kurz meldet, Friedrich habe „durch Schlauheit und grosse Gewalt" die Krone erlangt; vgl. Giesebrecht IV, 497; Peters 465.

[2] Mon. Germ. Dt. Chron. I, 397 Vers 23—34.

[3] Ἐπιτομή Β', ϰ'; bei Migne: „Patrologia graeca" CXXXIII, 413—416. Lothar habe selbst noch in eine Nachfolge der Staufen eingewilligt, bei

schon bei seiner Wahl 1138 seinem Bruder die einstige Thronfolge von dessen Sohn zugesagt habe. Einmal jedoch tritt der von Jastrow gesuchte Kern der „antistaufischen Tradition“ uns in der That noch entgegen: die nach 1291 geschriebene sächsische Fürstenchronik sagt[1] von Friedrich, er habe Heinrich, den Sohn seines Oheims, enterbt. Wenn wir auch ausser Acht lassen, dass hier wieder der Name des ersten Sohnes Konrads genannt wird, so haben wir doch nun im Ganzen nicht mehr als zwei Quellen gefunden, nach denen Friedrich wirklich einen Sohn Konrads um die demselben zustehende Krone gebracht habe: die Metzer und die sächsische Chronik, jene ein halbes, diese anderthalb Jahrhunderte nach den Ereignissen geschrieben! Daneben eine Unzahl wüster, untereinander völlig beziehungsloser Nachrichten, und dem allen gegenüber unsere guten, wohlunterrichteten Autoren des 12. Jahrhunderts, die in völliger Uebereinstimmung und auch von welfischer Seite unterstützt uns das Geschehene erzählen.

Kehren wir also zu diesen Quellen, an welche wir uns allein zu halten haben, zurück und suchen wir nun, da wir den Weg frei haben, den Gang der Ereignisse in Kürze zu schildern.

Am 15. Februar 1152 starb König Konrad zu Bamberg, nachdem er seinen Neffen Friedrich von Schwaben zum Nachfolger designiert, ihm die Reichsinsignien übergeben und seinen jungen siebenjährigen Sohn Friedrich dem Schutze desselben anvertraut hatte. Der Erzbischof Arnold von Köln und der Abt Wibald von Stablo und Corvey, welche soeben von einer Gesandtschaft an Papst Eugen III. zurückkehrten[2], erfuhren den Tod des Königs am 18. Februar in Speyer, worauf sie so schnell wie möglich nach Köln fuhren, damit Arnold dort frei und ungehindert seine Vorkehrungen treffen könne und vor einer

---

seinem Tod habe das Loos Friedrich, den älteren der beiden staufischen Brüder, getroffen; seiner Blindheit auf einem Auge wegen habe derselbe aber unter der Bedingung, dass sein Sohn Friedrich einst folge, das Reich dem jüngeren Bruder überlassen: „*διὸ Κοῤῥάδος τελευτῶν . . . Φρεδερίκῳ τὸ στέμμα περιετίθει.*“ Vgl. über Kinnamos v. Kap-Herr a. a. O. 119—121.

[1] Mon. Germ. SS. XXV, 474 Zl. 33 f.

[2] Vgl. Janssen a. a. O. 169—171; F. Schneider: „Arnold II., Erzbischof von Cöln 1151—1156“ (Diss. Halle 1884) S. 19—22.

stürmischen Versammlung („turbulenta conventio") sicher sei.[1] So berichtet Wibald, und andere Nachrichten lassen unschwer erkennen, woran er bei der Gefahr einer stürmischen Versammlung dachte. Arnold von Köln und Hillin, der erwählte Erzbischof von Trier, werden uns als Anhänger der Kandidatur Friedrichs[2], Heinrich von Mainz als Gegner derselben[3] von guten Quellen genannt. Es ist daher begreiflich, wenn Arnold, der in Speyer eben durch das Gebiet des Mainzers von seiner Erzdiözese getrennt war, sich bei der Nachricht vom Tod Konrads beeilte nach Hause zu kommen, zumal dem Mainzer das Recht der Leitung der Wahlverhandlungen zustand[4]; er fürchtete eine unter dem Druck des Mainzer Erzbischofs stehende Wahlversammlung.

Die Einberufung zur Wahl ging in der älteren Zeit, so weit wir unterrichtet sind, von einer Fürstenversammlung aus[5], und dass dies auch diesmal der Fall war, bestätigt Wibald ausdrücklich.[6] Da wir nun wissen, dass Konrad in Bamberg die Fürsten des Reichs zu einem Hoftag um sich versammelt hatte[7], so ist wohl die Annahme gerechtfertigt, dass eben von hier aus die Wahlversammlung berufen wurde. Die Ausschreiben ergingen

[1] Wibaldi epistolae a. a. O. 503 f. — Die Frage, ob „tercia illa die" auf den 17. oder 18. Februar weise, ist für uns, die wir Wibalds Rechenweise kennen (vgl. oben S. 182f.), entschieden.

[2] Annales Brunwilarenses, Mon. Germ. SS. XVI, 727 Zl. 50 f. Mit Unrecht hält Grotefend 32 Anm. 2 die Worte nur für eine „Submissionsphrase"; vgl. Prutz 401, Varrentrapp 405 f., Schneider 24, Jastrow 310.

[3] Chron. reg. Colon. a. a. O. 89, Recensio II. Die Nachricht fehlt in einigen Codices, erweist sich aber namentlich durch die Erwähnung des Kölners als eines Anhängers Friedrichs als gut; vgl. Peters 466.

[4] Maurenbrecher 141, Lindner 71.

[5] Lindner 64; Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 458. Otto von Freising sagt zwar Gesta I, 17 (ed. Waitz S. 24) gelegentlich der Wahl Lothars, das Recht der Berufung stehe von alters her dem Erzbischof von Mainz zu, aber eben auch zu der Wahl von 1125 haben 10 bei der Beisetzung Heinrichs V. anwesende Fürsten geladen. Unter ihnen steht Adalbert von Mainz allerdings an erster Stelle, und ein gewisser Einfluss des Erzbischofs von Mainz auf die Berufung der Wahlversammlung bestand auch sicher; vgl. Usinger bei Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. I, 442.

[6] Epistolae a. a. O. 495: „principes regni nostri nos ad colloquium suum, ubi de ordinatione futuri regis agetur, per litteras evocaverunt."

[7] Bernhardi a. a. O. 917ff.

auf den 4. März nach Frankfurt, woselbst fünf Jahre vorher auch die Königswahl des jungen Heinrich stattgefunden hatte. Der Bamberger Hoftag war nicht stark besucht[1], da aber die anwesenden Fürsten nach allen Seiten des Reichs hin zahlreiche Ladeschreiben ergehen liessen, kam wider Erwarten doch eine ausserordentlich grosse Zahl von Würdenträgern in Frankfurt zusammen[2]; auch einige italienische Barone, die vermutlich am Bamberger Tag teilgenommen hatten, fanden sich ein.[3] Friedrich selbst finden wir noch am 19. Februar in der Nähe von Bamberg; er hatte an diesem Tag „am Ufer des Mains" eine Besprechung mit den Bischöfen Eberhard von Bamberg und Gebhard von Würzburg[4], wobei wohl sicher die bevorstehende Wahl erörtert wurde. Von Bamberg begab er sich dann wahrscheinlich mit den übrigen dort anwesenden Fürsten den Main abwärts nach Frankfurt.

Hier fand nun am 4. März der Wahlakt statt. Dass die Wahl Friedrichs einstimmig erfolgte, braucht nicht erörtert zu werden, da es im deutschen Reich vor dem Erlass der goldenen Bulle überhaupt nur einstimmige Wahlen gab, und wird auch durch eine grosse Anzahl von Quellen ausdrücklich bezeugt.[5] Das schliesst nicht aus, dass bei den dem eigentlichen Wahlakt vorausgehenden Verhandlungen doch eine Opposition

---

[1] ibid. 922f.

[2] Dies allein ist der Sinn der vielberufenen Worte Wibalds, epist. 504: „Ceperunt deinde summi principum sese per nuncios et literas de habendo inter se colloquio pro regni ordinatione sollicitare. Sicque factum est, ut, cum pauci admodum crederentur venturi, maxima tamen optimatum multitudo . . . in oppidum Frankenevort convenerit." Das „colloquium" ist natürlich wie oben S. 14 Anm. 6, die Wahlversammlung, und darf nicht mit den von Wibald, epist. 494 erwähnten colloquia der Fürsten (vgl. unten Anm. 4) zusammengebracht werden. — Vermutungen über die in Frankfurt anwesenden Fürsten finden sich bei Wetzold 18f., Weiland a. a. O. 321.

[3] Otto von Freising, Gesta II, 1 (ed. Waitz 82); vgl. Simonsfeld 266.

[4] S. 183, Anm. 2. Auch andere colloquia fanden statt; Wibald, epist. 494.

[5] Ich nenne: Wibald, epist. 499, 504; Otto von Freising a. a. O.; Ann. Magdeburg., Mon. Germ. SS. XVI, 191 Zl. 3f.; Chron. reg. Coloniens. ed. Waitz 89; Helmold, Mon. Germ. SS. XXI, 67 Zl. 1; 1. Forts. der Chronik Ottos von Freising, ibid. XX, 275 Zl. 48f.; Auct. Affligem., ibid. VI, 400 Zl. 54—401 Zl. 1; Ann. Benedictobur., ibid. XVII, 320 Zl. 4; Ann. S. Pauli Virdun., ibid. XVI, 501 Zl. 18; Gottfried von Viterbo im Pantheon, ibid. XXII, 264 Zl. 24 (woraus Hermann von Altaich die Nachricht entnahm).

zum Wort gekommen war. Und das werden wir allerdings annehmen, wenn wir zu dem, was wir über die Stellung Heinrichs von Mainz wissen, eine Angabe Ottos von Freising heranziehen, nach welcher aus der Frankfurter Wahlverhandlung endlich die Wahl Friedrichs hervorging.[1]

Etwas Gewisses über den Kandidaten der Opposition, an deren Spitze Erzbischof Heinrich stand, wissen wir nicht. Man nahm bisher allgemein an, sie habe die Wahl des jungen Friedrich von Rothenburg vertreten, und glaubte diese Ansicht auf eine Stelle Ottos von Freising stützen zu können. Mir scheint sich jedoch aus den Ausführungen Ottos[2] nur das mit Bestimmtheit zu ergeben, dass Friedrich von Schwaben mit Rücksicht auf die Welfen gewählt wurde, denen er, der Sohn der welfischen Judith, der geeignetste Kandidat zur Schlichtung ihres langjährigen Zwistes mit den Staufern schien. Friedrich hatte, wie namentlich Jastrow zeigte[3], in den letzten Jahren Konrads III. eine vermittelnde Stellung zwischen den Parteien eingenommen, d. h. es war ihm gelungen, die weltlich-welfische Opposition zu gewinnen, ohne es mit der römisch gesinnten Geistlichkeit, die den schwachen König zumeist in der Hand hatte[4], zu verderben. Die Welfen hatten also allen Grund, seine Wahl zu wünschen, und dies gab nach Otto von Freising in Frankfurt den Ausschlag. „So beschlossen sie [die Fürsten], nicht aus Eifer für König Konrad [der Friedrich von Schwaben designiert hatte], sondern mit Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit, diesen Friedrich dem anderen, noch unmündigen Friedrich, dem Sohn Konrads, vorzuziehen.“ Dies ist lediglich eine neue Betonung des freien Wahlrechts der Fürsten, in der sich Otto nicht genug thun kann, ein neuer Hinweis darauf, dass sich die Fürsten durch die Uebertragung des

---

[1] Gesta II, 1 (ed. Waitz 82).

[2] ibid. II, 2 (ed. Waitz 83).

[3] In seinen genannten Aufsätzen über die Welfenprozesse S. 297—320, deren Gedanken mir im Einzelnen allerdings stellenweise zu scharf gespannt erscheinen. Vgl. über die Parteien unter Konrad auch die kurzen aber treffenden Bemerkungen von v. Kap-Herr a. a. O. 42; die hier Anm. 1 angekündigte eingehendere Untersuchung ist meines Wissens bis jetzt noch nicht erschienen.

[4] Auch die Entfremdung nach Konrads Rückkehr vom Kreuzzug war nur eine vorübergehende; vgl. v. Kap-Herr a. a. O. 37 f., Bernhardi a. a. O. 774—782

Erbanspruchs von Friedrich von Rothenburg auf Friedrich von Schwaben, wie sie durch die Designation geschehen war, an sich nicht gebunden erachteten. Dass Heinrich von Mainz die Wahl Friedrichs von Rothenburg betrieben hätte, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Er hätte dies im direkten Gegensatz zu den Welfen thun müssen, zu deren Partei er aber, nach allem, was wir von ihm wissen, gehörte. Denn mit der antiwelfischen, geistlich-römischen Partei hatte er allerorts heftigen Streit, und eine nähere Betrachtung dieses Verhältnisses dürfte uns auch einen Fingerzeig zur richtigen Beurteilung seiner Opposition gegen die Wahl Friedrichs geben. Gelegentlich einer Neubesetzung der Bamberger Diözese war er in lebhaften Konflikt mit Papst Eugen III. gekommen[1]: es war eine alte Streitfrage, ob der Bischof von Bamberg vom Papst oder von seinem Metropoliten in Mainz die Konsekration erhalten solle, und als der neugewählte Eberhard II. sich Ende 1146 seine Weihe vom Papst geben liess, verfolgte ihn Heinrich in rachsüchtigem Hass, sodass jener klagte, es drohe ihm der Tod und seiner Kirche die Vernichtung. Wibald von Stablo, ein eifriger Vertreter der päpstlichen Ansprüche, lief dem Mainzer Erzbischof in Bezug auf den Einfluss im Reiche den Rang ab[2], was sicher eine Niederlage der weltlich-welfischen Partei bedeutete; und auch mit Arnold II. von Köln, der 1151 als ein Gegner seines mit dem Papst zerfallenen Vorgängers zum Erzbischof erhoben wurde, hatte Heinrich noch vor der Konsekration desselben einen Zwist.[3] Eben die Personen aber, die wir hier als die Gegner des Mainzers nannten, lernten wir bereits kennen als für Friedrichs Wahl gewonnen: von Wibald und Arnold ist dies sicher, und auch bezüglich des Bambergers dürfen wir es vermuten, da er mit Friedrich am 19. Februar jene Beratung am Ufer des Mains hatte. Sonach erscheint es durchaus erklärlich, wenn Heinrich gegen Friedrich

[1] Ussermann, Episcopatus Bambergensis 108; W. Stoewer: „Heinrich I, Erzbischof von Mainz" (Diss. Greifswald 1880) 46ff.; Bernhardi a. a. O. 708. 1148 wurde Heinrich sogar vom Amte suspendiert, und auch nach Aufhebung der Suspensation besserte sich sein Verhältnis zu Rom nicht (Stoewer 57ff., Bernhardi 894).

[2] Stoewer 45; Bernhardi 724f. Hierdurch wird die Darstellung bei Janssen a. a. O. 92 berichtigt.

[3] Bernhardi 874f.

eingenommen war: er wollte nicht mit seinen eigenen Feinden gemeinsame Sache machen und soll daher auf den Hochmut Friedrichs hingewiesen und erzählt haben, er prahle, auch gegen den Willen aller Fürsten König zu werden.[1] Friedrich legte bereits damals eine Probe seines grossen diplomatischen Geschicks ab, als er sowohl die geistlich-römische Partei wie die weltlich-welfische —, die letztere wahrscheinlich durch bestimmte Zusicherungen[2] — für sich gewann. Dem Erzbischof Heinrich aber war diese Kompromisskandidatur kaum weniger unsympathisch als eine direkt antiwelfische, wie sie diejenige Friedrichs von Rothenburg gewesen wäre, die aber vermutlich überhaupt nicht in Betracht kam. Ihm musste am liebsten die Wahl eines Welfen sein, der mit ihm in antipäpstlicher Gesinnung einig war, und so mag er versucht haben, für Heinrich den Löwen in Frankfurt Stimmung zu machen, ein Unternehmen, welches durch das Eintreten der Welfen für Friedrich sofort in sich selbst zusammenbrach. Nicht weil einige späte Berichte auch von einer welfischen Opposition reden[3], soll das Verhalten Heinrichs von Mainz in diesem Sinne aufgefasst werden, sondern da es aus inneren Gründen nicht wahrscheinlich erscheint, dass der Erzbischof, dessen Sache bisher mit derjenigen der Welfen zusammengefallen war, eine den welfischen Wünschen direkt widersprechende Kandidatur — die des jungen Sohnes Konrads — aufgestellt habe.[4]

Davon dass Heinrich, nachdem sein Plan bei den Welfen selbst keine Unterstützung gefunden hatte, die Versammlung verlassen habe, hören wir nichts. Vermutlich hat er, schon um das alte Recht der Mainzer Erzbischöfe auf die Leitung der Königswahl nicht preiszugeben, der Wahl als Vorsitzender beigewohnt und hier nun selbst seine Stimme für Friedrich von Schwaben

---

[1] Chron. reg. Colon. ed. Waitz 89.

[2] Varrentrapp 405; Jastrow 313f.

[3] vgl. oben S. 192.

[4] Diesen Erwägungen gegenüber erscheint mir auch unzureichend, was Stoewer 63, Wetzold 29 und Simonsfeld 264 über das Motiv sagen, welches Heinrich bewogen habe für Friedrich von Rothenburg einzutreten: er habe nämlich gehofft, wiederum wie 1147 die Regentschaft zu erhalten. 1147 hatte Konrad in der That die Regentschaft ihm übertragen, diesmal aber hatte er doch seinen Sohn, wie feststeht, dem Herzog Friedrich von Schwaben übergeben, und diesmal wäre dieser, der 1147 selbst am Kreuzzug teilgenommen hatte, gewiss der nächste zur Regentschaft gewesen.

abgegeben. Er war weder ein bedeutender Mann noch eine besonders kriegerische Natur und mochte sich damit trösten, dass er ja mehr gegen den päpstlichen Anhang Friedrichs als gegen diesen selbst etwas einzuwenden hatte. Der neu gewählte König aber erwirkte bereits im Jahre 1153 die Absetzung des Erzbischofs, der sich seiner Erhebung hatte entgegenstellen wollen.

Nach erfolgter Wahl[1] nahm Friedrich in Frankfurt die Huldigung der Anwesenden entgegen. Am 6. März verliess er die Stadt, um sich zur Krönung nach Aachen zu begeben. Mit wenigen, auserlesenen Fürsten fuhr er zu Schiff nach Sinzig und ritt von da nach der alten Krönungsstadt. Am 8. März traf er in Aachen ein, worauf ihn am folgenden Tage, dem Sonntag Laetare, der Erzbischof Arnold von Köln mit der Königskrone schmückte und ihn auf den Thron Karls des Grossen setzte.[2]

So war es nach mehr als zwei Jahrhunderten zum ersten Male wieder geschehen, dass die Fürsten ihre Stimmen auf denjenigen lenkten, den der König bei seinem Tode als seinen Nachfolger designiert hatte. Eine derartige Designation war seit 936 nicht mehr erfolgt[3], und zum richtigen Verständnis dieses Akts lohnt es sich vielleicht, zum Schluss unsrer Untersuchung noch einen kurzen Blick auf das Wesen dieser Designationen und die Anschauungen der Zeitgenossen über sie zu werfen. Ist der Akt von 1152, durch den Konrad III. seinen Neffen als seinen Nachfolger bezeichnete, wirklich nur, wie noch Simonsfeld meinte, als ein „sogenanntes Vermächtnis" Konrads aufzufassen, als eine private Aeusserung des Königs, ein Vorschlag, den er den anwesenden Fürsten machte? Im Sinne Konrads gesprochen wohl kaum. Er knüpfte zweifellos in bewusster Weise an die Handlungen von 918 und 936 an, und diese scheinen mir durchaus einen staatsrechtlichen Charakter zu tragen.[4] Wenn es auch

---

[1] Das folgende nach Otto von Freising, Gesta II, 3 (ed. Waitz 83). Die Angaben über das Datum der Krönung wurden bereits oben S. 182 Anm. 5 zusammengestellt.

[2] Vgl. dazu Waitz, Verfassungsgesch. VI², 303.

[3] Einer anderen Art der Designation, die aber von der uns interessierenden wesentlich verschieden ist, gedachten wir oben S. 184 Anm. 3.

[4] Wie die Designation in die deutsche Verfassung kam, wird schwerlich genau festgestellt werden können. Das römische Institut der „designatio" spielte bei den Ostgothen (vgl. Dahn: „Die Könige der Germanen" III, 306) und anderen Germanen auf römischem Boden eine grosse

schwer ist, über dergleichen Dinge, die nie schriftlich fixiert, sondern den wechselnden Zeitanschauungen unterworfen waren, ein scharfes Urteil zu fällen, so wird man doch darauf hinweisen dürfen, dass — wie Maurenbrecher mit Recht dargethan hat — im 10. Jahrhundert das deutsche Reich im wesentlichen eine Erbmonarchie war, in welcher der Erbanspruch für die Thronfolge zum mindesten so nötig wie die Wahl durch die Fürsten war.[1] Durch die Designation konnten die Rechte, welche die (in Deutschland keineswegs nach strenger Primogenitur geltende[2]) Erblichkeit verlieh, von dem Herrscher auf eine bestimmte Person, die nicht einmal notwendigerweise dem Königshaus anzugehören brauchte, übertragen werden. Es wird sonach auch nicht zufällig sein, wenn Liudprand von Cremona[3] bei Gelegenheit der Designation von 936 direkt von einer Einsetzung Ottos zum König redet („regem constituit"), ein weiterer Beleg für die staatsrechtliche Bedeutung, welche der Designation ursprünglich beiwohnte. Diese Verhältnisse änderten sich dann allerdings in der Folge sehr stark, namentlich als im Kampf Heinrichs IV. mit der Kurie die Grundfesten des Reichs ins Wanken gerieten und die Theorie von dem freien, durch keine Erbansprüche gebundenen Wahlrecht der Fürsten zum ersten Mal zum Sieg geführt werden konnte (1077). Eifersüchtig wachten die Fürsten nunmehr darüber, dass ihre Wahlfreiheit unangetastet blieb: 1125 und 1138 liessen sie geflissentlich alle Erbansprüche ausser acht. Man wird daher Otto von Freising gewiss Glauben schenken, wenn er uns versichert, dass auch bei der Wahl von 1152 die

---

Rolle. Im Frankenreich, wo eine reine Erblichkeit herrschte und das Land wie ein privates Eigentum unter die Söhne eines Königs aufgeteilt wurde, war für Designationen natürlich wenig Raum; nichtsdestoweniger fehlten sie nicht ganz (vgl. E. Hubrich: „Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum zur Merovingerzeit", Diss. Königsberg 1889, S. 30). Ob aber hier und sonach im deutschen Reich eine Einwirkung der römischen designatio vorliegt, wage ich nicht zu entscheiden.

[1] Ich denke dabei nicht an die Wahl von 911, bei welcher Maurenbrecher vielleicht die Verwandtschaft der Konradiner mit den Karolingern zu stark betont. Diese Wahl stellt den eigentümlichen Umständen gemäss einen ganz exzeptionellen Fall dar.

[2] Wahl Ottos II. zu Lebzeiten Ottos, des Sohnes Liudolfs, und Wahl Heinrichs VI., des zweiten Sohnes Friedrichs I.

[3] Antapodosis IV, 16. (ed. Dümmler, 2. Auflg. S. 87.)

Fürsten betonten, dass sie sich in ihrer Entscheidung nicht durch die von Konrad ausgesprochene Designation bestimmen liessen, sondern lediglich durch die Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit. Das hindert natürlich nicht, dass die Wahl Friedrichs thatsächlich wieder eine Stärkung der Erblichkeit der Krone bedeutete, und dass Friedrich, seinerseits der alten Auffassung huldigend, die Designation höher als die Wahl anschlug und sich dem Kaiser Manuel gegenüber als den von Konrad selbst eingesetzten Nachfolger bezeichnete.[1]

Sicher war es daher ein Zeichen eines staatsmännischen Blicks gewesen, als der sonst vielfach unglückliche und unselbständige König Konrad nicht seinen Sohn, sondern seinen Neffen designierte. So nur konnte durch diese Wahl, zu der es zweifellos auch ohne die Designation gekommen wäre, unmerklich wieder eine Festigung des schon so sehr ins Wanken geratenen Prinzips der Thronfolge nach dem Erbrecht und dem Willen des Vorgängers eingeleitet werden. Dazu aber war es hohe Zeit, wenn das freie Wahlrecht nicht damals schon einen endgültigen Sieg erringen sollte. Nicht nur, dass die Fürsten sich keineswegs mehr an den letzten Willen des Königs gebunden erachteten, sondern es lässt sich überhaupt nicht verkennen, dass die Anschauungen der Zeitgenossen in dieser Hinsicht von denen des 10. Jahrhunderts wesentlich verschieden waren: für den ganzen früher thatsächlich und jetzt doch wenigstens noch in der Auffassung Konrads und Friedrichs bestehenden staatsrechtlichen Charakter der Designation hatte man in weiteren Kreisen kein Verständnis mehr. Dies vermögen wir so recht zu erkennen bei einem Vergleich der Berichte über die mit einer Designation verbundenen Thronfolgen in der Chronik Ottos von Freising mit denjenigen in Ottos Quelle, als welche in den für uns in Betracht kommenden Partieen die Chronik Frutolfs von Michelsberg (Ekkehards) diente. Bei der Wahl Heinrichs I. bietet Frutolf[2] die bekannte Erzählung Widukinds von der Uebertragung des Königtums an das sächsische Haus. Diese fasst Otto[3] in die Worte zusammen: „Rex vero . . . diem obiit, eiusque consilio Heinricus

[1] Oben S. 187.

[2] Mon. Germ. SS. VI, 179 f.; nach Widukind I, 25—26 (ed. Waitz. 3. Aufl. S. 22 f.)

[3] Mon. Germ. SS. XX, 236 Zl. 1—3; ed. Wilmans-Pertz (1867) 268.

... in regnum subrogatur." Er spricht also von einem einfachen Rat Konrads. Da jedoch auch Widukind hier den Ausdruck „designare" nicht bei den Worten des sterbenden Konrad, sondern von Eberhard in Fritzlar gebraucht, ist diese Stelle vielleicht wenig beweiskräftig. Um so mehr die beiden folgenden. Zu 936 berichtet Frutolf — wieder nach Widukind — ausdrücklich die Designation Ottos[1]: „Cumque se iam gravari morbo sensisset [näml. Heinrich], convocato omni populo, designavit Ottonem filium suum regem." Otto von Freising macht hieraus einfach[2]: „Otto Heinrici filius patri nobilis haeres in regno succedens." Einen gewissen Erbanspruch erkennt er also für diese frühere Zeit an, mit dem Ausdruck „designavit" weiss er nichts zu machen. Nicht minder interessant ist der dritte Fall. In einem zu Frutolf gemachten Zusatz berichtet Ekkehard von noch einer Designation[3], die im Jahre 1024 von Heinrich II. vorgenommen worden sei. Er entnahm diese falsche Nachricht aus Sigebert von Gembloux und gebrauchte ebenfalls ausdrücklich den charakteristischen Ausdruck: „designans Chuonradum". Was macht Otto hieraus? Abermals einen einfachen Rat, einen privaten Vorschlag Heinrichs[4]: „Conradus ... consilio antecessoris sui ... ab omnibus electus." Dies dürfte zur Genüge zeigen, wie verständnislos Otto dem Wort und dem Wesen der Designation gegenüberstand. Und das Gleiche ergiebt sich uns nicht nur bezüglich Ottos, sondern von allen gleichzeitigen Chronisten, wenn wir nun nochmals von diesem Gesichtspunkt aus die Berichte über die Wahl Friedrichs ins Auge fassen. Dass Konrad seinen Sohn und die Reichsinsignien dem Neffen übergeben habe, wird uns von verschiedenen Seiten erzählt; und es besteht auch kein Zweifel darüber, dass dies als ein von Konrad betreffs der Nachfolge ausgesprochener Wunsch aufgefasst wurde. Dass Friedrich aber von Konrad wirklich designiert worden sei, erfahren wir eigentlich nur durch ein von Wibald verfasstes Schreiben Friedrichs selbst.[5]

[1] a. a. O. 183 Zl. 48f.; nach Widukind I, 41 (ed. Waitz 34).
[2] a. a. O. 237 Zl. 11f. (ed. Wilmans-Pertz 271).
[3] a. a. O. 194 Zl. 12—14; nach Sigebert, Mon. Germ. SS. VI, 356 Zl. 1 f.
[4] a. a. O. 241 Zl. 22—24 (ed. Wilmans-Pertz 280).
[5] Oben S. 187. — Der Bericht Burchards von Ursperg (vgl. oben S. 190) stammt aus einer erheblich späteren Zeit, als das Erbrecht zwar nicht zum Sieg gelangt war, aber von der staufischen Partei, der auch

Jene Uebergabe des Sohnes und der Insignien sowie das, was uns direkt als Konrads Intention dabei berichtet wird, ist, vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, nur etwas Nebensächliches gegenüber der gleichsam das Zentrum all dieser Nachrichten ausmachenden Designation Friedrichs. Die Zeitgenossen hatten aber für diese selbst kein Verständnis mehr: in den Chroniken und Annalen wurden jene Nebenumstände sorgsam gebucht, der Designation geschieht nirgends Erwähnung: mit der allgemein gewordenen Anerkennung des freien Wahlrechts war in den Kreisen unserer Geschichtschreiber, in den Anschauungen der Zeitgenossen jeder Sinn für eine Designation und ihre ursprüngliche Bedeutung geschwunden.

Burchard angehörte, doch wieder mit neuer Stärke betont werden konnte und bekanntlich auch betont wurde.

Die Reaktion von 1781.

Von

Adalbert Wahl.

In der neuesten französischen Geschichtsschreibung ist die Theorie aufgekommen, dass im Jahre 1781 nach Neckers Austritt aus dem Ministerium in Frankreich eine allgemeine Reaktion eingetreten sei, dass die Krone und die Privilegierten nicht nur den Reformen Halt geboten hätten, sondern auch noch die Klassenunterschiede und Privilegien verschärft und ausgedehnt hätten. Chérest hat zuerst in seinem Buch, La Chute de l'Ancien Régime, 1884 diese Theorie ausgesprochen und Bd. I S. 1—56 ausführlich begründet. Gomel ist ihm in seinem bedeutenden Werke, „Les causes financières de la Révolution française" (2 Bde. 1892—94), gefolgt. Die Voraussetzung dieser Auffassung ist, dass Necker seine von ihm selbst viel gepriesenen Reformen ernst gemeint habe, und dass also sein Sturz eine günstige Gelegenheit für die Reaktion gewesen sei. Dieser Obersatz steht aber nichts weniger als fest. Während Necker selbst sich als eifrigen rastlosen Neuerer hinstellt, sahen die Physiokraten in ihm, der im Gegensatz zu Turgot aufgekommen, den Mann des Stillstands. Und diese doppelte Auffassung findet sich noch bis auf den heutigen Tag. Es gilt zunächst — soweit es hier möglich ist, ausreichend, nicht erschöpfend — diese verschiedenen Auffassungen zu prüfen.

I.

Die Physiokraten traten mit einem mehr oder minder fertigen Reformprogramm auf. Daraus darf man aber nicht schliessen, dass alle ihre Gegner der Reform feindlich gegenübergestanden hätten. Der namhafteste derselben auf wirtschaftlichem Gebiet, der Abbé Galiani, sieht im Gegenteil die Notwendigkeit von



Reformen sehr wohl ein. Er[1] erwartet „ein ganzes neues Gesetzbuch“, er erhofft „neue Einrichtungen“, eine „veränderte Verfassung“. „Ich hoffe es noch zu erleben, sagt er, dass man die Auflagen gleich verteilt, den Tarif einförmig macht, eine Provinz wie die andere behandelt, und den Unterschied unter ihnen aufhebt.“ Und so tritt auch Necker, der in allen wirtschaftlichen Anschauungen abhängig von Galiani und wie jener Merkantilist ist, schon in seinem „Commerce des Grains“, 1775, als Freund der Reform auf. Der Gegensatz zwischen ihm und den Physiokraten, wie Necker ihn formuliert, ist nicht der, dass jene die Zustände Frankreichs ändern wollten, er aber dieses nicht wolle, sondern er liegt darin, wie beide diesen Zweck erreichen wollen. Er stellt entgegen ihrem esprit de système (= Doctrinarismus), esprit raide, ihren idées tranchantes, bei sich überlegene Verständigkeit, Berücksichtigung des détail, Anschmiegen an die Verhältnisse, „ménagement“ de l'opinion; „Je renonce à des idées tranchantes,“ sagt er. Er sieht bei jenen die „grossen Mittel“ des „Doctrinärs“, die gutes und schlechtes gleichmässig zerstören, deren Tragweite sich schwer überschauen lässt, bei sich die kleinen, aber wirksamen Mittel, die Sachkenntnis des Praktikers. Demgemäss gestaltet sich auch Neckers reformatorische Thätigkeit ganz anders als die Turgots. (Zwischen den Ministerien beider lag die kurze Verwaltung Clugnys, in der die letzten und einschneidendsten Massregeln Turgots — Ersetzung der staatlichen corvées, Frohnden, durch Geldzahlungen und Aufhebung der Zünfte — zurückgenommen wurden.)

Einer der hauptsächlichsten Vergleichungspunkte, die sich zwischen Turgots Plänen und Neckers Massnahmen bieten, betrifft den von Turgot koncipierten Plan der Gründung von Vertretungen des grundbesitzenden Volkes. Nach einem von ihm gebilligten Entwurf — es steht nicht fest, ob Turgot allen Einzelheiten dieses Plans seine Zustimmung gegeben, ebensowenig, was er noch zufügen wollte — sollten aus der Reihe der Grundbesitzer, einerlei ob privilegiert oder nicht, durch Wahl derselben Gemeindeversammlungen gebildet werden, welche ihre eigenen Verwaltungsangelegenheiten betreiben sollten und zugleich die Wahl-

[1] Dialogues sur le Commerce des Grains Dial. 8 (II, S. 104 der deutschen Uebers. von Beicht), vgl. and. St.

gegen die Regierung hätte sehr bedenklich werden können „der Minister, der die Einrichtung von assemblées provinciales vorschlug, begrenzte seinen eigenen Einfluss ungemein", sagt Necker[1]: daher der Wunsch, mit den assemblées direkt zu korrespondieren. Der schwere Fehler aber bleibt, dass er nicht den Intendanten und den assemblées scharf abgegrenzte Arbeitsgebiete erteilte; so entstanden fortwährend Reibereien und Kompetenzkonflikte, über die Necker wiederholt klagt, die auch nicht gehoben wurden, als man unter einem Nachfolger Neckers die Korrespondenz der assemblées an die Intendanten richten liess[2], und die nach allgemeiner Einführung der assemblées[3] jene „Anarchie Spontanée" ermöglichten, infolge welcher die gewaltsame Revolution sich so rasch des platten Landes bemächtigte. Es sind also hier Necker schwere Vorwürfe zu machen. Es wird aber sein Wille zu einschneidenden Reformen doch durch die Gründung der assemblées belegt: im Compte Rendu verpflichtet er sich mit Hinzuziehung der assemblées die Salzsteuer zu reformieren und wieder an die corvée-Gesetzgebung heranzutreten. Er stellte ferner für die Friedenszeit Aufhebung der inneren Zollschranken „und andere Reformen" in Aussicht.

Ein besonderes Interesse beansprucht unter diesen Gegenständen die corvée. Sie war ein Hauptangriffspunkt der „Philosophen" und Physiokraten, und sie ist eines der lehrreichsten Beispiele dafür, mit wie grosser Vorsicht man die Declamationen der Franzosen des 18. Jahrhunderts aufnehmen muss: denn sie betrug thatsächlich nur 7—8 jährliche Arbeitstage[4]; nach zahlreichen Veränderungen[5] wurde am 28. Juli 1824 und am 21. Mai 1836 die heute noch gültige Regelung erlassen, wonach jeder

[1] in seinem Buch Sur l'administration de M. Necker 1791. S. 18.

[2] Admin. II. 285, wo Necker diese Aenderung tadelt.

[3] Durch Edikt vom 22. Juni 1787 Anciennes Lois 28, 364.

[4] Necker, Compte Rendu 70. Admin. II, 230 (an letzterer Stelle bloss für Berri). Auch Stourm nimmt offenbar diese Zahl an, wenn er Finances I, 221 die jährliche Dauer der corvée als „plus d'une semaine" angiebt. Says Dictionnaire hat: 8 bis 30 Tage, aber als einzige Quelle citiert er das Abschaffungsedikt, das Turgot Febr. 1776 erliess, aus dem aber für die Zahl der Tage nichts hervorgeht; einmal heisst es in demselben „quelques jours". S. Anc. Lois 23. 358. Die Zahl der Tage wird vielleicht bis zu einem gewissen Grade geschwankt haben.

[5] Anc. Lois 23, 358.

Gemeinde die Wahl freisteht zwischen „prestation en nature“ und „prestation en argent“. Die Mehrzahl der Gemeinden zieht es vor, die vielgeschmähte prestation en nature — allerdings vernünftiger verwaltet, als die alte corvée — zu leisten[1]. Im Febr. 1776 erliess Turgot, wie oben kurz erwähnt, ein Edikt, wonach die corvée en nature für ganz Frankreich abgeschafft wurde und durch eine Geldzahlung ersetzt werden sollte, die auf alle diejenigen repartiert werden sollte, welche den vingtième zahlten. (Schon mehrere Jahre früher hatte Turgot als Intendant von Limoges in dieser généralité dieselbe Aenderung getroffen.) Das Edikt vom Febr. 1776 wurde vom Parlament von Paris nur in einem Lit de Justice, am 12. März d. J., einregistriert, und von Turgots Nachfolger Clugny am 11. August d. J. wieder abgeschafft. Necker hatte, wie oben ausgeführt, die Absicht (ausgesprochen im Compte Rendu 71) die Regelung durch seine assemblées provinciales vorberaten zu lassen. Und so war es ihm auch noch kurz vor seinem Sturz möglich, durch arrêt vom 13. April 1781[2] die corvée en argent für die Provinz Berri einzuführen.

Es ergiebt sich also an einzelnen Beispielen, dass es Necker — in seiner vorsichtigen, die Sache niemals seiner Person vorziehenden Art — doch ernst war mit seinen Reformplänen, wie er denn sogar an einzelnen Punkten nicht scheute, kleinere alte Rechte direkt anzugreifen. So hob er durch Edikt vom August 1779[3] nicht nur auf den königlichen Domänen alle Rechte der „main morte“[4] — wobei er[5] nicht vergebens, die Seigneurs

[1] Stourm Finances I, 238.

[2] Anc. Lois 27, 10.

[3] Anc. Lois 26, 139.

[4] „Mainmortables“ wurden alle diejenigen genannt, die über ihre Besitzungen nicht testamentarisch verfügen konnten (Du Cange); im achtzehnten Jahrhundert wird in der französischen Gesetzgebung der Name meist für Kollegien, Korporationen u. a. gebraucht, die testamentarisch für ewige Zeiten mit Landbesitz oder Renten bedacht waren, zum Zweck guter Werke, Erziehung u. a. m. (so z. B. im Edikt vom Aug. 1749, Anc. Lois 22 S. 226). Auch das Heimfallsrecht, droit d'aubaine, das Recht, das die Krone auf den beweglichen Nachlass von Fremden, die in ihrem Bereich starben, hatte, gehört nach Du Cange zu den droits de main morte, weil jenen Fremden die Möglichkeit fehlte über diesen Besitz testamentarisch zu verfügen. An unserer Stelle, wie auch sonst öfters (z. B. in dem von Taine, Anc. Rég. 534 zitierten Aktenstück) hat es eine andere Bedeutung: mainmortables ist auch = schollenpflichtige Bauern, deren Güter bei dem Fehlen

zur Nachahmung aufforderte — sondern auch das „Verfolgungsrecht“, droit de suite sur les mainmortables für das ganze Königreich ohne weiteres auf.

Beachtet man weiter, dass Necker, wie erwähnt, im Compte Rendu, sich zu weitern Reformen verpflichtete, so kann man sich wohl vorstellen, dass er einer reaktionären Partei als gefährlich galt, und dass sie seinen Sturz als Anbruch einer neuen Aera begrüsste. Es ist also der oben dargelegten Theorie Chérests die richtige Grundlage nicht abzusprechen. Sie stimmt aber nicht zu den sonst ganz anders gerichteten Bestrebungen Ludwigs XVI., sie stimmt auch nicht — besonders in ihren einzelnen Ausführungen — zu dem Bild, das wir uns auf Grund von Youngs und Burkes gleichzeitigen Beobachtungen und Tocquevilles und besonders Taines reichem Material von den privilegierten Ständen des damaligen Frankreich machen müssen.

Es gilt jetzt die Ansicht Chérests an sich zu prüfen.

II.

1. Mit grosser Behutsamkeit muss man vorgehen, wenn man aus der Wahl der Nachfolger Neckers auf die künftigen Pläne der Regierung schliessen will; vorauszuschicken ist, dass Necker nicht wegen seiner amtlichen Thätigkeit, sondern in Folge seines aufdringlichen Ehrgeizes durch jämmerliche private Intriguen gestürzt wurde.

Ein Mann wie Turgot war zwar durch seine Vergangenheit so sehr gebunden, als ob er vorher als Parteiführer in einer Volksvertretung gesessen hätte. Auch Necker hatte sich vor seinem Ministerium unter allgemeiner Aufmerksamkeit zu einer bestimmten Richtung bekannt. Es konnten also diese beiden Männer als Minister nicht das sein, — im eigentlichen Sinn — was wir „Beamtenminister“ zu nennen pflegen. Ganz anders lag die Sache, wenn nach Neckers Abgang hinter einander unter allgemeinem Spott die völlig unbedeutenden Joly de Fleury und d'Ormesson zu Controleurs Généraux gemacht wurden. Sie konnten selbst bei der hohen Bedeutung ihres Postens — der

von Erben resp. männlichen Erben, an den Grundherrn fielen. So im eigentlichen Sinn. Es wird aber auch allgemeiner, wie unser „Leibeigen“, gebraucht worden sein.

[5] Nach Compte Rendu 99 und besonders A. Staël, Notice sur M. Necker CIX.

'controleur général' vereinigte die Funktionen unseres Finanzministers, Ministers des Innern und teilweise auch des Handelsministers — keinen massgebenden Einfluss gewinnen. Es kam auf ihre Ueberzeugungen garnichts an. So ist es also von keiner Bedeutung zu erfahren, dass Joly de Fleury sich in einer Anmerkung zu seiner Uebersetzung des Marc Aurel gegen den Wissenstrieb und die Volksbildung ausgesprochen. D'Ormesson erklärte sich übrigens später für einen Physiokraten.[1] Es kommt hinzu, dass ehe Joly de Fleury das Portefeuille annahm, mehrere Personen es ausgeschlagen hatten; wollte man aus der Ernennung Joly de Fleurys einen Schluss ziehen, so müsste man vorher sich über die Gesinnungen jener Männer orientieren. Ferner: solange Maurepas lebte, blieb der König unter demselben Einfluss, der ihn seit Anfang seiner Regierung beherrscht. Nach dem Tod Maurepas' erklärte er, ohne ersten Minister regieren zu wollen. Er geriet dann thatsächlich unter den Einfluss des Grafen von Vergennes, des Ministers des Aeussern (der im Jahr 1779 auch einen Teil der Geschäfte des Handelsministers übernommen hatte[2]) und Vergennes vereinigte damals die Reste der Physiokraten um sich, durch ihn gelang es dem bedeutendsten unter diesen, Du Pont de Nemours, einen grossen Einfluss auf die Geschäfte auszuüben. Vergennes war es, der die „im möglichst liberalen Sinn gehaltenen“ Handelsverträge mit den Vereinigten Staaten, mit Holland, Mecklenburg, Schweden, England und Russland abschloss (1778—1786[3]). Schliesslich Calonne, den dritten Nachfolger Neckers, dessen Pläne sich durch Radikalismus auszeichneten, der schon vor seinem Ministerium mit Mirabeau, und spätestens während desselben mit Du Pont liiert war, für reaktionär zu erklären, nur weil sein Gegenkandidat und späterer Nachfolger, der Erzbischof von Toulouse, Loménie de Brienne, für „liberal“ galt, dazu gehört eine eigenartige Voreingenommenheit.

Es spricht also die Besetzung der vakanten Ministerstellen 1781—83 nicht für die Reaktion.

2. In einem Punkt (und zwar nur in diesem einen) gelingt es Chérest, die von ihm gefundene „Reaktion von 1781“ wirklich

---

[1] Schelle, Du Pont de Nemours S. 270.

[2] ib., S. 215.

[3] ib., S. 215—226, wo sich verschiedene interessante Einzelheiten finden.

auf diese Zeit zu datieren, und zwar auf die schlagendste Weise auf die Tage nach dem Abgang Neckers. Necker wurde am 19. Mai 1781 gestürzt, am 22. Mai wurde ein Reglement erlassen[1], in dem sich, so hören wir, ein vollständiger Sieg der Reaktion zeigt. Das Reglement besagt, dass in Zukunft niemand, ausser den Söhnen von Rittern des militärischen Ordens vom heiligen Ludwig, als Unterleutnant in irgend ein Regiment der „französischen“ infanterie, der cavalerie, chevauxlégers, dragons und chasseurs à cheval aufgenommen werden dürfe, der nicht vier Generationen Adel nachweisen könne, und zwar urkundlich bei dem Hofgenealogen Cherin. Ausgenommen blieben von diesen Bedingungen die infanterie étrangère, artillerie und génie. Die „Reaktion“ soll darin bestehen, dass früher auch roturiers, Bürgerliche, als Offiziere eintreten konnten, künftig nicht mehr. Die Sachlage ist sehr leicht zu klären. Es gab, was Chérest übersieht, zwei Arten Offizier zu werden. 1. Man trat von der Kriegsschule oder direkt als Unterleutnant ein. 2. Man wurde zur Belohnung für Tapferkeit vor dem Feinde oder für langjährige Dienste aus den Reihen der Unteroffiziere (Gemeinen) zum Offizier befördert. Solche Offiziere hiessen „officiers de fortune“.[2] Der Regiments-Adjutant wurde meist aus dieser Klasse gewählt.[3] Nur wenn man diese Unterscheidung im Auge behält, wird man zu einem richtigen Verständnis des Reglements vom 22. Mai 1781 gelangen. Man sieht dann leicht zweierlei ein:

1. dass auch vor dem Reglement nur der Adlige als Offizier eintreten durfte,

2. dass dagegen mit der Einrichtung des „officier de fortune“ das Reglement nichts zu thun hat.

Vor Chérest hat meines Wissens niemand behauptet, dass roturiers prinzipiell zu Offizierstellen zugelassen wurden. Chérest gelangt zu dem Schluss blos auf Grund des misverstandenen Reglements und eines Edikts Louis' XV., vom Nov. 1750[4], in dem bürgerliche Offiziere vorkommen, die aber officiers de fortune sind — eine Einrichtung, die Chérest nicht kennt.

---

[1] Anc. Lois 27, 29.

[2] Sie waren viel seltener als die Berufsoffiziere s. auch Burke (Ausg. Bohn) II, 405.

[3] Anc. Lois 23, 490; 26, 218.

[4] Anc. Lois 22, 238.

Ségur, der Sohn des Kriegsministers, unter dem das Reglement erlassen wurde, erwähnt es in seinen Memoiren[1] bei Besprechung dieses Reglements als etwas ganz Selbstverständliches, dass auch vor demselben nur der Adlige als Offizier eintreten konnte.

Auch bei der „infanterie allemande“[2], sowie bei den weniger angesehenen Waffen, der Artillerie und dem Génie, war (mit einer Ausnahme zu Gunsten Verwandter von Artillerie-Offizieren) der Eintritt in die unterste Offizier-Charge dem Adel reserviert.[3] Hieraus lässt sich mit Sicherheit schliessen, dass auch bei der „infanterie française“ und der Kavallerie nur adlige Knaben als Offiziere eintreten durften. Wenn der urkundliche Beleg m. W. fehlt, so liegt das daran, dass hier dieser Brauch eben ein älterer war und jedenfalls in einer Zeit reguliert wurde, von der uns die Reglements in unverhältnismässig spärlicherer Zahl überliefert sind.

Man könnte das Reglement dahin deuten, dass es die Einrichtung des 'officier de fortune' aufheben wollte — es verbiete, künftig Unteroffiziere zu Offizieren zu befördern. Ein Blick auf den Text genügt, diese Deutung zu widerlegen: die Vorschriften des Reglements werden „den Eltern der Unterthanen“, die Offizier werden sollen, gegeben (à l' effet de quoi les parents desdits sujets, que l'on destinera à entrer au service militaire, doivent etc.), was gänzlich absurd wäre, wenn es sich um gediente Soldaten handelte.

Wenn das Reglement in dieser doppelten Hinsicht nichts Neues einführt, was ist dann seine Bedeutung? Auch hierauf kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Es handelt, wie es auch selbst ausdrücklich besagt, nur von den preuves de noblesse, die die Offizier-Aspiranten bei ihrem Eintritt geben mussten. Früher — bei der infanterie allemande, Artillerie und Génie noch zur Zeit der oben erwähnten Bestimmungen aus den Jahren 1776—79, die also 1781 noch gültig waren — genügte das schriftliche Zeugnis von vier Edelleuten, jetzt wird festgelegt, dass der Adel nach Originalurkunden belegt werden sollte, die von dem Hofgenealogen zu prüfen waren. Wenn es der jüngere Ségur auch nicht bezeugte, wäre es schon von selbst klar, dass hier

[1] Die auch Chérest I, 16 citiert.

[2] Anc. Lois 23. 490.

[3] Anc. Lois 26. 66; 24. 295.

Misbräuchen gesteuert werden sollte. Ségur erzählt: „diese Certificate ... werden oft von irregeleiteten jungen Edelleuten Bürgerlichen ausgestellt, und jene finden dabei die Möglichkeit, sich von ihren Schulden zu befreien.“ — Die Gründe zu diesen Fälschungen werden vielfältige gewesen sein.

„Die Folge des Reglements“, könnte man einwenden, „war aber thatsächlich doch, Bürgerliche, die ohne dasselbe — gleichviel auf welchem Wege — als Offiziere hätten eintreten können, davon abzuhalten.“ Diese Thatsache ist unbedingt zuzugeben. Wenn man dies aber misbilligen, dies auf Gelüste der Reaktionäre zurückführen wollte, würde man doch die Sachlage sehr verkennen. Die französische Armee, deren „schier unglaubliche Schwäche“ — durch die That hinlänglich bewiesen — z. B. auch Turgot[1] bezeugt, war der Reformen überaus bedürftig, und so war auch die reformatorische Thätigkeit auf diesem Gebiet unter Ludwig XVI. eine fieberhafte. Die Zahl der Reglements, die von ihm erlassen wurde, ist eine staunenswerte; ebenso der Umfang vieler derselben. (Als Ideal schwebte, wie Ségur und Alfred de Vigny[2] uns mitteilen, die preussische Armee vor.) In diesem Zusammenhang ist das Reglement vom Mai 1781 auch zu betrachten; es sollte einen der zahllosen Misbräuche abstellen, durch den widerrechtlich Bürgerliche — und zwar gewiss keine achtbaren Elemente, da sie vor jenem Betrug nicht zurückscheuten — in die Armee gelangten. Wir haben hier also eine Massregel vor uns, die zur Förderung eines besondern Ressorts — der Armee — dienen sollte, nicht eine neu eingeführte Begünstigung eines Standes vor dem andern.

3. Auch die Parlamente, so heisst es in einzelnen Cahiers und der Brochüre des Abbé Sièyes über den 'tiers état', „sollten in jüngster Zeit beschlossen haben, nur adlige Herren zu den höheren Stellen (présidents und conseillers) zuzulassen“. Hiermit ist eine sehr wichtige Quellenfrage für das Ancien Régime berührt. Noch Tocqueville konnte die Cahiers — die Aufträge der Wählerschaften an ihre Abgeordneten für die Etats Généraux von 1789 — das „Vermächtnis des Ancien Régime“ nennen. Es ist aber seitdem durch eine Reihe von Untersuchungen, vor und nach der Veröffentlichung der Cahiers, festgestellt worden, dass eine so hohe Wertschätzung unbegründet ist. Es hat sich herausgestellt,

[1] Daire IV, 571.

[2] Servitude et Grandeur militaires.

dass von den Cahiers die grosse Mehrzahl fabrikmässig entstanden und durch das Land verbreitet worden ist.[1] Einen besonderen Anteil nahm an dieser Arbeit der Herzog von Orléans, der sogar verschiedene Muster von Cahiers entworfen zu haben scheint. Wir haben also in den Cahiers agitatorische Flugschriften vor uns und nicht unmittelbar von den Beteiligten entworfene historisch hochwertige Schilderungen ihrer Bedürfnisse und ihrer Not. Obgleich diese Erkenntnis nicht mehr neu ist, wird es den französischen Historikern aus alter Gewohnheit schwer, sogar kritiklose Benutzung der so reichhaltigen Cahiers zu unterlassen. So gehen nun auch Chérests Notizen über neuerliche Veränderungen im Beförderungssystem der Magistratur — die, wie er zugiebt, sonst nirgends bezeugt sind — blos auf Cahiers und Sièyes zurück.

Es soll hiermit nun nicht im mindesten bestritten werden, dass gerade bei den Parlamenten, trotzdem sie sich immer als Beschützer des Volkes aufspielten, die Tendenz zum Stillstand, das blinde Festhalten am Überlieferten, am stärksten vertreten war; nur, dass auch die Parlamente in der Zeit, von der die Rede ist, ihre Abgeschlossenheit gegen die nicht der noblesse de robe angehörigen noch verschärft hätten, diese Anschauung muss, bis weitere Belege vorliegen, beseitigt werden.

4. Die Reaktion, so hören wir, wurde nicht nur vom Hof systematisch betrieben, auch die beiden privilegierten Stände, Adel und Klerus, bemächtigten sich ihrer zu ihrem Vorteil.

A. Die Feudalrechte. „Von 1780—1789 und besonders von 1781—1789 zeigt sich in der Feudalwelt eine ungewohnte Bewegung; überall sah man die Seigneurs ihre terriers erneuern". So Chérest. „Terriers" waren genaue Beschreibungen der Seigneurie, mit Karten, auf denen die von jedem Stücke Land geschuldeten Abgaben eingezeichnet waren, mit Zufügung der Pachtverträge (baux à cens).[2] Wenn Chérest fortfährt, dass die Seigneurs bei dieser Gelegenheit ganz allgemein den Inhalt der terriers ausgedehnt, d. h. ihre droits vermehrt hätten, so kann er dafür

---

[1] Schon Young vermutet übrigens mit seinem sichern Blick aus dem Inhalt der Cahiers, dass sie „in den Städten" und nicht, wie vorgegeben wurde, auf dem platten Lande entstanden seien. S. seine „Reisen in Frankreich" III, S. 257 der franz. Ausg. von 1793.

[2] Tocqueville, letzte Seite, nach dem „Feudisten" Renauldon. Loménie, les Mirabeau, II, 37.

schlechterdings nur eine ganz allgemein gehaltene Cahier-Stelle anführen, während selbst alle anderen Cahier-Stellen, die er für die Erneuerung der terriers citiert, von einer Ausdehnung der droits nichts wissen. Über diese Ausdehnung können wir also zur Tagesordnung übergehen.

Wie sah es nun aus mit den „droits féodaux“? Die beste moderne Ausführung darüber findet sich m. W. bei Loménie, Les Mirabeau II S. 12 ff. Zweifellos waren lange nicht alle im 18. Jahrhundert noch bestehenden „Feudalrechte“ thatsächlich feudalen Ursprungs, und eine grosse Zahl derselben war in Anlehnung an die Form jener im Wege des Privatvertrags (Erbpacht) entstanden. Ein gutes Beispiel für Abschliessung eines solchen Vertrags, bail à cens, giebt Young[1]: die Vorfahren des betreffenden Grundherren hatten den grössten Teil ihres Bodens an „kleine Leute“ vergeben, gegen ewige Zahlung eines cens und gegen andere droits féodaux, teils utiles teils honorifiques. Durch die Tendenz die meisten droits féodaux schliesslich in Geld- oder Naturalabgaben zu verwandeln und durch das langsame Aufhören der Schollengebundenheit, des Heimfallsrechts, des Vorkaufsrechts und anderer Reste der Unfreiheit, waren die Erbpächter in den weitaus meisten Fällen thatsächlich zu Eigentümern geworden, die nur noch ihre Pacht in Geld oder natura an die ursprünglichen Eigentümer zahlten. Wie aber waren diese Zahlungen beschaffen? Es ist schwer sich einen Begriff von der Verworrenheit dieser Zustände zu machen. Der Seigneur erhielt sein Einkommen aus sehr zahlreichen Quellen, von denen jede einzelne oft nur überaus wenig beitrug. Bei Loménie (a. a. O.) erwähnt ein Seigneur im Weinland, dass er sein jährliches Einkommen von im ganzen 200 Stück Wein von 3000 verschiedenen petits propriétaires beziehe. Young begegnete auf einer seiner Reisen in der Champagne einer Bauersfrau, die ihm erzählte, ihre Familie schulde einem Seigneur jährlich einen franchar (42 engl. Pfund) Weizen und drei Hühner, einem anderen Seigneur vier franchars Hafer, ein Huhn und einen Sous jährlich; ja es werden Fälle genannt, bei denen einige Heller, deniers, und halbe Hühner die jährliche Abgabe bildeten.[2] Wenn man dies in Betracht zieht, so springt die Bedeutung des terrier ins Auge. Loménie sagt

[1] Engl. Ausg. 1892 S. 257.

[2] Vgl. auch Taine Anc. Rég. 534 ff.

II, 35: „le régime seigneurial en France, au lieu de représenter, comme en d'autres temps, l'oppression du faible par le fort, peut être bien plus justement défini . . . comme état contentieux par excellence, c'est-à-dire une source intarissable de petits procès". Es war nach den Feudisten Renauldon und Fréminville[1] üblich, die terriers alle 30 Jahre zu erneuern.

Wie ist nun aber die systematische Erneuerung in der „Zeit von 1780—1789" zu erklären?

Eine Cahier-Stelle erklärt unter Zustimmung Chérests, es sei der Grund Geldgier der Seigneurs: „diese liessen sich von den Fachmännern, den commissaires à terrier" — die allein die terriers revidieren und erneuern durften, wofür sie von den die droits Schuldenden bezahlt werden mussten — „die Erlaubnis die terriers zu erneuern abkaufen"! Hier bietet sich die Gelegenheit, auch der Behauptung Chérests, die Regierung habe sich den Plänen der Seigneurs geneigt gezeigt und die Taxe der Commissaires à terrier erhöht, entgegenzutreten. In Wahrheit lässt sich aus dem betr. Erlass vom 20. Aug. 1786[2] feststellen: 1. dass vor diesem Erlass keine bestimmte Taxe festgelegt war, dass also der Eingriff der Regierung ein wohlthätiger war, 2. dass die Taxe für ein terrier eines Herzogtums und aller Güter bis herab zur baronnie 65 livres betragen solle, für kleinere Seigneuries 24 resp. 15 livres. Damit ist die Mässigkeit jener Taxe wenigstens für die Zeit nach dem Erlass dargethan, und es kann auch für die Zeit vor demselben ein gewisser Rückschluss gemacht werden. So fällt jene schon an sich verdächtige Anschuldigung zusammen, dass die Seigneurs „die Erlaubnis ihr terrier zu erneuern" verkauft hätten — der Profit wäre doch zu klein gewesen.

Der wirkliche Grund, warum die französischen Seigneurs in dieser Periode ihre terriers erneuerten, ist nicht schwer zu finden. Sie haben diesen Schritt gethan nicht im Angriff, sondern in der Vertheidigung ihrer Rechte (in vielen Fällen ihrer Existenz). In den Memoiren von Weber I, 131 findet sich folgende sehr interessante Stelle: „On [i. e. La Fayette und viele einflussreiche Parlamentsmitglieder] dressait des batteries contre les débris de la féodalité, qui étaient encore debout. Peu de temps après que la grand'chambre avait condamné au feu l'écrit de Boncerf

[1] Bei Tocqueville a. a. O.

[2] Biblioth. Nation., Édits déclarations et arrêts tome 178 Nr. 72.

contre les droits féodaux [1776 noch unter Turgot] les membres influens des enquêtes [Untersuchungskammern der Parlamente] se liguaient entre eux pour donner toujours gain de cause aux vassaux dans leurs procès contre les seigneurs." Da Weber (resp. Pseudo-Weber) vorzüglich informiert und parteilos ist, ist diese Stelle sehr beherzigenswert. Loménie führt II, 37 (allerdings ohne Quellenangabe) aus, dass die Parlamente bei allen Prozessen über droits féodaux mehr und mehr schriftliche Beweise forderten. Aber man kann auch absehen von der Praxis der Gerichte. Je mehr die Ablösung der droits féodaux zur Wahrscheinlichkeit wurde, desto mehr mussten sich die Seigneurs darauf vorbereiten, indem sie sich klare Belege dieser Rechte verschafften. Dafür, dass diese Ablösung thatsächlich heranrückte, dafür waren doch — neben dem allgemeinen Durst nach Änderungen — Anzeichen vorhanden. Karl Emanuel von Sardinien hatte unter grossem Beifall der aufgeklärten Franzosen durch Gesetz vom 19. Dez. 1771 den Abkauf aller „rentes und redevances féodales" befohlen. Auch hier mussten die Seigneurs schriftliche, beglaubigte Belege für ihre Ansprüche bringen. Aber wichtiger wird das Erscheinen der Schrift von Boncerf, „sur l'inconvénient des droits féodaux", 1776, gewesen sein; die grosse Aufregung und der Sturm der Entrüstung gegen die droits féodaux, welche sie hervorrief, werden am meisten dazu beigetragen haben, die Seigneurs zu warnen (nach Weber, s. vor. S., hätte sie ja auch auf die Praxis der Parlamente epochemachend eingewirkt), und die Vermutung wird wohl nicht zu gewagt sein, dass jene „Bewegung in der Feudalwelt", deren Anfang Chérest (ohne Quellenangabe) in das Jahr 1780 setzt, thatsächlich schon 1776 begann. Sie war nicht ein Teil einer Reaktion, sondern der Vorbote einer tief einschneidenden Reform.

B. Die Zehnten. Die Kirche, heisst es, benützte den Umschwung an massgebender Stelle auch ihrerseits zu ihrem materiellen Vorteil, indem sie die Zehnten ausdehnte. Der Anfang dieser Bewegung fällt schon vor das Jahr 1780 (also kann auch hier das Jahr 1781 nicht als das entscheidende gelten.)

Auch die Erhebung der dîme war überaus verschieden und verwickelt. Dass sie sehr drückend gewesen, kann nicht bezweifelt werden. Young sagt, sie betrüge $\frac{1}{11}$ — $\frac{1}{20}$ des Rohertrags; er fügt zu: „mais on ne connaît rien de tel que les énormités

commises en Angleterre, où l'on prend réellement un dixième." Stourm (bei Say) giebt Einzelheiten aus dem Bistum Troyes.[1] Danach wurde von den „gros grains" $\frac{1}{25}$, von agneaux $\frac{1}{15}$ erhoben; die menus dîmes und dîmes vertes betrugen $\frac{1}{21}$ des Rohertrags. („Gros grains" waren nach dem rapport des agents du clergé 1785 S. 193[2]: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer). Taine[3] giebt folgende einzelne Daten: eine grosse ferme in der Picardie, die 3600 livres Pachtertrag brachte, zahlte der Kirche als dîme 1311 livres; eine andere, die 4500 livres Pacht einbrachte, zahlte 1000 écus(?) dîme, eine mittelgrosse Meierei bei Nevers, die dem Eigentümer 114 livres einbrachte, zahlte 121 livres dîme. Im allgemeinen berechnet Taine die dîme zu $\frac{1}{7}$ des Reinertrags.[4]

Sehr verwickelt waren die auf die dîme bezüglichen Rechtsverhältnisse. Es wurden unterschieden (s. oben) grosses dîmes, menus dîmes, dîmes vertes u. a., und für alle waren die Rechtsverhältnisse verschieden.[5] Die Hauptfrage war: wird die dîme erhoben vom Grund und Boden oder von der bestimmten Frucht -- sodass sie wegfiel, wenn eine andere Frucht gezogen wurde —; ferner: trat in diesem Fall sofort eine dîme d'indemnité ein, oder erst nachdem die Mehrzahl der décimateurs durch solche Veränderung geschädigt worden war. Mit diesen Schwierigkeiten hing die „Bewegung des Jahres 1780" zusammen. Die Parlamente von Toulouse und Rouen, so erklärte die Geistlichkeit[6], fordern seit einiger Zeit mehr und mehr Beweise für die Rechtmässigkeit der Eintreibung der dîme, und zwar z. T. Beweise, die gar nicht zu erbringen sind. Chérest meint nun, die Parlamente könnten nur deswegen so gehandelt haben, weil die Kirche es damals unternommen hätte, ihre dîmes auszudehnen. Obgleich dieser Schluss als sicher unbedingt zu verwerfen ist, muss doch die Möglichkeit zugegeben werden. Wenn man sich die Beweise ansieht, die die beiden Parlamente forderten, wird man indes zu einem anderen Ergebnis gelangen. Das Parlament von Toulouse

---

[1] Nach einer Topographie desselben von Courtalon-Delaistre 1783.
[2] Biblioth. Nation.
[3] Anc. Rég. 457.
[4] Ibid. 543.
[5] Nach dem oben zitierten Rapport.
[6] Rapport 186; 193 u. 203.

verlangte[1] den Beweis von dem décimateur, dass er die betr. dîme (es handelte sich um menu dîme) 30 Jahre lang ununterbrochen von $\frac{2}{3}$ der Einwohner, die $\frac{2}{3}$ des Bodens der betr. Gemeinde besässen, erhoben habe; als Zeugen liess das Parlament frühere Erheber der dîme nicht zu. Das Parlament von Rouen verlangt den Beweis 40jährigen ununterbrochenen Besitzes der (menu) dîme — obgleich bei Wechsel der Frucht die dîme wegfallen sollte — und lässt als Zeugen keine Eigentümer aus derselben Gemeinde zu. Man wird wohl die Thatsache, dass die Parlamente diejenigen Personen, welche am besten — gewiss in vielen Fällen allein — genaue Sachkenntnis haben konnten, als Zeugen nicht zuliessen, als sicheren Beweis ansehen können, dass sie es waren und nicht die Geistlichen, welche Aenderungen in den früheren Zuständen erstrebten. Es würde dies sehr gut zu dem ihnen von Weber (s. S. 218) zugeschriebenen Verhalten gegenüber den droits féodaux passen.

Wie die Krone gegenüber dem Parlament von Rouen entschied, ist m. W. nicht überliefert — das betr. Edikt vom 29. Mai 1786 ist nur dem Namen nach bekannt. Gegenüber dem Parlament von Toulouse erklärte sie am 16. März 1783[2], der Beweis des Besitzes der dîme, zu dem niemand bei genügendem Ausweis, „titre ou jugement", gezwungen werden könne, solle als genügend erachtet werden, wenn er feststellte, dass die betr. dîme 30 Jahre lang von dem grösseren Teil der possesseurs du fruit contesté erhoben worden sei; frühere fermiers, frühere dîmeurs ou autres préposés à la perception de la dîme sollen als Zeugen zugelassen werden. Von einer „Sanktionierung der Erweiterung der dîme" kann keine Rede sein.

Wenn man zufügt, dass einige kleine Punkte, die Chérest meist ohne Quellenangabe oder nur auf einzelne Memoiren- resp. Cahier-Stellen gestützt für die von ihm gefundene allgemeine Reaktion anführt, sich ohne weiteres erledigen lassen, so ist das Ergebnis, dass von dieser Reaktion in Wirklichkeit nichts zu finden ist.

Es war von grossem Interesse, als positives Moment zu finden, dass auch unter den Nachfolgern Neckers die reformato-

---

[1] Rapport 203.

[2] Rapport 205 u. Anc. Lois 27, 259.

rischen Bestrebungen fortgesetzt wurden, nämlich von dem sehr einflussreichen[1] Minister des Aeusseren und des Handels Vergennes.[2] Von der Thätigkeit Joly de Fleurys und d'Ormessons (Finanzminister vom Mai 1781 bis März 1783 resp. bis Oktober 1783) lässt sich dasselbe in bedeutenderem Umfange nicht nachweisen. Aber das hat wie gesagt keine symptomatische Bedeutung. Unerfahren und unfähig, mit den grossen Schwierigkeiten der Finanzlage fertig zu werden, gingen sie auf in dem Versuch, die dringendsten Bedürfnisse der Staatskasse zu decken, der unter ihrer Verwaltung oft die Mittel fehlten, auch geringfügige Zahlungen rechtzeitig zu machen.[3] Calonne (Finanzminister seit dem 3. Oktober 1783) ging mit radikalen Neuerungsversuchen frisch ans Werk.

---

[1] Schelle a. a. O. Droz, Règne de Louis XVI. I. pass. bes. 391 f.

[2] S. o. S. 211.

[3] Gomel, Les causes financières de la Révol. franç. II. pass.

Kleine Mitteilungen.

Ueber Briefe des Codex Udalrici aus der Zeit Lothars III.

I. Die Exkommunikation Gebhards von Würzburg. Der Codex Udalrici enthält ein päpstliches Schreiben, in dem der Erzbischof Adalbert von Mainz gerügt wird, weil er den designierten Bischof von Würzburg unkanonischer Weise exkommuniziert habe; dazu gehört die Antwort des Getadelten, durch die er sich zu rechtfertigen sucht.[1]

Der Herausgeber Jaffé war der Ansicht, dass unter dem nicht namentlich genannten Papst Honorius II. (1124—1130) zu verstehen sei; im übrigen aber erschienen ihm die Briefe so bedeutungslos, dass er sie nicht als echt gelten liess, sondern als Erzeugnisse der Schule bezeichnete.[2] Dagegen ist Giesebrecht für die Echtheit eingetreten; leider hat er in seiner Darstellung keinen Raum für diese Einzelheit gefunden; aber es ist doch ersichtlich, dass er nicht an einen anderen Papst als Honorius II. dachte.[3] Bernhardi wiederum hält die Stücke auch nicht für erdichtet, aber er weist sie, übereinstimmend mit einer früher ausgesprochenen Annahme Hefeles, dem Pontifikat Calixts II. († 1124 Dez.) zu.[4]

Nun ist die Auseinandersetzung zwischen der Kurie und dem Erzbischof für den Verlauf des sogenannten Würzburger Bischofsstreites[5], dessen Anlass und Opfer der im Jahr 1122 von Heinrich V. investierte Gebhard war, immerhin so wichtig, dass es sich lohnt,

---

[1] Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum V 412 Nr. 234 und 413 Nr. 235.

[2] l. c. 412 Anm. 4: Haec epistola et ea, quae sequitur, vehementius scholam redolent, quam quas pro genuinis putemus. Andere haben sich dieser Ansicht angeschlossen, s. Jaffé-Löwenfeld Regesta pontificum I 7281.

[3] Kaiserzeit IV. 421.

[4] Bernhardi Lothar von Supplinburg 110 Anm. 19, 112 Anm. 25, s. Hefele im Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit IX (1862) p. 74 ff., vgl. Hefele-Knöpfler Konziliengeschichte V. 393.

[5] Dafür ist auf die Darstellung Bernhardis l. c. 104 ff. zu verweisen.

darüber klar zu werden, wohin sie gehört. Bernhardi stützt den früheren Zeitansatz darauf, dass Adalbert in seinem Brief von dem rechtmässig erwählten Würzburger Bischof spricht. Damit ist Rugger gemeint, den die kirchliche Partei Gebhard entgegengestellt hatte. Der Briefwechsel, so wird geschlossen, muss also in die Zeit vor seinem Tod im Jahr 1125[1] fallen.

Die einschlägigen Worte fordern aber nach Fassung und Sinn diese Auslegung nicht. Der Papst hatte geschrieben: Gebhard versichert, er sei gewählt worden. Dagegen wendet der Erzbischof ein: Jedermann weiss, dass er nicht gewählt, sondern durch tyrannische Gewalt, nämlich Heinrichs V., aufgedrungen worden ist. Erwählt hatte die Würzburger Kirche einen in allen Punkten tadellosen Hirten, und zwar in rechtmässiger Wahl, in Eintracht von Klerus und Laien, unter seiner, des Metropoliten, Billigung. Durch die Thatsache der kanonischen Wahl eines andern ist nach der Auffassung Adalberts jeder Anspruch des Intrusus hinfällig. Darum braucht der andere aber nicht mehr am Leben zu sein. Und es steht ausdrücklich: quem (sc. legitimum pastorem) sibi sancta Wirzeburgensis ecclesia — canonice intronizandum elegerat. Das Plusquamperfectum deutet entschieden darauf hin, dass der betreffende schon tot war; sonst wäre elegit geboten gewesen, wie es von Gebhard heisst: nullis meritorum privilegiis — est ascitus.

Die Schreiben werden also nicht schon in der Zeit entstanden sein, wo „es sich um die Wahl zwischen Rugger und Gebhard handelte". Man entgeht dabei der Nötigung, eine quellenmässig nicht zu belegende Exkommunikation anzunehmen, die vor 1126 wieder aufgehoben sein müsste. Im Sommer 1126 nämlich fand die eine Exkommunikation statt, über die wir unterrichtet sind.

Damals hat Erzbischof Adalbert zusammen mit dem Kardinallegaten Gerhard in Strassburg vor Lothar III. und versammeltem Hoftag Gebhard „aus der Kirche ausgeschlossen". Er eilte dann mit dem König nach Würzburg und verkündete auch hier von der Kanzel des Doms herab den Bannspruch.[2]

Von dieser Würzburger Exkommunikation — die Strassburger wird dabei nicht erwähnt — sagt Gebhard selbst in seiner Beschwerdeschrift, er wisse nicht, warum sie erfolgt sei: His malis accessit, ut archiepiscopus nescio quo excommunicationis

---

[1] Ekkehard 1125 Mon. Germ. SS. VI 265. Zum 26. August hat das Corpus regulae seu Kalendarium domus s. Kiliani Wirceburgensis ed. Wegele Abh. der Münch. Ak. III. Cl. XIII Abt. III p. 46: Rukerus episcopus noster canonicus obiit.

[2] Bernhardi 109 ff.

vinculo me publicaret illaqueatum; 14 Tage vorher auf dem Hoftage habe Adalbert noch sein allezeit gehorsames Verhalten anerkannt.[1]

In dem Rügebrief des Papstes an den Erzbischof liest man, der Würzburger verwahre sich dagegen, dass man ihn ohne ordentliche Anklage und Verhandlung, neque accusatoribus neque testibus legittimis convictum neque sponte confessum neque canonice examinatum, der kirchlichen Gemeinschaft beraubt habe. Das ist genau der gleiche Vorwurf wie in der Beschwerdeschrift. Bestätigend kommt dazu das Urteil einer dritten unbeteiligten Stelle: Den Gegnern Gebhards im Würzburger Kapitel schreiben die Domherren der Bamberger Kirche gerade im Hinblick auf die Vorgänge von 1126 mit scharfem Hohn: Wir könnten ausführlich und gründlich darüber handeln, wie der Gang und die Regel beim Vollzug der Exkommunikation nach der Lehre der Väter ist, aber das wäre Wortverschwendung.[2]

Damals also war Adalbert formlos verfahren. Wenn Gebhard dagegen Einspruch erhob, musste der heilige Stuhl ihm Recht geben und seinem Verfolger das vorhalten, was in dem Schreiben des Codex Udalrici steht.

So wohlbegründet erscheint dadurch der Zusammenhang des Briefwechsels mit den Ereignissen von 1126, dass man ihn gegen Jaffé als durchaus sichere und wertvolle Ueberlieferung, und gegen Bernhardi als ein von Honorius II. eingeleitetes kritisches Nachspiel zu den damals vorgekommenen Verstössen gegen die kanonischen Vorschriften zu betrachten hat.

Allerdings könnte man noch zweifelhaft werden, ob man der Kurie einen so starken Umschwung in ihrer Haltung gegenüber Gebhard zutrauen darf. Honorius hatte nämlich vorher den Gegenkandidaten Rugger begünstigt[3]; er hatte noch am 4. März 1126 auf Grund eines Beschlusses der Kardinäle verfügt, dass Gebhard nicht weiter die bischöfliche Würde in Würzburg innehaben solle; und von dem Legaten Gerhard, der diesen Befehl nach Deutschland brachte, war schon eine Neuwahl angeordnet worden.[4] In dem Brief an Adalbert ist dagegen von dem designierten Würzburger Bischof die Rede, der behaupte gewählt zu sein, dessen Sache noch nicht entschieden sei, dessen Klagen der Papst vertritt.

Der Unterschied leuchtet ein; jedoch man hat zu beachten, dass

[1] Jaffé 410.
[2] Jaffé 404.
[3] Jaffé 399 Nr. 228, vgl. p. 408.
[4] Jaffé 399 Nr. 227 und 228, vgl. J. L. 7248.

das Dekret vom 4. März keine endgültige Verurteilung darstellt. Durch das Aberkennen des Amtes war doch nur der Fall der noch unentschiedenen Sache geschaffen. Vermochte der Gemassregelte seine Berechtigung zu erweisen, dann konnte es geschehen, dass der heilige Stuhl Gnade walten liess. Mit sich selbst ist der Papst also nicht so sehr in Widerspruch getreten. Freilich der weitergehenden Folgerung, die der Kardinal Gerhard schon aus dem Beschluss vom 4. März abgeleitet hatte, wurde der Boden entzogen, wenn die Kurie nachträglich die Ansprüche Gebhards der Prüfung würdigte. Aber es ist nicht undenkbar, auch nicht das erste Mal, dass ein Legat dergestalt berichtigt wurde.[1]

Allem Anschein nach hat niemand anders als Adalbert von Mainz sich zunächst sehr vorsichtig verhalten in der Frage, wie der Befehl des Papstes auszuführen sei. Die Würzburger Gegner Gebhards werden sich gleich an ihn gewandt haben, was sie auf die Weisung des Kardinals hin machen sollten. Ein ziemlich schwieriger Brief des Codex Udalrici erklärt sich wenigstens, wenn man ihn als Antwort auf dieses Ersuchen auffasst.[2] Höchst gerecht findet da der Erzbischof die Entscheidung Roms, aber er will sich genau daran halten, was es bestimmt hat, und ja nicht darüber hinausgehn. Wenn die Würzburger Kirche sich einig weiss, so mag sie in Gottesnamen dazu schreiten, einen etwaigen Eindringling von sich abzuwehren. Aber er rät zur Ueberlegung und zu wohlbedachtem Aufschub und lehnt die Verantwortung für ein überstürztes Handeln von sich ab.

Eine Neuwahl ist dann auch damals nicht erfolgt. Die nötige Eintracht im Kapitel war wohl nicht zu erreichen. Denn Gebhard hatte gleichfalls seinen Anhang. War er doch ein vornehmer Herr, der Einfluss und gute Freunde genug in Franken besass, auch unter der Geistlichkeit. Diesem Gebhard hat 1125 Udalrich von Bamberg die erste Ausgabe seiner kostbaren Briefsammlung gewidmet.[3] Und so scharf Adalbert von Mainz gegen ihn und das Aergernis seiner Investitur geeifert hatte[4], nach dem Tode Ruggers war er selbst ernstlich mit dem Gedanken umgegangen, die Würzburger Wirren durch die Bestätigung Gebhards zu beenden.[5] So hätte er vielleicht eine

[1] s. Hinschius Kirchenrecht I 510.

[2] Jaffé 400 Nr. 229, s. Bernhardi 112 Anm. 25. Aber Hefele-Knöpfler Konziliengesch. V 396 geben dem Brief ungefähr die oben vertretene Auslegung, und wohl mit Recht.

[3] Jaffé 17, vgl. 1. Ueber Udalrich s. Dümmler im Neuen Archiv 19, 222

[4] Jaffé 520 Nr. 25.

[5] Jaffé 398 Nr. 226.

minder ablehnende päpstliche Entscheidung als die vom 4. März nicht ungern gesehn. Auf dem Strassburger Hoftag, den die Angelegenheit beschäftigte, bewies er jedenfalls noch zuerst die gleiche Behutsamkeit wie vorher. Er war es, der Gebhard den gewiss kanonischen und der Lage entsprechenden Rat erteilte, so schnell wie möglich nach Rom zu gehn und seine Sache dem Willen und der Gnade des Papstes anheimzugeben.[1]

Um so weniger klar erscheint die plötzliche unvorbereitete Exkommunikation 14 Tage nach Gebhards Abreise von Strassburg. Man hat es ihm wohl als Ungehorsam ausgelegt, dass er, statt gleich nach Italien, erst nach Würzburg zog und sich der aufsässigen Stadt versicherte, ehe er die Fahrt über Berg betrieb.[2] Die besondere Begründung für diese schärfste Massregel ist also nicht ganz sicher. Wo man etwas darüber zu finden erwartete, in dem Rechtfertigungsschreiben Adalberts, sucht man vergebens.[3] Ganz allgemein weist er hier den Vorwurf des Papstes zurück: der Gebannte hatte überhaupt keinen rechtmässigen Anspruch, also war alles gegen ihn erlaubt. Das ist kurz der Sinn seiner Antwort.

Nach dem Vorangegangenen mochte diese Entschuldigung schwerlich ausreichen. Der gereizte Ton deutet auch auf kein ganz gutes Gewissen.[4] Dazu stimmt, dass Gebhard von einem Annäherungsversuch des Erzbischofs zu berichten weiss.[5] Der schliessliche Erfolg war allerdings, dass der Würzburger Stuhl frei wurde. Gebhard gab es auf, unter einem so gesinnten Oberhirten zu amtieren, episcopio secessi, sagt er.[6] Aber mit seiner Beschwerde hatte er Glück bei der Kurie. Und das verdient deshalb bemerkt zu werden, weil er der letzte gewesen ist, den Heinrich V. nach der alten Weise mit

---

[1] Jaffé 410. Bernhardi 108 meint, es sei fraglich, ob man Gebhard in Strassburg die Entscheidung des Papstes mitgeteilt habe oder nicht. Man wird aber kaum so schonend oder hinterlistig gewesen sein, um sie ihm vorzuenthalten. Dass er selbst nichts davon sagt, lässt sich verstehen.

[2] vgl. Bernhardi 109. Nach dem Brief des Papstes ist er als invasor ecclesiae gebannt worden; das bestätigt diese Vermutung.

[3] Das ist eigentlich sonderbarer, als das von Bernheim, Lothar III. und das Wormser Concordat 18 Anm. 65 hervorgehobene Schweigen über die Mitwirkung und Mitverantwortlichkeit des Legaten bei der Exkommunikation. Adalbert wird eben hauptsächlich selbst für das Urteil einzustehn gehabt haben. Ueber die sonstigen Aufstellungen Bernheims s. Giesebrecht IV 421 und Bernhardi 111 Anm. 21.

[4] Anders Bernheim 18.

[5] Jaffé 411.

[6] ebenda.

Ring und Stab belehnt hat zu Anfang des Jahrs 1122 während der Verhandlungen, die zum Wormser Konkordat führten.[1] Eine Art von Wahl hatte zwar auch stattgefunden[2], aber Adalbert von Mainz wollte nichts davon wissen. Zu Gunsten dieses Simonisten schritt also nachher Papst Honorius II. ein und verschaffte ihm, wie man vermuten muss, einen guten Abgang.

Vom Bann wird er jedenfalls bald befreit worden sein. Und das nächste bisher nicht beachtete Lebenszeichen führt ihn uns in einer auffälligen Beziehung zu dem Erzbischof vor.

Als Adalbert 1129 einmal in Limburg an der Lahn weilte, um die widerspänstigen Ministerialen des dortigen Georgenstifts auf ihre hergebrachten Leistungen zu verpflichten, wird als gegenwärtig genannt: Gebehardus Herbipolensis episcopus. Die Urkunde[3] ist echt, die von Gebhard eröffnete Zeugenliste sonst ganz in der Ordnung, die Datierung nur insofern ungewöhnlich, als auch Epakte und Konkurrente, übrigens richtig, angegeben werden; und das reicht doch nicht zur Verdächtigung aus.

Aber seit Weihnachten 1127 sass Embricho, ein früherer Notar des Königs Lothar, auf dem Bischofstuhl zu Würzburg.[4] Als er erhoben wurde, war auch Adalbert am Hofe[5], und er wird sein Wort mitgesprochen haben.

Wenn er selbst nun dem einst Verfolgten hier in Limburg den vollen Titel eines Würzburger Bischofs zugesteht, so bedeutet das, dass Gebhard nicht nur von der Exkommunikation losgesprochen war, sondern dass er auch einen ehrenvollen Abschied erhalten hatte. Sein Rücktritt ist kanonistisch gesprochen resignatio loci gewesen, nicht resignatio dignitatis.[6]

Was sonst noch von ihm berichtet wird, bestätigt dies Ergebnis. Bekannt ist, dass er 1131 als Kandidat für den Erzbischofsitz von Trier genannt wird: Erfolg hat er auch hier nicht gehabt.[7] Merkwürdiger erscheint die Thatsache, dass er 1140 wieder unter dem bischöflichen Titel eine Tradition an den heiligen Kilian zu Würzburg beurkundet in derselben Form und Fassung wie Bischof Embricho.[8]

---

[1] Jaffé 520 Nr. 25.

[2] Jaffé 407 clero et populo astante et me eligente.

[3] Böhmer-Will I 288 Nr. 212, gedruckt Sauer Nassauisches Ub. I 107.

[4] Ann. Erphesf. 1128 SS. VI 537, s. Bernhardi 138.

[5] Ann. Patherbr. 1128 ed. Scheffer-Boichorst 151.

[6] Hinschius Kirchenrecht III 275 Anm. 6.

[7] Baldericus, Gesta Adalberonis SS. VIII 248, s. Bernhardi 369.

[8] Monumenta Boica 37, 53 Anm., vgl. Regesta Boica I 159. Dobenecker Regesta Thuringiae I Nr. 1395.

So hielt er mit dem leeren Titel doch einen gewissen Anspruch aufrecht; und seine Geduld sollte belohnt werden. Auf Embricho folgte noch ein anderer, aber als der 1150 starb, wurde Gebhard wirklich zum Bischof von Würzburg gewählt. Man nimmt wenigstens allgemein an, dass es sich um einen und denselben Träger dieses Namens handelt[1], und mit Recht, denn die Wahrscheinlichkeit ist gross, wenn auch ein unmittelbares Zeugnis nicht vorliegt. Der Gebhard, den Adalbert 1126 exkommunizierte, war 1122 als ganz junger Mann von der Schule noch ohne die Weihen zur Investitur herbeigeholt worden[2]; er hatte also im Jahr 1150 noch nicht das Greisenalter erreicht. Er war von vornehmer Geburt, und was über die Wirksamkeit seines Anhanges während des ersten unglücklichen Episkopats gemeldet wird, weist ihn notwendig einem bedeutenden Geschlecht des Frankenlandes zu; als willkommene Aufklärung dient es also, wenn wir erfahren, dass der 1150 erhobene, wiedererhobene, ein Henneberger war.[3]

Auch 1150 fehlte es nicht an weltlicher Beihilfe, um ihn zu dem ersehnten Ziel zu bringen.[4] Aber die Zeiten hatten sich geändert; längst lag Adalbert im Mainzer Dom begraben. Eine Reihe von Jahren bis zu seinem Tode 1159 konnte Gebhard von Henneberg der Würde geniessen. Das Gedächtnis der endlich erlangten Weihe hat er durch eine fromme Stiftung gefeiert.[5]

---

[1] Jaffé 1, Bernhardi Konrad III. 853. Dass er mit dem Probst Gebhard identisch sein soll, wie Bernhardi l. c. 854 Anm. 40 angiebt, stimmt schlecht zu der Führung des Bischoftitels. Ein Probst Gebhard kommt noch unter dem nunmehr amtierenden Bischof Gebhard 1151 vor, s. Bernhardi l. c. 902; das ist doch wohl derselbe wie der der Bernhardischen Belege aus den vierziger Jahren.

[2] Jaffé 406; Ekkehard 1122 SS. VI 258.

[3] Ekkehard l. c. nennt ihn bene quidem natum; vgl. Jaffé 406, 409, 410. Der praefectus urbis Goteboldus, dem er die Geiseln der Stadt Würzburg 1126 übergab, Jaffé 410, ist dann sein eigner Vater. Denn Gebhard ist Bruder Poppos von Henneberg, Ann. Herbipol. SS. XVI 8, vgl. Mon. Boica 37, 69; Stumpf Acta 142. Dieser Poppo aber ist Sohn und Nachfolger Gotebolds, Reg. Boica I 143. 151, Stumpf Acta 133. Nichts anzufangen ist leider mit der Urkunde des Bischofs Embricho von angeblich 1147, Reg. Boica I 187, die ein Gebehardus filius praefecti Gedeboldi bezeugt. Uebrigens wird man in dem domnus Gebehardus, den 1144 Embricho als Schädiger des Klosters Schlüchtern nennt, Hessisches Ub. II. Abt. ed. Reimer I 56, wohl unsern Gebhard zu sehn haben.

[4] Dobenecker Reg. Thur. I 1656.

[5] Mon. Boica 37, 73.

II. Die angebliche Belagerung Nürnbergs und die Verhandlungen über das Schisma im Jahr 1130. Im Jahr 1130 hat Nürnberg sich dem König Lothar ergeben, während es früher unbezwungen seine Belagerung ausgehalten hatte. Nach den neueren Geschichtswerken sind diesem Erfolg wechselvolle Ereignisse vorangegangen.

Giesebrecht erzählt, wie Nürnberg dem im Mai nach Bayern ziehenden König auf Bedingungen, die wir nicht kennen, Unterwerfung gelobte, ohne jedoch ihm die Thore zu öffnen, wie es später sich immer noch nicht völlig unterworfen hatte und man sogar, als der König im Oktober wieder in Franken erschien, einen neuen Kampf um diesen Platz besorgte, bis die Stadt dann ihren Widerstand aufgab.[1]

Bernhardi möchte den Zeitraum von Juli bis Oktober, über den wir schlecht unterrichtet sind, gern etwas anders ausfüllen: „Möglich, dass Lothar sich längere Zeit in Bayern aufhielt, wahrscheinlicher ist, dass er die Belagerung Nürnbergs persönlich mit aller Kraft betrieb. Denn sein eben (durch die Eroberung Speyers) erst hoch gestiegenes königliches Ansehen würde schwere Beeinträchtigung erfahren haben, wenn der Trotz dieser Stadt — ungebrochen blieb. Es mag Momente gegeben haben, in denen der Erfolg auch diesmal wieder den Nürnbergern zu gehören schien; die Freunde des Königs wurden zu Zeiten um den Ausgang besorgt. Nur der Umstand, dass jetzt kein Entsatz anlangte, scheint die Kapitulation herbeigeführt zu haben, deren Zeit sich indes nicht genau bestimmen lässt.[2]

Die Quellen müssen hier nicht klar und einfach sein, wenn so verschiedene Darstellungen daraus abgeleitet werden konnten. So steht man vor der Frage, was sich mit Sicherheit ausmachen lässt.

Es handelt sich im Grund nur um je einen Satz in zwei Briefen.

Da schreibt erstens der Bischof Bruno von Strassburg an die Königin Richenza, der er die Wiedereinführung in seinen Bischofssitz zu danken hatte: De Nurenberc quoque discretionem vestram moneo, quatinus aut per vos aut per idoneos legatos, quod laudatum et iuratum est, requiratis.[3]

Das hat Giesebrecht auf einen vorläufigen Unterwerfungsvertrag bezogen, Bernhardi dagegen, der den Brief etwas später, in den September, ansetzte, auf die schliessliche Kapitulation, indem er einwandte, „dass die Kunde über derartige Unterhandlungen ohne reelles

[1] Kaiserzeit IV 40, 41. vgl. 426.
[2] Lothar von Supplinburg 266.
[3] Jaffé Bibliotheca rer. Germ. V 433 Nr. 250.

Ergebnis kaum bis zum Elsass sich verbreitete".[1] Da mag man nun aber leicht weiter gehn und sagen: Die endgültigen Bedingungen der Unterwerfung konnten dem Bischof in der Ferne ebenso unwichtig sein, wie die vorläufigen. Und man gewahrt, dass die Worte an sich gar nicht auf die Uebergabe der Stadt bezogen zu werden brauchen. Bruno, der nicht weiss, ob Richenza am Hofe weilt, ersucht sie, entweder selbst oder durch Boten de Nurenberc, d. h. von Nürnberg her, wir sagen: zu Nürnberg, in Erfahrung zu bringen, was dort beschlossen und beschworen worden ist. Bei dieser sehr wohl erlaubten Uebersetzung wird allerdings ganz unbestimmt, was für Abmachungen gemeint sind. Es eröffnet sich also das Feld für Vermutungen; aber denen wird, wie es scheint, der Weg gewiesen durch die von Giesebrecht und Bernhardi nicht weiter beachtete Fortsetzung jenes Satzes in Brunos Brief. Der Bischof schliesst an seinen Wunsch, von Nürnberg etwas zu hören, die Bitte: et causam nostram in partibus illis diffiniatis — und sucht unsere Sache in jenen Gegenden zur Entscheidung zu führen. In jenen Gegenden — da muss man doch an Nürnberg denken; und die den Bischof und die Königin angehende Sache, mea et vestra negotia, wie es gleich darauf heisst, das sind doch die Zustände in Strassburg, die noch nicht befestigte Stellung Brunos, die Ziele, die die Königin mit ihrem Einfluss unterstützte. Wenn auch solche Dinge in jenen Gegenden zur Sprache kamen, dann wurde dort, also in Nürnberg, über Reichsangelegenheiten verhandelt, und wenn der Bischof fragt, was beschlossen worden ist, dann wollte er wohl erfahren, worüber der König und die Fürsten in Sachen des Reichs sich geeinigt hatten. Das war jedenfalls ein würdigerer Stoff seiner Wissbegier, als etwa die Höhe des Lösegelds, das Nürnberg zahlte, oder die Zahl der Geiseln, die es gab.

Die andere Stelle, die in Betracht kommt, findet sich in einem Brief, den die Vertreter des Papstes Innocenz II., der Legat, Erzbischof Walter von Ravenna, und Bischof Jakob von Faenza an Otto von Bamberg richten nicht lange, bevor der Hoftag zusammentrat, den Lothar zum Oktober 1130 nach Würzburg beschieden hatte. Sie waren dort schon eingetroffen und warteten. Sed cum in prefato loco (Wirzeburch) essemus, de castro Nurinberc sinistra quedam audivimus, unde miramur et satis dolemus.[2] „Die Freunde des Königs wurden zu Zeiten um den Ausgang (der Belagerung) besorgt", folgert Bernhardi daraus. Allein ein Wort macht

[1] Lothar 267 Anm. 26.

[2] Jaffé Bibl. V 436 Nr. 253.

es schwierig, seine Deutung ohne weiteres anzunehmen, das ist mi̇̇samur. Warum wundern sich die päpstlichen Unterhändler über das Missgeschick Lothars, das sie so beklagen? Haben sie etwa seiner Belagerungskunst, seinen Truppen und Maschinen mehr zugetraut? Eine passende Beziehung scheint sich so nicht zu ergeben.

Hingegen erinnert man sich, dass zu Nürnberg verhandelt worden ist. Wenn die Gesandten der Kurie hörten, dass die Versammlung dort in einem Sinn beriet, der ihren Aufträgen und Erwartungen zuwiderlief, dann mochten sie sich wohl verwundern und schmerzlich berührt werden. Glaublicher ist jedenfalls, dass diese Diplomaten an sich denken, als dass sie sich um andere sorgen.

Für die langwierige Belagerung Nürnbergs und die Unterwerfungsverträge entfallen bei der Auffassung, die hier wahrscheinlich gemacht wird, die Belege. Welche Aufschlüsse geben aber die annalistischen Quellen?

In den Annales Patherbrunnenses liest man: Norinberg urbem munitissimam, quam superiori anno (1127) obsederat, rex in detitionem accepit.[1] Ganz kurz sagen die Annales s. Disibodi: Castrum Nurinberg regi traditur.[2] Mehr als die nackte Thatsache, dass Nürnberg sich ergab, kann man daraus nicht entnehmen. Ja, die Paderborner Nachricht fordert eher auf zu ergänzen: Die wohlbewehrte Stadt, die der König in einem früheren Jahre — 1127, erfolglos — belagert hatte, unterwarf sich ihm — 1130, ohne Widerstand trotz der starken Befestigung.

Mag aber einer an der nicht bezeugten Belagerung festhalten, es ist als sicher anzusehn, dass zu Nürnberg 1130 eine Reichsversammlung getagt hat, vielleicht im Feldlager vor den Mauern, wenn jener eine es so will, oder, was die meisten wohl eher glauben werden, innerhalb der Stadt. Dort sass man zu Rat über kirchliche und politische Angelegenheiten und ohne Zweifel über die wichtigste, die jene Zeit beschäftigte. Am 14. Februar 1130 waren zu Rom zwei Päpste erwählt worden. Der König und das Reich hatten zu dem Schisma Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen waren schwierig. Verfrüht fragte der Strassburger Bischof bei der Königin an wegen der beschworenen Beschlüsse; dazu kam es nicht in Nürnberg, sondern erst im Oktober zu Würzburg. Warum es aber dort nicht dazu kam, das darf man aus dem anderen der besprochenen Briefe schliessen: Die Boten Innocenz' II. hören Ungünstiges von Nürnberg, das ihnen auffällig und betrüblich ist — also werden sich da Stimmen für

[1] 1130 ed. Scheffer-Boichorst S. 154 vgl. 151 zu 1127.
[2] SS. XVII 24.

Anaklet II. erhoben haben. Dass die unbedingte Anerkennung des Innocenz ihre Gegner fand, das erklärte am besten, warum sie nicht sogleich durchgesetzt wurde. Voll Spannung wartete man, bis der König seine Entscheidung öffentlich kundgab. Derselbe Bischof Bruno von Strassburg schrieb an Lothar, anscheinend gleichzeitig wie an Richenza und wohl nach Nürnberg: ad vos specialiter respiciunt oculi servorum vestrorum, sub gravi pressura et multis suspiriis expectantium, quid vestra maiestas deliberet, quid decernat, quo ingenio, qua auctoritate scissurae sanctae matris ecclesiae subveniat.[1]

So werden jene beiden Briefstellen verständlicher und auch wertvoller. Allerdings was sich hier ergeben hat, das konnte man schon immer annehmen, dass nämlich Lothar und die Fürsten des Reichs der brennenden Frage des Schismas ihre vornehmste Sorge zugewandt haben, seit die Legaten der zwiespältig erwählten Päpste über die Alpen gekommen waren.

Mit aller Vorsicht soll nunmehr noch eine Kontroverse erörtert werden, die in den Bereich der vorangegangenen Untersuchung fällt.

Der Codex Udalrici enthält einen nicht eben leicht zu bestimmenden Brief des Erzbischofs Adalbert an Otto von Bamberg.[2]

Der Mainzer beginnt ergebungsvoll: Nachdem menschlicher Rat gescheitert ist, müssen wir zur gnädigen Hilfe Gottes unsere Zuflucht nehmen. Dann erinnert er, anknüpfend an ein Schreiben Ottos, daran, wie er auf der Fürstenversammlung in Ottos Gegenwart seine Vorschläge gegen das generale malum gemacht habe, beim princeps, d. i. Lothar, jedoch nicht auf das geringste Gehör gestossen sei. Er befürchte, wie Otto, von dieser eigenwilligen Ueberhebung schlimme Folgen, er würde sich aber, vereint mit ihm, jetzt noch bemühen, die Sache zum Heil des Vaterlandes und zur Ehre des Reichs zu beenden, wenn der princeps gutem Rat zugänglich sei. Sonst müsse man thun, was allein übrig bleibe. Anderseits werde er für die Kirche Ottos und die übrigen Brüder (d. s. Bischöfe) und Freunde nach Kräften sorgen.

Jaffé hatte das Stück allerdings mit einem Fragezeichen zum Jahr 1130 eingereiht und damit zu erwägen gegeben, ob unter dem generale malum das Schisma zu verstehen sei. Dann wäre das Schreiben veranlasst durch die Unzufriedenheit mit der Haltung Lothars in der Anerkennungsfrage. Das hat Bernheim als ganz

---

[1] Jaffé Bibl. V 434 Nr. 251.

[2] Jaffé Bibl. V 435 Nr. 252.

sicher angenommen und seine Schlüsse daraus gezogen.[1] Ihm aber ist von vielen Seiten widersprochen worden, so haben Mühlbacher, Giesebrecht und Bernhardi den Brief in ein späteres Jahr, 1134, gesetzt.

Allein die von diesen Forschern angeführten Gründe sind nicht grade durchschlagend. Mühlbacher[2] stellt das Schreiben neben ein anderes ebenfalls an Otto von Bamberg gerichtetes aus dem Jahr 1134, in dem Adalbert einem gleich heftigen Groll über Lothars Anmassung Luft macht.[3] Auch hier wird ein generale malum ecclesiae beklagt, und die Aehnlichkeit ist also nicht zu bestreiten. Bei allen Uebereinstimmungen bestehn aber doch auch Verschiedenheiten, die wohl zu bemerken sind. Das generale malum dieses zweiten Briefs lässt sich ganz genau erkennen, es ist die steigende Rücksichtslosigkeit des Kaisers gegen den Episkopat, seine Uebergriffe bei den Wahlen, die Nichtachtung bischöflicher Vorschriften und Rechte, kurz die Bedrohung der kirchlichen Freiheit durch den Herrscher selbst. Drei Beispiele solcher Willkür hat Adalbert schon anzuführen; es handelt sich um ein schleichendes Uebel, das der Linderungsmittel spottet und gewaltsam ausgerottet werden muss. Völlig anders steht die Sache bei dem generale malum des ersten Briefs. Hier ist es eine dem Reich zur Beratung vorliegende Frage, die im Verein mit Lothar glücklich gelöst werden kann, wenn dieser sich der besseren Einsicht Adalberts und Ottos beugt. So wird man doch Bedenken tragen, die beiden Schreiben als Doubletten aufzufassen, und der überbleibende Vergleichspunkt, die Unzufriedenheit mit dem Herrscher bedingt ja keineswegs die zeitliche Zusammengehörigkeit.

Nach Mühlbachers Vorgang ist dann von Giesebrecht[4] hervorgehoben worden, dass „schon die Stellung in den Handschriften für das Jahr 1134 zu sprechen scheint". Allerdings folgt im Codex Udalrici auf unsern Brief der eben besprochene zweite an Otto von Bamberg vom Jahr 1134. Man kann aber einwenden, dass ihm gerade vorausgeht ein Schreiben, das Jaffé wohl mit Recht zu 1129 gesetzt hat.[5]

Ferner will es wenig einleuchten, wie Giesebrecht[6] und Bern-

[1] Lothar III. und das Wormser Konkordat, Strassburg 1874, 19; vgl. Histor. Zeitschr. XXXV 215.

[2] Die streitige Papstwahl des Jahres 1130, Innsbruck 1876, 205.

[3] Jaffé 450 Nr. 264.

[4] Kaiserzeit IV, 1877, 440.

[5] Jaffé Nr. 239 p. 416, vgl. p. 16.

[6] Kaiserzeit IV 100 f.

hardi[1] den Inhalt des Briefs mit den Ereignissen von 1134 verbinden. Die Zwistigkeiten sollen sich wegen des Vorgehns gegen die Staufer erhoben haben. Adalbert wäre für friedliche Beilegung des Streits gewesen. Der Hochmut des Kaisers, der sich darauf nicht einlassen wollte, vielmehr die Gegner gänzlich zu vernichten plante, verschulde das generale malum, den Kriegszustand. Mag man auch einräumen, dass diese Deutung nicht von vornherein unmöglich erscheint, so mehren sich doch bei genauerem Ueberlegen die Zweifel. Seit langen Jahren waren die staufischen Herzöge vom Reich geächtet und von der Kirche gebannt. Wenn Lothar nach der Rückkehr aus Italien gegen die im Trotz verharrenden Rebellen zu Feld zog, dann that er nur, was er musste, um sein erstes notwendiges Herrenrecht durchzusetzen. Und darüber hätten die Fürsten noch hin und her verhandelt, und zwei Kirchenmänner, Adalbert und der sonst so vorsichtige, zurückhaltende Otto, hätten dareinreden und ihm sozusagen in den erhobenen Arm fallen können! Und sie hätten sich dabei an den falschen gewandt, denn wer da vermitteln wollte, musste auf den Gegenkönig und seinen Bruder einzuwirken suchen, nicht auf den Kaiser. Wie passt das ferner, dass Adalbert durch die Unzugänglichkeit Lothars genötigt würde „zu thun, was allein übrig bleibt", d. h. nach Giesebrecht: sich zurückzuziehen, nach Bernhardi: die Intervention des Papstes anzurufen. Das eine wie das andere scheint bei diesem Anlass doch recht wenig angebracht; es wird damit eine zu grosse Teilnahme an fremden Händeln vorausgesetzt. Endlich, was war für Ottos Bistum und die andern Gesinnungsgenossen des Mainzers zu fürchten, wenn der Kaiser die Staufer bekriegte? Der Kampf wurde in Schwaben, in beträchtlicher Entfernung von Bamberg geführt. So giebt der Brief, in diesen Zusammenhang gezwungen, nur neue Rätsel auf, ohne fördernde Aufschlüsse zu gewähren. Eben der letzte Satz, der die Unterstützung der fratres et amici betrifft, legt es nahe, an eine Angelegenheit nicht rein weltlicher Art zu denken.

Bernhardi allerdings glaubt, dagegen einen gewichtigen Grund geltend zu machen, indem er betont, dass das Wort ecclesia in dem Brief nicht vorkommt, besonders nicht an der Stelle, wo Adalbert sagt, er wolle die Sache erledigen ad communem patriae salutem et regni honorem. Dann haben sich auch der fromme Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Münster falsch ausgedrückt, wenn sie von dem Würzburger Tag im Oktober 1130 schreiben, er trete zusammen pro destruenda, quae regnum invasit, calami-

[1] Lothar v. Supplinburg 563 Anm. 9.

tate.[1] Denn diese Kalamität ist eben das Schisma. Man sieht, dass der damalige Sprachgebrauch nicht so scharf unterscheidet bei Fragen, die die Allgemeinheit berühren. Ganz genau bezeichnet allerdings Lothar in einem gleichzeitigen Brief die Angelegenheit des Schismas als ecclesiae et regni negotium.[2] Immerhin kann Adalbert mit generale malum dasselbe gemeint haben, wie jene beiden mit calamitas regni.

Nach alledem darf man schon einmal den Versuch wagen, das Schreiben für das Jahr 1130 zu verwerten.

Dann hätte also die Kirchenspaltung im Kreis der deutschen Fürsten die Uneinigkeit entzündet, die da zu Tage tritt; Otto von Bamberg wäre mindestens bedenklich und nicht dafür, Adalbert von Mainz aber entschieden dawider gewesen, Innocenz II. anzuerkennen, wozu hingegen König Lothar fest entschlossen war. Was Otto betrifft, so wissen wir, dass er dem Würzburger Tag, auf dem das Reich sich für Innocenz aussprach, fern blieb; Lothar forderte ihn dringend auf zu kommen, desgleichen auch Konrad von Salzburg und Ekbert von Münster.[3] Dass er diesen Mahnungen noch gefolgt wäre, ist nicht berichtet und nicht anzunehmen. Mit Recht hat daraus Bernhardi[4] geschlossen: „Es scheint nicht gelungen, diesen redlichen und wahrhaft frommen Mann zu einer Erklärung gegen Anaklet zu veranlassen. — Ja, die Vermutung ist nicht unbegründet, dass Otto mehr vom Rechte Anaklets überzeugt war." Aber es verlautet auch nichts davon, dass Adalbert von Mainz in Würzburg zugegen gewesen wäre.[5] Für ihn mag demnach dasselbe gelten wie für Otto. Bernhard von Clairvaux konnte in seiner Liste der eifrigen Innocenzianer beide nicht aufzählen, weder den Erzbischof, der doch durch seinen Rang, noch den Bischof, der durch sein geistliches Ansehen im deutschen Episkopat hervorragte.[6] Nun ist kühle Zurückhaltung nicht die Sache Adalberts gewesen; wenn er nicht für diese, von Norbert von Magdeburg und Konrad von Salzburg geführte, Partei war, dann, so darf man vermuten, wird er wohl dagegen gewesen sein. Und dazu passte der Brief vortrefflich.

Gerade Adalbert konnte es leicht als Ueberhebung bezeichnen, wenn Lothar nicht denselben Weg einschlug, wie er, — er, der den König früher geleitet hatte, der hier aber seinen Einfluss durch jene

[1] Jaffé 437 Nr. 255.
[2] Jaffé 436 Nr. 254.
[3] l. c. 436, 437 Nr. 254, 255.
[4] Lothar v. Supplinburg 340.
[5] s. Bernhardi l. c. 341.
[6] Ep. 126 (Migne 182, 277); s. Bernhardi l. c. 341 Anm. 12.

anderen Berater gekreuzt und gelähmt sah. Wenn er sagt, er werde thun, was allein übrig bleibt, so bedeutet das in diesem Fall, dass er nicht gegen seine Ueberzeugung einen Papst anerkennen werde, den er für unrechtmässig halte. Und er verspricht den Gesinnungsgenossen, die ihm darin folgen, seinen Schutz, nämlich gegen die von der anderen Seite zu erwartenden Feindseligkeiten und Zwangsmassregeln.

So erklärt sich der Brief im ganzen und im einzelnen recht gut. Man versteht auch seinen ernsten Ton, der eben einer Gewissensfrage entspricht.

Geschrieben muss er sein, da die Sache noch in der Schwebe ist, vor den endgültigen Beschlüssen des Tags zu Würzburg vom Oktober 1130.

Noch verlohnt es sich, einen Blick zu werfen auf die Vorberatungen, die in dem Brief erwähnt werden, und damit greift diese Untersuchung in die vorangehende ein.

In Gegenwart Ottos und der anderen Fürsten hat Adalbert dem König Lothar seine Ansichten über das generale malum des Schismas entwickelt. Was ist das für eine Versammlung gewesen? Im Juni 1130 finden wir wohl Otto von Bamberg am königlichen Hof[1], nicht zugleich aber Adalbert von Mainz.[2] So wird man auf die dunkle Zeit im Hoch- und Spätsommer geführt, die man sich nach dem oben gemachten Vorschlag erfüllt zu denken hat mit den Verhandlungen über das Schisma, mit den, zum Teil wenigstens, in Nürnberg geführten Verhandlungen. Haben diese Verhandlungen stattgefunden, so kann man voraussetzen, dass der erste deutsche Erzbischof nicht abwesend war; dass Otto zeitweise daran teilgenommen hat, ist auch sehr wahrscheinlich.[3] Erinnert man sich nun, dass,

---

[1] Er bezeugt St. 3251, die einzig sichere Urkunde Lothars aus dieser Zeit. Sie hat kein Tagesdatum, nur in curia Ratispone, und ist ganz in den Anfang des Juni, vielleicht sogar Ende Mai zu setzen, wenn man sich nach der Reihenfolge richtet, in der der Kanoniker von Wissehrad die Unternehmungen des gleichfalls als Zeugen genannten Herzogs Sobeslaw von Böhmen erzählt, Mon. Germ. SS. 9, 134. Bernhardi, der sich nicht daran bindet, lässt den Regensburger Hoftag erst im Juli stattfinden, Lothar 265 Anm. 22. — Dass eine Mainzer Versammlung gemeint sein müsste, Giesebrecht 400, hat gar keinen Anhalt durch die Worte des Briefs.

[2] Er urkundet am 20. Juni 1130 in Fritzlar, s. Böhmer-Will Regesten der Mainzer Erzbischöfe I 289 Nr. 221.

[3] Am 11. Mai 1130 in Trastevere ist das Beglaubigungsschreiben Innocenz' II. für seinen Kardinallegaten, Walter von Ravenna, ausgestellt, Jaffé Bibl. V 427 Nr. 247. Zusammen mit dem Kardinal Gerhard schreibt

nach den oben gegebenen Darlegungen, zu Nürnberg sich Stimmen gegen Innocenz erhoben haben müssen, und hält das zusammen hier mit der Aussage Adalberts, dass er mit seinem Widerspruch gegen die Politik des Königs auf einer Fürstenversammlung hervorgetreten sei, so fügt sich die Kette der Schlussfolgerungen und Vermutungen überraschend gut zusammen.

Was die Abgesandten des Innocenz aus Nürnberg unliebsames erfahren, das hat, wie man nun genauer sieht, darin bestanden, dass die Reichsfürsten keineswegs alle ihren Auftraggeber anerkennen wollten. Der König Lothar allerdings war, was sich daneben ergiebt, ihrer Sache von Anfang an günstig.[1] Allein der Erzbischof von Mainz vertrat nachdrücklich einen anderen Standpunkt, und es fehlte ihm nicht an Zustimmung; Otto von Bamberg dachte ähnlich. So hatten Norbert von Magdeburg, Konrad von Salzburg und Genossen es mit einer gewichtigen, angesehenen Gegnerschaft zu thun; und man versteht, warum die Innocenzianer sich so eifrig bemühten, warum z. B. Norbert in diesen Kämpfen selbst zur Feder gegriffen hat.[2]

Leider bleiben wir im Dunkeln darüber, welche positiven Ziele Adalbert verfolgte[3]; überhaupt erfahren wir sonst nichts weiter von

---

dieser, zweifellos nicht lange nach der Ankunft in Deutschland, an Otto von Bamberg über den gütigen Empfang durch König Lothar; sed responsionem suam (rex) ad consilium principum distulit. Inter quos fraternitatem vestram primam aut inter primos pro servitio ecclesiae ad curiam festinasse credidimus. Jaffé 432 Nr. 249. Weiterhin wird Otto aufgefordert, sich zu stellen und die päpstliche Botschaft zu vernehmen. Wenn der Bischof schon zum Hof gegangen sein soll (festinasse), so kann man doch unter der Fürstenversammlung nicht, mit Bernhardi 339, die Würzburger im Oktober verstehen; bis dahin war Otto längst mit den Legaten in Verbindung gekommen, vgl. Jaffé 436 Nr. 253. Der Jafféсhe Ansatz „c. Jun." für Nr. 249 ist wohl am zutreffendsten, und der hier erwähnte Hoftag muss also den früheren, genauer den frühesten, Beratungen über das Schisma im Sommer gegolten haben. Die gleichzeitige Anwesenheit Adalberts und Ottos wird später fallen. — Leider lässt sich nichts Näheres für diese Zusammenhänge entnehmen aus der Angabe Gerhohs von Reichersberg über die Anwesenheit des Legaten Walter in Regensburg im Jahr 1130. Mon. Germ. Libelli de lite III 225.

[1] Anders Bernhardi 339, der aber aus Jaffé Nr. 253 zuviel herausliest.

[2] s. Mon. Germ. SS. XII N. 57. Ueber die Anhänger Anaklets unter den saeculares clerici s. Gerhoh. l. c. 227.

[3] Es wäre denkbar, dass die Partei, die nicht über die mangelhafte Wahl des Innocenz hinwegsehen mochte, doch auch nicht unbedingt für

der ganzen Bewegung, abgesehen davon, dass wahrscheinlich zu Würzburg nur die mit Lothar und Norbert zusammengehende Mehrheit auf dem Plan war, während die anders Gesinnten sich fernhielten. Und schon im Jahr darauf war die Spaltung verschwunden, als nämlich 1131 der gesamte deutsche Episkopat, Adalbert an der Spitze, zu Lüttich Innocenz II. als dem wahren Nachfolger Petri huldigte. Die Opposition von 1130 hat also eine vollständige Niederlage erlitten. Aber dass sie bestanden hat, wird man nicht in Abrede stellen, so unsicher und spärlich auch das Licht auf die immerhin merkwürdigen Verhältnisse fällt. Wohl aber darf man vermuten, dass die Quellen eben deshalb so unergiebig sind, weil es sich bei diesen Gegensätzen nur um ein Zwischenspiel gehandelt hat.

Wiesbaden. E. Schaus.

Zum zweiten Kreuzzug Ludwigs IX. von Frankreich.

Nachdem erst jüngst eine umfangreiche Spezialarbeit über den Kreuzzug des heiligen Ludwig nach Tunis erschienen ist (R. Sternfeld, Ludwigs d. H. Kreuzzug nach Tunis 1270 und die Politik Karls I. von Sizilien, Berlin 1896), wäre es überflüssig, Einzelheiten aus dem im Zusammenhang behandelten Stoffe einer nochmaligen Erörterung zu unterziehen, wenn nicht in der dort gegebenen Darstellung der Vorbereitungen zur Kreuzfahrt die Lösung einer Frage von keineswegs ganz untergeordneter Bedeutung bei näherer Prüfung als recht anfechtbar sich erwiese. Allerdings befinde ich mich bei den folgenden Erörterungen in der nichts weniger als angenehmen Lage, abweichende Ansichten, die ich bereits in den auf den Kreuzzug bezüglichen Abschnitten meiner Arbeit über Genua und die Mächte am Mittelmeer, 1257—1311 (Halle 1895), aufgestellt hatte, und die, so viel ich sehen kann, von Sternfeld nicht berücksichtigt sind, des näheren begründen zu müssen, doch dürften sich daraus auch nicht ganz uninteressante neue Aufschlüsse über die Anfänge des weltgeschichtlich so bedeutsamen Unternehmens ergeben.

Der fromme Frankenkönig hatte bekanntlich zur Ausführung seiner romantischen Ideen wohl eine zahlreiche Ritterschaft und eine

Anaklet gewesen wäre. Vielleicht wollte sie, dass der deutsche König einen dritten erwählen lassen solle, vgl. Bernhardi 342 am Ende der Anm. 12. Die Ausführungen, die Bernheim, Lothar III. und das Wormser Konkordat 19, an das richtig angesetzte Schreiben knüpft, sind zu sehr zugespitzt; die oben gegebene Darstellung entfernt sich in vielen Punkten von ihnen. Dass Anaklet II. Adalbert von Mainz seinen Legaten nennt, Jaffé 422 Nr. 244, hat Mühlbacher, Die streitige Papstwahl von 1130, 205 gegen Bernheim richtig erklärt.

gut gefüllte Kasse zur Verfügung, aber nicht eine Flotte, um Ross und Mannen übers Meer, in das Land der Ungläubigen zu transportieren. Daher musste er mit den italienischen Seestädten wegen der Stellung von Schiffen für die Ueberfahrt verhandeln. Da liegt nun ein als contractus navigii bezeichnetes Aktenstück vor, das zuerst von Du Chesne, Historiae Francorum Scriptores V (Paris 1649), S. 435 ff. aus „einem alten handschriftlichen Register" ediert und sodann mehrfach, zuletzt bei L. T. Belgrano, Documenti inediti riguardanti le due crociate di S. Luigi IX. (Genova 1859), S. 378 ff. wieder abgedruckt worden ist. Das Aktenstück zerfällt augenscheinlich in zwei Teile, deren einer die Beschreibung von (venezianischen) Schiffen enthält, dazu die Antworten, welche (ungenannte) venezianische Gesandte auf (im Namen des Königs von Frankreich) ihnen vorgelegte Fragen betreffs der Verproviantierung der Schiffe u. dgl. gegeben haben. Der andere Teil enthält die Bedingungen für einen Vertrag über Vermietung von Schiffen u. dgl., die Marcus Quirinus, Gesandter des Dogen von Venedig, dem König vorgelegt hat; auf die Beschreibung der Schiffe im ersten Teil ist darin Bezug genommen, (naves) que sunt comunis Venetiarum eiusque magnitudinis, quam alii ambassatores vobis (sc. regi) dederunt in scriptis. Eine Datierung fehlt, die in der Ueberschrift stehende Jahreszahl 1268 kann, selbst wenn sie nicht eine Zuthat des Herausgebers sein sollte, auf Berücksichtigung nicht Anspruch erheben, falls innere Gründe dagegen sprächen, da auch die Bezeichnung contractus navigii falsch ist; es handelt sich nicht um einen Vertrag, sondern um den Entwurf zu einem solchen, bzw. Forderungen Venedigs. Nun setzt Sternfeld (S. 91) das Aktenstück zum Frühjahr 1268, während ich (S. 199 n. 2) es um ein ganzes Jahr, also in die Anfänge der Vorbereitungen zur Kreuzfahrt hinaufrückte.

Sicher ist zunächst der terminus ante quem für die Datierung. Die Verhandlungen zwischen Ludwig und den Venezianern scheiterten, am 17. September 1268 war der endgültige Bruch bereits entschieden (vgl. Sternfeld S. 98). Für den terminus post quem bildet natürlich der 25. März 1267, der Tag, an dem der König das Kreuz nahm (vgl. Sternfeld S. 45), die äusserste Grenze. Sollte es länger als ein Jahr gedauert haben, ehe Ludwig Verhandlungen über die unbedingt notwendige Mietung von Schiffen anknüpfte? Auch Sternfeld (S. 65 n. 1) setzt eine Gesandtschaft des Königs nach Venedig etwa in den Sommer 1267, als Quelle weiss er (ibid.) nur Andrea Dandolo (Muratori, Script. rer. Ital. XII, 375) zu nennen, während doch des späteren Dandulo Bericht auf den zeitgenössischen Martino da Canale, Cronique des Veniciens (Archivio storico Italiano, Serie 1, Band 8) zurückgeht

(vgl. Simonsfeld, Andreas Dandolo und seine Geschichtswerke, München 1876, zu Dand. l. c. S. 166).

Wenn wir statt des dürftigen und ungenauen Excerpts bei Dandulo die in redseliger Breite sich ergiessende, aber im wesentlichen durchaus zuverlässige Erzählung Canales heranziehen, gewinnen wir ein ganz anderes Bild von den Verhandlungen Ludwigs mit Venedig, als es Sternfeld zu geben vermochte. Canale (S. 536 ff.) berichtet also, nach der Erzählung von der Rückkehr der im Jahre 1266 nach Syrien gesandten venezianischen Kauffarteiflotte (vgl. Caro l. c. S. 193 f.), und vor der Schilderung der Kämpfe, die im Sommer 1267 zwischen Genua und Venedig stattfanden (ibid. S. 200 ff.): Es kam ein päpstlicher Legat nach Venedig, der den Dogen unter Androhung der Excommunication aufforderte, im Interesse der von Ludwig beabsichtigten Kreuzfahrt mit Genua Frieden oder Waffenstillstand zu schliessen und deswegen Gesandte an die Kurie zu schicken. Am selben Tage waren zwei Gesandte des Königs von Frankreich, sein Grossmarschall und der Archidiakon von Paris, in Venedig eingetroffen, die den Dogen unter Androhung der Feindschaft ihres Königs ersuchten, sich dem Ansinnen des Papstes gefügig zu erweisen. „Wisset Herr," so sprach der Marschall, „mein Herr, der König, will persönlich durch diese Stadt ziehen, so rüstet eilig eure Flotte." „Der Doge antwortete sehr weise, so wie er das zu thun pflegt." Sodann trug noch ein Gesandter Karls von Anjou das Verlangen seines Herrn vor, das dem Ludwigs entsprach. Deswegen unterliess der Doge, die Kauffarteiflotte (nach Syrien, die schon gerüstet wurde) auszusenden, wie das sonst geschah, denn die Gesandten sagten, dass der König am St. Johannestage im Juni (24. Juni) nächsten Jahres die Fahrt antreten wolle (que li messaies distrent que li rois voloit passer la S. Johans de Jugnet, que venoit au ans).

Hieraus ergiebt sich:

1) Nach Aussage der Gesandten Ludwigs in Venedig war der 24. Juni 1268 der Termin, an dem die Kreuzfahrt angetreten werden sollte, und zwar von Venedig aus.

2) Auf die von den Gesandten angedeutete Forderung, Venedig solle die Schiffe zur Ueberfahrt stellen, ist der Doge sehr bereitwillig eingegangen, die übliche Verwendung der Schiffe für die Fahrt nach Syrien unterblieb, weil sie für den Transport der Kreuzfahrer in Stand gesetzt werden sollten.

Da lautet nun der Anfang des zweiten Teils des contractus navigii: Euch Herr König sage ich, Marcus Quirinus, Bote des Dogen von Venedig, dass wenn ihr durch sein Land ziehen werdet (si transieritis per partes eius (sc. ducis)) zur Erwerbung des heiligen Landes,

und die Ueberfahrt (passagium) geschehen wird vom Feste S. Johann im Juni auf ein Jahr (a festo b. Johannis de mense Junii ad unum annum proxime venturum), dass dann der Doge selbst euch für die Ueberfahrt 15 Schiffe geben wird, u. s. w. In diesen Worten liegt nicht, wie Sternfeld (S. 91) meint, dass der Doge vorschlug, die Ueberfahrt von Venedig aus anzutreten, vielmehr ist die Einschiffung in Venedig die, wie der Doge wenigstens annehmen konnte, auch vom König gebilligte Voraussetzung, auf welche die Vorschläge wegen Vermietung der Schiffe sich gründen, ebenso wie der 24. Juni des nächsten Jahres als Abfahrtstermin nicht von Seiten Venedigs vorgeschlagen wird, sondern der, wie man glaubt, vom Könige gewünschte Zeitpunkt ist. Dass der Doge unter anderen Voraussetzungen betreffs Zeit und Ort der Abfahrt andere Bedingungen gestellt hätte, ist höchst wahrscheinlich; dass aber von seiner Seite der „bedenkliche" Vorschlag gemacht wurde, die Abfahrt von Venedig anzutreten (Sternfeld S. 91), lässt sich aus dem Aktenstück ebensowenig herauslesen, als dass er den Termin für die Abfahrt bestimmte. Wenn nun, nach Sternfelds Datierung, der 24. Juni 1269 der in dem contractus navigii gemeinte Termin für die Abfahrt wäre, müsste der anfänglich (nach Canale) auf den 24. Juni 1268 angesetzte Abfahrtstermin erst um ein Jahr und dann nochmals auf den endgültigen Termin (1. April 1270) verschoben worden sein. Eine solche zweimalige Verzögerung der Abfahrt ist höchst unwahrscheinlich. Sternfeld spricht von einer Verschiebung des Termins überhaupt nicht. Wohl mit Recht nimmt er an (S. 86 f.), dass bereits zu Anfang des Jahres 1268 der dann im wesentlichen innegehaltene Abfahrtstermin festgestellt wurde, jedenfalls ist bei den Verhandlungen Ludwigs mit Genua von einem früheren Zeitpunkte als dem 1. April 1270 niemals (auch nicht in den von Sternfeld unberücksichtigten Vertragsentwürfen, vgl. Caro S. 221 n. 3) die Rede gewesen. Indessen zeigt wohl die Art, in der der Papst am 14. Januar 1268 von dem endgültigen Beschlusse Ludwigs redet, dass es sich damals um einen Aufschub handelte (Martène et Durand, Thes. nov. anecd. II, 563, quod de passagio est depositum (l. dispositum), licet protractio sit in terre sancte discrimine, tolerandum est tamen). Eine zweite Verschiebung des Termins lässt sich aber nirgends nachweisen. Vollends rätselhaft bliebe die Haltung der Kommune Venedig, wenn man mit Sternfeld den contractus navigii zum Frühjahr 1268 setzt. Die Venezianer hätten dann im Frühjahr 1267 ihre Schiffe für die Kreuzfahrt bereit gehalten (nach Canale), im Frühjahr 1268 hätten sie trotz der pekuniären Nachteile, die ihnen die zwecklose Zurückbehaltung ihrer Schiffe im vergangenen Jahre gebracht haben musste, dieselben dem König

angeboten, im August oder September 1268 dagegen haben sie das Ansinnen französischer Gesandter, einen Vertrag (wegen der Vermietung von Schiffen) zu schliessen, rundweg abgelehnt. (Mart. II, 628, Veneti nuntiis ... Francorum regis dederunt responsum, quod cum eis nullam poterant conventionem facere.) Was Sternfeld (S. 98) anführt, ist durchaus nicht geeignet, eine so plötzliche Wendung ausreichend zu erklären. Allerdings bestätigte am 30. Juli 1268 der neugewählte Doge den zwischen Venedig und dem griechischen Kaiser geschlossenen Waffenstillstand, Tafel und Thomas, Urk. z. ält. Staats- u. Handelsgesch. Venedigs III (Ff. rer. Aust. XIV) S. 101, die Ratifikation desselben durch den alten Dogen hatte jedoch bereits am 30. Juni stattgefunden, ibid. 92, der Abschluss (in Konstantinopel) höchst wahrscheinlich am 4. Apr., s. ibid. 94, und die Vollmacht für die venezianischen Gesandten zum Abschluss datiert vom 1. November 1267, ibid. 89, vgl. Caro S. 196 n. 3. Die friedliche Wendung der venezianischen Politik war also im Frühjahr 1268 bereits entschieden. Wenn dagegen der contractus navigii ins Frühjahr 1267 gesetzt wird, fallen die Schwierigkeiten weg, der (einmalige) Aufschub der Kreuzfahrt und die Weigerung der Venezianer im Herbst 1268 auf einen Vertrag einzugehen, den sie im Frühjahr 1267 (vergeblich) angeboten hatten, sind im Zusammenhang mit den übrigen Ereignissen dieser Zeit weitaus leichter zu verstehen.

Der Marschall von Frankreich (Heinrich von Cousance) und der Archidiakon von Paris (Wilhelm), die (nach Canale) im Frühjahr 1267 als Gesandte Ludwigs in Venedig erschienen, sind dieselben, die (offenbar vorher) am päpstlichen Hofe zu Viterbo mit Clemens IV. und Karl von Anjou betreffs der Kreuzfahrt verhandelten (Sternfeld S. 49 ff.). Etwa gegen Ende April 1267 waren sie an der Kurie eingetroffen, am 6. Mai stellten sie schriftlich eine Anzahl Fragen auf, die Karl beantworten sollte (s. das Aktenstück Sternfeld S. 320 ff.). Am 23. Mai schrieb der Papst seinem Legaten in Frankreich (Martene II, 472): nuntios (sc. regis Francorum) benigne recepimus, diligenter audivimus, et gratiose remittimus expeditos. Wenn nun (augenscheinlich unmittelbar nach dem 23. Mai) diese Gesandten gemeinsam mit einem päpstlichen Nuntius und einem Botschafter Karls in Venedig den für die Kreuzfahrt unbedingt notwendigen Abschluss eines Friedens oder Waffenstillstandes zwischen Venedig und Genua forderten, so wird man annehmen müssen, dass diese diplomatische Aktion auf Grund von Verabredungen geschah, die zu Viterbo zwischen dem Papst, Karl und den französischen Gesandten getroffen worden sind. Die Gesandten des Papstes und der beiden Könige haben sich von Venedig nach Genua begeben, wo sie dieselbe Forderung betreffs eines

Friedens oder Waffenstillstandes vorlegten, jedoch eine ablehnende Antwort empfingen (Canale 540 ff.), die Angabe Annales Januenses M. G. SS. XVIII, 260 über die Aufnahme der Gesandten in Genua steht zu Canale keineswegs in unlöslichem Widerspruch, vgl. Caro S. 199 f., nach der Stellung des Berichts bei Canale sowohl als in den Ann. Jan. müssen die Gesandten vor dem Auslaufen der genuesischen Kriegsflotte, das Ende Juni stattfand, vgl. Caro S. 200, und das der päpstliche Nuntius vergeblich verbot (Canale S. 542), in Genua gewesen sein, es liegt also kein Grund vor, den Bericht der Ann. Jan. auf „eine spätere Phase" der Verhandlungen (Sternfeld S. 65 n. 1) zu beziehen. Von Genua kehrten die Gesandten Ludwigs nach Frankreich zurück (Ann. Jan. 260, (legati pape et regum) recesserunt ad sua propria remeantes).

War also der Versuch zur Friedensstiftung eine Folge der Konferenzen zu Viterbo, so wird man auch in den Angaben, welche der französische Marschall in Venedig betreffs Zeit und Ort für den Aufbruch zur Kreuzfahrt machte, ein Ergebnis der zu Viterbo gepflogenen Beratungen erblicken müssen. Wenn noch am 10. Mai der Papst schreiben konnte, Mart. II, 465, tempus . . . passagii nondum scitur, so bedeutet dies allerdings, dass damals die Verhandlungen über den Abfahrtstermin noch nicht zum Abschluss gekommen waren, schliesst aber nicht aus, dass man sich bald nachher auf den 24. Juni 1268 als Termin und auf Venedig als Ort für die Abfahrt einigte. Dass der Vorschlag hierzu von den französischen Gesandten oder vom Papste ausgegangen ist, lässt sich füglich bezweifeln. Dagegen lag es durchaus im Interesse Karls, wenn das französische Kreuzheer quer durch die Lombardei, von den Alpenpässen bis Venedig zog. Weitere Perspektiven für die (geheimen) Absichten Karls eröffnet der Vertrag, den er mit dem Exkaiser Balduin zur Wiederherstellung der Lateinerherrschaft in Konstantinopel am 27. Mai 1267 schloss (vgl. Sternfeld S. 55 ff.). Eine Ablenkung der Kreuzfahrt nach der Romania hätte auch gar sehr im Interesse Venedigs gelegen. Venezianische Gesandte, Johannes Dandulo, Marcus Quirino und Fredericus Justiniani, müssen während der Konferenzen zu Viterbo dortselbst anwesend gewesen sein, sie waren bereits vor dem Eintreffen der französischen Gesandten in Venedig vom Dogen an den päpstlichen Hof geschickt worden (Canale 540). Ihre Berichte über die günstigen Aussichten für den Krieg mit den Griechen werden mehr noch als die Drohungen der Gesandten den Dogen bewogen haben, nicht nur betreffs eines Friedens mit Genua sich gefügig zu zeigen, sondern auch die Schiffe für den Kreuzzug — nach Konstantinopel — in Bereitschaft zu stellen. Es lässt sich wohl annehmen, dass der Doge

sofort die Gesandten zu Ludwig schickte, welche den ersten Teil des contractus navigii vorlegten, und denen sehr bald (vor dem 24. Juni 1267) der in die Geheimnisse der Beratungen zu Viterbo eingeweihte Marcus Quirino gefolgt ist. Quirino bot ausser der Vermietung von Schiffen zur Ueberfahrt ein förmliches Offensivbündnis an (wozu sich später Genua nicht verstanden hat, vgl. Caro S. 221 ff.). Gegen den für eine Handelsstadt passenden und in solchen Fällen üblichen Anteil an den zu machenden Eroberungen wollte Venedig auf eigene Kosten für die Kreuzfahrt 15 Galeeren stellen. Alles das geschah natürlich unter der offenen Voraussetzung, dass schon am 24. Juni 1268 die Kreuzfahrt von Venedig aus angetreten werden würde, und in der geheimen Hoffnung, dass ihr Ziel nicht Syrien, sondern Konstantinopel sein würde. Diesmal scheinen sich jedoch die schlauen Venezianer gar sehr verrechnet zu haben. Es lässt sich wohl vermuten, dass Ludwig auf den von seinen Gesandten zu Viterbo mit dem Papst und Karl verabredeten Zeitpunkt und Ort für die Abfahrt erst gar nicht einging. Die Absicht seines Bruders (und der Venezianer), Konstantinopel anstatt Jerusalem zu erobern, wird er durchschaut und gemissbilligt haben, anderweitige Differenzen kamen hinzu, vgl. Sternfeld S. 93, der Marschall hatte zu früh verkündigt, dass der König von Frankreich am 24. Juni 1268 seinen Kreuzzug von Venedig aus antreten wolle. Die Rüstungen in Frankreich verzögerten sich, Konradins Auftreten in Italien beschäftigte den Papst und Karl von Anjou. Die Venezianer hatten das Nachsehen, so änderten sie ihre Politik, schlossen Waffenstillstand mit dem griechischen Kaiser, liessen ihre Kauffarteiflotte auslaufen (am 2. August 1268, Canale 600, 602), und als hierauf nochmals eine französische Gesandtschaft über Vermietung von Schiffen unterhandeln wollte (Mart. II, 625 Brief Clemens IV. vom 15. Aug. Cum ... rex Francie ... ad Venetos mittat nuncios speciales ad tractandum super his que ad ... passagium pertinent transmarinum), erhielt sie einen ablehnenden Bescheid. Dass Ludwig im Frühjahr 1268 mit Venedig unterhandelt habe, ist überhaupt nicht nachweisbar, Sternfeld (S. 91) weiss dafür nur den contractus navigii anzuführen, der eben nicht hierher gehört, und den Brief Mart. II, 625, in dem nichts davon gesagt ist.

So werden durch die Heranziehung des Berichts bei Canale und die daraus sich ergebende Datierung des contractus navigii die Beziehungen Ludwigs IX. zu Venedig erst völlig verständlich, die Bedeutung der Abmachungen zu Viterbo tritt in ihr rechtes Licht, und für die Absicht Karls von Anjou, das Kreuzheer gegen Konstantinopel zu führen, sind zuverlässige Anhaltspunkte gewonnen.

Zürich. G. Caro.

Kritiken.

Edmund Groag, Zur Kritik von Tacitus' Quellen in den Historien. Jahrb. f. klass. Philologie 1897. Suppl. XXIII, 709—799.

Die Zahl der Schriften, welche sich neuerdings mit der Glaubwürdigkeit der taciteischen Geschichtswerke in irgend einer Weise befassen, ist recht gross. Es kommen diesem Bestreben vielfach Werke allgemeinerer Art zu Gute, so Hermann Peters zwei Bände: „Die geschichtliche Litteratur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius I.", sowie die Prosopographia Imperii Romani, doch ist auch die Zahl der Monographien, welche diese Untersuchung gefördert haben, in den letzten Jahren erheblich. Erinnert sei hier nur an die Schriften von Dieckmann, Baier und Fabia. Namentlich der letztere hat in seinen „sources de Tacite dans les histoires et les annales" (Paris 1893) alle einschlägigen Fragen mit erwünschter Subtilität behandelt und manchen Punkten neue Seiten abgewonnen.

Trotzdem ist Groags Schrift nicht überflüssig. Vielmehr glaubt Ref., dass Groag der definitiven Lösung des Problems um ein bedeutendes näher gekommen ist.

Nach Mommsens, Nissens und namentlich wieder Fabias Untersuchungen kann es ja nicht mehr in Frage kommen, dass Tacitus und Plutarch (Galba, Otho) fast ausschliesslich den Bericht einer gemeinsamen Quelle wiedergeben. Sehr notwendig war es aber, dieses allgemeine Urteil in Bezug auf Tacitus etwas näher zu begrenzen.

Das hat Groag gethan. Er macht mindestens wahrscheinlich, dass Tacitus auch die acta senatus und die acta diurna, welche Berichte über Senatssitzungen enthielten, gelegentlich eingesehen habe, und zeigt ferner, dass Tacitus neben dem Hauptbericht über Galba und Otho subsidiär auch eine zweite Quelle benutzt habe. Nach Groag stammen aus dieser auch manche Abweichungen und Zusätze, welche, bei Tacitus bisher übersehen, dem gemeinsamen Quellenbericht beigefügt sind (s. S. 739 f.).

Vielleicht ist Groags Behauptung etwas zu eng gefasst, wenn er S. 763 erklärt: eine ausschliessliche Benutzung derselben Quelle (wie Plutarch) finde sich bei Tacitus nur H. 1, 13; 21—26; 80—82; 2, 39—44, eine besondere Berücksichtigung wohl auch noch 1, 27—47;

71—79; 85—90; „für den Rest des ersten und des zweiten Buches trete sie in die Stellung einer Sekundärquelle.“ Aber sicher mit Recht ist er hier gegen die zu ausgedehnte Annahme einer Quellengemeinschaft aufgetreten.

Ueberhaupt liegt ein besonderer Wert der Untersuchungen Groags darin, dass er gegen die „wüste“ Anwendung des „Einquellenprinzips“ auf Tacitus gehörig Front gemacht hat.

Das kommt vor allem auch seiner Betrachtung der folgenden Bücher der Historien zu gute. Ohne Zweifel ist der Verfasser des flavisch-gesinnten Berichtes, der bei den Kämpfen um Cremona (im 3. Buche der Historien) in erster Linie steht, Vipstanus Messalla, wie das schon trefflich von Baier „Tacitus und Plutarch“ (Frankfurt 1893) nachgewiesen ward; und ferner werden von Groag 5, 1—13, sowie 2, 2—4 und 2, 96 auf Plinius' Historiae zurückgeführt.

Aber damit ist Groag wieder weit davon entfernt, nun diese Ergebnisse auch unbesehens zu generalisieren. Es ist nach Groag, wie dem Ref. scheint, mit Recht dem Messalla ein allgemeines historisches Werk abzusprechen. Er schrieb voraussichtlich nur Memoiren über seine Kriegserlebnisse. Und noch eingehender widerlegt Groag die Hypothese von Nissen, für welche sich auch Fabia sehr ins Zeug gelegt hat, dass Plinius' Historiae die von Plutarch und Tacitus gemeinsam excerpierte Quelle sei.

Groag sieht diese in Fabius Rusticus, welcher auch in Tacitus' Annalen Hauptquelle war. Referent stimmt ihm hierin zu, soweit eben das Beweismaterial eine Sicherheit des Urteils gestattet. Ueberzeugend ist der Beweis Groags, dass die gemeinsame Quelle beider Autoren nicht die flavische Quelle des 3. Buches gewesen sein könne, vielmehr dem Otho nahe gestanden haben müsse. Ihr Verfasser war kein Militär und jedenfalls Anfangs 69 in Rom selbst anwesend.

Ueberhaupt ist hiermit der richtige Weg gezeigt, wie die Person des Verfassers festzustellen ist. Es gilt genau zu eruieren, welche Tendenz, welche Parteistellung jene gemeinschaftliche Quelle gehabt hat; dieselbe verrät sich an nicht wenigen Stellen, und die Beobachtung hierüber spricht jedenfalls sehr zu gunsten von Groags Hypothese.

Ein Hauptmangel haftet jedoch noch der sonst trefflichen Untersuchung Groags an. Es kann ihm nicht unbekannt geblieben sein, dass Baier in einer sehr einleuchtenden Beweisführung (a. a. O. S. 17) gezeigt hat, dass die gemeinsame Quelle nicht, wie das doch von Fabius Rusticus feststeht, die Zeiten Neros mitbehandelt haben könne! Plutarch-Galba 4—7 und 19 (vgl. H. 1, 13) greift, auf Grund dieses Quellenberichtes, einleitungsweise auf die Zeiten Neros zurück.

Dieser Einwand wäre in der That vernichtend für die Fabius-Hypothese, wenn nicht dagegen wahrscheinlich gemacht werden könnte, dass das Geschichtswerk des Fabius Rusticus keineswegs einen annalistischen Charakter getragen habe. Fabius Rusticus war Rhetor und Philosoph, ein Protégé Senecas. Ihn interessierten voraussichtlich mehr die persönlichen Einzelheiten, die psychologischen Betrachtungen über Erhebung und Sturz Galbas, über die Ursachen des Selbstmordes von Otho u. a. m. In diesem Falle ist es sehr wohl denkbar, dass er (wie Tacitus) zuerst die Katastrophe vom Jahre 69, erst später zurückgreifend Episoden aus Neros Zeit geschildert hat.

Die Möglichkeit, dass das Geschichtswerk des Fabius einen derartigen memoirenhaften Charakter getragen habe, wird sich übrigens — das ist die Ueberzeugung des Referenten — auch aus den Eigentümlichkeiten der plutarchischen Erzählung, welche die Beschaffenheit der Quelle reiner wiederspiegelt, unschwer erweisen lassen. Man beachte nur die Schilderung der Vorgänge vor Othos Tode. So kann weder ein flavischer Offizier (Messalla) noch der pedantische Plinius geschrieben haben. Das sind Ausführungen eines stoischen Philosophen.

Zabern i. E. Soltau.

Archivberichte aus Tirol. Von Emil von Ottenthal und Oswald Redlich. II. Band. Wien und Leipzig 1896. Kommissionsverlag von W. Braumüller. 8°. 599 S.

Der erste Band der „Archivberichte" (Kommissionsverlag von Kubasta & Voigt, 505 S.) ist bereits 1888 erschienen, der zweite Band liegt vor, und ein dritter steht noch zu erwarten. Ueber sämtliche Archive Deutschtirols mit Ausnahme der grossen unter eigener sachkundiger Leitung stehenden (wie z. B. das fürstbischöfliche zu Brixen) werden dann Mitteilungen vorliegen. Aber schon das bis jetzt Geleistete verdient die vollste Beachtung aller interessierten Kreise, denn in keinem Lande ist bisher die Inventarisierung der kleineren Archive im Besitze von Gemeinden, Kirchen und Privaten so weit vorgeschritten, lediglich in Baden ist durch die historische Kommission die entsprechende (in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins veröffentlichte) Arbeit erheblich gefördert und in der Rheinprovinz von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde seit drei Jahren energisch in Angriff genommen worden. Aber die Archive Deutschtirols sind auch inhaltlich zum grössten Teile recht bedeutend, was sich von denen der Rheinprovinz z. B. im allgemeinen durchaus nicht sagen lässt; enthält doch der erste Band der „Archivberichte", dem ein chronologisches Verzeichnis der 2713 Urkunden beigegeben ist, deren 153 bis zum Jahre 1299. Der zweite Band

bietet unter seinen 3357 Urkunden auch eine ganz beträchtliche Zahl bis zu dieser Zeitgrenze: im Kapitelsarchiv zu Brixen ruhen 64, in dem des Priesterseminars daselbst 17, aber auch das Archiv des Schlosses Churburg kann 15 Urkunden des 13. Jahrhunderts aufweisen. Im 14. Jahrhundert ist dann ihre Zahl so gross, dass bereits das Jahr 1400 die Grenze darstellt, bis zu welcher grundsätzlich jedes Stück aufgenommen worden ist. Bei einem solchen archivalischen Reichtum des Landes ist der Inhalt der „Archivberichte" nicht nur für die Lokalforscher von Bedeutung, sondern wird mit Nutzen von jedem Bearbeiter mittelalterlicher Geschichte, soweit das Zuständliche in Frage kommt, zu Rate gezogen werden. So findet sich, um nur einzelnes zu berühren, S. 88 Nr. 446 ein Fall von Blutrache in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, S. 114 eine österreichische Landsknechtsordnung des 16. Jahrhunderts, S. 262 Material zum Thurn und Taxis'schen Postwesen im 18. Jahrhundert, S. 349 ein Stück der Reichstagsverhandlungen von 1530 erwähnt, während minderwertige Rentverschreibungen fast ganz fehlen.

Wie beim ersten Bande hat v. Ottenthal die Gebiete südlich des Brenners, Redlich die nördlich des Brenners bearbeitet. Hatte der erste Band 14 Gerichtsbezirke umfasst, so liegen im zweiten Bande 9 Gerichtsbezirke mit rund 300 verschiedenen Archiven bearbeitet vor, und nur das Pusterthal und Unterinnthal harren noch der Erledigung. Eine kurze, allgemein orientierende Vorbemerkung unterrichtet über jedes Archiv, und Urbare, Rechnungsbücher, Protokolle, Kopialbücher, geschichtliche Handschriften, Akten und Urkunden bei Pfarrarchiven auch „Kanonische Bücher", sind dann im einzelnen beschrieben. Die Regesten sind so vollständig, dass in vielen Fällen schon sie allein dem Forscher wichtige Aufschlüsse geben. Auf jeden Fall aber wird durch ihre Veröffentlichung die Lokalforschung angeregt, vor allem aber bei Privaten und Korporationen die Ueberzeugung erweckt, dass sie einen Schatz besitzen, welcher sorgfältige Aufbewahrung verdient. Und andererseits wird die Möglichkeit der Verschleppung einzelner Archivalien verringert. Hoffentlich wird uns recht bald auch der dritte Band beschert! Tirol würde dann unter allen Ländern deutscher Zunge zuerst eine vollständige Uebersicht über seine archivalischen Schätze und damit eine solide Grundlage für die Bearbeitung eines territorialen Urkundenbuches und für die Edition anderen Quellenmaterials besitzen, ohne befürchten zu müssen, dass man die besten Stücke übersieht und nach geringwertigen Handschriften publiziert, wo ältere, bessere vorhanden sind.

Bonn. Dr. Armin Tille.

Monumenta Germaniae historica, Scriptorum tomi XXX. pars I. Hannoverae, imp. bibl. Hahniani 1896, in fol. VIII, 724 S.

Der letzte Scriptoresband der Folioserie, der Nachträge zu den Perioden der sächsischen, salischen und staufischen Kaiser bringen sollte, wuchs bald zu solchem Umfang an, dass es rätlich erschien, ihn ebenso wie den 15. Bd. zu teilen. Die erste Hälfte mit Quellen vornehmlich zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts liegt nun vor. Es ist nicht leicht, den reichen Inhalt in einem knappen Referat wiederzugeben, aber ich will doch versuchen, das Wesentlichste herauszuheben und zu zeigen, inwieweit die Geschichtswissenschaft dadurch Förderung erfahren hat.

An Wert und Umfang die erste Stelle nehmen die beiden grossen thüringischen Geschichtswerke, die Erfurter St. Peterschronik und die Reinhardsbrunner Chronik, ein. Wie sie von dem Herausgeber O. Holder-Egger zusammen untersucht werden mussten, so dürfen sie auch wohl hier gemeinsam besprochen werden. Bei beiden wurde die Arbeit insbesondere dadurch so mühselig, dass ausser den Hss. der Werke selbst in weitem Umfange spätere Ableitungen heranzuziehen waren, aus denen der Text dort gereinigt, hier vielfach erst gewonnen wurde. So bieten denn beide Chroniken, vor allem die von Reinhardsbrunn, gegenüber den früheren Ausgaben nicht nur eine Fülle von Verbesserungen, die zum Teil sachliche Bedeutung haben, sondern erscheinen auch in vollständigerer Gestalt, — die Peterschronik vor allem durch Hinzufügung der zweiten Fortsetzung, die Reinhardsbrunner Chronik durch umfassendere Rekonstruktion des verlorenen Textes. Aber darin wird man nicht einmal die Hauptbedeutung der neuen Ausgaben sehen. Wichtiger noch erscheinen die Veränderungen, die sie auf Grund der quellenkritischen Untersuchungen erfahren haben, wie sie H.-E. bereits im 20. und 21. Bde. des Neuen Archivs niedergelegt hat. Ihre Ergebnisse hier auch nur anzudeuten, ist völlig unmöglich. Ich möchte lediglich betonen, dass sie nicht allein philologisch-litterarisches Interesse haben, sondern auch dem darstellenden Historiker von reichem Nutzen sind. Wenn er z. B. weiss, dass der erste Teil der Peterschronik schon kurz nach 1208 aufgezeichnet, nicht erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auf Grund uns unbekannten Materials kompiliert ist, — wieviel höher wird er da auch jeden kleinen Zug bewerten, den der Chronist zur Geschichte des Thronstreites zwischen Philipp und Otto berichtet! Von ähnlichem Einfluss auf die Beurteilung des Inhalts ist auch die sonstige Zerlegung der Chronik in ihre Abschnitte, die hier mit klarerer Erkenntnis vorgenommen ist, als es bisher geschehen war. Und wer etwa eine neue Darstellung der Ereignisse von 1209—15 schreiben

will, der wird sie durch manche Einzelheiten schmücken können, die aus dem verlorenen liber historiarum Reinhardsbrunnensium in die Reinhardsbrunner Chronik übergegangen sind, die aber aus dem Grunde bisher für nichts geachtet wurden, weil man sie irrig für Zuthaten eines späten Kompilators zu Exzerpten der Peterschronik hielt. Die Wahrheit war schon von K. Wenck erkannt, aber nicht zum Gemeingut geworden; in der neuen Ausgabe zwingt allein schon die Art des Druckes den Benutzer, sie gebührend zu beachten. Das sollen nur Beispiele sein; im übrigen muss ich mich auf die Bemerkung beschränken, dass die Quellenableitungen durchgehends richtiger erkannt und zum ersten Male sorgfältig gekennzeichnet wurden, dass eine Menge trefflicher Anmerkungen die Angaben des Textes erläutert oder richtig stellt. Ich bin mir wohl bewusst, wie leicht das Lob eines Referenten wiegt, der die sehr verwickelten Untersuchungen nicht im Einzelnen nachprüfen konnte; dass aber die gelehrte Welt dem Herausgeber für diese Arbeit echt deutschen Fleisses und Scharfsinns zu lebhaftem Danke verpflichtet ist, glaube ich doch aussprechen zu dürfen.

Ein würdiges Seitenstück dazu bildet das andere grosse Werk dieses Bandes, die Annalen des Hennegau von Jacques de Guise, herausgegeben von E. Sackur. Obwohl erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts entstanden, waren sie hier einzureihen, da sie nur bis zum Jahre 1254 reichen und auch, wie Sackur erweist, niemals weiter geführt worden sind. Auch hier galt es, eine gewaltige Kompilation auf ihre zahlreichen Quellen zurückzuführen, und diese mühsame Arbeit, welche die Untersuchungen von R. Wilmans doch nur bis zu einem gewissen Grade vorbereitet hatten, war um so entsagungsvoller, als die Annalen zum grossen Teil mehr von litterarischem, als historischem Werte sind und daher auch nur mit starken Kürzungen aufgenommen werden konnten. Auch hier waren schwierige kritische Fragen zu beantworten, z. B. die, ob manche der angeführten verlorenen Quellen überhaupt existiert haben oder von dem Kompilator nur erdichtet sind. Sackur neigt hier zu einer dem Verfasser günstigeren Ansicht, als sie von anderen Gelehrten letzthin ausgesprochen war. Seine sorgfältige Einleitung enthält nicht nur zur Lebensgeschichte des Jacques de Guise, sondern überhaupt zur mittelalterlichen Geschichtsschreibung im Hennegau und den angrenzenden Territorien ein reiches Material, das auch derjenige vielfach wird heranziehen müssen, der nicht spezielle Auskunft über die vorliegenden Annalen wünscht.

Von den kleineren Quellenschriften, die bereits gedruckt waren, aber jetzt mit wesentlichen Verbesserungen vorgelegt werden, nenne

ich nur noch die Chronik des St. Petersstiftes zu Wimpfen, herausgegeben von H. Böhmer, und die Verschronik des Zisterzienserklosters Saar an der Grenze zwischen Böhmen und Mähren, herausgegeben von J. Dieterich. Auf die erste beziehen sich zwei von den drei gut gelungenen Schrifttafeln, welche dem Bande beigegeben sind. Von einer verwischten Randbemerkung auf Tafel II sind S. 668, Note k nur einige Buchstaben entziffert. Ohne Zweifel sind sie folgendermassen zu ergänzen: '[Cui succe]ssit [in dec]ana[tu] d. H. [de Cim]eren'. Der Einschub gehört also hinter das Wort 'electus' (S. 668, 30) und ist von einer Hand s. XV. oben wiederholt, weil er undeutlich geworden war. Dadurch erklärt sich auch das 'prefatus H. decanus' S. 669, 16.

Es ist nicht das kleinste Verdienst des Bandes, dass er eine ansehnliche Zahl bisher ungedruckter Werke bringt, die zwar meist von geringem Umfang, aber inhaltlich oder doch quellenkritisch nicht ohne Bedeutung sind. Sie sind fast sämtlich von Holder-Egger herausgegeben.

Eine stattliche Ausbeute bot die von einem Chorherrn von St. Blasien in Braunschweig angefertigte Sammlung, die sich im Cod. 1199 s. XIV. in. der Stadtbibliothek in Trier erhalten hat. Aus ihr konnte insbesondere ein grosser Teil der verloren geglaubten Braunschweiger Fürstenchronik, die zwischen den Jahren 1269 und 1277 aufgezeichnet ist, mitgeteilt werden. Kannte man auch den wesentlichsten Inhalt bereits aus Ableitungen, so ist es doch sehr erfreulich, dass wir das wichtigste Stück von ihr nun im Wortlaut des Originals kennen lernen. Demselben Codex sind Bruchstücke der grösseren Annalen von St. Blasien in Braunschweig entnommen, und ihnen sind hier am besten gleich die Auszüge aus Annalen von St. Aegidien in Braunschweig anzugliedern, die L. von Heinemann aus einer Wolffenbüttler Hs. zum ersten Mal veröffentlicht. Die Bedeutung beider liegt nicht in der Mitteilung neuer Thatsachen, sondern darin, dass sie die Erkenntnis eines verlorenen sächsischen Annalenwerkes fördern, welches auch in anderen Ableitungen benutzt ist. Jene Annalen von St. Blasien sind in Zusätzen zur sächsischen Fürstenchronik (vgl. SS. XXV) verwertet, der auch sonst einige wichtigere Nachrichten aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eingefügt sind. In ihrer so erweiterten Gestalt ist sie nun noch einmal gedruckt.

Ich übergehe die sonstigen bisher unbekannten Stücke aus dem Trierer Codex, da sie weniger wichtig sind. Auch die aus anderen Hss. mitgeteilten kurzen bairischen und österreichischen Annalen sind von geringer Bedeutung. Nach Südostbaiern, vielleicht nach Baum-

burg, gehören auch wohl die Annalen von St. Georgenberg in Tirol, die so getauft sind, weil die Hs. im 17. Jahrhundert jenem Kloster gehört hat, und der Entstehungsort nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist. Die Möglichkeit, dass dies Mariathal war (vgl. S. 721), scheint mir übrigens deshalb gänzlich fortzufallen, weil die Gründung dieses Klosters zum Jahre 1259 doch erst verzeichnet ist, nachdem die Annalen bereits eine Reihe von Jahren gleichzeitig mit den Ereignissen eingetragen sind. Die Nachrichten dieser Quelle sind original und bieten einiges Neue; so wird z. B. zum Jahre 1208 die Beteiligung eines Herrn von Hohenfels an der Tötung Ottos von Wittelsbach angemerkt. S. 722, 18 ist 'C' nach dem sonstigen Gebrauche wohl aufzulösen 'Conradum' statt 'Conradus', und ebd. Z. 7 'prepositus' zu lesen statt 'propositus'.

In letzter Zeit hat die französische Herausgabe der päpstlichen Register das Interesse vielfach auf die Papstgeschichte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelenkt und eine Reihe von kürzeren Einzeldarstellungen hervorgerufen. Da werden die Beiträge willkommen sein, welche dafür acht kurze Fortsetzungen der Chronik Martins von Troppau bieten; nur drei von ihnen waren bisher im Neuen Archiv vorläufig gedruckt. Insbesondere für die Charakteristik der Päpste sind daraus manche Züge zu gewinnen. Ich hebe die dritte Fortsetzung mit guten Nachrichten über Nikolaus III. hervor. Das rätselhafte 'in dandam' (S. 712, 39) ist nach freundlicher Mitteilung von Prof. M. Tangl mit Sicherheit zu verbessern in 'vivandam', und das 'in denariis' ist hinzugesetzt, weil der Unterhalt den Notaren ja auch in Naturalien geliefert werden konnte; vgl. Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen S. 61. 62. Für Honorius IV. und Nikolaus IV. bietet die fünfte, für den letzten und seine Nachfolger die achte Fortsetzung Neues. Zu den auf die Papstwahl von 1292—94 bezüglichen Versen auf S. 717 möchte ich eine etwas andere Auslegung vorschlagen. Das 'ma.' bedeutet nicht den Kardinalbischof Latinus Malabranca, sondern 'ma. ru.' ist zusammenzufassen und bezeichnet den Kardinaldiakon Matthaeus Rubeus, als Führer der Orsini. Das folgende 'aa. colum.' möchte ich verbessern in 'ia. colum.' und es beziehen auf den Kardinaldiakon Jakob Colonna, als Vertreter dieser Partei. Die Worte 'benedic Anagnie solum' sind bereits von H.-E. richtig gedeutet; gemeint ist der Kardinaldiakon Benedikt aus Anagni, der spätere Papst Bonifaz VIII. Er bildete bekanntlich im Kardinalskollegium gleichsam eine Partei für sich, so dass hier also die Vertreter von drei Parteien genannt sind. Und wenn es nun in den voraufgehenden Versen heisst: 'Die Kirche wird nicht eher einen Papst erhalten, als bis von dreien einer gestorben ist', so ist klar,

dass sich das nicht auf den Tod des Kardinals Johannes Cholet bezieht, auf den Note 12 hinweist, sondern dass gemeint ist: Die drei im Folgenden genannten Parteiführer sind so verstockt, dass eine Einigung zu der erforderlichen Zweidrittelmehrheit gar nicht abzusehen ist, ehe nicht einer von ihnen durch den Tod abberufen wird.

Auch die Anhänge zu der Erfurter St. Peterschronik enthalten zum Teil ungedruckte Stücke. Insbesondere war der in deutscher Sprache geschriebene Bericht über die Erfurter Unruhen der Jahre 1309—22, der für die Verfassungsgeschichte der Stadt von Bedeutung ist, zwar schon benutzt, aber noch nicht veröffentlicht. Anhang 6 und 7 sind inzwischen durch die Auffindung der älteren Helwighandschrift schon veraltet und werden auf Grund derselben noch einmal gedruckt werden.

Berlin. K. Hampe.

P. J. Meier, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig. I. Band. Kreis Helmstedt. Wolfenbüttel 1896. S. XXIV u. 386 Seiten. gr. 8⁰. Verlag Julius Zwissler.

Die Beschreibungen der Kunstdenkmale Deutschlands sind in ihrer Anlage und Ausführung sehr verschieden. Mancher, der eine gleichmässige Registratur dieser Denkmäler wünscht, wird dies bedauern, ich freue mich aber dieser Mannigfaltigkeit und hoffe sogar, dass sie sich noch wesentlich steigert.

Die verschiedenen Aufgaben, die einer solchen Beschreibung gestellt werden, die unterschiedliche Grösse der Bezirke, mit denen sie sich beschäftigen, die sehr verschiedenen Vorarbeiten, welche die lokale und allgemeine Kunstgeschichte bieten, vor allem aber die Eigenart der Kunst eines Landes, ja auch die des Verfassers scheinen mir diesen Wunsch zu rechtfertigen. Das individuelle Leben deutscher Kunst, das diese Werke doch vor allem darstellen sollen, fordert individuelle Gestaltung.

Diese Beschreibungen müssen von der Lokalforschung ausgehen, für die sie wissenschaftlich und praktisch unentbehrlich sind, schon als Grundlage zur Pflege, vor allem zur Erhaltung der Kunstdenkmale. Höheren Wert aber gewinnen solche Detailarbeiten dadurch, dass sie die Stellung dieses Einzelnen im Ganzen beobachten. Sie werden dieser grösseren Aufgabe gerecht, wenn sie stets im Auge behalten, dass sie die Steine zu einem Neubau der Geschichte deutscher Kunst bilden sollen. Als Ziel soll, wenn es auch nirgends ausgesprochen wird, stets dem Verfasser gegenwärtig sein, dass Material gesammelt wird zu einer Geschichte der deutschen Kunst, die sich auf streng wissenschaftlicher Grundlage aufbaut, zugleich aber an Stelle der ge-

wöhnlichen schematischen Behandlung entsprechend ihrem Gegenstande eine lebensvollere, individuelle, mehr künstlerisch gestaltende setzen wird.

Diesen beiden Hauptgesichtspunkten bei Aufnahme der Kunstdenkmale gerecht zu werden, ist nicht leicht, zumal sich für das Detailstudium, besonders auch in Rücksicht auf die Verwaltung der Kunstdenkmale die strenge Form des Inventars empfiehlt, während Charakter und geschichtliche Bedeutung der einzelnen Denkmale, wie der Gruppe, voll und ganz nur eine zusammenhängende historische Darstellung schildern kann. Bis zu einem gewissen Grade aber lässt sich beides recht wohl vereinen, und die Herausgabe der Kunstdenkmale Deutschlands wird erheblich an Wert und Wirkung gewinnen, wenn nach diesem Ziele mehr, als bisher üblich, gestrebt wird.

Bei der Aufnahme der Kunstdenkmale wird der Verfasser nicht nur diese bis in die feinsten Details kennen lernen, sondern wird auch einen einzigen Einblick in die Lebensverhältnisse der Kunst dieses Landes gewinnen, wie sie durch kirchliche, territoriale und Stammesverhältnisse, durch die Beziehungen von Stadt zu Stadt und von Stadt und Land bedingt werden. Das darf aber nicht verloren gehen, sondern wird am besten in einer knapp gefassten Einleitung gegeben, die dem vorliegenden Werke beispielsweise fehlt, deren Wert aber nicht unterschätzt werden sollte, denn sie gerade vermag durch weitergreifende Gesichtspunkte das Lokalstudium zu heben und dem zusammenfassenden Forscher leitende Gedanken zur Beurteilung von Kunst und Kunstgeschichte des Landes entgegenzubringen.

Aber auch die Beschreibung der Denkmale selbst kann, ohne die streng sachliche Form des Inventars zu alterieren, den Wert des Werkes erheblich steigern, wenn das Wichtige klar hervorgehoben, durch kurze, kritische Bemerkungen historisch oder künstlerisch Bedeutendes scharf beleuchtet wird. Bei dem vorliegenden Werke sind derartige Urteile fast gar nicht gegeben, und doch wie viel wichtiger sind sie, um ein Bild von der Kunst dieses Landes zu erwecken, als das Aufzählen von Altären, die seit Jahrhunderten entfernt sind, und all ihrer Weihen, von Altartischen, die keine künstlerische Form besitzen, von Kelchen, die ohne jeden Kunstwert, sodass nur Material und Höhe derselben angeführt wird.

Vor allem aber sollen die Abbildungen das Originelle und Bedeutende der Kunst des Landes richtig hervorheben, sie sollen nicht nur einen hübschen Schmuck des Textes bilden, sondern einen Hauptbestandteil des Werkes, denn durch sie in erster Linie wird das Bild bestimmt, das die Beschreibung von der Kunst des Landes, von seiner Stellung innerhalb der deutschen Kunstgeschichte bietet.

Die Abbildungen der Braunschweiger Kunstdenkmale sind im ganzen gut ausgeführt, mit Geschmack in den Text gefügt und führen, was sehr anerkannt werden muss, Kunstwerke der verschiedensten Perioden vor. Dadurch lernen wir in ihnen manches Neue kennen, bringen sie einen weiteren Beweis vom Reichtum deutscher Kunst, in welch eindringlicher Lehre allein schon ein grosser Wert dieser Aufnahmen liegt. Um Reichtum und Mannigfaltigkeit der Kunstschätze des kleinen Bezirkes Helmstedt ganz wirken zu lassen, müssten aber die Abbildungen viel zahlreicher sein, müssten sie namentlich noch mehr von den bisher nicht beachteten Kunstwerken bringen.

In den Vordergrund treten natürlich die Bauten der romanischen Periode, in der ja bekanntlich der Schwerpunkt der kunstgeschichtlichen Bedeutung Niedersachsens liegt. Von den wichtigen, daher auch schon vielfach besprochenen Kirchen und Klöstern dieser Zeit zeigen in Helmstedt die Doppelkapelle und die Krypta der Pfarrkirche die schlichte Gestalt dieses Stiles in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, während dessen reiche Entwickelung im 12. Jahrhundert vertreten ist durch die Cisterzienserkirche Marienthal, S. Lorenz in Schöningen, Kloster Marienberg und namentlich, das bedeutendste Kunstwerk des ganzen Bezirks, die Kirche von Königslutter mit ihrem prächtigen Kreuzgang; weniger belangreich sind die Reste der Baukunst des 13. Jahrhunderts.

Auch von Malerei und Plastik der romanischen Periode haben sich höchst merkwürdige Denkmale erhalten. So in Helmstedt ein Gipsfussboden mit Darstellung der sieben Weisen des Altertums, der gut veröffentlicht ist, ebenso wie eine Reihe charakteristischer Proben der interessanten Stickereien und Teppiche vom 13. bis ins 15. Jahrhundert. Dagegen fehlen Aufnahmen der romanischen Wandgemälde aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Watenstedt, der Glasgemälde dieser Zeit im Kloster Marienberg, die abgebildet werden sollten, selbst wenn sie anderweitig schon ganz oder teilweise veröffentlicht sind. Noch wichtiger aber wäre dies bei den unedierten Werken romanischer Plastik wie bei der Relieffigur des heiligen Stephanus in der Helmstedter Stephanikirche, dem Apostel im Gymnasium zu Helmstedt und dem Fragment einer Gewandfigur in S. Lorenz in Schöningen.

Der Plastik sollten diese Aufnahmen überhaupt eine ganz besondere Sorgfalt zuwenden, und möglichst zahlreiche Abbildungen müssen gerade hier unbedingt gefordert werden. Denn obgleich die Plastik in verschiedenen Gegenden Deutschlands entschieden volkstümlicher war und weit Vollendeteres leistete als die Malerei, steht unsere Geschichte der deutschen Plastik noch auf einer sehr primi-

tiven Stufe. Die Schwierigkeit, die Denkmale aufzufinden, der Mangel gediegener Publikationen sind daran wesentlich schuld. Ihnen abzuhelfen, kann aber niemand berufener sein, als diese Aufnahmen der deutschen Kunstdenkmale. Aber nicht durch Beschreibungen, die gar keine Ahnung von der künstlerischen Eigenart ermöglichen, sondern nur durch Abbildungen und markantes Herausheben der künstlerischen und historischen Bedeutung der Werke.

Wir warten noch immer auf eine wissenschaftlich brauchbare Publikation der hochbedeutenden sächsischen Plastik des romanischen und spätromanischen Stils, von der des 14. und 15. Jahrhunderts noch gar nicht zu reden. Die Rolle Sachsens ist auch in der Plastik dieser Zeit belangreicher als man gewöhnlich glaubt, wie soll sie aber zur Geltung kommen, wenn sie ein Werk, wie das vorliegende, in seinen Abbildungen, mit Ausnahme des interessanten Grabdenkmals der Sophie von Warberg von 1358, ganz übergeht, während der Text doch mehrfach Denkmale gotischer Plastik erwähnt, die wie etwa die Kreuzigung von 1429 in Schöningen, besonders aber die Altäre des 15. Jahrhunderts in St. Walpurgis in Helmstedt und in Nordsteimke hierfür doch wichtig wären.

Auch von den gotischen Kelchen sollte wenigstens ein oder die andere Probe, wie etwa der Kelch von 1475 im Marienberger Kloster, gegeben werden, an die sich dann sehr interessant eine Anzahl Kelche des 16. und 17. Jahrhunderts anreihen würde, die nach der vorliegenden Beschreibung einen wichtigen Zug des hiesigen Kunstgewerbes herausheben, zugleich die stilgeschichtlich interessante Entwickelung des Kelches in dieser Zeit gut illustrieren würden.

Im allgemeinen tritt die Gotik im Helmstedter Bezirk nicht sonderlich bedeutend hervor; die Hallenkirche St. Stephan in Helmstedt, die im 13. Jahrhundert begonnen, im 14. fortgeführt und im 15. durchgreifend verändert wurde, ist schon wegen des Zusammenhanges mit den Hallenkirchen der Stadt Braunschweig beachtenswert, die den Uebergang vom romanischen in den gotischen Stil so eigenartig vertreten.

Mit der Renaissance kommt namentlich durch den berühmten Bau der Universität Helmstedt (1592—1597) wieder ein grösserer Zug in das Kunstleben dieser Gegenden, was der Verfasser richtig betont, und den einige Abbildungen von Werken dekorativer Kunst dieser Zeit trefflich illustrieren, denen es gut gewesen wäre ein paar Proben der Dekorationskunst des Barock gegenüber zu stellen, wie etwa den Jerxheimer Hochaltar von 1687.

Mit besonderer Vorliebe hat der Verfasser offenbar die private, namentlich die Holzbaukunst behandelt, die ja in letzter Zeit vielfach

das Interesse unserer Architekten und auch weiterer Kreise auf sich zog. Hier sind auch zahlreiche, gute Abbildungen gegeben und wiederholt knappe, aber trefflich orientierende Bemerkungen eingeflochten; einen etwas überflüssigen Ballast aber bilden die Hausinschriften, denn so sehr eine Sammlung der originellen und charakteristischen wünschenswert, so ist es doch des Guten zu viel, dass sie alle sogar einschliesslich der Gesangbuchverse und sämtlicher Bibelzitate in solcher Breite abgedruckt werden.

Die ausführliche Behandlung des Wohnhauses scheint mir aber gleich den Notizen über Siedelung und der eingehenden Ortsgeschichte unter einem besonderen Gesichtspunkte hocherfreulich. Unser ganzes wissenschaftliches Leben drängt zum Spezialisieren, der Blick aufs Ganze, der früheren Perioden leichter wurde, weil sie nicht so sehr ins Detail sahen, geht dadurch leicht, gewiss oft sehr zu unserem Nachteil, verloren. Indem die Kunstdenkmale hier aber im Zusammenhang mit der Ortsgeschichte, mit Wohnhaus und Siedelung betrachtet werden, wird doch wieder ein bedeutender Blick aufs Ganze gewonnen, den die deutsche Kunstgeschichte lange Zeit sehr ausser acht liess, wir lernen wieder, dass es eine ihrer höchsten und schönsten Aufgaben ist, die deutsche Kunst im deutschen Lande zu studieren.

München. Berthold Riehl.

Max G. Zimmermann. Oberitalienische Plastik im frühen und hohen Mittelalter. Leipzig, A. G. Liebeskind. 1897. gr. 4⁰. VIII und 208 Seiten. Mit 66 Text- und Vollbildern. 30 Mark.

Wenn man nur einen oberflächlichen Blick auf die kunstgeschichtliche Stellung Oberitaliens wirft, so wird man nicht verkennen, dass die Lage dieses Gebietes von höchster Bedeutung für die deutsche Kunst werden musste. Lange Zeit war man geneigt, nur von einem einseitigen Einfluss Oberitaliens auf Deutschland und zunächst auf die an die Lombardei und an Venetien angrenzenden Länder zu sprechen, und vergass fast ganz, dass auch Gegenströmungen zu beachten seien, die zum Teil von nicht minderer Bedeutung für Oberitalien werden sollten als der „südliche Einfluss“ auf den Norden. Die Erforschung dieser Wechselbeziehungen, die Ergründung der bewegenden Elemente ist für den Ausbau der deutschen Kunstgeschichte von ganz hervorragender Bedeutung.

Unter den Erscheinungen der letzten Jahre, welche sich die Klarlegung dieser Wechselbeziehungen zur Aufgabe stellten, verdienen Berthold Riehls „Deutsche und italienische Kunstcharaktere“ als anbahnende Studien besonders in den das frühe Mittelalter behandelnden Abschnitten über Verona und Regensburg hervorgehoben zu werden.

Eine nicht minder verdienstvolle Arbeit lieferte Alfred Gotthold Meyer in seiner „Oberitalienischen Frührenaissance", wenn wir auch nicht geneigt sind, ihm ganz beizupflichten, dass in Oberitalien „in gewissem Sinne dauernd ein Mischstil, eine Kompromisskunst herrscht".

Die Frage dieser Wechselbeziehungen zwischen Nord und Süd suchte in jüngster Zeit für das frühe und hohe Mittelalter nun auch Max G. Zimmermann in seiner „Oberitalienischen Plastik" zu beantworten, nachdem uns dieser Verfasser bereits im Jahre 1894 auf dem kunsthistorischen Kongress in Köln mit dem ersten Teil des Werkes in einem Vortrage bekannt machte.

Zimmermann erblickt in den Langobarden dasjenige Volk, welches für die Entwickelung der oberitalienischen Kunst von höchster Bedeutung werden sollte, und glaubt „einen allmähligen Uebergang aus dem langobardischen in den romanischen Stil feststellen und verfolgen" zu können. Er weist dann namentlich auf die erste Entwickelung der romanischen Plastik durch die Persönlichkeit Wilhelms von Modena hin und auf seine Arbeiten am Dome daselbst. Alsdann wird die Frage nach der Bauzeit von San Michele zu Pavia erörtert, die wohl mit Recht entgegen dem Cicerone nicht in das elfte sondern in das zwölfte Jahrhundert gesetzt wird. Im Anschluss hieran behandelt dann der Verfasser die Erzthüren von San Zeno in Verona, in deren einzelnen Reliefs er drei verschiedene Künstlerhände zu erkennen glaubt; diese Thatsache springt übrigens dem Beschauer sofort in die Augen, ja man ist geneigt noch mehr als drei verschiedene Meister anzunehmen. Ausgehend von dem älteren Teil des Portalbaues am Dome zu Ferrara sucht uns dann Zimmermann die für die Erkenntnis der oberitalienischen Plastik äusserst wichtige Persönlichkeit des Meisters Nikolaus näher zu rücken, er verweist auf die grosse künstlerische Verwandtschaft der Portale von Ferrara und Verona (Dom und St. Zeno) und auf die Nebenportale am Dome zu Piacenza. Dem mehr nach formaler Seite hin begabten Meister Nikolaus stellt der Verfasser den reicher erzählenden Benedetto Antelami gegenüber, dessen Würdigung und Charakteristik nach jeder Seite hin als der interessanteste und Einwand freieste Teil des verdienstvollen Werkes erscheint, zumal hier mit vollstem Rechte der verhältnismässig enge Zusammenhang der oberitalienischen Plastik mit jener Frankreichs (Chartres, Bourges etc.), welche ja von weittragendster Bedeutung im 12. und 13. Jahrhundert wurde, betont wird. Wäre es nicht angezeigt gewesen, auch dem Meister Nikolaus vom Dome zu Ferrara einen Vergleich mit französischen Werken, speziell mit Portalskulpturen zu widmen? Uns dünkt derselbe sehr naheliegend. Den Beschluss des Buches bildet eine Abhandlung

über das Tympanon am Hauptportal des Domes zu Monza, über die bekannte Goldschmiedearbeit der Henne mit den Küchlein im Domschatz daselbst, über den Hochaltar in Sant' Ambrogio zu Mailand und über einige andere Werke, welche der Verfasser teils mit Recht dem 13. Jahrhundert zuschreibt, während wir andernteils bei einigen Werken vorziehen, frühere Datierungen beizubehalten, so namentlich bei der goldenen Henne mit den Küchlein, welche wir trotz des Beweises Zimmermanns an Hand der Inventare und seiner stilkritischen Erörterung eher für eine Arbeit des ersten Jahrtausends, wenn auch nicht gerade aus der Zeit Theudelindens halten möchten. Auch bei den Hochaltarreliefs von Sant' Ambrogio regt sich unser Bedenken, sie mit Zimmermann in das Ende des 12. Jahrhunderts zu setzen. Uns dünkt durchaus kein Grund vorhanden zu sein, mit der alten Datierung, welche den Altarschmuck etwa in das Jahr 835 setzt, zu brechen. Dem Kuppeleinsturz im Jahre 1196 darf wohl nicht zu grosse Bedeutung für die Beschädigung des Altars beigelegt werden, namentlich wenn man die zu sehr hypothetische Art der Beweisführung Zimmermanns (S. 196) näher betrachtet. Als ziemlich sicher ist ja anzunehmen, dass eine Renovierung nach dem Kuppeleinsturz erfolgte, dafür sprechen auch einige Teile des Altars durch ihre stilistischen Unterschiede, die Hauptbestandteile aber lassen sich recht wohl, abgesehen von urkundlichen Belegen und den Inschriften am Altare selbst, aus stilkritischen Gründen in die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts verweisen. Freilich darf man dann nicht von einer langobardischen Arbeit sprechen, sondern muss an einen deutschen Meister denken. Als vorzügliche Vergleichsobjekte sei auf zwei zwischen 870 und 893 entstandene spätkarolingische Kunstwerke hingewiesen, auf die acht Reliefs am Arnulf-Ciborium in der Reichen Kapelle zu München und jene des Codex aureus der k. Staatsbibliothek zu München. (S. Wolfg. M. Schmid. Eine Goldschmiedschule in Regensburg um das Jahr 1000. S. 33). Beide Werke tragen unverkennbar Stilähnlichkeiten mit dem Altar von Sant' Ambrogio. In diesem Kapitel ging der verdienstvolle Verfasser der „Oberitalienischen Plastik“ in seiner Vorliebe für langobardische Kunst entschieden zu weit. Es mag dies seinen Grund in der sehr unwahrscheinlich klingenden Ansicht des Verfassers haben, dass erst nach Verlust ihrer Selbständigkeit die Langobarden zu einer Blüte der Kunst gelangten, da man doch vielmehr annehmen möchte, dass ein seiner Nationalität beraubtes Volk einer nationalen Kunst entbehre. Zimmermann wird mit seiner Anschauung wohl des Oefteren entgegengesetzten Meinungen begegnen, die etwa dahin lauten dürften, dass zwar die Langobarden in Oberitalien das germanische Element

in die Kunst einführten, dass es aber häufig als fraglich erscheint von einer spezifisch langobardischen „nationalen“ Kunstweise zu sprechen.

Es war ein vielfach unbebautes Land, dessen Studium sich Zimmermann widmete. Die Aufgabe gestaltete sich als eine sehr schwierige, und dieser Umstand verdient besondere Beachtung in der Beurteilung des Werkes. Deshalb kann man trotz mancherlei Bedenken, die sich bei der Lektüre ergeben, nicht umhin, dem Verfasser alle Anerkennung zu zollen. Seine Verdienste sind unverkennbar grosse; neben den allgemeinen Vorzügen, deren schon Erwähnung geschah, verdient die klare, sachliche, deskriptive Behandlung der Kunstwerke besonderes Lob. Das reiche Abbildungsmaterial des Buches ist eine treffliche Ergänzung des geschriebenen Wortes.

München. Ph. M. Halm.

v. Mueller [sic!] Oberst a. D. Deutsche Erbfehler und ihr Einfluss auf die Geschichte des deutschen Volkes. Erster Band. Basel, 1897. Verlag von Friedrich Emil Perthes aus Gotha. 4 Bll., 376 S., 1 Karte. 8°.

Ein recht gut gemeintes, aber wenig gelungenes Buch. Das Problem, mit dem sich der Verfasser beschäftigt, lohnt zweifellos der Behandlung: es wäre sicher von Interesse, einmal der Frage nachzugehen, welchen Einfluss die deutschen Nationalfehler — vorausgesetzt, dass dieser Begriff der „Nationalfehler“ überhaupt wissenschaftlich fassbar und verwertbar ist — auf den Verlauf der Geschichte unsers Volkes ausgeübt, und eine diese Frage wirklich beantwortende Arbeit wäre entschieden eine wertvolle Bereicherung der historischen Litteratur. Nur darf man sich darüber nicht täuschen, dass hier eine keineswegs leichte Aufgabe vorläge: wer sie zu lösen unternähme, müsste ein feines und gut geschultes Auge für psychische Massenerscheinungen, deren Gründe und deren Wirkungen besitzen, müsste das in Betracht kommende Rohmaterial durchaus beherrschen, müsste verstehen, komplizierte Entwicklungen in klarer Weise darzustellen und begreiflich zu machen. Derart bis in die goldverheissenden Schachte des schon mehr geschichtsphilosophischen Problems vorzudringen, hat der Verfasser des vorliegenden Werkes überhaupt nicht versucht; er nimmt, was übrigens bei einem Nichtfachmann ebenso begreiflich wie entschuldbar ist, sein Thema viel oberflächlicher und leichter: was sein Werk enthält, ist — wie das freilich der gewählte Titel nicht genügend erkennen lässt — nichts anderes als eine ausführliche Geschichte der Germanen bis zum Ende der Völkerwanderung, verbrämt mit allerlei moralisierenden Bemerkungen.

Hat diese Art der Behandlung des Themas auch natürlich bei weitem nicht das Verdienst, das eine Erörterung des wirklich in seiner Tiefe erfassten Problems der historischen Bedeutung deutscher Erbfehler besitzen würde, so soll doch gar nicht in Abrede gestellt werden, dass an sich auch eine Darstellung wie die hier gewählte nicht nutzlos ist: es könnte durch sie sehr wohl einem weiteren Kreis ein scharf gefasstes Bild unserer Vergangenheit geboten werden. Die Bedenken, die dem v. Muellerschen Buch gegenüber geltend zu machen sind, richten sich weniger noch gegen die zu enge Auffassung des Grundproblems, als gegen die Art und Weise der Ausführung. Ich will dabei noch gar kein Gewicht auf die allzu detaillierte Erzählung legen: an Bestimmtheit und Eindringlichkeit freilich hätte das Werk wesentlich gewonnen, wenn der Verfasser darauf verzichtet hätte, alle Einzelheiten der äusseren Geschichte der Germanen zu verzeichnen, was doch für den von ihm verfolgten Zweck vollkommen unnötig war. Auch eine mehrfach hervortretende Neigung zu romanhafter Ausmalung (wie beispielsweise beim Kampf der Goten gegen die Hunnen S. 197), ohne dass die uns vorliegenden thatsächlichen Nachrichten für eine solche eine genügende Grundlage böten, wird man dem Autor nicht all zu hoch anrechnen dürfen. Wichtiger ist schon, dass die Darstellung keineswegs überall dem gegenwärtigen Stande der Kenntnisse entspricht. Der Verfasser giebt die Quellen, die er benützt, nicht an, sichtlich aber schöpft er aus den üblichen Handbüchern, ohne selbst weitergehende Studien gemacht zu haben. Die Folge davon ist, dass er sich mehrfach falsche oder schiefe Auffassungen und auch thatsächliche Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lässt; so wird beispielsweise Chlodowechs Alamannensieg nach Tolpiacum verlegt, wird Gregors Bericht von Chlodowechs Verwandtenmorden für baare Münze genommen. Hierher gehört auch, dass in der Schlacht von Poitiers ein Epochenpunkt unserer Geschichte erblickt wird — demgemäss schliesst mit jener der erste Band des Werkes; wie viel weitere ihm noch folgen sollen, ist nicht gesagt —; es dürfte dies nicht viel Anklang und Zustimmung finden.

Derartiges sind schliesslich minderwichtige Einzelheiten, über die sich hinwegsehen liesse; der Grundfehler des Buches beruht in etwas ganz anderem: in der gänzlich unhistorischen Auffassung. Bei seiner Beurteilung der Menschen und der Geschehnisse operiert der Verfasser überall mit modernen Abstraktionen. Seine kritischen Raisonnements bewegen sich in erster Linie um den Begriff der Treue gegen das eigene Volk. Wohl empfindet v. Mueller gelegentlich dunkel, dass dieser Begriff jener Frühzeit fremd ist und fremd sein muss —

ein andermal freilich erklärt er, dass die Germanen schon im Anfang des 4. Jahrhunderts mehr und mehr sich des gemeinsamen Gegensatzes zum römischen Reich bewusst werden —: das hindert ihn aber nicht, alles aufs einseitigste nach dem Kriterion „nationaler“ Politik zu beurteilen. Deklamationen über Treue und Untreue, über Verrat am eigenen Volk finden sich an ungezählten Stellen des Werkes. Auch sonst macht sich in bedenklicher Weise die Neigung zu moralisierender Kritik geltend (von Gelimer beispielsweise heisst es: „Sollte er da, als er vor der gekrönten Buhldirne im Staube lag, nicht schmerzlich bedauert haben, nicht als König auf dem Schlachtfelde gestorben zu sein“). Ganz im Einklang mit dieser rein abstrakten Beurteilung werden die thatsächlichen und gegebenen Bedingungen, unter denen die Führer der Germanen zu handeln und sich zu entschliessen hatten, teils gar nicht berücksichtigt, teils ganz gering geschätzt: so ist dem Verfasser offenbar nicht zum Bewusstsein gekommen, dass das Mittelmeerklima für die sich in diesen Regionen ansiedelnden Germanen eine weitgehende Adaptierung an römische Sitten und römisches Wesen unumgänglich nötig machte.

Der Neigung zu einer Beurteilung der Vergangenheit auf Grund moderner Anschauungen entspricht eine Vorliebe für Streifblicke auf gegenwärtige Verhältnisse: so trifft man beispielsweise eine Lobrede auf den Grossgrundbesitz, eine Polemik gegen den Ultramontanismus; auch einen Exkurs über den moralischen Inhalt und Wert des alttestamentlichen Judentums dürfte man in unserem Buche kaum erwarten.

Zum Schluss noch eine Aeusserlichkeit: der Verfasser giebt seinen Vornamen nicht an: ich wünschte, dass er einmal den Versuch machte, in dem alphabetischen Katalog einer grösseren Bibliothek sein eigenes Werk aufzufinden.

Halle a/S. Walther Schultze.

P. Albert. Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee. Im Auftrag der Stadtgemeinde bearbeitet. Mit 25 Abbildungen, 1 Plan und 1 Karte. Radolfzell, W. Moriell. 1896. 8°. XXI und 666 S.

Auf das idyllisch am Boden- oder genauer gesprochen am Untersee gelegene, seit 1810 badische Städtchen Radolfzell sind die Freunde der deutschen Städtegeschichte durch sein erst vor wenigen Jahren entdecktes Marktrecht von 1100 aufmerksam gemacht worden; den weitesten Kreisen aber hat es der Dichter Scheffel, der dort eine eigene Villa besass, in seinem Ekkehard bekannt gemacht.

Dass eine also weithin gekannte Stadt auch eine den Anforde-

rungen der Geschichtswissenschaft entsprechende Geschichte erhalte, dafür sorgte ihre rührige Gemeindevertretung. Dieselbe beauftragte mit deren Bearbeitung Dr. P. Albert, z. Z. Stadtarchivar in Freiburg, der in der kurzen Zeit von 4 Jahren trotz mancher Hindernisse diese Aufgabe bewältigt hat.

Alberts Werk beruht durchaus auf sorgfältigen archivalischen Studien und entspricht allen billigen Anforderungen vollauf. Er erzählt uns nicht etwa nur von der politischen und kirchlichen Geschichte der Stadt Radolfzell, sondern behandelt nicht weniger eingehend die Entwicklung ihrer rechtlichen und sozialen Zustände im Laufe der Zeiten. Seine Radolfzeller Geschichte ist deshalb ein nicht unwichtiger Beitrag zur deutschen Städte- und Kulturgeschichte überhaupt und wird, da die Geschicke der Stadt im Laufe der Zeiten reichem Wechsel unterlagen, nicht nur in ihr und ihrer nächsten Umgebung, sondern ebenso in weitern Kreisen belehrend wirken und sicherlich dankbare Leser finden.

In eingehender Weise (S. 37—51) behandelt Albert das fast berühmt gewordene Radolfzeller Marktrecht von 1100, das bekanntlich nicht mehr im Originale, sondern nur in einer mangelhaften Abschrift des 15. Jhdts. erhalten ist. Ob seine Ausführungen über dieses Recht ohne Widerspruch bleiben werden, hat die Zeit zu zeigen. Zu bedauern ist es, dass Albert die Darstellung dieses Marktrechtes in Hegels neuestem Werke über die Entstehung des deutschen Städtewesens (S. 128—32) noch nicht berücksichtigen konnte. Albert hat jedenfalls das Verdienst, den Forschern, die sich um diese Angelegenheit bekümmern, eine sichere Grundlage geschaffen zu haben, indem er ihnen in seinem Werke ein getreues Facsimile der Radolfzeller Marktrechtsurkunde von 1100 zur Verfügung stellt.

Die Benützung seiner Geschichte von Radolfzell hat Albert durch die Beigabe eines guten Registers erleichtert, um nicht zu sagen, angesichts des fast überreichen Stoffs erst ermöglicht. Weniger glücklich war seine Idee, die Anmerkungen dem Werke als Anhang beizugeben, anstatt sie unter den Text zu setzen. Auch den Druck in Antiqua kann ich nicht gutheissen, denn damit legt Albert seiner Hauptabsicht, den Radolfzellern ein möglichst genaues und getreues Bild ihrer Vergangenheit zu bieten, ein nicht zu unterschätzendes Hindernis selbst in den Weg; das Volk heischt deutsch gedruckte Bücher. Im übrigen ist das Werk vornehm ausgestattet, insbesondere verdienen die Kunstbeilagen alle Anerkennung.

Radolfzell ist eine kleine Stadt; um so mehr Dank gebührt ihr, dass sie ohne Rücksicht auf die Kosten in solcher Weise ihre Geschichte von einem Fachmanne hat schreiben lassen. Gar manche

Stadt von ungleich grösserer Bedeutung kann da von ihr lernen Dass eine Geschichte der grossen Städte erst möglich wird, wenn ihre Urkunden und Chroniken veröffentlicht sind, ist ja richtig, aber daraus folgt nur, dass dieselben die Ausgabe von Urkundenbüchern energisch betreiben sollten; trotzdem geschieht da nicht allenthalben das Nötige. Augsburg z. B. hat zwei Bände seines Urkundenbuchs herausgegeben; weshalb ist seitdem keine Fortsetzung erschienen? Auch München hat vor Jahren die Ausgabe eines Urkundenbuchs beschlossen, das auch thatsächlich weit gefördert wurde, weshalb aber ist dasselbe jetzt ganz ins Stocken geraten? Ich meine, der Vorgang des kleinen Radolfzell sollte auf diese grossen Städte aneifernd wirken.

München. Baumann.

Fritz Grimme, Geschichte der Minnesinger. I. Die rheinisch-schwäbischen Minnesinger. Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Minnegesangs im südwestlichen Deutschland. Paderborn, F. Schöningh, 1897. XVI und 330 S. 8°. M. 6.

Die historische Forschung in Sprache und Litteratur eines Volkes ist aufs engste verknüpft mit der Erforschung seiner Geschichte. Was für die Wissenschaft des klassischen Altertums längst zur Wirklichkeit geworden ist, das einmütige Zusammengehen der Philologen und Litteraturforscher mit den Historikern, bleibt für die Arbeit auf dem Gebiet des Mittelalters wie der Neuzeit noch immer ein schönes Ideal, eine von der Theorie unzähligemale erhobene, von der Praxis im grossen ganzen mit beharrlicher Ausdauer zurückgewiesene Forderung. Auf der einen Seite die ganze, riesenhafte Arbeit, welche die Germanistik bereits geleistet, auf der andern der glänzende Aufschwung, den der Betrieb der Geschichtswissenschaft, namentlich in der Detailforschung, nach allen Richtungen genommen hat — und die Brücke zwischen beiden fehlt! Am empfindlichsten wohl macht sich diese Kluft bemerkbar bei der deutschen mittelalterlichen Lyrik, um so mehr als gerade hier eine gegenseitige Befruchtung beide Disziplinen unendlich fördern müsste. Eine Geschichte der Minnesinger nach dem heutigen Stande der germanistischen und der historischen Forschung zugleich — ein hohes Ziel, das wohl vielmals ersehnt, von keinem aber bislang ernstlich in Angriff genommen worden ist! Warum sind denn unsere Meister der Litteraturgeschichte an diesem Problem, einem der grössten und dankbarsten, die ihnen gestellt sind, vorübergegangen? Von der Hagens „Minnesinger" haben gewiss ihr bleibendes Verdienst, aber ebenso gewiss erscheint uns ihre Unzulänglichkeit. Diese, schon längst empfunden, hat

dennoch bis heute zu keiner Neuschöpfung Anlass gegeben. Die Zeit ist noch nicht da. Erst muss die Scheidewand gefallen sein, die den Germanisten vom Historiker trennt. Ein langes Stadium der gründlichsten Vorarbeiten, für die die Kraft eines einzelnen zu schwach ist, muss dem Werke selbst voraufgehen. Da diese noch immer fehlen, so erregte es in Fachkreisen nicht geringes Erstaunen, als vor kurzem ein Buch erschien, das unter dem Titel einer Geschichte der Minnesinger den Anspruch erhebt, jenes hohe Ziel erreicht zu haben. Der Verfasser, Fritz Grimme, hat thatsächlich den anerkennenswerten Mut gehabt, an die eminent schwierige Aufgabe heranzutreten, ohne eigentliche Ahnung ihrer ungeheuren Anforderungen, und verspricht sich und dem Leser eine glückliche Lösung aus eigener Kraft. Erwartungsvoll öffnet man das Buch mit dem vielverheissenden Titel und ist gleich beim Lesen der Vorrede höchlich verwundert, dass sie das Wesentlichste der Aufschrift zurücknimmt und die „Geschichte der Minnesinger“ reduziert auf blosse „Beiträge zum Leben der Minnesinger“, ja in noch bescheidenerer Weise nur „ein sehr unvollständiges Bild von dem Leben und Treiben der einzelnen Dichter“ in Aussicht stellt — zugleich aber dem Verfasser den bisherigen Ehrenplatz von der Hagens in der litterargeschichtlichen Forschung vindiziert. Und völlig enttäuscht wird man, wenn man wirklich zu finden hofft, was bei der erwähnten Einschränkung immerhin noch zu erwarten wäre. Eine rein äusserliche Aneinanderreihung von Namen und Daten, wie sie mühsam mit erstaunlichem Fleiss aus einer Menge von Litteratur — Gr. gibt 171, z. T. sehr umfangreiche Werke an, die er benützt hat — hervorgeholt worden sind, selten mit dem Versuch einer Gruppierung unter grössere, gemeinsame Gesichtspunkte und, wo dies geschieht, meist in trivialer, wenig wissenschaftlicher Weise, fast keine Rücksichtnahme auf die Werke der Dichter! — Das ist's, was uns in dieser „Geschichte der Minnesinger“ geboten wird. Mit dem Sammeln allein ist's wahrlich nicht gethan; das ist eine Vorarbeit, die freilich auch gemacht sein will, doch darf sie nicht mit dem Anspruch des Werkes selbst auftreten. Mit solch übertriebener Forderung muss eine an sich anerkennenswerte Leistung schonungslos dem Tadel der Kritik verfallen. Hätte Gr. seine Arbeit nicht als Geschichte der Minnesinger in der Form einer Darstellung, sondern als Vorstudien zu einer solchen in der Form von Regesten gegeben, wie er es im Anhang wirklich versucht hat, so hätte er der litterarhistorischen Forschung thatsächlich einen Dienst geleistet und sähe seinen bewundernswerten Sammeleifer hinlänglich belohnt. Eine dankenswerte Bereicherung der biographischen, namentlich genealogischen Kenntnisse von den Minnesingern bedeutet sein Buch immer-

hin — für den vorsichtigen Benützer — trotz einer Menge derber Verstösse selbst gegen bescheidene Forderungen der Wissenschaft. Ungenauigkeit und Unkenntnis zeigt sich in jedem Abschnitt, nicht selten in geradezu verblüffender Aufdringlichkeit. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, das am Schluss beigefügte Orts- und Personenverzeichnis wimmelt förmlich von Fehlern, auf die nicht erst verwiesen zu werden braucht. Was soll man aber vollends dazu sagen? In dem erwähnten Verzeichnis steht auch der Name Knonau mit genauer Bestimmung des Ortes und dem einzigen Hinweis auf S. 158. Schlägt man dort nach, so findet man — es ist kaum zu glauben — eine Arbeit Maiers(!) von Knonau zitiert! Die planlose, unvollständige Benützung der Litteratur und die leichtfertige Art zu zitieren sind nicht minder scharf zu tadeln.

Einen allgemeineren Gedanken legt das Buch dem Historiker nahe. Es zeigt zur Evidenz, welchen Schaden die Urkunden- und Regestenwerke anrichten können, wenn sie denen in die Hände fallen, die nichts als tote Namen und Zahlen daraus zu lesen verstehen. Solche Leistungen sind mehr als alles andere geeignet, den ohnehin für weitere wissenschaftliche Kreise noch immer — sehr mit Unrecht — zweifelhaften Wert der Regesten u. ä. Arbeiten vollends zu diskreditieren. Es ist hier nicht möglich, ihre weit über die Grenzen der historischen Fachkreise hinausgehende Bedeutung zu erörtern: für die litterargeschichtliche Forschung liegt jedenfalls noch ein reiches Material unbenutzt in unsern Urkunden- und Regestenwerken und mehr noch in den Archiven selbst, auf die jene den verständigen Benützer zurückleiten. Wie lange wollen die Germanisten noch an den unschätzbaren Reichtümern, die unsere Archive für sie bergen, vorübergehen? Es liesse sich leicht statistisch nachweisen, dass ihre Teilnahme an der Benützung der Archive eine äusserst geringe ist; und selbst Anregungen aus den Kreisen der eigenen Fachgenossen, wie die im XVIII. Band der Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Gesch.-Forschg. veröffentlichte treffliche Abhandlung E. Schröders „Urkundenstudien eines Germanisten“ haben bisher noch keinen Wandel hierin zu schaffen vermocht. Wollten Germanist und Historiker sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden, im Bereiche der Wissenschaft, wie namentlich auch im Bereiche der Schule — keiner würde dem andern etwas nehmen, jeder nur mit vollen Händen geben.

Karlsruhe. Karl Brunner.

Walther Schultze, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern. Zweiter Band: Das merowingische Frankenreich. (Bibliothek deutscher Geschichte, herausgeg. von H. v. Zwiedineck-

Südenhorst). Mit einer Karte: Das Frankenreich nach der Teilung von 561. gr. 8°, XII u. 548 S. Stuttgart, Cotta'sche Buchhandlung 1896.

Die „Bibliothek deutscher Geschichte" hat der Darstellung der Geschicke des deutschen Volkes von seiner Niederlassung in Europa bis zur Herrschaft der Karolinger zwei stattliche Bände eingeräumt: der erste, bearbeitet von O. Gutsche und W. Schultze, schliesst die germanische Urzeit und die sog. Völkerwanderung in sich ein; der zweite, eine breitere Ausführung des Beitrags von W. Schultze zu Gebhardts „Handbuch der deutschen Geschichte", setzt sich zur Aufgabe, das Entstehen und Wesen des merowingischen Frankenreichs zu veranschaulichen.

Er umspannt die drei bewegten Jahrhunderte vom Zuge des Frankenvolkes in das römische Gallien bis zur Schlacht bei Tertri (687); mit Rücksicht auf Mühlbachers Karolingerzeit konnte darauf verzichtet werden, auch über den Untergang des merowingischen Königtums eingehenden Bericht zu erstatten. Im Vordergrunde stehen die Regierungen der Merowingerkönige, deren äussere Politik zugleich Gelegenheit bietet, die Schicksale der Burgunder, Thüringer und Bayern, die Anfänge von Sonderbildungen im Westen und Osten des fränkischen Reiches sowie des angelsächsischen Staatswesens zu schildern.

Schultze spricht einmal (S. 228) von dem Zerrbilde, das durch die karolingische Ueberlieferung von den Merowingern gezeichnet und unbesehen übernommen worden sei. Ich möchte dies Urteil für zu weitgehend und sicherlich der Einschränkung bedürftig halten. Wertvoller scheint die Betrachtung, dass die Geschichtschreibung von Anfang an dem Merowingergeschlecht verständnislos, ja feindlich gegenübergestanden habe, das seine Kraft nur einer Aufgabe, der Gründung und dem Ausbau des Staates, widmen konnte. Ganz folgerichtig sucht sich Schultze von der traditionellen Auffassung freizumachen; er will die Merowinger verstehen lehren als von einander verschiedene politische Individualitäten, bei denen allen freilich der männliche Charakter ihres Zeitalters deutlich erkennbar bleibt. Aber ist der Verfasser in diesem an sich anerkennenswerten Bestreben nicht hin und wieder zu weit gegangen? Schultze betont selbst (S. V), dass er versucht habe, die politischen Umrisslinien schärfer zu ziehen, als es bislang geschehen sei. Ich möchte hervorheben, dass Art und Umfang der historischen Tradition der schöpferischen Phantasie unüberschreitbare Grenzen setzen, dass sie nur ermöglichen, die Zeichnung des Wesens und der Ziele der einzelnen Herrscher anzudeuten, nicht aber sie bis ins Kleinste auszuführen. Prüft man unter dieser Voraus-

setzung, um nur ein Beispiel zu nennen, die Charakteristik Theudeberts I. (533—548), so stellen sich doch Bedenken ein. Die Kämpfe des Merowingers in Italien, das Prägen von Goldmünzen mit dem Namen des Königs, der sich Augustus nannte und in einem Schreiben an Iustinian diesen wie seinesgleichen behandelte, die Nachricht von dem Plane, mit Gepiden und Langobarden Byzanz anzugreifen, — berechtigen meiner Ansicht nach nicht dazu, in Theudebert I. einen Vorläufer jener Herrscher zu erblicken, deren politisches Ideal ein „römisches Reich deutscher Nation" gewesen ist. Schultze setzt, fürchte ich, Anschauungen und Pläne späterer Jahrhunderte schon bei einem Barbaren des sechsten Jahrhunderts voraus. Seine Ausführungen (S. 121 f.) gehen, wenn anders ich mich nicht täusche, auf Ranke (Weltgeschichte IV, 1 S. 77, Leipzig 1883) zurück; aber Ranke spricht allein von Theudeberts Ehrgeiz, die Weltherrschaft zu teilen, nicht davon, dass Theudebert beabsichtigt habe, unmittelbar „sich an Stelle des Kaisers, ein germanisches Weltreich an Stelle des römischen zu setzen".

Eingehender noch als die politische Geschichte des Frankenreichs verfolgt Schultze dessen „Zustände und Entwicklungen", beginnend mit den Erscheinungen des Lebens in Sitte, Recht und Wirtschaft, aufsteigend zu den Aeusserungen des staatlichen Daseins, zu Wissenschaft, Kunst und Religion, für die gerade der Staat der Merowinger die Vorbedingung ihrer Fortdauer darbot. „Das merowingische Staatswesen ist weder germanisch noch römisch, sondern beides, aber dies in der Art, dass nur noch teilweise die römischen und germanischen Elemente selbständig neben einander stehen, dass sie anderswo völlig mit einander verschmolzen sind, sodass eine neue sie in unlösbarer Verbindung enthaltende Einheit an ihre Stelle getreten ist" (S. 541). Gern wird man diesen Worten beipflichten, mit denen Schultze die Summe seiner Schilderung zieht. Diese selbst aber ist um so dankenswerter, als sie ein in sich geschlossenes Bild nur der merowingischen Kultur darbietet: ich erinnere daran, dass in den Rechtsgeschichten von Brunner und Schröder die fränkische Zeit Merowinger und Karolinger zugleich umfasst, während Waitz und Dahn dem Merowingerreiche und seiner Verfassung eine eigene Behandlung haben zu teil werden lassen.

Die Darstellung der kirchlichen und rechtlichen Verhältnisse lehnt sich, wie der Verfasser selbst bemerkt (S. VI), bisweilen eng an Hauck und Brunner an, neben welchen noch vornehmlich W. Sickels Arbeiten für Schultze bestimmend gewesen sind. So sieht er, im Gegensatz zu Dahn, mit Brunner in den Teilungen des Reichs nur solche der Reichsverwaltung, deren ungeachtet die Einheit des Franken-

reichs fortbestand (S. 115. 353); Brunners Einfluss ist erkennbar in den Darlegungen über Gesetzgebung und Volksrechte (S. 392 ff.), während die fränkischen Reichsgesetze zu kurz gekommen sind (S. 400). Einzelne Unterscheidungspunkte anzumerken würde hier zu weit führen, zumal auf R. Schröders Bericht in der Historischen Zeitschrift 79, S. 224 f. verwiesen werden darf. In dem Abschnitt über die merowingische Historiographie ist mir die zusammenzwängende Behandlung der Litteratur der Heiligenleben aufgefallen (S. 471 f.); die Herleitung der irischen Kultur aus orientalischen, vor allem ägyptisch-alexandrinischen Einflüssen (S. 521 Anm.) entbehrt, wie mir scheint, der Begründung.

Unsere Anzeige will nicht erschöpfen, sondern nur versuchen, von dem Inhalt des Buches eine ungefähre Anschauung zu vermitteln. Die Anordnung des Stoffes ist durchsichtig, die Darstellung aber an manchen Stellen zu breit angelegt, wie z. B. in dem Abschnitte über das Zeitalter Brunichilds (S. 127 ff.), der wohl nur aus diesem Grunde kein recht greifbares Bild der Kämpfe des Königtums mit dem Adel giebt. Der Stil ist etwas spröde, die Sprache leider nur zu sehr mit leicht entbehrlichen Fremdwörtern durchsetzt: welch' ein schreckliches Wort ist z. B. „sich adaptieren“ (S. 541, Z. 8 v. u.) für „sich anpassen“. Schultze will lebhaft veranschaulichen, und doch verleitet ihn dies mehr als einmal zu wenig schönen Bildern, so, wenn er meint: „Alle diese Leute, die an Litteratur und Kunst Gefallen hatten, diese Schichten, die, wenn vom römischen Gallien der Kaiserzeit die Rede ist, zuerst den Blick des Beobachters auf sich lenken, sind kaum etwas anderes, als der helle prickelnde Schaum, über den das Auge nur allzuleicht den darunter befindlichen missfarbenen faden Trank nicht gewahr wird“ (S. 12), so auch, wenn von einer „reichhaltigen Speisekarte von Freveln und Lastern“ die Rede ist (S. 496).

Zum Schlusse sei die Bemerkung gestattet, dass der Verfasser des vorliegenden Buches nicht identisch ist, wie man wohl angenommen hat (vgl. Deutsche Litteraturzeitung 1896, Sp. 975 f.), mit dem gleichnamigen Autor einer Arbeit über die fränkischen Gaue Badens, mit der ich in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 13, S. 183 ff. mich auseinanderzusetzen hatte.

Berlin. A. Werminghoff.

A. Dürrwächter. Die Gesta Caroli Magni der Regensburger Schottenlegende. Bonn, Hanstein, 1897. 225 S. 8°.

Vorliegender Beitrag zur Geschichte der Regensburger Historiographie und der Karlssage sucht, einer Anregung Grauerts folgend, den Nachweis zu führen, dass in einer als Quelle sonst wertlosen

Kompilation ein Bestandteil enthalten ist, der unmittelbar vor dem Entscheidungskampf zwischen Karl von Anjou und Konradin entstanden, Zeugnis ablegt für Anschauungen und Hoffnungen, welche die guelfisch-italienischen Anhänger des Franzosen hegten.

Die Untersuchung ist gründlich und vorsichtig geführt. Nach acht Handschriften — nur eine, freilich die älteste, wurde nicht verglichen — ediert Dürrwächter das als gesta Caroli Magni bezeichnete Stück der bisher nur unzureichend bekannten Chronik von der Gründung des irischen Mönchsklosters Weih S. Peter zu Regensburg. Diese Schottenlegende, wie die Chronik ihrem Inhalt nach mit Recht genannt wird, hat um 1270, jedenfalls vor 1278, ein Regensburger Schottenmönch nach schriftlichen Vorlagen und mündlicher Ueberlieferung ziemlich ungeschickt zusammengeschrieben. Auch die Gesta bilden kein einheitliches Ganzes. Durch Ausscheidung der Einschiebsel über die Wanderungen der irischen Mönche und ihre Klöster in Deutschland sondert Dürrwächter eine Erzählung von Karl dem Grossen aus, der im wesentlichen Regensburger Lokaltraditionen und ein italienischer (tendenziöser) Karlsroman zu Grunde liegen; denn wenn auch viele Züge in den Gesta auf deutschen Ursprung schliessen lassen, von cisalpinischen Karlstraditionen weicht es erheblich ab, dass Karl der Grosse als italienischer, mit Frankreich in näherer Verbindung stehender König erscheint, der von Süden nach Norden vorschreitend die einzelnen Teile der Apenninenhalbinsel unterwirft und sodann erobernd nach Deutschland zieht.

Nun betrachteten die Franzosen Karl den Grossen als Repräsentanten ihrer nationalen Ansprüche auf das Kaisertum, eine Anschauungsweise, die mit der französischen Litteratur im 13. Jahrhundert in Italien Eingang fand. Hier erblickten die Anhänger der päpstlich-guelfischen Partei in Karl von Anjou, dessen Name schon an seinen Vorfahren erinnerte, den wiederkehrenden Karl den Grossen, den Schützer und Rächer der Kirche. Als nach dem Falle Manfreds Konradin herannahte, da war es die Entscheidung über das Kaisertum, welche Guelfen und Ghibellinen von dem bevorstehenden Kampfe erwarteten. Ein fingiertes, aber gleichzeitiges Schreiben Karls an Konradin lässt jenen sich auf „Lieder und wahrheitsgetreue Schriften“ berufen, die berichtet haben müssten, wie Karl der Grosse Deutschland besiegte, Afrika bezwang und die Heiden bekehrte. Dürrwächter meint, dass eine Verarbeitung der „verae scripturae“ eben in dem von ihm auf italienischen Ursprung zurückgeführten Teil der Gesta sich erhalten habe. Diese erzählen, wie Karl der Grosse in göttlichem Auftrage, durch einen päpstlichen Legaten begleitet mit Heer und Flotte (von Rom) auszog zur Bekehrung der Heiden, Sizilien,

Apulien, Kalabrien, Terra di Lavoro, Tuscien und die umliegenden Provinzen leicht unterwarf, die montes Burdonum (den La Cisapass) überschreitend nach der Lombardei gelangte, deren (heidnische) Bewohner in einem ausführlicher geschilderten Kampfe besiegte, sodann über Friaul durch die „Canales" nach Bayern zog, die Heiden der Stadt Regensburg in langwierigen Kriegen zur Taufe zwang, und in raschem Siegeszuge Schwaben, Franken sowie die Rheinlande durcheilend schliesslich auch in Rheims einen grossen Reichstag hielt zur Herstellung des Friedens und Glaubens in Afrika und Europa. Die Thaten, die so Karl dem Grossen zugeschrieben würden, zeigten, was die Guelfen von Karl von Anjou erwarteten, nach dessen Vorbild der erste Frankenkaiser gezeichnet sei; und zwar spiegele sich ganz auffällig die Lage zu Anfang des Jahres 1268 in dem Roman wieder, als Karl von Anjou im Begriff war den Apennin zu überschreiten, um Konradin, der ja in Bayern seinen festesten Rückhalt hatte, in Pavia aufzusuchen. In Wirklichkeit hat dann der Anjou nicht die montes Burdonum überschritten und am Po die Entscheidungsschlacht geliefert, wie das seinem Vorfahren beigelegt wird.

Vielleicht hätte eine Sprach- und Stiluntersuchung noch weitere Stützen für die Annahme der Benutzung einer italienischen Vorlage durch den Regensburger Kompilator zu liefern vermocht. Wenn in der Lombardei bei der Annäherung Karls „voce preconia" eine Versammlung berufen wird, und man hier beschliesst „usque ad mortem iuxta exemplum Cathonis pugnam pro patria (pugnare)" sowie „castra munire" mit Lebensmitteln und Waffen, so dürften das Ausdrücke sein, welche einem Italiener geläufiger waren als einem bayrischen Mönch. Den Franziskaner Thomas Tuscus als Verfasser des Karlsromans anzusehen, liegt kein irgendwie ausreichender Grund vor; Dürrwächter selbst weist auf die Umstände hin, welche eine Entstehung im östlichen Oberitalien vermuten lassen.

Der Schlussabschnitt endlich „das Fortleben der Karls- und Schottenlegende" zeigt, welche bedeutsame Stellung im Volksglauben, in der Geschichtschreibung und sogar in der Politik der Stadt Regensburg die Schottenlegende einnahm, bis Aventin mit scharfer Kritik „den Lügen der ungelehrten Pfaffen" zu Leibe ging.

Zürich. G. Caro.

W. von Sommerfeld, Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, XIII, 5.) Leipzig. Dunker & Humblot 1896. VIII. 234 S.

Eine Gesamtgeschichte der ostdeutschen Kolonisation, die allen wissenschaftlichen Anforderungen entspricht, bedarf einer Reihe von Vorarbeiten, die diesen Prozess für räumlich abgegrenzte Gebiete untersuchen. Wie nun jüngst E. O. Schulze die Länder zwischen Saale und Elbe behandelt hat, so hat von Sommerfeld eine verwandte Arbeit für das Gebiet des alten Herzogtums Westpommern veröffentlicht, dessen Umwandlung in ein deutsches Land bisher zwar mehrfach von den Forschern gelegentlich berührt, aber noch nicht zusammenfassend behandelt worden war. Nach einem Rückblick auf die Zustände in slawischer Zeit und die Entstehung des Herzogtums schildert er die beiden Zeiträume der Germanisation, die seiner Auffassung nach zu scheiden sind: war es von 1124 bis 1234 die Geistlichkeit, die durch Missionspredigt und Klostergründung die Germanisation vorbereitete, allerdings ohne sie klarbewusst anzustreben, so wurde sie dann von 1234 bis gegen 1300 durch politisch-militärische und wirtschaftliche Arbeitsleistung deutscher Laien durchgeführt. von Sommerfeld erzählt im wesentlichen den äusseren Hergang, gestützt auf die bis 1300 gedruckt vorliegenden Urkunden und die einschlägigen Quellenschriftsteller; natürlich nicht ohne Ausblick auf die Fragen nach den Formen der Germanisation und deren wirtschaftlicher und sozialer Verursachung. Diese Aufgabe ist mit Sorgfalt und Umsicht gelöst worden; und auch die Darstellung ist durchaus ansprechend. Es ist also mit von Sommerfelds Abhandlung eine in allem Wesentlichen dauerhafte Grundlage für das Verständnis der Germanisation Pommerns gewonnen worden.

Leipzig. Rudolf Kötzschke.

Anton Weiss. Aeneas Sylvius Piccolomini, als Papst Pius II. Sein Leben und Einfluss auf die litterarische Kultur Deutschlands. (Rektoratsrede.) Graz 1897.

Von den Briefen des Enea Silvio sind gegen 600 bisher bekannt geworden; wie gross die Zahl der im ganzen Abendlande noch in Bibliotheken und Archiven versteckten sein mag, lässt sich schwer berechnen. Dass sie unschätzbares kulturgeschichtliches Material enthalten und somit unbedingt in einer womöglich erschöpfenden, kritisch gesichteten und sachlich erläuterten Gesamtausgabe der Forschung zugänglich gemacht werden müssen, ist häufig genug betont worden. Aber einer so weitzweigigen und opferreichen Aufgabe würde ein Einzelner kaum noch gewachsen sein: es wäre dringend zu wünschen, dass eine gelehrte Körperschaft ihrer Ausführung sich endlich annähme. Die wichtigste kritische Vorarbeit, die Untersuchung von Georg Voigt (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. 16, 1856), erfährt jetzt

eine höchst dankenswerte Ergänzung durch den Grazer Kirchenhistoriker Anton Weiss, welcher 149 von Voigt bereits registrierte, aber nicht mitgeteilte Briefe Eneas in dem vorliegenden Buche zum Abdruck bringt. Sie entstammen sämtlich der von Enea eigenhändig geschriebenen und sorgfältig revidierten Sammelhandschrift der Wiener Hofbibliothek (Nr. 3389). Leider fehlt das Vorderstück dieses wertvollen Kodex, der 188 Nummern umfasst, zum grössten Teil redigierte Konzepte, teilweise auch Abschriften fertiger Briefe enthaltend, so dass die Annahme einer litterarischen Absicht des Verfassers sehr wahrscheinlich wird, um so mehr als hie und da Anweisungen für die Drucklegung beigefügt sind und die Briefe selbst eine geschlossene Reihe darstellen, die vom 6. April 1453 bis zum 10. Februar 1454 reicht; überdies sind diese Briefe unverkennbar als schriftstellerische Leistungen gedacht, und namentlich an den geflissentlich von einander abgehobenen und Wiederholungen meidenden Parallelberichten über gleiche Thatsachen oder Vorgänge wird es deutlich, dass die Rücksicht auf den Empfänger des einzelnen Briefes stellenweise der andern auf den künftigen Leser der ganzen Brieffolge untergeordnet wird. Auf den kurzen Zeitraum von zehn Monaten verteilt sich die vorgelegte Briefmasse; an einem Tage (25. September 1453) hat Enea nicht weniger als zehn, zum Teil umfangreiche Briefe geschrieben! Nur zwei, an weibliche Verwandte gerichtet, sind in italienischer Sprache verfasst, die übrigen in gewähltem und sorgsam gefeiltem Latein. Von der Entstehung der Hdschr. und namentlich der von Enea aufgewendeten Redaktionsthätigkeit giebt Weiss leider kein zulängliches Bild, auch Erläuterungen hat er dem Texte nur spärlich beigegeben und dem künftigen Gesamtherausgeber somit noch vieles übrig gelassen. Der Ursprungsort der Briefe ist in der Hauptsache Wien und Graz, ihre Adressaten (mehr als 60) sind in Italien, Westdeutschland, Oesterreich, Böhmen, Ungarn, Polen und England zu suchen, Papst und Kardinäle, weltliche und geistliche Fürsten, Bischöfe und Domherrn, Staatsmänner, Hofbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Kommunen, Verwandte und Freunde Eneas sind unter ihnen. Von der erstaunlichen Ausdehnung seiner persönlichen Verbindungen und Wirkungen erwächst eine überraschende Anschauung, und die Fülle von Mitteilungen, Schilderungen, beziehungsreichen Andeutungen gewährt einen lebhaft fesselnden Einblick in die Gesellschaft und den Zeitgeist jener Tage.

Die Inaugurationsrede, mit der Weiss seine wichtige Briefpublikation einleitet, darf mit zu strengem Masstab nicht gemessen werden. In den Anmerkungen fehlt es nicht an mancherlei nützlichen Notizen, aber im ganzen folgt der Verfasser lediglich den bekannten

Gewährsmännern: Voigt, Reumont, Janssen, Pastor, Gregorovius, Gengler u. s. w. Da ihm die jüngeren Forschungen über die Frühzeit des deutschen Humanismus nicht vertraut sind, vor allem die grundlegenden Untersuchungen von Burdach, weiterhin aber auch die von Ilgen, Herrmann, Joachimsohn, O. Zingerle, Haller u. a., so leidet seine Darstellung, von einzelnen Fehlgriffen abgesehen, an einer irrigen Ueberschätzung der Bedeutung Eneas für das deutsche Geistesleben überhaupt. Das Ergebnis (S. 82): „Die deutsche Nation ist von Tag zu Tag in den Wissenschaften gewachsen und hat zugenommen. Sie bedurfte nur des ersten Anstosses, und vergessen wir's nicht, erkennen wir's dankbar an: Diesen ersten Anstoss erhielt sie durch Aeneas Sylvius Piccolomini, den nachherigen Papst Pius II." kann nur als eine höchst anfechtbare Ueberschwänglichkeit bezeichnet werden. Auch sonst bewegt sich die Bewunderung des Festredners für seinen Helden in verschwommenen Linien, breitet sich allzu behaglich und redselig aus und scheut selbst vor kühnen Gemeinplätzen nicht zurück (vgl. besonders S. 4. 49). Gegenüber Voigt wirft sich Weiss zum Apologeten Eneas auf, betont auch richtiger als dieser die idealistischen Züge des vieldeutigen Charakters, ohne aber auch seinerseits über eine enge und einseitige Auffassung hinauszukommen. Wer im Kanzelstil einen „Tag von Basel", einen „Tag von Damaskus" und einen „Tag von Mantua" als die drei Lebensperioden Eneas abzugrenzen sucht, wer ihn in den Humanisten Enea und den Papst Pius zerlegt und sich ernstlich die Frage stellt, welche der beiden Hälften ihm wohl lieber sei, der begiebt sich selbst der Mittel, mit denen man dem Problem so komplizierter Persönlichkeiten einigermassen beizukommen vermag.

Berlin. Arnold E. Berger.

W. Naudé. Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, als Einleitung in die preussische Getreidehandelspolitik. Acta borussica. Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, herausgegeben von der königl. Akademie der Wissenschaften. (Die einzelnen Gebiete der Verwaltung: Getreidehandelspolitik. Erster Band:) Berlin. Parey 1896.

Dieses Buch befriedigt nicht nur ein wissenschaftliches, sondern auch ein aktuell-politisches Bedürfnis. In heutiger Zeit hat es nicht nur für den Historiker, sondern auch für den Politiker Interesse, eine Uebersicht zu gewinnen über alle die verschiedenen Mittel, welche die Getreidehandelspolitik seit Jahrtausenden angewendet hat, um einerseits die Versorgung der Völker mit Nahrung zu sichern, und um andererseits das Interesse der landwirtschaftlichen Produktion zu

wahren. Sowohl Historiker wie Politiker finden in dem Buche von Naudé eine, nach Ort und Zeit geordnete Musterkarte aller wichtigeren Systeme der Getreidehandelspolitik vom alten Athen bis zum England und Holland des 18. Jahrhunderts.

Einen Faden, der durch die zahlreichen Krümmungen dieser tausendjährigen Entwickelung hindurchleiten kann, hat Schmoller in seiner geistvollen Weise gegeben, und zwar in einer besonderen Abhandlung, welche unter dem Titel „Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -politik“ im 20. Jahrgange seines „Jahrbuchs“ (1896) abgedruckt ist; sie dient zugleich als Anzeige der Naudéschen Darstellung.

Wenn man die Abhandlung Schmollers mit der Darstellung Naudés zusammenhält, so gewinnt man einen tieferen Einblick in die Absichten, die bei Sammlung und Bearbeitung des Naudéschen Materials bestimmend gewesen sind: Es sollte ein hoher Standpunkt und ein weiter Horizont geschaffen werden für die spätere Bearbeitung der preussischen Handelspolitik; diese sollte eingefügt werden in die grosse Entwickelungsreihe, welche die Getreidehandelspolitik der ältesten und der neuesten Zeit verbindet.

Die Naudésche Darstellung allein giebt im wesentlichen nur bearbeitetes Material, zugehauene Steine. Das ist kein Vorwurf; im Gegenteil! Dem unkundigen Benutzer wird wohl durch diese Eigentümlichkeit des Buches die Benutzung etwas erschwert; der Kundige dagegen wird die Steine dankbar für seine Spezialzwecke benutzen, die Lücken ausfüllen und die Reihen zum Bauwerk zu schichten wissen.

Wer an der Hand der Naudéschen Materialien die Entwickelung der Getreidehandelspolitik vom Standpunkte der Gegenwart aus überschaut, der wird ihren tiefsten Einschnitt im 17. Jahrhundert erblicken, als einerseits von Amsterdam aus der freie moderne Getreidehandel seine grossartigen, zweischneidigen Wirkungen entfaltete, und als andererseits in der Getreidehandelspolitik neben die uralte Sorge für die Volksernährung sich die neue Sorge für die Förderung der Landwirtschaft stellte, nicht nur im Innern des Landes, sondern auch nach aussen.

Beides hängt ohne Zweifel mit einander zusammen, was allerdings aus der Naudéschen Darstellung nicht klar hervorgeht. Es bleibt noch zu untersuchen, inwiefern die Uebermacht der Holländer im Getreidehandel mit der Ostsee sowohl auf die Einführung der englischen Getreideeinfuhrzölle mit gleitender Skala im Jahre 1660, wie auch vielleicht auf die der englischen Getreideausfuhrprämien im Jahre 1689 gewirkt hat. Aber ganz abgesehen von diesem einzelnen histo-

rischen Problem, ist es ja zweifellos, dass die Entfaltung des freien Getreidehandels, schon vor Zuhilfenahme der modernen Verkehrsmittel, allmählich die alten Ausfuhrbeschränkungen unnötig gemacht, dagegen den Wunsch nach Einfuhrbeschränkungen hervorgerufen hat. Darin hat man also die Axe der ganzen Entwickelung zu erblicken. Es ist nötig, solche Gesichtspunkte sich klar zu machen; dann wird das Studium des Naudéschen Buches lehrreicher sein, und die Masse des Stoffes wird nicht erdrückend empfunden werden.

Göttingen. Richard Ehrenberg.

Briefe Samuel Pufendorfs an Christian Thomasius (1687 bis 1693). Herausgegeben und erklärt von Emil Gigas. Historische Bibliothek, herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift. 2. Band. München und Leipzig. R. Oldenbourg 1897. 78 S.

Unter den 27 Briefen Pufendorfs, mit denen Konrad Varrentrapp 1893 die Verehrer Monzambanos und die Erforscher der deutschen Aufklärung überraschte, befanden sich auch vier im vollen Wortlaut mitgeteilte Schreiben an Thomasius. Wer die Klagen Baumgartens und Treitschkes über das ergebnislose Suchen nach Pufendorfiana in Erinnerung hatte, erwartete gewiss nicht, dass Varrentrapps Nachforschungen verhältnismässig so reich belohnt würden. Die 27 Briefe waren nur eine Auslese. Von 20 Briefen an Rechenberg wurden nur fünf abgedruckt; die Anmerkungen wiesen noch auf manches weitere Schreiben hin, das dem Herausgeber vorgelegen hatte. Zum ersten Male erfuhr man den wahren Grund der Seltenheit Pufendorfischer Briefe. In einem briefseligen Zeitalter lebend, erklärte der Geschichtschreiber Karl Gustavs von Schweden und des grossen Kurfürsten als rastloser Aktenbändiger für langausgesponnene Korrespondenzen keine Zeit zu haben. Niemand hätte danach eine erhebliche Vermehrung der von Varrentrapp veröffentlichten Pufendorfiana für möglich gehalten. Erst der glückliche Fund, über den wir hier zu berichten haben, hat die von Varrentrapp fast aufgegebene Hoffnung geweckt, dass die Folgezeit uns noch mehr Pufendorfiana bescheren wird, dass namentlich Pufendorfs Briefe an seinen Bruder Esaias auch noch irgendwo entdeckt werden. Nicht weniger als 34 bisher unbekannte Schreiben an Christian Thomasius konnte Gigas nach den in einer Kopenhagener Briefsammlung enthaltenen Originalen mitteilen; wohlverstanden nur Samuels Briefe. Die Antworten von Thomasius sind verloren oder harren noch ihres Entdeckers. Es fügte sich schön, dass gleichzeitig Treitschkes Essai über Pufendorf im vierten Bande seiner historisch-politischen Aufsätze wieder abgedruckt wurde. Zug für

Zug ist Treitschkes wundervolle Charakteristik durch die beiden Briefpublikationen bestätigt worden. Das Vergnügen, den tapferen Mann ganz so, wie ihn Treitschke geschildert hat, in seinen Briefen wiederzufinden, wird durch die Bereicherung unseres Wissens noch vermehrt. Varrentrapps Publikation eröffnete vor allem in die Werkstatt des Historikers erwünschtesten Einblick. Der Hauptwert der Briefe an Thomasius beruht in den inhaltreichen neuen Aufschlüssen über die Genesis der deutschen Aufklärung. Freilich Aufschlüsse, die in harter, stachliger Schale geboten werden. Treitschkes Bemerkungen über Pufendorfs Deutsch (4, 275) bedürfen der Einschränkung. Die Sprache des Simplicissimus und der Briefe Elisabeth Charlottes von Orléans bildet kein unwürdiges Bindeglied zwischen Luther und der deutschen Renaissance des 18. Jahrhunderts. Das Diplomaten- und Kanzleideutsch um 1680 ist vielfach zwar nicht reiner, aber flüssiger und besser stilisiert als das Deutsch der gegenreformatorischen Epoche. Unerträglich hölzern und roh ist nur die mit Phrasen aus allen europäischen Sprachen gespickte Redeweise der Gelehrten. Derselbe Pufendorf schreibt an den Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels, Paul von Fuchs und König Karl XI. von Schweden ganz anders als an seine gelehrten Freunde Rechenberg und Thomasius. Droysen hat finden wollen, dass Pufendorf sich in seinen ihm bekannten Briefen nicht eben häufig so gebe, wie er war. Der Leser der beiden Briefpublikationen wird das nicht unterschreiben. Pufendorf bleibt sich stets gleich, nur seine Ausdrucksweise wechselt. Der streitbare Gegner der lutherischen Orthodoxie ist auch im Grobianismus als Gelehrter und Aufklärer ein Schüler Luthers. Es kommt ihm nicht darauf an, einem seiner schwarzröckigen Gegner den Titel „Schweinpelz“ zu geben (27). „Die Nasenstüber“, die er austeilt, sind in seiner Polemik noch das gelindeste. Aus Wildschütz wird der Mistfink Wildschissius (9; 31). Zum Kitzeln so „harthäutiger Tiere,“ wie es die lutherischen Theologen in Leipzig und Lund sind, ist „die Mistgabel“ eben recht (17). Nach seiner eigenen Versicherung hielt er „sehr viel darauf, dass man deutlich schreibe“, und meinte, ein klarer Stil sei „ein Zeichen, dass man in seinem Kopfe aufgeräumt hat“. Aber eben deswegen wusste er wohl, warum er Thomasius gegenüber das Lateinische als die Gelehrtensprache in Schutz nahm. Deutlich war in seinem Deutsch eben doch nur die traditionelle Grobheit. Pufendorf hat es nicht mehr erlebt, dass seine Geschichte Karl Gustavs ins Französische übersetzt wurde mit der Begründung, dass diese Sprache „à présent si commune et si générale“ sei. Die historische Notwendigkeit der Emanzipation unsrer Sprache durch Thomasius um dieselbe Zeit, als das Französische anfing, Weltsprache zu werden, hat er wohl kaum

begriffen. Wie Leibniz gehörte er darin noch zu der älteren europäischen Gelehrtengeneration. Um so deutlicher sah er die nachteiligen Folgen der von Thomasius ausgehenden Revolution voraus. Warnend schrieb er dem jüngeren Freunde, wenn die Mode, wissenschaftliche Bücher in der Landessprache des Autors zu schreiben, „bei allen gelehrten Nationen eingeführt werde, habe man inskünftige anstatt des einzigen Latein wohl 5 oder 6 Sprachen zu lernen, und würde doch des Lateins dazu nicht missen können, oder man würde alle Bücher in 5 oder 6 Sprachen versieren müssen" (61). Auch sonst wird man beobachten können, dass die Wege der beiden Aufklärer durchaus nicht immer zusammengehen, dass Pufendorf bei aller Sympathie für Thomasius dem Repräsentanten einer jüngeren, der theologischen Vormundschaft bereits völlig entwachsenen Generation nicht durchweg zu folgen vermag. Durch die Lobsprüche, die er den „Monatsgesprächen" spendet, blickt immer wieder eine gewisse Missbilligung der satirischen, journalistischen Schreibart ihres Herausgebers hindurch. Wie er anfänglich von dem Unternehmen abgeraten hatte, begrüsst er schliesslich nicht ohne Genugthuung das Eingehen der Zeitschrift. In der Beurteilung des spanischen Jesuiten Baltasar Gracian erweist sich der Historiker dem Verfasser der „Hofphilosophie", bei dieser und anderen Gelegenheiten der Systematiker der älteren deutschen Aufklärung ihrem verwegenen Pionier überlegen. Aber das Alles verhindert doch nicht, dass er an der rührigen Propaganda seines jüngeren Bundesgenossen für die Verweltlichung der Wissenschaft seine ehrliche Freude hat. Namentlich an die Gründung der Universität Halle hat er grosse Hoffnungen geknüpft. „Wenn aus Halle etwas reguläres und rechtschaffenes wird — meinte er — so mag man es unter die notabilia huius seculi mitrechnen." Man wird an W. von Humboldts klassisches Dictum gelegentlich der Berliner Universitätsgründung (Treitschke 1, 337) erinnert, wenn man Pufendorfs Ratschläge liesst: „schaffet genugsame Mittel an Hand, macht gute Disposition und Anstalt und vociret gute auserlesene Leute." Diese Andeutungen erschöpfen keineswegs den Inhalt vorliegender Publikation, mögen aber doch genügen, einen Begriff von ihrer nicht auf der Oberfläche liegenden Bedeutung zu geben. In einem Briefe vom 18. September 1688 spricht Pufendorf von den Exequien des grossen Kurfürsten, die am 22. September stattfanden (Seite 29, Anm. 1). Pufendorf hat also nach dem alten Stil datiert, was dem Herausgeber ebenso wie Varrentrapp entgangen zu sein scheint und jedenfalls, wenigstens in der Einleitung, hätte bemerkt werden müssen.

Erlangen. Richard Fester.

Martin Philippson, Der Grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Erster Teil: 1640—1660. Berlin, Siegfried Cronbach. VII, 452 S. 8⁰.

Der Verf. ist, als er den Plan zu seinem Werke fasste, davon ausgegangen, dass es an einer Lebensbeschreibung des grossen Kurfürsten noch fehle. Eine sehr berechtigte Auffassung, denn Droysen ist in den Bänden seiner Preussischen Politik, die er Friedrich Wilhelm widmete, viel zu eifrig auf die Schritt für Schritt dem einzelnen Ereignis nachgehende Darstellung, auf die Schilderung der auf einander folgenden Conjuncturen und Actionen der brandenburgischen, deutschen, europäischen Diplomatie bedacht gewesen, als dass er Zeit gewonnen hätte zu ruhiger Feststellung des persönlichen Anteils des Herrschers an der Staatsleitung, zu zusammenfassender Betrachtung seines gesamten Wirkens und seines Charakters. Es ist gewiss einer von den am stärksten ins Auge springenden Mängeln seines Buches, dass er fast nie Musse findet für allgemeinere Rück- und Umblicke; kaum dass er, wenn er vom Tode eines Herrschers gesprochen hat, Atem schöpft, um einige wenige Worte über seine Thätigkeit im Ganzen zu sagen. Und es kann ihm dann wohl vorkommen, dass er Krankheit und Ende des Regenten auf 3 Seiten, das Gesamtbild aber auf einer halben erledigt. Verdienst und Stärke seiner Arbeit liegen nach einer andern Richtung hin. Erdmannsdörffers Buch bedeutete dann einen grossen Fortschritt, insofern es der Persönlichkeit Friedrich Wilhelms und der seiner Räte sehr viel grössere Aufmerksamkeit schenkte; aber es liess noch eben so viel zu thun übrig, insofern es die innere Politik des Kurfürsten nur sehr summarisch behandelte, das archivalische Material nicht berücksichtigte und auch wohl das gedruckte nicht vollständig ausbeutete. Ph. also war gewiss berechtigt, den an sich lohnenden Stoff von neuem zu bearbeiten. Hier ist nun zu prüfen, inwieweit ihm das gelungen ist.

Vor allem muss gesagt werden, dass er auf die beiden hauptsächlichsten Lücken, die es hier noch auszufüllen gilt, sein Augenmerk nicht gerichtet hat. Er hat weder der umfänglichen Ueberlieferung, die unsere Archive für die Geschichte dieser Regierung im Rohstoff bieten, herangezogen, noch der inneren Politik des Kurfürsten besondere Rücksicht gegönnt. Dass er einige wenige Aktenstücke benutzt hat — nicht eben die wichtigsten — hat wohl nur ornamentale Bedeutung; hätte er den Grundsatz, den er im Vorwort aufstellt — dass er da, wo ihm der Stoff nicht erschöpft zu sein schien, archivalische Forschungen angestellt habe — auch nur im Entferntesten wirklich befolgen wollen, es hätten sich nicht Dutzende, sondern Hunderte von Gelegenheiten dazu ergeben. Die Verteilung des Bandes zwischen

auswärtiger und innerer Politik ferner ist die, dass der ersteren fünf Sechstel zugewiesen sind, während für die letztere nur der Rest übrig bleibt. Das ist zu wenig, obwohl Friedrich Wilhelm in der That nur für einige Zweige der inneren Politik ein starkes persönliches Interesse gehabt hat. Denn wenn er auch sich um die Finanzen wenig gekümmert hat, wenn Agrar- und Gewerbepolitik übei vernachlässigt wurden, wenn Unterricht und öffentliche Arbeiten ihm nicht allzuviel Sorgen gemacht haben, es bleibt noch genug übrig, woran er den innersten Anteil nahm: Ständepolitik, Handel, Schifffahrt und Heerwesen obenan. Und sie alle werden bei dieser Teilung benachteiligt.

Am meisten hat der Verfasser also für die Geschichte der auswärtigen Politik gethan. Der ganzen Anlage seines Buches nach konnte er den publizierten Urkundenstoff zu einer ausführlicheren Zusammenfassung benutzen als Erdmannsdörffer für sein viel weiter ausgedehntes Werk. Und man wird Ph. dafür Dank wissen. Aber man wird bei aller Anerkennung dieser Arbeit sie nicht etwa als eine erschöpfende ansehen dürfen. Einmal ist Wesentliches nicht genügend berücksichtigt: so die Politik des ganz jungen Friedrich Wilhelm den Polen gegenüber. Freilich hat man von anderer Seite diese Diplomatie des Zwanzigjährigen (1640 bis 1648) sehr unterschätzt; Ph. thut das nicht, aber er rückt sie auch nicht in das richtige Licht. Sie ist ein kleines Meisterstück und auch für den späteren Friedrich Wilhelm durchaus charakteristisch. Auch das Verhältnis Brandenburgs zu den westfälischen Friedensverhandlungen scheint mir nicht in seinem innersten Kern erfasst zu sein; der Verf. giebt eine gute Uebersicht über die einzelnen Wendungen, aber er setzt nicht auf die Punkte, auf die es zuletzt am meisten ankommt, die nötigen Accente. Man muss sich nur einmal die Lage Georg Wilhelms im Jahre 1639 vorstellen, um zu erkennen, wie ungeheuer gross die Erfolge waren, die Friedrich Wilhelm im Ringen mit den europäischen Grossmächten zuletzt davon trug, obwohl er über keinen Quadratfuss mehr Landes gebot, als sein Vater. Ph. kommt von weit allgemeineren Darstellungen her. Wenn solche aber überhaupt ein eigenes Recht im Rahmen der Forschung beanspruchen dürfen, so ist es deswegen, weil sie von höherem Standpunkt aus auch Grosses und Geringes besser unterscheiden können, als die Spezialarbeit, und weil sie mit einem sichereren Massstab an die Besonderheiten des Einzelstoffes herantreten. Diese Sicherheit vermisst man bei Ph., auch ganz gelegentliche Aeusserungen lassen ihren Mangel erkennen. Dahin gehört die Behauptung (S. 378), Berlin habe damals den Mittelpunkt der europäischen Politik gebildet. Man hat eine Zeit lang ein Vergnügen daran gefunden, über die Uebertreibungen der Borussomanen unter den Historikern zu schelten; ich

wüsste keinen unter den Genossen meines engeren Faches, der eine solche Ueberschätzung Brandenburgs vertreten würde.

Soviel ich weiss, steht Ph. seinen früheren Studien nach der inneren Staatsgeschichte weit ferner, als der äusseren, auch der Anteil den er ihr, im Vergleich zu jener in seinem Buche, gönnt, ist weit geringer, trotzdem tritt er in diesen Abschnitten mit viel überlegenerer Miene auf, als in jenen. Um mit Aeusserlichkeiten anzufangen, belehrt er (S. VI) Schmoller darüber, dass er die neue Serie der Urkunden und Aktenstücke nicht hätte „Innere Politik“ benennen sollen. Ich habe vergeblich darüber nachgedacht, warum man Finanz-, Agrar-, Handels-, Gewerbe- oder Kirchenpolitik nicht innere Politik nennen soll. Zu einer Berechnung, die ich über die brandenburgischen Einnahmen im Jahre 1640 angestellt habe, und deren 4 Textzeilen ich mir wirklich manche langwierige Untersuchung habe kosten lassen, setzt Ph. nur (S. 29 Anm. 3) die kurze Bemerkung, sie erscheine ihm zweifelhaft. Ich würde für angemessener halten, wenn er diese seine Skepsis näher begründet hätte. Aehnlich bleibt der Vorwurf, den Ph. (S. 434 Anm. 2) bei einer Darstellung des Kommissariats vor 1660 gegen einen Aufsatz von mir über das Kommissariat nach 1660 erhebt, er enthalte dürftige und bisweilen irrige Angaben, ohne jede Motivierung. Wenn sich ein Historiker nur auf Anderer Spezialforschungen stützt, so ist er meines Erachtens auch verpflichtet sie zu respektieren oder aber sie anzufechten. Er setzt sich sonst dem Verdachte aus, dass er nur mit einer wohlfeilen Phrase den Eindruck der Sachkenntnis hervorrufen will, ohne sie in Wahrheit zu besitzen. Ich schreibe diese Bemerkungen um der Sache willen und nicht aus persönlicher Rankune; zu dieser hätte ich um so weniger Veranlassung, als der Verf. mich an anderen Stellen mit seinem Lob bedenkt, an dem mir freilich unter diesen Umständen eben so wenig gelegen ist, wie an seinem Tadel. Andere Forscher verfahren anders als er, Schrötter hat in seinem tüchtigen Buche über die Heeresorganisation einen Fehler, ich weiss nicht mehr welchen, meines Kommissariataufsatzes stillschweigend verbessert und hätte doch seiner Sachkenntnis nach sehr viel mehr Ursache gehabt davon zu sprechen als Philippson, der da urteilt und nicht verbessert. Im Uebrigen enthalten diese Abschnitte Ph.'s manche dankenswerte Zusammenfassung, freilich auch manche schmerzliche Lücken und manchen Irrtum. Wie kommt der Verfasser z. B. zu dem Multiplikator, den er (S. 29, 377) bei der Wertumrechnung des damaligen in das heutige Geld benützt? Er steht in Gegensatz zu dem, soviel ich weiss, einzigen bis heute wissenschaftlich begründeten, dem Hanauer'schen, auch von Rother acceptierten. Wichtiger aber als diese einzelnen Ausstellungen ist, was man der

Gesamthaltung dieser Abschnitte vorwerfen kann: sie verraten überall den mit diesen Dingen Unvertrauten. Während man nämlich über alle Diplomatie der Welt reden kann, ohne irgend welche Vorkenntnisse zu besitzen, ist die Voraussetzung für jede fruchtbare Arbeit auf diesen Gebieten die Bekanntschaft mit den analogen systematischen Disziplinen der Staatswissenschaften, ein Umstand, der hinreichend erklärt, warum gar nicht selten Arbeiten, die von Historikern ohne diese Vorbildung unternommen werden, totes Notizen- und Kuriositätengerölle bleiben. Darum gelangt Ph. hier im wesentlichen nicht über eine auch als solche nur fragmentarische Zusammenstellung des vorhandenen Nachrichtenmaterials hinaus; es ist der obligate Abschnitt über innere Geschichte, mit dem manche Historiker den Schein der Vollständigkeit zu erregen suchen, ohne irgend ein eigenes Verhältnis zu diesem Teil ihres Gegenstandes zu haben.

Doch man würde vielleicht auch hiervon noch abstrahieren können, wenn das Buch nach einer dritten Seite durch schöpferische Auffassung entschädigte. Ph. deutet im Vorwort an, nicht ohne eine gewisse Ungerechtigkeit gegen Erdmannsdörffer, die biographische Seite dieser Regierungsgeschichte sei bisher übel vernachlässigt. Er erklärt, ein klares Bild von Friedrich Wilhelms Wollen und Wirken entwerfen zu wollen; er lässt hoffen, dass man aus seinen Händen nicht eine, sondern d i e Biographie seines Helden empfangen werde. Aber diese Erwartungen erfüllt der vorliegende Band durchaus nicht. Ph. giebt zwar in einem kurzen Abschnitt eine hübsche Zusammenstellung von einer Anzahl einzelner Züge des Herrschers und Menschen, aber das Amt eines Biographen, wie es heute von Meistern des historischen Porträts — ich denke vor allem an Marcks — immer tiefer erfasst wird, stellt weit schwierigere Aufgaben an den, der sich diesen Rang so schnell selbst beilegt. In seiner Vollendung verlangt es vornehmlich eine völlige Durchdringung des gesamten Stoffes als einer inneren Einheit, einen das ganze Leben des Helden umfassenden Blick, die Gliederung und Heraushebung der einzelnen Stadien seines Laufes, kurz es fordert entwickelnde, nicht beschreibende Geschichtsschreibung. Denn das Entwickelungsprinzip findet in der Historie nicht nur auf die Zeiten und Völker, sondern auch auf die Menschen tiefgreifende Anwendung. Wie wenige von diesen Zielen aber sind von Ph. auch nur erstrebt. Ueber ein centrales Problem in der Geschichte dieses Monarchen hat er offenbar überhaupt keine Erwägungen angestellt, geschweige denn, dass er zu seiner Lösung Arbeiten angestellt hätte. Ich habe es vor Jahren schon an etwas entlegenem Ort, in der brandenburgisch-preussischen Spezialzeitschrift, kurz zu skizzieren versucht, darf aber darauf wohl heute noch einmal zurückkommen. Wer einmal irgend umfassende archi-

valische Nachforschungen über den Grossen Kurfürsten angestellt hat (was übrigens Ph. nicht einmal von sich selbst behauptet), weiss auch, wie ungewöhnlich gering die Anzahl der von seiner eigenen Hand herrührenden Schriftstücke ist. Legte man sie übereinander, so würden sie nach dem mir bekannten Stand der heutigen Kenntnis, nur ein sehr dünnes Konvolut ausmachen. Im übrigen sind wir auf Unterschriften angewiesen; Randnoten, die bei Friedrich Wilhelm I. eine so grosse Rolle spielen, scheint dieser Fürst nicht geliebt zu haben. Daraus aber geht hervor, dass der Zustand der handschriftlichen Ueberlieferung es ausserordentlich erschwert, den persönlichen Anteil des Kurfürsten an seiner Regierung festzustellen. Alles wird in seinem Namen gesagt, entschieden, gethan, aber was davon ihm selbst zuzurechnen ist, bleibt unklar. Und auch zu divinieren und interpretieren giebt es da wenig; Friedrich Wilhelm trat wahrscheinlich meist mit seinem eigenen Entschluss nicht sofort hervor; jedenfalls liebte er es sehr Anderer Rat und Meinung zu hören. Was soll man also von seinem persönlichen Anteil annehmen, wenn in einer bestimmten Angelegenheit jahraus jahrein z. B. Jena die Konzepte der kurfürstlichen Reskripte und Resolutionen entworfen hat. Die Protokolle des Geheimen Rates werden öfters aushelfen, aber sie versagen gerade in den wichtigsten Angelegenheiten nicht selten, weil der Kurfürst über sie sich nicht mit dem Kollegium, sondern nur mit einzelnen besonders vertrauten Mitgliedern beriet. Die intensivste Aufmerksamkeit wird freilich den wenigen Sitzungen zuzuwenden sein, von denen das Protokoll ein wirkliches Gespräch des Kurfürsten mit den Räten überliefert; aber vor allem wird, meines Erachtens, ein anderes umständlicheres Verfahren eingeschlagen werden müssen. Da nämlich vom Kurfürsten fast gar nichts, von seinen Helfern und Beratern aber sehr viel Eigenhändiges überliefert ist, so wird man den umgekehrten Weg einschlagen und gewissermassen ein Subtraktionsexempel aufstellen müssen. Man wird nicht eher ruhen dürfen, ehe man über jeden einzelnen von ihnen, über Götze, Burgsdorf, Schwerin, Blumenthal, Tornow, Jena, Weimann, Fuchs und Hoverbeck so gut orientiert ist, wie man bis heute vielleicht nur erst über Waldeck, Meinders, Canstein, Gladebeck und Knyphausen unterrichtet ist. Erdmannsdörffer und Strecker haben für die beiden zuerst Genannten diese Aufgabe gelöst; die drei anderen, als Staatsmänner übrigens etwa von Knyphausen abgesehen, nicht in der ersten Reihe Stehenden, in ihrer Eigenart zu erkennen, habe ich mir Mühe gegeben. Für Schwerin hat F. Hirsch viel gethan; ein Versuch, der für Fuchs angestellt ist, ist gänzlich gescheitert. Kennt man nun erst alle die übrigen und noch einige Andere genau, sind sie alle in ihrer geistigen Potenz abgeschätzt, dann wird es nicht schwer sein bei jeder einzelnen grossen Angelegenheit zu entscheiden,

wer der intellektuelle Urheber war, der Kurfürst oder der nächstbeteiligte Rat — in der Regel war es sicherlich immer nur einer. Und ein sehr scharfsinniger Interpret wird dann vielleicht sogar den einzelnen Konzepten abschmecken können, wessen Kopfe sie entsprungen sind, ob dem des Schreibenden oder dem des Herrschers.

Für alle diese Dinge nun hat Ph. sehr wenig gethan. Er hat keinen ernsthaften Versuch gemacht, um die Eigenart des Kurfürsten in Hinsicht auf die Geschäfte festzustellen, die Frage überhaupt nicht im mindesten scharf formuliert, und auch was er für die Räte des Kurfürsten beibringt, ist sehr geringfügig und nach meiner Kenntnis auch zum grossen Teil falsch: die Urteile über Schwerin und Jena (S. 382 f.) sind gänzlich verfehlt. Dass jemand langweilige Gebete niederschreibt, ist noch kein Beweis für seine Unfähigkeit als Staatsmann, Schwerin hat aus Preussen über den langen schlimmen Landtag schlechthin vorzügliche Berichte geschrieben, auch höchst geschickt zu manövrieren gewusst, und Jena war am Hofe des Kurfürsten, so viel ich absehe, einer der entschlossensten und gescheidtesten Vertreter des Absolutismus sans phrase.

So wird man denn im ganzen Ph. für seine Zusammenfassungen namentlich der auswärtigen Geschichte des damaligen Brandenburgs danken müssen, aber seine Prätension, als habe er unser Wissen vom Grossen Kurfürsten erheblich bereichert oder gar d i e Biographie Friedrich Wilhelms geschrieben, wird man sehr entschieden zurückweisen müssen.[1] Ich glaube bei keinem meiner Fachgenossen auf Widerspruch zu stossen, wenn ich sage, wir alle, die wir für die Geschichte dieses Herrschers gearbeitet haben, wären Ph. dankbar gewesen, wenn er die Jahre, die er ihm widmen wollte, irgend einer speziellen Frage aus seiner Regierungszeit zugewandt hätte, und es wäre richtiger gewesen, so zu verfahren, als einmal schnell im Vorbeigehen seine Biographie zu schreiben. Bisher ist — von Kompendien und manchen unglücklichen Verlegerunternehmungen jüngsten Datums abgesehen — deutscher Gelehrtenbrauch gewesen, dass man zusammenfassende grosse Darstellungen schreibt, wenn man ganz neue Kombinationen und Perspektiven in petto hat, oder wenn man an den Stoff wirklich ein Leben gesetzt hat und ihn intim kennt. Das vorliegende Buch fällt unter keine von beiden Kategorien und ist trotzdem nicht geeignet, das Vertrauen zu dieser Regel zu erschüttern.

K. Breysig.

---

[1] Ich möchte den bösen Schein vermeiden, als ob ich pro domo spräche, und verfehle deshalb nicht hinzuzufügen, dass ich nicht vorhabe, eine solche Biographie zu schreiben.

F. Augusto de Benedetti. La Diplomazia pontificia e la prima Spartizione della Polonia. Pistoia 1896. VI, 132 S. 2 Fr.

Die kleine Schrift enthält allerlei über die Beziehungen Polens zum heiligen Stuhle; ihr Wert und ihre Berechtigung liegen in dem vierten Kapitel, welches allein das im Titel angegebene Thema behandelt und einen interessanten Beitrag zur Geschichte der polnischen Teilungen bietet. Auf Grund der Akten des päpstlichen Geheim-Archivs wird hier die Politik der Kurie gegenüber Polen innerhalb der Jahre 1763—1769 besprochen, d. h. innerhalb des Zeitraumes, welcher als 'die Vorgeschichte der ersten Teilung Polens enthaltend', zu bezeichnen ist. Als leitendes Moment dieser Politik tritt das Bestreben hervor, die Interessen der katholischen Kirche zu stützen und zu wahren, aber jede eigentliche politische Stellungnahme zu vermeiden. Dieses Vorgehen erwies sich für das Schicksal Polens nicht nur nutzlos, sondern geradezu schädlich und verhängnisvoll: es trug zuerst dazu bei, die Schärfe des Gegensatzes zwischen den Katholiken und den Dissidenten im Lande zu vergrössern und sogar einen Kompromiss zwischen ihnen zu hintertreiben, welcher eine Einigung dem Auslande gegenüber ermöglicht haben könnte; als dann aber die Katholiken als geschlossene Partei in der Konföderation von Bar sich zusammenfanden und den Beistand des Papstes erbaten, wurde dieser nicht gewährt, mit dem Hinweise, dass diese Bestrebungen einen mehr politischen als religiösen Charakter trügen.

Mit diesen Ausführungen, welche durch reiche Aktenauszüge belegt werden, ist die Haltung der Kurie endgültig festgelegt, ohne indessen erklärt zu sein. Der Verfasser kritisiert sie und tadelt sie mit harten Worten, wobei er die Bedeutung dieser päpstlichen Handlungsweise für den schliesslichen Ausgang des polnischen Dramas wohl ein wenig überschätzt. Die Beweggründe werden erst dann klargelegt sein, wenn die nach allen Seiten Europas hin auslaufenden Fäden der päpstlichen Politik der Zeit zu einem vollen Bilde zusammengefaſst sein werden, aus dem es zu ersehen sein wird, in welcher Weise die Kurie genötigt war, die verschiedensten Interessen gegen einander abzuwägen.

Felix Salomon.

Nachrichten und Notizen.

K. Lamprecht veröffentlichte seinen Vortrag über „Die Entwickelung der deutschen Geschichtswissenschaft vornehmlich seit Herder" in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung No. 83. Eine neue Periode in der Geschichtswissenschaft glaubt L. vom Auftreten der vergleichenden Methode ableiten zu dürfen. „Die vergleichende Methode erst brachte in die Geschichtswissenschaft an Stelle der alten Teleologie die Kausalität, an Stelle der Zweckzusammenhänge ursächliche Zusammenhänge, an Stelle eines zu erreichenden, metaphysisch entwickelten Zieles einen empirisch zu erforschenden Keim der Entwickelung." Als „grösstes historisches Problem der Gegenwart" wird hingestellt „die Auffindung einer empirisch stichhaltigen Abfolge typischer psychologischer Entwickelungszeitalter".

Der Vortrag, den G. Kaufmann auf dem 5. deutschen Historikertag in Nürnberg über „Die Lehrfreiheit an den deutschen Universitäten im 19. Jahrhundert" gehalten hat, ist als besondere Schrift im Verlag von S. Hirzel, Leipzig, erschienen. Der Text erscheint etwas erweitert, Anmerkungen und einige Aktenstücke als Beilagen sind beigefügt. G. S.

A. Chroust, jetzt ao. Professor in Würzburg, wird in Verbindung mit dem Münchener Oberbibliothekar H. Schnorr von Carolsfeld ein grosses paläographisches Werk herausgeben: „Monumenta palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. Erste Abteilung: Schrifttafeln in lateinischer und deutscher Sprache". Die gesamte Schriftentwickelung, vornehmlich die Deutschlands, soll vom 5. bis 15. Jahrhundert vorgeführt werden. Der Herausgeber will sein Augenmerk darauf richten, lediglich Abbildungen aus Handschriften zu bieten, deren Entstehung nach Zeit und Ort sicher bestimmbar sind. Damit soll eine neue Grundlage für die systematische Erforschung der Schriftgeschichte gelegt werden. Die ganze Einrichtung — Beschreibung der Handschriften, Auflösung der Texte — schliesst sich enge an die treffliche Publikation der Palaeografical Society an. Der Umfang der ersten Abteilung ist auf 480 Tafeln veranschlagt, was wohl in anbetracht der sehr weiten Grenzen der Aufgabe zu gering sein dürfte. Leider ist der Preis, die Tafel 2 Mk., recht hoch bemessen und dürfte kleineren Instituten und Privaten die Anschaffung des Werkes fast unmöglich machen. Die der Ankündigung beigelegten drei Probetafeln sind — wie das von der Kunstanstalt Bruckmann in München nicht anders zu erwarten ist — vortrefflich gelungen. G. S.

Im Auftrage des Vereinsvorstands hat Dr. Friedrich Walter ein prächtig ausgestattetes Werk veröffentlicht: Die Siegelsammlung des Mannheimer Altertumsvereins (160 S., 9 Tafeln Siegelabbildungen, 1 farbige Wappentafel. Fol. Mannheim, Tobias Löffler). Die in Lichtdruck von der Hofkunstanstalt Martin Rommel in Stuttgart ausgeführten Abbildungen der Siegel sind als trefflich gelungen zu bezeichnen. Den grössten Teil des Textes der Publikation nimmt das sorgsame Verzeichnis der Siegel ein. Dem Verzeichnis vorausgeschickt sind „Grundzüge der Siegelkunde" (S. 4—21). Die neuere und ältere Literatur ward hier fleissig benutzt, die Darstellung ist im allgemeinen richtig, aber Irrtümer verschiedener Art wurden leider nicht vermieden. So ist unbegründet, was über das Vorkommen der Goldbullen an nichtkaiserlichen Urkunden in Deutschland S. 5, irrig, was über die Farbe der Siegelschnüre der Reichskanzlei S. 9 gesagt wird. Die Bemerkung S. 8 N*. über „eingehängte" Siegel beruht auf einem Missverständnis. Auch die Angaben über die Münzsiegel S. 10, über das Wappentier des deutschen Reichs S. 13, über die Entwicklung der Berechtigung zum Führen von Wappen u. dgl. sind teils nicht ganz richtig, teils zu unvollständig und flüchtig, um als genügend zu gelten. — Unter den Ausführungen des Anhangs verdient der Aufsatz: „Die Entwicklung des pfälzischen Wappens" (S. 144—148) Beachtung. G. S.

Von der Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, die Armin Tille im Auftrage der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde bearbeitet, ist das 3. Heft erschienen. Es behandelt die Kreise Bonn — Stadt und Land, Rheinbach und Euskirchen.

Danmarks riges Historie. Kopenhagen 1897 ff. Gr. 8. 6 Bde. in Heften à 60 Öre, im Erscheinen. Auch in Dänemark haben die letzten Jahrzehnte eine ungemeine, alle Gebiete des Volkslebens umfassende Vermehrung der Publikationen und Studien zur heimischen Geschichte gesehen. Sie alle zu vereinigen, auf Grundlage der neugewonnenen Forschungsergebnisse eine längst Bedürfnis gewordene, übersichtliche Darstellung des Gesamtverlaufs der dänischen, und soweit sie mit dieser aufs engste verknüpft gewesen ist, auch der norwegischen Geschichte zu geben, hat sich eine Anzahl der bekanntesten dänischen Geschichtsforscher in dem angekündigten Werke zum Ziele gesetzt. Joh. C. H. R. Steenstrup behandelt die älteste Zeit und das frühere Mittelalter, Kr. Erslev das spätere (1241—1481), A. Heise und V. Mollerup die Zeit von 1481—1588; daran schliessen sich J. A. Fridericia (1588—1699), Edv. Holm (1699—1814) und A. D. Jörgensen (†) (1814—1864). Wenn auch das Werk durch die Art der Darstellung und durch seine Ausstattung zunächst den Wünschen und dem Verständnisse eines grossen Leserkreises Rechnung trägt, so bürgen für seine wissenschaftliche Gediegenheit doch die Namen der Bearbeiter. Die Beigabe einer überraschenden Fülle von vielfach vorzüglichen Illustrationen, jeweils Erzeugnissen der behandelten Zeit selbst (wie Darstellungen von Persönlichkeiten, Ereignissen, Aktenstücken u. s. w. und kulturgeschichtlich wertvolle Abbildungen) erhöht auch für den Fachmann die Anschaulichkeit und den Wert des Werkes. Mit einem kritischen Urteil muss zurückgehalten werden, bis das grosse Werk abge-

schlossen vorliegt. Das schnelle Erscheinen der Lieferungen lässt erwarten, dass dies noch vor Schluss des Jahrhunderts geschehen wird. Von den 6 Serien sind bisher erschienen die 4. in 9, die 5. in 6, die 6. in 10 Heften. Mit dem jüngst erschienenen 26. Hefte beginnt die erste Serie; in entsprechender Weise werden vorerst die 1. 2. und 3. Serie gefördert werden.

Leipzig. E. R. Daenell.

L. Pastor veröffentlicht: Zur Beurteilung Savonarolas. Kritische Streifzüge. Freiburg i. B. Herderscher Verlag 1898. S. 79. Die ersten 25 Seiten der Schrift sind der Auseinandersetzung mit Commer und den Dominikanern Procter und Ferretti gewidmet, von welchen dreien die Pastorsche Auffassung Savonarolas bestritten wurde; die weiteren 54 Seiten bis zum Schluss werden mit Zurückweisung der Einwürfe ausgefüllt, die der kürzlich verstorbene Luotto in seinem dicken Buche wider Pastor erhoben hatte. Von diesem sind die schwachen Seiten der Luottoschen Beweisführung (s. über dieselben auch des Refer. Aufsatz in den Monatsblättern der Zeitschr. f. Geschichtswissensch. Jahrg. 1897/98, Nr. 9/10) mit Geschick herausgegriffen und als in katholischem Sinne unhaltbare dargelegt worden. In einem Punkte aber hat Pastor seinem verstorbenen Gegner Unrecht gethan. Luotto versicherte kein Deutsch zu verstehen, und dieser Versicherung lässt sich Glauben schenken. Er kann recht gut einzelne, ihm verdächtig scheinende Stellen der ital. Uebersetzung sich durch einen Freund haben vergleichen lassen und auf Grund dieses Vergleiches mit dem Wortlaut des Originals der Papstgeschichte zu seinen Ergebnissen gelangt sein. Einer litterarischen Unredlichkeit, deren er von P. mit deutlichen Worten geziehen wird, ist er deshalb nicht zu beschuldigen. — Im Laufe seiner Polemik kommt P. auf die Vorwürfe zurück, die er in der Papstgeschichte wider Savonarola geäussert hat, und hält sie unbedingt aufrecht. Sie mögen, vom katholischen Standpunkt angesehen, begründet sein, von jedem andern betrachtet, sind die schwersten von ihnen hinfällig oder zum mindesten anfechtbar. Denn der Ungehorsam gegen den Papst ist doch bei weitem nichts so Horrendes, wie es dieser Borgia-Papst selbst gewesen ist, und wenn Savonarola bei Schilderung des lasterhaften Treibens der Kurie die grellsten Farben aufgetragen hat, so ist zu bedenken, dass eben diese Farben, im einzelnen wie im ganzen genommen, richtig gewählt waren und die reine, volle Wahrheit zu adäquatem Ausdruck, zu klarer Anschauung bringen. M. Brosch, Venedig.

Unter Leitung von Paul Seippel, Professor am eidgen. Polytechnikum in Zürich, wird von einer Anzahl schweizerischer Schriftsteller ein Werk herausgegeben unter dem Titel: „Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert“; es ist für einen grösseren Leserkreis berechnet und mit Bilderschmuck versehen und soll in 30 monatlichen Lieferungen zu je Fr. 2 erscheinen (im ganzen 3 Bde. 8° von annähernd 500 SS.). Verlag von Schmid und Franke in Bern und F. Payot in Lausanne.

Zeitschriften. Von den Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken, hrsg. vom Königl. Preussi-

schen Historischen Institut in Rom liegt jetzt der erste Band fertig vor. Er enthält von J. Haller mitgeteilt zwei Aufzeichnungen über den päpstlichen Haushalt aus Avignonesischer Zeit; Akten über die Reformthätigkeit Felician Ninguardas in Bayern und Österreich 1572—1577 nebst einem Rückblick auf Ninguardas Thätigkeit bis 1572, veröffentlicht von Karl Schellhass; Briefe eines spanischen Gesandten aus Berlin vom Januar bis September 1797 hrg. von G. Kupke und von demselben mitgeteilt eine Relation über den preussischen Hof vom Jahre 1795; 15 Aktenstücke über Informativprozesse über deutsche Bistümer aus den Jahren 1518—1550, veröffentlicht von W. Friedensburg; weiterhin eine Reihe kleinerer Mitteilungen: eine ungedruckte Depesche Aleanders von seiner ersten Nuntiatur bei Karl V. 1520 und einen zeitgenössischen Bericht über die Verbrennung der Bannbulle durch Luther (W. Friedensburg); die Verteilung der servitia minuta und die Obligation der Prälaten im 13. und 14. Jahrhundert (J. Haller); Urkunden zur Geschichte der ersten Hohenzollerschen Kurfürsten und ihres Hauses aus dem Vatikanischen Geheimarchive (R. Arnold); endlich eine Abteilung „Nachrichten“, die über Einrichtungen und Unternehmungen zur Förderung der italienischen Geschichtsforschung manches Wertvolle bringt.

Das 19. Heft des Bulletino dell' Istituto Storico Italiano enthält ausser den Berichten über die 7. und 8. Sitzung des Instituts vom 10. Juli 1897 und 7. Februar 1898 einen Aufsatz von Gaudenzi über die Geschichte des Beinamens in Bologna im 13. Jh.

Vom 18. bis 20. April wurde in Berlin die **24. Plenarversammlung der Centraldirektion der Monumenta Germaniae Historica** abgehalten. Wir entnehmen dem Berichte darüber das folgende. Erschienen sind im Laufe des Jahres in der Abteilung Auctores antiquissimi: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII ed. Th. Mommsen III, 4. (XIII, 4); in der Abteilung Scriptores: Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI et XII conscripti III; in der Abteilung Leges: Capitularia regum Francorum II. edd. Boretius et Krause. Mit dem von Herrn Dr. Lucas entworfenen Register zum 3. Bande der kleineren Chroniken erreicht die ganze Abteilung der Auctores antiquissimi ihren Abschluss; doch soll als Nachtrag dazu eine kritische Handausgabe von Eugippius' Vita Severini demnächst erscheinen. Ferner sind zu erwarten: Liber pontificalis I (bis 715) ed. Th. Mommsen; Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. ed. Holder-Egger; deutsche Chroniken Bd. III, ed. Strauch. Im Druck befindlich sind: Diplomata Henrici II., Registrum Gregorii II., Epistolae V. (karolingische Briefe bis zur Mitte des 9. Jahrh.); Necrologia Germaniae II.; Poetae latini IV. Ziemlich druckfertig sind: Scriptores rerum Merovingicarum IV, ed. Krusch; Leges Visigothorum ed. Zeumer; Constitutiones regum et imperatorum III. ed. Schwalm und auch Bd. I der Karolingerurkunden (— 814). Bd. XXXI der Scriptores soll die italienischen Chroniken des 13. Jhs. umfassen. Mit der Ausgabe der Österreichischen Chroniken ist Prof. Seemüller in Innsbruck, mit der Sammlung der historischen Lieder und Sprüche Dr. Meyer in Göttingen beschäftigt. Dr. Seckel wird demnächst eine Unter-

suchung über die Quellen des Benedictus Levita veröffentlichen. Endlich sind in Angriff genommen oder fortgesetzt worden: Das **Material für die karolingischen Synoden** (Dr. Werminghoff), die **Sammlung der fränkischen und langobardischen Gerichtsurkunden** (Prof. Tangl); **Necrologia Germaniae III.** (Reichsarchivrat Baumann in München) und eine **besondere Ausgabe des Xantener Totenbuches** (Dr. M. Meyer in Münster).

Der 17. Jahresbericht der **Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde** über das Jahr 1897 ist erschienen. Ausgegeben sind seit der 16. Jahresversammlung: 1. Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz. 5. und 6. Lieferung. 2. Das Buch Weinsberg Bd. III. 3. Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis 1500, bearbeitet von Max Bär. 4. Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns (— 1396) von Friedr. Lau. Unter der Presse befinden sich: Weistümer der Rheinprovinz Bd. I.; Urbare von St. Pantaleon; Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters Bd. II.; das Buch Weinsberg Bd. IV. — Als neues Unternehmen hat der Vorstand die Sammlung von Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 1294—1431 vornehmen zu lassen beschlossen.

In einer Hauptversammlung der **Deputazione toscana di Storia patria** wurde an Stelle des verstorbenen Marco Tabarrini der Senator Pasquale Villari zum Vorsitzenden gewählt, zum stellvertretenden Vorsitzenden Professor Isidoro Del Lungo, zum Schatzmeister Professor Alb. Del Vecchio. Der Secretär, Professor Cesare Paoli, wurde zum Delegierten bei dem Italienischen Historischen Institut ernannt. Zu ordentlichen Mitgliedern sind gewählt worden: Senator T. Corsini (Florenz), Professor En. Piccolomini (Siena), Girol. Mariani (Cortona); zu korrespondierenden Mitgliedern: von Italienern Professor P. Rossi (Siena), Professor Giov. Marinelli (Florenz), Professor Or. Bacci (Florenz), Archivar C. Carnesecchi (Florenz), Professor Gius. Rondoni (Florenz); von Auswärtigen O. Hartwig (Halle), Th. Sickel (Rom), Ab. Duchesne (Rom), Rob. Davidsohn (Florenz), J. Bryce (London), J. Ficker (Innsbruck), G. Monod (Paris), F. F. Perrens (Paris).

Am 7. Februar 1898 fand die 8. Sitzung des **Istituto Storico Italiano** statt. Nach den Mitteilungen des Secretärs Giorgio sind zur Zeit folgende Bände zur Fortsetzung der Fonti per la Storia d'Italia im Druck befindlich: Guerra Gotica di Procopio vol. III.; Epistolario di Coluccio Salutati vol. IV; Capitolari Veneti vol. II., Monumenta Novaliciensia vol. I.; Monumenta Mediolanensia antiquissima und Annali di Caffaro vol. II. Zum Vorsitzenden wurde Senator Villari gewählt.

Am 12.—15. April tagte in Nürnberg der **fünfte deutsche Historikertag** unter der Leitung von Professor Felix Stieve aus München. Die Zahl der Teilnehmer betrug nach der ausgegebenen, nicht ganz vollständigen Liste 145. Davon entfiel über die Hälfte auf Süddeutschland, 65 allein auf Bayern; besonders stark war Österreich vertreten (24, aus Prag 8), auch Sachsen (16, aus Leipzig 13), schwach hingegen Norddeutschland. Dem Berufe nach waren am zahlreichsten die Mittelschullehrer (47), danach die

Universitätslehrer (39) und die Archivare (13). Die Verhandlungen knüpften an die des 4. Historikertages zu Innsbruck an. So wurde zunächst der Antrag v. Thudichums bezüglich der Benutzung der Archive noch einmal zur Erörterung gestellt. Th. konnte von Erleichterungen der preussischen Archivverwaltung berichten und die Erfahrung mitteilen, dass bei Schwierigkeiten die Wünsche am besten an die Centrale zu bringen seien In eine weitere Besprechung trat man nicht ein. Der zweite Beratungsgegenstand, von Heigel in Innsbruck mit genannt unter den Aufgaben, die von den deutschen Akademien gefördert zu werden verdienen, war die Frage nach einer zweckmässigeren Ausbeutung des Vatikanischen Archivs. Professor Hansen aus Köln machte eine Reihe von Vorschlägen, die darauf hinzielten, dem deutschen Forschungsreisenden die Orientierung über die Quellenbestände des Vatikanischen Archivs und am Orte selbst die Arbeit namentlich durch eine reichere Ausstattung der Bibliotheken der deutschen historischen Institute in Rom zu erleichtern. Geheimrat von Weech, der den Beibericht erstattete, hob die Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung jener Vorschläge entgegenstellten, hervor. In der Erörterung selbst wurde nachdrücklich geltend gemacht, dass eine Veröffentlichung über die Archivbestände nur Sache der Archivverwaltung sein könne. Donnerstag den 17. April wurde zunächst über die Frage verhandelt, wie die Geschichte der Kolonisation des deutschen Ostens gefördert werden könne. Geheimrat Meitzen gab einen Überblick über die deutsche Kolonisation. Gegenstand der praktischen Erörterung war besonders die Frage, wie auch nicht fachmässig geschulte Gebildete zur Sammlung von Nachrichten zur Kolonisationsgeschichte herangezogen werden könnten. Es wurde zu diesem Zweck die Abfassung eines Leitfadens empfohlen; M. selbst wies auf einen dazu geeigneten Abschnitt seines im Herbst erscheinenden Werkes, „Grund und Boden des preussischen Staates" hin. Die Frage nach der „Vorbildung und Prüfung der Geschichtslehrer", über die Geheimrat Jäger aus Köln und Rektor Vogt aus Nürnberg berichteten, war von den bayerischen Veranstaltern des Tags mit besonderer Rücksicht darauf gewählt worden, dass in Bayern die Geschichte bei der Ausbildung der Mittelschullehrer noch nicht die selbständige Stellung hat, wie im übrigen Deutschland. Der Zweck, hier einen Fortschritt anzubahnen, mag erreicht sein, wenigstens fand die Forderung, dass der Geschichtsunterricht von fachmässig gebildeten Lehrern erteilt werden müsse, die Billigung der Versammlung. In der Sache selbst war bemerkenswert der Wunsch nach Vermehrung allgemeingeschichtlicher Vorlesungen und besserer philosophischer Vorbildung; eine Beratung über Jägers Behauptungen, das Gymnasium sei die geeignetste Vorbereitungsanstalt für den künftigen Geschichtslehrer, und beim Studium selbst sei die Verbindung von Geschichte und klassischer Philologie die beste, wurde vermieden; im übrigen stimmte man schliesslich Jägers Leitsätzen zu. Am Freitag endlich wurde die Frage der Entstehung der Grundherrschaft verhandelt. Der Unterzeichnete selbst hatte die Leitsätze des erkrankten Professors Gothein aus Bonn übernommen, die, was die Methode betrifft, in der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eine einseitige Bevorzugung der vergleichenden vor der quellen-

kritischen bekämpften und in der Sache selbst die Annahme einer überwiegend freien, auch mit Ackerbau beschäftigten Bevölkerung bei den germanischen Stämmen vor Ausbildung der Grundherrschaft verteidigten. Die Erörterung, an der sich die Professoren von Thudichum, Seeliger, Kaufmann, Meitzen, Lamprecht, Hildebrand, Fuchs, von Below und Stieve beteiligten, war sehr lebhaft: die Leitsätze Gotheins wurden dabei wenig angegriffen; umstritten war die Frage nach dem Werte theoretischer Deduktionen für die Geschichtserkenntnis. Einig aber war man darin, das Bedürfnis einer gründlichen „mittelalterlichen Philologie" anzuerkennen. Zum Schluss gab Bibliothekar Dr. Steinhausen aus Jena einen Bericht über seinen Plan einer Ausgabe von Denkmälern zur deutschen Kulturgeschichte.

Neben den Verhandlungen im Kreise der Fachgenossen fanden drei öffentliche Vorträge im Rathaussaale statt, die alle inzwischen gedruckt erschienen sind: Professor Kaufmann sprach über die akademische Lehrfreiheit, Archivrat Mummenhoff über die Stadt Nürnberg und Professor Lamprecht über die Entwicklung der Geschichtswissenschaft vornehmlich seit Herder.

Zum Vorsitzenden des Historikerverbandes wurde Professor Kaufmann aus Breslau gewählt. Als Ort der nächsten Tagung wurden Halle, Kassel oder Hannover in Aussicht genommen. R. Kötzschke.

Gleichzeitig mit dem Historikertage tagte die **dritte Konferenz von Vertretern deutscher Publikationsinstitute** unter der Leitung des Herrn Geheimrats von Weech aus Karlsruhe. Es fanden im ganzen drei Sitzungen statt, in denen vor allem beschlossen wurde, die von Herrn Archivar Dr. Meinecke angeregte Abfassung einer historisch-kirchlichen Geographie Deutschlands auf Grund der im Berliner Staatsarchiv ruhenden Arbeiten Menkes den deutschen Publikationsinstituten als dringliches Unternehmen zu empfehlen; daneben wurde eine Förderung der Grundkarten in Aussicht genommen. Im übrigen betrafen die Verhandlungen innere Fragen der Konferenz. Zum Vorsitzenden bis zur nächsten Tagung wurde Professor Lamprecht wiedergewählt.

Anfang September wird im Haag anlässlich des Regierungsantritts der Königin Wilhelmine von Holland ein **Internationaler Historiker-Kongress** zusammentreten. Die Pariser Société d'histoire diplomatique hat die Ausführung des Planes in die Hand genommen. Auch eine besondere deutsche Sektion soll gebildet werden; die Vorbereitung dazu liegt in den Händen der Professoren M. Lenz in Berlin, Erdmannsdörffer in Heidelberg und von Below in Marburg für Deutschland, A. Fournier in Prag für Oesterreich, Meyer von Knonau für die Schweiz.

Die zweite bairische Kammer hat die Errichtunng zweier neuer Lehrstühle für historische Wissenschaften an der Münchener Universität bewilligt: eines Ordinariats für bairische Geschichte und eines Extraordinariats für geschichtliche Hilfswissenschaften. Sehr zu bedauern ist, dass für die Pflege altgeschichtlicher Studien nichts gethan wurde. Seit vielen Jahren findet an dieser Hochschule, die der Zahl der

Studierenden nach die zweite Deutschlands ist, das Fach der alten Geschichte im Lehrkörper keine Vertretung.

An der Universität Leipzig ist ein neuer Lehrstuhl für historische Geographie errichtet worden.

Personalien. Ernennungen. Beförderungen. *Universitäten.* Berufen sind: der o. Professor der klassischen Philologie an der Universität Tübingen Crusius in gleicher Stellung nach Heidelberg; der a. o. Professor Biermer an der Akademie zu Münster als o. Professor an die Universität Greifswald. Der a. o. Professor Dr. Theodor Henner an der Universität Würzburg wurde zum o. Professor ernannt, insbesondere für bayrische Landesgeschichte. Auf den neubegründeten Lehrstuhl für Nationalökonomie an der Technischen Hochschule zu Darmstadt ist der a. o. Professor Dr. Berghoff-Ising aus Basel berufen worden. In Freiburg i. Schw. wurden zu Professoren ernannt: für deutsches Privatrecht und deutsche Rechtsgeschichte Dr. Adolf Zycha, für Germanistik der Privatdozent Dr. Detter aus Wien und für Nationalökonomie Dr. Gustav Ruhland aus München.

Der a. o. Professor für Nationalökonomie Dr. Waentig in Marburg wurde in gleicher Eigenschaft an die Universität Greifswald, der a. o. Lyzealprofessor für Geschichte und Philologie in Dillingen a. D., Dr. Joseph Führer, nach Bamberg versetzt.

Zu a. o. Professoren wurden ernannt: der Privatdozent der Geschichte an der Universität Wien Dr. Alfons Dopsch; der Privatdozent Dr. A. Chroust in München zum a. o. Professor für Geschichte und geschichtliche Hilfswissenschaften an der Universität Würzburg; der Bibliothekar Dr. Sieglin zum a. o. Professor für historische Geographie an der Universität Leipzig; der Privatdozent Dr. Paul Puntschart zum a. o. Professor des deutschen Rechts und der österreichischen Rechtsgeschichte an der Universität Innsbruck; Dr. Paul Clemen, Privatdozent der Kunstgeschichte an der Universität Bonn, zum a. o. Professor an derselben Universität.

Habilitiert haben sich: für alte Geschichte Dr. Kaerst und für Kirchengeschichte Dr. Heinrich Böhmer an der Universität Leipzig, für neuere Kunstgeschichte Dr. Carl Cornelius an der Universität Freiburg i. Br., für Geschichte des Kunstgewerbes und der Dekorationen und vervielfältigenden Kunst Dr. Back an der Technischen Hochschule in Darmstadt; für Nationalökonomie Dr. Pohle an der Universität Leipzig; Dr. Ludwig Spiegel hat die venia legendi für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht an der Universität Wien erhalten.

Der Privatdozent für Kunstgeschichte an der Universität Strassburg Dr. Vöge ist als Hilfsarbeiter bei der Verwaltung der Königlichen Museen in Berlin eingetreten.

Archive. Der Archivar Dr. Ribbeck in Marburg ist als Staatsarchivar nach Breslau versetzt worden, Archivassistent Dr. Küch in Düsseldorf als Archivar nach Marburg.

Bibliotheken. Der Direktor der Universitätsbibliothek in Halle Geheimrat Dr. O. Hartwig ist mit dem 1. April in den Ruhestand getreten; er behält aber die Leitung des Centralblattes für Bibliothekswesen bei.

Todesfälle. *Deutschland.* Am 2. April starb in Tübingen der Geschichtsforscher Professor a. D. Dr. Ludwig Schmidt im Alter von 87 Jahren.

Am 7. April starb der o. Professor der Geschichte an der Universität Tübingen Bernhard von Kugler im 61. Lebensjahre, nachdem er erst ein halbes Jahr zuvor von seinem Lehramte aus Gesundheitsrücksichten zurückgetreten war. Geboren am 14. Juli 1837 zu Berlin als Sohn des bekannten Kunsthistorikers Franz Kugler hat er die bleibende Stätte seiner Wirksamkeit in Süddeutschland gefunden: Hier habilitierte er sich 1861 als Privatdozent der Geschichte an der Universität Tübingen und wurde 1866 zum Professor ernannt. Das Gebiet seiner wissenschaftlichen Arbeiten war zumeist das Zeitalter der Kreuzzüge: Boemund und Tankred, Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges, Albert von Aachen und endlich die Geschichte der Kreuzzüge in Onckens Allgemeiner Geschichte in Einzeldarstellungen. Mit Stillfried gab er zusammen das Prachtwerk „Die Hohenzollern und das deutsche Vaterland" heraus und behandelte in volkstümlicher Darstellung „Kaiser Wilhelm und seine Zeit".

Am 11. Juni wurden die deutschen Historiker durch die Nachricht von dem Tode Professor Felix Stieves an der Technischen Hochschule in München überrascht, der noch soeben den 5. deutschen Historikertag geleitet hatte. Die Historische Vierteljahrschrift wird ihm im nächsten Hefte einen Nachruf widmen.

Österreich. In Wien starb am 26. März der pensionierte Agramer Professor der mittelalterlichen Geographie Dr. Peter Matkovic im 68. Lebensjahre.

Schweiz. Am 1. April starb in Arlesheim bei Basel 53 Jahre alt der o. Professor des römischen Rechtes an der Universität Basel, Dr. Friedrich Schulin.

Irland. Am 26. März starb der Professor der Kirchengeschichte an der Universität Dublin Dr. theol. George Thomas Stokes.

Frankreich. Am 18. Mai starb in Paris Ludovic Lalanne im Alter von 82 Jahren, Bibliothekar am Institut national de France. Seine Arbeiten haben die Kenntnis der Geschichte und der Litteratur des 16. und 17. Jahrhunderts gefördert. Er hat Memoiren veröffentlicht von Agrippa d'Aubigné, Butty-Rabutin, die Werke der Margarete von Navarra, die von Brantoine und Malherbe. Auch hat er einen von den Gelehrten sehr geschätzten Dictionnaire historique de la France verfasst.

Erwiderung.

Karl Müller fängt in einer Abhandlung „König Sigmund und sein Geleit für Hus" die ganze Sache von vorne an, weil er, wie er erklärt, „in meiner Arbeit „König Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter" soviel oberflächliche Arbeit und falsche Urteile und in den entscheidenden Punkten so wenig Verständnis findet".

Als Beispiel für die Oberflächlichkeit meiner Abhandlung führt er ein

Zitat auf S. 39 derselben an, in welchem ich nach dem Worte „omnes“ die Worte „qui sedebunt in concilio“ fortgelassen hätte. Wie ich dazu gekommen bin, wird klar, wenn ich das vollständige Zitat gebe: „— quod omnes, qui sedebunt in concilio ac eorum familiares sint et esse debeant in plena libertate standi, dicendi et agendi, quae concilium concernunt, et etiam, quod omnes et singuli vocati vel transmissi, qui ad prosequendum concilium hic praesentes modo seu adhuc venturi, non obstante rebellione imperii, dei contemplatione, cuius res agitur et ob favorem sacri generalis concilii libere venire, stare et redire possunt sine fraude et dolo, omni exceptione remota. —“ Der für unsere Frage wichtige Teil dieser Erklärung ist der zweite, der mit den Worten „et etiam“ beginnt. Diese Stelle ist viel bezeichnender als das „omnes, qui sedebunt in concilio“, welches weiter nichts bedeutet als „alle Teilnehmer am Konzil“. Hus gehört zu jenen vocati (vom König und Papst) und transmissi (vom König), welche im Konzil mitwirken sollten zur Förderung der Reformation an Haupt und Gliedern, wie der Verfasser der Untersuchung an einer Stelle richtig bemerkt: „Er sollte dem Konzil Rede und Antwort stehen, aber nicht als einem Glaubensgerichtshof, sondern als einer Versammlung, der er frei und selbständig gegenüberstand.“ Die Auslassung der Worte „qui sedebunt in concilio“ ist also ohne jede Bedeutung.

Wenn sodann der Verfasser mir eine Fülle von falschen Urteilen und mangelndes Verständnis in den entscheidenden Punkten vorwirft, so schlägt man mit diesem schweren Geschütz allein den Gegner nicht aus dem Feld. Ich möchte gegen seine Ausführungen folgendes bemerken. Das Entscheidende bei der ganzen Frage ist seines Erachtens der Umstand, „dass es sich nicht allein um das formale Geleit, sondern um königliche Zusagen handle, die zwar mit dem Geleite zusammen erörtert worden sind, aber innerlich nicht mit ihm zusammenhängen. Alles soll, wie der Verfasser meint, auf die mündlichen Aussagen des Königs ankommen; denn so äussern sich die bedeutendsten Stimmen jener Zeit“. Der Versuch, dies zu beweisen, ist völlig gescheitert. Denn in allen dafür zum Beweise angeführten Aeusserungen wird abgesehen von einer Ausnahme, die sicherlich rein zufällig ist, gerade auf den Geleitsbrief verwiesen. Der Verfasser weiss freilich diese Schwierigkeit zu umgehen. Einmal meint er, von Bedeutung seien nur die Geleitsmänner, nicht aber der Geleitsbrief. Jede Begründung für diesen Ausspruch fehlt, und es lässt sich auch keine finden. Die Geleitsmänner, welche Hus zunächst nur bis zum Hoflager König Sigmunds geleiten sollten, in dessen Gefolge er nach Konstanz gehen wollte, und ihn, nachdem der Reiseplan in Nürnberg geändert war, nach Konstanz geleiteten, vertraten doch nur die Stelle des Geleitsbriefes, solange Hus noch nicht im Besitz desselben war. Als der Geleitsbrief in Konstanz eingetroffen war, wachten sie darüber, dass er vom Konzil beachtet wurde. Zweitens hilft sich der Verfasser durch die Annahme, Hus und die Böhmen hätten nach seiner Verhaftung die mündlichen Zusagen mit dem Inhalt des Geleitsbriefes gleichgesetzt, und zwar wäre ihnen König Sigmund darin vorangegangen, da er sich dem Konzil gegenüber auf nichts anderes hätte berufen können. Auch hierfür fehlt jede stichhaltige Begründung. Es

ist ganz natürlich, dass die Böhmen, Hus und Sigmund erst nach der Verhaftung auf alles das, was durch den Geleitsbrief Hus verbürgt war, hinweisen.

Halle a. S. Uhlmann.

Antwort.

1) In Bezug auf den Satz „qui sedebunt" u. s. w., den Dr. Uhlmann ausgelassen hat, bemerke ich: man kann doch nicht in einem Text, den man als Beleg zitiert, Wörter und ganze Satzteile auslassen, ohne das mit einem Wort oder Zeichen anzudeuten! Der Satz ist auch keineswegs gleichgiltig: er schränkt das omnes, das U. noch abdruckt, ein und bildet die Parallele zu den folgenden omnes . . . vocati vel transmissi u. s. w. Freilich verstehe ich jetzt erst, welchen Sinn U. diesen Worten unterlegt. In seiner Abhandlung stand davon kein Wort. Hus soll von Papst und König berufen sein, um im Konzil zur Förderung der Reformation der Kirche mitzuwirken! Ich brauche darüber kein Wort zu verlieren. U. hätte sich dabei doch am wenigsten auf die Worte meiner Abhandlung berufen sollen! Vocati sind natürlich die, die Kraft ihres Amts Konzilsmitglieder sind und vom Papst einfach berufen werden (Bischöfe und andere kirchliche Obere); transmissi aber die, die von den Bischöfen oder ihren Korporationen (Universitäten u. s. w.) als Vertreter geschickt werden. Es sind also ebendieselben, die vorher mit den von U. ausgelassenen Worten bezeichnet wurden. Daher hatte ich gesagt, auch nach den Worten, die U. abgedruckt habe, könne gar kein Zweifel sein, dass nur von Konzilsmitgliedern die Rede sei.

2) Wenn U. dagegen meint, ich hätte wie Hefele die entscheidenden Worte des Konzildekrets „etiamsi" u. s. w. unbeachtet gelassen, so will ich keinen Wert darauf legen, dass ich die ganze Stelle einschliesslich dieser Worte S. 73 übersetzt habe. Warum sollte ich aber die Worte in einem Zusammenhang, der mit ihrem Inhalt nichts zu thun hatte, noch einmal ausdrücklich hervorheben, nachdem ich die Thatsache, die sie ausdrücken, S. 59 u. 82 ff. in aller Deutlichkeit dargestellt hatte, nämlich dass Hus nur kommen wollte auf Grund von Zusagen, die ihm zwar keine unbedingte Sicherheit, aber doch soviel davon gewähren konnten, dass er das weitere Risiko zu tragen bereit war. U. freilich versteht die Worte ganz anders. Aber ich möchte wissen, wie er den „gar nicht misszuverstehenden" Sinn darin finden kann, den er angiebt. Hauptsächlich diesen Punkt meinte ich, wenn ich S. 78,1 schrieb: „Die Behandlung, die U. diesem Beschluss zu Teil werden lässt, ist völlig verfehlt."

3) Das „schwere Geschütz" war nicht dazu bestimmt, U. „aus dem Feld zu schlagen" — dazu war die ganze Abhandlung da —, sondern zu begründen, warum ich mich mit seiner Arbeit nicht auch im Einzelnen auseinandersetzen zu müssen glaubte.

4) Über seine Widerlegung meiner Auffassung streite ich nicht.

Breslau. Karl Müller.

Paläographische Glossen.

Von

Ernst Bernheim.

1. Bedeutung der Paläographie für den Unterricht. 2. Das spätere Mittelalter. 3. Die Reform der Renaissance. 4. Die Karolingische Renaissance.

1. Bedeutung der Paläographie für den Unterricht.

Die Paläographie hat sich bekanntlich zuerst als Hilfswissenschaft der Urkundenlehre, dann der philologisch-historischen Edition ausgebildet. Ihre systematische Lehre hat sich neuerdings angeknüpft an die École des chartes in Paris, das Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien, die Universität und die Edition der Monumenta Germaniae historica in Berlin, Kreise, die ebenfalls von hilfswissenschaftlichen Interessen bestimmt waren. Daher ist es gekommen, dass das selbständige historische Interesse, welches speziell die Entwickelung der Schrift von der römischen Antiqua bis zu dem Doppelgebilde unserer modernen lateinisch-deutschen Typen darbietet, nicht zu voller Geltung gelangt ist. Die auf gleichmässiger Durchforschung beruhende wissenschaftliche Darstellung dieser Entwickelung hört mit dem Zeitalter der sogen. gothischen Minuskel eigentlich auf, also da, wo die nationale Differenzierung der europäischen Schrift, die Ausbildung individualisierter Kursive, die Abzweigung der modernen Schreib- und Druckformen beginnt. Dieses ganze wichtige Gebiet ist bis in die jüngsten Jahre wesentlich nur im Zusammenhang mit der Geschichte des Buchdruckes, im Zusammenhang mit kalligraphischen und kunstgewerblichen Motiven, meist dilettantisch, behandelt worden; die Hilfsmittel zum Studium desselben sind spärlich und lückenhaft. Auch auf dem Gebiete der früheren Epochen macht es sich stark bemerklich, dass das Interesse für die Entwickelung der Schrift an sich nicht im

Vordergrunde gestanden hat. In den folgenden Abschnitten führe ich Belege dafür an.

Aber der Universitätsunterricht darf sich nicht darauf beschränken, die Paläographie als eine Hilfswissenschaft in specie zu traktieren. Er würde sich sonst eines Bildungsmittels allgemein historischer und wissenschaftlicher Anschauung begeben, das einzig in seiner Art und unersetzlich ist. Zunächst in ersterer Hinsicht: kein anderer Gegenstand ist so geeignet, unmittelbar zu veranschaulichen, was geschichtliche Entwickelung sei, und wie sie vor sich gehe. Was bei den grossen politischen und sozialen Bewegungen schwer zu erfassen ist, weil abstrakt und vielfach kompliziert, das lässt sich hier leicht übersehen, weil es sich um ein einfaches, konkretes Objekt und um wenige, einfache Faktoren handelt. Wir können Schritt für Schritt verfolgen, wie sich aus einem Grundelement, der römischen Antiqua, unter wechselnder Einwirkung bestimmter psychischer und materieller Faktoren die Mannigfaltigkeit der verschiedensten Formen herausbildet. Wir können z. B. sehen, wie das Bedürfnis lebhafterer geschäftlicher und litterarischer Kultur, das schneller zu schreiben nötigt, die schwerfälligen feierlich schönen Buchstaben der alten Römerschrift rundet, verflacht, bindet, wie das materielle Moment des Beschreibstoffes sich dabei mit seiner Wirkung geltend macht. Gewissermassen vor unseren Augen ergreift der allgemeine Kunstgeschmack einer Epoche, wie die der Gothik, die Schrift, gefällt sich in der Betonung eckiger An- und Abstriche, in der Brechung der geraden und runden Linien und bewirkt durch diese an sich unscheinbaren Veränderungen die folgenreichste Umgestaltung. Wir vermögen deutlich zu erkennen, wie, wenn sich erst einmal eine derartige Tendenz eingestellt hat, sie nicht ruht, bis sie Buchstaben für Buchstaben erfassend, zu völligem Ausdruck gelangt ist; der neugewonnene Charakter erscheint dann wie eine selbständige Macht, die aus sich heraus alle nicht adäquaten Züge zu beseitigen strebt, ja wir können bei Eintritt einer solchen Tendenz z. T. im voraus einsehen und bestimmen, welches ihr Erfolg sein wird. Und doch sehen wir deutlich genug, dass der unberechenbare Faktor der menschlichen Willkür überall im einzelnen die innerliche Konsequenz der Entwickelung durchkreuzt und unbedingte Vorherbestimmung vereitelt. Z. B. ist es die sichtliche Tendenz der karolingischen Minuskel, die zu dem Charakter der Schrift

nicht passenden schrägen Buchstabenformen auszumerzen und für jeden Buchstaben nur eine Form anzuerkennen; aber wir sehen doch einige geläufige Kursivverbindungen, wie et, ct, st und andere mit e, r, f, g, sowie neben dem a, n, d schrägliegende Doppelformen beibehalten; die Nebenformen des a und n verschwinden in der Folgezeit, die des d wird konserviert, von den Ligaturen werden die letztgenannten aufgegeben, die anderen bleiben noch; eine rationelle Erklärung dafür lässt uns im Stich. Oder, um ein anderes Beispiel anzuführen: der Charakter der ausgebildeten Minuskel des 11.—12. Jahrhunderts macht sich so energisch geltend, dass er sogar dazu tendiert, die Unzial- bezw. Antiquaformen der Initialen durch Minuskelformen zu ersetzen[1], aber diese Tendenz kommt nicht zu konsequenter Durchführung, und eine Voraussage in dieser Richtung, zu der wir anscheinend guten Grund hätten, würde durch die thatsächliche Entwickelung Lügen gestraft werden. So bietet sich beiläufig doch erwünscht genug die Gelegenheit einleuchtend zu zeigen, wie unhaltbar die Geschichtsanschauungen derer sind, welche die Vorgänge der Entwickelung ohne Rest wie naturwissenschaftliche Objekte analysieren und nach naturwissenschaftlicher Methode gesetzmässig bestimmen zu können meinen, indem sie die spontanen Impulse des menschlichen Geistes eliminieren: wer sich vermisst, die grossen komplizierten Verläufe der Geschichte exakt naturgesetzlich zu erklären, soll erst einmal Rede stehen und erklären, weshalb in der karolingischen Minuskel die erwähnten der ganzen Schrifthaltung nicht entsprechenden schrägliegenden Buchstaben und Ligaturen nicht ausgemerzt sind, oder weshalb es in der Minuskel des 11.—12. Jahrhunderts nicht zur völligen Ausbildung von Minuskel-Initialen gekommen ist! Die bescheidene Betrachtung paläographischer Entwickelung ist, wie keine andere, geeignet, den Lernenden von einseitigen und verschwommenen Theorien abzuhalten und ihm die wahre Eigenart historischer Prozesse vor Augen zu führen.

Hiermit berühre ich schon ein fast noch wichtigeres, allgemeines Bildungselement, welches die Paläographie darbietet: korrekt beobachten, überhaupt beobachten, sehen lernen! Dieses

---

[1] S. z. B. Arndts Schrifttafeln Nr. 20 und in Tangls Neubearbeitung des Werkes die Tafeln 20 und 21.

Grundelement aller wissenschaftlichen Geistesbildung ist ja infolge des meist mangelhaften Zeichenunterrichtes auf den höheren Schulen bei unseren Studenten durchweg unglaublich verkümmert[1]; aber auch wenn durch eine bessere zeichnerische oder sonstige Vorbereitung die Fähigkeit des Sehens im allgemeinen besser entwickelt wäre, so würde doch immer von Nöten sein, diese Fähigkeit auf das historische Gebiet anwenden zu lernen. Hierzu ist die Paläographie wie geschaffen. Richtig betrieben, bietet sie geradezu eine fortwährende Gymnastik des Auges, des leiblichen wie des geistigen, um in der Uebung des formalen Sehens zum Beobachten und Urteilen fortzuschreiten, in der Uebung gewandt zu werden und zu erstarken. Fügt es der Zufall doch so günstig wie möglich für diesen pädagogischen Zweck, dass am Anfange der Entwickelung die auch dem Unkundigen ohne weiteres zugängliche Grundform der römischen Antiqua steht, die mit ihrer energischen Eigenart und mit ihren leicht abweichenden Ausführungen einschliesslich der Unziale zuerst Gelegenheit giebt, den Blick für das Charakteristische und die feineren Unterschiede der Formen zu schärfen, während die mit starker Abweichung daraus entstandene Wachstafeln-Kursive Anleitung giebt, in den veränderten Gestalten die Grundformen zu erkennen, da man durch die Gunst des Geschickes in der Lage ist, die Zwischenstufen in der Wandelung jedes Buchstabens zu verfolgen und aufzuzeigen. Schon nach wenigen Stunden gemeinsamer Arbeit im Seminar kann man bemerken, wie der blöde Blick des ungeschulten Anfängers, der zuerst über die Unterschiede der Formen stumpf hinwegglitt, sich schärft, und es ist oft erstaunlich, wie schnell bei einigem natürlichen Talent zum Sehen dem Schüler im wahren Sinne des Wortes „die Augen aufgehen“. Mit der geschärften Beobachtung stellt sich von selbst das eigene Urteil ein. Nirgends kann man das dem Studierenden so unmittelbar zum Bewusstsein bringen, nirgends ihn so zwingend anhalten, von präzisem Beobachten zu präzisem Urteilen fortzuschreiten und umgekehrt ein vorläufiges Urteil oder einen allgemeinen ersten Eindruck durch Beobachtung der einzelnen Thatsachen zu prüfen. Wodurch unterscheidet sich ein neues

[1] Noch kürzlich habe ich erlebt, dass von sechs philologisch-historischen Seminarschülern in höheren und höchsten Semestern keiner auch nur den geringsten Zeichenunterricht genossen hatte.

Schriftmuster, das man vorlegt, von der bisher bekannten Schrift? Sind die Abweichungen, die sich darin finden, nur individuelle Modifikationen einer anderen Schreiberhand, oder sind es allgemeine organische Formveränderungen? Worin bestehen diese Veränderungen im einzelnen? Wodurch sind sie bedingt? Welches ist der massgebende Charakter der Schrift? Ist er einheitlich und konsequent durchgeführt? In welchen einzelnen Buchstaben ist er es, und in welchen nicht? u. s. w. Jedes vorschnelle oder phrasenhaft allgemeine Urteil stösst dabei auf die unerbittliche, sofortige Korrektur durch den Augenschein. Selbst das Verlesen ist lehrreich: wenn z. B. ein o etwa in der älteren römischen Kursive für das uns wohlbekannte a genommen wird, dessen Form damals noch garnicht existierte, oder wenn ähnliche Versehen begegnen, hat man Gelegenheit, drastisch zu zeigen, wie leicht aus einer uns vorschwebenden geläufigen Vorstellung sich ein anachronistisches Vorurteil einschleicht, und wie es bewusst ferngehalten werden muss, um objektiv zu beobachten. Ein anderes Mal hat man Gelegenheit zu verdeutlichen, wie sehr die Kenntnis einer späteren Entwickelung Blick und Verständnis für frühere Phasen derselben schärft, indem man z. B. darauf hinweisen kann, welche Bedeutung die anscheinend bedeutungslosen leisen Abstriche in der Minuskel des 11.—12. Jahrhunderts im Laufe eines Jahrhunderts als umgestaltendes Element gewinnen. Kurz, es lässt sich wohl im ganzen Bereich der Unterrichtsgegenstände, die Naturobjekte eingeschlossen, kaum ein Lehrstoff finden, der geeigneter wäre, gerade den Anfänger in das Wesen wissenschaftlicher Anschauungsart einzuführen.

Ein nicht gering zu schätzender Gewinn für die allgemeine Bildung ergiebt sich zugleich: Blick und Verständnis für die Schrift der Gegenwart. Das ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam.

Der Aufschwung unseres deutschen Kunstgewerbes hat neuerdings auch die Buchdruckerkunst in seine Kreise gezogen; eifrig bestrebt man sich, Buchdrucker und Schriftgiesser, Verleger und Publikum für schöne und wahrhaft zweckmässige Typen zu interessieren, und in Anknüpfung an die Muster einer kunstsinnigen Vergangenheit neue eigene Formen auszugestalten.[1] Auch im

[1] Hierüber orientieren die Berichte über eine Reihe von Vorträgen, welche der Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbemuseums in Berlin, P. Jessen, gehalten hat, in der „Papierzeitung" 1897 Nr. 8—29; die Fach-

Gebiete der Kalligraphie ist ein entsprechendes Streben rege geworden. Es handelt sich hierbei nicht nur um ein ideelles, gewissermassen schöngeistiges Interesse, sondern auch um ein höchst praktisches nationales. Mit Recht sagt Jessen in den in der Anm. angeführten Vorträgen: „So gross und achtunggebietend die in Deutschland geleistete Arbeit im Buchdruck und in der Schriftgiesserei ist, so giebt es doch zu denken, dass wir sehr wesentliche Anregungen aus Amerika empfangen mussten. . . . Es ist beschämend, dass wir uns heute, wie es scheint, erst durch die Amerikaner und Engländer wieder auf die gesunden Bahnen lenken lassen, die unsere besseren Meister selbständig schon vor zwanzig Jahren gegangen sind. . . . Es ist zu hoffen, dass der deutsche Buchdruck in der heutigen Weltbewegung auch künstlerisch mit Ehren bestehe und namentlich, wenn er 1900 in Paris vor das Urteil der Welt tritt, nicht mit dem Zeugnis „künstlerisch mittelmässig“ sich abfinden müsse.“ Zu erfolgreichem Durchdringen solcher Bestrebungen bedarf es, wie überall in ähnlichen Fällen, vor allem engster Fühlung mit der Kunst: „an der Ausbildung der Formen sollen nicht nur die im Kunstgewerbe thätigen Fachleute, sondern auch Vertreter der freien, grossen Kunst mitarbeiten; nur dann werden Fortschritte erzielt werden, wie sie einst die grossen Meister unserer Vorzeit hervorriefen.“ Unsere Universitäten, denen die Bildung der Kunsthistoriker obliegt, können und sollen diese durch den paläographischen Unterricht für jene von ihnen geforderte Mitarbeit befähigen. Es bedarf ferner der Sympathie eines sachverständigen, urteilsfähigen Publikums, und wieviel dazu ein möglichst grosser Kreis der Studierten mit paläographisch geschultem Geschmack und Urteil beitragen kann, liegt auf der Hand.

Hiermit hängt eine Frage zusammen, die von der grössten Bedeutung für die deutsche Volkserziehung ist und immer brennender wird. Sollen wir dabei bleiben, zwei Schrift- und Druckarten, die sogen. deutsche und die sogen. lateinische, neben einander anzuwenden? Haben wir wirklich Anlass, die erstere als eine spezifisch-nationale Schöpfung, als ein echtes Stück nationaler Eigenart festzuhalten, selbst um das Opfer, dass wir die

---

presse der Buchdrucker beschäftigt sich fortwährend lebhaft mit diesen Fragen. Ich verdanke Jessen wertvollste Anregungen und bibliographische Nachweise.

Nationalerziehung von der Volksschule an mit dem Erlernen zweier Schriften belasten und unseren litterarischen wie geschäftlichen Verkehr mit dem Auslande erschweren? Ist jene Schrift, an sich und historisch betrachtet, es wert, ihr solche geistigen und volkswirtschaftlichen Opfer zu bringen? Nur derjenige ist kompetent in dieser wichtigen Frage mitzureden, der die Entwickelung der europäischen Schriften kennt, und der durch solche Kenntnis ein gebildetes Urteil über dieselben gewonnen hat.

Mich dünkt, diese Gesichtspunkte genügen, um die lateinische Paläographie über die Interessen eines Spezialstudiums für Archivare, Editoren, Urkundenforscher und Philologen hinausgehoben zu wünschen und sie als allgemeinen Bildungsgegenstand mindestens aller derer anerkannt und behandelt sehen zu wollen, die sich den humanistischen Studien, sei es als künftige Gelehrte oder als Lehrer oder Verwaltungsbeamte, widmen.

Man argwöhne nicht, dass ich aus Vorliebe für diesen Zweig der Paläographie, wie das leicht geschieht, einen breiteren Raum dafür in dem so schon überfüllten Universitätsunterricht beanspruchen wolle. Das ist weder meine Meinung, noch ist es erforderlich. Die wünschenswerten Zwecke lassen sich nach meiner Erfahrung selbst mit Anfängern, die im Sehen nicht vorgebildet sind, in wöchentlich zweistündigem Seminarunterricht ohne häusliche Nebenarbeit leidlich erreichen, vollkommen mit Anfängern, die zeichnerisch oder sonst einigermassen im Sehen geschult sind, oder mit Unterstützung nebenhergehender häuslicher Uebung allerbescheidensten Umfanges. Man kann so die Leute dahin bringen, dass sie jede Schriftgattung von der römischen Antiqua bis zur modernen Kursive erkennen, zeitlich bestimmen und entziffern können, dass sie die ganze Entwickelung übersehen und die Entstehung der einen Schriftart aus der anderen gegenwärtig haben. Natürlich können sie die schwierigeren Schriftarten nicht prima vista fliessend ablesen, aber sie können sie entziffern und haben den Schlüssel in der Hand, jederzeit und an jeder Stelle, wenn sie es bedürfen, sich spezieller in die Handschriften einlesen zu können. Es ist daher auch durchweg nicht nötig, den Unterricht zur Ausbildung von Spezialisten von dem allgemeineren abzutrennen: diejenigen, welche sich eingehender ausbilden wollen, können das in demselben Lehrgange durch lebhaftere private Uebung und Verarbeitung der zu solchem Zwecke

von den Dozenten gegebenen Anleitungen erreichen. Selbstverständlich halte ich es nicht für unnötig, hier und da Zentren für paläographisches Spezialstudium einzurichten, in denen Gelegenheit geboten wird, eindringend und umfassend alles zu erlernen, was irgend zum Schrift- und Buchwesen gehört. Ich will nur nicht, dass der paläographische Universitätsunterricht im allgemeinen einzig vom Gesichtspunkt des Spezialstudiums beherrscht sein soll, denn er hat, wie gezeigt, noch andere Interessen zu berücksichtigen und nicht nur Spezialisten zu erziehen.

Dass durch das Vorherrschen jenes einseitigen Gesichtspunktes nicht nur die allgemeinen Interessen des Unterrichts sondern der Forschung sogar beeinträchtigt worden sind und z. T. noch beeinträchtigt werden, will ich nun an einigen besonders empfindlichen Lücken in der Forschung und in den Lehrmitteln nachweisen.

2. Das spätere Mittelalter.

Ich erwähnte schon, dass die lateinische Paläographie über das 13. Jahrhundert hinaus nicht gleichmässig wissenschaftlich durchforscht und in ihrer Entwickelung dargestellt ist. Wattenbachs grundlegende „Anleitung zur lateinischen Paläographie“ schliesst mit der gothischen Minuskel und streift die weitere Entwickelung nur mit einem flüchtigen Blick; Arndts „Schrifttafeln zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbstunterricht“, das einzige allgemein anwendbare Veranschaulichungsmittel zu systematischen Lehrzwecken[1], enthalten vom 14. Jahrhundert an nur wenige Schriftproben, und es genügt keineswegs, wie Arndt in der ersten Vorrede zu seinen Schrifttafeln sich getröstet, dass man „auch in der kleinsten Bibliothek eine oder die andere Handschrift des 14. und 15. Jahrhunderts findet, wenn man sich eingehender mit der Schrift dieser Zeit beschäftigen will.“ So lässt sich eine zusammenhängende Einsicht in die Entwickelung nicht gewinnen, die gerade in jener Zeit immer differenzierter wird. Das Bedürfnis einer Auswahl von Schriftproben, die durch Kenntnis der wesentlichen Züge der Entwickelung be-

---

[1] Ich betone ausdrücklich, dass ich dieses Werk als eine Leistung von dauerndem Verdienst mit der grössten Pietät schätze, und dass es dieser Pietät keinen Eintrag thun kann, wenn ich es in einigen Punkten für ergänzungsbedürftig halte.

stimmt, mit anderen Worten typisch sind, steigert sich vielmehr mit der Mannigfaltigkeit und Fülle des Materials. Man kann unmöglich an der Hand von ein paar Originalmanuskripten, die Einem zufällig gerade zugänglich sind, die aufkommende nationale, provinzielle und geschäftsmässige Differenzierung der Schriftcharaktere erkennen und demonstrieren, noch weniger die in allen Modifikationen doch sich vollziehende allgemeine Wandlung, den leitenden Faden der Fortbildung; eine dazu dienliche typische Auswahl zu veranstalten ist nur der imstande, dem ein reicheres Material zur Verfügung ist als es einzelne Bibliotheken oder Archive bieten. Wir haben ja freilich ältere grossartige Mustersammlungen, wie namentlich die der Palaeographical society, u. a.[1], aber dieselben bieten nicht genügend systematische Auswahl[2] und sind selbst dem Forscher nur an wenigen Orten zugänglich; für den Unterricht sind sie so gut wie nicht vorhanden.

Neuerdings hat die paläographische Edition und Forschung die Lücke und das Bedürfnis ihrer Ausfüllung anzuerkennen begonnen.

Die kleinen auch für den Privatmann und für Seminare in mehrfachen Exemplaren erschwinglichen Tafelwerke von R. Thommen (Schriftproben aus Handschriften des 14.—16. Jahrhunderts 1888) und M. Prou (Recueil bzw. Nouveau recueil de facsimilés d'écritures du 12e au 17e siècle 1892 bzw. 1896) liefern brauchbare Beispiele, auch das vortreffliche Album paléographique von L. Delisle 1887, wenngleich nicht viele und nicht in hinreichend allgemeiner Auswahl; M. Tangl hat in der Neubearbeitung von Arndts Schrifttafeln, deren erster Teil 1897 erschienen ist, mehrere charakteristische Proben aus dem 14.—15. Jahrhundert hinzugefügt, und es ist zu hoffen, dass das zweite Heft noch weitere bringt.

Endlich ist jüngst auch die zusammenhängende wissenschaftliche Darstellung über die Zeit des frühern Mittelalters hinausgeführt worden. Besonders hat E. M. Thompson in seinem

---

[1] Vgl. die Litteraturübersichten in den gleich anzuführenden Handbüchern von Thompson S. 327 und Prou S. 7 ff., auch in Delisles Album paléographique S. 2 ff.

[2] Dies gilt auch für die hübschen Spezimina, die sich in den von philologischem Gesichtspunkt ausgehenden Werken Chatelains und Monacis vereinzelt finden.

trefflichen Handbook of Greek and Latin palaeography (1893) die Entwickelung des ausgehenden Mittelalters mit weiterhin eingehender berücksichtigt und durch mannigfache eingestreute typische Beispiele illustriert; auch M. Prou verfolgt in seinem Manuel de paléographie latine et française (1892) die Schriftentwickelung bis zum 17. Jahrhundert, allerdings wesentlich die französische, und diese etwas einseitig vom Gesichtspunkt der höfischen Litteratur und Kanzlei aus.

Es bleibt für die Kenntnis der allgemeinen Entwickelung noch viel zu thun. Und teils dazu teils ausserdem brauchen wir Einsicht in die national, provinziell und geschäftlich sich differenzierende Gestaltung der Schrift in der genannten Epoche. Auch hierfür ist erst neuerdings einiges geschehen, freilich fast nur auf dem Gebiete der Urkunden. J. Muñoz y Rivero ist 1880 mit seinem Manual di paleografia diplomatica española de los siglos 12 al 17 vorangegangen; die „Kaiserurkunden in Abbildungen“ von Sybel und Sickel (1880 ff.) veranschaulichen die Entwickelung der Schrift in der deutschen Reichskanzlei bis zum Ausgange des Mittelalters; J. Flammermont giebt in seinem Album paléographique du nord de la France 1896 (aus den Travaux et mémoires de l'université de Lille) ein zusammenhängendes Bild der lokalen Urkundenschrift bis in das 17. Jahrhundert. Thompson hat in dem angeführten Handbuch im Rahmen der allgemeinen Entwickelung speziell die englische Schrift berücksichtigt, Prou die französische, wie oben erwähnt.

Man sieht, das sind überall erst Anfänge. Die nötigste Vorbedingung für allseitige Darstellung werden immer umfangreiche Mustersammlungen sein, die von der Einsicht in die Bedürfnisse und wesentlichen Interessen der Erkenntnis geleitet sind. Und dem zu entsprechen verheisst in erfreulichster Weise die soeben erfolgte Ankündigung einer grossartigen Publikation, die in München unter dem Titel „Monumenta palaeographica, Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters“ von A. Chroust unternommen wird. Sie soll in typisch ausgewählten Beispielen ein vollständiges Bild von der Entwickelung der lateinisch-deutschen Schrift bis zum Ausgang des Mittelalters geben, indem sie ihr Augenmerk zugleich auf die internationale wie die nationale und provinzielle Entwickelung richtet. Das ist es gerade, was wir brauchen, wie ich dargelegt habe. Das Unternehmen ist, wie in der Ankündigung

gesagt wird, durch Bedürfnisse des Unterrichts veranlasst, und daher wird man auch erwarten dürfen, dass es den dadurch bedingten oben berührten Anforderungen entspricht. Nur eins ist in dieser Hinsicht misslich: das Werk wird für Unterrichtszwecke unmittelbar kaum zu verwerten sein, denn die zwei Serien der Tafeln, welche die lateinisch-deutsche Schrift enthalten sollen, werden 960 Mark kosten. Wenngleich sich diese Ausgabe lieferungsweise auf etwa acht Jahre verteilen wird, so sind doch mässig ausgestattete Seminar- und selbst kleinere Universitätsbibliotheken, denen es schon schwer wird, ein Exemplar anzuschaffen, nicht in der Lage deren zwei oder mehrere zu erwerben. Beim paläographischen Unterricht in der Form, wie wir ihn vor Augen haben, und wie er sich m. E. nur recht fruchtbar gestalten kann, im Seminar unter selbstthätiger Mitarbeit der Schüler, müssen Lehrer und Schüler dieselben Tafeln in der Hand haben, d. h. man braucht regelmässig mindestens fünf bis sechs Exemplare. Daher wäre es sehr wünschenswert, dass eine zweckmässige Auswahl in kleinerem Massstabe ad usum Delphini neben dem Hauptwerk hergestellt würde, die in mehreren Exemplaren anzuschaffen die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Kreise nicht überstiege. Und noch einen Wunsch möchte ich im Interesse der Anwendbarkeit des Werkes äussern: dass, wenn es aus technischen Gründen nicht unmöglich ist, die Tafeln in den einzelnen Lieferungen bzw. Serien chronologisch-sachlich geordnet sind und nicht durcheinandergehen, wie es vielfach bei derartigen grossen Tafelwerken der Fall ist und dem Forscher die Benutzung trotz guter Indices recht erschwert.

3. Die Reform der Renaissance.

Der Wendepunkt in der Entwickelung der europäischen Schrift ist bekanntlich die Renaissancezeit mit ihrem Zurückgreifen auf die Minuskel des 11.—12. Jahrhunderts. Dass es bisher noch immer unklar bleiben konnte, wie, wann und wo diese folgenreiche Wandlung sich vorbereitete und durchsetzte, obwohl sie sich im Lichte quellenreicher Ueberlieferung vollzog, ist gewiss ein auffallender Beleg dafür, wie abhängig sich die paläographische Forschung von speziell hilfswissenschaftlichen Interessen gehalten und die allgemeineren Interessen der Schriftentwickelung vernachlässigt hat.

Es handelt sich hier wesentlich um Aufklärung zweier Momente.

Erstens scheint es von nicht geringer Bedeutung, dass schon vor dem Rückgreifen auf die reine Minuskel des 11.—12. Jahrhunderts die eckige sogen. gothische Schrift hier und da, auch in sorgfältigerer Behandlung als Bücherschrift, zu runden Formen neigt, die sich unbewusst jener Minuskelform annähern und daher der bewussten Rezeption der letzteren den Boden bereitet haben. Diese Neigung zu runden Formen, die wir schon im 14. Jahrhundert bemerken, ist im allgemeinen ohne Zweifel dem Einfluss der gleichzeitigen Kurrent- und Kursivhand zuzuschreiben, die hier, wie so oft im Laufe der Entwickelung der Schrift, auf die Bücherhand einwirkt, doch ist vielleicht speziell in Italien von der Zeit der reinen Minuskel her eine entsprechend weniger eckigspitze Ausführung der Schrift auch im Bereich der gothischen Bücherhand nicht ganz aufgegeben worden, wie Thompson in seinem erwähnten Handbuch (S. 278 unten) andeutet.[1] Das wäre auf Grund ausgiebigen Materials zu untersuchen.

Zweitens ist zu konstatieren, wo und wann denn die bewusste Rezeption der reinen Minuskel eigentlich zuerst aufgekommen ist. Nur im Zusammenhange mit der Geschichte des Buchdruckes[2], neuerdings mit kunstgewerblichen Interessen[3], sind diese Fragen bisher berührt worden, aber entfernt nicht erledigt. Die einzige Sammlung, welche ein konzentriertes internationales Material bietet, ist die schöne Ausgabe von „Druckschriften des 15.—18. Jahrhunderts" auf Veranlassung der Direktion der deutschen Reichsdruckerei ediert 1884—86 von Lippmann und Dohme, daneben giebt Aufschlüsse über das Auftreten der Renaissancetypen speziell in Frankreich O. Thierry-Poux in den „Premiers monuments de l'imprimerie en France au 15e siècle" 1890.[4] Wir gewinnen hieraus den authentischen Nachweis, dass die Renaissanceminuskel vor ihrem ersten notorischen Erscheinen in

[1] Vgl. auch die oben S. 301 Anm. angeführten Vorträge von P. Jessen

[2] Besonders von K. Faulmann, Illustrierte Geschichte der Buchdruckerkunst S. 211 ff.

[3] Vgl. die eben erwähnten Vorträge.

[4] Es ist bezeichnend, dass diese Werke weder in dem Litteraturverzeichni[s] bei Thompson noch bei Prou angeführt sind, sie scheinen überhaupt de[n] Paläographen unbekannt geblieben zu sein.

italienischen Buchdrucke (1467 zu Subiaco, doch von einer deutschen Firma, s. Lippmann-Dohme Tafeln 18 und 57) bereits 1463 zu Strassburg (ebenda Tafel 51) gedruckt worden ist, und wir sehen, wie von diesem Jahre an fast plötzlich überall diese neue Tonda oder Antiqua auftritt. Ob dies nun wirklich die ersten Beispiele sind, darf noch nicht als gesichert gelten. Aber garnichts wissen wir davon, inwieweit und wie lange die Tonda schon als Schreibschrift verbreitet und angewandt war, als die Buchdrucker sie anzuwenden begannen, abgesehen von der landläufigen Thatsache, dass im Kreise der Florentiner Humanisten Niccoli, Poggio u. a. wohl zuerst bei Abschrift klassischer Manuskripte die entsprechende Schrift nachgeahmt worden ist. Die Forscher und Editoren, die vom Gesichtspunkt der Buchdruckkunst ausgingen, interessierte diese Frage wenig, und die Paläographen haben sie bis jetzt vernachlässigt.[1] Prou erwähnt in seinem Manuel nicht einmal den Eintritt dieser grossen Neuerung, obwohl er in seinem Nouveau Recueil Tafel 6 das Spezimen einer florentiner Terenzhandschrift von 1438 in Tonda giebt; Thompson begnügt sich in seinem Handbook S. 284 f. mit dem Hinweis auf ein Facsimile von 1466, ohne weitere Aufschlüsse über die Geschichte der Rezeption, auch nicht über die in England, zu geben. Die vereinzelten zufälligen Proben, die sich in Sammlungen, wie die der Palaeographical society oder in Chatelains Paléographie des classiques latins, meist ohne bestimmtere Datierung, verstreut finden, nützen kaum etwas für das Studium der Sache. Für Unterrichtszwecke hat jüngst endlich Tangl die empfindlichste Lücke in Arndts Schrifttafeln durch ein Spezimen ältester Renaissanceschrift auszufüllen begonnen, aber es ist nur erst eine Probe, aus Florenz, unbestimmt in ihrer näheren Datierung; da Tangl das Bedürfnis erfreulicher Weise anerkannt hat, dürfen wir vielleicht im zweiten Heft noch auf erwünschte Ergänzung hoffen. Die angekündigte Publikation von Chroust verspricht, speziell auch auf die Entwickelung der Renaissanceschrift eingehen zu wollen; diese Absicht ist mit lebhafter Genugthuung zu begrüssen, und es ist zu wünschen, dass sie in einer Weise ausgeführt werde, die zur Aufklärung dieser so lange vernachlässigten, so wichtigen Probleme führt.

---

[1] Vgl. die vorige Note.



4. Die Karolingische Renaissance.

Schon einmal, vor der „Wiedergeburt des Altertums" im 15. Jahrhundert, hat ja in der Entwickelung der Geisteskultur und der Schrift eine Art Renaissance stattgefunden: zur Zeit Karls des Grossen. Und merkwürdiger Weise ist auch dieser für die Gesamtentwickelung so grundwichtigen Wandlung die paläographische Forschung und Edition lange nicht in vollem Masse gerecht geworden, namentlich auch jetzt noch nicht hinsichtlich der Anschauungsmittel für den Unterricht.

Erst 1885 hat bekanntlich L. Delisle in seinem „Mémoire sur l'école calligraphique de Tours" Schriftproben geliefert, die unzweifelhaft aus der massgebenden Schreibschule Alcuins stammen, und hat nachgewiesen, dass die Proben, welche Arndt in seinen Schrifttafeln Nr. 37 ff. gegeben hat, derselben zwar nahe stehen, aber nicht direkt angehören; es ist sehr dringend zu wünschen, dass Tangl im zweiten Heft seiner Neubearbeitung Specimina jener Alcuinhandschriften reproduziere, die den reinen Typus der karolingischen Reform darstellen und deren Charakter am treuesten zeigen.

Welches ist aber eigentlich der Charakter dieser berühmten Reform? Wie ist sie entstanden? Welche Vorbilder haben auf sie eingewirkt?

Wattenbach hat in seiner „Anleitung zur lateinischen Paläographie" nicht klare Auskunft darüber gegeben, und das hat lange nachgewirkt. Erst Delisle hat in der eben angeführten Abhandlung und in anderen Publikationen genauere Aufschlüsse geboten, auf denen die Darstellungen von Prou und Thompson in ihren Handbüchern beruhen, die des letzteren modifiziert und gefördert durch eigenes Zuthun.

Man ist nun wohl allgemein überzeugt, dass die karolingische Minuskel eine gleichmässig normierte Veredlung der mehr oder weniger durch Kursive zersetzten hässlich ungleichmässigen Halbunziale der Zeit, nach Muster der älteren vornehmeren Halbunziale ist. Muster der letzteren hatte man damals vor Augen in älteren gemeinrömischen Handschriften etwa des 6. Jahrhunderts, aber auch in den zeitgenössischen Handschriften der Iren und Angelsachsen, welche sich die ältere römische Halbunziale fast rein erhalten hatten, weil bei ihnen keine Kursive in Gebrauch stand

und daher ihre Schrift von zersetzendem Einfluss wesentlich frei geblieben war. Da Alcuin, der Hauptleiter der karolingischen Reform, Angelsachse war, liegt es nahe, Einwirkung des angelsächsischen Musters anzunehmen, ohne dass bei der nahen Verwandtschaft desselben mit der älteren römischen Halbunziale gleichzeitiger Einfluss dieser letzteren auszuschliessen wäre. Es wird schwer sein, zu entscheiden, ob man in Tours und anderen Reformkreisen mehr dieses oder jenes Vorbild vor Augen hatte, immerhin wäre die Frage mit Heranziehung des verfügbaren Materials noch zu untersuchen. Wieweit und ob überhaupt die in Irland und bei den Angelsachsen im 8. Jahrhundert auftretende spitzere Schriftart[1] bei der fränkischen Reform in Betracht kommt, ist angesichts des spärlichen und meist nicht bestimmt zu datierenden Materials aus der Zeit vor der Reform äusserst fraglich; und bei den Ueberresten spitzer irisch-angelsächsischer Schrift, die aus der Zeit bald nach Beginn der Reform erhalten sind, ist bereits umgekehrt ein Einfluss des Kontinents nicht ausgeschlossen, vielmehr wahrscheinlich.

Wenn dies nun die Gesichtspunkte sind, die bei der Entwickelung der karolingischen Minuskel massgebend erscheinen und daher im Unterrichte veranschaulicht werden müssen, so brauchen wir dazu, ausser den erwähnten Specimina von Alcuins Schreibschule, vor allem mindestens ein typisches Beispiel der älteren römischen Halbunziale (wie Tafel 52 bezw. 53 im Supplement von Zangemeister und Wattenbachs Exempla codicum latinorum oder Tafel 6 von Delisles Album paléographique) und typische Beispiele der entsprechenden irisch-angelsächsischen Halbunziale (wie die, auf welche Thompson S. 238 f. und 246 f. verweist, und wovon sich genug Proben in den bekannten grossen englischen und irischen Publikationen, auch in Westwoods Palaeographia sacra pictoria, finden). Wir brauchen ferner, falls wir auf die betr. oben beregten Fragen eingehen wollen, Proben der frühesten, sicher vor der karolingischen Reform geschriebenen irisch-angelsächsischen Spitzschrift.

Augenblicklich kann man alle diese Schriftproben zu Unterrichtszwecken nur notdürftig, meist nur in einzelnen Exemplaren zusammenbringen, allenfalls zum Ansehen, aber nicht so, dass ein

---

[1] Vgl. Thompsons Handbook S. 241 f., 248 f.

gemeinsames und eindringendes Durcharbeiten möglich wäre. Es ist ein wesentliches Bedürfnis, diese Schriftproben in einer allgemein für den Unterricht brauchbaren Form und Anzahl zur Verfügung zu haben. Arndt hat in seinen Schrifttafeln nichts davon gebracht[1]; es ist dringend zu wünschen, dass Tangl im zweiten Heft seiner Neubearbeitung auch diese empfindliche Lücke glücklich ausfülle.

[1] Die angelsächsische Halbunziale Tafel 5[b] ist nicht die typische Musterhand, die hier in Betracht kommt; die Proben irisch-angelsächsischer Spitzschrift Tafel 9 und 33 bis 35 liegen zu spät.

Volksrecht und Königsrecht?

Untersuchungen zur fränkischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

Von

Gerhard Seeliger.

2. Die Gesetzgebung im Frankenreich.[1]

b. Karolingische Zeit.

Im Jahre 802 habe Kaiser Karl — so melden die Annales Laureshamenses[2] — Herzoge, Grafen und das übrige Volk mit den Legislatoren zusammenberufen, die verschiedenen Volksrechte verlesen, verbessern, die verbesserten aufzeichnen lassen und den Befehl erteilt, dass die Richter nur nach dem geschriebenen Recht urteilen sollten. „Als Karl d. Gr. — so heisst es bei Einhard[3] — nach Annahme der kaiserlichen Würde merkte, dass den Gesetzen des Volkes viel Mängel anhaften (haben doch die Franken zwei in vielen Punkten von einander abweichende Rechte), so beabsichtigte er, Fehlendes beizufügen, das Widersprechende zu ebnen, das Schlechte und Untaugliche zu bessern. Aber von all dem hat er nur das ausgeführt, dass er einige Kapitel, und selbst diese unvollständig, den Gesetzen beifügte. Die noch ungeschriebenen Rechte aller Völker, die seiner Herrschaft untergeben waren, liess er aufzeichnen."

Es bedarf keiner Begründung, dass wir uns an die Meldungen Einhards zu halten haben. Finden sie doch in der Ueberlieferung des Rechtsmaterials volle Bestätigung. Die Handschriften des

[1] Der Anfang dieser Arbeit ist im 1. Heft der Histor. Vierteljahrschrift S. 1—40 erschienen.

[2] SS. 1, 39: imperator . . congregavit duces comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare ubicumque necesse fuit et emendatum legem scribere et ut iudices per scriptum iudicassent.

[3] V. Karoli c. 29. Ausschliesslich aus Einhard schöpfte der Poeta Saxo SS. 1, 276. Die entgegengesetzte Ansicht E. Mayers, Entstehung der l. Rib. S. 67, halte ich nicht für zutreffend.

Längst hat Karl gleich seinen Vorgängern zur Pflege und Fortbildung des Rechts Einzelbestimmungen ergehen lassen. Das war in der karolingischen Zeit eine normale Aeusserung der staatlichen Gewalt.

Das Verordnungswesen der Karolinger hat eine überaus bedeutsame Ausdehnung gewonnen. Erlasse aller Art, die nach ihrer Einteilung in Kapitel „capitula" oder „capitularia" hiessen, ergingen Jahr für Jahr: Vorschriften allgemeiner und besonderer Natur, Normen für die Verwaltungsthätigkeit der Beamten, Erläuterungen zu bestehenden Rechtsbestimmungen, Ergänzungen merklicher Lücken des Rechtssystems.

Alfred Boretius hat bekanntlich die Ansicht entwickelt[1], dass man drei Arten von Kapitularien zu sondern habe, verschieden nach Inhalt, Entstehung und Geltungsdauer: Capitula legibus addenda, Capitula per se scribenda, Capitula missorum. Die ersteren enthalten Volksrecht (d. i. Strafrecht, Privatrecht, Prozessrecht), die anderen Reichsrecht (d. i. Rechtsbestimmungen über Verwaltung und öffentliche Verhältnisse), die dritten Verwaltungsinstruktionen; die ersten sind entstanden durch Zusammenwirken von König und Volk, die beiden anderen erlässt der Monarch allein oder auf Grund von Beratungen mit dem Reichstag; die ersten beanspruchen Geltung für unbeschränkte Zeit, die zweiten in der Regel Wirkung für die Dauer der betreffenden Regierung, die dritten nur ganz vorübergehende Bedeutung.

Vor einigen Jahren suchte ich die Unrichtigkeit dieser Lehre nachzuweisen, die ja nicht nur auf die Rechts- und Gesetzesbildung, sondern auch auf die Stellung des Königtums im fränkischen Reich charakterisierende Streiflichter zu werfen schien.[2] Da meine Ausführungen neben Zustimmung auch Widerspruch gefunden haben[3], und da noch neuestens die Boretius'sche Theorie in Hand- und Lehrbüchern vorgetragen ward[4], so sei hier kurz nochmals dieser Gegenstand berührt.

---

[1] Vergl. auch Heft 1, oben S. 10 ff.

[2] Seeliger, Die Kapitularien der Karolinger 1893.

[3] So von V. Krause, allerdings ohne nähere Begründung, in der Histor. Zeitschr. N. F. 37, 81; R. Hübner in Gött. Gel. Anz. 1894 S. 757—769; R. Schröder in Histor. Zeitschr. N. F. 43, 227 ff.

[4] R. Schröder RG 2. Aufl. (1894) S. 247 ff. — Dahn, Könige VII. 2 S. 41 f. unterscheidet: 1. Allgemeines Reichsgesetz, 2. Capitulare legi additum, 3. Capitula per se scribenda; die Capitula missorum bildeten staatsrechtlich keine besondere Gruppe. Diese Einteilung läuft auf die von Boretius

Wenn wir die erhaltenen Kapitularien durchgehen, dann müssen wir sagen: das vorhandene Material ladet zur Scheidung nach der Vorschrift Boretius' nicht ein. Wohl nennen sich einige Kapitularien „capitula legibus addenda", manche andere „capitula missorum", aber viele enthalten in buntem Durcheinander Verwaltungs- und Gesetzesnormen, und zwar ungesondert Gesetzesnormen der verschiedensten Art.[1]

In der Praxis und Ausführung, so meint man zwar erklären zu dürfen, hätten eben vielfach Schwankungen stattgefunden, das Prinzip sei „oft latent" gewesen.[2] Aber was berechtigt zur Annahme des Prinzips? Diejenigen, die sich sozusagen berufsmässig im 9. Jahrhundert mit den karolingischen Gesetzen befassten, insbesondere Abt Ansegis, der Ordner und Sammler der älteren Kapitularien, dessen Werk alsbald offiziell gebraucht wurde, wissen von diesem Prinzip nichts, ja in den karolingischen Verordnungen selbst, die sich häufig genug auf ältere Satzungen berufen, bleiben diese Gegensätze, sachlich doch von so einschneidender Bedeutung, gänzlich missachtet.[3] Was vermag also das Dasein des „latenten" Prinzips zu beweisen?

Als auf einer Reichsversammlung des Jahres 819 umfassende Verordnungen zu erlassen waren, hat man sie in drei Gruppen geteilt: „Capitula ecclesiastica", „capitula legibus addenda" und „capitula" schlechthin.[4] Auch sonst — allerdings nicht eben häufig

---

in die Wissenschaft eingeführte hinaus, nur dass die Capitula legibus addenda in zwei Gruppen gesondert werden. — Im wesentlichen steht auf dem Standpunkt Boretius': Glasson, Hist. du droit et des instit. de la France 2, 200 ff. Vergl. auch Vanderkindere, Introduction à l' hist. des instit. de la Belgique S. 158. Abweichend doch in Hauptpunkten Viollet, Hist. des instit. pol. de la France 1, 282 ff.

[1] In seiner Schrift über „die Capitularien im Langobarderreich" 1864 bemerkte noch A. Boretius: „Die capitula legibus addenda stehen weniger dem Inhalt nach zu den Volksrechten in besonders naher Beziehung. . . Nur die im Jahre 803 dem ribuarischen und im Jahre 819 dem salischen Volksrecht zugefügten Kapitel stehen mit diesen beiden selbst in innerem Zusammenhang . .; alle übrigen Capitularien, welche eine der oben angegebenen ähnliche Bezeichung erhalten haben, stehen mit dem Inhalte der Volksrechte nicht in näherer Beziehung, als Capitularien, die unter anderen Namen erlassen worden sind."

[2] Vergl. Hübner a. a. O. S. 765.

[3] Seeliger, Kapitularien S. 78.

[4] C. 137, S. 275. Es ist nicht ganz richtig, wenn gewöhnlich —

— treten als Sondergruppe „Capitula legibus addenda" hervor. Vermag nun lediglich der Umstand, „dass einzelne Kapitularien ausdrücklich als ‚legibus addenda' erlassen sind und in späteren Zitaten auch regelmässig als ‚Capitula pro lege habenda', ‚capitula in lege addita' oder ähnlich angeführt werden"[1], die Boretius'sche Theorie zu begründen? Ist doch ausdrücklich hervorzuheben, dass niemals ein qualitativer Unterschied zwischen den verschiedenen Erlassen gemacht wird[2], ja dass 819, da am eingehendsten und klarsten der Gegenüberstellung von „Capitula legibus addenda" und „per se scribenda" gedacht ist, beide Arten von Kapitularien als durchaus gleichwertig nach Entstehungsweise und Geltungskraft behandelt werden.[3] Die Gruppierung des Jahres 819 ist offenbar rein äusserlich-technisch gedacht. Und dazu kommt, dass eine solche Gruppierung sonst keineswegs regelmässig vorgenommen wird. Im Gegenteil. Ueberblicken wir die erhaltenen Kapitularien und betrachten wir die in den Erlassen vereinigten Einzelbestimmungen auf ihre Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit hin, so finden wir, dass gewöhnlich andere Gesichtspunkte bei Anordnung und Verteilung des Verordnungsstoffes massgebend waren. Wir lernen zwei Gruppen von Kapitularien kennen: solche, deren Einzelnormen sich auf verschiedene Gebiete des Rechts und der Verwaltung beziehen und kein sachlich einigendes Band erkennen lassen, und solche, deren Bestimmungen inhaltlich zusammengehören, z. B. sich auf kirchliche Gegenstände beziehen, oder auf Thronfolge und Reichsteilung (C. 45. 136. 194), die von der Disziplin am Königshof (C. 146), von der Verwaltung der Königsgüter (C. 32), vom Münzwesen (C. 147), Heerwesen (C. 48. 50. 74), Gerichtswesen (C. 80. 144), von Massnahmen gegen Strassenräuber (C. 82) u. dergl. handeln. Die eine Gruppe von Anordnungen wird jedenfalls lediglich durch die Gleichzeitigkeit der Erledigung in einem Erlass zusammengeführt, die andere durch inhaltliche Verwandtschaft. Indessen

---

s. Brunner RG. 1, 378 — bemerkt wird, dass auf dem Aachener Tag von 819 die weltlichen Kapitularien in drei Gruppen geteilt worden seien: c. legibus addenda, c. per se scribenda, c. missorum. Von letzteren weiss das Prooemium C. 137 nichts.

[1] Boretius Beitr. S. 34; vergl. Hübner a. a. O. S. 765.

[2] Das zeigen die häufigen Verweisungen späterer Kapitularien auf ältere.

[3] Vergl. C. 137, S. 274 f

ist dabei wohl zu beachten: man stellte öfter in besonderen Erlassen Bestimmungen zusammen, die sich auf gleiche oder verwandte Gegenstände bezogen, aber man fragte nicht, ob die aneinander gereihten Einzelkapitel dauernde oder vorübergehende Geltung beanspruchen, ob sie Gesetzes- oder Verwaltungsnormen enthalten. Nicht nach der Gleichheit des juristischen Wertes, sondern bei verschiedenem juristischen Wert nach der Beziehung auf denselben oder auf ähnliche Gegenstände wurden die Einzelkapitel häufig zu Kapitularien zusammengethan.

So begegnen denn auch die gesetzlichen Vorschriften, die inhaltlich denen der Leges verwandt sind, nicht nur in »Capitula legibus addenda«, sondern auch in anderen Kapitularien, die sich teils auf einen bestimmten Gegenstand — etwa auf Gerichtswesen oder Heerwesen — bezogen, teils zur Gruppe der inhaltlich nicht abgrenzbaren, mannigfache Bestimmungen umfassenden Erlasse gehören. Und da das Auftreten solcher „volksrechtlicher“ Gesetze in Kapitularien, die nicht „Capitula legibus addenda“ sind, durchaus nichts Ausnahmsweises, sondern etwas ganz Gewöhnliches, geradezu Regelmässiges ist, so werden wir das Dasein der „Capitula legibus addenda“ nicht als Folge einer grundsätzlich verschiedenen juristischen Wertschätzung und Behandlung der „volksrechtlichen“ Vorschriften ansehen dürfen, sondern als Ergebnis eines gelegentlich angewandten äusserlich-technischen Ordnungsprinzipes. Wie Bestimmungen über Heerwesen, Gerichtspflege u. s. w. teils in selbständigen Erlassen zusammengestellt, teils in verschiedenen Kapitularien verstreut und mit Anordnungen anderer Art verbunden erscheinen, ohne dass die verschiedene Gesellschaft, in der die Normen auftreten, eine verschiedene rechtliche Tragweite der Vorschriften aussprechen wollte, so ist ein Gleiches auch bei den inhaltlich den Leges verwandten Gesetzesbestimmungen anzunehmen.

Wir dürfen uns die Verhältnisse so vorstellen: wenn mehrere Erläuterungen eines Volksrechts (Lex Salica, Ribuaria, Baiuwariorum) erforderlich, oder wenn zahlreichere Bestimmungen zur Ergänzung der Leges überhaupt zu erlassen waren, dann pflegte man diese Normen in besonderen Ordnungen zu vereinigen; ward dagegen nur Einschärfung, Berichtigung oder Ergänzung eines einzelnen Punktes oder weniger Punkte des herrschenden Straf-, Prozess-, Privatrechts begehrt, dann wurden diese Kapitel mit

anderen, gleichzeitig behandelten in einer Verordnung zusammengefasst.

Es giebt also wohl „Capitula legibus addenda“, es giebt auch „Capitula missorum“, aber wenn wir alle übrigen Kapitularien als eine weitere Gruppe diesen beiden an die Seite stellen, dann kommen wir zu einer Dreiteilung, die die Kapitularien nicht einmal zweckmässig gruppiert, die keineswegs die wirklich verwandten Stücke zusammenstellt und die wichtigsten und charakteristischen Typen klar hervorhebt.[1] Wenn wir nun aber gar, wie das die herrschende Lehre thut, den Rechtswert der Einzelbestimmungen nach der zufälligen Zugehörigkeit zu einer der drei Gruppen von Kapitularien feststellen wollen, dann betreten wir einen Wald von Irrtümern. Erscheinen doch Rechtssätze verwandter Art, sogar Rechtssätze des gleichen Wortlautes in Kapitularien der verschiedenen Gruppen. Und doch sollen Normen, die Prozessrecht u. s. w. betreffen, in dem Fall minderwertig sein, da sie in einem Kapitular stehen, das nicht »Capitulare legibus addendum« ist? Sie sollen nur amtsrechtlichen Charakter haben, nur für die Regierungszeit des betreffenden Monarchen gelten u. s. w.? Gewiss nicht. Von all den fein ersonnenen Unterschieden bleibt bei näherem Hinschauen nichts übrig. Das luftige Kartenhaus frei erfundener Konstruktion zerflattert, das merkwürdige Prinzip, von dem die karolingische Zeit selbst nichts weiss und das die Eigenschaft hat, so häufig „latent“ zu sein, ist lediglich Erzeugnis des modernen juristischen Denkens und muss vom Historiker als irreleitend schlechthin zurückgewiesen werden.

Beurteilen wir die Verhältnisse nach den Aussagen der Kapitularien, dann werden wir sagen: thatsächlich ward das steigende Bedürfnis nach gesetzlicher Fixierung oder Fortbildung des Rechts in dreifacher Weise befriedigt: durch umfassendere Niederschrift ungeschriebenen Volksrechts oder Erneuerung älterer Kodifikation; durch Erlass einzelner Kapitularien, die eine Lex oder mehrere Leges zu ergänzen und zu berichtigen hatten; durch zahlreiche Einzelvorschriften, die mit anderen nicht gesetzlichen Vorschriften, mit Vorschriften der Regierung und Verwaltung in verschiedenen Kapitularien gemeinsam auftraten. Diese drei Arten karolingischer Gesetzgebung scheinen — der bisherigen

[1] Seeliger, Kap. S. 83 ff. bes. 87

Betrachtung gemäss — sich nur in äusserlicher Beziehung zu unterscheiden. Für den inneren Wert der Vorschriften scheint es gleichgiltig gewesen zu sein, wo sie auftraten, in welchem Erlass sie Aufnahme gefunden haben.

Aber wer waren die bei Entstehung all der Ordnungen zur Mitwirkung berufenen Mächte? Ist es möglich, nach irgend welcher Richtung einen Unterschied zu machen zwischen Gesetz und Verordnung oder zwischen „volksrechtlichen“ und „königsrechtlichen“ Normen?

* * *

Wie für die merovingische Zeit so ist auch für die karolingische Periode behauptet worden, dass der König, in seiner Regierung allgemein unbeschränkt, befugt gewesen sei, Gesetze und Verordnungen aller Arten aus eigener Machtvollkommenheit zu erlassen.[1] Man wies dabei wohl darauf hin, dass der Monarch als Anordner aller gesetzlichen Normen erscheine, und dass gelegentlich die Zeitgenossen das Erlassen von Gesetzen ihm allein zuschreiben.[2] Indessen vermag das noch nicht eine unbeschränkte gesetzgebende Gewalt zu erweisen. Es bedeutet auch nichts, dass einmal Karl II. von einem Gesetz spricht, das seine Vorfahren konstituiert haben.[3] Wie aber, wenn Karl d. Gr. den ausgehenden Missi den Auftrag erteilt, genau zu erforschen, ob in den Gesetzen etwas reformbedürftig sei, weil e r es mit Gottes Hilfe zu bessern wünsche[4]; oder wenn er das ergänzen zu wollen

[1] Vgl. Heft 1, oben S. 28. In sich geschlossen und folgerichtig sind besonders die Ansichten von Fustel de Coulanges und v. Amira. W. Sickel neigt wenigstens stark der gleichen Ansicht zu. Mitth. d. Inst. für öster. Gesch. Ergb. 2, 323 kommt er zum Schluss: „so entnehmen wir daraus das Recht des Königs, ohne das Volk Gesetze zu machen.“ Aber ich weiss nicht, wie sich mit solchen und ähnlichen Aeusserungen Sickels die Ausführungen S. 342 f. vertragen, die ganz im Banne Sohms stehen: das Königsrecht allein gehöre zum Bereich der Königsgewalt, das Volksrecht sei dem freien Willen des Königs entzogen, aber der Monarch als Inhaber der gesamten Staatsgewalt doch unbeschränkt gewesen, weil Volksrecht und Volksgesetzgebung nicht zu den staatlichen Aufgaben gehörten.

[2] „Statuimus“, „prohibemus“ u. s. w. heisst es in den Gesetzen, „d. Karolus imperator iussit ponere inter leges etc.“ wird einmal bemerkt. Vgl. Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques III. S. 107 f.

[3] C. 273 c. 34, S. 326: in lege etiam quam predecessores nostri . . . constituerunt.

[4] C. 33 c. 1: ubi autem aliter quam recte et iuste in lege aliquit esse

erklärt, was seine königlichen Vorgänger im Edikt des langobardischen Gesetzes zu sagen unterlassen haben, damit fortan nicht das Gutdünken beliebiger Richter, sondern die Bestimmung der königlichen Autorität herrsche?[1] Scheint hier nicht in der That der Kaiser ein unbedingtes Recht selbständiger Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen?

Den bisher berührten Nachrichten gesellen sich andere bei, die ihnen schnurstracks widersprechen.

Schon die häufigen Erklärungen der Könige des 8. und 9. Jahrhunderts, dass allen Angehörigen des Reichs das angestammte Recht gehütet werden soll, weist auf gewisse Schranken der monarchischen Gewalt hin.[2] Die Könige bekennen damit, in ihrer Regierung an die bestehende Rechtsordnung gebunden zu sein. Ja, erklären sie nicht zugleich, dass sie eigenmächtig das Recht nicht verändern dürfen? Wer aber darf das Recht verändern und fortbilden? War man sich doch damals schon bewusst geworden, dass das Recht, besonders auch das die Beziehungen der Volksgenossen untereinander regelnde, das „Volksrecht“, auch fortgebildet werden, dass es eine Veränderung und Weiterbildung, u. z. sozusagen von oben her, erfahren musste.[3]

---

constitutum, hoc diligentissimo animo exquirere iussit et sibi innotescere: quod ipse donante Deo meliorare cupit.

[1] C. 98, S. 204 f.: Quocirca nos . . . ea quae ab antecessoribus nostris regibus Italiae in edictis legis Langobardicae ab ipsis editae praetermissa sunt, iuxta rerum et temporis considerationem addere curavimus, scilicet ut necessaria quae legi defuerant supplerentur, et in rebus dubiis non quorumlibet iudicum arbitrium, set nostrae regiae auctoritatis sanctio praevaleret.

[2] Vgl. z. B. C. 25 c. 5, S. 67; 102 c. 15, S. 210; C. 254 c. 3, Capit. II. S. 255; 204 c. 5, S. 69; 205 (Karl), S. 74; 207 (Lothar), S. 77; 269 (sacramentum regis), S. 296; 220, S. 100.

[3] Es mag genügen, auf die Aeusserungen Einhards über die Reformpläne Karls d. G. (oben S. 313) oder auf die Bemerkung in C. 98 (oben N. 1) hinzuweisen. — Auch das sächsische Kapitular C. 27 ist lehrreich. Schon in den einleitenden Bemerkungen c. 1, S. 71, werden nicht nur die Sachsen, sondern alle auf dem Reichstag Anwesenden als beschliessend angeführt. Gewiss hielt man es für wichtig, die Teilnahme der Sachsen ausdrücklich zu erwähnen, c. 3: placuit omnibus Saxonibus, aber c. 9, S. 72, heisst es: una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum. Franken konnten sächsisches Recht nicht „bezeugen“. Dass man sich allerseits bewusst war, damals vielfach neues Recht für Sachsen geschaffen zu haben, unterliegt ja wohl überhaupt keinem Zweifel. — Vgl. Hincmar, de ordine pal. c. 21,

Rede, der etwa auf besonderen Wunsch des Monarchen hin erteilt ward, sondern von einer entscheidenden Mitwirkung. Und dass der Monarch selbst diese Auffassung teilte, lehrt eine Stelle des Kapitulars von 873, wo Karl II. von Verordnungen spricht, die zur Zeit seiner Vorfahren nach Urteil der Franken geltend Recht geworden waren und die zu halten nun die königlichen Getreuen auf einer allgemeinen Reichsversammlung beschlossen haben.[1] In einem Kapitulare Karls d. Gr. war bereits ähnliches gesagt worden: die versammelten Bischöfe, Aebte und Grafen beschlossen mit dem König Anordnungen[2]; auch ein Kapitulare des Hausmeiers Karlmann von 743 setzte ein wirkliches Recht der Teilnahme seitens der versammelten Grossen voraus, indem bemerkt ward: alle Priester, Grafen und Präfekten stimmten den Dekreten einer früheren Synode bei und bestätigten sie.[3] Eine fortlaufende Reihe ähnlicher Nachrichten aus dem 8. und 9. Jahrhundert schliesst sich diesen Meldungen an.[4] Ueberaus häufig ward in Kapitularien auf die Mitwirkung der Unterthanen hingewiesen[5], ohne dass dabei irgend ein Unterschied

---

[1] C. 278 c. 8, S. 345: capitula avi et patris nostri quae Franci pro lege tenenda iudicaverunt et fideles nostri in generali placito nostro conservanda decreverunt.

[2] C. 20, S. 47: congregatis in unum sinodali concilio episcopis abbatibus virisque inlustribus comitibus, una cum piissimo domno nostro . . consenserunt decretum.

[3] C. 11, S. 27: in hoc synodali conventu, qui congregatus est ad Kalendas Martias . . omnes venerabiles sacerdotes Dei et comites et praefecti prioris synodus decreta consentientes firmaverunt.

[4] Dass im Kreise der Aristokratie des 9. Jahrhunderts, bes. auch der geistlichen, die Ansicht herrschte, der König habe sie bei wichtigen Regierungshandlungen zu befragen, dürfte allgemein anerkannt sein. Vgl. Episcoporum relatio v. 829, C. 196, S. 46: Sunt etiam alia . . corrigenda, quae nos ideo hic inserere non necessarium duximus, quoniam satis evidenter in vestris capitulis ea comprehensa esse scimus, quae vos vestra auctoritate et fidelium consultu per strenuos missos vestros corrigenda esse censuistis.

[5] C. 10 „cum consilio servorum Dei et optimatum meorum . . concilium et synodum . . congregavi . . et per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus"; — C. 11 c. 1, 2; C. 12 „cum consensu episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei consilio seu comitibus et obtimatibus Francorum"; ähnlich c. 2; c. 10: decretam quam 23 episcopi cum aliis sacerdotibus vel servis Dei, una cum consensu principem Pippino vel obtimatibus Francorum consilio constituerunt; — C. 19: apostolicae sedis hortatu omniumque fidelium nostrorum et maxime episcoporum ac reliquorum sacer-

zwischen Verordnungen verschiedenen Rechtsinhaltes — etwa Privatrecht auf der einen, Staatsrecht auf der anderen Seite — zu bemerken wäre.[1]

Auf Beobachtungen dieser Art ist die Ansicht über die Gesetzesbildung im fränkischen Reich zu begründen.

Mit vollem Recht warnt v. Amira davor[2], zwischen „prinzipieller Anschauung" und „Thatsache" scharf unterscheiden, der

---

dotum consultu: C. 26 c. 1, 15: hoc placuit omnibus . . . consenserunt omnes; — C. 27: convenientibus in unum Aquis . . . episcopis et abbatibus seu inlustris viris comitibus . simulque congregatis Saxonibus . . omnes unianimiter consenserunt: c. 3: item placuit omnibus Saxonibus . .; c. 4: hoc etiam statuerunt; c. 6: de presbiteris statuerunt; c. 8: convenit; c. 9: placuit; c. 10: placuit omnibus; — C. 28 c. 4: statuit . . rex consentienti sancta synodo; vgl. c. 6, 7, 9, 10, 16: — C 31: visum est nobis una cum consultu fidelium nostrorum statuere: — C 77: Karolus . . cum episcopis abbatibus comitibus ducibus omnibusque fidelibus christianae ecclesiae cum consensu consilioque constituit ex lege Salica, Romana atque Gombata capitula ista in palatio Aquis: — C. 124: cum fidelibus nostris . . tractantes, cum consensu et pari consilio invenimus; — C. 136, S. 270 f: cum nos . . more solito sacrum conventum et generalitatem populi nostri propter ecclesiasticas vel totius imperii nostri utilitates pertractandas congregassemus . . . placuit et nobis et omni populo nostro . . . communi consilio placuit . . . . cum omnibus fidelibus nostris considerare placuit; — C. 137, S. 274: accersitis nonnullis episcopis abbatibus canonicis et monachis et fidelibus optimatibus nostris, studuimus eorum consultu sagacissima investigare inquisitione . . . communi voto communique consensu consulere studuerimus; C. 138 c. 29, S 279: quae pro temporis brevitate efficere nequivimus, in tantum differendum illud dignum iudicavimus, donec Domino favente consultu fidelium nobis id efficiendi ab eo tribuatur; — C. 141 c. 5, S. 289: sicut nuper a nobis cum consensu omnium fidelium nostrorum constitutum est; — C. 143 c. 5: capitula . . per omnium consensum addenda esse censuimus; — C. 145 c. 4: expectandum censuimus, donec cum pluribus fidelibus nostris inde consideremus; -- 150 c. 24: communi consultu fidelium nostrorum ordinavimus; c. 26: capitula quae nunc et alio tempore consultu fidelium nostrorum a nobis constituta sunt; — vgl. C. 215 c. 1; — C. 221: cum consensu et suggestione . . episcoporum et illustrium optimatum reliquorumque fidelium; — C. 242 c. 5, S. 157 C. 243 c. 1, 28, S. 164; C. 254, S. 254; C. 258 c. 7, S. 266; C. 260, S. 271 C. 266, S. 286 c. 1, 2; C. 267: haec capitula ab ipsis (Getreue) confirmata — C. 272, S. 303, 307, 310; — C. 273, S. 312 ff.; — C. 275, S. 333; C. 278 S. 343, 345; C. 294, S. 423: capitula, quae synodali consultu d. rex K. in concilio . . proposuit conventui, coram fidelibus suis . . relegi fecit et ab omnibus consonanter suscepta sunt.

[1] S. unten 326 N. 2.

[2] Gött Gel. Anz. 1896. S. 195.

aus den Nachrichten der gleichzeitigen Quellen erkannten Praxis eine Theorie willkürlich gegenüberstellen zu wollen. Beherzigen wir aber folgerichtig diesen Grundsatz, dann werden wir zu einer auch von Amira abweichenden Beurteilung der Gesetzgebungsgewalt des fränkischen Königtums gelangen. Die Fülle der Nachrichten bezeugt, dass thatsächlich der Monarch erst nach eingeholter Zustimmung der Grossen des Reichs Gesetze zu erlassen pflegte. Aus diesen Thatsachen, und nur aus ihnen können und müssen wir die grundsätzlichen staatsrechtlichen Anschauungen des Zeitalters zu erkennen suchen. Nichts spricht dafür, dass wir der sicher erkannten Praxis eine andere Theorie entgegenstellen dürfen. Denn wenn in manchen Gesetzen die Teilnahme der Unterthanen unerwähnt bleibt, so ist noch keineswegs auf ein wirkliches Fehlen der Teilnahme zu schliessen, und wenn der Monarch gewöhnlich allein anordnend und befehlend auftritt, er, der ja gewiss der Hauptfaktor unter den gesetzgebenden Mächten war, von dem wohl stets die Initiative ausging und dem allein die Ausführung zustand, so vermag auch das durchaus nicht zu beweisen, dass der König allein das Recht zu verändern und Gesetze zu erlassen befugt gewesen sei. Wir müssen vielmehr schliessen: da der König den Unterthanen das vorhandene Recht zu halten verpflichtet war und da eine fortlaufende Reihe von Nachrichten über die Teilnahme der Unterthanen an den Akten karolingischer Gesetzgebung vorliegt, so dürfen wir mit aller Bestimmtheit behaupten: im karolingischen Staatsrecht herrschte der Grundsatz, dass der fränkische König auf dem Gebiet der Gesetzgebung wie auf dem der Regierung überhaupt nicht unbeschränkt war.

Aber wer waren die den König beschränkenden Mächte, und wie weit reichte die Beschränkung?

* * *

Boretius hat die bestimmte, fast allgemein anerkannte Ansicht aufgestellt, dass dem Staatsrecht das Privatrecht im weiteren Wortsinn gegenüberzustellen sei.[1] Pflege und Ausbildung des einen habe ausschliesslich in der Hand des Königs gelegen (Königsrecht), die gesetzliche Regelung des anderen sollte da-

---

[1] S. oben S. 315.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Annahme [illegible] Damals befahl der Kaiser [illegible] Kapitel zu befragen, d[illegible] zur Ergänzung der Volksrechte erlassen worden wäre [illegible] Eine weitere Nachrich[illegible]

[illegible]

[illegible] Ergebnis einer B[illegible] kein Unterschied zwisch[illegible] Kapitularien wahrzunehme[illegible] Annahme des theor[illegible] Volksrechtes bei Cap. leg. ad[illegible]

die über eine der Ausführungen des Auftrages belehrt, sagt, dass Graf Stephan auf dem öffentlichen Mallus zu Paris die Kapitel bekannt machte und den Schöffen vorlesen liess, „und alle kamen überein, die Kapitel für alle Zukunft beobachten zu wollen; alle Schöffen, Bischöfe, Aebte und Grafen unterfertigten sie eigenhändig.“[1]

Nur auf einen flüchtigen Anblick hin können diese Meldungen als untrügliche Beweisstellen für die Ausführungen von Boretius erachtet werden. Eine nähere Betrachtung lehrt, dass der hier gebotene und gewährte Volksconsens nicht als Volksbeschluss, durch den die Kapitel erst die Kraft wirksamer Gesetze empfangen, aufgefasst, dass in ihm vielmehr nur eine eigene Form der Verpflichtung des Volkes auf die neuen Bestimmungen gesehen werden darf.[2]

Aber will man selbst die hier gewählte Deutung des „consentire“ verwerfen, die Annahme einer besonderen Enstehungsweise der die Volksrechte ergänzenden Kapitularien vermag auch dann in der Nachricht von 803 keine Stütze zu finden. Denn ein offenbar ganz gleichartiger Volksconsens wird wenige Jahre später für die Reichsteilungsordnung von 806 begehrt, also für ein Gesetz, das nicht volksrechtliche Normen enthält und nicht zu den sogenannten Capitula legibus addenda gehört. Und doch sollte die einzige Nachricht von 803 zu erweisen vermögen, dass grundsätzlich das Hundertschaftsvolk zu Gesetzen „volksrechtlicher“, nicht aber „königsrechtlicher“ Materie formelle Zustimmung gewähren musste? — Man mag die Meldungen deuten und wenden, wie man will, in jedem Falle zeigt sich: von einer besonderen, eigentümlichen Entstehung der „volksrechtlichen“ Satzungen ist keine Spur zu entdecken.

---

[1] C. 40 c. 19 und Vorbemerkung zu C. 39, S. 112; vgl. Seeliger, Kapitularien 44 ff.

[2] Seeliger, Kapitularien S. 44 ff. Einige Beispiele dafür, dass in den karolingischen Kapitularien „consentire“ oft in der Bedeutung von „pflichtmässig befolgen“, „gehorchen“ gebraucht ward: C. 39 c. 2, S. 113: si nec ad tertiam consentire noluerit; C. 33 c. 33: si autem iudicium episcopi ad suam emendationem consentire noluerit, tunc . .; c. 36: ut omnes . . missis nostris sint consentientes; c. 37: qui . . . iudicium obhedire et consentire noluerint; — C. 64 c. 17: ut melius ac melius oboediant et consentiant mandatis et praeceptis imperialibus; — C. 89 c. 5: ut unusquisque iustitiam . . regum et eorum rectum consentiat; — C. 139 c. 13: quodsi una pars ei ad hoc consentire noluerit . .; vgl. C. 47 c. 8, codd. 14. 15.

Die Beispiele können leicht vermehrt werden. Besonders in den westfränkischen und italienischen Erlassen ist der nicht selten erwähnte „communis consensus fidelium“ häufig, fast regelmässig als Zustimmung der Reichsversammlung nachzuweisen.

Wir sind wohl zum Schluss berechtigt: da das „consentire“ sehr oft mit der Beschlussfassung der Reichsversammlung bestimmt in Verbindung gebracht werden muss, dürfen wir gewiss einen erwähnten Consens auch dann auf einen ähnlichen Beschluss zurückführen, mindestens die Möglichkeit einer solchen Beziehung zugestehen, wenn das an sich nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Warum das „per omnium consensum“ in C. 143 c. 5 als Abstimmung provinzialer Volksversammlungen deuten, da gleiche und ähnliche Ausdrücke auf einen Beschluss der Reichsversammlung hinweisen? — Und so ist auch die vielbesprochene Stelle des Edictum Pistense von 864: »lex consensu populi et constitutione regis fit«[1] weder mit Boretius auf Zustimmungserklärungen der provinzialen Volksversammlungen zu beziehen, noch mit Fustel de Coulanges auf eine feierliche, in den einzelnen Gerichtsbezirken eingeholte Verpflichtung des Volks, sondern auf eine Mitwirkung des Reichstags.[2]

Auch der „consensus“ der Reichsversammlung ist Verpflichtung der Anwesenden auf die angenommenen Bestimmungen. Aber er ist doch vom „consensus“ des Gerichtsvolks oder vom „consensus“ der Einzelnen, den wir oben kennen gelernt haben, wohl zu unterscheiden. Der „consensus“ der Reichsversammlung ist das Ergebnis von Beratungen und Verhandlungen zwischen König und Grossen. Er schliesst die Verpflichtung in sich, ist aber zugleich Ausdruck eines Rechts der Regierungsteilnahme. Das lehren die anderen Bezeichnungen, in deren Gesellschaft er oft genug erwähnt wird.[3]

Zahlreich sind ferner die Nachrichten, die zwar nicht unmittelbar einer Mitwirkung der Reichsversammlung bei gesetzgebenden Akten der Karolinger gedenken, die aber dadurch, dass sie die Gesetzgebung auf Reichstage verlegen, die bisher behandelten Meldungen unterstützen.[4]

---

[1] C. 273 c. 6, S. 313.

[2] So jetzt auch Schröder, Hist. Zeit. N. F. 43 S. 235 N. 3.

[3] S. oben S. 323 N. 5.

[4] Vgl. z. B. C. 18, 20 c. 12, 90, 91, 163, 188, 214, 215. Dazu kommen Nachrichten der Schriftsteller, z. B. Chron. Moiss. 813. 815 u. dergl.

Schon Karl d. Gr. erteilte einmal seinen Missi die Weisung, dem [illegible] generale anzufügen, dass in gewissen Punkten des Gerichtswesens die Normen des salischen und römischen Rechts nicht anzuwenden seien[1]; ebenso verwies Ludwig d. Fr. die Entscheidung über eine zu Gunsten der Kirche zu treffende prozessrechtliche Gesetzesmassregel dem Beschluss des „placitum generale“.[2] Und wenn einmal derselbe Kaiser den anfragenden Missi die Antwort gab, er wolle mit der Entscheidung warten, bis er sich mit einer grösseren Anzahl von Getreuen beraten habe[3], so sollte gewiss damit ein Beschluss des Reichstags eingeholt werden.

Es sei genug der Anführung einzelner Meinungen. Sie alle weisen nach derselben Richtung. Was überhaupt an Nachrichten über die gesetzgebende Wirksamkeit der Karolinger vorhanden ist, sagt in deutlicher Weise aus: auf den Reichsversammlungen haben die fränkischen Könige über Gesetze aller Art beraten und beschlossen; die verschiedenen Redewendungen, die in den karolingischen Verordnungen und in den Vorbemerkungen zu Gesetzen von einem Consensus oder Consilium der Grossen oder des Volkes reden, beziehen sich nicht auf eine Beschlussfassung provinzialer Gerichtsversammlungen, sondern auf eine Mitwirkung des Reichstags.

Um nun diese Thatsache in ihrer verfassungsgeschichtlichen Tragweite richtig würdigen zu können, müssen wir die Stellung und die Bedeutung der fränkischen Reichstage bestimmter zu erfassen trachten.

* * *

Es war Gewohnheit, sagt Hincmar von Rheims, dass nicht öfter als zweimal im Jahr Reichsversammlungen stattfanden: eine allgemeine grosse und eine kleinere. Die allgemeine Versammlung, die nach Hincmars Vorstellung wohl in die ersten Monate des Jahres fallen sollte, hatte die Verhältnisse des Reichs im allgemeinen für das laufende Jahr zu ordnen, die kleinere, die nach Hincmar offenbar im Herbst stattzufinden hatte, Vorberatungen für das folgende Jahr zu pflegen. An der einen nahmen die gesamten Grossen weltlichen und geistlichen Standes (generalitas

[1] S. Kapitularien S. [illegible]
[2] Vgl. C. [illegible] c. 1 und [illegible] c. [illegible]
[3] C. 145 c. 4.

universorum maiorum, tam clericorum quam laicorum) teil, und zwar die Vornehmeren (seniores), um einen Beschluss zu fassen, die minder Angesehenen, um ihn entgegenzunehmen, nur bisweilen, um über ihn zu verhandeln und ihn dann, nicht kraft eines zustehenden Rechts, sondern durch das Gewicht ihres Verständnisses und Urteils zu bestätigen. Mitglieder der kleineren Versammlung waren die Vornehmeren (seniores) der Grossen und die auserlesenen Räte.[1]

Hincmar wollte in seiner Schrift „de ordine palatii", der wir die erwähnten Mitteilungen verdanken, dem jungen westfränkischen König Karlmann ein Bild der glücklicheren Zustände am Hofe der grossen Vorfahren entwerfen; er benutzte dafür ein Buch, das der Corveier Abt Adelhard über die Ordnung des zentralen Reichsregiments unter Karl d. Gr. verfasst hatte, er stützte sich aber auch auf mündliche und schriftliche Aeusserungen älterer Leute und auf persönliche Erfahrung.[2] Wenn wir das beachten und erwägen, dass demnach in Hincmars Ausführungen der Niederschlag verschiedener Traditionen und zugleich eine bestimmte Tendenz begegnet, dann dürfen wir nicht erwarten, hier ungetrübte Auskunft über die Verhältnisse am Königshof der älteren Karolinger zu finden. In der That: spätere Vorstellungen und Tendenzen haben auch Hincmars Darstellung der fränkischen Reichstage beeinflusst.

Zwei verschiedene Arten von Reichstagen lassen allerdings auch die Nachrichten aus frühkarolingischer Zeit erkennen, aber der Gegensatz ist anders als ihn Hincmar darstellt, und erst allmählich ward im 9. Jahrhundert die Entwicklung dahin geführt, wo sie nach Hincmars Annahme schon früher gestanden hat.

Von „conventus generales", „placita generalia" u. dergl. einerseits und von „conventus, placitum, synodus" u. s. w. anderseits sprechen die Schriftsteller des 8. und des beginnenden 9. Jahrhunderts. Die „conventus" schlechthin genannten Tage waren Versammlungen der Grossen des Reichs oder gewisser Reichsgebiete, die „conventus generales" aber die grossen Jahresversammlungen, die Versammlungen des kriegsgerüsteten Volks, Heeresversammlungen. Sie waren das alte Märzfeld, das gewiss

[1] Hincmar, de ordine palatii c. 29. 30, MG. Capitul. 2, 527. Vgl. Waitz VG 3, 554 ff.

[2] Vgl. c. 12. 37.

[illegible] — während der ganzen [illegible] Periode [illegible] Zeit [illegible] Mai [illegible] Märzfeld [illegible] Mai- [illegible] Name [illegible] Zeit [illegible] Mai [illegible] Zeitpunkt der [illegible] Ludwig d. Fr. [illegible] Versamm- [illegible] Maifeld war Versammlung des je- [illegible] Charakter, [illegible] militärische Zwecke zu erfüllen hatte, [illegible] Maifelder abgehalten wurden, [illegible] Unternehmung vorgenommen worden [illegible] „Um über das Heil des [illegible] und den Nutzen der Franken zu [illegible], wird — [illegible] — das Maifeld berufen.[3] Alle möglichen

[1] [illegible] Mühlbacher [illegible]

[2] [illegible] Ann. [illegible] Ann. Mosell.: magnum [illegible] Magis campum [illegible] W. habuit; Ann. Petav. [illegible] civitate venerunt Franci [illegible] Ann. Mosell. [illegible] rex placitum habuit in W. tempore [illegible] generali. [illegible] Mühlbacher 95[a] [illegible] 234[b] 296[b].

[3] [illegible] 42, [illegible] Mon. [illegible] 2, 196 751: omnes optimates Francorum [illegible] Madii pro salutem patrie et utilitatem Francorum tractandum [illegible] instituto ad se venire praecepit. — Von den Aufgaben der [illegible] ist oft die Rede. So Ann. regni Franc. 814 ed. Kurze S. 141: [illegible] Aquisgrani generali populi sui conventu ad iustitias [illegible] et oppressiones popularium relevandas; 817, C. 136: propter [illegible] totius imperii nostri utilitates pertractandas; 822, Ann. regn. Franc. [illegible] 159: generali conventu congregato necessaria quaeque ad [illegible] partium regni sui pertinentia more solemni cum optimatibus [illegible] tractare curavit; 825, S. 168: generalem populi sui conventum more solempni mense Augusto habuit . . completisque omnibus negotiis, quae ad [illegible] conventus rationem pertinere videbantur . ; Ann. Fuld. Ratisb. [illegible] ed. Kurze S. 118: generale conventum habuit, ibique disputans de statu regni [illegible] consultum est, ut . . primores . . iuramento confirmarent; 894, [illegible] 1849: pro diversis regni negotiis.

Regierungsgeschäfte wurden hier in der That erledigt, aber das versammelte Volk nahm an alle dem keinen thätigen Anteil, die Grossen allein verhandelten mit dem König, durften mitberaten und mitbeschliessen.[1]

Wozu also die Einberufung einer solchen allgemeinen Versammlung? Das Bedürfnis, alljährlich Heerschau über die verfügbaren Streitkräfte zu halten, konnte das grosse Opfer, das vom kleinen Manne gefordert wurde, nicht rechtfertigen. Auch der bedeutungsvolle Zweck, den diese Versammlungen früher zu erfüllen hatten, der Zweck, regelmässig Gelegenheit zu bieten für einen lebendigen Zusammenhang der Zentralregierung und des Volkes der verschiedenen Reichsgebiete, auch der war im 9. Jahrhundert durch die geschlossene Organisation des Instituts der Missi dominici in anderer Weise genügend befriedigt. Es fehlte im 9. Jahrhundert an entscheidenden Gründen für das regelmässige Versammeln des kriegsgerüsteten Volks in friedlichen Zeiten. Und deshalb hörte das alte Maifeld auf. Es erhielt sich ungefähr so lange, als der Krieg eine gleichsam regelmässige Lebensäusserung des Staats war. Da unter Ludwig d. Fr. eine Zusammenfassung der gesamten Streitkräfte für grössere Eroberungszüge nicht mehr begehrt wurde, war die alljährliche Einberufung der fränkischen Kriegsschaaren unnötig geworden. Noch der Hofhistoriograph, der die Reichsannalen bis 829 fortführte, traf seine Gegenüberstellung von „placita generalia“ und „placita“ im alten Sinn.[2] Bald darauf war das nicht mehr der Fall. Die

[1] Vgl. die Beispiele der vorigen N. Dazu Cont. Fred. c. 37, S. 183 über ein Maifeld: initoque consilio cum proceribus suis; c. 47, S. 189 (763): cum Francis et proceribus suis placitum suum campo Madio tenens; 49, S. 190 (767) über ein Maifeld: initoque consilio cum proceris suis; über das Maifeld 782 (Mühlb. 242b) die Ann. Fuld. S. 10: conventum . . cum omnibus primatibus Saxonum; Ann. Einh. 787, S. 77: generalem populi sui conventum ibi habere statuit, in quo . . coram optimatibus suis . . commemorasset; über eine allgemeine Reichsversammlung d. J. 800 heisst es im Chron. Moiss. SS. 1, 304b (Mühlb. 349b): rex congregavit optimatos suos et synodum habuit apud M. cum conventu episcoporum vel abbatum.

[2] Der Verfasser der Reichsannalen unter Ludwig d. Fr. erwähnt zu den Jahren 814, 815, 817, 818, 821, 822, 825, 826, 829 allgemeine Reichsversammlungen. Von diesen unterscheidet er andere, vgl. 821, 822, 826. Als Teilnehmer der einen Versammlung d. J. 821 nennt er „comites qui illuc venirent, . . . optimates qui tunc adesse potuerant“, als Teilnehmer des „conventus generalis“ von 821 aber: „magna populi Francorum fre-

[illegible] Jahresversammlung wurde auch in der Folgezeit gehalten, aber nicht als Versammlung des kriegsgerüsteten Volkes, sondern als Versammlung der Optimaten. Der Gegensatz zwischen allgemeinen und [illegible] Reichstagen ward festgehalten, aber er war zum Gegensatz von allgemeinen und spezielleren Optimatenversammlungen geworden.

Diese Entwicklung konnte sich ungemein leicht und sicher [illegible] vollziehen. Hatten doch die geistlichen und weltlichen Grossen, die auf den Maifeldern gleichsam als die Repräsentanten des Volkes selbst wirkten, längst für die Ausführung des königlichen Aufgebots zu sorgen, die königlichen Befehle zur Teilnahme an Heerzügen und grossen Jahresversammlungen zu empfangen und zu befolgen. Das Gebot des Monarchen, gerichtet

[illegible] Die allgemeine Versammlung [illegible], so wird gelegentlich bemerkt [illegible] stattgefunden. Mit den [illegible] Versammlungen des kriegsgerüsteten Volkes gemeint [illegible] Tage der Grossen. Das ist aus den Nachrichten der Annalen [illegible] Mühlb. [illegible], besonders aber dem Vergleich mit Mitteilungen anderer Quellen zu entnehmen. So erfahren wir, dass die Paderborner Versammlung von 815 und der Tag von [illegible], die von den Annalen als „generalis populi conventus“ und „generalis conventus“ [illegible] Heeresversammlungen waren, s. Mühlb. [illegible]. Auch die Nachricht zu 817 wird durch das [illegible] „generalitas populi“ C. 136 bestätigt. — Anderseits lässt sich wenigstens bei einigen Reichsversammlungen, die von den Reichsannalen im Gegensatz zu anderen Quellen nur als „conventus“ erwähnt werden, der [illegible] Charakter nachweisen. So besonders beim Aachener Reichstag von 819, auf dem die bedeutsame legislatorische Wirksamkeit entfaltet wurde. Die Vita Lud. [illegible] spricht hier von „conventus populi publicus“, der Schreiber einer Kapitularienhandschrift sogar von „universus coetus populi“ (Capit. I S. [illegible]), aber ein anderer vom „conventus episcoporum, abbatum, comitum vel maiorum natu Francorum“ (C. 138, S. 275), und da ähnlich in C. 137 als Teilnehmer „nonnulli episcopi, abbates, canonici et monachi et fideles optimates“ genannt werden, so darf der intimere Charakter der von den Reichsannalen als „conventus“ schlechthin bezeichneten Versammlung nicht bezweifelt werden. — Schlagend wird die Zuverlässigkeit der streng durchgeführten Unterscheidung der „conventus“ und „conventus generales“ in den Reichsannalen noch in einem anderen Fall erwiesen. Die V. Lud. [illegible] 42 erwähnt zum Jahre [illegible] zwei allgemeine Versammlungen, Thegan c. 34 eine, die Reichsannalen kennen keine. Und das letztere bestätigt ein Schreiben des Kaisers vom Dezember [illegible] (C. 185): [illegible] siquidem tempore congruo placitum nostrum generale habere [illegible] et ita Deo miserante fieret, nisi commotio inimicorum [illegible] praepedisset.

an die Grossen der Provinzen, in voller Ausrüstung — hostiliter — zu erscheinen, bedeutete Mobilmachung der Streitkräfte, bedeutete auch Berufung zur grossen Jahresversammlung.[1] Dadurch nun, dass die Grossen nicht mehr „hostiliter", sondern „simpliciter" zu den Jahresversammlungen zu erscheinen beauftragt wurden, ward im wesentlichen die Wandlung geschaffen.

Als Ludwig d. Fr. im Jahr 830 zur Abhaltung eines allgemeinen Reichstages gedrängt wurde, traf er, fürchtend, dass die Masse der Gegner die kleine Zahl seiner Anhänger überwinden könnte, die Verfügung: „in einfacher Begleitung" sollen die Berufenen erscheinen. Und weil Abt Hilduin, dem Gebot entgegen, mit kriegerischem Gefolge gekommen war, wurde er vom Kaiser zur Strafe nach Paderborn verbannt.[2] Seit dieser Zeit war die organische Verbindung, in der früher Heeresversammlung und allgemeiner Reichstag standen, gelöst.[3] Erst jetzt, im dritten und vierten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts, war der Zustand erreicht worden, den Hincmar schildert.

Wie steht es aber mit den anderen Mitteilungen, die der Rheimser Erzbischof den Verhältnissen des Reichstags widmet? Wenn Hincmar die an Reichstagen teilnehmenden Grossen in

---

[1] C. 25 c. 6: Ut parata servitia habeant ipsi missi una cum comitibus qui in eorum ministeriis fuerint, ut omnes generaliter hoc anno veniant hostiliter in solatio domni regis sicut sua fuerit iussio. Im Jahre 790 sei König Ludwig, wie die V. Lud. c. 5 berichtet, nach Worms berufen worden „simpliciter non expeditionaliter", was zwar nicht richtig zu sein scheint, s. Mühlb. 296^{b}, aber als Zeugnis für den Unterschied, den man zwischen verschiedenen Berufungsarten machte, von Wichtigkeit ist. Ähnlich V. Lud. c. 45 „cur, cum simpliciter venire iussus sit, hostiliter adveniret." Vgl. Cont. Fred. 125, S. 187: iubet omnes Francos ut hostiliter placito instituto ad L. venissent.

[2] V. Lud. c. 45, s. Note vorher.

[3] Zwar kommt es auch in späterer Zeit vor, dass die allgemeine Reichsversammlung und eine Heeresversammlung zusammenfallen — unter Ludwig d. D. ist das einigemale nachzuweisen —, aber notwendig ist diese Verbindung nicht mehr. — Da in späterer Zeit der fortbestehende Unterschied zwischen allgemeinen und kleineren Reichstagen nicht mehr so offenkundig war wie früher, so erscheinen auch die Nachrichten der Schriftsteller immer unsicherer. Vgl. Thegan c. 32. 34. 53, Vita Lud. c. 42 und Mühlb. 770^{h}. 818^{a}. 826^{b}. 902^{a}. Vgl. die Nachrichten über die drei Tage d. J. 830 (Mühlb. 843^{g}. 845^{b}. 847^{c}), über die von 831 (Mühlb. 852^{a}. 859^{a}. 866^{a}); Ann. Bert. sagen „tertium generale placitum", ohne eines zweiten Tages gedacht zu haben.

zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], und wenn er nur die [illegible] [illegible], zu denen er vornehmlich Bischöfe, Äbte und Grafen rechnet, auf den allgemeinen Tagen die entscheidende Mitwirkung zuteilen, nur sie zu den kleineren Versammlungen [illegible] [illegible], so [illegible] das im wesentlichen [illegible] Nachrichten anderer Art Bestätigung. Wenn er aber ausführt: die kleinere Versammlung, deren Zusammensetzung ja hauptsächlich vom Belieben des Monarchen abhing, habe in der Regel nur vorbereitende Beschlüsse gefasst, über die dann nochmals auf dem allgemeinen Tag entschieden wurde, und das deshalb, weil so den auf der kleinen Versammlung nicht erschienenen Männern gleichsam Genugthuung gewährt wurde, so ist diese Behauptung irrig. Ein solch bedeutungsvoller, scharfer Gegensatz der Befugnisse hat niemals bestanden, weder in früh- noch in spätkarolingischer Zeit — eine Erkenntnis, die gerade für das Verständnis der hier behandelten Probleme von Wichtigkeit ist.

Die kleineren Tage trafen gleich den grossen Jahresversammlungen selbständige Entscheidungen über Angelegenheiten von höchster Wichtigkeit. Nicht auf Maifeldern, sondern auf kleineren Versammlungen der Optimaten wurden unter Pippin 768 Bestimmungen über die Thronfolgeordnung erlassen, wurden Karlmann und Karl feierlich erhoben[1], wurde 771 Karls Nachfolge im Reich des verstorbenen Bruders ausgesprochen[2] und 806 die wichtige Reichsordnung beschlossen.[3] Ein Optimatentag, nicht die grosse Jahresversammlung, traf die überaus wichtigen, die

[1] Cont. Fred. 53, S. 192: „omnes proceres suos, ducibus et comitibus Francorum, tam episcopis quam sacerdotibus ad se venire precepit." Einh. V. Kar. c. 3 sagt zwar „facto sollempniter generali conventu", aber Cont. Fred. und der Umstand, dass die Versammlung im Kloster S. Denys stattfand, weisen auf einen Optimatentag hin. Vgl. Mühlbacher 103c; Oelsner, Pippin S. 419. — Ueber die Erhebungen Karlmanns und Karls Cont. Fred. 54, S. 193; Ann. Mett. 768. Aus der Bemerkung der Ann. Einh. „consensu omnium Francorum reges creati" (Ann. Mett. „per electionem omnium optimatum") ist gewiss nicht auf eine allgemeine Versammlung des Volkes zu schliessen.

[2] Ann. regni Franc. 771 „venientes W. archiepiscopus et F. capellanus cum aliis episcopis ac sacerdotibus etc." Dieser Nachricht gegenüber kommt Einh. V. Kar. 3 „consensu omnium Francorum" nicht in Betracht. Siehe Mühlb. 139a; Abel-Simson 1, 100 ff.

[3] Ann. regni Franc. 806, S. 121: „conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum". Vergl. Mühlb. 408a; Abel-Simson 2, 344.

verschiedenen Gebiete des Rechts streifenden Gesetzesbestimmungen des Capitulare Haristallense[1], beschloss ferner 797 die einschneidenden Normen des sächsischen Rechts[2], ja vielleicht war es auch nur eine Versammlung der Optimaten, die 802 die umfassenderen gesetzgeberischen Massregeln einleiten durfte.[3] Vollends ist natürlich in der Zeit, da der Gegensatz der allgemeinen und kleineren Reichsversammlungen sich mehr und mehr zu verwischen begann, von einer Sonderung der Befugnisse im Sinne Hincmars keine Rede. Wichtige Fragen der Gesetzgebung wurden im Jahre 816 nicht auf der allgemeinen Jahresversammlung, sondern auf einem kleineren Optimatentag erledigt[4], und ebenso ist die Versammlung, die im Jahre 819 die ausgebreitete legislatorische Wirksamkeit entfaltete, nicht als eine allgemeine Reichsversammlung anzusehen.[5]

Es bedarf keiner weiteren Beispiele. Schon die angeführten Zeugnisse beweisen: ein grundsätzlicher Unterschied in den Befugnissen der kleineren und der allgemeinen Reichsversammlungen ist nicht zu beobachten. Hincmars entgegenstehende Nachrichten sind das Ergebnis der bestimmten Tendenz, für die hohe westfränkische Aristokratie ein sicheres, vom König in den kleinen Versammlungen leicht zu umgehendes Recht der Regierungsteilnahme in Anspruch zu nehmen.

Nie war der König verpflichtet, bei Regierungsmassregeln irgend welcher Art die Zustimmung gerade der allgemeinen Jahresversammlung einholen zu müssen. War es auch üblich,

---

[1] C. 20. Mühlb. 213.

[2] C. 27. Mühlb. 330. Simson-Abel 2, 136 f. Waitz VG. 3, 572 bezeichnet den Aachener Tag von 797 als kleine Herbstversammlung.

[3] Die Versammlnng, die zu Aachen im Oktober 802 stattgefunden hat, wird gewöhnlich als die grosse Jahresversammlung angesehen, Waitz 3, 573 dagegen rechnet sie zu den kleineren Herbstversammlungen. Den Worten der Ann. Lauresh. gemäss (s. Mühlb. 383ª) wäre an eine allgemeine Versammlung zu denken. Aber fand die grosse Jahresversammlung nicht schon im März statt (Mühlb. 372ᶜ)? Die Meldung der Ann. Lauresh. „demoravit d. C. . . quietus cum Francis sine hoste", scheint anzudeuten, dass damals das kriegsbereite Frankenvolk anwesend war. Vgl. auch Ann. S. Amandi „concilium habuit, ut ei omnes generaliter fidelitatem iurarent monachi canonici." Eine sichere Entscheidung möchte ich nicht treffen.

[4] Chron. Moiss. SS. 1, 312: „concilium cum episcopis abbatibus et comitibus suis." Mühlb. 614ª; Simson 1, 75. Hier wurde C. 134 beschlossen.

[5] Siehe oben S. 334 N.

dass jährlich eine allgemeine Reichsversammlung zusammentrat, dass hier die wichtigeren Angelegenheiten des Reichs und darunter auch Fragen der Gesetzgebung beraten und beschlossen wurden[1], dem König stand es doch frei, auch wichtigere Sachen einer kleineren Versammlung zur Erledigung zuzuweisen.

Die Gesetze im Frankenreich kamen, das ist das Ergebnis unserer Untersuchung, durch Zusammenwirken von König und Reich zu stande. Die Reichsversammlung war der allein zuständige Ort für die fränkische Gesetzgebung, und zwar anfangs für das Beraten und Erlassen der Gesetze aller Art: für das ganze Reich, für einzelne Stämme. Erst mit dem 8. Jahrhundert macht sich in dieser Hinsicht ein gewisser Partikularismus geltend: während die erste alamannische Gesetzgebung unter Chlothar II. auf einer fränkischen Reichsversammlung vorgenommen worden war, hat über die zweite Redaktion des Volksrechts im 8. Jahrhundert ein Stammestag beschlossen[2]; auf bairischen Stammesversammlungen sind im 8. Jahrhundert selbständig Gesetze erlassen worden[3], die bischöfliche Immunitätsgemeinde hat, vermutlich ohne Hinzuthun der Reichsgewalt, am Anfang des 9. Jahrhunderts in Churrhätien die sogenannten Capitula Remedii bestimmt.[4]

Indessen sind hier nur die Anfänge neuer Bildungen zu beobachten, hervorgerufen teils durch das zeitweilige Erlahmen der Reichsmacht, teils durch die allgemeinen Fortschritte der Stämme, durch ihre Emanzipation von fränkischer Bevormundung und durch das Bedürfnis nach Autonomie. In der Hauptsache ward doch auch in karolingischer Zeit die Gesetzgebung aller Art als Reichssache angesehen. Ob es sich um Gesetze handelte, die für das ganze Reich oder nur für einzelne Teile bestimmt waren, ob sie Beziehungen der Volksgenossen unter einander oder das Verhältnis zur Staatsgewalt regeln wollten, das machte keinen Unterschied: König und Reich blieben die allein verfassungsmässig berufenen Faktoren.

---

[1] Daher schreibt auch Ludwig 828, C. 185, S. 4: „volueramus siquidem tempore congruo placitum nostrum generale habere et in eodem de communi correctione agere . . . sed quia tunc fieri non potuit . . visum nobis fuit praesens placitum cum aliquibus ex fidelibus nostris habere . .“

[2] S. Heft 1, oben S. 22 f. 30.

[3] Vgl. Brunner RG. 1, 319.

[4] Vgl. Brunner 1, 364.

Die Gesetze beruhten teils auf Fixierung (also Bezeugung) des schon herrschenden Gewohnheitsrechts, teils auf bewusster Schaffung neuer Normen. In ersterem Falle mussten Kundige des betreffenden Stammesrechts entscheidend mitwirken, in letzterem ist eine regelmässige Teilnahme solcher Elemente sehr wahrscheinlich. Ob aber die Legislatoren der Stämme an den Ort der allgemeinen Reichsversammlung berufen wurden, wie uns bezeugt ist, oder in ihrer Heimat befragt wurden, was ja auch nicht als unmöglich gelten darf, jedenfalls blieben König und Reichsversammlung in letzter Linie allein massgebend. Gewiss darf man annehmen: allgemein herrschte der Grundsatz, dass Gesetze nicht ohne Mitwirkung jener Kreise, für die sie bestimmt waren, beschlossen werden sollten. Aber niemals scheint eine Aeusserung, Begutachtung oder Beschlussfassung der betreffenden Volksgruppen für sich verlangt worden zu sein. Als es sich um Erlass von Gesetzen für Sachsen handelte, wurde nicht das Volk der Gaue oder der Stamm zusammenberufen, sondern auf einem Aachener Reichstag ward die Frage erledigt und hier, nur hier, haben die erschienenen Sachsen, zusammen mit den Franken, an der Beschlussfassung teilgenommen. Die Volksteilnahme war in der Teilnahme der Unterthanen an den Reichsversammlungen erschöpft. Das ist der Grundsatz des fränkischen Staatsrechts, auf den alle Nachrichten über die Gesetzgebung der fränkischen Könige hinweisen.

Gegenüber der weit verbreiteten, jetzt wohl herrschenden Ansicht, als deren Hauptvertreter Boretius gelten darf, haben wir demnach mit Nachdruck zu behaupten: keine Sonderung von Volksrecht und Königsrecht, keine verschiedene Behandlung von zwei eigenen Gruppen des Rechts, kein Consens des Gerichtsvolks.

Aber auch gegen die Ansicht, die die Theorie von Boretius etwas abgeschwächt darzubieten sucht, gegen die Ansicht, dass an Stelle der ausser Uebung gekommenen Consenserklärung der Hundertschaften der nun notwendige volkstümliche Consens der allgemeinen Jahresversammlungen (Märzfeld, Maifeld) getreten sei, haben wir uns mit Bestimmtheit zu wenden.

Gewiss, das natürliche Organ des Reichs war jene Versammlung, die — jedenfalls aus den Stammestagen und weiterhin aus den altgermanischen Völkerschaftsversammlungen hervor-

[illegible] Reichsversammlung [illegible]
[illegible] Jahre
[illegible]
[illegible] Tagen
[illegible] Einfluss [illegible]
[illegible] Zeit der König
[illegible]
[illegible]
[illegible] Zeitalter — die
[illegible] Regierung und Gesetzgebung
[illegible] Teilnahme ledig-
[illegible]
[illegible] Anerkennung des
[illegible] Regierung und der Gesetz-
[illegible]
[illegible] während der ganzen
[illegible] Vertretung
[illegible] König fehlte, da das alte
[illegible] geschlossenes
[illegible] Verfassung eine
[illegible] Beschränkung der königlichen
[illegible] dass der König
[illegible] die Gesetze erlasse.
[illegible] der einzige feste
[illegible] Rahmen, innerhalb dessen
[illegible] König und Volk, oder
[illegible] Dem individuellen
[illegible] Und daher konnte
[illegible] Hausmeier die Reichs-
[illegible] Gewalt stark
[illegible] konnte Pippin
[illegible] Karl [illegible] der Grossen in ihrer
[illegible] thatsächlich fast

[illegible] über die Wirksam-
[illegible] Vgl. dazu das Schreiben Hinc-
[illegible] Migne 12[illegible] de generalibus ecclesiae
[illegible] consilio et consensu
[illegible] deliberare non valeo nec
[illegible]

zum gleichgiltigen Ratschlag machen, den der Monarch beliebig entgegennehmen oder verwerfen durfte, daher unmittelbar darauf sich ein Umschwung vollziehen und die Versammlung der Grossen eine dominierende Stellung im Reich Ludwigs d. Fr. gewinnen.

Mögen auch zu Zeiten die Reichstage eine eigentliche Beschränkung der königlichen Gewalt thatsächlich nicht geschaffen haben, eine geschlossene Reihe von Zeugnissen spricht es aus, dass diese Versammlungen nie als Versammlungen von Königsdienern galten, sondern dass in ihnen eine selbständige Vertretung des Reichs neben dem König gesehen wurde. Das bezeugt der so häufige Hinweis auf die Mitwirkung der Unterthanen in den Gesetzen selbst, das bezeugt die immer wiederkehrende Gleichstellung der Reichsversammlung mit dem Reich, mit den Franken schlechthin, ja mit dem gesamten Volk des Reichs. Indem ich so ausdrücklich betone, dass trotz allen Wechsels der Entwicklung im fränkischen Zeitalter stets der Grundsatz erhalten blieb: eine Teilnahme der Unterthanen bei wichtigen Regierungshandlungen und so auch bei der Gesetzgebung war notwendig, muss ich der zweiten Hauptansicht widersprechen, als deren Vertreter vornehmlich Amira, Fustel de Coulanges, teilweise auch W. Sickel gelten dürfen und welche die Wirksamkeit der fränkischen Reichstage als dienstliche Handlungen der königlichen Beamten staatsrechtlich bewerten wollen.[1]

Wir müssen daran festhalten: mag auch der Grundsatz vom notwendigen Mitwirken des Reichs, dehnbar in seiner Anwendung, unfähig der königlichen Gewalt dauernd bestimmte Schranken zu ziehen, oft arg verkümmert worden sein, er blieb doch bestehen, er hat alle Schwankungen und Erschütterungen des fränkischen Staatswesens überdauert und die altgermanische Idee der politischen Selbstbestimmung des Volks durch Jahrhunderte getragen.

---

[1] In der Beurteilung der thatsächlichen Verhältnisse, die bei der fränkischen Gesetzgebung in Betracht zu kommen haben, näherte ich mich vielfach sehr dem Standpunkt Amiras. Auch Amira ist der Meinung, dass die Verfassung keine verschiedene Behandlung volksrechtlicher und königsrechtlicher Gesetze begehrt habe, auch er weist den Reichstagen die wesentliche Arbeit der Gesetzgebung zu. Aber er beurteilt das Wirken des Reichstags als Wirken der Königsdiener. Das ist der einzige Punkt, allerdings ein sehr wesentlicher, in dem ich von Amira abweiche.

3. Volksrecht und Königsrecht?

Die Ergebnisse unserer Betrachtung der Gesetzesbildung sind in manchen Punkten unvereinbar mit der herrschenden Ansicht: ein Dualismus im Rechtsleben, ein Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht ist uns nirgends begegnet. Allerdings beschäftigten wir uns nur mit einer Seite der Rechtsbildung: mit der Entstehung der Gesetze; die Rechtsbildung durch Gewohnheit, stets bedeutungsvoll auch neben der durch Gesetz, blieb zunächst ausser dem Bereich der Untersuchung. Aber wir dürfen schon jetzt manche kritische Folgerungen ziehen. Geht doch die von Boretius, Brunner und Schröder vertretene Ansicht, der sich die meisten Historiker angeschlossen haben, eben dahin, dass die fränkischen Gesetze in Volks- und in Königsgesetze nach Inhalt, Entstehung und Geltungskraft zu sondern seien, ja, dass man aus den sogenannten Volksrechten einzelne Teile herausheben müsse, die nur den Wert eingeschobener Königsgesetze gehabt hätten.[1] Dieser Annahme widerstreiten unsere Ergebnisse rundweg.

Wir haben gefunden, dass zunächst **alle** Gesetze im Merovingerreiche Königsgesetze waren, dass irgend welche grundsätzliche Verschiedenheit durch Hinzukommen oder Fortbleiben der Volksteilnahme nicht zu beobachten war; wir haben weiter gesehen, dass zwar im 8. und 9. Jahrhundert eine partikularistische Gesetzgebung anhebt, dass aber diese von jenen Mächten ausgeht, die im kleineren Kreis den an der Zentralstelle des Frankenreichs wirkenden Kräften der Gesetzgebung durchaus entsprechen, dass daher nicht etwa die partikularen Gesetze als volksrechtlich den zentralen als königsrechtlich gegenübergestellt werden können.

Wir dürfen sicher behaupten: die Gegenüberstellung von Volksgesetzen und Königsgesetzen ist schlechthin unhaltbar.

Aber die Ansicht Sohms? Wir haben vielleicht Boretius getroffen, doch damit nicht zugleich Sohm. Denn Sohm scheidet ja nicht das Recht nach einer vermeintlichen Verschiedenheit der **gesetzgebenden** Kräfte, er sieht über den von Boretius gezogenen Unterschied der Gesetze hinweg, er betrachtet alle Rechtsnormen, die ihm aufgezeichnete Volksgewohnheit zu sein scheinen, als Volksrecht, alle anderen als Amts- oder Königsrecht — und das ganz unabhängig davon, in welcher Art von Gesetzen die

[1] S. Heft 1, oben S. 14 f.

einen und anderen anzutreffen sind. Also berühren unsere Erörterungen, die sich lediglich mit der Entstehung der fränkischen Gesetze beschäftigten, nicht die Theorie Sohms, die sich um die Verschiedenheit der Gesetzgebung nicht kümmerte?

Ich meine, unsere Betrachtungen enthalten zugleich eine scharfe Absage an Sohm. Denn nach Sohm war im Frankenreich nur das Volk verfassungsmässig berufen, das Recht zu pflegen und fortzubilden, und zwar gewohnheitsmässig, während der König auf Grund seiner Banngewalt ein zweites, unrechtmässiges aber wirksames Rechtssystem durch Gesetze zu schaffen begann. Nach den Ergebnissen unserer Untersuchung dagegen erfolgte die Pflege und Fortbildung des Rechts zum guten Teil gesetzmässig, und dabei waren König und Volk berufen, gemeinsam zu wirken.

Und weiter ist zu fragen: ist es möglich, eine Scheidung des überlieferten Rechtsstoffes in aufgezeichnete Volksgewohnheit und in neu gesetzte Königs-, resp. Beamtennorm zu machen, ist eine solche Sonderung verfassungsmässig und rechtshistorisch verwertbar? — Wir müssen mit einem entschiedenen Nein antworten. Schon die sogenannten Volksrechte enthalten eine nicht geringe Anzahl von Bestimmungen, die nicht als aufgezeichnete Volksgewohnheit zu gelten haben, die nicht rein aus dem Rechtsbewusstsein des Volkes geflossen, die vielmehr einer neu schaffenden Wirksamkeit der Gesetzgeber entsprossen, Gesetze, die nicht einfach bezeugt waren.[1] Es bedarf bloss des Hinweises darauf, dass in der Lex Salica die westgotischen Gesetze des Königs Eurich benutzt wurden, dass die Ribuaria zum Teil auf der Salica fusst, dass die alamannischen Rechte, besonders der ältere Pactus, starke fränkische Einwirkungen zeigt, während im bairischen Volksrecht vornehmlich alamannische, westgotische, auch fränkische Einflüsse zu beobachten sind u. s. w. Wenn neuerdings auf die Verwandtschaft von alamannischen Bestimmungen mit dem Beichtbuch Theodors von Canterbury hingewiesen wurde,[2] so mag es zweifelhaft sein, ob eine unmittelbare Entlehnung anzunehmen sei, aber das zeigen all die von der rechtsgeschichtlichen Forschung aufgestellten Zusammenhänge, die gegenseitigen Beeinflussungen und

---

[1] S. auch oben S. 321 f.

[2] Brunner, SB. Berl. Akademie 1885. S. 167 f.

Entlehnungen: in den sogenannten Volksrechten ist vielleicht nicht einmal überwiegend der reine Niederschlag der herrschenden Volksgewohnheit zu finden. Und wenn wir vollends erwägen, dass naturgemäss bei der schriftlichen und doch immerhin einigermassen systematisierenden Festlegung der Rechtsgewohnheiten kleine Veränderungen, Verschiebungen und stillschweigende Ergänzungen vorkommen mussten, so erscheint das Gebiet des reinen, ursprünglichen Volksrechts in den sogenannten Volksrechten noch weiter verringert.

Für die Kenntnis der Rechtszustände vor Erlass der einzelnen Leges, auch für das Verständnis der Rechtsentwicklung in späterer Zeit ist es gewiss von Wichtigkeit, das hervorzuheben, was als aufgezeichnete Volksgewohnheit zu gelten hat, und es von dem zu sondern, was entlehnt, gesetzt oder unter Einwirkung des Königs und der Beamten hinzugekommen war. Wird aber die Gegenüberstellung Jahrhunderte lang nach dem Erlass der Lex festgehalten, werden die Normen, in denen man einst aufgezeichnete Volksgewohnheit vermutet, als Volksrecht bezeichnet, während die anderen Bestimmungen als Königsrecht angesehen werden, dann leitet die an sich richtige und brauchbare Unterscheidung, einseitig systematisch durchgeführt, zu einem Irrtum hinüber. Denn man kann wohl zwei in der Lex Salica oder in der Lex Ribuaria stehende Bestimmungen als aufgezeichnete Gewohnheit einerseits und als neue, unter königlicher Einwirkung gesetzte Norm anderseits erkennen, aber man darf nicht die eine als zum Volksrecht und die andere als zum Königsrecht gehörend erklären. Irrig ist es, zwei vollständige, gegen einander abgeschlossene Rechtssysteme da anzunehmen, wo schon längst volle Einheit geboten und hergestellt war.

Aber sucht denn Sohm überhaupt das ursprünglich Volkstümliche in den Bestimmungen der Volksrechte auf, um es dem auf mannigfache Weise Hinzugekommenen gegenüberzustellen? Ich glaube, nein. Wenn eine Rechtsnorm in irgend welcher Beziehung Monarchisches aufweist oder wenn sie erst im Zeitalter des ausgebildeten fränkischen Königtums auftritt, um eine ältere zu verdrängen, dann wird sie von Sohm für das Königsrecht in Anspruch genommen — das Uebrige dem Bereich des Volksrechts zugewiesen. Es ist aber wohl einleuchtend: das Neue, das sich an die Stelle des Aelteren setzt, geht keineswegs immer

vom König und seinen Beamten aus, ist also nicht Königsrecht, sondern Volksrecht im Sinne Sohms; und ferner: gar viele Bestimmungen des Volksrechts verdanken wohl Anregungen des Königs und der Beamten ihr Dasein, sind also Königsrecht im Sinne Sohms, ohne Neues oder Monarchisches zu zeigen.

Die von Sohm beliebte Teilung vermag daher nicht das zu bieten, was sie anstrebt: das wahrhaft Ursprüngliche des Volksrechts wird nicht klar erkannt.

Ein Blick auf die Anwendung, die die allgemeine Lehre vom Rechtsdualismus bei den Darstellungen der einzelnen fränkischen Rechtsgebiete gefunden hat, wird das innerlich Unhaltbare und Widerspruchsvolle des ganzen Systems noch deutlicher darthun.

* * *

„Die Mannitio ist die Ladung nach Volksrecht, die echte Ladung, während die Bannitio die Ladung nach Amtsrecht ist."[1] Dieser Satz Sohms hat die Anerkennung Brunners[2], Schröders[3] u. s. w. gefunden, er vertritt die noch jetzt herrschende Ansicht. Aber ist er richtig?

Es wurde — offenbar bei allen germanischen Stämmen — in älterer Zeit das Gerichtsverfahren nicht durch Ladung des Richters, sondern durch Ladung des Klägers eingeleitet. Das Recht schrieb bestimmte Formen vor, es verlieh der privaten Ladung zugleich dadurch Autorität, dass es Strafen auf Nichtachtung der richtig ergangenen Ladung setzte (Mannitio des fränkischen Rechts). In späterer Zeit ist an Stelle der Ladung des Klägers die Ladung des Richters getreten. Im westgotischen und langobardischen Gesetz ist nur von Richterladungen die Rede, die Leges Burgundionum, Alamannorum und Baiuwariorum des 8. Jahrhunderts kennen bereits diese Art der Einleitung des Prozesses.[4] Bestimmungen in Kapitularien des beginnenden 9. Jahrhunderts setzen den Gebrauch der richterlichen Bannitio

[1] Sohm S. 115; vgl. S. 113—117.

[2] Brunner RG. 1, 280; 2, 332 ff. bes. 339.

[3] Schröder RG. 2. Aufl. S. 349. — Dagegen kennen v. Amira, Recht 2. Aufl. S. 211 (161) und Glasson 3, 443, bei Betrachtung dieser Verhältnisse keinen Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht.

[4] Brunner RG. 2, 339 f.

im Frankenreich allgemeiner voraus.[1] Im Jahre 816 aber ward die Anwendung von „bannitio“ und „mannitio“ gesetzlich so geregelt, dass beim Verfahren, das Freiheit und Erbgut betraf, die ältere Privatladung, sonst die Bannitio des Grafen vorzunehmen sei.[2]

Nach diesen Aussagen der Quellen kann wohl über die Entwicklung des Verhältnisses von „mannitio“ und „bannitio“ kein Zweifel bestehen.

Die Mannitio war lange Zeit die durch die Gesetze, auch durch die unter königlicher Autorität erlassenen Gesetze (Lex Salica, Lex Ribuaria) bestimmte, einzig zulässige Ladeform. Neben ihr wird — ob zuerst im Königsgericht und erst nach dessen Vorbild in den Provinzialgerichten, ist höchst zweifelhaft — die Ladung durch Richterbefehl gebräuchlich, nicht eingeführt durch Gesetz und Verordnung, sondern — im Gegensatz zu den Vorschriften des Gesetzes, das nur die Mannitio kannte — allmählich eingebürgert durch Gewohnheit. Mannitio und Bannitio stehen also während des 8. Jahrhunderts im Bereich des fränkischen Rechts einander gegenüber, oder vielmehr sie stehen nebeneinander als Gesetz einerseits und Gewohnheit andererseits. Die Verordnungen haben der eingebürgerten Gewohnheit Rechnung getragen, dann haben Gesetze (von 816 u. 829) die bisher schwankende Grenze zwischen Mannitio und Bannitio scharf gezogen und jeder einen bestimmten Wirkungskreis zugewiesen. Allerdings war noch jetzt der Widerstreit der beiden nicht abgeschlossen, denn die einfachere, rascher wirkende und nach der allgemeinen Auffassung von Staat und Gerichtswesen zeitgemässere Bannitio gewann bald trotz der gesetzlichen Einschränkungen von 816 und 829 der Mannitio das Feld ab.

Diese Skizze des Verhältnisses der privaten und richterlichen Ladungen im Frankenreiche widerspricht der Annahme Sohms, aber auch der Brunners und Schröders. Denn ob wir den Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht im Sinne Sohms oder im Sinne von Boretius fassen — nie lässt sich die Bannitio als „königsrechtlich“ der volksrechtlichen Mannitio gegenüberstellen.

Nach Sohm müsste der durch Gewohnheit im Rechtsleben

[1] Vgl. C. 40 c. 20; 61 c. 5; 99 c. 12; 102 c. 14. — Vgl. auch Form. Extrav. I. 7, ed. Zeumer S. 537 u. I. 3b, S. 535.

[2] C. 134 c. 4; 135 c. 3; vgl. C. 139 c. 12. Auch die Lex Chamavorum kennt die Bannitio.

eingebürgerten Mannitio die durch Königsgesetz eingeführte Bannitio gegenübergetreten sein. Wir durften das Gegenteil beobachten: der gesetzlich normierten Mannitio tritt durch Gewohnheit die Bannitio an die Seite.

Den Gegensatz im Sinne von Boretius gefasst, müsste die Mannitio auf einem durch das Volk anerkannten Gesetz beruhen, die Bannitio dagegen auf einer Verordnung des Königs, die einer Volkszustimmung entbehrte. Es fehlt indessen jeder Anhaltspunkt für diese Annahme, ja die Gesetze von 816, die sich mit der Bannitio und Mannitio beschäftigen, sind Capitula legibus addenda und haben auch nach der Meinung der Anhänger Boretius' den für volksrechtliche Gesetzeskraft unerlässlichen Volkskonsens.[1]

* * *

Ein anderer Satz Sohms ist der[2]: „Die Exekution in Mobilien ist die Exekution nach Volksrecht, während die Exekution in Immobilien die Exekution nach Amtsrecht ist.“ Seit Sohm wird wohl fast allgemein angenommen, dass die grossen Wandlungen im Pfändungsrecht während der fränkischen Periode sich unter den entgegengesetzten Einwirkungen von Volksrecht und Königsrecht vollzogen haben.[3] Während Sohm hier in der Hauptsache nur ein einmaliges Eingreifen des Amtsrechts annimmt und sich begnügt, der volksrechtlichen Mobiliarexekution die amtsrechtliche Immobiliarexekution gegenüberzustellen, behauptet Brunner ein zweimaliges Einwirken des Königsrechts: der ursprünglichen volksrechtlichen privaten Pfandnahme sei schon in älterer merovingischer Zeit die königsrechtliche gerichtliche Pfand-

[1] Die Bemerkung Brunners 2, 339 „Ist die richterliche Bannitio als amtsrechtliche Vorladung von der volksrechtlichen Mannitio begrifflich strenge zu scheiden . .“, bedeutet wohl ein unwillkürliches Abgehen vom Standpunkt Boretius', s. oben Heft 1, S. 13f. Mindestens von 816 an, da Bestimmungen eines Cap. leg. add. vorliegen, müssten die Anhänger Boretius' die Mannitio als volksrechtliche Institution gelten lassen. Dass aber die Mannitio vor 816 nur königsrechtlich im Sinne von Boretius gewesen sei, ist, wie schon bemerkt, durchaus unbewiesen.

[2] Sohm S. 121, vgl. S. 117—123.

[3] Anders auch hier v. Amira, Recht 2. Aufl. S. 183 (133). 221 (171). — Natürlich ist in jenen Arbeiten über Geschichte des Pfändungsrechts, die vor Sohms Werk veröffentlicht wurden, von widerstreitenden Einwirkungen des Volksrechts und Königsrechts keine Rede. S. z. B. Wach, Der ital. Arrestprocess S. 24 ff. 33 ff.; v. Meibom, Das dt. Pfandrecht S. 56.

nahme an die Seite getreten, und später habe dann das karolingische Königsrecht die Pfändung auf Immobilien ausgedehnt.[1]

Sicher sind drei Stufen der Entwicklung wahrzunehmen. In älterer Zeit war dem Gläubiger die Vornahme der Pfändung überlassen, und zwar anfangs wohl allgemein ohne weiteres, in einem späteren Stadium der Entwicklung auf Grund richterlicher Erlaubnis.[2] Dann trat neben die Selbstpfändung die vom Gericht angeordnete und von einem Beamten durchzuführende Pfandnahme, und schliesslich ward die anfangs auf Mobilien beschränkte Pfändung auf das gesamte, auch das unbewegliche Eigentum ausgedehnt.

Die Leges der germanischen Völker schreiben teils noch private, teils schon richterliche Pfändung vor.[3] Eine Novelle zum salischen Volksrecht, die eine private Pfändung, ohne Richterbefehl oder gesetzwidrig durchgeführt, unter Strafe setzt, lässt erkennen, dass eine rechtlich und mit Richterbefehl vorgenommene private Pfändung nicht verboten war.[4] Die Salier des 6. Jahrhunderts kannten demnach zwei Arten von Pfändungen: private Pfandnahme auf Grund richterlicher Erlaubnis und Exekution durch die Grafen.[5]

Wenn wir auch ein Nebeneinander verschiedener Bestimmungen über das Pfändungsrecht wahrnehmen, für eine Geltendmachung des Gegensatzes von Volksrecht und Königsrecht spricht hier nichts. Warum sollte auch die richterliche Pfändung als königsrechtliche Institution im Sinne von Boretius und Brunner gelten? Wo liegt der Anhalt dafür, dass sie durch einseitigen,

---

[1] Brunner 2, 445 ff. Vgl. auch Schröder 2. Aufl. S. 361.

[2] Brunner 2, 446. Das langobardische Recht sah anfangs davon ab, dass zur Vornahme der privaten Pfändung Erlaubnis des Gerichts nötig sei. Ein Kapitulare Pippins von 787, C. 97 c. 14 „ut nullus alteri praesumat res suas aut alia causa sine iudicium tollere aut invadere", begehrt offenbar Richtererlaubnis, verbietet aber nicht Selbstpfändung, die nachweislich damals in Italien üblich war und blieb. Anders Brunner 2, 451.

[3] Vgl. Brunner 2, 446. 454 f.

[4] Lex Sal. 75 (Cap. I. 10): „si quis debitorem suum . . . sine iudice [ohne Graf, d. i. privat] pignoraverit, antequam eum nesti canthechigio, hoc est accusante [d. i. ohne die Sache vor Gericht gebracht und Erlaubnis erhalten zu haben] et debitum perdat et insuper, si male pignoraverit, cum lege conponat . ." Vgl. Brunner 2, 448 N. 20.

[5] Die Lex Salica selbst traf zwar, wie ich annehme (s. f. Note), nur Bestimmungen über Pfandnahme durch Grafen, verbot aber nicht die private.

vom Volk selbst nicht als Recht anerkannten Königserlass eingeführt worden sei? Die Quellen sagen das gerade Gegenteil aus: die ältesten Nachrichten über das Dasein der richterlichen Pfandnahme stehen in den Volksrechten. Gerade diese Sätze ausscheiden und als Königsrecht den anderen Bestimmungen der Leges gegenüberstellen zu wollen, beruht auf reinster Willkür, ja wird, wie mir scheinen will, von der handschriftlichen Ueberlieferung der Leges schlechterdings verboten.[1]

Private Pfandnahme und richterliche Pfandnahme gehen als älteres und jüngeres Recht nebeneinander her, aber von einem Gegensatz der bei Entstehung der einen und der anderen wirksamen Kräfte ist nicht das Geringste zu bemerken. Dass an die Stelle der privaten Thätigkeit die Wirksamkeit des Gerichts und der Organe der Gemeinschaft trat, ist eine Erscheinung, die wohl ganz allgemein beobachtet werden kann, die als typisch für den Fortschritt der älteren gesellschaftlichen Entwicklung zu gelten hat.

Wie wir beim Uebergang der privaten zur richterlichen Pfandnahme von der Einwirkung eines Königsrechts nichts zu spüren vermögen, so auch bei der Ausbildung der Immobiliarexekution.

Uebereinstimmend wird angenommen, dass die Konfiskation des gesamten Vermögens zur eventuellen Befriedigung des Gläubigers sich aus der Konfiskation beim Achtverfahren entwickelt habe.[2]

---

[1] Brunner 2, 453 ff. sieht Tit. 50 c. 3.4 u. 51 der l. Sal. als eingeschobenes Königsgesetz an. Ich kann einen Widerspruch und Gegensatz zwischen 50 c. 1.2 und 50 c. 3.4 nicht finden, mir scheint vielmehr 50 c. 3 auf 50 c. 2 zurückzugehen, es zur Voraussetzung zu haben, daher als Fortsetzung von 50.1.2 allein gelten zu dürfen. Aber abgesehen davon: 50 c. 3.4. und 51 stehen in allen Handschriften der Lex an der gleichen Stelle, wodurch bezeugt ist (s. oben Heft 1, S. 18f. N.), dass diese Sätze nicht später beigefügt sein können, sondern sich schon in der letzten offiziellen Redaktion des Gesetzes unter Chlodowech vorgefunden haben müssen.

[2] Brunner 1, 279; 2, 458; Schröder 362. — Brunner meint, schon die gerichtliche Pfandnahme des fränkischen Rechts — nicht erst die Immobiliarexekution — habe sich aus der vermögensrechtlichen Geltendmachung der Friedlosigkeit entwickelt, s. S. 452.453. Diese Annahme scheint mir indessen unmöglich zu sein, weil für die gerichtliche Pfandnahme des fränkischen Rechts lange Zeit die Beschränkung auf Mobilien eigentümlich war, s. Brunner S. 457, während doch die vermögensrechtliche Geltendmachung der Friedlosigkeit sich sofort auf das gesamte Eigentum erstrecken musste. Die gerichtliche Pfandnahme auch des fränkischen

Die Friedlosigkeit, der Ausschluss aus der Volksgemeinschaft, entzieht dem Betroffenen das gesamte Gut, das an die Volksgemeinschaft oder an den Inhaber der Staatsgewalt[1], das schon nach der Lex Salica an den König fällt.[2] Später wurde „die Friedlosigkeit in solchen Fällen, wo es sich nur um eine Geldschuld handelte, nur noch in ihren vermögensrechtlichen Folgen vollstreckt, der König verfügte die Beschlagnahme der Güter des Beklagten.“[3] Das ist die „missio in bannum“ oder „missio in forbannum“.

Die Friedlosigkeit, über die schon das salische Recht Bestimmungen traf, ist natürlich volksrechtliche Institution im Sinne Brunners und Boretius'. Und doch soll der Vermögensbann, der als beschränkte Friedlosigkeitserklärung aufzufassen ist, als etwas nichtvolksrechtliches, etwas königsrechtliches gelten?

Die „missio in bannum“ ist ja gewiss unter dem Einfluss der Ordnungen entstanden, die vom Königtum und vom königlichen Beamtentum beherrscht waren. Wie sollte es bei einer durch Organe der öffentlichen Gewalt vorzunehmenden Exekution auch anders sein. Aber als königsrechtlich, im Gegensatz zu volksrechtlich, hat sie deshalb keineswegs zu gelten. Nicht der Umstand, dass bei ihr die persönliche Wirkung von König und Beamten besonders kräftig hervortritt, könnte nach dem Standpunkt von Boretius für die Bestimmung des königsrechtlichen Charakters massgebend sein, sondern lediglich die sicher erkannte Thatsache, dass die betreffenden Rechtsnormen jener Volkszustimmung entbehrten, die für vollgiltiges, in den Provinzialgerichten angewandtes Recht nötig war. Brunner und Schröder meinen nun zwar, die „königsrechtliche“ Institution sei erst nachträglich zur volksrechtlichen dadurch gemacht worden, dass sie in einem Capitulare legibus addendum Aufnahme gefunden habe[4]; vorher

Rechts ist m. E. im Anschluss an die Privatpfändung entstanden. Erst bei der Immobiliarexekution haben die Grundsätze des Achtverfahrens eingewirkt.

[1] Vgl. Brunner 1, 168.

[2] L. Sal. 56.6.

[3] Schröder 1. Aufl. S. 367. Vgl. Brunner 1, 279; 2, 458.

[4] Wenn Brunner 1, 280; 2, 458 erst durch Kapitularien Ludwigs d. F. die »missio in bannum« zur volksrechtlichen Institution erheben lässt, so ist das selbst von seinem Standpunkt aus nicht ganz richtig, da ja schon das ribuarische Kapitulare von 803 (C. 41 c. 6) eine entsprechende Bestimmung enthält.

sei die „missio in bannum“ nicht „dem Gerichtsverfahren organisch angegliedert“ gewesen, vorher habe nicht „durch Urteil darauf erkannt“ werden können. Aber der Grund dieser Annahme? Genügt der Hinweis darauf, dass zufällig kein sogenanntes Capitulare legibus addendum mit Bestimmungen dieser Art vorliegt? Wer ordnete die provisorische Güterkonfiskation an, die Karl d. Gr. bei verschiedenen Verbrechen vorschrieb?[1] Wer bestimmte dem Meineidigen den Verlust der Hand und die provisorische Güterkonfiskation? Gewiss wird wohl niemand ernstlich behaupten wollen, dass auf diese Strafe im Verwaltungswege, nicht vom zuständigen provinzialen Gericht, erkannt wurde, weil die Bestimmung nicht in einem sogenannten Capitulare legibus addendum anzutreffen sei. Und weiter. Die erste Nachricht über die „missio in bannum“ bringt das ältere sächsische Kapitular Karls d. Gr. (C. 26 c. 27), und wir dürfen wohl annehmen, wie Sohm richtig bemerkt, dass damals der Vermögensbann im Bereich des fränkischen Rechts schon weit entwickelt war. In Sachsen also habe die nach fränkischem Vorbild eingeführte „missio in bannum“ seit etwa 780 volksrechtliche Bedeutung gehabt — denn das sächsische Kapitular wird ja als sogen. Capitulare legibus addendum angesehen[2] —, im Frankenreiche dagegen nur amtsrechtliche, bis die Erhebung zu Volksrecht unter Ludwig d. Fr. erfolgte? — Wir sehen, wie eine nähere Betrachtung einzelner Seiten der Rechtsentwicklung immer wieder zur Erkenntnis leitet: das ganze System des angeblichen Dualismus ist in sich haltlos.

Die Entwicklung des Rechts der Pfändungen und der Immobiliarexekution im Frankenreich ist — so scheint mir das vorhandene Quellenmaterial zu sagen — durchaus nicht von entgegengesetzten Einwirkungen zweier Rechtssysteme beherrscht. Neben der schon in den ältesten Volksrechten gesetzlich fixierten richterlichen Pfändung besteht die private Pfändung mit richterlicher Erlaubnis als Gewohnheit fort. Und gewohnheitsmässig entwickelte sich in den provinzialen Gerichten, den Volksgerichten, neben der gesetzlich normierten richterlichen Mobiliarpfändung die provisorische Konfiskation der gesamten Güter, die sich — wie die gelegentlichen Hinweise in karolingischen Verordnungen wahrnehmen lassen — zu bestimmtem Verfahren in den Grafen-

[1] C. 33 c. 32, 36—38.
[2] Vgl. Boretius, Capitularienkritik S. 47.

gerichten ausgebildet hatte, bis dann zu Beginn des 9. Jahrhunderts das offenbar längst übliche Verfahren in Gesetzen Fixierung und vielleicht auch im einzelnen manche Veränderung erfuhr.

Die Mobiliarpfändung verhält sich zur Immobiliarpfändung, in den ersten Stadien der Entwicklung, wie Gesetz zu Gewohnheit — es fand also ein Verhältnis statt, das der Annahme Sohms gerade entgegengesetzt ist. Die Immobiliarpfändung beruhte aber auch niemals auf einseitiger königlicher Anordnung, der eine für Erlangung volksrechtlicher Kraft nötige Volkszustimmung abging — also ist auch die Auffassung der Anhänger Boretius' unhaltbar.

* * *

In ähnlicher Weise liessen sich auch die anderen Ausführungen Sohms und seiner Anhänger über den beherrschenden Einfluss von Volksrecht und Königsrecht kritisch beleuchten. Ob wir die Veränderungen in der Prozessleitung, den Gegensatz von Gemeindezeugnis und Inquisitionsbeweis oder das Gegenüber von Urteilsschelte und Reklamation an den König betrachten — wir kommen stets zum gleichen Ergebnis. Wir finden, dass ältere Ordnungen von neuen abgelöst werden, teils durch Gesetz, teils durch Gewohnheit eingeführt, wir finden, dass die neuen die älteren entweder sofort beseitigen oder ihnen wetteifernd an die Seite treten; aber niemals nehmen wir wahr, dass die neuen Ordnungen als Königsrecht den älteren, die als Volksrecht zu gelten haben, gegenüberstehen — im Sinne Sohms ebensowenig wie im Sinne Boretius'.

Noch Eines sei wenigstens mit einigen Grundstrichen behandelt: das Strafrecht. Gerade hier soll ja nach der Meinung Sohms und der Seinen der Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht besonders wirksam und daher auch besonders deutlich wahrnehmbar gewesen sein. Der König habe auf Grund seiner Banngewalt Anordnungen getroffen, die teils die volksrechtlichen Bestimmungen des Strafrechts ergänzten, teils ihnen widersprachen. Der König habe volksrechtlich strafbare Handlungen noch strafbarer gemacht, indem er zu den volksrechtlichen Bussen die Bannstrafen hinzutreten liess, er habe aber auch volksrechtlich erlaubte Handlungen für strafbar erklärt. Diese königlichen Anordnungen seien nicht als Massnahmen der normalen rechts- und

gesetzesbildenden Mächte zu beurteilen, sondern als Ausfluss des königlichen Willens, sie haben nicht das ältere Recht verändert, sie seien nur selbständig an die Seite desselben getreten.

Folgerichtig sprach Sohm alle Vorschriften, die der königlichen Bannstrafen gedenken, rundweg dem Königsrecht zu, ohne sich darum zu kümmern, in welcher Art von Gesetzen (Volksrechten, Kapitularien) sie auftraten. Brunner und Schröder dagegen, von der Grundansicht Boretius' ausgehend, verwiesen dem Bereich des Volksrechts jene Normen über Bannstrafen, die in einem der sogenannten Volksrechte oder in einem sogenannten Capitulare legibus addendum Aufnahme gefunden hatten.[1]

Wie allerdings die Anhänger des Rechtsdualismus sich thatsächlich das selbständige Neben- und Gegeneinanderwirken der gesonderten volksrechtlichen und königsrechtlichen Strafrechtsnormen vorstellen, ist nicht immer sicher zu erkennen. Schröder hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, dass Amtsrecht im Königs- und Missatgericht zur Anwendung kam, im Grafengericht dagegen nur Volksrecht. Teilt zwar Brunner diese Annahme nicht, so scheint doch auch er der Ansicht zu huldigen, dass einseitig vom König erlassene Gesetzesnormen für die Volksgerichte nicht verbindlich waren, dass sie das erst von dem Moment an wurden, da sie vom Volk als Recht anerkannt, d. h. in einem Capitulare legibus addendum aufgenommen wurden. Die zahlreichen Bannstrafen wurden demnach, wie Brunner offenbar meint, nicht durch richterliche Erkenntnis, sondern im Verwaltungswege von den Königsbeamten den Missethätern auferlegt.

Schon unsere Betrachtungen der fränkischen Gesetzesbildung widersprechen Auffassungen dieser Art. Haben wir doch erkannt, dass die Capitula legibus addenda weder in anderer Weise zu stande kamen, noch grössere Tragweite besassen als die anderen Kapitularien. Wir müssen es daher von vorne herein ablehnen, den strafrechtlichen Bestimmungen teils königsrechtliche, teils volksrechtliche Bedeutung zuzuweisen, je nachdem sie zufällig in einem Capitulare per se scribendum oder legibus addendum auftreten. Wir müssen entschieden leugnen, dass auf Bannstrafen nicht in den gewöhnlichen Provinzialgerichten erkannt werden konnte; wir müssen für alle neuen Festsetzungen von Bannstrafen die

[1] Dass aber an dem Grundsatz von Boretius nicht immer folgerichtig festgehalten wurde, ward schon oben Heft 1, S. 13 f. bemerkt.

Kraft der anderen strafrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen: die Kraft vollwertiger Gesetze.

Was aber eine Betrachtung der fränkischen Gesetzgebung im allgemeinen gelehrt hat, das findet vollste Bestätigung durch eine ganz unabhängig von ihr vorgenommene Beobachtung des Bannes und seines Verhältnisses zu anderen Strafen.

Mitunter ist die Annahme, dass der Bann eine nur sozusagen administrative Strafe, die anderen Strafen gerichtliche Strafen seien, wenigstens äusserlich möglich. Oft genug aber ist eine solche Vorstellung mit den Aussagen der Quellen schlechterdings unvereinbar. Es genügt, ein Beispiel herauszugreifen. Ein Kapitular Karls d. Gr. bestimmt: der Sachse dürfe fremde Pferde, die auf seiner Saat angetroffen werden, zur Bezeugung des Schadens fortführen, und wer ihn daran hindere und ihm Uebel bereite, der leiste die dreifache gesetzliche Busse, gewähre Schadenersatz „et insuper bannum dominicum solvat et manum perdat pro eo quod inoboediens fuit contra praeceptum domini imperatoris".[1] Wer wollte annehmen, dass hier lediglich Strafen festgesetzt waren, die nicht vom Gericht verhängt wurden, sondern vom königlichen Verwaltungsbeamten, gleichsam Polizeistrafen? Oder wollte hier der folgerichtige Anhänger der Lehre Sohms schliessen, dass die dreifache gesetzliche Busse vom Volksgericht, der „bannus dominicus" dagegen nachträglich im Verwaltungswege dem Verletzer der Gesetzesvorschrift auferlegt wurde? Hier und oft treten eben die Bannstrafen in so inniger Verbindung mit anderen, zum Teil längst bestehenden Strafen auf, dass wohl sicher behauptet werden darf: die Vorschriften über Bannstrafen sind ganz integrierende Bestandteile des Strafrechts. Der herrschenden Annahme, die einen Gegensatz zwischen Bannstrafen und Strafen des Strafrechts zu erkennen glaubt, widerspricht eine Betrachtung der Gesetzesbildung im allgemeinen, widerspricht überdies auch eine Betrachtung des Zusammenhanges, in dem Bannstrafen und Strafen anderer Art erscheinen.

Und so werden wir daher auch die Gegensätze, die man seit dem Auftreten der Bannstrafen im Rechtsleben beobachten zu müssen meinte, in einer anderen als in der üblichen Weise erklären.

---

[1] C. 70 c. 6, S. 160.

Die Fehde sei volksrechtlich erlaubt, aber vom Königsrecht für strafbar erklärt; das Waffentragen während der Gerichtsverhandlungen habe das Volksrecht gestattet, das Königsrecht verboten; die aussergerichtliche Pfändung, eine nach Volksrecht zulässige Handlung, sei mit dem Bann bestraft worden. Diese und ähnliche Behauptungen Sohms[1] wurden von Brunner, Schröder u. A. zum guten Teil als richtig anerkannt. Wir aber müssen den diesen Sätzen zu Grunde liegenden Thatsachen eine andere Deutung geben. Wir werden sagen: manche früher erlaubte Handlung, wie z. B. Fehde, wurde in karolingischer Zeit gesetzlich verboten, nicht einseitig vom König, sondern von den Mächten, die eben am Zustandekommen von Gesetzen mitzuwirken befugt waren. Nicht die widersprechenden Vorschriften zweier selbständig neben- und widereinander thätigen rechtsbildenden Kräfte liegen vor, hier wurde einfach das ältere Recht durch spätere Satzung für ungiltig erklärt.[2]

So kräftig ich auch bisher der herrschenden Ansicht über den Bann und die Bannstrafen widersprochen habe, ich erachte meine Kritik nicht für abgeschlossen, ehe ich nicht wenigstens kurz dargethan habe, wie m. E. die Bannstrafen entstanden sind und wie sie sich dem älteren System der Bussen eingefügt haben.[3]

* * *

---

[1] S. 104 ff.

[2] Dem widerspricht durchaus nicht die Beobachtung, dass — wie z. B. beim Gesetz gegen die Fehde — die neue Massregel dem Rechtsbewusstsein des Volks nicht entsprach. Galt auch der Grundsatz, der König müsse beim Erlassen von Gesetzen sich der Zustimmung der Unterthanen vergewissern, so wurde doch — wie wir gesehen haben — die Teilnahme des Reichs in einer Weise ausgeübt, dass thatsächlich der Volkswille nur wenig zum Ausdrucke kam.

[3] Die Entwicklung der Bannstrafen ist nur im Zusammenhang mit der Entwicklung der Banngewalt zu verstehen. Ich habe Bedenken nicht nur gegenüber der herrschenden Lehre von den Bannstrafen, sondern auch gegenüber der von der Banngewalt. Eine eingehender begründete Darstellung der eigenen Meinung und eine allseitige Kritik der bisher vorgetragenen Ansichten würde allein eine umfangreiche Abhandlung ausmachen. Der Kundige wird leicht erkennen, in welchen Punkten ich vom Hergebrachten abweiche. Und so will ich denn mit einigen Grundstrichen meine Ansicht skizzieren, mehr das Ergebnis meiner Forschung mitteilen, als eine vollwertige Untersuchung bieten. Das mag zunächst dem Zweck, den ich hier verfolge, genügen.

Die Gewalt, zwingende Gebote und Verbote zu erlassen, kommt jeder Obrigkeit zu. Nennen wir diese allgemeine Gewalt Banngewalt, dann müssen wir Banngewalt für jede Obrigkeit in Anspruch nehmen. Banngewalt dieser Art ist nicht etwas dem fränkischen Königtum und Beamtentum Eigentümliches.[1]

Ungehorsam gegen Gebote des Königs und seiner Beamten wurde bestraft. Die Strafen, die Volksrechte und Kapitularien auf Missachtung behördlicher Befehle setzten, waren verschieden hoch bemessen, und zwar in erster Linie nach dem Inhalt des missachteten Befehls. So wurde derjenige, der einem Niederlassungsprivileg des Königs zuwiderhandelte, nach altsalischem Recht mit 200 Sol. bestraft, während der Räuber einer im Königsschutz stehenden Jungfrau, also gleichsam der Verächter eines königlichen Sonderbefehls des „in verbum mittere", mit $62\frac{1}{2}$ Sol. und derjenige, der dem vom König Geächteten Aufnahme gewährte, mit 15 Sol. büssen musste.[2]

Die Strafen, in die der königlichen Befehlen Ungehorsame verfiel, waren demnach verschieden. Das ist ein Grundsatz, der im ganzen fränkischen Zeitalter als durchweg üblich zu beobachten ist. Mitunter nennen die Gesetze bestimmte Vermögensstrafen, mitunter — und das ist überaus häufig — bleibt es dem König und seinem Richterurteil überlassen, nach der Schwere des Ungehorsamsfalles die Strafe an Gut oder Leib des Ungehorsamen auszusprechen.[3]

Auch Ungehorsam gegen königliche Beamte ward nicht gleichmässig und einheitlich geahndet. Wer dem gräflichen Aufgebot zu Gericht nicht Folge leistete, musste nach der Lex Alamannorum mit 12 Solidi büssen, während auf Nichtachtung anderer Grafengebote 6 Solidi gesetzt waren.[4] Der Nachrichten

[1] Das Bannrecht des fränkischen Königs wird häufig abgeleitet vom Friedensgebot der Dinghegung (Brunner RG. 1, 147; 2, 37; Schröder RG. 2. Aufl. 137). Und da einer allerdings nicht ganz zuverlässigen Nachricht des Tacitus gemäss bei den Westgermanen die Dinghegung ursprünglich von den Priestern erfolgt war, so hat man gelegentlich sogar die Entstehung des Bannrechts beim altgermanischen Priestertum aufgesucht (so Schröder 1. Aufl. S. 114). Solcher Erklärungen bedarf es nicht, sie sind einseitig und daher nie ganz richtig.

[2] Lex. Sal. 14, 4; 13, 6; 56; 106 (Cap. II, 8).

[3] S. unten S. 360.

[4] Lex Alam. 36, 3; 27, 22.

sind überdies genug vorhanden, dass Ungehorsam gegen gräfliche Gebote überaus verschieden bestraft wurde, und zwar nicht allein verschieden nach den einzelnen Stammesrechten, sondern besonders auch je nach dem Inhalt der missachteten Anordnung. Noch am Anfang des 9. Jahrhunderts gebot ein und derselbe Graf unter Androhung von Strafen, die nach den Gegenständen der Befehle wechselten. Ein im Bereich des chamavischen Rechts wirkender Graf z. B. befahl — wie der Eva Chamavorum und den gleichzeitigen Kapitularien entnommen werden darf — Erscheinen vor Gericht bei Strafe von 4 Solidi, berief die Geistlichen zu Synoden bei Strafe von 60 Solidi, forderte zu Polizei- und Frohndienst bei Strafe von 4 Solidi auf, bestrafte Verletzer seines Achtgebots mit 15 Solidi und begehrte Hilfeleistung bei Wassergefahren unter Androhung einer Strafe von 10 Solidi. Die zwingende Gewalt der Grafen, die „potestas distringendi" äusserte sich also sehr verschieden.

Aber die Höhe der auf den Ungehorsam gesetzten Strafen war nicht nur abhängig vom Gegenstand des verletzten Befehls, sie war auch unabhängig von der Person des Befehlenden. Die Busse von 15 Schillingen traf auch nach salischem Recht den Verächter des Achtgebots, und das in gleicher Weise, ob der König oder ob ein Volksrichter das Gebot erlassen hatte.[1] Auch die Lex Ribuaria, die allgemein eine Busse von 60 Schillingen als Ungehorsamsstrafe einführen wollte[2], kannte keinen Unterschied in der Bewertung der Königs- und Beamtengebote. Childeberts Verordnung vertrat den gleichen Grundsatz[3], der auch in karolingischer Zeit seine Herrschaft

[1] Vgl. Lex Sal. 56 u. 106 mit 55, 2. Dass die Acht, in die der Grabesschänder nach 55, 2 verfällt, nicht vom König, sondern vom Richter ausgesprochen wurde, unterliegt keinem Zweifel. Die Emendata erklärt „wargus" mit „hoc est expulsus de eodem pago". Die Emendata und Cod. 10 (Hessels col. 88. 89) sagen überdies: „parentes defuncti iudicem rogare debent, ut inter homines non habitat auctor sceleris, et qui ei hospitium dederit . . sol. 15 culpabilis iudicetur." — Die Busse von 15 Sol. erscheint auch sonst als Strafe für Ungehorsam gegen Richterbefehl, so 49, 3. Vgl. Waitz VG. 2^b, 286; Das alte Recht 190 ff. — Die verbreitete Ansicht, dass in merovingischer Zeit nur der König Acht erklären durfte, hält einer näheren Prüfung nicht stand.

[2] Darüber unten S. 362.

[3] C. 7 c. 9, S. 17: Si quis centenario aut cuilibet iudice noluerit ad malefactorem adiuvare, 60 sol. omnis modis condempnetur.

durchaus bewahrte. Stets ward eben der König selbst in seinen Beamten beleidigt, stets gebot der Graf „regia auctoritate et potestate“. Nicht bloss in einzelnen besonderen, vielmehr in allen Fällen. Und deswegen ward der hartnäckige Verächter gräflichen Gebots vor den König geführt.[1]

Als im fränkischen Reich — teils auf Grund älterer stammesrechtlicher Satzungen, teils auf Grund neuerer reichsgesetzlicher Bestimmungen — Strafen auf Ungehorsam gegen königliche und obrigkeitliche Gebote gelegt wurden, da hat man die Höhe der Strafen nicht nach Person und Autorität der Befehlenden, sondern nach dem Gegenstand des Befehles bemessen.

Von einer grundsätzlichen Verschiedenheit zwischen Königsbann und Beamtenbann in dem Sinne, dass Verletzung der Beamtengebote gelinder bestraft wurde als Verletzung des Königsgebots, vermochten wir bisher nichts zu bemerken.

Bestand aber kein Unterschied in der Autorität königlicher und gräflicher Befehle?

Das alamannische Gesetz bestimmte: wer Siegel und Befehle des Herzogs oder Bischofs, des Grafen oder bischöflichen Judex, des Centenars missachte, habe mit 12, mit 6 oder mit 3 Solidi zu büssen. Dieser Norm verwandt ist die Vorschrift des bairischen Gesetzes dass die Verächter herzoglicher Befehle mit 15 Solidi büssen

---

[1] C. 163 c. 1, S. 326: .. distringatur contemptor (vom Grafen) . ., si ver assensum non dederit, bannum nostrum nobis persolvat. Quod si adhu contumax perstiterit, tunc ab episcopo excommunicetur. Si vero excommunicatus corrigi nequiverit, a comite vinculis constringatur, quousque nostrum is contemptor suscipiat iudicium.“ — 252 c. 20 leistet zuerst der Missethäte „comite agente“ den Königsbann, ist er weiter ungehorsam, so wird er den König vorgeführt. — C. 221 c. 13, S. 103: et si ipsi (Grafen) per se constringere .. non potuerint, constitutis missis nostris renuntient, ut .., quods et ipsi hoc emendare nequiverint, ad nostram notitiam perducant. — 267 c. 3, S. 292: si eos constringere non potuerint (die Grafen, die den Bann erheben), ad regalem praesentiam deducuntur. Hartnäckig Ungehorsame sind jedenfalls auch C. 77 c. 12, S. 171 mit gemeint. — Aber mitunter wird angeordnet, dass der dem Grafen Ungehorsame sofort dem König zur Bestrafung vorzuführen sei. — C. 33 c. 31, S. 97 werden die Beamten vor Angriffen und Belästigungen geschützt, „qui autem praesumpserit, bannum dominicum solvat, vel, si maioris debiti reus sit, ad sua praesentia perduc iussum est.“

[2] Lex Alam. 27; 22, 2.

müssen[1], und die Bestimmung des sächsischen Kapitulars Karls d. Gr.[2]: den Grafen wurde die Gewalt übertragen, in ihren Amtsbezirken gegen Verächter des Fehdeverbotes und in anderen schweren Ungehorsamsfällen eine Bannstrafe von 60 Schillingen, in minder wichtigen eine von 15 Schillingen auszusprechen.

Zwiefach ward demnach die zwingende Gewalt der Beamten rechtlich geregelt: einmal indem auf Ungehorsam Strafen gesetzt waren, die nach dem Inhalt der Gebote wechselten, dann indem den Beamten die Verhängung einer nach persönlicher Autorität abgestuften, vom Gegenstand der Befehle unabhängigen Busse zuerkannt wurde.

So sind die Verhältnisse zu verstehen. Eine grundsätzlich verschiedene Bewertung der königlichen und der gräflichen Befehle war unbekannt. Die Gesetze hatten eine Reihe wichtiger und häufiger Fälle von Ungehorsam hervorgehoben — wobei ein Unterschied zwischen Königs- und Beamtenbefehl nicht gemacht wurde — und hatten feste Strafen bestimmt, auf die der Provinzialrichter ohne weiteres erkennen konnte. Im Bereich mancher Rechte (nachweislich des alamannischen, bairischen und sächsischen) ward überdies zur Ergänzung für alle in den Gesetzen nicht besonders vorgesehenen Ungehorsamsfälle den Beamten eine feste Busse zur Verfügung gestellt. Damit war die selbständige Strafgewalt der Beamten erschöpft, aber nicht eine Strafgrenze für Ungehorsam gegen Beamtengebote gezogen. Durfte auch der Graf selbst nicht weiter strafend vorgehen, so konnte, ja sollte der hartnäckig Ungehorsame an den Königshof gebracht werden, um hier die arbiträre Strafgewalt des Königs zu fühlen.

Gab es nun eine den sächsischen und alamannischen Grafenbussen von 6, 15 und 60 Schillingen analoge allgemeine Königsbusse?

Gehorsam der Unterthanen war eine der allgemeinen Treupflichten. Ungehorsam wurde gleich der Treulosigkeit bestraft. Wie der Treulose vom Richterspruch des Königs nach der Schwere des Verbrechens verschieden getroffen wurde, selbst mit Aechtung, Vermögensentziehung, Tötung[3], so auch der Ungehor-

---

[1] Lex Baiuw. II, 13.

[2] C. 26 c. 31, S. 70.

[3] Treubruch „begründete eine arbiträre Strafgewalt des Königs, deren äusserste Grenze durch die Friedlosigkeit gegeben war“ (Brunner 2, 64). Wenn

same. „Alle, die es wagen, einem königlichen Befehl entgegen zu handeln, sollen zur Pfalz gebracht werden“, heisst es in einer Verordnung Karls d. Gr.[1] Als Normalfall wird in einem Gesetz Ludwigs d. Fr. hingestellt, dass die Verächter kaiserlicher Befehle dem Monarchen selbst vorzuführen seien.[2] Im Hofgericht entschied dann der König über die Höhe der Strafe, denn das Gesetz hat hier einen freien Spielraum gewährt bis zur äussersten Grenze: Entziehung von Gut und Leben des Verbrechers.

Wohl hat frühzeitig das Gesetz eine Reihe von Einzelfällen des Ungehorsams besonders herausgehoben und mit bestimmten Geldbussen belegt, wohl hat die ribuarische Lex mit Vorliebe die Busse von 60 Schillingen als Strafe auf Ungehorsam gegen behördlichen, dabei auch gegen königlichen, Befehl angewandt, wohl haben die Bestimmungen des ribuarischen Rechts später allgemeinere Verbreitung gefunden und nachhaltige Wirkung ausgeübt[3], aber immer war der Grundsatz herrschend: Ungehorsam gegen königliche Gebote wird — soweit nicht vom Gesetz einzelne feste Bussen bestimmt waren, auf die gleich der Provinzial-

---

nach Lex Ribuaria 69. 1, ebenso nach C. 26 c. 11, auf Infidelität Tod und Güterverlust des Verbrechers gesetzt war, so sollte damit nur die Strafe für den schwersten Fall der Treulosigkeit angegeben werden. Stets ist die Anwendung milderer Strafen bezeugt. Der Ungehorsame verging sich gegen die Treupflicht. Er wurde als Treuloser behandelt. Daher konnten die Könige Childebert und Chlothar die Verletzung der vereinbarten Friedensbestimmungen als schwersten Ungehorsamsfall erklären, indem sie (C. 3 c. 18, S. 7) festsetzen: si quis ex iudicibus hunc decretum violare presumpserit, vitae periculum se subiacere cognoscat. So stellte Dagobert (Dipl. 15) jedem, der seinen Anordnungen unfügsam sei, den Verlust der Gnade in Aussicht; ähnlich der merovingische König nach einer Formel des 7. Jahrhunderts, Marculf I. 11, S. 49. Auch die grausame Verfügung Chilperichs, von der uns Gregor v. Tours berichtet, dass den Ungehorsamen Verlust des Augenlichts angedroht wurde, ist aus dem gleichen Ideenkreis hervorgegangen. Sie erschien den Zeitgenossen deshalb als ungerecht, weil einfacher Ungehorsam gleich schwerem Treubruch behandelt werden sollte.

[1] C. 33 c. 34, S. 97: Si quis . . praeterierit mandatum, ad palatium perducatur; et non solum ille, sed etiam omnes, qui bannum vel praeceptum nostrum transgredere praesumunt.

[2] C. 193 c. 4, S. 19: sicut contemptores iussionis nostrae sub fideiussoribus ad nostram praesentiam venire conpellantur. Zahlreich sind die Zeugnisse dafür, dass der Verächter königlicher Gebote an den Hof zu bringen war, um eine dem Vergehen entsprechende Strafe zu empfangen.

[3] Vgl. unten S. 362.

richter zu erkennen hatte — am Königshof bis zur vollen Friedlosigkeit bestraft. Das ist der Rechtssatz, der die strafrechtlichen Einzelnormen über Ungehorsamsfälle allgemein ergänzte.

Dieses Recht des Königs, die Ungehorsamen gleich den Treulosen zu bestrafen, verschaffte dem fränkischen Monarchen die Zwangsmittel, um nach allen Seiten hin seinen Willen zur Geltung zu bringen. Die Banngewalt des fränkischen Königs ist nicht eine Gewalt, bei Androhung einer bestimmten Geldstrafe — etwa von 60 Schillingen — zu gebieten und zu verbieten, sondern sie ist die weit ausgedehntere Gewalt, Gehorsam zu fordern auf Grund des Treuverhältnisses, auf Grund des Rechtssatzes, dass den Ungehorsamen die Strafe der Infidelität mit allen ihren Abstufungen und schweren Folgen treffen kann.

Aber wie ist mit dieser Erkenntnis die Thatsache zu vereinen, dass die Busse von 60 Schillingen häufig als Königsbann schlechthin genannt wird? Unzweifelhaft kommt dieser Busse eine eigentümliche und besondere Stellung zu.

„Bannire“ wird einerseits in der Bedeutung „zwingenden Befehl erlassen“, „bannus“ in der Bedeutung „obrigkeitlicher Befehl“ gebraucht[1], ohne dass mit diesen Bännen die Androhung einer stets gleichen Strafe gemeint war.[2] Anderseits aber be-

[1] Im merovingischen Zeitalter kommt das Wort Bann nicht häufig vor, s. Lex Sal. 49. 3; C. 4 c. 8, S. 9; C. 7 c. 8, S. 17; Lex Rib. 65. 1; 67. 2; Marculf I. 40; Fredegar 73, S. 158; 87, S. 164; Gregor V. 26, S. 221; Dipl. Merov. 95, S. 86. Vgl. Brunner 1, 147; Schröder RG. 2. Aufl. 41 N. 15 und die dort angegebene Litteratur. — Brunners Behauptung, „die ältesten fränkischen Rechtsquellen verwenden das Wort Bann als gleichbedeutend mit verbum, sermo, in Bezug auf den Frieden“, lässt sich nicht aufrecht erhalten. Der Hinblick darauf, dass eine — übrigens der karolingischen Zeit angehörende — Hdsch. Rib. 35. 3 von Frauen spricht, die „in verbo regis bannitae sunt“ vermag nichts weniger als den identischen Gebrauch der Worte „verbum“ und „bannum“ zu beweisen. Auch Cod. 4 der Lex Salica, der zu 13. 6 das Wort „furban“ bringt, gehört der karolingischen Zeit an. Aber abgesehen davon: hier steht „furban“ zweifellos nicht für „in verbum regis“. In sämtlichen Hdsch. nämlich lautet die betreffende Stelle: „si vero puella, qui trahitur, in verbum regis fuerit, fritus exinde sol. 63“; Cod. 4 setzt an Stelle des „fritus“ das Wort „furban“. Hier wird also — wie recht oft in karolingischer Zeit — „fredus“ und „bannus“ als gleichbedeutend erachtet.

[2] Vgl. z. B. C. 26 c. 27, S. 70: aut solidos decem aut unum bovem pro emendatione ipsius banni componat; C. 52 c. 5, S. 140: cogatur exsolvere

gegnet in karolingischer Zeit „bannus“ als Bezeichnung der festen, einheitlichen und gleichmässigen Bannstrafe von 60 Schillingen.

Die Busse von 60 Schillingen tritt als Strafe auf Ungehorsam gegen behördliche Gebote zuerst in der Lex Ribuaria auf. Nicht als Strafe für Missachtung gerade der königlichen Befehle, sondern der obrigkeitlichen schlechthin.[1] Ferner auch nicht als allgemeine Strafe für Ungehorsam gegen jedes Gebot des Königs und seiner Beamten, nicht als Königs- und Beamtenbann schlechthin, sondern nur als Strafe für bestimmte, ausdrücklich genannte Fälle von Ungehorsam oder für Gruppen von Ungehorsamsfällen.[2]

---

in bannum solidos quadraginta. Oefter wird aber auch bestimmt, dass Verletzer des königlichen Bannbefehls an den Königshof zu bringen seien, um hier dem Vergehen entsprechend bestraft zu werden. So C. 33 c. 32, S. 97: Et hoc firmiter banniamus . . .; qui . . contemserit, hereditatem privetur usque ad iudicium nostrum; c. 34, s. oben S. 360 N. 1; c. 38; 286 c. 3, S. 371.

[1] Die Aufnahme des aus der Rechtsgemeinschaft Ausgestossenen, in der Lex Salica mit 15 Sol. bestraft, wird L. Rib. 87 mit 60 Sol. bedacht; ebenso Missachtung des königlichen Niederlassungsprivilegs (60. 3), nach L. Sal. 14. 4 mit 200 Sol.; auch die Strafe auf Vergehen gegen königlichen Sonderschutz, in L. Sal. 13. 6 mit 62½ Sol. bemessen, wird L. Rib. 35. 3; 58. 12 auf 60 Sol. abgerundet. Von diesen Bannbefehlen, deren Nichtachtung mit 60 Sol. geahndet wurde, brauchte der Tit. 87 erwähnte nicht vom König unmittelbar und persönlich auszugehen. Deutlich betrifft überdies die Sechzigschillingbusse, in Tit. 73 ausgesprochen, nicht Missachtung direkten Königsbefehls, sondern Ungehorsam gegen richterliche Anordnungen. Vgl. auch die Bestimmung des etwa gleichzeitigen Dekrets Childeberts C. 7 c. 9, S. 17: Si quis centenario aut cuilibet iudice noluerit ad malefactorem adiuvare, 60 sol. omnis modis condempnetur.

[2] Gewöhnlich wird die bekannte Stelle Rib. 65. 1 angeführt, um die Annahme zu begründen, dass die Sechzigschillingbusse als allgemeine Strafe für Ungehorsam gegen Königsgebote, als Königsbann, zu gelten habe.

„Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste seu in reliquam utilitatem, bannitus fuerit et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, 60 sol. multetur.“ Zu deutsch: Wenn Jemand dem Recht gemäss zum Nutzen des Königs (sei es zum Krieg oder sonst zum königlichen Nutzen) gebannt wird und nicht folgt, so wird er — sofern ihn nicht Krankheit abhielt — mit 60 Schillingen bestraft (s. Waitz 2ᵇ, 286). Nach zwei Richtungen hin scheint mir häufig diese Stelle irrig verwertet worden zu sein. Man beschränkte einmal das „bannire“, von dem hier die Rede ist, auf den König, und man gab ferner dieser Bestimmung über Bannen eine Ausdehnung, die nur durch die Schranke des bestehenden Rechts und der öffentlichen Wohlfahrt begrenzt ward. Aber dem gegenüber ist hervorzuheben: mit keinem Worte wird hier auf die unmittelbaren Königsgebote hingewiesen; auch die Beamten der Merovinger bannten „in utilitatem regis“, wie wir

Das ist gegenüber der gewöhnlich vorgetragenen Ansicht mit allem Nachdruck hervorzuheben.

Die Busse von 60 Schillingen, die in der Lex Ribuaria als eine beliebte Ungehorsams- und als eine allgemeine Fiskalstrafe aufgetreten war, erlangte in karolingischer Zeit weitere Verbreitung. Sie erscheint — erst jetzt — als Königsbann. Aber nicht als die Strafe für Verletzung königlicher Gebote, nicht als der Königsbann, sondern als ein Königsbann, der wohl besonders häufig, aber keineswegs ausschliesslich angewandt wurde. Nach wie vor werden Verächter königlicher Befehle auch anders bestraft, wird die Uebertretung der „banni" auch in anderer Art als mit der Sechzigschillingbusse geahndet.[1]

Wir haben uns die Entwicklung der Sechzigschillingbusse zum „bannus dominicus" des karolingischen Zeitalters wohl so vorzustellen. Als die gesteigerte allseitige Fürsorge des Staats für Regelung des Gemeinschaftslebens die Festsetzung von Strafen da begehrte, wo früher gar nicht oder unzulänglich bestraft worden war, als der Staat sich in weit grösserem Umfang verletzt fühlte und häufiger als bisher Sühne forderte, als eben die ganze Entwicklung des Strafrechts dahin ging, dass zahlreiche neue Fiskalstrafen verlangt wurden, da ward die bekannte und beliebte mittelstarke Ungehorsamsstrafe, die Busse von 60 Schillingen, angewandt. Und sie wurde gewöhnlich in der Art angewandt, dass ein Vergehen gesetzlich als Verletzung des Königs-

wissen, und es liegt gar kein Grund vor, diese behördlichen Anordnungen als hier ausgeschlossen zu erachten. Wir werden vielmehr annehmen: nicht vom zwingenden Königsbefehl i. e. S., sondern von obrigkeitlichen Zwangsgeboten überhaupt ist in Tit. 65. 1 die Rede. Und ferner. Nicht über das Recht des Königs, zu gebieten und zu verbieten, und über die Grenzen dieses Rechts werden hier Bestimmungen getroffen, sondern es wird jene Strafe hervorgehoben, die den Verächter des obrigkeitlichen Aufgebots zum öffentlichen Dienst zu treffen hat. Mit „legibus" wird nicht auf die Schranke des allgemeinen Bannrechts hingewiesen, sondern allein auf die Schranke des behördlichen — nicht speziell des königlichen — Aufgebots zum öffentlichen Dienst. Tit. 65. 1 ist daher ganz ungeeignet, um Natur und Grenzen der königlichen Banngewalt kennen zu lernen. In ihm wird ein Ungehorsamsfall oder eine Gruppe von Ungehorsamsfällen (Aufgebot zu öffentlichem Dienst) behandelt, ähnlich wie an anderen Stellen der Lex Ribuaria und in Gesetzen desselben Zeitalters über andere Ungehorsamsfälle Sonderbestimmungen getroffen wurden.

[1] Siehe oben S. 361 N. 2.

gebots erklärt wurde. Man that das, obschon diese Vergehen einen Ungehorsam gegen Königsgebote nicht mehr als andere Vergehen, auf die der Königsbann nicht gesetzt war, in sich schlossen, obschon sie eben nur insofern einen Ungehorsamsfall ausmachten, als sie die Ordnung des Gemeinschaftslebens verletzten und die Beachtung des Rechts stets vom König geboten war.

So erstanden die verschiedenen Bannfälle im 8. und 9. Jahrhundert. Sie sind von der Sechzigschillingbusse der Lex Ribuaria ausgegangen, aber haben sich in ihrer inneren Bedeutung von dieser weit entfernt. Die Sechzigschillingbusse der Lex Ribuaria trat als Ungehorsamsstrafe da auf, wo der Befehl einer Obrigkeit (des Königs, der Grafen, der Centenare) verletzt, der Königsbann der Karolingerzeit dagegen, wo ein Vergehen als Verachtung des Königsbefehls (Königsbann) gesetzlich erklärt ward. Daher kommt es, dass einerseits die karolingischen Bannfälle meist gar keine Fälle des Ungehorsams gegen spezielle Königsbefehle waren, und dass anderseits im eigentlichen Verfahren gegen Verächter des Königsgebots die Fiskalstrafe von 60 Schillingen gewöhnlich keine Anwendung fand.

Niemals war die Sechzigschillingbusse Normalstrafe im Ungehorsamsverfahren.

Niemals standen „bannus" (Busse von 60 Schillingen) und „fredus" in dem Gegensatz, dass „fredus" als die von den legislatorischen Mächten (König und Volk) anerkannte Busse, „bannus" dagegen als Busse, die der König allein kraft seiner Amtsgewalt anordnete, gegolten hätte. Fredus und bannus hatten wohl anfangs verschiedene Bedeutung, denn der eine war Busse für Verletzung der Rechtsordnung, der andere Busse für Verachtung eines obrigkeitlichen Befehls. Aber als Bannstrafen gesetzlich da auferlegt wurden, wo es sich thatsächlich nicht um Missachtung eines Sonderbefehls, sondern einer allgemein giltigen Rechtsnorm handelte, da musste der ohnehin nie tiefgehende Gegensatz von „bannus" und „fredus" vollends verblassen. Das zeigen die Quellen des ausgehenden 8. und des 9. Jahrhunderts.

Wie die Banngewalt ihrem innersten Wesen nach durchaus auf dem Boden des allgemeinen, auch vom Volk anerkannten Rechts erstanden ist, so ward auch das ganze Bannstrafrecht begründet und fortgebildet innerhalb des fränkischen Strafrechts und im engsten Zusammenhang mit den sonstigen strafrechtlichen

Bestimmungen. Es erscheint, sieht man die Verhältnisse näher an, im höchsten Masse verwunderlich, dass man überhaupt auf den Gedanken kommen konnte, die Bannstrafen in einen scharfen Gegensatz zu volksrechtlichen Strafen zu stellen. Wird doch die erste Meldung über „bannen" von der Lex Salica gebracht und zwar über den zwingenden Befehl des Gerichtsleiters — wie wohl nicht bezweifelt werden kann[1] —, des Thunginus, den die herrschende Ansicht als Volksbeamten ansieht und den Königsbeamten bestimmt gegenüberstellt. Auch die weiteren Vorschriften über das Bannen des Königs und der Beamten, über die Höhe der Bannstrafen u. s. w. werden vornehmlich von Volksrechten oder von solchen Gesetzen gebracht, die selbst nach der herrschenden Lehre den Volksrechten gleichwertig sind. Und doch sollen die Bannstrafen als etwas gelten, das nicht von den berufenen rechtsbildenden Mächten, sondern einseitig vom König bestimmt worden war?

Man mag den Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht im Sinne Sohms oder im Sinne Boretius' fassen — in keinem Falle ist es irgendwie gerechtfertigt, in der Betrachtung des fränkischen Strafrechts eine Stütze für die Annahme des Rechtsdualismus zu finden. Besonders den Anhängern Boretius' ist zu sagen: die Bestimmungen über Bannstrafen treten von Anfang an und fortgesetzt in den gleichen oder wenigstens in gleichwertigen Gesetzen auf wie die anderen strafrechtlichen Normen.

Das Strafrecht machte allerdings gerade im fränkischen Zeitalter bedeutungsvolle Wandlungen durch. Neue Einwirkungen traten überall hervor. Christliche und römische Anschauungen gewannen Einfluss. Besonders aber geriet die Entwicklung des Strafrechts unter die Herrschaft des Gedankens, dass der Staat für die strenge Rechtsordnung der Gemeinschaft zu sorgen und dass er jede Störung der allgemeinen Ordnung zu bestrafen habe. Das Auftreten zahlreicher Fiskalstrafen ist dem Zeitalter eigentümlich. Die Staatsgewalt aber besass der König, Fiskalstrafe war daher Königsbusse.

* * *

Unsere Untersuchungen der Gesetzesbildung im allgemeinen und unsere Betrachtungen einzelner Seiten der Rechtsentwicklung

[1] Lex Salica 49.3 „ferbannire". — Ueber die verschiedenen Ansichten vgl. Behrend, Lex Salica 2. Aufl. S. 102

widersprechen in gleicher Weise der herrschenden Ansicht vom Rechtsdualismus des fränkischen Zeitalters. Wir sind damit zum Schluss gelangt. Indessen möchte ich noch im Zusammenhang die eine Frage zu beantworten suchen: wie kam man zu der so bestimmt und kraftvoll ausgesprochenen Ansicht, die wir ebenso entschieden als irrig erkennen zu müssen meinten? Worin liegt das Wahre und Brauchbare, wo ward der Weg des Irrtums beschritten?

Im Rechtsleben des fränkischen Zeitalters treten in der That manche bedeutsame und eigentümliche Gegensätze auf.

In der ältesten Zeit war die Entwicklung des Rechts einfach und einheitlich. Das Recht, noch im engsten Zusammenhang mit den anderen ethischen und religiösen Mächten, war anfangs reines Volksrecht und reines Gewohnheitsrecht. Dann aber trat das Bedürfnis nach Aufstellung fester Normen, nach Gesetz, hervor. Gewiss schöpfte die Gesetzgebung in erster Linie aus dem Rechtsbewusstsein des Volkes, gewiss waren die ältesten Gesetze zum guten Teil aufgezeichnete Gewohnheit, aber immer haben die Gesetzgeber, die oft genug das bestimmt auszusprechen hatten, was vorher die Volksgemeinschaft nur traumhaft geahnt hat, ein gut Stück des Persönlichen beifügen müssen; immer brachten die Gesetze auch Neues, dem älteren Recht Unbekanntes, teils Entlehntes, teils selbständig Geschaffenes.

Durch das Auftreten der Gesetze kam ein gewisser Zwiespalt in die bisher einheitliche Entwicklung des Rechts. In erster Linie ist ein Gegensatz von Gesetz und Gewohnheit zu bemerken. Und dieser Gegensatz, der im fränkischen Zeitalter allerorten begegnet, bleibt bestehen und begleitet fortan das Recht auf dem Weg seiner weiteren Entwicklung.

Sicher hat ferner das fränkische Königtum auf die Gestaltung des Rechts der verschiedenen zum Reich gehörenden Völker einen Einfluss geübt, der in älterer Zeit fast ganz gefehlt hat. Wenn wir annehmen dürfen, dass in der vorfränkischen Periode die Rechtsbildung bei den germanischen Stämmen vornehmlich Volkssache gewesen sei, so erscheint sie im Zeitalter der Merovinger und Karolinger als Volkssache und Königssache. Als verfassungsmässig berufene rechtsbildende Mächte sollen fortan König und Volk zusammenwirken und nur zusammenwirken, aber als thatsächlich wirksame Kräfte beeinflussen sie die Entwicklung

des Rechts nicht nur gemeinsam, sondern selbständig für sich, nicht nur neben-, sondern auch gegeneinander. Wir können Königseinfluss und Volkseinfluss gegenüberstellen.

Und schliesslich. Im fränkischen Zeitalter herrschte das Personalitätsprinzip, d. i. der Grundsatz, dass jeder Unterthan sein angestammtes Personenrecht — unabhängig vom Wohnort — bewahren dürfe. Aber die Personenrechte waren auf gewisse Gebiete des Rechts beschränkt, vielfach wurden Rechtsbeziehungen nicht von den verschiedenen Personenrechten, sondern vom einheitlichen Reichsrecht geregelt. Personen(Stammes-)recht und Reichsrecht ergänzten sich, aber sie bekämpften sich auch. Im einheitlichen Staatswesen machte sich naturgemäss die Tendenz geltend, das Gebiet des Stammesrechts zu verkleinern, das des Reichsrechts zu vergrössern, zugleich auch die starken Verschiedenheiten der Stammesrechte abzuschleifen. Kurz, als eigentümliches Moment der Rechtsentwicklung ist ein Neben- und Gegeneinander von Stammesrecht und Reichsrecht zu beobachten.

So tritt dem historischen Betrachter ein dreifacher Gegensatz entgegen: Gewohnheit und Gesetz, Volkseinwirkungen und Königseinwirkungen, Stammes(Personal)- und Reichs(Territorial)-Recht. Diese Gegensätze sind überall zu beobachten, sie sind für die Rechtsentwicklung überaus charakteristisch. Aber darf man die Gegensätze zusammenfassen zu einem grossen Gegensatz zweier Rechtssysteme?

Volkseinfluss und Königseinfluss sind oft zu sondern, aber sie decken sich nicht mit dem Gegensatz von Stammes- und Reichsrecht. Königseinwirkung erstreckt sich nicht allein auf Reichsrecht, sondern auch auf besonderes Stammesrecht; Volkseinwirkung nicht bloss auf Stammes-, sondern auch auf Reichsrecht. Und diese beiden Gegensätze, die nicht mit einander verbunden werden dürfen, decken sich nicht mit dem dritten, mit dem Gegensatz von Gesetz und Gewohnheit. Auch die gewohnheitsmässige Fortbildung des Rechts steht unter dem kräftigen Einfluss des Königs und der Beamten, auch an den Gesetzen nimmt das Volk teil.

Wollten wir nach Sohms Vorgang die auf den Einfluss des Königs und seiner Beamten zurückgehenden Normen Königsrecht nennen, die dem Volksbewusstsein und Volkswunsch entsprossenen Bestimmungen Volksrecht, so müssten wir sagen: Königsrecht ist gleich Volksrecht teils Gesetz, teils Gewohnheit, es ist auch

teils Reichs-, teils Stammesrecht. Und weiter: Reichsrecht, durch Gesetz und Gewohnheit fortgebildet, ist dem Einfluss des Volkes nicht ganz entzogen, und Stammesrecht, das sich gleichfalls als Gesetz oder Gewohnheit weiter entwickelt, ist durchaus nicht allein dem Volkseinfluss, sondern auch dem Königseinfluss unterworfen.

Es bestehen demnach gewisse Gegensätze, aber sie lassen sich nicht zu einem Gegensatz zweier Systeme abrunden. Jeder der drei Gegensätze ist für sich allein wahrnehmbar, aber alle drei sind unfähig, zu einem einzigen grossen, das gesamte Rechtsleben systematisch beherrschenden zusammengeschlossen zu werden. Da Sohm und seine Nachfolger das Letztere gethan haben, haben sie den Weg des Irrtums eingeschlagen. Und da sie von den drei Gegensätzen denjenigen heraushoben und als allbeherrschend in den Mittelpunkt der Entwicklung rückten, der am wenigsten geeignet ist, den alle Rechtsgebiete durchziehenden Dualismus konstruieren zu helfen: den Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht, so haben sie sich vollends vom Boden der Thatsachen entfernt.

Die Entscheidung, ob eine Bestimmung dem Reichsrecht oder dem Stammesrecht angehört, ist meist leicht zu treffen, die Entscheidung dagegen, ob eine Norm auf Volkseinfluss oder auf Königseinfluss zurückzuführen sei, sehr häufig nicht. Sind doch schon die sogenannten Volksrechte ganz durchzogen von fremden, besonders auch von monarchischen Einwirkungen, die als solche keineswegs sicher erkannt werden können. Der Gegensatz von Volkseinwirkung und Königseinwirkung, im allgemeinen historisch wichtig und lehrreich, ist juristisch meist nicht fassbar und verwertbar. Volk und König üben eben ihren Einfluss auf Entwicklung des Rechts — und zwar des Rechts aller Gebiete — nur in wechselnder, unbestimmter Art aus, nicht als zwei selbständige, in bestimmten Richtungen thätige Rechtsquellen, sondern als zwei Mächte, die den massgebenden Einfluss bald hier, bald dort, bald in Gesetzen, bald in der fortschreitenden Gewohnheit zur Geltung bringen.

Ein Gegensatz von Gesetz und Gesetz war ausgeschlossen, nur ein Verändern der gesetzlichen Bestimmung möglich. Unerschütterlich ward im Frankenreich an der Einheit der Gesetzesbildung festgehalten. Und deshalb konnte sich alles Gegeneinander der verschiedenen Einwirkungen lediglich im Gegensatz von Gesetz und Gewohnheit Geltung verschaffen. Königseinfluss trat entweder als Gewohnheitsrecht auf und suchte Gesetzesrecht, das auf reiner

Volksanschauung beruhte, zu beseitigen, oder er widersprach im Gesetz alter Volksgewohnheit.

Im Nebeneinander, Miteinander und Widereinander von Gesetz und Gewohnheit vollzieht sich die Entwicklung des gesamten Rechts — nicht bloss im fränkischen Zeitalter, ebenso in allen folgenden Jahrhunderten.

Es ist lehrreich zu beobachten, wie Gesetz der anfangs alleinherrschenden Gewohnheit ein kleines Gebiet abringt — bei dem einen Volk dieses, beim anderen jenes —, wie Gesetz fortschreitet und Gewohnheit weiterlebt, wie beide sich ergänzen, aber auch widerstreiten, wie auf der einen Seite Gesetz eingewurzelte Gewohnheit bekämpft und besiegt, auf der anderen Gewohnheit über die Bestimmungen des Gesetzes hinauseilt und die Entwicklung des Rechts selbständig weiterleitet, auch mitunter einem widerstrebenden Gesetz entgegentritt und die Aufhebung erzwingt.

Gerade die fränkische Periode, in der die germanischen Völker zum ersten Male mit umfassenden Gesetzen bedacht wurden, bietet der Betrachtung dieser Prozesse treffliche Anhaltspunkte dar.

Die Erkenntnis, dass im fränkischen Zeitalter früher unbekannte Gegensätze bei der Fortbildung des Rechts auftraten, das ist die richtige Grundlage der Theorien Sohms und seiner Anhänger. Aber zu dieser richtigen Voraussetzung gesellte sich die irreleitende Annahme, dass die fränkischen Verhältnisse nach Analogie des Gegensatzes im römischen Recht (ius honorarium — ius civile) zu beurteilen seien. Und dazu kam ferner eine unhaltbare Auffassung des altgermanischen und fränkischen Königtums: die falsche Annahme einer Trennung der öffentlichen Gewalten, die irrige Gegenüberstellung von Regierungsgewalt und Gerichtsgewalt. Dem Zusammenwirken dieser Umstände verdankt die merkwürdige Lehre vom fränkischen Rechtsdualismus ihr Dasein. Das Wahre und Brauchbare erscheint vielfach überwuchert von Halbwahrem und Falschem. Die wichtige Thatsache, dass damals zuerst deutlich eine kräftige Ablenkung in der einfachen Entwicklung der germanischen Rechte zu bemerken ist, wird gleichsam entstellt durch die Theorie vom allbeherrschenden Gegensatz, den Volksrecht und Königsrecht geschaffen haben sollen. Und damit fanden Irrtümer Eingang nicht allein in die Geschichte des Rechts, sondern besonders auch in die Geschichte der Staatsgewalt und des Verhältnisses von König und Volk.

Staat und Kirche nach lutherischer, reformierter, moderner Anschauung.[1]

Von

Karl Rieker.

Dem Unterschiede der lutherischen und reformierten Anschauung über Staat und Kirche ist in unserem Jahrhundert keine grosse Aufmerksamkeit gewidmet worden. Mancherlei Ursachen haben hier zusammengewirkt.

Einmal schien der ganze Unterschied zwischen lutherischem und reformiertem Protestantismus nicht viel zu bedeuten. Die Unterscheidungslehren, die die Theologen trieben, hielt man entweder für Spitzfindigkeiten oder man dachte, die Übereinstimmung in der Hauptsache sei grösser als die Differenz in den Nebenpunkten. Was einst Friedrich Wilhelm I. von Preussen mit Beziehung auf die beiden Zweige des Protestantismus an einen Berliner Probst geschrieben hatte, das war auch in unserem Jahrhundert lange Zeit die Anschauung der gebildeten Kreise: „der Unterschied zwischen unseren beiden Religionen ist wahrlich ein Pfaffengezänk; denn äusserlich ist ein grosser Unterschied; wenn man es aber examiniert, so ist es derselbe Glaube in allen Stücken;

---

[1] Das Folgende ist auf der Meissener Kirchen- und Pastoralkonferenz des Jahres 1898 vorgetragen worden. Die Eingangs- und Schlussworte sind hier weggelassen; vieles ist im Druck weiter ausgeführt und näher begründet worden; einige Stellen habe ich aus einem früheren Vortrag über „Protestantismus und Staatskirchentum" (abgedruckt in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. VII, S. 145 ff.) aufgenommen. Dass ich die lutherische Anschauung kürzer behandelt habe, als die weniger bekannte reformierte, wird man für gerechtfertigt halten; im übrigen verweise ich auf die eingehende Darstellung, die ich von jener in meinem Buche über „die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis zur Gegenwart" gegeben habe.

nur auf der Kanzel, da machen sie eine Sauce, eine saurer wie die andere“.[1]

Zudem war die Unionstendenz, die in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts eine Reihe von evangelischen Landeskirchen, darunter die grösste, die preussische, in Bewegung und Spannung versetzte, einer Hervorhebung der Verschiedenheit der beiden Konfessionen in ihrer Anschauung über Staat und Kirche nicht förderlich. Unionstheologen, wie Schleiermacher, Karl Immanuel Nitzsch, Ullmann, Julius Müller, Dorner, Schenkel, Albrecht Ritschl, Unionskirchenrechtslehrer wie Ludwig Aemilius Richter, Jacobson, Emil Herrmann betonten im Interesse der Anbahnung oder Aufrechterhaltung und Befestigung der Union, wie ja natürlich war, mehr das Gemeinsame in den Grundanschauungen der beiden Zweige des Protestantismus und liessen das Unterscheidende zurücktreten. „Es ist jetzt Sitte, schreibt Kliefoth im Jahre 1856, bei den der Union dienenden Theologen und Kirchenrechtslehrern, dass sie die der Union entsprechende moderne Anschauung von Einer ungeschiedenen evangelischen Kirche in das 16. Jahrhundert zurücktragen, als wäre sie da wirklich, als wäre damals in der That Eine reformatorische Kirche gewesen, und dass sie dann die auf der reformierten Seite vorfindlichen Ideen und Praxen auch der lutherischen Kirche aufbürden, als hätten sie auch in dieser bestanden und auch für diese das Gewicht der Antecedentien.[2]

Später kam die Zeit des Kulturkampfes, und nun war es hauptsächlich der Gegensatz der protestantischen und katholischen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche, der das wissenschaftliche Interesse gefangen nahm. Was wollte da noch die untergeordnete Verschiedenheit lutherischer und reformierter Anschauung besagen! Wenn man daher in jener Zeit unser Thema vom konfessionellen Standpunkte aus behandelte, so geschah dies lediglich durch Gegenüberstellung der gemeinsam protestantischen und der römisch-katholischen Auffassung. So hat der jetzige Berliner Kirchen- und Staatsrechtslehrer Wilhelm Kahl im Jahre 1886 auf der Leipziger Pastoralkonferenz „die Verschiedenheit katholischer und evangelischer Anschauung über das Verhältnis von Staat und Kirche“ in meisterhafter Weise beleuchtet. Und

---

[1] Vergl. Brandes, Geschichte der evangelischen Union in Preussen. Bd. I, S. 485.

[2] Die bevorstehende Preussische Landessynode 1856, S. 25.

im gleichen Jahre hat auf der Meissener Kirchen- und Pastoralkonferenz der seitdem verstorbene Leipziger Historiker Wilhelm Maurenbrecher einen anziehenden Vortrag über „Staat und Kirche im protestantischen Deutschland“ gehalten, der in dem Wunsche der Vereinigung der evangelischen deutschen Landeskirchen zu einer einigen deutschen Reichskirche ausklang, und, wie daraus zu ersehen ist, nur eben den Gegensatz von protestantisch und katholisch berücksichtigte.

Inzwischen sind die Zeiten anders geworden. Die Wogen des Kulturkampfs haben sich verlaufen, und man hat jetzt Sinn und Interesse auch für anderes als den Gegensatz zwischen evangelisch und katholisch. Und was die Union betrifft, so steht sie da, wo sie in unserem Jahrhundert eingeführt worden ist, so fest gewurzelt, dass sie eine wissenschaftliche Erörterung des Unterschiedes von lutherisch und reformiert nicht zu scheuen braucht. Sie kommt nicht ins Wanken, auch wenn man nachweist, wie der Gegensatz zwischen den beiden protestantischen Konfessionen in unserer Frage ursprünglich doch grösser ist, als man gemeiniglich annimmt, und wie er im Laufe der Zeit nur dadurch gemildert worden ist, dass die Anschauung der einen Konfession über die andere allmählich den Sieg errungen hat und heutzutage fast unbestritten das Feld behauptet.

Aus diesen einleitenden Worten geht hervor, dass es sich hier lediglich um einen wissenschaftlichen Zweck handelt. Nichts liegt der folgenden Erörterung ferner als den alten Konfessionalismus wieder auszugraben und neu zu beleben. Nur das geschichtliche Verständnis für einen wenig beachteten Unterschied, der einst eine grosse Rolle gespielt hat, und dessen Nachwirkungen heute noch zu spüren sind, möchte ich zu wecken versuchen.

I.

Wir beginnen mit der lutherischen Anschauung von Staat und Kirche. Darunter verstehen wir aber nicht etwa blos die Anschauung Luthers selbst, sondern überhaupt die der gesamten lutherischen Generation von Anfang an bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, bis zu dem Zeitpunkte, da die altlutherische Welt- und Lebensanschauung allmählich durch die Elemente einer neuen Gedankenwelt zersetzt und umgebildet worden ist. Nichts ist falscher als hier einen Gegensatz zwischen Luthers Auffassung

und der der altlutherischen Dogmatiker und Kanonisten zu konstruieren und diese des Abfalls von der Höhe der reformatorischen Anschauung zu beschuldigen. Es ist Eine gerade Linie, die von Luther herab zu den Vertretern des Altluthertums führt.

Wenn wir in diesem Sinne von lutherischer Anschauung über Staat und Kirche sprechen, so sind wir uns dessen wohl bewusst, dass es sich dabei nicht um ein Dogma, einen Glaubensartikel, ein jus divinum handelt. Was wir als lutherische Anschauung über Staat und Kirche bezeichnen, hat sich rein geschichtlich entwickelt auf Grund der thatsächlichen Zustände und Umstände, von denen wir den wichtigsten gleich werden kennen lernen. Einen Glaubenssatz über das normale Verhältnis von Staat und Kirche giebt es für den lutherischen Christen nicht.

Was ist nun unter diesem Vorbehalt die lutherische, genauer gesagt die altlutherische Anschauung von Staat und Kirche?

Vor allem ist hier daran zu erinnern, dass jenem ganzen Zeitalter die Vorstellung eines rein weltlichen Gemeinwesens fremd ist. Wenn auch das heilige römische Reich deutscher Nation viel von seinem alten Glanze und Ruhme eingebüsst hatte, die Idee, die es repräsentierte, die Idee eines ebenso geistlichen wie weltlichen Reiches, war doch noch so lebendig und mächtig, dass man sich ein Gemeinwesen ohne religiöse Grundlage, eine Staatsgewalt, die sich der Pflege des Christentums und der kirchlichen Interessen entschlug, nicht denken konnte. Luther und die Vertreter des Altluthertums sind, was wir nicht übersehen dürfen, in der Anschauung des heiligen römischen Reiches aufgewachsen und zeigen sich darum ausnahmslos beherrscht von der Idee des christlichen Staates, wie wir es nennen würden, des corpus christianum, wie Luther gerne sagt, der respublica christiana, wie es Johannes Gerhard nennt.

Staat und Kirche bilden für ihre Vorstellung nicht wie für die unsere zwei Kreise, von denen jeder seinen eigenen Mittelpunkt hat, die sich an einzelnen Stellen berühren oder schneiden, im übrigen aber auseinanderfallen, sondern vielmehr Ěin Ganzes, Ein Gemeinwesen, das ebenso geistlicher wie weltlicher Art ist und sich in drei Stände oder Funktionen gliedert: das weltliche Regiment (status politicus), das geistliche Regiment (status ecclesiasticus) und den Hausstand (status oeconomicus), von denen jeder mit den ihm von Gott verliehenen Gaben und Kräften und an der ihm von Gott

angewiesenen Stelle seinen Beitrag zum Wohle des gemeinen Wesens, seinen Baustein zum Aufbau des Reiches Gottes auf Erden liefert. Und zwar steht die Obrigkeit unter diesen drei Ständen an erster Stelle: sie ist das vornehmste Glied (praecipuum membrum ecclesiae).

Diese drei Stände bezeichnen also nicht, wie man es später verstanden hat, die Stände in der Kirche, sondern die Stände eines viel umfassenderen Verbandes, der Christenheit; sie bezeichnen die Gliederung des Gesamtorganismus der christlichen Gesellschaft nach seinen wesentlichen Funktionen.

In dieser Dreiständelehre kommt vor allem die Eigentümlichkeit der lutherischen Schätzung der weltlichen Obrigkeit zum Ausdruck: Weltliche Herrschaft, sagt Luther in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung", ist ein Mitglied worden des christlichen Körpers, und wiewohl sie ein leiblich Werk hat, ist sie doch geistlichen Standes. Darum hat die weltliche Obrigkeit den Beruf, nicht bloss für das zeitliche Wohl ihrer Unterthanen, sondern auch für ihr Seelenheil zu sorgen, darum ist sie Gott in ihrem Gewissen verpflichtet, reine Lehre und richtigen Gottesdienst in ihrem Lande anzurichten, falschen Gottesdienst und falsche Lehre zu unterdrücken, die richtige Bestellung der Pfarreien und die stiftungsgemässe Verwendung des Kirchenguts sich angelegen sein zu lassen, denn die Obrigkeit ist schuldig, wie Luther einmal ganz allgemein ihre Aufgabe bezeichnet, der Unterthanen Bestes zu suchen.

Die Theorie des Altluthertums hat dies gern so ausgedrückt, dass die Obrigkeit sei custos utriusque tabulae, die Hüterin nicht bloss der zweiten Tafel des göttlichen Gesetzes, die von den Pflichten gegen den Nächsten handelt, sondern auch der ersten Tafel, die die Pflichten gegen Gott aufzählt.

Später hat man wohl dafür auch gesagt, nach lutherischer Lehre komme der Obrigkeit das Kirchenregiment zu. Diese Ausdrucksweise ist irreführend. Sie erweckt die Vorstellung, als führe die Obrigkeit kraft einer Art von Personalunion nicht bloss das Staatsregiment, sondern ausserdem (im Nebenamte) auch noch das Kirchenregiment. Der Sinn der Dreiständelehre ist aber der: die custodia primae tabulae, das jus circa sacra alten Stiles (wo es noch nicht einem jus in sacra entgegengesetzt wird) bildet einen

Teil des ordentlichen, normalen Berufes der weltlichen Obrigkeit, so dass diese, wenn sie für reine Lehre und richtigen Gottesdienst in ihrem Lande thätig ist, nur thut, was ihres Amtes ist, nicht anders als wenn sie Massregeln für gute Ordnung und gemeinen Wohlstand trifft.

Damit scheint sich nun freilich nicht reimen zu wollen, dass die kirchliche Stellung (wenn wir diesen Ausdruck der Kürze halber anwenden dürfen), das jus circa sacra der Landesherren gar manchmal von Juristen und Theologen als jus episcopale bezeichnet wird, ja dass geradezu von ihnen die Lehre vorgetragen wird, die weltlichen Stände des Reichs haben ihr jus circa sacra erst durch den Augsburger Religionsfrieden erhalten, indem damals die kirchliche Jurisdiktion der Bischöfe über die Evangelischen suspendiert und den evangelischen Landesherrn übertragen worden sei. So seien diese die Nachfolger der Bischöfe geworden und haben geistliche Befugnisse und Pflichten überkommen, die nicht zu ihrem obrigkeitlichen Amte gehören (sog. Notbischöfe).

Allein was jener Ausdruck jus episcopale besagen will, ist etwas anderes. Er soll nur das jus circa sacra, das die evangelischen Stände schon längst vor dem Augsburger Religionsfrieden ausgeübt haben, auf einen besonderen Rechtstitel gründen, als eine auf Reichsgesetz beruhende Einrichtung gegen Anfechtung und Widerspruch insbes. von Seiten der katholischen Stände sicherstellen. Dagegen ist es durchaus nicht die Absicht jener Bezeichnung, über die Qualität jenes jus circa sacra oder über die Art und Weise, wie die evangelischen Stände es handhaben sollen, etwas auszusagen.

So bilden also nach lutherischer Anschauung Staat und Kirche Ein Ganzes, Eine Grösse, und an der Spitze dieses geistlich-weltlichen Gemeinwesens steht die Obrigkeit, in den Territorien der Landesherr, in den Städten der Magistrat.

Zwei Bedenken erweckt diese Theorie in dem modern denkenden Menschen. Einmal wo bleibt da die Kirche? ist sie nicht ganz und gar verschlungen in den Staat? kann man denn da überhaupt noch von einem Verhältnis von Staat und Kirche reden? bleibt dann nicht bloss der Staat übrig?

Eine solche Frage, ein solches Bedenken hätten die altlutherischen Theologen und Kanonisten gar nicht verstanden. Wir müssen uns daran erinnern, dass für sie die Kirche Christi, die

Gemeinschaft der Heiligen ein unsichtbares, unvergängliches, überweltliches Reich ist, das im Staat nie aufgehen, von einer irdischen Macht nie überwältigt werden kann, das von seinem unsichtbaren Haupte Jesus Christus durch die unsichtbare Kraft seines Wortes regiert wird. Um die Existenz und Unabhängigkeit dieser Kirche braucht keinem lutherischen Christen bange zu sein. Ihr gilt die Verheissung: die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.

Aber die sichtbare Kirche? nun auf sie haben die Vertreter des Altluthertums keinen so grossen Wert gelegt wie manche moderne Theologen. Von ihr heisst es: was daran Kirche ist, das ist nicht sichtbar, und was daran sichtbar ist, das ist nicht Kirche.

Wenn man nun aber auch über diesen Punkt beruhigt ist, so erscheint doch die überragende Stellung, die die lutherische Anschauung der weltlichen Obrigkeit in kirchlichen Dingen, in Sachen der Religion und des Gewissens als dem praecipuum membrum ecclesiae einräumt, modern ausgedrückt das landesherrliche Kirchenregiment, als etwas höchst Bedenkliches, ja Anstössiges. Ist denn das nicht die Umkehr aller natürlichen und göttlichen Ordnung, dass, wie Rudolf Sohm es ausdrückt (Kirchenrecht I, S. 659) der Landesherr auch Herr in der Kirche ist, dass der Träger der Staatsgewalt zugleich kirchliche Befugnisse besitzt, dass die Kirche durch den Hof regiert wird anstatt durch den heiligen Geist? ist sie damit nicht zum Spielball der Launen weltlicher Herren gemacht?

So kann man doch nur reden, wenn man die Schranken übersieht, mit denen die lutherische Anschauung das nur scheinbar schrankenlose jus circa sacra der weltlichen Obrigkeit umgiebt, wenn man die Bedingungen ausser Ansatz lässt, unter denen allein den weltlichen Herren ihre kirchlichen Rechte zukommen. Und welches sind diese?

Da ist vor allem eine Voraussetzung, die selten ausgesprochen, meist stillschweigend gemacht wird, dass jenes jus circa sacra nur dem pius magistratus, nur der christlichen Obrigkeit zukommt, die selbst im Bekenntnisse der Kirche steht und vor Gottes Wort als der obersten Norm sich in Demut und Gehorsam beugt. Die Thatsache einer christlich evangelischen Obrigkeit wird also hier durchweg unterstellt.

Da wird ferner oft von den Vätern der lutherischen Kirche

betont, dass die weltliche Obrigkeit nicht das Recht habe geistlich zu regieren, das Wort Gottes zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, die Absolution zu erteilen u. s. w. Ihr kommt, wie die Theorie es gerne ausdrückte, nur die externa Ecclesiae gubernatio zu, die interna gebührt dem Pfarramte, das innerhalb seines geistlichen Berufes unabhängig ist und nur von Gott, nicht von Menschen Weisungen annimmt.

Die dritte Schranke, die die lutherische Lehre der kirchlichen Gewalt der weltlichen Herren zieht, ist die, dass die Obrigkeit in allen wichtigen Angelegenheiten der Kirche nicht auf eigene Faust und nach eigenem Gutdünken, sondern nach dem Rate der Theologen als der sachverständigen Ausleger des göttlichen Worts und der kirchlichen Bekenntnisse handeln soll, seien dies nun geistliche Synoden oder theologische Fakultäten oder auch einzelne Theologen, die in besonderem Ansehen stehen, wie die Majores Wittenbergenses. Wenn aber die Obrigkeit ohne den Beirat der Theologen entscheidet, so nennen dies die lutherischen Dogmatiker Cäsareopapie.

Endlich — und das ist eine Schranke, die schon Luther aller fürstlichen Willkür in der Kirche gezogen wissen will — sollen die Landesherren die Regierung und Verwaltung der Kirche abgesondert von der weltlichen führen: die ecclesiastica und politica administratio sind getrennt zu halten, auf dass nicht der Hof die Kirche regiere. Daher muss es als ein wesentliches Stück der lutherischen Anschauung bezeichnet werden, dass die Obrigkeit ihr jus circa sacra durch Konsistorien ausübe, durch kollegialisch organisierte, mit Theologen und Juristen besetzte landesherrliche Behörden.

Will man das Verhältnis, in das die lutherische Anschauung Staat und Kirche zu einander setzt, mit einem modernen Namen bezeichnen, so wird das treffendste Wort hierfür Staatskirchentum sein. Die sichtbare Kirche ist nichts anderes als die von der Obrigkeit kraft ihres hohen Amtes errichtete und unterhaltene Anstalt zur religiösen Versorgung ihrer Unterthanen.

Da ist nun allerdings keine Rede von einer freien, auf sich selber gestellten Kirche; da ist kein Raum für Gewissens- und Religionsfreiheit, von denen nicht bloss die Väter der lutherischen Kirche, sondern auch das ganze Zeitalter nichts gewusst haben; da hört man nichts davon, dass ein jeder nach seiner Façon selig

werden dürfe. Die Obrigkeit ist vielmehr verpflichtet, wenn sie sich zur reinen evangelischen Lehre bekennt, nur diese und keine andere im Lande zu dulden; und wer sich nicht zu der von ihr aufgerichteten Landeskirche halten will, der soll als Sektierer, Dissident des Landes verwiesen, oder, wenn er je geduldet wird, als Staatsbürger zweiten Rangs behandelt werden, der darf keine politischen Rechte ausüben, kein öffentliches Amt bekleiden, keinen Grundbesitz erwerben u. s. w.

Dies die lutherische Anschauung von Staat und Kirche. Bei aller konfessionellen Engherzigkeit und Beschränktheit, die übrigens in jener Zeit nichts Auffallendes war, welch eine Tiefe und Weite der Auffassung verbirgt sich in der Lehre von der custodia utriusque tabulae und dem in drei Stände sich gliedernden corpus christianum!

Dass der Einzelne nicht sich selbst überlassen bleiben soll, gleichviel ob er den rechten Weg findet oder nicht, sondern dass die Obrigkeit oder, wie wir heutzutage sagen würden, der Staat oder die Gesellschaft verpflichtet ist, sich seiner anzunehmen, nicht bloss für sein leibliches Wohl, sondern auch für sein Seelenheil Sorge zu tragen, das ist doch ein unendlich viel höherer Standpunkt als der, dass ein jeder solle nach seiner Façon selig werden.

Und welch ein entschiedener Protest gegen alle kirchlich-hierarchische Auffassung des Christentums liegt in der Dreiständelehre, im Begriff des corpus christianum! Nach mittelalterlich-katholischer Lehre ist die Kirche die Geistlichkeit, und von den Laien gilt das Wort: laici sunt in ecclesia, sed non sunt ecclesia. Zu diesen Laien aber gehört auch und vor allen anderen die weltliche Obrigkeit. Die lutherische Anschauung hat diesen engherzigen Begriff von der Kirche durch den von der christlichen Gesellschaft ersetzt: auch die Laien, auch die weltliche Obrigkeit sind jetzt geistlichen Standes!

Aber freilich — und das darf nicht übersehen werden — doch nur dann, wenn sie von christlichen Gedanken, Motiven, Tendenzen erfüllt sind und sich leiten lassen, mit anderen Worten, wenn der Staat wirklich nur die eine Seite des corpus christianum ist und die Kirche die andere Seite bildet! Auf dieser Voraussetzung ruht der ganze Bau der lutherischen Weltanschauung. Wenn aber diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft, wenn das

Gemeinwesen seine konfessionell-kirchliche Grundlage verliert, wenn die weltliche Obrigkeit es nicht mehr als einen Teil ihres hohen Berufes achtet, für das Seelenheil der Unterthanen zu sorgen, reine Lehre zu pflanzen und falsche zu verbieten, dann nimmt die überragende Stellung der weltlichen Obrigkeit in der Kirche einen anderen Charakter an. Wir sehen dies an dem Territorialismus, der von der Mitte des 17. Jahrhunderts an die altlutherische Anschauung von Staat und Kirche verdrängt. Der Territorialismus ist als System betrachtet nichts anderes als die Fortsetzung der lutherischen Theorie und Praxis des Verhältnisses von Staat und Kirche, aber — und das ist das Entscheidende — ohne ihre religiösen Motive und Ideen. Das Ius circa sacra, das die Väter der lutherischen Kirche der christlichen Obrigkeit, dem pius magistratus eingeräumt hatten, das wird hier der Obrigkeit als solcher beigelegt, abgesehen von ihrer persönlichen Stellung zum Bekenntnis der Kirche: die Landesobrigkeit hat und übt ihr jus circa sacra aus als pars superioritatis territorialis, als ein Stück ihrer Landeshoheit!

Damit haben wir die schwache Seite der lutherischen Anschauung von Staat und Kirche bezeichnet: Territorialismus, Cäsareopapie, Bureaukratismus — das ist die Gefahr, der die lutherische Theorie und Praxis des Verhältnisses von Staat und Kirche ihrer ganzen Natur nach ausgesetzt und schon manchmal erlegen ist.

II.

Wenden wir uns der reformierten Anschauung zu! Der reformierte Protestantismus hat bekanntlich im Reformationszeitalter drei Zweige hervorgetrieben: den Zwinglianismus, den Calvinismus und den Anglikanismus. Von diesen kommen der erste und der dritte für uns nicht weiter in Betracht; sie haben in dem Punkt, der hier in Frage steht, keine von der lutherischen wesentlich abweichende Anschauung hervorgebracht; sie stehen auf demselben Standpunkt des Staatskirchentums und haben überdies nur eine lokale Bedeutung erlangt.

Wenn man der lutherischen Auffassung die reformierte als eine eigentümliche, von ihr spezifisch unterschiedene gegenüberstellt, so meint man stets die kalvinische Abart des reformierten Protestantismus, die sich über die ganze Welt, die alte wie die neue, ausgebreitet hat.

Man hat den Unterschied der lutherischen und der reformierten Anschauung von Staat und Kirche wohl schon dahin bestimmt, dass jene die engste Verbindung, ja Einheit, diese die Trennung beider postuliere. In dieser Form lässt sich die Behauptung nicht aufrecht erhalten, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass ein Körnchen Wahrheit darin verborgen liegt.

Beim ersten Anblick scheint es vielmehr, als ob der Calvinismus über Staat und Kirche nicht anders denke als das Luthertum. Er kennt so wenig wie dieses ein religionsloses Gemeinwesen und weist der weltlichen Obrigkeit ebenfalls eine religiös-kirchliche Aufgabe zu. Den zahlreichen Fürsten und Prinzen, mit denen er im Briefwechsel steht, hält Calvin eindringlich vor, dass sie verpflichtet seien, ihre fürstliche Stellung zur Förderung des Reiches Gottes auf Erden anzuwenden. An den König Eduard VI. von England schreibt er im Februar 1552: C'est donc un privilege inestimable, que Dieu vous a faict, Sire, que vous soyez Roy Chrestien, voyre que luy serviez de lieutenant, pour maintenir le royaume de Jesus Christ en Angleterre (opp. Calv. XIV S. 342). Gerne beruft sich der Genfer Reformator in solchen Schreiben auf die bekannte Stelle Jesaj. 49, 23. So in dem Widmungsschreiben der zweiten Ausgabe seines Kommentars zu Jesaja an die Königin Elisabeth von England vom Januar 1559 (opp. XVII S. 415): Te etiam, o veneranda Regina, exstimulet officii religio, quando non a regibus solum flagitet Isaias noster, ut ecclesiae sint nutritii, sed etiam a reginis ut sint nutrices. In seiner Institutio religionis christianae (Lib. IV cap. 20 § 9) sagt Calvin ausdrücklich, officium magistratuum extendi ad utramque legis tabulam, und spricht von eorum stultitia, qui vellent, neglecta Dei cura, juri inter homines dicundo tantum intentos esse (sc. principes oder magistratus). Der Staat soll also nicht ein blosser Rechtsstaat sein, sondern auch ein religiöses Gemeinwesen.

Damit stimmen die Bekenntnisse der altreformierten Kirche durchaus überein. Die Confessio Helvetica posterior lehrt cap. XXX. § 2: Equidem docemus religionis curam imprimis pertinere ad magistratum sanctum. Nach der Confessio Gallicana art. 39 hat Gott der weltlichen Obrigkeit das Schwert zur Bestrafung der Sünden gegeben, die nicht bloss gegen die zweite Tafel der göttlichen Gebote, sondern auch gegen die erste Tafel begangen

werden. Und in der hauptsächlich von John Knox abgefassten Confessio Scoticana art. 24 heisst es: — to Kingis, Princes, Reullaris, and Magistratis, we affirme, that cheiflie and maist principallie the reformatioun and purgatioun of the Religioun apperteanes; so that not onlie thei are appointed for civile policey, bot also for mantenance of the trew Religioun, and for suppressing of idololatrie and superstitioun whatsomever, as in David, Josaphat, Ezechias, Josias, and otheris, heychtlie commended for thair zeall in that caise, may be espyed. Und das weit verbreitete Westminster Confession of Faith von 1647 spricht in cap. XXIII. § 3 aus: The civile magistrate may not assume to himself the administration of the Word and Sacraments, or the power of the keys of the Kingdom of heaven: yet he hath authority, and it is his duty to take order, that unity and peace be preserved in the Church, that the truth of God be kept pure and entire, that all blasphemies and heresies be suppressed, all corruptions and abuses in worship and discipline prevented or reformed, and all the ordinances of God duly settled, administered and observed. For the better effecting whereof he hath power to call synods, to be present at them, and to provide that whatsoever is transacted in them be according to the mind of God. Derartige Aussprüche liessen sich noch viele aus den Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen des Calvinismus anführen.

Und doch bei aller Uebereinstimmung des Calvinismus mit dem Luthertum in der Anschauung von Staat und Kirche heisst es auch hier: si duo idem faciunt, non est idem. Wenn man genauer zusieht, so weht hier doch ein anderer Geist, und die calvinische Anschauung ist nicht die gleiche wie die lutherische.

Diese Verschiedenheit hat ihre tiefste Wurzel in dem verschiedenen Kirchenbegriff auf beiden Seiten. Es ist daher unerlässlich, auf die reformierte Auffassung der Kirche mit einigen Worten einzugehen.

Dem Reformierten gilt, um den Unterschied zunächst einmal ganz allgemein auszudrücken, die sichtbare Kirche viel mehr als dem lutherischen Christen. Sie ist ihm nicht bloss wie diesem die eine Seite des gemeinen Wesens, des corpus christianum, nicht bloss ein Komplex von Einrichtungen und Massregeln zur Verkündigung des Evangeliums und Verwaltung der Sakramente. Sie ist, wenn sie richtig d. h. nach der Vorschrift der hl. Schrift

verfasst ist, das Reich Christi auf Erden, das Gebiet, innerhalb dessen der himmlische König hienieden seine Herrschaft ausübt. Mit Vorliebe wird darum von den Reformierten die (sichtbare) Kirche als das Königreich Christi, the Kingdom of Christ bezeichnet. So heisst es, um nur Ein Beispiel statt vieler anzuführen, in dem Westminster Confession cap. XXV. § 2: The visible Church — consists of all those, throughout the world, that profess the true religion, and of their children; and is the kingdom of the Lord Jesus Christ, the house and family of God, out of which there is no ordinary possibility of salvation.

Für die Christen aber ist die Kirche nicht sowohl Heilsanstalt d. h. Anstalt zur Darbietung des in Christo der Menschheit erwirkten Heiles — das Heil ist ja denen, für die es bestimmt ist, von Ewigkeit her zugesichert kraft des aeternum Dei decretum — sondern vielmehr die Gemeinschaft, innerhalb deren sie ihres Heiles sich vergewissern, die gegenseitige Bruderliebe üben und für die Aufrichtung und Ausbreitung der Königsherrschaft Christi thätig sind.

So ist die (sichtbare) Kirche nach reformierter Anschauung auf der einen Seite das Reich Christi, das Gebiet seiner Königsherrschaft, auf der anderen Seite die Gemeinschaft der Christen, der Umkreis ihrer Thätigkeit.

Es ergiebt sich daraus, dass für den Reformierten seine Kirche nicht bloss wie für den Lutheraner eine gottesdienstliche Gemeinschaft ist, sondern überhaupt eine Gemeinschaft des christlichen Lebens und Handelns, ein sozialer Organismus. Das Christentum ist auf reformiertem Standpunkt noch viel mehr verkirchlicht als auf lutherischem; was für Luther das corpus christianum, die christliche Gesellschaft ist, das ist für Calvin die Kirche.

Vielleicht wird dies an einem bestimmten Beispiele noch deutlicher. Im protestantischen Deutschland haben sich in neuerer Zeit zahllose Vereine der christlichen Barmherzigkeit und Nächstenliebe neben und ausserhalb der Kirche entwickelt; man pflegt sie unter dem Namen der Inneren Mission zusammenzufassen. Gegen diese Vereinsthätigkeit hegt der Calvinismus eine gewisse Abneigung: ihm ist die Kirche selber der von Gott gegebene Verein der christlichen Nächstenliebe. Darum hat die

richtig verfasste Kirche Presbyter und Diakonen neben den Pfarrern, um nicht bloss Gottes Wort predigen und Sakramente spenden, sondern auch Werke der Barmherzigkeit vollbringen, leiblicher und äusserer Not ihrer Glieder wehren zu können. Eine Thätigkeit also, die die lutherische Kirche neidlos und ohne Bedenken den freien Vereinen überlässt, nimmt die reformierte Kirche grundsätzlich für ihre Organe in Anspruch.

Aus dieser Anschauung von der Kirche, ihrer Stellung in der Welt, ihren Aufgaben und Funktionen folgt mit Notwendigkeit eine andere Ansicht über Staat und Kirche als die lutherische. Ganz und gar ausgeschlossen erscheint es vom reformierten Standpunkte, dass die Kirche, das Reich Christi auf Erden, die Gemeinschaft der Heiligen, das corpus electorum je im Staate aufginge oder unterginge oder auch nur lediglich die eine, geistliche Seite des Gemeinwesens darstellte. Die sichtbare Kirche ist für den Reformierten ein Lebensgebiet für sich, ein selbständiger Organismus: sie hat ihr eigenes Oberhaupt, unterschieden von dem des Staates, Jesum Christum, sie hat ihre eigenen Regeln, nicht wandelbare Gesetze von Menschen, sondern die ewigen, für alle Zeiten gültigen Vorschriften der hl. Schrift, sie hat ihre eigenen Behörden, die Presbyterien und Synoden, ihre eigenen Beamten, die Pfarrer, Aeltesten und Diakonen, und sie hat endlich ihre eigene Jurisdiktion, die geistliche Zucht- und Strafgewalt, die etwas anderes ist als die Strafgewalt des Staates und durch diese nie überflüssig gemacht wird. Sie ist eben mit Einem Worte ein Gemeinwesen für sich, eine Organisation neben der staatlichen. Man versteht es wohl, dass die lutherische Kirche, die, um einen drastischen Ausdruck Friedrich Wilhelms IV. von Preussen zu gebrauchen, im Leibe des Staates sitzt, einer eigenen von der staatlichen unabhängigen Organisation entbehrt, keine eigene Straf- und Zuchtgewalt ausübt, dass eine solche Kirche für den Reformierten überhaupt keine präzise Kirche im Sinne des Calvinismus ist.

Welches ist nun bei einer solchen Ansicht von der Kirche das richtige, normale Verhältnis von Staat und Kirche? Die beste Antwort auf diese Frage giebt uns die Genfer Praxis dieses Verhältnisses zu Calvins Lebzeiten. Man hat freilich schon behauptet, diese Praxis stehe mit Calvins Anschauungen nicht im Einklange, man dürfe daher diese nicht aus jener abstrahieren.

Allein der kennt den Genfer Reformator schlecht, der ihm zutraut, dass er an einem so wichtigen Punkte seiner Ueberzeugung untreu geworden sei und sich vor der Macht der Umstände gebeugt habe. Calvin war viel eher der Mann, den Kampf mit Verhältnissen, die ihm der göttlichen Vorschrift zu widersprechen schienen, aufzunehmen und sie dem Gesetze Christi gemäss umzugestalten, als sich von ihnen überwinden zu lassen.

Man hat das Verhältnis von Staat und Kirche in Genf unter Calvin mit einem treffenden Ausdrucke als Theokratie bezeichnet. Es ist dagegen eingewandt worden (so bes. von Amédée Roget, l'Église et l'État à Genève du vivant de Calvin. 1867), dieses Wort drücke die Herrschaft der Kirche oder der Geistlichkeit über den Staat aus; wie könne man aber davon zu Calvins Zeiten sprechen! war nicht das Genfer consistoire aus zwei Mitgliedern des Kleinen Rats, aus vier Mitgliedern des Rats der Sechzig und aus sechs Mitgliedern des Rats der Zweihundert zusammengesetzt? und war es nicht der Kleine Rat, der die Wahl dieser zwölf Mitglieder vornahm? war nicht zur Ernennung, Versetzung, Absetzung eines jeden Pastors die Genehmigung des Rats erforderlich? wenn zwischen den Geistlichen Streit ausbrach, war es nicht der Rat, der das letzte Wort sprach? Der Rat fixierte den Gehalt der Pastoren, die Stunde, Zahl und Länge ihrer Predigten; ohne Erlaubnis des Rats durfte kein Geistlicher sich von seinem Posten entfernen oder ein Buch veröffentlichen. Sieht dies nach Theokratie, nach Herrschaft der Kirche oder der Geistlichkeit über den Staat aus?

Es ist wahr: davon ist keine Rede. Auch zu Calvins Lebzeiten behält die Staatsgewalt in Genf das Regiment fest in den Händen. Und doch bestand eine Theokratie, wie auch die neueste Schrift über diesen Gegenstand in ansprechender, geistreicher Weise nachgewiesen hat (Eugène Choisy, La Théocratie à Genève au temps de Calvin. s. a.), sofern man nämlich darunter die Unterordnung des gesamten privaten nicht bloss, sondern auch öffentlichen Lebens unter die Herrschaft des göttlichen Wortes versteht. Man könnte dies als den protestantischen Begriff der Theokratie bezeichnen im Unterschied von dem mittelalterlich-katholischen, der die Unterwerfung des Staates unter die Macht der Kirche oder der Geistlichkeit bedeutet.

Was Calvin vorschwebt, das ist die Herstellung des Gottesstaates, der civitas Dei in Genf. Nicht die Kirche, nicht die

Geistlichkeit, auch nicht Calvin selbst will der Herrscher Genfs sein, sondern das Gesetz Gottes und Christi, die lex Evangelii nach Calvins und seiner Kollegen Auslegung. Wohl beugt sich die Genfer Staatsgewalt nicht vor der Geistlichkeit, ja nicht einmal immer vor der geistesgewaltigen Persönlichkeit Calvins, aber vor dem Wort der hl. Schrift, das sie als oberstes Gesetz des gesamten Gemeinwesens anerkennt. Der ganze Genfer Staat trägt zu Calvins Zeiten (und noch lange nachher) ein religiös-geistliches Gepräge. Alle Verhältnisse und Beziehungen werden geordnet nach der Regel der hl. Schrift. Nicht bloss die Prediger und Lehrer, auch die weltlichen Behörden und Beamten betrachten sich als Diener des Gottesstaates, als Funktionäre des himmlischen Königs.

Es ist bezeichnend, wie in Genf das ganze Wort Gottes, auch das Evangelium Christi, vorwiegend unter dem Gesichtspunkte des Gesetzes aufgefasst wird, wie es sich nicht sowohl um den Glauben an die Offenbarung Gottes, als um den Gehorsam gegen sie handelt. Die hl. Schrift gilt als die vornehmste Gesetzessammlung, weil darin der höchste Gesetzgeber der Welt seinen heiligen Willen auf eine für alle Zeiten, Menschen und Verhältnisse gültige Weise kundgethan hat. Auch das alte Testament ist für den Christen verbindlich. Calvins Geist ist voll von alttestamentlichen Bildern und Vorstellungen; die frommen Könige des jüdischen Volkes, ein David, ein Josias und andere, sind sein Herrscherideal; sie hält er den Fürsten, mit denen er korrespondiert, als Vorbilder vor.

Das also ist Calvins Ideal: das ganze Gemeinwesen soll ein Gottesstaat auf Erden sein, darin alles Unheilige abgethan ist und nur Gottes heiliger Wille regiert. Das ganze Volk soll ein heiliges Gottesvolk sein. Dazu soll die weltliche Obrigkeit mit ihren aus der hl. Schrift geschöpften Gesetzen und Verordnungen, mit ihrer Zwangs- und Strafgewalt, dazu soll Predigt und Sakramentsverwaltung, dazu soll insbesondere die von der weltlichen Obrigkeit unterstützte Kirchen- und Sittenzucht des Konsistoriums helfen.

Und nicht bloss in Calvins Herzen lebte dieses Ideal; was einen John Knox mit so brennendem Eifer erfüllte und gegen die Grossen der Welt so furchtlos und rücksichtslos machte, was Oliver Cromwell und seinen Ironsides den Mut gab, mit dem

Königtum und dem Parlamente den Kampf aufzunehmen, was die Pilgrimväter und die puritanischen Kolonisten aus der alten in die neue Welt trieb und unter unsagbaren Anfechtungen und Entbehrungen aufrecht erhielt — es war immer dasselbe Ziel, das ihre Seele erfüllte und ihre Hand stark machte: die Aufrichtung des Gottesstaats auf Erden, die Durchführung des Gesetzes Christi im gesamten Leben der Nation, die Reform aller Verhältnisse, der politischen, sozialen, kirchlichen nach der Norm der heiligen Schrift.[1]

Wir sagen: auch der politischen. Wenn man dem Protestantismus schon den Vorwurf gemacht hat, dass er durchaus unpolitisch sei, vom Staate und den öffentlichen Angelegenheiten abziehe, den einzelnen nur mit der Sorge für sein Seelenheil beschäftige, so trifft dies jedenfalls nicht den reformierten Protestantismus. Zwingli in Zürich und Calvin in Genf waren ebenso politische wie kirchliche Reformatoren: in den Niederlanden, in Schottland und Frankreich hat die Verbreitung der reformierten Prinzipien lebhafte Bewegungen auch auf dem staatlichen Gebiete hervorgerufen, und die nordamerikanischen Freistaaten haben ihre Freiheit auf der Basis calvinischer Grundsätze aufgebaut. Der Reformierte bleibt in seinem Drange, alles „nach der Schnur Christi" zu gestalten, nicht auf dem kirchlichen Gebiete stehen; auch die politischen Einrichtungen eines christlichen Volkes müssen dem Gesetz Gottes entsprechen. Eine Umgebung, die dazu im Gegensatz steht, ist dem Calvinisten unerträglich. Eine Regierung, die „ausser der Schnur Christi fährt", ist ihm Tyrannei und ihre Absetzung nicht bloss erlaubt, sondern geradezu heilige Pflicht (vgl. die 42. der 67 Schlussthesen Zwinglis von 1523). Darum ist der echte Calvinist ein Neuerer auch auf politischem Gebiet, ein Staatenreformer und wird leicht zum Revolutionär, wie das Beispiel der Niederländer und der Cromwellschen Scharen

[1] Die puritanischen Kolonisten von New Haven in Connecticut sprachen in einem covenant aus: The choice of magistrates, legislation, the rights of inheritance and all matters of that kind, were to be decided according to the rules of Holy Scripture (vgl. Charles Borgeaud, The rise of modern Democracy in Old and New England 1894 p. 133). Einer der hervorragendsten Männer von New England, John Cotton (1585—1652), schreibt einmal: When a commonwealth hath liberty to mould its own frame (Scripturae plenitudinem adoro), I conceive, the Scripture hath given full direction for the right ordering of the same (bei Borgeaud p. 149).

zeigt, nicht aus Neuerungssucht oder Unbotmässigkeit, sondern um der Ehre Gottes willen, die notleidet, wenn in einem christlichen Volke das Gesetz Gottes mit Füssen getreten wird.[1]

Wie ganz anders denkt doch hierüber Luther! Er kennt auch kein höheres Ziel und keine grössere Aufgabe für den Christen, als dafür zu arbeiten, dass das Reich Gottes auf Erden komme. Aber von Gesetzen und Vorschriften, von Strafen und Zwangsmassregeln der weltlichen Obrigkeit erwartet er hierfür keine grosse Förderung; das alles ist nur um der Bösen willen, dass sie Ruhe halten. Das Reich Gottes dagegen kommt von innen heraus, ganz allmählich, ohne Zwang und Gewalt, ohne Treiben und Drängen, durch die stillwirkende Kraft des göttlichen Worts. Darum ist Luther kein Gesetzgeber und Organisator wie Calvin es war. Er schwingt nur die Waffe des Evangeliums, und wenn er gepredigt und den Samen des Worts ausgestreut hat, dann überlässt er es dem heiligen Geiste, die Frucht zu schaffen, während er mit seinem Freunde Philippus ruhig sein Wittenberger Bier trinkt. Darum ist dem lutherischen Christen der Trieb, alle Verhältnisse nach dem Masse des göttlichen Wortes umzugestalten, fremd; er ist kein Reformer wie der Calvinist; den politischen und wirtschaftlichen Tagesfragen steht er neutral

---

[1] In der Unabhängigkeitserklärung der niederländischen Staaten vom 26. Juli 1581 heisst es: „Alle Menschen wissen, dass ein Fürst von Gott eingesetzt ist, seine Unterthanen zu hegen und zu pflegen, wie ein Hirte seine Schafe. Wenn daher der Fürst seine Pflicht als Beschützer nicht erfüllt, wenn er seine Unterthanen bedrückt, ihre alten Freiheiten zerstört und sie als Sklaven behandelt, so ist er nicht als ein Fürst, sondern als ein Tyrann zu betrachten. Als solchen mögen ihn die Stände des Landes rechtmässigerweise absetzen und einen anderen an seine Stelle setzen." (Vgl. Treitschke, Historische und politische Aufsätze, Bd. II [4. Aufl.] S. 433. Douglas Campbell, The Puritan in Holland, England and America, vol. I p. 234 f.) Im übrigen vgl. John Milton, Te Tenure of Kings and Magistrates: proving that it is lawful, and hath been held so through all Ages, for any who have the Power, to call to Account a Tyrant, or wicked King, and after due Conviction, to depose and put him to Death, if the ordinary Magistrate have neglected or denied to do it etc. (The Prose Works of John Milton ed. by J. A. St. John vol. II p. 1 ff.) Weiter kommt hier auch die berühmte Unterredung in Betracht, die John Knox mit der Königin Maria Stuart im Jahre 1561 gehabt und in seiner History of the Reformation in Scotland selbst beschrieben hat (The Works of John Knox ed. David Laing vol. II p. 277 ff.).

gegenüber; er findet in der hl. Schrift keine Norm für die praktische Lösung dieser Fragen. Schlechte Obrigkeit und schlechte Staatseinrichtungen sind ihm viel eher eine Aufforderung, Geduld, Treue, Ergebung in Gottes Willen zu beweisen als reformatorisch auf sie einzuwirken.[1]

Auf eins möchten wir dabei noch besonders hinweisen, dass nämlich die reformierte Anschauung im Vergleich mit der lutherischen die Bedeutung des Staats unwillkürlich und unabsichtlich etwas herabdrückt. Ist die Kirche das Reich Christi, der Gottesstaat auf Erden, dann ist sie die höchste irdische Ordnung, höher auch als der Staat, der an und für sich nur ein Stück Welt ist und lediglich dadurch, dass er der Regel des göttlichen Gesetzes sich unterwirft, zum Reiche Christi in ein näheres positives Verhältnis tritt. Charakteristisch ist hiefür die bei den Reformierten (ebenso wie bei den Römisch-katholischen) beliebte Vergleichung von Staat und Kirche mit Leib und Seele des Menschen. Schon Calvin sagt (Opp. I p. 228, wörtlich ebenso ib. p. 1001 II p. 1093): — qui inter corpus et animam, inter praesentem hanc fluxamque vitam et futuram illam aeternamque discernere novit, neque difficile intelliget, spirituale Christi regnum et civilem ordinationem res esse plurimum sepositas. Nur eine andere Form jener Vergleichung ist es, wenn als das Gebiet des Staates der Leib des Menschen, als das Gebiet der Kirche seine Seele bezeichnet wird.

So heisst es z. B. in einem aus dem 16. oder 17. Jahrhundert stammenden Abschnitt Du Magistrat et du Ministère Ecclésiastique aus dem Livre des Colloques de Guernsey:[2] Dieu a

[1] Vgl. Schneckenburger, Vergleichende Darstellung des lutherischen und reformierten Lehrbegriffs Bd. I S. 154 ff. Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik, insbes. des Protestantismus Bd. I S. 353 ff. Stahl, Der Protestantismus als politisches Prinzip, wo S. 1 ff. der Einfluss des Protestantismus auf Ansehen der Fürsten und Freiheit der Völker untersucht und S. 35 richtig bemerkt wird: „Unterthanenloyalität kann kaum in einem Elemente besser gedeihen als in dem des lutherischen Bekenntnisses". Und es ist gewiss auch kein Zufall, dass, wie Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien S. 58 feststellt, auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses überhaupt nach der entschieden obrigkeitlichen Wendung der deutschen Reformation kein die Volksrechte in den Vordergrund rückendes politisches System erwuchs.

[2] Mitgeteilt von F. de Schickler, Les Eglises du Refuge en Angleterre T. III p. 362.

establi deux gouvernements au monde, l'ung spirituel, l'aultre civil et politique, car comme les hommes sont composés d'une âme et d'un corps, ou comme dit St. Paul 2 Cor. 4, 16, Qu'en l'homme il y a deux hommes, assavoir l'exterieur et l'intérieur, aussi ont-ils besoin de deux régimes et de deux espèces de gouvernement, l'ung pour enseigner la piété, l'aultre pour administrer le droit et la justice qui sont les deux piliers qui soutiennent les Républiques. An einer späteren Stelle (ib. p. 363) wird der Unterschied zwischen dem bürgerlichen und dem kirchlichen Regiment so bestimmt: Le magistrat veille sur le corps et sur les biens, pour maintenir son estat en paix et en tranquillité. Le pasteur veille sur les âmes et consciences. Doch wird dieser scharfen Entgegensetzung bald darauf eine einschränkende Klausel hinzugefügt (ib. p. 364): néantmoins nous ne voulons pas tellement borner ces deux gouvernements que le pasteur ne se soucie que de l'âme et le magistrat que du corps seulement. Am gröbsten und ohne jeden Vorbehalt findet sich derselbe Gedanke bei Alexandre Vinet, wie die folgende Stelle aus seiner Schrift Mémoire en Faveur de la Liberté des Cultes (p. 184) zeigt: Telle est, en remontant à la nature même des choses, la position respective, l'indépendance mutuelle de ces deux sociétés. Ce sont deux machines destinées à se mouvoir parallèlement dans une même enceinte, sans se gêner ni s'inquiéter en rien l'une l'autre. *L'une s'est reservée le seul empire des corps; l'autre concentre toutes ses prétentions dans la domination des esprits.* Comme sociétés, elles ne s'arrogent aucun droit l'une sur l'autre, elles n'ont aucun act commun, elles s'ignorent en quelque sorte mutuellement, et elles sont absolument incapables, l'État de porter le trouble dans l'Église, l'Église de produire aucune agitation dans l'État.

In jeder Theokratie erscheint der Staat als das im Vergleich mit der Kirche Minderwertige; ob man den mittelalterlich-katholischen oder den protestantischen Begriff der Theokratie zu Grunde legt, immer ist die weltliche Obrigkeit nichts weiter als das brachium seculare, als eine Hilfsorganisation der Kirche, der an sich keine selbständige sittliche Bedeutung zukommt und die nur dadurch, dass sie den Zweck der Kirche zu ihrem eigenen macht und mit allen ihren Mitteln fördert, in eine positive Beziehung zum Reiche Gottes tritt.

Es darf deshalb auch nicht auffallen, dass die lutherische

Lehre von den drei Ständen der Kirche, unter denen die weltliche Obrigkeit der vornehmste ist, der reformierten Denkweise widerstreitet. Wohl findet sie sich auch hie und da bei Calvin und in den Urkunden des reformierten Protestantismus. So sagt Calvin einmal in einer Predigt: on ne les (sc. les magistrats) doit point exclure de l'Eglise, mais-ils en sont une partie et un membre excellent et non point du rang commun (opp. LIII p. 137). Auch die Confessio Helvetica posterior (cap. XXX, 1) bezeichnet den Magistrat si sit amicus, adeoque membrum Ecclesiae als utilissimum excellentissimumque membrum Ecclesiae. Ja, was noch mehr ist, sogar die Dreiständelehre begegnet uns vereinzelt. Die reformierte Police et Discipline Ecclésiastique des Jsles de la Manche von 1576 enthält einen kurzen Abschnitt mit der Überschrift: En quels estats l'Eglise est divisée: *Toute l'Eglise, qui est la Compagnie des Fidèles, peut estre divisée en trois ordres et estats;* assavoir ès Magistrats, en ceux qui ont charge en l'Eglise et au reste du peuple. Sous les magistrats sont comprins Messieurs les Gouverneurs Supérieurs et autres officiers de Justice qui sont establis par les Roix, Potentats, ou Républiques et Communautes. Dann heisst es gleich darauf weiter: *Le Magistrat fidèle, qui est le premier et principal membre de l'Eglise* et ordonné par dessus tous sans exception, a le glaive en main pour faire garder les commandements de Dieu tant de la première que seconde table de la Loy etc.[1]

Solche Äusserungen sind nicht unerklärlich: die reformierte und die lutherische Kirche waren ja nicht durch eine hermetische Wand von einander getrennt; es fand ein reger geistiger Verkehr zwischen beiden statt, und so ist es nichts Auffallendes, dass lutherische Gedanken uns da und dort in reformierter Umgebung begegnen, wie das Umgekehrte ja auch zutrifft. Man kann deshalb doch behaupten, dass die Lehre von den drei Ständen und der Obrigkeit als praecipuum membrum ecclesiae der calvinischen Anschauung fremd ist. Wohl soll die weltliche Obrigkeit die Kirche auf Erden fördern und ihr mit allen Mitteln helfen, dass sie ihre Aufgabe erfülle und ihr Ziel erreiche, aber sie selbst ist darum doch kein Mitglied der Kirche. Daher durfte in Genf der Syndikus, der an den Sitzungen des consistoire teilnahm, nicht

[1] Bei F. de Schickler, Les Eglises du Refuge en Angleterre T. III p. 313.

den Stab, das Abzeichen der weltlichen Gewalt, führen (Calvini opp. vol. X a p. 121 f); daher erklärt Calvin die eigentümliche geistlich-weltliche Stellung eines Moses, eines David daraus, dass sie eine zweifache Rolle zu spielen hatten[1]; daher hat er gegen die Zulassung von obrigkeitlichen Personen zu den Sitzungen des consistoire nichts einzuwenden, so lange dies nicht in obrigkeitlicher Eigenschaft geschieht.[2] Der Fürst ist nicht das Haupt der Kirche, sondern ihr Mitglied und als solches nicht mehr wie ein anderes Mitglied. Kaum ist der reformierte Standpunkt in dieser Hinsicht jemals mit solcher Schärfe und Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen, wie in der berühmten Ansprache, die Andrew Melville im Jahre 1596 an den König Jakob VI. von Schottland gehalten hat: There are two Kings and two Kingdoms in Scotland: there is King James, the head of the commonwealth, and there is Christ Jesus, the King of the Church, whose subject James the Sixth is, and *of whose Kingdom he is not a King nor a lord nor a head, but a member.* Sir, those whom Christ has called and commanded to watch over his Church have power and authority from Him to govern his spiritual Kingdom both jointly and severally; the which no Christian king or prince should control and discharge, but fortify and assist; otherwise they are not faithful subjects of Christ and members of his Church. We will yield to you your place and give you all due obedience; but again, I say, *you are not the head of the Church;* you cannot give us that eternal life which we seek for even in this world, and you cannot deprive us of it.[3]

---

[1] An Myconius schreibt Calvin unterm 14. März 1542 (opp. XI p. 379): Mosem allegant et Davidem (sc. diejenigen, die ein Recht der weltlichen Obrigkeit in kirchlichen Angelegenheiten behaupten). Quasi vero non aliud muneris habuerint illi duo, quam ut populum civili potestate regerent. Dent igitur nobis insani isti similes magistratus, hoc est singulari prophetiae spiritu excellentes et *utramque sustinentes personam*, non proprio consilio aut affectu, sed Dei mandato et vocatione: nos talibus id quod postulant libenter largiemur. Quin Moses ipse ante consecratum Aaronem sacerdotis munere fungitur: postea Dei jussu praescribit quod facto opus est. David quoque non sine Domini permissu ad ordinandam ecclesiam accingitur. Pii alii reges constitutum ordinem tuentur sua potestate, ut decet: ecclesiae tamen suam jurisdictionem, et sacerdotibus partes illis a Domino attributas relinquunt.

[2] Calvini opp. XIX p. 246 (Brief an Morel vom 10. Januar 1562).

[3] Vgl. Hetherington, History of the Church of Scotland p. 184. — Lehrreich ist, wie Gisbert Voetius, der klassische Vertreter der refor-

Wenn Calvin trotzdem der Genfer Staatsgewalt so weitgehende Befugnisse in kirchlichen Dingen zugestand, so ist dies, wie wir glauben, auf folgende Weise zu erklären. So lange sie sich zur Vollstreckerin des göttlichen Willens machte, wie ihn die Genfer Geistlichkeit, vor allem Calvin selbst verstand, war es ja nicht die Willkür einer weltlichen Behörde, die in der Kirche schaltete und waltete, sondern der heilige Wille Gottes selbst, vor dem sich auch die Kirche beugte. Wenn nur das Gesetz Christi im öffentlichen Leben realisiert wurde, dann war es dem Genfer Reformator einerlei, durch wen und auf welche Weise dies geschah. Er wollte ja nichts für seine Person oder seine Kollegen erreichen, nur um die Ehre Gottes und das Reich Christi war es ihm zu thun. In Einem Punkte allerdings zeigte er sich unbeugsam und duldete keinerlei Eingriff der weltlichen Obrigkeit: das ist die Handhabung des Bannes durch das Konsistorium. Dafür ist er zeitlebens mit seiner ganzen Energie aufgetreten, dafür hat er den Kampf mit der Genfer Staatsgewalt aufgenommen, dass das Konsistorium das Recht habe, selbständig vom Abendmahl auszuschliessen. Und hier hat er auch gesiegt: vom Jahre 1555 an sehen wir das Konsistorium im unbestrittenen Besitze des Rechtes, die Teilnahme am Abendmahl zu gewähren oder zu versagen.[1]

Wenn also, wie aus dem Bisherigen erhellt, die Theokratie

---

mierten Scholastik des 17. Jahrhunderts in den Niederlanden, die lutherische Lehre vom praecipuum membrum ecclesiae ad absurdum zu führen sucht: πρῶτον ψεῦδος facit puerilis illa fallacia accidentis et paralogismus a divisis ad conjuncta: Magistratus est primus et est Christianus, ergo est primus Christianus et primarium Ecclesiae membrum; quod tantundem valet, ac illud: Hic est bonus, et est Poëta, Ergo est bonus Poëta. Item: hic est praestantissimus (in suo genere sc. aut Miles aut Doctor etc.) et est Membrum Ecclesiae; ergo est praestantissimum Membrum. Rursum hic est primus et principalis in bursâ, in Academiâ, in familia, aut in collegio quocumque; et est membrum, Ergo. Denique Dives et honoratus civis est primarius in civitate, ergo qua talis etiam primarius in Ecclesia. Vide Jacob. 2. 1. 2. 3. 6. coll. cum 1 Corinth. 6. 4. 5. *Magistratus qua Magistratus non est primarium membrum Ecclesiae;* sed si primario qualitatibus spiritualibus cognitionis, fidei, pietatis, zeli etc. exornatus sit. Vide qui sint primarii Philipp. 3. 15. Hebr. 5, 12. 13. 14. Galat. 2. 9. coll. cum 1 Cor. 3. 1. 2 (De politica ecclesiastica Lib. I. Tractat. II Cap. III p. 151).

[1] Vgl. Gaberel, Histoire de l'Église de Genève T. I (1858) p. 398 ff. Choisy l. c. p. 165 ff.

das der reformierten Anschauung entsprechende normale Verhältnis von Staat und Kirche ist, so kommt nun alles darauf an, dass die weltliche Obrigkeit das Gesetz Gottes, wie es in der hl. Schrift niedergelegt ist und von der Kirche ausgelegt wird, als auch für sie verbindlich anerkenne und im öffentlichen Leben und in allen Einrichtungen der Nation durchzuführen für ihre Pflicht und Aufgabe halte.

Wie aber, wenn die Staatsgewalt sich weigert, die Förderung des Reiches Gottes auf Erden zu ihrem vornehmsten Zwecke zu machen und ihm alle anderen Rücksichten unterzuordnen, wenn sie es ablehnt, die heilige Schrift als oberste Norm ihres Thuns und Lassens anzuerkennen, wenn in ihrer gesamten Politik die weltlichen Interessen über die religiös-kirchlichen die Oberhand gewinnen? Es ist das ein Fall, mit dem doch gar sehr gerechnet werden muss. Beginnt doch allenthalben in der gesamten abendländischen Welt von der Mitte des 17. Jahrhunderts an, hie und da auch schon früher, die religiös-theologische Weltanschauung des Mittelalters, die Jahrhunderte lang die Gemüter beherrscht und auch auf die Anschauung über das Verhältnis von Staat und Kirche den tiefgreifendsten Einfluss ausgeübt hat, allmählich ins Wanken zu kommen. Die weltlichen Ideen, Interessen, Tendenzen, die bisher durch die Kraft und Lebendigkeit der religiösen Motive im Hintergrunde gehalten worden waren, fangen jetzt an, sich hervorzudrängen und ihr Recht zu fordern. Wir können diesen Verweltlichungsprozess, wenn wir so sagen dürfen, kaum irgendwo so deutlich verfolgen wie in den puritanischen Gemeinwesen von New England. Hier waren Staat und Kirche allenthalben mit Ausnahme nur etwa von Rhode Island in so inniger Weise verbunden, dass man dieses Verhältnis als Theokratie zu bezeichnen pflegt. Die Kolonisten suchten alle ihre Einrichtungen der heiligen Schrift zu entnehmen und beriefen sich durchweg auf die jüdische Gesetzgebung. Götzendienst, Gotteslästerung, Ketzerei, Entheiligung des Sonntags wurden von der weltlichen Obrigkeit unterdrückt und bestraft. Nicht nur die Kirche, auch der Staat sollte eine Gemeinde der Gläubigen sein; nur wer Mitglied der vom Staate anerkannten und geschützten Kirche war, konnte ein bürgerliches Amt bekleiden oder auch nur in den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte treten. Mit der Zeit aber vollzog sich hier ein Umwandlungsprozess, den ein amerikanischer

Historiker treffend so schildert[1]: The enlarged commercial and industrial life of New England withdrew the colonists' attention from religion. Material prosperity was sought for at the expense of the higher spiritual prosperity. In the early period the preservation and maintenance and extension of the church was their chief concern. In the eighteenth century less attention was given to the church and religion and more to the state and commerce. Keeping out dissenters was not so important as driving a good bargain with them. A more liberal and a more modern sentiment, too, was brought about by the commercial prosperity of New England in this period. Und was war die Folge davon für das Verhältnis von Staat und Kirche? Alle diese puritanischen Gemeinwesen gingen im Laufe der Zeit, die meisten noch im 18. Jahrhundert, zur Trennung von Staat und Kirche über!

Wir sehen daran, welche Stellung der Calvinismus einnimmt, wenn der vorhin unterstellte Fall eintritt, wenn die theokratische Ordnung sich nicht durchführen lässt. Dann heisst seine Losung: Trennung von Staat und Kirche, Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche. Denn das ist ja klar: eine Staatsgewalt, die sich nicht unter die Autorität des Gesetzes Gottes beugt, ist für den Calvinisten ein Stück Welt; ihr kann er keinerlei positive Einwirkung auf die Regierung und Verwaltung der Kirche einräumen, denn das bedeutete ja in diesem Falle die Herrschaft der Welt über das Reich Christi. Darum ist es unter solchen Umständen für die Kirche besser, wenn sie ganz auf sich selbst gestellt ist, wenn sie in der Lage ist, ausschliesslich nach ihren eigenen Gesetzen zu leben und von ihren eigenen Organen regiert zu werden, wenn also der Staat ihr nur den allgemeinen Rechtsschutz gewährt, den alle Gesellschaften und Vereine in seiner Mitte von ihm beanspruchen können, solange sie nichts gegen die öffentliche Ordnung unternehmen, auf der andern Seite aber sich jeglichen Eingriffes in das kirchliche Gebiet enthält und sich durchaus auf das Zeitliche, Materielle, Diesseitige beschränkt. Dann hat die Kirche die beste Gewähr dafür, dass niemand die Kronrechte Christi über sie antaste.

Aber vergessen wir es nicht: was der Calvinismus in erster

[1] Paul E. Lauer, Church and State in New England, in den John Hopkins University Studies in Historical and Political Science, Tenth Series II—III Baltimore 1892, S. 93.

Linie anstrebt und als normal ansieht, das ist nicht Trennung von Staat und Kirche, das ist nicht ein rein weltliches ausschliesslich der Pflege der materiellen Interessen sich widmendes Gemeinwesen und daneben, unverbunden mit ihm, ein rein geistliches Gemeinwesen, das als freie Kirche naturgemäss nur einen Teil der Nation umfasst, sondern das ist Ein heiliges Gemeinwesen, in dem alle Glieder und Stände, Obrigkeit und Unterthanen, Geistliche und Laien einen Bund mit Gott geschlossen haben, um für seine Ehre zu eifern und sein Gesetz zu halten.

Nur dann, wenn es nicht möglich ist, dieses Ziel zu erreichen, und wenn auch keine Aussicht für die Auserwählten Gottes besteht, das Regiment im Staate in die Hände zu bekommen und das ganze öffentliche Wesen nach Gottes Vorschrift zu reformieren, dann lässt der Calvinismus notgedrungen jenes primäre Ideal fahren und pflanzt das Banner der freien, unabhängigen Kirche auf. Darum kann man die Trennung von Staat und Kirche das subsidiäre Ideal des reformierten Protestantismus nennen. So leistet der Calvinismus also unter gewissen Umständen Verzicht auf die Christianisierung des gesamten Gemeinwesens, auf die Unterwerfung der ganzen Nation unter die Herrschaft Christi, um desto sicherer in dem engeren Kreise der freien Kirche, ununterstützt, aber auch ungehindert durch eine unchristliche Staatsgewalt sein Ziel, die Verwirklichung des Gottesstaates auf Erden, zu erreichen. Und da unter den heutzutage obwaltenden Verhältnissen von einer Aufrichtung einer Theokratie auch im protestantischen Sinne keine Rede mehr sein kann, so mag man allerdings mit einem gewissen Vorbehalte die Trennung von Staat und Kirche als das kirchenpolitische Programm des modernen Calvinismus bezeichnen. Es ist daher nur natürlich, dass von manchen reformierten Kirchen Nordamerikas die von uns (oben S. 381) angeführte Stelle der Westminster Confession von 1647 dem modernen Standpunkt, der auf die Theokratie verzichtet und dafür Kirchenfreiheit begehrt, angepasst worden ist. Sie lautet in der amerikanischen Revision: Civil magistrates may not assume to themselves the administration of the Word and Sacrament (2 Chron. XXVI, 18); or the power of the keys of the kingdom of heaven (Math. XVI, 19; 1 Cor. IV, 1. 2); or, in the least, interfere in matters of faith (John XVIII, 36; Mal. II, 7. Acts V, 29). Yet as nursing fathers, it is the duty of civil magistrates

to protect the Church of our common Lord, without giving the preference to any denomination of Christians above the rest, in such a manner that all ecclesiastical persons whatever shall enjoy the full, free, and unquestioned liberty of discharging every part of their sacred functions, without violence or danger (Jsa. XLIX, 23). And, as Jesus Christ hath appointed a regular government and discipline in his church, no law of any commonwealth should interfere with, let or hinder, the due exercise thereof, among the voluntary members of any denomination of Christians, according to their own profession and belief (Ps. CV, 15; Acts. XVIII, 14—16). It is the duty of civil magistrates to protect the person and good name of all their people, in such an effectual manner as that no person be suffered, either upon pretence of religion or infidelity, to offer any indignity, violence, abuse, or injury to any other person whatsoever: and to take order, that all religious and ecclesiastical assemblies be held without molestation or disturbance (2 Sam. XXIII, 3; 1 Tim. II, 1; Rom. XIII, 4).[1]

Auch darauf möchten wir als einen charakteristischen Umstand hinweisen, dass innerhalb der protestantischen Welt das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche zuerst von Calvinisten, nicht von Lutheranern ausgesprochen worden ist. Wir finden es zum ersten Male in der 1583 veröffentlichten Schrift A Treatise of Reformation without Tarying for anie des Robert Browne, der aus den englischen Puritanerkreisen hervorgegangen als Stifter des später sog. Independentismus oder Kongregationalismus betrachtet werden kann. Wir geben die Stelle jener Schrift, die die allererste Proklamation des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche enthält, ihrer Wichtigkeit wegen hier wieder: Yet may they (st. the magistrates) doo nothing concerning the Church, bat onelie ciuilie, and as ciuile Magistrates; that is, they haue not that authoritie over the church, as to be Prophetes or Priestes, or spiritual Kings, as they are Magistrates ouer the same: but onelie to rule the common wealth in all outwarde Justice, to maintaine the right welfare and honor therof with outward power, bodily punishment, and ciuil forcing of men. And therfore also because the church is in a common wealth,

[1] Vergl. Schaff, The Creeds of Christendom vol. III⁴, S. 653 f.

it is of their charge: that is concerning the outward prouision and outward justice, they are to looke to it; but to compell religion, to plant churches by power, and to force a submission to Ecclesiastical gouernement by laws and penalties, belongeth not to them.[1]

Das ist eben die Alternative, vor die der Calvinismus die Staatsgewalt stellt: entweder soll sie als brachium seculare die Kirche Christi mit allen ihren Mitteln und Kräften fördern, schützen, unterstützen oder sie soll sich der Einmischung in die Angelegenheiten der Kirche gänzlich enthalten und sich auf das zeitlich-weltliche Gebiet beschränken. Es ist begreiflich, dass die zweite Alternative überall da betont wird, wo keine Aussicht besteht, die erste zu verwirklichen. Deshalb ist die Idee der Trennung von Staat und Kirche zuerst von den radikalen Puritanern in England verkündet worden, die unter der Herrschaft der Königin Elisabeth keine Hoffnung haben konnten, dass die Staatsgewalt sich dazu herbeilassen werde, ihr Ideal von einem Gottesstaate zu realisieren. Dieselben Independenten aber, die in England für Trennung von Staat und Kirche eingetreten sind, haben in New England das puritanische Ideal einer Theokratie ins Leben einzuführen gesucht.[2]

---

[1] Nach Williston Walker, The creeds and platforms of Congregationalism. 1893 S. 12 f., wo sich auch sehr sorgfältige Nachweise über Robert Browne finden.

[2] Kaum ist in dieser Hinsicht etwas charakteristischer als der Eingang der Fundamental Orders of Connecticut 1638/39 (bei Ben: Perley Poore, The Federal and State Constitutions, Colonial Charters and other Organic Laws of the United States P. I. p. 249): Forasmuch as it hath pleased the Allmighty God by the wise disposition of his diuyne providence so to Order and dispose of things that we the Inhabitants and Residents of Windsor, Harteford and Wethersfield are now cohabiting and dwelling in and vppon the River of Conectecotte and the Lands thereunto adioyneing; And well knowing where a people are gathered togather the word of God requires that to mayntayne the peace and union of such a people there should be an orderly and decent Gouernment established according to God, to order and dispose of the affayres of the people at all seasons as occation shall require; doe therefore assotiate and conioyne our selues to be as one Publike State or Commonwelth; and doe, for our selues and our Successors and such as shall be adioyned to us att any tyme hereafter, enter into Combination and Confederation togather, to mayntayne and preserve the liberty and purity of the gospell of our Lord Jesus which we now professe, as also

Ein Punkt in unserer Darstellung des Übergangs des Calvinismus von seinem eigentlichen und primären Ziele zu dem, was wir als sein subsidiäres Ideal bezeichnet haben, bedarf noch einer schärferen Beleuchtung. Die Trennung von Staat und Kirche ist nach reformierter Anschauung nicht bloss da wünschenswert und notwendig, wo die Staatsgewalt sich gegen den Protestantismus geradezu feindselig verhält, wie in Frankreich, wo ja auch das Luthertum nicht hätte umhin können, sich als Freikirche einzurichten, sondern auch da, wo eine protestantische oder eine dem Protestantismus nicht abgeneigte Obrigkeit besteht, diese aber sich weigert, das was die Kirche durch ihre Organe als Gottes Willen und Ordnung ausgiebt, als für sie verbindlich anzuerkennen und zu befolgen. Mit anderen Worten: der Calvinist kann die Lösung des Bandes, das Staat und Kirche mit einander verknüpft, für geboten erachten, wo vom lutherischen Standpunkt aus noch kein Grund dazu vorliegt. Denn lutherischerseits wird die Verbindung von Staat und Kirche so lange für wünschenswert und erträglich angesehen, als nicht dadurch die reine Predigt des Evangeliums und die richtige Verwaltung der Sakramente gehindert ist. Reformierterseits ist der Massstab ein anderer: die ungehinderte Ausübung der Königsherrschaft Christi in der Kirche; wird diese angetastet, dann ist es Pflicht und Recht der Kirche, sich vom Staate zu scheiden. Da nun aber jede Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Kirche eine Antastung der Kronrechte Christi über sie darstellt, so liegt auf der Hand, dass der Calvinismus viel empfindlicher ist gegen kirchliche Eingriffe und Übergriffe des Staats und darum viel mehr Veranlassung zur Lösung des Bandes zwischen Staat und Kirche hat als das Luthertum. Es kommt noch hinzu, dass die reformierte Kirche an ihren Ältesten und Diakonen, ihren Presbyterien und Synoden eine eigene spezifisch kirchliche Organisation besitzt, die es ihr verhältnismässig leicht macht, ja sie gewissermassen in Versuchung führt sich selbständig einzurichten, während die lutherische Kirche durch ihre ganze Verfassung, insbesondere das landesherrliche

---

the disciplyne of the Churches, which according to the truth of the said gospell is now practised amongst vs. As also in our Ciuell Affaires to be guided and gouerned according to such Lawes, Rules, Orders and decrees as shall be made, ordered and decreed etc.

Kirchenregiment, so sehr in den Organismus der staatlichen Verwaltung verschlungen ist, dass nur die äusserste Not, eben die Unterdrückung der Predigt des Evangeliums, sie dazu vermag, sich aus der Umklammerung durch den Staat loszureissen und eine eigene selbständige Organisation zu schaffen.

Die Illustration zu dem zuletzt Gesagten nicht bloss, sondern überhaupt zu der reformierten Anschauung von Staat und Kirche liefern uns die beiden hervorragendsten freikirchlichen Bildungen des reformierten Protestantismus in unserem Jahrhundert, die waadtländische und die schottische.

Fassen wir einmal die erste ins Auge! Was war die Ursache der Sezession eines grossen Teiles der waadtländischen Geistlichkeit und der daraus hervorgegangenen Gründung einer église libre neben der église nationale? Indem wir uns lediglich an das halten, was von den demissionierenden Geistlichen selbst als Grund ihrer Demission angegeben worden ist, ergeben sich uns folgende zwei Ursachen: einmal das Zirkular vom 15. Mai 1845, worin der Staatsrat den Geistlichen der Landeskirche, wenn auch nicht geradezu anbefahl, doch nahelegte, sich der Teilnahme an den ausserkirchlichen Versammlungen religiöser Art (oratoires) zu enthalten, da diese Anlass zu Unruhen geworden seien und diejenigen, die sie besuchten, eine Neigung zur Separation zeigen; wozu dann noch kam, dass kurz nachher im grossen Rate bei Gelegenheit der Diskussion über die neue Staatsverfassung ein Antrag angenommen wurde, der den Staatsrat zur Vorlegung eines Gesetzentwurfes auf der Basis aufforderte, dass allen Geistlichen, die ausser in den vom Gesetz für den Kultus der Nationalkirche bestimmten Versammlungen Gottesdienst halten würden, die staatliche Besoldung zu entziehen sei. Die andere Ursache war die Verurteilung von 43 Geistlichen durch den Staatsrat zu längerer oder kürzerer Suspension vom Amte, teils weil sie an solchen ausserkirchlichen Versammlungen teilgenommen hatten, teils (und das betraf die meisten) weil sie sich geweigert hatten, eine vom Staatsrat erlassene Proklamation an das Volk, die zur Empfehlung der neuen zur Volksabstimmung vorgelegten Staatsverfassung dienen sollte, von der Kanzel herab am 3. Aug. 1845 zu verlesen, indem sie sich darauf beriefen, dass sie nach dem Gesetze dazu nicht verpflichtet seien. Auf dies hin unterzeichneten im Ganzen 185 Geistliche der Landeskirche eine Demissions-

erklärung vom 12. November 1845. Darin motivierten sie den Schritt, den sie thaten, damit, dass nun die Kirche, statt mit dem Staate verbunden zu sein, demselben untergeordnet sei, dass sie statt von den Gesetzen von der Willkür des Staatsrats regiert sei, dass der Staatsrat Geistliche verurteilt habe, obgleich sie kein Gesetz verletzt hätten, und trotz dem Gesetze Gottes, das sie freispreche, dass das Gesetz Gottes nicht mehr die höchste Richtschnur des christlichen Lehramts in der Nationalkirche sein könne, dass die Pfarrer nicht mehr das Recht haben, sich mit ihren Pfarrkindern zu vereinigen, um mit ihnen zu beten und ihnen das Wort auszulegen, dass folglich die weltliche Obrigkeit sich das Recht beilege, die Grenzen des geistlichen Amts der Pfarrer nach Belieben zu bestimmen. In dem Schreiben an ihre ehemaligen Pfarrkinder vom Januar 1846 führen die demissionierenden Geistlichen aus, dass ihnen nichts anderes übrig geblieben sei, als sich zurückzuziehen und ihrem göttlichen Meister zu folgen, ausserhalb einer Kirche, welche sich einen andern Herrn als Ihn hatte auflegen lassen, ausserhalb eines Gottesdienstes, dessen oberster Lenker Er nicht mehr war. Aus den Erlassen und Erklärungen der weltlichen Gewalt ergebe sich in der That folgendes: 1) die Kirche gehört nicht Christo, sondern dem Staatsrat, welcher sich für ihren unumschränkten Oberherrn erklärt hat, 2) die Kanzel Christi ist Eigentum des Staatsrats, welcher auf ihr kann verkündigen lassen, wann er will, was er will, durch wen er will (das letzte bezieht sich darauf, dass an einigen Orten an Stelle der sich weigernden Pfarrer bürgerliche Beamte die Kanzel bestiegen und die Proklamation des Staatsrats verlesen hatten). 3) Der christliche Gottesdienst kann von der weltlichen Macht beliebig verändert und umgewandelt werden. 4) Der geheiligte Charakter eines Dieners des Evangeliums geht nicht aus vom Herrn, für das Werk des Herrn, sondern vom Staatsrat, für das Werk des Staatsrats. Demgemäss haben sich die Demissionäre entschlossen, treu zu bleiben dem Glauben ihrer Väter und frei und ohne Mitwirkung des Staates die Kirche, die die Reformatoren ihnen hinterlassen haben, wiederaufzubauen; diese Kirche werde immerhin die evangelisch-reformierte Nationalkirche, aber unbesoldet vom Staate sein. Die Verfassung der neuen Kirche (Constitution pour l'Eglise évangélique libre du Canton de Vaud) betont ausdrücklich, dass sie die Rechte Christi über

seine Kirche aufrecht zu erhalten sich zum Berufe gemacht habe.[1]

Den richtigen Standpunkt zur Beurteilung dieses Konfliktes zwischen dem Staatsrat und den Geistlichen der Landeskirche gewinnt man nun nicht dadurch, dass man, wie gemeiniglich geschieht, Licht und Schatten höchst ungleich verteilt und auf der Seite des Staatsrats nur Schatten, auf der der demissionierenden Geistlichen nichts als Licht erblickt. Wir geben zu, dass der Staatsrat mit einer Rücksichtslosigkeit und Schroffheit vorgegangen ist, die durch die Umstände nicht gerechtfertigt erscheint, und dass das formale Recht kaum auf seiner Seite gewesen ist. Aber man darf auch nicht übersehen, was ihm zur Entschuldigung gereicht, dass in diesem ganzen Konflikte zwei kirchenpolitische Standpunkte einander gegenüberstanden, die sich gegenseitig ausschlossen: der Standpunkt des hierin dem Luthertum verwandten Zwinglianismus, der die Kirche als eine Staatsanstalt und die Geistlichen als Staatsdiener betrachtet, und der Standpunkt des (modernen) Calvinismus, der für die Selbständigkeit und Freiheit der Kirche eintritt und die Staatsgewalt von jedem positiven Einfluss auf die Regierung der Kirche ausschliesst. Lutherische Pfarrer hätten in der gleichen Lage und unter gleichen Umständen nicht so gehandelt wie jene waadtländischen Geistlichen; wohl hätten sie das Verhalten des Staatsrats ebenfalls beschwerlich und ungerecht gefunden, aber sie hätten sich in Geduld und Ergebung darein geschickt und wären in der Landeskirche geblieben. Denn was durch die Massregeln des Staatsrats angetastet und bedroht war, das war ja nicht die Freiheit der Predigt des Evangeliums. Jene Behörde wies zu ihrer Rechtfertigung selbst darauf hin, dass in der Nationalkirche das Gesetz Gottes nach wie vor die Richtschnur des christlichen Lehramtes sei. „Fahren die Geistlichen der Nationalkirche nicht fort, das Wort Gottes,

[1] Art. 1: Les Eglises qui, dès l'an de grâce 1845, se sont formées dans le Canton de Vaud pour maintenir de concert les droits de Jésus-Christ sur son Eglise, la pureté du ministère évangélique, la liberté religieuse et la saine doctrine, s'unissent, par le présent acte, en un seul corps, sous le nom d'Eglise évangélique libre. Art. 3: L'Eglise libre se consacre entièrement au service et à la gloire de Jésus-Christ, qu'elle reconnaît pour son unique chef, et auquel seul, tout en rendant à César ce qui appartient à César (Math. XXII, 21), elle est résolue à prêter obéissance, comme une fidèle épouse à son époux, et par la force qu'elle attend de lui seul.

das sie in seiner Reinheit und Integrität predigen sollen, so wie es enthalten ist in der heiligen Schrift, als Richtschnur des Glaubens zu haben? Hat der Staatsrat ihnen irgend eine Lehre, irgend ein Glaubensbekenntnis aufgedrungen? Hat er die geringste Veränderung an unserer Bibelübersetzung, am Katechismus, an der Liturgie, an irgend einem der für den Gottesdienst oder den öffentlichen Religionsunterricht eingeführten Bücher vorgenommen? Hat er das Geringste an den Formen des öffentlichen Gottesdienstes geändert? Werden die Pfarrer in der Feier dieses Gottesdienstes, im Religionsunterricht der Jugend, den Pastoralbesuchen, der Krankenpflege, der Seelsorge und der Tröstung derer, welche ihren Dienst verlangen, gehindert? Hemmt sie der Staatsrat auf diese oder jene Weise an der Ausübung dieses wesentlichen Teiles ihrer Verrichtungen? Nein, sie geniessen unter dem Schutze der kirchlichen Gesetze und Reglements einer gänzlichen Freiheit in diesen verschiedenen Hinsichten." Darin hat der Staatsrat gewiss Recht. Allein etwas Anderes war gefährdet und angegriffen: die Selbständigkeit der Kirche als einer Korporation und die Ehre des geistlichen Standes![1]

Fast um dieselbe Zeit wie im Waadtland vollzog sich in Schottland eine kirchliche Sezession grossen Stiles.[2] Das was hier den Anlass der Bewegung bildete, war der Patronat, genauer die Rechtsfrage, ob einer Gemeinde gegen ihren Willen ein vom Patron präsentierter Geistlicher aufgedrängt werden könne oder nicht (intrusion oder non-intrusion)? Der Patronat war durch das Act concerning Patronages von 1690 aufgehoben, 1712 aber durch das Act of Queen Anne wiederhergestellt worden und hatte seitdem zu Recht bestanden. Ob der Gemeinde ein Recht des Widerspruchs gegen den vom Patronen Präsentierten auf Grund

---

[1] Die Geschichte des waadtländischen Kirchenstreites findet sich bei G. Finsler, Kirchliche Statistik der reformierten Schweiz S. 439 ff. Die im Text zitierten Quellenstellen sind der Broschüre: Die kirchliche Krisis im Kanton Waadt. Mit den Aktenstücken. Aus dem Französischen. Zürich 1846, entnommen.

[2] Das Material der schottischen Kirchenfrage findet sich bei Sydow, Die schottische Kirchenfrage mit den darauf bezüglichen Dokumenten. 1845, der sich durchweg auf die Seite der Sezessionisten stellt. Von der Frage der Chapels, die sich mit der Patronatsfrage verquickt hat, sehen wir im Folgendem ab, um den Hauptpunkt scharf hervortreten zu lassen.

dieses Act zukam, war bestritten: die strenger Gesinnten (the Evangelical oder Non-intrusionists) behaupteten ein solches Veto, die anderen (Moderates oder Intrusionists) leugneten es. Nach der einen Ansicht war das Presbytery im Falle eines Protestes aus der Mitte der Gemeinde berechtigt und verpflichtet, den vom Patronen Präsentierten zurückzuweisen, nach der anderen Auffassung war es verpflichtet, den Präsentierten zu prüfen und, wenn er die Prüfung bestanden, seine Anstellung in der Gemeinde vorzunehmen. Im Jahre 1834 erlangte die strengere Partei in dem General Assembly zum ersten Male die Oberhand und benutzte die Gelegenheit, um die sog. Veto-Akte (Act on the Calling of Ministers) durchzubringen, die das Non-intrusion-Prinzip ausspricht: The General Assembly declare, that it is a fundamental law of this Church, that no pastor shall be intruded on any congregation contrary to the will of the people! Allein als in dem berühmten Auchterarder Fall ein durch ein beinahe einstimmiges Veto zurückgewiesener Präsentierter mit seinem Patron beim Court of Session, dem höchsten Gerichtshof für Civilsachen, darauf klagte, dass das Presbytery von Auchterarder verpflichtet sei, seine Qualifikation zu prüfen und ihn, wenn er als qualifiziert befunden werde, als Geistlichen der Kirche und Pfarre Auchterarder anzunehmen und zuzulassen, und dass das presbytery nicht berechtigt sei, wegen des Veto der Pfarrinsassen ihn zurückzuweisen, entschied der Gerichtshof ganz im Sinne des Klägers, und das Oberhaus, an das, als den über alle bürgerlichen Gerichtshöfe gesetzten Gerichtshof, das General Assembly appellierte, bestätigte die Entscheidung. Weitere Fälle wurden in ähnlicher Weise entschieden. Die Organe der Kirche unterwarfen sich jetzt insofern, als sie in Anwendung der althergebrachten Unterscheidung zwischen den spiritualities und den temporalities einer Pfarrstelle den bürgerlichen Behörden das Recht zusprachen, über die temporalities einer Pfarrei zu erkennen und zu verfügen, dagegen für sich die Befugnis in Anspruch nahmen, hinsichtlich der spiritualities allein zuständig zu sein und in geistlichen Dingen den bürgerlichen Gerichtshöfen und Behörden keinerlei Gewalt einräumten, denn hierin sei die Kirche unabhängig und könne keinen andern Herrn über sich anerkennen als Jesum Christum. Alle seine Beschwerden und Ansprüche stellte das General Assembly 1842 in dem Claim, Declaration, and Protest, anent

the Encroachments of the Court of Session zusammen.[1] Vorangestellt wird hier, es sei eine wesentliche Lehre dieser Kirche und ein Fundamentalprinzip in ihrer Verfassung (an essential doctrine of this Church, and a fundamental principle in its constitution), dass es kein anderes Haupt der Kirche gebe als Jesus Christus und dass dieser in seiner Kirche eine besondere, von der bürgerlichen unterschiedene Regierung eingesetzt habe. Ihr kommt zu unter Ausschluss der bürgerlichen Obrigkeit die Predigt des Worts und Verwaltung der Sakramente, die Sittenzucht, die Zulassung der kirchlichen Amtsträger zu ihren Aemtern, ihre Suspension und Absetzung, die Verhängung und Aufhebung von kirchlichen Zensuren, überhaupt die ganze Schlüsselgewalt, die den kirchlichen Amtsträgern übergeben ist, und die die weltliche Obrigkeit nicht an sich reissen soll. Hierauf wird gründlich auseinandergesetzt, worauf dieser Grundsatz beruhe und wodurch er in den letzten Jahren verletzt worden sei. Am 18. Mai 1843 vollzog sich auf dem General Assembly der Bruch der strenger Gesinnten mit der Staatskirche. Sie konnten jene Versammlung nicht als die rechte Vertretung der Kirche anerkennen, da zu ihr Mitglieder gehörten, die ihrer Auffassung nach nicht berechtigt waren, die Kirche zu vertreten, und andere ausgeschlossen waren, die sie als zur Teilnahme berechtigt ansehen mussten. In einem Protest, den sie beim Verlassen des General Assembly niederlegten, stellten sie noch einmal die Verletzungen der Selbständigkeit der kirchlichen Gewalt in geistlichen Dingen zusammen und erklärten die Versammlung, aus der sie sich zurückziehen, nicht als die rechtmässige Vertretung der Kirche anerkennen zu können. Bezeichnend ist, dass sie zum Schlusse Recht und Pflicht der weltlichen Obrigkeit zur Unterstützung der Religion nachdrücklich behaupten (firmly asserting the right and duty of the civil magistrate to maintain and support an establishment of religion in accordance with God's word) und erklären, nur eben von der gegenwärtigen Staatskirche gewissenshalber sich trennen zu müssen. Aus dieser Sezession von mehreren hundert Geistlichen und Aeltesten ging die freie Kirche Schottlands hervor, die es sich

[1] Dieses wichtige Aktenstück findet sich in den Acts of the General Assembly of the Church of Scotland 1638—1842 S. 1130 ff. und in The Practice of the Free Church of Scotland in her several courts. 5th Ed. 1898 S. 129 ff.

zur Aufgabe gesetzt hat, das Prinzip des Headship of Christ strenger und reiner durchzufüren, als dies ihrer Meinung nach die Staatskirche thut.

Auch in diesem Falle war gerade so wie im Waadtlande nicht die Predigt des Evangeliums oder die Verwaltung der Sakramente in Gefahr, was nach lutherischer Anschauung allein zur Aufhebung der zwischen dem Staat und der Kirche bestehenden Verbindung berechtigt, sondern die Selbständigkeit der Kirche und ihrer Regierung gegenüber der Staatsgewalt und den Patronen. Ist die Unabhängigkeit der Kirche in ihren geistlichen Angelegenheiten, die aber calvinischerseits eben anders verstanden werden als lutherischerseits, bedroht und gefährdet, dann ist die Königsherrschaft Christi in seiner Kirche angetastet, und wer es damit Ernst nimmt, hat die Pflicht, eine Kirche, die von ausserkirchlichen Faktoren vergewaltigt wird, zu verlassen.

Kaum ist in unserem Jahrhundert die ganze Tiefe der Kluft, die zwischen der lutherischen und reformierten Anschauung von Staat und Kirche befestigt ist, so scharf und deutlich zu Tage getreten, wie in den beiden Theologen Richard Rothe und Alexander Vinet.

Das dogmatische Urteil über Rothes Theorie vom Staate als der Gemeinschaft für die Totalität der sittlichen Zwecke, die auch die Kirche und ihre Funktionen in sich aufnimmt, mag lauten wie es will; das historische wird unzweifelhaft dahin abgegeben werden müssen, dass sie in der geraden Verlängerung der altlutherischen Anschauung von Staat und Kirche liegt und geschichtlich nur aus lutherischen Ideen erklärt werden kann. Auf dem Boden der reformierten Weltanschauung ist eine solche Theorie undenkbar.

Umgekehrt ist Alexander Vinets Lehre der klassische Ausdruck der modern reformierten Ansicht von Staat und Kirche: die scharfe Scheidung dieser beiden, die Beschränkung des Staats auf das zeitliche, materielle Gebiet, die Ableitung seiner Existenz lediglich aus weltlichen Interessen, aus der Not und dem äusseren Bedürfnis der Menschen, die Begründung der Obrigkeit auf das Gesetz der Selbsterhaltung, die Auffassung der Kirche als der einzigen Trägerin und Vertreterin des Christentums — das sind Anschauungen, die in logischer Folgerichtigkeit aus der altreformierten Schätzung von Staat und Kirche hervorgewachsen sind.

III.

Endlich die moderne Anschauung von Staat und Kirche! In welchem Sinne darf man von einer solchen reden? Unsere Zeit ist in ihren Grundsätzen und Ansichten nicht in dem Masse einheitlich und geschlossen, wie es frühere Perioden gewesen sind. Die moderne Weltanschauung ist so reich an Gegensätzen, Unterschieden, Übergängen, Schattierungen, dass es fast als ein Wagnis erscheinen möchte, von einer modernen Anschauung über Staat und Kirche zu reden. Wenn wir es dennoch thun, so geschieht es deshalb, weil wir einen klassischen Ausdruck dieser modernen Anschauung haben — in den Grundrechten des deutschen Volkes, die das Frankfurter Parlament gerade vor fünfzig Jahren als das Ergebnis langer und gründlicher Verhandlungen aufgestellt hat. In diesen Sätzen weht eine durch und durch moderne Luft; hier sind alle die Ideen einer neuen Zeit wie in einem Brennpunkte zusammengefasst. Und wenn auch die Gesetzgebung und Praxis in Deutschland das Programm der Frankfurter Nationalversammlung noch lange nicht realisiert hat, so dürfen wir doch jene Grundrechte als das politische Glaubensbekenntnis des modernen gebildeten und liberalen Bürgertums betrachten.

Hier haben wir es nur mit den kirchenpolitischen Bestimmungen der Grundrechte zu thun, mit dem Artikel III, der das Verhältnis von Staat und Kirche den modernen Ideen entsprechend ordnet. Wir können fast seinen ganzen Inhalt in zwei Grundsätzen zusammenfassen.

Der erste lautet: Emanzipation des Individuums von der Kirche, volle Glaubens- und Gewissensfreiheit für den Einzelnen! Es soll einer alle Rechte eines Staatsbürgers haben, gleichviel zu welcher Kirche oder Religionsgesellschaft er gehört, ja auch wenn er zu gar keiner gehört. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung und Feierlichkeit, zur Taufe, zur kirchlichen Trauung, zum kirchlichen Begräbnis gezwungen werden. Das Leben eines jeden Staatsbürgers soll von der Wiege bis zum Grabe sich abspielen können, ohne dass die Kirche ihren Schatten darauf wirft. Darum Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom religiösen Bekenntnis, darum bürgerliche Standesbuchführung, darum obligatorische bürgerliche Eheschliessung. Ob Christ oder Jude, ob Protestant oder Katholik, ob lutherisch oder reformiert — für das moderne Bewusstsein gehen alle diese

Gegensätze und Unterschiede auf in dem Begriffe des allgemeinen und gleichen Staatsbürgertums.

Es soll damit niemandem seine Religion geraubt werden; vielmehr soll jeder in den Stand gesetzt sein, die Religion zu bekennen und auszuüben, die ihm zusagt. Aber das bürgerliche und das kirchliche Leben sollen säuberlich geschieden sein, auf dass das eine wie das andere seinen eigenen Regeln und Interessen folgen kann. Jeder soll nach seiner Façon selig werden können; nach welcher, darum bekümmert sich der Staat nicht; die Religion ist eine individuelle Angelegenheit, eine Privatsache.

Der andere Grundsatz heisst: Emanzipation des Staats von der Kirche! Freie Kirche im freien Staate! Der moderne Staat ist ein Rechtsstaat, ein Polizeistaat, ein Militärstaat, ein Kulturstaat, aber kein Religionsstaat. Die Pflege der Religion gehört nicht zu seinen Aufgaben; die mag er den Kirchen und Religionsgesellschaften überlassen; er selbst beschränke sich auf die diesseitige Welt. Daraus folgt, dass der moderne Staat nicht zu Einer Religionsgesellschaft in einer näheren Beziehung stehen darf auf Kosten der anderen; er muss sich zu allen gleich unparteiisch und neutral verhalten. Also kein Staatskirchentum mehr! Fort mit dem Unterschied von christlichen Kirchen und Religionsgesellschaften zweiten Ranges oder Sekten! Es darf nur noch Religionsgesellschaften, religiöse Vereine geben, die in rechtlicher Hinsicht alle einander gleich sind und unter der Herrschaft des gemeinen Rechts stehen. Dafür sollen sie auch Freiheit und Autonomie geniessen für alle ihre Angelegenheiten, und der Staat soll sich von der bisherigen Bevormundung und Regierung der Kirchen auf die Wahrnehmung der Kirchenhoheit, des jus circa sacra modernen Stiles, zurückziehen und sie gleichmässig gegen alle Religionsgesellschaften in seinem Gebiete zur Anwendung bringen.

Wenn wir das Recht haben, ungefähr dies als den Durchschnitt der modernen Anschauung über Staat und Kirche zu bezeichnen, wobei wir nicht leugnen wollen, dass diese Anschauung durchaus keine unbestrittene Herrschaft ausübt (wir werden später noch darauf zu sprechen kommen), so erhebt sich die Frage: wie verhält sich diese Auffassung zu der von uns beschriebenen lutherischen und reformierten?

Zur lutherischen — das ist einfach zu sagen: so gut wie

negativ. Die lutherische Anschauung von Staat und Kirche ist im Vergleich mit der modernen ganz und gar unmodern. Dass es zum ordentlichen Berufe der weltlichen Obrigkeit gehöre, reine Lehre und richtigen Gottesdienst im Lande zu pflanzen, Irrlehre und falschen Gottesdienst zu unterdrücken, dass die Kirche nichts anderes sei, als die geistliche Seite des gemeinen Wesens: das sind altmodische Ansichten, für die die Kinder des neunzehnten Jahrhunderts nur ein Lächeln oder Kopfschütteln haben. Es ist daher kein grösserer Gegensatz denkbar als der zwischen der modernen und der altlutherischen Anschauung von Staat und Kirche.

Anders steht es um das Verhältnis der reformierten Anschauung zu der modernen. Dass zwischen beiden eine innere Verwandtschaft, eine Harmonie besteht, leuchtet auf den ersten Blick ein. Freilich darf man dabei nicht an die ältere reformierte Ansicht denken, sondern an das, was wir das subsidiäre kirchenpolitische Ideal des Calvinismus genannt haben. Denn dass die Idee der Theokratie heutzutage so unpopulär ist wie die altlutherische Lehre vom corpus christianum, das wird ja wohl niemand bestreiten wollen.

Es sei hier nur auf zwei Punkte aufmerksam gemacht, in denen die Übereinstimmung der reformierten und der modernen Anschauung von Staat und Kirche zu Tage tritt. Der Eine Punkt ist die Beschränkung des Staats, seines Berufs und seiner Thätigkeit, auf das diesseitige, materielle, weltliche Gebiet; der andere ist die Auffassung der Kirche als einer selbständigen Grösse, eines vom Staate unterschiedenen Lebensgebietes mit dem Rechte der Autonomie, mit eigenem Regiment, eigenen Organen, eigener Gesetzgebung.

Wir dürfen aber noch einen Schritt weitergehen und nicht bloss eine zufällige Harmonie zwischen der reformierten und der modernen Anschauung behaupten, sondern auch einen geschichtlichen Zusammenhang. Auf die Entstehung und Ausbildung der modernen kirchenpolitischen Lehren haben die Ideen des Calvinismus den grössten Einfluss ausgeübt; sie haben sich mächtiger erwiesen als die altlutherischen Gedanken und haben sie aus dem modernen Bewusstsein so gut wie ganz verdrängt.

Was ihnen dabei zu statten kam, war der Umstand, dass die thatsächlichen Verhältnisse des modernen Staates die Fortsetzung

des altlutherischen Staatskirchentums unmöglich gemacht haben. In einem Gemeinwesen, das neben einander nicht bloss lutherische und reformierte, sondern auch katholische, daneben noch jüdische Staatsbürger in sich begreift, stellen sich einer Landesobrigkeit, die mit der custodia primae tabulae Ernst machen wollte, unübersteigliche Hindernisse entgegen. Schon allein die konfessionelle Mischung der modernen Bevölkerung legt daher heutzutage der Staatsgewalt in Sachen der Religion eine gewisse Zurückhaltung und Neutralität auf. Diese Verhältnisse haben den reformierten Ideen den Weg gebahnt und den Sieg über die lutherischen erleichtert.

Es sind verschiedene Kanäle, durch die die Ideen des Calvinismus von Staat und Kirche in die moderne Gedankenwelt eingedrungen sind. Ich versuche es, sie hier in Kürze zu beschreiben.

Ich nenne vor allem das Naturrecht. Das Naturrecht ist eines der wichtigsten Fermente in der Bildung der modernen Weltanschauung gewesen. Eine ganze Reihe politischer sowohl wie kirchlicher Ideen sind auf seinem Boden erwachsen. So ist die uns heutzutage so geläufige Vorstellung der Kirche als einer Gesellschaft, einer Korporation naturrechtlichen Ursprungs. Zwischen dem Naturrecht und dem Calvinismus besteht aber ein geschichtlicher Zusammenhang, auf den schon Gelehrte wie Hundeshagen, Dilthey, Jellinek, Gierke, Sohm aufmerksam gemacht haben. An der Schöpfung des modernen Naturrechts (im Unterschiede vom mittelalterlichen) ist der Calvinismus in hervorragender Weise beteiligt; seine ursprünglich religiösen Gedanken haben sich im Laufe der Zeit in rationale, aufklärerische, demokratische Gedanken umgesetzt und haben in dem schimmernden Gewande des natürlichen oder vernünftigen Rechts auf den modernen Menschen eine bezaubernde Wirkung ausgeübt.[1] Aus dem reli-

[1] Auf Einen Punkt sei es gestattet, wenigstens anmerkungsweise hinzudeuten. Der Calvinismus schöpft aus der Bibel Rechtssätze und Rechtsordnungen von absolutem Charakter. Denn was er auf diese Weise gewinnt, das überragt alles andere, insbesondere alles von Menschen gesetzte Recht. Dieses erscheint daneben als ein vergängliches, temporäres, lokales, beschränktes, schlechtes Recht, während die aus der Bibel gewonnenen Rechtsätze für alle Zeiten, Länder und Völker das gleiche, unabänderliche, unverbesserliche, vollkommene Recht darstellen. Indem nun aber im Gebiete des reformierten Protestantismus das religiöse Motiv sich abschwächt und zurücktritt, wird jenes absolute Recht nicht mehr oder wenigstens

giösen Gedanken der Selbständigkeit der Kirche als des Reiches Christi gegenüber der unheiligen Welt wurde der moderne Begriff der Autonomie der Kirche als einer Korporation, einer Religionsgesellschaft. Die Beiziehung von Laien zur Regierung der Kirche, die in dem ursprünglichen System des Calvinismus lediglich ein Gegengewicht gegen das drohende Übergewicht der Geistlichen, gegen die Gefahr der Hierarchie bilden soll, wird jetzt so gedeutet, als ruhe die Gewalt der Kirche in der Gesamtheit ihrer Mitglieder. Das Presbyterium, das sich Calvin als das Organ des himmlischen Königs zur Regierung seiner Kirche gedacht hat, ist zu einer Vertretung der Gemeinde geworden. Aber auch äusserlich tritt der Zusammenhang zwischen dem Naturrecht und dem Calvinismus darin zu Tage, dass die hervorragendsten Vertreter des Naturrechts ihrer Geburt wie ihrer Geistesbildung nach der reformierten Kirche angehört haben. Ich erinnere an die sog. Monarchomachen George Buchanan, Hubert Languet (bekannter unter dem Pseudonym Junius Brutus), Franciscus Hotomannus, an den „Vater des Naturrechts", Hugo Grotius, an Johannes Althusius, Richard Hooker, John Milton, John Locke, Jean Jacques Rousseau.

Ein vermittelndes Glied zwischen der altreformierten und der modernen Anschauung von Staat und Kirche ist ferner dasjenige Land, in dem zuerst die Idee der Trennung von Staat und Kirche in grösserem Massstabe und grundsätzlich verwirklicht worden ist: die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von jeher hat die Ordnung der Beziehungen von Staat und Kirche in diesem Teile der neuen Welt bei uns viel Anhänger und Lobredner gefunden. Man darf wohl sagen, dass die Idee der freien Kirche im freien Staate gerade von hier aus populär geworden ist. Auch auf die Frankfurter Nationalversammlung hat das Vorbild Nord-

---

nicht mehr so ausschliesslich wie bisher auf die Bibel und die darin enthaltene göttliche Offenbarung, sondern auf das ewige Licht der natürlichen Vernunft gegründet. John Milton beruft sich in seinen politischen und kirchlichen Schriften ebenso oft auf die Vernunft und das Recht der Natur wie auf die heilige Schrift, und Johannes Althusius „leitet sein ganzes System aus einem rein weltlichen Gesellschaftsprinzip auf rationellem Wege ab; die Bibelworte dienen ihm nur als Beleg" (Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien S. 58 f.). Spätere nehmen dann überhaupt keinen Bezug auf die Bibel mehr und entwickeln ihre Sätze auch in formeller Hinsicht ganz aus der Vernunft.

amerikas seinerzeit einen grossen Reiz ausgeübt. Man weist gerne darauf hin, wie bei diesem Systeme nicht bloss die Staatsgewalt einer Reihe von Kämpfen und Verwicklungen entgehe, denen sie in der alten Welt unter der Herrschaft des staatskirchlichen Prinzips ausgesetzt sei, sondern wie dabei auch das religiös-kirchliche Leben besser gedeihe als sonst irgendwo in Europa. Nun ruht aber das nordamerikanische System der vollständigen Beziehungslosigkeit zwischen Staat und Kirche in der Hauptsache auf reformierten Anschauungen, wie denn bis auf den heutigen Tag der Calvinismus den leicht erkennbaren Untergrund des geistigen Lebens Nordamerikas bildet.[1]

Endlich nenne ich noch einen Faktor, der mehr als ein anderer dazu beigetragen hat, insbesondere im lutherischen Deutschland calvinische Ideen heimisch zu machen, und das ist der Pietismus. Der Pietismus ist jedenfalls in kirchenrechtlicher Hinsicht (ob auch in anderer, das geht uns hier nichts an) als eine Invasion reformierter Ideen und Motive in die lutherische Kirche anzusehen und zu beurteilen. Treffend bemerkt Kliefoth: „Speners Kirchenbegriff und alle seine Anschauungen von kirchlichem Leben, kirchlichen Institutionen, kirchlichen Mitteln und Massnahmen sind den lutherischen Anschauungen fremd und entgegengesetzt, sind wesentlich reformiert."[2] Der Pietismus ist es, der die altlutherische Anschauung vom corpus christianum, von der in der Dreiständelehre ausgedrückten Einheit von Staat und Kirche aufgelöst und die Abneigung gegen das Staatskirchentum in die lutherischen Kreise Deutschlands eingeführt hat; Spener ist es gewesen, der die Inhaber des evangelischen Kirchenregiments, die beiden oberen Stände (Obrigkeit und Geistlichkeit) als injusti detentores alienorum jurium bezeichnet und damit eine revolutionäre Betrachtung des landesherrlichen Kirchenregiments eingeleitet hat (Letzte theologische Bedenken Bd. III S. 92). Es ist von dieser These aus nur Ein Schritt zu der anderen, die der Kirchenrechtslehrer des Pietismus, Christof Mathäus Pfaff, aufgestellt, wenn auch nicht immer konsequent festgehalten hat, dass

[1] Daraus ist auch die auffallende Erscheinung zu erklären, dass die Jurisprudenz Nordamerikas viel mehr als die deutsche bis auf den heutigen Tag mit naturrechtlichen Begriffen operiert.

[2] In der von ihm und Otto Mejer herausgegebenen Kirchlichen Zeitschrift Bd. I S. 22.

die evangelischen Kirchengemeinden dem Landesherrn ihr Kirchenregiment nur auf Wohlverhalten, in stets widerruflicher Weise übertragen haben, und daher berechtigt seien, es ihm wieder abzunehmen, wenn er ihnen Anlass zur Unzufriedenheit gebe (Origines juris ecclesiastici p. 340). Allen diesen und ähnlichen Behauptungen liegt die reformierte Anschauung zu Grunde, dass die Obrigkeit als solche nicht Mitglied der Kirche und soweit sie in der Kirche ist, nichts weiter als ein Mitglied sei.

Nun wäre es aber dem Pietismus nicht so leicht geworden, diesen kalvinischen Ideen in dem lutherischen Deutschland Eingang zu verschaffen und die altlutherische Weltanschauung zu verdrängen, wenn er sich nicht mit dem vorhin erwähnten Naturrecht zum Kampfe gegen den gemeinsamen Gegner verbündet hätte. Schon Spener war von den naturrechtlichen Ideen stark beeinflusst; er erzählt uns selbst, er habe in seiner Jugend die Werke des Hugo Grotius, insbesondere das Buch de jure belli ac pacis so fleissig traktieret wie wenige Bücher in seinem Leben, und diese Lektüre nie bereut (Theologische Bedenken I S. 233). Ja es wurde ihm sogar später nachgesagt, man merke es seinen Predigten an, dass er Grotius gelesen.[1] Der Bund der pietistischen und naturrechtlichen Anschauungen ist aber noch viel deutlicher an Christof Mathäus Pfaff zu sehen, den man gewöhnlich als den Vater des sog. Kollegialsystems bezeichnet. Die Art und Weise, wie er die Kirche Christi als ein collegium, eine freie Gesellschaft, die ihr zukommenden Befugnisse als Gesellschaftsrechte, jura collegialia konstruiert und das bestehende landesherrliche Regiment aus einem stillschweigend abgeschlossenen Vertrag erklärt, durch den die Kirche ihre jura collegialia auf den Landesherrn übertragen habe, entspricht durchaus der naturrechtlichen Theorie und Methode.[2] Dürfen wir uns da wundern,

[1] Vgl. Otto Mejer in der Zeitschrift für Kirchenrechte Bd. XIX S. 217. Grünberg, Philipp Jakob Spener Bd. I S. 141.

[2] Da Pfaff den Begriff der Kirchenhoheit, des jus circa sacra modernen Stiles geschaffen hat, so ist zu vermuten, dass er auch hierin einer reformierten Anschauung und Tendenz gefolgt ist. Das liegt ja eben in der Linie der reformierten Ansicht von Staat und Kirche, die Staatsgewalt von der positiven Einwirkung auf die kirchlichen Angelegenheiten auszuschliessen und auf die neutrale Funktion der Kirchenhoheit zu beschränken. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht, was J. Haller in Bern unterm 9. Februar 1562 an Bullinger schreibt (Calvini opp. XIX p. 281 f.): So

wenn die vom Pietismus in das bestechende Gewand des Naturrechts gekleideten calvinischen Anschauungen sich dem modernen Denken als eine Art Aufklärung darstellten und empfahlen, wenn die altlutherischen Lehren vom corpus christianum, von den drei Ständen, von der custodia utriusque tabulae, von dem praecipuum membrum ecclesiae als wunderliche Ideen behandelt und bei Seite gelegt wurden?

Wir haben damit bereits auch den richtigen Standpunkt für die Beurteilung der Selbständigkeitsbewegung gewonnen, die die moderne Orthodoxie insbesondere in Preussen in jüngster Zeit zu Gunsten einer grösseren Freiheit und Selbständigkeit der evangelischen Kirche ins Leben gerufen hat. Die Anschauungen über Staat und Kirche, die in diesen Kreisen, insbesondere in dem Organ der Selbständigkeitsbewegung, der von Stöcker geleiteten Deutschen evangelischen Kirchenzeitung zum Ausdruck kommen, sind durch und durch unlutherisch, obwohl Luther und die Bekenntnisse der lutherischen Kirche fast in jeder Nummer jener Kirchenzeitung als Eideshelfer angerufen werden. Wenn der Staat ohne Weiteres unter dem Gesichtspunkt der unheiligen Welt betrachtet, die Kirche aber mit dem Reiche Gottes gleichgesetzt, wenn jeder positive Einfluss der Staatsgewalt auf die Regierung der Kirche für ein Attentat auf die Königsherrschaft Christi, insbesondere das landesherrliche Kirchenregiment für einen Raub an der Selbständigkeit der Kirche erklärt

---

vexiert mich dargegen auch das dass ich vilen der wälschen (gemeint sind Calvin, Farel, Viret u. a.) spüren imm Kopf stecken ein wunderbarliche Conception *de potestate et jurisdictione ecclesiastica, a qua magistratum prorsus quasi secludere videntur et nihil ipsi praeter custodiam* relinquere. Hanc vocant libertatem ecclesiasticam. Was ist diese custodia anders als die moderne Kirchenhoheit! — Der Sache nach ist ja freilich die Kirchenhoheit älter als Pfaff, ja selbst als der Calvinismus und schon im Mittelalter zu finden, aber den Begriff hat doch erst Christof Mathäus Pfaff geprägt, indem er klar und scharf die jura sacrorum majestatica, die der Obrigkeit als Obrigkeit gebühren, und die jura sacrorum collegialia, die der Kirche als Kirche zukommen, unterschied. — Eine ganz andere Ableitung des Begriffs der Kirchenhoheit, nämlich aus der Theorie des Gallicanismus über das Verhältnis von Staat und Kirche, unternimmt Otto Mejer in der von ihm und Kliefoth herausgegebenen Kirchlichen Zeitschrift, Jahrgang 6 (1859) S. 3 ff., während er in seiner 1889 veröffentlichten Schrift „Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen“ S. 44 jene Unterscheidung mit uns auf die kollegialistische Theorie zurückführt.

wird, wenn man dem Staate in seinem Verhältnis zur Kirche nichts weiter zugestehen will, als das Recht der Kirchenhoheit, das jus circa sacra im modernen Sinne, wenn die evangelische Kirche mit argwöhnischer Eifersucht über ihrer Freiheit wacht, — so sind das alles Anschauungen, Stimmungen, Tendenzen, die dem Altluthertum fremd, erst durch den Pietismus aus der kalvinischen Kirche in die evangelischen Kreise Deutschlands importiert worden sind und jetzt mit Vorliebe für spezifisch orthodox ausgegeben und kolportiert werden. Es ist dies nur eine weitere Bestätigung der unbestreitbaren Thatsache, dass die moderne Orthodoxie keineswegs die einfache Erneuerung der altlutherischen Orthodoxie darstellt, vielmehr ein stark pietistisches Element enthält.

Die Selbständigkeit der Kirche — das geht aus unserer ganzen Darlegung hervor — ist überhaupt kein lutherisches, sondern ein reformiertes Interesse. Worauf es dem Luthertum ankommt, das ist die Reinheit der Predigt des Evangeliums und der stiftungsgemässe Charakter der Sakramentsverwaltung. Dass aber die Kirche keine höhere Aufgabe habe als ihre Selbständigkeit ängstlich zu hüten, dass sie dem Staate keinen positiven Einfluss auf die Bestellung ihrer Organe, auf den Gang ihrer Gesetzgebung, auf die Verwaltung ihres Vermögens einräumen dürfe, ohne sich an ihrem himmlischen Könige zu versündigen, das ist ein dem Luthertum fremder Gedanke. Die moderne Selbständigkeitsbewegung vertritt also nicht lutherische, sondern reformierte Grundsätze und Tendenzen, die sich eben deshalb so grosser Popularität erfreuen, weil sie zugleich modern sind.

So ist es also nicht zu leugnen, dass in der modernen Anschauung von Staat und Kirche als zwei verschiedenen, gegen einander selbständigen Kreisen, von denen jeder seinen eigenen Mittelpunkt hat, die reformierten Ideen zur Herrschaft gelangt sind und die altlutherischen in den Hintergrund gedrängt haben. Nichts destoweniger wäre es falsch zu meinen, die lutherischen Gedanken über Staat und Kirche hätten heutzutage gar keine Macht und Bedeutung mehr.

Wie schon angedeutet worden, befindet sich die Gesetzgebung und Praxis jedenfalls in Deutschland mit der von uns beschriebenen modernen Anschauung nicht im Einklang. Wir sind von der

Realisierung des kirchenpolitischen Programms der Frankfurter Nationalversammlung noch weit entfernt und werden es in absehbarer Zeit auch bleiben. Wir haben bis auf den heutigen Tag allenthalben Staatskirchen und machen immer noch einen Unterschied zwischen den grossen christlichen Kirchen und den Sekten. Das landesherrliche Kirchenregiment besteht in der evangelischen Kirche allen Angriffen der Theorie zum Trotz immer noch zu Recht. Die Religion ist bei uns noch nicht eine Privatsache, sondern eine öffentliche, allgemeine Angelegenheit, und der Staat bekümmert sich nicht bloss um sie, er hat auch ein Interesse für sie und schützt und pflegt sie, wenn auch nicht mehr so offen und kräftig wie in früheren Zeiten.

Es ist dies, wie ich glaube, nicht bloss daraus zu erklären, dass die Praxis der Theorie stets etwas nachhinkt, dass das Schwergewicht der Geschichte den Staat hindert, mit den modernen Ideen gleichen Schritt zu halten, sondern wir dürfen darin wohl auch eine Nachwirkung der lutherischen Anschauung erblicken, wonach die Pflege des Christentums eine Landesangelegenheit, eine Aufgabe der Obrigkeit eines christlichen Volkes ist. In der Praxis bringen wir es doch nicht über uns, Staat und Kirche in der calvinischen Weise auseinander zu reissen und jedes von beiden in seinem Gebiete zu isolieren. Wir haben vom Staate und seinen Aufgaben und Pflichten doch eine höhere Auffassung als unsere protestantischen Brüder in der neuen Welt.

Weiter möchte ich daran erinnern, dass auch nachdem das Frankfurter Parlament die Losung der Trennung von Staat und Kirche ausgegeben hat, eine Reihe von Theologen und Juristen, die man als ausgesprochene Lutheraner zu bezeichnen pflegt, den Segen des in Deutschland bestehenden Staatskirchentums für den Staat sowohl als für die Kirche betont haben und für seine fernere Aufrechterhaltung eingetreten sind. Ich nenne die Theologen Harless, Kliefoth, von Zezschwitz, Luthardt, die Juristen Stahl, von Scheurl, Otto Mejer. Die Traditionen des altlutherischen Standpunktes sind von diesen Männern mit grösserer Treue bewahrt worden als von den Vertretern der sog. modernen Orthodoxie. Aber auch andere Theologen als die vorher genannten darf ich anführen zum Beweise dafür, dass es Anhänger der lutherischen Ansicht von Staat und Kirche auch nach 1848 ge-

geben hat: Richard Rothe, Johann Tobias Beck, Albrecht Ritschl, Julius Köstlin, Beyschlag, Kawerau.

Und wenn jene moderne Selbständigkeitsbewegung in der sächsischen Landeskirche so gut wie keinen Boden gefunden hat, so ist dies wohl nicht bloss daraus zu erklären, dass die sächsische Gesetzgebung das Verhältnis von Staat und evangelischer Kirche auf eine allen billigen und vernünftigen Ansprüchen genügende Weise geordnet hat, sondern ich möchte den Grund noch tiefer suchen, nämlich darin, dass in der sächsischen lutherischen Landeskirche und Geistlichkeit die altlutherische Anschauung von Staat und Kirche im Kampfe mit den modernen Ideen eine grössere Widerstandskraft bewiesen hat als in der preussischen unierten Landeskirche.

Kleine Mitteilungen.

Der Krönungstag des Hugo Capet. J. Havet, Les couronnements des rois Hugues et Robert, Revue hist. 45, 290 f. kommt, nachdem er die entsprechenden Stellen des Chronikfragments von Fleury als Interpolation des ersten Herausgebers Pithou eliminiert, zu dem Resultat, dass Richers Nachricht, wonach Hugo am 1. Juni zu Noyon gekrönt wurde, vollen Glauben verdiene; Richer als Mönch von St. Remi sei in der Lage gewesen, sich vortrefflich zu unterrichten, und damit werde der von eben jener floriac. Chronik und Hugo v. Fleury genannte Krönungsort Reims beseitigt. Nur das Datum Richers bereite Schwierigkeiten, da die Ann. S. Dionysii den 3. Juli angäben. Havet glaubt danach eventuell an eine doppelte Krönung, eine am 1. Juni in Noyon, und vielleicht eine, die am 3. Juli in Paris oder in der Nähe stattgefunden habe. Die wirkliche Krönung, die als Ausgangspunkt für die Datierung diente und in den Augen der meisten Zeitgenossen galt, sei die vom 1. Juni 987 gewesen.

Lot, Les derniers Carolingiens p. 211 lässt Hugo am 1. Juni 987 zum Könige proklamieren, Sonntag d. 3. Juli zum Könige geweiht werden. Er zeigt p. 213, dass nach zwei Originaldiplomen Hugos ein späterer Termin als der 1. Juni als Epoche für die Kanzlei galt und dass kein Grund wäre, die Notiz der Hist. Franc. Senon., um die es sich handle (nicht um Hugo v. Fleury) zu verdächtigen. Nach Lot hätte also am 1. Juni in Noyon die Ausrufung, am 3. Juli in Reims die Salbung stattgefunden. Noch vor Abschluss des Druckes seines Buches ging Lot eine Notiz von G. Monod zu, die bei Lot p. 410 abgedruckt ist. Hier führt Monod aus, dass von einer Krönung am 1. Juni abzusehen sei, dagegen an der Krönung vom 3. Juli allein festzuhalten, die in Noyon stattgefunden hätte. Mehrere Quellen nennen Noyon, keine einzige zeitgenössische Reims. Wenn sie in Reims stattgefunden, hätte Richer sicher davon berichtet. Dagegen sei Richers Datum unhaltbar, denn vom 22. Mai, dem Todestage Ludwigs V, bis zum 1. Juni hätten unmöglich alle die Dinge sich ereignen können, die Richer berichtet. Sein Datum Kal. Jun. sei ein Schreibfehler für Kal. Jul., womit er überhaupt den Anfang Juli bezeichnen wollte.

So schlagend im ganzen die Beweisführung Monods ist, so unbefriedigend ist seine Erklärung des Datums bei Richer.

Hier rächt sich, dass von den angeführten Gelehrten offenbar keiner die Schulausgabe des Richer von Waitz angesehen hat. Man würde da p. 133 gefunden haben, dass die Worte Kal. Jun. in der Originalhandschrift erst nachträglich in eine Lücke eingetragen sind: d. h. soviel, dass Richer, dessen Autorität hier gerade in die Wagschale fiel, zur Zeit, als er die betreffenden Abschnitte schrieb, keine Ahnung von dem Datum hatte, und dass er erst später, vielleicht ganz willkürlich, wie er überhaupt arbeitete (Beweise seiner frivolen Aenderungen bietet sein erstes Buch in Fülle), irgend ein beliebiges Datum, das ihm zu passen schien, in die störende Lücke seines Manuskripts hineinsetzte. Auf jeden Fall verliert das später nachgetragene Datum jede Autorität, allein der 3. Juli ist in Zukunft als Krönungsdatum zu halten; man wird ferner Monod Recht geben müssen, wenn er das mehrfach gleichzeitig überlieferte Noyon dem von der Hist. Senon. mitgeteilten Reims unbedingt vorzieht. Ein ernstlicher Zweifel darüber, dass Hugo Capet nur am 3. Juli 987 zu Noyon gekrönt wurde, kann somit nicht mehr bestehen.

Strassburg. Ernst Sackur.

Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an ihre Schwägerin Kurfürstin Wilhelmine Ernestine von der Pfalz. Unter der Briefsammlung des Königlichen Hauses, welche das Dresdener Hauptstaatsarchiv im Locat 30537 aufbewahrt, fand ich kürzlich acht eigenhändige Schreiben der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans aus den Jahren 1682 bis 1686. Dass sie an eine nahe Verwandte gerichtet sind, lehrt der erste Blick: „Hertzallerliebste Schwester“ ist die beständige Anrede, „E. L. trewe gantz ergebene Schwester undt Dinnerin Elisabeth Charlotte“ die fast regelmässige Unterschrift; nach Heidelberg überbringt Mr. Pflug den dritten Brief; von dem Kurfürsten Karl soll sich die Adressatin denjenigen ausbitten, aus welchem sie Liselottens Ansicht über den Ehestand kennen lernen kann (2. Brief). Wer hätte das ausser seiner Mutter und seiner Gemahlin gedurft? Und wer ausser ihnen beiden hatte Zutritt zu dem todkranken Kurfürsten, den ihnen Hofprediger und Leibarzt mit Unrecht verwehrten (4. Brief)? Auf die Mutter, Charlotte, passen die Anfangs- und Schlussformeln nicht. Wohl aber auf die Gemahlin Wilhelmine Ernestine, und auf sie allein kann sich die Frage der Äbtissin von Maubuisson beziehen, ob die durch Karls Verlust so schwer Getroffene nach Dänemark zurückkehren werde oder nicht (5. Brief). Wilhelmine Ernestine war die Tochter des dänischen

Königs Friedrichs III., dem 1670 sein Sohn Christian V. auf dem Throne folgte. Nicht zu ihm, dem Bruder, sondern zu der Schwester Anna Sophie, der Gemahlin des sächsischen Kurfürsten Johann Georgs III. machte sich die Wittwe nach dem Einzug des Hauses Pfalz-Neuburg in das Heidelberger Schloss auf den Weg. Dort in Sachsen, in Lichtenburg, ist sie am 23. April 1706 gestorben, und so erklärt sich der Übergang ihres Briefwechsels in das Dresdener Archiv.

Dass er nicht schon 1686 abgebrochen wurde, geht aus einem Schreiben der Nichte an die Kurfürstin Sophie von Hannover vom 7. Mai 1702 hervor (Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an die Kurfürstin Sophie von Hannover. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Herausgegeben von Eduard Bodemann. Hannover 1891. Band II, S. 43). Hoffentlich kommt auch dieser Schluss und — denn ein solcher ist nicht minder wahrscheinlich — der Anfang einmal ans Licht.

Bei der Herausgabe verfuhr ich nach den Editionsgrundsätzen der sächsischen historischen Kommission. In den sachlichen Erläuterungen ist, auch auf die Gefahr hin, Bekanntes zu wiederholen, Vollständigkeit erstrebt worden. Nur über den im ersten Brief erwähnten Commes vermag ich keine Auskunft zu geben.

1.

Versaille den 11. september 1682.

. . . . So sehr mich unsser Commes mitt E. L. wehrten schreiben erfreüet, so sehr hatt er mich auch erschrecket zu sagen, wie übel E. L. sich befunden haben, welches er mir wirdt zeügnuss geben können. Jedoch weillen E. L. sich gott sey danck wider auss diessen flüssen so woll herauss gerissen haben, so bitte ich den allmächtigen, dass er E. L. auch ferner vor allen übel undt kranckheit nicht allein gnädig behütten undt bewahren möge, sondern auch E. L. alles vergnügen sambt langes leben undt volkommene gesundtheit verleyen undt mir die gnade geben, E. L. einmahls wider persöhnlich zu versichern, wie dass niemandes in der welt mehr touchirt von E. L. amitie ist alss ich, indem ich E. L. von gantzem hertzen liebe undt auch gantz ergeben bin. Aber weillen ich hoffe, dass E. L. mir woll die justice thun diesses in keinem zweiffel zu setzen, so will ich den[n] weitter nicht hirvon reden, sondern nur ferner auff E. L. wehrtes schreiben antworten. Unsser gutter Commes ist noch eben so ein gutter bub wie er alss gewessen; ich hab ihn recht lieb, insonderheit weillen er in meinem itzigen unglück so gross mittleyden mitt mir gehabt hatt, mitt welchem verdriesslichen recit ich E. L. nicht ennuiren will. Im fahl aber, hertzallerliebste schwester, E. L. einige curiositet haben mögten, solches zu wissen, so können sie nur unssern graffen von Wittgenstein[1] drumb fragen;

[1] Gemeint ist wohl der in Liselottens Briefen oft erwähnte Graf Gustav von Wittgenstein-Hohenstein, dessen Sohn August sich 1677 von der älteren

der wirdt E. L. erzehlen können, wie meine feinde mitt mir umbgehen undt in welchen standt sie mich gesetzt haben.[1] [Ich] flatire mich, dass, wen[n] E. L. es wissen werden, so werden sie mich doch beklagen undt mittleyden mitt mir haben; den[n] es ist wass unerhört, wie man mitt mir umbgeht. Niemandt nimbt sich meiner ahn, ob zwar gantz Frankreich meine unschuldt bewust so woll alss meiner feinde laster undt bössheit. Wass hilffts? Ich muss gedencken, dass mein verhencknuss von gott also versehen ist: stehts zu leyden undt zu schweygen undt allen kummer in mich zu fressen. Ob diesses aber so mitt der zeit gutt thun wirdt, wirdt die zeit lernen. Ich vertraw zu gott, dass, weillen mich die menschen hir so verlassen, so wirdt sich der allmächtige doch meiner ahnnehmen undt mich vielleicht einsmahls ahn meinen feinden rechnen, wen[n] sie sichs ahm wenigsten versehen werden undt in aller sicherheit über mich triumphiren. Wen[n] ich diesse hoffnung nicht hette, müste ich vor betrübtnuss vergehen; diesses allein erhelt mich. E. L. fragen nur ahn graff von Wittgenstein, wie verendert er mich gefunden undt in welchem standt ich bin nur seyder vergangen jahr. Auch habe ich diss gantze jahr durch dermassen chagrin aussgestanden, dass es nicht zu beschreiben ist. Ja ich bin versichert, dass, wen[n] ich E. L. alles verzehlen solte, wass mir begegenet ist, würden E. L. mir nicht glauben können. Man muss darbey sein undt selber den augenschein davon einnehmen, umb es zu begreiffen. Indem ich aber so fort schreibe, werde ich nicht gewahr, dass ich E. L. mitt gar langweilligen undt verdriesslichen sachen unterhalte; bin aber so voll davon, dass ich schir von nichts anders reden kan, derowegen lieber schliesse mitt versicherung, dass in unglück oder glück ich nicht desto weniger bin undt verbleib . . . . .

2.

Versaille den 6. december 1682.

. . Ich hatte mir vorgenohmen E. L. einen grossen mächtigen brieff durch den graffen von Schomberg[2] zu schreiben, aber wie das sprichwort laut L'homme propose et Dieu dispose, so ist es mir jetzt auch ergangen. Den[n] vorgestern kam er her und sagte, dass er biss dinstag abendts weg würde, müste also meine brieffe montags haben. Selbigen tag konte ich nicht schreiben, weillen biss 6 immer leütte zu mir kammen, undt umb 6 must ich nauff zur königin; den[n] es war jour d'apartement. E. L. wissen nicht, wass das bedeütt, will es aber baldt sagen, so baldt ich werde auss-

Raugräfin Karoline einen Korb holte und 1702 gleichfalls erfolglos um die Hand ihrer jüngeren Schwester Amalie Elisabeth warb.

[1] Über die Verleumdungen, denen Liselotte am französischen Hofe besonders von seiten des Chevalier Philippe de Lorraine und des Oberstallmeisters Antoine Marquis d'Effiat ausgesetzt war vgl. Eduard Bodemann Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an die Kurfürstin Sophie von Hannover Band I, S. 39—59, speziell das Schreiben vom 19. Sept. 1682.

[2] Graf Meinhard von Schomberg, Sohn des gleichnamigen Marschalls; er heiratete 1683 die Raugräfin Caroline.

gerett haben. Gestern schriebe ich ahn mein bruder[1] undt Carolina[2], undt wie ich ahnfangen wolte, ahn E. L. auch zu schreiben, kammen meine cammerweiber, umb mich zu butzen; den[n] umb 7 war ein verfluchter bal, bey welchem ich wider meinen willen undt danck sein muste; den[n] ich hasse jetzt von allen divertissementen nichts mehrers alss das tantzen. Heütte habe ich eine audientz gehabt von einem envoyé von Parme, darnach hab ich einen grossen brieff müssen ahn die königin in Spanien schreiben, undt umb 8 muss ich mit md. la dauphine in eine neüe comedie. Bleibt mir also nichts alss diesse stunde überig; den[n] morgen gleich nach dess königs mess muss ich mitt I. M. auff die jagt, undt nach der jagt wirdt es wass spät sein zu schreiben; den[n] es ist wider jour d'apartement. Damitt E. L. aber begreiffen mögen, wass diesses ist, so müssen E. L. wissen, daſs der König hier eine grosse gallerie lest bauen, so von seinem apartement biss in der königin ihres geht. Weillen aber solche gallerie noch nicht gantz fertig ist, hatt der könig das theill, so aussgemacht undt gemahlet ist, unterschlagen lassen undt einen salon davon gemacht. Alle montag, mittwog undt freittags seindt jour d'apartement. Da versammellen sich alle mansleütte von hoff ins königs entichambre undt alle weiber umb 6 in der königin cammer. Hernach geht man alle mitt einander in den salon, wo von ich alleweill gesprochen; von dar in ein gross cabinet, alwo die violons sein vor die, so tantzen wollen. Von dar geht man in eine cammer, wo dess königs thron ist. Da findt man allerhandt mussic, concerten undt stimmen. Von dar geht man in die schlaffcammer, alwo 3 taffelen stehen, umb cartten zu spillen, vor den könig, die königin undt monsieur. Von dar geht man in eine cammer, so man woll einen saal nennen kann, worinen mehr alss 20 tisch stehen mitt grünen sammetten tepichen mitt golten franien, umb allerhandt spiel zu spiellen. Von dar geht man in eine grosse antichambre, alwo des königs billiart steht; von dar in eine andere cammer, alwo 4 lange tisch, worauff die colation ist, allerhandt sachen, obstkuchen, confituren. Das sieht eben auss wie die christkinder taffeln ahm cristabende. Von dar geht man noch in eine andere cammer, wo auch 4 andere taffeln stehen so lang alss die von der colation, worauff viel caraffen mitt glässer stehen undt allerhandt vin de liqueurs, ros[s]olis von allerhandt gattung, vin de St. Laurent, ittaliensche wein, hipocras, auch rechte naturliche wein; also die essen oder trincken wollen, halten sich in diesse zwey letzte kammern. So baldt alss man von der colation kompt, welche man stehns ist[3], geht man wider in die cammer, wo so viel taffeln stehen, undt da theilt sich jedes zu seinem spiel auss, undt wie mancherley spiel da gespilt werden, ist nicht zu begreiffen: landsknecht, trictrack, piquet, reversi, lombre, petitte prime, schach, trictrac, raffle, 3 dés, trou madame, berlan, somma sumarum wass man nur erdencken mag von spillen. Wen[n] der könig oder die königin in die cammer

[1] Kurfürst Karl von der Pfalz.

[2] Ihre Halbschwester, die Raugräfin. Beide Briefe sind nicht bekannt.

[3] welche man stehend isst.



kommen, steht niemandt von seinem spiel auff. Die nicht spiellen als wie ich undt noch viel andere mehr, die schlendern herumb von einer cammer zu der andern, baldt zu der music baldt zu den spiellen; den[n] es ist erlaubt hinzugehen, wo man will. Diesses wehret von 6 biss umb 10, dass man zum nachtessen geht, undt das ist, wass man jour d'apartement heist. Wen[n] ich E. L. aber jetzt verzehlen solte, mitt wass vor magnificense alle diesse kammern gemeublirt sein undt welche eine mengte von silbergeschir drinnen ist, würde ich nimer auffhören. Es ist gewiss, dass es meritirt gesehen zu werden. Diesses alles were woll köstlich schön undt divertissant, wen[n] man auch in diessem apartement ein vergnügtes gemühte mitt sich brächte. Ob ich aber dessen ursach hab oder nicht, wirdt graff Mainart[1] E. L. verzehlen können; den[n] er dessen ein schön eschantillon gesehen in der zeit, so er hier gewessen. Mitt diessen verdriesslichen historien aber will ich E. L. nicht lenger importuniren, denn ich bin persuadirt, dass E. L. auch selber mehr von nöhten haben, dass man sie von wass entretenirt, so distra[h]iren kann, alss ahn die misserie diesser welt zu gemahnen, die E. L., wie ich auss dero letzten werten schreiben sehe, nur gar zu bekant ist. E. L. müssen aber desswegen keinen so grossen mespris vor dero leben undt gesundtheit haben. Ich kan E. L. woll mitt warheit versichern, dass unahngesehen der heüffigen chagrin, so ich täglich entpfunden, ich nichts desto weniger ahn dero gesundtheit undt vergnügen gedacht undt viel vöeux gethan, dass solches so volkommen sein möge, alss ich es von gantzer seelen wünsche. Im überigen so bitte ich E. L., sie fordern Carlgen[2] seinen brieff ab, so ich ihm mitt diesser gelegenheit schreibe; den[n] ich sage darinen, wass mich vom ehestandt deücht; glaube, dass E. L. auch woll meiner meinung sein werden. [Es] felt mir dabey ein passage ein von Alceste[3], so ich glaube all warhafft ist; doch Caroline[4] halben will ich wünschen, dass der autheur sich möge betrogen haben. Aber es laut also:

Je n'ay point de choix à faire,
parlons d'aimer et de plaire
et vivons tousjours en paix!
L'himen détruit la tendresse,
il rend l'amour sans attrais.
Voulles-vous aimer sans cesse,
amants, n'espousses jamais!
Voulles aimer sans cesse,
amants, amants, n'espousses jamais!

---

[1] Graf Meinhard von Schomberg.

[2] Kurfürst Karl von der Pfalz. Der Brief ist nicht bekannt.

[3] Alceste, Oper mit Text von Quinault, Musik von Lulli. Liselotte citiert die selben Verse in einem Briefe an ihre Tante Sophie aus Versailles 7. Dez. 1692 (Aus den Briefen d. Herz. E. Ch. v. Orl. an die Kurf. Sophie v. Hannover. Hrgg. von Ed. Bodemann. Bd. I, S. 172).

[4] Die Raugräfin Caroline war damals schon mit dem Grafen von Schomberg verlobt.

Alleweill rufft man mir umb mitt md. la dauphine in die comedie zu gehen, muss derowegen vor dissmahl schliessen, befehle E. L. in den schutz dess allerhögsten undt wünsche E. L. alles wass zu dero volkommenen vergnügen gereichen möge als . . . . .

3.

. St. Clou den 28. may 1684.

. . Ich bin heütte gantz chagrin, den[n] ein hündtgen, welches ich habe undt verstandt hatt wie ein mensch, ligt mir auff den todt. Es will alss bey mir sein undt schreyt vor schmertzen wie ein kint. Das jammert mich erschrecklich; den[n] ich habe das arme thirgen gantz lieb, hatt seyder 4 jahr her alss bey mir geschlaffen undt mich nie quittirt. Jedoch weillen mons. Pflug[1] sich jetzt bey mir ahnmelt undt mir sagt, dass er morgen seine reisse wider auff heydelberg zu nehmen will, alss hab ich ihn nicht weg wollen lassen, ohne E. L. durch etliche zeyllen zu erinern, dass sie hir eine schwester haben, so E. L. gantz ergeben ist undt biss in todt verbleiben wirdt . . . . .

4.

Versaille den 18. juni 1685.

. . E. L. wehrtes schreiben vom 20. may[2] hab ich vorgestern zu recht entpfangen. E. L. haben woll gantz nicht nöhtig, mir entschuldigung zu machen, dass dero voriges schreiben nicht durchauss von dero aigenen handt gewessen ist. Mich hatt nur wunder genohmen, wie dass meine hertzliebe schwester in der erschröcklichen bestörtzung ahn mich haben gedencken können, undt habe solches woll vor ein rechtes zeichen E. L. amitie vor mich gehalten, wo von ich über die massen sehr touchiret bin. Ich kan E. L. nicht ausssprechen, wie sehr es mich noch schmertzet undt wie wenig ich mich dran gewehnen kan, meinen armen bruder seeliger in ein grab zu wissen. Ich weiss, dass er gar seelig gestorben undt sich woll nicht wider bey unss wünschet. Gott verleye mir auch die gnade, wan[n] meine stunde wirdt gekommen sein, so seelig auss diesser Welt zu scheyden. Aber [für] diejenige[n], so ihn von hertzen geliebet haben alss E. L. unsser fraw mutter undt mich, ist es woll ein erschreckliches undt ohnleydtliches unglück. Allein wie E. L. woll weisslich sagen, weill es gottes wille so gewessen, müssen wir unss woll endtlich darin ergeben. Gott gebe, dass wir ihn nur durch der docktoren ignorentz undt nicht durch jemandes bossheit verlohren haben; den[n] seine kranckheit war gar wunderlich, insonderheit die mühe, so man genohmen, ihn E. L. undt seiner fraw mutter zu entziehen. [Ich] förchte alss dass etwass dahinter gestocken; den[n] man hatt ihn ja eüch beyden nicht wider sehen lassen, biss er den gar

[1] Pflug und Graf Wittgenstein hatten Schwestern geheiratet. Madame Pflug war Hofmeisterin in Heidelberg.

[2] st. v. Dieser Brief oder der vor ihm eingetroffene muss die Nachricht vom Tode des Kurfürsten Karl von der Pfalz (26. Mai 1685) enthalten haben.

auss gehabt hatt undt nicht mehr zu helffen war. Nun gott der gerechte richter aller menschen hertzen ist solches wissendt. Selbiger wolle denen es belohnen, so ahn diessem unglück schuldig sein, E. L. aber stärcke, macht und trost verleyen, solches alles zu überstehen. Er wolle auch taussenfeltig in freüden wider ersetzen, wass sie ahn dero fraw mutter undt meines armen bruders todt vor leyde aussstehen. Ich aber bin undt verbleibe biss ahn mein endt . . . . .

5.

St. Clou den 30. juni 1685.

. . E. L. wehrtes schreiben vom 11. diesses monts habe ich vor etlichen tagen zu recht entpfangen, aber ohnmöglich eher alss nun darauff antwortten können, weillen ich eine reisse nach Maubisson[1] gethan habe, alwo ich 3 tage gewessen, undt in dem humor, wie ich nun bin, hatt mich diesse einsambkeit gar nicht missfahlen, welche mir doch zu andern zeitten ein abschew gewessen were. Ma tante, die abtissin, undt ich haben auch sehr gemorallisirt mitt einander undt woll betrachtet, wass E. L. melden, nehmblich dass alles in diesser welt woll lautter unbestendigkeit undt eytelkeit ist. Die gutte fürstin führt aber ein so strenges, frommes undt gottseeliges leben, dass sie ohne zweiffel auch woll ein seeliges endt haben wirdt. Ich habe sie auch sehr touchirt über unssern verlust gefunden, undt ob sie zwar ahn schir nichtes mehr in diesser welt attachirt ist, so liebt sie doch ihr hauss sehr, derowegen eben so betrübt, alss wen[n] sie meinen bruder seeligen gekent hette, undt ob sie schon eine none ist, so hatt sie doch nicht alle münchereyen wie ander haben, sondern [ist] gar raisonable undt hatt grossen verstandt undt viel von I. G. meines herr vatters seel. maniren. Sie hatt mich gefragt, ob E. L. wider in Denemarck würden; weillen ich aber E. L. schreiben erst in meiner zurückkunft entpfangen, habe ich ihr nichts hirauff sagen können. Ich kan mir gar leicht einbilden, hertzallerliebste schwester, wie es E. L. zu muhte muss sein, wen[n] sie alle die leütte werden ahnkommen sehen; undt ob der alte churfürst[2] zwar ein herr voller meritten ist undt auch gar genereux, so ist es doch schmertzlich ihn ahn meines brudern platz zu sehen, ja es graust mir recht darüber, wen[n] ich nur dran gedencke. Monsieur hatt E. L. durch den abé de Morel geschrieben, welchen der könig wegen meiner interessen ahn den neüen churfürsten schicket, ich aber nicht, weillen diesser abé erst mittwogen von hier verreyssen wirdt undt ohne zweiffel lange unterwegens sein, also mein brieff gar zu alt würde geworden sein. Vor alle gutte wünsche, so E. L. mir thun, bin ich E. L. über die massen obligirt; wenn alle die, so ich E. L. hergegen thue, reussiren, werden E. L. gewiss wider trost undt freüde entpfangen von gott dem allmächtigen. Wass meines brudern testament ahnbelangt, höre ich, dass es gar wunder-

[1] Maubuisson, altes Cistercienserkloster bei Pontoise, wo ihre Tante Louise Hollandine Äbtissin war.

[2] Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg.

lich vom Langhanss[1] soll auffgesetzt sein worden; wen[n] es aber nicht nach rechtem brauch ist, mag es woll umbgeworffen werden. Doch alles wirdt sich entlich auss weissen, ich aber nie unterlassen E. L. zu versichern, wie dass ich bin undt biss in todt verbleibe . . . . .

6.

Chambor den 19. september 1685.

. . E. L. bitte ich daussendtmahl umb vergebung, dass ich noch bissher nicht auff dero wehrtes schreiben vom 13./23. aug. geantwortet habe. Aber es ist warlich meine schuldt nicht; den[n] ich solches erst den abendt vor unsserer abreiss von Versaille entpfangen. Sonsten würde ich nicht unterlassen haben, gleich meine schuldigste dancksagung davor abzulegen; den[n] es mich woll von hertzen erfrewet hatt, insonderheit weillen ich darauss verspüre, dass ich noch in dero gedechtnuss bin undt mich flatiren kan, dass meine hertzallerliebste schwester mich nicht allein nicht vergist, sondern auch noch mitt dero precieusen amitie gegen mir verharret. E. L. thun mir hirinen justice; den[n] ich versichere E. L., dass niemandes in der welt E. L. mehr ehret, liebet undt gantz ergeben ist alss ich bin undt biss ins grab verbleiben werde. Es ist aber auch woll einmahl zeit, dass ich auff E. L. schreiben komme undt solches beantwortte. I. G. der churfürst mein herr vatter seeliger muss erschrecklich nach meiner abreiss von Heydelberg verendert undt gar veralt sein, weillen er, wie E. L. berichten, ahn dem itzigen churfürsten muss geglichen haben. Vor 21 jahren hab ich S. L. gesehen; [er] gliche aber damahlen nicht ahn I. G. dem churfürsten sehliger; [er] hatte viel ein länger gesicht, war sehr rott, gantz grawe haar undt gar wenig zähn im mundt, war auch viel länger von taille alss I. G. mein herr vatter. Worinen aber einige gleichnuss sein kan, ist es in den augen; den[n] beyde hatten dunkelblawe augen undt viel verstandt drinen. [Ich] kan also mir woll einbilden, dass, wen[n] der churfürst sehliger älter geworden undt der itzige, wie man mir sagt, eine peruque genohmen, dass also sich einige gleichnuss finden kan. Wie E. L. aber wie auch I. G. mein fraw mutter bey allem diessem wessen wie auch den neüen hoff zu sehen zu muhte muss sein, kan ich mich gar leicht einbilden. Mir schauderts, wen[n] ich nur daran gedencke, will geschweygen, wie es denen zu muhte muss sein, so sich selber dabey befinden. Der churfürst ist ein wackerer, gar vernünfftiger und verständiger herr undt seine gemahlin gar eine gutte fürstin. Der jetzige churprintz[2] hatt auch gar ein gutt gemüht; allein diesses ungeacht so kan man doch nicht lassen einen abschew zu haben, andere ahn unssers gutten Carlgens seeligen platz zu wissen. Aber ich sage leyder E. L. hir nur, wass sie schon alzu woll wissen, auch beklage ich E. L. woll von gantzem hertzen. So viel ich den margraffen von Ahnspach[3] kene, hatt

[1] Langhanns war pfälzischer Hofprediger und Kirchenrat. Siehe über ihn Ludwig Häusser, Geschichte der rheiuischen Pfalz Band II, S. 697 ff.

[2] Johann Wilhelm, Kurfürst von 1690 bis 1716.

[3] Markgraf Johann Friedrich von Ansbach.

mir woll alss gedeücht, dass nicht viel ahn ihm ist. Dass er meines brudern freündt war, nahm mir nicht wunder; den[n] seine facilitet war mir nur gar zu bekandt, leütte zu lieben, so ihm nur gutte wortte geben undt complaissant wahren, welches ihm nur gar zu übel leyder bekommen ist, wie wir alle mitt unsserm schaden gesehen haben. Dass E. L. aber einsmahls mir geschrieben, dass diesser margraff dero freündt were, das hatt mich sehr wunder genohmen. Ich muss es gestehen, undt seindt E. L. ursach, dass ich meinen eigenen augen undt ohren schir uhnrecht geben habe; den[n] wass er hir auch thate, sagt ich alss bey mir selbsten: er stehlt sich nur so undt will nicht, dass man ihn kent; mitt seinen freünden aber muss er anderst sein. Nun aber sehe ich woll, dass ich mich gar nicht ahn ihm betrogen undt gleich recht von ihm judicirt. Wer mich aber woll über die massen betrogen, ist Langhanss; den[n] ich habe ihn vor einen ehrlichen man vor diessem gehalten. Docktor Winckler[1] surprenirt mich auch; den[n] er meinem armen bruder vor diessem trew gedinet hatt, insonderheit in seinen kinderblattern zu Genève.[2] Der geitz teüffel muss diesse beide kerls bessessen haben, so liederlich mitt meinem armen bruder umbzugehen; aber hirvon will ich nicht mehr reden; den[n] wie E. L. selbsten erinern, diesses erfrischet nur die wunden undt dint sonsten zu nichts. Von hier kan ich E. L. nichts neües berichten; den[n] dass man alle tag 22 personnen mitt dem könig zu mittag ist, dass man alss umb den andern tag den hirsch jagt, dass ein tag comedie, andern tags apartement ist, daran ist E. L. woll wenig gelegen. Zudem so zweiffele ich nicht, dass E. L. auch jetzt noch gar viel werden zu thun haben undt also wenig zeit so einen grossen brieff zu lessen. [Ich] wünsche den[n] nur, dass gott der almächtige E. L. nach so lang aussgestandener mühe, arbeit undt trawerigkeit ein ruhiges undt vergnügtes leben führen mögen undt dero hertzenleydt mitt hundertfältigen freüden möge ersetzet werden. Ich aber verbleibe biss in todt . . . . .

7.

Versaille den 31. mertz 1686.

. . Ob ich zwar in einer erschrecklichen betrübtnuss bin über die unerhörte bösse zeittung von dem absterben I. G. meiner fraw mutter seelig[3], so kan ich doch nicht unterlassen E. L. zu schreiben; den[n] ich flatire mich, dass niemandes mehr part in meinen schmertzen nehmen wirdt alss eben E. L.; denn E. L. wol bewust ist, wie sehr I. G. seeliger E. L. geehret, estimiret undt geliebet haben. Ach, hertzallerliebste schwester, wie

[1] Über den kurfürstlichen Leibarzt Dr. Winkler vgl. Häusser Gesch. d. rhein. Pfalz Bd. II, S. 704 und 762 ff. und Bodemanns Ausgabe der Briefe Liselottens an die Kurfürstin Sophie von Hannover Band 1, S. 63.

[2] im Spätsommer 1670. Vgl. Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an ihre frühere Hofmeisterin A. K. v. Harling geb. v. Uffeln und deren Gemahl, Geh. Rat Fr. v. Harling zu Hannover. Herausgegeben von Eduard Bodemann. Hannover und Leipzig 1895. Brief I, 11.

[3] Kurfürstin Charlotte von der Pfalz starb am 16. März 1686.

sehr sucht unss gott heim mitt so manchen betrübtnuss! Diejenigen, so gott zu sich nimbt, seindt nicht ahm meisten zu beklagen, sondern die auff diesser sch[n]öden undt bössen welt verbleiben. Die trenen schiessen mir so heüffig in den augen, dass ich ohnmöglich mein papir mehr sehen kan, muss derowegen schliessen, befehle E. L. in den schutz dess allerhögstens undt bitte gott, dass er E. L. ahn leib undt sehl segnen möge. Ich aber verbleibe biss in todt der wehrtsten schwester . . . . .

8.

St. Clou den 17. may 1686.

. . Vor etlichen tagen hatt mir I. L. der churprintz von Saxen[1] E. L. wehrtes schreiben vom 8. aprill überlieffert, bin E. L. woll zum högsten verobligirt vor alle tendre sentiementen, so mein hertzliebe schwester mir darinen bezeügen. Diesses hatt mich über die massen sehr getröstet, aber gar nicht surpreniert; den[n] mir E. L. guttes gemühte sambt allen andern tugenden dermassen bekandt ist, dass ich woll nicht habe zweifflen können, dass I. G. meiner fraw mutter s. todt E. L. würde zu hertzen gangen sein undt dass E. L. mich auch beklagen würden undt mittleyden mitt mir haben. [Ich] sage E. L. auch demütigen danck vor alle gutte wünsche, so sie mir thun, undt wen[n] E. L. hergegen alles begegenet, so ich deroselben wünsche, werden E. L. nicht allein alles bissher gehabte unglück undt betrübtnuss gantz ersetzet werden, sondern E. L. wirdt auch alles zufallen, so dero hertz begehret undt sie nur selbsten zu dero vergnügen erdencken können. Von alle unssere verluste aber will ich nichts mehr schreiben, den[n] das erneüet einem nur allen schmertzen wider. Mich hatte die betrübtnuss dermassen accablirt, dass ich ein tag 14 kranck gewessen, habe aber nur 3 tag das continuirliche fieber gehabt mitt kleinen redoublementen abendtes. Mitt gottes hülff undt eine gutte diete hab ich mich endtlich auss diessem allem herauss gerissen. Auss der überschriefft, so ich E. L. auff meinem letzten brieff gemacht, werden E. L. gemeint haben, dass ich schon gar den transport im hirn hatte, aber ich hoffe, dass E. L. mir solches woll werden vergeben haben, wen[n] sie betracht, in welchem standt ich deroselben geschrieben. [Ich] war warhafftig so troublirt von betrübtnuss, dass ich nicht mehr wuste, wass ich schriebe oder thate. Dass der margraff[2] von Ahnspach undt 2 riden ahn den kinderblattern gestorben, habe ich schon vor 3 wochen erfahren. Seine gemahlin dauert mich zwar, allein unter unss gerett, ahn dem margraffen ist kein grosser verlust, undt glaube, dass E. L. ihn auch woll nicht regrettiren. Mir ist er allezeit gar abgeschmackt vorkommen undt ware recht verwundert, alss ich gehöret, dass E. L. undt mein armer bruder seliger so viel von diessem herren hielten; den[n] hir in Franckreich hatte er vor gar

[1] Der spätere Johann Georg IV. Er hatte am 7. November 1685 von Leipzig aus seine grosse Tour durch Europa angetreten und weilte vom 13. Dezember bis zum 19. Mai 1686 in Paris.

[2] Johann Friedrich († 22. März 1686 in Ansbach).

sot passirt undt gar nicht reussirt. Der conte de Barby [1], welchen E. L. woll kennen, hatt ein besser lob hir, undt jeder man ist persuadirt, dass er verstandt hatt. Ich mögte nur wünschen, dass I. L. ein wenig mehr reden mögten alss sie thun; den[n] sie reden woll genung, umb nichts zu scheüen, spricht auch das Frantzösch sehr woll auss undt weiss sich in alles hiesige gethuns gar woll zu schicken, undt kan E. L. ohne flaterie sagen, dass er gar woll hir reussirt. Mons. Knoch [2] scheint gar ein feiner man zu sein undt sehr raisonabel, entretenire ihn offt. Ich bitte E. L. umb verzeyung, dass ich mir nicht ehe die ehre geben E. L. befehl zu volziehen undt von dess churprintzen leben hir E. L. zu instruiren. Allein mein hertzallerliebste schwester, ich habe diessen gantzen winter durch so erschrecklich vill chagrin gehabt, dass ich gemeint, ich müste drin vergehen, war also incapable 2 linien zu schreiben, undt mitt lamentationen wolte ich E. L. nicht beschwerlich fallen, contrarie ich dachte, alss dass sich die zeitten einmal endern mögten undt ich E. L. alss denn wass schreiben könte, so E. L. divertiren mögte. Noch der zeit aber weiss ich nichts erfreüliches, muss derowegen schliessen, bitte E. L. aber zuforderst dero armen alten Lisselotte nicht zu vergessen undt mir allezeit ein plätzgen in dero precieussen amitie zu behalten, auch vestiglich zu glauben, dass ich deroselben biss ins grab gantz ergeben sein werde undt jederzeit verbleiben . . . . .

Paul Haake.

---

[1] Unter diesem Namen reiste der Neffe der Adressatin, der sächsische Kurprinz.

[2] Geheimrat Hans Ernst v. Knoch war der Hofmeister des sächsischen Kurprinzen.

Kritiken.

Georg Adler, Die Sozialreform im Altertum. Abdruck a. d. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena. G. Fischer 1897. ℳ 2.—.

Eine wesentlich kompilatorische Arbeit, in der man vergeblich nach irgend einem selbständigen Gedanken suchen wird. Der Verf. kopiert einfach die Ansichten der Autoren, denen er jeweilig folgt, und führt dadurch den Leser häufig geradezu in die Irre, indem er Thatsächliches und Hypothetisches bunt durcheinanderwirft, auch das Zweifelhafteste als beglaubigte Thatsache vorführt. — Was soll man z. B. dazu sagen, dass das Wucherverbot des Bundesbuches ohne Weiteres als absolutes Zinsverbot, die Behandlung der Darlehen im Erlassjahr als radikale Schuldenkassierung hingestellt wird, ohne dass der Leser auch nur eine Ahnung erhält, wie problematisch und vielumstritten hier alles ist? Freilich kennt der Verf. nicht einmal die wichtigste Litteratur! Von Nowak z. B. benutzt er einen populären Aufsatz in der Allgemeinen Zeitung, während ihm Nowaks hebräische Archäologie und Dillmanns Kommentar, die er in der Litteraturübersicht notwendig nennen musste, völlig unbekannt sind!

Zu dieser Unkenntnis kommt eine grosse Trivialität der Gedanken und Ungeschicklichkeit des Gedankenausdrucks. Man vgl. z. B. was der Verf. über die religiös-sittlichen Grundideen des Deuteronomiums sagt: „Der Mensch soll sich in allen Lebensbeziehungen zu einer höheren Moral bekennen und gegen seine Mitmenschen, zumal soweit sie arm und niedrig, jederzeit humaner Handlungen befleissigen. Der starre Egoismus soll abgethan werden und eine neue Sozialethik heraufkommen (!), die dem Gesetzgeber möglich und praktikabel (!) dünkt."

Denselben Eindruck des Dürftigen und Ungenügenden macht die Darstellung der griechisch-römischen Verhältnisse, wie ich in der Berliner philologischen Wochenschrift ausführlich darlegte. Hier sei nur auf die bezeichnende Thatsache hingewiesen, dass der Verf. in seinem Bericht über Solon von dem sozialgeschichtlich so überaus bedeutsamen Zugeständnis des grossen Reformers an die antikapitalistische

Zeitströmung: von der Aufstellung eines Maximums für den Erwerb von Grund und Boden, der Beschränkung des „Anhäufungsrechtes" nichts weiss! Ein drastisches Beispiel für die Oberflächlichkeit, die der ganzen Arbeit anhaftet.

Zum Schlusse noch ein Wort zur persönlichen Abwehr: Ich habe schon früher Anlass gehabt (in der Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch.) gelegentlich eines Angriffes Adlers auf mein Buch über den antiken Sozialismus, die Arbeitsweise des Verf. zu charakterisieren. Da er damals nicht das letzte Wort behielt, so quittiert er jetzt über diese meine notgedrungene Abwehr, indem er in der Litteraturübersicht mein Buch anführt und die Bemerkung hinzufügt, dass dasselbe für seinen Zweck ganz unbrauchbar und stellenweise irreführend sei.

Ist es schon bezeichnend für die Loyalität des Verf., dass keinem der zahlreichen, von ihm genannten Autoren, die „stellenweise" doch wohl ebenfalls geirrt haben, auch nur die kleinste Rüge zu teil wird, und ich allein als Sünder dastehe, so muss es vollends als leichtfertige Irreführung der Leser bezeichnet werden, wenn Adler mein Buch als abgeschlossenes Werk zitiert, d. h. es unterlässt, anzugeben, dass von demselben nur der erste Band vorliegt, der auf die vom Verf. behandelten Fragen noch gar nicht eingeht! Von Israel und Rom ist in diesem ersten Band überhaupt nicht die Rede, und was Hellas betrifft, so ist in der Vorrede ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Geschichte der sozialen Demokratie, welche für Adlers Thema hauptsächlich in Betracht kommt, ebenfalls der Fortsetzung des Werkes vorbehalten blieb.

Dass diese Fortsetzung manches bringen wird, was für die Geschichte der Sozialreform im Altertum doch recht lehrreich sein dürfte, dafür kann ich schon jetzt auf die dem Verf. noch unbekannten Abhandlungen über die Anfänge des Sozialismus in Europa (Historische Zeitschrift, Jahrgang 1897 und 1898) verweisen.

Erlangen. Robert Pöhlmann.

Gustav Schönermark, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Fürstentums Schaumburg-Lippe, im Auftrage der fürstlichen Hofkammer bearbeitet. Berlin, W. Ernst & Sohn 1897.

Die Arbeit an den deutschen Denkmäleraufzeichnungen hat bereits eine kleine Entwickelungsgeschichte, reich an Vorbereitungen, Versuchen, Enttäuschungen, aber auch Ergebnissen. Die gegenüber den früheren Bestrebungen, aus einem örtlich unbegrenzten Gebiet bestimmte Kunstleistungen herauszuziehen, nun an die Stelle gesetzte, unbeschränkte Berücksichtigung aller Zeiten und Kunstzweige in

einem dafür räumlich begrenzten Gebiet musste begreiflicher Weise erst ihre Vertreter erziehen. Voran ging auf diesem Gebiete Lotz mit seiner Kunsttopographie, wenn auch nur, soweit es Privatmittel gestatteten und auf das Mittelalter beschränkt. Die Provinz Hessen-Nassau war es dann, welche zunächst auf dem Gebiete der Baukunst und ohne Beigabe von Abbildungen die planmässige Durchführung zum leitenden Grundsatz erhob (Regierungsbezirk Cassel, herausgeg. von v. Dehn-Rothfelser und Lotz 1870), dann das Reichsland, welches die Umfassung aller Stilperioden und Kunstgebiete und die Erläuterung durch beigegebene Abbildungen durchführte (Elsass I, herausgeg. von Kraus 1876). Hier, wie dort war der geistige Vater des Unternehmens der derzeitige Oberpräsident Möller, dem ein dauerndes Gedächtnis dafür gebührt. Der Wunsch, von Reiches wegen die Unternehmungen auf diesem Gebiete einheitlich zu gestalten, scheiterte um anderer Aufgaben desselben willen, und so nahmen Vereine, Provinzen, Staaten und Staatenverbindungen sich der Durchführung an. Im Jahre 1879 erschienen die ersten Veröffentlichungen der preussischen Provinz Sachsen, dann folgte 1880 Westfalen, 1881 Pommern, 1882 das Königreich Sachsen, 1884 Westpreussen, 1885 Brandenburg und das Grossherzogtum Hessen und hernach andere Teile Deutschlands. Das Werk ward, wie so vieles in Deutschland, uneinheitlich an Format und Ausstattung, an eingehender oder summarischer Behandlung, an stärkerer oder zurückhaltenderer Berücksichtigung eines Kunstzweiges, je nach Vorbildung und Vorliebe des Verfassers. Denn eine Arbeitsteilung, wie sie z. B. Kraus 1887 als wünschenswert hinstellte, gewiss eine ideale Forderung, war meist in Rücksicht auf die Kosten undurchführbar. Auch hat der Gedanke, dass nicht Spezialgelehrte, sondern Männer von allgemeiner kunstgeschichtlicher Vorbildung und künstlerisch freiem Blick mit gleicher Liebe allen Stilen und Kunstzweigen gegenübertreten, nach demselben Massstab Licht und Schatten verteilend, etwas für sich. Jedenfalls ward dadurch jede Veröffentlichung der Art eine individuelle Erscheinung und kein lebloses Kommissionsresultat. Unter den vielen Berufenen ist Schönermark einer der Auserwählten. Dass er in dieser Veröffentlichung auf die Benutzung, wenigstens Anführung jeder vorhandenen Litteratur (mit Ausnahme der lippeschen Geschichts- bezw. Urkundenwerke von Erhard, Holscher und Wippermann) verzichtete und sich nur auf das eigene Sehen und Urteilen beschränkte, fällt auf; vielleicht geschah es absichtlich im Gegensatz zu anderen, darin vielleicht zu weit gehenden Aufzeichnungswerken.

Sagte ich vorher, dass jede Denkmäleraufzeichnung eines einzelnen deutschen Gebietes ein individuelles Gepräge tragen könne, so trifft

dies bei dem Fürstentum Schaumburg-Lippe gleich zu. Noch geringe romanische Reste finden sich an den Kirchen in Intenburg und Petzen, Gothisches an den Kirchen in Lindhorst, Heuerssen u. a., am bedeutendsten in Stadthagen. Altromanisch ist ein Grabstein in Steinbergen, mit einem grösseren Kreuz auf einem Halbkreis (dem Himmelsbogen) verziert, unter welchem ein kleines Kreuz von einem Kreis umschlossen und zwischen den vier Kreuzarmen mit kleineren Kreisen besetzt ist (Sinnbild der Erde). Eine Skulptur des Gekreuzigten ist charakteristisch für den Uebergang vom Hochromanismus zum Spätromanismus (1175). Aus der Zeit um 1335 sind mehrere, von einem abgebrochenen Gebäude stammende, jetzt nicht ganz richtig aussen am Thurm der Stadtkirche zu Stadthagen vermauerte Platten mit merkwürdigen Flachreliefs, (Darstellungen der unbefleckten Empfängnis, Christi in der Kelter und anderer zum Teil mit Sinnbildern gemischter Szenen aus der Legende Christi und der Heiligen nebst einem geschichtlichen Ereignis) von höchst archaistischer Arbeit. Von einigen geschnitzten Altarwerken aus dem Ende des 15. bezw. Anfang des 16. Jahrhunderts in Lindhorst, Meerbeck, Pelzen und Stadthagen scheint das erstgenannte an Kunstwert das bedeutendste zu sein; jedoch muss keines dem Verfasser wert genug einer bildlichen Wiedergabe gewesen sein. Zu diesen Werken des Mittelalters kommen noch, wie überall in Deutschand, Taufsteine, Grabsteine (der beste von 1527 in der reformierten Kirche zu Stadthagen) einige hübsche Kelche und Glocken mit interessanten Inschriften. Aber alles dies tritt in den Hintergrund gegen die Zeit des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter den Grafen von Holstein aus dem Hause Schaumburg (Schauenberg, Sternberg und Gehmen). Der Frühbarockstil giebt dem Lande sein Gepräge. Schon Otto IV. und sein Bruder Adolf XI. hatten in Stadthagen um 1541—1544 (s. Schönermark S. 44, 42) an Stelle der alten Burg ein Schloss in einfacher Renaissance mit einziger Zier von Rundbogengiebeln aufbauen lassen. (Interessant ein Brunnen von 1552 mit Verwendung romanischer Teile.) Ottos Sohn Adolf XII. (1576—1601) verlegte die Residenz 1593 von der Schaumburg nach Stadthagen und schmückte das Innere des dortigen Schlosses reich aus. Eine Reihe Kamine im Frühbarock, mit phantastischen Figuren an den Wangen und mit Reliefs, zum Teil allegorischen Inhalts an Fries und Aufsatz finden sich in dem vorliegenden Buch in Beschreibung und in anschaulichen Lichtdrucken wiedergegeben. Auf Adolf folgte sein Bruder Ernst III., (1620 zum Fürsten erhoben), der in Helmstädt studiert, 1589—1592 auf Reisen Italien kennen gelernt hatte, und in Bückeburg, wohin er seine Residenz verlegte, in kunstsinniger Weise den Glanz seines

Hauses zum Ausdruck brachte. Auch an dem Bückeburger Schloss ist lediglich das Innere reich und interessant, während der Aussenbau einfach, teils älter, teils jünger ist. Die Ausstattung tritt also mehr im Sinne einer nachträglichen Dekoration auf, dafür aber auch mit allen Mitteln und alle Kunstzweige in ihren Dienst nehmend. Zunächst ist in der Schlosskirche eine sehr reiche und farbige Holzarchitektur verbunden mit einer völligen Bemalung aller Wand- und Deckenflächen und Figuren. In dieser Dekoration sehen wir manche sich kreuzende Einflüsse, so niederländische (Reliefs der Verkündigung und der Anbetung der Könige zu den Seiten der Kanzel) die der italienischen Frührenaissance (die knieenden und fackelhaltenden Engel, welche die Altarplatte tragen), der Hochrenaissance eines Michelangelo, Sebastian del Piombo und Bandinelli (Gemälde des jüngsten Gerichts an der Westwand und Reliefs der Auferweckung des Lazarus und der Auferweckung der Toten), der Spätrenaissance eines Giulio Romano und Fiamingo (Fantasiefiguren und Engelsköpfe an den unteren Holzvertäfelungen und Pilastern). Aber alles ist bereits in das Barocke umgebildet, ja charakteristisch für das Frühbarock. Die Freude an stark bewegten Motiven und dadurch hervorgerufenen Schlagschatten, die kühn fre herausgearbeiteten Teile, die Schweifung und Rundung der Flächen und andere Eigenheiten des Stiles treten uns entgegen. Dazu Bildungen, die wiederum charakteristisch für den speziell deutschen Barockstil sind: die zahlreichen, heiter behandelten Cartouchen, die Modellierung der Engelsköpfe und Flügel, die Art der Holzschnitzerei mit ihrer deutlich zum Ausdruck kommenden Materialberücksichtigung. Kurz, es stecken eine solche Lebensfreude und Schaffenskraft und ein so ausgesprochener Charakter in diesen Arbeiten, dass ein durch keine Stilvorurteile befangener Kunstfreund mit innigem Vergnügen die Beschreibung und die reizenden Abbildungen derselben geniessen und wenn er die Originale nicht kennt, zu eigener Besichtigung verlockt werden wird. Die Haupträume des Schlosses liegen im Obergeschoss. Hier ist der sogenannte weisse Saal, dessen Decke reich und kräftig, in der Mitte mit prächtigen Wappen unter und über Trophäen in Stuck dekoriert ist, dann noch mehrere Zimmer mit zum Teil recht feinen Stuckaturen. Den Glanzpunkt bildet der goldene Saal mit seiner prächtigen Felderdecke und seiner überreichen Thür. Diese Thür ist eines der bekannteren Stücke aus Bückeburg, besonders seit dem schönen Lichtdruck von Römler und Jonas in den von Fritsch herausgegebenen Denkmälern der deutschen Renaissance. Der Herausgeber jenes Werkes hat im Text bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Gestalt des Mars an der Thür auf Gian von Bolognas Neptun auf dem bologneser

Brunnen zurückgeht, dass der auf der Bekrönung schwebende Merkur eine Variante des berühmten Merkur von Demselben ist, und dass auch andere Figuren und Dekorationen hier auf einen Schüler des grossen flandrischen Meisters hinweisen. Ihn haben wir in Adriaen de Vries zu sehen, der um diese Zeit für den Fürsten Ernst in Bückeburg thätig war. Von diesem trefflichen Künstler bewahrt auch der Bückeburger Schlosspark zwei herrliche Bronzegruppen (Diana und Aktäon, Raub der Proserpina), denen die beigegebenen Autotypien leider nicht völlig gerecht werden. Ebenso ist das bronzene Taufgestell in der lutherischen Kirche, das den Namen: Fries und das Herstellungsjahr: 1615 trägt, ein Werk von hervorragender Schönheit, auch der Komposition. Die Kirche selbst ist, abgesehen von dem dem Mittelalter treu gebliebenen Konstruktionsystem, den Masswerkfüllungen der Fenster und einigen anderen Einzelheiten im üppigsten Barockstil ausgebildet. Die mit Bandwerk und Muscheln gezierten Hermenpilaster, welche die Westfront teilen, die Eingangsthür mit dem gebrochenen, von Figuren und Wappen belebten Giebel, der Giebelaufbau darüber, die oberen Kreisfenster mit ihren darauf gewissermassen balanzierenden Giebeln, die Pyramiden, Schnörkel, gerollten und gekanteten, vorgedrängten und zurückgesetzten Motive, alle geben das Bild des deutsch-niederländischen Barockstils bereits in einer solchen Uebertreibung, dass dieser Bau ein gutes Beispiel des Stils ist. Lübke und Fritsch haben freilich in ihren Werken über die deutsche Renaissance das Bückeburger Schloss und die Kirche für die Renaissance annektiert; doch geschah dies wohl nur in dem Sinne, alles mitzunehmen, was sich noch anschliessen liess, und in der Unsicherheit, ob noch spätere eigene Barock-Veröffentlichungen kämen. Darum aber vermisst man sie nun in den jene Veröffentlichungen fortsetzenden Werken von Gurlitt und Dohme. Den Schluss der Bauthätigkeit jener Zeit bildet das 1609 begonnene, doch erst 1627 vollendete Mausoleum des Fürsten Ernst in Stadthagen, dessen Entwurf von Giov. Maria Nosseni, dem durch die Umgestaltung des Chores im Freiberger Dom zu einer Grabkapelle des Kurfürsten Moritz berühmt gewordenen sächsischen Künstler. In dem eigentümlich siebenseitigen Grundriss möchte ich die damals von Holland neu ausgehenden Versuche zu mannigfachen Gestaltungen des kirchlicken Zentralbaues wiederfinden. Der Aufbau mit der Kuppel und den Nischen im Innern, welche durch kleine Aedicula gefüllt sind, zeigt wiederum italienische Einflüsse des Altertums und der Renaissance. In der Mitte des Raumes steht das fürstliche Grabmal, das im Stile jener Zeit ebensogut ein anderer, als ein Grabes-Aufbau sein könnte.

Hiermit endet unser Interesse an den schaumburg-lippeschen

Denkmälern. Einen wehmütigen Nachklang bilden die im Walde bei Baum befindlichen Grabmalsbauten des Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe, † 1776 und der Gräfin Juliane † 1799, in denen uns die nüchterne Wiederaufnahme ältester Formen, der Stufenpyramide und des urtümlichen Tempelzella-Baues entgegentritt.

Ausser den hier angedeuteten Werken der Baukunst und Bildnerei und des Kunstgewerbes finden sich in den Schlössern noch u. a. zahlreiche Bilder, welche zum Teil hochtönende Namen, wie Albertinelli, Reni und Veronese, Dürer, Rubens und Rembrandt tragen. Ihnen gegenüber ist jedoch Schönermark zurückhaltend, kurz gefasst und oft zweifelnd, so dass nach dieser Richtung hin noch Aufschlüsse über Wert und Wahrheit erwünscht wären. In Bildersammlungen solchen doch immerhin privaten Besitzes ist es freilich nicht immer angemessen, die kritische Brille aufzusetzen. Lassen wir uns also an all dem Schönen genügen, was die lippesche Veröffentlichung gebracht hat. Es sei noch hinzugefügt, dass an äusserer Ausstattung das Buch eines der vornehmsten seiner Art ist.

Berlin. P. Lehfeldt.

Ludo Moritz Hartmann. Geschichte Italiens im Mittelalter. 1. Band. Das Italienische Königreich. 8⁰ von IX—409 S. Leipzig, Wigand, 1897.

Dieser erste Band einer breit angelegten Geschichte Italiens umfasst blos den Zeitraum zwischen der Aufhebung des Imperatorentitels im Occident durch Odovakar (476) und die Wiedereroberung der Halbinsel durch das byzantinische Reich (553), also nicht ein volles Jahrhundert. Aber diese Periode war eine für die späteren Geschicke Italiens so folgenschwere, dass man es Hartmann als ein Verdienst zurechnen darf, die gewaltige Fülle der Ereignisse in einem verhältnismässig so geringen Umfang eingeschlossen zu haben.

Abgesehen von der Einleitung, welche in grossen Zügen die politische und wirtschaftliche Lage des römischen Reiches in den letzten Jahrhunderten schildert, zerfällt das Buch in acht Kapitel.

Kapitel 1 behandelt die Geschichte Odovakars; 2 bis 5 die Regierung Theoderichs, 6 und 7 den Untergang des ostgothischen Reiches, 8 die Einrichtungen der byzantinischen Provinz in Italien. Für 2—5 stützt sich die Darstellung hauptsächlich auf Mommsens grundlegende Ostgothische Studien (Neues Archiv Bd. XIV und XV); für 8 konnte Hartmann auf seinen eigenen Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien fussen. Uebrigens zeugt das Ganze von einer gründlichen Kenntnis der Quellen und einer selbständigen Auffassung des Stoffes. Der Stil scheint mir mitunter

etwas vernachlässigt; wenigstens hätte vor dem Drucke die feilende Hand nicht fehlen sollen.

Der Schwerpunkt des Buches liegt, wie sich von selbst versteht, in der Geschichte der Ostgothen. Die tiefe Tragik der Geschicke dieses Volkes, welches heroisch unverzagt den Kampf mit seinem unerbittlichen Schicksal aufnimmt und ihn bis zu Tode auskämpft, scheint mir Hartmann mit echt historischem Sinne erkannt und dargestellt zu haben. Sie lag im ganzen Wesen des hybriden künstlichen Staats, in welchem, wunderlich genug!, das Civil- und das kriegerische Element systematisch auseinander gehalten wurden, indem jenes nur aus Römern, dieses nur aus Gothen bestehen, beider Zügel aber in den Händen des Königs vereinigt sein sollten, der dieses politische Zweigespann eigenmächtig zu lenken hatte. Dass eine solche Einrichtung auf die Dauer nicht bestehen konnte, leuchtet ein. Die Römer konnten sich nicht mit dem militärischen Regiment der Gothen versöhnen, die Gothen konnten sich nicht in einem Kulturstaat, wie Theoderich ihn auffasste, zurechtfinden. So kam es, dass das Reich den einen zu barbarisch, den andern zu römisch war, und dass es bei der ersten Gelegenheit von beiden verraten wurde. Denn so wie die römische Bevölkerung den Byzantinern die italienischen Städte auslieferte, so trieben die hervorragendsten Gothen nach dem Tode Theoderichs, u. a. Amalasuntha, Theodahad, Mathasuntha, Erarich den schnödesten Verrat an der gemeinsamen Sache.

In welchem Masse Theoderichs Begriff des ostgothischen Staats ihm eigen gewesen ist, hat Hartmann nicht erforscht. Meines Erachtens kommt das Verdienst oder die Schuld an demselben grossenteils den römischen Mitarbeitern des grossen Germanen zu. Dass Hartmann diesen Gesichtspunkt nicht ins Auge gefasst, dass er in den römischen Zeitgenossen des Königs nur untergeordnete Persönlichkeiten erblickt hat und in einem bedeutenden Manne, wie Cassiodor es unbestreitbar gewesen ist, einen blossen Phrasendrechsler und armseligen Lobhudler sehen will, darin besteht, wenn ich nicht irre, die bedenklichste Lücke seines übrigens tüchtigen Werkes.

Ins Detail einzugehen, verbietet der mir zur Verfügung gestellte Raum, sonst hätte ich gerne verschiedene Fragen berührt, in welchen ich entweder von Hartmanns Meinung abweiche oder auch mich mit ihm begegne. Hier sei nur ganz besonders hervorgehoben, wie wir in Bezug auf Theoderichs gallischen Krieg gegen Chlodwig auf verschiedenen Wegen zu demselben Ergebnis gelangten, nämlich dass Byzanz in dieser Angelegenheit eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat, indem es durch den Angriff seiner Flotte auf die Küste Süditaliens Theoderichs Eingreifen in die Streitigkeiten zwischen den Franken

und den Westgothen eine Zeit lang verhinderte (Hartmann S. 160; Kurth Clovis S. 414—418, 421, 471). Dass es schon den Frankenkönig gegen Alarich aufgehetzt hat, scheint mir aus Cassiodor's Variae III, 1 und 4 zu erhellen.

Lüttich. Gottfried Kurth.

Engelbert Mühlbacher. Deutsche Geschichte unter den Karolingern (aus der Bibliothek Deutscher Geschichte, herausg. v. Zwiedineck-Südenhorst). Stuttgart, Cotta, 1896. VI und 672 S.

Auf dem Gebiete der karolingischen Geschichte besitzt sicherlich niemand eingehendere Kenntnisse als Mühlbacher, der für sein grosses Regestenwerk über diese Zeit das ganze Quellenmaterial nach allen Richtungen hin durchgearbeitet hat. Diese genaue Vertrautheit mit dem Gegenstande befähigt ihn vor allen zu einer zusammenfassenden Darstellung des karolingischen Zeitalters. Sein Buch bietet uns nach einer einleitenden knappen Würdigung der Quellen und einem kurzen Rückblick auf das Emporkommen des karolingischen Hauses eine ausführliche Erzählung der Schicksale des fränkischen Reiches von der Thronbesteigung Pippins bis zum Vertrage von Verdün. Von 843 an beschränkt sich die Darstellung auf das ostfränkische Reich, dessen Geschichte uns unter gelegentlicher Berücksichtigung der übrigen Teilreiche bis zum Tode Ludwigs des Kindes (911) vorgeführt wird.

Das Interesse Mühlbachers ist vorwiegend den Ereignissen zugewandt, die er in überall sorgfältiger, klarer und flüssiger Erzählung dem Leser vor Augen stellt. Aber auch die Abwandlung der Zustände innerhalb des weiten von den Frankenkönigen beherrschten Gebietes verliert er nicht aus den Augen; Karls des Grossen Persönlichkeit und Hof wird in einem Kapitel, seine Gesetzgebung in einem anderen und an ihrer Hand Verfassung und Verwaltung, Handel und Finanzen, Rechtspflege und Heerwesen seines Reiches geschildert; in dem Schlusskapitel wird auf den Zustand Deutschlands im Anfange des 10. Jahrhunderts eingegangen und gezeigt, welche Wandlungen seit den Tagen des grossen Karl eingetreten waren.

Neue Gesichtspunkte, originelle Gedanken, scharfe Verteilung von Licht und Schatten, Forschen nach den tieferen Zusammenhängen zwischen den einzelnen Seiten des Volks- und Staatslebens darf man nicht in dem Buche suchen; aber eine übersichtliche und zuverlässige Zusammenfassung der durch die Einzelforschung ans Licht geförderten Thatsachen, in ruhigem, nüchternem Tone und mit unparteiischer Auffassung vorgetragen finden wir darin. Und eine solche zu geben, ist ohne Zweifel gerade die Absicht des Verfassers gewesen.

Leipzig. Erich Brandenburg.

Konr. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi sive Summorum Pontificum S. R. E. Cardinalium, Ecclesiarum Antistitum Series ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta e documentis tabularii praesertim Vaticani collecta, digesta, edita per K. E. Ord. Min. Conv., S. Theol. Doct., apostolicum apud S. Petrum de Urbe poenitentiarium. Münster, Regensbergsche Buchhandlung. 1898. 582 S. 4 Bll. 74 Bogen in 4⁰. geh. M. 30.

Wer hätte nicht schon Gams, Series episcoporum aus der Hand gelegt mit Grimm darüber, dass die Bistümer so unpraktisch angeordnet sind, die Daten zu allgemein angegeben, die Quellen nur im allgemeinen, oft gar nicht mit den entscheidenden Stellen genannt werden und schliesslich die Angaben sich als ungenau herausstellten. Hier erscheint nun der Teil der Series episcoporum, der zwischen 1198 und 1431 fällt, in völlig neuer Gestalt. Das Jahr 1198 ist als Anfang gewählt, weil hier die päpstlichen Regestenbücher beginnen, die Hauptquelle dieses Werks; 1431 als Endpunkt, weil von hier ab die Zeugnisse über alle Bistümer auch ausserhalb der Regesten reichlicher fliessen. Eubel ist zu dieser Arbeit vor allem durch Denifle und Ehrle veranlasst worden. Da er für den fünften Band des Bullarium Franciscanum, den er gleichzeitig mit dieser Hierarchia veröffentlicht hat, doch einen Teil der päpstlichen Regesten von Benedikt XI. bis Johann XXII. durchsehen musste, so war wenigstens ein kleiner Teil der Arbeit für beide Werke gemeinsam.

Das Werk ist mit Gams eigentlich nur äusserlich zu vergleichen. Dem Inhalt nach bietet es nicht nur unendlich viel Genaueres, sondern auch viel mehr, und alles in ausgezeichnet praktischer Anordnung. Das erste Buch giebt eine Series der Kardinäle, zunächst nach den Päpsten geordnet, die sie ernannt haben und innerhalb der einzelnen Regierungen wieder nach der Reihenfolge der einzelnen Promotionen. Diese Promotionen erscheinen jedesmal mit ihrem Datum; von den Ernannten wird ihre Laufbahn in der Kirche, namentlich im Kardinalat samt der ersten und letzten Subskription innerhalb einer Rangstufe, zuletzt Todesjahr oder -Tag angegeben, also ein festes Gerippe für jeden einzelnen Kardinal geschaffen. Ausserdem aber wird beim Anfang jeder Papstregierung zusammengestellt, wer von den Kardinälen damals noch lebt, also zugleich eine Statistik der Konklaven gegeben. In den Anmerkungen wird ferner aus den Libris obligationum et solutionum sowie aus dem gelehrten Apparat in Baluze, vitae pap. Aven. mitgeteilt, was über Anfang, Inhalt und Ende der Legationen der Kardinäle zu erfahren war. — Der zweite Teil dieses Buchs giebt die Reihenfolge der Kardinäle innerhalb der einzelnen Titel mit Anfang und Ende der Zeit, die sie innehaben, und im An-

hang die Kardinäle ohne Titel. — Der dritte Teil giebt ein alphabetisches Verzeichnis der Kardinäle 1) nach ihrem Vornamen, 2) nach den Namen ihrer Familie oder ihres Geburtsorts, 3) nach den landläufigen Bezeichnungen, die einzelne von ihnen meist nach ihrem Bistum tragen. Ich brauche nicht erst zu sagen, wie wertvoll diese den sichersten Quellen entnommenen Listen sind, wie sie zugleich für Studien über die Verfassungsgeschichte des Kardinalats einen Hauptteil des Stoffs leichter erreichbar machen und statistische Vorarbeiten dazu liefern.

Das zweite Buch bringt die Bischofssitze und Bischofsreihen. Hier ist streng die alphabetische Reihenfolge eingehalten, und zwar werden die Namen der Bischofssitze durchweg in der abgekürzten adjektivischen Form gegeben, wie sie in den Originalen regelmässig in Verbindung mit dioecesis, ecclesia o. ä. vorkommt, also „Aberdonen.“, „Brixien.“, „Maguntin.“ usw. für Aberdonensis usw. Ich halte das unbedingt für das praktischste. Denn es sind eben die Formen, die die Urkunden liefern: jedes Umsetzen wird dadurch dem erspart, der den Namen, die Regierungszeit usw. des betreffenden Bischofs sucht. Der gegenwärtige Name ist immer in Klammer beigesetzt; ebenso sind Provinz und das Land beigefügt, dem der Sitz heute angehört, und ein Anhang S. 573 ff. giebt ausserdem ein Register der heutigen Namen, das auf die Seite verweist, wo die Series seines Bischofssitzes, also auch der mittelalterliche Name zu finden ist. Ein zweiter Anhang bringt dazu noch ein „Provinciale“ d. h. die Provinzen mit ihren Suffraganbistümern nach Ländern zusammengestellt.

Die Hauptarbeit aber liegt nun in den Bischofsreihen der einzelnen Sitze. Jeder einzelne Artikel enthält Ueberschrift und vier Spalten. Die Ueberschrift giebt die Namen des Sitzes, das Land, zu dem sie gehören, das Subjektionsverhältnis (d. h. die Angabe, ob das Bistum selbst Metropole ist, oder zu welcher Metropole es gehört, oder ob es „immediate subj.“ also unmittelbar unter Rom steht) und endlich — ich komme darauf noch näher — das Servitium commune, die Annaten, die jedes Bistum zu zahlen hatte. Von den vier Spalten giebt die erste die Ursache an, wodurch und womöglich das Datum, wann die Kirche erledigt war: Tod, Versetzung, Absetzung, Verzicht usw. des Vorgängers; die zweite den Namen des Bischofs samt seinen Beinamen, seine bisherige Stellung, den Orden, dem er etwa angehört, seine sonstigen Titel und Würden (akademische Grade; Stellung als päpstlicher Familiare usw.) sowie dazu Notizen über die Art, wie er an das Bistum gekommen ist, Wahl, Provision usw. (darüber nachher Genaueres). Die dritte Spalte giebt das Datum der Erhebung, die vierte die Quellen, aus denen sie sich belegen

lässt: da steht am Anfang noch häufig „Gams“, oder sonst eine Quelle, aber schon im Verlauf des 13. Jahrhunderts treten meist die päpstlichen Regesten oder die Obligationsbücher u. a. Werke des vatikanischen Archivs ein. Die Anmerkungen endlich geben mannigfaches Material zur Geschichte der Kirchen oder der Bischöfe, das gerade im Zusammenhang mit der Series steht.

Für die Statistik der Provisionen bietet der Band eine vorzügliche Unterlage. Allerdings ist mir hier die Zeichensprache des Verf. nicht immer ganz deutlich gewesen. Nach der Vorrede soll die dritte Spalte die Zeit angeben, da der neue Bischof ad illum episcopatum sit promotus, die vierte den Ort, wo sich die Urkunde der Promotion befinde. Allein die zweite Spalte enthält auch Angaben wie electus, jam electus, provisus oder electus und provisus, consecratus, postulatus, auch accipit pallium u. a. Dadurch ist mir nicht nur zweifelhaft geworden, ob sich nicht das Datum der vierten Spalte auch auf diese Daten beziehen könne, sondern auch ob die Urkunden der vierten Spalte wirklich jedesmal die Provision angeben. Ich habe deshalb bei P. Eubel selbst angefragt und folgende Auskunft erhalten: Wo auf eine Urkunde des vatikanischen Archivs verwiesen ist, liegt immer Provision vor und bezieht sich das Datum der dritten Spalte auf die Provisionsbulle (der gelegentliche Zusatz provisus soll also nur die Möglichkeit ausschliessen, etwas andres anzunehmen). Da aber in diesen Bullen oft auch schon die Weihe erwähnt wird, die auf Grund der Provision erfolgt war, so ist es in diesem Fall unsicher, ob die Bulle vom Tag der einen oder andern Handlung oder von einem späteren Tag stammt. Wenn die zweite Spalte durch „el.“ andeutet, dass nach der Provisionsbulle dieselbe Person schon zuvor durch das Domkapitel gewählt worden sei, so ist damit nicht gesagt, dass in den Fällen, da der Zusatz fehlt, keine Wahl des Kapitels vorgelegen habe; denn die Bullen ignorieren diese Wahlen oft vollständig. Wenn aber zu electus ein „provisus“ oder „confirmatus“ beigesetzt wird, so ist damit im ersteren Fall angedeutet, dass die Wahl, die nach oder im Gegensatz zu der päpstlichen Reservation geschehen war, kassiert und nur nachher dieselbe Persönlichkeit providiert, im zweiten Fall, dass die Wahl (trotz Reservation und Provision) einfach bestätigt worden sei. Wo endlich „jam electus“ beigesetzt ist, da giebt das Datum der dritten und die Signatur der vierten Spalte an, wann und wo der neue Bischof zuerst urkundlich als erwählt, vielleicht auch schon providiert erwähnt wird, dass also die Provisionsbulle nicht mehr zu finden war. Ebenso wird das accipit pallium bedeuten, dass nur noch die Urkunde über diesen Akt vorliegt.

Liegen die Dinge so, dann ist eine Statistik der Provisionen im ganzen einfach. Denn dann sind die Fälle, wo eine Provision nicht erfolgt ist, nur im 13. Jahrhundert zahlreicher; mit seinem Ende werden sie schon immer seltener, mit Johann XXII. werden sie zu Ausnahmen: nur in den Ländern der armseligsten Bistümer, Irland, Skandinavien, Mittel- und Unteritalien, trifft man sie noch etwas zahlreicher; in der avignonensischen Zeit verschwinden sie auch hier fast ganz. Man braucht jetzt auch die kleinen Beträge, die da zu gewinnen sind. Eine eigentümliche Ausnahme machen in Deutschland drei der vier jüngeren Bistümer der Salzburger Provinz, die nicht Reichsbistümer sind, sondern im Eigentumsverhältnis zu Salzburg stehen: so ist Chiemsee in 21 Fällen nur viermal durch Provision besetzt worden 1246, 1247, 1263 und 1360; Seckau in 18 dreimal 1265, 1372, 1417. Lavant dagegen ist seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in 9 Fällen wenigstens fünfmal, Gurk dagegen seit derselben Zeit stets durch Provision vergeben worden; es ist das reichste von ihnen (1066 $^2/_3$ fl. Taxe), aber Lavant ist viel ärmer (60 fl.) als Chiemsee (500 fl.; von Seckau ist keine Taxe angegeben).

Die fast ununterbrochene Reihe der Provisionen bekommt nun aber plötzlich Risse mit dem grossen Schisma. In Deutschland wie in England treten sie zugleich hervor (in Deutschland z. B. fast bei allen Bistümern, die in den achtziger Jahren erledigt worden sind), dann wieder namentlich in den letzten Jahren vor der Pisaner und in der Zeit der Konstanzer Synode bis zur Wahl Martins V. Dagegen hat in Frankreich bei zahlreichen Stichproben sich kein einziges Bistum ergeben, das dem französischen Papst — und dem französischen König, der hinter dem providierenden Papst stand — versagt geblieben wäre. Für die andern Länder habe ich die Sache nicht genauer verfolgt.

Eine andere Statistik wird nahe gelegt durch die Summe der Servitia communia, die bei jedem Bistum genannt werden. Die Servitia communia beruhen bekanntlich auf der Schätzung des Jahreseinkommens einer Pfründe: sie betragen in der Regel ein Drittel davon, öfters aber auch die Hälfte. Sie lassen also eine ungefähre Schätzung des Einkommens der Bistümer zu. Das Ergebnis, das da für die einzelnen Länder herauskommt, ist nicht ohne Interesse. Die meisten Kirchen mit dem geringsten Einkommen finden sich natürlich in Italien, vor allem Unteritalien, wo ja die Bischofssitze von der römischen Zeit besonders dicht gesät sind; dann in Irland und den Ländern am nördlichen und östlichen Rand des adriatischen Meeres, dazu in Griechenland und Syrien, in den skandinavischen Ländern und Russland. Die Höhe der Servitien schwankt zwischen 25 und

12000 fl. Erstere Summe findet sich nur einmal bei dem unteritalischen Erzbistum (!) Rossano, letztere zweimal, bei Rouen und Winchester. Mit 10000 sind eingeschätzt: Aquileja, Aux, Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Canterbury, York.

Im folgenden gebe ich eine Uebersicht über die einzelnen Länder und Stufen, bemerke aber folgendes: 1) Nicht von allen Bistümern ist die Taxe angegeben. Insbesondere sind die kleinsten und entlegensten Kirchen z. B. in Spanien, Italien, dann besonders in Griechenland, Syrien u. a. häufig nicht eingeschätzt. Bei der grossen Entfernung und dem geringen Ertrag lohnte es sich wohl nicht. Aber es fehlen auch mehrfach Kirchen der europäischen Hauptländer. 2) Bei einzelnen Kirchen schwankt die Taxe. Ich habe dann meist die obere Grenze eingesetzt. 3) Ich habe mich bei den einzelnen Ländern nicht an die Einteilung Eubels S. 577 gehalten. Einzelne kleine Gebiete, die nichts Charakteristisches aufweisen, habe ich weggelassen. 4) Ich habe die Tabelle nicht kollationiert und halte deshalb für möglich, dass kleinere Versehen untergelaufen sind. Das Gesamtbild, auf das es mir allein ankommt, wird dadurch aber keinesfalls verschoben, und ich meine, es ist charakteristisch genug.

	bis 50[1]	51—100	101—500	501—1000	1—2000	2—3000	3—4000	4—5000	5—6000	6—7000	7—8000	8—9000	9—10000	12000
Unteritalien mit Sizilien . . .	49	39	44[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittel- und Oberitalien mit Sardinien u. Korsika	15	29	62[2]	21	10	—	2	1	—	—	—	—	1 (Aquileja)	—
Spanien u. Portugal	—	—	9	11	15	8	3	2	2	—	1 (Toledo)	—	—	—
Frankreich mit Flandern . . .	—	—	21[3]	23	20	28	13	13	2	—	—	2	1	1
Deutschl. (Reichsbistümer) m. den Ostseegebieten u. Böhmen . . .	—	3	10	13	5	9	4	2	2	—	1	—	4	—
England . . .	—	1	3	5	6	—	1	3	1	—	1	1	2	1
Schottland . .	—	1	5	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Irland	11	7	10	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Skandinavische Länder . . .	2	6	7	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1] Die grosse Masse steht auf 33½ fl.
[2] Die grosse Masse steht näher bei 100 als bei 500.
[3] Die Mehrzahl steht in der oberen Hälfte.

	bis 50[1]	51—100	101—500	501—1000	1—2000	2—3000	3—4000	4—5000	5—6000	6—7000	7—8000	8—9000	9—10000	12000
Polen	1	1	2	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Russland . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ungarn	—	—	4	3	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien, Istrien, Kroatien . . .	10	8	7	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griechenl. m. Kreta, d. Inseln u. dem schwarzen Meer	19	8	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cypern	—	—	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Syrien, Kleinasien, Armenien . .	3	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

So wird das Werk gewiss ausser dem Wert, den es als Nachschlagewerk hat, noch manche andere Seite bieten, die zur Arbeit auffordert. Dem Herausgeber gebührt der lebhafteste Dank für seine Mühe.

Breslau. Karl Müller.

Erich Liesegang. Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im Mittelalter. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der clevischen Städte. Breslau 1897 W. Köbner. 8⁰. XX u. 758 SS. — (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsgg. von O. Gierke, 52. Heft.)

Der sagen- und märchenreiche Gau der alten Chattuarier, die Burgen, deren Mauern das Lied des Schwanenritters umfliesst, der Volksstamm, dessen Besonderheit uns durch manche schöne Schilderung verständlich gemacht wurde, all das ist wohl geeignet, für die Geschichte der niederrheinischen Landschaft Teilnahme zu erwecken. Auch vom methodischen Standpunkte aus ist die zusammenfassende Bearbeitung des Städtewesens eines Territoriums vollkommen gerechtfertigt. Darf man also das Thema des vorliegenden Buches als geeignet annehmen und wird man gerne den grossen Fleiss sowie die Geduld des Verfassers, der sich, von einem lebhaften Heimatsgefühle geleitet, nicht allein durch eine stattliche Litteratur, sondern auch durch reichhaltige Urkundenbestände und viele Aktenfaszikel durchgearbeitet hat, anerkennen, so wird man doch ernste Bedenken darüber äussern müssen, ob die Behandlung des ziemlich einfachen Gegenstandes nicht viel zu weitläufig geraten ist. Diese kleinen

[1] Die grosse Masse steht auf $33^1/_2$ fl.

Städtchen, von denen L. handelt und deren behagliche Anmut gewiss zu loben ist, sind doch zu spät emporgekommen und haben zu geringe Bedeutung erlangt, als dass es notwendig wäre, über sie 758 Seiten zu schreiben und zu lesen. Im Grunde genommen können nur drei Orte grösseres Interesse beanspruchen, das alte Wesel, das im J. 1233 mit dem Territorium vereinigt und im J. 1241 zur Stadt erhoben wurde, die Residenzstadt Cleve (Stadt seit 1242) und die Kolonistenstadt Kalkar (etwa seit 1243). Die Verfassungsgeschichte Wesels ist von Reinhold ausreichend dargestellt worden, so dass der Zweck einer erneuten, weitschweifigen Behandlung dieses Gegenstandes nicht recht einleuchtet, und vergebens sucht man in Hinsicht der andern Orte nach verfassungsgeschichtlichen Vorgängen, deren Kenntnis eine wesentliche Erweiterung unserer Auffassung zu gewähren vermöchte. Darüber können uns auch die von L. beliebten Übertreibungen nicht hinweghelfen; trotzdem er von der „ungemeinen Bedeutung des Bürgermeisteramtes in Kalkar“ (p. 244, vgl. auch p. 95), von wahrhaft machiavellistischer Politik dieses Bürgermeisters (p. 235) zu erzählen weiss, vermag man von der Verfassungsentwickelung in Cleve und Kalkar, von den kleineren Orten ganz zu schweigen, nicht den grossartigen Eindruck zu gewinnen, der solchen Worten und so umständlicher Beweisführung entspräche, ja dem Fernerstehenden scheint es, dass die Entwickelung noch etwas kümmerlicher war, als bei vielen andern durch landesfürstliche Privilegierung entstandenen Städten. Was aber an lehrreicher Besonderheit etwa zu vermerken wäre, wird erdrückt und verhüllt durch einen Aufwand methodischer Mittel, der keineswegs immer in rechtem Einklang mit dem Ergebnisse steht (vgl. z. B. p. 56 ff., 217 ff.). Sehr erschwert wird das Studium des Buches durch einen oft weitwendigen Stil, die mangelhafte Anlage und wenig folgerichtige Durchführung (vgl. auch Westd. Zeitschr. Corresp. Bl. 16, 122). In der Vorrede hebt L. allerdings den Einfluss der Niederlande, die Einwirkungen der Grafen von Cleve, der grösseren und älteren Plätze auf die kleineren, den späteren „Uniformierungsprozess“ hervor, im Buche aber hat er diese Leitfäden vielfach fallen gelassen, dieses selbst macht vielmehr den Eindruck mehrerer selbständigen Untersuchungen, die in recht äusserlicher und darum nicht immer glücklicher Weise mit einander verbunden sind. Dazu kommt, dass L. es verschmäht hat, die Ergebnisse seiner mühevollen Forschung in einer Schlussübersicht zusammenzufassen, mit der er nicht allein der bekannten Bequemlichkeitsliebe der Rezensenten, sondern vielleicht auch sich selbst gedient hätte. Auf Einzelheiten näher einzugehen, ist kaum möglich, da es sich durchwegs um ortsgeschichtliche Fragen

handelt und der Verfasser ein reiches, noch ungedrucktes archivalisches Material verwertet. Es genüge hervorzuheben, dass L. sich im allgemeinen grösserer Zurückhaltung und Vorsicht befleisst, als es in manchen seiner früheren Schriften der Fall war. Immerhin hält er an seiner Ansicht von dem zeitlichen Vorrange des Bürgermeisteramtes vor dem Rate (p. 162) sowie an seiner Konstruktion eines uralten Handelsbündnisses mehrerer niederrheinischen Städte fest (p. 35, 39, 577), ohne jedoch für diese mit guten Gründen angefochtenen Aufstellungen neue Beweise beizubringen. Kann man also das verfassungsgeschichtliche Ergebnis, und damit die Hauptsache, nicht als besonders befriedigend bezeichnen, so ist doch zu erwähnen, dass in andern Abschnitten manche lehrreiche Mitteilung enthalten ist, und es sind diesem Sinne namentlich die Kapitel über die Clevischen Städtesteuern (p. 340 ff.), das künstlerische und litterarische Wirken, das Schulwesen (p. 435 ff.), über die Finanzgeschichte Kalkars (p. 466 ff.), die Geschichte der Wollindustrie (p. 620 ff.) anzuführen. Alles in Allem ein Buch, dessen Drittel, kurz und klar geschrieben, nützlicher und erfolgreicher gewesen wäre, als das zerflossene, unübersichtliche Ganze.

Wien. Karl Uhlirz.

E. R. Daenell, Geschichte der deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Leipzig, B. G. Teubner 1897. XII u. 210. 8 M.

Der Verfasser ist schon vor mehreren Jahren mit einer tüchtigen Arbeit über die „Köln. Konföderation von 1367 und die schonischen Pfandschaften" hervorgetreten. Das vorliegende Buch schliesst an jene Erstlingsarbeit an, schildert, im wesentlichen auf letztere und die Vorarbeiten älterer Hanseforscher gestützt, in einer Einleitung die Stellung der Hansestädte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis 1385, um dann zu einer ausführlicheren Behandlung der hansischen Geschichte in den letzten 15 Jahren des Jahrhunderts überzugehen. Darnach hätte dem Titel des Buches füglich wohl eine etwas engere Fassung gegeben werden müssen.

Auf der breiten Grundlage des kompakten, vortrefflich geordneten Materials der hansischen Aktenpublikationen, der Hanserezesse, des Urkundenbuchs und der Geschichtsquellen, eine darstellende Geschichte der Hanse zu schreiben, ist gewiss eine lockende Aufgabe, gewiss aber auch schwerer, als dem ersten Blick erscheinen möchte. Im allgemeinen hat Daenell m. E. die Klippen, an der eine solche Darstellung scheitern könnte, glücklich vermieden; unnütze Breite und Versenken ins Detail, wozu das umfängliche Material leicht ver-

führen konnte, kann man dem Buche nicht vorwerfen; es sind stets die allgemeinen Gesichtspunkte, so weit möglich, hervorgehoben, während andererseits weitschauenden Kombinationen — dem Steckenpferde der Wirtschaftshistoriker neuester Observanz — vorsichtig aus dem Wege gegangen ist. Dagegen müssen wir allerdings eine gewisse Trockenheit und Nüchternheit der Darstellung in den Kauf nehmen, Eigenschaften, die im Verein mit einem zwar konsequenten, aber doch auffallenden und störenden Mangel an Interpunktionszeichen das Buch zu einem nicht ganz leicht lesbaren machen. Auch finden sich wiederholt wenig empfehlenswerte Ausdrücke, z. B. „gewissermassen plötzlich" (S. 5); der „ausgezeichnete Albrecht von Ascanien" (S. 10); „sich anfreunden" (S. 135).

Den wirklichen Wert des Buches sollen und können diese Ausstellungen nicht schmälern; ungern hat Ref. den Faden der Erzählung da abreissen sehen, wo dem Verfasser es beliebte; denn die Gründe, weshalb er das Jahr 1400 zum Abschluss gewählt, scheinen nicht ganz stichhaltig. Das Hans. Urkundenbuch hat auch dem Verfasser für das letzte Jahrzehnt nur noch für zwei Jahre zur Seite gestanden und kommt übrigens für eine so allgemein gehaltene, fast auschliesslich politische Darstellung verhältnismässig wenig in Betracht. Dem im Jahr 1399 erneuerten Bündnis der wendischen Städte kommt ja gewiss eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, die einen Abschnitt in der Geschichte der Hanse wohl rechtfertigt. Aber die Entwickelungsreihe wichtiger Ereignisse wird doch durch das Ende des Buchs ziemlich gewaltsam unterbrochen; ungeklärt ist die Stellung des preussischen Ordens zu Margarethe, ungelöst die Seeräuberfrage u. a. m. Hoffen wir, dass Daenell uns nicht lange auf die Weiterführung dieser Schilderungen über 1400 hinaus warten lässt.

Heben wir kurz die Hauptmomente der in dem Buche geschilderten Ereignisse hervor. Trotz eines meist friedlichen Verhaltens nach aussen hin vermochte die Hanse doch grosse Erfolge zu erringen. Im Westen, in Flandern, erreicht sie die Verlängerung ihrer Privilegien; die Verlegung des Stapels von Flandern nach Holland, von Brügge nach Dordrecht war nur eine vorübergehende Pression auf ersteres.

Passiv sah die Hanse zu, wie unter den Händen einer klugen Herrscherin sich der skandinavische Norden zu einer einzigen Monarchie zusammenfügte; die Hanse hinderte dies nicht und liess Mecklenburg und seine Herzöge sich in dem Kampfe gegen Margarethe verbluten. Schliesslich aber ist der Friede unter hansischer Mitwirkung zustande gekommen. Die schonischen Pfandschaften gab die Hanse wieder hin, ebenso Stockholm; aber für letzteres tauschte sie im Jahre 1398

die Besiegelung aller hansischen Privilegien in allen drei nordischen Reichen ein: ein grosser Erfolg für die Städte, errungen ohne Schwertstreich. Und Privilegien galten für die Hanse mehr als Land und Leute zu einer Zeit, wo sie eine für die damalige Epoche ungeheure Seemacht repräsentierte, mit der sie imstande war, diese papiernen Zugeständnisse zu vertheidigen; mit diesen Privilegien in der Hand war die Hanse in der Lage, ihre wirtschaftlichen Hauptkonkurrenten in der Ostsee, die Engländer, aus dem Felde zu schlagen.

Unerfreulich ist das Bild, das uns die Hanse zeigt in ihrem Verhältnis zu dem Piratentum jener Periode, der Frucht des mecklenburgisch-dänischen Krieges. Gegen die Vitalienbrüder in Ost- und Nordsee hat sich die Gemeinschaft der Hanse doch im wesentlichen ohnmächtig gezeigt; was an energischem Vorgehen gegen diese Seeräuber zu nennen ist, entsprang der Selbsthilfe einiger meistbeteiligten Städte.

Am meisten Interesse historischer wie psychologischer Art ruft doch die Stellung des preussischen Ordens hervor. Hier ein Ritterorden, dessen religiös-propagandistische Aufgabe gelöst ist, und der sich rein politischen und kaufmännischen Bestrebungen hingibt; und unter diesem Orden Städte, die der Hanse angehören und deren Handelsinteressen nicht selten mit den kommerziellen wie politischen Bestrebungen des Ordens kollidieren; dieser letztere eine Landesherrschaft darstellend, die im Mitgenuss der hansischen Privilegien stand, sich aber rücksichtslos über städtische Verfügungen hinwegsetzte. Begreiflich, dass der Einfluss eines solchen Staats auf die gemeinsame Politik der Hanse von grosser Bedeutung sein musste. Er hat Schuld an der Unentschlossenheit der Hanse in der flandrischen Frage, er verletzte die hansische Sperre gegen Flandern am meisten; er kam zuerst in Konflikt mit den Engländern, da er am meisten ihre Eingriffe in die hansische Handelsordnung spürte. Aber der Orden ist es schliesslich auch gewesen, der, indem er Gotland überrumpelte und besetzte, einen Schritt unternahm, den Margarethe als schwere Verletzung ihrer Interessen empfinden musste, und der andererseits die Einigkeit der Hanse nicht im besten Lichte erscheinen liess.

An dieser Einigkeit mangelt es ja überhaupt stets, sowohl in inneren, wie äusseren Dingen. Pfundzölle, gemeinsame hansische Steuern, kommen nicht mehr ordentlich zustande; aber der Orden erhebt nun den Pfundzoll als landesherrliche Abgabe. Und während die Uneinigkeit der Hanse, der Widerstreit der Interessen der einzelnen Städtegruppen, namentlich in Nowgorod, Erfolge von Wert für die Allgemeinheit unmöglich macht, wird dagegen praktisch weit mehr erreicht durch den Zusammenschluss der engeren Städtebünde, durch

Landfrieden, durch Münzvereine, durch Bündnisse gegen die Landesherren.

Hamburg. Ernst Baasch.

Recueil d'actes internationaux de l'empire ottoman. Par Gabriel Effendi Norodounghian. Tom. I. 1300—1789. Paris, Leipzig, Neuchatel. 1897. XXVIII. 412 p.

Die gelehrte Welt wird das Unternehmen N.'s freudigst begrüssen, denn es wird — einmal vollendet — eine empfindliche Lücke unserer Litteratur ausfüllen. Testa's ausgezeichnetes Werk über denselben Gegenstand, auf breitester Grundlage aufgebaut, rückt nur langsam von der Stelle; Aristarchi hat in seinem Sammelwerke über die Gesetzgebung des türkischen Reiches, im 4ten Bande, nur eine — allerdings sehr stattliche — Anzahl der türkischen Staatsverträge mitgeteilt. N. will, ohne mit Testa in Bezug auf gelehrtes Beiwerk zu konkurrieren, eine vollständige Sammlung der Verträge geben, welche die Türkei mit den europäischen und aussereuropäischen Mächten geschlossen hat, sodann aber auch eine Sammlung wichtiger Aktenstücke anschliessen, die Proklamationen, Denkschriften, Beschwerden fremder Mächte und andere Staatspapiere umfassen soll, die besonders geeignet sind, die Politik der Pforte zn beleuchten.

Der erste dem Ref. vorliegende Band des Werkes enthält die Verträge der Türkei mit den europäischen Mächten und jene mit Persien und Ägypten in der Zeit von 1300—1789. Am zahlreichsten sind die Verträge der Türkei mit Österreich, dann jene mit Russland, Polen, Venedig und mit dem oströmischen Kaiserreiche.

Mit den von N. angewendeten Editionsprinzipien wird man sich einverstanden erklären, sobald man seine Absicht billigt, eine möglichst gedrängte Übersicht zu bieten. Aus diesem Grunde hat N. es unterlassen, Erläuterungen den einzelnen Verträgen voranzuschicken, oder biographische Mitteilungen über die Vertragschliessenden anzufügen.

N. druckt vorerst mit fortlaufenden Nummern, in chronologischer Folge und mit Angabe des jeweiligen herrschenden Sultans die ganze Reihe der Verträge, 389 an der Zahl. Von einer Inhaltsangabe sieht er ab, verzeichnet aber die Fundorte der vorhandenen Drucke, oder, wo solche fehlen, die Bücher, in denen ein Auszug des betreffenden Dokumentes oder eine Notiz über dasselbe zu finden ist; sodann folgt der Abdruck von 47 wichtigen Verträgen in der Ursprache, oder — wie bei den in türkischer Sprache abgefassten Dokumenten — in französischer Übersetzung; endlich fügt er ein zweites Verzeichnis aller 389 Verträge, diesmal aber nach den einzelnen Staaten in alphabetischer Folge geordnet, hinzu. Eine synchronistische

Tabelle der türkischen Herrscher und der Regenten von Frankreich, England, Deutschland, Spanien und Byzanz ist dem Abdrucke der Verträge vorangestellt.

Hoffen wir, dass der Verfasser bald die Musse finden wird, seine Arbeit fortzusetzen: er kann für seine Mühe des Dankes aller Fachgenossen sicher sein.

Wien. A. Pribram.

1. **Paul Kalkoff,** Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521, übersetzt und erläutert. 2. Aufl. Halle 1897.
2. — — Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Wormser Reichstage 1521. Aus d. Engl., Ital. u. Span. übersetzt und erläutert. (Schriften des Vereins für Reformationsgesch. Nr. 59.) Halle 1898.
3. **Adolf Hausrath,** Aleander und Luther auf dem Reichstage zu Worms. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte. Berlin 1897.
4. **Herman Haupt,** Beiträge zur Reformationsgeschichte der Reichsstadt Worms. Zwei Flugschriften aus d. Jahren 1523 u. 1524 herausgeg. u. eingeleitet. Giessen 1897.
5. **Nikolaus Paulus,** Luthers Lebensende. Eine kritische Untersuchung. (Erläuterungen u. Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes herausgeg. v. Ludwig Pastor I. Band, 1. Heft.) Freiburg i. B. 1898.

In den „Deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.“ hat sich der reformationsgeschichtlichen Forschung ein weiträumiges Schatzhaus aufgethan, dessen Reichtümer zu sichten, zu mehren und auszumünzen fortan eins ihrer wichtigsten Geschäfte sein wird. Die oben verzeichneten Arbeiten von Kalkoff und Hausrath haben bereits mit vollen Händen aus dieser unschätzbaren Fülle von Materialien, Aufgaben und Anregungen geschöpft; in den wohlverdienten Dank werden sich also beide Forscher mit den Herren Wrede und Bernays zu teilen haben. Die treffliche Bearbeitung der Aleanderdepeschen durch Paul Kalkoff, 1886 mit warmem Beifall begrüsst, war nicht nur ziemlich rasch vergriffen, sondern auch in mancherlei Einzelheiten inzwischen überholt worden. Da der Umsicht des Herausgebers aber nichts entging, was im Laufe eines Jahrzehnts an einschlägigen Untersuchungen bekannt wurde, und da er selbst den so geschickt und sachkundig ergriffenen Gegenstand inzwischen unermüdlich im Auge behielt und in mehreren Monographien erfolgreich förderte, so ist diese neue erweiterte Ausgabe (1), welche jene Erträge in reichhaltiger Knappheit zusammenfasst, eine höchst willkommene Erscheinung geworden, die in jeder Hinsicht auf der Höhe unsrer gegenwärtigen

Kenntnis steht und den unvergleichlichen Quellenwert der Aleanderschen Berichte ohne Zweifel vollständiger und lehrreicher beleuchtet, als dies irgendwo bisher geschehen konnte. Mit vollem Rechte wird Aleander als „der Vater der deutschen Gegenreformation und einer der vornehmsten Begründer der Reformationsgeschichte" bezeichnet, auch nach dem Vorgange Friedensburgs in seinen tüchtigen Eigenschaften, seinem Ernst und Eifer, seiner Geschäftsklugheit, Energie und Arbeitskraft, seiner Gewissenhaftigkeit in der Berichterstattung, seiner Scharfsichtigkeit im Urteilen über Menschen und Dinge, über die Gefahren der Lage, den römischen Schuldanteil an diesen und die Mittel zu ihrer Ablenkung jedenfalls unparteiischer und zutreffender gewürdigt, als es besonders auf theologischer Seite bisher üblich war. Dass Aleanders Blick, so sicher er das Weltgetriebe durchdrang, dennoch nicht bis auf den Grund der deutschen Geistesbewegung reichte, ihre innersten Motive vielmehr gar nicht begriff, war lediglich die Schuld seiner romanischen Bildung und des politischen Systems, dem er zu dienen hatte. Deshalb sind die Zeugnisse, die Kalkoff unter dem Titel „Briefe, Depeschen und Berichte über Luther" (2) zusammengestellt hat, eine interessante Ergänzung zu den Aleanderschen Berichten, denn sie lassen uns wahrnehmen, wie das Auftreten Luthers sich in italienischen, spanischen und englischen Köpfen spiegelte, und die Aehnlichkeit dieser Auffassungen mit denen des Nuntius ist unverkennbar, wenn es auch stellenweise nur persönliche Reflexe Aleanderscher Anschauungen sein mögen, denen wir hier begegnen. Nach der Ansicht des englischen Gesandten Tunstal z. B. hat die ganze Reformationsbewegung ihren Grund lediglich in den verhassten Annaten und den übermässigen Verleihungen deutscher Pfründen an minderwertige Fremdlinge. Für die religiöse Position Luthers zeigt sich auch in diesen Schriftstücken nicht das leiseste Verständnis, nur für die Bedrohung der gesellschaftlichen Ordnung durch die neuen Lehren; und die Verachtung des groben, unwissenden, abgeschmackten und lächerlichen Mönchs von Wittenberg verhehlt sich ebenso wenig, wie die unwillige Verwunderung über seine unverständlichen Wirkungen. Die einleitenden Betrachtungen Kalkoffs zu beiden Publikationen führen sehr gut in die Umgebung Karls V. und die rivalisierenden Gruppen seiner Hofgesellschaft ein. Für die Erläuterung der vorgelegten Dokumente ist durch gedrängt gehaltene, aber ausgiebige Anmerkungen, fleissige Quellennachweise, Regesten und gelehrte Exkurse in der wünschenswertesten Weise gesorgt, zuverlässige Register sind beigefügt und somit alle Herausgeberpflichten auf das beste und bündigste erfüllt. Weitere Beiträge zur Aufhellung biographischer oder zuständlicher Data, die in den beziehungs-

reichen Texten berührt werden, stellt der belesene und kenntnisreiche Verfasser in erfreuliche Aussicht.

Nicht mit ebenso ungeteilter Anerkennung lässt sich von der Darstellung Hausraths (3) sprechen. Wer freilich die meisterlichen schriftstellerischen Vorzüge dieses mit feinem Kunstempfinden und erlesenem Geschmack arbeitenden Darstellungstalentes geziemend zu schätzen weiss, der wird auch an diesem Buche seine Rechnung finden. Der Vortrag ist von einer gleichmässig fliessenden, schlichten, fast immer reizvollen Anmut; mit einer an das romanhafte streifenden Technik verweilt er gern bei anschaulichen Situationsbildern und gegenständlichem Detail, bei genrehaften und anekdotischen Zügen, nimmt auf wirksame Abschlüsse, auf Steigerung und Spannung Bedacht, streut schalkhafte Pointen, ernste und humorvolle Aperçüs aus (nur der Reichstagsabgeordnete auf S. 314 hätte uns erspart werden sollen!) und erhebt sich an bedeutsamer Stelle gelegentlich zu schöner Getragenheit und Wärme des Ausdrucks. Dennoch dürfte dem Buche ein sonderlicher Erfolg kaum beschieden sein. Unter den gebildeten Laien wird auch der willigste nur widerstrebend darauf eingehen, ein Buch von nahezu 400 engbedruckten Seiten durchzuarbeiten, um über einen nur wenige Monate umfassenden Ausschnitt der Reformationsgeschichte unterrichtet zu werden; und der Geschichtskenner wird zwar mit Vergnügen die prächtige Einkleidung auf sich wirken lassen, aber im Thatsächlichen oder in dessen Verknüpfung und Verarbeitung sich so gut wie nirgends gefördert, vielmehr zu nicht unerheblichen Einwendungen veranlasst fühlen. Ich wüsste nur zwei Punkte zu nennen, die nach Hausraths Darstellung künftig entschiedener betont werden müssen. Das ist einmal die Thatsache, wie schlecht es trotz allen seinen gegenteiligen Versicherungen mit Aleanders Kenntnis der Schriften Luthers eigentlich bestellt gewesen ist (S. 132); dann die weitere, dass Luthers ausweichende Antwort beim ersten Verhör (17. April) eine wohlerwogene, im Einvernehmen mit seinen Beratern zuvor festgestellte Massregel war. Aber dieser wertvolle Nachweis war von Hausrath bereits in der „Deutschen Rundschau“ geführt und ist hier lediglich wiederholt worden; auch hätte er nicht so weit zu gehen brauchen, dass er Luthers Befangenheit bei seinem ersten Auftreten vor der Reichsversammlung unbedingt ableugnete. Was Luther vorbrachte, war allerdings zweifellos nicht ein Produkt der Befangenheit, sondern ein weislich bedachter und verabredeter Gegenantrag; aber dass er diesen Antrag befangen, mit unzuversichtlicher Haltung vorbrachte, war nicht nur das natürlichste von der Welt (vgl. dazu auch die von Hausrath S. 265 zitierten Worte des Mykonius), sondern wird auch, abgesehen von dem anfechtbaren Zeug-

nis Fürstenbergs, durch die Strassburger Gesandten und den spanischen Bericht (bei Kalkoff S. 51) bestätigt. Darauf deutet weiterhin Luthers eigene Entschuldigung am nächsten Tage seiner mönchischen Erziehung wegen, sowie die einstimmige Hervorhebung mehrerer Augenzeugen, dass er beim zweiten Verhör (18. April) fröhlich und unerschrocken erschienen sei. Ferner muss betont werden, dass der wichtigste Gegenzeuge, den Hausrath aufruft, Aleander, nicht nur beim zweiten (nach Peutinger), sondern auch beim ersten Verhör gar nicht zugegen gewesen ist, und zwar offenbar grundsätzlich, denn nur das entsprach der Haltung, die die Kurie von Anfang an gegenüber dem Verhör vor den Reichsständen eingenommen hatte und einnehmen musste; damit fällt auch die irrige Begründung auf S. 260: nicht aus Angst blieben die Nuntien der Reichsversammlung am 18. April fern, sondern um der res judicata grundsätzlich nichts zu vergeben. Bei der Beurteilung Johann Fabers, der irrtümlich „der einstige Beichtvater des Kaisers Maximilian" genannt wird (S. 106), ist die wichtige Untersuchung von N. Paulus im historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft (1896, 39 ff.) übersehen. Dass Karl im Einverständnis mit Chièvres und Glapio jenen Dominikanerprior nach seiner famosen Leichenrede bei der Totenfeier des Kardinals Wilhelm von Croy geflissentlich ausgezeichnet und damit einen Schachzug gegen Rom beabsichtigt habe (S. 107), ist eine übereilte Behauptung, vor der die Einsicht in den Bericht des englischen Gesandten Spinelli hätte bewahren können. Dagegen wären die Beziehungen Fabers zu Erasmus und sein bedeutsamer Vermittlungsvorschlag in Luthers Sache, wie er ihn in dem „Consilium cuiusdam ex animo cupientis esse consultum et R. Pontificis dignitati et Christianae religionis tranquillitati" beredt niedergelegt hat, wohl einer eingänglicheren Beachtung wert gewesen, um so mehr als gerade die Heidelberger Bibliothek eine treffliche gleichzeitige Verdeutschung jenes interessanten Gutachtens besitzt: „Ratschlag ains der von hertzen begerdt das gnug beschech des Römischen stuls wirdigkait vnd darzu des Christenlichen standts frid" (4 Bll. in 4⁰. Signatur: Q 1688, Nr. 7), weit erfreulicher übrigens zu lesen, als die moderne Uebersetzung in dem Paulusschen Aufsatz. Die S. 111 (vgl. S. 121) gezogene Parallele, dass Glapio „Luther, falls er seine Ketzereien abschwor, ebenso brauchen wollte, um Rom zu schrecken, wie er sich soeben Fabers zu gleichem Zwecke bediente", ist sicher falsch, wie denn überhaupt die Rolle dieses feilen Strebers überschätzt wird; dass er „dem Nuntius gegenüber die Notwendigkeit einer Reform der Kurie betonte" (S. 110) ist vollends ein verspäteter Nachhall der Maurenbrecherschen Legende, das richtige giebt Kalkoff (1) S. 88 f. 165. Worauf mag sich wohl die wunderliche Behauptung

stützen, die Nuntien hätten Sickingen für Franz I. gewinnen wollen (S. 191)? Die S. 247 erwähnten Verhandlungen über den „modus procedendi“ wurden keineswegs mit Gattinara, sondern mit Glapio gepflogen. Dass die Anspielung auf die „Ohnmacht des Kaisers“ in der Erwiderungsrede des Offizials, die S. 255 angezweifelt wird, in der That nicht gefallen ist, lehrt die eigene Aufzeichnung Eckens (Reichstagsakten Nr. 81). Das erhaltene Bruchstück der Rede vom 18. April braucht Luther nicht erst am Morgen dieses Tages ausgearbeitet zu haben (S. 260); vgl. dazu jetzt die Weimarer Lutherausgabe VII, 815 f. Luther hat seine Rede am 18. April allem Anschein nach nicht zuerst lateinisch und dann deutsch gesprochen, wie bisher allgemein angenommen wurde (so auch Hausrath S. 262, 267, 383 f.), sondern genau wie tags zuvor (vgl. Fürstenbergs ausdrückliche Angabe) in umgekehrter Folge, wie Reichstagsakten S. 550 A. nachgewiesen ist. Die S. 268 angeführte Schlusserklärung Luthers geht nicht „auf eigene Aufzeichnungen des Reformators“ zurück, sondern ist eine Uebersetzung seiner lateinischen Fassung mit dem angehängten „Got helff mir, Amen!“ (vgl. jetzt Weimarer Ausgabe VII, 859, wo auch der authentische Text des Schriftstücks mitgeteilt ist). Vielleicht der übelste Fehlgriff des Buches ist die völlig haltlose Beziehung, die S. 325 ff. und 339 zwischen der Verzögerung der Achterklärung gegen Luther und den Gravamina konstruiert wird, von deren „ganz gewaltigem“ Eindruck Hausrath zu wissen glaubt, er habe „auf die geistlichen Herren gewirkt wie das Antlitz der Meduse“! In Wirklichkeit sind die Gravamina nicht erst nach Luthers Abreise, sondern bereits am 22. April verlesen, dann am 21. Mai nochmals verhandelt, aber unerledigt zu den Akten gegeben worden; von der Rolle, die ihnen Hausrath andichten möchte, ist auch nicht das geringste zu erweisen. Neben einer Neigung zu phantasievollen Deutungen und einiger kritischer Lässigkeit macht sich namentlich in der Beurteilung Aleanders bisweilen eine zu persönliche Note geltend: der in seiner Art höchst tüchtige und verdienstvolle Mann wird allzu niedrig eingeschätzt und ihm selbst nicht ganz billig zur Last gelegt, was auf Rechnung des ganzen hierarchischen Mechanismus und seiner skrupellosen Politik kommt, auch wird der Wert seiner Berichte kaum hoch genug veranschlagt und gelegentlich unnötig in Zweifel gezogen. Das anziehende Buch möchte, wie das Vorwort meldet, an seinem Teile zur Widerlegung Janssens dienen, aber dafür scheint es doch zu liebenswürdig, zu gefällig und beschaulich geartet und entbehrt des erforderlichen Schwergewichts. Die volle Tiefe der Gegensätze, die in Worms auf einander trafen, wird nicht entfernt erschöpft, das eigentlich Weltbewegende jenes Geisterkampfes nicht

zwingend herausgearbeitet, und das auffallend Dürftige des Eingangskapitels giebt keine ausreichende Vorstellung von den reformatorischen und revolutionären Stimmungen und Kräften der Stadt, in deren Mauern die grosse Entscheidung sich vollzog. Auch im weiteren Verlaufe wird die Teilnahme der Wormser Bevölkerung an den Ereignissen zu ausschliesslich aus den Berichten Aleanders beleuchtet. In diese Lücke tritt in dankenswerter Weise die Untersuchung von H. Haupt (4) ein.

Die beiden Wormser Flugschriften von 1523 und 24, die Haupt zum Abdruck bringt, waren zwar bisher nicht unbekannt, waren aber zu wenig beachtet worden. Die erste, in Reimpaaren, knüpft an an die Massregelung des Wormser Prädikanten Ulrich Sitzinger, dem anlässlich seiner Eheschliessung die Pfründe genommen wurde; die zweite, der „Trostbrief der christlichen Kirchendiener zu Worms", in Prosa, ist Ende 1524 an die verfolgten Lutheraner im Erzbistum Mainz gerichtet worden und weist mancherlei Anklänge an Luthersche Schriften auf. Die sehr ausführlich und sorgsam gearbeitete Einleitung spannt einen weit angelegten Rahmen darum, in dem der Anteil der Stadt Worms an der Reformation lehrreich dargelegt und die geschichtliche Stelle der beiden Schriften einleuchtend bestimmt wird. Die gereimte Schrift, in der der Einfluss Zwinglis schon sichtbar ist, ergeht sich in der scharfen reformatorischen Antithese von Evangelium und päpstlicher Rechtssatzung, ein frischer realistischer Grundzug waltet darin, während im „Trostbrief" eine weltflüchtige chiliastische Stimmung zum Ausdruck kommt, die sich nicht nur von einzelnen Verirrungen der Kirche verletzt, sondern von der heillosen Verderbtheit ihrer gesammten Erscheinung erschüttert fühlt und in hilflosem Harren, des himmlischen Lichtes froh, das Ende aller Dinge schon nahe glaubt. Es sind also zwei verschiedene Typen der religiösen Bewegung, die uns hier begegnen: ein aggressiver, auf die Besserung des Lebens und der sozialen Zustände gerichteter, und ein separatistischer, der die Frömmigkeit im Mute des Leidens bewährt findet; jener wird getragen von den Lebensgefühlen der Gegenwart, dieser von den asketischen Empfindungswerten der mittelalterlichen Vergangenheit und den Lustvorstellungen des Martyriums. Deshalb braucht man aber nicht auf eine „altevangelische Gemeinde" zu raten, von der wir im übrigen nichts wissen, denn dergleichen Vorstellungen gingen damals von Mensch zu Mensch, gleichviel in welchem Lager er stand; völlig entziehen konnten sich ihnen die allerwenigsten, und auch Luther hat sie in sich selbst immer von neuem überwinden müssen. Eine nähere Beschreibung der wiedergegebenen Drucke und Auskunft über anderweit etwa noch vorhandene Exemplare hat der

Herausgeber unterlassen, auch Erklärungen dem Texte kaum beigefügt, die stellenweise wohl manchem wünschenswert sein werden. Kleinigkeiten sind hie und da zu bessern: XV, 2 lies „in seinem heyligen Tempel" (vgl. Jon. 2, 8); XXIII, 15 ist „dcs" doch wohl zu „diaconus" aufzulösen; XXVI, 2 ist statt des Semikolons ein Komma zu setzen, weil mit „Sollen" erst der Nachsatz beginnt.

Die empfehlenswerte Studie des gelehrten Vielschreibers Paulus über „Luthers Lebensende" (5), mit der Ludwig Pastor eine Sammlung von „Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes" eröffnet hat, fasst nicht nur des Verfassers eigene Studien zu jenem Thema abschliessend zusammen, sondern dürfte auch geeignet sein, „der unerquicklichen Kontroverse ein Ende zu machen", wenn bei der hartnäckigen Unbelehrbarkeit gewisser Dunkel- und Dünkelmännerkreise dies nicht eine fruchtlose Aussicht bleiben müsste. Der vielbelesene Verfasser hat sich die Mühe nicht verdriessen lassen, aus teilweise sehr entlegenen Quellen des 16. Jahrhunderts eine Fülle von Belegen zusammenzubringen, die von der bei Protestanten und Katholiken gleichmässig grassierenden Sucht, hervorragenden Männern aus dem gegnerischen Lager ein „schröckliches Ende" anzudichten, ein sehr lehrreiches Bild geben. In dieser verdächtigen Sippschaft von Ausgeburten konfessioneller Gehässigkeit empfangen die Gerüchte über Luthers angeblichen Selbstmord ihre entscheidende Beleuchtung als sittengeschichtliche Zeugnisse, wie alle kundigen Beurteiler sie von jeher angesehen haben. Aber der Verfasser begnügt sich nicht mit der psychologischen Darlegung der Entstehung jener böswilligen Gerüchte, er geht auch ihrem thatsächlichen Kern mit der grössten Gewissenhaftigkeit nach, verhört streng die Zeugen auf beiden Seiten, immer ruhig und sachlich, Schritt für Schritt, bis der Unwahrheit auch der letzte Schlupfwinkel verstellt ist. Seine Untersuchung ist wert, auch von denen, die eine solche „Rettung" Luthers für müssig halten, gelesen zu werden; sie könnte ihrer ganzen klar besonnenen Haltung nach auch auf die fanatischsten Antilutheraner eine klärende und versöhnliche Wirkung ausüben, aber ob sie ihnen in die Hände gelangen wird? Wir wünschen's![1]

Berlin. Arnold E. Berger.

Hans Bontemantel, De Regeeringe van Amsterdam soo in't civiel als crimineel en militaire (1653—1672), uitgegeven door

[1] Seitdem Obiges niedergeschrieben wurde, hat Paul Majunke ('Luthers Lebensende nach N. Paulus.' Erfurt 1898) seinem Groll über den unbequemen „Opponenten" bereits Luft gemacht. Wir verzeichnen seine Gegenschrift, ohne ein Wort über sie verlieren zu wollen.

Dr. G. W. Kernkamp (Werken Hist. Gen. Derde Serie Nr. 8) dl. I. en II. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. 1897. (Pr. f. 5.50 + f. 5.50). (CCXXXIV und 289 S. + 622 S.)

Die den holländischen Historikern nicht ganz unbekannte Farrago im Amsterdamer Stadtarchiv, genannt „Bontemantel's Papieren", hatte schon lange die Augen der Herausgeber auf sich gezogen. Einige Stücke daraus waren von Scheltema, Gebhard, Kroon u. a. für ihre Studien über Amsterdam im 17. Jahrhundert benutzt und öfters war die Ausgabe der ganzen Sammlung als wünschenswert bezeichnet worden. Wer aber sollte die fragmentarische Sammlung, die nur einen Teil der ursprünglichen Aufzeichnungen des Amsterdamer Ratsmitgliedes umfasst, einer eingehenden Klassifizierung unterwerfen, um eine Publikation daraus möglich zu machen, die doch immer etwas Fragmentarisches bieten würde?

Die mühsame entsagungsvolle Arbeit wurde jetzt von Dr. Kernkamp unternommen und mit grossem Glück gefördert. Wir besitzen in den zwei Bänden der Ausgabe eine Reihe wertvoller Beiträge zu der merkwürdigen Geschichte der Amsterdamer Regierung in der Blütezeit der Republik. Bontemantel selbst hat in seiner im Titel genannten zusammenhängenden Skizze das Bild dieser Regierung gezeichnet; sein Herausgeber hat an erster Stelle aus Bontemantel's eigenen Notizen und Archivalien, weiter aus der übrigen Litteratur über den Gegenstand und aus den Schätzen des Amsterdamer Archivs in den Bemerkungen und Beilagen die wünschenswerten Ergänzungen dazu zusammengetragen. Später sollen auch andere Teile des wertvollen Nachlasses in dieser oder ähnlicher Weise der Öffentlichkeit übergeben werden, besonders die Aufzeichnungen über die Verhandlungen der Holländischen Staaten im Haag und was sonst für politisch bedeutungsvoll gehalten werden darf. So wird diese Ausgabe einen schönen Beitrag bieten zur politischen wie zur städtischen Geschichte des 17ten Jahrhunderts. Die Methode der Herausgabe und die Art der Bearbeitung werden bei allen Fachmännern die grösste Anerkennung finden: der glückliche Griff, die umfangreiche Sachkenntnis, die einsichtsvolle Arbeitsweise des Herausgebers sind höchlich zu loben. Ebensosehr die ausführliche Einleitung und die vortrefflichen Register, die der Herausgeber seinem Buch beigefügt hat.

Bontemantel ist, wie aus diesem Buch hervorgeht, keineswegs eine hervorragende Persönlichkeit gewesen: er war ein ganz gewöhnlicher Amsterdamer Bürgersmann, ein kluger, wohlhabender Kaufmannssohn, selbst guter Kaufmann und mit Kaufleuten und Regierungsmitgliedern verwandt, der es verstanden hat, ohne allzusehr in den Vordergrund zu treten, sich hinauf zu arbeiten bis in den Rat

seiner Vaterstadt und wiederum ohne sich in den Vordergrund zu drängen ein im grossen Ganzen geschätztes Ratsmitglied geworden ist. Er war mit der Partei des grossen Ratspensionärs De Witt durch Familienbeziehungen und Gesinnung verbunden, ist mit ihr aufgestiegen und mit ihr gefallen, ohne sich nach beiden Hinsichten stark zu compromittieren, auch ohne sich über sein Schicksal zu stark zu beklagen, ein nüchterner ehrlicher Durchschnittsmensch mit Durchschnittsglück und Durchschnittsunglück. Eben deswegen sind seine Aufzeichnungen für die innere Kenntnis der holländischen Zustände und Denkweise so wertvoll.

Das Bild, das wir aus seinen Notizen von der Stadtregierung erhalten, ist keineswegs nach jeder Hinsicht erfreulich, noch weniger erbaulich. Die Missstände einer mehr und mehr in Familienregierung entartenden Geld-Aristokratie, wie sie schon damals in den holländischen Städten sich entwickelte, sind nie so schroff vor unsere Augen getreten, wie in den nüchternen Mitteilungen unseres Regenten. Die verschlungenen Pfade der leitenden Staatsmänner sind niemals so deutlich gezeigt worden, wie in diesen Skizzen und Bemerkungen. Wer das verworrene holländische Staatswesen zu kennen begehrt, kann Bontemantel's Papiere nicht unbeachtet lassen.

Aber auch wer die kleinen Mittel sehen will, womit oft Grosses zu stande kommen kann .... oder muss, wer den biedern holländischen Bürger aus der besten Zeit in seiner urwüchsigen Kraft zu begreifen sucht, wird in diesen zwei Bänden ein unschätzbares Material zusammengetragen finden. Die Wurzeln des holländischen Staats- und Stadtlebens werden hier aufgedeckt und mit grosser Dankbarkeit gedenken wir Bontemantel's, der die Geheimnisse seiner Zunft der Nachkommenschaft überliefert hat, und seines Herausgebers, der diese Schätze in brauchbarer Form an die Öffentlichkeit brachte. Wir rufen ihm zur Weiterführung seiner mühevollen, aber lohnenden Arbeit ein munteres Glück auf zu.

Leiden. P. J. Blok.

Die Memoiren des Grafen Ernst v. Münnich. Herausgegeben von Arved Jürgensohn. Stuttgart 1896, Cotta, 8°. XIV. 243 S

Der Lebenslauf des russischen Generalfeldmarschalls Grafen Burchard Christoph v. Münnich (1683—1767) sowie die Veröffentlichungen, die sich mit seiner Thätigkeit befassen, sind interessante Beiträge zu der an Intriguen, Palastrevolutionen überreichen Periode der Weiber- und Günstlingsherrschaft am russischen Hofe im vorigen Jahrhundert. Bieten uns die in den Jahren 1770—1771 in verschiedenen Sprachen erschienenen Memoiren des Generals Manstein eine

der wertvollsten aber kritisch zu gebrauchenden Quellen, so finden wir in den Memoiren des Sohnes des Feldmarschalls Münnich ein nicht zu unterschätzendes Korrektiv. Arved Jürgensohn, der sich mit seinen Untersuchungen der Memoiren von Manstein, Münnich etc. verdient gemacht, hat ziemlich geschickt den Beweis geliefert, dass die „Anmerkungen zu den Memoiren Mansteins", die zuerst während der Jahre 1825—1829 in der russischen Zeitschrift „Vaterländische Memoiren" (Otečestvennyja Zapiski) erschienen, von Ernst v. Münnich verfasst worden wären. Diese „Anmerkungen" wurden in der „Russkaja Starina" 1879, Novemberheft (S. 359—410) und Dezemberheft (S. 565—616) wieder abgedruckt. P. N. Petrov versuchte zu beweisen (ib. Dezember, S. 616—626), dass der Graf Peter Iv. Panin der Verfasser dieser „Anmerkungen" gewesen wäre. Dieser nicht stichhaltigen Behauptung trat Jürgensohn in derselben Zeitschrift (1887, Maiheft, S. 309—328 u. Juni, S. 613—642) entgegen, schloss sich der früher von R. K. Ščebaljskij verfochtenen Ansicht an (cf. die russ. Publikation: Vorträge in der Gesellschaft für russ. Gesch. und Altertümer, 1859, I. Abt. S. 141—146), nämlich, dass die fraglichen „Anmerkungen" von Münnich-Sohn gewesen wären, und begründete diese seine Ansicht mit grösserem kritischen Apparat (vgl. besonders: „Russkaja Starina", 1887, V. 326—328 und die Memoiren E. v. Münnichs S. 206—207). Ernst von Münnichs Memoiren sind zuerst in russischer Sprache (Petersburg 1877) erschienen und i. J. 1891 von der Redaktion der „Russkaja Starina" zum zweiten Mal veröffentlicht worden. Schon der russische Gelehrte Ščebaljskij hatte seiner Zeit behauptet, dass dieses Memoirenwerk ursprünglich in deutscher Sprache abgefasst worden wäre. Nun ist es Jürgensohn i. J. 1888 gelungen, bei einem der Nachkommen des Grafen Münnich, Herrn Grafen Chr. v. Münnich in Dresden, das deutsche Originalmanuskript zu finden. Wir haben also vor uns die erste Ausgabe des Originals. Diese Ausgabe ist eine musterhaft kritische Arbeit. Die bibliographische Einleitung (S. 1—14), die biographische Skizze „Graf Ernst v. Münnich. Ein Lebensbild aus dem XVIII. Jahrhundert" (S. 15—51), sowie die zahlreichen Anmerkungen verhelfen uns dazu, über den Wert dieser Memoiren sowie über die Person ihres Verfassers ein Urteil zu fällen. Das deutsche Originalmanuskript ist leider nicht vollständig, und so ergänzte Jürgensohn die fehlenden Stellen teils mit Hilfe der im J. 1775 in Büschings bekanntem „Magazin" (Bd. IX) erschienenen Bruchstücke, teils durch die Rückübersetzung des alten russischen Textes. Der staunenswerte Fleiss und die peinlichste Sorgfalt des Herausgebers können nicht hoch genug angeschlagen werden. Meinte ein Rezensent (cf. Historische Zeitschrift, 1898, 80. Band II. Heft, S. 372—373),

der sonst höchst fleissige Herausgeber hätte des guten zuviel geleistet, so glauben wir umgekehrt, er habe geradezu ein nachahmenswertes Exempel gegeben, wie man auch Quellen zur neuen Geschichte herausgeben soll, denn gerade bei kritischer Veröffentlichung von derartigen Memoiren, wo Wahrheit und Dichtung, wenn auch oft unwillkürlich, stets vermengt sind, kann das Bessere nie Feind des Guten sein.

Sofia. Boris Minzès.

F. Magnette, Joseph II. et la liberté de l'Escaut. Bruxelles. Hayez 1897. 8⁰. 254 S.

Schon durch die Arbeiten Gachards und A. von Arneths war im wesentlichen der Versuch bekannt, den Joseph II. im Jahre 1784 anstellte, die Schelde, die dem Handel seit dem Vertrag von Münster verschlossen war, der freien Schiffahrt zu öffnen. Magnette erwirbt sich nun das Verdienst, diese lehrreiche Episode aus den Kämpfen des 18. Jahrhunderts von neuem zu untersuchen. Er hat dabei nicht nur die wichtigen schon veröffentlichten Quellen aufmerksam geprüft, sondern auch mühevolle und ergebnisreiche Nachforschungen in den Archiven von Brüssel, Paris, Wien und Berlin unternommen. Wahrhaft gründlich hat er diese Dokumente erklärt und so der Königlich Belgischen Akademie eine Abhandlung eingereicht, die genaue Angaben und belehrende Aufschlüsse über die Absichten und das Vorgehen der europäischen Mächte in den Angelegenheiten bezüglich der Schelde enthält.

Die Kaufleute von Antwerpen, unterstützt von den Ständen von Brabant, benutzten die Reise des Kaisers nach den Niederlanden im Jahre 1781, um ihn zu bitten, die alte Handelsmetropole Belgiens durch Aufhebung des verhängnisvollen Artikels XIV des Vertrags von Münster neu erstehen zu lassen. Der Fürst gab ihnen noch keine bestimmte Antwort; offenbar schien ihm der Augenblick nicht geeignet, um seine Pläne kund zu thun; denn es ist bekannt, dass er schon seit diesem Zeitpunkte Stellung zu der Frage nahm. Magnette hat für das Verhalten des Kaisers keinen andern Beweggrund anerkennen zu sollen geglaubt, als die Befriedigung seiner Eigenliebe; oder es ist wenigstens nach Ansicht des Verfassers der wichtigste Anlass für das Vorgehen Oesterreichs das Bestreben, die fürstliche Macht zur Geltung zu bringen, der für die Niederlande erwachsende bleibende Gewinn hingegen eine Erwägung von nebensächlicher Bedeutung. Das ist wohl ein wenig zu weit gegangen. Freilich muss man zugeben, dass die kaiserliche Diplomatie nicht auf der Höhe ihres Versuches gewesen zu sein scheint. M. stellt nun im einzelnen den Konflikt dar, in den das Unternehmen beinahe

den Kaiser und die Vereinigten Provinzen von Holland gebracht hätte, die Vermittlung Frankreichs, die Konferenzen von Versailles, das Eingreifen Englands, Preussens und Russlands, alles dies bis zum Vertrag von Fontainebleau am 8. November 1785, der um den Preis einer Schadloshaltung von 10 Millionen Gulden einen status quo wiederherstellte, der doch nur bis zur Schlacht von Jemappes dauern sollte. Die Arbeit Magnettes ist besonders lehrreich in Bezug auf die Geschichte der Verhandlungen; denn er legt den Inhalt der Staatspapiere mit ausserordentlicher Sorgfalt dar. Besonders bemerkenswert ist in dieser Hinsicht der zweite Teil mit der Ueberschrift: les puissances étrangères et le conflit austro-hollandais. Man findet darin eine Menge neuer Einzelheiten über die geheimen Absichten des Londoner Kabinetts in Holland, um dort den Einfluss Frankreichs zu zerstören; über die Schritte eines Herrn von Goltz, Agenten Friedrichs II. in Paris, und die eines andern Agenten des Preussischen Königs, Thulemeyer, im Haag; ja sogar über die geheime Politik Katharinas II. Magnette hat das Verdienst, festgestellt zu haben, dass die Scheldefrage sehr schnell den ursprünglichen Charakter einer rein belgischen Frage verloren hat und zu einer europäischen geworden ist, bei der die Höfe die Stärke ihres Einflusses erprobten, so dass nur wenig gefehlt hätte und es wäre die „guerre de la marmite" der Anlass zu einem allgemeinen Kampfe geworden.

Lüttich. E. Hubert.

Friedr. Luckwaldt, Österreich und die Anfänge des Befreiungskriegs von 1813. Berlin. E. Ebering 1898. (Historische Studien. Heft X.) XVI und 407 S. 8⁰.

Der Verf. hatte auf Anregung von Max Lehmann ursprünglich den Plan verfolgt, das von Oncken, Österreich und Preussen im Befreiungskriege, gesammelte Material „unter anderen Gesichtspunkten und in anderer Form nun wirklich zu einem Geschichtswerke auszugestalten". Indessen ergab sich ihm dann in den Wiener Archiven, besonders in dem Kriegsarchiv und in dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv soviel neuer Stoff, dass der Schwerpunkt der Arbeit jetzt in dieser Forschung zu suchen ist. „Nicht nur dass mir eine Reihe litterarisch noch nicht verwerteter Archivalien zugänglich gemacht wurden, auch da, wo bereits andere vor mir geerntet, blieb Raum für eine Nachlese, wie ich sie so reich nie geträumt hätte. Die Vorträge Metternichs, die Berichte Lebzelterns, Bubnas, Stadions ergeben die erwünschtesten und überraschendsten Aufschlüsse". Im Ganzen haben diese Aufschlüsse indessen das Bild nicht verändert, nur im einzelnen verdeutlicht oder berichtigt. Deutlicher treten die Schwankungen des Hofes hervor,

ob man den Verbündeten beitreten solle oder nicht, und die Schritte, die schliesslich zu dem Waffenstillstande und zu dem Vertrage von Reichenbach führten; S. 272 sehen wir namentlich den elenden Duka in seiner verhängnisvollen Thätigkeit und verstehen den Zorn, den die kräftigeren Naturen gegen diesen Günstling des Kaisers Franz empfanden. Diese Schilderung gewinnt dann volles Leben durch den köstlichen Brief Stadions an Metternich vom 8. Juni 1813, der im Anhang unter Nr. 7 S. 385—87 mitgeteilt wird und der unter den wertvollen Studien dieses Anhangs ganz besonders hervorzuheben ist. Die drei letzten Kapitel, 10. der Vertrag von Reichenbach, 11. Neue Ungewissheit, 12. Die Entscheidung, bilden den Höhepunkt des Buches. Ganz besonders tritt Graf Stadions Bedeutung hervor. „Der Vertrag von Reichenbach ist wesentlich sein Werk" S. 275. Dazu besonders S. 282.

Die Verarbeitung dieses Stoffes zu einer wirkungsvollen Darstellung ist jedoch nicht vollständig geglückt, so anerkennenswert die Bemühung ist, die der Verf. darauf gerichtet hat. Die Charakteristik des Kaisers Franz S. 13 f. ist im wesentlichen in Anlehnung an Springer's Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809, I, 440 gegeben, und mit Recht, aber Springers Bild ist deutlicher. Den Gedanken, dass Kaiser Franz Eigenschaften besass, die ihm einen Anspruch auf den Ehrennamen des „Guten" gaben, hat der Verf. S. 13 so gewendet, dass man nicht leicht versteht, dass damit nicht mehr gesagt werden darf, als dass er gutmütig war, so lange es ihn nichts kostete, vor allem auch keine Beschränkung seiner Rachsucht. Was Stadion am 8. Juni 1813 schrieb S. 386 f.: Ce n'est pas la situation politique de l'Europe ni même notre position militaire qui détermine nos conseils, mais des considérations intérieures et personelles. Comment est il possible, qu'une espèce aussi méprisable qu'un Duka décide en dernier ressort de la destinée de la Monarchie autrichienne? Das ist die Signatur dieses Regiments, und die tritt nicht mit der Lebhaftigkeit und der Schärfe hervor, die notwendig ist, um die Zeit zu verstehen. Auch auf Gentz hätte noch volleres Licht fallen müssen. Ich unterliege durchaus dem Reiz des Schriftstellers Gentz, aber als Politiker war er in dieser Periode wenig mehr als Werkzeug einer verächtlichen Politik. Der Verf. schont ihn nicht, z. B. S. 273 f., aber man sieht ihn nicht klar genug, auch seine Stellung und sein Kreis werden nicht hinreichend deutlich.

Breslau. G. Kaufmann.

J. de Crozals, L'Unité Italienne (1815—1870). Paris. Société française d'Éditions d'Art. L. Henri May (Bibliothèque d'histoire

illustrée publiée sous la direction de M. I. Zeller. H. Vast). 284 p. 8⁰. 4 franks.

Eine knappe, die Hauptsachen kräftig hervorhebende Erzählung, wie Italien aus der Zersplitterung und Knechtschaft zur Einheit gelangte. Diplomatische und parlamentarische Verhandlungen werden nicht nacherzählt und militärische Bewegungen nicht geschildert, nur der eine und andere charakteristische Vorgang wird dem Überblick eingefügt, dann aber auch mit anschaulicher Ausführlichkeit. Als Beispiel diene das Gespräch, das Cavour mit Kossuth und Piétri führte, als er nach dem Frieden von Villafranca das Ministerium niedergelegt hatte p. 162 f. und die Ergänzung dieses Bildes durch das Schreiben von Massimo d'Azeglio S. 169 vom 24. Juli 1859.

Bei den Verhandlungen, die dem Ausbruch des Krieges von 1866 vorausgingen, ist die Episode weniger glücklich erzählt, die dadurch herbeigeführt wurde, dass Österreich Ende April Napoleon anbot, durch seine Hand Venetien an Italien zu übergeben, sobald Österreich Preussen Schlesien entrissen habe. Dafür sollte Italien von dem Bunde mit Preussen zurücktreten. Crozals erzählt p. 235, wie La Marmora und Victor Emanuel das ablehnten, weil sie ihre gegen Preussen übernommenen Verpflichtungen nicht brechen wollten. Allein er erwähnt nicht, dafs doch die einfache Klugheit gebot, ein Geschenk, das an eine so zweifelhafte Bedingung geknüpft war, nicht zu überschätzen. Recht geschickt ist dagegen der einleitende Abschnitt über die Anfänge der italienischen Erhebung in der Litteratur. Wir hören von den wichtigsten Autoren und empfangen auch das eine und andere unmittelbare Wort. Zahlreiche Abbildungen unterstützen den Text.

Das Buch ist geeignet, gute Kenntnis von dieser wichtigen Periode in weite Kreise zu tragen.

Breslau. G. Kaufmann.

Nachrichten und Notizen.

Vor kurzem ist der XIX. Band der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft (Bericht über 1896), herausgegeben von E. Berner, erschienen. Die Mitarbeiter sind zumeist dieselben geblieben. Zu begrüssen ist, dass nach längerer Pause wieder ein Referat über Verfassungsgeschichte begegnet — unter dem etwas sonderbaren Titel „Allgemeine deutsche und deutsche Verfassungsgeschichte" (Referent Dr. Rachfahl). Leider hat der Umfang des Werkes wieder beträchtlich zugenommen. Der Herausgeber wird sich wohl entschliessen müssen, die einzelnen Mitarbeiter auf bestimmte Raumgrenzen zu verweisen. Damit dürfte zugleich einigermassen eine Gleichförmigkeit erreicht werden, die wir jetzt sehr vermissen. Wie dürftig ist doch z. B. das Referat über die ottonische und salische Zeit (G. Schrötter), wie umfangreich dagegen das über die karolingische Periode. Manche Berichte leiden entschieden an Weitschweifigkeit. Es darf nicht Aufgabe der Jahresberichte werden, eingehendere Inhaltsangaben selbst unbedeutender Aufsätze zu bieten. Der fleissigen, aber fast ergebnislosen Dissertation von R. Scholz werden fast ²/₃ einer Seite (II. 452), den Aufsätzen von Varges fast zwei Seiten gewidmet (II. 456f.) u. dgl.

Das Schriftchen von Dr. Hermann Barge: Entwicklung der geschichtswissenschaftlichen Anschauungen in Deutschland, Leipzig, Dieterich, 1898, 36 S., Preis 60 Pf., steht ganz unter dem beherrschenden Einfluss der Ideen Lamprechts. Barge ist ein strammer und begeisterter Anhänger Lamprechts, rührend in seiner unbedingten Verehrung und Parteinahme für den Lehrer. Daher werden in Barges Schriftchen im wesentlichen Lamprechts Ansichten vorgetragen, allerdings stark vereinfacht und popularisiert, zugleich auch vielfach verflacht. Wer in dieser Hinsicht belehrt zu werden wünscht, wird den Aufsatz nicht ohne Nutzen lesen. Selbständigen wissenschaftlichen Wert aber besitzt er nicht. Von einer wirklichen Beherrschung des Gegenstandes, von einer eigenen Stellungnahme zu den methodologischen Fragen, ja von originellem Urteil ist wenig zu spüren. Manches, was geboten wird, ist durchaus richtig, allein — im Gegensatz zu Barges Meinung — durchaus unbestritten und schlechthin „opinio communis". Anderen Ausführungen aber, die sich gegen die allgemeine Ansicht wenden, möchte ich widersprechen, so der Beurteilung Rankes und der Schule Rankes, so der Bekämpfung einer angeblichen extrem individualistischen, einer teleologischen, einer ausschliesslich staatspolitischen Richtung in der Geschichtswissenschaft. Ja m. E. ist das Gesamtbild der historiographischen Entwicklung, besonders auch Lamprechts Verhältnis

zu früheren und gegenwärtigen wissenschaftlichen Strömungen nicht richtig gezeichnet. G. S.

Georg v. Below und Friedrich Meinecke werden ein Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte im Verlage von R. Oldenbourg in München herausgeben. Als Vorbild soll das bekannte Handbuch der klassischen Wissenschaften, her. v. J. v. Müller, dienen. Es wird beabsichtigt, das Gesamtwerk in fünf Abteilungen (Allgemeines — Hilfswissenschaften — Verfassung, Recht, Wirtschaft — Politische Geschichte — Altertümer) erscheinen zu lassen. Jede Abteilung wird eine Reihe selbständiger Handbücher umfassen. Mehrere Mitarbeiter wurden bereits gewonnen.

Als „Veröffentlichungen der Historischen Landes-Kommission für Steiermark" erscheinen seit 1896 Arbeiten, „die sich entweder mit der Charakteristik und Beschreibung ganzer Archive befassen oder einzelne besonders wertvolle archivalische Bestände zum Gegenstande eingehender Untersuchung oder wortgetreuer oder im Auszug gegebener Mitteilung machen", sie sind Sonderabzüge aus den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen" und sollen in dieser handlichen Form weiteren Kreisen zugänglich werden. Das erste Heft (Graz 1896, Selbstverlag der Hist. Landes-Komm. 101 S.) enthält die Aktenstücke zur Steirischen Religionspacifikation 1572—1578, nebst Einleitung herausgegeben von J. Loserth. Im zweiten Hefte veröffentlicht H. v. Zwiedineck das Inventar des Reichsgräflich Wurmbrandschen Haus- und Familienarchivs zu Steyersberg (1896, 128 S.) im unmittelbaren Anschluss an das vom Freiherrn von Pogwisch gegen Ende des 18. Jahrhunderts angelegte Repertorium. Freilich ist die damalige Ordnung verloren gegangen, einzelne Archivalien sind abhanden, andere dazu gekommen, aber das „Pogwisch-Repertorium" giebt einen Begriff von der Reichhaltigkeit des Archivs, welches durch den Reichshofrat-Präsidenten Reichsgrafen Johann Wilhelm mit wertvollen Stücken aus dem ganzen Reiche bereichert worden ist. Soweit sich Archivalien aus dem Gebiete der Rheinprovinz vorfinden, sind die Angaben des Inventars abgedruckt im „Korrespondenzblatt zur Westdeutschen Zeitschrift" 1897 Nr. 6—7. Das dritte Heft (1897, 41 S.) enthält den „Bericht über die Ergebnisse einer archivalischen Reise im Herbste 1896 mit einem Anhang von Urkundenregesten und Auszügen samt Erläuterungen" von Prof. Dr. von Crones. Hier sind Archivalien aus dem Fürstlich Schwarzenbergischen Archiv in Wittingau, dem F. Schw. Centralarchiv in Krumau, dem Linzer Landes-Archiv, dem Linzer Musealarchiv und dem Archiv der Stadt Steier inventarisiert, welche für die Zwecke der Steirischen Landes-Kommission von Belang sind. Von allgemeiner Bedeutung sind namentlich urkundliche Nachrichten bezüglich der Türkenkriege des 15. und 16. Jahrhunderts, der Bauernunruhen des 16. und 17. Jahrhunderts, die städtischen Privilegien der Stadt Steier, Nachrichten über den Bergbau auf Eisenerze 1495 ff. (S. 32 ff.). Das vierte Heft der „Veröffentlichungen" endlich bietet in der Bearbeitung von H. v. Zwiedineck den ersten Teil des Gräflich Lambergschen Familienarchivs zu Schloss Feistritz bei Ilz (Graz 1897, S. 127—237), das „Ehemals Ehrnauer Archiv", während die Hauptbestände des Archivs

noch der Bearbeitung harren, die durch den Mangel jedes älteren Inventars ausserordentlich erschwert wird. Die verzeichneten Urkunden reichen bis 1370 zurück, aber die Bedeutung der Mitteilungen liegt in den Stücken des 17. und 18. Jahrhunderts, welche unendlich viele kleine Beiträge zur Geschichte der Landesverwaltung und Wirtschaft enthalten. Alle diese archivalischen Veröffentlichungen dienen in erster Linie der Landesgeschichte, aber darüber hinaus findet wohl jeder Historiker für seine speziellen Arbeiten etwas brauchbares Material darin. Welches Verdienst sich die Steirische Landes-Kommission mit diesen Arbeiten erwirbt, braucht kaum mehr hervorgehoben zu werden. Schon die Schnelligkeit, mit der die Veröffentlichungen erfolgen, ist ausserordentlich zu begrüssen, steht doch bei solch planmässiger Ausbeutung der Privatarchive in kurzer Zeit eine grosse Vermehrung unseres Materials für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der letzten Jahrhunderte zu erwarten. Tille.

Paul Tschackert, Magister Johann Sutel (1504—1575), Reformator von Göttingen, Schweinfurt und Nordheim, erster evangelischer Prediger an der Universitätskirche und erster Superintendent zu Göttingen. Braunschweig 1897. (Abdruck aus „Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte" II.) Unter den vielen Reformatoren 2. Ranges darf Sutel einen Ehrenplatz beanspruchen. Seine Stärke lag im Organisieren; als Leiter des ganzen Kirchenwesens in Göttingen und Schweinfurt hat er sich grosse Verdienste erworben; hoch anzurechnen ist es ihm, dass er sich stets von hierarchisch-hochfahrendem Wesen fern hielt. Ein begeisterter Anhänger Melanchthons, war er eine durchaus friedfertige Natur; mit melanchthonischem Geschick wusste er in der Zeit des Interims 1548—1555 zu lavieren. Die vorliegende Schrift ist ein Muster für lokalgeschichtliche Monographien; von Lokalpatriotismus inspiriert und innerhalb der gezogenen Schranken den Stoff erschöpfend. Mit unermüdlichem Fleisse hat der Verfasser die handschriftlichen Bestände zu Göttingen, Hannover und Königsberg durchforscht und ausgebeutet. Aus den wertvollen Beilagen sei hervorgehoben Nr. III: (83) bisher ungedruckte Briefe von, an und über Sutel — und Nr. V: Chronologisches Verzeichnis der bis jetzt bekannten Briefe (128) von, an und über S. — Zur Ergänzung vgl. neuerdings Enders, Luthers Briefwechsel VIII 333. 336 ff. 365 ff. 380. Otto Clemen.

Documente privitóre la Istoria Românilor, Band X von Neculai Jorga. Die rumänische Akademie hat bis jetzt 29 Bände, zusammen 2429 Bogen Umfang mit 14779 verschiedenen Dokumenten, veröffentlicht, von denen 2717 von Eudoxiu de Hurmuzaki, nach dem auch die Sammlung benannt ist, gesammelt sind, sodass den Geschichtsforschern ein sehr reiches Quellenmaterial vom XIII. Jahrhundert beginnend bis in die Neuzeit zur Verfügung steht. Der vorliegende zehnte Band enthält die Berichte der preussischen Konsuln in Jassy und Bukarest in der Zeit von 1763—1844, über 600 No., p. 1—489, ferner in dem Anhang eine Anzahl Documente bezüglich der politischen und kommerziellen Lage aus derselben Zeit aus verschiedenen Quellen p. 493—649, dann folgt ein Index p. 650—694. In der Einleitung p. I—XCVIII giebt der Herausgeber einen klaren Ueberblick über die Geschichte der damaligen Periode und einen Einblick in die Be-

ziehungen, die zwischen Preussen und den Donaufürstentümern zur damaligen Zeit bestanden. G. W.

Zum Vorsitzenden der **Historischen Kommission bei der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften** ist Professor Dr. Theodor von Sickel in Rom, zum Sekretär Professor Dr. Theodor von Heigel in München gewählt und bestätigt worden. Zu ordentlichen Mitgliedern wurden ernannt: die Professoren an der Universität München J. W. von Planck und Joh. Friedrich, der Professor an der Universität Heidelberg B. Erdmannsdörffer, der Direktor der Kgl. Preussischen Staatsarchive Reinhold Koser und der Professor an der Universität Berlin P. Scheffer-Boichorst.

Die **Commission Royale d'Histoire** in Belgien hat den 1. Band der Chartes de l'abbaye de S. Martin de Tournai (1094—1245), herausgegeben von A. d'Herbomez, erscheinen lassen. Unter der Presse befinden sich zur Zeit: Cartulaire de S. Lambert de Liège (Bormans et Schoolmeesters) III; Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernants l'histoire de la Belgique X; Relations politiques entre les Pays-Bas et l'Angleterre (Gilliodts van Severen) XI; le Cartulaire des Van Artevelde (de Pauw); le Cartulaire de S. Hubert (Kurth); le Livre des fiefs de l'église de Liège sous Adolphe de La Marck (Poncelet). Ferner werden vorbereitet: le Cartulaire de Stavelot (Halkin et Roland); le Spiegel historiael de L. van Velthem (Vreese et Van der Linden); Collection des sources concernant l'histoire de la draperie flamande (Pirenne). Endlich hat die Kommission beschlossen, die Herstellung von Grundkarten, wie sie durch die Konferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publikationsinstitute in Nürnberg von neuem angeregt worden war, zu unternehmen.

Die 27. **Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins** tagte vereinigt nach alter Gewohnheit mit der 23. Jahresversammlung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung in Einbeck am 31. Mai und 1. Juni 1898. Von auswärts waren über 50 Teilnehmer erschienen, die ältere Generation der hansischen Geschichtsforscher war fast vollzählig anwesend. — Der Vorstand des hansischen Geschichtsvereins, Bürgermeister Dr. W. Brehmer-Lübeck, stellte für das kommende Jahr das Erscheinen von weiteren 3 Bänden der Quellenpublikationen zur hansischen Geschichte in Aussicht, Bd. 6 (— 1516) der von D. Schäfer bearbeiteten 3. Serie der Hanserezesse, Bd. 5 (— 1414) der unter Höhlbaums Leitung von K. Kunze bearbeiteten 1. Serie des Hansischen Urkundenbuchs, und Bd. 1 (1451—1463) der unter gleicher Leitung von W. Stein bearbeiteten 2. Serie desselben. — Vorträge wurden gehalten am 31. von Oberlehrer Ellissen-Einbeck über die Hauptepochen der Geschichte Einbecks (ein „chronologischer Abriss der Geschichte Einbecks" von demselben war den Teilnehmern an der Versammlung gewidmet vom Verein für Geschichte und Altertümer der Stadt Einbeck und Umgegend, 28 S. Einbeck 1898, i. Kommiss. b. Ehlers), von Professor Frhr. von der Ropp-Marburg über die Hanse und den Reichskrieg gegen Burgund 1474/5, von Dr. Meyer-Göttingen de Heinrico. Auf die Besichtigung der Stadt bereitete ein gründlicher Bericht des Stadtbaumeisters Jürgens-Einbeck über Einbecker Baudenkmäler vor. Am 1. Juni

sprach Dr. Borchling-Emden über mittelniederdeutsche Handschriften des nordwestlichen Deutschlands, sodann Professor Roethe-Göttingen über die praefatio rhythmica des Sachsenspiegels und nach ihm Professor Hoffmann-Lübeck über die auf den Hansetagen von 1417 u. 1418 beschlossenen Gesetze des Hansebundes. — Als Ort der nächstjährigen Zusammenkunft wurde Hamburg in Aussicht genommen, von Bürgermeister Dr. Versmann-Hamburg die Versammlung im voraus willkommen geheissen. — Das gesellige Moment, das durch den intimern Charakter dieser Vereinigung naturgemäss gefördert erscheint, wirkte auch diesmal lebendig und anregend.

Leipzig. E. R. Daenell.

Der **Gesamtverein deutscher Geschichts- und Altertumsvereine** wird seine diesj. Hauptversammlung vom 2.—5. Oktober in Münster i. W. abhalten.

Zeitschriften. Im Verlage von B. G. Teubner soll von Anfang 1899 an ein „Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete" erscheinen, herausgegeben von Ulrich Wilken in Breslau, unter Mitwirkung von namhaften Gelehrten des deutschen Reiches, Oesterreichs, Grossbritanniens, Frankreichs, der Schweiz und Italiens. Die Hauptaufgabe der neuen Zeitschrift wird sein, einen Mittel- und Sammelpunkt abzugeben für die Erforschung der Tausende von Papyri, die in den letzten Jahrzehnten entdeckt worden sind und eine wertvolle Bereicherung der klassischen wie christlichen Litteratur bedeuten. Doch wird sich die Zeitschrift nicht auf Papyrusforschung im engern Sinne beschränken; vielmehr soll „der Hellenismus, wie er sich in Aegypten seit den Tagen Alexanders d. Gr. bis zu seinem Absterben unter der Araberherrschaft entwickelt hat, der Reifen sein, der die notwendigerweise so mannigfaltigen Einzeluntersuchungen innerlich zusammenschliesst". Die Zeitschrift wird Aufsätze und Miscellen philologischen, theologischen, juristischen, historischen oder paläographischen Inhaltes, gelegentlich auch Texteditionen, fortlaufende Mitteilungen über neue Funde, sowie Besprechung der anderwärts erschienenen Arbeiten aus demselben Gebiet bringen und in zwanglosen Heften von 8—9 Bogen erscheinen, deren je 4 einen Band zum Preise von 20 Mk. bilden sollen.

Die Société d'art et d'histoire du diocèse de Liège veröffentlicht seit einigen Monaten unter dem Titel Archives liégeoises eine kritische Zeitschrift, die der Erforschung der Geschichte des alten Fürstentums Lüttich dient.

In Belgien hat sich ein Komitee gebildet, das eine Feier des 25. Jahrestages der Einführung praktischer Uebungen (cours pratiques) in den akademischen Geschichtsunterricht in Belgien vorbereiten will. Diese Neuerung, die dem Vorgehen von Herrn Professor G. Kurth verdankt wurde, hat schon schöne Erfolge gezeitigt. Alle belgischen Universitäten besitzen jetzt ihr Historisches Seminar. Das Komitee hat beschlossen, eine übersichtliche Darstellung der Thätigkeit der verschiedenen Uebungskurse zu veröffentlichen und gedenkt diese Schrift Herrn Professor Kurth zu widmen.

An der Universität Leipzig ist die Errichtung eines historisch-geographischen Seminars beschlossen worden. Die Leitung wird Professor Dr. Sieglin übernehmen.

Personalien. Ernennungen und Beförderungen. ***Akademien und Gesellschaften.*** Die K.K. Akademie der Wissenschaften in Wien wählte den o. Professor Dr. von Cornelius in München zum korrespondierenden Mitgliede.

Zu ordentlichen Mitgliedern der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften wurden gewählt die Professoren an der Universität Leipzig Erich Marcks und Georg Steindorff und der Geh. Hofrat Professor Treu in Dresden.

Die Kgl. Akademie für Schöne Litteratur, Geschichte und Altertumskunde in Stockholm wählte den Historiker Fritz Arnheim in Berlin zum korrespondierenden Mitgliede.

Die Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde wählte Professor K. Fischer in Heidelberg, Dr. E. H. Wrangel in Lund, Dr. Julius Frederichs in Ostende, Professor Acton in London, J. de Vriendt in Brüssel, G. Kurth in Brüssel, A. de Cock in Denderleeun und A. Waddington in Lyon zu ausländischen Mitgliedern.

Universitäten. Die neubegründete ordentliche Professur für bayerische Landesgeschichte an der Universität München ist dem Oberbibliothekar an der Kgl. Bibliothek Dr. Siegmund Riezler übertragen worden. Dr. Gustav Seidler hat den Titel und Rang eines o. Professors der Staatsrechnungswissenschaften an der Universität Wien erhalten. Der a. o. Professor für deutsche Litteraturgeschichte an der Universität Marburg A. Köster ist als o. Professor nach Leipzig berufen worden.

Die neubegründete a. o. Professur für geschichtliche Hilfswissenschaften an der Universität München ist dem Privatdozenten Bibliothekar Dr. Henry Simonsfeld übertragen worden. Der Privatdozent Dr. Wladimir Milkowicz ist zum a. o. Professor der Geschichte Osteuropas an der Universität Czernowitz ernannt worden. Zu a. o. Professoren in der juristischen Fakultät der Universität Berlin wurden ernannt: Privatdozent Dr. E. Seckel, Privatdozent und Amtsrichter Dr. Konrad Bornhak und der bisherige Privatdozent an der Universität Kiel Dr. Paul Rehme. Der Charakter eines ao. Professors wurde dem Privatdozenten für mittelalterliche Geschichte und mittlere und neuere Kunstgeschichte Dr. Karl Sutter in Freiburg i. Br. verliehen.

Habilitiert haben sich: Dr. Kromayr an der Universität Strassburg i. E. für alte Geschichte und Dr. Wenzel Novotny an der böhmischen Universität Prag für böhmische Geschichte, Dr. Martin Spahn für Geschichte an der Universität Berlin.

Archive. Der Geh. Archivrat von Mülverstedt in Magdeburg ist am 1. Juli in den Ruhestand getreten. Die Archivare Dr. Ausfeld in Magdeburg und Dr. Bär in Osnabrück sind zu Staatsarchivaren, der Archivassistent Dr. Merx zum Archivar ernannt worden.

Bibliotheken. Der Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Erlangen, Dr. Zucker ist zum Oberbibliothekar mit dem Range eines o. Professors ernannt worden.

Dem o. Professor an der Universität Freiburg i. Br. Dr. Ernst Fabricius ist das Amt eines dritten Dirigenten bei der Reichslimeskommission übertragen worden.

Der Litterarhistoriker Adolf Schaeffer in Frankfurt a. M. ist von der philosophischen Fakultät in Freiburg i. Br. zum Ehrendoktor promoviert worden.

Todesfälle. *Deutschland.* Am 18. Juli † zu Leipzig der Professor der klassischen Philologie Otto Ribbeck, der sich durch eine Reihe von Arbeiten zur Geschichte der griechischen und römischen Dichtung hervorragende Verdienste um die Kenntnis der litterarischen Entwicklung der beiden klassischen Völker des Altertums erworben hat.

Am 23. Juli † in Breslau im Alter von 74 Jahren der Professor der klassischen Philologie und Archäologie Aug. Rossbach.

Am 3. August † in Heidelberg der o. Professor der Staatswissenschaften Karl Knies im Alter von 77 Jahren, bekannt als Vertreter der historischen Richtung in der Nationalökonomie. Sein Hauptwerk in dieser Hinsicht „die politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode" erschien zuerst 1853; 1892 gab er im Auftrage der Badischen Historischen Kommission den „brieflichen Verkehr Carl Friedrichs von Baden mit Mirabeau und Du Pont" heraus; die übrigen Schriften betreffen rein volkswirtschaftliche Fragen. Auch politisch war Knies als Direktor des Oberschulrats und als Mitglied der zweiten Kammer in Baden thätig.

Am 7. August † in Tutzing der frühere o. Professor der Aegyptologie an der Universität Leipzig Georg Ebers im Alter von 61 Jahren.

Belgien. Am 2. Mai starb in Brüssel im Alter von 81 Jahren einer der geschätztesten belgischen Historiker: Alphonse Wauters. Die wichtigsten seiner zahlreichen Publikationen sind: l'histoire de la ville de Bruxelles im Verein mit A. Henne (3 voll. 1843—45); l'histoire des environs de Bruxelles (3 voll. 1850—57); Géographie et histoire des communes belges (2 voll. 1869—73); Les Libertés communales en Belgique (2 voll. 1869—78); la Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique (9 voll. 1866—96), dies das bedeutendste und trotz mancher Unvollkommenheiten ein verdienstliches Werk; ausserdem eine Reihe von Aufsätzen zur mittelalterlichen belgischen Geschichte in den Bulletins de l'académie royale de Belgique und den Bulletins de la Commission royale d'histoire. Im Jahre 1817 geboren, war W., wie die meisten belgischen Gelehrten seiner Generation, Autodidakt; er hat keinen Lehrer gehabt und hat auch keine Schule gemacht. Seine Arbeiten weisen zumeist einen gewissen Mangel an Kritik auf und haben einen zu engen örtlich beschränkten Gesichtskreis. Aber er hat seine ganz bedeutenden Verdienste um die Geschichte seines Landes, und seine Werke sind für alle, die sich mit dem belgischen Mittelalter befassen wollen, unentbehrlich.

Am 6. Juni † in Brüssel der belgische Numismatiker Anwalt Serrure.

Dänemark. In Kopenhagen † am 23. Juni der Kulturhistoriker Reinhold Mejborg im Alter von 53 Jahren.

Felix Stieve.

Am 10. Juni hat der Tod eine neue Lücke in die ohnehin schon sehr gelichteten Reihen der deutschen Geschichtsforscher gerissen, und diesmal holte er sich nicht, dem Gesetze gehorchend, einen streitmüden Veteranen, den nur Amt und Würde noch an die Berufsgenossen kettete, sondern er streckte einen der rüstigsten Vorkämpfer nieder, auf den Freund und Feind als auf einen Führer blickte, der, seiner vollen Kraft und Bedeutung selbst noch kaum bewusst, eben im Begriffe war, sich den grössten Aufgaben unserer Wissenschaft zuzuwenden. Nach dreissigjähriger Forscherarbeit, während welcher er das Leben der Vergangenheit mit dem schärfsten Auge beobachtete, nachdem er seine Elemente Stück für Stück aus den Katakomben der Archive gehoben hatte, wollte er darangehen, es zu schildern, wie es in seinem Geiste wiedererstanden war, wollte er Gestalten formen, mit denen sich das allgemeinste Interesse beschäftigt, und die noch von den Nebeln der Ueberlieferung umspielten Verhältnisse jener Zeiten klarlegen, in denen die Geschicke der Nationen sich entschieden haben. Die tragische Wendung seines eigenen Geschickes hat dies verhindert und unser Volk sowie die Gesamtheit aller Geschichtsfreunde für immer jener Früchte beraubt, die man von dem reich und mächtig gegliederten Baume Stieveschen Wissens und Denkens, Fühlens und Vorstellens erwarten durfte. Für immer — denn die Erkenntnisse eines Menschen, das Ergebnis fortgesetzter Geistesthätigkeit, die täglich neue Wege einschlägt, neue Beziehungen findet, ohne sie festzuhalten, aber doch immer Neues und Wertvolles schafft, diese Besitztümer des Einzelnen können nur von ihm selbst ausgenützt werden, sie sind unvererbbar. Kein Freund, kein Schüler, ja nicht die der entschwundenen vertrauteste Seele vermag mit voller Sicherheit wiederzugeben, was sich ihnen im Wechselgespräche geoffenbart hat, was sie mehr ahnen als ganz begreifen konnten; und wie weit stehen noch Worte hinter Gedanken zurück, auch wenn sie aus dem beredten Munde eines Stieve kommen und niemals zu Täuschung und Irreführung verwendet werden!

Trotzdem sein Schaffen nicht jene Höhe und Vollendung erreicht hat, die seinen Anlagen, seiner Arbeitslust und seiner künstlerischen Veranlagung ganz entsprochen haben würde, weil ihm versagt war, die letzte Entwicklungsstufe zu erleben, sind Stieves Werke, die bis heute veröffentlicht wurden, doch geeignet, Jedem, der ihnen Ernst und Aufmerksamkeit widmet, seine Bedeutung für die deutsche Geschichtswissenschaft erkennbar zu machen. Die umfangreichsten dieser Werke, deren Herstellung eine unglaubliche Mühe und Ausdauer erfordert hat, gehören zu den Veröffentlichungen der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, mit der Stieves Lebenslauf und Arbeitsrichtung in innigster Beziehung steht. Nachdem er seine historischen Studien 1862 unter Roepell in Breslau, wo er auch das Gymnasium besuchte, begonnen und bei Ficker in Innsbruck, Ranke und Droysen in Berlin, Cornelius in München fortgesetzt hatte, war er nach der Promotion in Breslau 1867 nach München zurückgekehrt und durch seinen Lehrer Cornelius, der ihm lange Zeit auch ein leitender Freund blieb, bestimmt worden, sich an der Herausgabe der III. Serie Wittelsbacher Korrespondenzen zu beteiligen. Von da an ist

seine gesamte wissenschaftliche Thätigkeit durch die Aufgaben bestimmt worden, die ihm die Historische Kommission gestellt hat, oder die er sich selbst durch die Kommission als eines ihrer hingebendsten und ihre Zwecke am eifrigsten verfolgenden Mitglieder stellen liess. Die Art der Verwertung des archivalischen Materiales für die Geschichte des 17. Jahrhunderts hat Stieve im IV., V. und VI. Bande der „Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges", welche die Politik Bayerns von 1591—1609 behandeln, mustergiltig festgestellt, die Methode, die sich aus seiner umfassenden Kenntnis der diplomatischen Kanzleien, der Höfe, der politisch thätigen Persönlichkeiten und des Zeitgeistes ergeben hat, wird heute als die anerkannt verlässlichste und richtigste bei den meisten ähnlichen Publikationen angewendet und wird überall in Kraft bleiben müssen, wo es sich darum handelt, das Wesen der politischen Anschauungen und Unternehmungen einer Zeit bis auf den Grund aufzuklären und verständlich zu machen. Um den Stoff dieser Bände, die in nächster Zeit durch das von Stieve nahezu druckfertig hinterlassene Manuskript für den VII. und VIII. Band vermehrt werden dürften, bewegen sich zahlreiche Abhandlungen und Einzeldarstellungen, in denen die Geschicklichkeit in der Sammlung der für eine geschichtliche Erscheinung massgebenden Denkmäler noch weit zurücktritt vor der Schärfe der Beurteilung, vor der Kunst, die wahren Absichten der Politiker aus ihren geschraubten Erklärungen und vorsichtigen Mitteilungen herauszuspüren. „Ihr könnt nicht lesen" war der von Stieve am häufigsten gegen seine engsten Fachgenossen erhobene Vorwurf, mit gerechter Entrüstung, häufiger aber mit seinem unvergleichlichen Humor hat er die Praxis jener grossen und kleinen Forscher getadelt, die sich damit begnügten, mit einem aus irgendwelchem Faszikel herausgerissenen interessanten Stück Staat zu machen und dem gläubig bewundernden Leser Sand in die Augen zu streuen. In diesem Punkte hat jeder von ihm lernen können, der überhaupt lernen wollte, denn es giebt gegenwärtig keinen Herausgeber und Bearbeiter von Archivbeständen, der sich rühmen dürfte, Stieve in der Kunst des Aktenlesens gleichgekommen zu sein.

Stieves Arbeit, so peinlich genau und umständlich sie ausgeführt wurde, war eben immer durchgeistigt, er hat keinen Auszug niedergeschrieben, keinen Brieftext abdrucken lassen, dem er nicht eine bestimmte Bedeutung zumessen konnte, deren er nicht zu der Vervollständigung der Charakterbilder bedurfte, aus denen er die Ereignisse abzuleiten bestrebt war. Schon im „Kampf um Donauwörth", dem „ersten Buche zur Geschichte des Ursprungs des 30jährigen Krieges" (1875), noch mehr aber in dem ersten darstellenden Bande des „Oberösterreichischen Bauernaufstandes des Jahres 1626" (1891), am grossartigsten aber in den Artikeln der „Deutschen Biographie", namentlich in den Darstellungen Maximilians, des ersten Kurfürsten von Bayern. Kaiser Rudolf II., Lamermainis, dann in den Nekrologen Döllingers, Max Lossens, ja selbst in der „Charakteristik der katholischen Abteilung" (des preussischen Ministeriums), in welcher er dem Fanatiker Linhof die edle Gestalt seines eigenen tief gläubigen, aber innerlich wahrhaftigen Vaters gegenüberstellt, entfaltet sich eine Kraft der psychologischen Ergründung und der Menschenschilderung, der wir in der

deutschen Geschichtschreibung nicht häufig begegnen. Stieve konnte nicht ruhen, bis ihm eine Menschennatur, mit deren Aeusserungen und Entschlüssen er in seinen Studien zu thun bekam, völlig durchsichtig geworden war, bis er das Problem einer Menschenseele, die ihn interessierte, gelöst hatte. Dies innere Bedürfnis drängte ihn auch zu den Vorarbeiten für eine Biographie Wallensteins, der er in den letzten Jahren seines zu kurzen Lebens eine ganz besondere Sorge gewidmet hat. Er liess es sich nicht verdriessen, Unterricht in der tschechischen Sprache zu nehmen und die Uebersetzung tschechischer Publikationen selbst kritisch zu überwachen, um die geheimsten Falten im Seelenleben des Friedländers, dem er die „Grösse" längst abgesprochen hatte, zu erschliessen. Leider ist wenig Hoffnung vorhanden, dass auch nur ein Bruchstück seines „Wallenstein", den er im Kopfe schon so emsig ausgestaltet hatte, veröffentlicht werden wird, weil die einzelnen Teile des Manuskriptes unverbunden geblieben sind. Dagegen wird es vielleicht möglich sein, weitere Kreise mit dem Kulturhistoriker Stieve bekannt zu machen, der seit zwölf Jahren Hunderte von jungen Männern an jene Lehrkanzel in der Technischen Hochschule zu München gefesselt und mit begeisterter Verehrung für ihn erfüllt hat. Die Lehrerfolge des Dahingeschiedenen, dem es nicht vergönnt war, auf einen akademischen Stuhl berufen zu werden, weil er sich zum Altkatholizismus bekannte, waren äusserst glückliche. Schon als Dozent an der Universität hat er eine stattliche Reihe von tüchtigen Historikern heranzubilden verstanden, von welchen mehrere ihre Kräfte als Hilfsarbeiter der Historischen Kommision stählen durften, als Professor am Polytechnikum hat er eine zu Hunderten angewachsene Zuhörerschaft gewonnen, die mit seltener Teilnahme und Spannung an seinen Worten hing. Wer Stieve als Redner kennen gelernt hat, wer die Festreden über Bismarck und Kaiser Wilhelm I. gehört oder gelesen hat, wird dies begreiflich finden. Zu einer durchaus vollkommenen Beherrschung der Sprache, die er künstlerisch zu verwerten verstand, trat Klarheit, Gedankentiefe und jene unverfälschte Stimme des Gemütes, die immer wirken muss, wo sie Wiederhall findet. Das Gemüt aber war in dem reckenhaften Westphalen, der so strenge urteilen und seinen Nacken so steif tragen konnte, wenn so manche akademische Hoheit ihn gehorsamst zu krümmen geneigt war, weich wie das eines Kindes. Darum haben sie ihn auch geliebt, die grossen und kleinen Kinder, die ihr Herz noch nicht dem Verstande unterzuordnen gelernt haben, oder es aufgeben, diese Fertigkeit je zu erlernen. Geliebt haben ihn seine Studenten, wie die Bauern von Schliersee, unter denen er in den Ferien hauste, und wie die Künstler, mit denen er an so manchem Abende den Zauber verjüngender Fröhlichkeit zu lösen verstand. Unter seinen Mitarbeitern und Kollegen aber wird gewiss keiner seiner Tüchtigkeit, seiner Gewissenhaftigkeit und seinem ehrlichen und stets unbeeinflussten, männlichen Auftreten die Anerkennung versagen können, selbst wenn ihm Stieves Güte und Treue, die über das Grab bis an die Grenze der Erinnerung Anhänglichkeit und Verehrung heischt, kennen zu lernen versagt geblieben wäre.

Hans v. Zwiedineck.

Die Stellung der Fugger zum Kirchenstreite des 16. Jahrhunderts.

Von

Konrad Häbler.

Die Thatsache ist im allgemeinen wohl bekannt, dass die Fugger in dem Kirchenstreite des 16. Jahrhunderts unentwegt auf der Seite der alten Kirche gestanden und sich im Kampfe gegen die lutherische Reformation um diese grosse Verdienste erworben haben. Im einzelnen aber ist die Parteistellung der leitenden Persönlichkeiten des Fuggerischen Hauses bisher noch nicht einer näheren Betrachtung unterzogen worden, obwohl in den zahlreichen neueren Urkunden-Werken über das Reformationszeitalter für eine solche Untersuchung ein ausserordentlich reichhaltiges Material zugänglich gemacht worden ist.

Die Fugger hatten sehr frühzeitig Veranlassung, zu der von dem Mönche von Wittenberg angefachten Bewegung Stellung zu nehmen. Waren sie es doch, die als Kaufleute und Bankiers unmittelbar an dem Ablasshandel des Erzbischofs Albrecht von Mainz beteiligt waren, gegen welchen sich die 95 Thesen Luthers richteten; war doch Augsburg der Ort, wohin der Neuerer zitiert wurde, um bei Gelegenheit des dort gehaltenen Reichstages sich vor dem eigens zu diesem Zwecke vom Papste entsendeten Legaten, dem Kardinal von Gaeta, Thomas de Vio, zu verantworten.

Es ist eine vollkommene Verkennung der Thatsachen, wenn man bereits in diesem Zusammenhange von einer protestantischen Bewegung, von einer neuen Lehre spricht. Wohl schlummerten, ihm selbst noch halb unbewusst, in den Thesen Luthers manche der Lehren, die später in das protestantische Glaubensbekenntnis übergegangen sind. Aber ihr Urheber selbst dachte zu jener Zeit noch nicht ernstlich daran, sich von der katholischen Kirche loszusagen, und die Männer, die ihm bei seinem Augsburger

Aufenthalte freundschaftlich und gastlich entgegenkamen, hätten, wenigstens zu einem beträchtlichen Teile, eine ganz andere Haltung ihm gegenüber beobachtet, hätten sie voraussehen können, welche Entwickelung die Bewegung innerhalb der nächsten acht Jahre durchzumachen bestimmt war.

Das Gefühl, dass die katholische Kirche in weiten Kreisen einer argen Verweltlichung anheimgefallen war, dass die Kirchenzucht schwer vernachlässigt, das Leben des Klerus vielfach wenig mit seinem heiligen Berufe im Einklang war, war nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Ländern romanischer Zunge ausserordentlich weit verbreitet. Fast in jedem Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts hatten sich an einer oder der anderen Stelle tiefer und innerlicher veranlagte Naturen dazu berufen gefühlt, mit heiligem Eifer gegen die Entsittlichung des Klerus, gegen den Verfall der katholischen Kirche zu predigen. Manche von ihnen hatten sich dazu fortreissen lassen, aus der Gemeinschaft der Kirche herauszutreten und neue Sekten zu begründen; eine weitaus grössere Mehrzahl aber wollte das Dogma der Kirche keineswegs antasten, sondern nur deren äusseres Leben von den Auswüchsen, die im Laufe der Zeit daran sich gebildet hatten, befreien und es zu der Reinheit des apostolischen Zeitalters zurückführen. Besonders zu Beginn des 16. Jahrhunderts war das Eifern gegen die weit verbreiteten Übelstände in der katholischen Kirche ausserordentlich häufig geworden; während es aber z. B. in Spanien rasch zu einer Reformation des Klerus führte, brachte es in Deutschland, entsprechend dem eigensinnigen und eigenwilligen Nationalcharakter, nur einen ausserordentlich lebhaften Meinungsaustausch zu stande, in welchem fast ebensoviel Ansichten und Forderungen vertreten waren, als Männer und Schriftsteller daran teilnahmen.

In der umfänglichen Litteratur, welche sich mit der Notwendigkeit einer Reformation des geistlichen Lebens beschäftigte, bildeten zunächst die 95 Thesen Luthers keineswegs das epochemachende Ereignis, welches die protestantische Geschichtschreibung nachträglich daraus gemacht hat. Diese lateinisch abgefassten Behauptungen waren zunächst nur die Grundlage einer theologischen Fehde, wie deren unzählige innerhalb der katholischen Kirche ausgefochten worden waren, ohne dass damit deren Einheit gefährdet worden wäre. Sie wäre vermutlich auch damals

nicht gebrochen worden, wenn man nicht gegenüber dem zwar tief innerlich veranlagten, aber starrköpfig und bäuerlich beschränkten Mönche von Wittenberg eine verfehlte Politik eingeschlagen hätte. Dazu lag aber der Anlass keineswegs auf dogmatischem Gebiete. Das Missvergnügen über den starken Geldabfluss nach Rom, der durch das Ablasswesen veranlasst wurde, war in Deutschland bis in die höchsten Kreise hinein weit verbreitet. Indem nun Luther seine Opposition in einem Punkte einsetzte, der hüben wie drüben so stark die Seite der weltlichen Interessen berührte, verletzte er einen besonders schwachen Punkt, und mehr um die weltlichen Vorteile als die gefährdeten Lehren der Kirche zu schützen, beeilte sich Papst Leo X., durch die Entsendung Cajetans eine Bewegung im Keime zu ersticken, von der er fürchten musste, dass sie nur allzuleicht an den darein verwickelten finanziellen Interessen der deutschen Fürsten und Stände einen kräftigen Rückhalt gewinnen könnte.

Die Fugger standen schon in dieser ersten vorbereitenden Phase unbedingt auf der Seite des Papstes. Diese Stellung war ihnen durchaus von den Verhältnissen vorgezeichnet. Die Fugger waren von Anfang an nicht nur eine religiöse, sondern auch eine äusserlich kirchliche Familie gewesen. Wie es damals vielfach der Brauch war, hatten auch sie stets dafür Sorge getragen, wenigstens ein Glied der Familie dem Dienste der Kirche zu weihen. Jakob Fugger selbst, der beim Ausbruch der Kirchenstreitigkeiten das Haupt der Fuggerischen Familie war, hatte in seinen jungen Jahren zu Herrieden eine Domherrnstelle inne gehabt und war erst auf Bitten seiner Brüder aus dem geistlichen Stande wieder ausgetreten, als die Fuggerische Handlung eine solche Ausdehnung gewann, dass seine Brüder daran verzweifelten, die Fülle der Arbeit allein zu bewältigen. Im Jahre 1518 war allerdings zufällig die Beziehung zum geistlichen Stande nur durch eine Fuggerin aufrecht erhalten: Felicitas, eine Tochter Ulrich Fuggers, war in das Katharinenkloster zu Augsburg eingetreten und hatte sich eben damals bedeutende Verdienste um den Neubau desselben erworben, indem sie 1000 fl. für den Chor der Klosterkirche stiftete.[1]

In solchen Stiftungen vor allem hatte die Fuggerische Familie

[1] Chroniken der deutschen Städte. Augsburg Bd. 5. S. 82/3.

zu allen Zeiten ihre kirchliche Gesinnung bewiesen. Schon bei dem Ausbau der St. Ulrichskirche, der im Jahre 1490 vollendet wurde, hatten die Fugger auf ihre Kosten zwei Seitenkapellen errichten lassen und mit reichem Schmucke ausgestattet. Ebenso nahmen sie sich des Umbaues der Klosterkirche zu St. Anna an und trugen zu dessen Kosten wesentlich bei, mit dem Bedingnis, dass ihnen eine Kapelle der Kirche als Familienbegräbnis eingeräumt werde. Das 1512 vollendete Monument dieser Grabstätte war eins der ersten Renaissancebildwerke in der Stadt. Wenige Jahre später unterstützten sie wieder freigebig den Bau der Dominikanerklosterkirche und sorgten für die Beschaffung kirchlichen Schmuckes.[1]

In einer anderen Richtung bethätigten sie ihren kirchlichen Sinn gegenüber der St. Moritzkirche. Man begann damals allerwärts einen grösseren Wert auf die Predigten zu legen. So war in der Domkirche im Jahre 1505 eine neue Prädikatur eingerichtet worden[2], und ein gleiches geschah bald darauf in der St. Moritzkirche. Nun wollte es aber das Missgeschick, dass sich der dortige Stiftsprediger bei seinen Zuhörern durchaus nicht beliebt zu machen verstand, während die Kapitularen hinwiederum nicht gewillt waren, denselben zum Rücktritte zu veranlassen. Da legte sich Jakob Fugger ins Mittel. Seine vielfachen Beziehungen zu dem päpstlichen Hofe machten es ihm nicht schwer, eine päpstliche Verordnung zu erlangen, durch welche ihm das Patronat der St. Moritzkirche, mit welcher seine Familie von alters her mannigfache Verbindungen besass, übertragen und ausdrücklich das Recht verliehen wurde, einen Kanonikus für das Stift zu ernennen, welchem gegen eine von den Fugger zu bestellende Entschädigung das Predigtamt in der Kirche aufgetragen wurde. Zwar weigerte sich das Stift lange und nachdrücklich, die betr. päpstliche Verordnung anzuerkennen, allein als sich Anton Fugger im Jahre 1519 in geschäftlichen Angelegenheiten persönlich nach Rom begab, erlangte er neben anderem auch eine endgiltige Regelung dieser Sache, die durchaus nach dem Wunsche der Fugger ausfiel und dem Widerstande der Stiftsherren ein Ende machte. Das Fuggerische Patronatsrecht über diese Kirche spielt

[1] Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte.

[2] Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte S. 43.

mehrfach in der Reformationsgeschichte Augsburgs eine Rolle und war für dieselbe nicht ohne Bedeutung.[1]

Wenn so schon ihre persönlichen Neigungen und Überzeugungen die Fugger zu Gegnern aller Neuerungen auf religiösem Gebiete machten, so gab es doch auch noch gewichtige äusserliche Anlässe, die ihnen eine gleiche Haltung anempfahlen. Schon in dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts hatten die Fugger zu ihren anderen Faktoreien eine solche am päpstlichen Hofe errichtet, die in erster Linie dazu bestimmt war, dem internationalen Geldverkehre, wie er sich dort in hervorragendem Masse konzentrierte, zu dienen. Während sie anfänglich wohl nicht eben einen leichten Stand daselbst hatten gegenüber zahlreichen, z. T. seit langer Zeit dort angesessenen Konkurrenten, erlangten sie doch schon unter Alexander VI. eine bevorzugte Stellung, indem sie den mercatores Romanam curiam sequentes schon im Jahre 1499 beigezählt werden.[2] Diese Stellung verblieb ihnen auch unter den folgenden Päpsten, und unter Leo X. waren sie fast ausschliesslich mit den Geldangelegenheiten der päpstlichen Kurie betraut, soweit dieselben Deutschland und den europäischen Norden und Osten betrafen.

Diese geschäftlichen Beziehungen führten aber vielfach solche persönlicher Art herbei. Zwei Söhne des Fuggerischen Hauses, beide mit dem Namen Marcus zubenannt, haben als Geistliche ihr Leben am päpstlichen Hofe zugebracht und beschlossen. Der Beziehungen Jakobs zur Kirche wurde schon gedacht; auch er ist persönlich wiederholt in Rom gewesen und vom Papste empfangen worden. Bei Gelegenheit der erwähnten Reise Anton Fuggers im Jahre 1519 wurde derselbe mittelst Bulle vom 9. August zum päpstlichen Ritter, Hof- und Pfalzgrafen ernannt.[3] Diese Beziehungen brachten es mit sich, dass auch die päpstlichen Legaten und Abgesandten, so oft sie nach Augsburg kamen, mit Vorliebe im Hause der Fugger abstiegen und von diesen mit besonderen Ehrenbezeugungen aufgenommen wurden. Durch die weitverbreiteten Beziehungen der Fugger erlangten nicht nur sie in

[1] Chroniken d. deut. Städte. Augsburg. Bd. 5. S. 93/4. Dazu Akten des F. Fugger'schen Archivs.

[2] Burchardus, Diarium ed. Thuasne. Bd. 2. S. 574. Nicht erst 1509, wie Gottlob im Hist. Jahrb. Bd. 19, S. 117 angiebt.

[3] Fürstl. Fuggersches Archiv.

Augsburg die besten Informationen für ihre diplomatischen Zwecke, sondern in Rom selbst nahm man nicht selten zu der Welterfahrung der Fugger seine Zuflucht, um sich über politische Angelegenheiten zu informieren.

Auch Cajetan nahm im Jahre 1518 in dem Fuggerischen Hause seinen Aufenthalt, als er mit dem Auftrage anlangte, Luther zu einem Widerrufe seiner von kirchlicher Seite beanstandeten Aufstellungen zu bewegen, und mit ihm verkehrte dort einer der heftigsten Gegner, die Luther in dieser ersten Periode entgegentraten, der Procancellarius der Universität Ingolstadt, Dr. Johann Eck. Dieser Mann gehörte zu den besonderen Freunden des Fuggerischen Hauses und war dort ein stets gern gesehener Gast, nicht nur wegen seiner kirchlichen, sondern auch seiner weltlichen Anschauungen.

Es war die Zeit, in welcher sich im deutschen Volke eine starke Bewegung gegen die Geld- und Handelsgeschäfte der Grosskaufleute geltend machte. Sie setzte den Hebel damit an, dass sie die sogenannten Monopolien beseitigt wissen wollte, die als solche zwar niemals existiert haben, wenn auch die eigentümliche Art, in welcher die portugiesischen Könige den Handel mit den Gewürzen des Orientes organisierten, den Kaufleuten allerdings die Möglichkeit gewährte, einen annähernd willkürlichen Einfluss auf die Preise dieser Artikel auszuüben und dabei gelegentlich glänzende Geschäfte zu machen. Im Grunde genommen war diese Bewegung aber nur eine Erscheinung der viel weiter sich erstreckenden Aeusserungen sozialer Unzufriedenheit, die dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts weit über die Grenzen Deutschlands hinaus eigentümlich sind. In dem Kampfe, den die Kaufherren zur Rechtfertigung ihrer Geschäfte zu führen genötigt waren, gebührte auch der Stellung der Kirche zu demselben eine wesentliche Rolle, denn der Vorwurf der Wucherei, der gegen die Gebahrung in Darlehnsangelegenheiten erhoben wurde, konnte in der kanonischen Wucherlehre einen verhängnisvollen Bundesgenossen finden. Hier nun hatte Eck den Fugger einen wesentlichen Dienst geleistet, indem er sich in ihrem Auftrage zu einer in Bologna über den Gegenstand angesetzten Disputation verfügt und dort die Ansicht verfochten hatte, dass die kaufmännischen Geschäfte, wie sie von den Fugger und anderen Grosskaufherren betrieben wurden, den kanonischen Bestimmungen nicht zuwider seien.

Bei solchen Beziehungen, unter solchen Verhältnissen wäre es unnatürlich gewesen, wenn die Fugger sich für die Anschauungen Luthers hätten gewinnen lassen. Wir hören denn auch nichts davon, dass derselbe zu den Festlichkeiten, zu denen der Reichstag im Fuggerhause Anlass gab, zugezogen worden sei, oder dass Männer des Fuggerischen Kreises bei seiner Anwesenheit in Augsburg mit ihm verkehrt hätten. Er war damals noch kaum bedeutend genug, als dass er die auf das Ganze der grossen Politik gerichteten Blicke der Fugger auf sich hätte lenken können.

Das wurde ja nun freilich in den nächsten Jahren anders, wenn auch nicht in einer Weise, die geeignet gewesen wäre, ihm die Sympathien der Fugger zu gewinnen. In den Jahren, die dem Augsburger Reichstage folgten, bildete sich Luther zu dem heraus, was er geworden. Er selbst wurde sich darüber nicht klar, dass das Interesse, welches ihm von den verschiedensten Seiten entgegengebracht wurde, nicht so sehr in der Eigenart seiner Person und seiner Meinungen, als vielmehr darin begründet war, dass er dem in den weitesten Kreisen auf das Lebhafteste empfundenen Bedürfnisse nach einer Besserung der kirchlichen Verhältnisse einen entschiedeneren und schärferen Ausdruck gab, als dies von vielen anderen Seiten geschehen war. Man hoffte vielfach bis in die höchsten Kreise — und das war der Anlass zu Luthers Berufung auf den Wormser Reichstag — mit seiner Hülfe und unter Zugrundelegung mancher seiner Anschauungen eine Reformation des deutschen Kirchenregiments herbeizuführen, die mit einem engeren nationalen Zusammenschlusse der deutschen Katholiken denselben nach Art der französischen oder spanischen Landeskirche eine grössere Unabhängigkeit von der römischen Kurie gewährleisten sollte. Für diese hohe politische Aufgabe war aber der Geist Luthers zu sehr in theologischer Dogmatik befangen, und anstatt sich an die Spitze der kirchlichen Reformbewegung in Deutschland zu stellen, führte er eine Spaltung der Kirche herbei, deren verhängnisvolle Folgen den Kulturfortschritt des deutschen Volkes um Jahrhunderte aufgehalten haben. Nachdem Luther auf dem Reichstage zu Worms die Aufforderung, an der Besserung der kirchlichen Verhältnisse durch Kaiser, Papst und Konzil mitzuwirken, mit den stolzen Worten zurückgewiesen hatte: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, Amen," war die Kirchenspaltung zur Thatsache geworden. Allein

es fehlte noch viel daran, dass es einen bestimmten protestantischen Lehrbegriff gegeben hätte. Gerade in den folgenden Jahren zeigte sich allenthalben die Unsicherheit und Uneinigkeit darüber, was man denn eigentlich an die Stelle des negierten Dogmas der katholischen Kirche zu setzen gewillt sei. Luthers Schriften aus jener Zeit, mehr aber noch die Schriften und Predigten seiner Anhänger nahmen damals einen demagogischen Charakter an. Luther war ja aus den einfachsten Lebensverhältnissen hervorgegangen; es war nicht zu verwundern, dass er, nachdem er mit der wissenschaftlichen Theologie gebrochen hatte, in der Sprache des gemeinen Mannes zum Volke redete, und bei den Kreisen, denen er selbst entstammte, mit denen er innerlich sympathisierte, mehr Verständnis fand, als in den Kreisen der Gebildeten, die sich, auf anderen Bahnen einherschreitend, seit langen Zeiten bemüht hatten, dieselben Probleme zu entwirren, die er mit derbem Griff plötzlich und gewaltsam zu lösen unternahm. Die lutherische Bewegung erhielt dabei neben dem theologischen einen ausgeprägt sozialistischen Charakter, den Luther zwar anfangs ebenso wenig klar erkannte, als energisch zurückwies, von dem er aber doch erschreckt sich abwandte, als er Früchte zeitigte, wie die Bilderstürmerei eines Karlstadt oder die tumultuarischen Exzesse des Bauernkrieges.

Auch in Augsburg hatte die päpstliche Bannbulle und das Wormser Edikt die anfangs zahlreichen Freunde Luthers in den gebildeten Kreisen vorsichtiger gemacht; dagegen war die Agitation für den Abfall von der alten Kirche in die unteren Schichten des Volkes hineingetragen worden und hatte auch hier eine sehr unklare Vermischung der religiösen Reformideen mit sozialistischen Strömungen herbeigeführt. Die Bewegung, die als rein theologische Frage bei den Fugger keine Sympathien zu erwecken vermocht hatte, konnte ihnen dadurch unmöglich in einem günstigeren Lichte erscheinen, dass sie sich jetzt mehr und mehr zu einem Angriff der unteren Gesellschaftsklassen gegen die vermögenden und gebildeteten Stände umbildete. Es wäre für sie, deren ganzes Vermögen in den Geschäften steckte, die sie mehr noch als mit dem Papste mit dem Kaiser und den anderen Gliedern des Habsburgischen Hauses machten, in jedem Falle bedenklich gewesen, wenn sie sich einer Bewegung hätten anschliessen wollen, die durch päpstliche und kaiserliche Entscheidung ver-

urteilt worden war; ein solcher Schritt wurde ihnen aber direkt von der Gegenpartei ganz unmöglich gemacht, indem dieselbe instinktiv in ihnen einen gefährlichen Feind vermutete und direkt und offen den Angriff gegen sie begann. Luther und Hutten, und in schärferen Tönen deren geistig minder hervorragende Nachbeter klagten die Fugger offen an als die natürlichen Feinde der neuen Bewegung und als mächtige Bundesgenossen der bestehenden, von den Neuerern angefochtenen Verhältnisse. Ihnen schob man all das in die Schuhe, was man an Feindseligkeiten zu erdulden hatte: sie sollten aus Rom die gegen Luther und seine Anhänger gerichtete Bannbulle erwirkt, sie das Verbot, lutherische Schriften zu drucken, ausgebracht haben, sie an den Verfolgungen schuld sein, die einzelne der agitatorischen Volksprediger zu erdulden hatten.

An solchen Beschuldigungen war wohl nur so viel wahr, dass die Fugger durchaus mit den Zielen der päpstlichen und kaiserlichen Politik einverstanden waren, und dass sie unverändert ihre freundschaftlichen Beziehungen zu den Persönlichkeiten aufrecht erhielten, die mit deren Vertretung betraut waren. Vor einem beschränkten religiösen Fanatismus bewahrte sie ihr weltmännischer, an den Erfahrungen der verschiedensten Länder und Völker geschulter Blick. Herangebildet an den italienischen Vorbildern des Humanismus, konnten ihnen unmöglich die religiösen Reformbestrebungen fremd geblieben sein, die aus diesem Boden hervorwuchsen. Galt doch der i. J. 1517 erwählte Bischof von Augsburg, Christoph von Stadion, als einer ihrer besonderen Gönner und Freunde, dessen reformatorische Gesinnung so offenkundig zum Ausdruck kam, dass ihn die Lutherischen beinahe als einen der ihrigen in Anspruch nahmen. Ihre Haltung in der Angelegenheit der Prediger von Sankt Moritz hatte bewiesen, dass sie die eine Forderung der Neuerer, durch häufige und gediegene Predigten die Religion dem Volke näher zu bringen und verständlicher zu machen, durchaus als berechtigt anerkannten. In der Stiftungsurkunde der Prädikatur finden sich die bezeichnenden Worte, dass man Höheres in der Christenheit nicht thun könne, als Gottes Wort verkündigen, und ein Prediger möge wohl mehr verdienen damit, als all der Chorherren Singen und Lesen.[1] Von

[1] Fürstl. Fugger'sches Archiv.

einem freien weltmännischen Standpunkte liessen sie sich auch leiten bei der Wahl der Persönlichkeit, der sie das Predigtamt zu St. Moritz übertrugen. Dr. Ottmar Nachtigall, der nach Art der Humanisten seinen Namen in Luscinius latinisierte, erwies sich allerdings als eine den kirchlichen Neuerungen durchaus abgeneigte Persönlichkeit, er war aber ein Mann, der eine tiefe und ausgebreitete Gelehrsamkeit zu vereinigen wufste mit jenen weltmännisch feinen Formen, durch welche Desiderius Erasmus von Rotterdam sich zu einem Ideale der deutschen Humanisten zu machen gewufst hatte.

Die Fugger waren allerdings viel zu sehr Aristokraten, als dass sie sich nicht sollten von einer Bewegung abgewendet haben, die den Frieden der Stadt und der Kirche durch allerlei hässliche tumultuarische Vorgänge störte. Es war vermutlich ebenso sehr die Abneigung gegen die revolutionären Exzesse als die Besorgnis um seine persönliche Sicherheit, was Jakob Fugger veranlasste, seine Wohnung in der Stadt mit dem Aufenthalte auf seinem Schlosse Biberbach zu vertauschen, als der Rat auf das Drängen der zusammengerotteten Volksmassen sich entschlofs, seinen Ausweisungsbefehl gegen den demagogischen Prediger von St. Ulrich, Johann Schilling, zurückzunehmen. Das Volk stand natürlich nicht an, in ihm den Vater dieser missliebigen aber im Interesse der Ruhe der Stadt sehr notwendigen Verbannungsmassregel zu sehen, wie es denn bei allen Schritten, welche der Rat in dem Sinne unternahm, den Uebergriffen der Vertreter der neuen Lehre zu wehren, fuggerische Einflüsse vermutete.

Wenige Jahre nach diesen Vorgängen ist Jakob Fugger am 30. December 1525 gestorben. Es war ihm ein schmerzlicher Gedanke, dass sein Leib, den er in der Fuggergruft der Karmeliter-Klosterkirche zu St. Anna beizusetzen befahl, bei den Lutherischen ruhen sollte, deren Prediger damals von jener Kirche Besitz ergriffen hatten. Es war ernstlich eine Verlegung des Fuggerischen Erbbegräbnisses von ihm ins Auge gefasst worden, doch stellte er in der Hoffnung auf die Wiederkehr besserer Zeiten diese Angelegenheit seinem Neffen und Erben anheim. Dr. Nachtigall, der Prediger von St. Moritz, tröstete ihn in seinen letzten Stunden und war Zeuge seines friedlichen gottseligen Endes.[1]

[1] Fürstl. Fugger'sches Archiv.

Nicht alle Glieder der Fuggerischen Familie bewahrten in den religiösen Streitigkeiten dieselbe ruhige Haltung wie Jakob. Von den drei Brüdern Raimund, Hieronymus und Anton Fugger, an die nach Jakobs Tode die Leitung der Familienangelegenheiten überging, geriet der Erstgenannte im Jahre 1523 vor dem Rate zu Augsburg in Untersuchung, weil er sich in einem Streite über kirchliche Fragen zu einer sehr bedenklichen Aeusserung hatte hinreissen lassen[1]; aber derjenige, auf dem in erster Linie die Vertretung des Hauses in der Folgezeit ruhte, Anton Fugger, erwies sich in religiösen Dingen durchaus als ein Mann von demselben Geiste, als es sein Oheim gewesen war. Freilich trat an ihn in viel ernsterer Weise die Aufgabe heran, zu den Streitigkeiten Stellung zu nehmen, welche die Kirchenspaltung mehr und mehr erweiterten und schroffer gestalteten.

In den Jahren, welche auf den Tod Jakob Fuggers folgten, gewann der Lutheranismus in Augsburg ausserordentlich an Boden. Im Rate der Stadt hatten die Lutherischen infolge des zünftischen Regimentes ein bedeutendes Uebergewicht, das sich mehr und mehr fühlbar machte. Anfangs hatte der Rat sich beflissen, die theologischen Streitigkeiten möglichst der Oeffentlichkeit zu entziehen: lutherische wie katholische Prediger wurden ermahnt, auf der Kanzel sich aller gehässigen Bemerkungen gegen Andersgläubige zu enthalten und sich einer möglichsten Duldsamkeit zu befleissigen. Diese Duldsamkeit wurde aber weiterhin immer mehr in der Weise einer Begünstigung der neuen Lehre geübt, und die katholischen Prediger, die sich nicht einschüchtern liessen, hatten vielfach Verfolgungen zu erdulden. Zu den letzteren gehörte auch der Fuggerische Prediger zu St. Moritz, Dr. Ottmar Nachtigall. So lange er seine Predigten fortsetzte, that er dies durchaus im Geiste der alten Kirche, und es war gewiss nicht Furcht vor den Angriffen der Neugläubigen, was ihm sein Amt so verleidete, dass er gerne bereit gewesen wäre, es aufzugeben. Was ihn niederdrückte, war vielmehr die Ueberzeugung davon, dass sein Predigen weit mehr einen Anlass zu Unzufriedenheit und Zwistigkeit in der Stadt bot, als der kleinen Gemeinde zu wirklichem Nutzen gereichte, die am alten Glauben festhielt. Allein sein Wunsch, sich von Augsburg zurückzuziehen, stiess

---

[1] Chroniken der deutschen Städte. Augsburg. Bd. 5, S. 204.

auf lebhaften Widerspruch von Seiten seiner Herren und Gönner, der Fugger. Ihnen, die selbst unerschütterlich an ihren alten Ueberzeugungen festhielten, galt es als eine Ehren- und Christenpflicht, katholischen Kultus und katholische Predigt in ihrer Vaterstadt nicht untergehen zu lassen. Je mehr die lutherische Lehre auch in Oberdeutschland Ausbreitung fand, je mehr von den freien Reichsstädten dazu übergingen, die katholische Religionsübung stillschweigend oder durch offenen Ratsbeschluss aus ihren Mauern zu verbannen, desto mehr gewann es an Bedeutung, dass ein Gleiches in Augsburg, der grössten und bekanntesten unter den Reichsstädten, nicht gleichfalls erfolgte. Denn der Uebertritt zu dem neuen Bekenntnis war nicht nur eine Angelegenheit religiöser Ueberzeugung, sondern er wurde mehr und mehr ein Akt von politischer Tragweite, indem sich auf die Seite der neuen Lehre fast alle diejenigen schlugen, welche der Macht des Kaisertums und des Habsburgischen Hauses feindselig gesinnt waren. Ebenso treu wie zur alten Kirche standen aber die Fugger auf Seiten des Kaisers und der Fürsten des Habsburgischen Hauses, denen in erster Linie zu dienen bereits zur Tradition ihrer Familie geworden war.

Es war somit neben dem religiösen auch ein politisches Interesse, was sie veranlasste, in Augsburg die Fahne des Katholizismus nicht ganz streichen zu lassen, und in diesem Sinne ermahnten sie den Dr. Nachtigall auch dann noch auszuharren, als seine Stellung für ihn selbst sehr unerquicklich zu werden begann. Die kaiserlichen Räte erkannten durchaus die Bedeutung dieser Angelegenheit an, und sie unterstützten die Bemühungen der Fugger, den Dr. Nachtigall in Augsburg zu halten, nicht nur damit, dass sie sich ihren Bitten und Ermahnungen anschlossen, sondern auch damit, dass sie demselben eine Zulage von 100 rhein. Gulden jährlich aus der kgl. Kammer zufliessen liessen. Wiederholt fühlte sich der Rat veranlasst, über die Predigten Nachtigalls Beschwerde zu führen; erst unter der Hand, später aber auch mit öffentlicher Vorladung wurde von den Fugger verlangt, dass sie den Prediger aus seinem Amte beurlauben und in seine Abreise willigen sollten. Lange Zeit aber blieben alle Anstrengungen in dieser Richtung fruchtlos. Erst als die Fugger sich davon überzeugten, dass Nachtigall selbst in dem aussichtslosen Kampfe sich aufzureiben drohte, gaben sie ihm die Frei-

heit wieder, die er dazu benutzte, sich nach Freiburg zurückzuziehen.[1]

So wurden in Augsburg für die Gemeinde der Katholischen die Zeiten immer trüber; mehr und mehr wurden sie in die Rolle der Bedrängten und Verfolgten versetzt. In den meisten Kirchen wurde nicht nur die Predigt, sondern der ganze Gottesdienst nach dem Ritus der neuen Lehre umgestaltet, und die Gegenstände des alten Kultus wurden, soweit sie nicht bei den häufigen Pöbel-Exzessen der Vernichtung anheimfielen, ihrem eigentlichen Zwecke entfremdet und in profane Hände überliefert. Auch die Sankt Moritzkirche blieb von diesem Schicksale nicht verschont; ihre Vermögensverwaltung war im Jahre 1533 in die Hände des Zechmeisters Marx Ehem gefallen, und dieser liess, nach dem Vorgange anderer Kirchen, am 1. Febr. dieses Jahres die Sakristei der Kirche verschliessen und den Messdienst abschaffen. So wäre auch dort der katholische Gottesdienst erloschen, hätten sich nicht die Fugger ins Mittel gelegt. Jetzt kam es ihnen zustatten, dass sie sich im Jahre 1518 das Patronatsrecht über diese Kirche erworben hatten. Denn so konnte ihnen weder die lutherische Mehrheit in der Gemeinde noch der Widerspruch des Zechmeisters verwehren, auf ihre eigenen Kosten auch fernerhin einen Messpriester in der Kirche zu halten, und eigene Paramente für eine würdige Feier des Gottesdienstes zu schaffen.

Freilich waren aber die Gemüter auf beiden Seiten schon zu sehr erhitzt und erbittert, als dass sie ihren Zweck, dem katholischen Kultus eine ruhige Zufluchtsstätte zu sichern, erreicht hätten. Zwischen den Ehem und den Fugger bestanden nicht nur auf dem Gebiete der religiösen Ueberzeugung ernstliche Differenzen, und es ist wohl anzunehmen, dass auch diese dazu beitrugen, den Zwist heftiger und unerfreulicher zu gestalten. Schon die Grablegung Christi am Charfreitag, wie sie sonst in der Kirche bildlich dargestellt worden war, hatte wegen des Widerstandes des Marx Ehem in diesem Jahre unterbleiben müssen; ebenso wollte dieser die zeremoniellen Darstellungen des Himmelfahrtstages hintertreiben und hatte deshalb das Fenster des Turmes, durch welches die vornehmsten Schaustücke — Gott Vater, auf

[1] Ueber die Thätigkeit Nachtigalls in Augsburg bes. Chroniken u. s. w. Augsburg, Bd. 4, S. 205—209.

dem Regenbogen thronend, umgeben von den Engeln und dem heiligen Geiste — aufgezogen wurden, mit starken Bohlen verschliessen lassen. Die Fugger aber hatten sich in aller Stille mit den Chorherren in Verbindung gesetzt und alle Vorbereitungen treffen lassen, um die Feier trotzdem mit dem gewohnten Zeremoniell zu begehen. Es war ihnen gelungen, sich von dem Messner den Schlüssel zum Turme zu verschaffen, und während Raimund und Anton Fugger mit der katholischen Gemeinde sich zum Gottesdienste begaben, eilten ihre Werkleute in den Turm und beseitigten mit leichter Mühe die Absperrungsvorrichtungen, sodass thatsächlich der Aufzug in der gewohnten Weise stattfinden konnte.

Marx Ehem war nicht wenig ergrimmt, als ihm diese Botschaft hinterbracht wurde; allein um mit Fug und Recht dagegen einzuschreiten, bedurfte er erst eines ausdrücklichen Ratsbefehls, und ehe er diesen erlangt hatte, war der grösste Teil der heiligen Handlung vorüber. Er konnte es sich aber doch nicht versagen, dieselbe wenigstens noch in ihrem letzten Teile zu stören. Obwohl ihm das Ratsmandat nur für den Fall das Recht des Eingreifens zusprach, wenn er der Veranstaltung des Aufzuges zuvorzukommen vermöchte, drang er doch noch in die Kirche ein und störte dadurch den Frieden des Gotteshauses, dass er mit seinen Knechten die sofortige Beseitigung der Schaustücke vornehmen liess und dabei absichtlich so ungeschickt vorging, dass der Regenbogen aus beträchtlicher Höhe zu Boden stürzte und in Stücke zerbrach.

Die andächtige Gemeinde war schon durch das Erscheinen des Marx Ehem und seiner Rotte verscheucht worden. Es fehlte nicht viel, so wäre es an heiliger Stätte zu einem Handgemenge gekommen. Anton Fugger hatte sich zunächst dem Ehem entgegengestellt, aber auch er hatte bald eingesehen, dass es vernünftiger war, vor der Gewalt zurückzuweichen. Ihn selbst trafen die Folgen des Vorganges am ernstlichsten: mit seinem Bruder vor den Rat entboten, nahm er die volle Verantwortung für alles Geschehene auf sich und übernahm es, dies zu vertreten; und da er sich formell durch die gewaltsame Beseitigung der Sperre, zu deren Anbringung dem Ehem ein formelles Recht zur Seite gestanden, ins Unrecht gesetzt hatte, und der Rat ihm die Möglichkeit abschnitt, die Angelegenheit zum Gegenstande eines regel-

mässigen Rechtsverfahrens zu machen, so musste er es sich gefallen lassen, wenn auch in schonendster Form, zu einer 7tägigen Haft auf dem Gögginger Thorturm verurteilt zu werden, von der er jedoch schliesslich nach Verbüssung einer einzigen Nacht ledig gesprochen wurde.[1]

Diese und ähnliche Vorgänge bewogen Anton Fugger, noch im nämlichen Jahre die Stadt Augsburg zu verlassen. Er hat die nächsten Jahre in Weissenhorn gewohnt, dann aber dauernd seinen Aufenthalt in Mickhausen genommen. Trotzdem verfolgte er natürlich auch von dort aus mit Aufmerksamkeit die politischen Vorgänge in seiner Vaterstadt. Erfreulich konnte ihm allerdings die Wendung nicht erscheinen, welche dieselben annahmen, denn immer mehr und immer schroffer machte sich in der Masse der Bevölkerung und in dem von den Zunftmeistern majorisierten Rate die Hinneigung zu dem neuen und die Feindseligkeit gegenüber dem alten Bekenntnisse geltend.

Der Beitritt Augsburgs zum Schmalkaldischen Bunde musste ihm um deswillen besonders beklagenswert erscheinen, als derselbe keineswegs nur die Verteidigung des Glaubensstandes seiner Mitglieder im Auge hatte, sondern fast von Anfang an wenigstens von einem Teile der fürstlichen Bundesverwandten aufgefasst wurde als eine Vereinigung zum Schutze der durch kaiserliche Machterweiterungspläne bedrohten Gewalt der Reichsfürsten. Zudem diente der offene Anschluss an den Bund der Protestanten dazu, die Feindseligkeiten gegen die Katholiken einen aggressiveren Charakter annehmen zu lassen. Die Volksmassen begnügten sich bald nicht mehr damit, die Ausübung des katholischen Gottesdienstes zu stören und unmöglich zu machen, sie wollten nunmehr auch alle Spuren desselben vernichten. Ein solcher Vorgang war es, der dem Anton Fugger noch einmal eine Gelegenheit bot, seine so oft bewiesene Freigebigkeit für den katholischen Kultus zu zeigen. Bei einem Aufruhr des fanatisierten Pöbels im Jahre 1537 war die Kirche des Prediger-Klosters von Grund auf demoliert und unbrauchbar gemacht worden. Da wandten sich die Altgläubigen noch einmal an Anton Fugger mit der Bitte, ihnen um ihres Glaubens willen zu Hülfe zu kommen. Und obwohl er sich wohl sagen musste, dass sein Eingreifen kaum imstande sein

---

[1] Chroniken etc. Augsburg Bd. 4 S. 340ff.

dürfte, den stetig anwachsenden Strom der Feindseligkeiten von seiten der Protestantischen einzudämmen, liess er doch auf seine Kosten die Kirche wiederherstellen und stiftete die nötigen Paramente, um den katholischen Gottesdienst daselbst wieder aufleben zu lassen.[1] Kaum war aber die Restauration beendet, so traf die Katholiken Augsburgs ein neuer Schlag. Der Rat schaffte offiziell den katholischen Gottesdienst in der Stadt ab, verwies den gesamten katholischen Klerus aus derselben und zog alle Güter zum allgemeinen Besten an sich. Es waren Beschlüsse des schmalkaldischen Bundes, die einem solchen Vorgehen zu Grunde lagen: auf dem Bundestage im November und Dezember 1539 war allen Mitgliedern dringend ans Herz gelegt worden, in der ganzen Ausdehnung ihres Machtbereiches darauf hinzuwirken, dass der Gottesdienst nach katholischem Ritus nicht länger geduldet werde. So rasch gingen diejenigen, die kaum erst die Duldung für ihr Bekenntnis sich erkämpft hatten, zur ausschliessenden Unduldsamkeit gegen alle Anders-Gläubigen über.

Die Fugger liessen sich dadurch ebenso wenig schrecken und beirren, wie durch alles Vorausgegangene. Augsburg selbst war allerdings im Augenblicke für sie verloren, allein wohin sonst ihr durch kaiserliche Privilegien so ausgiebig geförderter Rechtsschutz reichte, dort fand der katholische Kultus eine Zufluchtsstätte. Auf dem erwähnten Bundestage klagten die von Ulm, dass sie wohl überall in ihrem Bezirke die katholischen Geistlichen vertrieben hätten: nur in ein paar Dörfern ihrer Nachbarschaft, die den Fugger gehörten, vermöchten sie nicht ein Gleiches durchzusetzen.[2]

Trotzdem haben die Fugger nicht nur in der Zeit, wo der schmalkaldische Krieg sich vorbereitete, sondern auch dann, als er zum Ausbruch kam, vielfältigste Rücksichtnahme von seiten der Bundesfürsten und auch von dem bundesfreundlichen Magistrate der Stadt Augsburg erfahren. Das Motiv, welches die ersteren zu ihrer Haltung veranlasste, war natürlich die Fuggerische Geldmacht. In der Korrespondenz Philipps von Hessen mit seinem Augsburger Agenten Gereon Sailer sehen wir die Fugger eine sehr wichtige Rolle spielen. Schon 1543 hatte Philipp sich be-

---

[1] Fürstl. Fugger'sches Archiv.

[2] Urkunden und Akten der Stadt Strassburg. Abt. II Bd. 2 S. 652f.

müht, von ihnen Geld zu erlangen, und da er ihnen Bergwerks-Pachtungen zur Sicherstellung und Tilgung ihrer Vorschüsse anbieten liefs, so waren sie anfangs keineswegs abgeneigt, seinen Wünschen zu entsprechen. Weit weniger willig zeigten sie sich aber, Geld dann zu geben, als der Ausbruch offener Feindseligkeiten zwischen dem Kaiser und dem Bunde vor der Thür stand. Da sie mit einem grofsen Teile ihrer Habe an die schmalkaldisch gesinnte Stadt gebunden waren, so war ihnen eine vorsichtige Politik von dem Selbsterhaltungstriebe vorgeschrieben; es hat von seiten Karls V. in der ersten Phase des Krieges der grössten Ueberredung, des energischsten Druckes bedurft, um Geld von den Fugger zu erhalten, und auch dann noch geschah dies in einer Form, die möglichst den Schein vermied, als ob sie die Interessen der Bundesgegner förderten. Wenn aber Sailer noch im September 1546 sich der Hoffnung hingab, wenn auch nicht geradezu im Namen des Bundes, so doch für die vornehmsten Bundesfürsten, Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen, eine Anleihe bei den Fugger zustande zu bringen, so hat er sich doch wohl ein wenig durch die politische Redeweise, welche durch die Umstände den Fugger vorgeschrieben wurde, über deren wahre Gesinnung täuschen lassen. In betreff Anton Fuggers hat allerdings auch Sailer niemals sich Hoffnungen hingegeben; dagegen glaubte er den Hans Jakob Fugger als einen unbedingten Freund der Schmalkaldener bezeichnen zu dürfen, und er versteigt sich in einem Briefe an den Landgrafen vom 15. September 1546 zu der kühnen Behauptung, die Parteinahme in dem bevorstehenden Kampfe habe lebhafte Meinungs-Verschiedenheiten zwischen Hans Jakob und seinem Oheim Anton veranlasst.[1] Nun steht zwar soviel fest, dass zwischen den Auffassungen des Anton Fugger und denjenigen, welche Hans Jacob über die Politik in den Religions-Streitigkeiten hegte, wesentliche Unterschiede bestanden; allein dass dieselben jemals den Hans Jakob zu einem Gesinnungsgenossen der Schmalkaldener gemacht haben sollten, ist völlig unwahrscheinlich.

Als die Verhältnisse ein gewaltsames Zusammentreffen zwischen dem Kaiser und den Ständen des schmalkaldischen Bundes unvermeidlich erscheinen liessen, suchten die Fugger ihre Personen

---

[1] Lenz, Briefwechsel. Bd. 3 S. 310 u. bes. S. 449ff.

und ihre Habe möglichst in Sicherheit zu bringen. Der Regensburger Reichstag hatte mit vielen anderen Augsburger Kaufherren auch die Fugger veranlasst, sich dorthin zu begeben. Als aber der Augsburger Rat in Voraussicht des Ausbruchs der Feindseligkeiten alle Bürger Augsburgs auffordern liess, sich ungesäumt in der Stadt einzustellen, da entzogen sich die Fugger nicht nur dieser Rückberufung, sondern es flüchteten jetzt erst diejenigen Familienglieder und Zugehörigen, die in Augsburg bis dahin verblieben waren, nach ihren zahlreichen Besitzungen auf dem Lande. Trotzdem blieben sie fortdauernd in Fühlung mit den leitenden Persönlichkeiten in der Stadt, und waren wiederholt in der Lage, diesen auch politische Dienste zu leisten. Als Augsburg im Juli 1546 den letzten Versuch machte, den Kaiser durch unbedingte Ergebenheitsversicherungen von einem kriegerischen Einschreiten gegen die Bundesglieder abzubringen, da war natürlich Anton Fugger neben anderen als Gesandter der Stadt miteingetreten und hatte den Kaiser günstig für dieselbe zu stimmen gesucht. Und als vaterlandsliebender Bürger im besten Sinne des Wortes hat er sich auch dann bewährt, als Augsburg sich entschloss, trotz aller Abmahnungen an der Politik festzuhalten, die es, den Ueberzeugungen Anton Fuggers zuwider, eingeschlagen hatte.

Dass die Fugger auch von seiten der Augsburgischen trotz ihrer Stellung zum Kaiser nicht als Feinde angesehen wurden, das erwies der Verlauf des kurzen oberdeutschen Feldzuges. Die Ulmer hätten es allerdings wohl gern gesehen, sich bei dieser Gelegenheit der unbequemen Nachbarschaft der übermächtigen Herren zu entledigen und ihnen das stattliche Schloss Weissenhorn abzunehmen. Allein die andern Bundesglieder zügelten die Begehrlichkeit der Ulmer. Dass die Fugger von seiten des Kaisers das Versprechen erlangten, dass ihr Eigentum verschont und ihre Häuser von militärischer Besetzung möglichst frei gelassen werden sollten, ist leicht verständlich. Allein auch von seiten der Gegner genossen sie eine Schonung, die von den nicht unmittelbar Beteiligten recht missliebig bemerkt wurde. Zwar ihre reitenden Boten, mit deren Hülfe sie sich fortdauernd über die Vorgänge in beiden Lagern auf dem Laufenden zu erhalten wussten, wurden gelegentlich selbst von den unter Schärtlins Befehl stehenden Augsburger Mannschaften niedergeworfen und ihrer Briefschaften beraubt; allein auch von den Schmalkaldenern

wurden ihre Schlösser nicht besetzt, ihre Häuser nicht angetastet; ja, als es sich herausstellte, dass bei der Plünderung von Norndorf durch die Schmalkaldischen auch ein Bauer der Fugger um das Seinige gekommen war, so wurde diesem umgehend das Geraubte zurückgegeben und der Schade ersetzt.[1]

Freilich auf längere Dauer wäre ein solcher Zustand wohl kaum aufrecht zu erhalten gewesen. Als bei einem unentschiedenen Gefechte der neapolitanischen Reiterei gegen Schärtlins Mannschaften bei Oberndorf beide Parteien den ungünstigen Ausgang dem Umstande zuschrieben, dass man aus Rücksichtnahme die Besetzung des dortigen fuggerischen Schlosses unterlassen hatte, da bemächtigte sich des Kaisers und seiner nächsten Umgebung eine den Fugger so ungünstige Stimmung, dass Anton Fugger mehr als einmal nicht zu dem Kaiser gelassen wurde und dessen merkliche Ungnade empfinden musste in einem Momente, wo es ihm doppelt daran gelegen war, dessen Ohr zu besitzen. Er selbst war von Anfang an der Ueberzeugung gewesen, dass die ungenügende Vorbereitung auf seiten der Schmalkaldischen einen dauernden Widerstand gegen das von Alba geführte Heer des Kaisers nicht werde zu stande kommen lassen. Er hoffte wohl, von Anfang an nach beiden Seiten hin den Vermittler spielen zu können, und dieser von beiden Seiten ihm gern zugestandenen Rolle verdankt er wohl auch die seinen Interessen zu teil gewordene Schonung. Der Verlauf des Feldzuges rechtfertigte vollkommen seine Voraussagungen: die Fürsten des Bundes, deren Besitzungen weitab lagen, unternahmen nichts Ernstliches, um die von dem kaiserlichen Angriffe zunächst bedrohten Bundesglieder in Oberdeutschland zu schützen, und von den Städten, die bis dahin zum Bunde gehalten hatten, suchte nunmehr jede einzelne, so schnell und vorteilhaft als möglich ihren Frieden mit dem Kaiser zu machen. Schon Anfang Dezember konnte Anton Fugger nach Augsburg melden, dass Ulm über seine Unterwerfung verhandele, und sein dringender Rat, dass Augsburg sobald als möglich ein Gleiches thun solle, konnte selbst von den fanatischsten Fürsprechern eines Kampfes bis aufs äusserste nicht mehr überstimmt werden.

Freiwillig nahm er die Aufgabe auf sich, die Verhandlungen

[1] Lenz, Briefwechsel. Bd. III, S. 464 f. Viglius, Tagebuch S. 178. 192.

über die Bedingungen der Unterwerfung zu leiten.[1] Er selbst mochte allerdings wohl zunächst die Sache sich leichter gedacht haben, als sie sich herausstellte. Karl V. sah die Unterwerfung Augsburgs nicht nur in materieller sondern auch besonders in politischer Beziehung als eine Sache von ausserordentlicher Bedeutung an. Der Abfall gerade dieser Stadt, die weit und breit als die grösste und angesehenste unter den Reichsstädten bekannt war, hatte seinem Ansehen einen empfindlichen Schlag versetzt, und um dessen Wirkung wieder aufzuheben, sollte nun auch die Demütigung eine exemplarische sein. Er verlangte eine bedingungslose Unterwerfung; nur darüber liess er sich in Unterhandlungen ein, unter welchen Bedingungen die Stadt nachträglich wieder zu Gnaden angenommen werden sollte. Es währte lange, ehe sich bei den Leitern der Stadt ein annäherndes Verständnis für diese Situation Bahn brach, und Anton hatte oft noch einen schwereren Stand seinen Mitbürgern gegenüber, als gegenüber den Unterhändlern des Kaisers. Trotzdem erreichte er nicht wenig zu deren Gunsten und half ihnen auch nach Kräften, das Unvermeidliche zu tragen.

Eine der schwierigsten Fragen betraf den Augsburgischen Feldhauptmann Sebastian Schärtlin. Karl V. war ganz besonders darüber erbittert, dass dieser wegen seiner kriegerischen Tüchtigkeit weit bekannte Kriegsmann gegen ihn sich hatte gebrauchen lassen, und verlangte seine Auslieferung, um ihm den Prozess zu machen. Hier setzte Anton Fugger seine ganze Kraft ein, um die kaiserliche Forderung abzuwenden. Nach seiner Auffassung hatte Schärtlin, nachdem er einmal in den Dienst der Stadt getreten war, nur seine beschworene Pflicht erfüllt, indem er dieselbe ohne Ansehen der Person gegen jeden Feind verteidigte, und für die unverschuldete Niederlage war nicht er zu büssen berufen. Er widerriet denn auch geradezu den Augsburgern, in die Auslieferung zu willigen; dagegen empfahl er ihnen und machte auch bei Schärtlin direkt seinen Einfluss dahin geltend, dass dieser nach der Schweiz entweichen und von der Stadt für seine materiellen Verluste entschädigt werden sollte. So eifrig nahm er sich der Sache an, dass er erklärte, er wolle es sich

[1] Für das Folgende hauptsächlich: Hecker, Die Korrespondenz der Stadt Augsburg betr. die Aussöhnung mit Karl V. In Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg. Bd. I, S. 257 ff.

wohl 10000 fl. von seinem Eigenen kosten lassen, um der Stadt die Schande zu ersparen, dass sie ihren Feldhauptmann der kaiserlichen Rache preisgeben solle. Es ist hauptsächlich sein Verdienst, dass Karl V. sich endlich mit der Entlassung Schärtlins und seiner Auswanderung begnügte. Trotzdem erntete Fugger wenig Dank von dem Betroffenen; denn als Schärtlin später mit der Stadt in Differenzen geriet über die ihm zu leistende Entschädigung, da klagte er immer wieder den Anton Fugger an, dass er lediglich auf dessen zuversichtliche Versprechungen hin den Ausweg angenommen habe, Versprechungen, die ihm nachträglich nicht gehalten worden seien.

Auch in Bezug auf die an den Kaiser zu zahlende Entschädigungssumme erwarb sich Anton Fugger grosse Verdienste um die Stadt. Anfangs verlangte Karl V. 200000 Dukaten; nur mit vieler Mühe gelang es, die Summe auf 150000 herabzuhandeln, und von dieser erlegte Anton selbst 80000 in Form eines unverzinslichen Darlehns.

Dass er endlich auch freiwillig an dem Fussfall sich beteiligte, mit welchen vier Augsburger Ratsherren im Namen der Stadt die Gnade des Kaisers anflehten, war abermals ein schöner Zug dafür, dass Anton Fugger trotz aller ihm persönlich widerfahrenen Kränkungen, trotz der Meinungsverschiedenheiten, die ihn in den religiösen Fragen von der Mehrheit seiner Mitbürger trennten, sich doch ein warmes Herz und ein lebhaftes Mitgefühl für seine Vaterstadt bewahrt hatte.

Die Stadt hatte noch längere Zeit an den Folgen der missglückten Auflehnung gegen den Kaiser zu leiden. Als dieser im Herbst 1548 erneut zu einem Reichstage in Augsburg einzog, war er nicht nur von einem starken Kontingente seiner höchst anspruchsvollen und ungebärdigen Soldateska begleitet, es erschienen in seinem Gefolge auch wieder alle die geistlichen Würdenträger, die vordem aus der Stadt vertrieben worden waren, und mussten nicht nur in ihren Besitz wieder eingesetzt, sondern auch für die erlittenen Verluste entschädigt werden. Damals lebten auch die Patronatsrechte der Fugger in St. Moritz, in der Annakapelle und bei ihren sonstigen Stiftungen wieder auf und wurden von ihnen durch erneute Liberalitäten bestätigt.

Die protestantischen Prediger waren zum grossen Teile entwichen, als sich die Wolken immer drohender am politischen

[illegible] zusammenzubringen; trotzdem wäre die unbedingte Restitution des katholischen Kultus wohl kaum auf friedlichem Wege [illegible] gewesen, so lange die zu ihrer überwiegenden Mehrzahl protestantischen Zünfte das Stadtregiment in ihren Händen hatten. Deshalb verfügte der Kaiser, kurz ehe er von Augsburg wegzog, die [illegible] Veränderung der städtischen Verfassung, durch welche die Vormacht von den Zünften auf die Geschlechter überging. Damals sind drei Glieder der Fuggerischen Familie, Anton, Hans Jakob und Georg in den Rat der Stadt aufgenommen worden; aber Anton, den die Anwesenheit des Kaisers allerdings vorübergehend nach Augsburg zurückführte, hat sich auch durch seine Wahl in den Geheimen Rat nicht dazu bewegen lassen, dauernd in die Stadt zurückzukehren.

Bei der Neugestaltung hat er ihr aber seine Dienste nicht versagt. Auf dem Augsburger Reichstage hatte Karl V. auch die kirchlichen Angelegenheiten zu regeln unternommen. Auf Grund von Unterhandlungen zwischen den versöhnlichen Elementen der beiden Glaubensrichtungen war das sogenannte Interim zu stande gekommen und am Schlusse des Reichstags als Reichsgesetz verkündet worden. Augsburg hat zu den ersten Städten gehört, die es angenommen haben, und bei der Durchführung desselben hat Anton Fugger wieder in dem versöhnlichen, vermittelnden Geiste, der ihm eigentümlich war, mitgewirkt. Das Interim bedeutete zwar unbedingt eine Konzession an den Protestantismus, und es kann nicht wunder nehmen, dass dessen zahlreiche Anhänger in Augsburg daraufhin bereits wieder zuversichtlicher ihr Haupt erhoben. Von den entschiedeneren Anhängern des neuen Bekenntnisses, und dazu gehörten die Augsburger fast alle, wurde das Interim aber sehr missliebig aufgenommen, und die Augsburgischen Prediger waren zunächst sehr wenig geneigt, den Eid auf dasselbe zu leisten, der ihnen vom Rate als Vorbedingung für die erneute Zulassung zur seelsorgerischen Thätigkeit angesonnen wurde. Aber Anton Fuggers milder Sinn fand schliesslich die vermittelnde Formel und wusste die Skrupel zu beseitigen, sodass die Eidesleistung vor sich gehen, und wenigstens äusserlich der kirchliche Friede nach langen trüben Jahren der gegenseitigen Anfeindung in der Stadt hergestellt werden konnte.[1]

[1] Druffel, Beiträge. Bd. III, S. 205—10.

Die Konzessionen, welche zu Augsburg und anderwärts den Protestanten in der Auslegung des Interims gemacht wurden, waren nun allerdings nicht nach dem Sinne des Kaisers, und zwar ganz besonders deshalb, weil durch sie der eine Hauptzweck der Massregel, die Herstellung eines kirchlichen Friedens insofern nicht erreicht wurde, als die kaum niedergeworfenen Protestanten sofort wieder zum Angriff gegen die Altgläubigen übergingen. An vielen Orten musste der Kaiser, so ungern er es that, dies vorläufig hingehen lassen; so weit aber seine Macht reichte, war er nicht gewillt, dauernd die Nichtachtung seines Gesetzes zu dulden. Und Augsburg befand sich nicht ausserhalb seines Machtbereiches. Im August 1551 berief der Bischof von Arras die Mitglieder des Geheimen Rates in das Haus der Fugger, in dem er Wohnung genommen hatte, und machte ihnen sehr ernstliche Vorstellungen darüber, dass das Interim in Augsburg nicht gewissenhafter beobachtet und die Befehle des Kaisers nicht erfüllt würden. Das war das Vorspiel zu den Verhandlungen, die zunächst mit den protestantischen Predigern von Augsburg vorgenommen wurden und die um des willen eine eingehendere Darstellung an dieser Stelle verdienen, weil Hans Jakob Fugger als Mitglied des kleinen Rates nicht nur unmittelbar daran beteiligt war, sondern auch Aufzeichnungen über diese Vorgänge hinterlassen hat, die zur Beurteilung seiner Stellung zu den kirchlichen Fragen sehr wertvoll sind.

Nachdem den Ratsherren ihre Verwarnung erteilt worden war, wurden nun auch in ihrer Gegenwart die Prediger vorgeladen, die im Vorgefühle der Unannehmlichkeiten, die ihnen bevorstanden, ziemlich schüchtern auftraten. Und Granvellas Auftreten war wenig geeignet, ihre Befürchtungen zu zerstreuen, denn nachdem er ihnen mit scharfen Worten ihre Eidbrüchigkeit in Bezug auf die Bestimmungen des Interims vorgehalten, kündigte er ihnen an, dass sie binnen 24 Stunden die Stadt und binnen vier Tagen den Boden des Deutschen Reiches zu verlassen, zunächst aber einen Eid dahin zu schwören hätten, dafs sie sich diesem Befehle bedingungslos fügen, jedenfalls aber alles vermeiden würden, was dazu dienen könnte, aus Anlass ihrer Massregelung die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören. Die Prediger suchten sich zwar zunächst damit zu verteidigen, dass sie meinten, sie hätten das Interim erst dann beschworen, als

ihnen zugesichert worden sei, dass dessen wörtlich genaue Erfüllung nicht von ihnen verlangt werden solle. Als ihnen aber erklärt wurde, dass sie den Saal nicht eher verlassen dürften, bis sie den begehrten Eid geschworen hätten, da liessen sie sich doch, einer nach dem anderen, dazu bewegen. So wurden sie entlassen, um die Vorbereitungen zur Auswanderung zu treffen.

Mit dem Rate aber wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Zunächst wurde ihm die Verantwortlichkeit dafür auferlegt, dass keine Störung der öffentlichen Ruhe stattfinde, und das war keine ganz leichte Aufgabe. Die Ausweisung der Geistlichen hätte auch dann nicht verborgen bleiben können, wenn diese selbst sich bemüht hätten, sie nicht ruchbar werden zu lassen. Das geschah aber keineswegs; im Gegenteil, einzelne von ihnen fanden es sogar mit ihrem Eide vereinbar, von Haus zu Haus von ihren Freunden Abschied zu nehmen, was natürlich nicht abging, ohne eine gewisse Erregung in den betreffenden Kirchsprengeln hervorzurufen.

Aber nachdem der Hauptzweck erreicht war, fand sich auch Granvella durchaus nicht veranlasst, auf der Erfüllung der Bedingungen mit schroffer Härte zu bestehen. Nicht nur in Bezug auf den Verbannungstermin wurde bei den meisten Predigern durch die Finger gesehen, sondern der Rat konnte sich sogar ganz offiziell dafür verwenden, dass den Mindestbelasteten der Prediger der weitere Aufenthalt in der Stadt und die Seelsorge in den so plötzlich verwaisten protestantischen Gemeinden übertragen werde. Natürlich war es wieder Hans Jakob Fugger, dem von seiten des Rates die Aufgabe der Vermittelung zugewiesen wurde, und seinen persönlichen Bemühungen ist es denn auch gelungen, das Zugeständnis in diesem Umfange von dem kaiserlichen Bevollmächtigten zu erlangen. Bezeichnenderweise wurde dasselbe von diesem aber nicht in offener Versammlung dem Rate zugesichert, sondern nur dem Fugger in der Form eines Privatschreibens — eines „welschen Zettels“ — zu wissen gethan.[1]

Diesem erwuchs noch eine andere Aufgabe ähnlicher Art aus denselben Verhandlungen. Um das erneute Vordringen der Protestanten zu verhindern, sollte der Rat einesteils dafür sorgen, dass die Vermögensverwaltung der Gemeinden in die Hände von gutgesinnten, möglichst von altgläubigen Männern gelegt werde,

[1] Druffel l. c. Bd. III. S. 205--215

damit Vorgängen, wie sie Marx Ehem als Zechpfleger von St. Moritz veranlasst hatte, vorgebeugt werde; andernteils sollte der Schulunterricht einer strengeren Kontrolle unterworfen und die Ausübung des Lehramtes nur solchen Leuten gestattet werden, die zum mindesten fest auf dem durch das Interim bezeichneten Standpunkte standen. Infolge davon wurde vom Rate eine allgemeine Prüfung der Schulmeister in Augsburg angeordnet, und der wenig verlockende Auftrag, dieselbe amtlich vorzunehmen, wurde gleichfalls auf Hans Jakob Fugger gewälzt, der zwar, was die dogmatische Seite der Angelegenheit anlangte, sehr bestimmt auftrat, sonst aber die bei den Fuggern übliche wohlwollende Nachsicht walten liess.[1]

Seine ganze Thätigkeit wurde noch einmal zu nichte gemacht, als Kurfürst Moritz sich im Frühjahr 1552 plötzlich gegen den Kaiser erhob und mit einem beträchtlichen Heere, ohne Widerstand zu finden, in Süddeutschland und bis in die habsburgischen Erblande vordrang. Vor ihm erlag noch einmal in Augsburg die neue Geschlechterverfassung, und mit ihr stürzte der kaum wieder hergestellte Katholicismus. Auf wessen Seite auch diesmal die Fugger standen, konnte nicht zweifelhaft sein. Anton Fugger weilte am kaiserlichen Hoflager, und seiner Hülfe und Vermittelung gelang es, dem Kaiser, der nicht nur von Truppen, sondern auch von Geld völlig entblösst war, aus der ärgsten Verlegenheit zu helfen. Er ist damals mit dem Kaiser vor den herandrängenden Scharen des Kurfürsten von Innsbruck nach Villach geflohen und hat dort mit Karl V. die Anleiheverträge abgeschlossen, die dem Kaiser zuerst wieder eine freiere Bewegung ermöglichten. Auch Hans Jakob ist damals wieder aus Augsburg geflohen, weniger wohl, weil er für seine persönliche Sicherheit fürchtete, als um sich den finanziellen Zumutungen zu entziehen, die er von seiten der Sieger zu erwarten hatte. Für sein Hab und Gut durfte er nach den mannigfachen guten Diensten, die er und sein Haus als Vermittler seit dem schmalkaldischen Kriege geleistet hatten, wohl auf dieselbe schonungsvolle Berücksichtigung rechnen, die ihnen damals zu teil geworden war. Wir entnehmen dies indirekt einem Schreiben, welches der wiedereingesetzte Diktator von Augsburg, Jakob Herbrodt, an Kurfürst Moritz

---

[1] Druffel l. c. Bd. I. S. 733.

richtete, um ihn zu bitten, er möge in Anbetracht seines schon früher bewiesenen Wohlwollens dem Hans Jakob Fugger einige seiner Reiter überlassen, um dessen Besitzungen bei Donauwörth gegen die Fouragierungen des protestantischen Heeres zu sichern.[1]

Die Erhebung Moritzens war nur eine kurze Episode. Sie ist zwar für die deutsche Geschichte höchst bedeutsam geworden; für das unmittelbare Schicksal Süddeutschlands, speziell Augsburgs, aber blieb sie zunächst ohne nachhaltige Einwirkung. Als Moritz seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht hatte, brach das ephemere Regiment der Protestanten, Herbrodts und der Zünfte, in Augsburg wieder zusammen. Der Rat wurde wieder, wie es Karl V. nach dem schmalkaldischen Kriege angeordnet, aus den Geschlechtern besetzt, und wenn auch jetzt so wenig als damals eine Verfolgung der Protestanten in der überwiegend diesem Bekenntnis anhängenden Stadt Platz greifen konnte, so blieben doch die Rechte der Katholiken anerkannt und unangefochten, und die Duldung der Neugläubigen gründete sich zunächst, wenigstens prinzipiell, auf die Bestimmungen des Interims, das freilich nach dem erfolgreichen Vorstoss des sächsischen Kurfürsten noch weniger gewissenhaft eingehalten wurde als vor dem.

In dem folgenden Jahrzehnt ist Hans Jakob Fugger fast ununterbrochen der wesentliche Lenker der auswärtigen Politik der Stadt Augsburg. Ihm war vor allem das engere freundschaftliche Verhältnis zu dem benachbarten Bayern zu danken, dessen Herzog Albrecht V. eine so aufrichtige Freundschaft für ihn hegte, dass er ihn in allen wichtigen Angelegenheiten um seinen Rat befragte. In späteren Jahren ist ja Hans Jakob ganz nach München übergesiedelt und in die Dienste des Herzogs getreten. Der Stadt Augsburg kam es ausserordentlich zu gute, dass ihre Beziehungen zu den anderen Ständen des Reiches von einem Mann geleitet wurden, der vermöge seiner Bildung, seiner Stellung und seiner Lebenserfahrung die meisten seiner Mitbürger weit überragte und durch seine persönlichen Verbindungen mit dem Hause Habsburg und den bayerischen Herzögen, mit den für die Interessen der Stadt bedeutungsvollsten Faktoren enge Fühlung besass.

In den religiösen Angelegenheiten traten allerdings nun

---

[1] Druffel l. c. Bd. 2. S. 733.

wieder ruhigere Zeiten ein. Nachdem der Augsburger Religionsfriede i. J. 1555 klarere Rechtsverhältnisse in kirchlichen Angelegenheiten geschaffen hatte, spielten die Glaubensfragen nicht mehr dieselbe Rolle in der Politik als zuvor. Nichtsdestoweniger traten auch solche Angelegenheiten mehr als einmal an den Geheimen Rat heran in der Zeit, wo Hans Jakob Fugger die Seele desselben war. Die Stadt war auf seinen Rat dem Heidelberger und als dieser sich auflöste, dem neubegründeten Landsberger Bunde beigetreten, und wenn auch beides wesentlich Neutralitäts-Bündnisse waren, so war sich doch Fugger dessen vollkommen bewusst, dass das zweite Bündnis in der kirchlichen Frage einen wesentlich anderen Standpunkt einnahm, als das erste. Als i. J. 1561 zum ersten Mal die Bundesfrist ablief, verbreitete sich das Gerücht, Augsburg wolle die Gelegenheit benützen, aus demselben auszutreten. Hans Jakob aber erklärte dies für eitel Erfindung und hat thatsächlich die Stadt bei dem Bunde erhalten.[1] Ganz grundlos war aber vermutlich diese Unterstellung nicht, denn es gab in Augsburg noch immer eine grosse und mächtige Partei, die einen engeren Anschluss an die protestantischen Stände bei weitem lieber gesehen hätte, als die Zugehörigkeit zu dem Landsberger Bunde, der, obwohl auch protestantische Stände dazu gehörten, doch im wesentlichen die habsburgisch-katholische Politik begünstigte.

Ausserordentlich bezeichnend für die Ansichten des Hans Jakob Fugger über die Kirchenfrage ist ein Gutachten, welches er im folgenden Jahre für Herzog Albrecht von Bayern abgefasst hat. Es wurde dadurch veranlasst, dass der Kardinal Otto Truchsess von Augsburg erneut zu der Beschickung des Tridentiner Konziles auch durch die protestantischen Städte aufgefordert, gleichzeitig aber ein engeres Bündnis der deutschen Katholiken mit den fremden katholischen Mächten warm empfohlen hatte. Die Antwort, die Fugger darauf entwarf und die in ihren wesentlichen Punkten vom Herzog adoptiert worden ist, giebt eine vorzügliche Erklärung über die scheinbar einander widersprechenden Aeusserungen ab, die in den vorausgegangenen Zeiten über die kirchliche Gesinnung Hans Jakob Fuggers laut geworden waren.[2]

---

[1] Briefe und Akten z. Gesch. d. 16. Jahrh. Götz, Albrecht V. S. 220f.
[2] ib. S. 239f.

Zunächst erklärt er die Bündnisidee für eine Unmöglichkeit, denn es sei gerade die Antipathie gegen die Einmischung der Spanier und Italiener in die deutschen Verhältnisse gewesen, was Karl V. um die Sympathien Deutschlands gebracht und die Erhebungen gegen ihn veranlasst habe. Wenn überhaupt einige katholische Stände Deutschlands für ein solches Bündnis zu gewinnen wären, so würden sich doch die Protestanten einmütig gegen eine solche Bedrohung von aussen zusammenscharen und manche Katholiken mit ihnen sympathisierend zur Seite stehen. Um aber unter sich einen katholischen Bund aufzurichten, seien die katholischen Stände zur Zeit zu schwach, wie aus dem Landsberger Bunde leicht zu ersehen. Vorläufig seien die Protestanten an Volk und Geld die Uebermächtigen, und der gemeine Mann laufe ihnen allenthalben zu, von ihren Freiheitsideen geblendet. Es sei eben zur Zeit mit der Gewalt der Waffen für die katholische Kirche in Deutschland nichts zu erreichen; wohl aber dürfe man allein von der Zeit eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse hoffen. Zwar auf eine Beschickung des Konziles durch die Protestanten solle man sich in Rom keine Hoffnung machen. Diese erwarteten sich von einem solchen nichts Gutes, während ihnen alles daran gelegen sei, die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens aufrecht zu erhalten. Auch könne man sie darüber nicht täuschen, dass das Konzil denselben umzustossen trachte, denn sie hätten längst ihre eigenen Agenten in Rom, die sie von allem unterrichteten und ihnen alles in den düstersten Farben malten. Dagegen herrsche schon jetzt unter den Protestanten vielerlei Uneinigkeit und es sei zu erwarten, dass dieselbe immer mehr zunehmen und immer schroffer sich gestalten werde, je mehr man sie ihren eigenen Misshelligkeiten überlasse. Unter solchen Umständen möge nur der Kardinal mit seinen kriegerischen Plänen ruhig in Rom bleiben, dort werde er damit weniger Unheil anrichten, als hier in Deutschland. Hier sei Hinhalten und gütliches Vermitteln die einzig richtige von den Verhältnissen gebotene Politik. Wenn die Geistlichen dazu ihr Leben reformieren und den Weltlichen ein gutes Beispiel geben würden, so möchte das wohl ein gutes Mittel sein, den Zorn Gottes abzuwenden und zu mildern. Dazu sei ja nun die päpstliche Reformation im Werke; aber, so schliesst er skeptisch, „der merer tail halt wenig davon. Gott pessers“.

Dies Gutachten giebt uns den eigentlichen Schlüssel für die Beurteilung der Stellung Hans Jakob Fuggers zum Kirchenstreite. Im wesentlichen entwickelt es die Gesichtspunkte, die nachmals der Reformkatholicismus sich zu eigen gemacht hat, nur dass er dabei noch mehr auf einem nationalen Standpunkte steht. Es wird verständlich, dass der Agent des Landgrafen von Hessen den Mann für einen Begünstiger der Schmalkaldener halten konnte, der von der Anwendung der Waffengewalt zur Lösung der religiösen Frage nichts wissen wollte; und ebenso konnte Moritz von Sachsen wohl sich des Mannes annehmen, der sich so offen dagegen erklärt, die fremden Potentaten Einfluss auf die Verhältnisse des Reiches gewinnen zu lassen. Den echt katholischen Standpunkt aber hat Hans Jakob Fugger dabei niemals ausser acht gelassen; die Wiedergewinnung der Abgefallenen auf die eine oder die andere Weise blieb auch für ihn das erstrebenswerte Ziel. Aber um dies zu erreichen, galt es nicht so sehr zu kämpfen, als vielmehr sich selbst zu reformieren und die Aergernisse abzuthun, die der Glaubensspaltung zum Anlasse gedient hatten.

In diesem Geiste ist Hans Jakob Fugger bis an sein Lebensende thätig geblieben. Sowohl am Hofe des Herzogs Albrecht von Bayern, der ja der Mittelpunkt der deutschen katholischen Reformbewegung wurde, als auch in Wien, wo ihn in seinen letzten Lebensjahren wiederholt geschäftliche Angelegenheiten für Wochen und Monate fesselten, hat er in diesem Geiste gewirkt und sich gewissermassen zu einem Vorkämpfer der sogenannten Gegenreformation gemacht.

Weniger geräuschvoll hatte Anton Fugger seinen Lebensabend beschlossen. Wenn ihn nicht dringende Geschäfte oder Repräsentativverpflichtungen nach Augsburg oder an den kaiserlichen Hof beriefen, brachte er den grössten Teil des Jahres auf seinen Landsitzen zu, und er fühlte sich dort, fernab von dem politischen Getriebe und Gezänke, am wohlsten. Auch er war in seinem persönlichen Empfinden wohl ein Anhänger der katholischen Reformideen, allein ihn hatten die Vorgänge des schmalkaldischen Krieges zunächst aller Reform entfremdet. Trotzdem war er nicht schroff in seinen Anschauungen geworden. Als sich sein Sohn Markus im Jahre 1557 mit der protestantischen Gräfin Sibylla von Eberstein vermählte, soll er sich zwar dahin geäussert haben, dass er gern 80000 fl. seines Vermögens dafür geben

wolle, wenn seine Schwiegertochter in den Schoss der katholischen Kirche zurückkehren würde; obwohl sich aber zunächst kein Anlass bot, auf eine Sinnesänderung derselben zu hoffen, hat er doch seine Einwilligung zu dieser Ehe nicht versagt.

Sein Wunsch sollte aber trotzdem in Erfüllung gehen. Im Jahre 1559 war vom Bischof Otto Truchsess als Prediger an die Augsburger Domkirche Peter Canisius berufen worden, der sich bereits durch seine Wirksamkeit für die Gesellschaft Jesu in Bayern einen gewissen Ruf erworben hatte. Diesen rechtfertigte er auch durch sein Auftreten in Augsburg: es kam ein neuer Zug in die katholische Gemeinde, die Kirchen begannen sich wieder mit Andächtigen zu füllen, und viele, die bisher schwankend und lau gewesen waren, nahmen sich die ernsten Mahnworte des eifrigen Predigers zu Herzen. Die Jesuiten waren damals in Deutschland noch wenig verbreitet; vor allem besassen sie da nur wenige feste Mittelpunkte für ihre Wirksamkeit, nur einzelne Kollegien und Residenzen. Dagegen war in Rom bereits der Andrang zu dem neuen Orden ein so grosser, dass vorübergehend eine Ueberfüllung des dortigen Kollegiums eintrat und den Leitern desselben darum bangte, dass die verfügbaren Mittel nicht mehr zum Unterhalte aller Zöglinge und Kollegiaten ausreichen möchten.

Von diesem Stande der Dinge unterrichtete der Ordenssekretär Polanco den Canisius und legte ihm nahe, ob er nicht in Deutschland Gelegenheit zu finden wisse, wo Mitglieder der Gesellschaft ein Feld für ihre Thätigkeit und Gönner finden könnten, die die Mittel für ihren Unterhalt zu spenden bereit wären. Schon damals fasste er dabei direkt die Fugger ins Auge, und es ist kaum zu bezweifeln, dass diesen Canisius von dem aus Rom erhaltenen Schreiben Mitteilung machte.[1] Der Gedanke wurde von Anton Fugger sehr bereitwillig aufgegriffen. Canisius hatte durch die Macht seiner Worte und durch die Erfolge seiner Thätigkeit grosse Sympathien bei Anton Fugger nicht nur für seine Person, sondern auch für den Orden, dem er angehörte, zu erwecken gewusst, hatte doch dieser eine innere Reformation des katholischen Klerus und den Kampf gegen die Reformation der Protestanten zu seinen hauptsächlichsten Zielen gemacht. Auch der Umstand mag bei Anton Fugger sehr zu Gunsten des Canisius

---

[1] Canisius, Epistulae et Monumentae ed. Braunsberger. Bd. 1. S. 413.

ins Gewicht gefallen sein, dass die Predigten desselben nicht ohne Einfluss auf die Gattin seines Sohnes geblieben waren: die ersten Spuren einer Sinnesänderung bei der Sibylla, geb. Gräfin von Eberstein, scheinen bis in das Jahr 1559 zurückzugehen, wenn auch ihr definitiver Übertritt zum Katholizismus erst 1563 erfolgte.

Kurz und gut, Anton Fugger gewann ein so intensives Interesse für die Gesellschaft Jesu, dass er nach Rom seine Geneigtheit vermelden liess, in Augsburg ein Kollegium für dieselbe zu stiften und sich eingehendere Auskunft über die Zwecke des Ordens und über die Organisation seiner Kollegien erbat. Ehe aber die Angelegenheit über dieses Stadium hinaus gedieh, wurde er vom Tode überrascht.[1]

Von seiner treuen Anhänglichkeit an die alte Kirche hat Anton Fugger in seinen Testamenten Zeugnis abgelegt. Schon 1550 hat er ein solches verfasst; damals befanden sich seine Kinder zumeist noch in jugendlichem Alter, und seine wesentliche Sorge ist die, dass sie zu guten Sitten und rechtem Glauben erzogen werden. Zwar bestimmt er keines seiner Kinder zum geistlichen Stande, wenn es nicht selbst Lust und Liebe dazu trüge; dagegen sorgte er väterlich auch für die, welche etwa geistlich werden wollten. Nächst dem Gehorsam gegen die Kirche legt er ihnen vor allem die Treue gegen Kaiser und Reich ans Herz, und er sieht das höchste Ziel seines Ehrgeizes darin, dass seine Söhne dereinst sich als treue und fähige Diener des Kaisers bewähren möchten. Auch hier zeigt sich also wieder zwischen seinen Anschauungen und denen des Hans Jakob Fugger der oben schon erwähnte Unterschied, dass, während dieser von den religiösen Ideen der katholischen Reformation und den politischen Anschauungen des deutschen Territorial-Fürstentums mit seiner antikaiserlichen Tendenz beherrscht wurde, Anton Fugger dagegen in schlichter Treue an den überkommenen Auffassungen des schuldigen Gehorsams gegen Papst und Kaiser festhielt. Dieselbe Gesinnung bekundet sich womöglich in noch ausgesprochenerer Weise in dem letzten Willen, den er kurz vor seinem Lebensende abfasste. Jetzt sind es nur noch seine beiden jüngsten Töchter, deren Erhaltung bei der wahren katholischen Religion er seinem

---

[1] Canisius l. c. Bd. 2. S. 866. Braun, Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg. S. 4 f.

Sohne Hans ans Herz legt; gleichzeitig aber erstreckt sich seine Fürsorge auch schon auf seine beiden ältesten Enkel, die Söhne des Grafen von Montfort, und hier tritt mit besonderer Schärfe sein Bestreben an den Tag, alles das von ihnen fern zu halten, was ihre Anhänglichkeit an die katholische Kirche gefährden könnte. Die Auswahl ihrer Präzeptoren, ihrer Dienerschaft, ja selbst ihres Aufenthaltsortes, alles wird von dem einen Gesichtspunkte beherrscht, dafür Sorge zu tragen, dass sie unerschütterlich bei dem alten Glauben erhalten werden, und für den Fall, dass dennoch einer von ihnen dem katholischen Bekenntnisse abtrünnig werden könnte, wird bestimmt, dass er aller der im Testamente enthaltenen Begünstigungen verlustig gehen sollte.[1]

Mit dem Tode Anton Fuggers geriet zwar das Projekt der Begründung eines Jesuitenkollegs in Augsburg ins Stocken, allein aufgegeben wurde es deshalb keineswegs. Die nächsten Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellten, kamen von einer Seite, von der man es nicht erwartete. Das Domkapitel geriet mit den der Gesellschaft angehörenden Predigern in Streit und gab sich alle erdenkliche Mühe, deren Abberufung durchzusetzen. Unter denen, die sich bei dieser Gelegenheit zu Gunsten der Jesuiten ins Mittel legten, stehen die Fugger voran. Ausser der Gattin des Marx Fugger, der Sibylla von Eberstein, war auch diejenige seines Vetters Georg, eine geborene Gräfin von Liechtenstein, durch die Predigten des Canisius bekehrt und eine eifrige Begünstigerin des Ordens geworden. Wiederholt stösst man in den Korrespondenzen der Ordensgeistlichen auf den Ausdruck der Hoffnung, dass es mit Hilfe dieser beiden edlen Damen noch gelingen werde, den Plan eines Kollegiums in Augsburg zu verwirklichen.[2] Trotzdem zeigten sich die Verhältnisse dazu zunächst wenig günstig. Zwar waren die Söhne des Georg Fugger und der Ursula von Liechtenstein unter den ersten Deutschen, die ihren Unterricht eine Zeit lang in dem Kollegium der Gesellschaft zu Rom erhielten, und es zeugt von dem frommen und verständigen Sinne der Eltern, wenn sie ausdrücklich anordneten, dass ihre Kinder die ersten Jahre hindurch nicht um ein Haar besser gehalten werden sollten, als andere ärmere Kollegiaten, damit sie Demut und Selbst-

[1] Fürstl. Fugger'sches Archiv.
[2] Canisius l. c. S. 676. 680. 862.

erniedrigung kennen lernten; erst im letzten Jahre sollte ihnen einige Dienerschaft gestattet sein, damit sie, die einst vielen zu befehlen bestimmt seien, noch unter der Aufsicht der Väter die schwere Kunst des Herrschens zu lernen anfangen.[1] Auch sonst bewiesen die Fugger durch Stiftungen in andere Jesuitenniederlassungen das Wohlwollen, welches sie der Gesellschaft entgegenbrachten, allein für die Begründung eines Kollegiums in Augsburg war die notwendigste Vorbedingung, dass der Streit zwischen den Jesuiten und den anderen geistlichen Orden beigelegt werde.

Auch dafür waren die Fugger unablässig thätig. Bei dem Kardinalbischof Otto, der die Jesuiten entschieden begünstigte, bei dem Herzog Albrecht von Bayern, der sie nach Ingolstadt und München berufen, ja bei Papst Pius IV. selbst wurden sie zu ihren Gunsten vorstellig und trugen so nicht wenig dazu bei, den Vergleich von 1564 herbeizuführen, durch welchen die Irrungen mit dem Domkapitel beigelegt und den Vätern der Gesellschaft wenigstens eine kleine Kirche überwiesen wurde, in welcher sie unabhängig ihre seelsorgerischen Pflichten wahrnehmen konnten. Dabei hielten die Fugger fortwährend Umschau nach einer günstigen Gelegenheit, um den Jesuiten ein weiteres Feld für ihre Thätigkeit zu eröffnen. Eine solche schien das Predigerkloster zu bieten, das Anton Fugger einst hatte wiederherstellen lassen. Dort war die Zahl der Mönche auf 9 altersschwache Religiosen zusammengeschmolzen, die wohl in einem anderen Kloster ihres Ordens ihren Lebensabend hätten hinbringen können. Allein diesem Plane widersetzte sich der Kardinalbischof aus Besorgnis, damit den Unwillen Papst Pius V. zu erregen, der selbst dem Dominikanerorden angehört hatte. An anderen Stellen, so zu St. Moritz, dem St. Ulrichskloster u. s. w., die sie ins Auge fassten, standen den Fugger'schen Plänen Verträge entgegen, durch welche die Stadt sich ein Einmischungsrecht für etwaige Veränderungen vorbehalten hatte.[2]

Endlich schien sich eine bessere Aussicht zu eröffnen. Zu den Klöstern, welche dem Aussterben nahe waren, gehörte auch das regulierte Chorherrenstift zum heil. Kreuz. Als daher im Jahre 1572 der Probst desselben starb, sandten die Fugger eiligst

---

[1] Steinhuber, Gesch. des Collegium Hungaricum in Rom. S. 70 ff.

[2] Braun l. c. S. 10 f. 13 ff.

einen Boten nach Rom, um von dort den Befehl zu erwirken, dass die Wahl eines neuen Probstes unterlassen werde, um damit einen ersten Schritt für die Auflösung des Stiftes und die Uebertragung desselben an die Gesellschaft Jesu zu erreichen. Dieses Vorgehen fand den vollen Beifall des Kardinalbischofs Otto, und er sandte umgehend eine entsprechende Anweisung nach Augsburg zurück, während er gleichzeitig sich bei dem Papste um einen übereinstimmenden Befehl bewarb. Allein bei dem Augsburger Domkapitel bestand nach wie vor eine ausgesprochene Animosität gegen die Jesuiten, und auf dessen Anregung und unter dessen Schutze schritten die Religiosen vom Heil. Kreuz zu einer Neuwahl, die auf Anton Beyrer fiel, eine Persönlichkeit, die durch ihre Vergangenheit und ihren Wandel kaum dafür geeignet war. Allerdings zogen sie sich dadurch eine ernstliche Reprimande von seiten des Kardinalbischofs zu, allein da dieser unmittelbar darauf mit Tod abging, zog sich die Angelegenheit doch in die Länge.

Die Jesuiten und ihre Gönner, die Fugger, gaben sich die grösste Mühe in Rom zu erreichen, dass die Bestätigung des neuzuwählenden Bischofs davon abhängig gemacht werde, dass er seine Einwilligung zur Uebertragung des Heil. Kreuzklosters an die Jesuiten erteile. Ebenso energisch aber bemühte sich das Domkapitel, die von ihm begünstigte Wahl des Anton Beyrer aufrecht zu erhalten, so dass der Konflikt zwischen den Geistlichen der verschiedenen Orden wieder mit voller Lebhaftigkeit entbrannte. Der Papst schien zunächst den Fuggerschen Absichten sehr geneigt; an den Bischof wie an das Domkapitel ergingen energische Schreiben zu Gunsten des von den Fugger vorgeschlagenen Arrangements, und der Herzog von Bayern wurde gleichfalls aufgefordert, seine Mitwirkung zu dessen Ausführung zu leihen. War schon in den Differenzen zwischen dem Domkapitel einerseits, den Fugger und den Jesuiten andrerseits mehr und mehr der prinzipielle Gegensatz hervorgetreten zwischen der neuen katholischen Reformpartei, als deren Vorkämpfer die Jesuiten auftraten, und den Anhängern der alten und zum Teil verrotteten Verhältnisse, denen unfehlbar ein Sieg des Kapitels zu gute gekommen wäre, so war mittlerweile auch in Rom ein höherer Gesichtspunkt für die Beurteilung der Sachlage eingenommen worden. Bei Gregor XIII. waren endlich die Anschauungen durch-

gedrungen, dass es vergeblich sei, die Wiedergewinnung des an die deutschen Protestanten verlorenen Terrains lediglich von der Mitwirkung der weltlichen Gewalten zu erwarten; dass vielmehr ein vielleicht langsamerer, aber wirksamerer und sicherer Weg zu diesem Ziele der sei, durch eine Reformierung des deutschen katholischen Klerus den berechtigten Anlass vieler Klagen zu beseitigen und mit geistigen Waffen den Kampf gegen die Abgefallenen aufzunehmen. Zu diesem Zwecke stand dem Papsttum in der Gesellschaft Jesu eine Gefolgschaft zu Gebote, wie sie besser nicht gewünscht werden konnte, denn der Kampf gegen Andersgläubige und Ungläubige bildete ja eins der vorzüglichsten Ziele des Ordens, und für die Reform der gelockerten Sitten der Weltgeistlichkeit boten die strengen Gesetze des Jesuitenordens eine vorzügliche Handhabe. Die deutsche Kongregation sah deshalb von Anfang an in den Jesuiten willkommene Bundesgenossen in dem Kampfe um die Wiedergewinnung Deutschlands und nahm sich bereitwillig ihrer Angelegenheiten an. Die Sache des Heil. Kreuzklosters hatte sie schon über ein Jahr lang beschäftigt; bald glaubte man, dem erstrebten Ziele schon ganz nahe zu sein, bald türmten sich die Schwierigkeiten dagegen wieder hoch empor, so dass man endlich dem päpstlichen Legaten Portia ans Herz legte, seinen Weg über Augsburg zu nehmen, um sich durch persönliche Information eine vollkommenere Anschauung der Lage zu verschaffen.[1]

Sein Bericht bedeutete noch einmal einen neuen Aufschub für die Erfüllung dieses Fuggerischen Lieblingsplanes. Er gewann die Ueberzeugung, dass der Gegensatz zwischen diesen und dem Kapitel eine Schärfe gewonnen hatte, die der Sache, für die sie kämpften, unzweifelhaft Schaden gethan hätte. Die Vergleichsverhandlungen vor dem Herzog von Bayern hatten auch nur dahin geführt, dass eine Besitzergreifung des Heil. Kreuz-Klosters nicht wie eine Vermittelung, sondern eher wie eine Vergewaltigung der Gegenpartei ausgesehen hätte. Wenn nun auch vielleicht das Kapitel durch seine Unbotmässigkeit und durch seinen hartnäckigen Widerstand eine solche Strafe verdient haben mochte, so hätte sie doch jedenfalls zu fortgesetztem gegenseitigem

---

[1] Neben Braun auch: Hansen, Rhein. Akten z. Gesch. d. Jesuitenordens. S. 689 u. a. Schwarz, Briefe u. Akten. Bd. 2. S. 77 und passim.

Uebelwollen Anlass geboten, und das musste jedenfalls vermieden werden. Wenn das Domkapitel die Bedürfnisfrage für ein Jesuitenkolleg in Augsburg in Abrede stellte, so überschritt es jedenfalls, von parteiischen Standpunkten ausgehend, seine Zuständigkeit; indem es aber darauf hinwies, dass es ja auch ausser dem Heil. Kreuz-Kloster Häuser und Bauplätze genug in der Stadt gebe, auf denen eine Residenz für die Ordensväter errichtet werden könne, bezeichnete es einen Weg, dessen Beschreitung allerdings wesentlich höhere Mittel erforderte, als diejenigen, welche der Gesellschaft bisher von ihren Begünstigern zugesichert worden waren, der aber dafür den wesentlichen Vorteil bot, jede Gelegenheit zu unfreundlicher Gesinnung von seiten anderer Religionsgenossenschaften zu vermeiden und die Jesuiten von vornherein freier und unabhängiger hinzustellen, als sie dies hätten sein können, wenn sie an die Bewilligungen und Ueberlassungen von seiten anderer Genossenschaften gebunden gewesen wären.

Die Verhandlungen hatten immerhin das eine Gute gehabt, die Bedingungen klarzustellen, unter welchen das gutwillige Einverständnis von Bischof und Kapitel zu einer Niederlassung der Gesellschaft in Augsburg zu gewinnen war. Wie und woher die materiellen Mittel zu deren Verwirklichung aufgebracht werden würden, das konnte nur eine Frage der Zeit sein. Die Fugger hatten sich so viele Verdienste in der Sache erworben, dass sie wiederholt von verschiedenen Päpsten dafür besonders ausgezeichnet und zur Fortsetzung ihrer Bemühungen ermutigt worden waren; es sollte ihnen denn auch schliesslich vergönnt sein, das Werk, für welches sie so viele Jahre hindurch gekämpft und gerungen hatten, selbst zu bekrönen.

Als Christoph Fugger, Raimunds Sohn, i. J. 1579 starb, hinterliess er seinem Bruder und seinen Brudersöhnen das stattliche Vermögen von ca. 2 Millionen Gulden, und die Erben kamen überein, davon die Summe von 30 000 fl. zu einer wohlthätigen Stiftung zu verwenden. Welcher Art dieselbe sein sollte, darüber wurde aber zunächst keine Einigung erzielt, denn Christophs Bruder Ulrich, der zum Protestantismus übergetreten war, lebte in Heidelberg, die Söhne des Hans Jakob Fugger vertrat als Vormund der Herzog Wilhelm von Bayern, und nur die Söhne Georg Fuggers waren in Augsburg, wo jedenfalls eine solche

Stiftung am geeignetsten angelegt werden konnte. Die Differenzen über die Verwendung wurden endlich so ernstlich, dass die Parteien sich einigten, die Sache dem Rate zu Augsburg zur Entscheidung zu überlassen, und diese ging dahin, dass das Geld in Augsburg Verwendung finde, für die Art und Weise derselben aber die Uebereinstimmung von zweien der drei Gruppen der Erbberechtigten massgebend sein sollte. Nunmehr kam eine Einigung sehr schnell zu stande. Die Erben des Hans Jakob und Georg kamen dahin überein, das Kapital zur Begründung des längst ersehnten Jesuitenkollegs zu verwenden, und die Söhne Georg Fuggers, Philipp Eduard und Oktavian, dieselben von deren strenger Erziehung in dem Collegium Germanicum zu Rom oben die Rede war, schenkten überdies noch eine Anzahl von ihrem Oheim ererbter Baulichkeiten zu dem gleichen Zwecke, sodass mit einem Male alle die Schwierigkeiten beseitigt waren, welche bisher diesem seit fast 20 Jahren unentwegt verfolgten Ziele im Wege gestanden hatten.[1]

Wenn man die lange Liste der Schenkungen durchgeht, welche im Laufe des nächsten halben Jahrhunderts der Augsburger Niederlassung der Gesellschaft Jesu zu teil geworden sind, so begegnet man auf Schritt und Tritt dem Namen der Fugger, und es ist eine gewaltige Summe, die dabei herauskommt, wenn man den Wert aller ihrer Stiftungen zusammen rechnet. Und doch waren gewiss diese materiellen Leistungen dasjenige, was den Fugger am wenigsten bei ihrem Thun verdienstlich erschien. Aber darin konnten sie sich rühmen, der Sache des Katholizismus einen grossen Dienst geleistet zu haben in der Periode, wo er alle seine Kräfte zusammenraffte, um durch Reform im Innern und durch den Kampf mit den Waffen des Geistes nach aussen sich der Uebermacht zu erwehren, welche die protestantische Bewegung in Deutschland thatsächlich gewonnen hatte, dass sie einen wesentlichen Stützpunkt und eine gesicherte Zuflucht für diejenigen Streiter schufen, welche sich als die eifrigsten und erfolgreichsten bewährt hatten.

Es war das letzte Mal, dass die Fugger mit einer That von weittragender Wichtigkeit in den Kampf der religiösen Anschauungen eingriffen. Die einzelnen Mitglieder der Familie haben

---

[1] Braun l. c. S. 24ff.

natürlich auch in der Folgezeit durch die mannigfachsten kirchlichen und wohlthätigen Stiftungen und Spenden ihrer religiösen Gesinnung Ausdruck gegeben. Auch an dem Kampfe der Waffen, der sich endlich über die Glaubensfragen entspann, haben manche von ihnen thätigen Anteil genommen, wie jener Karl Fugger, ein Sohn Hans Jakobs, der mit dem Gelde, das ihm der Herzog von Bayern lieh, ein Regiment deutscher Fussknechte anwarb, um in den Niederlanden unter den Fahnen Philipps II. gegen den Aufstand zu fechten, der halb und halb auch ein Religionskrieg war; wie jener Otto Heinrich, ein Grossenkel Anton Fuggers, dessen Waffenthaten während des 30jährigen Krieges den Namen der Fugger noch einmal in aller Leute Mund brachten, zu einer Zeit, in welcher die sprüchwörtliche Grösse der Familie bereits eine beträchtliche Schmälerung erfahren hatte. Immer haben die Fugger fest und unentwegt an dem Glauben festgehalten, zu dem ihre Väter und Ahnen sich bekannt hatten, und trotz der ausserordentlichen Ausbreitung, welche die Familie durch eine grosse Anzahl reich mit Kindern gesegneter Ehen fand, ist kaum mehr als ein einziger vom Katholizismus abgefallen. So ist es denn kein Wunder, dass die Fugger an denjenigen Höfen, die sich zu den Vorkämpfern des alten Glaubens machten, den Höfen von Bayern und Oesterreich, wiederholt die einflussreichsten und wichtigsten Aemter bekleidet und dass aus ihrer Mitte eine ganze Reihe von Prälaten und Kirchenfürsten hervorgegangen sind. Die Verdienste, die sie sich in den Zeiten des Kampfes und der Gefahr für die Sache des Katholizismus erworben, waren dieses und grösseren Lohnes wert.

Kleine Mitteilungen.

Königswahl und Huldigung. Dreimal hat während der letzten Jahre Theodor Lindner über die deutschen Königswahlen im Mittelalter gehandelt. Vor fünf Jahren veröffentlichte er eine umfangreichere Schrift, in der er alle bisherigen Theorien von der Entstehung des Kurfürstentums bekämpfte und „eine neue und endgiltige Lösung zu geben" vermeinte.[1] Das Buch fand lebhaften Widerspruch.[2] Es konnte nachgewiesen werden, dass die neuen Ansichten, selbst als richtig vorausgesetzt, keineswegs eine endgiltige Lösung der Kurfürstenfrage zu bringen vermögen, dass aber überdies das Neue meist nicht richtig, das Richtige nicht neu sei. Lindner antwortete.[3] Er setzte sich mit seinen Gegnern auseinander, nicht indem er Punkt für Punkt des Für und Wider abwog, sondern indem er seine widerlegten Behauptungen wiederholte oder Ansichten bekämpfte, die niemals von den Gegnern vorgebracht worden waren.

Ich hielt Lindner diesen Mangel vor und erwies nochmals im Zusammenhang die Unhaltbarkeit der neuen Lehre.[4] Eine Antwort erfolgte nicht, aber es erschien ein Aufsatz, in dem die alten Irrtümer fast vollzählig wieder auftreten, in dem der Verfasser vornehm über die gegen ihn vorgebrachten Beweise hinwegsieht und sich lediglich als Sieger schlechthin dem Leser vorstellt.[5]

Zwar scheint gegenwärtig unter den Fachgenossen ein Freund der neuen Lehre nicht vorhanden zu sein, seit der einzige, den Lindner

---

[1] Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. 1893.

[2] Vgl. meinen Aufsatz „Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs" in Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XVI, S. 44—96 und die litter. Uebersicht in D. Ztschr. f. Gesch. N. F. II. Monatsbl. S. 1ff. 8f.

[3] „Ueber die Entstehung des Kurfürstentums. Eine Entgegnung", Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XVII, S. 537—583.

[4] Deutsche Ztschr. f. Gesch. N. F. II. Monatsbl. S. 6ff.

[5] „Der Elector und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich, im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen", Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XIX, S. 401—416.

als Anhänger nennen konnte, dem Irrtum entsagt hat.[1] Aber die Gefahr, dass Lindners letzter Aufsatz von neuem Verwirrung anrichten könnte, halte ich für nicht ganz ausgeschlossen. Und deshalb komme ich nochmals auf diesen Gegenstand zu sprechen.

Der Unterschied zwischen der Lindnerschen und der „herrschenden" Ansicht beruht vornehmlich auf einer verschiedenen Beurteilung des feierlichen Schlussaktes der Wahlhandlung. Man muss sich dieses Unterschiedes scharf und bestimmt bewusst werden, um ein sicheres Urteil im Streit der Meinungen fällen zu können.

Während bisher angenommen wurde, dass die feierliche Schlusshandlung in einer Einzelabstimmung bestanden habe, meinte Lindner: nur Einer — in älterer Zeit der Mainzer Erzbischof — habe gewählt (Elector), die anderen Fürsten haben gehuldigt (Laudatio).

Was verstand man aber unter „abstimmen", was unter „huldigen"?

Dass nicht an „abstimmen" im modern parlamentarischen Sinne zu denken sei, war stets allgemein anerkannt. Die Abstimmung, so wurde und wird angenommen, bestand darin, dass die anwesenden Fürsten des Reichs der Reihe nach vortraten und eine bestimmte Wahlformel sprachen — nicht zu Gunsten eines Beliebigen, sondern nur zu Gunsten dessen, der in den vorausgegangenen Verhandlungen zum zukünftigen König bestimmt worden war. Es wurde also der herrschenden Meinung gemäss nur das schon feststehende Ergebnis früherer Beratungen in der Form von Einzelerklärungen der Fürsten feierlich verkündet und rechtskräftig gemacht; der Einzelwille, zugleich naturgemäss auch die Einzelverpflichtung der Vornehmsten ward öffentlich bekundet.[2]

Worin unterscheidet sich nun das „huldigen" vom „abstimmen" dieser Art? Mit dem Wort „huldigen" geht der Sprachgebrauch sehr verschwenderisch um. Das Zujubeln einer Volksmenge u. dgl. wird oft genug „huldigen" genannt. Mit solch schweifender Bedeutung ist aber bei staatsrechtlichen Erörterungen nichts anzufangen, da muss der Begriff bestimmter gefasst werden. Unter huldigen im staatsrechtlichen Sinn ist stets ein besonderer Rechtsakt der Treuverpflichtung zu verstehen. Zur Treue verpflichtet waren allerdings die Unterthanen auch ohne solchen Rechtsakt. Die Wahl genügte, und Jeder, der an der Wahl teilnahm, schuf für sich und zugleich für die Abwesenden die Verpflichtung zum Gehorsam an den Gewählten. Aber solche Handlungen sind von Huldigungen im staatsrechtlichen Sinn wohl zu sondern. Nicht jede Handlung, durch die eine Treuverpflichtung ge-

[1] Richard Schröder, Lehrbuch der d. Rechtsgeschichte. 3. Aufl. S. 469

[2] Vgl. z. B. die Bemerkung R. Schröders a. a. O. S. 469.

schaffen wird, ist Huldigung. Man muss daran festhalten: das charakteristische Moment ist eine besondere Leistung des Treugelöbnisses. Wenn die Wähler öffentlich für den neuen König die Stimme abgeben, so übernehmen sie sofort die Verpflichtung zum Gehorsam, aber ihr Thun ist doch noch keine Huldigung, würde es erst dadurch werden, dass ihre Erklärung ein besonderes Gelöbnis der Treue enthielte. Wenn ferner, wie uns Widukind berichtet, i. J. 936 der Mainzer Erzbischof das zur Krönungsfeier in Aachen versammelte Volk auffordert, durch Erheben der Rechten zu bezeugen, dass es die Wahl Ottos billige, und wenn nun das Volk mit erhobener Rechten dem neuen Herrscher Heil zurief, so ist auch das keine Huldigung.[1] Auf den Inhalt und die Form der Erklärung oder des gemeinsamen Zurufes kommt es an.

Lindners neueste Ausführungen drohen, den Unterschied von „wählen" und „huldigen" zu verwischen.[2] Wir müssen uns an die früheren bestimmten Erklärungen des Verfassers halten, die dahin gehen, dass die an die Ausrufung des neuen Königs sich anschliessende Huldigung (Laudatio) als Gelöbnis der Treue durch Wort und Handschlag aufzufassen sei.[3]

Die alte und die neue Lehre stimmen demnach darin überein, dass die sachliche Entscheidung schon vor Beginn der abschliessenden Wahlfeier getroffen war, ferner, dass die Wahlfeier in Sonderhandlungen der einzelnen Fürsten bestand. Sie gehen dagegen auseinander in der Beurteilung der Sonderhandlungen: die alte Lehre sieht diese lediglich als Wiederholungen der Kürsprüche an, die neue als Treugelöbnisse durch Handschlag, die dem ersten und einzigen Kürspruch des Electors folgten. Die Frage nach der Richtigkeit der alten oder der neuen Lehre gipfelt demnach in der Frage: haben die Wähler beim Schlussakt der Wahlhandlung bloss den Kürspruch des Erstern wiederholt oder haben sie Treue mit Wort und Hand gelobt?

---

[1] Vgl. Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XVI, S. 73 f. — Als Huldigung darf auch nicht der Akt bezeichnet werden, bei dem Herzog Bernhard durch Ueberreichung der Lanze Heinrich II. die *cura regni* übertragen hat, wie das neuerdings noch R. Schröder, RG. 3. Aufl. S. 469 thut. Vgl. Mitt. XVI, 32.

[2] Vgl. Mitt. XIX, S. 413, wo Laudatio als „rechtliche Vollziehung einer Handlung, die den Ausübenden verpflichtet" angesehen wird. S. unten S. 518.

[3] Königswahlen S. 75 f. 88. Während hier als „das Wichtige" an der Laudatio „die Einzelhandlung, das Eintreten der singuli mit ihrer Person" hervorgehoben ist, wird Mitt. XVII, S. 566 auch der gemeinsame Zuruf des Volks zur Laudatio gerechnet und Mitt. XIX, S. 410 bemerkt: die Laudatio besteht aus der Erklärung des Laudierenden und dem Gelöbnis der Treue durch Handschlag oder Handerheben.

Man möchte denken, die Aussagen der Quellen müssten hier eine sichere Entscheidung bieten. Und das thun sie in der That.

Klipp und klar wurde nachgewiesen, dass ein Gegensatz zwischen der Thätigkeit des ersten Wählenden (des Lindnerschen Electors) und derjenigen der anderen Fürsten nicht zu bemerken, dass von Treugelöbnis und Handschlag bei der Wahlfeier keine Spur zu finden sei, ja dass eine fortlaufende und geschlossene Reihe von Meldungen des 11., 12. und 13. Jahrhunderts positiv und bestimmt Einzelabstimmung bezeuge.[1]

Lindners Lehre soll hier nicht nochmals widerlegt werden. Das früher Gesagte besteht auch jetzt noch Wort für Wort zu Recht. Nur ein Punkt sei kurz erörtert. Lindner meint, neues Material herbeigebracht und durch einen vergleichenden Blick auf die Verhältnisse der französischen Königswahlen und der päpstlichen Erhebungen „endgiltig“ seine Theorie bewiesen zu haben.

Das wäre freilich an sich schwer möglich. Wo deutsche Quellen über deutsche Verhältnisse so klar sprechen, darf eine Berichtigung mit Hilfe ausserdeutscher Meldungen über ausserdeutsche Dinge nicht ohne weiteres vorgenommen werden. Aber sind denn die von Lindner herangezogenen Stellen derart, dass sie eine Berichtigung herausfordern? Ich glaube, das gerade Gegenteil ist der Fall.

In erster Linie kommt es auf die Beurteilung eines interessanten Protokolles an, das von der Erhebung Philipps I. bei Lebzeiten Heinrichs I. i. J. 1059 handelt:[2]

„*Tunc annuente patre eius Heinrico elegit* [der Reimser Erzbischof] *eum in regem; post eum legati Romanae sedis — cum id sine papae nutu fieri licitum esse disertum ibi sit, honoris tamen et amoris gratia tum eius ibi affuerunt legati —; post hos archiepiscopi et episcopi, abbates et clerici* [die schon vorher namentlich angeführt worden waren]; *post Widdo dux Aquitaniae; post Hugo filius et legatus ducis Burgundiae; post legati Balduini marchionis et legati Gaufridi Andecavensis comitis; deinde comites N. N.* [12 Namen]; *post milites et populi tam*

---

[1] Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XVI, S. 44 ff.; D. Ztschr. f. Gesch. N. F. II. Monatsbl. 7 ff.; vgl. die dort S. 9 angegebene Litteratur. — Gegen Lindner spricht auch der von Bresslau, D. Ztschr. f. Gesch. N. F. II. S. 122 ff. geführte Nachweis, dass das Wahlverfahren, das von 1257 bis Anfang des 14. Jahrhunderts bezeugt ist und wonach nur ein von den Genossen beauftragter Kurfürst den Kürspruch sagte, sicher auf Nachahmung kurialer Gebräuche beruht. Da indessen Lindner (Mitt. XVII, 539) auf die Uebereinstimmung dieses Verfahrens und der angeblichen Thätigkeit des Electors im 11. und 12. Jahrhundert kein besonderes Gewicht legen will, so bleibe dieser Punkt unerörtert.

[2] Bouquet XI, S. 32.

maiores quam minores uno ore consentientes laudaverunt ter proclamantes: laudamus, volumus, fiat."

Es ist höchst zweifelhaft, ob *laudaverunt* als gemeinsames Prädikat von *legati*, *archiepiscopi*, *Widdo* u. s. w. zu gelten hat; es scheint wahrscheinlicher, dass zu diesen Subjekten Prädikate zu ergänzen sind, die dem *elegit* des Reimser Erzbischofs entsprechen. Jedenfalls hebt sich die Thätigkeit der päpstlichen Legaten von der des Reimsers nicht schärfer ab, als die der Erzbischöfe und Bischöfe von der der Legaten (*post eum* — *post hos*); jedenfalls ist das das *laudaverunt* erklärende *ter proclamantes: laudamus, volumus, fiat* nicht auf die Thätigkeit der namentlich angeführten geistlichen und weltlichen Grossen zu beziehen, sondern nur auf die Menge der *milites et populi*. Denn die Menge allein hat sich an der Wahl mit dem gemeinsamen dreimaligen Zuruf beteiligt, die namentlich angeführten Grossen mit Einzelhandlungen (*post eum, post hos, post, deinde*). Der Gegensatz zwischen der Einzelhandlung der Grossen und der Kollektivhandlung der Volksmenge ist ungleich bedeutungsvoller als der Gegensatz zwischen der Thätigkeit des Reimsers und der der anderen Fürsten. Dem Protokoll dürfen wir demnach entnehmen, dass zuerst der Reimser Erzbischof wählte (*elegit*), dass dann die päpstlichen Legaten und die geistlichen und weltlichen Grossen einzeln und in bestimmter Reihenfolge etwas thaten — lassen wir es dahingestellt, ob es mit *eligere* oder mit *laudare* charakterisiert wurde, dass schliesslich der dreimalige Zuruf der *milites et populi* folgte.

Das *laudare* des Volks hat mit einer Huldigung (Treugelöbnis und Handschlag) nichts zu thun. Der Ruf „wir loben es, wir wollen es, es geschehe", *uno ore* von der Menge ausgestossen, ist in keiner Weise als Huldigung im staatsrechtlichen Sinn aufzufassen, auch wenn wir — wovon aber im Protokoll mit keinem Worte die Rede ist — eine Erhebung der Hände hinzudenken wollten.[1]

Und das *laudare* oder *eligere* der namentlich angeführten Grossen? Es fehlt nicht allein der geringste Anhaltspunkt dafür, in dieser Thätigkeit „Huldigung" zu sehen, eine solche Deutung ist sogar schlechterdings unmöglich. Werden doch als die ersten, die unmittelbar nach dem Reimser eine Erklärung abgaben, die päpstlichen Legaten angeführt und wird doch zur Erläuterung beigefügt, dass diese Zulassung nicht auf Grund eines päpstlichen Rechts, sondern aus Ehr-

[1] Lindner S. 411 übersetzt den Zuruf willkürlich: „wir geloben (ihn uns zum König), wollen ihn." Das *fiat*, das eben in eine Formel des Treugelöbnisses so gar nicht hineinpasst, fiel unter den Tisch. Dass übrigens der Zuruf auch in der Uebersetzung Lindners als Huldigungsspruch nicht gedeutet werden kann, braucht wohl kaum bemerkt zu werden.

furcht vor dem Papste erfolgt sei. Sollte es denkbar sein: aus Liebe zum Nachfolger Petri habe man römische Vertreter zur Huldigung, d. h. zum Treugelöbnis mit Handschlag zugelassen? Wenn überhaupt irgend welche Zweifel über den Inhalt der Einzelhandlungen, die dem *eligere* des Reimsers folgten, gehegt werden könnten, — die Thatsache, dass hier die päpstlichen Gesandten mitwirkten, beseitigt sie. Nichts von Huldigung, Treugelöbnis oder gar Handreichung, vielmehr lediglich Zustimmungserklärung, vermutlich Wiederholung des Wahlspruches. Die Thätigkeit des Legaten reihte sich eben als gleichartig der des Reimsers an (*post eum*), ähnlich wie die der Erzbischöfe u. s. w. derjenigen der Legaten folgte (*post eos*).

Lindners Interpretation des Protokolls müssen wir als falsch erachten. Lindner irrte, da er den Gegensatz zwischen Kollektivzustimmung des Volkes und Einzelhandlung der Grossen nicht merkte und das *ter proclamantes* auch auf die letztere bezog, er irrte, da er diese Thätigkeit als Ableistung eines Treugelöbnisses auffasste und in einen schroffen Gegensatz zum *eligere* des Reimsers stellte. Der Bericht von 1059 weiss von der Wirksamkeit e i n e s Electors und von einer Laudatio im Sinne Lindners nichts: wohl aber erzählt er uns, dass die einzelnen Grossen des Reichs in bestimmter Reihenfolge öffentlich Wahlerklärungen abgaben, denen ein dreimaliger Zustimmungsruf des Volkes folgte.

In höchstem Masse auffallend ist die Uebereinstimmung dieses französischen Berichts mit den Meldungen über die deutschen Königswahlen von 1024 und 1077. Es soll hier der Grund dieser merkwürdigen Aehnlichkeit nicht näher behandelt werden: vermutlich liegt eine interessante Einwirkung deutschen Brauches auf französische Einrichtungen vor, denn ein gemeinsames Zurückgehen des im Deutschland und Frankreich des 11. Jahrhunderts gleich heimischen Verfahrens auf das karolingische Zeitalter ist wenig wahrscheinlich. Auch die Frage, was uns der Bericht über französische Königswahlen im allgemeinen zu sagen vermag, bleibe hier unerörtert.[1] Zweifellos aber hat das Protokoll von 1059 Bedeutung auch für die Kenntnis der deutschen Verhältnisse. Es bietet, richtig gedeutet, eine geradezu überraschende Bestätigung der Ansicht, dass in diesen Jahrhunderten des früheren Mittelalters das Wahlgeschäft mit der feierlichen Abgabe des Wahlspruches seitens der einzelnen Fürsten abgeschlossen wurde.

So wichtig die Meldung von 1059 ist, so farblos erscheinen die anderen französischen Wahlnachrichten, die Lindner zusammen-

[1] Beachtet wurde der wertvolle Bericht schon früher, s. Luchaire, Hist. des instit. S. 69; Viollet, Hist. des inst. pol. II, S. 48.

gestellt hat. Denn gerade über den strittigen Vorgang sagen sie nichts.[1] Lindner freilich sieht auch hier Stützen seiner Lehre, weil es in den Berichten einigemale *laudantibus Francis* u. dgl. heisst und weil ihm *laudare* als technischer Rechtsausdruck für „huldigen" gilt.

Diese Deutung des Wortes *laudare* spielt ja überhaupt in Lindners Beweisführung eine wichtige, mitunter eine ausschlaggebende Rolle. Und gerade hierbei tritt die Eigentümlichkeit Lindnerscher Untersuchungsweise am deutlichsten hervor: das vollständige Fehlen eines auf ruhiger Quelleninterpretation beruhenden, geschlossenen Beweisganges, das sprunghafte Vorwärtseilen der Untersuchung von einem luftigen Einfall zum andern. Nicht einmal der Versuch ward gemacht, die Bedeutung des *laudare* aus dem Sprachgebrauch der Zeit und der verschiedenen Schriftsteller abzuleiten. Den Quellen wird die frei erfundene Bedeutung des *laudare* förmlich aufgezwungen, die betreffenden Stellen werden dem entsprechend gewaltsam interpretiert und kritisiert.

Wir aber meinen, das *laudare* nur dann richtig zu verstehen, wenn wir den Sprachgebrauch der Schriftsteller berücksichtigen und dabei vom Bestimmbaren und Bekannten vorsichtig zum Verständnis des Schwankenden vorschreiten. Da wir das versuchten, kamen wir zu einem Lindner schnurstracks entgegengesetzten Ergebnis; und deshalb gewährt uns auch die Durchsicht des neu gebotenen Materiales lediglich eine weitere Bestätigung der früher geäusserten Ansicht.[2]

Wenn z. B. Richer im Bericht über den Thronwechsel von 987, und zwar von der Rede des Reimser Erzbischofs, die nach König Ludwigs Tode gehalten und in der die Verschiebung der Wahl vorgeschlagen wurde, IV, 8 sagt: *sententia ab omnibus suscepta laudatur*, wenn ferner mit Hinweis auf die Rede, mit der der Reimser die Wahlversammlung eröffnet und in der er sich gegen eine Wahl des

[1] Das gilt insbesondere auch von Richers Bericht über die Wahl Hugos 987. Zuerst wurde auf Vorschlag des Reimser Erzbischofs der Wahltermin verschoben (*haec sententia ab omnibus suscepta laudatur*, Richer IV, 8); die Wahlversammlung selbst ward eröffnet mit einer Rede des Erzbischofs, über die Richer IV, 12 sagt *hac sententia promulgata et ab omnibus laudata*; dann folgt die feierliche Wahl, über die Richer lediglich bemerkt: *dux omnium consensu in regnum promovetur*. — Irrig ist Lindners Bemerkung S. 405 zu Richers Bericht über die Erhebung Lothars 954: „fasst man ihn wörtlich, so ist der Wähler der Erzbischof allein, die übrigen laudieren." Von „Wahl" ist keine Rede. Die Worte III, 2: *a domno A. Remorum metropolitano . . . rex creatur in basilica s. Remigii* beziehen sich natürlich auf die Krönung.

[2] Vgl. Mitt XVI, S. 51 ff. und D. Z. f. Gesch. N. F. II Mbl., S. 11 ff.

Karolingers Karl ausgesprochen hatte, IV, 12 bemerkt wird: *hac sententia promulgata et ab omnibus laudata*, so erscheint in beiden Fällen bestimmt und deutlich *laudare* in der Bedeutung von „zustimmen“ oder „gutheissen“ verwendet; eine Bedeutung „huldigen“ anzunehmen ist dagegen schlechthin unmöglich. Und warum soll nun in den analogen Stellen Richer III, 2 und IV, 13 *laudare* als technischer Rechtsausdruck für „huldigen“ gelten, da auch hier die sonst bei Richer sicher bezeugte Bedeutung „zustimmen“ trefflich passt?

Und weiter. Wenn berichtet wird, Gregor VII. habe einst gelobt, niemals den päpstlichen Stuhl zu besteigen *absque assensu et laudamento* des Kaisers oder Königs, oder wenn es heisst, Alexander III. sei erhoben worden *presente et collaudante imperatore*[1], so ist ja sonnenklar, dass *laudamentum* und *collaudare* nicht „Huldigung“ und „huldigen“, sondern lediglich „zustimmen“ bedeuten muss. Lindner bemerkt zwar S. 413: „obgleich der König natürlich dem Papste nicht huldigt, so verpflichtet er sich doch ... den Neugewählten als rechtmässigen Papst ... zu achten. Laudamentum ist hier gleich Laudatio die rechtliche Vollziehung einer Handlung, die den Ausübenden verpflichtet.“ Ich weiss nicht, was mit solchen Ausführungen erklärt werden soll. Eine gewisse rechtliche Verpflichtung enthält natürlich jede Zustimmungserklärung des Wahl- oder Consensberechtigten.[2] Nicht das Moment der Verpflichtung schlechthin vermag charakteristisches Merkmal der Lindnerschen Laudatio zu sein — denn das ist eben auch dem *eligere*, *consentire* u. dgl. eigentümlich, sondern die Art und Weise der Verpflichtung: Treugelöbnis mit Wort und Hand.[3] Dass aber *laudare* technischer Rechtsausdruck für ein Verpflichten dieser Art war, für „huldigen mit Wort und Hand“, das schliesst eine Betrachtung des Wortgebrauchs schlechterdings aus.

Wohin wir blicken, welches Material wir heranziehen — wir kommen stets zum gleichen Ergebnis. Der Ausdruck *laudare* ist ganz ungeeignet, um eine bestimmte Rechtshandlung bei den Wahlen technisch zu bezeichnen. Die entscheidende Frage, die wir (oben S. 513) stellten, ob die Einzelhandlung der Wähler bei der Wahlfeier als Huldigung aufzufassen sei, muss mit vollster Bestimmtheit verneint werden. Der Schlussakt der deutschen und — eine Zeit lang wenigstens — auch der französischen Königswahlen bestand in einer Abgabe von Wahlerklärungen (Kürsprüchen) der einzelnen Fürsten, worauf gemeinsame Zurufe des versammelten Volkes folgten. Von Gelöbnissen

---

[1] Lindner, Mitt. XIX, S. 413.

[2] Vgl. oben S. 512.

[3] Vgl. die Bemerkungen oben S. 512 f.

der Treue durch Wort und Hand ist nichts zu bemerken. Alles was Lindner über die Laudatio zu erzählen weiss: wie der vom Elector Ausgerufene auf einem Thronsitz Platz nahm, wie die Wähler freudig erregt den neuen Herrscher umringten, ihm durch Handschlag huldigten u. s. w. — all das ist Erzeugnis einer blühenden, frei waltenden Phantasie des modernen Schriftstellers. Wir wissen sicher, dass der Hergang ein ganz anderer war.

Allerdings wurde dem neuen König regelmässig gehuldigt. Wie im fränkischen Zeitalter, so erfolgte auch noch später die Huldigung in zwiefacher Art: die Grossen des Reichs gelobten dem Monarchen persönlich die Treue, das Volk wurde von den Beamten vereidigt.[1] Aber die Huldigung ist ein von der Wahl durchaus gesonderter, oft durch Tage, ja Wochen und Monate zeitlich getrennter Akt.

Lindners Betrachtung der französischen Wahlen hat die Lehre vom Elector und von der Laudatio nicht gerettet, hat sie im Gegenteil von einer neuen Seite aus schlagend widerlegt. Der eifrigste Gegner hätte kaum geschickter Zeugnisse auswählen können, die so deutlich gegen die neue Theorie sprechen. Und so dürfen wir wohl „endgiltig" den Lindnerschen Elector und die Laudatio verabschieden.

Leipzig. Gerhard Seeliger.

Zur Lehre von den städtischen Sondergemeinden. Als ich in meinem Buche: „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis" (Leipzig 1897) auf S. 170 den Satz aussprach: „Der Beweis dafür, dass eine Stadt durch Zusammentritt mehrerer Landgemeinden entstanden sei, ist bisher für keine einzige Stadt gelungen", war ich darauf gefasst, von mancher Seite Widerspruch zu erfahren. Ich konnte diesem Widerspruch ruhig entgegensehen; war doch der von mir vorgetragene Satz das Ergebnis einer eingehenden Beschäftigung mit dem Quellenmaterial, auf Grund dessen man für eine nicht unbeträchtliche Anzahl von norddeutschen Städten einen noch in den späteren Sondergemeinden zu Tage tretenden „Synoikismus" angenommen hat. Die Anlage meines Buches verbot, der Reihe nach auf jede einzelne dieser Städte einzugehen, die für das Vorhandensein eines Synoikismus angeführten Argumente zu prüfen und in ihrer Nichtigkeit darzuthun. Ich selbst bin für meine Person diesen mühsamen Weg gegangen, meinen Lesern glaubte ich ihn ersparen zu müssen. Ich begnügte mich deshalb mit einigen Hinweisen auf mehrere Städte, welche in den bekannteren Arbeiten als typische Beispiele eines Synoi-

[1] Mitt. XVI, S. 65 ff.; D. Z. f. Gesch. II. Mbl. S. 20 ff.; Waitz V.-G. [2]6, S. 204 f., 479 ff. 625.

kismus figurieren, und legte im übrigen meine positive Anschauung über den Charakter und die Entstehung der Sondergemeinden dar.

Gegen meine, seiner Ansicht nach auf unzulänglicher Heranziehung des vorliegenden Materials beruhenden Aufstellungen hat F. Philippi jüngst in den Hansischen Geschichtsblättern 1897 S. 278 ff. Stellung genommen. Philippi beruft sich darauf, dass er den Beweis ursprünglicher Selbständigkeit für die eine Paderborner Bauerschaft unwiderleglich erbracht habe, darauf, dass eine Reihe hessischer Städte unzweifelhaft durch Synoikismus entstanden sei, „worüber allerdings urkundliche Nachrichten bis jetzt noch nicht veröffentlicht oder mir (sc. Philippi) wenigstens nicht zur Hand sind“, ferner auf Brilon, für das ein Synoikismus „ausser Zweifel steht“, endlich auf die kleine Paderborner Landstadt Borgentreich. Da dem Gegenstande ein allgemeineres wissenschaftliches Interesse innewohnt, entschloss ich mich auf die von Philippi angeführten Beispiele näher einzugehen und an ihnen die Haltlosigkeit der Synoikismustheorie darzuthun. Was die hessischen Städte betrifft, so befinde ich mich in der gleichen Lage wie Philippi und muss deshalb auf eine Erörterung verzichten, solange er nicht seine Angaben spezialisiert hat. Die Ausführungen Philippis über Paderborn waren mir selbstverständlich bekannt, ebenso wusste ich von dem Vorhandensein von Sondergemeinden in Brilon. Dagegen hatte ich nie davon gehört, dass Borgentreich durch Synoikismus entstanden sei.

Bevor ich auf die von Philippi angeführten Beispiele eingehe, erscheint es mir wichtig, das Problem, um das es sich handelt, genau zu formulieren. Das ist um so notwendiger, als Philippi wiederholt verschiedenartiges nicht genügend scheidet.

Ein Synoikismus ist dort anzunehmen, wo durch die Vereinigung mehrerer Landgemeinden eine **neue** Stadtgemeinde entsteht. Dass ein derartiger Synoikismus stattgefunden hat, soll sich regelmässig daraus erkennen lassen, dass die ursprünglichen Landgemeinden auch nach der Vereinigung als selbständige Gemeinwesen in der spätern Stadtgemeinde fortdauern.

Ein Synoikismus liegt also **nicht** vor

1) wenn einer bereits vorhandenen Stadt eine oder mehrere angrenzende Landgemeinden angegliedert werden — ein Vorgang, der fast bei jeder grössern Stadt sich wiederholt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Landgemeinden nach der Einverleibung sich noch eine gewisse Selbständigkeit als Sondergemeinden bewahren oder nicht.

2) wenn eine Stadt sich über ihren bisherigen Umfang ausdehnt und deshalb zu den älteren Stadtbezirken der Altstadt neustädtische und vorstädtische Bezirke hinzugefügt

werden, deren Grenzen mit den Grenzen älterer Landgemeinden in keinerlei Berührung stehen (Beispiel: Osnabrück, vgl. Markt und Stadt S. 104 f.).

Nach diesen allgemeinen Feststellungen wenden wir uns den von Philippi angeführten Beispielen zu.

Dass Philippi den Beweis für die ehemalige Selbständigkeit der Paderborner Bauerschaft Maspern erbracht hat, ist richtig. Aber was beweist das für eine Entstehung Paderborns durch Synoikismus! Für die übrigen, Bauerschaften genannten Stadtteile fehlt jeder Anhaltspunkt, eine derartige ursprüngliche Selbständigkeit anzunehmen. Während Maspern häufig bereits im 13. Jh. als Teil von Paderborn genannt wird, enthält keine Quelle jener Zeit ein Wort über jene anderen Bauerschaften; ja, mir ist aus dem ganzen Mittelalter nicht eine Quellenstelle bekannt, die von diesen Bauerschaften spricht, sodass ich beinahe geneigt bin, sie für Bildungen des 16. Jahrhunderts zu halten. Die Namen weisen auf eine künstliche Stadteinteilung und haben mit alten Landgemeindenamen nichts zu thun. Die Giers-Bauerschaft ist nach dem Giersthore, der schon im 13. Jh. erwähnten valva Vulturis (Westf. Ukb. IV, 1138), benannt. Der andere Name derselben, Stadelhöfer Bauerschaft, hängt mit der curia episcopi, que vocatur Stathelhove (Westf. Ukb. IV, 200), zusammen. Die Kämper Bauerschaft heisst nach der Kampstrasse, die Königsträsser Bauerschaft nach der Königstrasse (Westf. Ukb. IV, 1579: platea regis), die Western-Bauerschaft trägt ihren Namen deshalb, weil sie den westlichen Teil der Stadt bildet. Einzig und allein die Maspern-Bauerschaft entspricht einer alten, Paderborn einverleibten Landgemeinde, und dabei ist noch immerhin unsicher, ob sie sich völlig mit derselben deckt. Also für eine Entstehung der Stadt Paderborn durch Zusammentritt mehrerer Landgemeinden ist der Beweis nicht erbracht.

Aber steht nicht wenigstens „ausser Zweifel", dass Brilon durch Synoikismus entstanden ist? M. E. kann Brilon gerade als ein klassisches Beispiel dafür angeführt werden, dass die Sondergemeinden künstliche Neuschöpfungen sind.[1] Brilon hat seinen Ausgang genommen von dem gleichnamigen Hof des Kölner Erzbischofs. Die aufblühende Stadt erweiterte sich rasch, indem sie die Einwohnerschaft und die Feldmarken umliegender Höfe und Ortschaften in sich aufnahm. Das ist ein Vorgang, der wohl bei allen westfälischen Städten zu beobachten ist und mit einem Synoikismus natürlich nichts zu thun hat. Nun

[1] Bei der Darstellung der Entstehung Brilons schliesse ich mich der Darstellung an, die Philippis Gewährsmann Seibertz in seinen Quellen zur westfäl. Geschichte, Bd. II, S. 20 ff. und besonders S. 48 giebt.

zerfiel Brilon später allerdings in vier, Bauerschaften oder Nachbarschaften genannte Stadtviertel, aber diese Quartale standen — wie Seibertz ausdrücklich hervorhebt — in keiner Beziehung zu den in der Stadt zusammengeschlossenen Gemeindemarken. Sie gingen vom Marktplatze der Stadt aus und trugen ihren Namen von den vier Thoren der Stadt, waren also zweifellos künstlich geschaffene Verwaltungsbezirke. Wie unter diesen Umständen sich Philippi auf das Beispiel von Brilon berufen kann, ist mir geradezu rätselhaft.

Nicht besser sieht es mit dem Beispiel von Borgentreich aus, das nach Philippi aus den beiden Ortschaften Sunrike und Embrike zusammengezogen worden ist.[1] Borgentreich trägt seinen Namen von einer wohl in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegründeten Burg, die zuerst 1287 als munitio Berichintrike erwähnt wird (Westf. Ukb. IV, 1978). Im Anschluss an diese Burg ist die Stadt Borgentreich, deren Rat bereits 1288 vorkommt (Westf. Ukb. IV, 1980), entstanden und hat allmählich — ganz ebenso wie Brilon — die Einwohner sowie die Feldmarken der umliegenden Ortschaften und Höfe, darunter auch die von Sunrike und Embrike einbezogen. Dass Borgentreich nicht, wie Philippi behauptet, aus den Ortschaften Sunrike und Embrike zusammengezogen worden ist, ergiebt sich schon daraus, dass die villa Emmerike (1299: Westf. Ukb. IV, 2559) und die superior curia Sunrike (1300 oder 1306: Westf. Ukb. IV, 2330 A.) noch zu einer Zeit als selbständig erwähnt werden, in der die Stadt Borgentreich bereits längst vorhanden war. Von einem Synoikismus kann also nicht die Rede sein. Beiläufig mag erwähnt werden, dass von Borgentreicher Sondergemeinden nichts bekannt ist.

Dass ich nach diesen Erörterungen Philippis Beweisführung als verunglückt ansehe und bei meiner Behauptung bleibe, dass eine Entstehung durch Synoikismus bisher für keine einzige Stadt nachgewiesen ist, braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Nur noch eine kurze Bemerkung. Philippi legt sich energisch ins Zeug für die von mir nie bestrittene Thatsache, dass die Sondergemeinden öfters eine gewisse politische Selbständigkeit besessen haben, und verweist auf das Beispiel von Soest, Paderborn, Osnabrück[2] und

[1] Ueber Borgentreich handelt Giefers in der Zeitschrift f. westf. Geschichte 39, S. 164 ff. Seit dem Erscheinen des 4. Bandes des Westfälischen Urkundenbuches können die Giefers'schen Ausführungen in wesentlichen Punkten ergänzt und berichtigt werden.

[2] Für diese Stadt allerdings mit Unrecht. In einer Urkunde von 1243 (Osnabr. Ukb. II, 438) — also aus einer Zeit, in der von dem Vorhandensein von Laischaften in Osnabrück noch nicht das Geringste bekannt ist — werden unter den Bürgern zwei Männer, die den Titel iudex tragen, auf-

Brilon. Wenn er an diese Ausführungen aber die Schlussfolgerung anknüpft: „Ich verstehe nicht, wie man diesen Thatsachen gegenüber eine ursprüngliche (!) politische Selbständigkeit der Sondergemeinden schlechtweg bestreiten kann“, so muss ich entschieden die Frage an ihn richten, was er unter „ursprünglich“ versteht. Will er damit sagen, dass diese politische Selbständigkeit über die Stadtgründung hinausreiche und in der alten Landgemeinde ihren Ursprung habe, so ist die Reihe des Nichtverstehenkönnens an mir.[1]

Halle a. S. Siegfried Rietschel.

geführt. Es ist rein willkürlich, wenn Philippi sie für die Richter der beiden ältesten Osnabrücker Laischaften erklärt. Die Duplicität des Amtes dürfte eher mit der Teilung des judicium civitatis, des Burgerichts, zusammenhängen, vgl. Osnabr. Ukb. II, 196, 214 (1225/26).

[1] Auf die übrigen von Philippi gegen mein Buch erhobenen Einwände gehe ich hier nicht näher ein, da ein wissenschaftlicher Gewinn von den daran sich knüpfenden Erörterungen nicht zu erwarten ist. Die von Philippi auch jetzt noch verteidigte Deutung von „Weichbild“ (= Erbzinsleihe) hat bekanntlich überall Ablehnung gefunden.

Kritiken.

Julius Kaerst, Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum. (Historische Bibliothek Bd. 6.) München, Oldenburg 1898. 109 S.

Vf. bemerkt mit Recht, dass wir eine Entwicklungsgeschichte der politischen Ideen, wie sie z. B. Gierke für das Mittelalter gegeben, für das Altertum nur erhoffen dürfen von einer universalen geschichtlichen Anschauung, welche die grossen grundlegenden Gedanken, die im staatlichen Leben sich widerspiegeln, als Ergebnis des allgemeinen geschichtlichen Lebensprozesses und in ihrem welthistorischen Zusammenhang zu verstehen sucht; er wendet sich daher mit gutem Grund gegen eine Anschauungsweise, wie sie jüngst wieder Wilamowitz in seiner Rede über Weltperioden (1897) zum Ausdruck gebracht hat: eine Anschauung, welche die Einheit der geschichtlichen Forschung thatsächlich vernichtet und das Forschungsgebiet der Altertumswissenschaft willkürlich isoliert und einengt. Solcher Einseitigkeit gegenüber ist die vorliegende Schrift eine höchst erfreuliche Erscheinung! Vf. verbindet mit streng philologischer Schulung eine umfassende geschichtliche Bildung und ein feinsinniges Verständnis für die Probleme der Staatswissenschaft. Und so gelingt es ihm, indem er vor allem die geistige Seite der politischen Entwicklung, die in ihr zum Ausdruck kommenden Ideen hervorhebt, ein überaus anziehendes und an neuen Gesichtspunkten reiches Bild des grossen Umwandlungsprozesses zu entwerfen, der sich in Theorie und Praxis der antiken Politik seit dem ersten Auftauchen des monarchischen Gedankens bei den Griechen bis auf den Höhepunkt des Absolutismus im römischen Kaiserreich vollzogen hat, und der, — wie die universal-historische Betrachtungsweise des Vf. in einem abschliessenden Kapitel ebenfalls noch nachweist, — in seinen Wirkungen weit über die Grenzen des Altertums hinaus erkennbar ist.

Die Schrift ist eine Zierde der Sammlung, der sie angehört, der in genanntem Verlag erscheinenden „Historischen Bibliothek".

Erlangen. Robert Pöhlmann.

Rodolphus Reuss, De scriptoribus rerum Alsaticarum historicis inde a primordiis ad saeculi XVIII. exitum. Argentorati (apud Fridericum Bull.) 1898. XII und 250 S. 6 M.

Wie die Vorrede zeigt, hat sich der Verfasser die Schwierigkeiten der Aufgabe, die er in seiner uns vorliegenden *thèse latine* zu lösen versucht, nicht verhehlt. Er will nicht bloss von den Geschichtschreibern handeln, die sich mit dem ganzen Elsass befasst haben, sondern auch von den viel zahlreicheren Stadt- und Klosterchronisten. Den Begriff Elsass nimmt er dabei im weitesten Sinne. Ausgeschlossen bleiben, was mir bei dem Titel eigentlich selbstverständlich däucht, alle Urkunden, Briefe, Zeitungen u. s. w. Des Verfassers Absicht geht dahin, eine bequeme Verzeichnung der elsässischen Geschichtschreibung zu liefern, mit der man an die Quellen selbst herantritt. Dieses von vorn herein fest abgesteckte Ziel dürfte er erreicht haben, nicht ohne dass bei dem Benutzer gleich weitergehende Wünsche verschiedener Art laut würden. Die sicher feststehenden Ergebnisse der Forschung sind freilich zusammengefasst, aber es ist meist nicht der Versuch gemacht, bei der Zusammenfassung weiter zu gehen und etwa in einer der umstrittenen Fragen, die gestreift werden, eine eigene Meinung vorzutragen. Das ist um so mehr zu bedauern, als die Schrift wieder in den Kreisen derer, denen sie als erste Einführung willkommen wäre, nämlich der Orts- und Landschaftshistoriker, um ihres lateinischen Gewandes willen weniger leicht Verbreitung finden möchte. Es mag gestattet sein, an einige Punkte, die weiterer Aufklärung bedürfen, anzuknüpfen.

S. 22 spricht Reuss von dem Chronicon Colmariense (MG. SS. 17, 240 ff.) und lässt es dahingestellt, ob der Verfasser mit Recht in dem Bruder Johann von Kolmar zu suchen ist. Wer die Chronik ohne jede Voreingenommenheit betrachtet und bemerkt, dass sie am Anfang ein Stück Habsburgischer Familiengeschichte bietet, wird sofort an Heinrichs von Klingenberg Chronica de principibus Habsburgensibus denken. Von den Handschriften stammt die eine vollständigere aus dem 16., eine andere aus dem 15. Jahrhundert. Da zwischen Konstanz und Kolmar rege Beziehungen bestanden — das Domkapitel hatte daselbst von alters her einen Fronhof — so wäre es immerhin möglich, dass der Kolmarer Chronist aus dem Werke des Klingenbergers, das als Ganzes verloren sein mag, geschöpft hätte.

Reuss betitelt seinen § 8 „De Alberto Argentinensi seu Mathia Neoburgensi“ und deutet schon dadurch an, dass ihm hier die Entscheidung für oder wider schwer fällt. Nachdem er über die verschiedenen einander ablösenden Beweisführungen berichtet hat, kommt er zu dem Ergebnis, Matthias sei der wahre Verfasser der Chronik,

will aber damit nicht ganz in Abrede stellen, dass Albrecht den Matthias zur Abfassung veranlasst habe. Dieser Versuch einer vermittelnden Ansicht muss abgelehnt werden, da von persönlichen Berührungen zwischen dem advocatus curie Argentinensis und dem hochgeborenen Staatsmann nichts bekannt ist. Reuss ist hier wohl nicht tief genug in diese allerdings sehr verwickelten Dinge eingedrungen. Es wurde immer betont, dass ein Teil der Chronik eine vorzügliche Kenntnis der Baseler Verhältnisse voraussetze. Nun bietet das vatikanische Archiv[1] ganz unanfechtbare Nachrichten dar, wonach sich der Hohenberger 1351 für seinen dilectus capellanus et secretarius Johannes de Basilea, Vikar in Überlingen und Kirchherrn in Oberehnheim, verwendete. Hierdurch eröffnet sich der Kritik wieder ein neuer Weg, den wir hier um so weniger verfolgen können, als des Verfassers Übersicht über die Geschichte der Streitfrage nicht völlig ausreicht.

Das Buch schliesst mit einem Register der Namen der Personen, Orte und Werke. Es wird, von den angedeuteten Vorbehalten abgesehen, zweifellos als erstes Hilfsmittel beim Nachschlagen mit Erfolg benutzt werden.

Karlsruhe. A. Cartellieri.

J. A. Ketterer, Karl der Grosse und die Kirche, München und Leipzig, Oldenbourg, 1898, 279 S.

Die Arbeit verdankt nach dem Vorwort einer von der Münchener katholisch-theologischen Fakultät im Jahre 1888 gestellten und mit dem Accessit bedachten Preisaufgabe ihre Entstehung. Sie behandelt ein auch in letzter Zeit viel diskutiertes und umstrittenes Thema. Ketterer teilt den Stoff in die beiden Hauptabschnitte, Karls Stellung zum Papsttum und zur fränkischen Kirche. Diese Einteilung schliesst bereits eine bestimmte Stellungnahme zu dem Kontroverspunkte ein, ob Karl der Grosse den Papst als sich koordinierte Grösse oder nur als höchsten, aber ihm unterstehenden Bischof seines Reiches betrachtete und behandelte. Ketterer entscheidet sich für das erstere, ohne jedoch m. E. durchschlagendere Gründe als seine Vorgänger dafür beibringen zu können. Die wichtigsten Gegengründe, die für eine andere Auffassung des Verhältnisses von Papst und Kaiser sprechen, werden nur flüchtig berücksichtigt. So wird über die Adoration des Kaisers nach seiner Krönung durch Papst Leo III. nur bemerkt, dass diese zum kaiserlichen Zeremoniell gehörte, wie es seit

[1] Laut einer ebendaher stammenden Notiz wurde ein gleichnamiger Sohn des Matthias 1351 Chorherr in Haslach Strassburger Bistums.

Diokletian bestand. Und das Resultat, zu dem Ketterer zum Schluss dieses Abschnittes gelangt, nähert sich doch der anderen Auffassung wieder sehr stark an: „im faktischen Sinne war Karl der Leiter der Kirche, er war sozusagen Papst geworden, aber ohne den rechtmässigen Papst zu verdrängen. Für die oberste kirchliche Regierung schien wohl der Sitz der Gewalt verlegt; ihr Prinzip, ihr Inhalt und Charakter aber war und blieb derselbe.“ Auch die Stellung Karls zur Regierung des Kirchenstaats scheint mir der Verfasser nicht richtig bestimmt zu haben. Zwar wagt er nicht eine volle Souveränität des Papstes zu behaupten, aber der karolingische Patriziat stellt sich ihm doch als nichts anderes dar, denn eine schutzherrliche Gewalt, die in sekundärer, ausserordentlicher Weise bestimmt war, nach aussen und nach innen eine Ergänzung und Kräftigung der päpstlichen Landesgewalt zu bilden. Sehr gründlich und ausführlich handelt Ketterer von der Schenkung Karls des Grossen vom Jahre 774, die uns die Vita Hadriani berichtet. Er hält sie für eine Fälschung, die vor dem Zusammenbruch des Langobardenreiches entstanden ist. Sie stammt aber nicht vom Papst Hadrian, sondern sollte eine Insinuierung sein, wie man in römischen Kreisen die Neuordnung der italienischen Verhältnisse sich für den Fall dachte, dass die Niederwerfung des römischen Erbfeindes je einmal in Aussicht stände. Auch von der Donatio Constantini vermutet Ketterer, dass sie derselben Zeit und demselben Zwecke ihre Entstehung verdanke. Ein mittelitalienisches Reich unter päpstlicher Herrschaft — das war der ursprüngliche Plan, den man sich in Rom für die Neuregelung der italienischen Verhältnisse zurecht gelegt hatte. Thatsächlich hat aber keine detaillierte Besprechung der italienischen Verhältnisse beim Osteraufenthalte Karls 774 stattgefunden, sondern es hat sich lediglich um die gegenseitige Versicherung der Treue und formelle Erneuerung des Pippinschen Schutz- und Schenkungsversprechens vom Jahre 754 gehandelt. Karl hat nicht mehr versprochen, als ihm durch den Vorgang seines Vaters vorgezeichnet war und auch nicht mehr geleistet, so sehr es dem Papste und noch mehr den römischen Kreisen entsprochen hätte. Ketterer hat für diese seine Ansicht alle Gründe sorgfältig aufgeführt; dass er mich vollkommen überzeugt hätte, kann ich nicht sagen, doch erscheint es überhaupt fraglich, ob wir bei dem derzeitigen Quellenbestande zu absolut einleuchtenden Resultaten zu gelangen vermögen. — Im zweiten Teil wird Karls Stellung zur fränkischen Kirche besprochen. Mit Recht geht Ketterer davon aus, dass es die augustinischen Ideen sind, nach denen man sich im karolingischen Zeitalter das Verhältnis von Staat und Kirche dachte. Kirche und Staat bilden einen einzigen organisch gefügten Bau, eine einheitliche soziale Gesamtordnung, ein

Reich auf Erden, dessen geistiger König Christus ist, und welches die Bestimmung hat ins ewige Reich der Auserwählten überzugehen. Dadurch ist natürlich eine reinliche Scheidung von Staat und Kirche, von geistlicher und weltlicher Gewalt ausgeschlossen. Zwar betont Ketterer, dass das geistliche Gericht für die Geistlichen das allein zuständige gewesen sei, und nicht auf Grundlage des weltlichen, sondern des geistlichen Rechts geurteilt habe, aber die Oberinstanz auch für die Kleriker war der König, er hatte das summum imperium, die plenitudo potestatis, die er im Prozessrecht den Laien wie den Klerikern gegenüber übte. Mithin charakterisierten die Ausdrücke, die man im karolingischen Zeitalter gebrauchte und die den Vorrang und Mittelpunkt aller Gewalt in die Person des Kaisers verlegten, den thatsächlichen Zustand und waren mehr als Redensarten, wie Ketterer S. 132 meint. Im folgenden hebt der Verfasser die Verdienste Karls um Erneuerung resp. um Neuschaffung einer Metropolitanverfassung, um die Ordnung des fränkischen Kloster- und Missionswesens, um Kultus, kirchliche Litteratur und Kunst hervor. Diese letzten Partien seiner Schrift fordern weniger den Widerspruch heraus, als die ersten. — Aber wenn man auch der Gesamtauffassung, sowie manchen Einzelresultaten nicht beizustimmen vermag, so wird man doch die fleissige Quellenbenutzung und die geschickte Kombination der vorhandenen Nachrichten der Arbeit nachrühmen dürfen.

Heidelberg. Grützmacher.

H. G. Voigt, Lic. a. o. Professor der Theologie, Adalbert von Prag, ein Beitrag zur Geschichte der Kirche und des Mönchtums im 10. Jahrhundert, Berlin, W. Faber, 1898, 369 S.

Das Jahr 1897, in dem 900 Jahre seit dem Märtyrertode Adalberts von Prag, des sogenannten Apostels der Preussen, vergangen waren, hat eine Reihe populärer Darstellungen seines Lebens und Wirkens hervorgebracht, die aber keinen selbständigen Wert besitzen. Nach den wertvollen neueren Forschungen über Adalbert von Prag von Dudík, W. von Giesebrecht, Lohmeyer, Hauck unternahm es Voigt eine umfassende, auf den gründlichsten Quellenstudien ruhende Biographie des Prager Bischofs zu schreiben. Das Buch ist sehr umfangreich geworden, da Voigt in gelehrten Exkursen auch die Vorgeschichte Böhmens und die Geschichte der Preussen in der heidnischen Zeit ausführlich behandelt. Adalbert ist ca. 956 in Libice als Spross des böhmischen Fürstenhauses der Slawnikinger geboren, sein ursprünglicher Name war Wojtěch, erst bei der zweiten Firmelung erhielt er den Namen seines Konfirmators des Erzbischofs Adalbert von Magdeburg. Seine Erziehung bekam er auf der Magdeburger Dom-

schule, an der der berühmte Dialektiker Otrik lehrte. Nach dem Tode des ersten Bischofs von Prag, des Sachsen Dethmars, wurde Adalbert auf einem böhmischen Landtage unter Herzog Boleslaw II. zum Bischof von Prag erwählt, von Kaiser Otto II. 983 mit Ring und Stab investiert und vom Mainzer Erzbischof Willigis konsekriert. Nach fünf Jahren aber sah sich Adalbert genötigt Prag zu verlassen. Voigt sieht die Motive für diesen Schritt vor allem darin, dass Adalbert mit seiner kanonischen Strenge besonders in der Anwendung der kanonischen Ehegesetze nicht durchzudringen vermochte. Daneben hält er es aber auch für möglich, dass kirchlich-nationale Gegensätze seinen Weggang bedingt haben. Er habe die vereinzelt gebrauchte slavische Liturgie durch den lateinischen Kultus verdrängen wollen. Endlich haben auch politische Verhältnisse mitgewirkt. Adalbert habe den Krieg der beiden christlichen Slavenreiche, Böhmens und Polens, gemissbilligt. Voigt lehnt es aber ausdrücklich ab, dass sich Adalbert in Böhmen mit einer politischen Mission beauftragt ansah oder glaubte die Geschäfte Deutschlands oder Polens besorgen zu müssen; es waren religiöse und kirchliche Motive, die den Konflikt hervorriefen. In Rom verzichtete er auf sein Bischofsamt in die Hände des Papstes Johann XV., Voigt nimmt an, dass ein solcher offizieller Verzicht stattgefunden hat, und sich Adalbert nicht mehr als Bischof ansah. Durch den heiligen Nilus wurde er veranlasst in das Kloster von St. Bonifaz und St. Alexius zu Rom, einen Mittelpunkt des strengsten Reformmönchtums, einzutreten. Aber 992 wurde er von neuem durch den Papst in sein Bistum eingesetzt, da die Böhmen und Erzbischof Willigis seine Rückkehr wünschten. Die Böhmen hatten Besserung versprochen, aber schnell trat der Rückschlag ein. Durch sein Mönchsleben war er noch schroffer in seinen kirchlichen Anschauungen geworden, und die Böhmen hassten in ihm noch mehr den finsteren Asketen und den kalten, unbarmherzigen Kirchenmann, zumal er nur widerwillig zurückgekehrt war. Eine Verletzung des kirchlichen Asylrechts in Prag bot den Anlass zu seinem abermaligen Weggang aus Böhmen. Kurz darauf wurde die Stammburg und die Familie Adalberts in Libice durch den Herzog grausam vernichtet. Adalbert ging darauf 995 nach Ungarn. Dass er hier Stephan den Heiligen getauft hat, ist ungeschichtlich. Diese Nachricht hat in dem Verlangen der ungarischen Nation ihren Ursprung, dem gefeierten böhmischen Heiligen auch in ihrer Geschichte eine wichtige Rolle zuerteilt zu sehen. Dann kehrte er in das Kloster nach Rom zurück und lernte hier 996 Otto III. kennen, der sich an die Kreise des enthusiastischen Mönchtums, vor allem an Adalbert anschloss. Auf einer römischen Synode von 996 veranlasste

Willigis den Papst Gregor V., Adalbert zur Rückkehr nach Prag zu zwingen. Adalbert erlangte aber die Erlaubnis, falls die Böhmen sich ablehnend verhielten, Heidenmissionar werden zu dürfen. Das glühende Verlangen nach dem Märtyrertod tröstete ihn beim Verlassen seiner mönchischen Ruhe. Von Polen sandte er durch Vermittlung des Herzogs Boleslaw Chabry Botschaft an die Böhmen, die aber seine Wiederaufnahme verweigerten. Adalbert scheint dies gewünscht zu haben, da er gerade von Polen aus, das in politischen Händeln mit Böhmen stand, sich an die Böhmen wandte. Er entschied sich nun für eine Missionsthätigkeit unter den heidnischen Preussen. Es wird dies auf Rat und Wunsch des polnischen Herzogs geschehen sein, da dieser seinen Einfluss unter den Preussen leichter aufrichten konnte, wenn diese für das Christentum gewonnen wurden. Am 23. April 997 fand er bei den Preussen den Märtyrertod, nachdem er nur wenige Tage dort verweilt hatte, ohne irgend welche Missionserfolge zu haben. Voigt glaubt die Stätte, an der Adalbert starb, nicht in Pomesanien, sondern in Samland vielleicht in der Nähe von Terkitten suchen zu müssen. Seine Ueberreste erwarb Boleslaw und setzte sie in der Marienkirche zu Gnesen bei. 999 wurde er von Silvester II. heilig gesprochen, in demselben Jahre verfasste ein Mönch von St. Alexius, wahrscheinlich Kanaparius die älteste Biographie des Heiligen. 1000 besuchte Otto III. sein Grab und 1004 schrieb Bruno von Querfurt, der 1009 sein Martyrium in Preussen fand, als er das Werk Adalberts fortsetzen wollte, die zweite Biographie Adalberts. 1039 raubten die Böhmen unter Herzog Břetislaw die Reliquien und brachten sie nach Prag. Aber seit 1127 behauptete man auch wieder in Gnesen die ächten Reliquien des Heiligen zu besitzen. — Voigt hat in seiner Arbeit mit grosser Gründlichkeit alle Quellen für die Geschichte Adalberts benutzt, auch die entlegensten herangezogen und mit Scharfsinn verwertet und die strittigen Fragen besprochen und aufzuhellen versucht, so dass er sich den Dank aller auf diesem Gebiete arbeitenden Forscher in hohem Masse verdient hat. Dennoch möchte ich mir im allgemeinen einige Einwände erlauben. Voigt scheint mir einer Neigung zur Vermittlung und Harmonisierung entgegenstehender Quellennachrichten zu weit nachgegeben zu haben. Kanaparius berichtet z. B., dass Adalbert in der Domschule zu Magdeburg ein Musterschüler, der nie ein Wässerchen getrübt habe, gewesen sei, während Bruno ihn als munteren Knaben schildert, der auch an kindischen Scherzen Freude hatte und deshalb harte Züchtigungen nach der grausamen pädagogischen Methode der Zeit erdulden musste. Eine Harmonisierung beider Berichte, wie sie Voigt vornimmt, erscheint mir falsch; Kanaparius schildert den Heiligen, der er angeblich schon als

Knabe war, Bruno, der selbst Domschüler in Magdeburg war, teilt konkrete Züge mit, die er aus der mündlichen Tradition geschöpft hat. Nur der letztere kann mithin hier als geschichtliche Quelle benutzt werden. — Ferner halte ich die breiten Reflexionen über die Handlungen Adalberts vom protestantischen Standpunkt für störend und überflüssig. Jede geschichtliche Persönlichkeit will aus den Verhältnissen ihrer Zeit beurteilt und gewertet werden, aber nicht nach fremden Massstäben, die man an sie heranbringt. Auch ist mir die pathetische Darstellungsart des Verfassers nicht sympathisch, so sehr man sich an einem belebten Stil auch in historischen Abhandlungen freut. Die Beschreibungen von Prag, Gnesen, der sächsischen Schweiz etc. finde ich nicht geschmackvoll und im Zusammenhange viel zu breit. — Auf Einzelheiten genauer einzugehen, verbietet mir der Raum. Nur möchte ich hervorheben, dass mir Voigt seinen Helden doch etwas zu stark idealisiert zu haben scheint. Die beiden Briefe, die Adalbert an die ungarische Fürstin und an Radla schrieb, als er letzteren zum Begleiter bei der preussischen Mission wünschte, zeigen doch, dass der Charakter des Heiligen keineswegs einwandsfrei war. Und auch andere Nachrichten seiner Biographen erlauben den Schluss, dass Adalbert ein Fanatiker war, der nicht immer in der Wahl seiner Mittel zur Erreichung seiner Zwecke durchaus ehrlich verfuhr. Genauer hätte m. E. erörtert werden müssen, wie weit die slavische Kirchenform in Böhmen verbreitet war und wie sich Adalbert zu ihr stellte, zumal da neuerdings — und wie mir scheint, nicht ohne Grund — bezweifelt worden ist, dass die slavische Liturgie und Kirchensprache, und überhaupt das nationalslavische Kirchentum des Konstantin und Methodius in Mähren je die Bestätigung des Papstes erhalten hat. Endlich hat mich Voigt nicht davon überzeugt, dass Adalbert im Samland umgekommen ist, es wird sich m. E. mit Sicherheit über den Ort, an dem er den Märtyrertod starb, nichts aussagen lassen. Ich schliesse mit nochmaligem Dank für die tüchtige und mühevolle Arbeit.

Heidelberg. Grützmacher.

A. Dieudonné, Hildebert de Lavardin, évêque du Mans, archevêque de Tours. (1056—1133.) Sa vie. — Ses lettres. Paris (Picard) und Mamers (Fleury-Dangin) 1898. 303 S.

Für eine Biographie Hildeberts von Lavardin, der 1096 bis 1125 Bischof von Le Mans und darauf bis zu seinem im Jahre 1133 erfolgten Tod Erzbischof von Tours war und in der Geistesgeschichte des französischen Mittelalters einen hervorragenden Platz einnimmt, ist ein Bedürfnis unbedingt anzuerkennen. Denn die Schrift, welche

der Graf P. de Déservillers unter dem Titel „Un évêque au douzième siècle. Hildebert et son temps“ 1876 erscheinen liess, ist lediglich ein wortreicher Panegyrikus auf Hildebert und die katholische Kirche. Sonach muss es mit Freuden begrüsst werden, dass Dieudonné in seiner Arbeit überall strenge Sachlichkeit und besonnene Kritik walten liess und so eine schlichte aber in dem, was sie bietet, zuverlässige Darstellung giebt. Freilich — und man wird dies nach dem Gesagten wohl bedauern dürfen — das, was D. bietet, ist weit entfernt, eine erschöpfende Wertschätzung Hildeberts zu sein. Er hebt unglücklicher Weise aus Hildeberts Werken diejenigen heraus, die speziell für die Lebensgeschichte desselben wichtig sind, d. h. namentlich die Briefe, und lässt alles andere vollkommen beiseite. Schon der dem Titel des Buchs beigegebene Zusatz „Sa vie. Ses lettres“ soll wohl hierauf hinweisen; in der Arbeit selbst spricht D. diesen Standpunkt auch direkt aus. Bekanntlich ist Hildebert einer der namhaftesten lateinischen Dichter des Mittelalters; mit seinen Gedichten haben sich in neuerer Zeit Hauréau und andere sehr eingehend beschäftigt. Auf die zahlreichen hierbei zur Erörterung gekommenen Fragen glaubt aber D. nicht eingehen zu brauchen, da er ja keine Untersuchung über Hildeberts Werke sich zur Aufgabe gemacht habe (S. 30). Durch eine Reihe theologisch-philosophischer Schriften ist Hildebert eine interessante Erscheinung in der Geschichte der mittelalterlichen Philosophie; er schloss sich einer Geistesströmung an, welche sich von der Dialektik zur Unmittelbarkeit des Glaubens zurückwendete. Aber auch auf die Stellung Hildeberts zur Scholastik geht D. mit keinem Wort ein. Von zahlreichen seiner philosophischen Schriften erfahren wir nicht einmal den Titel, noch weniger eine Angabe bezw. Vermutung über ihre Abfassungszeit. Das gleiche gilt von vielen seiner Sermones, von seiner Vita s. Radegundis reginae (die Lebensbeschreibung Hugos von Cluny wird S. 18 f. wenigstens kurz erwähnt), von der Passio metrica ss. Fidis et Caprasii und anderen seiner Werke. Dass auf diese Art kein vollständiges Bild von der Wirksamkeit und Bedeutung des interessanten Mannes gegeben werden konnte, liegt auf der Hand: mit einer wirklichen, alle Seiten würdigenden Biographie Hildeberts haben wir es also nicht zu thun.

Doch wenden wir uns von dem, was das Buch vermissen lässt, zu dem, was es uns bietet, so ist dies immerhin Gutes und Schätzenswertes in reichem Masse. Der erste Teil beschäftigt sich mit Hildeberts Leben, d. h. mit den äusseren Ereignissen desselben, wobei D. löblichen Fleiss und grosse Umsicht bewährt. Im einzelnen sei hier zur Ergänzung auf folgendes hingewiesen: Das Geburtsjahr

Hildeberts lässt sich — wenigstens annähernd — aus der Angabe bestimmen, dass er bei seiner Bischofswahl noch nicht 40 Jahre alt gewesen sei („ni fallor“ setzt der Verfasser der Gesta episc. Cenoman. allerdings hinzu). Die Wahl Hildeberts fällt zwischen den Tod seines Vorgängers (Ende Juli 1096) und seine feierliche Weihe (Weihnachten 1096); man kann also seine Geburt nicht, wie D. thut, bestimmt auf die zweite Hälfte 1056 ansetzen, vielmehr erscheint auch das Jahr 1057 durchaus möglich. Zu dem über das Datum der Weihe handelnden Exkurs (S. 110 f.) ist zu bemerken, dass die Annahme einer „Installation“ an Weihnachten 1096 und einer „Consecration“ im Jahre 1098 überflüssig ist, da in der von D. citierten Angabe des Cartulars von Preuilly sehr wohl nur der Jahrestag gemeint sein kann. Das Konzil von Saintes, bei welchem Hildebert als „Cenomanensis episcopus“ unterschreibt, hat D. mit Recht in den März 1097 gesetzt; betreffs der darauf bezüglichen Urkunden, die Mansi, Concilia XX, 931 f. erwähnt, dürfte der Angabe aus Vendôme, nach welcher eine geschäftliche Sitzung des Konzils am 2. März (Montag) stattfand, eher zu folgen sein als einer anderen aus St. Jean d'Angely, welche eine solche Sitzung auf den Sonntag Laetare (15. März) anberaumt. Die traditionelle Ansicht, dass Hildebert ein Schüler Berengars von Tours († 1088) sei, hält D. (S. 39) für nicht hinlänglich verbürgt. Ich möchte dagegen doch bei der bestimmten Angabe Wilhelms von Malmesbury bleiben, der Berengar den „magister“ Hildeberts nennt (Migne, Patr. lat. 179, 1257 C); auf ihn wird sich auch diesmal Helinand von Froidmont stützen, durch den die Nachricht in die Chronik Alberichs von Troisfontaines kam. — Die schwierigen Verhältnisse des Bischofs von Le Mans in den englisch-französischen Streitigkeiten werden von D. anschaulich geschildert. Auch innere Wirren fehlten nicht, so namentlich als der aus dem Cluniacenserorden ausgetretene Mönch Heinrich während einer Abwesenheit Hildeberts durch seine Busspredigten die Massen zu gewinnen suchte (ca. 1116). Die von D. (S. 75) aufgestellte Behauptung, dass Heinrich, der seinerseits der Geistlichkeit Ketzerei vorwarf, damals noch keine wirklichen Irrlehren gepredigt habe, kann bei der Schilderung der Gesta (Migne 171, 94 f.) nicht aufrecht erhalten werden; vgl. auch Migne 182, 49 f. Als Erzbischof von Tours geriet Hildebert in Konflikt mit Ludwig VI., der sich bei der Neubesetzung zweier wichtiger kirchlicher Aemter Eigenmächtigkeiten erlaubte. Dabei kam es 1126 dazu, dass der König dem Erzbischof alle Vakantien entzog, um sich selbst derselben zu bemächtigen (S. 95), ein für die Geschichte des werdenden Regalrechts wichtiger und auch von D. nicht genügend betonter Vorgang, da etwas der-

artiges damals noch durchaus singulär war und zu der Schilderung, welche Phillips, Regalienrecht in Frankreich 18, giebt, nachgetragen zu werden verdient. Betreffs der Beziehungen Ludwigs zu Hildebert und der französischen Geistlichkeit hätte vielleicht auch auf die neuerdings von J. W. Thompson, „The development of the French monarchy under Louis VI. le Gros" (Chicago 1895) 70 f., gemachten Ausführungen hingewiesen werden können.

Der zweite Teil der Arbeit D.'s handelt sehr eingehend von den Briefen Hildeberts, die hauptsächlich nach den Pariser Hss. aufgezählt, eingeteilt, besprochen und in Bezug auf ihre Bedeutung für die Sprache gewürdigt werden. Was die beiden bei Migne 171, 232 f. (II, 21 und 22) gedruckten, sich auf die Gefangennahme Paschals II. beziehenden Schreiben angeht, so wurde dem Autor erst in letzter Stunde die Ausgabe Sackurs in den Mon. Germ., Lib. de lite II, 667 f. bekannt (vgl. S. 214 ff., 290). Er acceptiert die hier ausgesprochene Ansicht, dass das erste dieser Schreiben nicht von Hildebert herrührt, sondern an ihn gerichtet ist, und dass das zweite die hierauf erteilte Antwort darstellt. Als Verfasser des ersten bezeichnet er nicht, wie Sackur, einen deutschen, sondern einen italienischen Geistlichen; die gleiche Ansicht sprach bereits Mirbt aus, Publizistik im Zeitalter Gregors VII. 79 Anm. 5. — Ein überaus anziehendes Schlusskapitel trägt die Ueberschrift: „Portrait d'Hildebert d'après ses lettres". Wir erhalten hier auf Grund der Briefe eine reizvolle Darstellung von Hildeberts Persönlichkeit, d. h. auch hier nicht etwa von seiner philosophischen Bedeutung, sondern vielmehr von seinen mehr allgemein-menschlichen Anschauungen, die er im praktischen Leben vertreten und bethätigt hat. Dieses Kapitel ist wohl für weitere Kreise das interessanteste der Arbeit. Die Stellung Hildeberts zu zahlreichen Fragen des menschlichen Lebens wird hier auf das glücklichste geschildert, wir vernehmen ihn selbst aus seinen Briefen und hören ihm gern zu über die Anforderungen des Lebens, über Freundschaft und Ehe, über Kirche und Christentum. „Tantam ecclesiae columnam" nennt Bernhard von Clairvaux unseren Bischof; nichtsdestoweniger hat D. mit Recht darauf hingewiesen, dass ein grosser Unterschied besteht zwischen dem strengen, asketischen, durch und durch mittelalterlichen Abt von Clairvaux und dem feinen, gewinnenden, einen modernen Zug verratenden Hildebert, der es aussprach, dass eine Pilgerreise nach Jerusalem verlorene Zeit sei, und der dem Grafen von Anjou von einer Wallfahrt nach Santiago de Compostela abriet, indem er ihn daran mahnte, dass es besser sei, zu Hause, in dem anvertrauten Wirkungskreis, seine Pflicht zu thun.

Strassburg i. E. Robert Holtzmann.

Karl Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 192 S. Leipzig, S. Hirzel. 1898.

Von Hegel wird man nur etwas Gutes erwarten. Auch die Besonderheiten seiner Methode sind so wohl bekannt, dass es nicht nötig ist, viele Worte darüber zu verlieren: die äusserste Sachlichkeit, Ruhe, Sicherheit; dazu eine durch mehr als fünfzigjährige Arbeit gewonnene Sachkenntnis. Aber auch die Kehrseite jener Sachlichkeit: ein Haften am einzelnen der Thatsachen, eine Abneigung gegen das Aufsuchen ideeller Zusammenhänge. Hegel ist der Gegenfüssler Sohms.

Die neue Schrift, in der Hegel die Ergebnisse der Forschung eines halben Jahrhunderts zusammenzufassen scheint — nicht ohne Hinweis darauf, in wie manchem Stücke er schon 1847 und 1854 das richtige getroffen hatte — wird man mit Vergnügen, mit Dank für mannigfache Belehrung und Anregung lesen, mit Befriedigung über des Nestors Zustimmung zu dieser oder jener Meinung von uns Jüngeren: aber doch nicht ohne vielfachen Widerspruch, der meist seine Nahrung erhält aus jener Begrenzung der Hegelschen Methode. Charakteristisch ist der Ausspruch (S. 136): „Nicht der Markt und nicht die äussere Befestigung, sondern einzig und allein das gewordene oder verliehene Stadtrecht macht ein Dorf oder einen Marktort zur Stadt.“ Wir ringen heiss um die Lösung des Rätsels: „woher und warum dieses Stadtrecht?“ Es ist, als ob Hegel diese Frage zu vernehmen das Organ fehlte.

Die folgenden Zeilen sollen in dieser oder jener Hinsicht bemerkenswerte Einzelheiten hervorheben.

Dankenswert sind die Angaben über den Flächenraum römischer Städte diesseits und jenseits der Alpen (S. 6 f.). — Das „busta“ in der berühmten Stelle aus Ammian ist wohl besser mit „Gräber“ als mit „Brandstätten“ (S. 9) zu übersetzen: es kann sich nicht um den Aufenthalt in abgebrannten Städten handeln, und über mit Gehägen umgebene Grabstätten belehrt uns Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur (1897) I. S. 126. — Abgewiesen wird Brunners Theorie von der Gleichheit des Wergeldes der Franken und Römer nach der Lex Salica (S. 10[4]). — Gegen Rietschel gewendet leugnet Hegel (S. 19[3]), dass die zwölf Städte Chur, Konstanz, Basel, Strassburg, Worms, Speier, Mainz, Köln, Trier, Tongern, Metz, Augsburg in karolingischer Zeit allein (nota bene r e g e l m ä s s i g) als „civitates“ deshalb bezeichnet worden sind, weil sie Bischofssitze waren. Hegel geht indes über Rietschels nach Zeit und Ort fein unterscheidende Ausführungen zu leicht hin. Dass die Ausdrücke civitas, oppidum, urbs, castellum ohne Unterschied gebraucht wurden, davon kann keine Rede mehr sein. Mir scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, dass

in den ehemals römischen Ländern seit dem Aufkommen der kirchlichen Machtstellung und dem Untergang des römischen Staatswesens eine gewisse Begriffsverbindung zwischen civitas und Bischofssitz in der Vorstellung der Menschen stattgefunden hat. Ich erinnere daran, dass in England noch heute jeder neu errichtete Bischofssitz förmlich zum Rang einer „city" erhoben wird, während die technische Bezeichnung für die Stadt im Rechtssinn „borough" ist. Die neuen Bischofssitze im inneren Deutschland an Orten, die man nicht füglich als „civitates" bezeichnen konnte, dürfen nicht gegen Rietschel angeführt werden; ganz abgesehen davon, dass hier mit „oppidum" regelmässig die offene Ansiedlung neben der ummauerten „urbs" gemeint ist, die meist nur die Kirchen und Häuser der Geistlichkeit umschloss, wie Rietschel in seinem zweiten Buch so schön nachgewiesen hat.

Willkommen ist, dass Hegel den Unterschied, den er früher zwischen „civitates publicae" und „civitates regiae" machen zu müssen glaubte, aufgegeben hat (S. 19[7]): Worms erscheint nun auch bei ihm in dem Privileg von 1014 unter den „öffentlichen" Städten, in denen auf Friedbrüche der 60s. Bann steht. (S. 75 f. Vgl. dazu meine „Untersuchungen" S. 58 f.) Aber warum alle Städte „königliche" sind, „d. i. solche, in denen die öffentlichen Rechte dem Könige zustehen" (S. 19), so dass dieser Thatsache in der Bezeichnung „civitates publicae" oder „regiae" förmlicher Ausdruck verliehen wurde; warum hier der 60s. Bann gilt im Gegensatz zum offenen Lande: darauf versucht Hegel weiter keine Antwort. Mir scheint die Antwort darin zu liegen, dass die Städte als Burgen galten und das Befestigungsrecht noch Regal, der Burgenbau eine nationale Sache war. Wenn junge Städte nicht von Anfang an eine Mauer besassen, wenn die Befestigung der alten manchmal in Verfall geraten war, wenn es befestigte Klöster und im späteren Mittelalter auch befestigte Dörfer gegeben hat — alle diese Scheinargumente wiederholt Hegel S. 30 ff. —, so wird, wie ich schon früher einmal ausgeführt habe (meine „Untersuchungen" S. 38 ff.), die prinzipielle Frage dadurch nicht berührt.

Bemerkenswert ist, dass Hegel (S. 44 f.) dem fränkischen Königsgut die Immunität abspricht; denn „das fränkische Reichsrecht kennt keinen Unterschied zwischen öffentlichem oder Staatsgut und königlichem Gut, als ob letzteres nur ein Privatbesitz wäre." „Die Naturallieferungen der königlichen Villen . . . . waren Staatsleistungen." Mir scheint diese Begründung nicht stichhaltig. Das worauf es ankommt, wenn man die Immunität der königlichen Güter als Vorbild für die des kirchlichen Besitzes hinstellt, ist die Befreiung von Leistungen an den Grafen, und so lange diese für die königlichen

Güter feststeht, kann man auch von ihrer Immunität reden. Etwas anderes ist es mit der Übertragung des öffentlichen Rechts in der Stadt auf den Bischof: hier wurde der Bischof Graf. Es ist daher erfreulich, wenn Hegel (S. 49 f., S. 75 f., S. 84) Nachdruck darauf legt, dass die Immunität des Kirchengutes sich nicht auf die Stadt bezog, dass sie auch innerhalb der Stadt bestehen blieb.

„Gegen die Meinung Rietschels, dass das Marktgericht auf dem Immunitätsrecht beruhe," stimmt Hegel (S. 60[1]) mir bei (vgl. dazu meine Antwort an Rietschel, H. Z., N. F., Bd. 44 S. 291). Dagegen ist mir nicht ganz klar geworden, ob Hegel (S. 52 f.) meint, dass jedesmal, wenn in einem Marktprivileg vom Bann die Rede ist, damit die Marktgerichtsbarkeit verliehen wird. Dem würde ich nach erneuerter Prüfung des schon früher von mir gesammelten Materials („Untersuchungen" S. 86 ff.) nicht beistimmen können.

Eigentümlich ist die Einfügung einer dritten Klasse von Innungen zwischen die hofhörigen und die freien (S. 118), nämlich „die herrschaftlichen, das sind diejenigen, die von der Stadtherrschaft eingesetzt waren oder, von hofhörigen Innungen herstammend, die Hofhörigkeit insoweit abgestreift haben, dass die ihnen angehörigen Handwerker nicht mehr im Dienste des Herrn arbeiten, sondern ihm nur zu gewissen Leistungen verpflichtet sind, dabei aber fortdauernd unter dem Gebot und Gericht des Hof- und Stadtherrn oder eines seiner Beamten stehen, der die Meistervorsteher der Innungen ernennt." Diese Definition begreift also zwei durchaus heterogene Dinge in sich. Ausserdem ist ja überhaupt die grosse Streitfrage, ob es vorgekommen ist, dass hofhörige Innungen später die Hofhörigkeit abgestreift haben. Mir scheint es hohe Zeit, dass man überhaupt aufhört, von hofhörigen Innungen zu reden. Denn wenn die hofhörigen Arbeiter einer Technik unter Leitung eines Meisters, der eigentlich ein Vorarbeiter oder Werkführer ist, ihre Thätigkeit verrichten, so ist das etwas von dem Verbande wirtschaftlich und technisch selbständiger Einzelarbeiter oder Meister im technischen Sinne, den man Innung nennt, so grundverschiedenes, dass dieselbe Bezeichung darauf ein für allemal nicht passt. In Strassburg sollen nach jener Erklärung alle diejenigen Ämter „herrschaftliche" gewesen sein, deren Meister der Burggraf einsetzte und über deren Vergehen im Amt er zu Gericht sitzt; „die wenigen übrigen, Metzger, Fischer und Zimmerleute, freie Innungen." Wie will man die „Freiheit" gerade dieser drei erklären? Die ganze Unterscheidung wird schon dadurch hinfällig, dass nach dem Vertrag zwischen Stadt und Bischof von 1263 (Urk.-Buch I Nr. 519 § 3) auch die Zimmerleute unter den dem Burggrafen unterstellten Handwerken aufgeführt werden, wie sich denn die beiden

Verzeichnisse (das andere: Erstes Stadtrecht § 44) überhaupt nicht recht decken.

Gut ist dagegen das über die Abfassungszeit des ersten und des zweiten Strassburger Stadtrechtes Gesagte (S. 156[5], S. 179); ebenso das über die H. Maurersche Edition des Freiburger Rechts Wiederholte (S. 156[2]). Die Zeitbestimmung der Baseler Urkunde, in der der Stadtrat hier zuerst genannt wird (S. 181), ist sehr schwierig. In dem Kleriker Hartung vermutet W. Wackernagel nicht den Verfasser des Baseler Bischofs- und Stadtrechts (Hegel S. 158[2]); sondern Hartung hat die Urkunde nur unter Peter Aspelt in das grosse Urkundenbuch mit aufgenommen.

Um noch eine Einzelheit zu erwähnen. Die Urkunde Kadalohs von Naumburg für die Kaufleute von Gena sollte nicht nach Codex Dipl. Sax. Regiae. A. I Nr. 82 citiert werden (Hegel S. 105[1]); denn es fehlen dort ein paar Sätze, die nicht ganz bedeutungslos sind. —

Es hat sich nicht vermeiden lassen, dass die Auseinandersetzung mit einem Werk, das des Referenten eigenstes Arbeitsgebiet umfasst, hier und da einen etwas persönlichen Charakter annahm. So mag denn zum Schluss noch mit Befriedigung darauf hingewiesen werden, dass Hegel die Marktrechttheorie durchaus ablehnt (S. 133 f.), dass er sich dagegen in bezug auf die Gemeinde der Auffassung anschliesst (S. 102 ff.), die seit v. Belows Arbeiten immer siegreicher sich befestigt. Hegels ruhige, epische Weise drückt dem bisher bestrittenen ein für allemal den Stempel der Gültigkeit auf.

Jena. F. Keutgen.

Hoppeler, Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter. Zürich. Orell-Füssli. 1897. 290 S.

Die mittelalterliche Geschichte des Hochthals der Rhone war bis vor kurzem beinahe terra incognita, da die ältern Werke darüber sich nicht über den Rang völlig unzureichender Versuche erhoben. Erst durch die von Gremaud seit 1875 veröffentliche grosse Urkundensammlung „Documents relatifs à l'histoire du Vallais" (Mémoires et Documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande, t. XXIX ff.), sowie durch die von Heusler herausgegebenen „Rechtsquellen des Kantons Wallis" (Basel 1890) ist die Grundlage geschaffen worden, auf der sich nun die wissenschaftliche Bearbeitung der Walliser Geschichte aufbauen kann. Der übersichtlichen „Histoire du Vallais" von Gay (Genf 1888) und der wertvollen Arbeit Rameaus über die Walliser Burgen (le Vallais historique, châteaux et seigneuries. Sion 1886) reiht sich die vorliegende Schrift in willkommenster Weise an.

Die „Beiträge" Hoppelers stellen sich im wesentlichen als eine

Schilderung der Zustände des Unterwallis im 13. Jahrhundert dar, greifen aber, wo es das Verständnis erfordert, auch auf das Frühere zurück oder ziehen Späteres herbei. Zunächst erörtert der Verfasser nach einer kurzen Einleitung die verwickelten grundherrlichen Verhältnisse im Chablais und Unterwallis und weist nach, dass das ganze Gebiet in der Hauptsache Grundeigentum dreier Herren war: in erster Linie der Abtei St. Maurice, in zweiter des Hauses Maurienne-Savoyen, das im 11. Jahrhundert teils durch Heirat in den Besitz von Allodien gelangte, teils wohl infolge seiner Parteinahme für den Kaiser im burgundischen Sukzessionsstreit einen grossen Teil der Güter des Gotteshauses St. Maurice samt der Kastvogtei über dasselbe gewann, und endlich des Hochstifts Sitten. Daneben kommt der Besitz anderer Gotteshäuser, wie Abondance, Lutry, des Stifts auf dem grossen St. Bernhard, nur insofern in Betracht, als er durch das Abhängigkeitsverhältnis derselben zu Savoyen dessen Machtstellung im untern Rhonethal verstärken half. Freies bäuerliches Eigen, wie es sich im deutschen Oberwallis findet, lässt sich im romanischen Unterwallis nicht nachweisen. Durch sorgfältige Ausnutzung des urkundlichen Materials gelingt es dem Verfasser, von der Verwaltung und den Rechtszuständen dieser Grundherrschaften ein anschauliches Bild zu entwerfen, das in den Hauptzügen mit dem der deutschen Hofverfassung übereinstimmt, aber doch starke lokale Eigentümlichkeiten aufweist. Die Art, mit der die zum Teil recht schwierig zu deutenden Begriffe des Walliser Hofrechts, die Entstehung und Befugnisse der verschiedenen Beamten, der Meier, Mistrals, Sautiers und Viztume klargelegt werden, verdient alles Lob.

Das zweite Kapitel zeigt die Entwicklung der Grafschaft und Immunität im Wallis. Der alte bis zum Genfersee reichende Wallisergau, der als Fortsetzung der römischen civitas Vallensium erscheint, erfuhr zwischen 839 und 921, vermutlich im Zusammenhang mit den karolingischen Teilungen und der Errichtung des hochburgundischen Reiches eine Schmälerung, indem das Chablais als besonderer Gau davon losgetrennt wurde; das Kreuz von Ottans (unweit des Knies der Rhone bei Martigny) bildete im Mittelalter den Markstein zwischen Wallis und Chablais. Die Schenkung des so geschmälerten Comitatus Vallensis an den Bischof von Sitten, die 999 durch König Rudolf III. erfolgte, legte den Grund zum Walliser Kirchenstaate, welcher der Träger der politischen Entwicklung des Thales werden sollte. An der Echtheit der Schenkungsurkunde ist um so weniger zu zweifeln, als die Bischöfe es später vorzogen, ihre Rechte auf eine angebliche Uebertragung der Grafschaft durch Karl den Grossen an den heil. Theodul zu stützen, wie sie in zwei aus dem 12. Jahrhundert

stammenden Legenden erzählt wird. Der scheinbare Widerspruch, der im Vorkommen zweier Grafengeschlechter im bischöflichen Wallis, der Grafen von Gradetz und Mörel, im 11. und 12. Jahrhundert liegt, lässt sich dahin erklären, dass die ersteren den Komitat, bez. die Kirchenvogtei von den Bischöfen zu Lehen trugen, die letztern eine von der Landgrafschaft völlig eximierte Grundherrschaft besassen und sich mit Hilfe Savoyens zeitweilig den Grafentitel beilegten.

Im Chablais hat der Bischof von Sitten niemals gräfliche Rechte ausgeübt; hier erscheinen vielmehr seit dem 11. Jahrhundert die Savoyer in ihrem Besitz. In beiden Gauen war die gräfliche Gewalt vielfach durch Immunitäten durchbrochen und eingeschränkt; aber was den Savoyern an der Grafschaft abging, wurde ihnen durch den Besitz der Kastvogtei über St. Maurice, das Stift des heil. Bernhard usw. mehr als ersetzt. Nicht nur dominierte das Grafenhaus im Chablais vollständig, es konkurrierte auch in dem wegen der St. Bernhardstrasse so bedeutsamen untern Teil des Wallis vermöge seines Allodialbesitzes, der bis hart an die bischöfliche Residenz reichte, und seiner Klostervogteien mit dem Bischof. Daraus ergab sich von selbst der leitende Gedanke der savoyischen Politik im Rhonethal; es galt, das Sittener Hochstift aus dem Unterwallis völlig zu verdrängen und es überhaupt in dauernde Abhängigkeit zu bringen, ein Ziel, dem Savoyen nahe genug gekommen ist, wie das vierte und fünfte Kapitel, welche den Ringkampf zwischen Bischof und Graf während des 13. Jahrhunderts im einzelnen verfolgen, deutlich zeigen.

Das dritte Kapitel ist dem dritten Faktor in der Geschichte des Thales gewidmet, dem Feudaladel, der sich im bischöflichen und savoyischen Machtbereich in zahlreichen Freiherren- und Ministerialenfamilien vertreten findet. Das sechste schildert die landesherrliche Verwaltung Savoyens im Chablais und Unterwallis, wie sie seit Graf Peter in einheitlicher Organisation entgegentritt, sowie die Anfänge kommunaler Freiheit in diesem Landesteil. Den Schluss bildet eine Darstellung der kirchlichen Organisation desselben, mit besonderer Berücksichtigung des Stifts des heil. Bernhard.

Es ist zu wünschen, dass der Verfasser seine fleissigen und eindringenden Studien nicht da liegen lasse, wo er abgebrochen hat, sondern sie in ähnlicher Weise dem Oberwallis und den spätern Jahrhunderten zuwende, in denen das neue Element der Gemeinden des Oberwallis durch seine Kämpfe gegen Adel, Bischof und Savoyen, durch seine Anlehnung an die Waldstätte und an die Eidgenossen dem savoyischen Landesfürstentum in ähnlicher Weise Schranken setzte, wie die Waldstätte demjenigen der Habsburger.

Zürich. Wilhelm Oechsli.

Wilh. Altmann. Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preussischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. 2 Teile. Berlin 1897. R. Gaertners Verlag.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Seminar-Unterrichts der Universität — nicht nur des historischen — ist die, lesen zu lehren. Die elementarste Voraussetzung für jede selbständige Forschung ist die Befähigung aus dem Rohmaterial das Wichtige und Charakteristische ohne viel Mühe herauszufinden, und zugleich beruht schliesslich auch der letzte und höchste Erfolg der subtilsten und umfassendsten wissenschaftlichen Untersuchungen auf dieser Kunst. Mit ihr ist recht eigentlich das A und das O aller gelehrten Arbeit gegeben und zugleich ein unübertreffliches Hilfsmittel allgemeiner geistiger Schulung, von dem ich seit langem hoffe, auch unsere Schulen werden sich seiner in ausgedehnterem Masse als bisher bemächtigen. Der Verfassungs- und Verwaltungs-, auch der Wirtschaftshistoriker ist in dieser Hinsicht besonders gut situiert: der Rohstoff, den ihm bevorzugte Stücke seines Dokumenten-Materials bieten, ist besonders gut geeignet zu pädagogischer Ausnutzung, weil er typischer und organischer ist, als etwa der, der dem Historiker auswärtiger Politik zur Verfügung stehen würde. Dieser ist schon gezwungen, eine ganze, wenn auch kleine Untersuchung vorzuführen, während hier ein einziges Aktenstück aufs Mannigfachste fruktifiziert werden kann. Nun war es aber misslich, die nötigen Texte für derartige Lektüre zu beschaffen. Altmann ist da mit glücklichem Griffe eingesprungen und hat zunächst für die brandenburgisch-preussische Verfassungsgeschichte ein Handbuch für solche Unterrichtszwecke zusammengestellt. Für die Zeit von 1427 bis 1891 hat er 92 Aktenstücke meist in extenso, in wenigen Fällen mit Auslassungen abgedruckt. Es sind für die ältere Zeit Ernennungsurkunden und Instruktionen, für die neuere fast durchgehends organisierende Gesetze und Verordnungen, sowie mehrere Verfassungsinstrumente, die ausgewählt sind. Das neunzehnte Jahrhundert ist sehr reich bedacht, es nimmt den ganzen zweiten Band ein; für die früheren Jahrhunderte würde ich etwas mehr Raum zum Zwecke einer grösseren Beteiligung der Verfassungsgeschichte, wie sie im II. Bande glücklich durchgeführt ist, gewünscht haben. Die einzige Urkunde, auf die im ersten Bande die im Titel vorangestellte Bezeichnung der Sammlung als einer verfassungsgeschichtlichen zutrifft, die oktroyierte Verfassung für das Herzogtum Preussen vom 14. November 1661 ist nicht vollständig abgedruckt worden, was sich bei Benutzung des Buches schmerzlich bemerkbar macht, und es ist gar nicht abzusehen, warum aus der ostpreussischen Ständegeschichte seit Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, und vor allem auch aus der märkischen, slavischen, pommerschen

nicht eine Anzahl bedeutender Stücke ähnlicher Art auch aufgenommen sind. Die Art des Abdrucks macht den Eindruck grösster Sorgfalt. Hier sei nur eine Verbesserung zur Einsetzungsurkunde des Geheimen Rates von 1604 nachgetragen; es muss S. 34 Z. 16 v. o. nach „vortstellung" eingeschoben werden: „bemeldeter". Diese Lücke in Isaacsohns Abdruck ist von Stölzel (Rechtsverfassung I, S. 295 Anm. bemerkt und ausgefüllt worden. Warum hat der Verf. für die Anfangsbuchstaben der Substantiva kleine Lettern gewählt? Ändert man einmal die Orthographie, wie er es richtigerweise sonst thut, so sollte es immer in der Richtung auf die heute gebräuchliche geschehen. Aber mit diesen Ausstellungen soll der Dank, der dem Verf. für den glücklichen Gedanken und seine gute Ausführung gebührt, nicht im mindesten geschmälert werden. Es wäre zu wünschen, dass von den historischen Seminarbibliotheken jede dies Buch nicht in einem, sondern in mehreren Exemplaren beschaffte.

Berlin. K. Breysig.

P. Willibald Hauthaler, Kardinal Matthäus Lang und die religiös-soziale Bewegung seiner Zeit. Erster und zweiter Teil von 1517 bis Oktober 1524. Salzburg 1896.

Bereits 1890 ist in der Erlanger Inauguraldissertation von Datterer des Kardinals und Erzbischofs Stellung zur Reformation auf Grund des wesentlich dem Konsistorialarchiv zu Salzburg entnommenen Materials untersucht worden. Jetzt hat auch der Benediktiner Gymnasialprofessor W. Hauthaler denselben Gegenstand in der vorliegenden Monographie ebenfalls meist auf Grund der Salzburger Archivalien behandelt. Er hat die von Datterer benutzten Urkunden ergänzt und auch die bereits gedruckt vorliegenden Quellen verwertet. Leider aber sind die handschriftlichen Quellen meist nur im Auszuge, dem Wortlaut nach nur vereinzelt mitgeteilt. So ist für den Leser eine Kontrolle unmöglich, wenn man auch im allgemeinen den Eindruck gewinnt, dass die Thatsachen dem urkundlichen Material entsprechend dargestellt sind. Wo eine Darstellung in der Hauptsache auf Grund archivalischer Quellen gegeben wird, ist eine möglichst umfängliche Mitteilung dieser unumgänglich notwendig. Der Verfasser hätte besser gethan, die von Datterer noch nicht veröffentlichten Archivalien einfach abzudrucken, um so dem späteren Forscher für eine kritische Monographie Langs, die bisher immer noch fehlt, die nötige Unterlage zu geben. Wenn wir aber von dem Mangel ausführlicher Quellendarbietung absehen, so hat H. eine Fülle neuen Thatsachenmaterials zusammengetragen, besonders für die Epoche, wo Lang nicht mehr als Staats-

mann der Habsburger, sondern als Kirchenfürst im Kampf mit der religiös-sozialen Bewegung seiner Zeit auftritt.

Ausserordentlich viel zu wünschen übrig lässt nun aber die sprachliche Seite des Werkes. Man begreift eigentlich nicht, wie ein Buch, das der öffentlichen Beurteilung preisgegeben wird, so viele stilistische Verstösse, wie sie hier thatsächlich vorliegen, aufweisen kann. Ich will nicht den Ausdruck „der durch Luther angeregte Zank" (S. 9) betonen — der katholische Standpunkt des Verfassers mag ihm eine andere Auffassung über die Reformation Luthers nicht erlauben. Aber so grobe Konstruktionsfehler, wie „Staupitz interessierte sich . . . um Luther" (S. 10), Wendungen wie „der Kardinal bat die Herzöge . . . darauf zu sehen, dass Rumor, Aufstand und Widerwärtigkeit gegen die Priesterschaft zuvorgekommen werde" (S. 28) dürften doch nicht vorkommen. Ich verweise ferner auf S. 12: „worin ihn dieser bittet und beschwört, Alles aufzubieten, um Luther noch zu recht zu bringen und ihn zu vermögen, dass er aufhöre . . ." S. 32: „Obige Äusserungen lassen erkennen, wie bange damals Staupitz gewesen sein muss und dass daher der Kardinal grosser Klugheit bedurfte." S. 52: „Der ganze Rummel erhielt vom Volk den bezeichnenden Namen, der „lateinische Krieg." Dergleichen sprachliche Verstösse begegnen uns durch das ganze Buch.

Ludwigslust i. M. E. Schaumkell.

Paul Heidrich. Der geldrische Erbfolgestreit 1537—1543 (Beiträge zur Deutschen Territorialgeschichte, herausg. von v. Below, Diemar und Keutgen. Heft 1). Cassel, Brunnemann, 1896.

Der Verlauf des Streites zwischen Kaiser Karl V. und Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve um die geldrische Erbschaft ist zwar in den wesentlichen Zügen schon bekannt, und seine Bedeutung seit Rankes grundlegender Darstellung richtig gewürdigt worden; aber eine das vorhandene Aktenmaterial voll ausnutzende, die Einzelheiten näher verfolgende Darstellung des wichtigen Ereignisses fehlte in der historischen Litteratur. Diese Lücke hat Heidrich nunmehr in dankenswerter Weise ausgefüllt. Gestützt auf die in den Archiven zu Düsseldorf, Brüssel, Weimar und Marburg aufbewahrten Akten und auf die im ersten Bande der durch v. Below veröffentlichten Landtagsakten von Jülich und Berg mitgeteilten Quellen hat er die Entstehung des Streites und seinen Verlauf genau verfolgt. Die verschiedenen Vermittelungsversuche vor dem Ausbruche und während der Dauer des Krieges werden geschildert, dessen Zusammenhang mit den allgemeinen politischen Verhältnissen, mit den Abwandlungen der Beziehungen Karls V. zu Frankreich und England wird anschaulich dargelegt, über

die Stärke der zur Verwendung gelangten Streitkräfte werden die vorhandenen Angaben zusammengestellt und geprüft. Klar tritt auch aus dieser Darstellung die Engherzigkeit und Schwäche der Politik des schmalkaldischen Bundes hervor, die dem Kaiser es ermöglichte, einen unangenehmen Gegner ungestört niederzuwerfen. Herzog Wilhelm erscheint als eine ganz unselbständige Natur; jeder energische Entschluss musste ihm von seiner Mutter und seinen Räten aufgenötigt werden.

So erhalten wir durch die vorliegende Arbeit zwar keine neuen Aufschlüsse über die allgemeinen Zusammenhänge, aber schätzenswerte Einzelausführungen zu dem Bekannten.

Leipzig. Erich Brandenburg.

R. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven. 70. Band. Leipzig, Hirzel 1898; XXII, 232* 558 S.

Zur Geschichte der Gewerbe von Münster lagen bisher nur ältere und unvollständige Untersuchungen von Tophoff, Tücking u. a. vor. Man wird es daher mit Dank begrüssen dürfen, dass der Verfasser des vorliegenden Werkes, jetzt Archivar in Münster, der Aufgabe näher getreten ist, alle Urkunden über die ältere Verfassung der Münsterer Gewerbe zu sammeln, in diplomatischer Treue zu veröffentlichen und ihren Inhalt in einer ausführlichen Einleitung zu verarbeiten.

Was den Hauptteil, die Urkunden betrifft (S. 1—526), so ist deren Auswahl und der Wiedergabe der minderbedeutenden in Regestenform durchaus beizustimmen. Ihre Einteilung in Urkunden allgemeineren Inhalts und in die Spezialurkunden für die einzelnen Gewerbe ergab sich von selbst und ist zu billigen. Doch hätte der damit verbundene Nachteil, dass nun die Bestimmungen für ein bestimmtes Gewerbe nicht nur unter den letzteren, sondern auch unter den ersteren zu suchen sind, in Rechnung gezogen und durch entsprechende Verweisungen bei den Spezialurkunden vermieden werden sollen. Den Urkunden ist ein dankenswertes Glossar, ein Ortsverzeichnis und eine Wappentafel beigegeben.

Seit Schmollers grundlegenden Forschungen wird die Geschichte des älteren Gewerberechts in zwei Abschnitte geteilt, von denen der erste die Zeit der rein lokalen Ausgestaltung des Zunftrechts, des Vorherrschens stadtwirtschaftspolitischer Anschauungen umfasst, während der zweite die bald früher, bald später eintretende Periode der landesherrlichen Beeinflussung und Umformung des Gewerberechts umspannt. Das vorliegende Werk beschränkt sich ausschliesslich auf

jenen ersten Zeitraum. Der Verfasser bricht mit dem Augenblick ab, wo (1661) die Selbständigkeit der Stadt und damit auch die Autonomie der Zünfte endigt.

So wichtig nun dieser Einschnitt für die Verfassungsgeschichte sein mag, das Absehen von der späteren Entwickelung scheint uns nur dann gerechtfertigt werden zu können, wenn man lediglich von der rechtlichen und politischen Seite aus die Münsterer Gewerbe betrachtet. Dies thut allerdings der Verfasser, aber er setzt sich damit in Widerspruch mit dem Titel seines Werkes: „Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661". Letzterer erweckt den Anschein, als ob auch eine breitere Würdigung ihrer rein wirtschaftlichen und sozialen Seite, z. B. des wechselnden Wohlstandes der Zunftmitglieder, der Bedeutung der Gewerbe für die Struktur der Bevölkerung und den Handel der Stadt zu erwarten sei. Hätte Krumbholtz, dem gewählten Titel entsprechend, auch diese Seiten des Gewerbes eingehender behandelt (die eingestreuten hierher gehörigen Bemerkungen sind leider ganz ungenügend), so würde es sich als unmöglich ergeben haben, die Erzählung (und unter Umständen auch die Urkundenedition) an einem Punkte zu unterbrechen, der vom wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkt aus betrachtet, gar keinen Endpunkt, sondern einen blossen Wendepunkt darstellt.

Der Wirtschaftshistoriker muss diese einseitige Auffassung der für die Darstellung in Betracht kommenden Aufgaben bedauern. Obwohl der vorliegende Stoff für eine allseitige Betrachtungsweise vielleicht weniger Raum bot, wie für eine bloss rechtsgeschichtliche und gewerbepolitische Untersuchung, kann doch wohl angenommen werden, dass durch Heranziehung anderer Urkunden (z. B. von Steuerbüchern u. a.), sowie durch eine Prüfung der Zunfturkunden selbst unter sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten sich mindestens für die Zeit von 1550—1650 mancherlei Resultate hätten gewinnen lassen. Darauf lässt schon das wenige, was der Verfasser mitteilt, schliessen.

Indessen trotz dieser Lücke ist anzuerkennen, dass das Werk noch genug des Interessanten bietet. Zwar gewähren die von Krumbholtz gesammelten Urkunden für die Entstehung der gewerblichen Verbände von Münster keinen Aufschluss. Denn aus dem 14. Jahrhundert liegen nur zwei, aus dem 15. Jahrhundert auch noch nicht viele Zeugnisse vor. Um so reicher quillt dafür der Strom im 16. Jahrhundert. Dementsprechend wird die Einleitung des Verfassers zu einer Darstellung der Geschichte der Zünfte vom 15.—17. Jahrhundert. Sein Interesse konzentriert sich hierbei auf ein Doppeltes: einmal auf den Nachweis, in wie enger Beziehung die Gilden zu der Verfassungs- und politischen Geschichte der Stadt gestanden haben,

sodann auf die eingehende Darstellung der verschiedenen Seiten des Zunftrechts.

In ersterer Beziehung zeigt Krumbholtz folgendes: Die ältesten Nachrichten über die Gilden gehen in das 14. Jahrhundert zurück. Mit dem Beginn des 15. lässt sich ein zunehmender Einfluss derselben auf den städtischen Rat beobachten, eine Entwicklung, die durch die kurz vorher erfolgte Zusammenfassung der Gilden zu einer „gemeinen Gilde“ im sog. Schohaus gefördert, wahrscheinlich sogar verursacht wird. Seit 1447 geniessen die Vertreter der Gesamtgilde eine Art Mitregentschaft in der Stadt neben dem Rate. Die wenige Jahre später ausbrechende Münsterer Stiftsfehde giebt den Gilden die Handhabe, in den Rat selbst einzudringen und dauernd auch in ihm ihren Einfluss auszuüben.

Ueber zwei Jahrhunderte bleiben die Gilden mit einer sogleich zu berührenden Unterbrechung in dieser beherrschenden Stellung. Das Schohaus muss vertreten sein unter den Münsterischen Abgesandten zum Landtag des Bistums; es kontrolliert und bestimmt alle politischen Aktionen des Rats, beeinflusst die städtische Haushaltung und Rechtspflege. Die Gilden waren es, die beim Rat die Zulassung der evangelischen Lehre durchzusetzen verstanden. Schon 1533 bestand der Rat fast ausschliesslich aus Evangelischen. Noch im 17. Jahrhundert waren die Gilden ein Hort des Protestantismus, Gegner des Jesuitismus. Dass sie sich aber seit 1533 auch von der Wiedertäuferbewegung mitreissen liessen, bekam ihnen schlecht. Nach der Eroberung der Stadt wurden die Gilden aufgehoben und aller ihrer Rechte entkleidet.

Sehr interessant zeigt der Verfasser, wie das in dieser Massregelung liegende Experiment der Gewerbefreiheit schon nach wenigen Jahren aufgegeben wurde, wie der Rat versuchte, ein neues Amtsrecht für die einzelnen Gewerbe zu schaffen, das jede Autonomie ausschloss, wie er aber bei dem allgemeinen Widerstand der Aemter Schritt für Schritt zurückweichen und schliesslich, da der Bischof sich weigerte, die Bestrebungen des Rats zu seinen eigenen zu machen, im Frühjahr 1553 alle früheren Freiheiten und Rechte der Gilden wieder anerkennen musste.

Immerhin aber blieb die Wiederherstellung der Macht der Gilden nicht ohne Einfluss auf die Stimmung des Rats und der Nichtgildemitglieder. Während der erstere nur ungern die Folgerungen aus der Rehabilitierung von Gilden und Schohaus zog und ein dauernder Gegensatz zwischen ihm und diesen beiden bestehen blieb, mehrten sich in den folgenden Jahrzehnten auch die Klagen der Bevölkerung über den rücksichtslosen Einfluss der Gilden auf die städtische Politik. Aber nicht diese inneren Reibungen, noch weniger der wirtschaftliche

Rückgang der Gildemitglieder haben schliesslich deren politischen Einfluss zu Fall gebracht, sondern die feindselige, von den Gilden mitbestimmte Haltung der Stadt gegen die Person eines neuen Bischofs (Bernhard von Galen) und der schroffe Gegensatz, der sich seit 1651 zwischen der absolutistischen Politik des letzteren und den Bestrebungen Münsters nach Reichsunmittelbarkeit entwickelte. Als die Stadt endlich mit dem Bischof Frieden schloss, musste sie sich aller ihrer Freiheiten und Ansprüche begeben, ihre Verwaltung kam in völlige Abhängigkeit vom Landesherrn, die Gilden verloren alle politischen Rechte, während sie als gewerbliche Korporationen erhalten blieben.

Nicht die gleiche Eigenartigkeit wie die Gilden in Bezug auf ihre politische Stellung, weisen die Münsterischen Gewerbe in ihrer inneren Verfassung und in Bezug auf die Normierung des gewerblichen Lebens auf. Man kann eine dreifache Abstufung in der Rechtsordnung der einzelnen Gewerbezweige unterscheiden. Die vornehmsten und wahrscheinlich ältesten Korporationen sind die Gilden, für die der Rat nur in Uebereinstimmung mit dem Schohaus Recht setzen kann. Die Brüderschaften scheiden sich von ihnen nicht nur durch den Mangel politischen Einflusses, sondern auch durch die Abhängigkeit ihres Gewerberechts vom freien Ermessen des Rats. Neben beiden gab es endlich eine Reihe von dauernd korporationslosen Gewerben, von denen die Färber und Bierbrauer die wichtigsten sind. Gleichwohl bestehen auch für sie eingehende stadtpolizeiliche Ordnungen, die besonders den Brauern gegenüber wie auch sonst in Niederdeutschland von hundertfältigen Rücksichten auf den städtischen Fiskus durchtränkt sind.

Den Inhalt aller vorliegenden Normen hat der Verfasser mit grossem Fleiss zu einer systematischen Darstellung verarbeitet, deren Ergebnis in Bezug auf Lehrlings- und Gesellenwesen, auf die Vorbedingungen der Meisterschaft und die Konkurrenzregulierung hier nicht im Einzelnen wiedergegeben werden können. Auch in Münster geht die allgemeine Tendenz dahin, die Voraussetzungen des selbständigen Gewerbebetriebs allmählig zu erschweren. Gerade hier bleibt zu bedauern, dass der Verfasser nicht auch die Frage zu beantworten sucht, in welchem Zusammenhang die Zunftpolitik mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Meister stand und wie sie auf dieselben wirkte. Auch auf die Resultate von Krumbholtzens Untersuchungen über die sonstigen Aeusserungen des korporativen Lebens in Bezug auf Gerichtsbarkeit, kirchliche Dinge, Finanzen und Geselligkeit kann nicht näher eingegangen werden. Der Verfasser zeichnet von dieser Vielseitigkeit der Zünfte ein so deutliches Bild, wie es bisher nur von wenigen Städten bekannt war.

Zunftartige Verbindungen städtischer Meister mit auswärtigen Gewerbegenossen, wie sie Flemming neuestens in so grossem Umfang für Dresden festgestellt hat, scheinen in Münster nur ausnahmsweise bestanden zu haben. Krumbholtz weist nur eine interlokale Ordnung für die Kupferschmiede aus dem 17. Jahrhundert, sowie eine ältere und 1653 erneuerte für hausierende Krämer nach. Obwohl in letzterer Beziehung manches unsicher ist, wird man doch des Verfassers Beweisführung beizustimmen haben.

Stichproben, die der Referent im übrigen machte, um die Zuverlässigkeit der Aktenverarbeitung zu prüfen, haben manche kleinere und grössere Irrtümer ergeben, die im nachfolgenden berichtigt werden und von einigen weiteren Bemerkungen begleitet sein sollen.

Die Behauptung, dass der Rat nach der Aufhebung des Zunftrechts von 1536 unter anderem auch die Arbeitspreise zu regulieren gesucht habe (S. 58*) wird durch die citierte Urkundenstelle nicht bewiesen. Diese verlangt nur, dass die Schneider sich mit gebührlicher und ziemlicher Belohnung begnügen. Dasselbe gilt von allen denjenigen Stellen, die die Annahme unterstützen sollen, dass in einer Reihe von Gesellenkorporationen der „Krug" als Versammlungsort zum „gemeinschaftlichen Besitz" gehörte (S. 96*). Die Urkunden zeigen nur, dass wie allenthalben die Gesellenkorporationen auch in Münster bestimmte Herbergen als Versammlungsort und Geschäftsstelle gewählt hatten. Es ist undenkbar, dass die Gesellen auch Eigentum an denselben gehabt haben. Das Verhältnis der Mädchen und Frauen zur Schneiderei ist S. 98* nicht genau dargestellt. Schon die Ratsverordnung von ca. 1552 (S. 384) kommt hier in Frage. Auf der gleichen Seite der Einleitung ist in der 4. Anm. 388, 14 zu korrigieren. Die Rechte der Kramertöchter auf volle Gewerbegerechtigkeit (S. 99*) sind schon vor 1574 verkürzt, 1574 wiederhergestellt und erst später wiederholt geschmälert worden. S. 106* spricht der Verfasser mehrfach von der Wartezeit im Sinn von Gesellenzeit. Dies ist missverständlich, da mit ersterem Wort in der Regel die nach Beendigung der Gesellenjahre noch auszuhaltenden Mutjahre bezeichnet werden. In nennenswertem Umfang ist übrigens eine derartige künstliche Verlängerung der Gesellenzeit in Münster nicht üblich gewesen.

Die Zahlen, die der Verfasser S. 82*, 83* über den Kontraktbruch der Lehrlinge zweier Gewerbe giebt, würden noch an Interesse gewonnen haben, wenn festgestellt worden wäre, in welche Zeit hauptsächlich jene Kontraktbrüche gefallen sind. Bei den Angaben über die Grösse der Gilden um Mitte des 17. Jahrhunderts, die statt im Zusammenhang mit anderen sozialgeschichtlichen Verhältnissen ein eigenes Kapitel zu bilden, ganz versteckt in Kapitel 12 (S. 114*)

untergebracht sind, macht sich der Mangel kritischer Durchdringung sehr empfindlich geltend. Eine Zahl für die Leineweber von 1602 findet sich S. 297, von 1612 S. 299 Anm. 4. Tischler gab es 1596 26, nicht mehr (S. 441).

Die Aeusserungen des Verfassers über den Zunftzwang sind in einzelnen Wendungen anfechtbar, so z. B. S. 120*, wo sich der Satz „Prinzipiell wollte man also jedes selbständige Gewerbe einer besonderen Genossenschaft zuweisen" mit dem häufigen Vorkommen korporationsloser Gewerbe nicht zusammenreimen lässt. S. 126* verkennt der Verfasser das Wesen des Zunftzwanges nach anderer Richtung, wenn er als Durchbrechung desselben bezeichnet, dass „in einer Reihe von Korporationen" jeder das Recht gehabt habe, die für den Selbstbedarf notwendigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen. Das Zunftrecht lässt überhaupt die Stoffveredlung für den eigenen Hausbrauch, diese älteste und bis in die neueste Zeit vorherrschende Form der Bedürfnisbefriedigung, gänzlich unberührt. Nur die Thätigkeit für ausser dem Haushalt stehende Personen setzt dort, wo gewerbliche Korporationen bestehen, die Mitgliedschaft in ihnen voraus und wird dann ein ausschliessliches Recht der Zunftgenossen. So ergiebt auch die vom Verfasser als dunkel bezeichnete Stelle (S. 25, 69) ganz klar, dass das Backen der nicht berufsmässigen Bäcker nur angefochten wurde, wo jene Grenze überschritten war.

Von Werk- und Rohstoffgenossenschaften zu sprechen (S. 186*, 187*), wo die Korporationen gemeinschaftlich Betriebseinrichtungen trafen oder Rohmaterialien ankauften, — auch von Konsumgenossenschaften hätte der Verfasser sprechen können, wo der Ankauf von Roggen für die Gilde üblich war, — erscheint uns nicht richtig, da mit diesen modernen Namen ein bestimmter juristischer Begriff verbunden zu werden pflegt, der auf die äusserlich ähnlichen Massnahmen der früheren gewerblichen Korporationen nicht zutrifft.

S. 204* nennt der Verfasser als Mittel, die Ausfuhr des einer Accise unterliegenden Biers zu fördern, die Gewährung von Ausfuhrprämien. In Wahrheit handelt es sich nicht um eine wirkliche Prämie, d. h. um eine die Accise übersteigende Summe, sondern nur um teilweise Rückvergütung der Steuer.

Zum Schluss noch eine allgemeinere Bemerkung. Alle systematischen Verarbeitungen von Urkunden zur Feststellung eines bestimmten Rechtszustands, wie sie der Verfasser bietet, haben mit einer Reihe von Schwierigkeiten zu kämpfen, die nicht ganz leicht zu überwinden sind. Wir übergehen dabei das für die ältere Zeit in der Regel unlösbare Problem, neben dem Inhalt der Rollen auch festzustellen, ob derselbe wirklich in der Praxis zur Anwendung kam.

Auch die damit verwandte Aufgabe, neben der Vorschrift selbst deren Wirkung zu prüfen, sei hier nicht noch einmal hervorgehoben. Wir haben besonders die Gefahr im Auge, dass ein einzelnes Zeugnis in seiner zeitlichen oder räumlichen Bedeutung überschätzt oder aus ganz verschiedenen Zeiten stammende Zeugnisse zur Charakterisierung einer diese Zeiten umspannenden grösseren Periode verwendet werden. Obwohl dem Verfasser im Ganzen eine vorsichtige Benützung seines Materials zuzugeben ist, ist er den genannten Schwierigkeiten doch nicht immer entgangen. Verallgemeinerungen von Rechtssätzen einzelner Gilden liessen sich viele anführen. Als ein Beispiel von Nebeneinanderstellen zeitlich weit auseinander liegender Massregeln und zugleich von unzulässiger Ueberschätzung einer nur einmal und ganz spät bezeugten Massregel seien die letzten drei Zeilen des dritten Absatzes S. 204* hervorgehoben. Ein Teil dieser Schwierigkeiten hätte sich hier durch eine schärfere Betonung der Entwicklung des Gewerberechts, wozu mancherlei Ansätze in der Arbeit des Verfassers vorliegen, vermeiden lassen.

Fassen wir alles zusammen, so hat der Verfasser zwar seine Aufgabe zu einseitig aufgefasst, indem er es unterliess, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Münsterischen Gewerbe zu verfolgen. Auch war eine Reihe sonstiger Ausstellungen zu machen. Aber gleichwohl verdient das fleissige Werk Beachtung und Anerkennung.

Tübingen. W. Troeltsch.

Max Immich, Zur Vorgeschichte des Orléans'schen Krieges. Nuntiaturberichte aus Wien und Paris 1685—88 nebst ergänzenden Aktenstücken. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, bearbeitet von Max Immich. Heidelberg 1898. XXIV und 388 S.

Die Nuntiaturberichte, die für das 16. Jahrhundert von so hohem geschichtlichen Werte sind, verlieren im siebzehnten stark an Bedeutung und zwar um so mehr, je weiter man in das Jahrhundert hineinkommt. Der Einfluss der Kurie war eben damals doch zu gering, und auch die Kenntnisse, die die Nuntien sich verschaffen konnten über die Politik der Höfe, bei denen sie beglaubigt waren, waren nicht sehr tiefgehend. Daher würde sich eine Veröffentlichung dieser Berichte in der Art, wie sie z. B. für die Reformationszeit geschehen ist, für die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts wohl nicht rechtfertigen lassen, die Nuntien können nicht in den Mittelpunkt der Publikation gestellt werden, man kann nicht danach streben, ihre Berichte möglichst vollständig zu bringen: für manche

einzelne Frage aber kann man auch in dieser Zeit noch aus den Nuntiaturberichten Belehrung schöpfen.

In richtiger Erkenntnis dieses Sachverhaltes hat die Badische Historische Kommission auf Anregung von Weechs die Vorgeschichte des Orléans'schen Krieges und besonders die bisher noch nicht genügend bekannte Rolle, die die Kurie in dieser Vorgeschichte gespielt hat, zum Gegenstande einer Publikation gemacht, und sie hat sich, was ebenfalls nur Anerkennung verdient, dabei nicht darauf beschränkt, Akten aus dem vatikanischen Archiv zu veröffentlichen, sondern sie hat das dort Gefundene aus zahlreichen anderen Archiven ergänzen lassen. Mit Geschicklichkeit und grossem Fleiss hat der Bearbeiter Max Immich 270 Aktenstücke nebst zahlreichen Beilagen gesammelt, viele andere in den Anmerkungen verarbeitet, und es ist so ein recht ansprechendes und einheitliches Buch entstanden. Dass wir sehr viel wesentlich Neues daraus erführen sowohl über die Frage der pfälzischen Erbschaft als solche wie über die Politik der beteiligten Mächte oder auch nur über die Haltung der Kurie kann man zwar nicht behaupten, zur Vertiefung unserer Kenntnis der einschlagenden Fragen bleibt das Gebotene doch wertvoll. Die Versuche der Kurie, zu verhüten, dass die Orléans'schen Ansprüche auf einen Teil der pfälzischen Erbschaft zu ernsteren Konflikten führten, sind die eine der beiden Hauptangelegenheiten, die sich durch den ganzen Band ziehen, die andere ist die Frage der Verwandlung des 20jährigen Waffenstillstandes in einen Frieden und überhaupt das Verhältnis zwischen dem Kaiser und Frankreich. Auch in dieses Verhältnis suchte die Kurie vermittelnd einzugreifen, wünschte vor allem zu verhüten, dass durch die Furcht vor Frankreich der Türkenkrieg unterbrochen würde. Die Augsburger Allianz war ihr, weil sie Frankreich unnütz reizte, nicht sehr genehm. Ausser über diese beiden Hauptfragen erhalten wir noch Auskunft über manche Punkte zweiten Ranges, z. B. über pfälzische Verhältnisse, vor allem über die Person des Kurfürsten Philipp Wilhelm, über die pfälzische Partei in Wien, über den eigentümlichen Charakter des dortigen Nuntius Buonvisi u. s. w.

Die Bearbeitung im Einzelnen ist durchaus zweckentsprechend, doch fragt man sich, warum die Ausgabe sich nicht mehr nach dem bewährten Muster der von den historischen Instituten in Rom herausgegebenen Nuntiaturberichte richtete. Würde sich ferner nicht doch zur Erleichterung der Benutzung eine ausführlichere Hervorhebung der Resultate des Bandes in der Einleitung empfohlen haben? Sehr dankenswert sind die Angaben über die Lebensumstände der beiden Nuntien, deren Berichte gebracht werden.

Jena. G. Mentz.

H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte von der Auflösung des alten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreichs 1806—71. Erster Band. Die Zeit des Rheinbundes und die Gründung des deutschen Bundes. Stuttgart. J. G. Cotta's Nachfolger. 1897. VIII u. 623 S. gross Oktav. 1 Karte. (Bibliothek Deutscher Geschichte herausgegeben von H. v. Zwiedineck-Südenhorst.)

Man gewinnt bald den Eindruck, dass der Verfasser dem Gegenstande langfortgesetzte und eindringende Studien gewidmet hat. Archivalische Forschungen schloss er aus, aber wer da weiss, welch eine Fülle von Material im Druck vorliegt, der wird das bei einem so umfassenden Unternehmen nur billigen. An mehr als einer Stelle wird auch der Kenner der Zeit überrascht sein durch Hinweise auf Einzelheiten oder auf wichtige Aeusserungen in Zeitungen und Zeitschriften, die bisher nicht oder nicht genügend beachtet waren. Das Buch ist ein Produkt und ein Zeugnis von umfassender Gelehrsamkeit.

Das Werk teilt die Periode von 1806—1871 in die Zeit von 1806—1815 und von 1815—1871. Für jeden Abschnitt ist ein Band bestimmt. „Ein Jahrzehnt umfasst der erste, mehr als ein halbes Jahrhundert muss der zweite bewältigen. An die eingehende kritische Darstellung des ersten wird sich eine ziemlich engbegrenzte Uebersicht des Thatsächlichen im zweiten anschliessen." Das Jahr 1848/49 habe nicht als Scheidepunkt dienen können, denn es bilde „weder den Abschluss noch den Beginn einer politischen oder kulturgeschichtlichen Entwickelung". Es habe auf die „Beziehungen der deutschen Staaten und Stämme keinen wesentlichen Einfluss genommen, keine andauernde Veränderung der Verfassung herbeigeführt, die Machtverhältnisse der deutschen Regierungen nicht wesentlich verändert."

Ich muss diese Erwägungen zurückweisen, ganz abgesehen davon, dass es mir nicht richtig scheint, eine geschichtliche Darstellung aus zwei so heterogenen Teilen zusammenzusetzen, wie diese Bände werden müssen.

Doch betrachten wir nun diesen ersten Teil für sich, so macht sich auch für ihn selbst jener Plan in nicht günstiger Weise geltend. Der Verfasser möchte zu viel mitteilen, die diplomatischen Verhandlungen und die Ereignisse mit vielem Detail ausstatten. Sybel und Ranke haben selbst in ihren ausführlichen Werken niemals versucht, alle Seiten des geschichtlichen Prozesses gleichmässig zur Darstellung zu bringen, und mit gutem Grunde. Gerade durch das rücksichtslose Ausscheiden an sich wichtiger Stoffmassen gewannen sie Raum, das, was sie darstellten, ausführlich zu schildern, und gaben zugleich dem Leser die nötige Freiheit, die Bilder festzuhalten. Das hat der Ver-

fasser, wie mir scheint, nicht ausreichend gethan. Ueber die Verhandlungen z. B., die Oesterreich in das Lager der Verbündeten führten, hören wir S. 351 f. manches Einzelne, aber ein wirkliches Bild der Dinge, eine Vorstellung von den streitenden Ansichten und etwa der Bedeutung des Grafen Stadion für die Verhandlungen gewinnen wir nicht. Das musste knapper oder viel ausführlicher gegeben werden.

Auch bezüglich des Abschnitts über die Wiedergeburt Preussens und das Erwachen des deutschen Nationalgefühls habe ich Bedenken. Er enthält eine Fülle von Material und mancherlei Gedanken, die anregend wirken, aber ich fürchte, dass die Darstellung doch nicht einen entsprechend starken Eindruck machen wird. Störend ist hier schon die Art und Weise, wie S. 249—64 Napoleons Ehescheidung und die Heirat mit der österreichischen Kaisertochter eingefügt sind.

Der Verfasser hat die monographische Litteratur und die zeitgenössischen Quellen mit Sorgfalt durchgearbeitet und flicht sogar kritische Untersuchungen wie S. 439 Anm., wo er die von Oncken in seinem Aufsatze „Gneisenau, Radetzky und der Marsch der Hauptarmee durch die Schweiz und Langres“ vertretene Ansicht über die Pläne der österreichischen Heeresleitung zu widerlegen sucht. In diesem Abschnitt tritt ferner hervor, dass er die neuerlichen Versuche, die Despotenart des württembergischen Königs milder zu beurteilen, nicht gut heisst und auch für Montgelas' Versuche, jede patriotische Regung niederzuhalten, „die sich nicht innerhalb des königlich bayrischen Gesichtskreises bewegte“, findet er das rechte Wort. Nicht ganz vielleicht für Gentz. Es ist gewiss richtig, wenn er nicht ohne einen Beisatz von Hohn darauf hinweist, wie Gentz sich „mit rührender Inbrunst in die Gedankenkreise Metternichs eingelebt hatte“ und „die Absichten seines Herrn zu erraten“ verstand (S. 434): aber in dem Bilde fehlt doch noch ein Zug. Ich habe wenigstens immer den Eindruck gehabt, dass Gentz damals, als nun die von ihm selbst in seiner besten Zeit begeistert geforderte nationale Bewegung losbrach, während er sich längst dem Regimente verkauft hatte und deshalb diese Bewegung verwarf und den Krieg nur als Kabinettskrieg führen wollte, dass Gentz damals sich belastet fühlte von dem Fluche des Renegaten. Er war eine zu fein angelegte Natur, um nicht zu leiden, als er in gewaltigster Erscheinung sehen musste, was er verraten hatte.

Über den Pariser Frieden schreibt der Verfasser S. 497 sehr treffend: „Selten ist ein Friede mit grösserem Leichtsinn geschlossen, selten hat man Verhältnisse, deren Ordnung den Siegern in die Hand gegeben war, oberflächlicher beurteilt, als in den Tagen, da Alexander von Russland und Metternich das Schicksal Europas für ein halbes Jahrhundert bestimmten. Die aus rein persönlichen Neigungen ent-

springende Grossmut des Zaren hat die Franzosen in einer das gewöhnliche Mass des Stolzes weit überbietenden Selbstüberschätzung bestärkt, die noch heute den Keim stetiger Beunruhigung ihrer Nachbarn bildet, sie hat es verhindert, dass die Verhängung gerechter Strafen für ihre durch zwei Jahrzehnte hindurch verübten Exzesse läuternd und belehrend auf sie wirken konnte, und hat sie in dem Wahne bestärkt, sie besässen ein natürliches Anrecht darauf, sich fremden Gutes ohne Ersatzpflicht zu bemächtigen."

Noch einen Satz möchte ich nachdrücklich hervorheben.

Ottokar Lorenz hat in seinem namentlich durch die so gehässige wie grundlose Polemik gegen Sybel Aufsehen erregenden Werke „Staatsmänner und Geschichtschreiber des 19. Jahrhunderts" S. 98 Metternichs Politik gegenüber Italien und Deutschland hingestellt als die einzig mögliche. Nur vom Standpunkte Deutschlands oder Italiens aus könne man sie angreifen, „der alte österreichische Hausstaat konnte nicht anders regiert werden". Ich lasse die Frage beiseite, ob man die Metternich'sche Politik nach 1815, nachdem einmal auf dem Wiener Kongresse diese nicht zu verschmelzenden Bestandteile zu dem „österreichischen Hausstaate" vereinigt waren, damit rechtfertigen kann. Ich glaube es nicht. Eine grössere Thätigkeit, ein Versuch, wenigstens die finanziellen Verhältnisse zu ordnen und besser zu entwickeln, war nicht ausgeschlossen. Aber die Hauptfrage bleibt doch: warum hat denn Metternich gerade diese Länder dem alten Hausstaate verbunden und ihn damit vor unmögliche Aufgaben gestellt? Darin liegt die Signatur der Oberflächlichkeit und der Leichtherzigkeit dieses Salonpolitikers, der die politischen Fragen wie rhetorische Schaustücke behandelte, bei denen ihm das Wichtigste war, gut abzuschneiden und sich in einem Feuerwerk glänzender Phrasen bewundern zu lassen.

Dem gegenüber zeigt Zwiedineck S. 548 ff. ein gesundes, die thatsächlichen Verhältnisse erwägendes Urteil, wenn man auch hier und da eine anders formulierte Begründung wünschen möchte. „Diese Einrichtungen (die Ueberweisung von Lombardo-Venetien an Oesterreich und die Errichtung der von Oesterreich abhängigen Staaten Toskana, Modena und Parma) gehörten zu den unglücklichsten, die der Kongress getroffen hat .... Sie beweisen die Oberflächlichkeit und Haltlosigkeit der Metternich'schen Politik, durch welche Oesterreich, in die unnatürlichsten Verhältnisse eingezwängt, zu blutigen, aussichtslosen und unbefriedigenden Kriegen veranlasst wurde. Metternich hat sich um den geschichtlichen Werdeprozess des Staates nicht gekümmert, dem er eine neue Grundlage zu geben versuchte; er hat weder die geringe Eignung der meisten in Oesterreich vereinigten Völker zur po-

litischen Thätigkeit, also auch zur Angliederung neuer Bestandteile in Rechnung gezogen, noch die wirtschaftlichen Wechselwirkungen erwogen, durch welche der Anschluss von Völkern und Provinzen gerechtfertigt und andauernd gemacht werden kann .... Wie ganz andere Aufgaben hätte sich Oesterreich damals in den Balkanländern stellen können, nach denen es erst dann zu greifen begonnen hat, als die wertvollsten Teile an andere Bewerber vergeben waren. Was hätte Oesterreich im Laufe des Jahrhunderts südlich der Donau und Save leisten können, wenn es die in Italien nutzlos vergeudete Kraft zu einer kolonisatorischen Thätigkeit dort verwendet hätte, wo man ihrer thatsächlich bedurfte? Seine Völker würden in einem erfolgreichen Schaffen neuer Kulturstätten Energie und politischen Verstand gewonnen und ihren Wohlstand begründet haben, für den der Besitz von Italien, wo nur unfruchtbare Anlagen mit schwerem Gelde bezahlt werden mussten, nichts weniger als förderlich geworden ist. Metternich hat Süddeutschland aufgegeben, obwohl ihm dort von Preussen freie Hand gelassen worden wäre, er hat die orientalische Politik Oesterreichs vernachlässigt und die Besitzergreifungen auf türkischem Boden zur richtigen Zeit vorzubereiten versäumt, um möglichst viel polnisches Gebiet zurückzubehalten und um ein hochstehendes Kulturvolk in Ketten legen zu können. Oesterreich wurde in ganz falsche Richtungen gedrängt, die mit seinen Traditionen in keiner fassbaren Beziehung standen." An solchen Beziehungen fehlte es nun meines Erachtens nicht, und solche kolonisatorische Thätigkeit in dem südslavischen Gebiet hätte Oesterreich nur ausüben können, wenn Metternich für derartige fruchtbringende Arbeit überhaupt Verständnis und Interesse gehabt hätte: aber richtig ist, dass Metternich durch jene italienische Politik dem Staate Oesterreich unmögliche und für ihn selbst verhängnisvolle Aufgaben stellte. Richtig ist, dass Metternich hier den Staat in die Bahnen geführt hat, auf denen er in immer tieferes Verderben stürzte, aus dem ihm durch die schmerzlichen aber notwendigen Amputationen von 1859 und 1866 der Weg der Rettung eröffnet wurde. Aber freilich scheint es fast, als sei diese Hilfe zu spät gekommen. Keiner hat mehr Grund, über Metternichs unselige Politik zu klagen, als die Deutschen in Oesterreich.

Breslau. G. Kaufmann.

Udo Gaede, Preussens Stellung zur Kriegsfrage im Jahre 1809. Ein Beitrag zur Geschichte der preussischen Politik vom Erfurter Kongress, September 1808 bis zum Schönbrunner Frieden, Oktober 1809. Hannover und Leipzig. 1897. Hahnsche Buchhandlung. VII u. 162 S. 8.

„Neben den bereits von M. Lehmann und M. Duncker benutzten Urkunden boten mir die bisher nur wenig herangezogenen Depeschen der Gesandtschaften sowie die Korrespondenz des Grafen Goltz während seines Aufenthaltes in Berlin eine Reihe neuer Momente. Noch völlig unbenutzt waren die Akten, welche die Kontributionszahlung betrafen und die eminente Bedeutung dieser Angelegenheit für den Gang der preussischen Politik erst in ihrem wahren Lichte erscheinen liessen.“ Wir erhalten über die Reise des Königs nach Petersburg, die Instruktionen für die Verhandlungen u. a. manche genauere Angabe, und S. 18 Anm. 1 wird z. B. eine Behauptung Dunckers, die nicht unerheblich ist, berichtigt, aber im Ganzen lernen wir die preussische Politik nicht wesentlich anders ansehen, als sie uns M. Lehmann in seinem Scharnhorst geschildert hat.

Gaede konnte nicht alle die Personen charakterisieren, die in den Verhandlungen begegnen, er schreibt ja auch für Leute, die mit den Parteien und Personen dieser peinlichen Periode bekannt sind, aber notwendig war doch, uns, wenn auch nur durch einzelne Züge, zu sagen, wie ihm auf Grund seiner Einzelforschung wenigstens die wichtigsten Persönlichkeiten in den Geschäften erschienen sind, über deren langwierige Wendungen er uns ausführlich berichtet. Geglückt ist ihm das, wie mir scheint, am besten S. 74f. und S. 111ff. mit Alexanders zweideutiger Politik, obschon die Bedeutung der S. 112 erwähnten Aeusserung Alexanders, er werde nur zum Schein gegen Oesterreich operieren, mir doch bei Lehmann II, 274f. deutlicher entgegen getreten ist. Das Schlusswort dagegen, welches die Politik Friedrich Wilhelms III. in dieser Periode preist, hat mich nicht überzeugt.

Dass Preussen nicht ganz vernichtet wurde, das war nicht das Verdienst des Königs und seiner Klugheit. Er hatte alles gethan Napoleon zu reizen, und trat schliesslich nicht aus Klugheit, sondern aus Mangel an Kraft zurück, als es nach menschlicher Berechnung längst zu spät war. Was er that, war nichts anderes, als sich der Laune und der rücksichtslosen Willkür des durch die Einstellung der Kontributionszahlung, die Rüstungen und die Aufstände gegen Preussen aufgebrachten Tyrannen mit gebundenen Händen auszuliefern. Schon was Gaede S. 82f. erzählt, macht es unmöglich, seinem Schlusswort beizutreten. Darin hatte der König freilich Recht, dass er am Schluss der österreichischen Katastrophe keine Rüstungen wollte. Aber das konnte das Unheil nicht wenden, wenn es Napoleon gelüstete, jetzt mit Preussen ein Ende zu machen. Und das wäre ein Ende in Schande gewesen, ein Untergang ohne mannhaftes Ringen, sondern belastet mit dem Fluche einer ewig schwankenden und überdies zweideutigen und unehrlichen Politik. Der Weg Scharnhorsts und seiner

Freunde gab die wenn auch ferne Möglichkeit eines Sieges und sicherte jedenfalls einen ehrenvollen Untergang.

Breslau. G. Kaufmann.

Adelbert Höck und Ludwig Pertsch, P. W. Forchhammer. Ein Gedenkblatt. Mit einem Anhang: Briefe von und an Forchhammer. Kiel, H. Eckardt. 1898. 5 M.

P. W. Forchhammer hat keine sehr tiefen Spuren in der Geschichte der Wissenschaft zurückgelassen, und so wäre seinem Andenken durch einen einfachen Nekrolog wohl Genüge gethan; nach einer ausführlichen Biographie besteht kein Bedürfnis. Auch das vorliegende Buch erhebt trotz seines Umfangs im Grunde keine höheren Ansprüche. Immerhin hätte sich aber selbst in engerem Rahmen mit geringer Mühe etwas Bedeutenderes und auch für weitere Kreise Anziehenderes leisten lassen, als den beiden Verfassern gelungen ist. Denn eine unbedeutende Persönlichkeit war Forchhammer jedenfalls nicht, er war ein Mann von Geist und Scharfsinn und dabei als Charakter nicht uninteressant. Vielleicht wird man seinem Wesen am ehesten gerecht, wenn man ihn als den ausgeprägten Typus des Schleswig-Holsteiners betrachtet, mit allen Vorzügen und Fehlern dieses merkwürdigen Volksstammes. In seiner Jugend wurden die grössten Hoffnungen auf ihn gesetzt; seine bekannte Schrift über die Athener nnd Sokrates zeugte von einer frischen und politischen Auffassung der griechischen Geschichte, wie sie damals nicht gerade gewöhnlich war, und er war einer der Ersten, welche darauf ausgingen, eine lebendige Anschauung des griechischen Bodens zu gewinnen und sie für das Verständnis griechischer Geschichte und Kultur fruchtbar zu machen.

Wenn jene grossen Erwartungen, die sein erstes Auftreten erweckte, sich nur in beschränktem Masse erfüllt haben, so könnte man vielleicht geneigt sein, einen bestimmten Zug in Forchhammers persönlichem Charakter dafür verantwortlich zu machen, richtiger wird es aber wohl sein, die Hauptursache in seinen persönlichen Schicksalen zu suchen. Er war nicht dazu angethan, in der stillen Studierstube auf einer kleinen, abgelegenen Universität die Wissenschaften anzubauen, seine Neigungen und Talente gingen vielmehr auf das thätige Leben, wie er sich denn auch um die Universität Kiel, namentlich durch die Schöpfung ihres archäologischen Museums, bleibende Verdienste erworben hat. In einer Stellung, wie sie Ludwig Ross eine Zeit lang in Griechenland inne hatte, als Leiter eines archäologischen Instituts auf klassischem Boden oder als gelehrter Reisender würde er wahrscheinlich sehr Hervorragendes geleistet haben. Verhängnisvoll für Forchhammer sind offenbar auch seine seltsamen, durch und durch

einseitigen mythologischen Anschauungen geworden, mit denen er so ganz und gar keinen Beifall bei den Zeitgenossen gefunden hat, an denen er aber mit unglaublicher Zähigkeit festhielt. Indem er sie immer aufs neue und an anderen Beispielen zu begründen unternahm, vergeudete er einen Teil seiner besten Kraft und geriet aus dem lebendigen Zusammenhange mit der Bewegung der Altertumswissenschaft.

Die Verfasser hatten sich ursprünglich in die Arbeit so geteilt, dass Pertsch die eigentliche Biographie, Höck die wissenschaftliche Thätigkeit Forchhammers behandeln sollte. Pertsch, der weder zu Forchhammer selbst, noch zu den Kreisen, in denen er lebte, irgendwelche nähere Beziehungen hatte, fand indessen nur für die Jugendzeit ein reicheres Material vor, und so übernahm sein Mitarbeiter auch die Schilderung der späteren Lebensjahre allein. Briefe und Aufzeichnungen haben auch ihm, wie es scheint, nicht gerade in reichem Masse zu Gebote gestanden.

Sehr dankenswert wäre es gewesen, wenn die politische Thätigkeit Forchhammers etwas eingehender behandelt worden wäre. Bei gehörigem Suchen hätte es an Stoff doch kaum fehlen können, und dabei wäre vielleicht auch der eine oder der andere historisch nicht unwichtige Punkt aufgeklärt worden. Denn Forchhammer ist, obwohl er öffentlich hervorzutreten vermied, doch an den Geschicken seiner Heimat ziemlich stark beteiligt gewesen, und schon eine blosse Darlegung seiner Anschauungen zu verschiedenen Zeiten wäre für denjenigen, der sich mit der neueren Geschichte Schleswig-Holsteins beschäftigt, von Wert gewesen. Höck giebt aber hierfür im Grunde nur eine Reihe von Daten, wie sie mit leichter Mühe aus der gedruckten Literatur aufzulesen waren, ein Eingehen auf das Einzelne wird durchweg vermisst, und die historisch-politische Gesamtauffassung ist im allerhöchsten Grade oberflächlich; mehr als ein Zug in diesem Bilde ist sogar vollkommen falsch. Dagegen sind der demokratische Grundzug in Forchhammers Wesen und die Befruchtung seiner politischen Anschauungen durch seine Altertumsstudien recht gut gezeichnet worden. Die beigegebenen Briefe von und an Forchhammer sind sehr anziehend. Sie geben ein deutliches Bild insbesondere von dem jungen Forchhammer, und die Reisebriefe aus Italien und Griechenland sind nicht nur angenehm zu lesen, sondern auch zum Teil von erheblichem kulturgeschichtlichem Interesse.

Königsberg. Franz Rühl.

Nachrichten und Notizen.

A. Baldamus behandelt in einem Aufsatz „Erfüllung moderner Forderungen an den Geschichtsunterricht" (Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte u. dt. Litt. u. für Pädagogik 1898, S. 307ff.) die in letzter Zeit oft erörterte Frage, ob die Belehrung über heutige staatliche und wirtschaftliche Verhältnisse in besonderem Lehrgegenstand (sog. Bürgerkunde) auf Gymnasien zu erfolgen habe. Mit vollem Recht, wie wir glauben, weist er diese Forderung zurück und zeigt in ansprechender Weise, wie eine solche Belehrung in gelegentlicher Verbindung mit dem Geschichtsunterricht vorzubringen sei.

G. v. Below veröffentlichte in der Historischen Zeitschrift Bd. 81 Heft II einen umfangreicheren Aufsatz über „Die neue historische Methode" (auch als besondere Schrift erschienen, 80 S. 8°, München, Oldenbourg, Preis 1 M. 60). Der Inhalt der in 7 Abschnitten gegliederten Ausführungen wird folgendermassen angegeben: Einleitung. Lamprechts System. 1. Der Begriff der Entwickelung; 2. Rankes Ideen; 3. Freiheit und Notwendigkeit; 4. die Frage der gesetzmässigen Entwickelung im allgemeinen; 5. Lamprechts Deutsche Geschichte; 6. der von Lamprecht durchgeführte Schematismus der Kulturzeitalter; seine materialistische Anschauung; 7. Resultate. — Gegen v. Belows Arbeit richtet sich ein Artikel R. Wustmanns: „Below gegen Lamprecht", erschienen in den Grenzboten No. 39.

L. Zdekauer hat seine am 7. November 1897 bei Antritt seiner Professur an der Universität zu Macerata gehaltene Rede veröffentlicht: Sulla importanza che ha la Diplomatica nelle ricerche di storia del diritto Italiano, 1898, 32 S.

Archiv-Inventare. In Oberösterreich hat sich der Landesausschuss der Inventarisation der kleineren Archive angenommen und im Jahre 1895 durch den Landesarchivar Dr. Ferdinand Krackowizer eine Forschungsreise ausführen lassen, über deren Verlauf eine besondere Schrift[1] berichtet. Von den 500 Gemeinden des Landes hatten auf die Anfrage des Landesausschusses 55 den Besitz von Archivalien zugestanden, während 445 Gemeinden Fehlanzeigen erstatteten. Der Landesarchivar besuchte die 14 Städte,

[1] Ergebnisse der im Auftrage des oberösterreichischen Landesausschusses durch den Landesarchivar Dr. Ferdinand Krackowizer im Sommer 1895 unternommenen Besichtigung der vorzüglichsten Archive der Städte, Märkte und Kommunen von Oberösterreich. Herausgegeben vom oberösterreichischen Landesausschusse. Linz 1895. 8°. 153 SS.

die 11 Märkte und die 6 Kommunen und fand in diesen 31 Archiven 6334 Urkunden vom 13. bis 19. Jahrhundert, 245 Handschriften, 37 Urbarien und 17 Pläne und Mappen — immerhin eine recht stattliche Ausbeute, zumal an vielen Orten das Feuer grosse Teile der Bestände vernichtet hat. Die Spezialangaben unterrichten summarisch über Ort und Art der Aufbewahrung und geben eine genaue Uebersicht über die Zahl der vorhandenen Stücke, verzichten aber auf die Regesten aller Urkunden, welche die Arbeit ungemein verzögert hätten und den Band auf das fünffache seines Umfanges würden haben anschwellen lassen. Um so willkommener sind für den Forscher wie die Eigentümer die verhältnismässig ausführlichen Inhaltsangaben der Handschriften und die Verzeichnisse der Rechnungen. Für weitere Kreise sind namentlich die auf Stadt- und Marktrecht bezüglichen recht zahlreichen Urkunden und Privilegienbücher von Bedeutung. — Hoffentlich folgt recht bald die entsprechende Uebersicht für die noch fehlenden 24 Gemeindearchive und eine ähnliche Veröffentlichung für die zweifellos z. T. auch sehr reichen Pfarrarchive, von den Klosterarchiven wie Schlegel, Kremsmünster oder St. Florian gar nicht zu reden.

Namentlich für den Forscher auf dem Gebiete der Hansegeschichte ist die Veröffentlichung des Revaler Stadtarchivinventars[1] von Wichtigkeit. Dieses ausserordentlich reichhaltige Archiv, welches seit 1883 unter fachmännischer Leitung steht, gewinnt durch die Zugehörigkeit der Stadt zu Dänemark, dem Ordensstaat, Schweden und Russland sowie durch ihre Beziehung zur Hanse und namentlich Lübeck als Oberhof nach vielen Richtungen hin Bedeutung, die Zahl der vorhandenen Urkunden und Akten beläuft sich auf 300 000 Stück, Handschriften werden 1510 gezählt. Unter letzteren sind neben zahlreichen Stadtbüchern 1312 ff. namentlich die städtischen Rechnungsbücher 1363 ff. und die „Kaufmannsbücher" hervorzuheben. Von diesen sind bis 1500 nicht weniger als 21 vorhanden, und bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ist das einschlägige Material so reichlich, dass annähernd reichhaltige Quellen für die Geschichte der kaufmännischen Buchführung von 1400—1700 wohl kaum irgendwo anders vorhanden sind. Ein Teil der Urkunden in 40 Blechkasten ist bisher noch nicht im einzelnen inventarisiert worden, der Herausgeber berichtet daher über sie nur summarisch; aber von 1245 Urkunden aus der Zeit von 1233—1772 sind die sorgfältig und ausführlich gestalteten Regesten auf 160 Seiten abgedruckt, aufs 13. Jahrhundert entfallen davon 32 Stück Die Veröffentlichung dieses Archivinventars ist auf jeden Fall dankbar zu begrüssen, wenn auch noch nicht alle Bestände in gleicher Weise ausführlich registriert sind. Ein zweiter Band mit Ergänzungen wird dem Forscher bei dem Reichtum an Archivalien sehr willkommen sein. Eine recht praktische Einrichtung, welche die Benutzung undatierter Akten erleichtern hilft, sind Indices zu 10 alten Büchern: alphabetische Personen-, Orts- und Sachregister geben die Möglichkeit an die Hand, verhältnismässig schnell aufstossende Namen zeitlich zu bestimmen.

Armin Tille.

[1] Katalog des Revaler Stadtarchivs, herausgegeben vom Stadtarchivar Gotthard v. Hansen. Reval 1896. 8°. VII und 398 SS.

Repertorium diplomaticum regni Danici mediaevalis. Fortegnelse over Danmarks Breve fra Middelalderen, udgivet ved Kr. Erslev i forening med W. Christensen og A. Hude af Selskabet for Udgivelse af Kilder til Dansk Historie. II. Band, 1. Heft (1351—1382). Kopenhagen 1896. S. 1—240. gr. 8°. 2. Heft (1382—1400). Das. 1898. S. 241—519. Das seit 1894 erscheinende Werk bildet die wichtigste Ergänzung zu den Regesta diplomatica Historiae Danicae. Während in diesen das gesamte bereits gedruckte Material zur dänischen Geschichte chronologisch in Regestform verzeichnet wird, hat jenes den Zweck, die Regesta durch wörtlichen Abdruck alles bisher ungedruckt gebliebenen, in dänischen Archiven liegenden oder aus solchen herstammenden oder nur mangelhaft gedruckten, bzw. in Auszügen bekannten Materials zu ergänzen. Ueberdies werden die in den Regesta gegebenen Nachweise erweitert und berichtigt. So ist das Werk für den Forscher in dänischer und nordischer Geschichte unentbehrlich. Aus dem reichen und vielseitigen Inhalte kann an dieser Stelle nur auf einige Stoffgruppen ganz allgemein hingewiesen werden. Eine Fülle von Briefen beleuchtet die innere Reichspolitik Waldemars und Margrethes, namentlich die Güterreduktionspolitik beider. (Vgl. Reinhardt, Valdemar Atterdag, 1880, S. 280 ff.; Erslev, Dronning Margrethe, 1882, S. 9 ff., 292 ff.) Zum Münz- und Geldwesen finden sich Angaben in Menge, zur Geschichte dänischer Städte recht zahlreiche Beiträge. — Ein mit grosser Kunst erdachter und durchgeführter Apparat von Zeichen, Zahlen und Abkürzungen belehrt in knappster, doch nie undeutlicher Form über Geschichte, Art, Aussehen, Herkunft u. s. w. jeder Urkunde. E. R. Daenell.

Franz Ilwof: Die Grafen von Attems, Freiherren von Heiligenkreuz in ihrem Wirken in und für Steiermark. A. u. d. T.: Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Graz, Styria 1897. 216 S. Das Buch I.'s dient, wie dies auch im Hinblick auf seine Entstehung nicht anders zu erwarten war, in erster Linie der steirischen Lokalgeschichte; doch enthält dasselbe wenigstens in einem Teile Mitteilungen, die auch weitere Kreise interessieren dürften. Die Grafen von Attems führen ihren Namen nach der Burg Attems, die sich in Friaul, nordöstlich von Udine erhebt. Ein Zweig dieses Geschlechtes residiert noch heute in diesem Schlosse, während ein anderer Zweig im 15. Jahrhundert nach Görz wanderte, von wo aus im Laufe der Jahrhunderte die weitere Verbreitung dieses Geschlechtes in andere Provinzen Oesterreichs erfolgte. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts sind Mitglieder dieser Familie in Steiermark angesiedelt; seit der Mitte des 17. Jahrhunderts gehören sie daselbst zu den Grossgrundherren. Unter den zahlreichen Angehörigen dieses Geschlechtes, die in Steiermark hervorragende Stellungen bekleideten, treten insbesondere zwei Männer hervor: Graf Ferdinand und Graf Ignaz Maria Attems. Namentlich die Thätigkeit des ersteren dürfte auch weitere Kreise interessieren. Graf Ferdinand Attems stand als Landeshauptmann der Steiermark an der Spitze jener Adeligen, die verzweifelnd die Eingriffe Maria Theresias und Josefs in die landständischen Rechte erduldeten, um dann nach dem Tode Josefs mit aller Energie ihre Interessen Leopold II. gegenüber zu vertreten. Das umfangreiche Gutachten des

Grafen Attems zeigt deutlich und klar, wie scharf sich die auf die Wahrung der provinzialen Sonderstellung und der Machtsphäre des ständischen Landtages gerichteten Bestrebungen der Stände von den Intentionen einer zentralisierenden und reformierenden Monarchie abheben, und kann als typisch für die in jenen bewegten Zeiten vorgebrachte Meinung der Adeligen gelten. Wie Attems und seine Genossen in den entscheidenden Fragen, bezüglich deren sie mit Leopold II. verhandelten, den Sieg erfochten, hat I. eingehend geschildert. Nicht ohne Interesse für weitere Kreise sind übrigens auch die Mitteilungen I.'s über Attems Wirken in den Kriegsjahren 1801, 1805 und 1809. Was er von dem Grafen Ignaz Maria, dem Sohne Ferdinands, erzählt, wendet sich wohl ausschliesslich an die österreichischen resp. steirischen Lokal- und Kulturhistoriker. Am Schlusse seines genau gearbeiteten und gut geschriebenen Buches druckt I. eine genealogische Tabelle der Grafen von Attems ab. A. Pribram.

In seiner Jahresversammlung vom 4. Septbr. 1894 hatte der schweizerische Juristenverein beschlossen, eine Sammlung der schweizerischen Rechtsquellen herauszugeben. Heute ist der erste Band des Unternehmens erschienen. Er trägt den Titel: „Die Rechtsquellen des Kantons Argau. Erster Teil: Stadtrechte. Erster Band: Das Stadtrecht von Arau. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. Walther Merz. Arau, H. R. Sauerländer & Co. 1898. XXVIII u. 559 S. Während in den meisten übrigen Kantonen noch eine umfassende Erforschung der Archive sich nötig zeigte, lag für den Kanton Argau diese Arbeit bereits vor. Ja, es war sogar in demselben Jahre, in dem jener Beschluss des Juristenvereins erging, von der geschichtsforschenden Gesellschaft des Kantons Argau in der Argovia Bd. XXV und auch separatim ein erster Band der Rechtsquellen der Stadt Arau veröffentlicht worden. Auf die Fortführung dieser Publikation verzichtete die Gesellschaft zu Gunsten des vom Juristenverein ausgehenden Gesamtunternehmens, dem nunmehr die umfangreichen, bereits gemachten Vorarbeiten zugute kamen. Der jetzt erschienene Band enthält die Arauer Stadtrechtsquellen von dem 1283 datierten Privilege Rudolfs an bis zur Auflösung der alten Verfassung von Arau im Jahre 1798. Das Material bis 1526 konnte aus der ältern Veröffentlichung der geschichtsforschenden Gesellschaft übernommen werden, weggelassen wurden dabei die Rechtsquellen der Herrschaftsgebiete, über welche die Stadt die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Die Art und Weise, wie der Herausgeber seine Aufgabe erledigt hat, verdient uneingeschränkte Anerkennung. Wohin man auch blickt, überall verrät die Ausgabe den geschulten Historiker. Das Register ist, wie Stichproben ergaben, gründlich und zuverlässig gearbeitet. Einen besonders wohlthuenden Eindruck macht die äussere Ausstattung des Buches, das feste, gute Papier und der klare, übersichtliche Druck, Vorzüge, die wir übrigens bei den neueren Schweizer Publikationen beinahe als selbstverständlich anzusehen pflegen. Siegfried Rietschel.

Ludwig Schmitt, S. J. Der Kölner Theologe Nikolaus Stagefyr und der Franziskaner Nikolaus Herborn (Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria-Laach 67). Freiburg, Herder, 1896. In der vorliegenden

Arbeit wird der Nachweis versucht, dass der Theologe Nikolaus Stagefyr, der als Verfasser einer lateinischen Widerlegung der auf dem Kopenhagener Herrentage (Juli 1530) dem Könige Friedrich I. von Dänemark von den evangelischen Predigern überreichten Artikel genannt wird, identisch sei mit dem Kölner Franziskaner Nikolaus Herborn. Die ganze Frage ist von ausserordentlich geringer Wichtigkeit. Mehr Interesse bieten die darauf folgenden Ausführungen über Herborns Auftreten gegen Franz Lambert bei der Einführung der Reformation in Hessen durch den Landgrafen Philipp.

Zum Schlusse wird eine ausführliche Analyse der Schriften Herborns und eine Darstellung seiner Thätigkeit als Prediger und als Ordensmitglied gegeben. Erich Brandenburg.

Ludwig Schmidt bietet in seiner Schrift: Kurfürst August von Sachsen als Geograph. Dresden 1898. 2, eine Reihe dankenswerter Ergänzungen zu den Forschungen Ruges über das kursächsische Kartenwesen des 16. Jahrhunderts. Sie beruht durchgängig auf handschriftlichen Quellen der Kgl. Bibliothek, des Hauptstaatsarchivs und des Mathematisch-physikalischen Salons zu Dresden. Sie schildert die namhaften Verdienste, die sich der sächsische Kurfürst August (1553—86) um die Vermessung und kartographische Darstellung seines Landes erwarb. Von der Ansicht ausgehend, dass einem Fürsten nichts nötiger sei, als eine gründliche, auf eigenem Augenschein beruhende Kenntnis seines Landes, bereiste er wiederholt die meisten Gegenden Kursachsens, mass mit Hilfe eines sinnreichen, an seinem Wagen angebrachten Instruments die Entfernungen der einzelnen Ortschaften, und entwarf unterwegs eigenhändig allerlei Strassen- und Routenkarten, die er später von einem geübten Zeichner überarbeiten liess. Auch stellte er mehrere tüchtige technisch geschulte Beamte an, welche die einzelnen Aemter, Wälder und fiskalischen Flurgebiete vermessen und aufzeichnen mussten. Ueberdies unterstützte er mehrere Gelehrte, namentlich den Philologen Hiob Magdeburg in Meissen, den Mathematiker Matthäus Nefe in Breslau, den Pfarrer Johannes Criginger in Marienberg und den Buchdrucker Bartholomäus Scultetus in Görlitz, bei der Herstellung von Uebersichtskarten des ganzen Kurstaates. Eine schöne Zierde des Schmidtschen Werkes bilden 13 vortrefflich ausgeführte Lichtdrucktafeln, welche die eben erwähnten Landkarten von Magdeburg und Scultetus, einige eigenhändige Kartenskizzen des Kurfürsten und eine bisher ungedruckte, kurz vor 1584 auf Anregung und unter persönlicher Mitwirkung Augusts entstandene Landtafel Sachsens in 15 Blättern zeigen. Viktor Hantzsch.

Im Dezember vergangenen Jahres erschienen 2 historische Karten von Bayern grösseren Stils:

1. Historische Schulkarte von Bayern. Von K. Wolf. Verlag der Dr. Eugen Jägerschen Buchhandlung in Speyer. 1898.
2. Schulwandkarte zur Geschichte des Königreiches Bayern und des Hauses Wittelsbach. Von A. Baldamus und Gg. Schrötter (München). Verlag der kartographischen Verlagsanstalt von J. Lang in Leipzig. 1898.

Nachdem schon fast ein Jahrhundert über die Ereignisse dahingegangen,

welche das moderne Bayern geschaffen haben, ist es bis jetzt keinem Schulmanne eingefallen, diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Nun wollen gleich zwei die Lücke ausfüllen. — Die Arbeit von Wolf läfst sich als eine nicht einmal gelungene Kopie der vorhandenen, äufserst mangelhaften Karten von Kirrmayer, Brecher und Preger charakterisieren; der Verfasser verfährt ohne System, Konsequenz, eigene Forschung, ja wie es scheint ohne die genügende Vorbildung. Wir nennen nur die altbayrischen Grafschaften (die der Oberpfalz fehlen gänzlich), die sozusagen konventionell gewordenen, aber total falschen schwäbischen und fränkischen, reichsunmittelbaren Gebiete, die zum Teil mangelhaften zum Teil inkonsequenten Ortsangaben, die übermäfsige Betonung der Teilungen auf Kosten glänzender Epochen der Geschichte Bayerns und des Hauses Wittelsbach u. s. w. Alle diese Fehler vermeidet die zweite Arbeit. Fesselt sie den Blick des Beschauers schon rein äufserlich durch die Farbenpracht, so befriedigt sie auch die weitgehendsten Ansprüche des Gelehrten durch die gründliche Forschung und exakte Ausführung. Besonders schätzenswert ist die Gaukarte, welche den neuesten Stand der Forschung auf diesem vielumstrittenen Gebiet wiedergiebt; die Teilungen sind in eine Nebenkarte verwiesen, der Aufschwung des wittelsbachschen Hauses im 14. und 17. Jahrhundert ist gleichfalls in Nebenkarten angedeutet. Die Hauptkarte bietet schon durch ihren viel gröfseren Raum ein klareres Bild von der territorialen Zerrissenheit der jetzt bayerischen Provinzen Frankens, Schwabens und der Rheinpfalz. Abgesehen von 2 unbedeutenden Druckfehlern vermochten wir nur das Gebiet des zum Hochstift Regensburg gehörigen Hohenburg als unrichtig zu finden. — Möge die bayerische Schul- und Gelehrtenwelt den Verfassern den entsprechenden Dank abstatten und möge denselben die Anerkennung weitester Kreise nicht vorenthalten bleiben; die Arbeit ist des höchsten Lohnes wert.

H. D.

Die erste Jahresversammlung der **Historischen Kommission für Hessen und Waldeck** hat am 7. Mai stattgefunden. Nach dem darüber ausgegebenen Berichte wird Professor Tangl das Fuldaer Urkundenbuch bearbeiten; er hofft, den I. Band (bis zur Zeit Abt Marquards 1150—65) bis Ostern 1899 druckfertig vorlegen zu können. Mit der Bearbeitung der Landtagsakten ist Dr. Glagau unter Leitung v. Belows betraut; als Anfangsjahr der eigentlichen Edition ist 1509 gewählt worden. Unter den Chroniken ist zunächst die Herausgabe der beiden Chroniken von Gerstenberg (Dr. Diemar), sowie der Historia Gualdeccensis von Conr. Klüppel aus Corbach (Dr. Pistor) geplant. Die Bearbeitung der Landgrafenregesten (1247—1509) hat Geh. Archivrat Koennecke übernommen, die Herausgabe des historischen Ortslexikons Archivrat Reimer. Als neue Unternehmungen hat die Kommission die Herausgabe von städtischen Urkundenbüchern und die eines hessischen Trachtenbuches beschlossen.

Die **Thüringische Historische Kommission** hielt am 15. Mai eine Sitzung ab, in der folgendes mitgeteilt, bez. beschlossen wurde. Die Inventarisation der kleinen thüringischen Archive ist in Angriff genommen worden. Für die Ausgabe der Stadtrechte werden zunächst die von Saalfeld, Pössneck und Eisenach bearbeitet. Die Landtagsakten sollen von

1486 ab veröffentlicht werden, und zwar zunächst bis 1517. Die Sammlung von Materialien zur thüringischen Schul- und Erziehungsgeschichte wird mit in das Programm der Kommission aufgenommen, doch so, dass das Material in besonderen Heften der Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte veröffentlicht werden soll. Endlich wird die Herausgabe der Matrikel der Universität Jena beschlossen.

Am 3.—5. Juni fand die 39. Plenarversammlung der **Historischen Kommission bei der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften** statt. Ueber die hier vollzogenen Wahlen ist schon oben S. 466 berichtet worden. Veröffentlicht ist seit der vorangegangenen Plenarversammlung folgendes: 1. Allgemeine deutsche Biographie Bd. 42, Lfg. 4 — Bd. 44, Lfg. 1. — 2. Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrh. Bd. V, hrsg. von W. Goetz. — 3. Jahrbücher des Deutschen Reiches: Kaiser Friedrich II. von Ed. Winkelmann Bd. II (1228—33). — 4. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland Bd. XVIII, 3. Abt. 1: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft von E. Landsberg. — 5. Deutsche Reichstagsakten Bd. XI: Reichstage unter Kaiser Sigmund V. (1433—35). — Druckreif oder nahezu fertiggestellt sind: Reichstagsakten ältere Serie X (hrsg. von Herre); jüngere Serie III (nach Berufung von Bernays an das Strassburger Stadtarchiv fortgesetzt von Wrede); Geschichte der Geologie und Paläontologie, bearb. von v. Zittel; endlich die Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Otto II. und Otto III., verfasst von Uhlirz. Die Bearbeitung der Magdeburger Chroniken hat nach Dittmars † Professor Hertel bis 1550/51 übernommen. Die übrigen Arbeiten sind in stetem Fortgang begriffen; als neues Unternehmen ist die Veröffentlichung von Briefen der Humanisten, und zwar zunächst aus dem heutigen Bayern, geplant. Professor v. Bezold hat die Redaktion übernommen.

Internationaler Historikertag im Haag. Der Gedanke, einen regelmässigen persönlichen Verkehr zwischen den Geschichtsforschern der verschiedenen Kulturvölker in die Wege zu leiten, ist gewiss richtig und zukunftsreich; aber der erste Versuch dazu, der im Haag gemacht wurde, ist gescheitert. Die Anregung zur Veranstaltung einer internationalen Zusammenkunft während der Krönungsfeier der jungen Königin der Niederlande ist ausgegangen von der „Société d'histoire diplomatique“ in Paris, deren Generalsekretär, Herr de Maulde de la Clavière, auch den Vorsitz führte. Diese Gesellschaft scheint aber grösstenteils aus Diplomaten zu bestehen, die sich aus Liebhaberei mit Geschichte nebenbei beschäftigen; wenigstens waren nur solche im Haag erschienen. Und ausserdem scheint dieser Verein einen ausgesprochen royalistischen Charakter zu tragen, ein Umstand, der gerade die wirklichen französischen Geschichtsforscher vom Erscheinen abhalten musste, da die Befürchtung nahe lag, dass eine von diesem Vereine einberufene Versammlung eher einen politisch demonstrativen, als einen wissenschaftlichen Charakter tragen werde. Da man in Deutschland hiervon nichts wusste und den Gedanken an sich gut fand, so bildete sich ein Komité aus angesehenen deutschen Forschern, das sich die Aufgabe stellte, die Formen der Beratungen und des Verkehrs der Ver-

treter der verschiedenen Nationen mit der französischen einladenden Gesellschaft zu vereinbaren. Die Professoren Erdmannsdörffer und von Below unterzogen sich dieser mühsamen und nicht immer erquicklichen Aufgabe. Sie setzten es gegen das Sträuben der Franzosen durch, dass die deutsche und englische Sprache als völlig gleichberechtigt neben der französischen für die Verhandlungen des Kongresses selbst und für die dort zu haltenden Vorträge anerkannt wurde. Sie bestimmten eine Reihe von deutschen Historikern, Vorträge zu übernehmen und thaten so ihr möglichstes, um eine anständige Vertretung der deutschen Wissenschaft auf der Versammlung zu sichern und den wissenschaftlichen Charakter des Kongresses in den Vordergrund zu rücken.

Vom 1. bis 4. September sollte der Kongress tagen. Als aber am 31. August und 1. September die Mitglieder eintrafen, zeigte sich alsbald, dass sowohl für die Organisation der Beratungen als für die gesellige Unterhaltung nur sehr unvollkommene Vorbereitungen getroffen waren. Denn das Pariser Komité hatte unbegreiflicherweise die angebotene Mitwirkung der holländischen Historiker zurückgewiesen und alles von Paris aus ordnen wollen. Ein eigentliches Lokalkomité war also garnicht vorhanden, und nur durch die unermüdliche Thätigkeit einiger holländischer Herren, besonders des Jonkheer Rochussen, kam schliefslich einige Ordnung in die äussere Geschäftsführung. Die Tagungen selbst fanden im Saale der ersten Kammer statt und wurden von dem niederländischen Minister des Auswärtigen mit einer Ansprache eröffnet. Dann übernahm Herr de Maulde das Präsidium, und es begann eine langatmige Berichterstattung von Vertretern der verschiedenen Länder über die bereits vollzogenen oder noch geplanten Veröffentlichungen von diplomatischem Aktenmaterial. Am Nachmittag begannen die Sitzungen der einzelnen Sektionen. Deren waren 5 gebildet, und zwar nach sachlichen Gesichtspunkten. Bei der Unzahl der angekündigten Vorträge mussten aber oft mehrere Sektionen gleichzeitig tagen, sodass es unmöglich war, allen Vorträgen beizuwohnen. Die deutschen Vorträge wurden alle in der ersten Sektion gehalten, der abwechselnd Prof. Erdmannsdörffer und Prof. Browning (London) präsidierten. Hier können nur kurz die behandelten Gegenstände namhaft gemacht werden; eine Würdigung der meisten Vorträge wird erst möglich sein, wenn sie im Druck vorliegen. Es sprachen von deutschen Historikern: Prof. Gothein: Ueber die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Holland (namentlich vom 14. bis 17. Jahrh.). Dr. Panzer: Ueber die Aufrichtung des römischen Reiches durch Karl den Grossen (die nach ihm bereits vor der Kaiserkrönung im Jahre 797 erfolgt sein soll), Dr. Meinardus: Ueber das Haus Nassau-Dillenburg und die religiös-politische Opposition gegen Karl V. (er sieht in dem Streite zwischen Hessen und Nassau um die Grafschaft Katzenellenbogen das treibende Motiv für Landgraf Philipps von Hessen Politik und insbesondere auch für die Packsche Fälschung, die er Philipp zuschreibt), Prof. Erdmannsdörffer: Ueber Mirabeau und Mauvillon (mit interessanten Ausführungen über die Natur des Plagiats und den Begriff der wissenschaftlichen Wahrhaftigkeit), Prof. Sternfeld: Ueber Griechen, Normannen und Kreuzfahrer. Nach Inhalt und Behandlung

des Stoffes waren alle diese Vorträge wissenschaftlicher Natur, während die meisten übrigen Redner sich teils ins politische, teils ins anekdotenhafte Gebiet verirrten.

Am 3. September nachmittags fand die letzte allgemeine Sitzung statt. Es wurde vornehmlich über Ort und Zeit der nächsten Zusammenkuntt beraten und schliesslich, nachdem von verschiedenen Rednern Bukarest, Budapest, Paris und Bern in Vorschlag gebracht waren, die Bestimmung des Ortes dem Komité überlassen, als Jahr aber 1900 bestimmt.

Der eigentliche Zweck solcher Kongresse, die persönliche Aussprache zwischen den Forschern der verschiedenen Nationen, konnte nicht erreicht werden, da französische Gelehrte garnicht, von englischen nur einer erschienen war. Nur aus Holland selbst hatte sich trotz der schlechten Behandlung durch das Pariser Komité noch eine Anzahl von Historikern eingefunden, als das Erscheinen deutscher Fachgenossen gesichert war. Von Deutschen waren 22 anwesend, ausschliesslich Gelehrte oder doch wissenschaftlich vorgebildete Historiker. Rechnet man dazu 4—5 Holländer, den Engländer Browning und den Schweden Westrin, so hat man die wissenschaftlichen Teilnehmer der Versammlung erschöpft. Die übrigen 84, die das gedruckte Verzeichnis aufführt, waren Diplomaten und Dilettanten; auch einige Damen waren darunter.

Eine Beteiligung deutscher Historiker an der geplanten zweiten, wieder von der „Société d'histoire diplomatique" zu leitenden Versammlung dürfte nach den gemachten Erfahrungen wohl ausgeschlossen sein. Hingegen wird der Haager Kongress wohl die Anregung dazu bieten, dass die geschichtlichen Forscher der verschiedenen Länder nun ihrerseits die Sache selbständig in die Hand nehmen und einen wirklichen internationalen Historikertag zu stande bringen, auf dem die Wissenschaft das erste Wort hat, und die Dilettanten zwar als Gäste gern gesehen aber von der Leitung durchaus fern gehalten werden. So ist zu hoffen, dass die Versammlung doch ihre Früchte tragen wird, wenn auch etwas andere, als die französischen Urheber beabsichtigt haben. Und jedenfalls brauchen wir Deutschen mit der Rolle nicht unzufrieden zu sein, die wir im Haag gespielt haben; die deutschen Vorträge waren verhältnismässig am besten besucht; die anwesenden deutschen Gelehrten haben den wissenschaftlichen Gesichtspunkt zur Geltung gebracht, soweit es bei der Zusammensetzung der Versammlung überhaupt möglich war. Freilich würde die Vertretung der deutschen Wissenschaft um vieles stattlicher ausgesehen haben, wenn nicht so viele Herren, die ihr Erscheinen in Aussicht gestellt hatten, aus diesem oder jenem Grunde zuletzt doch fortgeblieben wären.

Erich Brandenburg.

Zeitschriften. Im Verlage von A. Hettler in Basel und Leipzig erscheint von Juli 1898 an: Historisches Litteraturblatt. Kritisch-bibliographisches Organ für Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, begründet und herausgegeben von A. Hettler. Preis 16 M. Zweimal des Monats soll eine Nummer veröffentlicht werden mit zusammenfassenden kritischen Berichten über die neuesten Forschungen zur Geschichte ganzer Völker, mit Referaten und Selbstanzeigen, mit einer Bibliographie, Zeit-

schriftenschau und vermischten Nachrichten über historische Gesellschaften u. s. w. Bisher ward ein Heftchen herausgegeben. Es enthält den Anfang eines Aufsatzes von A. Wiedemann „die neuesten Forschungen zur altaegyptischen Geschichte“, einige Kritiken und den Titel verschiedener 1898 erschienener Bücher nebst Inhaltsangabe mannigfacher Zeitschriften.

In Verbindung mit einer grossen Anzahl anderer Gelehrter giebt Th. Achelis jetzt bei Mohr in Freiburg, Leipzig und Tübingen eine neue Zeitschrift, Archiv für Religionswissenschaft, heraus, von der das erste Heft erschienen ist. Das neue Organ will ein Sammelpunkt der schon stark sich zersplitternden religionsgeschichtlichen und religionswissenschaftlichen Studien werden. Die methodischen Grundsätze, die es von seinen Mitarbeitern fordert, sind: Anschluss an die allgemeine Sprachwissenschaft, wo es Erfassung der Anfänge des religiösen Bewusstseins gilt, psychologische Analyse, synthetische Verarbeitung des empirischen Materials. Gegenstand der Forschung sollen alle Formen von Glauben, Sagen, Mythen, Kulten sein. In der ersten Abhandlung: was ist Religionswissenschaft? verbreitet sich Edmund Hardy ausführlich über die Methodik der historischen Religionsforschung, in der zweiten berichtet W. H. Roscher über den gegenwärtigen Stand der Forschung auf dem Gebiete der griechischen Mythologie und über die Bedeutung des Pan. Als Miscellen sind beigegeben ein Aufsatz von Seles über die Herkunft einiger Gestalten der mexikanischen Quiche- und Bakchiquel-Mythen, eine Betrachtung von Vierkandt über Philologie und Völkerpsychologie und eine Untersuchung von Branky über die Bedeutung der Raute im deutschen Volksleben und Volksglauben. Die Zeitschrift wird sicher manchen Beitrag zur Volkskunde liefern und darum auch für den Historiker von Interesse sein.

Die beiden Greifswalder Ferienkurse [Vgl. Hist. Vierteljahrschrift, 1898, S. 157] waren auch in diesem Jahre sehr gut besucht. Die Teilnehmer stammten zum grössten Teil aus Norddeutschland, ferner waren wieder eine grosse Anzahl von Skandinaviern, sowie einige Herren und Damen aus Oesterreich, Russland, England und Nord-Amerika eingetroffen. Wenn es ein Hauptziel der Greifswalder Kurse ist, den im praktischen Lehramte Stehenden die neuesten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zu übermitteln, so zeigte es sich in erfreulicher Weise, wie die Kurse auch geeignet sind, den Ausländern Verständnis für deutsche Wissenschaft zu erwecken. Die Vorträge und Uebungen waren dem Gebiete der Geschichte (Seeck, Bernheim, Schmitt, Altmann), der Geographie (Credner), der deutschen Sprache (Siebs, Bruinier, Gaster), der neueren Sprachen (Konrath, Bahlsen, Coulet, Curtet, Ashby, Todd), der Pädagogik (Schuppe), der Lautphysiologie (Landois) und der Physik (Richarz) entnommen. Nähere Auskunft über die nächstjährigen Kurse erteilt von März 1899 ab Prof. Dr. R. Schmitt, Greifswald, Lange Str. 31.

Personalien. Ernennungen und Beförderungen. *Universitäten und technische Hochschulen.* Der o. Professor der klassischen Archäologie an der Universität Wien Dr. Benndorf hat seine Professur niedergelegt und ist an die Spitze des neu errichteten österreichischen archäologischen In-

stituts getreten; zu seinem Nachfolger ist der o. Professor der klassischen Archäologie an der Universität Innsbruck Dr. Reisch berufen worden. Zu o. Professoren wurden ernannt: Der ao. Professor der Geschichte an der Universität Basel Dr. Boos, der ao. Professor der Nationalökonomie an der Universität Greifswald Dr. Biermer, der ao. Professor des römischen Rechts an der deutschen Universität in Prag Dr. Ivo Pfaff. Der ao. Professor der Geschichte an der Universität Greifswald Dr. Richard Schmitt wurde in gleicher Stellung an die Universität Bonn berufen. Als Nachfolger Professor Stieves ist als ao. Professor Graf Du Moulin-Eckart von Heidelberg an die technische Hochschule in München berufen worden. Zum Professor der Kirchengeschichte, Archäologie und Patristik an der theologischen Lehranstalt in Luzern ist Professor Segesser ernannt worden.

Der Privatdozent für Geschichte an der Universität Freiburg i. Br. Dr. Friedrich Bienemann ist zum Honorarprofessor befördert worden. Zu ao. Professoren wurden ernannt: der Privatdozent Dr. Hans Schreuer für deutsches Recht und österreichische Rechtsgeschichte an der deutschen Universität Prag, der Privatdozent Dr. Felix Rachfahl aus Kiel für Geschichte an der Universität Halle. Der ao. Professor Universitätsmusikdirektor Dr. Hermann Kretzschmar in Leipzig übernimmt an Stelle des † Professors O. Paul die Vorlesungen über Musikgeschichte und Aesthetik am k. Konservatorium.

Habilitiert haben sich für Geschichte: Dr. Karl Hampe an der Universität Bonn und Dr. Gustav Roloff an der Universität Berlin.

Archive. Der Staatsarchivar Dr. Woldemar Lippert am Kgl. Sächsischen Hauptstaatsarchiv in Dresden ist zum Archivrat ernannt worden; Archivrat Dr. Theodor Diestel ebenda ist in den Ruhestand getreten. Der Direktor des Archivs zu Bologna C. Malagola ist zum Direktor des Staatsarchivs in Venedig befördert worden. An Stelle Piots ist als Königl. General-Archivar in Brüssel Herr Goovaerts getreten; zum Nachfolger Leop. Devillers als Staatsarchivar in Mons ist Poncelet ernannt worden.

Bibliotheken. Der Bibliothekar an der Universitätsbibliothek in Kiel Dr. Runge ist an die Universitätsbibliothek in Greifswald versetzt worden.

Die bei dem Kgl. Preussischen Historischen Institut angestellten Beamten haben den Charakter von Staatsbeamten erhalten.

Todesfälle. *Deutschland.* Am 5. August † in Zehlendorf der Geh. Staatsarchivar Dr. Bruno Reuter.

Am 27. August † in Halle a. S. der Professor der Kirchengeschichte Superintendent Theodor Förster im Alter von 59 Jahren.

Am 11. September starb in seiner Vaterstadt Lübeck der Staatsarchivar a. D. Karl Friedrich Wehrmann im 90. Lebensjahre, hochverdient als Forscher auf dem Gebiet der lübischen und hansischen Geschichte und besonders als Herausgeber des Lübeckischen Urkundenbuchs, dessen zehnten Teil er in hohem Alter, bis zuletzt seine geistige Klarheit bewahrend, noch beinahe vollendet hat. Für die Ordnung und Nutzbarmachung des so reichhaltigen Lübecker Archivs unermüdlich thätig

deutschen Geschichtschreibung nicht häufig begegnen. Stieve konnte nicht ruhen, bis ihm eine Menschennatur, mit deren Aeusserungen und Entschlüssen er in seinen Studien zu thun bekam, völlig durchsichtig geworden war, bis er das Problem einer Menschenseele, die ihn interessierte, gelöst hatte. Dies innere Bedürfnis drängte ihn auch zu den Vorarbeiten für eine Biographie Wallensteins, der er in den letzten Jahren seines zu kurzen Lebens eine ganz besondere Sorge gewidmet hat. Er liess es sich nicht verdriessen, Unterricht in der tschechischen Sprache zu nehmen und die Uebersetzung tschechischer Publikationen selbst kritisch zu überwachen, um die geheimsten Falten im Seelenleben des Friedländers, dem er die „Grösse" längst abgesprochen hatte, zu erschliessen. Leider ist wenig Hoffnung vorhanden, dass auch nur ein Bruchstück seines „Wallenstein", den er im Kopfe schon so emsig ausgestaltet hatte, veröffentlicht werden wird, weil die einzelnen Teile des Manuskriptes unverbunden geblieben sind. Dagegen wird es vielleicht möglich sein, weitere Kreise mit dem Kulturhistoriker Stieve bekannt zu machen, der seit zwölf Jahren Hunderte von jungen Männern an jene Lehrkanzel in der Technischen Hochschule zu München gefesselt und mit begeisterter Verehrung für ihn erfüllt hat. Die Lehrerfolge des Dahingeschiedenen, dem es nicht vergönnt war, auf einen akademischen Stuhl berufen zu werden, weil er sich zum Altkatholizismus bekannte, waren äusserst glückliche. Schon als Dozent an der Universität hat er eine stattliche Reihe von tüchtigen Historikern heranzubilden verstanden, von welchen mehrere ihre Kräfte als Hilfsarbeiter der Historischen Kommision stählen durften, als Professor am Polytechnikum hat er eine zu Hunderten angewachsene Zuhörerschaft gewonnen, die mit seltener Teilnahme und Spannung an seinen Worten hing. Wer Stieve als Redner kennen gelernt hat, wer die Festreden über Bismarck und Kaiser Wilhelm I. gehört oder gelesen hat, wird dies begreiflich finden. Zu einer durchaus vollkommenen Beherrschung der Sprache, die er künstlerisch zu verwerten verstand, trat Klarheit, Gedankentiefe und jene unverfälschte Stimme des Gemütes, die immer wirken muss, wo sie Wiederhall findet. Das Gemüt aber war in dem reckenhaften Westphalen, der so strenge urteilen und seinen Nacken so steif tragen konnte, wenn so manche akademische Hoheit ihn gehorsamst zu krümmen geneigt war, weich wie das eines Kindes. Darum haben sie ihn auch geliebt, die grossen und kleinen Kinder, die ihr Herz noch nicht dem Verstande unterzuordnen gelernt haben, oder es aufgeben, diese Fertigkeit je zu erlernen. Geliebt haben ihn seine Studenten, wie die Bauern von Schliersee, unter denen er in den Ferien hauste, und wie die Künstler, mit denen er an so manchem Abende den Zauber verjüngender Fröhlichkeit zu lösen verstand. Unter seinen Mitarbeitern und Kollegen aber wird gewiss keiner seiner Tüchtigkeit, seiner Gewissenhaftigkeit und seinem ehrlichen und stets unbeeinflussten, männlichen Auftreten die Anerkennung versagen können, selbst wenn ihm Stieves Güte und Treue, die über das Grab bis an die Grenze der Erinnerung Anhänglichkeit und Verehrung heischt, kennen zu lernen versagt geblieben wäre.

Hans v. Zwiedineck.

Die Stellung der Fugger zum Kirchenstreite des 16. Jahrhunderts.

Von

Konrad Häbler.

Die Thatsache ist im allgemeinen wohl bekannt, dass die Fugger in dem Kirchenstreite des 16. Jahrhunderts unentwegt auf der Seite der alten Kirche gestanden und sich im Kampfe gegen die lutherische Reformation um diese grosse Verdienste erworben haben. Im einzelnen aber ist die Parteistellung der leitenden Persönlichkeiten des Fuggerischen Hauses bisher noch nicht einer näheren Betrachtung unterzogen worden, obwohl in den zahlreichen neueren Urkunden-Werken über das Reformationszeitalter für eine solche Untersuchung ein ausserordentlich reichhaltiges Material zugänglich gemacht worden ist.

Die Fugger hatten sehr frühzeitig Veranlassung, zu der von dem Mönche von Wittenberg angefachten Bewegung Stellung zu nehmen. Waren sie es doch, die als Kaufleute und Bankiers unmittelbar an dem Ablasshandel des Erzbischofs Albrecht von Mainz beteiligt waren, gegen welchen sich die 95 Thesen Luthers richteten; war doch Augsburg der Ort, wohin der Neuerer zitiert wurde, um bei Gelegenheit des dort gehaltenen Reichstages sich vor dem eigens zu diesem Zwecke vom Papste entsendeten Legaten, dem Kardinal von Gaeta, Thomas de Vio, zu verantworten.

Es ist eine vollkommene Verkennung der Thatsachen, wenn man bereits in diesem Zusammenhange von einer protestantischen Bewegung, von einer neuen Lehre spricht. Wohl schlummerten, ihm selbst noch halb unbewusst, in den Thesen Luthers manche der Lehren, die später in das protestantische Glaubensbekenntnis übergegangen sind. Aber ihr Urheber selbst dachte zu jener Zeit noch nicht ernstlich daran, sich von der katholischen Kirche loszusagen, und die Männer, die ihm bei seinem Augsburger

Aufenthalte freundschaftlich und gastlich entgegenkamen, hätten, wenigstens zu einem beträchtlichen Teile, eine ganz andere Haltung ihm gegenüber beobachtet, hätten sie voraussehen können, welche Entwickelung die Bewegung innerhalb der nächsten acht Jahre durchzumachen bestimmt war.

Das Gefühl, dass die katholische Kirche in weiten Kreisen einer argen Verweltlichung anheimgefallen war, dass die Kirchenzucht schwer vernachlässigt, das Leben des Klerus vielfach wenig mit seinem heiligen Berufe im Einklang war, war nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Ländern romanischer Zunge ausserordentlich weit verbreitet. Fast in jedem Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts hatten sich an einer oder der anderen Stelle tiefer und innerlicher veranlagte Naturen dazu berufen gefühlt, mit heiligem Eifer gegen die Entsittlichung des Klerus, gegen den Verfall der katholischen Kirche zu predigen. Manche von ihnen hatten sich dazu fortreissen lassen, aus der Gemeinschaft der Kirche herauszutreten und neue Sekten zu begründen; eine weitaus grössere Mehrzahl aber wollte das Dogma der Kirche keineswegs antasten, sondern nur deren äusseres Leben von den Auswüchsen, die im Laufe der Zeit daran sich gebildet hatten, befreien und es zu der Reinheit des apostolischen Zeitalters zurückführen. Besonders zu Beginn des 16. Jahrhunderts war das Eifern gegen die weit verbreiteten Übelstände in der katholischen Kirche ausserordentlich häufig geworden; während es aber z. B. in Spanien rasch zu einer Reformation des Klerus führte, brachte es in Deutschland, entsprechend dem eigensinnigen und eigenwilligen Nationalcharakter, nur einen ausserordentlich lebhaften Meinungsaustausch zu stande, in welchem fast ebensoviel Ansichten und Forderungen vertreten waren, als Männer und Schriftsteller daran teilnahmen.

In der umfänglichen Litteratur, welche sich mit der Notwendigkeit einer Reformation des geistlichen Lebens beschäftigte, bildeten zunächst die 95 Thesen Luthers keineswegs das epochemachende Ereignis, welches die protestantische Geschichtschreibung nachträglich daraus gemacht hat. Diese lateinisch abgefassten Behauptungen waren zunächst nur die Grundlage einer theologischen Fehde, wie deren unzählige innerhalb der katholischen Kirche ausgefochten worden waren, ohne dass damit deren Einheit gefährdet worden wäre. Sie wäre vermutlich auch damals

nicht gebrochen worden, wenn man nicht gegenüber dem zwar tief innerlich veranlagten, aber starrköpfig und bäuerlich beschränkten Mönche von Wittenberg eine verfehlte Politik eingeschlagen hätte. Dazu lag aber der Anlass keineswegs auf dogmatischem Gebiete. Das Missvergnügen über den starken Geldabfluss nach Rom, der durch das Ablasswesen veranlasst wurde, war in Deutschland bis in die höchsten Kreise hinein weit verbreitet. Indem nun Luther seine Opposition in einem Punkte einsetzte, der hüben wie drüben so stark die Seite der weltlichen Interessen berührte, verletzte er einen besonders schwachen Punkt, und mehr um die weltlichen Vorteile als die gefährdeten Lehren der Kirche zu schützen, beeilte sich Papst Leo X., durch die Entsendung Cajetans eine Bewegung im Keime zu ersticken, von der er fürchten musste, dass sie nur allzuleicht an den darein verwickelten finanziellen Interessen der deutschen Fürsten und Stände einen kräftigen Rückhalt gewinnen könnte.

Die Fugger standen schon in dieser ersten vorbereitenden Phase unbedingt auf der Seite des Papstes. Diese Stellung war ihnen durchaus von den Verhältnissen vorgezeichnet. Die Fugger waren von Anfang an nicht nur eine religiöse, sondern auch eine äusserlich kirchliche Familie gewesen. Wie es damals vielfach der Brauch war, hatten auch sie stets dafür Sorge getragen, wenigstens ein Glied der Familie dem Dienste der Kirche zu weihen. Jakob Fugger selbst, der beim Ausbruch der Kirchenstreitigkeiten das Haupt der Fuggerischen Familie war, hatte in seinen jungen Jahren zu Herrieden eine Domherrnstelle inne gehabt und war erst auf Bitten seiner Brüder aus dem geistlichen Stande wieder ausgetreten, als die Fuggerische Handlung eine solche Ausdehnung gewann, dass seine Brüder daran verzweifelten, die Fülle der Arbeit allein zu bewältigen. Im Jahre 1518 war allerdings zufällig die Beziehung zum geistlichen Stande nur durch eine Fuggerin aufrecht erhalten: Felicitas, eine Tochter Ulrich Fuggers, war in das Katharinenkloster zu Augsburg eingetreten und hatte sich eben damals bedeutende Verdienste um den Neubau desselben erworben, indem sie 1000 fl. für den Chor der Klosterkirche stiftete.[1]

In solchen Stiftungen vor allem hatte die Fuggerische Familie

[1] Chroniken der deutschen Städte. Augsburg Bd. 5. S. 82/3.

zu allen Zeiten ihre kirchliche Gesinnung bewiesen. Schon bei dem Ausbau der St. Ulrichskirche, der im Jahre 1490 vollendet wurde, hatten die Fugger auf ihre Kosten zwei Seitenkapellen errichten lassen und mit reichem Schmucke ausgestattet. Ebenso nahmen sie sich des Umbaues der Klosterkirche zu St. Anna an und trugen zu dessen Kosten wesentlich bei, mit dem Bedingnis, dass ihnen eine Kapelle der Kirche als Familienbegräbnis eingeräumt werde. Das 1512 vollendete Monument dieser Grabstätte war eins der ersten Renaissancebildwerke in der Stadt. Wenige Jahre später unterstützten sie wieder freigebig den Bau der Dominikanerklosterkirche und sorgten für die Beschaffung kirchlichen Schmuckes.[1]

In einer anderen Richtung bethätigten sie ihren kirchlichen Sinn gegenüber der St. Moritzkirche. Man begann damals allerwärts einen grösseren Wert auf die Predigten zu legen. So war in der Domkirche im Jahre 1505 eine neue Prädikatur eingerichtet worden[2], und ein gleiches geschah bald darauf in der St. Moritzkirche. Nun wollte es aber das Missgeschick, dass sich der dortige Stiftsprediger bei seinen Zuhörern durchaus nicht beliebt zu machen verstand, während die Kapitularen hinwiederum nicht gewillt waren, denselben zum Rücktritte zu veranlassen. Da legte sich Jakob Fugger ins Mittel. Seine vielfachen Beziehungen zu dem päpstlichen Hofe machten es ihm nicht schwer, eine päpstliche Verordnung zu erlangen, durch welche ihm das Patronat der St. Moritzkirche, mit welcher seine Familie von alters her mannigfache Verbindungen besass, übertragen und ausdrücklich das Recht verliehen wurde, einen Kanonikus für das Stift zu ernennen, welchem gegen eine von den Fugger zu bestellende Entschädigung das Predigtamt in der Kirche aufgetragen wurde. Zwar weigerte sich das Stift lange und nachdrücklich, die betr. päpstliche Verordnung anzuerkennen, allein als sich Anton Fugger im Jahre 1519 in geschäftlichen Angelegenheiten persönlich nach Rom begab, erlangte er neben anderem auch eine endgiltige Regelung dieser Sache, die durchaus nach dem Wunsche der Fugger ausfiel und dem Widerstande der Stiftsherren ein Ende machte. Das Fuggerische Patronatsrecht über diese Kirche spielt

[1] Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte.
[2] Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte S. 43.

mehrfach in der Reformationsgeschichte Augsburgs eine Rolle und war für dieselbe nicht ohne Bedeutung.[1]

Wenn so schon ihre persönlichen Neigungen und Überzeugungen die Fugger zu Gegnern aller Neuerungen auf religiösem Gebiete machten, so gab es doch auch noch gewichtige äusserliche Anlässe, die ihnen eine gleiche Haltung anempfahlen. Schon in dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts hatten die Fugger zu ihren anderen Faktoreien eine solche am päpstlichen Hofe errichtet, die in erster Linie dazu bestimmt war, dem internationalen Geldverkehre, wie er sich dort in hervorragendem Masse konzentrierte, zu dienen. Während sie anfänglich wohl nicht eben einen leichten Stand daselbst hatten gegenüber zahlreichen, z. T. seit langer Zeit dort angesessenen Konkurrenten, erlangten sie doch schon unter Alexander VI. eine bevorzugte Stellung, indem sie den mercatores Romanam curiam sequentes schon im Jahre 1499 beigezählt werden.[2] Diese Stellung verblieb ihnen auch unter den folgenden Päpsten, und unter Leo X. waren sie fast ausschliesslich mit den Geldangelegenheiten der päpstlichen Kurie betraut, soweit dieselben Deutschland und den europäischen Norden und Osten betrafen.

Diese geschäftlichen Beziehungen führten aber vielfach solche persönlicher Art herbei. Zwei Söhne des Fuggerischen Hauses, beide mit dem Namen Marcus zubenannt, haben als Geistliche ihr Leben am päpstlichen Hofe zugebracht und beschlossen. Der Beziehungen Jakobs zur Kirche wurde schon gedacht; auch er ist persönlich wiederholt in Rom gewesen und vom Papste empfangen worden. Bei Gelegenheit der erwähnten Reise Anton Fuggers im Jahre 1519 wurde derselbe mittelst Bulle vom 9. August zum päpstlichen Ritter, Hof- und Pfalzgrafen ernannt.[3] Diese Beziehungen brachten es mit sich, dass auch die päpstlichen Legaten und Abgesandten, so oft sie nach Augsburg kamen, mit Vorliebe im Hause der Fugger abstiegen und von diesen mit besonderen Ehrenbezeugungen aufgenommen wurden. Durch die weitverbreiteten Beziehungen der Fugger erlangten nicht nur sie in

[1] Chroniken d. deut. Städte. Augsburg. Bd. 5. S. 93/4. Dazu Akten des F. Fugger'schen Archivs.

[2] Burchardus, Diarium ed. Thuasne. Bd. 2. S. 574. Nicht erst 1509, wie Gottlob im Hist. Jahrb. Bd. 19, S. 117 angiebt.

[3] Fürstl. Fuggersches Archiv.

Augsburg die besten Informationen für ihre diplomatischen Zwecke, sondern in Rom selbst nahm man nicht selten zu der Welterfahrung der Fugger seine Zuflucht, um sich über politische Angelegenheiten zu informieren.

Auch Cajetan nahm im Jahre 1518 in dem Fuggerischen Hause seinen Aufenthalt, als er mit dem Auftrage anlangte, Luther zu einem Widerrufe seiner von kirchlicher Seite beanstandeten Aufstellungen zu bewegen, und mit ihm verkehrte dort einer der heftigsten Gegner, die Luther in dieser ersten Periode entgegentraten, der Procancellarius der Universität Ingolstadt, Dr. Johann Eck. Dieser Mann gehörte zu den besonderen Freunden des Fuggerischen Hauses und war dort ein stets gern gesehener Gast, nicht nur wegen seiner kirchlichen, sondern auch seiner weltlichen Anschauungen.

Es war die Zeit, in welcher sich im deutschen Volke eine starke Bewegung gegen die Geld- und Handelsgeschäfte der Grosskaufleute geltend machte. Sie setzte den Hebel damit an, dass sie die sogenannten Monopolien beseitigt wissen wollte, die als solche zwar niemals existiert haben, wenn auch die eigentümliche Art, in welcher die portugiesischen Könige den Handel mit den Gewürzen des Orientes organisierten, den Kaufleuten allerdings die Möglichkeit gewährte, einen annähernd willkürlichen Einfluss auf die Preise dieser Artikel auszuüben und dabei gelegentlich glänzende Geschäfte zu machen. Im Grunde genommen war diese Bewegung aber nur eine Erscheinung der viel weiter sich erstreckenden Aeusserungen sozialer Unzufriedenheit, die dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts weit über die Grenzen Deutschlands hinaus eigentümlich sind. In dem Kampfe, den die Kaufherren zur Rechtfertigung ihrer Geschäfte zu führen genötigt waren, gebührte auch der Stellung der Kirche zu demselben eine wesentliche Rolle, denn der Vorwurf der Wucherei, der gegen die Gebahrung in Darlehnsangelegenheiten erhoben wurde, konnte in der kanonischen Wucherlehre einen verhängnisvollen Bundesgenossen finden. Hier nun hatte Eck den Fugger einen wesentlichen Dienst geleistet, indem er sich in ihrem Auftrage zu einer in Bologna über den Gegenstand angesetzten Disputation verfügt und dort die Ansicht verfochten hatte, dass die kaufmännischen Geschäfte, wie sie von den Fugger und anderen Grosskaufherren betrieben wurden, den kanonischen Bestimmungen nicht zuwider seien.

Bei solchen Beziehungen, unter solchen Verhältnissen wäre es unnatürlich gewesen, wenn die Fugger sich für die Anschauungen Luthers hätten gewinnen lassen. Wir hören denn auch nichts davon, dass derselbe zu den Festlichkeiten, zu denen der Reichstag im Fuggerhause Anlass gab, zugezogen worden sei, oder dass Männer des Fuggerischen Kreises bei seiner Anwesenheit in Augsburg mit ihm verkehrt hätten. Er war damals noch kaum bedeutend genug, als dass er die auf das Ganze der grossen Politik gerichteten Blicke der Fugger auf sich hätte lenken können.

Das wurde ja nun freilich in den nächsten Jahren anders, wenn auch nicht in einer Weise, die geeignet gewesen wäre, ihm die Sympathien der Fugger zu gewinnen. In den Jahren, die dem Augsburger Reichstage folgten, bildete sich Luther zu dem heraus, was er geworden. Er selbst wurde sich darüber nicht klar, dass das Interesse, welches ihm von den verschiedensten Seiten entgegengebracht wurde, nicht so sehr in der Eigenart seiner Person und seiner Meinungen, als vielmehr darin begründet war, dass er dem in den weitesten Kreisen auf das Lebhafteste empfundenen Bedürfnisse nach einer Besserung der kirchlichen Verhältnisse einen entschiedeneren und schärferen Ausdruck gab, als dies von vielen anderen Seiten geschehen war. Man hoffte vielfach bis in die höchsten Kreise — und das war der Anlass zu Luthers Berufung auf den Wormser Reichstag — mit seiner Hülfe und unter Zugrundelegung mancher seiner Anschauungen eine Reformation des deutschen Kirchenregiments herbeizuführen, die mit einem engeren nationalen Zusammenschlusse der deutschen Katholiken denselben nach Art der französischen oder spanischen Landeskirche eine grössere Unabhängigkeit von der römischen Kurie gewährleisten sollte. Für diese hohe politische Aufgabe war aber der Geist Luthers zu sehr in theologischer Dogmatik befangen, und anstatt sich an die Spitze der kirchlichen Reformbewegung in Deutschland zu stellen, führte er eine Spaltung der Kirche herbei, deren verhängnisvolle Folgen den Kulturfortschritt des deutschen Volkes um Jahrhunderte aufgehalten haben. Nachdem Luther auf dem Reichstage zu Worms die Aufforderung, an der Besserung der kirchlichen Verhältnisse durch Kaiser, Papst und Konzil mitzuwirken, mit den stolzen Worten zurückgewiesen hatte: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, Amen,“ war die Kirchenspaltung zur Thatsache geworden. Allein

es fehlte noch viel daran, dass es einen bestimmten protestantischen Lehrbegriff gegeben hätte. Gerade in den folgenden Jahren zeigte sich allenthalben die Unsicherheit und Uneinigkeit darüber, was man denn eigentlich an die Stelle des negierten Dogmas der katholischen Kirche zu setzen gewillt sei. Luthers Schriften aus jener Zeit, mehr aber noch die Schriften und Predigten seiner Anhänger nahmen damals einen demagogischen Charakter an. Luther war ja aus den einfachsten Lebensverhältnissen hervorgegangen; es war nicht zu verwundern, dass er, nachdem er mit der wissenschaftlichen Theologie gebrochen hatte, in der Sprache des gemeinen Mannes zum Volke redete, und bei den Kreisen, denen er selbst entstammte, mit denen er innerlich sympathisierte, mehr Verständnis fand, als in den Kreisen der Gebildeten, die sich, auf anderen Bahnen einherschreitend, seit langen Zeiten bemüht hatten, dieselben Probleme zu entwirren, die er mit derbem Griff plötzlich und gewaltsam zu lösen unternahm. Die lutherische Bewegung erhielt dabei neben dem theologischen einen ausgeprägt sozialistischen Charakter, den Luther zwar anfangs ebenso wenig klar erkannte, als energisch zurückwies, von dem er aber doch erschreckt sich abwandte, als er Früchte zeitigte, wie die Bilderstürmerei eines Karlstadt oder die tumultuarischen Exzesse des Bauernkrieges.

Auch in Augsburg hatte die päpstliche Bannbulle und das Wormser Edikt die anfangs zahlreichen Freunde Luthers in den gebildeten Kreisen vorsichtiger gemacht; dagegen war die Agitation für den Abfall von der alten Kirche in die unteren Schichten des Volkes hineingetragen worden und hatte auch hier eine sehr unklare Vermischung der religiösen Reformideen mit sozialistischen Strömungen herbeigeführt. Die Bewegung, die als rein theologische Frage bei den Fugger keine Sympathien zu erwecken vermocht hatte, konnte ihnen dadurch unmöglich in einem günstigeren Lichte erscheinen, dass sie sich jetzt mehr und mehr zu einem Angriff der unteren Gesellschaftsklassen gegen die vermögenden und gebildeteten Stände umbildete. Es wäre für sie, deren ganzes Vermögen in den Geschäften steckte, die sie mehr noch als mit dem Papste mit dem Kaiser und den anderen Gliedern des Habsburgischen Hauses machten, in jedem Falle bedenklich gewesen, wenn sie sich einer Bewegung hätten anschliessen wollen, die durch päpstliche und kaiserliche Entscheidung ver-

urteilt worden war; ein solcher Schritt wurde ihnen aber direkt von der Gegenpartei ganz unmöglich gemacht, indem dieselbe instinktiv in ihnen einen gefährlichen Feind vermutete und direkt und offen den Angriff gegen sie begann. Luther und Hutten, und in schärferen Tönen deren geistig minder hervorragende Nachbeter klagten die Fugger offen an als die natürlichen Feinde der neuen Bewegung und als mächtige Bundesgenossen der bestehenden, von den Neuerern angefochtenen Verhältnisse. Ihnen schob man all das in die Schuhe, was man an Feindseligkeiten zu erdulden hatte: sie sollten aus Rom die gegen Luther und seine Anhänger gerichtete Bannbulle erwirkt, sie das Verbot, lutherische Schriften zu drucken, ausgebracht haben, sie an den Verfolgungen schuld sein, die einzelne der agitatorischen Volksprediger zu erdulden hatten.

An solchen Beschuldigungen war wohl nur so viel wahr, dass die Fugger durchaus mit den Zielen der päpstlichen und kaiserlichen Politik einverstanden waren, und dass sie unverändert ihre freundschaftlichen Beziehungen zu den Persönlichkeiten aufrecht erhielten, die mit deren Vertretung betraut waren. Vor einem beschränkten religiösen Fanatismus bewahrte sie ihr weltmännischer, an den Erfahrungen der verschiedensten Länder und Völker geschulter Blick. Herangebildet an den italienischen Vorbildern des Humanismus, konnten ihnen unmöglich die religiösen Reformbestrebungen fremd geblieben sein, die aus diesem Boden hervorwuchsen. Galt doch der i. J. 1517 erwählte Bischof von Augsburg, Christoph von Stadion, als einer ihrer besonderen Gönner und Freunde, dessen reformatorische Gesinnung so offenkundig zum Ausdruck kam, dass ihn die Lutherischen beinahe als einen der ihrigen in Anspruch nahmen. Ihre Haltung in der Angelegenheit der Prediger von Sankt Moritz hatte bewiesen, dass sie die eine Forderung der Neuerer, durch häufige und gediegene Predigten die Religion dem Volke näher zu bringen und verständlicher zu machen, durchaus als berechtigt anerkannten. In der Stiftungsurkunde der Prädikatur finden sich die bezeichnenden Worte, dass man Höheres in der Christenheit nicht thun könne, als Gottes Wort verkündigen, und ein Prediger möge wohl mehr verdienen damit, als all der Chorherren Singen und Lesen.[1] Von

---

[1] Fürstl. Fugger'sches Archiv.

einem freien weltmännischen Standpunkte liessen sie sich auch leiten bei der Wahl der Persönlichkeit, der sie das Predigtamt zu St. Moritz übertrugen. Dr. Ottmar Nachtigall, der nach Art der Humanisten seinen Namen in Luscinius latinisierte, erwies sich allerdings als eine den kirchlichen Neuerungen durchaus abgeneigte Persönlichkeit, er war aber ein Mann, der eine tiefe und ausgebreitete Gelehrsamkeit zu vereinigen wufste mit jenen weltmännisch feinen Formen, durch welche Desiderius Erasmus von Rotterdam sich zu einem Ideale der deutschen Humanisten zu machen gewufst hatte.

Die Fugger waren allerdings viel zu sehr Aristokraten, als dass sie sich nicht sollten von einer Bewegung abgewendet haben, die den Frieden der Stadt und der Kirche durch allerlei hässliche tumultuarische Vorgänge störte. Es war vermutlich ebenso sehr die Abneigung gegen die revolutionären Exzesse als die Besorgnis um seine persönliche Sicherheit, was Jakob Fugger veranlasste, seine Wohnung in der Stadt mit dem Aufenthalte auf seinem Schlosse Biberbach zu vertauschen, als der Rat auf das Drängen der zusammengerotteten Volksmassen sich entschlofs, seinen Ausweisungsbefehl gegen den demagogischen Prediger von St. Ulrich, Johann Schilling, zurückzunehmen. Das Volk stand natürlich nicht an, in ihm den Vater dieser missliebigen aber im Interesse der Ruhe der Stadt sehr notwendigen Verbannungsmassregel zu sehen, wie es denn bei allen Schritten, welche der Rat in dem Sinne unternahm, den Uebergriffen der Vertreter der neuen Lehre zu wehren, fuggerische Einflüsse vermutete.

Wenige Jahre nach diesen Vorgängen ist Jakob Fugger am 30. December 1525 gestorben. Es war ihm ein schmerzlicher Gedanke, dass sein Leib, den er in der Fuggergruft der Karmeliter-Klosterkirche zu St. Anna beizusetzen befahl, bei den Lutherischen ruhen sollte, deren Prediger damals von jener Kirche Besitz ergriffen hatten. Es war ernstlich eine Verlegung des Fuggerischen Erbbegräbnisses von ihm ins Auge gefasst worden, doch stellte er in der Hoffnung auf die Wiederkehr besserer Zeiten diese Angelegenheit seinem Neffen und Erben anheim. Dr. Nachtigall, der Prediger von St. Moritz, tröstete ihn in seinen letzten Stunden und war Zeuge seines friedlichen gottseligen Endes.[1]

[1] Fürstl. Fugger'sches Archiv.

Nicht alle Glieder der Fuggerischen Familie bewahrten in den religiösen Streitigkeiten dieselbe ruhige Haltung wie Jakob. Von den drei Brüdern Raimund, Hieronymus und Anton Fugger, an die nach Jakobs Tode die Leitung der Familienangelegenheiten überging, geriet der Erstgenannte im Jahre 1523 vor dem Rate zu Augsburg in Untersuchung, weil er sich in einem Streite über kirchliche Fragen zu einer sehr bedenklichen Aeusserung hatte hinreissen lassen[1]; aber derjenige, auf dem in erster Linie die Vertretung des Hauses in der Folgezeit ruhte, Anton Fugger, erwies sich in religiösen Dingen durchaus als ein Mann von demselben Geiste, als es sein Oheim gewesen war. Freilich trat an ihn in viel ernsterer Weise die Aufgabe heran, zu den Streitigkeiten Stellung zu nehmen, welche die Kirchenspaltung mehr und mehr erweiterten und schroffer gestalteten.

In den Jahren, welche auf den Tod Jakob Fuggers folgten, gewann der Lutheranismus in Augsburg ausserordentlich an Boden. Im Rate der Stadt hatten die Lutherischen infolge des zünftischen Regimentes ein bedeutendes Uebergewicht, das sich mehr und mehr fühlbar machte. Anfangs hatte der Rat sich beflissen, die theologischen Streitigkeiten möglichst der Oeffentlichkeit zu entziehen: lutherische wie katholische Prediger wurden ermahnt, auf der Kanzel sich aller gehässigen Bemerkungen gegen Andersgläubige zu enthalten und sich einer möglichsten Duldsamkeit zu befleissigen. Diese Duldsamkeit wurde aber weiterhin immer mehr in der Weise einer Begünstigung der neuen Lehre geübt, und die katholischen Prediger, die sich nicht einschüchtern liessen, hatten vielfach Verfolgungen zu erdulden. Zu den letzteren gehörte auch der Fuggerische Prediger zu St. Moritz, Dr. Ottmar Nachtigall. So lange er seine Predigten fortsetzte, that er dies durchaus im Geiste der alten Kirche, und es war gewiss nicht Furcht vor den Angriffen der Neugläubigen, was ihm sein Amt so verleidete, dass er gerne bereit gewesen wäre, es aufzugeben. Was ihn niederdrückte, war vielmehr die Ueberzeugung davon, dass sein Predigen weit mehr einen Anlass zu Unzufriedenheit und Zwistigkeit in der Stadt bot, als der kleinen Gemeinde zu wirklichem Nutzen gereichte, die am alten Glauben festhielt. Allein sein Wunsch, sich von Augsburg zurückzuziehen, stiess

---

[1] Chroniken der deutschen Städte. Augsburg. Bd. 5, S. 204.

auf lebhaften Widerspruch von Seiten seiner Herren und Gönner, der Fugger. Ihnen, die selbst unerschütterlich an ihren alten Ueberzeugungen festhielten, galt es als eine Ehren- und Christenpflicht, katholischen Kultus und katholische Predigt in ihrer Vaterstadt nicht untergehen zu lassen. Je mehr die lutherische Lehre auch in Oberdeutschland Ausbreitung fand, je mehr von den freien Reichsstädten dazu übergingen, die katholische Religionsübung stillschweigend oder durch offenen Ratsbeschluss aus ihren Mauern zu verbannen, desto mehr gewann es an Bedeutung, dass ein Gleiches in Augsburg, der grössten und bekanntesten unter den Reichsstädten, nicht gleichfalls erfolgte. Denn der Uebertritt zu dem neuen Bekenntnis war nicht nur eine Angelegenheit religiöser Ueberzeugung, sondern er wurde mehr und mehr ein Akt von politischer Tragweite, indem sich auf die Seite der neuen Lehre fast alle diejenigen schlugen, welche der Macht des Kaisertums und des Habsburgischen Hauses feindselig gesinnt waren. Ebenso treu wie zur alten Kirche standen aber die Fugger auf Seiten des Kaisers und der Fürsten des Habsburgischen Hauses, denen in erster Linie zu dienen bereits zur Tradition ihrer Familie geworden war.

Es war somit neben dem religiösen auch ein politisches Interesse, was sie veranlasste, in Augsburg die Fahne des Katholizismus nicht ganz streichen zu lassen, und in diesem Sinne ermahnten sie den Dr. Nachtigall auch dann noch auszuharren, als seine Stellung für ihn selbst sehr unerquicklich zu werden begann. Die kaiserlichen Räte erkannten durchaus die Bedeutung dieser Angelegenheit an, und sie unterstützten die Bemühungen der Fugger, den Dr. Nachtigall in Augsburg zu halten, nicht nur damit, dass sie sich ihren Bitten und Ermahnungen anschlossen, sondern auch damit, dass sie demselben eine Zulage von 100 rhein. Gulden jährlich aus der kgl. Kammer zufliessen liessen. Wiederholt fühlte sich der Rat veranlasst, über die Predigten Nachtigalls Beschwerde zu führen; erst unter der Hand, später aber auch mit öffentlicher Vorladung wurde von den Fugger verlangt, dass sie den Prediger aus seinem Amte beurlauben und in seine Abreise willigen sollten. Lange Zeit aber blieben alle Anstrengungen in dieser Richtung fruchtlos. Erst als die Fugger sich davon überzeugten, dass Nachtigall selbst in dem aussichtslosen Kampfe sich aufzureiben drohte, gaben sie ihm die Frei-

heit wieder, die er dazu benutzte, sich nach Freiburg zurückzuziehen.[1]

So wurden in Augsburg für die Gemeinde der Katholischen die Zeiten immer trüber; mehr und mehr wurden sie in die Rolle der Bedrängten und Verfolgten versetzt. In den meisten Kirchen wurde nicht nur die Predigt, sondern der ganze Gottesdienst nach dem Ritus der neuen Lehre umgestaltet, und die Gegenstände des alten Kultus wurden, soweit sie nicht bei den häufigen Pöbel-Exzessen der Vernichtung anheimfielen, ihrem eigentlichen Zwecke entfremdet und in profane Hände überliefert. Auch die Sankt Moritzkirche blieb von diesem Schicksale nicht verschont; ihre Vermögensverwaltung war im Jahre 1533 in die Hände des Zechmeisters Marx Ehem gefallen, und dieser liess, nach dem Vorgange anderer Kirchen, am 1. Febr. dieses Jahres die Sakristei der Kirche verschliessen und den Messdienst abschaffen. So wäre auch dort der katholische Gottesdienst erloschen, hätten sich nicht die Fugger ins Mittel gelegt. Jetzt kam es ihnen zustatten, dass sie sich im Jahre 1518 das Patronatsrecht über diese Kirche erworben hatten. Denn so konnte ihnen weder die lutherische Mehrheit in der Gemeinde noch der Widerspruch des Zechmeisters verwehren, auf ihre eigenen Kosten auch fernerhin einen Messpriester in der Kirche zu halten, und eigene Paramente für eine würdige Feier des Gottesdienstes zu schaffen.

Freilich waren aber die Gemüter auf beiden Seiten schon zu sehr erhitzt und erbittert, als dass sie ihren Zweck, dem katholischen Kultus eine ruhige Zufluchtsstätte zu sichern, erreicht hätten. Zwischen den Ehem und den Fugger bestanden nicht nur auf dem Gebiete der religiösen Ueberzeugung ernstliche Differenzen, und es ist wohl anzunehmen, dass auch diese dazu beitrugen, den Zwist heftiger und unerfreulicher zu gestalten. Schon die Grablegung Christi am Charfreitag, wie sie sonst in der Kirche bildlich dargestellt worden war, hatte wegen des Widerstandes des Marx Ehem in diesem Jahre unterbleiben müssen; ebenso wollte dieser die zeremoniellen Darstellungen des Himmelfahrtstages hintertreiben und hatte deshalb das Fenster des Turmes, durch welches die vornehmsten Schaustücke — Gott Vater, auf

[1] Ueber die Thätigkeit Nachtigalls in Augsburg bes. Chroniken u. s. w. Augsburg, Bd. 4, S. 205—209.

dem Regenbogen thronend, umgeben von den Engeln und dem heiligen Geiste — aufgezogen wurden, mit starken Bohlen verschliessen lassen. Die Fugger aber hatten sich in aller Stille mit den Chorherren in Verbindung gesetzt und alle Vorbereitungen treffen lassen, um die Feier trotzdem mit dem gewohnten Zeremoniell zu begehen. Es war ihnen gelungen, sich von dem Messner den Schlüssel zum Turme zu verschaffen, und während Raimund und Anton Fugger mit der katholischen Gemeinde sich zum Gottesdienste begaben, eilten ihre Werkleute in den Turm und beseitigten mit leichter Mühe die Absperrungsvorrichtungen, sodass thatsächlich der Aufzug in der gewohnten Weise stattfinden konnte.

Marx Ehem war nicht wenig ergrimmt, als ihm diese Botschaft hinterbracht wurde; allein um mit Fug und Recht dagegen einzuschreiten, bedurfte er erst eines ausdrücklichen Ratsbefehls, und ehe er diesen erlangt hatte, war der grösste Teil der heiligen Handlung vorüber. Er konnte es sich aber doch nicht versagen, dieselbe wenigstens noch in ihrem letzten Teile zu stören. Obwohl ihm das Ratsmandat nur für den Fall das Recht des Eingreifens zusprach, wenn er der Veranstaltung des Aufzuges zuvorzukommen vermöchte, drang er doch noch in die Kirche ein und störte dadurch den Frieden des Gotteshauses, dass er mit seinen Knechten die sofortige Beseitigung der Schaustücke vornehmen liess und dabei absichtlich so ungeschickt vorging, dass der Regenbogen aus beträchtlicher Höhe zu Boden stürzte und in Stücke zerbrach.

Die andächtige Gemeinde war schon durch das Erscheinen des Marx Ehem und seiner Rotte verscheucht worden. Es fehlte nicht viel, so wäre es an heiliger Stätte zu einem Handgemenge gekommen. Anton Fugger hatte sich zunächst dem Ehem entgegengestellt, aber auch er hatte bald eingesehen, dass es vernünftiger war, vor der Gewalt zurückzuweichen. Ihn selbst trafen die Folgen des Vorganges am ernstlichsten: mit seinem Bruder vor den Rat entboten, nahm er die volle Verantwortung für alles Geschehene auf sich und übernahm es, dies zu vertreten; und da er sich formell durch die gewaltsame Beseitigung der Sperre, zu deren Anbringung dem Ehem ein formelles Recht zur Seite gestanden, ins Unrecht gesetzt hatte, und der Rat ihm die Möglichkeit abschnitt, die Angelegenheit zum Gegenstande eines regel-

mässigen Rechtsverfahrens zu machen, so musste er es sich gefallen lassen, wenn auch in schonendster Form, zu einer 7tägigen Haft auf dem Gögginger Thorturm verurteilt zu werden, von der er jedoch schliesslich nach Verbüssung einer einzigen Nacht ledig gesprochen wurde.[1]

Diese und ähnliche Vorgänge bewogen Anton Fugger, noch im nämlichen Jahre die Stadt Augsburg zu verlassen. Er hat die nächsten Jahre in Weissenhorn gewohnt, dann aber dauernd seinen Aufenthalt in Mickhausen genommen. Trotzdem verfolgte er natürlich auch von dort aus mit Aufmerksamkeit die politischen Vorgänge in seiner Vaterstadt. Erfreulich konnte ihm allerdings die Wendung nicht erscheinen, welche dieselben annahmen, denn immer mehr und immer schroffer machte sich in der Masse der Bevölkerung und in dem von den Zunftmeistern majorisierten Rate die Hinneigung zu dem neuen und die Feindseligkeit gegenüber dem alten Bekenntnisse geltend.

Der Beitritt Augsburgs zum Schmalkaldischen Bunde musste ihm um deswillen besonders beklagenswert erscheinen, als derselbe keineswegs nur die Verteidigung des Glaubensstandes seiner Mitglieder im Auge hatte, sondern fast von Anfang an wenigstens von einem Teile der fürstlichen Bundesverwandten aufgefasst wurde als eine Vereinigung zum Schutze der durch kaiserliche Machterweiterungspläne bedrohten Gewalt der Reichsfürsten. Zudem diente der offene Anschluss an den Bund der Protestanten dazu, die Feindseligkeiten gegen die Katholiken einen aggressiveren Charakter annehmen zu lassen. Die Volksmassen begnügten sich bald nicht mehr damit, die Ausübung des katholischen Gottesdienstes zu stören und unmöglich zu machen, sie wollten nunmehr auch alle Spuren desselben vernichten. Ein solcher Vorgang war es, der dem Anton Fugger noch einmal eine Gelegenheit bot, seine so oft bewiesene Freigebigkeit für den katholischen Kultus zu zeigen. Bei einem Aufruhr des fanatisierten Pöbels im Jahre 1537 war die Kirche des Prediger-Klosters von Grund auf demoliert und unbrauchbar gemacht worden. Da wandten sich die Altgläubigen noch einmal an Anton Fugger mit der Bitte, ihnen um ihres Glaubens willen zu Hülfe zu kommen. Und obwohl er sich wohl sagen musste, dass sein Eingreifen kaum imstande sein

---

[1] Chroniken etc. Augsburg Bd. 4 S. 340ff.

dürfte, den stetig anwachsenden Strom der Feindseligkeiten von seiten der Protestantischen einzudämmen, liess er doch auf seine Kosten die Kirche wiederherstellen und stiftete die nötigen Paramente, um den katholischen Gottesdienst daselbst wieder aufleben zu lassen.[1] Kaum war aber die Restauration beendet, so traf die Katholiken Augsburgs ein neuer Schlag. Der Rat schaffte offiziell den katholischen Gottesdienst in der Stadt ab, verwies den gesamten katholischen Klerus aus derselben und zog alle Güter zum allgemeinen Besten an sich. Es waren Beschlüsse des schmalkaldischen Bundes, die einem solchen Vorgehen zu Grunde lagen: auf dem Bundestage im November und Dezember 1539 war allen Mitgliedern dringend ans Herz gelegt worden, in der ganzen Ausdehnung ihres Machtbereiches darauf hinzuwirken, dass der Gottesdienst nach katholischem Ritus nicht länger geduldet werde. So rasch gingen diejenigen, die kaum erst die Duldung für ihr Bekenntnis sich erkämpft hatten, zur ausschliessenden Unduldsamkeit gegen alle Anders-Gläubigen über.

Die Fugger liessen sich dadurch ebenso wenig schrecken und beirren, wie durch alles Vorausgegangene. Augsburg selbst war allerdings im Augenblicke für sie verloren, allein wohin sonst ihr durch kaiserliche Privilegien so ausgiebig geförderter Rechtsschutz reichte, dort fand der katholische Kultus eine Zufluchtsstätte. Auf dem erwähnten Bundestage klagten die von Ulm, dass sie wohl überall in ihrem Bezirke die katholischen Geistlichen vertrieben hätten: nur in ein paar Dörfern ihrer Nachbarschaft, die den Fugger gehörten, vermöchten sie nicht ein Gleiches durchzusetzen.[2]

Trotzdem haben die Fugger nicht nur in der Zeit, wo der schmalkaldische Krieg sich vorbereitete, sondern auch dann, als er zum Ausbruch kam, vielfältigste Rücksichtnahme von seiten der Bundesfürsten und auch von dem bundesfreundlichen Magistrate der Stadt Augsburg erfahren. Das Motiv, welches die ersteren zu ihrer Haltung veranlasste, war natürlich die Fuggerische Geldmacht. In der Korrespondenz Philipps von Hessen mit seinem Augsburger Agenten Gereon Sailer sehen wir die Fugger eine sehr wichtige Rolle spielen. Schon 1543 hatte Philipp sich be-

---

[1] Fürstl. Fugger'sches Archiv.

[2] Urkunden und Akten der Stadt Strassburg. Abt. II Bd. 2 S. 652 f.

müht, von ihnen Geld zu erlangen, und da er ihnen Bergwerks-Pachtungen zur Sicherstellung und Tilgung ihrer Vorschüsse anbieten liefs, so waren sie anfangs keineswegs abgeneigt, seinen Wünschen zu entsprechen. Weit weniger willig zeigten sie sich aber, Geld dann zu geben, als der Ausbruch offener Feindseligkeiten zwischen dem Kaiser und dem Bunde vor der Thür stand. Da sie mit einem grofsen Teile ihrer Habe an die schmalkaldisch gesinnte Stadt gebunden waren, so war ihnen eine vorsichtige Politik von dem Selbsterhaltungstriebe vorgeschrieben; es hat von seiten Karls V. in der ersten Phase des Krieges der grössten Ueberredung, des energischsten Druckes bedurft, um Geld von den Fugger zu erhalten, und auch dann noch geschah dies in einer Form, die möglichst den Schein vermied, als ob sie die Interessen der Bundesgegner förderten. Wenn aber Sailer noch im September 1546 sich der Hoffnung hingab, wenn auch nicht geradezu im Namen des Bundes, so doch für die vornehmsten Bundesfürsten, Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen, eine Anleihe bei den Fugger zustande zu bringen, so hat er sich doch wohl ein wenig durch die politische Redeweise, welche durch die Umstände den Fugger vorgeschrieben wurde, über deren wahre Gesinnung täuschen lassen. In betreff Anton Fuggers hat allerdings auch Sailer niemals sich Hoffnungen hingegeben; dagegen glaubte er den Hans Jakob Fugger als einen unbedingten Freund der Schmalkaldener bezeichnen zu dürfen, und er versteigt sich in einem Briefe an den Landgrafen vom 15. September 1546 zu der kühnen Behauptung, die Parteinahme in dem bevorstehenden Kampfe habe lebhafte Meinungs-Verschiedenheiten zwischen Hans Jakob und seinem Oheim Anton veranlasst.[1] Nun steht zwar soviel fest, dass zwischen den Auffassungen des Anton Fugger und denjenigen, welche Hans Jacob über die Politik in den Religions-Streitigkeiten hegte, wesentliche Unterschiede bestanden; allein dass dieselben jemals den Hans Jakob zu einem Gesinnungsgenossen der Schmalkaldener gemacht haben sollten, ist völlig unwahrscheinlich.

Als die Verhältnisse ein gewaltsames Zusammentreffen zwischen dem Kaiser und den Ständen des schmalkaldischen Bundes unvermeidlich erscheinen liessen, suchten die Fugger ihre Personen

[1] Lenz, Briefwechsel. Bd. 3 S. 310 u. bes. S. 449 ff.

und ihre Habe möglichst in Sicherheit zu bringen. Der Regensburger Reichstag hatte mit vielen anderen Augsburger Kaufherren auch die Fugger veranlasst, sich dorthin zu begeben. Als aber der Augsburger Rat in Voraussicht des Ausbruchs der Feindseligkeiten alle Bürger Augsburgs auffordern liess, sich ungesäumt in der Stadt einzustellen, da entzogen sich die Fugger nicht nur dieser Rückberufung, sondern es flüchteten jetzt erst diejenigen Familienglieder und Zugehörigen, die in Augsburg bis dahin verblieben waren, nach ihren zahlreichen Besitzungen auf dem Lande. Trotzdem blieben sie fortdauernd in Fühlung mit den leitenden Persönlichkeiten in der Stadt, und waren wiederholt in der Lage, diesen auch politische Dienste zu leisten. Als Augsburg im Juli 1546 den letzten Versuch machte, den Kaiser durch unbedingte Ergebenheitsversicherungen von einem kriegerischen Einschreiten gegen die Bundesglieder abzubringen, da war natürlich Anton Fugger neben anderen als Gesandter der Stadt miteingetreten und hatte den Kaiser günstig für dieselbe zu stimmen gesucht. Und als vaterlandsliebender Bürger im besten Sinne des Wortes hat er sich auch dann bewährt, als Augsburg sich entschloss, trotz aller Abmahnungen an der Politik festzuhalten, die es, den Ueberzeugungen Anton Fuggers zuwider, eingeschlagen hatte.

Dass die Fugger auch von seiten der Augsburgischen trotz ihrer Stellung zum Kaiser nicht als Feinde angesehen wurden, das erwies der Verlauf des kurzen oberdeutschen Feldzuges. Die Ulmer hätten es allerdings wohl gern gesehen, sich bei dieser Gelegenheit der unbequemen Nachbarschaft der übermächtigen Herren zu entledigen und ihnen das stattliche Schloss Weissenhorn abzunehmen. Allein die andern Bundesglieder zügelten die Begehrlichkeit der Ulmer. Dass die Fugger von seiten des Kaisers das Versprechen erlangten, dass ihr Eigentum verschont und ihre Häuser von militärischer Besetzung möglichst frei gelassen werden sollten, ist leicht verständlich. Allein auch von seiten der Gegner genossen sie eine Schonung, die von den nicht unmittelbar Beteiligten recht missliebig bemerkt wurde. Zwar ihre reitenden Boten, mit deren Hülfe sie sich fortdauernd über die Vorgänge in beiden Lagern auf dem Laufenden zu erhalten wussten, wurden gelegentlich selbst von den unter Schärtlins Befehl stehenden Augsburger Mannschaften niedergeworfen und ihrer Briefschaften beraubt; allein auch von den Schmalkaldenern

wurden ihre Schlösser nicht besetzt, ihre Häuser nicht angetastet; ja, als es sich herausstellte, dass bei der Plünderung von Norndorf durch die Schmalkaldischen auch ein Bauer der Fugger um das Seinige gekommen war, so wurde diesem umgehend das Geraubte zurückgegeben und der Schade ersetzt.[1]

Freilich auf längere Dauer wäre ein solcher Zustand wohl kaum aufrecht zu erhalten gewesen. Als bei einem unentschiedenen Gefechte der neapolitanischen Reiterei gegen Schärtlins Mannschaften bei Oberndorf beide Parteien den ungünstigen Ausgang dem Umstande zuschrieben, dass man aus Rücksichtnahme die Besetzung des dortigen fuggerischen Schlosses unterlassen hatte, da bemächtigte sich des Kaisers und seiner nächsten Umgebung eine den Fugger so ungünstige Stimmung, dass Anton Fugger mehr als einmal nicht zu dem Kaiser gelassen wurde und dessen merkliche Ungnade empfinden musste in einem Momente, wo es ihm doppelt daran gelegen war, dessen Ohr zu besitzen. Er selbst war von Anfang an der Ueberzeugung gewesen, dass die ungenügende Vorbereitung auf seiten der Schmalkaldischen einen dauernden Widerstand gegen das von Alba geführte Heer des Kaisers nicht werde zu stande kommen lassen. Er hoffte wohl, von Anfang an nach beiden Seiten hin den Vermittler spielen zu können, und dieser von beiden Seiten ihm gern zugestandenen Rolle verdankt er wohl auch die seinen Interessen zu teil gewordene Schonung. Der Verlauf des Feldzuges rechtfertigte vollkommen seine Voraussagungen: die Fürsten des Bundes, deren Besitzungen weitab lagen, unternahmen nichts Ernstliches, um die von dem kaiserlichen Angriffe zunächst bedrohten Bundesglieder in Oberdeutschland zu schützen, und von den Städten, die bis dahin zum Bunde gehalten hatten, suchte nunmehr jede einzelne, so schnell und vorteilhaft als möglich ihren Frieden mit dem Kaiser zu machen. Schon Anfang Dezember konnte Anton Fugger nach Augsburg melden, dass Ulm über seine Unterwerfung verhandele, und sein dringender Rat, dass Augsburg sobald als möglich ein Gleiches thun solle, konnte selbst von den fanatischsten Fürsprechern eines Kampfes bis aufs äusserste nicht mehr überstimmt werden.

Freiwillig nahm er die Aufgabe auf sich, die Verhandlungen

---

[1] Lenz, Briefwechsel. Bd. III, S. 464 f. Viglius, Tagebuch S. 178. 192.

über die Bedingungen der Unterwerfung zu leiten.[1] Er selbst mochte allerdings wohl zunächst die Sache sich leichter gedacht haben, als sie sich herausstellte. Karl V. sah die Unterwerfung Augsburgs nicht nur in materieller sondern auch besonders in politischer Beziehung als eine Sache von ausserordentlicher Bedeutung an. Der Abfall gerade dieser Stadt, die weit und breit als die grösste und angesehenste unter den Reichsstädten bekannt war, hatte seinem Ansehen einen empfindlichen Schlag versetzt, und um dessen Wirkung wieder aufzuheben, sollte nun auch die Demütigung eine exemplarische sein. Er verlangte eine bedingungslose Unterwerfung; nur darüber liess er sich in Unterhandlungen ein, unter welchen Bedingungen die Stadt nachträglich wieder zu Gnaden angenommen werden sollte. Es währte lange, ehe sich bei den Leitern der Stadt ein annäherndes Verständnis für diese Situation Bahn brach, und Anton hatte oft noch einen schwereren Stand seinen Mitbürgern gegenüber, als gegenüber den Unterhändlern des Kaisers. Trotzdem erreichte er nicht wenig zu deren Gunsten und half ihnen auch nach Kräften, das Unvermeidliche zu tragen.

Eine der schwierigsten Fragen betraf den Augsburgischen Feldhauptmann Sebastian Schärtlin. Karl V. war ganz besonders darüber erbittert, dass dieser wegen seiner kriegerischen Tüchtigkeit weit bekannte Kriegsmann gegen ihn sich hatte gebrauchen lassen, und verlangte seine Auslieferung, um ihm den Prozess zu machen. Hier setzte Anton Fugger seine ganze Kraft ein, um die kaiserliche Forderung abzuwenden. Nach seiner Auffassung hatte Schärtlin, nachdem er einmal in den Dienst der Stadt getreten war, nur seine beschworene Pflicht erfüllt, indem er dieselbe ohne Ansehen der Person gegen jeden Feind verteidigte, und für die unverschuldete Niederlage war nicht er zu büssen berufen. Er widerriet denn auch geradezu den Augsburgern, in die Auslieferung zu willigen; dagegen empfahl er ihnen und machte auch bei Schärtlin direkt seinen Einfluss dahin geltend, dass dieser nach der Schweiz entweichen und von der Stadt für seine materiellen Verluste entschädigt werden sollte. So eifrig nahm er sich der Sache an, dass er erklärte, er wolle es sich

[1] Für das Folgende hauptsächlich: Hecker, Die Korrespondenz der Stadt Augsburg betr. die Aussöhnung mit Karl V. In Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg. Bd. I, S. 257 ff.

wohl 10000 fl. von seinem Eigenen kosten lassen, um der Stadt die Schande zu ersparen, dass sie ihren Feldhauptmann der kaiserlichen Rache preisgeben solle. Es ist hauptsächlich sein Verdienst, dass Karl V. sich endlich mit der Entlassung Schärtlins und seiner Auswanderung begnügte. Trotzdem erntete Fugger wenig Dank von dem Betroffenen; denn als Schärtlin später mit der Stadt in Differenzen geriet über die ihm zu leistende Entschädigung, da klagte er immer wieder den Anton Fugger an, dass er lediglich auf dessen zuversichtliche Versprechungen hin den Ausweg angenommen habe, Versprechungen, die ihm nachträglich nicht gehalten worden seien.

Auch in Bezug auf die an den Kaiser zu zahlende Entschädigungssumme erwarb sich Anton Fugger grosse Verdienste um die Stadt. Anfangs verlangte Karl V. 200000 Dukaten; nur mit vieler Mühe gelang es, die Summe auf 150000 herabzuhandeln, und von dieser erlegte Anton selbst 80000 in Form eines unverzinslichen Darlehns.

Dass er endlich auch freiwillig an dem Fussfall sich beteiligte, mit welchen vier Augsburger Ratsherren im Namen der Stadt die Gnade des Kaisers anflehten, war abermals ein schöner Zug dafür, dass Anton Fugger trotz aller ihm persönlich widerfahrenen Kränkungen, trotz der Meinungsverschiedenheiten, die ihn in den religiösen Fragen von der Mehrheit seiner Mitbürger trennten, sich doch ein warmes Herz und ein lebhaftes Mitgefühl für seine Vaterstadt bewahrt hatte.

Die Stadt hatte noch längere Zeit an den Folgen der missglückten Auflehnung gegen den Kaiser zu leiden. Als dieser im Herbst 1548 erneut zu einem Reichstage in Augsburg einzog, war er nicht nur von einem starken Kontingente seiner höchst anspruchsvollen und ungebärdigen Soldateska begleitet, es erschienen in seinem Gefolge auch wieder alle die geistlichen Würdenträger, die vordem aus der Stadt vertrieben worden waren, und mussten nicht nur in ihren Besitz wieder eingesetzt, sondern auch für die erlittenen Verluste entschädigt werden. Damals lebten auch die Patronatsrechte der Fugger in St. Moritz, in der Annakapelle und bei ihren sonstigen Stiftungen wieder auf und wurden von ihnen durch erneute Liberalitäten bestätigt.

Die protestantischen Prediger waren zum grossen Teile entwichen, als sich die Wolken immer drohender am politischen

Horizonte zusammenzogen; trotzdem wäre die unbedingte Restitution des katholischen Klerus wohl kaum auf friedlichem Wege durchzuführen gewesen, so lange die in ihrer überwiegenden Mehrheit protestantischen Zünfte das Stadtregiment in ihren Händen hatten. Deshalb verfügte der Kaiser, kurz ehe er von Augsburg wegzog, die bekannte Veränderung der städtischen Verfassung, durch welche die Vormacht von den Zünften auf die Geschlechter überging. Damals sind drei Glieder der Fuggerischen Familie, Anton, Hans Jakob und Georg in den Rat der Stadt aufgenommen worden; aber Anton, den die Anwesenheit des Kaisers allerdings vorübergehend nach Augsburg zurückführte, hat sich auch durch seine Wahl in den Geheimen Rat nicht dazu bewegen lassen, dauernd in die Stadt zurückzukehren.

Bei der Neugestaltung hat er ihr aber seine Dienste nicht versagt. Auf dem Augsburger Reichstage hatte Karl V. auch die kirchlichen Angelegenheiten zu regeln unternommen. Auf Grund von Unterhandlungen zwischen den versöhnlichen Elementen der beiden Glaubensrichtungen war das sogenannte Interim zu stande gekommen und am Schlusse des Reichstags als Reichsgesetz verkündet worden. Augsburg hat zu den ersten Städten gehört, die es angenommen haben, und bei der Durchführung desselben hat Anton Fugger wieder in dem versöhnlichen, vermittelnden Geiste, der ihm eigentümlich war, mitgewirkt. Das Interim bedeutete zwar unbedingt eine Konzession an den Protestantismus, und es kann nicht wunder nehmen, dass dessen zahlreiche Anhänger in Augsburg daraufhin bereits wieder zuversichtlicher ihr Haupt erhoben. Von den entschiedeneren Anhängern des neuen Bekenntnisses, und dazu gehörten die Augsburger fast alle, wurde das Interim aber sehr missliebig aufgenommen, und die Augsburgischen Prediger waren zunächst sehr wenig geneigt, den Eid auf dasselbe zu leisten, der ihnen vom Rate als Vorbedingung für die erneute Zulassung zur seelsorgerischen Thätigkeit angesonnen wurde. Aber Anton Fuggers milder Sinn fand schliesslich die vermittelnde Formel und wusste die Skrupel zu beseitigen, sodass die Eidesleistung vor sich gehen, und wenigstens äusserlich der kirchliche Friede nach langen trüben Jahren der gegenseitigen Anfeindung in der Stadt hergestellt werden konnte.[1]

---

[1] Druffel, Beiträge. Bd. III, S. 205—10.

Die Konzessionen, welche zu Augsburg und anderwärts den Protestanten in der Auslegung des Interims gemacht wurden, waren nun allerdings nicht nach dem Sinne des Kaisers, und zwar ganz besonders deshalb, weil durch sie der eine Hauptzweck der Massregel, die Herstellung eines kirchlichen Friedens insofern nicht erreicht wurde, als die kaum niedergeworfenen Protestanten sofort wieder zum Angriff gegen die Altgläubigen übergingen. An vielen Orten musste der Kaiser, so ungern er es that, dies vorläufig hingehen lassen; so weit aber seine Macht reichte, war er nicht gewillt, dauernd die Nichtachtung seines Gesetzes zu dulden. Und Augsburg befand sich nicht ausserhalb seines Machtbereiches. Im August 1551 berief der Bischof von Arras die Mitglieder des Geheimen Rates in das Haus der Fugger, in dem er Wohnung genommen hatte, und machte ihnen sehr ernstliche Vorstellungen darüber, dass das Interim in Augsburg nicht gewissenhafter beobachtet und die Befehle des Kaisers nicht erfüllt würden. Das war das Vorspiel zu den Verhandlungen, die zunächst mit den protestantischen Predigern von Augsburg vorgenommen wurden und die um des willen eine eingehendere Darstellung an dieser Stelle verdienen, weil Hans Jakob Fugger als Mitglied des kleinen Rates nicht nur unmittelbar daran beteiligt war, sondern auch Aufzeichnungen über diese Vorgänge hinterlassen hat, die zur Beurteilung seiner Stellung zu den kirchlichen Fragen sehr wertvoll sind.

Nachdem den Ratsherren ihre Verwarnung erteilt worden war, wurden nun auch in ihrer Gegenwart die Prediger vorgeladen, die im Vorgefühle der Unannehmlichkeiten, die ihnen bevorstanden, ziemlich schüchtern auftraten. Und Granvellas Auftreten war wenig geeignet, ihre Befürchtungen zu zerstreuen, denn nachdem er ihnen mit scharfen Worten ihre Eidbrüchigkeit in Bezug auf die Bestimmungen des Interims vorgehalten, kündigte er ihnen an, dass sie binnen 24 Stunden die Stadt und binnen vier Tagen den Boden des Deutschen Reiches zu verlassen, zunächst aber einen Eid dahin zu schwören hätten, dafs sie sich diesem Befehle bedingungslos fügen, jedenfalls aber alles vermeiden würden, was dazu dienen könnte, aus Anlass ihrer Massregelung die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören. Die Prediger suchten sich zwar zunächst damit zu verteidigen, dass sie meinten, sie hätten das Interim erst dann beschworen, als

ihnen zugesichert worden sei, dass dessen wörtlich genaue Erfüllung nicht von ihnen verlangt werden solle. Als ihnen aber erklärt wurde, dass sie den Saal nicht eher verlassen dürften, bis sie den begehrten Eid geschworen hätten, da liessen sie sich doch, einer nach dem anderen, dazu bewegen. So wurden sie entlassen, um die Vorbereitungen zur Auswanderung zu treffen.

Mit dem Rate aber wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Zunächst wurde ihm die Verantwortlichkeit dafür auferlegt, dass keine Störung der öffentlichen Ruhe stattfinde, und das war keine ganz leichte Aufgabe. Die Ausweisung der Geistlichen hätte auch dann nicht verborgen bleiben können, wenn diese selbst sich bemüht hätten, sie nicht ruchbar werden zu lassen. Das geschah aber keineswegs; im Gegenteil, einzelne von ihnen fanden es sogar mit ihrem Eide vereinbar, von Haus zu Haus von ihren Freunden Abschied zu nehmen, was natürlich nicht abging, ohne eine gewisse Erregung in den betreffenden Kirchsprengeln hervorzurufen.

Aber nachdem der Hauptzweck erreicht war, fand sich auch Granvella durchaus nicht veranlasst, auf der Erfüllung der Bedingungen mit schroffer Härte zu bestehen. Nicht nur in Bezug auf den Verbannungstermin wurde bei den meisten Predigern durch die Finger gesehen, sondern der Rat konnte sich sogar ganz offiziell dafür verwenden, dass den Mindestbelasteten der Prediger der weitere Aufenthalt in der Stadt und die Seelsorge in den so plötzlich verwaisten protestantischen Gemeinden übertragen werde. Natürlich war es wieder Hans Jakob Fugger, dem von seiten des Rates die Aufgabe der Vermittelung zugewiesen wurde, und seinen persönlichen Bemühungen ist es denn auch gelungen, das Zugeständnis in diesem Umfange von dem kaiserlichen Bevollmächtigten zu erlangen. Bezeichnenderweise wurde dasselbe von diesem aber nicht in offener Versammlung dem Rate zugesichert, sondern nur dem Fugger in der Form eines Privatschreibens — eines „welschen Zettels“ — zu wissen gethan.[1]

Diesem erwuchs noch eine andere Aufgabe ähnlicher Art aus denselben Verhandlungen. Um das erneute Vordringen der Protestanten zu verhindern, sollte der Rat einesteils dafür sorgen, dass die Vermögensverwaltung der Gemeinden in die Hände von gutgesinnten, möglichst von altgläubigen Männern gelegt werde,

[1] Druffel l. c. Bd. III. S. 205–215

damit Vorgängen, wie sie Marx Ehem als Zechpfleger von St. Moritz veranlasst hatte, vorgebeugt werde; andernteils sollte der Schulunterricht einer strengeren Kontrolle unterworfen und die Ausübung des Lehramtes nur solchen Leuten gestattet werden, die zum mindesten fest auf dem durch das Interim bezeichneten Standpunkte standen. Infolge davon wurde vom Rate eine allgemeine Prüfung der Schulmeister in Augsburg angeordnet, und der wenig verlockende Auftrag, dieselbe amtlich vorzunehmen, wurde gleichfalls auf Hans Jakob Fugger gewälzt, der zwar, was die dogmatische Seite der Angelegenheit anlangte, sehr bestimmt auftrat, sonst aber die bei den Fuggern übliche wohlwollende Nachsicht walten liess.[1]

Seine ganze Thätigkeit wurde noch einmal zu nichte gemacht, als Kurfürst Moritz sich im Frühjahr 1552 plötzlich gegen den Kaiser erhob und mit einem beträchtlichen Heere, ohne Widerstand zu finden, in Süddeutschland und bis in die habsburgischen Erblande vordrang. Vor ihm erlag noch einmal in Augsburg die neue Geschlechterverfassung, und mit ihr stürzte der kaum wieder hergestellte Katholicismus. Auf wessen Seite auch diesmal die Fugger standen, konnte nicht zweifelhaft sein. Anton Fugger weilte am kaiserlichen Hoflager, und seiner Hülfe und Vermittelung gelang es, dem Kaiser, der nicht nur von Truppen, sondern auch von Geld völlig entblösst war, aus der ärgsten Verlegenheit zu helfen. Er ist damals mit dem Kaiser vor den herandrängenden Scharen des Kurfürsten von Innsbruck nach Villach geflohen und hat dort mit Karl V. die Anleiheverträge abgeschlossen, die dem Kaiser zuerst wieder eine freiere Bewegung ermöglichten. Auch Hans Jakob ist damals wieder aus Augsburg geflohen, weniger wohl, weil er für seine persönliche Sicherheit fürchtete, als um sich den finanziellen Zumutungen zu entziehen, die er von seiten der Sieger zu erwarten hatte. Für sein Hab und Gut durfte er nach den mannigfachen guten Diensten, die er und sein Haus als Vermittler seit dem schmalkaldischen Kriege geleistet hatten, wohl auf dieselbe schonungsvolle Berücksichtigung rechnen, die ihnen damals zu teil geworden war. Wir entnehmen dies indirekt einem Schreiben, welches der wiedereingesetzte Diktator von Augsburg, Jakob Herbrodt, an Kurfürst Moritz

[1] Druffel l. c. Bd. I. S. 733.

richtete, um ihn zu bitten, er möge in Anbetracht seines schon früher bewiesenen Wohlwollens dem Hans Jakob Fugger einige seiner Reiter überlassen, um dessen Besitzungen bei Donauwörth gegen die Fouragierungen des protestantischen Heeres zu sichern.[1]

Die Erhebung Moritzens war nur eine kurze Episode. Sie ist zwar für die deutsche Geschichte höchst bedeutsam geworden; für das unmittelbare Schicksal Süddeutschlands, speziell Augsburgs, aber blieb sie zunächst ohne nachhaltige Einwirkung. Als Moritz seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht hatte, brach das ephemere Regiment der Protestanten, Herbrodts und der Zünfte, in Augsburg wieder zusammen. Der Rat wurde wieder, wie es Karl V. nach dem schmalkaldischen Kriege angeordnet, aus den Geschlechtern besetzt, und wenn auch jetzt so wenig als damals eine Verfolgung der Protestanten in der überwiegend diesem Bekenntnis anhängenden Stadt Platz greifen konnte, so blieben doch die Rechte der Katholiken anerkannt und unangefochten, und die Duldung der Neugläubigen gründete sich zunächst, wenigstens prinzipiell, auf die Bestimmungen des Interims, das freilich nach dem erfolgreichen Vorstoss des sächsischen Kurfürsten noch weniger gewissenhaft eingehalten wurde als vor dem.

In dem folgenden Jahrzehnt ist Hans Jakob Fugger fast ununterbrochen der wesentliche Lenker der auswärtigen Politik der Stadt Augsburg. Ihm war vor allem das engere freundschaftliche Verhältnis zu dem benachbarten Bayern zu danken, dessen Herzog Albrecht V. eine so aufrichtige Freundschaft für ihn hegte, dass er ihn in allen wichtigen Angelegenheiten um seinen Rat befragte. In späteren Jahren ist ja Hans Jakob ganz nach München übergesiedelt und in die Dienste des Herzogs getreten. Der Stadt Augsburg kam es ausserordentlich zu gute, dass ihre Beziehungen zu den anderen Ständen des Reiches von einem Mann geleitet wurden, der vermöge seiner Bildung, seiner Stellung und seiner Lebenserfahrung die meisten seiner Mitbürger weit überragte und durch seine persönlichen Verbindungen mit dem Hause Habsburg und den bayerischen Herzögen, mit den für die Interessen der Stadt bedeutungsvollsten Faktoren enge Fühlung besass.

In den religiösen Angelegenheiten traten allerdings nun

---

[1] Druffel l. c. Bd. 2. S. 733.

wieder ruhigere Zeiten ein. Nachdem der Augsburger Religionsfriede i. J. 1555 klarere Rechtsverhältnisse in kirchlichen Angelegenheiten geschaffen hatte, spielten die Glaubensfragen nicht mehr dieselbe Rolle in der Politik als zuvor. Nichtsdestoweniger traten auch solche Angelegenheiten mehr als einmal an den Geheimen Rat heran in der Zeit, wo Hans Jakob Fugger die Seele desselben war. Die Stadt war auf seinen Rat dem Heidelberger und als dieser sich auflöste, dem neubegründeten Landsberger Bunde beigetreten, und wenn auch beides wesentlich Neutralitäts-Bündnisse waren, so war sich doch Fugger dessen vollkommen bewusst, dass das zweite Bündnis in der kirchlichen Frage einen wesentlich anderen Standpunkt einnahm, als das erste. Als i. J. 1561 zum ersten Mal die Bundesfrist ablief, verbreitete sich das Gerücht, Augsburg wolle die Gelegenheit benützen, aus demselben auszutreten. Hans Jakob aber erklärte dies für eitel Erfindung und hat thatsächlich die Stadt bei dem Bunde erhalten.[1] Ganz grundlos war aber vermutlich diese Unterstellung nicht, denn es gab in Augsburg noch immer eine grosse und mächtige Partei, die einen engeren Anschluss an die protestantischen Stände bei weitem lieber gesehen hätte, als die Zugehörigkeit zu dem Landsberger Bunde, der, obwohl auch protestantische Stände dazu gehörten, doch im wesentlichen die habsburgisch-katholische Politik begünstigte.

Ausserordentlich bezeichnend für die Ansichten des Hans Jakob Fugger über die Kirchenfrage ist ein Gutachten, welches er im folgenden Jahre für Herzog Albrecht von Bayern abgefasst hat. Es wurde dadurch veranlasst, dass der Kardinal Otto Truchsess von Augsburg erneut zu der Beschickung des Tridentiner Konziles auch durch die protestantischen Städte aufgefordert, gleichzeitig aber ein engeres Bündnis der deutschen Katholiken mit den fremden katholischen Mächten warm empfohlen hatte. Die Antwort, die Fugger darauf entwarf und die in ihren wesentlichen Punkten vom Herzog adoptiert worden ist, giebt eine vorzügliche Erklärung über die scheinbar einander widersprechenden Aeusserungen ab, die in den vorausgegangenen Zeiten über die kirchliche Gesinnung Hans Jakob Fuggers laut geworden waren.[2]

---

[1] Briefe und Akten z. Gesch. d. 16. Jahrh. Götz, Albrecht V. S. 220f.
[2] ib. S. 239f.

Zunächst erklärt er die Bündnisidee für eine Unmöglichkeit, denn es sei gerade die Antipathie gegen die Einmischung der Spanier und Italiener in die deutschen Verhältnisse gewesen, was Karl V. um die Sympathien Deutschlands gebracht und die Erhebungen gegen ihn veranlasst habe. Wenn überhaupt einige katholische Stände Deutschlands für ein solches Bündnis zu gewinnen wären, so würden sich doch die Protestanten einmütig gegen eine solche Bedrohung von aussen zusammenscharen und manche Katholiken mit ihnen sympathisierend zur Seite stehen. Um aber unter sich einen katholischen Bund aufzurichten, seien die katholischen Stände zur Zeit zu schwach, wie aus dem Landsberger Bunde leicht zu ersehen. Vorläufig seien die Protestanten an Volk und Geld die Uebermächtigen, und der gemeine Mann laufe ihnen allenthalben zu, von ihren Freiheitsideen geblendet. Es sei eben zur Zeit mit der Gewalt der Waffen für die katholische Kirche in Deutschland nichts zu erreichen; wohl aber dürfe man allein von der Zeit eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse hoffen. Zwar auf eine Beschickung des Konziles durch die Protestanten solle man sich in Rom keine Hoffnung machen. Diese erwarteten sich von einem solchen nichts Gutes, während ihnen alles daran gelegen sei, die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens aufrecht zu erhalten. Auch könne man sie darüber nicht täuschen, dass das Konzil denselben umzustossen trachte, denn sie hätten längst ihre eigenen Agenten in Rom, die sie von allem unterrichteten und ihnen alles in den düstersten Farben malten. Dagegen herrsche schon jetzt unter den Protestanten vielerlei Uneinigkeit und es sei zu erwarten, dass dieselbe immer mehr zunehmen und immer schroffer sich gestalten werde, je mehr man sie ihren eigenen Misshelligkeiten überlasse. Unter solchen Umständen möge nur der Kardinal mit seinen kriegerischen Plänen ruhig in Rom bleiben, dort werde er damit weniger Unheil anrichten, als hier in Deutschland. Hier sei Hinhalten und gütliches Vermitteln die einzig richtige von den Verhältnissen gebotene Politik. Wenn die Geistlichen dazu ihr Leben reformieren und den Weltlichen ein gutes Beispiel geben würden, so möchte das wohl ein gutes Mittel sein, den Zorn Gottes abzuwenden und zu mildern. Dazu sei ja nun die päpstliche Reformation im Werke; aber, so schliesst er skeptisch, „der merer tail halt wenig davon. Gott pessers".

Dies Gutachten giebt uns den eigentlichen Schlüssel für die Beurteilung der Stellung Hans Jakob Fuggers zum Kirchenstreite. Im wesentlichen entwickelt es die Gesichtspunkte, die nachmals der Reformkatholicismus sich zu eigen gemacht hat, nur dass er dabei noch mehr auf einem nationalen Standpunkte steht. Es wird verständlich, dass der Agent des Landgrafen von Hessen den Mann für einen Begünstiger der Schmalkaldener halten konnte, der von der Anwendung der Waffengewalt zur Lösung der religiösen Frage nichts wissen wollte; und ebenso konnte Moritz von Sachsen wohl sich des Mannes annehmen, der sich so offen dagegen erklärt, die fremden Potentaten Einfluss auf die Verhältnisse des Reiches gewinnen zu lassen. Den echt katholischen Standpunkt aber hat Hans Jakob Fugger dabei niemals ausser acht gelassen; die Wiedergewinnung der Abgefallenen auf die eine oder die andere Weise blieb auch für ihn das erstrebenswerte Ziel. Aber um dies zu erreichen, galt es nicht so sehr zu kämpfen, als vielmehr sich selbst zu reformieren und die Aergernisse abzuthun, die der Glaubensspaltung zum Anlasse gedient hatten.

In diesem Geiste ist Hans Jakob Fugger bis an sein Lebensende thätig geblieben. Sowohl am Hofe des Herzogs Albrecht von Bayern, der ja der Mittelpunkt der deutschen katholischen Reformbewegung wurde, als auch in Wien, wo ihn in seinen letzten Lebensjahren wiederholt geschäftliche Angelegenheiten für Wochen und Monate fesselten, hat er in diesem Geiste gewirkt und sich gewissermassen zu einem Vorkämpfer der sogenannten Gegenreformation gemacht.

Weniger geräuschvoll hatte Anton Fugger seinen Lebensabend beschlossen. Wenn ihn nicht dringende Geschäfte oder Repräsentativverpflichtungen nach Augsburg oder an den kaiserlichen Hof beriefen, brachte er den grössten Teil des Jahres auf seinen Landsitzen zu, und er fühlte sich dort, fernab von dem politischen Getriebe und Gezänke, am wohlsten. Auch er war in seinem persönlichen Empfinden wohl ein Anhänger der katholischen Reformideen, allein ihn hatten die Vorgänge des schmalkaldischen Krieges zunächst aller Reform entfremdet. Trotzdem war er nicht schroff in seinen Anschauungen geworden. Als sich sein Sohn Markus im Jahre 1557 mit der protestantischen Gräfin Sibylla von Eberstein vermählte, soll er sich zwar dahin geäussert haben, dass er gern 80000 fl. seines Vermögens dafür geben

wolle, wenn seine Schwiegertochter in den Schoss der katholischen Kirche zurückkehren würde; obwohl sich aber zunächst kein Anlass bot, auf eine Sinnesänderung derselben zu hoffen, hat er doch seine Einwilligung zu dieser Ehe nicht versagt.

Sein Wunsch sollte aber trotzdem in Erfüllung gehen. Im Jahre 1559 war vom Bischof Otto Truchsess als Prediger an die Augsburger Domkirche Peter Canisius berufen worden, der sich bereits durch seine Wirksamkeit für die Gesellschaft Jesu in Bayern einen gewissen Ruf erworben hatte. Diesen rechtfertigte er auch durch sein Auftreten in Augsburg: es kam ein neuer Zug in die katholische Gemeinde, die Kirchen begannen sich wieder mit Andächtigen zu füllen, und viele, die bisher schwankend und lau gewesen waren, nahmen sich die ernsten Mahnworte des eifrigen Predigers zu Herzen. Die Jesuiten waren damals in Deutschland noch wenig verbreitet; vor allem besassen sie da nur wenige feste Mittelpunkte für ihre Wirksamkeit, nur einzelne Kollegien und Residenzen. Dagegen war in Rom bereits der Andrang zu dem neuen Orden ein so grosser, dass vorübergehend eine Ueberfüllung des dortigen Kollegiums eintrat und den Leitern desselben darum bangte, dass die verfügbaren Mittel nicht mehr zum Unterhalte aller Zöglinge und Kollegiaten ausreichen möchten.

Von diesem Stande der Dinge unterrichtete der Ordenssekretär Polanco den Canisius und legte ihm nahe, ob er nicht in Deutschland Gelegenheit zu finden wisse, wo Mitglieder der Gesellschaft ein Feld für ihre Thätigkeit und Gönner finden könnten, die die Mittel für ihren Unterhalt zu spenden bereit wären. Schon damals fasste er dabei direkt die Fugger ins Auge, und es ist kaum zu bezweifeln, dass diesen Canisius von dem aus Rom erhaltenen Schreiben Mitteilung machte.[1] Der Gedanke wurde von Anton Fugger sehr bereitwillig aufgegriffen. Canisius hatte durch die Macht seiner Worte und durch die Erfolge seiner Thätigkeit grosse Sympathien bei Anton Fugger nicht nur für seine Person, sondern auch für den Orden, dem er angehörte, zu erwecken gewusst, hatte doch dieser eine innere Reformation des katholischen Klerus und den Kampf gegen die Reformation der Protestanten zu seinen hauptsächlichsten Zielen gemacht. Auch der Umstand mag bei Anton Fugger sehr zu Gunsten des Canisius

---

[1] Canisius, Epistulae et Monumentae ed. Braunsberger. Bd. 1. S. 413.

ins Gewicht gefallen sein, dass die Predigten desselben nicht ohne Einfluss auf die Gattin seines Sohnes geblieben waren: die ersten Spuren einer Sinnesänderung bei der Sibylla, geb. Gräfin von Eberstein, scheinen bis in das Jahr 1559 zurückzugehen, wenn auch ihr definitiver Übertritt zum Katholizismus erst 1563 erfolgte.

Kurz und gut, Anton Fugger gewann ein so intensives Interesse für die Gesellschaft Jesu, dass er nach Rom seine Geneigtheit vermelden liess, in Augsburg ein Kollegium für dieselbe zu stiften und sich eingehendere Auskunft über die Zwecke des Ordens und über die Organisation seiner Kollegien erbat. Ehe aber die Angelegenheit über dieses Stadium hinaus gedieh, wurde er vom Tode überrascht.[1]

Von seiner treuen Anhänglichkeit an die alte Kirche hat Anton Fugger in seinen Testamenten Zeugnis abgelegt. Schon 1550 hat er ein solches verfasst; damals befanden sich seine Kinder zumeist noch in jugendlichem Alter, und seine wesentliche Sorge ist die, dass sie zu guten Sitten und rechtem Glauben erzogen werden. Zwar bestimmt er keines seiner Kinder zum geistlichen Stande, wenn es nicht selbst Lust und Liebe dazu trüge; dagegen sorgte er väterlich auch für die, welche etwa geistlich werden wollten. Nächst dem Gehorsam gegen die Kirche legt er ihnen vor allem die Treue gegen Kaiser und Reich ans Herz, und er sieht das höchste Ziel seines Ehrgeizes darin, dass seine Söhne dereinst sich als treue und fähige Diener des Kaisers bewähren möchten. Auch hier zeigt sich also wieder zwischen seinen Anschauungen und denen des Hans Jakob Fugger der oben schon erwähnte Unterschied, dass, während dieser von den religiösen Ideen der katholischen Reformation und den politischen Anschauungen des deutschen Territorial-Fürstentums mit seiner antikaiserlichen Tendenz beherrscht wurde, Anton Fugger dagegen in schlichter Treue an den überkommenen Auffassungen des schuldigen Gehorsams gegen Papst und Kaiser festhielt. Dieselbe Gesinnung bekundet sich womöglich in noch ausgesprochenerer Weise in dem letzten Willen, den er kurz vor seinem Lebensende abfasste. Jetzt sind es nur noch seine beiden jüngsten Töchter, deren Erhaltung bei der wahren katholischen Religion er seinem

[1] Canisius l. c. Bd. 2. S. 866. Braun, Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg. S. 4f.

Sohne Hans ans Herz legt; gleichzeitig aber erstreckt sich seine Fürsorge auch schon auf seine beiden ältesten Enkel, die Söhne des Grafen von Montfort, und hier tritt mit besonderer Schärfe sein Bestreben an den Tag, alles das von ihnen fern zu halten, was ihre Anhänglichkeit an die katholische Kirche gefährden könnte. Die Auswahl ihrer Präzeptoren, ihrer Dienerschaft, ja selbst ihres Aufenthaltsortes, alles wird von dem einen Gesichtspunkte beherrscht, dafür Sorge zu tragen, dass sie unerschütterlich bei dem alten Glauben erhalten werden, und für den Fall, dass dennoch einer von ihnen dem katholischen Bekenntnisse abtrünnig werden könnte, wird bestimmt, dass er aller der im Testamente enthaltenen Begünstigungen verlustig gehen sollte.[1]

Mit dem Tode Anton Fuggers geriet zwar das Projekt der Begründung eines Jesuitenkollegs in Augsburg ins Stocken, allein aufgegeben wurde es deshalb keineswegs. Die nächsten Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellten, kamen von einer Seite, von der man es nicht erwartete. Das Domkapitel geriet mit den der Gesellschaft angehörenden Predigern in Streit und gab sich alle erdenkliche Mühe, deren Abberufung durchzusetzen. Unter denen, die sich bei dieser Gelegenheit zu Gunsten der Jesuiten ins Mittel legten, stehen die Fugger voran. Ausser der Gattin des Marx Fugger, der Sibylla von Eberstein, war auch diejenige seines Vetters Georg, eine geborene Gräfin von Liechtenstein, durch die Predigten des Canisius bekehrt und eine eifrige Begünstigerin des Ordens geworden. Wiederholt stösst man in den Korrespondenzen der Ordensgeistlichen auf den Ausdruck der Hoffnung, dass es mit Hilfe dieser beiden edlen Damen noch gelingen werde, den Plan eines Kollegiums in Augsburg zu verwirklichen.[2] Trotzdem zeigten sich die Verhältnisse dazu zunächst wenig günstig. Zwar waren die Söhne des Georg Fugger und der Ursula von Liechtenstein unter den ersten Deutschen, die ihren Unterricht eine Zeit lang in dem Kollegium der Gesellschaft zu Rom erhielten, und es zeugt von dem frommen und verständigen Sinne der Eltern, wenn sie ausdrücklich anordneten, dass ihre Kinder die ersten Jahre hindurch nicht um ein Haar besser gehalten werden sollten, als andere ärmere Kollegiaten, damit sie Demut und Selbst-

[1] Fürstl. Fugger'sches Archiv.
[2] Canisius l. c. S. 676. 680. 862.

erniedrigung kennen lernten; erst im letzten Jahre sollte ihnen einige Dienerschaft gestattet sein, damit sie, die einst vielen zu befehlen bestimmt seien, noch unter der Aufsicht der Väter die schwere Kunst des Herrschens zu lernen anfangen.[1] Auch sonst bewiesen die Fugger durch Stiftungen in andere Jesuitenniederlassungen das Wohlwollen, welches sie der Gesellschaft entgegenbrachten, allein für die Begründung eines Kollegiums in Augsburg war die notwendigste Vorbedingung, dass der Streit zwischen den Jesuiten und den anderen geistlichen Orden beigelegt werde.

Auch dafür waren die Fugger unablässig thätig. Bei dem Kardinalbischof Otto, der die Jesuiten entschieden begünstigte, bei dem Herzog Albrecht von Bayern, der sie nach Ingolstadt und München berufen, ja bei Papst Pius IV. selbst wurden sie zu ihren Gunsten vorstellig und trugen so nicht wenig dazu bei, den Vergleich von 1564 herbeizuführen, durch welchen die Irrungen mit dem Domkapitel beigelegt und den Vätern der Gesellschaft wenigstens eine kleine Kirche überwiesen wurde, in welcher sie unabhängig ihre seelsorgerischen Pflichten wahrnehmen konnten. Dabei hielten die Fugger fortwährend Umschau nach einer günstigen Gelegenheit, um den Jesuiten ein weiteres Feld für ihre Thätigkeit zu eröffnen. Eine solche schien das Predigerkloster zu bieten, das Anton Fugger einst hatte wiederherstellen lassen. Dort war die Zahl der Mönche auf 9 altersschwache Religiosen zusammengeschmolzen, die wohl in einem anderen Kloster ihres Ordens ihren Lebensabend hätten hinbringen können. Allein diesem Plane widersetzte sich der Kardinalbischof aus Besorgnis, damit den Unwillen Papst Pius V. zu erregen, der selbst dem Dominikanerorden angehört hatte. An anderen Stellen, so zu St. Moritz, dem St. Ulrichskloster u. s. w., die sie ins Auge fassten, standen den Fugger'schen Plänen Verträge entgegen, durch welche die Stadt sich ein Einmischungsrecht für etwaige Veränderungen vorbehalten hatte.[2]

Endlich schien sich eine bessere Aussicht zu eröffnen. Zu den Klöstern, welche dem Aussterben nahe waren, gehörte auch das regulierte Chorherrenstift zum heil. Kreuz. Als daher im Jahre 1572 der Probst desselben starb, sandten die Fugger eiligst

[1] Steinhuber, Gesch. des Collegium Hungaricum in Rom. S. 70ff.
[2] Braun l. c. S. 10f. 13ff.

einen Boten nach Rom, um von dort den Befehl zu erwirken, dass die Wahl eines neuen Probstes unterlassen werde, um damit einen ersten Schritt für die Auflösung des Stiftes und die Uebertragung desselben an die Gesellschaft Jesu zu erreichen. Dieses Vorgehen fand den vollen Beifall des Kardinalbischofs Otto, und er sandte umgehend eine entsprechende Anweisung nach Augsburg zurück, während er gleichzeitig sich bei dem Papste um einen übereinstimmenden Befehl bewarb. Allein bei dem Augsburger Domkapitel bestand nach wie vor eine ausgesprochene Animosität gegen die Jesuiten, und auf dessen Anregung und unter dessen Schutze schritten die Religiosen vom Heil. Kreuz zu einer Neuwahl, die auf Anton Beyrer fiel, eine Persönlichkeit, die durch ihre Vergangenheit und ihren Wandel kaum dafür geeignet war. Allerdings zogen sie sich dadurch eine ernstliche Reprimande von seiten des Kardinalbischofs zu, allein da dieser unmittelbar darauf mit Tod abging, zog sich die Angelegenheit doch in die Länge.

Die Jesuiten und ihre Gönner, die Fugger, gaben sich die grösste Mühe in Rom zu erreichen, dass die Bestätigung des neuzuwählenden Bischofs davon abhängig gemacht werde, dass er seine Einwilligung zur Uebertragung des Heil. Kreuzklosters an die Jesuiten erteile. Ebenso energisch aber bemühte sich das Domkapitel, die von ihm begünstigte Wahl des Anton Beyrer aufrecht zu erhalten, so dass der Konflikt zwischen den Geistlichen der verschiedenen Orden wieder mit voller Lebhaftigkeit entbrannte. Der Papst schien zunächst den Fuggerschen Absichten sehr geneigt; an den Bischof wie an das Domkapitel ergingen energische Schreiben zu Gunsten des von den Fugger vorgeschlagenen Arrangements, und der Herzog von Bayern wurde gleichfalls aufgefordert, seine Mitwirkung zu dessen Ausführung zu leihen. War schon in den Differenzen zwischen dem Domkapitel einerseits, den Fugger und den Jesuiten andrerseits mehr und mehr der prinzipielle Gegensatz hervorgetreten zwischen der neuen katholischen Reformpartei, als deren Vorkämpfer die Jesuiten auftraten, und den Anhängern der alten und zum Teil verrotteten Verhältnisse, denen unfehlbar ein Sieg des Kapitels zu gute gekommen wäre, so war mittlerweile auch in Rom ein höherer Gesichtspunkt für die Beurteilung der Sachlage eingenommen worden. Bei Gregor XIII. waren endlich die Anschauungen durch-

gedrungen, dass es vergeblich sei, die Wiedergewinnung des an die deutschen Protestanten verlorenen Terrains lediglich von der Mitwirkung der weltlichen Gewalten zu erwarten; dass vielmehr ein vielleicht langsamerer, aber wirksamerer und sicherer Weg zu diesem Ziele der sei, durch eine Reformierung des deutschen katholischen Klerus den berechtigten Anlass vieler Klagen zu beseitigen und mit geistigen Waffen den Kampf gegen die Abgefallenen aufzunehmen. Zu diesem Zwecke stand dem Papsttum in der Gesellschaft Jesu eine Gefolgschaft zu Gebote, wie sie besser nicht gewünscht werden konnte, denn der Kampf gegen Andersgläubige und Ungläubige bildete ja eins der vorzüglichsten Ziele des Ordens, und für die Reform der gelockerten Sitten der Weltgeistlichkeit boten die strengen Gesetze des Jesuitenordens eine vorzügliche Handhabe. Die deutsche Kongregation sah deshalb von Anfang an in den Jesuiten willkommene Bundesgenossen in dem Kampfe um die Wiedergewinnung Deutschlands und nahm sich bereitwillig ihrer Angelegenheiten an. Die Sache des Heil. Kreuzklosters hatte sie schon über ein Jahr lang beschäftigt; bald glaubte man, dem erstrebten Ziele schon ganz nahe zu sein, bald türmten sich die Schwierigkeiten dagegen wieder hoch empor, so dass man endlich dem päpstlichen Legaten Portia ans Herz legte, seinen Weg über Augsburg zu nehmen, um sich durch persönliche Information eine vollkommenere Anschauung der Lage zu verschaffen.[1]

Sein Bericht bedeutete noch einmal einen neuen Aufschub für die Erfüllung dieses Fuggerischen Lieblingsplanes. Er gewann die Ueberzeugung, dass der Gegensatz zwischen diesen und dem Kapitel eine Schärfe gewonnen hatte, die der Sache, für die sie kämpften, unzweifelhaft Schaden gethan hätte. Die Vergleichsverhandlungen vor dem Herzog von Bayern hatten auch nur dahin geführt, dass eine Besitzergreifung des Heil. Kreuz-Klosters nicht wie eine Vermittelung, sondern eher wie eine Vergewaltigung der Gegenpartei ausgesehen hätte. Wenn nun auch vielleicht das Kapitel durch seine Unbotmässigkeit und durch seinen hartnäckigen Widerstand eine solche Strafe verdient haben mochte, so hätte sie doch jedenfalls zu fortgesetztem gegenseitigem

---

[1] Neben Braun auch: Hansen, Rhein. Akten z. Gesch. d. Jesuitenordens. S. 689 u. a. Schwarz, Briefe u. Akten. Bd. 2. S. 77 und passim.

Uebelwollen Anlass geboten, und das musste jedenfalls vermieden werden. Wenn das Domkapitel die Bedürfnisfrage für ein Jesuitenkolleg in Augsburg in Abrede stellte, so überschritt es jedenfalls, von parteiischen Standpunkten ausgehend, seine Zuständigkeit; indem es aber darauf hinwies, dass es ja auch ausser dem Heil. Kreuz-Kloster Häuser und Bauplätze genug in der Stadt gebe, auf denen eine Residenz für die Ordensväter errichtet werden könne, bezeichnete es einen Weg, dessen Beschreitung allerdings wesentlich höhere Mittel erforderte, als diejenigen, welche der Gesellschaft bisher von ihren Begünstigern zugesichert worden waren, der aber dafür den wesentlichen Vorteil bot, jede Gelegenheit zu unfreundlicher Gesinnung von seiten anderer Religionsgenossenschaften zu vermeiden und die Jesuiten von vornherein freier und unabhängiger hinzustellen, als sie dies hätten sein können, wenn sie an die Bewilligungen und Ueberlassungen von seiten anderer Genossenschaften gebunden gewesen wären.

Die Verhandlungen hatten immerhin das eine Gute gehabt, die Bedingungen klarzustellen, unter welchen das gutwillige Einverständnis von Bischof und Kapitel zu einer Niederlassung der Gesellschaft in Augsburg zu gewinnen war. Wie und woher die materiellen Mittel zu deren Verwirklichung aufgebracht werden würden, das konnte nur eine Frage der Zeit sein. Die Fugger hatten sich so viele Verdienste in der Sache erworben, dass sie wiederholt von verschiedenen Päpsten dafür besonders ausgezeichnet und zur Fortsetzung ihrer Bemühungen ermutigt worden waren; es sollte ihnen denn auch schliesslich vergönnt sein, das Werk, für welches sie so viele Jahre hindurch gekämpft und gerungen hatten, selbst zu bekrönen.

Als Christoph Fugger, Raimunds Sohn, i. J. 1579 starb, hinterliess er seinem Bruder und seinen Brudersöhnen das stattliche Vermögen von ca. 2 Millionen Gulden, und die Erben kamen überein, davon die Summe von 30 000 fl. zu einer wohlthätigen Stiftung zu verwenden. Welcher Art dieselbe sein sollte, darüber wurde aber zunächst keine Einigung erzielt, denn Christophs Bruder Ulrich, der zum Protestantismus übergetreten war, lebte in Heidelberg, die Söhne des Hans Jakob Fugger vertrat als Vormund der Herzog Wilhelm von Bayern, und nur die Söhne Georg Fuggers waren in Augsburg, wo jedenfalls eine solche

Stiftung am geeignetsten angelegt werden konnte. Die Differenzen über die Verwendung wurden endlich so ernstlich, dass die Parteien sich einigten, die Sache dem Rate zu Augsburg zur Entscheidung zu überlassen, und diese ging dahin, dass das Geld in Augsburg Verwendung finde, für die Art und Weise derselben aber die Uebereinstimmung von zweien der drei Gruppen der Erbberechtigten massgebend sein sollte. Nunmehr kam eine Einigung sehr schnell zu stande. Die Erben des Hans Jakob und Georg kamen dahin überein, das Kapital zur Begründung des längst ersehnten Jesuitenkollegs zu verwenden, und die Söhne Georg Fuggers, Philipp Eduard und Oktavian, dieselben von deren strenger Erziehung in dem Collegium Germanicum zu Rom oben die Rede war, schenkten überdies noch eine Anzahl von ihrem Oheim ererbter Baulichkeiten zu dem gleichen Zwecke, sodass mit einem Male alle die Schwierigkeiten beseitigt waren, welche bisher diesem seit fast 20 Jahren unentwegt verfolgten Ziele im Wege gestanden hatten.[1]

Wenn man die lange Liste der Schenkungen durchgeht, welche im Laufe des nächsten halben Jahrhunderts der Augsburger Niederlassung der Gesellschaft Jesu zu teil geworden sind, so begegnet man auf Schritt und Tritt dem Namen der Fugger, und es ist eine gewaltige Summe, die dabei herauskommt, wenn man den Wert aller ihrer Stiftungen zusammen rechnet. Und doch waren gewiss diese materiellen Leistungen dasjenige, was den Fugger am wenigsten bei ihrem Thun verdienstlich erschien. Aber darin konnten sie sich rühmen, der Sache des Katholizismus einen grossen Dienst geleistet zu haben in der Periode, wo er alle seine Kräfte zusammenraffte, um durch Reform im Innern und durch den Kampf mit den Waffen des Geistes nach aussen sich der Uebermacht zu erwehren, welche die protestantische Bewegung in Deutschland thatsächlich gewonnen hatte, dass sie einen wesentlichen Stützpunkt und eine gesicherte Zuflucht für diejenigen Streiter schufen, welche sich als die eifrigsten und erfolgreichsten bewährt hatten.

Es war das letzte Mal, dass die Fugger mit einer That von weittragender Wichtigkeit in den Kampf der religiösen Anschauungen eingriffen. Die einzelnen Mitglieder der Familie haben

---

[1] Braun l. c. S. 24 ff.

natürlich auch in der Folgezeit durch die mannigfachsten kirchlichen und wohlthätigen Stiftungen und Spenden ihrer religiösen Gesinnung Ausdruck gegeben. Auch an dem Kampfe der Waffen, der sich endlich über die Glaubensfragen entspann, haben manche von ihnen thätigen Anteil genommen, wie jener Karl Fugger, ein Sohn Hans Jakobs, der mit dem Gelde, das ihm der Herzog von Bayern lieh, ein Regiment deutscher Fussknechte anwarb, um in den Niederlanden unter den Fahnen Philipps II. gegen den Aufstand zu fechten, der halb und halb auch ein Religionskrieg war; wie jener Otto Heinrich, ein Grossenkel Anton Fuggers, dessen Waffenthaten während des 30jährigen Krieges den Namen der Fugger noch einmal in aller Leute Mund brachten, zu einer Zeit, in welcher die sprüchwörtliche Grösse der Familie bereits eine beträchtliche Schmälerung erfahren hatte. Immer haben die Fugger fest und unentwegt an dem Glauben festgehalten, zu dem ihre Väter und Ahnen sich bekannt hatten, und trotz der ausserordentlichen Ausbreitung, welche die Familie durch eine grosse Anzahl reich mit Kindern gesegneter Ehen fand, ist kaum mehr als ein einziger vom Katholizismus abgefallen. So ist es denn kein Wunder, dass die Fugger an denjenigen Höfen, die sich zu den Vorkämpfern des alten Glaubens machten, den Höfen von Bayern und Oesterreich, wiederholt die einflussreichsten und wichtigsten Aemter bekleidet und dass aus ihrer Mitte eine ganze Reihe von Prälaten und Kirchenfürsten hervorgegangen sind. Die Verdienste, die sie sich in den Zeiten des Kampfes und der Gefahr für die Sache des Katholizismus erworben, waren dieses und grösseren Lohnes wert.

Kleine Mitteilungen.

Königswahl und Huldigung. Dreimal hat während der letzten Jahre Theodor Lindner über die deutschen Königswahlen im Mittelalter gehandelt. Vor fünf Jahren veröffentlichte er eine umfangreichere Schrift, in der er alle bisherigen Theorien von der Entstehung des Kurfürstentums bekämpfte und „eine neue und endgiltige Lösung zu geben" vermeinte.[1] Das Buch fand lebhaften Widerspruch.[2] Es konnte nachgewiesen werden, dass die neuen Ansichten, selbst als richtig vorausgesetzt, keineswegs eine endgiltige Lösung der Kurfürstenfrage zu bringen vermögen, dass aber überdies das Neue meist nicht richtig, das Richtige nicht neu sei. Lindner antwortete.[3] Er setzte sich mit seinen Gegnern auseinander, nicht indem er Punkt für Punkt des Für und Wider abwog, sondern indem er seine widerlegten Behauptungen wiederholte oder Ansichten bekämpfte, die niemals von den Gegnern vorgebracht worden waren.

Ich hielt Lindner diesen Mangel vor und erwies nochmals im Zusammenhang die Unhaltbarkeit der neuen Lehre.[4] Eine Antwort erfolgte nicht, aber es erschien ein Aufsatz, in dem die alten Irrtümer fast vollzählig wieder auftreten, in dem der Verfasser vornehm über die gegen ihn vorgebrachten Beweise hinwegsieht und sich lediglich als Sieger schlechthin dem Leser vorstellt.[5]

Zwar scheint gegenwärtig unter den Fachgenossen ein Freund der neuen Lehre nicht vorhanden zu sein, seit der einzige, den Lindner

---

[1] Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. 1893.

[2] Vgl. meinen Aufsatz „Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs" in Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XVI, S. 44—96 und die litter. Uebersicht in D. Ztschr. f. Gesch. N. F. II. Monatsbl. S. 1ff. 8f.

[3] „Ueber die Entstehung des Kurfürstentums. Eine Entgegnung", Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XVII, S. 537—583.

[4] Deutsche Ztschr. f. Gesch. N. F. II. Monatsbl. S. 6ff.

[5] „Der Elector und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich, im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen", Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XIX, S. 401—416.

als Anhänger nennen konnte, dem Irrtum entsagt hat.[1] Aber die Gefahr, dass Lindners letzter Aufsatz von neuem Verwirrung anrichten könnte, halte ich für nicht ganz ausgeschlossen. Und deshalb komme ich nochmals auf diesen Gegenstand zu sprechen.

Der Unterschied zwischen der Lindnerschen und der „herrschenden" Ansicht beruht vornehmlich auf einer verschiedenen Beurteilung des feierlichen Schlussaktes der Wahlhandlung. Man muss sich dieses Unterschiedes scharf und bestimmt bewusst werden, um ein sicheres Urteil im Streit der Meinungen fällen zu können.

Während bisher angenommen wurde, dass die feierliche Schlusshandlung in einer Einzelabstimmung bestanden habe, meinte Lindner: nur Einer — in älterer Zeit der Mainzer Erzbischof — habe gewählt (Elector), die anderen Fürsten haben gehuldigt (Laudatio).

Was verstand man aber unter „abstimmen", was unter „huldigen"?

Dass nicht an „abstimmen" im modern parlamentarischen Sinne zu denken sei, war stets allgemein anerkannt. Die Abstimmung, so wurde und wird angenommen, bestand darin, dass die anwesenden Fürsten des Reichs der Reihe nach vortraten und eine bestimmte Wahlformel sprachen — nicht zu Gunsten eines Beliebigen, sondern nur zu Gunsten dessen, der in den vorausgegangenen Verhandlungen zum zukünftigen König bestimmt worden war. Es wurde also der herrschenden Meinung gemäss nur das schon feststehende Ergebnis früherer Beratungen in der Form von Einzelerklärungen der Fürsten feierlich verkündet und rechtskräftig gemacht; der Einzelwille, zugleich naturgemäss auch die Einzelverpflichtung der Vornehmsten ward öffentlich bekundet.[2]

Worin unterscheidet sich nun das „huldigen" vom „abstimmen" dieser Art? Mit dem Wort „huldigen" geht der Sprachgebrauch sehr verschwenderisch um. Das Zujubeln einer Volksmenge u. dgl. wird oft genug „huldigen" genannt. Mit solch schweifender Bedeutung ist aber bei staatsrechtlichen Erörterungen nichts anzufangen, da muss der Begriff bestimmter gefasst werden. Unter huldigen im staatsrechtlichen Sinn ist stets ein besonderer Rechtsakt der Treuverpflichtung zu verstehen. Zur Treue verpflichtet waren allerdings die Unterthanen auch ohne solchen Rechtsakt. Die Wahl genügte, und Jeder, der an der Wahl teilnahm, schuf für sich und zugleich für die Abwesenden die Verpflichtung zum Gehorsam an den Gewählten. Aber solche Handlungen sind von Huldigungen im staatsrechtlichen Sinn wohl zu sondern. Nicht jede Handlung, durch die eine Treuverpflichtung ge-

[1] Richard Schröder, Lehrbuch der d. Rechtsgeschichte. 3. Aufl. S. 469

[2] Vgl. z. B. die Bemerkung R. Schröders a. a. O. S. 469.

schaffen wird, ist Huldigung. Man muss daran festhalten: das charakteristische Moment ist eine besondere Leistung des Treugelöbnisses. Wenn die Wähler öffentlich für den neuen König die Stimme abgeben, so übernehmen sie sofort die Verpflichtung zum Gehorsam, aber ihr Thun ist doch noch keine Huldigung, würde es erst dadurch werden, dass ihre Erklärung ein besonderes Gelöbnis der Treue enthielte. Wenn ferner, wie uns Widukind berichtet, i. J. 936 der Mainzer Erzbischof das zur Krönungsfeier in Aachen versammelte Volk auffordert, durch Erheben der Rechten zu bezeugen, dass es die Wahl Ottos billige, und wenn nun das Volk mit erhobener Rechten dem neuen Herrscher Heil zurief, so ist auch das keine Huldigung.[1] Auf den Inhalt und die Form der Erklärung oder des gemeinsamen Zurufes kommt es an.

Lindners neueste Ausführungen drohen, den Unterschied von „wählen" und „huldigen" zu verwischen.[2] Wir müssen uns an die früheren bestimmten Erklärungen des Verfassers halten, die dahin gehen, dass die an die Ausrufung des neuen Königs sich anschliessende Huldigung (Laudatio) als Gelöbnis der Treue durch Wort und Handschlag aufzufassen sei.[3]

Die alte und die neue Lehre stimmen demnach darin überein, dass die sachliche Entscheidung schon vor Beginn der abschliessenden Wahlfeier getroffen war, ferner, dass die Wahlfeier in Sonderhandlungen der einzelnen Fürsten bestand. Sie gehen dagegen auseinander in der Beurteilung der Sonderhandlungen: die alte Lehre sieht diese lediglich als Wiederholungen der Kürsprüche an, die neue als Treugelöbnisse durch Handschlag, die dem ersten und einzigen Kürspruch des Electors folgten. Die Frage nach der Richtigkeit der alten oder der neuen Lehre gipfelt demnach in der Frage: haben die Wähler beim Schlussakt der Wahlhandlung bloss den Kürspruch des Erstern wiederholt oder haben sie Treue mit Wort und Hand gelobt?

---

[1] Vgl. Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XVI, S. 73f. — Als Huldigung darf auch nicht der Akt bezeichnet werden, bei dem Herzog Bernhard durch Ueberreichung der Lanze Heinrich II. die *cura regni* übertragen hat, wie das neuerdings noch R. Schröder, RG. 3. Aufl. S. 469 thut. Vgl. Mitt. XVI, 32.

[2] Vgl. Mitt. XIX, S. 413, wo Laudatio als „rechtliche Vollziehung einer Handlung, die den Ausübenden verpflichtet" angesehen wird. S. unten S. 518.

[3] Königswahlen S. 75f. 88. Während hier als „das Wichtige" an der Laudatio „die Einzelhandlung, das Eintreten der singuli mit ihrer Person" hervorgehoben ist, wird Mitt. XVII, S. 566 auch der gemeinsame Zuruf des Volks zur Laudatio gerechnet und Mitt. XIX, S. 410 bemerkt: die Laudatio besteht aus der Erklärung des Laudierenden und dem Gelöbnis der Treue durch Handschlag o d e r H a n d e r h e b e n.

Man möchte denken, die Aussagen der Quellen müssten hier eine sichere Entscheidung bieten. Und das thun sie in der That.

Klipp und klar wurde nachgewiesen, dass ein Gegensatz zwischen der Thätigkeit des ersten Wählenden (des Lindnerschen Electors) und derjenigen der anderen Fürsten nicht zu bemerken, dass von Treugelöbnis und Handschlag bei der Wahlfeier keine Spur zu finden sei, ja dass eine fortlaufende und geschlossene Reihe von Meldungen des 11., 12. und 13. Jahrhunderts positiv und bestimmt Einzelabstimmung bezeuge.[1]

Lindners Lehre soll hier nicht nochmals widerlegt werden. Das früher Gesagte besteht auch jetzt noch Wort für Wort zu Recht. Nur ein Punkt sei kurz erörtert. Lindner meint, neues Material herbeigebracht und durch einen vergleichenden Blick auf die Verhältnisse der französischen Königswahlen und der päpstlichen Erhebungen „endgiltig“ seine Theorie bewiesen zu haben.

Das wäre freilich an sich schwer möglich. Wo deutsche Quellen über deutsche Verhältnisse so klar sprechen, darf eine Berichtigung mit Hilfe ausserdeutscher Meldungen über ausserdeutsche Dinge nicht ohne weiteres vorgenommen werden. Aber sind denn die von Lindner herangezogenen Stellen derart, dass sie eine Berichtigung herausfordern? Ich glaube, das gerade Gegenteil ist der Fall.

In erster Linie kommt es auf die Beurteilung eines interessanten Protokolles an, das von der Erhebung Philipps I. bei Lebzeiten Heinrichs I. i. J. 1059 handelt:[2]

„*Tunc annuente patre eius Heinrico elegit* [der Reimser Erzbischof] *eum in regem; post eum legati Romanae sedis — cum id sine papae nutu fieri licitum esse disertum ibi sit, honoris tamen et amoris gratia tum eius ibi affuerunt legati —; post hos archiepiscopi et episcopi, abbates et clerici* [die schon vorher namentlich angeführt worden waren]; *post Widdo dux Aquitaniae; post Hugo filius et legatus ducis Burgundiae; post legati Balduini marchionis et legati Gaufridi Andecavensis comitis; deinde comites N. N.* [12 Namen]; *post milites et populi tam*

---

[1] Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XVI, S. 44ff.; D. Ztschr. f. Gesch. N. F. II. Monatsbl. 7ff.; vgl. die dort S. 9 angegebene Litteratur. — Gegen Lindner spricht auch der von Bresslau, D. Ztschr. f. Gesch. N. F. II. S. 122ff. geführte Nachweis, dass das Wahlverfahren, das von 1257 bis Anfang des 14. Jahrhunderts bezeugt ist und wonach nur ein von den Genossen beauftragter Kurfürst den Kürspruch sagte, sicher auf Nachahmung kurialer Gebräuche beruht. Da indessen Lindner (Mitt. XVII, 539) auf die Uebereinstimmung dieses Verfahrens und der angeblichen Thätigkeit des Electors im 11. und 12. Jahrhundert kein besonderes Gewicht legen will, so bleibe dieser Punkt unerörtert.

[2] Bouquet XI, S. 32.

maiores quam minores uno ore consentientes laudaverunt ter proclamantes: laudamus, volumus, fiat.“

Es ist höchst zweifelhaft, ob *laudaverunt* als gemeinsames Prädikat von *legati*, *archiepiscopi, Widdo* u. s. w. zu gelten hat; es scheint wahrscheinlicher, dass zu diesen Subjekten Prädikate zu ergänzen sind, die dem *elegit* des Reimser Erzbischofs entsprechen. Jedenfalls hebt sich die Thätigkeit der päpstlichen Legaten von der des Reimsers nicht schärfer ab, als die der Erzbischöfe und Bischöfe von der der Legaten (*post eum — post hos*); jedenfalls ist das das *laudaverunt* erklärende *ter proclamantes: laudamus, volumus, fiat* nicht auf die Thätigkeit der namentlich angeführten geistlichen und weltlichen Grossen zu beziehen, sondern nur auf die Menge der *milites et populi.* Denn die Menge allein hat sich an der Wahl mit dem gemeinsamen dreimaligen Zuruf beteiligt, die namentlich angeführten Grossen mit Einzelhandlungen (*post eum, post hos, post, deinde*). Der Gegensatz zwischen der Einzelhandlung der Grossen und der Kollektivhandlung der Volksmenge ist ungleich bedeutungsvoller als der Gegensatz zwischen der Thätigkeit des Reimsers und der der anderen Fürsten. Dem Protokoll dürfen wir demnach entnehmen, dass zuerst der Reimser Erzbischof wählte (*elegit*), dass dann die päpstlichen Legaten und die geistlichen und weltlichen Grossen einzeln und in bestimmter Reihenfolge etwas thaten — lassen wir es dahingestellt, ob es mit *eligere* oder mit *laudare* charakterisiert wurde, dass schliesslich der dreimalige Zuruf der *milites et populi* folgte.

Das *laudare* des Volks hat mit einer Huldigung (Treugelöbnis und Handschlag) nichts zu thun. Der Ruf „wir loben es, wir wollen es, es geschehe“, *uno ore* von der Menge ausgestossen, ist in keiner Weise als Huldigung im staatsrechtlichen Sinn aufzufassen, auch wenn wir — wovon aber im Protokoll mit keinem Worte die Rede ist — eine Erhebung der Hände hinzudenken wollten.[1]

Und das *laudare* oder *eligere* der namentlich angeführten Grossen? Es fehlt nicht allein der geringste Anhaltspunkt dafür, in dieser Thätigkeit „Huldigung“ zu sehen, eine solche Deutung ist sogar schlechterdings unmöglich. Werden doch als die ersten, die unmittelbar nach dem Reimser eine Erklärung abgaben, die päpstlichen Legaten angeführt und wird doch zur Erläuterung beigefügt, dass diese Zulassung nicht auf Grund eines päpstlichen Rechts, sondern aus Ehr-

[1] Lindner S. 411 übersetzt den Zuruf willkürlich: „wir geloben (ihn uns zum König), wollen ihn.“ Das *fiat*, das eben in eine Formel des Treugelöbnisses so gar nicht hineinpasst, fiel unter den Tisch. Dass übrigens der Zuruf auch in der Uebersetzung Lindners als Huldigungsspruch nicht gedeutet werden kann, braucht wohl kaum bemerkt zu werden.

furcht vor dem Papste erfolgt sei. Sollte es denkbar sein: aus Liebe zum Nachfolger Petri habe man römische Vertreter zur Huldigung, d. i. zum Treugelöbnis mit Handschlag zugelassen? Wenn überhaupt irgend welche Zweifel über den Inhalt der Einzelhandlungen, die dem *eligere* des Reimsers folgten, gehegt werden könnten, — die Thatsache, dass hier die päpstlichen Gesandten mitwirkten, beseitigt sie. Nichts von Huldigung, Treugelöbnis oder gar Handreichung, vielmehr lediglich Zustimmungserklärung, vermutlich Wiederholung des Wahlspruches. Die Thätigkeit des Legaten reihte sich eben als gleichartig der des Reimsers an (*post eum*), ähnlich wie die der Erzbischöfe u. s. w. derjenigen der Legaten folgte (*post eos*).

Lindners Interpretation des Protokolls müssen wir als falsch erachten. Lindner irrte, da er den Gegensatz zwischen Kollektivzustimmung des Volkes und Einzelhandlung der Grossen nicht merkte und das *ter proclamantes* auch auf die letztere bezog, er irrte, da er diese Thätigkeit als Ableistung eines Treugelöbnisses auffasste und in einen schroffen Gegensatz zum *eligere* des Reimsers stellte. Der Bericht von 1059 weiss von der Wirksamkeit eines Electors und von einer Laudatio im Sinne Lindners nichts; wohl aber erzählt er uns, dass die einzelnen Grossen des Reichs in bestimmter Reihenfolge öffentlich Wahlerklärungen abgaben, denen ein dreimaliger Zustimmungsruf des Volkes folgte.

In höchstem Masse auffallend ist die Uebereinstimmung dieses französischen Berichts mit den Meldungen über die deutschen Königswahlen von 1024 und 1077. Es soll hier der Grund dieser merkwürdigen Aehnlichkeit nicht näher behandelt werden: vermutlich liegt eine interessante Einwirkung deutschen Brauches auf französische Einrichtungen vor, denn ein gemeinsames Zurückgehen des im Deutschland und Frankreich des 11. Jahrhunderts gleich heimischen Verfahrens auf das karolingische Zeitalter ist wenig wahrscheinlich. Auch die Frage, was uns der Bericht über französische Königswahlen im allgemeinen zu sagen vermag, bleibe hier unerörtert.[1] Zweifellos aber hat das Protokoll von 1059 Bedeutung auch für die Kenntnis der deutschen Verhältnisse. Es bietet, richtig gedeutet, eine geradezu überraschende Bestätigung der Ansicht, dass in diesen Jahrhunderten des früheren Mittelalters das Wahlgeschäft mit der feierlichen Abgabe des Wahlspruches seitens der einzelnen Fürsten abgeschlossen wurde.

So wichtig die Meldung von 1059 ist, so farblos erscheinen die anderen französischen Wahlnachrichten, die Lindner zusammen-

[1] Beachtet wurde der wertvolle Bericht schon früher, s. Luchaire, Hist. des instit. S. 69; Viollet, Hist. des inst. pol. II, S. 48.

gestellt hat. Denn gerade über den strittigen Vorgang sagen sie nichts.[1] Lindner freilich sieht auch hier Stützen seiner Lehre, weil es in den Berichten einigemale *laudantibus Francis* u. dgl. heisst und weil ihm *laudare* als technischer Rechtsausdruck für „huldigen" gilt.

Diese Deutung des Wortes *laudare* spielt ja überhaupt in Lindners Beweisführung eine wichtige, mitunter eine ausschlaggebende Rolle. Und gerade hierbei tritt die Eigentümlichkeit Lindnerscher Untersuchungsweise am deutlichsten hervor: das vollständige Fehlen eines auf ruhiger Quelleninterpretation beruhenden, geschlossenen Beweisganges, das sprunghafte Vorwärtseilen der Untersuchung von einem luftigen Einfall zum andern. Nicht einmal der Versuch ward gemacht, die Bedeutung des *laudare* aus dem Sprachgebrauch der Zeit und der verschiedenen Schriftsteller abzuleiten. Den Quellen wird die frei erfundene Bedeutung des *laudare* förmlich aufgezwungen, die betreffenden Stellen werden dem entsprechend gewaltsam interpretiert und kritisiert.

Wir aber meinen, das *laudare* nur dann richtig zu verstehen, wenn wir den Sprachgebrauch der Schriftsteller berücksichtigen und dabei vom Bestimmbaren und Bekannten vorsichtig zum Verständnis des Schwankenden vorschreiten. Da wir das versuchten, kamen wir zu einem Lindner schnurstracks entgegengesetzten Ergebnis; und deshalb gewährt uns auch die Durchsicht des neu gebotenen Materiales lediglich eine weitere Bestätigung der früher geäusserten Ansicht.[2]

Wenn z. B. Richer im Bericht über den Thronwechsel von 987, und zwar von der Rede des Reimser Erzbischofs, die nach König Ludwigs Tode gehalten und in der die Verschiebung der Wahl vorgeschlagen wurde, IV, 8 sagt: *sententia ab omnibus suscepta laudatur*, wenn ferner mit Hinweis auf die Rede, mit der der Reimser die Wahlversammlung eröffnet und in der er sich gegen eine Wahl des

---

[1] Das gilt insbesondere auch von Richers Bericht über die Wahl Hugos 987. Zuerst wurde auf Vorschlag des Reimser Erzbischofs der Wahltermin verschoben (*haec sententia ab omnibus suscepta laudatur*, Richer IV, 8); die Wahlversammlung selbst ward eröffnet mit einer Rede des Erzbischofs, über die Richer IV, 12 sagt *hac sententia promulgata et ab omnibus laudata*; dann folgt die feierliche Wahl, über die Richer lediglich bemerkt: *dux omnium consensu in regnum promovetur*. — Irrig ist Lindners Bemerkung S. 405 zu Richers Bericht über die Erhebung Lothars 954: „fasst man ihn wörtlich, so ist der Wähler der Erzbischof allein, die übrigen laudieren." Von „Wahl" ist keine Rede. Die Worte III, 2: *a domno A. Remorum metropolitano . . . rex creatur in basilica s. Remigii* beziehen sich natürlich auf die Krönung.

[2] Vgl. Mitt XVI, S. 51 ff. und D. Z. f. Gesch. N. F. II Mbl., S. 11 ff.

Karolingers Karl ausgesprochen hatte, IV, 12 bemerkt wird: *hac sententia promulgata et ab omnibus laudata*, so erscheint in beiden Fällen bestimmt und deutlich *laudare* in der Bedeutung von „zustimmen" oder „gutheissen" verwendet; eine Bedeutung „huldigen" anzunehmen ist dagegen schlechthin unmöglich. Und warum soll nun in den analogen Stellen Richer III, 2 und IV, 13 *laudare* als technischer Rechtsausdruck für „huldigen" gelten, da auch hier die sonst bei Richer sicher bezeugte Bedeutung „zustimmen" trefflich passt?

Und weiter. Wenn berichtet wird, Gregor VII. habe einst gelobt, niemals den päpstlichen Stuhl zu besteigen *absque assensu et laudamento* des Kaisers oder Königs, oder wenn es heisst, Alexander III. sei erhoben worden *presente et collaudante imperatore*[1], so ist ja sonnenklar, dass *laudamentum* und *collaudare* nicht „Huldigung" und „huldigen", sondern lediglich „zustimmen" bedeuten muss. Lindner bemerkt zwar S. 413: „obgleich der König natürlich dem Papste nicht huldigt, so verpflichtet er sich doch . . . den Neugewählten als rechtmässigen Papst . . . zu achten. Laudamentum ist hier gleich Laudatio die rechtliche Vollziehung einer Handlung, die den Ausübenden verpflichtet." Ich weiss nicht, was mit solchen Ausführungen erklärt werden soll. Eine gewisse rechtliche Verpflichtung enthält natürlich jede Zustimmungserklärung des Wahl- oder Consensberechtigten.[2] Nicht das Moment der Verpflichtung schlechthin vermag charakteristisches Merkmal der Lindnerschen Laudatio zu sein — denn das ist eben auch dem *eligere*, *consentire* u. dgl. eigentümlich, sondern die Art und Weise der Verpflichtung: Treugelöbnis mit Wort und Hand.[3] Dass aber *laudare* technischer Rechtsausdruck für ein Verpflichten dieser Art war, für „huldigen mit Wort und Hand", das schliesst eine Betrachtung des Wortgebrauchs schlechterdings aus.

Wohin wir blicken, welches Material wir heranziehen — wir kommen stets zum gleichen Ergebnis. Der Ausdruck *laudare* ist ganz ungeeignet, um eine bestimmte Rechtshandlung bei den Wahlen technisch zu bezeichnen. Die entscheidende Frage, die wir (oben S. 513) stellten, ob die Einzelhandlung der Wähler bei der Wahlfeier als Huldigung aufzufassen sei, muss mit vollster Bestimmtheit verneint werden. Der Schlussakt der deutschen und — eine Zeit lang wenigstens — auch der französischen Königswahlen bestand in einer Abgabe von Wahlerklärungen (Kürsprüchen) der einzelnen Fürsten, worauf gemeinsame Zurufe des versammelten Volkes folgten. Von Gelöbnissen

---

[1] Lindner, Mitt. XIX, S. 413.

[2] Vgl. oben S. 512.

[3] Vgl. die Bemerkungen oben S. 512 f.

der Treue durch Wort und Hand ist nichts zu bemerken. Alles was Lindner über die Laudatio zu erzählen weiss: wie der vom Elector Ausgerufene auf einem Thronsitz Platz nahm, wie die Wähler freudig erregt den neuen Herrscher umringten, ihm durch Handschlag huldigten u. s. w. — all das ist Erzeugnis einer blühenden, frei waltenden Phantasie des modernen Schriftstellers. Wir wissen sicher, dass der Hergang ein ganz anderer war.

Allerdings wurde dem neuen König regelmässig gehuldigt. Wie im fränkischen Zeitalter, so erfolgte auch noch später die Huldigung in zwiefacher Art: die Grossen des Reichs gelobten dem Monarchen persönlich die Treue, das Volk wurde von den Beamten vereidigt.[1] Aber die Huldigung ist ein von der Wahl durchaus gesonderter, oft durch Tage, ja Wochen und Monate zeitlich getrennter Akt.

Lindners Betrachtung der französischen Wahlen hat die Lehre vom Elector und von der Laudatio nicht gerettet, hat sie im Gegenteil von einer neuen Seite aus schlagend widerlegt. Der eifrigste Gegner hätte kaum geschickter Zeugnisse auswählen können, die so deutlich gegen die neue Theorie sprechen. Und so dürfen wir wohl „endgiltig" den Lindnerschen Elector und die Laudatio verabschieden.

Leipzig. Gerhard Seeliger.

Zur Lehre von den städtischen Sondergemeinden. Als ich in meinem Buche: „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis" (Leipzig 1897) auf S. 170 den Satz aussprach: „Der Beweis dafür, dass eine Stadt durch Zusammentritt mehrerer Landgemeinden entstanden sei, ist bisher für keine einzige Stadt gelungen", war ich darauf gefasst, von mancher Seite Widerspruch zu erfahren. Ich konnte diesem Widerspruch ruhig entgegensehen; war doch der von mir vorgetragene Satz das Ergebnis einer eingehenden Beschäftigung mit dem Quellenmaterial, auf Grund dessen man für eine nicht unbeträchtliche Anzahl von norddeutschen Städten einen noch in den späteren Sondergemeinden zu Tage tretenden „Synoikismus" angenommen hat. Die Anlage meines Buches verbot, der Reihe nach auf jede einzelne dieser Städte einzugehen, die für das Vorhandensein eines Synoikismus angeführten Argumente zu prüfen und in ihrer Nichtigkeit darzuthun. Ich selbst bin für meine Person diesen mühsamen Weg gegangen, meinen Lesern glaubte ich ihn ersparen zu müssen. Ich begnügte mich deshalb mit einigen Hinweisen auf mehrere Städte, welche in den bekannteren Arbeiten als typische Beispiele eines Synoi-

[1] Mitt. XVI, S. 65 ff.; D. Z. f. Gesch. II. Mbl. S. 20 ff.; Waitz V.-G. [2]6, S. 204 f., 479 ff. 625.

kismus figurieren, und legte im übrigen meine positive Anschauung über den Charakter und die Entstehung der Sondergemeinden dar.

Gegen meine, seiner Ansicht nach auf unzulänglicher Heranziehung des vorliegenden Materials beruhenden Aufstellungen hat F. Philippi jüngst in den Hansischen Geschichtsblättern 1897 S. 278 ff. Stellung genommen. Philippi beruft sich darauf, dass er den Beweis ursprünglicher Selbständigkeit für die eine Paderborner Bauerschaft unwiderleglich erbracht habe, darauf, dass eine Reihe hessischer Städte unzweifelhaft durch Synoikismus entstanden sei, „worüber allerdings urkundliche Nachrichten bis jetzt noch nicht veröffentlicht oder mir (sc. Philippi) wenigstens nicht zur Hand sind“, ferner auf Brilon, für das ein Synoikismus „ausser Zweifel steht“, endlich auf die kleine Paderborner Landstadt Borgentreich. Da dem Gegenstande ein allgemeineres wissenschaftliches Interesse innewohnt, entschloss ich mich, auf die von Philippi angeführten Beispiele näher einzugehen und an ihnen die Haltlosigkeit der Synoikismustheorie darzuthun. Was die hessischen Städte betrifft, so befinde ich mich in der gleichen Lage wie Philippi und muss deshalb auf eine Erörterung verzichten, solange er nicht seine Angaben spezialisiert hat. Die Ausführungen Philippis über Paderborn waren mir selbstverständlich bekannt, ebenso wusste ich von dem Vorhandensein von Sondergemeinden in Brilon. Dagegen hatte ich nie davon gehört, dass Borgentreich durch Synoikismus entstanden sei.

Bevor ich auf die von Philippi angeführten Beispiele eingehe, erscheint es mir wichtig, das Problem, um das es sich handelt, genau zu formulieren. Das ist um so notwendiger, als Philippi wiederholt verschiedenartiges nicht genügend scheidet.

Ein Synoikismus ist dort anzunehmen, wo durch die Vereinigung mehrerer Landgemeinden eine **neue** Stadtgemeinde entsteht. Dass ein derartiger Synoikismus stattgefunden hat, soll sich regelmässig daraus erkennen lassen, dass die ursprünglichen Landgemeinden auch nach der Vereinigung als selbständige Gemeinwesen in der spätern Stadtgemeinde fortdauern.

Ein Synoikismus liegt also **nicht** vor

1) wenn einer bereits vorhandenen Stadt eine oder mehrere angrenzende Landgemeinden angegliedert werden — ein Vorgang, der fast bei jeder grössern Stadt sich wiederholt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Landgemeinden nach der Einverleibung sich noch eine gewisse Selbständigkeit als Sondergemeinden bewahren oder nicht.

2) wenn eine Stadt sich über ihren bisherigen Umfang ausdehnt und deshalb zu den älteren Stadtbezirken der Altstadt neustädtische und vorstädtische Bezirke hinzugefügt

werden, deren Grenzen mit den Grenzen älterer Landgemeinden in keinerlei Berührung stehen (Beispiel: Osnabrück, vgl. Markt und Stadt S. 104 f.).

Nach diesen allgemeinen Feststellungen wenden wir uns den von Philippi angeführten Beispielen zu.

Dass Philippi den Beweis für die ehemalige Selbständigkeit der Paderborner Bauerschaft Maspern erbracht hat, ist richtig. Aber was beweist das für eine Entstehung Paderborns durch Synoikismus! Für die übrigen, Bauerschaften genannten Stadtteile fehlt jeder Anhaltspunkt, eine derartige ursprüngliche Selbständigkeit anzunehmen. Während Maspern häufig bereits im 13. Jh. als Teil von Paderborn genannt wird, enthält keine Quelle jener Zeit ein Wort über jene anderen Bauerschaften; ja, mir ist aus dem ganzen Mittelalter nicht eine Quellenstelle bekannt, die von diesen Bauerschaften spricht, sodass ich beinahe geneigt bin, sie für Bildungen des 16. Jahrhunderts zu halten. Die Namen weisen auf eine künstliche Stadteinteilung und haben mit alten Landgemeindenamen nichts zu thun. Die Giers-Bauerschaft ist nach dem Giersthore, der schon im 13. Jh. erwähnten valva Vulturis (Westf. Ukb. IV, 1138), benannt. Der andere Name derselben, Stadelhöfer Bauerschaft, hängt mit der curia episcopi, que vocatur Stathelhove (Westf. Ukb. IV, 200), zusammen. Die Kämper Bauerschaft heisst nach der Kampstrasse, die Königsträsser Bauerschaft nach der Königstrasse (Westf. Ukb. IV, 1579: platea regis), die Western-Bauerschaft trägt ihren Namen deshalb, weil sie den westlichen Teil der Stadt bildet. Einzig und allein die Maspern-Bauerschaft entspricht einer alten, Paderborn einverleibten Landgemeinde, und dabei ist noch immerhin unsicher, ob sie sich völlig mit derselben deckt. Also für eine Entstehung der Stadt Paderborn durch Zusammentritt mehrerer Landgemeinden ist der Beweis nicht erbracht.

Aber steht nicht wenigstens „ausser Zweifel", dass Brilon durch Synoikismus entstanden ist? M. E. kann Brilon gerade als ein klassisches Beispiel dafür angeführt werden, dass die Sondergemeinden künstliche Neuschöpfungen sind.[1] Brilon hat seinen Ausgang genommen von dem gleichnamigen Hof des Kölner Erzbischofs. Die aufblühende Stadt erweiterte sich rasch, indem sie die Einwohnerschaft und die Feldmarken umliegender Höfe und Ortschaften in sich aufnahm. Das ist ein Vorgang, der wohl bei allen westfälischen Städten zu beobachten ist und mit einem Synoikismus natürlich nichts zu thun hat. Nun

[1] Bei der Darstellung der Entstehung Brilons schliesse ich mich der Darstellung an, die Philippis Gewährsmann Seibertz in seinen Quellen zur westfäl. Geschichte, Bd. II, S. 20 ff. und besonders S. 48 giebt.

zerfiel Brilon später allerdings in vier, Bauerschaften oder Nachbarschaften genannte Stadtviertel, aber diese Quartale standen — wie Seibertz ausdrücklich hervorhebt — in keiner Beziehung zu den in der Stadt zusammengeschlossenen Gemeindemarken. Sie gingen vom Marktplatze der Stadt aus und trugen ihren Namen von den vier Thoren der Stadt, waren also zweifellos künstlich geschaffene Verwaltungsbezirke. Wie unter diesen Umständen sich Philippi auf das Beispiel von Brilon berufen kann, ist mir geradezu rätselhaft.

Nicht besser sieht es mit dem Beispiel von Borgentreich aus, das nach Philippi aus den beiden Ortschaften Sunrike und Embrike zusammengezogen worden ist.[1] Borgentreich trägt seinen Namen von einer wohl in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegründeten Burg, die zuerst 1287 als munitio Berichintrike erwähnt wird (Westf. Ukb. IV, 1978). Im Anschluss an diese Burg ist die Stadt Borgentreich, deren Rat bereits 1288 vorkommt (Westf. Ukb. IV, 1980), entstanden und hat allmählich — ganz ebenso wie Brilon — die Einwohner sowie die Feldmarken der umliegenden Ortschaften und Höfe, darunter auch die von Sunrike und Embrike einbezogen. Dass Borgentreich nicht, wie Philippi behauptet, aus den Ortschaften Sunrike und Embrike zusammengezogen worden ist, ergiebt sich schon daraus, dass die villa Emmerike (1299: Westf. Ukb. IV, 2559) und die superior curia Sunrike (1300 oder 1306: Westf. Ukb. IV, 2330 A.) noch zu einer Zeit als selbständig erwähnt werden, in der die Stadt Borgentreich bereits längst vorhanden war. Von einem Synoikismus kann also nicht die Rede sein. Beiläufig mag erwähnt werden, dass von Borgentreicher Sondergemeinden nichts bekannt ist.

Dass ich nach diesen Erörterungen Philippis Beweisführung als verunglückt ansehe und bei meiner Behauptung bleibe, dass eine Entstehung durch Synoikismus bisher für keine einzige Stadt nachgewiesen ist, braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Nur noch eine kurze Bemerkung. Philippi legt sich energisch ins Zeug für die von mir nie bestrittene Thatsache, dass die Sondergemeinden öfters eine gewisse politische Selbständigkeit besessen haben, und verweist auf das Beispiel von Soest, Paderborn, Osnabrück[2] und

---

[1] Ueber Borgentreich handelt Giefers in der Zeitschrift f. westf. Geschichte 39, S. 164 ff. Seit dem Erscheinen des 4. Bandes des Westfälischen Urkundenbuches können die Giefers'schen Ausführungen in wesentlichen Punkten ergänzt und berichtigt werden.

[2] Für diese Stadt allerdings mit Unrecht. In einer Urkunde von 1243 (Osnabr. Ukb. II, 438) — also aus einer Zeit, in der von dem Vorhandensein von Laischaften in Osnabrück noch nicht das Geringste bekannt ist — werden unter den Bürgern zwei Männer, die den Titel iudex tragen, auf-

Brilon. Wenn er an diese Ausführungen aber die Schlussfolgerung anknüpft: „Ich verstehe nicht, wie man diesen Thatsachen gegenüber eine ursprüngliche (!) politische Selbständigkeit der Sondergemeinden schlechtweg bestreiten kann“, so muss ich entschieden die Frage an ihn richten, was er unter „ursprünglich“ versteht. Will er damit sagen, dass diese politische Selbständigkeit über die Stadtgründung hinausreiche und in der alten Landgemeinde ihren Ursprung habe, so ist die Reihe des Nichtverstehenkönnens an mir.[1]

Halle a. S. Siegfried Rietschel.

geführt. Es ist rein willkürlich, wenn Philippi sie für die Richter der beiden ältesten Osnabrücker Laischaften erklärt. Die Duplicität des Amtes dürfte eher mit der Teilung des judicium civitatis, des Burgerichts, zusammenhängen, vgl. Osnabr. Ukb. II, 196, 214 (1225/26).

[1] Auf die übrigen von Philippi gegen mein Buch erhobenen Einwände gehe ich hier nicht näher ein, da ein wissenschaftlicher Gewinn von den daran sich knüpfenden Erörterungen nicht zu erwarten ist. Die von Philippi auch jetzt noch verteidigte Deutung von „Weichbild“ (= Erbzinsleihe) hat bekanntlich überall Ablehnung gefunden.

Kritiken.

Julius Kaerst, Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum. (Historische Bibliothek Bd. 6.) München, Oldenburg 1898. 109 S.

Vf. bemerkt mit Recht, dass wir eine Entwicklungsgeschichte der politischen Ideen, wie sie z. B. Gierke für das Mittelalter gegeben, für das Altertum nur erhoffen dürfen von einer universalen geschichtlichen Anschauung, welche die grossen grundlegenden Gedanken, die im staatlichen Leben sich widerspiegeln, als Ergebnis des allgemeinen geschichtlichen Lebensprozesses und in ihrem welthistorischen Zusammenhang zu verstehen sucht; er wendet sich daher mit gutem Grund gegen eine Anschauungsweise, wie sie jüngst wieder Wilamowitz in seiner Rede über Weltperioden (1897) zum Ausdruck gebracht hat: eine Anschauung, welche die Einheit der geschichtlichen Forschung thatsächlich vernichtet und das Forschungsgebiet der Altertumswissenschaft willkürlich isoliert und einengt. Solcher Einseitigkeit gegenüber ist die vorliegende Schrift eine höchst erfreuliche Erscheinung! Vf. verbindet mit streng philologischer Schulung eine umfassende geschichtliche Bildung und ein feinsinniges Verständnis für die Probleme der Staatswissenschaft. Und so gelingt es ihm, indem er vor allem die geistige Seite der politischen Entwicklung, die in ihr zum Ausdruck kommenden Ideen hervorhebt, ein überaus anziehendes und an neuen Gesichtspunkten reiches Bild des grossen Umwandlungsprozesses zu entwerfen, der sich in Theorie und Praxis der antiken Politik seit dem ersten Auftauchen des monarchischen Gedankens bei den Griechen bis auf den Höhepunkt des Absolutismus im römischen Kaiserreich vollzogen hat, und der, — wie die universal-historische Betrachtungsweise des Vf. in einem abschliessenden Kapitel ebenfalls noch nachweist, — in seinen Wirkungen weit über die Grenzen des Altertums hinaus erkennbar ist.

Die Schrift ist eine Zierde der Sammlung, der sie angehört, der in genanntem Verlag erscheinenden „Historischen Bibliothek“.

Erlangen. Robert Pöhlmann.

Rodolphus Reuss, De scriptoribus rerum Alsaticarum historicis inde a primordiis ad saeculi XVIII. exitum. Argentorati (apud Fridericum Bull.) 1898. XII und 250 S. 6 M.

Wie die Vorrede zeigt, hat sich der Verfasser die Schwierigkeiten der Aufgabe, die er in seiner uns vorliegenden *thèse latine* zu lösen versucht, nicht verhehlt. Er will nicht bloss von den Geschichtschreibern handeln, die sich mit dem ganzen Elsass befasst haben, sondern auch von den viel zahlreicheren Stadt- und Klosterchronisten. Den Begriff Elsass nimmt er dabei im weitesten Sinne. Ausgeschlossen bleiben, was mir bei dem Titel eigentlich selbstverständlich däucht, alle Urkunden, Briefe, Zeitungen u. s. w. Des Verfassers Absicht geht dahin, eine bequeme Verzeichnung der elsässischen Geschichtschreibung zu liefern, mit der man an die Quellen selbst herantritt. Dieses von vorn herein fest abgesteckte Ziel dürfte er erreicht haben, nicht ohne dass bei dem Benutzer gleich weitergehende Wünsche verschiedener Art laut würden. Die sicher feststehenden Ergebnisse der Forschung sind freilich zusammengefasst, aber es ist meist nicht der Versuch gemacht, bei der Zusammenfassung weiter zu gehen und etwa in einer der umstrittenen Fragen, die gestreift werden, eine eigene Meinung vorzutragen. Das ist um so mehr zu bedauern, als die Schrift wieder in den Kreisen derer, denen sie als erste Einführung willkommen wäre, nämlich der Orts- und Landschaftshistoriker, um ihres lateinischen Gewandes willen weniger leicht Verbreitung finden möchte. Es mag gestattet sein, an einige Punkte, die weiterer Aufklärung bedürfen, anzuknüpfen.

S. 22 spricht Reuss von dem Chronicon Colmariense (MG. SS. 17, 240 ff.) und lässt es dahingestellt, ob der Verfasser mit Recht in dem Bruder Johann von Kolmar zu suchen ist. Wer die Chronik ohne jede Voreingenommenheit betrachtet und bemerkt, dass sie am Anfang ein Stück Habsburgischer Familiengeschichte bietet, wird sofort an Heinrichs von Klingenberg Chronica de principibus Habsburgensibus denken. Von den Handschriften stammt die eine vollständigere aus dem 16., eine andere aus dem 15. Jahrhundert. Da zwischen Konstanz und Kolmar rege Beziehungen bestanden — das Domkapitel hatte daselbst von alters her einen Fronhof — so wäre es immerhin möglich, dass der Kolmarer Chronist aus dem Werke des Klingenbergers, das als Ganzes verloren sein mag, geschöpft hätte.

Reuss betitelt seinen § 8 „De Alberto Argentinensi seu Mathia Neoburgensi“ und deutet schon dadurch an, dass ihm hier die Entscheidung für oder wider schwer fällt. Nachdem er über die verschiedenen einander ablösenden Beweisführungen berichtet hat, kommt er zu dem Ergebnis, Matthias sei der wahre Verfasser der Chronik,

will aber damit nicht ganz in Abrede stellen, dass Albrecht den Matthias zur Abfassung veranlasst habe. Dieser Versuch einer vermittelnden Ansicht muss abgelehnt werden, da von persönlichen Berührungen zwischen dem advocatus curie Argentinensis und dem hochgeborenen Staatsmann nichts bekannt ist. Reuss ist hier wohl nicht tief genug in diese allerdings sehr verwickelten Dinge eingedrungen. Es wurde immer betont, dass ein Teil der Chronik eine vorzügliche Kenntnis der Baseler Verhältnisse voraussetze. Nun bietet das vatikanische Archiv[1] ganz unanfechtbare Nachrichten dar, wonach sich der Hohenberger 1351 für seinen dilectus capellanus et secretarius Johannes de Basilea, Vikar in Überlingen und Kirchherrn in Oberehnheim, verwendete. Hierdurch eröffnet sich der Kritik wieder ein neuer Weg, den wir hier um so weniger verfolgen können, als des Verfassers Übersicht über die Geschichte der Streitfrage nicht völlig ausreicht.

Das Buch schliesst mit einem Register der Namen der Personen, Orte und Werke. Es wird, von den angedeuteten Vorbehalten abgesehen, zweifellos als erstes Hilfsmittel beim Nachschlagen mit Erfolg benutzt werden.

Karlsruhe. A. Cartellieri.

J. A. Ketterer, Karl der Grosse und die Kirche, München und Leipzig, Oldenbourg, 1898, 279 S.

Die Arbeit verdankt nach dem Vorwort einer von der Münchener katholisch-theologischen Fakultät im Jahre 1888 gestellten und mit dem Accessit bedachten Preisaufgabe ihre Entstehung. Sie behandelt ein auch in letzter Zeit viel diskutiertes und umstrittenes Thema. Ketterer teilt den Stoff in die beiden Hauptabschnitte, Karls Stellung zum Papsttum und zur fränkischen Kirche. Diese Einteilung schliesst bereits eine bestimmte Stellungnahme zu dem Kontroverspunkte ein, ob Karl der Grosse den Papst als sich koordinierte Grösse oder nur als höchsten, aber ihm unterstehenden Bischof seines Reiches betrachtete und behandelte. Ketterer entscheidet sich für das erstere, ohne jedoch m. E. durchschlagendere Gründe als seine Vorgänger dafür beibringen zu können. Die wichtigsten Gegengründe, die für eine andere Auffassung des Verhältnisses von Papst und Kaiser sprechen, werden nur flüchtig berücksichtigt. So wird über die Adoration des Kaisers nach seiner Krönung durch Papst Leo III. nur bemerkt, dass diese zum kaiserlichen Zeremoniell gehörte, wie es seit

[1] Laut einer ebendaher stammenden Notiz wurde ein gleichnamiger Sohn des Matthias 1351 Chorherr in Haslach Strassburger Bistums.

Diokletian bestand. Und das Resultat, zu dem Ketterer zum Schluss dieses Abschnittes gelangt, nähert sich doch der anderen Auffassung wieder sehr stark an: „im faktischen Sinne war Karl der Leiter der Kirche, er war sozusagen Papst geworden, aber ohne den rechtmässigen Papst zu verdrängen. Für die oberste kirchliche Regierung schien wohl der Sitz der Gewalt verlegt; ihr Prinzip, ihr Inhalt und Charakter aber war und blieb derselbe.“ Auch die Stellung Karls zur Regierung des Kirchenstaats scheint mir der Verfasser nicht richtig bestimmt zu haben. Zwar wagt er nicht eine volle Souveränität des Papstes zu behaupten, aber der karolingische Patriziat stellt sich ihm doch als nichts anderes dar, denn eine schutzherrliche Gewalt, die in sekundärer, ausserordentlicher Weise bestimmt war, nach aussen und nach innen eine Ergänzung und Kräftigung der päpstlichen Landesgewalt zu bilden. Sehr gründlich und ausführlich handelt Ketterer von der Schenkung Karls des Grossen vom Jahre 774, die uns die Vita Hadriani berichtet. Er hält sie für eine Fälschung, die vor dem Zusammenbruch des Langobardenreiches entstanden ist. Sie stammt aber nicht vom Papst Hadrian, sondern sollte eine Insinuierung sein, wie man in römischen Kreisen die Neuordnung der italienischen Verhältnisse sich für den Fall dachte, dass die Niederwerfung des römischen Erbfeindes je einmal in Aussicht stände. Auch von der Donatio Constantini vermutet Ketterer, dass sie derselben Zeit und demselben Zwecke ihre Entstehung verdanke. Ein mittelitalienisches Reich unter päpstlicher Herrschaft — das war der ursprüngliche Plan, den man sich in Rom für die Neuregelung der italienischen Verhältnisse zurecht gelegt hatte. Thatsächlich hat aber keine detaillierte Besprechung der italienischen Verhältnisse beim Osteraufenthalte Karls 774 stattgefunden, sondern es hat sich lediglich um die gegenseitige Versicherung der Treue und formelle Erneuerung des Pippinschen Schutz- und Schenkungsversprechens vom Jahre 754 gehandelt. Karl hat nicht mehr versprochen, als ihm durch den Vorgang seines Vaters vorgezeichnet war und auch nicht mehr geleistet, so sehr es dem Papste und noch mehr den römischen Kreisen entsprochen hätte. Ketterer hat für diese seine Ansicht alle Gründe sorgfältig aufgeführt; dass er mich vollkommen überzeugt hätte, kann ich nicht sagen, doch erscheint es überhaupt fraglich, ob wir bei dem derzeitigen Quellenbestande zu absolut einleuchtenden Resultaten zu gelangen vermögen. — Im zweiten Teil wird Karls Stellung zur fränkischen Kirche besprochen. Mit Recht geht Ketterer davon aus, dass es die augustinischen Ideen sind, nach denen man sich im karolingischen Zeitalter das Verhältnis von Staat und Kirche dachte. Kirche und Staat bilden einen einzigen organisch gefügten Bau, eine einheitliche soziale Gesamtordnung, ein

Reich auf Erden, dessen geistiger König Christus ist, und welches die Bestimmung hat ins ewige Reich der Auserwählten überzugehen. Dadurch ist natürlich eine reinliche Scheidung von Staat und Kirche, von geistlicher und weltlicher Gewalt ausgeschlossen. Zwar betont Ketterer, dass das geistliche Gericht für die Geistlichen das allein zuständige gewesen sei, und nicht auf Grundlage des weltlichen, sondern des geistlichen Rechts geurteilt habe, aber die Oberinstanz auch für die Kleriker war der König, er hatte das summum imperium, die plenitudo potestatis, die er im Prozessrecht den Laien wie den Klerikern gegenüber übte. Mithin charakterisierten die Ausdrücke, die man im karolingischen Zeitalter gebrauchte und die den Vorrang und Mittelpunkt aller Gewalt in die Person des Kaisers verlegten, den thatsächlichen Zustand und waren mehr als Redensarten, wie Ketterer S. 132 meint. Im folgenden hebt der Verfasser die Verdienste Karls um Erneuerung resp. um Neuschaffung einer Metropolitanverfassung, um die Ordnung des fränkischen Kloster- und Missionswesens, um Kultus, kirchliche Litteratur und Kunst hervor. Diese letzten Partien seiner Schrift fordern weniger den Widerspruch heraus, als die ersten. — Aber wenn man auch der Gesamtauffassung, sowie manchen Einzelresultaten nicht beizustimmen vermag, so wird man doch die fleissige Quellenbenutzung und die geschickte Kombination der vorhandenen Nachrichten der Arbeit nachrühmen dürfen.

Heidelberg. Grützmacher.

H. G. Voigt, Lic. a. o. Professor der Theologie, Adalbert von Prag, ein Beitrag zur Geschichte der Kirche und des Mönchtums im 10. Jahrhundert, Berlin, W. Faber, 1898, 369 S.

Das Jahr 1897, in dem 900 Jahre seit dem Märtyrertode Adalberts von Prag, des sogenannten Apostels der Preussen, vergangen waren, hat eine Reihe populärer Darstellungen seines Lebens und Wirkens hervorgebracht, die aber keinen selbständigen Wert besitzen. Nach den wertvollen neueren Forschungen über Adalbert von Prag von Dudík, W. von Giesebrecht, Lohmeyer, Hauck unternahm es Voigt eine umfassende, auf den gründlichsten Quellenstudien ruhende Biographie des Prager Bischofs zu schreiben. Das Buch ist sehr umfangreich geworden, da Voigt in gelehrten Exkursen auch die Vorgeschichte Böhmens und die Geschichte der Preussen in der heidnischen Zeit ausführlich behandelt. Adalbert ist ca. 956 in Libice als Spross des böhmischen Fürstenhauses der Slawnikinger geboren, sein ursprünglicher Name war Wojtěch, erst bei der zweiten Firmelung erhielt er den Namen seines Konfirmators des Erzbischofs Adalbert von Magdeburg. Seine Erziehung bekam er auf der Magdeburger Dom-

schule, an der der berühmte Dialektiker Otrik lehrte. Nach dem Tode des ersten Bischofs von Prag, des Sachsen Dethmars, wurde Adalbert auf einem böhmischen Landtage unter Herzog Boleslaw II. zum Bischof von Prag erwählt, von Kaiser Otto II. 983 mit Ring und Stab investiert und vom Mainzer Erzbischof Willigis konsekriert. Nach fünf Jahren aber sah sich Adalbert genötigt Prag zu verlassen. Voigt sieht die Motive für diesen Schritt vor allem darin, dass Adalbert mit seiner kanonischen Strenge besonders in der Anwendung der kanonischen Ehegesetze nicht durchzudringen vermochte. Daneben hält er es aber auch für möglich, dass kirchlich-nationale Gegensätze seinen Weggang bedingt haben. Er habe die vereinzelt gebrauchte slavische Liturgie durch den lateinischen Kultus verdrängen wollen. Endlich haben auch politische Verhältnisse mitgewirkt. Adalbert habe den Krieg der beiden christlichen Slavenreiche, Böhmens und Polens, gemissbilligt. Voigt lehnt es aber ausdrücklich ab, dass sich Adalbert in Böhmen mit einer politischen Mission beauftragt ansah oder glaubte die Geschäfte Deutschlands oder Polens besorgen zu müssen; es waren religiöse und kirchliche Motive, die den Konflikt hervorriefen. In Rom verzichtete er auf sein Bischofsamt in die Hände des Papstes Johann XV., Voigt nimmt an, dass ein solcher offizieller Verzicht stattgefunden hat, und sich Adalbert nicht mehr als Bischof ansah. Durch den heiligen Nilus wurde er veranlasst in das Kloster von St. Bonifaz und St. Alexius zu Rom, einen Mittelpunkt des strengsten Reformmönchtums, einzutreten. Aber 992 wurde er von neuem durch den Papst in sein Bistum eingesetzt, da die Böhmen und Erzbischof Willigis seine Rückkehr wünschten. Die Böhmen hatten Besserung versprochen, aber schnell trat der Rückschlag ein. Durch sein Mönchsleben war er noch schroffer in seinen kirchlichen Anschauungen geworden, und die Böhmen hassten in ihm noch mehr den finsteren Asketen und den kalten, unbarmherzigen Kirchenmann, zumal er nur widerwillig zurückgekehrt war. Eine Verletzung des kirchlichen Asylrechts in Prag bot den Anlass zu seinem abermaligen Weggang aus Böhmen. Kurz darauf wurde die Stammburg und die Familie Adalberts in Libice durch den Herzog grausam vernichtet. Adalbert ging darauf 995 nach Ungarn. Dass er hier Stephan den Heiligen getauft hat, ist ungeschichtlich. Diese Nachricht hat in dem Verlangen der ungarischen Nation ihren Ursprung, dem gefeierten böhmischen Heiligen auch in ihrer Geschichte eine wichtige Rolle zuerteilt zu sehen. Dann kehrte er in das Kloster nach Rom zurück und lernte hier 996 Otto III. kennen, der sich an die Kreise des enthusiastischen Mönchtums, vor allem an Adalbert anschloss. Auf einer römischen Synode von 996 veranlasste

Willigis den Papst Gregor V., Adalbert zur Rückkehr nach Prag zu zwingen. Adalbert erlangte aber die Erlaubnis, falls die Böhmen sich ablehnend verhielten, Heidenmissionar werden zu dürfen. Das glühende Verlangen nach dem Märtyrertod tröstete ihn beim Verlassen seiner mönchischen Ruhe. Von Polen sandte er durch Vermittlung des Herzogs Boleslaw Chabry Botschaft an die Böhmen, die aber seine Wiederaufnahme verweigerten. Adalbert scheint dies gewünscht zu haben, da er gerade von Polen aus, das in politischen Händeln mit Böhmen stand, sich an die Böhmen wandte. Er entschied sich nun für eine Missionsthätigkeit unter den heidnischen Preussen. Es wird dies auf Rat und Wunsch des polnischen Herzogs geschehen sein, da dieser seinen Einfluss unter den Preussen leichter aufrichten konnte, wenn diese für das Christentum gewonnen wurden. Am 23. April 997 fand er bei den Preussen den Märtyrertod, nachdem er nur wenige Tage dort verweilt hatte, ohne irgend welche Missionserfolge zu haben. Voigt glaubt die Stätte, an der Adalbert starb, nicht in Pomesanien, sondern in Samland vielleicht in der Nähe von Terkitten suchen zu müssen. Seine Ueberreste erwarb Boleslaw und setzte sie in der Marienkirche zu Gnesen bei. 999 wurde er von Silvester II. heilig gesprochen, in demselben Jahre verfasste ein Mönch von St. Alexius, wahrscheinlich Kanaparius die älteste Biographie des Heiligen. 1000 besuchte Otto III. sein Grab und 1004 schrieb Bruno von Querfurt, der 1009 sein Martyrium in Preussen fand, als er das Werk Adalberts fortsetzen wollte, die zweite Biographie Adalberts. 1039 raubten die Böhmen unter Herzog Břetislaw die Reliquien und brachten sie nach Prag. Aber seit 1127 behauptete man auch wieder in Gnesen die ächten Reliquien des Heiligen zu besitzen. — Voigt hat in seiner Arbeit mit grosser Gründlichkeit alle Quellen für die Geschichte Adalberts benutzt, auch die entlegensten herangezogen und mit Scharfsinn verwertet und die strittigen Fragen besprochen und aufzuhellen versucht, so dass er sich den Dank aller auf diesem Gebiete arbeitenden Forscher in hohem Masse verdient hat. Dennoch möchte ich mir im allgemeinen einige Einwände erlauben. Voigt scheint mir einer Neigung zur Vermittlung und Harmonisierung entgegenstehender Quellennachrichten zu weit nachgegeben zu haben. Kanaparius berichtet z. B., dass Adalbert in der Domschule zu Magdeburg ein Musterschüler, der nie ein Wässerchen getrübt habe, gewesen sei, während Bruno ihn als munteren Knaben schildert, der auch an kindischen Scherzen Freude hatte und deshalb harte Züchtigungen nach der grausamen pädagogischen Methode der Zeit erdulden musste. Eine Harmonisierung beider Berichte, wie sie Voigt vornimmt, erscheint mir falsch; Kanaparius schildert den Heiligen, der er angeblich schon als

Knabe war, Bruno, der selbst Domschüler in Magdeburg war, teilt konkrete Züge mit, die er aus der mündlichen Tradition geschöpft hat. Nur der letztere kann mithin hier als geschichtliche Quelle benutzt werden. — Ferner halte ich die breiten Reflexionen über die Handlungen Adalberts vom protestantischen Standpunkt für störend und überflüssig. Jede geschichtliche Persönlichkeit will aus den Verhältnissen ihrer Zeit beurteilt und gewertet werden, aber nicht nach fremden Massstäben, die man an sie heranbringt. Auch ist mir die pathetische Darstellungsart des Verfassers nicht sympathisch, so sehr man sich an einem belebten Stil auch in historischen Abhandlungen freut. Die Beschreibungen von Prag, Gnesen, der sächsischen Schweiz etc. finde ich nicht geschmackvoll und im Zusammenhange viel zu breit. — Auf Einzelheiten genauer einzugehen, verbietet mir der Raum. Nur möchte ich hervorheben, dass mir Voigt seinen Helden doch etwas zu stark idealisiert zu haben scheint. Die beiden Briefe, die Adalbert an die ungarische Fürstin und an Radla schrieb, als er letzteren zum Begleiter bei der preussischen Mission wünschte, zeigen doch, dass der Charakter des Heiligen keineswegs einwandsfrei war. Und auch andere Nachrichten seiner Biographen erlauben den Schluss, dass Adalbert ein Fanatiker war, der nicht immer in der Wahl seiner Mittel zur Erreichung seiner Zwecke durchaus ehrlich verfuhr. Genauer hätte m. E. erörtert werden müssen, wie weit die slavische Kirchenform in Böhmen verbreitet war und wie sich Adalbert zu ihr stellte, zumal da neuerdings — und wie mir scheint, nicht ohne Grund — bezweifelt worden ist, dass die slavische Liturgie und Kirchensprache, und überhaupt das nationalslavische Kirchentum des Konstantin und Methodius in Mähren je die Bestätigung des Papstes erhalten hat. Endlich hat mich Voigt nicht davon überzeugt, dass Adalbert im Samland umgekommen ist, es wird sich m. E. mit Sicherheit über den Ort, an dem er den Märtyrertod starb, nichts aussagen lassen. Ich schliesse mit nochmaligem Dank für die tüchtige und mühevolle Arbeit.

Heidelberg. Grützmacher.

A. Dieudonné, Hildebert de Lavardin, évêque du Mans, archevêque de Tours. (1056—1133.) Sa vie. — Ses lettres. Paris (Picard) und Mamers (Fleury-Dangin) 1898. 303 S.

Für eine Biographie Hildeberts von Lavardin, der 1096 bis 1125 Bischof von Le Mans und darauf bis zu seinem im Jahre 1133 erfolgten Tod Erzbischof von Tours war und in der Geistesgeschichte des französischen Mittelalters einen hervorragenden Platz einnimmt, ist ein Bedürfnis unbedingt anzuerkennen. Denn die Schrift, welche

der Graf P. de Déservillers unter dem Titel „Un évêque au douzième siècle. Hildebert et son temps“ 1876 erscheinen liess, ist lediglich ein wortreicher Panegyrikus auf Hildebert und die katholische Kirche. Sonach muss es mit Freuden begrüsst werden, dass Dieudonné in seiner Arbeit überall strenge Sachlichkeit und besonnene Kritik walten liess und so eine schlichte aber in dem, was sie bietet, zuverlässige Darstellung giebt. Freilich — und man wird dies nach dem Gesagten wohl bedauern dürfen — das, was D. bietet, ist weit entfernt, eine erschöpfende Wertschätzung Hildeberts zu sein. Er hebt unglücklicher Weise aus Hildeberts Werken diejenigen heraus, die speziell für die Lebensgeschichte desselben wichtig sind, d. h. namentlich die Briefe, und lässt alles andere vollkommen beiseite. Schon der dem Titel des Buchs beigegebene Zusatz „Sa vie. Ses lettres“ soll wohl hierauf hinweisen; in der Arbeit selbst spricht D. diesen Standpunkt auch direkt aus. Bekanntlich ist Hildebert einer der namhaftesten lateinischen Dichter des Mittelalters; mit seinen Gedichten haben sich in neuerer Zeit Hauréau und andere sehr eingehend beschäftigt. Auf die zahlreichen hierbei zur Erörterung gekommenen Fragen glaubt aber D. nicht eingehen zu brauchen, da er ja keine Untersuchung über Hildeberts Werke sich zur Aufgabe gemacht habe (S. 30). Durch eine Reihe theologisch-philosophischer Schriften ist Hildebert eine interessante Erscheinung in der Geschichte der mittelalterlichen Philosophie; er schloss sich einer Geistesströmung an, welche sich von der Dialektik zur Unmittelbarkeit des Glaubens zurückwendete. Aber auch auf die Stellung Hildeberts zur Scholastik geht D. mit keinem Wort ein. Von zahlreichen seiner philosophischen Schriften erfahren wir nicht einmal den Titel, noch weniger eine Angabe bezw. Vermutung über ihre Abfassungszeit. Das gleiche gilt von vielen seiner Sermones, von seiner Vita s. Radegundis reginae (die Lebensbeschreibung Hugos von Cluny wird S. 18 f. wenigstens kurz erwähnt), von der Passio metrica ss. Fidis et Caprasii und anderen seiner Werke. Dass auf diese Art kein vollständiges Bild von der Wirksamkeit und Bedeutung des interessanten Mannes gegeben werden konnte, liegt auf der Hand: mit einer wirklichen, alle Seiten würdigenden Biographie Hildeberts haben wir es also nicht zu thun.

Doch wenden wir uns von dem, was das Buch vermissen lässt, zu dem, was es uns bietet, so ist dies immerhin Gutes und Schätzenswertes in reichem Masse. Der erste Teil beschäftigt sich mit Hildeberts Leben, d. h. mit den äusseren Ereignissen desselben, wobei D. löblichen Fleiss und grosse Umsicht bewährt. Im einzelnen sei hier zur Ergänzung auf folgendes hingewiesen: Das Geburtsjahr

Hildeberts lässt sich — wenigstens annähernd — aus der Angabe bestimmen, dass er bei seiner Bischofswahl noch nicht 40 Jahre alt gewesen sei („ni fallor" setzt der Verfasser der Gesta episc. Cenoman. allerdings hinzu). Die Wahl Hildeberts fällt zwischen den Tod seines Vorgängers (Ende Juli 1096) und seine feierliche Weihe (Weihnachten 1096); man kann also seine Geburt nicht, wie D. thut, bestimmt auf die zweite Hälfte 1056 ansetzen, vielmehr erscheint auch das Jahr 1057 durchaus möglich. Zu dem über das Datum der Weihe handelnden Exkurs (S. 110 f.) ist zu bemerken, dass die Annahme einer „Installation" an Weihnachten 1096 und einer „Consecration" im Jahre 1098 überflüssig ist, da in der von D. citierten Angabe des Cartulars von Preuilly sehr wohl nur der Jahrestag gemeint sein kann. Das Konzil von Saintes, bei welchem Hildebert als „Cenomanensis episcopus" unterschreibt, hat D. mit Recht in den März 1097 gesetzt; betreffs der darauf bezüglichen Urkunden, die Mansi, Concilia XX, 931 f. erwähnt, dürfte der Angabe aus Vendôme, nach welcher eine geschäftliche Sitzung des Konzils am 2. März (Montag) stattfand, eher zu folgen sein als einer anderen aus St. Jean d'Angely, welche eine solche Sitzung auf den Sonntag Laetare (15. März) anberaumt. Die traditionelle Ansicht, dass Hildebert ein Schüler Berengars von Tours († 1088) sei, hält D. (S. 39) für nicht hinlänglich verbürgt. Ich möchte dagegen doch bei der bestimmten Angabe Wilhelms von Malmesbury bleiben, der Berengar den „magister" Hildeberts nennt (Migne, Patr. lat. 179, 1257 C); auf ihn wird sich auch diesmal Helinand von Froidmont stützen, durch den die Nachricht in die Chronik Alberichs von Troisfontaines kam. — Die schwierigen Verhältnisse des Bischofs von Le Mans in den englisch-französischen Streitigkeiten werden von D. anschaulich geschildert. Auch innere Wirren fehlten nicht, so namentlich als der aus dem Cluniacenserorden ausgetretene Mönch Heinrich während einer Abwesenheit Hildeberts durch seine Busspredigten die Massen zu gewinnen suchte (ca. 1116). Die von D. (S. 75) aufgestellte Behauptung, dass Heinrich, der seinerseits der Geistlichkeit Ketzerei vorwarf, damals noch keine wirklichen Irrlehren gepredigt habe, kann bei der Schilderung der Gesta (Migne 171, 94 f.) nicht aufrecht erhalten werden; vgl. auch Migne 182, 49 f. Als Erzbischof von Tours geriet Hildebert in Konflikt mit Ludwig VI., der sich bei der Neubesetzung zweier wichtiger kirchlicher Aemter Eigenmächtigkeiten erlaubte. Dabei kam es 1126 dazu, dass der König dem Erzbischof alle Vakantien entzog, um sich selbst derselben zu bemächtigen (S. 95), ein für die Geschichte des werdenden Regalrechts wichtiger und auch von D. nicht genügend betonter Vorgang, da etwas der-

artiges damals noch durchaus singulär war und zu der Schilderung, welche Phillips, Regalienrecht in Frankreich 18, giebt, nachgetragen zu werden verdient. Betreffs der Beziehungen Ludwigs zu Hildebert und der französischen Geistlichkeit hätte vielleicht auch auf die neuerdings von J. W. Thompson, „The development of the French monarchy under Louis VI. le Gros“ (Chicago 1895) 70 f., gemachten Ausführungen hingewiesen werden können.

Der zweite Teil der Arbeit D.'s handelt sehr eingehend von den Briefen Hildeberts, die hauptsächlich nach den Pariser Hss. aufgezählt, eingeteilt, besprochen und in Bezug auf ihre Bedeutung für die Sprache gewürdigt werden. Was die beiden bei Migne 171, 232 ff. (II, 21 und 22) gedruckten, sich auf die Gefangennahme Paschals II. beziehenden Schreiben angeht, so wurde dem Autor erst in letzter Stunde die Ausgabe Sackurs in den Mon. Germ., Lib. de lite II, 667 ff. bekannt (vgl. S. 214 ff., 290). Er acceptiert die hier ausgesprochene Ansicht, dass das erste dieser Schreiben nicht von Hildebert herrührt, sondern an ihn gerichtet ist, und dass das zweite die hierauf erteilte Antwort darstellt. Als Verfasser des ersten bezeichnet er nicht, wie Sackur, einen deutschen, sondern einen italienischen Geistlichen; die gleiche Ansicht sprach bereits Mirbt aus, Publizistik im Zeitalter Gregors VII. 79 Anm. 5. — Ein überaus anziehendes Schlusskapitel trägt die Ueberschrift: „Portrait d'Hildebert d'après ses lettres“. Wir erhalten hier auf Grund der Briefe eine reizvolle Darstellung von Hildeberts Persönlichkeit, d. h. auch hier nicht etwa von seiner philosophischen Bedeutung, sondern vielmehr von seinen mehr allgemein-menschlichen Anschauungen, die er im praktischen Leben vertreten und bethätigt hat. Dieses Kapitel ist wohl für weitere Kreise das interessanteste der Arbeit. Die Stellung Hildeberts zu zahlreichen Fragen des menschlichen Lebens wird hier auf das glücklichste geschildert, wir vernehmen ihn selbst aus seinen Briefen und hören ihm gern zu über die Anforderungen des Lebens, über Freundschaft und Ehe, über Kirche und Christentum. „Tantam ecclesiae columnam“ nennt Bernhard von Clairvaux unseren Bischof; nichtsdestoweniger hat D. mit Recht darauf hingewiesen, dass ein grosser Unterschied besteht zwischen dem strengen, asketischen, durch und durch mittelalterlichen Abt von Clairvaux und dem feinen, gewinnenden, einen modernen Zug verratenden Hildebert, der es aussprach, dass eine Pilgerreise nach Jerusalem verlorene Zeit sei, und der dem Grafen von Anjou von einer Wallfahrt nach Santiago de Compostela abriet, indem er ihn daran mahnte, dass es besser sei, zu Hause, in dem anvertrauten Wirkungskreis, seine Pflicht zu thun.

Strassburg i. E. Robert Holtzmann.

Karl Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 192 S. Leipzig, S. Hirzel. 1898.

Von Hegel wird man nur etwas Gutes erwarten. Auch die Besonderheiten seiner Methode sind so wohl bekannt, dass es nicht nötig ist, viele Worte darüber zu verlieren: die äusserste Sachlichkeit, Ruhe, Sicherheit; dazu eine durch mehr als fünfzigjährige Arbeit gewonnene Sachkenntnis. Aber auch die Kehrseite jener Sachlichkeit: ein Haften am einzelnen der Thatsachen, eine Abneigung gegen das Aufsuchen ideeller Zusammenhänge. Hegel ist der Gegenfüssler Sohms.

Die neue Schrift, in der Hegel die Ergebnisse der Forschung eines halben Jahrhunderts zusammenzufassen scheint — nicht ohne Hinweis darauf, in wie manchem Stücke er schon 1847 und 1854 das richtige getroffen hatte — wird man mit Vergnügen, mit Dank für mannigfache Belehrung und Anregung lesen, mit Befriedigung über des Nestors Zustimmung zu dieser oder jener Meinung von uns Jüngeren: aber doch nicht ohne vielfachen Widerspruch, der meist seine Nahrung erhält aus jener Begrenzung der Hegelschen Methode. Charakteristisch ist der Ausspruch (S. 136): „Nicht der Markt und nicht die äussere Befestigung, sondern einzig und allein das gewordene oder verliehene Stadtrecht macht ein Dorf oder einen Marktort zur Stadt." Wir ringen heiss um die Lösung des Rätsels: „woher und warum dieses Stadtrecht?" Es ist, als ob Hegel diese Frage zu vernehmen das Organ fehlte.

Die folgenden Zeilen sollen in dieser oder jener Hinsicht bemerkenswerte Einzelheiten hervorheben.

Dankenswert sind die Angaben über den Flächenraum römischer Städte diesseits und jenseits der Alpen (S. 6 f.). — Das „busta" in der berühmten Stelle aus Ammian ist wohl besser mit „Gräber" als mit „Brandstätten" (S. 9) zu übersetzen: es kann sich nicht um den Aufenthalt in abgebrannten Städten handeln, und über mit Gehägen umgebene Grabstätten belehrt uns Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur (1897) I. S. 126. — Abgewiesen wird Brunners Theorie von der Gleichheit des Wergeldes der Franken und Römer nach der Lex Salica (S. 10[4]). — Gegen Rietschel gewendet leugnet Hegel (S. 19[3]), dass die zwölf Städte Chur, Konstanz, Basel, Strassburg, Worms, Speier, Mainz, Köln, Trier, Tongern, Metz, Augsburg in karolingischer Zeit allein (nota bene regelmässig) als „civitates" deshalb bezeichnet worden sind, weil sie Bischofssitze waren. Hegel geht indes über Rietschels nach Zeit und Ort fein unterscheidende Ausführungen zu leicht hin. Dass die Ausdrücke civitas, oppidum, urbs, castellum ohne Unterschied gebraucht wurden, davon kann keine Rede mehr sein. Mir scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, dass

in den ehemals römischen Ländern seit dem Aufkommen der kirchlichen Machtstellung und dem Untergang des römischen Staatswesens eine gewisse Begriffsverbindung zwischen civitas und Bischofssitz in der Vorstellung der Menschen stattgefunden hat. Ich erinnere daran, dass in England noch heute jeder neu errichtete Bischofssitz förmlich zum Rang einer „city" erhoben wird, während die technische Bezeichnung für die Stadt im Rechtssinn „borough" ist. Die neuen Bischofssitze im inneren Deutschland an Orten, die man nicht füglich als „civitates" bezeichnen konnte, dürfen nicht gegen Rietschel angeführt werden; ganz abgesehen davon, dass hier mit „oppidum" regelmässig die offene Ansiedlung neben der ummauerten „urbs" gemeint ist, die meist nur die Kirchen und Häuser der Geistlichkeit umschloss, wie Rietschel in seinem zweiten Buch so schön nachgewiesen hat.

Willkommen ist, dass Hegel den Unterschied, den er früher zwischen „civitates publicae" und „civitates regiae" machen zu müssen glaubte, aufgegeben hat (S. 19[1]): Worms erscheint nun auch bei ihm in dem Privileg von 1014 unter den „öffentlichen" Städten, in denen auf Friedbrüche der 60s. Bann steht. (S. 75 f. Vgl. dazu meine „Untersuchungen" S. 58 f.) Aber warum alle Städte „königliche" sind, „d. i. solche, in denen die öffentlichen Rechte dem Könige zustehen" (S. 19), so dass dieser Thatsache in der Bezeichnung „civitates publicae" oder „regiae" förmlicher Ausdruck verliehen wurde; warum hier der 60s. Bann gilt im Gegensatz zum offenen Lande: darauf versucht Hegel weiter keine Antwort. Mir scheint die Antwort darin zu liegen, dass die Städte als Burgen galten und das Befestigungsrecht noch Regal, der Burgenbau eine nationale Sache war. Wenn junge Städte nicht von Anfang an eine Mauer besassen, wenn die Befestigung der alten manchmal in Verfall geraten war, wenn es befestigte Klöster und im späteren Mittelalter auch befestigte Dörfer gegeben hat — alle diese Scheinargumente wiederholt Hegel S. 30 ff. —, so wird, wie ich schon früher einmal ausgeführt habe (meine „Untersuchungen" S. 38 ff.), die prinzipielle Frage dadurch nicht berührt.

Bemerkenswert ist, dass Hegel (S. 44 f.) dem fränkischen Königsgut die Immunität abspricht; denn „das fränkische Reichsrecht kennt keinen Unterschied zwischen öffentlichem oder Staatsgut und königlichem Gut, als ob letzteres nur ein Privatbesitz wäre." „Die Naturallieferungen der königlichen Villen .... waren Staatsleistungen." Mir scheint diese Begründung nicht stichhaltig. Das worauf es ankommt, wenn man die Immunität der königlichen Güter als Vorbild für die des kirchlichen Besitzes hinstellt, ist die Befreiung von Leistungen an den Grafen, und so lange diese für die königlichen

Güter feststeht, kann man auch von ihrer Immunität reden. Etwas anderes ist es mit der Übertragung des öffentlichen Rechts in der Stadt auf den Bischof: hier wurde der Bischof Graf. Es ist daher erfreulich, wenn Hegel (S. 49 f., S. 75 f., S. 84) Nachdruck darauf legt, dass die Immunität des Kirchengutes sich nicht auf die Stadt bezog, dass sie auch innerhalb der Stadt bestehen blieb.

„Gegen die Meinung Rietschels, dass das Marktgericht auf dem Immunitätsrecht beruhe," stimmt Hegel (S. 60[1]) mir bei (vgl. dazu meine Antwort an Rietschel, H. Z., N. F., Bd. 44 S. 291). Dagegen ist mir nicht ganz klar geworden, ob Hegel (S. 52 f.) meint, dass jedesmal, wenn in einem Marktprivileg vom Bann die Rede ist, damit die Marktgerichtsbarkeit verliehen wird. Dem würde ich nach erneuerter Prüfung des schon früher von mir gesammelten Materials („Untersuchungen" S. 86 ff.) nicht beistimmen können.

Eigentümlich ist die Einfügung einer dritten Klasse von Innungen zwischen die hofhörigen und die freien (S. 118), nämlich „die herrschaftlichen, das sind diejenigen, die von der Stadtherrschaft eingesetzt waren oder, von hofhörigen Innungen herstammend, die Hofhörigkeit insoweit abgestreift haben, dass die ihnen angehörigen Handwerker nicht mehr im Dienste des Herrn arbeiten, sondern ihm nur zu gewissen Leistungen verpflichtet sind, dabei aber fortdauernd unter dem Gebot und Gericht des Hof- und Stadtherrn oder eines seiner Beamten stehen, der die Meistervorsteher der Innungen ernennt." Diese Definition begreift also zwei durchaus heterogene Dinge in sich. Ausserdem ist ja überhaupt die grosse Streitfrage, ob es vorgekommen ist, dass hofhörige Innungen später die Hofhörigkeit abgestreift haben. Mir scheint es hohe Zeit, dass man überhaupt aufhört, von hofhörigen Innungen zu reden. Denn wenn die hofhörigen Arbeiter einer Technik unter Leitung eines Meisters, der eigentlich ein Vorarbeiter oder Werkführer ist, ihre Thätigkeit verrichten, so ist das etwas von dem Verbande wirtschaftlich und technisch selbständiger Einzelarbeiter oder Meister im technischen Sinne, den man Innung nennt, so grundverschiedenes, dass dieselbe Bezeichung darauf ein für allemal nicht passt. In Strassburg sollen nach jener Erklärung alle diejenigen Ämter „herrschaftliche" gewesen sein, deren Meister der Burggraf einsetzte und über deren Vergehen im Amt er zu Gericht sitzt; „die wenigen übrigen, Metzger, Fischer und Zimmerleute, freie Innungen." Wie will man die „Freiheit" gerade dieser drei erklären? Die ganze Unterscheidung wird schon dadurch hinfällig, dass nach dem Vertrag zwischen Stadt und Bischof von 1263 (Urk.-Buch I Nr. 519 § 3) auch die Zimmerleute unter den dem Burggrafen unterstellten Handwerken aufgeführt werden, wie sich denn die beiden

Verzeichnisse (das andere: Erstes Stadtrecht § 44) überhaupt nicht recht decken.

Gut ist dagegen das über die Abfassungszeit des ersten und des zweiten Strassburger Stadtrechtes Gesagte (S. 156[5], S. 179): ebenso das über die H. Maurersche Edition des Freiburger Rechts Wiederholte (S. 156[2]). Die Zeitbestimmung der Baseler Urkunde, in der der Stadtrat hier zuerst genannt wird (S. 181), ist sehr schwierig. In dem Kleriker Hartung vermutet W. Wackernagel nicht den Verfasser des Baseler Bischofs- und Stadtrechts (Hegel S. 158[2]): sondern Hartung hat die Urkunde nur unter Peter Aspelt in das grosse Urkundenbuch mit aufgenommen.

Um noch eine Einzelheit zu erwähnen. Die Urkunde Kadalohs von Naumburg für die Kaufleute von Gena sollte nicht nach Codex Dipl. Sax. Regiae. A. I Nr. 82 citiert werden (Hegel S. 105[1]); denn es fehlen dort ein paar Sätze, die nicht ganz bedeutungslos sind. —

Es hat sich nicht vermeiden lassen, dass die Auseinandersetzung mit einem Werk, das des Referenten eigenstes Arbeitsgebiet umfasst, hier und da einen etwas persönlichen Charakter annahm. So mag denn zum Schluss noch mit Befriedigung darauf hingewiesen werden, dass Hegel die Marktrechttheorie durchaus ablehnt (S. 133 f.), dass er sich dagegen in bezug auf die Gemeinde der Auffassung anschliesst (S. 102 ff.), die seit v. Belows Arbeiten immer siegreicher sich befestigt. Hegels ruhige, epische Weise drückt dem bisher bestrittenen ein für allemal den Stempel der Gültigkeit auf.

Jena. F. Keutgen.

Hoppeler, Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter. Zürich. Orell-Füssli. 1897. 290 S.

Die mittelalterliche Geschichte des Hochthals der Rhone war bis vor kurzem beinahe terra incognita, da die ältern Werke darüber sich nicht über den Rang völlig unzureichender Versuche erhoben. Erst durch die von Gremaud seit 1875 veröffentliche grosse Urkundensammlung „Documents relatifs à l'histoire du Vallais" (Mémoires et Documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande, t. XXIX ff.), sowie durch die von Heusler herausgegebenen „Rechtsquellen des Kantons Wallis" (Basel 1890) ist die Grundlage geschaffen worden, auf der sich nun die wissenschaftliche Bearbeitung der Walliser Geschichte aufbauen kann. Der übersichtlichen „Histoire du Vallais" von Gay (Genf 1888) und der wertvollen Arbeit Rameaus über die Walliser Burgen (le Vallais historique, châteaux et seigneuries. Sion 1886) reiht sich die vorliegende Schrift in willkommenster Weise an.

Die „Beiträge" Hoppelers stellen sich im wesentlichen als eine

Schilderung der Zustände des Unterwallis im 13. Jahrhundert dar, greifen aber, wo es das Verständnis erfordert, auch auf das Frühere zurück oder ziehen Späteres herbei. Zunächst erörtert der Verfasser nach einer kurzen Einleitung die verwickelten grundherrlichen Verhältnisse im Chablais und Unterwallis und weist nach, dass das ganze Gebiet in der Hauptsache Grundeigentum dreier Herren war: in erster Linie der Abtei St. Maurice, in zweiter des Hauses Maurienne-Savoyen, das im 11. Jahrhundert teils durch Heirat in den Besitz von Allodien gelangte, teils wohl infolge seiner Parteinahme für den Kaiser im burgundischen Sukzessionsstreit einen grossen Teil der Güter des Gotteshauses St. Maurice samt der Kastvogtei über dasselbe gewann, und endlich des Hochstifts Sitten. Daneben kommt der Besitz anderer Gotteshäuser, wie Abondance, Lutry, des Stifts auf dem grossen St. Bernhard, nur insofern in Betracht, als er durch das Abhängigkeitsverhältnis derselben zu Savoyen dessen Machtstellung im untern Rhonethal verstärken half. Freies bäuerliches Eigen, wie es sich im deutschen Oberwallis findet, lässt sich im romanischen Unterwallis nicht nachweisen. Durch sorgfältige Ausnutzung des urkundlichen Materials gelingt es dem Verfasser, von der Verwaltung und den Rechtszuständen dieser Grundherrschaften ein anschauliches Bild zu entwerfen, das in den Hauptzügen mit dem der deutschen Hofverfassung übereinstimmt, aber doch starke lokale Eigentümlichkeiten aufweist. Die Art, mit der die zum Teil recht schwierig zu deutenden Begriffe des Walliser Hofrechts, die Entstehung und Befugnisse der verschiedenen Beamten, der Meier, Mistrals, Sautiers und Viztume klargelegt werden, verdient alles Lob.

Das zweite Kapitel zeigt die Entwicklung der Grafschaft und Immunität im Wallis. Der alte bis zum Genfersee reichende Wallisergau, der als Fortsetzung der römischen civitas Vallensium erscheint, erfuhr zwischen 839 und 921, vermutlich im Zusammenhang mit den karolingischen Teilungen und der Errichtung des hochburgundischen Reiches eine Schmälerung, indem das Chablais als besonderer Gau davon losgetrennt wurde; das Kreuz von Ottans (unweit des Knies der Rhone bei Martigny) bildete im Mittelalter den Markstein zwischen Wallis und Chablais. Die Schenkung des so geschmälerten Comitatus Vallensis an den Bischof von Sitten, die 999 durch König Rudolf III. erfolgte, legte den Grund zum Walliser Kirchenstaate, welcher der Träger der politischen Entwicklung des Thales werden sollte. An der Echtheit der Schenkungsurkunde ist um so weniger zu zweifeln, als die Bischöfe es später vorzogen, ihre Rechte auf eine angebliche Uebertragung der Grafschaft durch Karl den Grossen an den heil. Theodul zu stützen, wie sie in zwei aus dem 12. Jahrhundert

stammenden Legenden erzählt wird. Der scheinbare Widerspruch, der im Vorkommen zweier Grafengeschlechter im bischöflichen Wallis, der Grafen von Gradetz und Mörel, im 11. und 12. Jahrhundert liegt, lässt sich dahin erklären, dass die ersteren den Komitat, bez. die Kirchenvogtei von den Bischöfen zu Lehen trugen, die letztern eine von der Landgrafschaft völlig eximierte Grundherrschaft besassen und sich mit Hilfe Savoyens zeitweilig den Grafentitel beilegten.

Im Chablais hat der Bischof von Sitten niemals gräfliche Rechte ausgeübt; hier erscheinen vielmehr seit dem 11. Jahrhundert die Savoyer in ihrem Besitz. In beiden Gauen war die gräfliche Gewalt vielfach durch Immunitäten durchbrochen und eingeschränkt; aber was den Savoyern an der Grafschaft abging, wurde ihnen durch den Besitz der Kastvogtei über St. Maurice, das Stift des heil. Bernhard usw., mehr als ersetzt. Nicht nur dominierte das Grafenhaus im Chablais vollständig, es konkurrierte auch in dem wegen der St. Bernhardstrasse so bedeutsamen untern Teil des Wallis vermöge seines Allodialbesitzes, der bis hart an die bischöfliche Residenz reichte, und seiner Klostervogteien mit dem Bischof. Daraus ergab sich von selbst der leitende Gedanke der savoyischen Politik im Rhonethal; es galt, das Sittener Hochstift aus dem Unterwallis völlig zu verdrängen und es überhaupt in dauernde Abhängigkeit zu bringen, ein Ziel, dem Savoyen nahe genug gekommen ist, wie das vierte und fünfte Kapitel, welche den Ringkampf zwischen Bischof und Graf während des 13. Jahrhunderts im einzelnen verfolgen, deutlich zeigen.

Das dritte Kapitel ist dem dritten Faktor in der Geschichte des Thales gewidmet, dem Feudaladel, der sich im bischöflichen und savoyischen Machtbereich in zahlreichen Freiherren- und Ministerialenfamilien vertreten findet. Das sechste schildert die landesherrliche Verwaltung Savoyens im Chablais und Unterwallis, wie sie seit Graf Peter in einheitlicher Organisation entgegentritt, sowie die Anfänge kommunaler Freiheit in diesem Landesteil. Den Schluss bildet eine Darstellung der kirchlichen Organisation desselben, mit besonderer Berücksichtigung des Stifts des heil. Bernhard.

Es ist zu wünschen, dass der Verfasser seine fleissigen und eindringenden Studien nicht da liegen lasse, wo er abgebrochen hat, sondern sie in ähnlicher Weise dem Oberwallis und den spätern Jahrhunderten zuwende, in denen das neue Element der Gemeinden des Oberwallis durch seine Kämpfe gegen Adel, Bischof und Savoyen, durch seine Anlehnung an die Waldstätte und an die Eidgenossen dem savoyischen Landesfürstentum in ähnlicher Weise Schranken setzte, wie die Waldstätte demjenigen der Habsburger.

Zürich. Wilhelm Oechsli.

Wilh. Altmann. Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preussischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. 2 Teile. Berlin 1897. R. Gaertners Verlag.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Seminar-Unterrichts der Universität — nicht nur des historischen — ist die, lesen zu lehren. Die elementarste Voraussetzung für jede selbständige Forschung ist die Befähigung aus dem Rohmaterial das Wichtige und Charakteristische ohne viel Mühe herauszufinden, und zugleich beruht schliesslich auch der letzte und höchste Erfolg der subtilsten und umfassendsten wissenschaftlichen Untersuchungen auf dieser Kunst. Mit ihr ist recht eigentlich das A und das O aller gelehrten Arbeit gegeben und zugleich ein unübertreffliches Hilfsmittel allgemeiner geistiger Schulung, von dem ich seit langem hoffe, auch unsere Schulen werden sich seiner in ausgedehnterem Masse als bisher bemächtigen. Der Verfassungs- und Verwaltungs-, auch der Wirtschaftshistoriker ist in dieser Hinsicht besonders gut situiert: der Rohstoff, den ihm bevorzugte Stücke seines Dokumenten-Materials bieten, ist besonders gut geeignet zu pädagogischer Ausnutzung, weil er typischer und organischer ist, als etwa der, der dem Historiker auswärtiger Politik zur Verfügung stehen würde. Dieser ist schon gezwungen, eine ganze, wenn auch kleine Untersuchung vorzuführen, während hier ein einziges Aktenstück aufs Mannigfachste fruktifiziert werden kann. Nun war es aber misslich, die nötigen Texte für derartige Lektüre zu beschaffen. Altmann ist da mit glücklichem Griffe eingesprungen und hat zunächst für die brandenburgisch-preussische Verfassungsgeschichte ein Handbuch für solche Unterrichtszwecke zusammengestellt. Für die Zeit von 1427 bis 1891 hat er 92 Aktenstücke meist in extenso, in wenigen Fällen mit Auslassungen abgedruckt. Es sind für die ältere Zeit Ernennungsurkunden und Instruktionen, für die neuere fast durchgehends organisierende Gesetze und Verordnungen, sowie mehrere Verfassungsinstrumente, die ausgewählt sind. Das neunzehnte Jahrhundert ist sehr reich bedacht, es nimmt den ganzen zweiten Band ein; für die früheren Jahrhunderte würde ich etwas mehr Raum zum Zwecke einer grösseren Beteiligung der Verfassungsgeschichte, wie sie im II. Bande glücklich durchgeführt ist, gewünscht haben. Die einzige Urkunde, auf die im ersten Bande die im Titel vorangestellte Bezeichnung der Sammlung als einer verfassungsgeschichtlichen zutrifft, die oktroyierte Verfassung für das Herzogtum Preussen vom 14. November 1661 ist nicht vollständig abgedruckt worden, was sich bei Benutzung des Buches schmerzlich bemerkbar macht, und es ist gar nicht abzusehen, warum aus der ostpreussischen Ständegeschichte seit Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, und vor allem auch aus der märkischen, slavischen, pommerschen

nicht eine Anzahl bedeutender Stücke ähnlicher Art auch aufgenommen sind. Die Art des Abdrucks macht den Eindruck grösster Sorgfalt. Hier sei nur eine Verbesserung zur Einsetzungsurkunde des Geheimen Rates von 1604 nachgetragen; es muss S. 34 Z. 16 v. o. nach „vortstellung" eingeschoben werden: „bemeldeter". Diese Lücke in Isaacsohns Abdruck ist von Stölzel (Rechtsverfassung I, S. 295 Anm.) bemerkt und ausgefüllt worden. Warum hat der Verf. für die Anfangsbuchstaben der Substantiva kleine Lettern gewählt? Ändert man einmal die Orthographie, wie er es richtigerweise sonst thut, so sollte es immer in der Richtung auf die heute gebräuchliche geschehen. Aber mit diesen Ausstellungen soll der Dank, der dem Verf. für den glücklichen Gedanken und seine gute Ausführung gebührt, nicht im mindesten geschmälert werden. Es wäre zu wünschen, dass von den historischen Seminarbibliotheken jede dies Buch nicht in einem, sondern in mehreren Exemplaren beschaffte.

Berlin. K. Breysig.

P. Willibald Hauthaler, Kardinal Matthäus Lang und die religiös-soziale Bewegung seiner Zeit. Erster und zweiter Teil von 1517 bis Oktober 1524. Salzburg 1896.

Bereits 1890 ist in der Erlanger Inauguraldissertation von Datterer des Kardinals und Erzbischofs Stellung zur Reformation auf Grund des wesentlich dem Konsistorialarchiv zu Salzburg entnommenen Materials untersucht worden. Jetzt hat auch der Benediktiner Gymnasialprofessor W. Hauthaler denselben Gegenstand in der vorliegenden Monographie ebenfalls meist auf Grund der Salzburger Archivalien behandelt. Er hat die von Datterer benutzten Urkunden ergänzt und auch die bereits gedruckt vorliegenden Quellen verwertet. Leider aber sind die handschriftlichen Quellen meist nur im Auszuge, dem Wortlaut nach nur vereinzelt mitgeteilt. So ist für den Leser eine Kontrolle unmöglich, wenn man auch im allgemeinen den Eindruck gewinnt, dass die Thatsachen dem urkundlichen Material entsprechend dargestellt sind. Wo eine Darstellung in der Hauptsache auf Grund archivalischer Quellen gegeben wird, ist eine möglichst umfängliche Mitteilung dieser unumgänglich notwendig. Der Verfasser hätte besser gethan, die von Datterer noch nicht veröffentlichten Archivalien einfach abzudrucken, um so dem späteren Forscher für eine kritische Monographie Langs, die bisher immer noch fehlt, die nötige Unterlage zu geben. Wenn wir aber von dem Mangel ausführlicher Quellendarbietung absehen, so hat H. eine Fülle neuen Thatsachenmaterials zusammengetragen, besonders für die Epoche, wo Lang nicht mehr als Staats-

mann der Habsburger, sondern als Kirchenfürst im Kampf mit der religiös-sozialen Bewegung seiner Zeit auftritt.

Ausserordentlich viel zu wünschen übrig lässt nun aber die sprachliche Seite des Werkes. Man begreift eigentlich nicht, wie ein Buch, das der öffentlichen Beurteilung preisgegeben wird, so viele stilistische Verstösse, wie sie hier thatsächlich vorliegen, aufweisen kann. Ich will nicht den Ausdruck „der durch Luther angeregte Zank“ (S. 9) betonen — der katholische Standpunkt des Verfassers mag ihm eine andere Auffassung über die Reformation Luthers nicht erlauben. Aber so grobe Konstruktionsfehler, wie „Staupitz interessierte sich ... um Luther“ (S. 10), Wendungen wie „der Kardinal bat die Herzöge ... darauf zu sehen, dass Rumor, Aufstand und Widerwärtigkeit gegen die Priesterschaft zuvorgekommen werde“ (S. 28) dürften doch nicht vorkommen. Ich verweise ferner auf S. 12: „worin ihn dieser bittet und beschwört, Alles aufzubieten, um Luther noch zu recht zu bringen und ihn zu vermögen, dass er aufhöre ...“ S. 32: „Obige Äusserungen lassen erkennen, wie bange damals Staupitz gewesen sein muss und dass daher der Kardinal grosser Klugheit bedurfte.“ S. 52: „Der ganze Rummel erhielt vom Volk den bezeichnenden Namen, der „lateinische Krieg.“ Dergleichen sprachliche Verstösse begegnen uns durch das ganze Buch.

Ludwigslust i. M. E. Schaumkell.

Paul Heidrich. Der geldrische Erbfolgestreit 1537—1543 (Beiträge zur Deutschen Territorialgeschichte, herausg. von v. Below, Diemar und Keutgen. Heft 1). Cassel, Brunnemann, 1896.

Der Verlauf des Streites zwischen Kaiser Karl V. und Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve um die geldrische Erbschaft ist zwar in den wesentlichen Zügen schon bekannt, und seine Bedeutung seit Rankes grundlegender Darstellung richtig gewürdigt worden; aber eine das vorhandene Aktenmaterial voll ausnutzende, die Einzelheiten näher verfolgende Darstellung des wichtigen Ereignisses fehlte in der historischen Litteratur. Diese Lücke hat Heidrich nunmehr in dankenswerter Weise ausgefüllt. Gestützt auf die in den Archiven zu Düsseldorf, Brüssel, Weimar und Marburg aufbewahrten Akten und auf die im ersten Bande der durch v. Below veröffentlichten Landtagsakten von Jülich und Berg mitgeteilten Quellen hat er die Entstehung des Streites und seinen Verlauf genau verfolgt. Die verschiedenen Vermittelungsversuche vor dem Ausbruche und während der Dauer des Krieges werden geschildert, dessen Zusammenhang mit den allgemeinen politischen Verhältnissen, mit den Abwandlungen der Beziehungen Karls V. zu Frankreich und England wird anschaulich dargelegt, über

die Stärke der zur Verwendung gelangten Streitkräfte werden die vorhandenen Angaben zusammengestellt und geprüft. Klar tritt auch aus dieser Darstellung die Engherzigkeit und Schwäche der Politik des schmalkaldischen Bundes hervor, die dem Kaiser es ermöglichte, einen unangenehmen Gegner ungestört niederzuwerfen. Herzog Wilhelm erscheint als eine ganz unselbständige Natur; jeder energische Entschluss musste ihm von seiner Mutter und seinen Räten aufgenötigt werden.

So erhalten wir durch die vorliegende Arbeit zwar keine neuen Aufschlüsse über die allgemeinen Zusammenhänge, aber schätzenswerte Einzelausführungen zu dem Bekannten.

Leipzig. Erich Brandenburg.

R. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven. 70. Band. Leipzig, Hirzel 1898; XXII, 232* 558 S.

Zur Geschichte der Gewerbe von Münster lagen bisher nur ältere und unvollständige Untersuchungen von Tophoff, Tücking u. a. vor. Man wird es daher mit Dank begrüssen dürfen, dass der Verfasser des vorliegenden Werkes, jetzt Archivar in Münster, der Aufgabe näher getreten ist, alle Urkunden über die ältere Verfassung der Münsterer Gewerbe zu sammeln, in diplomatischer Treue zu veröffentlichen und ihren Inhalt in einer ausführlichen Einleitung zu verarbeiten.

Was den Hauptteil, die Urkunden betrifft (S. 1—526), so ist deren Auswahl und der Wiedergabe der minderbedeutenden in Regestenform durchaus beizustimmen. Ihre Einteilung in Urkunden allgemeineren Inhalts und in die Spezialurkunden für die einzelnen Gewerbe ergab sich von selbst und ist zu billigen. Doch hätte der damit verbundene Nachteil, dass nun die Bestimmungen für ein bestimmtes Gewerbe nicht nur unter den letzteren, sondern auch unter den ersteren zu suchen sind, in Rechnung gezogen und durch entsprechende Verweisungen bei den Spezialurkunden vermieden werden sollen. Den Urkunden ist ein dankenswertes Glossar, ein Ortsverzeichnis und eine Wappentafel beigegeben.

Seit Schmollers grundlegenden Forschungen wird die Geschichte des älteren Gewerberechts in zwei Abschnitte geteilt, von denen der erste die Zeit der rein lokalen Ausgestaltung des Zunftrechts, des Vorherrschens stadtwirtschaftspolitischer Anschauungen umfasst, während der zweite die bald früher, bald später eintretende Periode der landesherrlichen Beeinflussung und Umformung des Gewerberechts umspannt. Das vorliegende Werk beschränkt sich ausschliesslich auf

jenen ersten Zeitraum. Der Verfasser bricht mit dem Augenblick ab, wo (1661) die Selbständigkeit der Stadt und damit auch die Autonomie der Zünfte endigt.

So wichtig nun dieser Einschnitt für die Verfassungsgeschichte sein mag, das Absehen von der späteren Entwickelung scheint uns nur dann gerechtfertigt werden zu können, wenn man lediglich von der rechtlichen und politischen Seite aus die Münsterer Gewerbe betrachtet. Dies thut allerdings der Verfasser, aber er setzt sich damit in Widerspruch mit dem Titel seines Werkes: „Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661". Letzterer erweckt den Anschein, als ob auch eine breitere Würdigung ihrer rein wirtschaftlichen und sozialen Seite, z. B. des wechselnden Wohlstandes der Zunftmitglieder, der Bedeutung der Gewerbe für die Struktur der Bevölkerung und den Handel der Stadt zu erwarten sei. Hätte Krumbholtz, dem gewählten Titel entsprechend, auch diese Seiten des Gewerbes eingehender behandelt (die eingestreuten hierher gehörigen Bemerkungen sind leider ganz ungenügend), so würde es sich als unmöglich ergeben haben, die Erzählung (und unter Umständen auch die Urkundenedition) an einem Punkte zu unterbrechen, der vom wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkt aus betrachtet, gar keinen Endpunkt, sondern einen blossen Wendepunkt darstellt.

Der Wirtschaftshistoriker muss diese einseitige Auffassung der für die Darstellung in Betracht kommenden Aufgaben bedauern. Obwohl der vorliegende Stoff für eine allseitige Betrachtungsweise vielleicht weniger Raum bot, wie für eine bloss rechtsgeschichtliche und gewerbepolitische Untersuchung, kann doch wohl angenommen werden, dass durch Heranziehung anderer Urkunden (z. B. von Steuerbüchern u. a.), sowie durch eine Prüfung der Zunfturkunden selbst unter sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten sich mindestens für die Zeit von 1550—1650 mancherlei Resultate hätten gewinnen lassen. Darauf lässt schon das wenige, was der Verfasser mitteilt, schliessen.

Indessen trotz dieser Lücke ist anzuerkennen, dass das Werk noch genug des Interessanten bietet. Zwar gewähren die von Krumbholtz gesammelten Urkunden für die Entstehung der gewerblichen Verbände von Münster keinen Aufschluss. Denn aus dem 14. Jahrhundert liegen nur zwei, aus dem 15. Jahrhundert auch noch nicht viele Zeugnisse vor. Um so reicher quillt dafür der Strom im 16. Jahrhundert. Dementsprechend wird die Einleitung des Verfassers zu einer Darstellung der Geschichte der Zünfte vom 15.—17. Jahrhundert. Sein Interesse konzentriert sich hierbei auf ein Doppeltes: einmal auf den Nachweis, in wie enger Beziehung die Gilden zu der Verfassungs- und politischen Geschichte der Stadt gestanden haben,

sodann auf die eingehende Darstellung der verschiedenen Seiten des Zunftrechts.

In ersterer Beziehung zeigt Krumbholtz folgendes: Die ältesten Nachrichten über die Gilden gehen in das 14. Jahrhundert zurück. Mit dem Beginn des 15. lässt sich ein zunehmender Einfluss derselben auf den städtischen Rat beobachten, eine Entwicklung, die durch die kurz vorher erfolgte Zusammenfassung der Gilden zu einer „gemeinen Gilde“ im sog. Schohaus gefördert, wahrscheinlich sogar verursacht wird. Seit 1447 geniessen die Vertreter der Gesamtgilde eine Art Mitregentschaft in der Stadt neben dem Rate. Die wenige Jahre später ausbrechende Münsterer Stiftsfehde giebt den Gilden die Handhabe, in den Rat selbst einzudringen und dauernd auch in ihm ihren Einfluss auszuüben.

Ueber zwei Jahrhunderte bleiben die Gilden mit einer sogleich zu berührenden Unterbrechung in dieser beherrschenden Stellung. Das Schohaus muss vertreten sein unter den Münsterischen Abgesandten zum Landtag des Bistums; es kontrolliert und bestimmt alle politischen Aktionen des Rats, beeinflusst die städtische Haushaltung und Rechtspflege. Die Gilden waren es, die beim Rat die Zulassung der evangelischen Lehre durchzusetzen verstanden. Schon 1533 bestand der Rat fast ausschliesslich aus Evangelischen. Noch im 17. Jahrhundert waren die Gilden ein Hort des Protestantismus, Gegner des Jesuitismus. Dass sie sich aber seit 1533 auch von der Wiedertäuferbewegung mitreissen liessen, bekam ihnen schlecht. Nach der Eroberung der Stadt wurden die Gilden aufgehoben und aller ihrer Rechte entkleidet.

Sehr interessant zeigt der Verfasser, wie das in dieser Massregelung liegende Experiment der Gewerbefreiheit schon nach wenigen Jahren aufgegeben wurde, wie der Rat versuchte, ein neues Amtsrecht für die einzelnen Gewerbe zu schaffen, das jede Autonomie ausschloss, wie er aber bei dem allgemeinen Widerstand der Aemter Schritt für Schritt zurückweichen und schliesslich, da der Bischof sich weigerte, die Bestrebungen des Rats zu seinen eigenen zu machen, im Frühjahr 1553 alle früheren Freiheiten und Rechte der Gilden wieder anerkennen musste.

Immerhin aber blieb die Wiederherstellung der Macht der Gilden nicht ohne Einfluss auf die Stimmung des Rats und der Nichtgildemitglieder. Während der erstere nur ungern die Folgerungen aus der Rehabilitierung von Gilden und Schohaus zog und ein dauernder Gegensatz zwischen ihm und diesen beiden bestehen blieb, mehrten sich in den folgenden Jahrzehnten auch die Klagen der Bevölkerung über den rücksichtslosen Einfluss der Gilden auf die städtische Politik. Aber nicht diese inneren Reibungen, noch weniger der wirtschaftliche

Rückgang der Gildemitglieder haben schliesslich deren politischen Einfluss zu Fall gebracht, sondern die feindselige, von den Gilden mitbestimmte Haltung der Stadt gegen die Person eines neuen Bischofs (Bernhard von Galen) und der schroffe Gegensatz, der sich seit 1651 zwischen der absolutistischen Politik des letzteren und den Bestrebungen Münsters nach Reichsunmittelbarkeit entwickelte. Als die Stadt endlich mit dem Bischof Frieden schloss, musste sie sich aller ihrer Freiheiten und Ansprüche begeben, ihre Verwaltung kam in völlige Abhängigkeit vom Landesherrn, die Gilden verloren alle politischen Rechte, während sie als gewerbliche Korporationen erhalten blieben.

Nicht die gleiche Eigenartigkeit wie die Gilden in Bezug auf ihre politische Stellung, weisen die Münsterischen Gewerbe in ihrer inneren Verfassung und in Bezug auf die Normierung des gewerblichen Lebens auf. Man kann eine dreifache Abstufung in der Rechtsordnung der einzelnen Gewerbezweige unterscheiden. Die vornehmsten und wahrscheinlich ältesten Korporationen sind die Gilden, für die der Rat nur in Uebereinstimmung mit dem Schohaus Recht setzen kann. Die Brüderschaften scheiden sich von ihnen nicht nur durch den Mangel politischen Einflusses, sondern auch durch die Abhängigkeit ihres Gewerberechts vom freien Ermessen des Rats. Neben beiden gab es endlich eine Reihe von dauernd korporationslosen Gewerben, von denen die Färber und Bierbrauer die wichtigsten sind. Gleichwohl bestehen auch für sie eingehende stadtpolizeiliche Ordnungen, die besonders den Brauern gegenüber wie auch sonst in Niederdeutschland von hundertfältigen Rücksichten auf den städtischen Fiskus durchtränkt sind.

Den Inhalt aller vorliegenden Normen hat der Verfasser mit grossem Fleiss zu einer systematischen Darstellung verarbeitet, deren Ergebnis in Bezug auf Lehrlings- und Gesellenwesen, auf die Vorbedingungen der Meisterschaft und die Konkurrenzregulierung hier nicht im Einzelnen wiedergegeben werden können. Auch in Münster geht die allgemeine Tendenz dahin, die Voraussetzungen des selbständigen Gewerbebetriebs allmählig zu erschweren. Gerade hier bleibt zu bedauern, dass der Verfasser nicht auch die Frage zu beantworten sucht, in welchem Zusammenhang die Zunftpolitik mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Meister stand und wie sie auf dieselben wirkte. Auch auf die Resultate von Krumbholtzens Untersuchungen über die sonstigen Aeusserungen des korporativen Lebens in Bezug auf Gerichtsbarkeit, kirchliche Dinge, Finanzen und Geselligkeit kann nicht näher eingegangen werden. Der Verfasser zeichnet von dieser Vielseitigkeit der Zünfte ein so deutliches Bild, wie es bisher nur von wenigen Städten bekannt war.

Zunftartige Verbindungen städtischer Meister mit auswärtigen Gewerbegenossen, wie sie Flemming neuestens in so grossem Umfang für Dresden festgestellt hat, scheinen in Münster nur ausnahmsweise bestanden zu haben. Krumbholtz weist nur eine interlokale Ordnung für die Kupferschmiede aus dem 17. Jahrhundert, sowie eine ältere und 1653 erneuerte für hausierende Krämer nach. Obwohl in letzterer Beziehung manches unsicher ist, wird man doch des Verfassers Beweisführung beizustimmen haben.

Stichproben, die der Referent im übrigen machte, um die Zuverlässigkeit der Aktenverarbeitung zu prüfen, haben manche kleinere und grössere Irrtümer ergeben, die im nachfolgenden berichtigt werden und von einigen weiteren Bemerkungen begleitet sein sollen.

Die Behauptung, dass der Rat nach der Aufhebung des Zunftrechts von 1536 unter anderem auch die Arbeitspreise zu regulieren gesucht habe (S. 58*) wird durch die citierte Urkundenstelle nicht bewiesen. Diese verlangt nur, dass die Schneider sich mit gebührlicher und ziemlicher Belohnung begnügen. Dasselbe gilt von allen denjenigen Stellen, die die Annahme unterstützen sollen, dass in einer Reihe von Gesellenkorporationen der „Krug“ als Versammlungsort zum „gemeinschaftlichen Besitz“ gehörte (S. 96*). Die Urkunden zeigen nur, dass wie allenthalben die Gesellenkorporationen auch in Münster bestimmte Herbergen als Versammlungsort und Geschäftsstelle gewählt hatten. Es ist undenkbar, dass die Gesellen auch Eigentum an denselben gehabt haben. Das Verhältnis der Mädchen und Frauen zur Schneiderei ist S. 98* nicht genau dargestellt. Schon die Ratsverordnung von ca. 1552 (S. 384) kommt hier in Frage. Auf der gleichen Seite der Einleitung ist in der 4. Anm. 388, 14 zu korrigieren. Die Rechte der Kramertöchter auf volle Gewerbegerechtigkeit (S. 99*) sind schon vor 1574 verkürzt, 1574 wiederhergestellt und erst später wiederholt geschmälert worden. S. 106* spricht der Verfasser mehrfach von der Wartezeit im Sinn von Gesellenzeit. Dies ist missverständlich, da mit ersterem Wort in der Regel die nach Beendigung der Gesellenjahre noch auszuhaltenden Mutjahre bezeichnet werden. In nennenswertem Umfang ist übrigens eine derartige künstliche Verlängerung der Gesellenzeit in Münster nicht üblich gewesen.

Die Zahlen, die der Verfasser S. 82*, 83* über den Kontraktbruch der Lehrlinge zweier Gewerbe giebt, würden noch an Interesse gewonnen haben, wenn festgestellt worden wäre, in welche Zeit hauptsächlich jene Kontraktbrüche gefallen sind. Bei den Angaben über die Grösse der Gilden um Mitte des 17. Jahrhunderts, die statt im Zusammenhang mit anderen sozialgeschichtlichen Verhältnissen ein eigenes Kapitel zu bilden, ganz versteckt in Kapitel 12 (S. 114*)

untergebracht sind, macht sich der Mangel kritischer Durchdringung sehr empfindlich geltend. Eine Zahl für die Leineweber von 1602 findet sich S. 297, von 1612 S. 299 Anm. 4. Tischler gab es 1596 26, nicht mehr (S. 441).

Die Aeusserungen des Verfassers über den Zunftzwang sind in einzelnen Wendungen anfechtbar, so z. B. S. 120*, wo sich der Satz „Prinzipiell wollte man also jedes selbständige Gewerbe einer besonderen Genossenschaft zuweisen" mit dem häufigen Vorkommen korporationsloser Gewerbe nicht zusammenreimen lässt. S. 126* verkennt der Verfasser das Wesen des Zunftzwanges nach anderer Richtung, wenn er als Durchbrechung desselben bezeichnet, dass „in einer Reihe von Korporationen" jeder das Recht gehabt habe, die für den Selbstbedarf notwendigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen. Das Zunftrecht lässt überhaupt die Stoffveredlung für den eigenen Hausbrauch, diese älteste und bis in die neueste Zeit vorherrschende Form der Bedürfnisbefriedigung, gänzlich unberührt. Nur die Thätigkeit für ausser dem Haushalt stehende Personen setzt dort, wo gewerbliche Korporationen bestehen, die Mitgliedschaft in ihnen voraus und wird dann ein ausschliessliches Recht der Zunftgenossen. So ergiebt auch die vom Verfasser als dunkel bezeichnete Stelle (S. 25, 69) ganz klar, dass das Backen der nicht berufsmässigen Bäcker nur angefochten wurde, wo jene Grenze überschritten war.

Von Werk- und Rohstoffgenossenschaften zu sprechen (S. 186*, 187*), wo die Korporationen gemeinschaftlich Betriebseinrichtungen trafen oder Rohmaterialien ankauften, — auch von Konsumgenossenschaften hätte der Verfasser sprechen können, wo der Ankauf von Roggen für die Gilde üblich war, — erscheint uns nicht richtig, da mit diesen modernen Namen ein bestimmter juristischer Begriff verbunden zu werden pflegt, der auf die äusserlich ähnlichen Massnahmen der früheren gewerblichen Korporationen nicht zutrifft.

S. 204* nennt der Verfasser als Mittel, die Ausfuhr des einer Accise unterliegenden Biers zu fördern, die Gewährung von Ausfuhrprämien. In Wahrheit handelt es sich nicht um eine wirkliche Prämie, d. h. um eine die Accise übersteigende Summe, sondern nur um teilweise Rückvergütung der Steuer.

Zum Schluss noch eine allgemeinere Bemerkung. Alle systematischen Verarbeitungen von Urkunden zur Feststellung eines bestimmten Rechtszustands, wie sie der Verfasser bietet, haben mit einer Reihe von Schwierigkeiten zu kämpfen, die nicht ganz leicht zu überwinden sind. Wir übergehen dabei das für die ältere Zeit in der Regel unlösbare Problem, neben dem Inhalt der Rollen auch festzustellen, ob derselbe wirklich in der Praxis zur Anwendung kam.

Auch die damit verwandte Aufgabe, neben der Vorschrift selbst deren Wirkung zu prüfen, sei hier nicht noch einmal hervorgehoben. Wir haben besonders die Gefahr im Auge, dass ein einzelnes Zeugnis in seiner zeitlichen oder räumlichen Bedeutung überschätzt oder aus ganz verschiedenen Zeiten stammende Zeugnisse zur Charakterisierung einer diese Zeiten umspannenden grösseren Periode verwendet werden. Obwohl dem Verfasser im Ganzen eine vorsichtige Benützung seines Materials zuzugeben ist, ist er den genannten Schwierigkeiten doch nicht immer entgangen. Verallgemeinerungen von Rechtssätzen einzelner Gilden liessen sich viele anführen. Als ein Beispiel vom Nebeneinanderstellen zeitlich weit auseinander liegender Massregeln und zugleich von unzulässiger Ueberschätzung einer nur einmal und ganz spät bezeugten Massregel seien die letzten drei Zeilen des dritten Absatzes S. 204* hervorgehoben. Ein Teil dieser Schwierigkeiten hätte sich hier durch eine schärfere Betonung der Entwicklung des Gewerberechts, wozu mancherlei Ansätze in der Arbeit des Verfassers vorliegen, vermeiden lassen.

Fassen wir alles zusammen, so hat der Verfasser zwar seine Aufgabe zu einseitig aufgefasst, indem er es unterliess, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Münsterischen Gewerbe zu verfolgen. Auch war eine Reihe sonstiger Ausstellungen zu machen. Aber gleichwohl verdient das fleissige Werk Beachtung und Anerkennung.

Tübingen. W. Troeltsch.

Max Immich, Zur Vorgeschichte des Orléans'schen Krieges. Nuntiaturberichte aus Wien und Paris 1685—88 nebst ergänzenden Aktenstücken. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, bearbeitet von Max Immich. Heidelberg 1898. XXIV und 388 S.

Die Nuntiaturberichte, die für das 16. Jahrhundert von so hohem geschichtlichen Werte sind, verlieren im siebzehnten stark an Bedeutung und zwar um so mehr, je weiter man in das Jahrhundert hineinkommt. Der Einfluss der Kurie war eben damals doch zu gering, und auch die Kenntnisse, die die Nuntien sich verschaffen konnten über die Politik der Höfe, bei denen sie beglaubigt waren, waren nicht sehr tiefgehend. Daher würde sich eine Veröffentlichung dieser Berichte in der Art, wie sie z. B. für die Reformationszeit geschehen ist, für die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts wohl nicht rechtfertigen lassen, die Nuntien können nicht in den Mittelpunkt der Publikation gestellt werden, man kann nicht danach streben, ihre Berichte möglichst vollständig zu bringen: für manche

einzelne Frage aber kann man auch in dieser Zeit noch aus den Nuntiaturberichten Belehrung schöpfen.

In richtiger Erkenntnis dieses Sachverhaltes hat die Badische Historische Kommission auf Anregung von Weechs die Vorgeschichte des Orléans'schen Krieges und besonders die bisher noch nicht genügend bekannte Rolle, die die Kurie in dieser Vorgeschichte gespielt hat, zum Gegenstande einer Publikation gemacht, und sie hat sich, was ebenfalls nur Anerkennung verdient, dabei nicht darauf beschränkt, Akten aus dem vatikanischen Archiv zu veröffentlichen, sondern sie hat das dort Gefundene aus zahlreichen anderen Archiven ergänzen lassen. Mit Geschicklichkeit und grossem Fleiss hat der Bearbeiter Max Immich 270 Aktenstücke nebst zahlreichen Beilagen gesammelt, viele andere in den Anmerkungen verarbeitet, und es ist so ein recht ansprechendes und einheitliches Buch entstanden. Dass wir sehr viel wesentlich Neues daraus erführen sowohl über die Frage der pfälzischen Erbschaft als solche wie über die Politik der beteiligten Mächte oder auch nur über die Haltung der Kurie kann man zwar nicht behaupten, zur Vertiefung unserer Kenntnis der einschlagenden Fragen bleibt das Gebotene doch wertvoll. Die Versuche der Kurie, zu verhüten, dass die Orléans'schen Ansprüche auf einen Teil der pfälzischen Erbschaft zu ernsteren Konflikten führten, sind die eine der beiden Hauptangelegenheiten, die sich durch den ganzen Band ziehen, die andere ist die Frage der Verwandlung des 20jährigen Waffenstillstandes in einen Frieden und überhaupt das Verhältnis zwischen dem Kaiser und Frankreich. Auch in dieses Verhältnis suchte die Kurie vermittelnd einzugreifen, wünschte vor allem zu verhüten, dass durch die Furcht vor Frankreich der Türkenkrieg unterbrochen würde. Die Augsburger Allianz war ihr, weil sie Frankreich unnütz reizte, nicht sehr genehm. Ausser über diese beiden Hauptfragen erhalten wir noch Auskunft über manche Punkte zweiten Ranges, z. B. über pfälzische Verhältnisse, vor allem über die Person des Kurfürsten Philipp Wilhelm, über die pfälzische Partei in Wien, über den eigentümlichen Charakter des dortigen Nuntius Buonvisi u. s. w.

Die Bearbeitung im Einzelnen ist durchaus zweckentsprechend, doch fragt man sich, warum die Ausgabe sich nicht mehr nach dem bewährten Muster der von den historischen Instituten in Rom herausgegebenen Nuntiaturberichte richtete. Würde sich ferner nicht doch zur Erleichterung der Benutzung eine ausführlichere Hervorhebung der Resultate des Bandes in der Einleitung empfohlen haben? Sehr dankenswert sind die Angaben über die Lebensumstände der beiden Nuntien, deren Berichte gebracht werden.

Jena. G. Mentz.

H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte von der Auflösung des alten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreichs. 1806—71. Erster Band. Die Zeit des Rheinbundes und die Gründung des deutschen Bundes. Stuttgart. J. G. Cotta's Nachfolger. 1897. VIII u. 623 S. gross Oktav. 1 Karte. (Bibliothek Deutscher Geschichte herausgegeben von H. v. Zwiedineck-Südenhorst.)

Man gewinnt bald den Eindruck, dass der Verfasser dem Gegenstande langfortgesetzte und eindringende Studien gewidmet hat. Archivalische Forschungen schloss er aus, aber wer da weiss, welch eine Fülle von Material im Druck vorliegt, der wird das bei einem so umfassenden Unternehmen nur billigen. An mehr als einer Stelle wird auch der Kenner der Zeit überrascht sein durch Hinweise auf Einzelheiten oder auf wichtige Aeusserungen in Zeitungen und Zeitschriften, die bisher nicht oder nicht genügend beachtet waren. Das Buch ist ein Produkt und ein Zeugnis von umfassender Gelehrsamkeit.

Das Werk teilt die Periode von 1806—1871 in die Zeit von 1806—1815 und von 1815—1871. Für jeden Abschnitt ist ein Band bestimmt. „Ein Jahrzehnt umfasst der erste, mehr als ein halbes Jahrhundert muss der zweite bewältigen. An die eingehende kritische Darstellung des ersten wird sich eine ziemlich engbegrenzte Uebersicht des Thatsächlichen im zweiten anschliessen." Das Jahr 1848/49 habe nicht als Scheidepunkt dienen können, denn es bilde „weder den Abschluss noch den Beginn einer politischen oder kulturgeschichtlichen Entwickelung". Es habe auf die „Beziehungen der deutschen Staaten und Stämme keinen wesentlichen Einfluss genommen, keine andauernde Veränderung der Verfassung herbeigeführt, die Machtverhältnisse der deutschen Regierungen nicht wesentlich verändert."

Ich muss diese Erwägungen zurückweisen, ganz abgesehen davon, dass es mir nicht richtig scheint, eine geschichtliche Darstellung aus zwei so heterogenen Teilen zusammenzusetzen, wie diese Bände werden müssen.

Doch betrachten wir nun diesen ersten Teil für sich, so macht sich auch für ihn selbst jener Plan in nicht günstiger Weise geltend. Der Verfasser möchte zu viel mitteilen, die diplomatischen Verhandlungen und die Ereignisse mit vielem Detail ausstatten. Sybel und Ranke haben selbst in ihren ausführlichen Werken niemals versucht, alle Seiten des geschichtlichen Prozesses gleichmässig zur Darstellung zu bringen, und mit gutem Grunde. Gerade durch das rücksichtslose Ausscheiden an sich wichtiger Stoffmassen gewannen sie Raum, das, was sie darstellten, ausführlich zu schildern, und gaben zugleich dem Leser die nötige Freiheit, die Bilder festzuhalten. Das hat der Ver-

fasser, wie mir scheint, nicht ausreichend gethan. Ueber die Verhandlungen z. B., die Oesterreich in das Lager der Verbündeten führten, hören wir S. 351 f. manches Einzelne, aber ein wirkliches Bild der Dinge, eine Vorstellung von den streitenden Ansichten und etwa der Bedeutung des Grafen Stadion für die Verhandlungen gewinnen wir nicht. Das musste knapper oder viel ausführlicher gegeben werden.

Auch bezüglich des Abschnitts über die Wiedergeburt Preussens und das Erwachen des deutschen Nationalgefühls habe ich Bedenken. Er enthält eine Fülle von Material und mancherlei Gedanken, die anregend wirken, aber ich fürchte, dass die Darstellung doch nicht einen entsprechend starken Eindruck machen wird. Störend ist hier schon die Art und Weise, wie S. 249—64 Napoleons Ehescheidung und die Heirat mit der österreichischen Kaisertochter eingefügt sind.

Der Verfasser hat die monographische Litteratur und die zeitgenössischen Quellen mit Sorgfalt durchgearbeitet und flicht sogar kritische Untersuchungen wie S. 439 Anm., wo er die von Oncken in seinem Aufsatze „Gneisenau, Radetzky und der Marsch der Hauptarmee durch die Schweiz und Langres“ vertretene Ansicht über die Pläne der österreichischen Heeresleitung zu widerlegen sucht. In diesem Abschnitt tritt ferner hervor, dass er die neuerlichen Versuche, die Despotenart des württembergischen Königs milder zu beurteilen, nicht gut heisst und auch für Montgelas' Versuche, jede patriotische Regung niederzuhalten, „die sich nicht innerhalb des königlich bayrischen Gesichtskreises bewegte“, findet er das rechte Wort. Nicht ganz vielleicht für Gentz. Es ist gewiss richtig, wenn er nicht ohne einen Beisatz von Hohn darauf hinweist, wie Gentz sich „mit rührender Inbrunst in die Gedankenkreise Metternichs eingelebt hatte“ und „die Absichten seines Herrn zu erraten“ verstand (S. 434): aber in dem Bilde fehlt doch noch ein Zug. Ich habe wenigstens immer den Eindruck gehabt, dass Gentz damals, als nun die von ihm selbst in seiner besten Zeit begeistert geforderte nationale Bewegung losbrach, während er sich längst dem Regimente verkauft hatte und deshalb diese Bewegung verwarf und den Krieg nur als Kabinettskrieg führen wollte, dass Gentz damals sich belastet fühlte von dem Fluche des Renegaten. Er war eine zu fein angelegte Natur, um nicht zu leiden, als er in gewaltigster Erscheinung sehen musste, was er verraten hatte.

Über den Pariser Frieden schreibt der Verfasser S. 497 sehr treffend: „Selten ist ein Friede mit grösserem Leichtsinn geschlossen, selten hat man Verhältnisse, deren Ordnung den Siegern in die Hand gegeben war, oberflächlicher beurteilt, als in den Tagen, da Alexander von Russland und Metternich das Schicksal Europas für ein halbes Jahrhundert bestimmten. Die aus rein persönlichen Neigungen ent-

springende Grossmut des Zaren hat die Franzosen in einer das gewöhnliche Mass des Stolzes weit überbietenden Selbstüberschätzung bestärkt, die noch heute den Keim stetiger Beunruhigung ihrer Nachbarn bildet, sie hat es verhindert, dass die Verhängung gerechter Strafen für ihre durch zwei Jahrzehnte hindurch verübten Exzesse läuternd und belehrend auf sie wirken konnte, und hat sie in dem Wahne bestärkt, sie besässen ein natürliches Anrecht darauf, sich fremden Gutes ohne Ersatzpflicht zu bemächtigen."

Noch einen Satz möchte ich nachdrücklich hervorheben.

Ottokar Lorenz hat in seinem namentlich durch die so gehässige wie grundlose Polemik gegen Sybel Aufsehen erregenden Werke „Staatsmänner und Geschichtschreiber des 19. Jahrhunderts" S. 98 Metternichs Politik gegenüber Italien und Deutschland hingestellt als die einzig mögliche. Nur vom Standpunkte Deutschlands oder Italiens aus könne man sie angreifen, „der alte österreichische Hausstaat konnte nicht anders regiert werden". Ich lasse die Frage beiseite, ob man die Metternich'sche Politik nach 1815, nachdem einmal auf dem Wiener Kongresse diese nicht zu verschmelzenden Bestandteile zu dem „österreichischen Hausstaate" vereinigt waren, damit rechtfertigen kann. Ich glaube es nicht. Eine grössere Thätigkeit, ein Versuch, wenigstens die finanziellen Verhältnisse zu ordnen und besser zu entwickeln, war nicht ausgeschlossen. Aber die Hauptfrage bleibt doch: warum hat denn Metternich gerade diese Länder dem alten Hausstaate verbunden und ihn damit vor unmögliche Aufgaben gestellt? Darin liegt die Signatur der Oberflächlichkeit und der Leichtherzigkeit dieses Salonpolitikers, der die politischen Fragen wie rhetorische Schaustücke behandelte, bei denen ihm das Wichtigste war, gut abzuschneiden und sich in einem Feuerwerk glänzender Phrasen bewundern zu lassen.

Dem gegenüber zeigt Zwiedineck S. 548 ff. ein gesundes, die thatsächlichen Verhältnisse erwägendes Urteil, wenn man auch hier und da eine anders formulierte Begründung wünschen möchte. „Diese Einrichtungen (die Ueberweisung von Lombardo-Venetien an Oesterreich und die Errichtung der von Oesterreich abhängigen Staaten Toskana, Modena und Parma) gehörten zu den unglücklichsten, die der Kongress getroffen hat . . . . Sie beweisen die Oberflächlichkeit und Haltlosigkeit der Metternich'schen Politik, durch welche Oesterreich, in die unnatürlichsten Verhältnisse eingezwängt, zu blutigen, aussichtslosen und unbefriedigenden Kriegen veranlasst wurde. Metternich hat sich um den geschichtlichen Werdeprozess des Staates nicht gekümmert, dem er eine neue Grundlage zu geben versuchte; er hat weder die geringe Eignung der meisten in Oesterreich vereinigten Völker zur po-

litischen Thätigkeit, also auch zur Angliederung neuer Bestandteile in Rechnung gezogen, noch die wirtschaftlichen Wechselwirkungen erwogen, durch welche der Anschluss von Völkern und Provinzen gerechtfertigt und andauernd gemacht werden kann .... Wie ganz andere Aufgaben hätte sich Oesterreich damals in den Balkanländern stellen können, nach denen es erst dann zu greifen begonnen hat, als die wertvollsten Teile an andere Bewerber vergeben waren. Was hätte Oesterreich im Laufe des Jahrhunderts südlich der Donau und Save leisten können, wenn es die in Italien nutzlos vergeudete Kraft zu einer kolonisatorischen Thätigkeit dort verwendet hätte, wo man ihrer thatsächlich bedurfte? Seine Völker würden in einem erfolgreichen Schaffen neuer Kulturstätten Energie und politischen Verstand gewonnen und ihren Wohlstand begründet haben, für den der Besitz von Italien, wo nur unfruchtbare Anlagen mit schwerem Gelde bezahlt werden mussten, nichts weniger als förderlich geworden ist. Metternich hat Süddeutschland aufgegeben, obwohl ihm dort von Preussen freie Hand gelassen worden wäre, er hat die orientalische Politik Oesterreichs vernachlässigt und die Besitzergreifungen auf türkischem Boden zur richtigen Zeit vorzubereiten versäumt, um möglichst viel polnisches Gebiet zurückzubehalten und um ein hochstehendes Kulturvolk in Ketten legen zu können. Oesterreich wurde in ganz falsche Richtungen gedrängt, die mit seinen Traditionen in keiner fassbaren Beziehung standen." An solchen Beziehungen fehlte es nun meines Erachtens nicht, und solche kolonisatorische Thätigkeit in dem südslavischen Gebiet hätte Oesterreich nur ausüben können, wenn Metternich für derartige fruchtbringende Arbeit überhaupt Verständnis und Interesse gehabt hätte: aber richtig ist, dass Metternich durch jene italienische Politik dem Staate Oesterreich unmögliche und für ihn selbst verhängnisvolle Aufgaben stellte. Richtig ist, dass Metternich hier den Staat in die Bahnen geführt hat, auf denen er in immer tieferes Verderben stürzte, aus dem ihm durch die schmerzlichen aber notwendigen Amputationen von 1859 und 1866 der Weg der Rettung eröffnet wurde. Aber freilich scheint es fast, als sei diese Hilfe zu spät gekommen. Keiner hat mehr Grund, über Metternichs unselige Politik zu klagen, als die Deutschen in Oesterreich.

Breslau. G. Kaufmann.

Udo Gaede, Preussens Stellung zur Kriegsfrage im Jahre 1809. Ein Beitrag zur Geschichte der preussischen Politik vom Erfurter Kongress, September 1808 bis zum Schönbrunner Frieden, Oktober 1809. Hannover und Leipzig. 1897. Hahnsche Buchhandlung. VII u. 162 S. 8.

„Neben den bereits von M. Lehmann und M. Duncker benutzten Urkunden boten mir die bisher nur wenig herangezogenen Depeschen der Gesandtschaften sowie die Korrespondenz des Grafen Goltz während seines Aufenthaltes in Berlin eine Reihe neuer Momente. Noch völlig unbenutzt waren die Akten, welche die Kontributionszahlung betrafen und die eminente Bedeutung dieser Angelegenheit für den Gang der preussischen Politik erst in ihrem wahren Lichte erscheinen liessen." Wir erhalten über die Reise des Königs nach Petersburg, die Instruktionen für die Verhandlungen u. a. manche genauere Angabe, und S. 18 Anm. 1 wird z. B. eine Behauptung Dunckers, die nicht unerheblich ist, berichtigt, aber im Ganzen lernen wir die preussische Politik nicht wesentlich anders ansehen, als sie uns M. Lehmann in seinem Scharnhorst geschildert hat.

Gaede konnte nicht alle die Personen charakterisieren, die in den Verhandlungen begegnen, er schreibt ja auch für Leute, die mit den Parteien und Personen dieser peinlichen Periode bekannt sind, aber notwendig war doch, uns, wenn auch nur durch einzelne Züge, zu sagen, wie ihm auf Grund seiner Einzelforschung wenigstens die wichtigsten Persönlichkeiten in den Geschäften erschienen sind, über deren langwierige Wendungen er uns ausführlich berichtet. Geglückt ist ihm das, wie mir scheint, am besten S. 74f. und S. 111ff. mit Alexanders zweideutiger Politik, obschon die Bedeutung der S. 112 erwähnten Aeusserung Alexanders, er werde nur zum Schein gegen Oesterreich operieren, mir doch bei Lehmann II, 274f. deutlicher entgegen getreten ist. Das Schlusswort dagegen, welches die Politik Friedrich Wilhelms III. in dieser Periode preist, hat mich nicht überzeugt.

Dass Preussen nicht ganz vernichtet wurde, das war nicht das Verdienst des Königs und seiner Klugheit. Er hatte alles gethan Napoleon zu reizen, und trat schliesslich nicht aus Klugheit, sondern aus Mangel an Kraft zurück, als es nach menschlicher Berechnung längst zu spät war. Was er that, war nichts anderes, als sich der Laune und der rücksichtslosen Willkür des durch die Einstellung der Kontributionszahlung, die Rüstungen und die Aufstände gegen Preussen aufgebrachten Tyrannen mit gebundenen Händen auszuliefern. Schon was Gaede S. 82f. erzählt, macht es unmöglich, seinem Schlusswort beizutreten. Darin hatte der König freilich Recht, dass er am Schluss der österreichischen Katastrophe keine Rüstungen wollte. Aber das konnte das Unheil nicht wenden, wenn es Napoleon gelüstete, jetzt mit Preussen ein Ende zu machen. Und das wäre ein Ende in Schande gewesen, ein Untergang ohne mannhaftes Ringen, sondern belastet mit dem Fluche einer ewig schwankenden und überdies zweideutigen und unehrlichen Politik. Der Weg Scharnhorsts und seiner

Freunde gab die wenn auch ferne Möglichkeit eines Sieges und sicherte jedenfalls einen ehrenvollen Untergang.

Breslau. G. Kaufmann.

Adelbert Höck und Ludwig Pertsch, P. W. Forchhammer. Ein Gedenkblatt. Mit einem Anhang: Briefe von und an Forchhammer. Kiel, H. Eckardt. 1898. 5 M.

P. W. Forchhammer hat keine sehr tiefen Spuren in der Geschichte der Wissenschaft zurückgelassen, und so wäre seinem Andenken durch einen einfachen Nekrolog wohl Genüge gethan; nach einer ausführlichen Biographie besteht kein Bedürfnis. Auch das vorliegende Buch erhebt trotz seines Umfangs im Grunde keine höheren Ansprüche. Immerhin hätte sich aber selbst in engerem Rahmen mit geringer Mühe etwas Bedeutenderes und auch für weitere Kreise Anziehenderes leisten lassen, als den beiden Verfassern gelungen ist. Denn eine unbedeutende Persönlichkeit war Forchhammer jedenfalls nicht, er war ein Mann von Geist und Scharfsinn und dabei als Charakter nicht uninteressant. Vielleicht wird man seinem Wesen am ehesten gerecht, wenn man ihn als den ausgeprägten Typus des Schleswig-Holsteiners betrachtet, mit allen Vorzügen und Fehlern dieses merkwürdigen Volksstammes. In seiner Jugend wurden die grössten Hoffnungen auf ihn gesetzt; seine bekannte Schrift über die Athener nnd Sokrates zeugte von einer frischen und politischen Auffassung der griechischen Geschichte, wie sie damals nicht gerade gewöhnlich war, und er war einer der Ersten, welche darauf ausgingen, eine lebendige Anschauung des griechischen Bodens zu gewinnen und sie für das Verständnis griechischer Geschichte und Kultur fruchtbar zu machen.

Wenn jene grossen Erwartungen, die sein erstes Auftreten erweckte, sich nur in beschränktem Masse erfüllt haben, so könnte man vielleicht geneigt sein, einen bestimmten Zug in Forchhammers persönlichem Charakter dafür verantwortlich zu machen, richtiger wird es aber wohl sein, die Hauptursache in seinen persönlichen Schicksalen zu suchen. Er war nicht dazu angethan, in der stillen Studierstube auf einer kleinen, abgelegenen Universität die Wissenschaften anzubauen, seine Neigungen und Talente gingen vielmehr auf das thätige Leben, wie er sich denn auch um die Universität Kiel, namentlich durch die Schöpfung ihres archäologischen Museums, bleibende Verdienste erworben hat. In einer Stellung, wie sie Ludwig Ross eine Zeit lang in Griechenland inne hatte, als Leiter eines archäologischen Instituts auf klassischem Boden oder als gelehrter Reisender würde er wahrscheinlich sehr Hervorragendes geleistet haben. Verhängnisvoll für Forchhammer sind offenbar auch seine seltsamen, durch und durch

einseitigen mythologischen Anschauungen geworden, mit denen er so ganz und gar keinen Beifall bei den Zeitgenossen gefunden hat, an denen er aber mit unglaublicher Zähigkeit festhielt. Indem er sie immer aufs neue und an anderen Beispielen zu begründen unternahm, vergeudete er einen Teil seiner besten Kraft und geriet aus dem lebendigen Zusammenhange mit der Bewegung der Altertumswissenschaft.

Die Verfasser hatten sich ursprünglich in die Arbeit so geteilt, dass Pertsch die eigentliche Biographie, Höck die wissenschaftliche Thätigkeit Forchhammers behandeln sollte. Pertsch, der weder zu Forchhammer selbst, noch zu den Kreisen, in denen er lebte, irgendwelche nähere Beziehungen hatte, fand indessen nur für die Jugendzeit ein reicheres Material vor, und so übernahm sein Mitarbeiter auch die Schilderung der späteren Lebensjahre allein. Briefe und Aufzeichnungen haben auch ihm, wie es scheint, nicht gerade in reichem Masse zu Gebote gestanden.

Sehr dankenswert wäre es gewesen, wenn die politische Thätigkeit Forchhammers etwas eingehender behandelt worden wäre. Bei gehörigem Suchen hätte es an Stoff doch kaum fehlen können, und dabei wäre vielleicht auch der eine oder der andere historisch nicht unwichtige Punkt aufgeklärt worden. Denn Forchhammer ist, obwohl er öffentlich hervorzutreten vermied, doch an den Geschicken seiner Heimat ziemlich stark beteiligt gewesen, und schon eine blosse Darlegung seiner Anschauungen zu verschiedenen Zeiten wäre für denjenigen, der sich mit der neueren Geschichte Schleswig-Holsteins beschäftigt, von Wert gewesen. Höck giebt aber hierfür im Grunde nur eine Reihe von Daten, wie sie mit leichter Mühe aus der gedruckten Literatur aufzulesen waren, ein Eingehen auf das Einzelne wird durchweg vermisst, und die historisch-politische Gesamtauffassung ist im allerhöchsten Grade oberflächlich; mehr als ein Zug in diesem Bilde ist sogar vollkommen falsch. Dagegen sind der demokratische Grundzug in Forchhammers Wesen und die Befruchtung seiner politischen Anschauungen durch seine Altertumsstudien recht gut gezeichnet worden. Die beigegebenen Briefe von und an Forchhammer sind sehr anziehend. Sie geben ein deutliches Bild insbesondere von dem jungen Forchhammer, und die Reisebriefe aus Italien und Griechenland sind nicht nur angenehm zu lesen, sondern auch zum Teil von erheblichem kulturgeschichtlichem Interesse.

Königsberg. Franz Rühl.

Nachrichten und Notizen.

A. Baldamus behandelt in einem Aufsatz „Erfüllung moderner Forderungen an den Geschichtsunterricht" (Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte u. dt. Litt. u. für Pädagogik 1898, S. 307ff.) die in letzter Zeit oft erörterte Frage, ob die Belehrung über heutige staatliche und wirtschaftliche Verhältnisse in besonderem Lehrgegenstand (sog. Bürgerkunde) auf Gymnasien zu erfolgen habe. Mit vollem Recht, wie wir glauben, weist er diese Forderung zurück und zeigt in ansprechender Weise, wie eine solche Belehrung in gelegentlicher Verbindung mit dem Geschichtsunterricht vorzubringen sei.

G. v. Below veröffentlichte in der Historischen Zeitschrift Bd. 81 Heft II einen umfangreicheren Aufsatz über „Die neue historische Methode" (auch als besondere Schrift erschienen, 80 S. 8°, München, Oldenbourg, Preis 1 M. 60). Der Inhalt der in 7 Abschnitten gegliederten Ausführungen wird folgendermassen angegeben: Einleitung. Lamprechts System. 1. Der Begriff der Entwickelung; 2. Rankes Ideen; 3. Freiheit und Notwendigkeit; 4. die Frage der gesetzmässigen Entwickelung im allgemeinen; 5. Lamprechts Deutsche Geschichte; 6. der von Lamprecht durchgeführte Schematismus der Kulturzeitalter; seine materialistische Anschauung; 7. Resultate. — Gegen v. Belows Arbeit richtet sich ein Artikel R. Wustmanns: „Below gegen Lamprecht", erschienen in den Grenzboten No. 39.

L. Zdekauer hat seine am 7. November 1897 bei Antritt seiner Professur an der Universität zu Macerata gehaltene Rede veröffentlicht: Sulla importanza che ha la Diplomatica nelle ricerche di storia del diritto Italiano, 1898, 32 S.

Archiv-Inventare. In Oberösterreich hat sich der Landesausschuss der Inventarisation der kleineren Archive angenommen und im Jahre 1895 durch den Landesarchivar Dr. Ferdinand Krackowizer eine Forschungsreise ausführen lassen, über deren Verlauf eine besondere Schrift[1] berichtet. Von den 500 Gemeinden des Landes hatten auf die Anfrage des Landesausschusses 55 den Besitz von Archivalien zugestanden, während 445 Gemeinden Fehlanzeigen erstatteten. Der Landesarchivar besuchte die 14 Städte,

[1] Ergebnisse der im Auftrage des oberösterreichischen Landesausschusses durch den Landesarchivar Dr. Ferdinand Krackowizer im Sommer 1895 unternommenen Besichtigung der vorzüglichsten Archive der Städte, Märkte und Kommunen von Oberösterreich. Herausgegeben vom oberösterreichischen Landesausschusse. Linz 1895. 8°. 153 SS.

die 11 Märkte und die 6 Kommunen und fand in diesen 31 Archiven 6334 Urkunden vom 13. bis 19. Jahrhundert, 245 Handschriften, 37 Urbarien und 17 Pläne und Mappen — immerhin eine recht stattliche Ausbeute, zumal an vielen Orten das Feuer grosse Teile der Bestände vernichtet hat. Die Spezialangaben unterrichten summarisch über Ort und Art der Aufbewahrung und geben eine genaue Uebersicht über die Zahl der vorhandenen Stücke, verzichten aber auf die Regesten aller Urkunden, welche die Arbeit ungemein verzögert hätten und den Band auf das fünffache seines Umfanges würden haben anschwellen lassen. Um so willkommener sind für den Forscher wie die Eigentümer die verhältnismässig ausführlichen Inhaltsangaben der Handschriften und die Verzeichnisse der Rechnungen. Für weitere Kreise sind namentlich die auf Stadt- und Marktrecht bezüglichen recht zahlreichen Urkunden und Privilegienbücher von Bedeutung. — Hoffentlich folgt recht bald die entsprechende Uebersicht für die noch fehlenden 24 Gemeindearchive und eine ähnliche Veröffentlichung für die zweifellos z. T. auch sehr reichen Pfarrarchive, von den Klosterarchiven wie Schlegel, Kremsmünster oder St. Florian gar nicht zu reden.

Namentlich für den Forscher auf dem Gebiete der Hansegeschichte ist die Veröffentlichung des Revaler Stadtarchivinventars[1] von Wichtigkeit. Dieses ausserordentlich reichhaltige Archiv, welches seit 1883 unter fachmännischer Leitung steht, gewinnt durch die Zugehörigkeit der Stadt zu Dänemark, dem Ordensstaat, Schweden und Russland sowie durch ihre Beziehung zur Hanse und namentlich Lübeck als Oberhof nach vielen Richtungen hin Bedeutung, die Zahl der vorhandenen Urkunden und Akten beläuft sich auf 300 000 Stück, Handschriften werden 1510 gezählt. Unter letzteren sind neben zahlreichen Stadtbüchern 1312 ff. namentlich die städtischen Rechnungsbücher 1363 ff. und die „Kaufmannsbücher“ hervorzuheben. Von diesen sind bis 1500 nicht weniger als 21 vorhanden, und bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ist das einschlägige Material so reichlich, dass annähernd reichhaltige Quellen für die Geschichte der kaufmännischen Buchführung von 1400—1700 wohl kaum irgendwo anders vorhanden sind. Ein Teil der Urkunden in 40 Blechkasten ist bisher noch nicht im einzelnen inventarisiert worden, der Herausgeber berichtet daher über sie nur summarisch; aber von 1245 Urkunden aus der Zeit von 1233—1772 sind die sorgfältig und ausführlich gestalteten Regesten auf 160 Seiten abgedruckt, aufs 13. Jahrhundert entfallen davon 32 Stück Die Veröffentlichung dieses Archivinventars ist auf jeden Fall dankbar zu begrüssen, wenn auch noch nicht alle Bestände in gleicher Weise ausführlich registriert sind. Ein zweiter Band mit Ergänzungen wird dem Forscher bei dem Reichtum an Archivalien sehr willkommen sein. Eine recht praktische Einrichtung, welche die Benutzung undatierter Akten erleichtern hilft, sind Indices zu 10 alten Büchern: alphabetische Personen-, Orts- und Sachregister geben die Möglichkeit an die Hand, verhältnismässig schnell aufstossende Namen zeitlich zu bestimmen.

Armin Tille.

[1] Katalog des Revaler Stadtarchivs, herausgegeben vom Stadtarchivar Gotthard v. Hansen. Reval 1896. 8°. VII und 398 SS.

Repertorium diplomaticum regni Danici mediaevalis. Fortegnelse over Danmarks Breve fra Middelalderen, udgivet ved Kr. Erslev i forening med W. Christensen og A. Hude af Selskabet for Udgivelse af Kilder til Dansk Historie. II. Band, 1. Heft (1351—1382). Kopenhagen 1896. S. 1—240. gr. 8°. 2. Heft (1382—1400). Das. 1898. S. 241—519. Das seit 1894 erscheinende Werk bildet die wichtigste Ergänzung zu den Regesta diplomatica Historiae Danicae. Während in diesen das gesamte bereits gedruckte Material zur dänischen Geschichte chronologisch in Regestform verzeichnet wird, hat jenes den Zweck, die Regesta durch wörtlichen Abdruck alles bisher ungedruckt gebliebenen, in dänischen Archiven liegenden oder aus solchen herstammenden oder nur mangelhaft gedruckten, bzw. in Auszügen bekannten Materials zu ergänzen. Ueberdies werden die in den Regesta gegebenen Nachweise erweitert und berichtigt. So ist das Werk für den Forscher in dänischer und nordischer Geschichte unentbehrlich. Aus dem reichen und vielseitigen Inhalte kann an dieser Stelle nur auf einige Stoffgruppen ganz allgemein hingewiesen werden. Eine Fülle von Briefen beleuchtet die innere Reichspolitik Waldemars und Margrethes, namentlich die Güterreduktionspolitik beider. (Vgl. Reinhardt, Valdemar Atterdag, 1880, S. 280 ff.; Erslev, Dronning Margrethe, 1882, S. 9 ff., 292 ff.) Zum Münz- und Geldwesen finden sich Angaben in Menge, zur Geschichte dänischer Städte recht zahlreiche Beiträge. — Ein mit grosser Kunst erdachter und durchgeführter Apparat von Zeichen, Zahlen und Abkürzungen belehrt in knappster, doch nie undeutlicher Form über Geschichte, Art, Aussehen, Herkunft u. s. w. jeder Urkunde. E. R. Daenell.

Franz Ilwof: Die Grafen von Attems, Freiherren von Heiligenkreuz in ihrem Wirken in und für Steiermark. A. u. d. T.: Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Graz, Styria 1897. 216 S. Das Buch I.'s dient, wie dies auch im Hinblick auf seine Entstehung nicht anders zu erwarten war, in erster Linie der steirischen Lokalgeschichte; doch enthält dasselbe wenigstens in einem Teile Mitteilungen, die auch weitere Kreise interessieren dürften. Die Grafen von Attems führen ihren Namen nach der Burg Attems, die sich in Friaul, nordöstlich von Udine erhebt. Ein Zweig dieses Geschlechtes residiert noch heute in diesem Schlosse, während ein anderer Zweig im 15. Jahrhundert nach Görz wanderte, von wo aus im Laufe der Jahrhunderte die weitere Verbreitung dieses Geschlechtes in andere Provinzen Oesterreichs erfolgte. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts sind Mitglieder dieser Familie in Steiermark angesiedelt; seit der Mitte des 17. Jahrhunderts gehören sie daselbst zu den Grossgrundherren. Unter den zahlreichen Angehörigen dieses Geschlechtes, die in Steiermark hervorragende Stellungen bekleideten, treten insbesondere zwei Männer hervor: Graf Ferdinand und Graf Ignaz Maria Attems. Namentlich die Thätigkeit des ersteren dürfte auch weitere Kreise interessieren. Graf Ferdinand Attems stand als Landeshauptmann der Steiermark an der Spitze jener Adeligen, die verzweifelnd die Eingriffe Maria Theresias und Josefs in die landständischen Rechte erduldeten, um dann nach dem Tode Josefs mit aller Energie ihre Interessen Leopold II. gegenüber zu vertreten. Das umfangreiche Gutachten des

Grafen Attems zeigt deutlich und klar, wie scharf sich die auf die Wahrung der provinzialen Sonderstellung und der Machtsphäre des ständischen Landtages gerichteten Bestrebungen der Stände von den Intentionen einer zentralisierenden und reformierenden Monarchie abheben, und kann als typisch für die in jenen bewegten Zeiten vorgebrachte Meinung der Adeligen gelten. Wie Attems und seine Genossen in den entscheidenden Fragen, bezüglich deren sie mit Leopold II. verhandelten, den Sieg erfochten, hat I. eingehend geschildert. Nicht ohne Interesse für weitere Kreise sind übrigens auch die Mitteilungen I.'s über Attems Wirken in den Kriegsjahren 1801, 1805 und 1809. Was er von dem Grafen Ignaz Maria, dem Sohne Ferdinands, erzählt, wendet sich wohl ausschliesslich an die österreichischen resp. steirischen Lokal- und Kulturhistoriker. Am Schlusse seines genau gearbeiteten und gut geschriebenen Buches druckt I. eine genealogische Tabelle der Grafen von Attems ab. A. Pribram.

In seiner Jahresversammlung vom 4. Septbr. 1894 hatte der schweizerische Juristenverein beschlossen, eine Sammlung der schweizerischen Rechtsquellen herauszugeben. Heute ist der erste Band des Unternehmens erschienen. Er trägt den Titel: „Die Rechtsquellen des Kantons Argau. Erster Teil: Stadtrechte. Erster Band: Das Stadtrecht von Arau. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. Walther Merz. Arau, H. R. Sauerländer & Co. 1898. XXVIII u. 559 S. Während in den meisten übrigen Kantonen noch eine umfassende Erforschung der Archive sich nötig zeigte, lag für den Kanton Argau diese Arbeit bereits vor. Ja, es war sogar in demselben Jahre, in dem jener Beschluss des Juristenvereins erging, von der geschichtsforschenden Gesellschaft des Kantons Argau in der Argovia Bd. XXV und auch separatim ein erster Band der Rechtsquellen der Stadt Arau veröffentlicht worden. Auf die Fortführung dieser Publikation verzichtete die Gesellschaft zu Gunsten des vom Juristenverein ausgehenden Gesamtunternehmens, dem nunmehr die umfangreichen, bereits gemachten Vorarbeiten zugute kamen. Der jetzt erschienene Band enthält die Arauer Stadtrechtsquellen von dem 1283 datierten Privilege Rudolfs an bis zur Auflösung der alten Verfassung von Arau im Jahre 1798. Das Material bis 1526 konnte aus der ältern Veröffentlichung der geschichtsforschenden Gesellschaft übernommen werden, weggelassen wurden dabei die Rechtsquellen der Herrschaftsgebiete, über welche die Stadt die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Die Art und Weise, wie der Herausgeber seine Aufgabe erledigt hat, verdient uneingeschränkte Anerkennung. Wohin man auch blickt, überall verrät die Ausgabe den geschulten Historiker. Das Register ist, wie Stichproben ergaben, gründlich und zuverlässig gearbeitet. Einen besonders wohlthuenden Eindruck macht die äussere Ausstattung des Buches, das feste, gute Papier und der klare, übersichtliche Druck, Vorzüge, die wir übrigens bei den neueren Schweizer Publikationen beinahe als selbstverständlich anzusehen pflegen. Siegfried Rietschel.

Ludwig Schmitt, S. J. Der Kölner Theologe Nikolaus Stagefyr und der Franziskaner Nikolaus Herborn (Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria-Laach 67). Freiburg, Herder, 1896. In der vorliegenden

Arbeit wird der Nachweis versucht, dass der Theologe Nikolaus Stagefyr, der als Verfasser einer lateinischen Widerlegung der auf dem Kopenhagener Herrentage (Juli 1530) dem Könige Friedrich I. von Dänemark von den evangelischen Predigern überreichten Artikel genannt wird, identisch sei mit dem Kölner Franziskaner Nikolaus Herborn. Die ganze Frage ist von ausserordentlich geringer Wichtigkeit. Mehr Interesse bieten die darauf folgenden Ausführungen über Herborns Auftreten gegen Franz Lambert bei der Einführung der Reformation in Hessen durch den Landgrafen Philipp.

Zum Schlusse wird eine ausführliche Analyse der Schriften Herborns und eine Darstellung seiner Thätigkeit als Prediger und als Ordensmitglied gegeben. Erich Brandenburg.

Ludwig Schmidt bietet in seiner Schrift: Kurfürst August von Sachsen als Geograph. Dresden 1898. 2, eine Reihe dankenswerter Ergänzungen zu den Forschungen Ruges über das kursächsische Kartenwesen des 16. Jahrhunderts. Sie beruht durchgängig auf handschriftlichen Quellen der Kgl. Bibliothek, des Hauptstaatsarchivs und des Mathematisch-physikalischen Salons zu Dresden. Sie schildert die namhaften Verdienste, die sich der sächsische Kurfürst August (1553—86) um die Vermessung und kartographische Darstellung seines Landes erwarb. Von der Ansicht ausgehend, dass einem Fürsten nichts nötiger sei, als eine gründliche, auf eigenem Augenschein beruhende Kenntnis seines Landes, bereiste er wiederholt die meisten Gegenden Kursachsens, mass mit Hilfe eines sinnreichen, an seinem Wagen angebrachten Instruments die Entfernungen der einzelnen Ortschaften, und entwarf unterwegs eigenhändig allerlei Strassen- und Routenkarten, die er später von einem geübten Zeichner überarbeiten liess. Auch stellte er mehrere tüchtige technisch geschulte Beamte an, welche die einzelnen Aemter, Wälder und fiskalischen Flurgebiete vermessen und aufzeichnen mussten. Ueberdies unterstützte er mehrere Gelehrte, namentlich den Philologen Hiob Magdeburg in Meissen, den Mathematiker Matthäus Nefe in Breslau, den Pfarrer Johannes Criginger in Marienberg und den Buchdrucker Bartholomäus Scultetus in Görlitz, bei der Herstellung von Uebersichtskarten des ganzen Kurstaates. Eine schöne Zierde des Schmidtschen Werkes bilden 13 vortrefflich ausgeführte Lichtdrucktafeln, welche die eben erwähnten Landkarten von Magdeburg und Scultetus, einige eigenhändige Kartenskizzen des Kurfürsten und eine bisher ungedruckte, kurz vor 1584 auf Anregung und unter persönlicher Mitwirkung Augusts entstandene Landtafel Sachsens in 15 Blättern zeigen. Viktor Hantzsch.

Im Dezember vergangenen Jahres erschienen 2 historische Karten von Bayern größeren Stils:

1. Historische Schulkarte von Bayern. Von K. Wolf. Verlag der Dr. Eugen Jägerschen Buchhandlung in Speyer. 1898.
2. Schulwandkarte zur Geschichte des Königreiches Bayern und des Hauses Wittelsbach. Von A. Baldamus und Gg. Schrötter (München). Verlag der kartographischen Verlagsanstalt von J. Lang in Leipzig. 1898.

Nachdem schon fast ein Jahrhundert über die Ereignisse dahingegangen,

welche das moderne Bayern geschaffen haben, ist es bis jetzt keinem Schulmanne eingefallen, diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Nun wollen gleich zwei die Lücke ausfüllen. — Die Arbeit von Wolf läfst sich als eine nicht einmal gelungene Kopie der vorhandenen, äufserst mangelhaften Karten von Kirrmayer, Brecher und Preger charakterisieren; der Verfasser verfährt ohne System, Konsequenz, eigene Forschung, ja wie es scheint ohne die genügende Vorbildung. Wir nennen nur die altbayrischen Grafschaften (die der Oberpfalz fehlen gänzlich), die sozusagen konventionell gewordenen, aber total falschen schwäbischen und fränkischen, reichsunmittelbaren Gebiete, die zum Teil mangelhaften zum Teil inkonsequenten Ortsangaben, die übermäfsige Betonung der Teilungen auf Kosten glänzender Epochen der Geschichte Bayerns und des Hauses Wittelsbach u. s. w. Alle diese Fehler vermeidet die zweite Arbeit. Fesselt sie den Blick des Beschauers schon rein äufserlich durch die Farbenpracht, so befriedigt sie auch die weitgehendsten Ansprüche des Gelehrten durch die gründliche Forschung und exakte Ausführung. Besonders schätzenswert ist die Gaukarte, welche den neuesten Stand der Forschung auf diesem vielumstrittenen Gebiet wiedergiebt; die Teilungen sind in eine Nebenkarte verwiesen, der Aufschwung des wittelsbachschen Hauses im 14. und 17. Jahrhundert ist gleichfalls in Nebenkarten angedeutet. Die Hauptkarte bietet schon durch ihren viel gröfseren Raum ein klareres Bild von der territorialen Zerrissenheit der jetzt bayerischen Provinzen Frankens, Schwabens und der Rheinpfalz. Abgesehen von 2 unbedeutenden Druckfehlern vermochten wir nur das Gebiet des zum Hochstift Regensburg gehörigen Hohenburg als unrichtig zu finden. — Möge die bayerische Schul- und Gelehrtenwelt den Verfassern den entsprechenden Dank abstatten und möge denselben die Anerkennung weitester Kreise nicht vorenthalten bleiben; die Arbeit ist des höchsten Lohnes wert.

H. D.

Die erste Jahresversammlung der **Historischen Kommission für Hessen und Waldeck** hat am 7. Mai stattgefunden. Nach dem darüber ausgegebenen Berichte wird Professor Tangl das Fuldaer Urkundenbuch bearbeiten; er hofft, den I. Band (bis zur Zeit Abt Marquards 1150—65) bis Ostern 1899 druckfertig vorlegen zu können. Mit der Bearbeitung der Landtagsakten ist Dr. Glagau unter Leitung v. Belows betraut; als Anfangsjahr der eigentlichen Edition ist 1509 gewählt worden. Unter den Chroniken ist zunächst die Herausgabe der beiden Chroniken von Gerstenberg (Dr. Diemar), sowie der Historia Gualdeccensis von Conr. Klüppel aus Corbach (Dr. Pistor) geplant. Die Bearbeitung der Landgrafenregesten (1247—1509) hat Geh. Archivrat Koennecke übernommen, die Herausgabe des historischen Ortslexikons Archivrat Reimer. Als neue Unternehmungen hat die Kommission die Herausgabe von städtischen Urkundenbüchern und die eines hessischen Trachtenbuches beschlossen.

Die **Thüringische Historische Kommission** hielt am 15. Mai eine Sitzung ab, in der folgendes mitgeteilt, bez. beschlossen wurde. Die Inventarisation der kleinen thüringischen Archive ist in Angriff genommen worden. Für die Ausgabe der Stadtrechte werden zunächst die von Saalfeld, Pössneck und Eisenach bearbeitet. Die Landtagsakten sollen von

1486 ab veröffentlicht werden, und zwar zunächst bis 1517. Die Sammlung von Materialien zur thüringischen Schul- und Erziehungsgeschichte wird mit in das Programm der Kommission aufgenommen, doch so, dass das Material in besonderen Heften der Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte veröffentlicht werden soll. Endlich wird die Herausgabe der Matrikel der Universität Jena beschlossen.

Am 3.—5. Juni fand die 39. Plenarversammlung der **Historischen Kommission bei der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften** statt. Ueber die hier vollzogenen Wahlen ist schon oben S. 466 berichtet worden. Veröffentlicht ist seit der vorangegangenen Plenarversammlung folgendes: 1. Allgemeine deutsche Biographie Bd. 42, Lfg. 4 — Bd. 44, Lfg. 1. — 2. Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrh. Bd. V, hrsg. von W. Goetz. — 3. Jahrbücher des Deutschen Reiches: Kaiser Friedrich II. von Ed. Winkelmann Bd. II (1228—33). — 4. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland Bd. XVIII, 3. Abt. 1: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft von E. Landsberg. — 5. Deutsche Reichstagsakten Bd. XI: Reichstage unter Kaiser Sigmund V. (1433—35). — Druckreif oder nahezu fertiggestellt sind: Reichstagsakten ältere Serie X (hrsg. von Herre); jüngere Serie III (nach Berufung von Bernays an das Strassburger Stadtarchiv fortgesetzt von Wrede); Geschichte der Geologie und Paläontologie, bearb. von v. Zittel; endlich die Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Otto II. und Otto III., verfasst von Uhlirz. Die Bearbeitung der Magdeburger Chroniken hat nach Dittmars † Professor Hertel bis 1550/51 übernommen. Die übrigen Arbeiten sind in stetem Fortgang begriffen; als neues Unternehmen ist die Veröffentlichung von Briefen der Humanisten, und zwar zunächst aus dem heutigen Bayern, geplant. Professor v. Bezold hat die Redaktion übernommen.

Internationaler Historikertag im Haag. Der Gedanke, einen regelmässigen persönlichen Verkehr zwischen den Geschichtsforschern der verschiedenen Kulturvölker in die Wege zu leiten, ist gewiss richtig und zukunftsreich; aber der erste Versuch dazu, der im Haag gemacht wurde, ist gescheitert. Die Anregung zur Veranstaltung einer internationalen Zusammenkunft während der Krönungsfeier der jungen Königin der Niederlande ist ausgegangen von der „Société d'histoire diplomatique" in Paris, deren Generalsekretär, Herr de Maulde de la Clavière, auch den Vorsitz führte. Diese Gesellschaft scheint aber grösstenteils aus Diplomaten zu bestehen, die sich aus Liebhaberei mit Geschichte nebenbei beschäftigen; wenigstens waren nur solche im Haag erschienen. Und ausserdem scheint dieser Verein einen ausgesprochen royalistischen Charakter zu tragen, ein Umstand, der gerade die wirklichen französischen Geschichtsforscher vom Erscheinen abhalten musste, da die Befürchtung nahe lag, dass eine von diesem Vereine einberufene Versammlung eher einen politisch demonstrativen, als einen wissenschaftlichen Charakter tragen werde. Da man in Deutschland hiervon nichts wusste und den Gedanken an sich gut fand, so bildete sich ein Komité aus angesehenen deutschen Forschern, das sich die Aufgabe stellte, die Formen der Beratungen und des Verkehrs der Ver-

treter der verschiedenen Nationen mit der französischen einladenden Gesellschaft zu vereinbaren. Die Professoren Erdmannsdörffer und von Below unterzogen sich dieser mühsamen und nicht immer erquicklichen Aufgabe. Sie setzten es gegen das Sträuben der Franzosen durch, dass die deutsche und englische Sprache als völlig gleichberechtigt neben der französischen für die Verhandlungen des Kongresses selbst und für die dort zu haltenden Vorträge anerkannt wurde. Sie bestimmten eine Reihe von deutschen Historikern, Vorträge zu übernehmen und thaten so ihr möglichstes, um eine anständige Vertretung der deutschen Wissenschaft auf der Versammlung zu sichern und den wissenschaftlichen Charakter des Kongresses in den Vordergrund zu rücken.

Vom 1. bis 4. September sollte der Kongress tagen. Als aber am 31. August und 1. September die Mitglieder eintrafen, zeigte sich alsbald, dass sowohl für die Organisation der Beratungen als für die gesellige Unterhaltung nur sehr unvollkommene Vorbereitungen getroffen waren. Denn das Pariser Komité hatte unbegreiflicherweise die angebotene Mitwirkung der holländischen Historiker zurückgewiesen und alles von Paris aus ordnen wollen. Ein eigentliches Lokalkomité war also garnicht vorhanden, und nur durch die unermüdliche Thätigkeit einiger holländischer Herren, besonders des Jonkheer Rochussen, kam schliefslich einige Ordnung in die äussere Geschäftsführung. Die Tagungen selbst fanden im Saale der ersten Kammer statt und wurden von dem niederländischen Minister des Auswärtigen mit einer Ansprache eröffnet. Dann übernahm Herr de Maulde das Präsidium, und es begann eine langatmige Berichterstattung von Vertretern der verschiedenen Länder über die bereits vollzogenen oder noch geplanten Veröffentlichungen von diplomatischem Aktenmaterial. Am Nachmittag begannen die Sitzungen der einzelnen Sektionen. Deren waren 5 gebildet, und zwar nach sachlichen Gesichtspunkten. Bei der Unzahl der angekündigten Vorträge mussten aber oft mehrere Sektionen gleichzeitig tagen, sodass es unmöglich war, allen Vorträgen beizuwohnen. Die deutschen Vorträge wurden alle in der ersten Sektion gehalten, der abwechselnd Prof. Erdmannsdörffer und Prof. Browning (London) präsidierten. Hier können nur kurz die behandelten Gegenstände namhaft gemacht werden; eine Würdigung der meisten Vorträge wird erst möglich sein, wenn sie im Druck vorliegen. Es sprachen von deutschen Historikern: Prof. Gothein: Ueber die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Holland (namentlich vom 14. bis 17. Jahrh.). Dr. Panzer: Ueber die Aufrichtung des römischen Reiches durch Karl den Grossen (die nach ihm bereits vor der Kaiserkrönung im Jahre 797 erfolgt sein soll), Dr. Meinardus: Ueber das Haus Nassau-Dillenburg und die religiös-politische Opposition gegen Karl V. (er sieht in dem Streite zwischen Hessen und Nassau um die Grafschaft Katzenellenbogen das treibende Motiv für Landgraf Philipps von Hessen Politik und insbesondere auch für die Packsche Fälschung, die er Philipp zuschreibt), Prof. Erdmannsdörffer: Ueber Mirabeau und Mauvillon (mit interessanten Ausführungen über die Natur des Plagiats und den Begriff der wissenschaftlichen Wahrhaftigkeit), Prof. Sternfeld: Ueber Griechen, Normannen und Kreuzfahrer. Nach Inhalt und Behandlung

des Stoffes waren alle diese Vorträge wissenschaftlicher Natur, während die meisten übrigen Redner sich teils ins politische, teils ins anekdotenhafte Gebiet verirrten.

Am 3. September nachmittags fand die letzte allgemeine Sitzung statt. Es wurde vornehmlich über Ort und Zeit der nächsten Zusammenkunft beraten und schliesslich, nachdem von verschiedenen Rednern Bukarest, Budapest, Paris und Bern in Vorschlag gebracht waren, die Bestimmung des Ortes dem Komité überlassen, als Jahr aber 1900 bestimmt.

Der eigentliche Zweck solcher Kongresse, die persönliche Aussprache zwischen den Forschern der verschiedenen Nationen, konnte nicht erreicht werden, da französische Gelehrte garnicht, von englischen nur einer erschienen war. Nur aus Holland selbst hatte sich trotz der schlechten Behandlung durch das Pariser Komité noch eine Anzahl von Historikern eingefunden, als das Erscheinen deutscher Fachgenossen gesichert war. Von Deutschen waren 22 anwesend, ausschliesslich Gelehrte oder doch wissenschaftlich vorgebildete Historiker. Rechnet man dazu 4—5 Holländer, den Engländer Browning und den Schweden Westrin, so hat man die wissenschaftlichen Teilnehmer der Versammlung erschöpft. Die übrigen 84, die das gedruckte Verzeichnis aufführt, waren Diplomaten und Dilettanten; auch einige Damen waren darunter.

Eine Beteiligung deutscher Historiker an der geplanten zweiten, wieder von der „Société d'histoire diplomatique" zu leitenden Versammlung dürfte nach den gemachten Erfahrungen wohl ausgeschlossen sein. Hingegen wird der Haager Kongress wohl die Anregung dazu bieten, dass die geschichtlichen Forscher der verschiedenen Länder nun ihrerseits die Sache selbständig in die Hand nehmen und einen wirklichen internationalen Historikertag zu stande bringen, auf dem die Wissenschaft das erste Wort hat, und die Dilettanten zwar als Gäste gern gesehen aber von der Leitung durchaus fern gehalten werden. So ist zu hoffen, dass die Versammlung doch ihre Früchte tragen wird, wenn auch etwas andere, als die französischen Urheber beabsichtigt haben. Und jedenfalls brauchen wir Deutschen mit der Rolle nicht unzufrieden zu sein, die wir im Haag gespielt haben; die deutschen Vorträge waren verhältnismässig am besten besucht; die anwesenden deutschen Gelehrten haben den wissenschaftlichen Gesichtspunkt zur Geltung gebracht, soweit es bei der Zusammensetzung der Versammlung überhaupt möglich war. Freilich würde die Vertretung der deutschen Wissenschaft um vieles stattlicher ausgesehen haben, wenn nicht so viele Herren, die ihr Erscheinen in Aussicht gestellt hatten, aus diesem oder jenem Grunde zuletzt doch fortgeblieben wären.

Erich Brandenburg.

Zeitschriften. Im Verlage von A. Hettler in Basel und Leipzig erscheint von Juli 1898 an: Historisches Litteraturblatt. Kritisch-bibliographisches Organ für Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, begründet und herausgegeben von A. Hettler. Preis 16 M. Zweimal des Monats soll eine Nummer veröffentlicht werden mit zusammenfassenden kritischen Berichten über die neuesten Forschungen zur Geschichte ganzer Völker, mit Referaten und Selbstanzeigen, mit einer Bibliographie, Zeit-

schriftenschau und vermischten Nachrichten über historische Gesellschaften u. s. w. Bisher ward ein Heftchen herausgegeben. Es enthält den Anfang eines Aufsatzes von A. Wiedemann „die neuesten Forschungen zur altaegyptischen Geschichte", einige Kritiken und den Titel verschiedener 1898 erschienener Bücher nebst Inhaltsangabe mannigfacher Zeitschriften.

In Verbindung mit einer grossen Anzahl anderer Gelehrter giebt Th. Achelis jetzt bei Mohr in Freiburg, Leipzig und Tübingen eine neue Zeitschrift, Archiv für Religionswissenschaft, heraus, von der das erste Heft erschienen ist. Das neue Organ will ein Sammelpunkt der schon stark sich zersplitternden religionsgeschichtlichen und religionswissenschaftlichen Studien werden. Die methodischen Grundsätze, die es von seinen Mitarbeitern fordert, sind: Anschluss an die allgemeine Sprachwissenschaft, wo es Erfassung der Anfänge des religiösen Bewusstseins gilt, psychologische Analyse, synthetische Verarbeitung des empirischen Materials. Gegenstand der Forschung sollen alle Formen von Glauben, Sagen, Mythen, Kulten sein. In der ersten Abhandlung: was ist Religionswissenschaft? verbreitet sich Edmund Hardy ausführlich über die Methodik der historischen Religionsforschung, in der zweiten berichtet W. H. Roscher über den gegenwärtigen Stand der Forschung auf dem Gebiete der griechischen Mythologie und über die Bedeutung des Pan. Als Miscellen sind beigegeben ein Aufsatz von Seles über die Herkunft einiger Gestalten der mexikanischen Quiche- und Bakchiquel-Mythen, eine Betrachtung von Vierkandt über Philologie und Völkerpsychologie und eine Untersuchung von Branky über die Bedeutung der Raute im deutschen Volksleben und Volksglauben. Die Zeitschrift wird sicher manchen Beitrag zur Volkskunde liefern und darum auch für den Historiker von Interesse sein.

Die beiden Greifswalder Ferienkurse [Vgl. Hist. Vierteljahrschrift, 1898, S. 157] waren auch in diesem Jahre sehr gut besucht. Die Teilnehmer stammten zum grössten Teil aus Norddeutschland, ferner waren wieder eine grosse Anzahl von Skandinaviern, sowie einige Herren und Damen aus Oesterreich, Russland, England und Nord-Amerika eingetroffen. Wenn es ein Hauptziel der Greifswalder Kurse ist, den im praktischen Lehramte Stehenden die neuesten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zu übermitteln, so zeigte es sich in erfreulicher Weise, wie die Kurse auch geeignet sind, den Ausländern Verständnis für deutsche Wissenschaft zu erwecken. Die Vorträge und Uebungen waren dem Gebiete der Geschichte (Seeck, Bernheim, Schmitt, Altmann), der Geographie (Credner), der deutschen Sprache (Siebs, Bruinier, Gaster), der neueren Sprachen (Konrath, Bahlsen, Coulet, Curtet, Ashby, Todd), der Pädagogik (Schuppe), der Lautphysiologie (Landois) und der Physik (Richarz) entnommen. Nähere Auskunft über die nächstjährigen Kurse erteilt von März 1899 ab Prof. Dr. R. Schmitt, Greifswald, Lange Str. 31.

Personalien. Ernennungen und Beförderungen. *Universitäten und technische Hochschulen.* Der o. Professor der klassischen Archäologie an der Universität Wien Dr. Benndorf hat seine Professur niedergelegt und ist an die Spitze des neu errichteten österreichischen archäologischen In-

stituts getreten; zu seinem Nachfolger ist der o. Professor der klassischen Archäologie an der Universität Innsbruck Dr. Reisch berufen worden. Zu o. Professoren wurden ernannt: Der ao. Professor der Geschichte an der Universität Basel Dr. Boos, der ao. Professor der Nationalökonomie an der Universität Greifswald Dr. Biermer, der ao. Professor des römischen Rechts an der deutschen Universität in Prag Dr. Ivo Pfaff. Der ao. Professor der Geschichte an der Universität Greifswald Dr. Richard Schmitt wurde in gleicher Stellung an die Universität Bonn berufen. Als Nachfolger Professor Stieves ist als ao. Professor Graf Du Moulin-Eckart von Heidelberg an die technische Hochschule in München berufen worden. Zum Professor der Kirchengeschichte, Archäologie und Patristik an der theologischen Lehranstalt in Luzern ist Professor Segesser ernannt worden.

Der Privatdozent für Geschichte an der Universität Freiburg i. Br. Dr. Friedrich Bienemann ist zum Honorarprofessor befördert worden. Zu ao. Professoren wurden ernannt: der Privatdozent Dr. Hans Schreuer für deutsches Recht und österreichische Rechtsgeschichte an der deutschen Universität Prag, der Privatdozent Dr. Felix Rachfahl aus Kiel für Geschichte an der Universität Halle. Der ao. Professor Universitätsmusikdirektor Dr. Hermann Kretzschmar in Leipzig übernimmt an Stelle des † Professors O. Paul die Vorlesungen über Musikgeschichte und Aesthetik am k. Konservatorium.

Habilitiert haben sich für Geschichte: Dr. Karl Hampe an der Universität Bonn und Dr. Gustav Roloff an der Universität Berlin.

Archive. Der Staatsarchivar Dr. Woldemar Lippert am Kgl. Sächsischen Hauptstaatsarchiv in Dresden ist zum Archivrat ernannt worden; Archivrat Dr. Theodor Diestel ebenda ist in den Ruhestand getreten. Der Direktor des Archivs zu Bologna C. Malagola ist zum Direktor des Staatsarchivs in Venedig befördert worden. An Stelle Piots ist als Königl. General-Archivar in Brüssel Herr Goovaerts getreten; zum Nachfolger Leop. Devillers als Staatsarchivar in Mons ist Poncelet ernannt worden.

Bibliotheken. Der Bibliothekar an der Universitätsbibliothek in Kiel Dr. Runge ist an die Universitätsbibliothek in Greifswald versetzt worden.

Die bei dem Kgl. Preussischen Historischen Institut angestellten Beamten haben den Charakter von Staatsbeamten erhalten.

Todesfälle. *Deutschland.* Am 5. August † in Zehlendorf der Geh. Staatsarchivar Dr. Bruno Reuter.

Am 27. August † in Halle a. S. der Professor der Kirchengeschichte Superintendent Theodor Förster im Alter von 59 Jahren.

Am 11. September starb in seiner Vaterstadt Lübeck der Staatsarchivar a. D. Karl Friedrich Wehrmann im 90. Lebensjahre, hochverdient als Forscher auf dem Gebiet der lübischen und hansischen Geschichte und besonders als Herausgeber des Lübeckischen Urkundenbuchs, dessen zehnten Teil er in hohem Alter, bis zuletzt seine geistige Klarheit bewahrend, noch beinahe vollendet hat. Für die Ordnung und Nutzbarmachung des so reichhaltigen Lübecker Archivs unermüdlich thätig

gehörte er auch zu den Begründern des Hansischen Geschichtsvereins (1871), an dessen Jahresversammlungen er gern teilnahm und dessen urkundliche Publikationen er eifrig unterstützte. Zahlreiche Abhandlungen von ihm, die sich durch anschauliche Darstellung auszeichnen, sind in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und in den Hansischen Geschichtsblättern veröffentlicht. In Buchform hat er 1864 die älteren Lübeckischen Zunftrollen herausgegeben mit ausführlicher Einleitung über die Geschichte des Handwerks in Lübeck, ein Vorbild für manche spätere Arbeiten auf stadtgeschichtlichem Gebiet.

Am 15. Oktober † in Rostock der frühere Professor der Kunstgeschichte an der Kunstakademie in Weimar Dr. Gustav Floerke im Alter von 52 Jahren.

Die Waldenser, Franz von Assisi und Archivrat Dr. Keller.

Zuerst in seinem Staupitz (1888), dann neuerdings in den Monatsheften der Comeniusgesellschaft (1897, 5 u. 6, auch separat unter den „Vorträgen und Aufsätzen der C.-G." 5, 1 u. 2; im folgenden als I zitiert) hat L. Keller mich beschuldigt, in meinen Waldensern (1886) sein Buch über die Reformation und die älteren Reformparteien (1885) (= R) in zwei bedeutsamen Punkten bestohlen zu haben. Dr. Löschhorn hat dann in den Mitteil. a. d. hist. Litt. 26, 2 die Anklage dahin erweitert, mein Buch beruhe „ganz" auf Kellers Arbeiten, obwohl ich sie nicht genannt habe. Kawerau (D. L.-Z. 1897, Nr. 49) und Bossert (Th. L.-Z. 1898, Nr. 5) haben dagegen zu zeigen versucht, dass Keller auch hier aus der Luft greife. Keller selbst aber weist in den Monatsheften der C.-G. 1898, 5 u. 6 (= II) diese „Anwälte" höhnisch zurück und bleibt bei seiner Anklage. Ich habe bisher nicht geantwortet: 1888 nicht, weil mir die Anklage zu lächerlich erschien; 1897 nicht, weil ich bald erfuhr, dass Kawerau und Bossert antworten wollten, und weil mir Kollegen, mit denen ich mich besprach, sagten, auf eine solche Beschuldigung, gerade von Keller, werde doch niemand hören. Jetzt nach dem neuesten Erguss kann ich aber doch nicht mehr schweigen. Von Löschhorn sehe ich ab: seine Anzeigen, ebenso wie ein kurzer Briefwechsel mit ihm, haben mir gezeigt, dass er weder die Quellen zur Waldensergeschichte, noch die ältere Litteratur kennt, sondern nur das Material, das ihm Kellers Anklageschrift bot. Auch Kellers „Waldenser" (1886) kommen hier nicht mehr in Betracht. Sie sind erschienen, als der erste Teil meiner Waldenser, der hier allein in Frage steht, schon fertig gedruckt war, — was K. selbst darüber sagt, ist ganz ungenau und unrichtig. Sie enthalten ausserdem gegenüber R. nichts Neues. Auf die übrigen Beschuldigungen habe ich — so unbegründet sie auch sind — schon früher z. Th. geantwortet (Theol. Stud. u. Krit. 1887, S. 589, 1). Den Rest übergehe ich ebenso wie die meisten der gelegentlichen sachlichen Bemerkungen,

die sich seinen früheren „Forschungen" würdig anreihen. K. mag in seiner eigenen Zeitschrift mit den grundlosesten Dingen Bogen füllen. Ich habe allen Grund, dankbar zu sein, dass mir in dieser Zeitschrift in einer persönlichen Sache wenigstens eine Anzahl Seiten zur Antwort eingeräumt sind, muss mich aber eben darum ganz auf die Hauptsache beschränken. Nur eins möchte ich noch bemerken: Keller betont immer wieder, die litterarischen Erörterungen der letzten Jahre über das Waldensertum hätten sich an seine R. angeschlossen, meine W. seien eine Gegenschrift gegen seine Arbeit. Das ist völlig unbegründet. Meine Aufsätze wären ohne R. um keinen Tag früher oder später erschienen. Sie sind aus den kirchengeschichtlichen Uebungen erwachsen, die ich zuerst etwa 1883, dann W. S. 1885/86 hielt; und dass ich den Gegenstand 1885 wieder aufnahm, hatte mit R. gar nichts zu thun, sondern hing lediglich mit den Fragen zusammen, die sich mir in meinen „Anfängen des Minoritenordens" (1885) aufgedrängt hatten.[1] Auch die andern ernsthaften Arbeiten über die Waldenser — abgesehen von der Bibelfrage — nehmen auf Keller so gut wie gar keine Rücksicht, mit gutem Grund.

In zwei Punkten soll ich K. bestohlen haben: 1) in der Frage der Namen, „Arme" u. s. w. 2) in dem Nachweis, dass zwischen den Waldensern und Franz von Assisi innere Zusammenhänge bestehen.

1. Die Namen. Ich stelle zunächst K.'s Anschauungen kurz dar, wie er sie z. T. erst jetzt ganz klar formuliert hat. Er unterscheidet 1) die „Waldenser" oder richtiger „Brüder", d. h. die autonomen Gemeinden, an denen die ministri als regelmässige, sesshafte Seelsorger wirken; 2) die Apostel, die heimatlos umherziehen und Wanderseelsorge treiben. Sie nennen sich selbst „Freunde", heissen aber sonst Arme, Zwölfboten, Winkler, boni homines, Insabatati u. ä. Von ihnen gehen dann diese Namen auch auf die Gemeinden über. In dieser Unterscheidung zwischen Gemeinden und Aposteln, in dieser „scharfen Umgrenzung der Namen", lag seine „ganz neue", „ihn selbst überraschende" Beobachtung (II 176. 173 f.), die ich als Schlüssel zu wichtigen Entdeckungen benutzt haben soll (II 180).

Ich kann zunächst darauf verweisen, dass ich in meinen „Anfängen des Minoritenordens" (1885), die längst abgeschlossen waren, ehe K.'s R. erschien, S. 39 nicht minder die „scharfe Scheidung" vollzogen habe zwischen den waldensischen Aposteln, die ihren Beruf in der Predigt und dem armen Leben finden, und den Gemeinden, die aus ihrer Arbeit erwachsen sind. Aber allerdings habe ich darin keine neue Entdeckung gesehen: es war vielmehr im wesentlichen die herrschende Ansicht, die z. B. auch Preger vortrug, vgl. z. B. seine Schrift über David von Augsburg S. 15 ff.

[1] Bis zu welchem Mass K.s Ansprüche gehen, mögen seine Worte I 22 zeigen: „Seit dem Jahr 1885 haben einige bis dahin wenig genannte jüngere Kirchenhistoriker im Zusammenhang mit der litterarischen Bewegung, die sich an das Erscheinen meines Buchs über die „Reformation" u. s. w. anschloss, das Glück gehabt, ihren Namen bekannt werden zu sehen." So H. Haupt, so natürlich auch ich, obwohl ich erst S. 24 genannt werde. Denn welche jüngeren Kirchenhistoriker wären es sonst noch?

Als eine neue Beobachtung erschien mir erst, was ich im Herbst 1885 an dem Sendschreiben von 1218 erkannte, an den übrigen Quellen bestätigt fand und dann zur Grundlage meiner Arbeit über die W. machte: dass nämlich die Waldenser nirgends in „Gemeinden" bestanden haben, sondern nur in einer Genossenschaft von apostolischen Predigern, in einer Hierarchie, die sich der römischen zur Seite stellt, dass dagegen ihre „Gläubigen" ohne jede Organisation gewesen seien, lediglich bedient von den wandernden Aposteln.[1] Auf dem ganzen romanischen Gebiet, das war mein Ergebnis, gelten die Namen Waldenser, Brüder, Arme, Ministri, Magistri u. s. w. nur den Aposteln; ihre Gläubigen dagegen heissen bei ihnen selbst „Freunde". Nur in Deutschland umfasst ein Teil jener Namen, namentlich Arme und Waldenser, auch die Gläubigen. — Also war nicht nur die Gesamtauffassung der Sekte vollkommen anders[2], sondern auch die Namen haben bei K. teilweise gerade den entgegengesetzten Sinn: Brüder, Waldenser heissen bei mir die Apostel, bei K. die Gemeinden; Freunde bei mir die Gläubigen, bei ihm die Apostel; ministri sind bei mir identisch mit den Aposteln, bei ihm spezifisch von ihnen unterschieden.[3]

Erst nachdem ich meine Auffassung vollständig gewonnen hatte, fand ich, dass sie schon von Dieckhoff (1851) aus dem damals höchst dürftigen Material in den Hauptpunkten mit sicherstem Scharfsinn begründet war. Ich hatte das etwas schwerfällige Buch bis dahin wenig gebraucht. Herzog und Preger beherrschten den Markt vollständig; sie hatten die richtige Erkenntnis D.'s verdrängt. So konnte ich denn nur diese ältere Erkenntnis wieder hervorholen, besser begründen und folgerichtiger durchführen.

Diesen Thatbestand hat z. B. schon Kawerau K. entgegengehalten. K. aber antwortet (II 182 ff.): a) Wenn ich jenes Ergebnis D. verdanke, so sei meine Angabe, ich hätte es gefunden, ebenso unbegreiflich, wie die Verschweigung seiner (K.'s) gleichen, aber früher gemachten Beobachtungen. b) Es sei nicht wahr, dafs ich es von D. hätte; ich hätte es von ihm, K.

Zu a) Ich habe meiner ganzen Schrift (S. 1) die Worte vorangestellt: man habe „in der Auffassung des Waldensertums seit D.'s epochemachender Arbeit viel mehr Rückschritte als Fortschritte gemacht". Seit Herzog insbesondere seien die entscheidenden Gesichtspunkte teilweise einfach verloren gegangen. Als ich dann an die Bedeutung der Namen „Waldenser"

[1] Ich hatte auf Grund von K.'s Staupitz und I ebenso wie Kawerau und Bossert gemeint, dass K. diese „Entdeckung" für sich beanspruche. Erst aus II ist mir klar geworden, was er meint. Dass er sich die Anschauung, auf die er jetzt Wert legt, als seine Entdeckung zusprechen könnte, darauf konnte jemand, der die ältere Litteratur kannte, gar nicht kommen. Seine Ausführungen in Staupitz wie in I waren auch dafür viel zu undeutlich.

[2] Ich kann hier natürlich nicht wiederholen, wie sich aus jenem Grundunterschied ein völlig anderes Bild ergab.

[3] Ich sehe hier ganz davon ab, dass sämtliche Quellen die Namen Waldenser und Arme immer gleichbedeutend gebrauchen und K.'s Unterscheidung ohne allen Anhalt in den Quellen ist.

u. a. herantrat (S. 11), schrieb ich: „Es hat sich also das Ergebnis früherer Forschungen [d. h. eben Dieckhoffs] bestätigt, dass der Gedanke des Waldes der war, in Nachahmung des Herrn und seiner Apostel arm und besitzlos durch die Welt zu gehen und jedermann zur Busse zu rufen". Jetzt aber, da die Genossen aus der Kirche gestossen worden seien, habe es sich fragen müssen, ob sie Gemeinden neben der Kirche hätten gründen oder ihre Arbeit in der Kirche heimlich haben fortsetzen wollen, so dass ihre Freunde Glieder der Kirche blieben u. s. f. Diese Frage sei nur von D. in den Grundzügen mit ausgezeichnetem Scharfsinn entwickelt, aber doch nicht konsequent durchgeführt worden. Seine Nachfolger seien aber davon immer weiter abgekommen und, soviel ich sehe, verstehe man unter W. kurzweg immer Gemeinden oder wenigstens diese Gläubigen und Gemeinden zusammen mit den Predigern.[1] Daher untersuche ich im folgenden den mittelalterlichen Gebrauch der Namen u. s. w.

Für jeden Urteilsfähigen war damit gesagt, dass die entscheidende Frage, ob Gemeinden oder nicht, an der andern hänge, was die Namen Waldenser u. s. w. bedeuten. Die richtige Antwort sei einst von D. gegeben worden, später wieder verloren gegangen und daher von mir neu zu begründen. Keller musste den ganzen ersten Abschnitt weglassen und den Rest in zwei Stücke (S. 178 u. 183) zerreissen, um den Eindruck zu erzielen, den er wünschte.

Hatte ich nun wirklich die Pflicht, neben D. auch K. zu nennen? Ich habe schon gesagt, K.'s Anschauung vom Wesen der Sekte war das Gegenteil von dem, was ich vertrat. Sie bewegte sich in allen Hauptpunkten auf der Linie Herzogs und Pregers. Wenn die Apostel bei ihm mehr hervortraten als dort, so machte das in der Hauptsache gar nichts aus und fand sich schon in meinen „Anfängen". Eine methodische Untersuchung über die Namen hatte er gar nicht gegeben. Seine Scheidung zwischen „Armen" und „Waldensern" war absolut unbegründet. Seine Darstellung des Waldensertums beruhte auf den unzulänglichsten Quellenstudien und war grossenteils reine Phantasie. Solche Arbeiten braucht man nicht zu nennen, selbst wenn man mit ihnen irgendwo zufällig zusammentrifft. Anders wäre es nur gewesen, wenn ich aus dem Buch etwas gelernt, oder auch wenn ein Ergebnis, das ich jetzt selbständig gewonnen, doch vorher nur bei ihm vorgelegen hätte. Keines von beiden war der Fall, wie ich des weiteren zeigen werde.

Zu b) K. behauptet II 183, Dieckhoff gebrauche die Namen „Arme" oder „Arme von Lyon" im weiteren Sinne von der Gesamtheit der Sekte, d. h. von Predigern und Laienanhang, z. B. S. 149 ff. und „wiederholt und ganz bestimmt" S. 220 ff. Höhnisch fordert er Kawerau auf die Seitenzahl bei D. zu nennen, wo es anders sei.

Ich erwidere: Schon von S. 149 ff. ist das einfach nicht wahr. D. gebraucht die Namen „Arme", „A. v. Lyon", „lombardische Arme" überhaupt erst von S. 158 an und sagt da nirgends auch nur ein Wort, das auf den

[1] Ich möchte dabei jetzt noch ausdrücklich daran erinnern, dass auch Keller unter den „Waldensern" Apostel und Gemeinden versteht, dass er also mit unter die gehört, die ich als die „heute" herrschende Ansicht bezeichnete.

weiteren Gebrauch deuten könnte. Im übrigen beginnt die Abhandlung über das Wesen der Armen erst später. In dem Abschnitt, den K. bezeichnet, ist D. überhaupt nur bemüht zu zeigen, dass man zwischen dem Lyoner und dem lombardischen Zweig der Armen unterscheiden müsse. — S. 220 ff. aber hat K. so flüchtig gelesen, dass er nicht einmal gemerkt hat, dass D. dort nicht den engern und weitern Kreis, die Apostel und die Gesamtheit der Sekte unterscheidet, sondern die Gesamtheit der Apostel und ihre beiden Zweige, den französischen und den lombardischen! Im ganzen Buch gebraucht D. den Namen „Arme" u. s. w. ganz konsequent nur von den Aposteln und ist auch im übrigen so deutlich, dass es selbst der flüchtigste und oberflächlichste Leser merken müsste. Ich gebe das Nötigste, um das zu beweisen.

Nach Dieckhoff 167—171 besteht das Eigentümliche der Stiftung des Waldes in dem neuen Stand der Prediger, der eigentlichen Waldenser, die das Amt der Apostel übernehmen und sich (S. 171—176) zu diesem Amt dadurch als qualifiziert erweisen, dass sie das apostolische Leben in freiwilliger Armut. und heimatlosem Wandern (S. 183 f.) führen. Klar und deutlich unterscheidet D. weiter S. 188 zwischen den Forderungen der W., die den apostolischen Predigern, und denen, die dem Laienvolk, den einfachen Gläubigen, gelten, zwei Kreise, die in den Quellen seit 1215 scharf auseinandertreten.[1] S. 188 ff. wird dann näher erörtert, was zum apostolischen Leben der Prädikanten gehöre: die Vorschriften Christi für die Apostel in Matth. 10 und seinen Parallellen, freiwillige Armut (189 f.), Keuschheit (191), apostolische Tracht (193). Von ihren Sandalen heissen die Apostel „Inzabbatati" (193), von ihrer Armut „Pauperes" (189), sonst auch „Brüder" (198) oder „boni homines" (254), in Strassburg um 1400 „Winkler", „Zwölfboten" oder „Meister" (198 f.). Es fehlt kein Zug aus dem Bild, das K. in R 71 ff.

[1]) Ich bitte damit zu vergleichen Keller II 174: „Die Nachahmung der apostolischen Ordnung in Armut, Keuschheit und Gehorsam ... war ... in vielen Quellen ... zu allgemeinen Merkmalen der „Waldenser", d. h. der ganzen Gemeinschaft gemacht worden; auch die neueren Forscher hatten meist [also doch nur „meist", warum ist denn dann K. hier so völlig originell?] keine scharfe Scheidung zwischen der Genossenschaft der „Apostel" und den „Gemeinden gemacht." — Was K. Gemeinden nennt, heisst bei D. Laienvolk u. ä., bei mir Laienanhang! K. II 183 beruft sich aber noch gar auf diese Stelle zum Beweis dafür, dass D. den Namen „Arme" gar nicht anders habe gebrauchen können, als von der Gesamtheit der Sekte mit Einschluss der Gemeinden; denn erst nach 1215 lasse er neben die Sekte der Prediger „einige Credentes" treten. Was D. über die jetzt beginnende schärfere Unterscheidung beider Kreise sagt (s. o. im Text), lässt Keller einfach aus!! Er macht daraus: jetzt erst „fanden sich" zu den Predigern „einige Credentes". Das „einige" hat K. selbst ergänzt; D. spricht von „den denselben anhängenden Credentes" als einem „waldensischen Laienvolk"! Was soll man dazu sagen? — Das Jahr 1215 nennt D. übrigens fälschlich als Grenze: er hätte 1184 sagen sollen (meine Waldenser S. 10, 1). Damit erledigt sich auch noch Kellers „erst 1215".

zeichnet, nur dass D. bloss die Quellen giebt, K. ausserdem noch reine Phantasieen. Erst S. 266 ff. kommt dann D. auch auf die Anforderungen zu sprechen, die die W. an die blossen Gläubigen richten. Aus dem Unterschied der beiden Klassen schliesst er (327), dass die W. ebenso wie die Kirche des Mittelalters zwei Stufen der Frömmigkeit unterschieden haben, die Stufe der allgemeinen Gebote (Laienwelt) und die der evangelischen Räte (Apostel).

Also alles, was K. mit solchem Anspruch als seine Entdeckung verkündigt, schon bei Dieckhoff! Und nun bitte ich zu bedenken, dass K. darauf schon von Kawerau und Bossert hingewiesen war. Wie muss der Mann seine Vorlagen lesen!

2. Die Waldenser und Franz von Assisi. In meinen „Waldensern" habe ich S. 65—68 nachzuweisen versucht, dass an einem Punkt in der Entwickelung der franziskanischen Bewegung eine Linie aufzufinden sei, die von den Waldensern herführe. K. I 26 f., II 175 ff. erklärt, auch diese Entdeckung habe er gemacht und ich habe das verschwiegen. Er habe den geschichtlichen Zusammenhang beider Bewegungen, den Einfluss der Waldenser auf Franz nachgewiesen. Der einzige Unterschied zwischen ihm und mir sei lediglich, dass dieser Einfluss bei ihm unmittelbar, bei mir mittelbar durch das Zwischenglied der katholischen Armen auftrete. Kawerau und Bossert wiesen ihn darauf hin, dass 1) er jenen Nachweis nicht erbracht, 2) ich etwas total andres vertreten habe als K., ja das Gegenteil davon. K. antwortet, indem er Kawerau mit gesperrter Schrift vorwirft, seinen Lesern, die hier gar nicht unterrichtet seien, Sand in die Augen zu streuen,[1] und verbittet sich den dünkelhaften Ton, wenn ihm Kawerau sagt, zu einer solchen Verwechslung gehöre ein hoher Grad von Verworrenheit (II 184).

Was hat nun K. gesagt? R 21: „Es liesse sich vielleicht der Beweis erbringen, dass ein innerer Zusammenhang dieses Ideals [Franzens] mit den Anschauungen der Waldenser insofern wirklich vorhanden ist, als jenes aus den Anregungen der Letzteren erwachsen ist." Weiter kein Wort! Das nennt er II 185 seinen „Nachweis".[2]

Was habe ich gesagt? Waldenser S. 65: a) „Auf die ausserordent-

[1] Wie viele Leser der Comeniushefte werden wohl in dieser Frage „unterrichtet" sein?

[2] Was er in seinem Staupitz 295, 1, zwei Jahre nachdem ich auf die katholischen Armen als Zwischenglied hingewiesen hatte, beibringt, um den Einfluss dieser Armen auf Franz nachzuweisen, ist höchst bezeichnend. Er fand bei den Briefen Innocenzens III. eine Note, worin der Herausgeber Bosquet den ehemaligen Waldenser und jetzigen katholischen Armen Bernhardus Primus vermutungsweise mit Franzens erstem Jünger B. von Quintavalle identifiziert, der „ni fallor" von Franz als sein Lehrer bezeichnet werde. K. lässt dann das „ni fallor" weg und behandelt also dieses angebliche Lehrerverhältnis als Thatsache! Auch die einfachste Kontrole, ob die beiden Bernhard wirklich eine Person sein können, unterlässt er! Bernhard Primus war bis zu seiner Bekehrung Waldenser und lebte allem nach in der Diözese Cremona; B. von Qu. lebte bis zu seiner Bekehrung durch Franz als reicher Mann in Assisi. So arbeitet Keller!

lich nahen Berührungspunkte zwischen den Anfängen der waldensischen und franziskanischen Bewegung habe ich schon aufmerksam gemacht" (vgl. S. 5—8 u. 11). K. behauptet I 26, darüber finde sich in meinen „Anfängen" noch keine Andeutung. Also hätte ich das erst jetzt von ihm. Kawerau verwies ihn dagegen auf S. 39 dieser „Anfänge", wo ausgeführt war, dass Franz und seine Jünger wie Waldes das Leben der Apostel hätten nachahmen wollen in Predigt und Armut. K. hat also auch hier einfach beschuldigt, ohne nur nachzusehen. Er hat denn auch jetzt auf Kaweraus Hinweis keine Antwort, hält aber trotzdem alles aufrecht!

Es folgt bei mir: b) Bei der durch und durch ursprünglichen Art des Heiligen wie bei der Plötzlichkeit, mit der die Predigt des Priesters der Portiunkulakirche über Matth. 10 auf ihn gewirkt habe, sei an blosse Nachahmung der W. gar nicht zu denken. K. erwidert, das habe auch niemand behauptet; es handle sich um Beeinflussung, nicht Nachahmung. — Das ist nun freilich eine reine Wortklauberei: der Einfluss, den K. annimmt, kann sich ja doch in nichts anderem geäussert haben, als darin, dass Franz das apostolische Leben nach waldensischem Vorbild aufnahm, d. h. die W. nachahmte. Ich habe aber ausserdem noch a. a. O. ausdrücklich erklärt, ich hielte auch jetzt noch daran fest, dass ein Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen nicht bestehe. Das hat Kawerau K. noch ausdrücklich vorgehalten, und trotzdem hält K. an seiner Anklage fest: der einzige Unterschied sei, dass ich die W. mittelbar, er unmittelbar auf Franz einwirken lasse! Wie soll ich dieses Verfahren bezeichnen? Wie ist so etwas überhaupt möglich?

Die Antwort liegt in dem Satz, der bei mir folgt c): „Dennoch möchte an einem andern Punkt in der Entwickelung der franziskanischen Bewegung eine Linie aufzufinden sein, die von den Waldensern her führt und die ich [in meinen „Anfängen"] nicht in gebührender Weise aufgedeckt habe." — Diesen Satz hat K. und ebenso natürlich Löschhorn offenbar allein gelesen. Aus ihm haben sie ohne weiteres geschlossen, dass nun auch ich einen inneren Zusammenhang aufstelle, den ich kurz vorher geleugnet hatte. K. lässt daher meine Worte zweimal sperren. Was aber führe ich nun aus? ich führe von vornherein auf einen ganz anderen Punkt, die Haltung der Kurie gegenüber der jungen Stiftung Franzens! Ich weise darauf hin, dass Innocenz III. dem h. Franz die den W. einst versagte Erlaubnis zur apostolischen Predigt erteilt habe, ganz kurz nachdem er den Verein der katholischen Armen bestätigt habe, der als Gegenschlag gegen die W. gestiftet worden war; d. h. ich finde die Linie, die von den Waldensern zu Franz führt, darin, dass der Papst den jungen Orden nun doch bestätigt, weil er kurz vorher ein ähnliches Unternehmen, die katholischen Armen, bestätigt hatte. So lässt K. mich sagen, was ich direkt abgewiesen habe und führt zur Begründung einen Satz vor, der sich auf total andre Dinge bezieht, und er bleibt dabei, obwohl Kawerau und Bossert ihn auf den wirklichen Sachverhalt hinwiesen. Er droht mir (II 182 mit 185) mit weiterer Abrechnung, weil ich für sein Verfahren in einem Brief an Löschhorn den Ausdruck „leichtfertige Verleumdung" gebraucht habe. Ja wie soll ich es denn sonst nennen?

Aber K. erklärt weiter II 175, erst nachdem er den Gedanken der apostolischen Armut als Eigentümlichkeit des waldensischen Apostelkollegs [schon] im 12. Jahrh. erwiesen habe, habe man die geschichtlichen Wurzeln der Bettelorden aufdecken können u. s. w. Dass das früher nicht möglich gewesen sei, werde am besten durch Dieckhoffs Ansicht (S. 189) erwiesen, dass die Auffassung der W. vom apostolischen Leben bald nach Entstehung der Sekte nach den kirchlichen Idealen von der christlichen Vollkommenheit umgestaltet worden sei. Das kann ich nur so verstehen. nach D.'s Meinung sei die Armut gar kein ursprünglicher Besitz der Waldenser gewesen, sondern ihnen erst im 13. Jahrhundert, also nach der Entstehung der Bettelorden, aus den kirchlichen Idealen zugekommen. Was aber sagt D. dort wirklich? Er unterscheidet 1) den Anfang der waldensischen Bewegung, 2) die spätere, aber schon recht frühe Entwickelung unter dem Einfluss kirchlicher Ideale. Von Anfang an habe die freiwillige Armut bei ihnen den Grundzug in ihrem apostolischen Leben gebildet[1]; davon hätten sie ja auch Pauperes geheissen. Dagegen scheine (S. 191 f.) die freiwillige Keuschheit als Bestandteil des apostolischen Lebens erst später aus den kirchlichen Idealen übernommen worden zu sein. — Mit solcher Leichtfertigkeit liest K. das Buch, um das sich der Streit wesentlich dreht!

„Aber es kommt noch besser" (I 26). Das was K. als seine Entdeckung beansprucht und mir als Raub aufbürdet, was nach seiner Meinung weder D. noch sonst jemand vor ihm (K.) hatte finden können, das hat D. selbst ausgesprochen und mit Sperrdruck hervorgehoben. S. 212 findet er die epochemachende Bedeutung der Stiftung des Waldes darin, dass sie das „Mittelglied zwischen den antikirchlichen Bewegungen des 12. Jahrhunderts [Arnold von Brescia, Peter von Bruys, Heinrich von Cluny u. a.] und den kirchlichen Bettelorden bildet, die vom Anfang des 13. Jahrhunderts an die katholische Welt beherrschen, nachdem sie sich das von seinem häretischen Gegensatz gegen die Kirche gereinigte Prinzip jener Bewegungen angeeignet haben." Das Prinzip aber dieser Bewegungen von Arnold bis Waldes ist (S. 211), „dass sie die Notwendigkeit der Nachfolge des apostolischen Lebens für die Priester als Nachfolger im apostolischen Amt hervorheben." Also dieses Prinzip des W. und seiner Vorgänger ist von den Bettelorden, d. h. doch wohl auch von Franz von Assisi, angeeignet worden. Das nennt man doch wohl „Beeinflussung", und ob diese mittelbar oder unmittelbar ist, darauf kommt ja nach II 185 gar nichts an.

Was soll ich nun noch sagen? Was K. als seine „wohlerworbenen Rechte" grimmig verteidigt, was ich von ihm gestohlen haben soll, das habe ich zwar zum Teil ausdrücklich verworfen, das hat aber alles derselbe D. vertreten, den K. in seinem entdeckungsreichen Buch wiederholt zitiert.[2]

---

[1] Das hat D. S. 181 ff. noch ausdrücklich gegen frühere Meinungen bewiesen!

[2] Ich erwähne beiläufig, dass K. die Listen von Quellen für die Geschichte der W., die er R 22 und 26 aufstellt, einfach aus D. 157 f. abgeschrieben hat. Die Reihenfolge ist mit Ausnahme einer kleinen Umstellung dieselbe. Bei zwei besonders bekannten Quellen sind die älteren Ausgaben

Soll ich nun den Spiess umkehren und K. beschuldigen, dass er seine grossen Entdeckungen illoyal von D. entnommen habe? Nein, sondern ich sehe darin nur einen neuen Beweis, wie er seine Quellen und Litteratur liest, ein neues Specimen seiner bekannten Arbeitsweise, meine aber allerdings, dass es solcher Specimina nun genug wäre.

Breslau, 10. August 1898. Karl Müller.

Erklärung.

In einer Besprechung von L. Kellers „Grundfragen der Reformationsgeschichte" in den „Mitteilungen aus der historischen Litteratur" Bd. XXVI S. 184 hat C. Loeschhorn neben anderen Gegnern Ludwig Kellers auch mich in leidenschaftlicher Weise angegriffen und gegen mich wie gegen Karl Müller den Vorwurf erhoben, ich habe „nicht selten Kellers Studienergebnisse und Ausführungen angenommen, aber ihren Ursprung verschwiegen und dennoch gegen ihn mit wenig stichhaltigen Gründen polemisiert". In einer Erklärung in Bd. XXVI S. 503 der „Mitteilungen" habe ich diese Behauptung als „leichtfertige Verleumdung" bezeichnet und Loeschhorn zur Erbringung von Beweisen für seine Beschuldigung aufgefordert. Daraufhin hat Loeschhorn in einer am gleichen Orte abgedruckten „Erwiderung" seine Anklage, abgesehen von einigen gleichgiltigen Einschränkungen, wiederholt, ohne den geringsten Versuch zu machen, dieselbe zu begründen. Dass nicht Mangel an Raum L. an der Mitteilung seines Beweismaterials hinderte, zeigt eine Reihe von weitschweifigen Bemerkungen, die mit der zurückgewiesenen Behauptung in keinerlei Zusammenhang stehen. Ich muss unter diesen Umständen die Anklage der leichtfertigen Verleumdung gegen Loeschhorn aufrecht erhalten.

Giessen, den 27. Oktober 1898.

Oberbibliothekar Professor Dr. H. Haupt.

---

durch neue ersetzt, bei den andern nicht. Weitere Quellen, die D. übersehen hatte, werden nicht nachgetragen; nicht einmal das Schreiben von 1218, das K. selbst erwähnt, ist eingefügt!

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT
HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR. GERHARD SEELIGER IN LEIPZIG.

BIBLIOGRAPHIE
ZUR
DEUTSCHEN GESCHICHTE.

1898.

BEARBEITET VON

DR. OSCAR MASSLOW
BIBLIOTHEKAR IN BONN.



LEIPZIG
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1898.

Inhalt.

A. Allgemeine Werke.

I. Hilfswissenschaften:

II. Quellen:

III. Bearbeitungen:

B. Quellen und Darstellungen nach der Folge der Begebenheiten.

Bibliographie zur deutschen Geschichte.

Bearbeitet von

Oscar Masslow.

[Abgeschlossen am 20. Januar 1898. — Erscheinungsjahr, falls nicht besonders vermerkt, 1897.]

A. Allgemeine Werke.

I. Hilfswissenschaften.

1. Bibliographieen und Litteraturberichte.

Möwes, E., Bibliogr. Übersicht üb. dt. Altert.-Funde (s. '97, 1829): 1896, Schluss. (Nachrr. üb. dt. Altert.-Funde 8, 65-69.) [1

Labores literarii monachorum imper. monasterii S. Udalrici Augustae Vindelicorum. (= Memoriale San-Ulricanum. Sectio II.) (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 161-64; 185 f.) [2

Will, C., Verzeichn. d. Schriften d. Fürst-Primas Carl v. Dalberg. (Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 49, 269-77.) [3

Verzeichnis, Chronolog., d. v. Sybel veröffentl. Schriften. (Sybel, Vortrr. u. Abhdlgn. S. 157-74.) [4

Wattenbachs Werke u. Schriften. (Börsenbl. f. d. dt. Buchhandel '97, Nr. 225.) [5

Bibliotheca geographica, hrsg. v. d. Ges. f. Erdkde. zu Berlin, bearb. v. O. Baschin (s. '97, 1). III: 1894 xvj, 402 S. 8 M. [6

Rez. v. II: Geogr. Zt. 3, 241 P. E. Richter; Litt. Cbl. '97, 498.

Mentz, F., Bibliogr. d. dt. Mundartenforschg. f. d. Jahre 1890-95, nebst Nachtrr. a. später. Zeit. (Dt. Mundarten 1, 85-126.) — **A. Landau,** Bibliogr. d. Jüdisch-Deutschen. Als Anhang zu: Mentz, Bibliogr. d. dt. M. Lpz. 1892. (Ebd. 126-32.) [7

Luther, J., Bibliogr. d. biogr. Litt. 1896. (Biograph. Jahrb. 1, 54*-77*.) [8

Bibliogr. Berichte zur Territ.-G. in Zeitschriften: [9

J. Donabaum, 1895 (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 30, 479-504). — **K. Holder,** 1896/97 (Freiburg. G.-Bll. 4, 162-74). — In d. Wochenblättern d. St. Neuburg enthalt. hist. Abhdlgn., 1819-42 (Neuburg. Kollektaneenbl. 60, I, 123 ff.). — **O. Leibius,** 1896 (Württemb. Viertelj.-Hfte. 6, 474-93). — **Ed. Lohmeyer** (Mitt. d. Ver. f. hess. G. Jg. '96, j-LXIj). — **Ed. Bodemann,** 1896/97 (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '97, 382-90). — Arch. f. Ldkde. d. Prov. Sachsen 7, 130-73. — **O. Dobenecker** (Zt. d. Ver. f. thür. G. 10, 590-600). — N. Arch. f. sächs. G. 18, 376-86. — **Jecht** (N. lausitz. Magaz. 73, 290-96).

Bancalari, G., Bibliotheks-Katalog d. Museum Francisco-Carolinum in Linz a. D. Linz, Fink. IX, 668 S. 5 fl. [10

Ackermann, K., Bibliotheca hassiaca (s. '96, 1766). 8. Nachtr. 37 S. 1 M. [11

Bibliographie, Braunschweigische.

Verzeichn. d. auf d. Hzgt. Braunschw. bezügl. Litt.; bearb. u. hrsg. v. Ver. f. Naturwiss. zu Braunschw. 1. Hälfte. Braunschw., Schulbuchhdl. xj, 513 S. m. 1 Kte. 9 M. [12

Partsch, J., Litt. d. Landes- u. Volkskde. d. Prov. Schles. (s. '97, 11). Hft. 5 (= Erg.-Hft. z. 74. Jahresber. d. schles. Ges. f. vaterl. Kultur). S. 325-80. 2 M. [13

Pölchau, A., Livländ. G.-Litt. (s. '97, 13): Jahr 1896. 139 S. 1 M. [14

Bibliograph. Berichte zur G. einzelner Verhältnisse in Zeitschriften: [15

P. Pape, Kirchengeschichtl. Litt. v. 1. Jan. bis 1. Juli '97 (Zt. f. Kirchen-G. 18, Anhg. S. 35-91). — **G. Loesche,** 1896 (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Österr. 18, 259-67). — **O. Leibius,** 1896 (Bll. f. württemb. Kirch.-G. N. F. 1, 91-6). — **Litt.-G.** (Euphorion 4, 603-87). — **M. Koch,** Goethe- u. Schiller-Litt. (Berr. d. fr. dt. Hochstiftes 13, 287-343). — **F. Laban** (Repert. f. Kunstw. 20, j-xcij). — Hans Holbein der Jüngere: Litt. d. 19. Jh. (Börsenbl. f. d. dt. Buchhandel '97, Nr. 219).

Pohier, J., Bibliotheca hist.-milit. (s. '97, 1846). IV, 4. S. 241-320. 3 M. [16

Übersicht üb. d. Leistungen d. Deutschen Böhmens auf d. Gebiete d. Wissenschaften, Kunst u. Litt. im J. 1894; hrsg. v. d. Ges. z. Förderg. dt. Wissenschaft etc. in Böhmen. Prag, Selbstverl. 154 S. 2 M. [17

Baechtold, J., Gottfr. Keller-Bibliogr. (Nachtrag zu '97, 1818.) Berl., Besser. 36 S. 1 M. [18

2. *Geographie.*

Perthes, J., Geschichts-Atlas. Taschen-Atl. z. mittler. u. neuer. G. v. Alfr. Schulz. Gotha, Perthes. 24 Ktn. u. 68 S. 2 M. 40. [19

Zeppelin, Graf E., Üb. hist.-statist. Grundkarten. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 26, 53-63.) [20

Jireček, H. v., Karten z. G. d. heutig. österr.-ungar. Reichs-Territoriums während d. 1. christl. Jahrtausends. Wien, Hölzel. fol. 6 Ktn. m. 1 Bl. Text. 1 M. 80. [21

Rez. (auch v. '97, 1851): Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 32, 287-90 Widmann.

Mayerhoffer, H., Österr.-ung. Orts-Lexikon. Wien, Fromme. 906 S. 12 M. 80. [22

Topographie v. Niederösterreich (s. '97, 24). Bd. V, 1-3. S. 1-192. 6 M. [23

Lampel, J., Die Gemärke d. Landbuches (s. '89, 1593 g). II: Die Grenze nördl. d. Donau. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 30, 300-36.) [24

Redlich, Osw., Ortsnamen d. östl. Alpenländer u. ihre Bedeutg. Zt. d. dt.-österr. Alpenvereins 28, 72-87.) [25

Pichler F., Von Glan- u. Furt-Orten, im besonderen v. Klagenfurt. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 7, 412-22.) [26

Unterforcher, A., Wie man in Tirol in früherer Zeit die Teile d. Gemeinden od. d. Gemeinden selbst benannte. (Zt. d. Ferdinandeums 41, 187-216.) — **J. Egger,** Die alt. Benennungen d. Dörfer, Gemeinden u. ihrer Unterabteilgn. sowie d. gleichlaut. Namen v. Gerichtsbezirken u. Gerichtsteilen in Tirol. (Ebd. 217-77. [27

Paudler, A., Zur Ortsnamenkde. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 19, 264-69.) [28

Kaindl. R. F., Herkunft d. Deutschen in d. Bukowina. (Aus allen Welteilen Bd. 28, Nr. 9.) [29

Studer, Schweizer Ortsnamen, s. '96, 1785. Rez.: Alemannia 25, 94 Pfaff. [30

Walser, H., Verändergn. d. Erdoberfläche im Umkreis d. Kantons Zürich seit d. Mitte d. 17. Jh. Untersuchungen, angestellt auf Grund d. topogr. Karte v. J. C. Gyger a. d. J. 1667. Berner Diss. 1896. 64 S. [31

Götz, W., Geogr.-hist. Handbuch v. Baiern (s. '97, 1860). Lfg. 49-53. Bd. II, S. 985-1158, xj u. xxxix S. [32

Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 12 Günther.

Trautmann, K., 3 bisher verschollene Ortsansichten zu Phil. Apians Topographie v. Baiern. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 6, 113-17.) [33

Plass, J., Untergegangene Orte in d. Oberpfalz. (Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 49, 221-68.) [34

Witte, H., Zur G. d. Deutschtums im Elsass u. im Vogesengebiet. (= Forschgn. z. dt. Landes- u. Volkskde. X, 4.) Stuttg., Engelhorn. 128 S. 7 M. 50. [35

Rez.: Rev. crit. 44, 455-58.

Neukirch, K., Studien üb. d. Darstellbarkeit d. Volksdichte mit besond. Rücksichtnahme auf d. elsäss. Was-

gau. Freiburg. Diss. Braunschw., Scholz. 118 S. u. 1 Kte. 2 M. [36

Schultze, Walth., Die fränk. Gaugrafschaften Rheinbaierns, Rheinhessens, Starckenburgs u. d. Königreichs Württemberg. Berlin, Pass & G. xlij, 544 S. u. Kte. [37

Rez. v. '97, 93: Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 183 Werminghoff.

Falk, F., Die Nahegau-Oertlichkeiten nach d. Cod. Lauresh. 2000-2026 u. III, 191. (Archival. Zt. 7, 262-4.) [38

Atlas, Geschichtl., d. Rheinprov. (s. '96, 19). Lfg. 4: W. Fabricius, Die Rheinprov. 1789. Uebersicht d. Kreiseinteilg. (= Nr. XII, 4 v. 179.) 4 M. 50. 39]

Hansen, J., Arnold Mercator u. d. wiederentdeckt. Stadtpläne v. 1571 u. 1642 (Sep. a.: Mitt. a. d. Stadtarch. v. Köln Bd. 11 (Hft. 28), S. 141 ff.) Köln, Du Mont-Schauberg. 20 S. u. 2 Pläne. 4 M. [40

Van der Beke, P., Carte de Flandre de 1538; réprod. de l'exempl. du „German. Museum" à Nuremberg; avec texte explicat. p. F. van Ortroy. Trad. néérland. p. A. van Werveke, Kaart van Vlaanderen v. 1538 . . . Gand, Impr. Van Dosselaere. gr. fol. 2 Bl. u. 37 S., 1 Ktnbl. in 4 Bll. [41

Friesland, C., Mariendorf, e. hess. Waldenserkolonie (Mitt. d. Ver. f. hess. G. Jg. '96, 59-69.) [42

Wilbrand, J., Alte Karten d. Gegend v. Bielefeld. (Jahresber. d. hist. Ver. f. Ravensberg 11, 33-35.) [43

Bunte, H., Angebl. Untergau d. Nieder-Emsgaues (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 12, 143 f.) — Ders., 3 angebl. friesische Ortschaften. (Ebd. 144 f.) — Ders., Ueb. d. Insel Ganc u. d. villa Wittmundhêm. (Ebd. 149.) — Ders., Ueb. d. Namen Kollinghorst (Ebd. 150.) — J Fr. de Vries, Ummeborch, Gareborch, Quersteborch (Ebd. 160 f.) [44

Hach, E.. Zur Erklärg. d. Namen einiger lübeck. Ortsbezeichngn. (Mitt. d. Ver. f. lübeck. G. 8, 3-10.) [45

Hansen, Reimer, Iven Knutzens Karten von der Marsch zwisch Husum u. d. Eider. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 26, 131-43, 471 f. u. 3 Ktn.) [46

Pfälzer auf d. jütisch. Heide. (Globus 73, 15 f.) [47

Elbinseln bei Magdeburg in der Vorzeit. (Bll. f. Handel, Gewerbe u. soz. Leben '96, Nr. 48-'97, 2.) [48

Grössler, H., Urkdl. Nachweise üb. d. Lauf d. Saale zwisch. Halle u. d. Wippermündg. u. d. an demselb. geleg. Wüstgn. (Arch. f. Ldkde. d. Prov. Sachsen 7, 1-27.) — **O. Schröter,** Laufverändergn. d. Saale zw. Halle u. d. Wippermündg. bei Bernburg. (Ebd. 28-39.) [49

Hantzsch, V., 2 Beschreibn. Dresdens v. Ende d. 16. Jh. (Dresdner G.-Bll. Jg. 6, 34-37.) [50

Loose, W., Topographie d. Stadt Meissen. Forts. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Meissen 4, 511-31.) [51

May, M., Sind d. fremdartig. Ortsnamen in d. Prov. Brandenb. u. in Ost-Dtld. slawisch od. germanisch? Frkf.-Sachsenhausen, Selbstverl. 31 S. 50 Pf. Vgl. '96, 41. [52

Langer, J., Biesemark u. Bischofsmark. (Bismarck-Jahrb. 4, 289-98.) [53

Höhnemann, F., Landeskde. d. Neumark (= Nr. 704). [54

Rose u. Graf **Schlieffen,** Ortsnamen, insbes. d. slawisch. d. Kreises Greifenhagen. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 11, 145-52; 161-74; 181.) [55

Ortschafts-Verzeichnis, Schlesisches, sämtl. Städte, Flecken, Dörfer u. sonstiger Ortschaften u. Wohnplätze. 4. Aufl. Breslau, Korn. 320 S. 4 M. [56

---

3. Sprachkunde.

Olinger, A., Dt. Grammat.; hrsg. v. W. Scheel. (= Aeltere dt. Grammatiken in Neudrucken, hrsg. v. John Meier IV.) Halle, Niemeyer. ix, lxij, 129 S. m. Fksms. 5 M. [57

Carl Müller, Olingers dt. Gramm. u. ihre Quellen. (Festschr. d. 44. Versammlg. dt. Philologen etc. dargebr. v. den öffentl. höh. Lehranstalten Dresdens S. 27-90.)

Grimm, J. u. W., Dt. Wörterbuch (s. '97, 1885). Bd. IX, Lfg. 11 (Schuldmässig-Schütten). Sp. 1921 bis 2112. 2 M. [58

Wrede, F., Berr. üb. Wenkers Sprachatlas (s. '96, 1836 a). XV u. XVI. (Anz. f. dt. Altert. 23, 206-32; 24, 113-28.) [59

Kluge, F., Vor-G. d. altgerm. Dialekte (s. '97, 1879). Sep. Strassb., Trübner. 4 M. 50. [60

Maxeiner, Th., Beitrr. z. G. d. franz. Wörter im Mittelhochdeutschen. Marburg. Diss. 79 S. [61

Knothe, F., Markersdorfer Mundart; Beitr. z. Dialektkde. Nordböhm.

B.-Leipa. Nordböhm. Excurs.-Club. 128 S. [62

Rez.: Mitt d Ver f G d Dt. in Böhm 36, Litt Beil S 41.

Gradl, H., Zur Bestimmg. d. Alters d. Egerländer Mundart; f. d. Druck vorber. v. E. Pistl. Dt. Mundarten 1, 133-42. [63

Binhack, F., Gotische Elemente in d. Volkssprache des Nordgaus. (Unser Egerland I, Nr. 6.) [64

Idiotikon, Schweizer. (s. '97, 1891). Hft. 35. Bd. IV. Sp. 625-784. 2 M. [65

Bohnenberger, K., Sprachgrenzen u. deren Ursachen, insbes. in Württemberg. (Württemb. Viertelj.hefte 6, 161-91.) [66

Martin, E. u. H. Lienhart, Wörterbuch d. elsäss. Mundarten (s. '97, 1893). Lfg. 2. S. 161-304. 4 M. [67

Rez: Dt Litt-Ztg 18, 1969 Heusler; Rev. crit. 45, 82-85 Henry.

Faber, C. W., Zur Judensprache im Elsass [Nachlese zu '97, 77]. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 13, 171-83.) [68

Keiper, Ph., Zur pfälz Mundartenforschg. (Pfälz. Museum 14, 51-3; 61.) — **G. Heeger**, Ueb. d. Herkunft einiger Wörter d. pfälz. Mundart (Ebd. 27-9 etc. 81 f.) [69

Dijkstra, W., en F. B. Hettema, Friesch woordenboek (s. '97, 79). Aflev. 2-6. [70

Rez.: Zt. f dt. Philol. 29, 252-7 Siebs

Kurth, G., La frontière linguist. en Belgique et dans le nord de la France, s. '97, 82. Rez.: Moy-âge 10, 58-62 Prou. [71

Legowski, Sprache d. baltisch. Slawen. (Bll. f. pomm. Volkskde 4, 81-89; 97-101; 113-15; 129-32.) Vgl. O Knoop (Ebd. 188). [72

Bernecker, Preuss. Sprache, s. '96, 80. Rez.: Beitrr z. Kde indogerm. Sprachen 23, 285-321 Bezzenberger; Arch. f. slav. Philol. 20, 147-50 Mikkola [73

Arbois de Jubainville, H. d', Les noms de personnes chez les Germains. (Mém. de la soc. de linguist. de Paris 10, 81-83.) — **F. L. Baumann**, Zur G. d. dt. Personennamen. (Archival. Zt. 7, 243-52.) [74

Kisch, G., Bistritzer Familiennamen. (Sep. a.: Festgabe d. St. Bistritz z. 49. Gen.-Versammlg. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. S. 7-43.) Lpz., Fock. 1 M. [75

Vgl.: Kisch (Korr-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 20, 134 f.).

---

4. *Paläographie; Diplomatik; Chronologie.*

Reusens, Éléments de paléogr. Fasc I. Louvain, Selbstverl. 184 S. (cplt. 15 fr.) [76

Rez: Bibl. de l'école des chartes 58, 677-8 Prou.

Meyer, Wilh., Buchstaben-Verbindgn. d. sogen. gotisch. Schrift. (= Abhdlgn. d. Ges. d. Wiss. z. Gött. N. F. I, 6.) Berl., Weidmann. 4°. 124 S. 9 M. 50. [77

Rosenmund, R., Fortschritte d. Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Dtld.-Oesterr. = Histor. Biblioth. Bd. IV. X, 125 S. 3 M. [78

Leist, Notariats-Signete, s. '97, 91 Rez.: Mitt. d Inst. f österr G 18, 635-40 Lippert. [79

Baumann, F. L., Siegelbittzeugen in d. Urkk. d. Stiftes Kempten. (Archival. Zt. 7, 186—89.) [80

Grotefend, H., Zeitrechng. d. dt. Mittelalters u. d. Neuzeit (s. '93, 3391 c). Bd. II, Abt. 2. 210 S. 9 M. [81

Rühl, Chronologie, s. '97, 92. Rez.: Theol Litt.-Ztg. 22, 566 Tangl; Litt. Cbl. '97, 1590 u. Dt. Litt-Ztg 19, 159-62 Grotefend, Erwiderg. Rs. u. Antwort Gs.: Dt. Litt.-Ztg. 19, 333 — Vgl. Rühl, (Dt. Zt. f. G-Wiss. N F. 2, 185-202; 312-44). [82

Turchányi, Tabellae chronogr., s. '97, 1914. Rez.: Dt Litt.-Ztg. 18, 1620 Tangl; Mitt a. d. hist. Litt 26, 52 Heydenreich; Litt. Cbl '98, 115 Grotefend [83

Baumann, F. L., Jahresanfang im Stifte Kempten. (Archival. Zt. 7, 190 f.) [84

---

5. *Sphragistik und Heraldik.*

Seyler, G. d. Siegel, s. '96, 99. Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 18, 1420 Tangl. [85

Walter F., Siegelsammlg. d. Mannheimer Altertumsvereins. Mannh., Löffler. 4°. 160 S. u. 10 Taf. [86

Wertner, M., Mittelalterl. ungar. Siegel. (Dt. Herold 28, 142 f.) — **Siegel d. schwäb. Grafenkollegiums**. Ebd. 128 f.) [87

Mayor, J., Contribution à la sigillographie de l'anc. diocèse de Lausanne. (Rev. suisse de num. 3, 171-81; 341-44.) [88

Goedicke, K., Siegel, Wappen, Farben u. Fahnen d. Stadt Halberstadt; hrsg. v. G. Arndt. (Zt. d. Harz-Ver. 30, 463-74 u. 3 Taf.) [89

Siebmachers Wappenbuch (s. '97, 1923). Lfg. 414-18. [90

(Inh.: Lfg. 414 u. 417 = Bd. IV, Abtlg. 13: Adel v. Kroatien u. Slavonien, Heft 5 u. 6. Textbog. 37-38 u. Taf 73-108. — Lfg. 415 = Bd. III, Abtlg. 11: Adel d. russ. Ostseeprovinzen, Hft. 13. Textbog. 112-19 u. Taf. 181 bis 98. — Lfg. 416 = Bd. IV, Abtlg. 10: Mährisch. Adel, Heft 7. Textbog. 38-45 u. Taf. 109-26. — Lfg. 418 = Bd. VII: Berufswappen, Hft. 8. Textbog. 26-29 u. Taf. 141-64.)

Ströhl, H. G., Staatsheraldik. (Monatsschr. d. herald. Ges. „Adler“ '97 (Bd. 4), 112-21.) Vgl. '97, 103. — **Ders.**, Landesfarben u. Kokarden in Oesterr. u. Dtld. (Ebd. 165-72.) — **Ders.**, Entwicklg. d. österr.-ungar. Kriegs- u. Landesflagge. (Ebd. 129-36.) [91

Hauptmann, F., Wappen v. Freiburg. (Freiburg. G.-Bll. 4, 54-63 u. 3 Taf.) [92

Primbs, K., Mitt. über [baier.] Wappen- u. Adelsverleihgn. (s. '96, 1877). Schluss. (Archival. Zt. 7, 1-45; 205-42.) [93

Mone, F., Kritik d. Wappen d. Minnesinger aus Schwaben. (Diöcesanarch. v. Schwaben. Jahrg. XIII -XV.) [94

Ingold, A. M. P., Lettres d'armoiries de Nicol. Ingold 19. juin 1466. (Ingold, Miscellanea Alsat. 2, 139-42.) [95

Oidtman, E. v., Wappen d. Stadt Aachen. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 19, II, 1-17 u. Taf.) [96

Raadt, J. Th. de, Sceaux armoriés des Pays-Bas et des pays avoisinants. I, 1-3. Brux., Soc. belge de librairie. à fasc. 6 fr. [97

Weddigen, O., [Name u.] Wappen d. Familie Weddigen u. Aendergn. (Dt. Herold 28, 163 f.) [98

Wustmann, G., Leipziger Stadtwappen. Lpz., Seemann. 31 S. m. 20 Holzschnitten u. 2 Kfrst. 3 M. [99

Rez.: Dt. Herold 28, 179 zu Leiningen-Westerburg; Monatsschr. d. herald. Ges. „Adler“ '97, Bd. 4, 251 Siegenfeld.

v. Zedtwitz, Wappen d. im Kgr. Sachsen blühend. Adelsfamilien v. Trotha — aus d. Winkel. (Dresdner Residenz-Kalender f. 1897, S. 183-95 u. 6 Taf.) [100

---

6. Numismatik.

Stückelberg, J. A., Barbarenmünzen d. 3. Jh. n. Chr. a. d. Schweiz. (Rev. suisse de num. 5, 243-46.) — **J. Mayor**, Triens méroving. de Gredaca. (Ebd. 4, 49 f.) [101

Ladé, A., Le trésor du Pas-de-l'Échelle. (Ebd. 3, 291-339; 4, 4-19; 279-344.) Vgl. '96. 1906. — **Ders.**, Un nouveau denier de Conrad, évêque de Genève. (Ebd. 4, 95-99.) [2

Menadier, Fund v. Prag: Dt. Pfennige a. d. Beginn d. 12. Jh. (Berl. Münzbll. Nr. 197-200.) — **Ders.**, Fund v. Milda. (Ebd. 200-202.) [3

Vleuten, F. van, Numismatisches a. d. Rheinprovinz. (Bonner Jahrbb. 101, 136-39.) [4

Wavre, W., Trouvaille de monnaies d'or à Avenches. (Rev. suisse de num. 3, 359-62.) [5

Buchenau, H., Unbekannter Dickpfennig d. erst. Landgrafen v. Hessen aus d. Münze zu Wolfhagen. (Num.-sphrag. Anz. '97, 83-87.) — **Menadier**, Pfennig d. Burggrafen Albrechts I. d. Schönen v. Nürnberg. (Berl Münzbll. Nr 199.) [6

Heuser, E., Raderalbus d. Hzgs. Ludwigs I. d. Schwarzen, v. Pfalz-Zweibrücken, † 1489. (Pfälz. Museum 14, 85 f.) [7

Oertzen, Rostocker Sechslinge a. d. Münzfund v. Mamerow. (Jahrbb d. Ver. f. mecklenb. G. 62, Quartalber. S. 5-10.) [8

Poppe, G., Kipper- u. Wipperzeit, 1618-1624. (Zt. d. Harz-Ver. 30, 475-84.) [9

Jecklin, F. v., Münzfund v. Schleins. (Rev. suisse de num. 2, 128-43.) [10

Globočnik, A. v., Geschichtl. Uebersicht d. österr. Geld- u. Münzwesens. Wien, Manz. 1898. 53, XLIX S. u. 8 Taf. 2 M. [11

Och, F., Münzen baier. Klöster, Kirchen, Wallfahrtsorte u. ander. geistl. Institute; als Fortsetzg. v. Beierleins Werk. (Oberbaier. Archiv 50, 131-230 u. 2 Taf.) [12

Haller, G. E. v., Schweizer. Münz- u. Medaillen-Kabinett (s. '92, 2495). Forts. (Rev. suisse de num. 2, 187-214; 241-308.) — **P. Ch. Stroehlin**, (Monnaies et médailles suisses rares ou inéd. (Ebd. 3, 139-70.) [13

Liebenau, Th. v., Münzwesen im Lande d. Rhucantier. (Ebd. 2, 144-54.) — **A. Cahorn**, Les monnaies de Glaris. (Ebd. 5, 327-49.) [14

Trachsel, C. F., Münzen u. Medaillen Graubündens (s. '97, 1958). Lfg. 5. 1896. [15

Haller, E. Th., Collectanea ad Rhaetiam numismat.; hrsg. v. F. v. Jecklin. (Rev. suisse de num. 2, 161-86.) [16

J. v. Jecklin, Uned. Bluzger v. Joh Luzius u. Gubert v. Salis-Haldenstein. (Ebd. 377-79.) — **Ders**, 2 uned., Bluzger d. Bischofs Ulrich VII. v. Federspiel, 1727. (Ebd. 7, 261 f.)

Haas, J., Münzen des Standes Luzern. (Ebd. 5, 25-93; 137-224. Vgl. '97, 1957.) — **Ders.**, Beitrr. z. luzern. Münz-G. (Ebd. 7, 96-160.) — **Th. v. Liebenau**, Aus d. luzern. Münz.-G. v. 1622-25. (Ebd. 3, 1-17.) — **Ders.**, Gutachten üb. d. Reform d. Münzwesens v. 1758. (Ebd. 7, 175-84.) [17

Küchler, A., Münz-G. u. Beschreibg.

d. Münzen v. Unterwalden ob dem Wald. (Ebd. 3, 101-38.) [118

Forrer, L., Trouvaille de monnaies neuchâteloises faite à Bury Saint-Edmunds en Angleterre. (Ebd. 7, 258-60.) — W. Wavre, Reprise du monnayage à Neuchâtel en 1789. (Ebd. 3, 285-90 u. Taf. 9-15.) [19

Cahorn, A., Une page de l'hist. monét. fribourgeoise au 18. siècle. (Ebd. 3, 35-54.) [20

Th. Grossmann, Médaille relig. inéd. de Fribourg. (Ebd. 5, 239-42.)

Beck, P., Steinhauser u. andere Gnadenmedaillen. (Diöcesanarch. v. Schwaben. 14. 177-82.) [21

Fiala, E., Kollektion Ernst Prinz zu Windisch-Grätz (s. '96, 1899). Bd. II: Münzen u. Medaillen v. (Italien, Spanien, Portugal, Frankr.,) Belgien u. d. Niederlanden. S. 418-819 m. 2 Taf. 12 M. [22

Weinmeister P., 2 seltene Münzen v. Hessen-Marburg. (Hessenland 11, 182f.) — Ders., Kupfermarken Wilhelms IV. v Hessen-Kassel. (Num.-sphrag. Anz. '97, 87-89) [23

Rust. M., Ueb. westfäl. Münzen. (Num.-sphrag. Anz. '97, 67-70; 80f.) — **Schacht,** Aus Lemgoer Kriminalakten. (Ebd. 93-97.) — **J. Duve,** Ausprägung, Gewinn u. Verlust. (Ebd. 70f.) [24

Meier, P. J., Medailleure am Hofe d. Herzöge Heinr. Julius u. Friedr Ulrich in Wolfenbüttel. (Bll. f. Münzfreunde '96, 2038ff u. Braunschw. Magaz. 3, 124-28.) [25

Bahrfeldt, E., Sterbethaler Friedrichs d. Gr. u. Friedr Wilhelms IV. (Berl. Münzbll Nr. 200.) [26

Trautvetter, Rigaer Münzen d. 16. Jh. (Ebd. Nr. 201.) [127

7. *Genealogie, Familiengeschichte und Biographie.*

Hofkalender, Gothaisch. geneal. (s. '97, 132). Jg. 135: 1898. xxiv, 1285 S. u. 4 Stahlst. 8 M. [128

Gritzner, M., Stammbaum d. preuss. Königshauses. Minden, Köhler. 140 × 96 cm. Ausg. auf Karton 8 M.; auf Leinw. 15 M.; Prachtausgabe 30 M. [29

Posse, O., Die Wettiner; Genealogie d. Gesamthauses Wettin Ernestinisch. u. Albertin. Linie. Lpz., Giesecke & D. 4°. xv, 135 S. 20 M. [30

Reuling, W., Ebenburtsrecht d. lippisch. Hauses. Berl., Heymann. 4°. 308, 178 S. 24 M. [31

Kekule v. Stradonitz, St., Untersuchgn. z. lippischen Thronfolgefrage. Hft. I-III. Ebd. [32

Hft 1: Der Fall Fontanier. 40 S — Hft. 2: Die Ahnen d. Modeste v. Unruh. 120 S. u. 3 Taf. — Der Status d. Modeste v. Unruh. 96 S. u. 1 Taf

---

Taschenbuch, Gothaisch. geneal., d. gräfl. Häuser (s. '97, 138). Jg. 71: 1898. 1263 S. u. 1 Stahlst. 8 M. — Dass. d. freiherrl. Häuser. Jg. 48: 1898. 1190 S. u. 1 Stahlst. 8 M. [33

Jahrbuch d. dt. Adels (s. '97, 632). Bd. II. 1898. x, 960 S. 10 M. [34

Inhalt angegeben: Dt. Herold 28, 181f.

Handel-Mazzetti, V. Frhr. v., Miscellaneen a. d. Kirchenmatrikeln Oberösterreichs, als Beitr. z. G. d. Adels in Oberösterr. (Monatsbl. d. herald. Ges. „Adler" Bd. 4 ('97), 205-10; 226-32; 235f.) — **Ph. Frhr. v. Blittersdorff,** Der Adel in d. Kirchenbüchern d. Stadt Braunau am Inn in Oberösterr. (Ebd. 121-23; 137f.; 145-49.) [35

Wimmer, E., Pflege der bürgerl. u. bäuerl. Familien-G. in Altbaiern. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 6, 130-35; 141-52; 164-67.) [36

Kindler v. Knobloch, J. Oberbad. Geschlechterbuch (s. '97, 1993). I, 7. S. 481-564. 7 M. (Bd. I cplt. 43 M.) [37

Kassel, Adelsverhältnisse zu Ingweiler im 16. u. 18. Jh. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 13, 100-32.) [38

Pannenborg, A., Eilard Loringa u. seine Genealogien. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 12, 1-35.) [39

Krane, A. Frhr. v., Verzeichn. d. auf d. Friedhofe zu Görlitz ruhenden Mitglieder adel. Familien (s. '97, 145). Nachtr. (Vierteljahrschr f. Wappenkde etc. 25, 304-15.) [40

Zahn, W., Geneal Mitt. aus Welle, Kr. Stendal. (Dt. Herold 28, 132.) [41

Gritzner, Ahnentafel des Jos. Ludw. v. Adlersfeld. (Ebd. 28, 130.) [42

Ingold, A. M. P., Les derniers d'Andlau-Wittenheim. (Ingold, Miscellanea 2, 113-24.) [43

Sauer, W., Herren v. Beilstein u. Greifenstein (s. '96, 1920). Nachtr. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 29, 61-76.) [44

Kalkoff, P., Zu d. Familien v. Beringer, v. Denstedt, Götze, Sack u. Stange. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 10, 571f.) [45

Bodman, L. v., G. d. Freiherrn v. Bodman (s. '97, 2000). Forts. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 26, Beil. S. 201-80.) [46

Egli, E., Vom Geschlecht der Brunen zu Zürich (Anz. f schweiz. G. Jg. 28, 520.) [47

Tippel, O., Zur G. d. Fam. v. Buchs. (Dt. Herold 28, 162f.) [48

Starcke, E., Die Coninxloo's. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. 12, 36-47.) [149

Dohna, Gf. S., Auszugsweise Mitt. a. d. familiengeschichtl. Schriften „Die Donins u. d. Dohnas". Als Ms. gedr. Berl. 151 S. m. Stammtaf. u. 2 Ktn. [50

Neuenstein, K. Frhr. v. Grafen v. Eberstein in Schwaben. Bd. I. Karlsruhe, Braun. 187 S. u. 9 Taf. 5 M. [51

Dachenhausen, A. Frbr v., Geschlecht v. Goué (s. '97, 2005). Ergänzgn. (Dt. Herold 28, 162.) [52

Hess v. Wichdorff, E. W., Stammtafeln derer Hess v. Wichdorff. Gotha 1896. 2 Taf. [53

Weigelt, K., Grafen v. Hochberg vom Fürstenstein. Breslau. 1896. 368 S. m. 6 Wappen- u. 3 Stammtaf. [54

Rez.: Beil z. Allg. Ztg. '97, Nr. 219.

Knebel-Doeberitz H. v., G. d. Geschlechtes v. Knebel. Sorau, Dr. v. Rauert. 1896. 4°. 128, xxv S. m. 5 Taf. u. 1 Tab. [55

Arens, Die von Lapp. (Hauptmann, Bilder a. d. G. v Bonn 9, 1-16.) [56

Hensel, S., Familie Mendelssohn, 1729-1847. 9. Aufl. Berl., Behr. xv, 383; 400 S. 12 M. [57

Schön, Th., Angebl. preuss.-württemb. Zweig d. Salzburg. Familie v. Mosheim. (Monatsschr. d. herald. Ges. „Adler" '97, Bd 4, 143-45; 186 f.) [58

Müller, Hans v., 5 mecklenburg. Familien v. Müller mit d. halb. Rade u. d. Löwen. Stammtaf. Marburg, Selbstverl. 1 M. [59

Selbstanz.: Dt. Herold 29, 6-8.

Nathusius-Neinstedt, H. v., u. **A. v. Neufville,** Beitr. z. G. d. Hauses Neufville seit d. Einwanderg. d. Familie nach Dtld. bis auf d. Neuzeit, 1558-1897. Frankf. a. M. 4°. 73 S. m. 17 Taf. u. 6 Stammtaf. [60

Rez.: Dt. Herold 28, 178 zu Leiningen-Westerburg.

Raab, A., Zur G. d. Brünner Familie Rutilius. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 2, S. 44-46.) [61

Schotten, E., G. d. Fam. Schotten. Als Ms. gedr. Kassel 1896. 144 S. u. 4 Stammtaf. [62

Richter, O., Zur G. d. Familie Stübel. (Dresdner G.-Bll. Jg. 6, 25-30.) [63

Sydow, H. v., Geneal. d. Fam. v. Sydow. 2. Aufl. Berl., Stargardt. 1898. 4°. xiv, 126 S. m. 1 Wappentaf. 1 Heliogr. u. 11 Stammtaf. 10 M. [64

Woynar, K., Zur G. e. alten heimischen Bauerngeschlechts [Familie Teltschik]. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 4, 119-23.) [65

Baumann, F. L., Fam. Vogelwaid im Ries. (Archival. Zt. 7, 258-61.) [66

Schlippenbach, A. Graf v., Familien v. Winancko u. Wertenstein. (Vierteljschr. f. Wappenkde. etc. 25, 392-417.) [67

Biographie, Allg. deutsche (s. '97, 174). Lfg. 209/10. (Bd. XLII, 481-796): Wilczek — Wilhelm d. Jüngere v. Braunschw. — Lfg. 211-13 (Bd. XLIII, 1-480): Wilh. d. Jüngere — v. Winterfeld. [68

Sammlung bernisch. Biographien (s. '97, 2027). Hft. 20. (Bd. III, 241-320.) [69

Biographie nationale (s. '96, 1967). XIV, 2: Mercy-Moeller. Sp. 481-960. [70

Weisfert, J. N., Biogr.-litterar. Lexikon f. Königsberg in Ostpr. 2. Ausg. Königsberg, Bon. 259 S. 3 M. [171

II. Quellen.

1. Allgemeine Sammlungen.

Monumenta Germaniae hist.: Legum sectio II s. Nr. 827. [172

Publikationen a. d. preuss. Staatsarchiven (s. '97, 177). Bd. 68 s. Nr. 1221. — Bd. 69 s. Nr. 219. [73

Quellen z. Schweizer-G. (s. '96, 1974). Bd. XVII s. '97, 3301. [74

Brunner, K., Die dt. Handschrr. z. baier. G. in d. franz. Nationalbiblioth. (Forschgn. z. G. Baierns Bd. VI, Hft. 2. Kl. Mitt. 1-4.) [75

Marc Rosenbergs badische Sammlung. I: Inschrr. v. W. Brambach u. K. Zangemeister. II: Urkk., Akten, Handschrr. u. Autographen bis 1650 v. K. Hauck. Karlsruhe, Bielefeld. 52 S. [76

Reuss, R., Les manuscrits alsatiques de la biblioth. de la ville de Strasbourg (s. '97, 2036). Sep. Strassb., Treuttel & W. 57 S. 1 M. [77

Omont, Catal. des collections manuscr. et imprim. relat. à l'hist. de Metz et de la Lorraine léguées p. A. Prost. (Sep. a.: Mettensia I; publ. p. la Soc. des antiquaires de France.) Paris. 114 S. [178

Publikationen d. Ges f. rhein. Geschichtskde. (s. '97, 2038). XII, 4 s. Nr. 39. — XVI s. Nr. 1198 [79

Keuffer, M., Beschreibend. Verzeichn. d. Hss. d. Stadtbiblioth. zu Trier. Hft. 4 (Liturg. Hss.). Trier, Lintz. 108 S. 3 M. [80

Vgl.: N. Archiv 23, 265.

Jürgens, O., Quellen d. stadthannov. G. (s. '97, 184). Forts. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachsen '97, 397-439.) [81

Quellen z. G. d. Juden in Dtld. (s. '93, 313). Bd. III: Martyrologium d. Nürnberger Memorbuchs, hrsg. v. S. Salfeld. 1898. xxxix, 520 S. 17 M. 50. [182

---

2. *Geschichtschreiber.*

Potthast, Bibliotheca hist. medii aevi. 2. Aufl., s. '97, 2043. Rez.: Götting. gel. Anz. '98, 68-88 Holder-Egger; Engl. hist. rev. 12, 334 Poole. [183

Geschichtschreiber d. dt. Vorzeit (s. '97, 2044). 2. Gesamtausg. Bd. LXXVI s. Nr. 881. [84

Klimesch, J. M., Die Herren v. Rosenberg u. d. Geschichtschreibg. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen, 36, 30-47.) [85

Tanner, J., Historiae urbis Pilsnae manuscriptae. Cap. 34-38. Progr. Pilsen. 1896. 18 S. [Forts. d. Progr. v. 1890.] [86

Paudler, A., Jeschkes Miscellanea. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 19, 167-70.) [87

Tobler, G., Sogen. Haslerchronik. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 524-30.) [88

Widemann, J., Passauer Annalen (s. '97, 195). Auch München. Diss. 1896. 54 S. [89

Martens, W., Neuentdeckte Chronik d. Bistums Konstanz. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 23-53.) [89a

Reuss, R., De scriptoribus rerum Alsaticarum historicis inde a primordiis ad saeculi 18 exitum. Strassb., Bull. 1898. 250 S. 6 M. [90

Schmidt, Ldw., Anfänge d. Dresdner Lokalgeschichtschreibg. (Dresdner G.-Bll. Jg. 5, 269-74.) [91

Kantzow, Chronik v. Pommern, s. '97, 2958. [192

---

3. *Urkunden und Akten.*

Pflugk-Harttung? **Peech, F. v.,** Mitteilungen a. d. Vatikan Archive (s. '96, 2006). IV-VI. (Zt. f. G. d. Oberrh. 12, 259-72.) Inh. s '97, 3021 u. 3208. [193

Kehr, P., Papsturkunden in Pisa, Lucca und Ravenna. Reisebericht. (Nachrr. d. Götting. Ges. d. Wiss. '97, 175-216.) — Ders., Desgl. in Reggio nell' Emilia. (Ebd. 223-33.) — Ders., Desgl. in Padova, Ferrara u. Bologna nebst Nachtr. üb. d. Papsturkk. in Venedig. (Ebd. 349-89.) — **M. Klinkenborg,** Desgl. in Nonantola, Modena u. Verona. (Ebd. 234-62.) — Ders., Desgl. in Brescia u. Bergamo. (Ebd. 263-82.) [94

Vgl.: N. Archiv 23, 275. — Vgl auch: R. Predelli (N. Arch. veneto 14, 186-94)

Recueil, Nouveau, génér. de traités etc. de droit intern. [de G. F. de Martens], cont. par F. Stoerk (s. '97, 2052). XXII, 2-3. S. 225-675. 19 M. 60. [95

Tollin, H., Urkk. z. G. hugenott. Gemeinden in Dtld. (s. '97, 207). Forts. (G.-Bll. d. Hug.-Ver. VI, 9 10.) xiv, 67 S. 1 M. 25. [96

Grillnberger, O., Kleinere Quellen etc. z. G. d. Cist.-Ordens (s. '97, 2053). Forts. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 18, 458-68; 639-50.) [97

Schwind u. Dopsch, Urkk. z. Verf.-G. d. österr. Erblande, s. '96, 2011. Rez.: Krit. Viertelj.schr. f. Gesetzgebg. 39, 529-48 Motloch. [98

Quellen z. G. d. Stadt Wien, red. v. Ant. Mayer. Abt. I: Regesten (s. '96, 2013). Bd. III. 1898. 402 S. 20 M. [199

Rez.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 19, 210-20 Dopsch.

Žák, A., Regesten z. G. v. Eibenstein u. Primersdorf. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 30, 456-78.) Vgl. '97, 2126. [200

Krones, F. v., Bericht üb. d. Ergebnisse e. archival. Reise im Herbst 1896; mit e. Anhg. v. Urkunden-Regesten u. Auszügen samt Erläutergn. (Beitrr. z. Kde. steiermärk. G.-Quellen 28, 88-126. — Auch sep. als: Veröffentlichgn. d. hist. Landes-Kommiss. f. Steierm. Nr. 3. Graz, Hist. Landes-Komm. 41 S.) [201

Loserth, J., Bericht üb. e. im Aug. 1896 unternomm. Studienreise nach Wien. (5. Ber. d. hist. Landes-Komm. f. Steierm. S. 1-10.) — **Luschin v. Ebengreuth,** Fürsterzbischöfl. Arch. in Salzburg. (Ebd. 11-13.) [2

Codex juris bohemici. Tom. II, pars 1, ed. Jireček, s. '96, 2019. Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 35, litt. Beil. S. 81-3 Anders. [203

Langer, E., Materialien z. Geschichtsforschung im Adlergebirge. Bd. I. Prag, Calve. 56 S. 1 M. 20. [4

Pilk, G., [Archival.] Findlinge, 1445-1697. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 19, 44-46.) — **Elger, A.,** Aus d. Reichstädter Stadtarchive. (Ebd. 362-64.) [5

Codex diplomat. et epistolaris Moraviae; Urkk.-Sammlg. z. G. Mährens. Hrsg. v. V. Brandl. Bd. XIII: 1400-1407. Brünn, Winiker. 4°. 450 S. 10 M. [6

Schram, W., Neue urkdl. Beitrr. z. G. d. Stadt Brünn. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 3, 59-101.) [7

Monumenta Hungariae hist. Diplomataria T. XXVIII: A Blagaycsalad oklevéltara (Cod. diplom. codicum de Blagay); publ. p. L. Thallóczy et S. Barabás. Budapest, Akad. ccxciv, 597 S. [8

Inventare schweizer. Archive (s. '97, 2057). Forts. Bd. II, 113-36. (Beil. z. Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 4 u. 5.) Inh.: P. Schweizer, Staatsarch. d. Kant. Zürich. Schluss; S. 118 ff. Jhs. Häne, Stiftsarch. St. Gallen. [9

Vogel, A., Urkk. d. Stiftes Engelberg (s. '97, 217). Forts. (Geschichtsfreund 52, 187-259.) [10

Kalcher, A., Urkk. d. Klosters Seligenthal in Landshut (s. '93, 3297c). II: 1401-1500. (Vhdlgn. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 33, 1-236.) [11

Honold u. **A. Birkenmayer,** Archivalien a. Orten d. Amtsbezirks Bonndorf. (Mitt. d. bad. hist. Komm. 19, 67-85.) — **E. Damal,** Desgl. Amtsbez. Wolfach. (Ebd. 85.) — **A. Baur,** Desgl. Amtsbez. Staufen. (Ebd. 86 f.) — **A. Birkenmayer,** Desgl. Amtsbez. St. Blasien. (Ebd. 20, 88 ff.) [12

Mulhouse, Le vieux Documents d'archives (s. '96, 2037). T. II. Lj, 551 S. 4 M. [13

Jung, Hist. Archiv d. Stadt Frankfurt a. M., s. '97, 228. Rez.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 16, 70 Keussen; Litt. Cbl. '97, 615; Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 367 Heydenreich; Dt. Zt. f. G.-Wiss. N. F. 2, Monatsbll. 149 Wiegand; Hist. Zt. 80, 316 Ilgen. [14

Koch, H. H., Urkunden d. Stadt Düren 14.-16. Jh. Aus d. Provinzialarch. d. Karmeliten d. niederdt. Provinz. Frnkf., Heil. 94 S. [15

Halkin, J., Inventaire des archives de l'abbaye de Stavelot-Malmedy. (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg 7, 233-462.) [16

Wauters, Table chronolog. des chartes etc concern. l'hist. de la Belgique. T. IX, s. '97 231. Vgl.: Reusens, 2. supplément aux questions de chronologie et d'hist. (Analectes p. s. à l'hist. ecclés. de la Belg. 26, 484-508.) [17

Stad-, dijk-en markeregten (Overijsselsche), uitg. door d. Vereenig. tot beoefening v. Overijss. regt en gesch. I, 12: Stadboeken van Zwolle, uitg. door A. Telting. Zwolle, Tijl. 30, 39, 599 S. 8 fl. 30. [18

Urkundenbuch, Hessisches. Abtlg. II: H. Reimer, Urkundenb. z. G. d. Herren v. Hanau etc. (s. '96, 243). Bd. IV: 1376-1400 (= Bd. 69 v. Nr. 173). 1898. 959 S. 26 M. [19

Urkundenbuch d. St. Hildesheim I-IV; hrsg. v. R. Doebner. Glossar v. H. Brandes. Hildesh., Gerstenberg. 111 S. [20

Heinemann, O., Nachtrr. u. Berichtiggn. zu Janickes Urkundenb. d. Hochstifts Hildesheim u. sein. Bischöfe Bd. I. (Zt. d. hist. Ver. f Niedersachs. '97, 86-95.) Vgl. '96, 2057. [21

Urkundenbuch, Hansisches. Bd. IV, s. '96, 2060. Rez.: Altpreuss. Monatsschr. 32, 409 Perlbach. [22

Hille, G., Zur G. d. hrzgl. Gottorpschen Archivs auf Gottorp. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 26, 296—314.) — **A. de Boor,** Zur G. d. grossfürstl. Archive in Holstein. (Ebd. 315—411.) [23

Reuter, Kieler Erbebuch, s. '97, 2084 a Rez.: Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 432-7 Heydenreich; Zt. f. Rechts-G. 18, Germ. Abt. S. 195-9 Rehme. [24

Neubauer, Schöffenbücher d. Stadt Aken (s. '97, 247). Schluss d. Textes. (G.-Bll. f. Magdeb. 32, S. 33-77.) [25

Regesta diplom. necnon epistol. hist. Thuringiae (s. '97, 248). II, 1: 1152-1210; hrsg. v. O. Dobenecker. 272 S. 15 M. [26

Mentz, G., Muster f. d. Inventarisierg. kleiner thüring. Archive: Archivalien d. Gemeindearchivs in Lobeda, d. Ephoral- u. Kirchenarchivs in Jena, v. Kunitz u. Laasan, im „Museum" d. Lithographen Hunger in Jena. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 10, 21-9.) [26a

Codex diplom. Saxoniae regiae (s. '96, 250). 2. Hauptt., Bd. 17 s. Nr. 243. [27

Urkundenbuch, Mecklenburg.: hrsg. v. Ver. f. mecklenb. G. (s. '94, 1688). Bd. XVII: Regist. z. Bd. 13-16. 644 S. Bd. XVIII: 1371-75. Mit Regist. 646. 173 S. à 16 M. [228

Hach, Th., Zum mecklenb. Urkundenbuche: Aus e. Lübecker Psalterium. (Mitt. d. Ver. f. lübeck. G. 8, 29-31.)

Groth, Wismarsche Akten im Reichs-Archiv zu Stockholm. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 62. Quartalber. S. 28.) [29

Urkundenbuch, Liv-, est- u. kurländ. X, s. '97, 253. Rez.: Hist. Zt. 78, 508-13; Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 289-92 Girgensohn; Balt. Monatsschr. 44, 254-9 Bergengrün; Altpreuss. Monatsschr. 31, 470 Perlbach. [30

Diederichs, H., Herzogl. Archiv in Mitau. (Sitzungsberr. d. kurländ. Ges. f. Litt. u. Kunst '96, 39-43.) [31

Mazzatinti, G., Gli archivi della storia d'Italia. I, 1-2. Rocca S. Casciano, Cappelli. S. 1-152. à 1 L. 50. Anno: 7 L. 50. [32
Vgl.: N. Arch. 23, 26.

Marzi, D., Notizie stor. intorno ai documenti ed agli archivi più antichi della Repubblica Fiorentina, sec. 12-14. (Arch. stor. it. 20, 74-95.) [233

4. *Andere schriftliche Quellen und Denkmäler.*

Analecta hymnica medii aevi, hrsg. v. C. Blume u. G. M. Dreves (s. '97, 2096). Bd. XXVII u. XXVIII. 296; 331 S. 9 u. 10 M. [234

Altinger, P. A., Die 2 ältest. Nekrologien v. Kremsmünster. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. Bd. 84.) Wien, Gerold. 135 S. 2 M. 90. [35

Weber, O., Bericht üb. d. Schenkung d. Annuae Collegii Egrensis (S. J.). (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 257-59.) [36

Soffé, E., Raigerner Liederbuch. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 2, S. 30-4.) [37

Merz, W., Fragment e. Nekrologiums v. Rheinau. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 518-20.) [38

Covelle, L., Le livre des bourgeois de l'ancienne république de Genève, publ. d'apr. les registres-offic. (1339-1792). Genève, Jullien. xvj, 562 S. 15 fr. [39

Stengele, B., Totenbuch d. ehem. Dominikaner-Frauenklosters in Pfullendorf. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 171-74.) [40

Thorbecke, A., Mitt. a. Heidelberger Kirchenbüchern. N. Arch. f. G. d. St. Heidelb. 3, 146-50. [41

Matrikel d. Univ. Giessen 1608-1707, hrsg. v. E. Klewitz u. K. Ebel (s. '97, 262). Sep. Giessen, Ricker. 1898. 228 S. 3 M. 50. [42

Matrikel d. Univ. Leipzig, hrsg. v. G. Erler (s. '97, 2104). Bd. II [Verzeichn. d. Promovierten 1409-1559]. = Bd. XVII v. Nr. 227. xcjv, 756 S. u. 2 Taf. 40 M. [43
Rez.: Katholik 78, I, 87-90 Paulus.

Friedländer, E., Briefe fürstl. Frauen a. d. Hohenzollernhause. (Hohenzollern-Jahrb. 1, 113-25.) [44

Merz, J., Grabdenkmale in d. Pfarrkirche zu Wimsbach, Oberösterr. (Monatsbl. d. Altert.-Ver. zu Wien '97, 113 f.) [44a

Deininger, J., Kunsthist. Denkmale im Vintschgau. (Mitt. d. Centr.-Comm. 23, 208-15 u. Taf.) [45

Topographie d. hist. u. Kunst-Denkmale im Kgr. Böhmen v. d. Urzeit bis z. Anfange d. 19. Jh.; hrsg. v. d. archl. Kommiss. d. böhm. Kaiser-Franz-Josef-Akad. d. Wiss. unt. Leitg. v. J. Hlávka. II: B. Matějka: Polit. Bezirk Laun. Prag, Bursik & K. 1898. jx, 105 S. 3 M. 60. [46

Simböck, M., Grabsteine u. Inschrr. in Iglau. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 3, 49-54.) [47

Rahn, J. R., Zur Statist. schweizer. Kunstdenkmäler (s. '97, 266). XIV: Kant. Thurgau. S. 193-320. (Beil. z. Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 30.) [48

Henner, Th., Altfränk. Bilder m. erläut. Text (s. '97, 2108). Jg. IV. fol. 20 S. 1 M. [49

Aufleger, O., Mittelalterl. Kunstdenkmale Bambergs, s. Nr. 939. [50

Zingeler u. Laur, Bau- u. Kunstdenkm. in d. hohenzoll. Landen, s. '96, 296. Rez.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 132-4 Knickenberg; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 9, 328 Seidel. [51

Bach, M., Grabdenkmale im Kloster Hirsau. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 119-22.) — Ders., Desgl. im Kloster Wiblingen. (Arch. f. christl. Kunst 14, 108-10.) [52

Kunstdenkmäler, Elsässische u. lothring. (s. '97, 2110). Lfg. 21-24. [53

Hahn, Herm., Grabsteine d. Klosters Weidas b. Alzei. (Viertelj.schr. f. Wappenkde. etc. 25, 337-78 u. 6 Taf.) [54

Kunstdenkmäler im Grhzgt. Hessen (s. '96, 297). (VII.) A. Prov. Starkenburg. (1. Halbbd.) Ehemal.

Kreis Wimpfen v. G. Schäfer. 336 S. u. 23 Taf. 10 M. [255

Wolff, C. u. **R. Jung,** Baudenkm. in Frankf. a. M. (s. '97, 273). Lfg. 3 = Bd. II, S. 1-258 u. 16 Taf. 6 M. [56

Clemen, P., Kunstdenkm. d. Rheinprovinz (s. '97, 274). IV, 1: Landkreis Köln. 205 S. u. 16 Taf. 6 M. [57

Rez.: Repert. f. Kunstw. 20, 484-88 Kisa; Westdt. Zt 16, 382-87 Lohfeldt.

Ludorff, A., Bau- u. Kunstdenkmäler v. Westfalen (s. '96, 301). Kreis Münster-Land; mit geschichtl. Einleitg. v. A. Weskamp. 193 S. m. 2 Ktn. u. 124 Taf. 4 M. 50. [58

Schönermark, G., Beschreibende Darstellg. d. älter. Bau- u. Kunstdenkmäler d. Fürstent. Schaumburg-Lippe. Berl., Ernst. 4°. 143S. u. 6Taf. 12M. [59

Denkmäler, Aeltere, d. Baukunst u. d. Kunstgewerbes in Halle a. S.; hrsg. v. Kunst-Ver. f. Halle u. d. Reg.-Bez. Merseburg. Hft. 1 u. 2. Halle, Niemeyer. 1895-97. 4°. 4 u. 3 S. m. je 15 Taf. à 4 M. [60

Bau- u. Kunstdenkmäler Thüringens (s. '97, 2116). Hft. 25: Grhzgt. Sachs.-Weimar-Eisenach. Amtsger.-bezirk Weida. xvj S. u. S. 251-425 m. 7 Lichtdr.-Bildern u. 50 Abbildgn. im Texte. 5 M. [61

Bötticher, A., Bau- u. Kunstdenkmäler d. Prov. Ostpreuss. (s. '97, 285). Hft. VII: Königsberg. 395 S. u. 4 Taf. 4 M. [262

Rez. v. VI (Masuren) u. VII: Altpreuss Monatsschr. 34, 136 u. 637 Ehrenberg.

III. Bearbeitungen.

1. *Allgemeine deutsche Geschichte.*

Bibliothek dt. G. (s. '97, 2120). Lfg. 119-125. [263

Inh. vgl. '97, 3393. '98, 893; 1225; 1452; 1528.

v. Müller, Dt. Erbfehler u. ihr Einfluss auf d. Geschichte d. dt. Volkes. Bd. I. Gotha, Perthes. 376 S. u. Kte. 6 M. [64

Rez.: Litt. Cbl. '97, 1550.

Lamprecht, K., 2 Streitschriften d. Herren H. Oncken, H. Delbrück, M. Lenz zugeignet. Berl., Gärtner. 77 S. 1 M. — Teilweise auch in d. „Zukunft" v. 30. Okt. u. 6. Nov. '97 unt. d. Tit.: „Meine Gegner" erschienen. Vgl.: Delbrück (Preuss. Jahrbb. 90, 521-24); Lamprecht u. M. Harden Epilog. (Zukunft v. 5. März '98.) Rez.: Litt. Cbl. '97, 1637-41. — **H. Oncken,** Lamprechts Verteidigung; e. Antwort. Berl., Brückmann. 189-. 38 S. 1 M. 20. [64a

Gerdes, G. d. dt. Volkes u. seiner Kultur im Mittelalter. Bd. II s. Nr. 872. [65

Jahrbücher d. dt. G. s. Nr. 898. [66

Richter, Annalen dt. G. im Mittelalter. Abtlg. 3, Bd. II s. Nr. 873. [267

2. *Territorial-Geschichte.*

Radics, P. v., Fürstinnen d. Hauses Habsburg in Ungarn. Dresden, Lpz. u. Wien, Pierson. 1896. 216 S. 4 M. [268

Geschichte d. Stadt Wien, hrsg. v. Altert.-Ver. zu Wien; red. v. H. Zimmermann. Bd. I: Bis zur Zeit d. Landesfürsten a. habsburg. Hause, 1282. Wien, Holzhausen. fol. xxjv, 632 S. m. 34 Taf. u. 181 Textillustr. 120 M. [69

Lampel, J., Püttener Burgen. I: Im Landgerichte Aspang. B. Kirchschlag; seine Schicksale bis z. Vereinigung mit Krumbach. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 30, 212-58.) [70

Lanz, F. G., G. d. Schlosses Sachsengang bis c. 1156. Ebd. 30, 152-211.) [71

Mayer, F. M., G. d. Steiermark mit besond. Rücksicht auf d. Kulturleben. Graz, Moser. 494 S. 4 M. [72

Wichner, J., Admonterhof in Graz. (Mitt. d. hist. Ver. d. Steiermark 45, 191-237.) — Ders., Admontische Güter u. Gülten in Kärnten. (Arch. f. vaterl. G. etc. hrsg. v. G.-Ver. f. Kärnten 18, 1-72.) [73

Platter, J. C., Schlösser u. Burgen in Tirol. (Zt. d. dt. u. österr. Alpenvereins 26, 44-67.) [74

Zösmair, J., Schloss Bregenz. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 26, 7-21.) [75

Urban, M., G. d. Städte Königswart u. Sandau; Beitr. z. dt. G. Böhmens. Mies, Hassold. 1894. 227 S. [76

Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, Litt. Beil. S. 8. Horčička.

Neder, E., Aeltere Nachrr. üb. d. Orte Franzenthal, Josephswille, Franzberg, Philippinau u. Poppendörfel. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 19, 224-29.) [77

Trautenberger, G., Chronik d. Landeshauptst. Brünn (s. '97, 298). Bd. V (Schluss : Kaisert. Oesterr. bis 1848. 181 S. 5 M. 50. [278

Bolleder, A., Odrau, einst Winanow (Wihnanow) genannt; Beitr. z. G. d. Stadt Odrau u. d. Nonnenabtei Tischnowitz. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 3, 40-48.) [79

Kaindl, R. F., G. d. Bukowina. III: Die österr. Zeit (seit 1774). Czernowitz, Pardini. 80 S. 1 M. 50. [80

Benussi, Nel medio evo: Pagine di storia Istriana. (Sep. a.: Atti e mem. d. Soc. istriana di archeol. e storia patria IX-XIII.) Trieste, Schimpff. LXXVIIj, 720 S. u. 5 Taf. 12 M. [81

Jegerlehner, J., Polit. Beziehgn. Venedigs mit Zürich u. Bern im 17. Jahrh. (Arch. d. hist. Ver. d. Kantons Bern 15, 1-131.) Auch Berner Diss. [82

Rogalla v. Bieberstein, A., Neufchâtel unt. d. preuss. Herrschaft. (Nord u. Süd 79, 50-69; 215-29.) [83

Hardegger, A., St. Johann im Turtal; hrsg. v. hist. Ver. in St. Gallen. St. Gallen, Huber. 1896. 4°. 58 S. 2 M. [84

Ratzinger, G., Forschgn. z. bairisch. G. Kempten, Kösel. 1898. 653 S. 9 M. [85

Scharrer, F. S., Chronik d. Stadt Vilshofen, 791 - 1848. Vilshofen, Rückert. 474 S. 4 M. [86

Lautenschlager, J. B., Chronik d. Stadt Hirschau. Amberg, Druck v. Böes. 116 S. [87
Rez.: Hist. Jahrb. 18, 956 Hüttner.

Holl, W., Histor. Nachrr. üb. Burg, Amt u. Markt Thierstein. Wunsiedel, Kohler. 60 S. 80 Pf. [88

Meyer, Jul., Die Burggrafen v. Nürnberg im Hohenzollern-Mausoleum zu Heilsbronn. Ansbach, Brügel. 152 S. u. 20 Taf. 3 M. 60. [89

Steichele, A., Bist. Augsburg, fortg. v. A. Schröder (s. '96, 2179). Hft. 43-45. Namenregist. zu Bd. IV. 44 S.; Bd. VI, 1-240.) à 1 M. 3 Pf. [90

Koch, Alb., Beitrr. z. G. d. Schlosses Hohentübingen. (Württemb. Vierteljahrshfte. 6, 192-240.) [91

Schön, Th. Klosterhöfe in d. Reichsstadt Reutlingen. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 11—15 etc. 180-83.) [92

Zingeler, K. Th., Hohenzollern. Stuttg., Neff. 213 S. 2 M. 50. [93
Rez.: Reutling. G.-Bll. 8, 47 Schön.

Albert, P., G. d. Stadt Radolfzell am Bodensee. Radolfz., Moriell. xxj, 666 S. m. 24 Taf., 1 Facs., 1 Pl. u. 1 Kte. 6 M. [94

Ingold, A. M. P., Miscellanea Alsatica (s. '94, 3156). Série 2 u. 3. Colmar, Huffel; Paris, Picard. 1895-97. 172 S. 2 fr. 50. 285 S. 3 fr. 50. [95

Reuss, R., L'Alsace au 17. siècle T. I. (= Biblioth. de l'école des hautes études Fasc. 116.) Paris, Bouillon. xxxvj, 735 S. 18 fr. [96

Henric-Petri, J., Der Stadt Mülhausen Historien m. 23 Taf. u. Beill. Mülhaus., Bahy. 1896. 285 S. 16 M. [97

Box, N., Notice sur les pays de la Sarre et particulier sur Sarreguemines (s. '96, 1797). Bd. II, Lfg. 11-15. S. 315-474. [98

Wenk, Aus Grossbundenbachs Vergangenh. (Westpfälz. G.-Bll. Jg. I.) [299

Hoffmann, Th. Burg Berwartstein (Ruine Barbelstein) m. d. Thurm Kleinfrankreich zu Erlenbach u. d. Annakapelle b. Niederschlettenbach in d. Pfalz. Ludwigshafen, Lauterborn. 48 S. u. 1 Taf. M. [300

Brandstet ner, L., Chronol. Aufzählg. d. wichtigst. Ereignisse a. d. G. v. Rockenhausen bis zu Anfang dies. Jahrh. Rockenhaus., Blaufus. [301

Kellermann, B., G. d. Wallfahrtsortes Marienthal im Rheingau. Limburg, Glasser. 56 S. 35 Pf. [2

Volk, O., G. d. Fleckens Rheinbrohl. Coblenz, Schuth. 96 S. 1 M. 30. [3

Hauptmann, F., Bilder a. d. G. v. Bonn (s. '94, 2992). IX: Allerlei a. alt. Tagen. 129 S. 1 M. 20. [4

Finken, J., Stadt Kaldenkirchen; Beitrr. zu ihr. G. Festschr. Tl. I. Mit 6 Bildern u. 9 Stammtafeln. Straelen, Schmitz. 202 S. [5

Chronik, Rheydter (s. '97, 325). Bd. I: Ldw. Schmitz, G. d. Herrschaft Rheydt xvj, 299 S. u. Taff. 2. Nachtr. zu Bd. II. S. 481-4 u. 2 Taf. 3 M. — Beil. zu Bd. II: Das Rathaus zu R. 64 S. m. Taff. 1 M. 20. [6

Tille, A., Forschgn. z. G. d. Stadt Düren. (Rhein. G.-Bll. 3, 274-78.) [7

Gross, H. J., Schönau. (Sep. a. Aachens Vorzeit IX u. X.) Aach., Cremer. 116 S. 2 M. [8

L'Escaille, H. de, La seigneurie de Baarloo. (Publications de la soc. hist. dans le duché de Limbourg 33, 215-486.) [9

Martinelli, Fr. di, Diest in de 17. en 18. eeuwen. Gent, Siffer. 402 S. 2 fr. [310

Zimmermann, E. J., Hanauer Chronik (s. '97, 2167). Hft. 2 u. 3. S. 65-160 m. 3 Taf. u. 1 Kte. 2 M. [11

Siegel, G., G. d. Stadt Lichtenau in Hessen u. ihrer Umgebung nebst Nachrr. üb. d. einzeln. Amtsorte u. e. Urkundenbuche (= Nr. 678). [12

Gerland, O., Ehemalige Burg Wallrab über Schmalkalden. (Hessenland 11, 110-12; 122 f.) — **W. Ch. Lange,** Stadt Zierenberg im 14. Jh. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. Jg. '96, 28-31.) [13

Weddigen, Th., Klostergut Uerentrup. (Jahresber. d. hist. Ver. f. Ravensberg 11, S. 1-3.) [14

Jürgens, O., Aeltere G. Hannovers. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '97, 440-66.) [15

Mönkemeyer, H., Flecken u. Schloss Bevern in Sage u. G. Holzminden, Wiegand. 64 S. 60 Pf. [16

Vennigerholz, G. J., Beschreibg. u. G. d. Stadt Northeim in Hannov. u. ihr. nächst. Umgebg. Northeim, Spannaus. 1894. 380 S. u. 6 Taf. [17

Muhlert, Geschichtl. Wanderg. durch d. alte Götting. (Protokolle d. Ver. f. G. Götting. 5, 47-62.) [18

Höfer, P., Königshof Bodfeld. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 341-415 m. 1 Taf. u. 1 Grundriss; 30, 363-454 u. Kte.) [19

Wohlwill, A., Aus 3 Jahrhh. d. hamburg. G., 1648-1888. (= 5. Beihft. z. Jahrb. d. hamb. wiss. Anstalten XIV: 1896.) Hamb., Gräfe & S. 195 S. 5 M. [20

Brehmer, W., Befestigungswerke Lübecks. (Zt. d. Ver. f. lübeck. G. 7, 341-498 u. 8 Taf.) Sep. unt. d. Tit. „Beitrr. z. e. Bau-G. Lübecks. Hft. 4". Lüb., Schmersahl. 1898. 3 M. [21

Frölich, G. Schleswig-Holsteins, s. '97, 344. Rez.: Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 26, 480 Wetzel. [22

Ehrenberg, R., Aus d. Vorzeit v. Blankenese u. d. benachbart. Ortschaften Wedel, Dockenhuden, Nienstedten u. Flottbeck. Hamburg, Meissner. 124 S. 4 M. [23

Heine, K., Schloss Seeburg u. seine Bewohner; e. Beitr. z. Heimatskde. d. Grafschaft Mansfeld. (Zt. d. Harz-Ver. 30, 299-330.) [24

Schmidt, F., Sangerhausen als Festung. (Sammlg. f. d. G. v. Sangerhausen Hft. 1.) Sangerh., Druck v. Schneider. 48 S. [25

Küstermann, O., Zur G. d. Stadt, d. Schlosses u. ehemal. Gerichtsbezirks Nebra u. sein. unmittelbar. Umgebg., sowie sein. Beziehgn. z ehemals sächs. Amte Freiburg. (Jahresber. d. thür.-sächs. Ver. '96/97, 40-92.) [26

Borkowsky, E., G. d. Stadt Naumburg an d. Saale. Stuttg., Hobbing & B. x, 188 S. 4 M. [27

Eichhorn, E., Grafschaft Camburg (s. '96, 2338). III. (Schrr. d. Ver. f. Sachs.-Mein. G. 26, 3-89.) [28

Schmidt, Max, Zur G. d. Besiedelg. d. sächs. Vogtlandes. (Festschr. z. 44. Versammlg. dt. Philol. v. d. Lehranst. Dresdens S. 187-248.) Auch Progr. Dresd.-Johannstadt 4°. 62 S. [29

Schön, Th., Schönburg. Kriegs-G. währ. d. Mittelalters. (Schönburg. G.-Bll. 3, 184-222.) [30

Lungwitz, H., G. d. Rittergutes Tannenberg bei Geyer. Annaberg, Graser. 32 S. 1 M. [31

Paul, H., Die Pleissenburg in Lpz. von ihr. Entstehen bis z. Ggw. Lpz., Zangenberg & H. 79 S. 1 M. 25. [32

Knothe, H., Die ältest. Besitzer v. Schirgiswalde. (Mitt d. nordböhm. Excurs.-Clubs 19, 15-21.) Vgl. '96, 386. [33

Zieschank, Kurzgef. Darstellg. d. G. v. Seitendorf b. Zittau i. S. Seitend., Selbstverl. 1896. 71 S. [34

Tollin, H., Hugenott. Lehrstand, Wehrstand u. Nährstand zu Frankfurt a. d. O. (= G.-Bll. d. dt. Hugen.-Ver. V, 7-9.) Magdeb., Heinrichshofen. 1896. 64 S. 1 M. 30. [35

Herrlich, C., Stadt Sonnenburg. (Mitt. d. Ver. f. G Berlins 14, 106-12.) [36

Willgeroth, G., G. d. Stadt Wismar. I: Bis z. Mitte d. 14. Jh. Wismar, Willgeroth & M. 123 S. 2 M. [37

Koch, E., G. d. franz.-reform. Gemeinde Bützow (Mecklenb.-Schwerin). Vortr. Bützow, Berg. 14 S. 40 Pf. [38

Stoewer, R., G. d. Stadt Kolberg unt. Benutzg. v. Riemanns G. v. K. Kolb., Post. 196, 36, jx S. 2 M. 50. [39

Volkmer, G. d. Stadt Habelschwerdt in d. Grafsch. Glatz. Habelschw., Franke. 1898. 310 S. 2 M. 50. [40

Conrad, Geo., Preuss. Holland einst u. jetzt. Festschr. Pr. Holland, Weberstädt. 294 S. [41

Mettig. G. d. Stadt Riga, s. '97, 363a. Rez.: Balt. Monatsschr. 44, 342-57 u. Dt. Litt.-Ztg. 18, 1382 Bergengrün; Litt. Cbl. '97, 1673. [342

---

3. Geschichte einzelner Verhältnisse.

a) Wirtschafts- u. Sozialgeschichte.

(Ländliche Verhältnisse; Gewerbe; Handel; Verkehr. — Stände; Juden.)

Bücher, K., Entstehg. d. Volkswirtschaft. Vortrr. und Versuche. 2. Aufl. Tübing., Laupp. xj, 395 S. 5 M. 80. [343

Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen, s. '97, 2171. Rez.: Engl. hist. rev. 12, 313-23 Bateson; Jahrb. f. Gesetzgobg. 22, 1-40 Grossmann. [44

Spöttle, J., Kulturentwicklg. im Donaumoos. Augsburg, Mühlbergersche Buchdr. 1896. 40 S. [45

Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdtld., s. '96, 2273. Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 18, 1900-1908 Meitzen; Rev. de l'instruct. publ. en Belg. 40, 243-51 Hansay. [46

A. Köcher, Ursprg. d. Grundherrschaft u. Entstehg. d. Meierrechts in Niedersachs. (Zt. d. hist. Ver. f. Nieders. '97, 1-21.)

Bräcker, Th., Ländliche Verhältnisse älter. u. neuer. Zeit, veranschaulicht durch Bilder a. d. G. Brackels. Dortmund, Krüger. 1896. 139 S. [47

Rez.: Korr.-Bl. d. westdt Zt. 16, 153-59 Röse.

Schulz, Fritz, Posener Stadtdorf Wilda in polnisch. Zeit. (Zt. d. hist. Ges. Posen 12, 113-28.) [48

Gernet, A. v., Estländ. Agrarverhältnisse in dänisch., dt. u. schwed. Zeit. Reval, Kluge. 29 S. 1 M. [49

Stockfleth, Erzbergbau in d. südlichsten Teile d. Oberbergamtsbezirks Dortmund. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark 10, 162-92.) [50

Hasse, P., Raseneisengräbereien. (Mitt. d. Ver. f. lübeck. G. 8, 31 f.) 51]

Wutke, Entwicklg. d. Bergregals in Schlesien, s. '97, 881. Rez.: Zukunft v. 31. Okt. '96 Zivier u. Antwort Ws ebd. 9. Jan. '97; Mitt a. d. hist. Litt. 25, 481 Siegel. [52

Cogho, Die Walen oder Venediger im Riesengebirge. (Mitt. d. schles. Ges. f. Volkskde. 5, 1-7.) [53

Beck, L., G. d. Eisens (s. '97, 2201). 4. Abtlg.: 19. Jh., Lfg. 1. S. 1-176. 5 M. [54

Kreuter, B., Beitrr. z. G. d. Wollengewerbe in Baiern im Zeitalter d. Merkantilsystems. (Oberbaier. Arch. 50, 231-338.) [55

Weyersberg, A., Zur G. d. Bandweberei in d. Gegend v. Dabringhausen. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 4, 230 f.) [56

Reese, R., Histor. Entwicklg. d. Bielefeld. Leinenindustrie (s. '96, 2298) (Abgedr. in Jahresber. d. hist. Ver. f. Ravensberg 11, 68-90.) [57

Brandt, L. O., Entwicklg. d. dt. Hochseefischerei in d. Nordsee. (Jahrbb. f. Nation.-oek. 69, 116-30.) [58

Fürsen, O., G. d. kursächs. Salzwesens bis 1586. (= Leipziger Studien IV, 3.) Lpz., Duncker & H. xij, 144 S. 3 M. 60. [59

Wiedfeldt, O., Statist. Studien z. Entwicklgs.-G. d. Berlin.-Industrie v. 1720-1890. Leipzig. Diss. 38 S. [60

Halle, E. v., Zur G. d. Maklerwesens in Hamburg. Hamburg, Aktien-Ges. „Neue Börsen-Halle". 44 S. u. 1 Taf. 1 M. — **R. Singer,** Hamburger Firmen a. d. vorig. Jh. Ebd. 26 S. 1 M. [61

(Aus „Hamburgs Handel u. Verkehr".)

Müller, Max, Getreidepolitik, Getreideverkehr u. Getreidepreise in Schlesien währ. d. 18. Jh. (s. '97, 2217). Vollst. Weimar, Felber. 177 S. 5 M. [62

Sommerlad, Th., Verkehrswesen im dt. Mittelalter. (Handwörterbuch d. Staatsw. Suppl.-Bd. 2, 938-47.) [63

Zöpfl, G., Baier. Schiffahrtsprojekte in alt. u. neuer Zeit. (Baier. Industrie- u. Gewerbebl. '97.) 4°. 14 S. [63a

Baasch, Hamburgs Convoyschifffahrt etc., s. '97, 401. Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 18, 986 Rehme; Litt. Cbl. '97, 997; Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, Monatsbll. S. 240 Stieda. [64

Brehmer, W., Befahrg. d. Wakenitz. (Mitt. d. Ver. f lübeck. G. 8, 18-22.) [65

Krause, H. L., Die alt. Moorbrücken d. östl. Ostseeländer. (Globus 73, 25-27.) [66

Entwickelung d. Postwesens in Frankf. a. M. (Arch. f. Post u. Telegr. 24, 347-57; 379-88.) — **Siegel,** Aus d. Chronik d. Postamtes Hess.-Lichtenau. (Ebd. 492-96.) [67

Schucht, R., Postwesen in Braunschweig. (Braunschweig. Magazin 3, 137-41 etc. 173-75.) [68

Moeller, C., G. d. Landes-Postwesens in Mecklenburg-Schwerin. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 62, 1-359.) [69

Ratzinger, G., Diakonat u. städt. Gemeindearmenpflege im Mittelalter.

(Ratzinger, Forschgn. z. bair. G. S. 585-613.) [370

Schlumberger, P., Kurze geschichtl. Mitt. üb. d. Feuerlöschwesen d. Stadt Mülhausen i. E., 1262-1897. Mülh., Bahy. 71 S. (Franz. Ausg. 89 S.) 1 M. 20. [71

Wilstefeld, Sanitäre Einrichtgn. im alt. Hannover. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '97, 467-94.) [72

Weinhold, E., Vom Weinkeller d. Chemnitzer Rates. (Jahrb. d. Ver. f. Chemnitzer G. 7, 88-104.) [73

---

v. Inama-Sternegg, G. d. dt. Ständewesens. (Handwörterbuch d. Staatswiss. Suppl.-Bd. 2, 831-38.) [74

Breysig, K., Soziale Entwicklg. d. führenden Völker Europas in d. neuer. u. neuest. Zeit (s. '97, 2220). Forts. (Jahrb. f. Gesetzgebg. 21, 1223-1340; 22, 141-219.) [75

Lippert, Sozial-G. Böhmens in vorhussit. Zeit, s. '97, 410a. Rez.: Mitt d. Inst. f. österr. G. 18, 624 R. Bretholz. — Vgl.: **J. Peisker,** Zur Sozial-G. Böhmens (s. '97, 410a). Schluss. (Zt. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 5, 329-80.) [76

Darmstädter, P., Befreiung d. Leibeigenen (Mainmortables) in Savoyen, d. Schweiz u. Lothring. (= Abhdlgn. a. d. staatswiss. Seminar zu Strassb., hrsg. v. Knapp. Hft. 17.) Strassb., Trübner. x, 265 S. 7 M. [77

Grupp, G., Die ländl. Verhältnisse Baierns seit. d. Ausgang d. Mittelalters. (Hist.-polit. Bll. 120, 653 ff.) [78

Schmidt, Ch., Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moy.-âge (s. '97, 412). Sep. Paris, Berger-Levrault. xxxv, 289 S. 7 fr. 50. [79

Heyer, G., Die Standesherrn d. Grhzgts. Hessen u. ihre Rechtsverhältnisse in G. u. Gegenw. Erlanger Diss. Darmst., Brill. 120 S. 3 M. [80

Allmers, Unfreiheit d. Friesen zw. Weser u. Jade, s. '97, 416. (46 S. auch München. Diss.) Rez.: Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 375 Riemann. [81

Hanschmann, B., Zinsen, Dienste u. Frohnen d. Bauern im 16., 17. u. 18. Jh. (Schönburg. G.-Bll. 3, 222-38.) [82

Prümers, R., Grundherrl. Abgaben in d. Stadt Wollstein. (Zt. d. hist. Ges. Posen 12, 222-6.) [83

Nübling, Die Judengemeinden d. Mittelalters, insbes. d. Judengemeinde d. Reichst. Ulm, s. '96, 2329. Rez.: Grenzboten 55, IV, 210-19 u. 271-9. [84

Pfeifer, S., Kulturgeschichtl. Bilder a. d. jüd. Gemeindeleben zu Reckendorf. Bamberg, Handelsdruck. u. Verlagshdlg. 152 S. 2 M. [85

Reiter, Juden in Vollmaringen. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 175.) [86

Zehnter, J. A., Zur G. d. Juden in d. Markgrafschaft Baden-Durlach (s. '97, 2232). Forts. (Zt. f. G. d. Oberrh. 12, 636-90.) [387

---

b) Verfassung.

(Reich; Territorien; Städte.)

Waitz, Abhdlgn. z. dt. Verf.- u. Rechts-G., s. '96, 466. Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 18, 344-9 Hübner. [388

Kretschmayr, H., Dt. Reichsvicekanzleramt. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. Bd. 84.) Wien, Gerold. 122 S. 2 M. 50. [89

Kraus, Karl, Dt. Militärstrafverfahren; seine Stellg. im Staatswesen u. im Rechtsgebiet. Erlang. Diss. 1896. 128 S. [90

Luschin v. Ebengreuth, Oesterr. Reichs-G., s. '97, 2236. Rez.: Gött. gel. Anz. '97, 930-58 Schwind. [91

Beidtel, J., G. d. österr. Staatsverwaltg. 1740-1848, hrsg. v. A. Huber (s. '96, 2341). Bd. II: 1792-1848. 492 S. 7 M. 60. [92

Rez.: Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 330-35 Ilwof; Hist. Jahrb. 18, 964; Hist.-polit. Bll. 119, 292-301; Oesterr. Litt.-Bl. 5, 552 Hirn.

v. Wretschko, Oesterr. Marschallamt im Mittelalter, s. '97, 2238. Rez.: Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 419-23 Ilwof; Zt. f. Kultur-G. 5, 116-27 Rieder; Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark 45, 248-52 v. Krones. [93

Tezner, F., Landesfürstl. Verwaltungsrechtspflege in Oesterr. v. Ausgang d. 15. bis z. Ausg. d. 18. Jh. (Zt. f. d. Privat- u. öffentl. Recht 24, 459-574; 25, 1-98.) [94

v. Krones, Verfassg. etc. d. Mark u. d. Hzgts. Steier, s. '97, 2241. Rez.: Litt. Cbl. '97, 1517; Dt. Litt.-Ztg. 18, 1856 Werunsky; Mitt. a. d. hist. Litt. 26, 57-60 Ilwof. [95

Berger, A., Verzeichn. d. Bistritzer Oberrichter. (Festgabe d. St. Bistritz z. 49. Gener.-Versammlg. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. S. 83-100.) [96

Jucker, H., Notariatswesen d. Kantons Zürich; hist. Entwicklg. u. Ausbildg. Zür., Schulthess. 100 S. 1 M. 50. [97

Blösch, Berner Chorgerichte. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 817-20.) [98

Teicher, H., Recursus ab abusu nach d. Rechte d. Königreichs Baiern. Erlang. Diss. 1896. 63 S. [399

Hartmann, Aug., Alte Gerichts- u Freistatten in Baiern. (Monatsschr. d hist. Ver v Oberbaiern 6, 23-32. 43-56; 68-71.) Vgl: **K. Weinhold**, 2 alte Gerichtsstatten. (Zt d. Ver. f Volkskde. 7, 401f.) [400

Bonvalot, Hist. du droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés. I. s '96. 2319. Rez.: Ann de l'Est 11, 634-41 Pfister. Zt. f. Rechts-G. 18, Germ Abt 2-5 Stutz [1

Eid, L., Hof- und Staatsdienst im ehemal. Herzogtume Pfalz-Zweibrücken v. 1444-1604: mit Orts-, Personen- u. Sachen-Jndex v. Johs. Mayerhofer. (= Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz XXI.) Speier, Ruppert. xj, 325 S. 4 M. 50. [2

Rez: Pfälz. Museum 15, 12-15 Heuser.

Lameere, E., Essai sur l'origine et les attributions de l'audiencier dans les anciens Pays-Bas. (Revue de l'univ. de Bruxelles 1, 607-80 u. sep. (Diss. v. Brüssel.) 1896. 78 S.) — Ders., Documents inéd. p. serv. à l'hist. de l'orig. etc. de l'audiencier. (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 7, 145-232.) [3

Phillippi, F., Zur Osnabrücker Verf.-G. I.: Ausgestaltg. d. Bistums Osnabr. als geistl. Staat. II.: Desgl. zum weltl. Staat. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 22, 24-106.) [4

Haug, H., Oberste sächsische Finanzbehörde. (Finanz-Archiv 14, II, 162-98.) [5

Spahn, Verfassungs- u. Wirtsch.-G. d. Hzgts. Pommern, s. '97, 431 Rez.: Hist. Zt. 79, 105 v. Below; Gött. gel. Anz. '97, 828-32 Perlbach [6

Flanss, R. v., Ehemal. Amt Marienwerder (s. '97, 2251). Schluss. (Zt. d. hist. Ver. Marienw. 35, 1-60.) Sep. Marienw., Verein. 1 M. 25. [7

———

Keutgen, Ursprg. d. dt. Stadtverfg., s. '97, 2252 Rez.: Rev. de l'instruct publ. en Belg. 40 534-4 des Marez Moyen-âg 10, 3--56 Espinas. [8

Schuppli, K. E., G. d. Stadtverfg. v. Solothurn. Basel, Schwabe. 162 S. 2 M. 40. [9

Lössl, V., Regensburger Hansgrafenamt. (Sep. a.: Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz u. Regensb. 49, 1-171.) Regensb., Bauhof. 2 M. [10

Heerdegen, Th., Merkantil-Friedens- u. Schiedsgericht d. Stadt Nürnberg u. seine G. Erlanger Diss. Nürnb., Bieling-Dietz. 49 S. [11

Tumbült, Zur G. d. dt. Stadtverfg.: Verfg. d. St Bräunlingen (s. '97, 2256). Erklärg. Ts. (Westdt Zt. 16, 292.) Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 185 Werminghoff. [12

Liesegang, Niederrh. Städtewesen, s. '97, 2258. Rez: Zt. d. Aachen. G Ver. 19, II, 227-40 v. Below; Jahrb. f. Gesetzgebg. 22, 351-4 Doren [13

Varges, W., Verf.-G. d. St. Bremen im Mittelalter (s. '96, 495). Tl. II: Die Ratsverfg. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '97, 37-85.) [14

Uhle, P., Polizeiverwaltg. im mittelalterl. Chemnitz. (Verwaltungsber. d. St. Chemnitz '96, 216-23.) — Ders., Chemnitzer Kleiderordngn. [Luxuspolizeigesetze]. (Jahrb. d. Ver f. Chemn. G. 9, 140-58.) [15

———

Brügel, C., Ansbacher Schneiderzunft: Beitr. z. G. d. Zunftwesens. Ansbach, Brügel. 45 S. 1 M. 20. [16

Heuser, Em., Der Alzeier Tag. (Pfälz. Museum 14, 84.) [17

Voss, M., Innungen und Zünfte in Husum. Hus., Selbstverlag. [18

Rez.: Zt. d Ges. f. schlesw. holst.-lauenb. G. 26, 514.

Döring, P. E., Schiffergelag in Sonderburg. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 26, 413-68.) [19

Gutbier, H., Beitrr. z. G. d. Tuchmacherinnung zu Langensalza. Langens., Wendt & Kl. 84 S. [420

———

c) Recht.

Ficker, J., Untersuchgn. zur Rechts-G. (s. '96, 2374 a). III, 2 s. Nr. 836. [421

Immerwahr, Verschweigung im dt. Recht, s. '96, 509. Rez.: Zt. f. Rechts-G. 17. Germ. Abt. 183-6 Heymann. [22

Dirksen, C., Ostfriesische Rechtssprichwörter. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 12. 175-80.) [23

Bellerode, B., Beitrr. zu Schlesiens Rechts-G. Hft. 1: Geschichtl. Untersuchgn. üb. d. Plesser Lehnsurkk., 1474-1500. — Hft. 2: Urkk. üb. d. Besitz- u Rechts-Verhältnisse d. Herrschaft Pless, 1517-1854. Bresl., Trewendt. 176 S. 6 M. [24

———

Thudichum, G. d. dt. Privatrechts, s. '96, 510. Rez.: Zt. f. Rechts-G. 17, Germ. Abt. 160-64 Stutz. [25

Schwartz, J. Ch., 400 Jahre dt. Civilprozess-Gesetzgebg. Darstellgn. u. Studien z. dt. Rechts-G. Berl., Puttkammer & M. xij, 809 S. 20 M. [26

Rez.: Preuss Jahrbb. 90, 539 45 K. Schneider.

Neumann, P. u. **E. Levi**, Frankfurter Privatrecht (= Schriften d. fr. dt. Hochstifts. IX.) Frkf., Baer. XIX, xvj, 320 S. 6 M. [27

Werminghoff, A., Zur Rechts-G. d. Einlagers in Südwestdtld. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 67-78.) Vgl. '96, 512. [427ᵃ

Guntli, Ed., Eheliches Güterrecht d. Kantons St. Gallen dargest. nach d. Statutarrechten u. d. kantonalen Rechte. Berner Diss. 86 S. [28

Theiler, C., Nachbarrecht d. Kantons Schwyz. Berner Diss. 1896. 77 S. [29

Frauenstädt, Begnadigungsrecht im Mittelalter; Beitr. z. G. d. Strafrechts. (Zt. f. d. gesamte Strafrechtswiss. 17, 887-910.) [30

Frensdorff, F., Ausheischen nach lübisch. Recht. (Hans. G.-Bll. Jg. '96, 161-6.) [31

Hanschmann, R., Zur schönburg. Rechtspflege in früher. Zeit. (Schönburg. G.-Bll. 3, 238-44.) [32

Holder, K., Kirchl. Vermögensrecht d. Kantons Freiburg in sein. histor. Entwicklg. u. heutig. Geltg. (Freiburg. G.-Bll. 4, 84-153.) [33

Benoît, A., Du droit de succession des évêques de Strasbourg sur les prêtres de leur diocèse. (Ingold, Miscellanea Alsat. 3, 23-43.) [434

---

d) Kriegswesen.

Bleibtreu, C., Zur G. d. Taktik u. Strategie. Berl., Schall & G. xvj, 495 S. 6 M. [435

Berndt, O., Die Zahl im Kriege; statist. Daten a. d. neuer. Kriegs-G. in graph. Darstellg. Wien, Freytag & B. xij, 174 S. u. Kte. 5 M. [36

Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 209 f.

Schulte, Schlacht v. Slankamen 1691 u. Schlacht b. St. Privat; e. Parallele. (74. Jahresber. d. schles. Ges. f. vaterl. Kultur. 3 Abtlg., S. 11-13.) [37

Meier, Die Artillerie d. Stadt Braunschweig. (Zt. d. Harz-Ver. 30, 35-112.) 38]

Sommer, H., Das brandenb.-preuss. Heer in sein. Entwicklg. seit d. Anfange d. 17. Jahrh. bis auf d. neueste Zeit. Berl., Siegismund. 136 S. 1 M. 50. [39

Regimentsgeschichten: [40

Niethammer, G. v., Grenad.-Reg. Königin Olga; fortgef. v. J. Seybold. Stuttg., Kohlhammer. 1898. 146 S. m. 3 Taf. u. 1 Plan. 1 M. 50.

Giebeler, Nass. Feld-Artill.-Reg. Nr. 27 u. seine Stämme. Wiesbad., Staadt. 152, 56 S. u. 1 Tab. 5 M. 50.

Rudorff, Westfäl. Jäger-Bataill. Nr. 7. Berl., Mittler. 1898. 159 S. 2 M.

Zeiss, 2. Hannov. Art.-Reg. Nr. 26 insonderheit d. 4 ältest. Batterien. Oldenb., Schulze. 159 S. 2 M.

Lantz, G., G. d. Stammtruppen d. 6. thüring. Inf.-Reg. No. 95 als dt. Bundes-Kontingente v. 1814-67. Braunschw., Sattler. 4°. X, 341, 386 S. m. 34 Taf. u. Ktn. u. zahlr. Beill., Stamm- u. Ranglisten. 60 M.

Forst, Thüring. Feld-Artill.-Reg. Nr. 19 u. sein. Truppenteile. Berl., Mittler. 271 S. 4 M. 50.

Mottau, C., 2. pomm. Feldart.-Reg. Nr. 17 u. sein. Stamm-Batterien. Ebd. 124 S. 4 M.

Wittje, Westpreuss. Feldartill.-Reg. Nr. 16. Ebd. 1898. 164 S. 3 M. 75.

Metzger, H., Fahnen-Historik d. k. u. k. österr.-ungar. Infanterie d. letzt. 300 Jahre. Wiener-Neustadt, Folk. 1898. 231 S. 2 M. 50. [41

Keller, A., Die schweizer. Kriegsfahnen. (Schweizer. milit. Bll. '97, Aug.) [441ᵃ

Vgl.: **K. E. Graf zu Leiningen Westerburg** (Dt. Herold 28, 177.)

---

e) Religion und Kirche.

Müller, Ae., Das hl. Dtld.; G. u. Beschreibg. sämtl. im dt. Reiche besteh. Wallfahrtsorte. 2. Aufl. Köln, Schafstein. xxiij, 553; 470 S. mit 28 Bildern. 12 M. [442

Eubel, C., Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab a. 1198 usque ad a. 1431 perducta. Münster, Regensburg. 4°. 582 S. 30 M. [43

Scheichl, F., Glaubensflüchtlinge aus Dtld. seit d. J. 1500 u. d. Duldung im 16. Jh. Linz, Mareis. 34 S. 1 M. [44

Neckermann, G., G. d. Simultaneum Religionis Exercitium im vormalig. Hzgt. Sulzbach. Regensb., Habbel. 159 S. 2 M. [45

Rez: Hist. Jahrb. 18, 936.

Wirken, Das soziale, d. kath. Kirche in Oesterr. (s. '97, 2308). Bd. XII: F. Beneš, Diöcese Königgrätz. 237 S. 4 M. 50. [46

Strnad, J., Dějiny klaštera dominikánského v. Plzni (G. d. Dominikanerklosters in Pilsen 1300-1785). Progr. Pilsen. 1896. 36 S. [47

Kröss, A., Residenz d. Gesellsch. Jesu u. d. Wallfahrtsort Mariaschein

in Böhmen. Teplitz, Becker. x, 280 S. 65 Kr. [448

Schmidlin, L. R., St. Josephskloster d. Franziskanerinnen in Solothurn; Beitr. z. G. d. Franziskaner- u. Kapuzinerklosters in d. Schweiz. (Kath. Schweizerbll. 12, 273-96.) [49

Lindner, P., Familia S. Quirini in Tegernsee; die Aebte u. Mönche d. Bened.-Abtei Tegernsee v. d. ältest. Zeiten bis zu ihr. Aussterben (1861) u. ihr litter. Nachlass. Tl. I. (Oberbaier. Arch. 50, 18-130.) [50

Forner, M., G. d. Kalvarienberges zu Tölz u. der Eremiten-Kongregation im Bist. Freising. Tölz, Dewitz. 222 S. 2 M. 40. [51

Braun, C., Heranbildg. d. Klerus in d. Diöcese Würzburg seit ihrer Gründg. bis z. Gegenw. Mainz, Kirchheim. 432 S. 6 M. [52

Ullrich, Ph. E., Kathol. Kirchen Würzburgs. Würzb., Göb. 383 S. 1 M. [53

Reiter, Beitrr. z. Beschreibg. d. Landkapitels Horb (Dornstetten). (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 165-68.) — **K. Lupberger,** Pfarrei Berg, Landkapitels u. Oberamts Ravensburg. (Ebd. 15, 28-31 etc. 189-91.) — **Brinzinger,** Augustinerkloster in Oberndorf a. N. (Ebd. 14, 182-86; 15, 50-56 etc. 170-72.) [54

Baumgarten, F., Bilder a. Gengenbachs Vergangenheit (s. '94, 3138 d). N. F. (Schau-ins-Land 22, 1-43.) — **H. Leo,** Deutschordenshaus zu Beuggen. (Ebd. 21, 7-32.) [55

Ingold, A. M. P., Anecdota Murbacensia. (Ingold, Miscellanea Alsatica 2, 85—91.) Vgl. '94, 3161. [56

Hauptmann, F., G. d. Cassiusstiftes zu Bonn. (Hauptmann, Bilder a. d. G. v. Bonn 9, 89-128.) [57
Rez.: Hist. Jahrb. 19, 193 Meister.

Hoevenaars, F. W., Bijdragen tot de gesch. van de abdij van Mariënweerd. (Arch. v. d. gesch. v. h. aartsbisd. Utrecht 22, 236-312; 321-74; 23, 282-369.) [58

Weddigen, Th., Franziskaner-Kloster zu Bielefeld. (Jahresber. d. hist. Ver. f. Ravensberg 11, 4-24.) [59

Lemmens, Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter, s. '96, 2436. Rez.: Zt. d. Ges. f. nieders. Kirch.-G. 2, 317 Kayser. [60

Illigens, G. d. lübeck. Kirche, s. '97, 489. Rez.: Hist. Zt. 79, 489 Oncken. [61

Lerp, K., Klöster Fulda u. Hersfeld in ihr. Beziehgn. z. gothaisch. Lande. (Bll. f. gothaische Heimatskde. '96, Nr. 1-21.) [62

Schmittmann, H., Einst u. Jetzt. Umschau in d. G. d. kath. Pfarrgemeinde Leipzig, 1710-1897. Festschr. Lpz., Pflugmacher. 70 S. [63

Weltzel, A., G. d. Ratiborer Archipresbyterats. 2. Aufl. Breslau, Selbstverlag u. Ratibor, Marcellus-Druck. 1896. 640 S. [64
Rez.: Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 2, S. 75-78 Matzura.

Warneck, G., Abriss e. G. d. protest. Missionen v. d. Reform. bis auf d. Gegenw.; e. Beitr. z. neuer. Kirch.-G. Abtlg. I: Das heimatl. Missionsleben. 3. Aufl. Berl., Warneck. 133 S. 2 M. 50. [65

Skalský, G. A., Zur G. d. evang. Kirch.-Verfg. in Oesterr. bis z. Toleranzpatent. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Oesterr. 18, 136-92.) [66

Blösch, E., G. d. schweizer.-reform. Kirchen. Lfg. 1. Bern, Schmidt & Fr. 80 S. 1 M. 25. [67

Müller, G. d. bernisch. Täufer. s. '95, 566. Rez.: Götting. gel. Anz. '96, 548-52 Loserth; Hist. Zt. 80, 129 Kolde. [68

Sturtz, A., G. d. luther. Gemeinde d. Stadt Zweibrücken u. d. Karlskirche. (Westpfälz. G.-Bll. 1, S. 4 etc. 21 f.) [69

Cuno, F. W., G. d. wallonisch- u. franz.-reform. Gemeinde zu Wesel. (= G.-Bll. d. dt. Hugenotten-Ver. V, 2—4.) Magdeb., Heinrichshofer. 1895. 76 S. 1 M. 50. [70

Sickel, W., G. d. St. Trinitatis-Kirche zu Zerbst. Zerbst, Gast. 1896. 58 S. u. 3 Taf. 1 M. 25. [71

Müller, J., Die böhmischen Brüder. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 445-67.) [72

Freimaurerei, Die, Oesterr.-Ungarns. 12 Vorträge. Wien, Herder. 387 S. 2 fl. [473
(Verf.: Raich; J. A. v. Helfert; V. v. Fuchs; A. Forstner; W. v. Berger; N. M. Esterházy; F. Buquoy; E. Sylva-Tarouca; K. Koller; Fr. Schönborn; Ferd. Zichy; A. Gruscha.)

f) Bildung; Litteratur; Kunst.

Kaufmann, G. d. dt. Universitäten. Bd. II, s. '97, 2349. Rez.: Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 435-41 Plischke; Theol. Litt.-Ztg. 22, 595 Nitzsch; Beil. z. Allg. Ztg. '97, 264 Rinn; Zt.

f. kath. Theol. 21, 517-21 Zimmermann; Pädagog. Arch. 39, 535-48 Horn. [474

Zarncke, F., Ueb. G. u. Einheit d. philos. Fakultät. (Zarncke, Kl. Schriften 2, 17-30 [Rektoratsrede 1881].) [75

Plesser, A., Gräfl. Windhagsche Stipendienstiftg. u. deren Stiftungsgüter Gross-Poppen u. Neunzen. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 30, 77-151.) [76

Romstöck, F. S., Jesuitennullen Prantls an d. Univ. Ingolstadt u. ihre Leidensgenossen. Eichstätt, Brönner. 1898. 521 S. 10 M. [77

Horn, E., Promotionen an d. Dillinger Univ., 1555-1760. (Zt. f. kath. Theol. 21, 448-75.) [78

Schott, F., Alte Horber Studenten. (Württemb. Viertelj.hfte. 6, 469-73.) [79

Sundermann, F., Ostfriesen auf Universitäten (s. '96, 576). II: Rostock 1419-1694. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst Emden 12, 48-137.) [80

Eucken, R., Zur älter. G. d. Univ. Jena. (Beil. z. Allg. Ztg. '97, 238.) [81

Frölich, H., Das einstige Collegium medico-chirurg. in Dresden. (Dresdner G.-Bll. Jg. 6, 1-11.) [82

Otto, G., Die Balten auf d. Univ. Rostock u. Giessen. (Sitzungsberr. d. kurländ. Ges. f. Litt. etc. '96, S. 96-107.) [83

Monumenta Germaniae paedagogica (s. '96, 586). Bd. XVIII: B. Poten, G. d. Milit.-Erziehgs.- u. Bildungswesens in d. Landen dt. Zunge. Bd. 5: Sachsen, Schaumburg-Lippe, Schlesw.-Holst., Schweiz, Kgr. Westfalen, Württemberg. 403 S. 14 M. (Sachsen sep. 232 S. 5 M.; Schweiz sep. 23 S. 1 M.; Württemberg sep. 84 S. 3 M.) — **Zur Geschichte** d. Prinzen- u. Prinzessinnen-Erziehg. im Hause Hohenzollern. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 7, 401-9.) [84

Rez. v. Poten Bd. 4: Milit. Wochenbl. 81, 154-7 etc. 1622-8; Oesterr.-ung. Rev. 17, 201-10 Werner.

Texte u. Forschungen z. G. d. Erziehg. u. d. Unterr. in d. Ländern dt. Zunge; hrsg. v. Kehrbach. I s. Nr. 1071. [85

Schmid, K. A., G. d. Erziehg., fortg. v. Geo Schmid (s. '96, 2462). Bd. IV, Abt. 2, Lfg. 1. 1898. 316 S. 9 M. [86

Rez: Hist Zt. 79, 80-83 Schrader.

Gerstendörfer, J., G. d. Gymnasiums in Krumau. Progr. Krumau. 1896. 54 S. [87

Jansa, F., Piaristé a jejich školy v Lipníku (Die Piaristen u. ihre Schulen in Leipnik). Progr. Leipnik. 1896. 41 S. [88

Schuller, R., G. d. Schässburger Gymn. (s. '97, 513). Schluss. Progr. Schässb. 173 S. [89

Heinisch, H., Urkdl. Beitrr. z. G. d. Gymn. poet. in Regensburg (s. '96, 591). II. Progr. Regensb. 37 S. [90

Keiper, Ph., Neue urkdl. Beitrr. z. G. d. gelehrt. Schulwesens im früheren Hzgt. Zweibrücken, insbes. d. Zweibr. Gymnasiums (s. '92, 1739 d). Tl. II u. III. Progr. Zweibr. 1893 u. 1897. 24; 64 S. [91

Hänselmann, L., Erstes Jahrhundert d. Waisenhausschule in Braunschweig. Braunschw., Limbach. xv, 488 S. 15 M. [92

Witt, J., G. d. Schulwesens in Preetz. (Sep. a.: Zt. d. Ges. f. Schlesw.-Holstein-Lauenb. G. XXIV.) Kiel, Dr. v. Schmidt & Kl. 48 S. [93

(Festschr. f. d. Lehrer-Versammlung in Preetz '97.)

Schneider, Max, Zur G. d. Gymnasium Illustre in Gotha. (Bll. f. gothaische Heimatskde. '97 u. Aus d. Heimat. Bll. d. Vereinigg. f. goth. G. 1, 17-25.) [94

Fromm, E., G. d. Stadtbibliothek in Aachen. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 19, I, 21-48.) [95

Heckethorn, Ch. W., The printers of Basle in the 15. and 16. centuries. London, Fisher Unwin. 21 sh. [96

Moes, E. W., De Amsterdamsche boekdrukkers en uitgevers in d. 16. eeuw Aflev. 1 u. 2. Amsterd., van Langenhuysen. 1896/97. S. 1-192. 3 fl. 50. [97

Dessoir, M., G. d. neuer. dt. Psychologie (s. '96, 2502). 2. Aufl. 1. Halbbd. S. 1-356. 8 M. [98

Rez.: Theol. Lit.-Ztg. 22, 593 Eisenhans.

Leistle, D., Wissenschaftliche u. künstler. Strebsamkeit im St. Magnusstifte zu Füssen. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 371-86; 539-55; 17, 14-29 etc. 639-50; 18, 57-68 etc. 589-98.) [499

Martin, E., Beitrr. z. elsäss. Philologie. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 13, 203-26.) [500

Koldewey, G. d. klass. Philol. auf d. Univ. Helmstedt, s. '96, 579. Rez.: Dt. Zt. f. G.-wiss. Monatsbll. N. F. 1, 152 Immisch: Litt. Cbl. '96, 1355; Braunschw. Magazin 2, 23 Zimmermann. [501

Goedeke, K., Grundriss z. G. d. dt. Dichtg. 2. Aufl. (s. '97, 2376). Hft. 17 (= Bd.VI, 449-640). 4 M. 20. [502

Vogt, F. u. M. Koch, G. d. dt. Litteratur. Lpz., Bibliogr. Institut. X, 760 S. m. 25 Taf., 2 Buchdr.- u. 32 Fksm.-Beill. 16 M. [3
Rez.: Dt Litt.-Ztg. 18, 1855 Schönbach; Magaz. f. Litt. 66, 1458 Francke; Litt. Cbl. '98, 22; Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 47 Petzet.

Piper, P., Nachträge zur älter. dt. Litteratur (= Kürschners dt. National-Litt. Bd. 162.) Stuttg., Union. 386 S. 2 M. 50. [4

Bernays, M., Zur neuer. Litterat.-G. (= Bernays, Schrr. z. Kritik u. Litt.-G. II.) Lpz., Göschen. 1898. X, 394 S. u. Portr. 9 M. [5
Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 19, 63-68 Sauer.
H. Uhde, M. Bernays. (Biogr. Jahrb. 1, 17*-22*.)
Francke, Social forces in German literature, s. '97, 525. Rez.: Hist. Zt. 79, 84-8 Borinski; Litt Cbl. '97, 880; Euphorion 4, 560-63 R. M. Meyer; Beil. z. Allg Ztg. '97, Nr. 263 v. d. Leyen.
Wolkan, G. d. dt. Litt. in Böhme ·, s. '97, 528. Rez: Litt.-Bl. f. germ. u. rom. Philol. 18, 304-9 Lambel; Anz. f. dt. Altert. 24, 73-78 Spengler. [6
Schullerus, A., Kleine Studien z. sieb.-dt. Litt.-G. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 22, 22-5, 76 f.; 129-33.) [7

Krauss, R., Schwäbische Litt.-G. Bd. I: Von den Anfängen bis in d. 19. Jh. Freiburg, Mohr. xıj, 431 S. 7 M. [8
Altmüller, H., Dt. Dichter in Kassel. (Hessenland 11, 194-96; 210-12; 222-24.) [9

Brandes, W., Braunschweigs Anteil an d. Entwicklg. d. dt. Litteratur. (Braunschw. Magaz. 3, 105-9; 116-20; 121-24.) [10

Uhl, W., Die dt. Priamel, ihre Entstehg. u. Ausbildg. Lpz., Hirzel. 540 S. 8 M. [11

Vossler, K., G. d. Aufnahme d. Madrigals in Dtld. bis auf Kasp. Ziegler. Heidelb. Diss. 50 S. [12

Schwabe, E., Zur G. d. dt. Horaz-Uebersetzgn. (N. Jahrbb. f. Philol. 154, 305-33; 545-74. 156, 387-400.) [13, [14

Schacht, H., Dt. Journalismus vor 1600. (Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 228.) [15

Zedler, G., Intelligenzblätter d. nassauisch. Fürstentümer. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 29, 93-114.) [16

Heyck, Ed., Die Allg. Ztg. 1798-1898; Beitr. z. G. d. dt. Presse. München, Allg. Ztg. 352 S. 5 M. [17
Anzeige: Allg Ztg. '97, Nr. 296.

Studien z. dt Kunst-G. (s '97, 533.) IX-XIII s. Nr. 940; 942; 1347; 1349; 1435. [18

Kraus, F. X., G. d. christl. Kunst. Bd. II, 1: Mittelalter. Freib., Herder. Xj, 512 S. 14 M. [19

Wastler, J., Kunstleben am Hofe zu Graz unter d. Herzogen v. Steiermark, den Erzherzogen Karl u. Ferdinand. Graz, Wastler. 247 S. 4 M. [20

Hann, F. G., Zur Kunsttopogr. d. Glanthales. (Carinthia I, Jg. 87, 183-88.) — Ders., Zur Kunst-G. u. Kunsttopogr. der Leonhardi-Kirche zu St. Leonhard im Lavantthale. (Ebd. 129-41.) [21

Schmölzer, H., Kunst-topographisches a. Süd-Tirol. (Mitt. d. Centr.-Comm. 23, 144-59; 191-98. 24, 51-56 u. 2 Taf.) [22

Riehl, B., Wechselbeziehgn. d. baier. u. Tiroler Kunst. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 6, 153-59.) — **P. Beck,** Kunstbeziehgn. zw. Schwaben u. Tirol-Vorarlberg. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 145-58; 145-56.) — Ders., Schwäb. Künstler in Konstanz. (Ebd. 14, 141-44.) [23

Gradmann, E., Altfränk. Kunst in Württemb. Franken. (Württemb. Franken 6, 78-130.) [24

Kraus, J., Künstlerfamilie Vaillant u. ihre Beziehgn. zu Frankenthal. (Monatsschr. d. Frankenthal. Altert.-Ver. 5, 17-19 etc. 45 f.) [25

Kowalewski, G., G. d. hamburg. Gesellschaft z. Beförderg. d. Künste u. nützl. Gewerbe; gestift. i. J. 1765. Hamb., Seippel. 4°. 250, XIV S. m. 26 Bildern. 15 M. [26

Hartung, H., Motive d. mittelalt. Baukunst in Dtld. Lfg. 1 u. 2. Berl., Wasmuth. 1896-97. 50 Taf. u. 6 S. Text. 50 M. [27

Zemp, J., Die schweizer. Bilderchroniken u. ihre Architekturstudien. Diss. Zürich, Schulthess. XVIIj, 368 S. u. Taf. 10 M. [28
Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '97, N. 172 Meyer v. Knonau.

Bauten, Basler, d. 18. Jh.; hrsg. v. Ingen.- u. Archit.-Ver. Basel. Basel, Georg & Co. 4°. 16 S. u. 31 Taf. 20 M. [29

Ruess, Bau-G. d. Klosterkirche v. Schussenried. (Arch. f. christl. Kunst 14, 12-19; 21-28; 110-15.) **J. Probst,** Notiz dazu. (Ebd. 39.) [30

Arntz, L., Unser Frauen-Werk zu Strassb. Denkschr. Strassb. [531
Rez.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 16, 213-16 Clemen.

Bippen, W. v., Zur bremisch. Bau-G. (Hansische G.-Bll. Jg. '96, 1-20.) [32

Leidich, Die Kirche u. d. Kreuzgang d. ehemal. Cistercienserklosters in Pforta. (Sep. a.: Zt. f. Bauwesen.) Berl., Ernst. fol. 15 S. u. 4 Kpfr.-Taf. 12 M. [33

Schönbrunner, J. u. **J. Meder,** Handzeichn. alt. Meister a. d. Albertina u. ander. Sammlgn. Bd. I u. II (à 12 Lfgn.) u. Bd. III, Lfg. 1-3. Wien, Gerlach & Sch. 1896-98 à Lfg. (10 Bll.) 1 fl. 80. [34

Hann, F. G., Gemäldesammlg. Herberts in d. Villa zu Kirchbichl b. Wolfsberg im Lavantthale nach ihrer kunstgeschichtl. Bedeutg. u. ihr. Wert f. d. heimische Malerei. (Carinthia I, Jg. 87, 161-76.) [35

Jaksch, A. v., Klagenfurter Malerfamilie Fromiller. (Ebd. 145-8.) [36

Hofstede de Groot, C., Plaatselijke ontwikkeling van onze 17de eeuwsche schilderschool. (Verslag van d. algem. vergadering van het hist. genootsch. te Utrecht '97, S. 48-71.) [37

Mone, F., Gräfl. Douglas'sche Glasgemälde-Sammlung im Schlosse Langenstein b. Stockach. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 49f.; 65-73; 85-88.) — **Detzel,** Desgl. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 26, 64-74.) — **E. Heuser,** Wappenscheiben d. Speierer Domherren. (Pfälz. Museum 14, 91-93.) [38

Beck, P., Oberschwäb. Kupferstecher (u. Zeichner) d. 18. Jh. (s. '96, 2544). N. F. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 177-80.) [39

Drexler, K., Goldschmiede-Arbeiten in d. regul. Chorherrnstifte Klosterneuberg b. Wien. Erläuternd. Text von C. List. Wien, Schroll & Co. fol. 37 Taf. u. 15 S. Text. 35 M. [40

Weiss, A., Handwerk d. Goldschmiede zu Augsburg bis z. J. 1681 (= Beitrr. z. Kunst-G. N. F XXIV). Lpz., Seemann. 359 S. 6 M. [41

Schmid, Max, Zur G. d. [Glockengiesser-] Familie v. Trier. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 19, II, 120-70.) [42
v. Krzesinski, 2 mittelalterl. Kunstwerke im Dom zu Gnesen. (Arch. f. christl. Kunst 14, 82 f.) [43

Thouret, G., Musik am preuss. Hofe im 18. Jh. (Hohenzollern-Jahrb. 1, 49-70.) [44
Neefe, K., Entwicklg. d. kur- u. kgl. sächs. Infanteriemusik bis Ende d 18. Jh. (N. Arch. f. sächs. G. 18, 109-25.) [45

Forschungen, Theatergeschichtl., hrsg. v. Litzmann (s. '97, 2412). XIV: F. Düsel, Der dramat. Monolog in d. Poetik d. 17. und 18. Jh. u. in d. Dramen Lessings. xj, 86 S. 2 M. 40. [46

Weilen, A. v., G. d. Wiener Theaterwesens v. d. ältest. Zeiten bis z. d. Anfängen der Hoftheater. Hft. 1-2 (= Die Theater Wiens, Hft. 17 u. 18). Wien, Ges. f. vervielfält. Kunst. S. 1-48 u. 3 Taf. à 6 M. [47

Schlesinger, M., G. d. Breslauer Theaters. I: 1522-1841. Berl., Fischer. 230 S. 5 M. [548

---

g) Volksleben.

Henne am Rhyn, O., Kultur-G. d. dt. Volkes. 2 Bde. Berl., Baumgärtel. 500; 528 S. u. 134 Taf. 24 M. [549

Meyer, E. H., Dt. Volkskde. Strassb., Trübner. 1898. 362 S. und 1 Kte. 6 M. [50
Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 286; Globus 73. 33 Andree.

Lincke, A., Gegenwärt. Stand d. Volkskde. im allgem. u. der Sachsens im besonder.; Vortr. Dresd., v. Zahn & J. xv, 92 S. 2 M. [51

Scherr, J., G. d. dt. Frauenwelt. 5. Aufl. Lpz., Wigand. xiv, 317; 309 S. 6 M. [52
Becker, Mittelalt. Minnedienst in Dtld., s. '97, 581 a. (Halle, Niemeyer. 1 M. 20.) Rez.: Oesterr. Litt. Bl. 5, 558 Schönbach. — Entgegng. Bs. auf d. Rez. R. M. Meyers u. Erwiderg. v. M.: Anz. f. dt. Altert. 23, 398 bis 400. [53

Meyer, R. M., Neuere Zeugnisse v. altgerman. Sitten. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 7, 341-48.) — Ders., Zur G. d. Schenkens. (Zt. f. Kultur-G. 5, 18-28.) [54

Wünsche, A., Dt. Männer- u. Frauenspiele währ. d. Mittelalters. (Nord u. Süd 80, 322-40.) [55

Maydorn, B., Dt. Leben im Spiegel dt. Namen. Thorn, Lambeck. 1 M. 70. [556

Klemm, K., Ueb. doppelte dt Vornamen (Zt. d Ver f Volkskde. 7, 370-75.) [57

Schrader, O., Die Deutschen u d Meer. (Wiss Beihfte z Zt d allg dt Sprachver. 11, 1-25.) [58

Hagelstange, A., Süddt. Bauernleben im Mittelalter. Lpz., Duncker & H. 1898. 268 S. 5 M. 60. [59

Strele, R. v., Der Palmesel; e. kulturhist. Skizze. (Zt. d. dt. und österr. Alpenvereins 28, 135-54.) [60

Wichner, J., Stundenrufe u. Lieder d. dt. Nachtwächter. Regensburg., Nation. Verlagsanstalt. X, 315 S. 4 M. [61

Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 19, 1-9 Stehl.

Schukowitz, H., Mythen u. Sagen d. Marchfeldes. (Zt. f. österr. Volkskde. 2, 67-76; 267-78.) — Ders., Geschichten a. d. Marchfelde. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 7, 321-26.) [62

Unger, Th., Aus d. dt. Volks- u. Rechtsleben in Alt-Steiermark. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 6, 184-8; 284-9; 424-9.) [63

Walzer, R., Volkssagen aus Kärnten (Carinthia I 87. 150-52.) [64

Heyl, J. A., Volkssagen, Bräuche u. Meinungen in Tirol. Brixen, kath.-polit. Pressverein. 847 S. 8 M. [65

Tadra, Kulturelle Verbindgn. Böhmens mit d. Auslande, s. '97, 2429. Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d Dt. in Böhmen 36, Litt. Beil. S. 21-35 Lambert. [66

Kögler, A., Volkstümliches a. Freudenberg. (Mitt d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 19, 42-44.) — **Fr. Maach,** Volksspiel am „Totensonntag“ in d. Saazer Gegend. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 253-57.) — **Egerländer Festkalender.** (Unser Egerland I, Nr. 1 f; 4 f.) [67

Kaindl, R. F., Kulturelle Bedeutg. d. Deutschen in d. Bukowina. (Aus allen Weltteilen Bd. 28, Nr. 22.) [68

Wonner, A., Zur Volkskde. aus Zied. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 20, 137-42.) — **Aus alt. Stammbüchern** v. Siebenbürger Sachsen. (Ebd. 33-7.) — **Kinderspiele** etc. (s. '97, 584). Forts. (Ebd. 37-9; 4-50; 86-93.) [69

Hoffmann-Krayer, E., Fastnachtsgebräuche in d. Schweiz. (Schweiz. Arch. f. Volkskde. 1, 47-57; 126-42; 177-94; 257-84.) [70

F. Wernli, Fastnachtsgebräuche in Laufenburg. (Ebd. 195-7.)

Schmid, W. M., Zum Donarkult in Baiern. (Korr.-Bl. d. dt. Ges. f. Anthr. 27, 51 f.) [71

Schirmer, Stämme Mittelfrankens. (Prähist. Bll. Jg. 8, Beil. zu Nr. 5, S. 5-10.) [72

Weinhold, K., Wildemännlestanz v. Oberstdorf (Zt. d Ver f Volkskde. 7, 427-37.) [73

Kirn, O., Schwäbische Art. (Hie gut Württemberg allewege! Litter. Jahrb. 1, 216-30. — **R. Weitbrecht,** Allerlei a. d. Volksmund. Ebd. 135-47.) [74

Haas, A., Volkstümliches a. Vögisheim im badisch. Markgräflerland. (Alemannia 25, 97-114.) Sep. unt. d. Tit. „Zur dt. Volkskde. Nr. 6“. Bonn, Hanstein. 1898. 18 S. 50 Pf. [75

Heilig, O., Sagen a. d. nördl Breisgau (Der Urquell N F 1, 314 f) — Ders., 2 Sagen a d. nördl Breisgau (Zt. d Ver. f. Volkskde 7, 328.) — Ders., Pfingst- u. Johannisfeier daselbst. (Ebd. 328 f.) [76

Mayer, Herm., Pfingststreckenzug zu St. Georgen (Schau-ins Land 2, 1-6.) — **J. Sarrazin,** Untergegangng Breisgauer Hochzeitbrauch. (Ebd 22. 46-48.) [77

Walter, Th., Niedermagstatt. Beitrr. z. Kultur-G. d. Dorfschaften im Sundgau. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 13, 72-99.) [78

Boos, H., G. d. rhein. Städtekultur (s. '97, 590). Bd. II. xj, 574 S. 6 M. (I erschien in 2. Aufl. 6 M.) [79

Rez. v. I: Litt. Bbl '98, 767 Dt Zt f. G.-wiss. N. F. 2, Monatsbll. 52 Keutgen; Dt. Litt.-Ztg. 18, 1974-80 Uhlirz.

Schmitz, F., Volkstümliches v. Siebengebirge (s. '97, 592). Forts (Rhein. G.-Bll. 3, 78-87 etc. 357-72.) [80

Schell, O., Bergische Sagen. Elberf., Bädecker. xxxiv, 608 S. 4 M. 50. [81

Grob, J., Zur Kultur-G. d. Luxemburg. Landes. Hft. 1. Biwingen, Selbstverl. 53 S. 40 Pf. [82

Borgmann, H., Das Schwalmthal u. seine Bewohner. (Korr.-Bl. d. anthr. Ges. 26, 126-30.) [83

Bahlmann, P., Münsterländische Sagen, Lieder u. Gebräuche. Münster, Seiling. 1898. 372 S. 3 M. 60. [84

Zurbonsen, F., Sage v. d. Völkerschlacht d. Zukunft „am Birkenbaume“. (= 3. Ver.schr. d. Görres-Ges. f. '97.) Köln, Bachem. 95 S. 1 M. 80. Vgl. '97, 2445. [85

Kassebeer, F., Hildesheimer Rosen. Die schönsten Sagen u. Bilder a. d. G. v. Hildesheim. Hildesh., Gerstenberg. 1 M. [86

Rez.: Bll. f. litt. Unterhaltg. '97, 583 Schlosser.

Jellinghaus, H., Erläutergn. u. Zusätze zu R. Andrees „Braunschweiger Volkskde.“

(Braunschw. Magaz. 3, 92-95; 101-4.) Vgl. '96, 2564. — **R. Andree**, Die Bauernreihe [Bauernspottverse]. (Ebd. S. 5 f.) — **G. Hassebrauk**, Volkslieder d. braunschweig. Landes. (Ebd. 65-68 etc. 89 f.) [587

Lauckner, A., Zur G. d. Kantorei in Chemnitz. Vom Kantoreischmause od. d. Convivium Musicum. (Jahrb. d. Ver. f. Chemnitz. G. 9, 105-24.) [88

Hantzsch, V., Dresdner Reisende d. 16. u. 17. Jh. (Dresdner G.-Bll. Jg. 5, 275-80.) [89

Knoop, O., Neue Volkssagen a. Pommern (s. '97, 599). Forts. (Bll. . pomm. Volkskde. 4, 3-5 etc. 161-64.) — **R. Pelz, A. Archut** u. **Renn**, Pomm. Märchen. (Ebd. 21-24 etc. 183 f.) — **A. Brunk**, Volkslieder a. Pommern. (Ebd. 11 f. etc. 156.) [90

Knoop, O. u. **A. Haas**, Die Namen d. Teufels in Pommern. (Ebd. 33-35 77 f.) — **A. Haas, A. Archut** u. **Gadde**, Der Teufel im pomm. Sprichwort. (Ebd. 5 f.; 21; 78.) [91

Weinhold, L., Schles. Sagen. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 7, 443 47.) — **Kühnau**, Schles. Märchen u. Sagen. (Mitt. d. schles. Ges. f. Volkskde. Hft. 2, 102-8; 3, 19-23.) — **Stäsche**, Sagen a. d. Gegend v. Oels. (Ebd. 40; 68.) [92

Treichel, A., Sagen (s. '93, 2823 e-f). Nachtr. VI. (Zt. d. hist. Ver. Marienwerder 35, 81-96.) [93

Medem, J. v., Ostpreuss. Volksgebräuche. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 7, 315-18.) [94

Bienemann, F., Livländ. Sagenbuch. Reval, Kluge. xxj, 280 S. 5 M. [95

Ilwof, F., Hexenwesen u. Aberglauben in d. Steiermark ehedem u. jetzt. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 7, 184-96; 244-54.) [96

Ankert, H., Bastlösereime a. Deutschböhmen. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 19, 34-42.) — **M. Klapper**, Diebssegen. (Ebd. 47-49.) — **J. Simm**, Desgl. (Ebd. 170 f.) — **Geo. Schmidt**, Aberglaube im Egerlande zur Weihnachtszt. (Unser Egerland I, Nr. 6.) [97

Fisi, K., Volksglauben u. Aberglauben aus Birk. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 2 , 125-7.) [98

Hoffmann-Krayer, E., Blaue Kleidung d. Hexen [in Akten d. luzern. Hexenprozesse]. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 7, 327.) [599

Unseld, W., Allerlei Aberglaube. (Alemannia 25, 126-31.) [600

Jänner, G., Anklagen weg. Hexerei im 17. Jh. (Aus d. Heimat. Bll. d Vereinigung f. gothaische G. 1, 16.) [601

Haase, K. E., Volksmedizin in d. Grafschaft Ruppin u. Umgegend. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 7, 53-74; 162-72; 287-96; 405-12.) [2

Knoop, O., Der pommersche Hausgeist Chim. (Bll. f. pomm. Volkskde. 4, 1-3.) — **Ders.**, Die Molkentöverschen (Ebd. 17-19.) — **A. Haas**, Brot u. Brotbacken. (Ebd. 72-74.) — **Ders.**, Diebsglaube in Pommern. (Ebd. 119 f. etc. 169-73.) — **Giehr**, Himmelsbrief a. Greifswald. (Ebd. 171.) — **A. Archut**, Silvester- u. Neujahrsgebräuche a. d. Kreisen Lauenburg u. Bütow. (Ebd. 44-46.) [3

Helbig, J., G. d. Schützen-Gesellschaft in Friedland i. B. Friedl., Weeber. 276 S. 2 M. [4

Reicke, E., Geschichtliches üb. d. Schützenwesen, besond. im reichsstädt. Nürnberg. (In: Führer durch Nürnberg. anlässl. d. 12. dt. Bundesschiessens hrsg. v. Fest-Komité.) [5

Voigt, O., Die Schützengesellschaften zu Altenberg, Bärenstein, Frauenstein, Geising, Glashütte, Lauenstein u. Liebstadt. (= Voigt, Chronik d. Umgebg. des Geising. Hft. 1.) Geising, Selbstverl. 18 S. [6

Zingerle v. Summersberg, O., Zum altdt. Bauwesen. (Zt. d. Ver. f. Volkswesen 7, 202-5; 254-60.) [7

Bünker, J. R., Bauernhaus in d. östl. Mittelsteiermark u. in benachbarten Gebieten. (Sep. a.: Mitt. d. anthrop. Ges. Wien 27, 113-91.) Wien, Hölder. 5 M. [8

Weyersberg, A., Hausinschrr. a. Solingen u. sein. Umgebg. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 4, 237-39.) [9

Voss, G., Berliner Gärten in früher. Jahrhunderten. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 14, 128-31.) [10

Asmus, J. u. **A. Haas**, Pommersche Rauchhäuser. (Bll. f. pomm. Volkskde. 4, 43 f.) Vgl. '97, 616. [11

Tetzner, F., Haus u. Hof der Litauer. (Globus 72, 249—54.) [12

Lochner, A., German. Moebel; e. Sammlg. kunstgewerbl. Vorbilder a. d. Mittelalter v. 1450-1800, meist a. d. Museen Nürnbergs. Berl., Spielmeyer. fol. 100 Taf. u. 4 S. Text. 50 M. [13

Falke, J. v., Mittelalterliches Holzmobiliar. 2. Aufl. Wien, Schroll & Co. gr. fol. 40 Taf. in Lichtdr. u. 8 S. 40 M. [14

Schaefer, K., Dt. Bauernstühle. (Mitt. a. d. germ. Nation.-Museum '97, 74-9.) [15

Tracht v. Mietesheim. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 13, 227 f. u. Taf.) — **A. Peiniger**, Zur G. d. Volkstracht in Solingen. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 5, 24.) [616

---

4. Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften.

Sybel, H. v., Vorträge u. Abhdlgn. Mit e. biogr. Einleitg. v. C. Varrentrapp. (= Histor. Biblioth., s. '97, 2483, Bd. III.) Münch., Oldenbourg. 379 S. 7 M. [617

Zeitschrift, Hist. (s. '97, 2493). 79, 3-80, 1. S. 385-568 u. 1-192. [18

Mitteilungen d. Inst. f. österr. G. (s. '97, 2494). XVIII, 3/4. S. 401-696. [619

Archiv, Neues, d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. (s. '97, 2496). XXIII, 1. S. 1-290. [20

Blätter, Prähist.; hrsg. v. J. Naue. Jg. VIII u. IX. Münch., Riedel. 1896-97. à 96 S. à 3 M. [21

Quellen u. Forschungen a. italien. Archiven u. Bibliotheken; hrsg. v. preuss. hist. Institut in Rom. I, 1. Rom, Loescher. 164 S. à Bd. (= 2 Hfte.) 10 M. [22

Mitteilungen a. d. hist. Litterat. (s. '97, 2501). XXV, 4-XXVI, 1. S. 385-502 u. 1-128. [23

Jahresbericht üb. d. Erscheingn. auf d. Geb. d. germ. Philol. (s. '97, 627). Jg. XVIII. 409 S. [24

Mundarten, Dt., hrsg. v. J. W. Nagl (s. '96, 2610). I, 2. S. 83-162. [25

Zeitschrift, Archivalische (s. '96, 2611). N. F. Bd. VII. 264 S. [26

Monatsblatt d. herald. Ges. „Adler". Nr. 193-204; Jg. 1897. Wien, Gerold. (= Bd. IV, Nr. 13-24. S. 109-252.) [27

Revue suisse de numism. (s. '92, 2495). II, 2-VII, 1. [28

Jahrbuch, Biographisches, u. dt. Nekrolog; hrsg. v. A. Bettelheim. Bd. I. Berl., Reimer. 77*, 463 S. u. 2 Portr. 12 M. [29
Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 277 Ratzel.

Zeitschrift f. Sozial- u. Wirtsch.-G. (s. '97, 634). V, 3-4 u. VI, 1. S. 225-442 u. 1-112. [30

Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. (s. '97, 635). XVIII, 1 (Germ. Abtlg.). 218 S. 5 M. 60. [31

Mitteilungen d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. (s. '97, 2516). VII, 3-4. S. 201-415. [32

Zeitschrift f. vergleich. Litt.-G. (s. '97, 639). XI, 2—4. S. 113-372. [33

Archiv f. österr. G. (s. '97, 2524). Bd. 84. 543 S. [34

Jahrbuch d. Ges. f. d. G. d. Protestantismus in Oesterr. (s. '97, 641). XVIII, 3-4. S. 113-276. [35

Blätter d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. (s. '97, 2527). Jg. XXX. 504, xxnj S [36

Beiträge z. Kunde steiermärk. G.-Quellen (s. '97, 643). Jg. 28. 244 S. 3 M. [37

Mitteilungen d. hist. Ver. f. Steiermark (s. '97, 644). Hft. 45. 25, xix, 252 S. 3 M. [38
5. Bericht d. hist. Landes-Kommiss. f. Steierm.: Apr. '96-Juni '97. 16 S. [38a

Archiv f. vaterl. G. u. Topogr., hrsg. v. G.-Ver. f. Kärnten (s. '94, 3298). Jg. XVIII. 111 S. 4 M. 80. [39

Zeitschrift d. Ferdinandeums f. Tirol u. Vorarlberg (s. '97, 647). Hft. 41. 311, LXXXIX S. 6 M. [40
Mit Register z. d. Zeitschrr.: Sammler f. G. u. Statist v. Tirol, Arch. f. G. u. Altertkde. Tirols. Zt. d. Ferdinandeums (bis incl. Bd. 40 d. 3. Folge).

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen (s. '97, 648). XXXV, 4-XXXVI, 2. S. 305-432 u. 81-96; S. 1-260 u. 1-48. [41

Zeitschrift d. Ver. f. d. G. Mährens u. Schlesiens (s. '97, 649). I, 2-4. 82; 109; 123 S. à 2 M. [42

Unser Egerland. Bll. f. Egerländer Volkskde., hrsg. v. Al John. Jg. I. Eger, Verein. 4°. 30 S. [43

Beiträge, Thurgauische (s. '96, 2647). Hft. 36. 193 S. 3 fr. [44

Mitteilungen z. vaterl. G., hrsg v. hist. Ver. in St. Gallen (s. '96, 770). XXVII (= 3. F. VII), 1. 313 S. 6 M. 60. (XXVI, 2 noch nicht erschienen.) [45

Geschichtsfreund (s. '97, 654). Bd LII. xxvj, 356 S. u 12 Taf. [46

Archiv d. hist. Ver. d. Kant. Bern (s. '97, 655). XV, 1. S. 1-131. [47

Geschichtsblätter, Freiburger (s. '97, 656). Jg. IV. xv, 174 S. u. 3 Taf. 3 M. [48

Blätter a. d. Walliser G. (s. '96, 2650). Bd. II: 1896 u. 1897. 96 u. 104 S. [49

Forschungen z. G. Baierns (s. '97, 2541). VI, 2. S. 77-140 u. 16 S. [50

Archiv, Oberbaier. (s. '97, 658) Bd. 50. 440 S. u. 6 Taf. [51
58./59. Jahresber. d. Ver. f. 1895 u. 96. 63 S. [51a

Verhandlungen d. hist. Ver. f. Niederbaiern (s. '97, 659). Bd. XXXIII. 309 S. und 4 Taf. [52

Verhandlungen d. hist. Ver. d. Oberpfalz u. Regensburg (s. '97, 661). Bd. 49 (= N. F. 41. Bd.). 342 S. u 2 Taf. [53

Archiv d. hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenbg. (s. '97, 662). Jg. 39. 256 S. [654

Kollektaneen-Blatt für d. G. Baierns, insbes. d. ehem. Hzgts. Neuburg (s. '97, 665). Jg. 60: 1896. 128, 63 S. u. 1 Taf. [55

Diöcesanarchiv v. Schwaben (s. '96, 2663). Jg. XIV, 9-12 u. Jg. XV. S. 129-92 u. 192 S. [56

Fundberichte a. Schwaben (s. '96, 789). Jg. III u. IV: 1895 u. 1896. 66; 72 S. à 1 M. 60. [57

Vierteljahrshefte, Württemb., f. Landes-G. (s. '97, 2552). Jg. VI. 523 S. [58

Franken, Württemberg. (s. '96, 791). N. F. VI. 141 S. u. 1 Taf. [59

Zeitschrift f. d. G. d. Oberrheins (s. '97, 2555). XII, 4 u. XIII, 1. S. 577-772 u. x S.; S. 1-196. [60

Mitteilungen d. bad. hist. Komm. (s. '97, 2555 a). Nr. 19, 4 u. Nr. 20, Bog. 1 u. 6. [Verbunden m. d. Zt. f. G. d. Oberrh. XII, 4 u. XIII, 1.] S. 65-87 u. S. 1-16; 81-96. [60a

Schau-ins-Land (s. '94, 3138). XXI-XXIII. 108; 48; 52 S. [61

Schriften d. Ver. f. G. d. Bodensees u. sein. Umgeb. (s. '97, 2556). Hft. 26. 152 S. m. 2 Taf. u. S. 201-80. [62

Jahrbuch f. G. etc. Els.-Lothr. (s. '97, 671). Jg. XIII. 231 S. u. 1 Taf. 2 M. 50. [63

Mitteilungen d. hist. Ver. d. Pfalz (s. '96, 2670). Hft. XXI. xj, 327 S. 4 M. 50. [64

Museum, Pfälzisches (s. '97, 673). XIV, 3 u. XV, 1. S. 17-96 u. 1-16. [65

Geschichtsblätter, Westpfälz. (Monatl. Beil. z. Zweibrücker Ztg.); hrsg. v. R. Buttmann. Jg. 1, Nr. 1-13. Zweibrücken, Kranzbühler. 4°. S. 1-52. [66

Monatsschrift d. Frankenthaler Altertums-Ver. (s. '97, 674). V, 5-12 u. VI, 1. S. 17-48 u. 1-4. [67

Annalen d. Ver. f. nass. Altertkde. (s. '96, 2673). Bd. XXIX, 1. 144 S. u. 2 Taf. 5 M. [68

Jahrbücher, Bonner (s. '97, 677). Hft. 101. 196 S. u. 7 Taf. [69

Mitteilungen a. d. Stadt-Arch. v. Köln (s. '96, 2680). Hft. 28. (Bd. XI, 1-158 m. 2 Plänen). 4 M. 40. [70

Zeitschrift d. Aachen. G.-Ver. (s. '97, 680). Bd. XIX. 146, 245 S. u. 5 Taf. [71

„Hémecht, Ons." Organ d. Ver f. Luxemburg. G. etc. (s. '97, 682) Jg. III, 3-12 u. IV, 1. S. 97-702 u. 1-64. [72

Analectes p. serv. à l'hist. ecclés. de la Belgique; publ. p. Reusens et Barbier. T. XXVI (= 2. Sér. T. X). Louvain. 512 S. [73

Bydragen voor vaderl. gesch. en ondheidkde. (s. '97, 683). X, 2. S. 125-234. 1 fl. 25. [74

Verslag van de algem. vergadering d. leden van het hist. genootsch. gehouden te Utrecht op 20. IV. '97. s'Gravenh., Nijhoff. 99 S. [75

Archief voor de gesch. van het Aartsbisdom Utrecht. Deel XXII u. XXIII. Utrecht, van Rossum. 1895 u. 1896. 485; 480 S. [76

Publications de la société hist. et archéol. dans le duché de Limbourg (s. '97, 685). T. 33 (= N. S. 13): 1896/97. 849 S. u. 4 Taf. [77

Zeitschrift d. Ver. f. hess. G. (s. '97, 687). N. F. XXII. xvj, 448 S. u. 9 Taf. [78

Mitteilungen an d. Mitglieder d. Ver. f. hess. G. (s. '97, 687 a). Jg. 1896. 74, LXXj S. [78a

Hessenland (s. '97, 688). XI, 7-20. S. 81-276. [79

Jahrbuch d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafschaft Mark (s. '96, 2694). Jahrg. X: 1895/96. 204 S. [80

Jahresbericht d. hist. Ver. f. d. Grafsch. zu Bielefeld (s. '96, 2697). XI: 1897. 125 S. [81

Jahrbuch d. Ges. f. bild. Kunst u. vaterl. Altert. zu Emden (s. '96, 815). XII, 1/2. S. 1-214 u. Taf. [82

Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersachsen (s. '97, 694). Jg. 1897. 536 S. u. Kte. [83

Protokolle üb. d. Sitzgn. d. Ver. f. d. G. Göttingens (s. '97, 696). 5. Ver.-Jahr: 1896/97. 120 S. [84

Zeitschrift d. Harz-Ver. (s. '97, 697). Jg. 30. 552 S. m. 4 Taf. u. 1 Kte. — Register z. Jg. 29. 96 S. [85

Magazin, Braunschw. (s. '97, 698). II, 25-III, 23. S. 193-208 u. 1-184. [86

Geschichtsblätter, Hansische (s. '96, 2699). Jg. 1896 m. Register zu Jg. 1871-96. 221, LIIj, 38* S. 7 M. [87

Zeitschrift d. Ver. f. lübeck. G. u. Altertkde. (s. '94, 2959). VII, 3. S 341-518 u. 8 Taf. 3 M. [88

Mitteilungen d. Ver. f. lübeck. G. (s. '97, 701). VIII, 1/4. S. 1-64. [688a

Zeitschrift d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenburg. G. (s. '96, 2701). Bd. XXVI. 350 S. [89

Archiv f. Landes- u. Volkskde. d. Prov. Sachsen (s. '97, 704). Jg. VII. 172 S. u. 2 Ktn. 4 M. [90

Jahresbericht d. thür.-sächs. Ver. f. Erforschg. d. vaterl. Altertums etc. (s.'97, 2584a): 1896/97. 96 S. 1 M. [91

Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg (s. '97, 705). XXXII, 1. S. 1-225. [92

Veröffentlichungen d. Altert.-Ver. zu Torgau (s. '97, 706). Nr. XI. 24 S. 40 Pf. [93

Zeitschrift d. Ver. f. thüring. G. (s. '97, 708). X, 3/4. S. 368-629. [94

Schriften d. Ver. f. Sachs.-Meining. G. u. Ldkde. (s. '97, 2587). Hft 26. 89 S. 2 M. Hft. 27. 88 S. 2 M. 50. [95

Jahresbericht, 2.-5., d. Ver. f. Greizer G. zu Greiz; hrsg. v. K. Collmann u. O. Richter. Greiz, Schlemm Nachf. xxvj, 83 S. 1 M. 60. [96

Archiv, Neues, f. sächs. G. (s. '97, 2589). XVIII, 3/4. S. 201-396. [97

Geschichtsblätter, Dresdner (s.'97, 2712). Jg. V, 3-4 u. Jg. VI. Bd. I, S. 269-94 u. Bd. II, 72 S. [98

Mitteilungen a. d. Ver. f. G. d. Stadt Pirna. Hft. I. Pirna. 4 Bll. [699

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. Stadt Meissen (s. '97, 716). IV, 3. S. 369-556. 3 M. [700

Jahrbuch d. Ver. f. Chemnitz. G. (s. '94, 2897). IX: 1895/97 (= Festschr. z. 25jähr. Jubil. d. Ver. f. Chemnitz. G., hrsg. v. P. Uhle). Chemnitz, May. x, 205 S. 3 M. [701

Magazin, N. lausitz. (s. '97, 2597). LXXIII, 2. S. 181-322 [2

Hohenzollern - Jahrbuch. Forschungen u. Abbildgn. z. G. d. Hohenzollern in Brandenb.-Preuss.; hrsg. v. P. Seidel. Jg. I: 1897. Berl., Giesecke & D. fol. 204 S. mit 27 Vollbildern u. 87 Abbildgn. im Texte. 20 M. [3

Schriften d. Ver. f. G. d. Neumark (s. '97, 2599). Hft. 6. 65 S. 2 M. [4

Jahrbücher u. Jahresberichte d. Ver. f. mecklenb. G. etc. (s. '97, 724). Jg. 62. 357, 44 S. 8 M. [5

Blätter f. pomm. Volkskde. (s. '97, 727). Jg. IV. 188 S. [6

Mitteilungen d. schles. Ges. f. Volkskde. (s. '97, 728). Hft. IV u. V, 1. 120 S. u. S. 1-12. [7

Zeitschrift d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen (s.'97, 729). XII, 1-2. S. 1-194. [8

Zeitschrift d. westpreuss. G.-Ver. (s.'97, 2604). Hft. 37. 176 S. 2 M. 50. [9

Zeitschrift d. hist. Ver. f. d. Reg.-Bez. Marienwerder (s.'97, 732). Hft. 35. 96 S. 1 M. 25. [10

Zeitschrift f. d. G. u. Altertkde. Ermlands (s.'96, 850). XI, 3 (= Hft. 35). S. 337-560. [11

Sitzungsberichte d. kurländ. Ges. f. Litter. u. Kunst a. d. J. 1896. Mitau, Steffenhagen. 128 S. [712

B. Quellen und Darstellungen

nach der Folge der Begebenheiten.

1. Das deutsche Altertum bis c. 500.

a) Germanische Urzeit und erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte.

Preen, H. v., Grabfunde d. Bronzezeit b. Nöfing, Ober-Oesterr., 1895 u. 96. (Prähist. Bll. 9, 33-38 m. Taf. 4 u. 5.) [713

Ders., Wohnstättenartige Erscheingn. in d. Wäldern Laach u. Wechart (Oberösterr.). (Ebd. 38-40; 52-54.) — Ders., Ausgrabg. am Gansfuss, Oberösterr. (Ebd. 86 f.).

Gutscher, H., Funde in Leoben u. sein. Umgebg. (Mitt. d. Central-Comm. 23, 187-91 u. Taf.). — **G. Rutar,** Fundbericht üb. d. archl. Grabgn. auf d. prähist. Grabfeldern Krains, 1896. (Ebd. 183-7.) [14

Schneider, L., Burgställe u. Fund

stätten in Böhmen. (Ebd. 216-19.) — **R. v. Weinzierl**, Neolith. Keramik in Böhm. (Präh. Bll. 8, 89-92 m. Taf. 11 u. 12; 9, 5-8.) — Ders., Urnenfund v. Wiessen in Böhm. (Ebd. 8, 25—27.) [715

Palliardi, J., Neolith. Ansiedelgn. mit bemalt. Keramik in Mähren u. Niederösterr. (Mitt. d. prähist. Kommiss. 1, 237-64 u. 2 Taf.) [16

Rzehak, A., Massenfunde altertüml. Gefässe im Weichbilde d. Stadt Brünn. (Zt. d. Ver. f G. Mährens u. Schlesiens I 3, 23-40.) [17

Schumacher, K., Prähist. Wohnorte in Südwestdtld. (Globus 72, 157-9.) [18

Heierli, J., Archäolog. Karte d. Kts. Thurgau nebst Erläutergn. u. Fundregister. (Thurgauische Beiträge 36, 105-60 u. Kte.) [19

Reber, B., Vorhist. Skulpturendenkmäler im Kanton Wallis. 3. Ber. (Arch. f. Anthrop. 24, 91-115.) [20

Naue, J., Neue Grabhügelfunde in Oberbaiern. (Prähist. Bll. 8, 1-9; 17-25; 33-38; 49-57; 65-72; 81-89 u. 7 Taf.) [21

Höck, B., Funde a. d. Stein- u. Reihengräber-Zeit b. Weilheim in Oberb. (Ebd. 83-85.)

Steinmetz, G., Bericht üb. Ausgrabgn. b. Eichhofen. (Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 49, 195-99.) [22

Ziegler, F., Bericht üb. 2 durch P. Ellinger [in Mittelfranken] 1893-94 geöffnete Grabhügel. (Prähist. Bll. 9, 17-19 u. Taf 2.) — Ders. Grabhügel b. Wengen in Mittelfranken. (Ebd 8, 9-12 u. Taf. 2.) — **Eidam**, Massenfund v. Bronzegegenständen b. Windsbach. (Ebd. 9, 1-5 u. Taf. 1) [23

Wetzel, S., Altertüml. Erdarbeiten im Winkel zwisch. Donau u. Iller. (Württemb. Viertelj. Hfte. 6, 385-452) [24

Edelmann, H., Bronzefund a. d. ober. Donaugau. (Prähist. Bll. 9, 49-51 u. Taf. 6.) — Ders., Neolith. Funde ebd. (Ebd. 56 f; 76 f.) — Ders., 2 Grabhügel d. Hallstattzeit beim Wolfegghofe d. Gemeinde Buchheim, Amt Messkirch. (Ebd. 81-83 u Taf. 9.) [25

Wagner, E., Archäolog. Untersuchgn. in Baden [im Dörnigwald sw. Weingarten u. Blankenloch]. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 16, 145-50.) [26

Gutmann, K., Armschiene a. vorgeschichtl. Zeit. (Mitt. d. Ges. f. Erhaltg. geschichtl. Denkmäler im Elsass 18, Fundberr. S. 9*-12*.) [27

Mehlis, C., Neolith. Grabfelder vom Mittelrhein. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 45, 95-98) [28

Köhl, Neolith. Gräberfeld b. Worms. (Korr.-Bl. d. anthr. Ges. 27, 127-32.) [29

Pallat, L., Depotfund v Eibingen b. Rüdesheim. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 29, 1-4 u. Taf. 1.) [30

Wilbrand, J., Alte Befestigungen, Landwehren u. Hünengräber in d. Gegend v. Bielefeld. (Jahresber. d. hist. Ver. f. Ravensberg 11, 36-67.) [31

Ders., Altgerm. Bronzegefässe, gefund. am Ravensberg b. Halle i. W. (Ebd. 105 f.) — **H. Weigel**, Aufgrabg. v. Hügelgräbern in d. Gegend v. Bielefeld. (Ebd. 101-4.)

Splieth, W., Vorgeschichtl. Altertümer Schlesw.-Holsteins. (Arch. f. Anthrop. etc. Schlesw.-Holsteins 3, 131-85.) [32

Ders., Steinaltergräber im Gute Hemmelmark b. Eckernförde. (Ebd. 202-13.) Vgl. 97, 2622.

Deichmüller, J. V., Gräberfeld auf d. Knochenberge b. Niederrödern, Sachsen. (= Mitt. a. d. kgl. mineral.-geolog. u. prähist. Museum in Dresden Hft. 12.) Cassel, Fischer. 4°. 16 S. u. 7 Taf. [33

Beltz, R., Hünengrab v. Garvsmühlen (Mecklenb.) a. d. Ende d. Steinzeit, Kegelgrab v. Blengow, Sarmstorff u. im Revier Turloff b. Sternberg in Mecklenb. (Prähist. Bll. 8, 39-43; 60 f) — Ders., Bronzeschwert v. Parum (Meckl.-Schwer.). (Ebd. 9, 24 f. u. Taf 3.) — Ders., Bronzeschwert v. Walow. (Ebd 43 f.) — Ders., Bronzeschwert v. Lischow. (Ebd. 65-69 u. Taf. 7.) [34

v. Platen-Venz, Fundstelle f. Stein-Altertümer in Fährhof auf Rügen. (Korr.-Bl. d. dt. Ges. f. Anthr. 27, 9-12.) — **A. Haas**, Dorf Lietzow auf Rügen u. seine vorgeschichtl. Feuerstein-Werkstätte. (Vhdlgn. d. Berl. anthr. Ges. 97, 291-302.) [35

Dorr, Prähist. Gräberfelder auf d. Silberberge b. Lenzen u. b. Serpien im Kr. Elbing. (Korr.-Bl d. dt. anthr. Ges. 27, 65-67.) [36

Bruinier, J. W., Heimat d. Indogermanen u. d. Möglichkeit ihrer Feststellg. (19. Jahresber. d. Ver. f. Erdkde. zu Metz S. 22-41.) [37

Kossinna, G., Ueb. d. vorgeschichtl. Ausbreitg. d. Germanen in Dtld. (Korr.-Bl. d. dt Ges. f. Anthrop. 26, 109-12.) [Vgl. 96, 2758.] — Ders., Welchem Volke gehören d. Nauheimer La Tènefunde? (Ebd. 27, 30-32.) [38

Jenny, S., Vorarlberg vor u. unter d. Römern. (Schrr. d. Ver. f. G. d Bodensees 26, 22-32.) [39

Schumacher, K., Besiedelg. d. Odenwaldes u. Baulandes in vorröm. u. röm. Zeit. (N. Heidelberger Jahrbb. 7, 138-60.) [40

Ohlenschlager, Pfalz in prähist. Zeit. (Korr.-Bl. d. anthr. Ges. 27, 85-90.) [41

Pfanneberg, Beitr. z. Vor-G. Göttingens. (Protokolle d. Ver. f. G. Götting 5, 67-93.) [42

Voges, Th., Beitrr. z. Vor-G. d. Landes Braunschw. (s. '97, 756). Forts. (Braunschw. Magaz. 2, 195-200 etc.) [743

---

b) Einwirkungen Roms.

Limes, Der obergerm.-rätische (s. '97, 2644). Lfg. 6 (3 M. 60); Lfg. 7 (5 M.); Lfg. 8 (4 M.). Inh. v. Lfg. 6: R. Bodewig, Kastell Hunzel. 4 S. m. 2 Taf. u. 1 Kte. (sep. 1 M. 40); K. Schumacher, Kast. Oberscheidenthal. 18 S. m. 3 Taf. u. 1 Kte. (sep. 2 M. 40); E. Naegele, Kast. Waldmössingen. 9 S. m. 4 Taf. u. 1 Kte. (sep. 2 M. 20). — Inh. v. Lfg. 7: G. Wolff, Kast. Hofheim. 33 S. u. 8 Taf. (sep. 6 M.); Steimle, Kast. Schierenhof b. Schw. Gmünd. 8 S. u. 3 Taf. (sep. 2 M. 20). — Inh. v. Lfg. 8: Fr. Kofler, Kast. Langenhain. 10 S. u. 3 Taf.; A. Mettler, Kast. Walheim. 16 S. u. 3 Taf.; R. Herzog, Kast. Sulz. 10 S., 3 Taf. u. Kte. [744

Winkelmann, Strecke Petersbuch-Kipfenberg. (Limesbl. 24, 675-80; 25, 707-10.) — **Fink**, Strecke Kipfenberg-Donau. (Ebd. 710-12.) — **Eidam**, Gunzenhausen: Blockhäuser. (Ebd. 702-6.) — **G. Sixt**, Untersuchgn. d. oberg. Limes in Württemb. (Ebd. 24, 669-75) — **Conrady**, Kast. Alteburg südöstl. v. Walldürn. (Ebd. 649-58.) — **Ders.**, Badgebäude u. Inschr. daselbst. (Ebd. 658-60.) — **Th. Mommsen**, Die Walldürner Inschr (Ebd. 660-67.) — **K. Schumacher**, Bauinschr. v. Kast. Osterburken (Ebd. 667-69.) — **Bodewig**, Bogel u. Marienfels. (Ebd. 25, 681-88.) — **Pallat**, Kast. Holzhausen a. d. Haide. (Ebd. 688-97) [45

Seyler u. Ohlenschlager, Beziehgn. d. rät. Limes zum Vorgelände. (Korr.-Bl. d. anthr. Ges. 27, 13-38) — **F. Pichlmayr**, Kast. Quintanis (Künzing). (Korr. Bl. d. westdt. Zt. 16, 209-13.) — **Kohl**, Ausgrabgn an e. Strecke d. Teufelsmauer. (Prähist. Bll. 8, Beil. zu Nr. 5, S. 15-19.) — **C. Mehlis**, Röm. Befestigungen b. Neustadt a. d. Hart. (Pfälz. Museum 14, 35-8.) [46

Jacobi, L., Römerkastell Saalburg b. Homburg v. d. Höhe nach d. Ergebnissen d. Ausgrabgn. u. m. Benutzg. d. hinterlass. Aufzeichngn. v. A. v. Cohausen. Homb., Frauenholz. xxviij. 608 S. m. 1 Kte., 80 Taf. u. 110 Textabbildgn. 25 M. [47

Rez.: Berl. philol. Wochenschr. 17, 1621-24 Riese; Hist. Jahrb. 19, 103-13 Kaufmann.

Hölder, O., Formen d. römisch. Thongefässe diesseits u. jenseits d. Alpen. Stuttg., Kohlhammer. 4°. 46 S. u. 24 Taf. 8 M. [48

Mazegger, Römerfunde u. d. röm. Station in Mais (bei Meran), s. '96, 881. Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 1130 Ritterling; Berl. philol. Wochenschr. 17, 598 Geo. Wolff. [49

Naef, A., Fouilles romaines à Martigny (Vallais), 1896-97. (Anz. f. schweiz. Altertkde. 30, 92-105 u. 2 Taf.) [50

Jentsch, H., Funde a. römisch. Wohnstätten unter d. Zwiesel in Ober-Baiern. (Vhdlgn. d. Berl. anthr. Ges. '97, 316-18.) [51

Steinmetz, G., Röm. Ausgrabg. zu Regensburg 1896. (Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 49, 199-202.) — Ders., Röm. Glasspiegel in d. Sammlgn. d. hist. Ver. zu Regensb. (Ebd. 203-19.) [52

Anthes, E., Römische Steindenkmäler d. Odenwaldes. (Westdt. Zt. 16, 200-23 m. Taf. 8 u. 9.) [53

v. Domaszewski, Inschrift aus Zellhausen, Brambach 1408. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 16, 172-76.) [54

Koenen, C., Kulturreste d. Ebene zw. d. Meerthal u. d. Legionslager b. Neuss. (Bonner Jahrbb. 101, 1-21 u. Taf. 1.) [55

Schultze, R., **Jos. Klein**, **Springensguth**, **R. Linguau**, **Oppenhoff**, **O. Dahm**, Röm. Funde in Bonn, Dottendorf, Klein-Königsdorf, Lemiers b. Aachen, Nettersheim in d. Eifel, Niederberg u. Sinzenich. (Ebd. 101, 169-77; 179-84.) [56

Huybrigts, F., Antiquités romaines à Tongres. (Bull. de la soc. scient. et litt. du Limbourg 17, 1-115 u. Kte.) [57

Möller, K., Merkwürdige Steinplatten, gefund. b. d. Dorfe Elsen. (Jahresber. d. hist. Ver. f. Ravensberg 11, 110-12.) [58

Reischel, G., Röm. Goldfund v. Crottorf. (Zt. d. Harz.-Ver. 30, 455-62 u. Taf.) [59

Sing, W., Herrschaft d. Römer in Rätien u. Vindelizien unter besond. Berücksichtigung d. Kolonisierungsarbeiten u. Befestigungsanlagen derselben. (Neuburg. Kollektaneenbl. 60, I, 103-22.) [60

Klein, Jos., Der Marberg bei Pommern a. d. Mosel u. seine Kultstätte. (Bonner Jahrbb. 101, 62-116 u. Taf. 2-5.) [61

Lehner, H., Das neu ausgegrabene Wohnhaus in Trier. (Beitr. z. Allg Ztg. '97, Nr. 194.) — **A. C. Croiset van der Kop**, Het nieuw opgegrav. Romeinsche woonhuis in Triër. (Dietsche Warande 10, 543-53.) [62

Steuernagel, Colonia Agrippinensis. (Bonner Jahrbb. 101, 177-9.) [763

Prejawa, Bohlwegsuntersuchgn. in d. Grenzmoor sw. Oldenb. u. Preussen etc. s. '97, 787. Res.: Wochenschr. f. klass. Philol. 14, 937-42 Knoke. [64

Müller-Brauel, H., Bohlenbrücken im Teufelsmoor, Prov. Hannover. (Globus 73, 23-25.) [65

May, O., Cäsar als Beurteiler sein. Heeres. (28. Ber. d. Ges. Philomathie in Neisse S. 329-70.) [66

Hock, A., Études sur quelques campagnes de Jules César dans la Gaule-Belgique. Namur, Wesmael-Charlier. 199 S. 5 fr. [67

Stolle, F., Wo schlug Cäsar d. Usipeter u. Tenkterer? Wo überbrückte er d. Rhein? Progr. Schlettstatt. 15 S. [68

Laminne, P., L'identité de l'Atuatuca Tungrorum et l'Atuatuca de César d'apr. les Commentaires. (Bull. de la soc. scient. et litt. du Limbourg 17, 131-47.) [69

Ritterling, Okkupation d. rechten Rheinufers durch d. Römer. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altertkde. '97/98, 87-98.) [70

Schuchhardt, C., Die „Gräfte" b. Driburg. (Korr.-Bl. d. dt. anthr. Ges. 27, 17 f.) [Gegen v. Stoltzenberg, vgl. '97, 789 a.] — v. Stoltzenberg, Nochmals d. Gräfte v Drib. (Ebd. 33-34.) [71

Dahm, O., Raubzug d. Chatten nach Obergermanien im J. 50 n. Chr. (Bonner Jahrbb. 101, 128-35.) [72

Asbach, J., Sieg d. Cerialis an d. Moselbrücke b. Trier. (Westdt. Zt. 16, 193-99.) [773

---

c) Ausbreitung der Deutschen und Begründung germanischer Reiche.

Bachmann, A., Zu Jordanis. (N. Arch. 23, 175 f.) [774

Vogel, F., Chronolog. Untersuchungen zu Ennodius. (Ebd. 51-74.) [75

Tamassia, N., Fonti gotiche della storia longobarde. (Atti d. accad. di Torino 32, 683-707.) [76

Arbois de Jubainville, H. d', Notice sur un texte concern. l'hist. de la Gaule au 5. siècle de notre ère. (Biblioth. de l'école des chartes 58, 445-49.) [77

Jiriczek, O. L., Dt. Heldensagen. Bd. I. Strassb., Trübner. xij, 331 S. 8 M. [78

Cramer, W., Kriemhild., e. sagengeschichtl. Untersuchg. Tl. I: Kriemhild-Gudrun nach d. Quellen zur Heldensage, mit Ausschluss d. Nibelungenliedes. Progr. Colmar. 44 S. [79

Mogk, Eug., Die german. Heldendichtg. mit besond. Rücksicht auf d. Sage v Siegfried u. Brunhild. (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. etc. Jg. 1, I, 68-80.) — W. Braune, Brunhildenbett. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Litt. 23, 246-51.) [80

Schönbach, A. E., Ueb. d. Sage v. Biterolf u. Dietleip. (Sep. a.: Sitzungsber. d. Wien. Akad. Bd. 136) Wien, Gerold. 39 S. 1 M. [81

Wagner, E., Alemann.-fränk. Reihengräber in Gutenstein im Donauthale u. b. Brombach, Adelhausen, Eichsel, Wiechs, Dossenbach, Lörrach, Schopfheim u. Bühl. (Prähist. Bll. 8, 13; 43-45; 60.) — Ders., Desgl. bei Heidelsheim, Weisweil, Hummenhofen, Lörrach u. Pforzheim. (Ebd. 9, 25 f.) [82

Quilling, F., Fränkisches Gräberfeld in Sindlingen a. M. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 29, 5-60 u. Taf. 2.) [83

Gibbon, E., The history of the decline and fall of the roman empire; ed with introd., notes, appendices and index by J. B. Bury. Vol. I-IV. Lond., Methuen & Co. LXVIIJ, 464 S.; 586; 524; 560 S. à 6 sh. [84 Res.: Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 394-8 Hirsch; Engl. hist. review 12, 134-8 u. 586-88 Rushforth.

Collitz, H., Der Name der Goten bei Griechen u. Römern. (Journ. of german. philol. 1, 220-38.) [85

Dahn, Ostgotenkönig Winithar ca. 380 n. Chr. (Allg. dt. Biogr. 43, 429-31.) [86

Hodgkin, Italy and her invaders. Vol. V u. VI, s. '94, 2503. Res.: Studi storici 5, 121-28 Crivellucci. [87

Hartmann, L. M., Das italien. Königreich (= Hartmann, G. Italiens im Mittelalter I.) Lpz., Wigand. 499 S. u. Kte. 12 M. 50. [88

Crivellucci, A., La cronologia del ducato di Benevento. (Studi storici 4, 544-50; 5, 3-7.) [789

---

d) Innere Verhältnisse.

Zöchbauer, F., Zur Germania d. Tacitus. (Zt. f. österr. Gymn. 48, 705-14.) [790

Lex Salica, hrsg. v. J. Behrend. 2. veränd. u. verm. Aufl. v. R. Behrend. Weimar, Böhlau. xij, 237 S. 4 M. 50. [91

Res.: Zt. f. Rechts-G. 18, Germ. Abt. S. 202 R. Schröder.

Price, M. B., Teutonic antiquities in the generally acknowledged Cynewulfian poetry. Leipziger Diss. 1896. 66 S. [792

Bulle, H., Die ältest. Darstellgn. v. Germanen. (Arch. f. Anthrop. 24 613-20.) Vgl. '97, 2640 u. 2642. [93

Schmidt, A., Gold- und Zinngewinnung u. Herstellg. v. Glasperlen im Fichtelgebirge in vorhist. Zeit. (Prähist. Bll. Jg. 8, Beil. zu Nr. 5, S. 10-12.) [94

Dahm, O., Röm. Bergbau a. d. unter. Lahn. (Bonner Jahrbb. 101, 117-27.) [95

Harster, Vorröm. Beziehgn. d. Pfalz mit Italien. (Korr.-Bl. d. anthr. Ges. 27, 104 ff. [96

Grupp, G., Bauernfreiheit in d. german. Urzeit. (Hist.-polit. Bll. 121, 85-89.) Vgl. '97, 2675. [97

Usener, H., Götternamen. Versuch e. Lehre v. d. relig. Begriffsbildg. Bonn, Cohen. X, 390 S. 9 M. [98

Res.: Anz. f. dt. Altert. 23, 103-6 R. M. Meyer.

Dahn, Göttinnen d. Germanen. (Nord und Süd 79, 305-18.) [799

Niedner, F., Baldrs Tod. (Zt. f. dt. Altert. 41, 305-34.) [800

Höfler, M., Zur Opfer-Anatomie. (Korr.-Bl. d. dt. Ges. f. Anthr. 27, 2-6; 12-14.) [801

Kauffmann, F., Beitrr. z. d. Quellen d. gotisch. Bibelübersetzg. (s. '97, 811). Forts. (Zt. f. dt. Philol. 30, 145-83.) [2

Jostes, F., Antwort auf d. Aufsatz Kauffmanns (s. '94, 2684). „Der Arianismus d. Wufila." (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache 22, 571-3.) — **W. Streitberg,** Zum Todesjahr Wulfilas. (Ebd. 567-70.) [3

Libot, J., De Heilige Maternus (Bull. de la soc. scient. et litt. de Limbourg 17, 117-28.) [4

Reischel, G., Aeltestes Musikinstrument d. Prov. Sachsen. (Aus allen Weltteilen '96, 51-65.) [805

---

2. *Fränkische Zeit.*

a) Merowingische Zeit.

Scriptores rerum Meroving. T. III, s. '97, 2686 Res.: Dt. Zt. f. G.-Wiss. N. F. 2, Monatsbll. S. 219-21 Kurth; Oesterr. Litt.-Bl. 6, 449-56 Ehrhard — Vgl.: **J. Strnadt,** Unechtheit d. Passion d. hl. Florian. Tl. II. (Beil z. Allg Ztg. '98, Nr. 53.) [806

Stein, F., Ur-G. d. Franken u Gründg. d. Frankenreiches durch Chlodwig. (Sep. a.: Arch. d. hist. Ver. f. Unterfranken u. Aschaffenb Bd. 39.) Würzb., Stahel. 220 S 3 M. 60. [7

Pilloy, Les objets trouvés dans le tombeau de Childéric (Bull. archl. du comité des travaux hist. '96 XLIV f.) [8

Bossert, G., Alemannen. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 332-36.) [9

Ruppersberg, A., Ueber Ort u. Zeit v. Chlodwigs Alamannensieg. (Bonner Jahrbb. 101, 38-61.) [10

Lièvre, A. F., Le lieu de la rencontre des Francs et des Wisigoths sur les bords du Clain, en 507. (Rev. histor 66, 90-104.) [11

Sepp, B., Die baier. Herzoge a. d. Geschlechte d. Agilulfinger u. d. falschen Theodone. (Oberbaier. Arch. 50, 1-17 u. Stammtaf.) [12

Calligaris, G., Due pretese dominazioni straniere in Sardegna nel secolo VIII. (Miscellanea di stor. ital. 34, 1-28.) [813

---

b) Karolingische Zeit.

Manitius, M., Nachtrr. zu Einharts Stil. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 18, 610-15.) [814

Dürrwaechter, A., Die Gesta Caroli Magni d. Regensburger Schottenlegende; zum erst. Mal ed. u. krit. unters. Bonn, Hanstein. 227 S. 6 M. — 31 S. auch als München. Diss. erschienen. [15

F. Kampers, Der weisse Reiter in d. Gesta Caroli Magni. (Hist. Jahrb. 19, 95-98.)

Hampe, K., Zum Streite Hincmars v. Reims mit sein. Vorgänger Ebo u. dess. Anhängern. I: Ebo v. Reims als Fälscher. II: Bruchstücke e. ungedr. Briefes Papst Nikolaus' I. an Karl d. Kahlen. (N. Arch. 23, 180-95.) — **O. Holder-Egger,** Zum Texte v. Hincmars Schrift de villa Novilliaco. (Ebd. 196-8.) [16

Winterfeld, P. v., Verse auf Ludwig d. Deutschen. (Ebd. 177-9.) [17

Pasquier, Charte fausse de l'organisation de l'Andorre sous Charlemagne. (Bull. hist.

etc. du comité des travaux hist. '96, 765-70 u Taf.) [818

Cipolla, C., Di un falso diploma di Berengario I. (Atti d. accad. di Torino 32, 1061-73.) [19

Müller, R., Asnagahunc Chunisberch und Mons Comagenus. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr 30, 420-42.) [20

Lindner, Th., Zur Fabel v. d. Bestattg. Karls d. Gr. (s. '97, 830). Nachtr. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 19, II, 93-96.) [21

Werner, A., Aebte Adalhard u. Wala v. Corbie. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 157-59). — A. Hauck, Agobard v. Lyon. (Ebd. 246-48.) [22

Keussen, Erzbisch. Willibert v. Köln. (Allg. dt. Biogr. 43, 275 f.) [23

Wehrmann, M., Karolinger u. Wilzen. (Monatsbll. f. pomm. G. 11, 139-42.) Vgl. '97, 2701. [24

Martens, W., Beleuchtg. d. neuest. Controversen üb. d. römische Frage unter Pippin u. Karl d. Gr. Münch., Beck. 158 S. 3 M. 50. [25

Rez. (auch v. Lindners Schrift, s. '96, 2833): Theol. Litt.-Ztg. 23, 87 Krüger.

Lapôtre, L'Europe et le St.-Siège à l'époque caroling. I, s. '97, 832. Rez.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 18, 376 Krusch; Stimmen a. Maria-Laach 52, 193-97 Pfülf. [826

---

c) Innere Verhältnisse.

Capitularia regum Francorum, denuo edd. A. Boretius et V. Krause. T. II, 3 (= Teil v. Nr. 172.) 4°. xxxvj S. u. S. 471-726. 12 M. [827

Inhalt s.: N. Arch. 23, 580.

P. Hinschius, Abt Ansegis v. St Vandrille (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 560 f.,

Zeumer, K, Ueb. 2 neuentdeckte westgot. Gesetze. (N. Arch. 23, 75 -112.) [28

I: Das Prozesskostengesetz d. Königs Theudis v. 24. Nov. 546. II: Der Titel „De nuptiis incestis“ d. Codex Euricianus.

Tamassia, N., Röm. u. westgot. Recht in Grimowalds u. Liutprands Gesetzgebg. (Zt. f. Rechts-G. 18, Germ. Abt. S. 148-69.) [29

Liebermann, F., Gesetze d. Angelsachsen; hrsg. im Auftr. d. Savigny-Stiftg. Bd. I: Text u. Ueberlieferg. I, 1: Text u. Uebersetzg. Halle, Niemeyer. 4°. 191 S. 8 M. [30

Dahn, F., Die Franken unter d. Karolingern (s. '96, 953). Abt. 1. (= Dahn, Könige d. Germanen VIII, 1.) xj, 108 S. 3 M. [31

Rez. v. VII: Zt. f. Rechts-G. 18, Germ. Abt. S. 185-93 His.

Tierenteyn, L., Sur la position des comtes dans le royaume franc. depuis Clovis jusqu'au traité de Verdun (= Mémoires couronn. T. 49, Nr. 4.) Bruxelles, Hayez. 1896. 151 S. [32

Magliari, G., Del Patriziato Romano dal secolo IV al secolo VIII. (Studi e documenti di storia e diritto 18, 152-217.) [33

Ottolenghi, Dignità imper. di Carlo Magno, s. '97, 839. Rez.: Gött. gel. Anz. '97, 833-59 W. Sickel. [34

Stouff, Étude sur le principe de la personnalité des lois, s. '91, 1585a. Rez.: Zt. f. Rechts-G. 18, Germ. Abt. S. 192 His. [35

Ficker, J., Untersuchgn. z. Erbenfolge d. ostgerm. Rechte (s. '96, 2838). III, 2: Westfränk. Recht (= III, 2 v. Nr. 421.) S. 239-638. 11 M. 20. [36

Rez. v. III, 1: Litt. Cbl. '97, 164.

Sjögren, Röm. Konventionalstrafe etc. d. fränk. Urkunden, s. '96, 959. Rez.: Zt. f. Rechts-G. 17, Germ. Abt. S. 176-81. Alfr. Schultze u. 18, Röm. Abt. S. 299-307 Pergament. [37

La Roncière, Ch. de, Charlemagne et la civilisation maritime au 9. siècle. (Moyen-âge 10, 201-23.) [38

Ratpert, Vita Sancti Galli. St. Gallen, Köppel. 5 Bl. Fksm.-Dr. 1 M. 50. [39

Dümmler, E., Hrabanstudien. (Sitzungsberr. d. Berl. Akad. '98, 24-42.) Sep. Berl., Reimer. 1 M. [39a

Reinecke, Alb., Das Leben d. heilig. Liutbirg; e. Beitr. z. Kritik d. ältest. Quellen-G. d. Christianisierg. d. Nordost-Harzes. (Zt. d. Harz-Ver. 30, 1-34.) [40

Görres, F., Beitrr. z. Kirchen- u. Kultur-G. d. Vormittelalters. (Zt. f. wiss. Theol. 41, 77-111.) [41

Arnold, Alcimus Ecdicius Avitus, Bisch. v. Vienne. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 2, 317-21) — Ders., Cäsarius v. Arles. (Ebd. 3, 622-28.) [42

Crivellucci, A., Le chiese cattoliche e i Langobardi ariani in Italia. (Studi storici 4, 385-423; 5, 153-77; 531-54.) [43

Ingold, A. M. P., Sainte Odile était-elle bénédictine ou chanoinesse? (Ingold, Miscellanea Alsatica 2, 131-36.) [44

Wattenbach, W., Willibrord, Stifter d. Bistum Utrecht. (Allg. dt. Biogr. 43, 276 f.) [45

Cholevius, E., Einfluss Roms auf d. Amtsführg. d. Bonifatius. Progr. Königsberg i. Pr. 84 S. [846

Hasthaler, Willibald, Bisch. v. Eichstätt. (Allg. dt. Biogr. 43, 272-75) [47

Ratzinger, G., Zur älter. Kirch.-G. Baierns. (Ratzinger, Forschgn. z. bairisch. G. S. 401-45.) — Ders., Aelteste Reliquienverehrg. in Baiern. (Ebd. 392-400.) — Ders., Bair. Kirchenstreit unt. d. letzt. Agilulfinger. (Ebd 493-514) — Ders., Quirinus u. Arsacius: Tegernsee u. Ilmünster. (Ebd. 457-92.) [48

Fastlinger, M., Die Kirchenpatrozinien in ihr. Bedeutg. f. Altbaierns ältest. Kirchenwesen. (Oberbaier. Arch. 50, 339-440 u. 4 Taf.) [49

Hinschius, P., Angilram v Metz. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 528-25.) — **R. Sahre**, Amalar. v. Trier u. Amalar. v. Metz. (Ebd. 428-31.) — **Seebass**, Benedikt v. Aniane. (Ebd. 2, 575-77.) — **A. Hauck**, Anskar, Erzb. v. Hamb. (Ebd. 1, 573-77.) [50

Ernst, J., Lehre d. hl. Paschasius Radbertus v. d. Eucharistie; mit besond. Berücksichtigg. d. Stellg. d. Rhabanus Maurus u. d. Ratramnus zu derselb. Freiburg, Herder 1896. 136 S. 2 M. 20. [51

Res.: Theol. Litt.-Ztg. 22, 588 Hauck.

Goetz, Slavenapostel Konstantinus (Kyrillus) u. Methodius, s. '97, 853. Res.: Arch. f. slav. Philol. 20, 124-40 Nachtigall. — **W. Vondrák**, Einige Bedenken geg. d. Echtheit des Briefes v. P. Hadrian II in d. Vita S. Methodii c. VIII. (Ebd. 141-47.) [52

Waal, A. de, La Schola Francorum fondata da Carlo Magno e l'ospizio teutonico del Campo Sancto nel sec. XV. Roma, Tipogr. d. Soc. del Div. Salvatore. Fol. 59 S. u. 3 Taf. [53

Saran, Frz., Vortragsweise u. Zweck d. Evangelienbücher Otfrieds v. Weissenburg. Hallenser Habilit.-Schr. Halle, Niemeyer 1896. 32 S. 1 M. [54

Res.: Dt. Litt.-Ztg. 18, 1813 Roediger.

Bronner, K., Ravenna; seine Kunstdenkmäler u. der. Stellg. in d. dt. Kunst-G. Progr. Mainz. 43 S. [55

Muller, S., Die S. Salvatorkirche in Utrecht e. merowing. Kathedrale. (Westdt. Zt. 16, 257-92 u. Taf. 10-12.) [856

---

3. Zeit der sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser 919-1254.

a) Sächsische und fränkische Kaiser 919-1125.

Kleinpaul, J., Das Typische in d. Personenschilderg. d. dt. Historiker d. 10. Jh. Leipziger Diss. 63 S. [857

Kaindl, R., Studien zu d. ungar. G.-Quellen (s. '94, 3544). V: Annales veteres Ungarici. Annales Albenses. VI: Spuren v. Graner Geschichtsaufzeichngn. (Arch. f. österr. G. 84, 503-43.) Sep. Wien, Gerold. 1 M. [58

Lönborg, S. E., Adam af Bremen och hans skildring af Nordeuropas länder och folk. Diss. Upsala. 181 S. [59

Annolied, hrsg. v. Rödiger, s. '96, 977. Res.: Litt. Cbl. '96, 978; Anz. f. dt. Altert. 23, 347-57 Wilmanns; Zt. f. dt. Philol. 30, 271-80 Rosenhagen. [60

Dümmler, E., Verse u. Satire auf Rom. (N. Arch. 23, 204-12.) [61

Meyer, Mart., H. Bresslau, H. Bloch, Nachträge zu d. erst. beiden Bänden d. Diplomata-Ausgabe. (N. Arch. 23, 113-72.) [62

Inh.: **Meyer**, Uebersehenes Dipl. Heinrichs I. — **Bresslau**, Die Diplome Ottos I. f. Walpert u. Heinrichs IV. f. Ordulf Löwenberger; Immunitätsprivileg Ottos I. f. Parma (DO. I 239); Bodos Syntagma de constructione coenobii Gandesiani u. d. darin überliefert. Urkk.; 2 Diplome Ottos III. f. d. Bistum u. f. St. Martin zu Worms (DO. III 120. 435). — **Bloch**, Fragment e. Originaldiploms Ottos I.; das Diplom Ottos III f. d. Johanneskloster b. Lüttich (DO. III. 240) u. d. Gründg. d. Adalbertstiftes zu Aachen.

Cipolla, C., Le più antiche carte diplom. del monastero di S. Giusto in Susa, 1029-1212 (Boll. d. Istit. stor. it. Nr. 18.) [63

Baugert, F., Die 4 Schleswiger Runensteine als Geschichtsquelle. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 26, 257-95.) [64

Mayer, Jul., Der hl. Konrad, Bischof v. Konstanz (934-75). Freib., Herder. xj, 87 S. 1 M. 40. [65

Res.: Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 187 Cartellieri.

Muret, E., La légende de la reine Berthe. (Schweiz. Arch. f. Volkskde. 1, 284-317.) [66

Uhlirz, K., Erzbisch. Wilhelm v. Mainz. (Allg. dt. Biogr. 43, 115-17.) — **Ders.**, Erzbisch. Willigis v. Mainz. (Ebd. 283-89.) [67

Bunte, H., Ueb. die angebl. Schlacht b. Norden in Ostfriesland

im Anfange d. 12. Jh. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 12, 138-43.) [868

Bosbach, F. X., Gründung u. Gründer der Burtscheider Bened.-Abtei. (Zt. d. Aachen G.-Ver. 19, II, 97-104.) [69

Krones, F. v., Die Markgrafen v. Steier; ihre Anfänge, ihr Verwandtschaftskreis u. ihre Kärntner Markgrafschaft vor 1122. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. 84, 187-282.) Wien, Gerold. 3 M. 20. [70

Bunte, H., Ueb. d. ehemal. Güterbesitz d. Klöster Pöhlde u. Elten in d. friesisch. Gebieten. (Jahrb. d Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 12, 145—9.) [71

Gerdes, H., Geschichte d. salischen Kaiser u. ihrer Zeit. (= Bd. II v. Nr. 265.) Lpz., Duncker & H. 1898. xij, 665 S. 13 M. [72

Richter, G., Annalen d. dt. G. im Mittelalter. Abtg. 3: Zeitalter d. Ottonen u. Salier. Bd. II, 1. Hälfte: Zeitalter Heinrichs IV.; bearb. v. G. Richter. — 2. Hälfte: Zeitalter Heinrichs V. u. Lothars v. Sachsen; bearb. v. H. Kohl u. W. Opitz. Mit e. Anhg.: E. Devrient, Die dt. Reichsverfg. unt. d. sächs. u. sal. Herrschern. Halle, Waisenhaus. 782 S. 16 M. [73

Melicus, Silvanus Uranius, De iis quae Henricus II. Germanorum imperat. Benedicto VIII. confirmavit ac donavit libellus. Sassari, Typ. J. Dessius. 15 S. [74

Mirbt, C., Erzbisch. Anno v. Köln. (Realencyklop. f. prot. Kirche 3. Aufl. 1, 556-59.) — **A. Hauck,** Papst Alexander II., 1061-73. (Ebd. 338-40.) — **Ders.,** Calixt II. (Ebd. 3, 641 f.) — **Ders.,** Bisch. Bruno v. Meissen. (Ebd. 2, 601 f.) [75

Oefele, E. Frhr. v., Herkunft einiger Bischöfe v. Regensburg. (Archival. Zt. 7, 173-85.) [76

Koch, H., Zur G. Gregors VII. (Hist.-polit. Bll. 120, 333-49.) Vgl. '97, 890. [77

Lauchert, Abt Wilhelm v. Hirsau. (Allg. dt. Biogr. 43, 221-24.) [78

Otto, H., Zu den Vorgängen in Canossa, Jan. 1077. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 18, 615-20.) [79

Gigalski, B., Bruno, Bischof v. Segni, Abt v. Monte-Cassino (1049-1123), sein Leben u. seine Schriften (= Kirchengeschichtl. Studien, hrsg. v. Knöpfler etc. III, 4.) Münster, Schöningh 1898. xij, 295 S. Subskr.-Pr. 5 M. 20. Einzelpr. 7 M. [880

---

b) Staufische Zeit 1125-1254

Jahrbücher von Genua. Bd. I; übers. v. W. Arndt. 2. Aufl. v. W. Wattenbach u. O. Holder-Egger (= Bd. 76 v. Nr. 184). Lpz., Dyk xxxiv, 347 S. 4 M. 80. [881

Langer, O., Annales Pisani u. Bernardo Maragone. Progr. Zwickau. 4°. 39 S. [82

Klinkenborg, M., Zur Ueberlieferg. d. Gesta abbatum Orti s. Marie. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 12, 151-8.) [83

Sepp, B., Wann wurde d. 2. Ausg. d. Chronik d. Martin v. Troppau veröffentlicht? (N. Arch. 23, 239-48.) [84

Silvester, Der Trierer, hrsg. v. Kraus, s. '96, 999. Rez.: Litt. Cbl. '96, 978; Dt. Litt.-Ztg. 18, 1614-17 Schönbach; Anz. f. dt. Altert. 23, 346 Wilmanns. [85

Schaus, E., Beitrr. z. d. Papstregesten d. 12. Jh. (N. Arch. 23, 199-203.) [86

Guesnon, Un cartulaire de l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras, codex du 12. siècle. (Bull. hist. etc. du comité des travaux hist. '96, 240-305.) [87

Meyer v. Knonau, Tragweite d. Urkunde Kg. Friedrichs II. v. 17. März 1218 für „monasterium et ecclesia in Turego". (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 521 f.) [88

Güterbock, E., Urkunden des Corio, e. Beitr. z. G. d. Lombardenbundes. (N. Arch. 23, 213-27.) — **G. Caro,** Amtsakten d. kaiserl. Podesta v. Savona a. d. J. 1250. (Ebd. 228-38.) [89

Registres, Les, d'Innocent IV., ed. E. Berger (s. '96, 2877). Fasc. 11: 18. Sept. 1253-7. Nov. 54. (= Biblioth. des écoles franç. d'Athènes et de Rome 2. sér., I, 11.) T. III, 321-562. 15 fr. 50. [90

Baumann, F. L., Urkundenübersetzung d. 15. Jh. (Archival. Zt. 7, 253-57.) [91

Bethany, Elberfelder Urk. a. d. J. 1243. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 4, 241-43.) [92

Jastrow, J. u. G. Winter, Dt. G. im Zeitalter d. Hohenstaufen (s. '97, 2747). Lfg. 8 u. 9 (= Lfg. 121 u. 123 v. Nr. 263). Bd. I, 561-644 u. xxij S.; Bd. II, S. 1-64. [93

Deutsch, S. M., Bernhard v. Clairvaux. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 2, 623-38.) — **Ders.,** Arnold v. Brescia. (Ebd. 117-22.) — **Zöpffel,** Anaklet II. (Ebd. 1, 486 f.) — **Ders.,** Alexander III. (Ebd. 340-44.) [94

Cipolla, C., Per la storia della lega Lombarda contro Federico I.

(Rendiconti d. r. accad. dei Lincei 6, 340-47.) [895

Harless, Graf Wilhelm II. u. Wilh. IV. v. Jülich. (Allg. dt. Biogr. 43, 92-97.) [96

Keussler, F. v., Ausgang d. 1. russ. Herrschaft in d. gegenwärt. Ostseeprovinzen im 18. Jh. Lpz., Hartmann. 119 S. u. Kte. 3 M. 50. [97

Rez.: Mitt. a. d. hist. Litt. 26, 61-64 Buck

Winkelmann, E., Kais. Friedrich II. Bd. II: 1228-33. (= Nr. 266.) Lpz., Duncker & H. 529 S. 13 M. 20. [98

Ratzinger, G., Albert Böheim. (Ratzinger, Forschgn. z. bairisch. G. S. 1-321; 628-40.) [899

Bachmann, König Wenzel I. v. Böhmen. (Allg. dt. Biogr. 42, 749-53.) [900

Otto, F., Zerstörg. d. Stadt Wiesbaden im J. 1242. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altert.kde. '97/98, 118-21.) [901

Weller, K., König Konrad IV. u. d. Schwaben. (Württemb. Viertelj.-hefte 6, 113-60.) [2

Aldinger, F., Berth. v. Falkenstein, Abt v. St. Gallen (1244-72), als Bewerber um d. Bistümer Basel, Chur u. Konstanz u. d. Neubesetzg. derselben. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 149-64.) [2a

Müller, P. L., Wilhelm v. Holland (Allg. dt. Biogr. 42, 692-7.) [3

Zimmermann, P., Wilhelm v. Lüneburg. (Ebd. 727-9.) [4

Reuter, Ch., Wann ist Stralsund gegründet? (Hansische G.-Bll. Jg. '96, 21-40.) [5

Lezius, P., Albert v. Riga. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 295-301.) [906

c) Innere Verhältnisse.

Rockinger, L. v., Berr. üb. d. Untersuchg. v. Handschrr. d. sogen. Schwabenspiegels (s. '91, 331). XVI. (= Sitzungsberr. d. Wien. Akad. Bd. 136, Nr. 13.) Wien, Gerold. 82 S. u. Kte. 2 M. 50. [907

Hasse, P., Zu d. ältest. lübischen Zollrollen. (Mitt. d. Ver. f. lübeck. G. 8, 18 f.) Vgl. '94, 3571 e. [8

Vogel, Ländl. Ansiedelgn. d. Niederländer u. ander. dt. Stämme in Nord- u. Mittel-Dtld. währ. d. 12. u. 13. Jh. Progr. Döbeln. 4°. 38 S. [9

Bielenstein, A., Art u. G. lettischer Siedelg. (Balt. Monatsschr. 44, 273-88.) — **A. v. Transehe**, Waren d. sogen. Bauerburgen od. Burgberge Livlands ständig bewohnt oder nicht? (Ebd. 288-94.) Vgl. A. Bielenstein, Desgl. (Ebd. 403-13) u. A. v. Tr. sowie B., Zur Burgbergfrage. Schluss. (Ebd. 446-8.) [10

Devrient, E., Dt. Reichsverfg. unt. d. sächs. u. sal. Herrschern vgl. 873. [11

Diemand, Ceremoniell d. Kaiserkrönungen v. Otto I. bis Friedrich II., s. '94, 3570 a. Rez.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 18, 631-4 Tangl. [12

Paolucci, G., Il parlamento di Foggia del 1240 e le pretese elezioni di quel tempo nel regno di Sicilia. (Sep. a.: Atti d. R. Accad. di scienze etc. 3. Ser. Vol. IV.) Palermo, Barravecchia. 1896. 4°. 47 S. [13

Rez.: Moyen-âge 10, 272 Auvray.

Schücking, L., Gericht d. westfäl. Kirchenvogts, 900-1200; e. Beitr. z. dt. Gerichtsverfg. u. Gerichtsverfahren im Mittelalter. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 55, I, 1-44.) Auch als Diss. Münster, Regensberg. 1 M. [14

Stobbe, G., Magdeburger Gerichtsverfassg. im 13. Jahrh. (G.-Bll. f. Magdeb. 32, 78-131.) [15

Beyerle, K., Zur Verf.-G. d. Stadt Konstanz im 12. u. 13. Jh. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 26, 33-50.) [16

Kolberg, A., Brief d. hl. Adalbert v. Prag an Bischof Milo v. Minden 993 u. d. Passio S. Gorgonii martyris. (Zt. f. G. Ermlands 11, 490-527.) — **F. Hipler**, Das d. hl. Adalbert zugeschriebene Marienlied Boga rodzica. (Ebd. 11, 528-57.) Sep. Braunsb., Huye. 32 S. 75 Pf. [17

Rez. v. Kolbergs Aufsatz: Hist. Jahrb. 19, 159 Künstle.

Heger, C., Zum Gedächtnis Adalberts d. 1. Apostels d. Preussen. Königsberg, Koch. 109 S. u. 6 Taf. 50 Pf. — **A. Gundel**, Wege Adalberts im Preussenlande. (Altpr. Monatsschr. 34, 458-68.) — Rez. v. Hs. Schrift: Dt. Litt.-Ztg. 18, 1441 Perlbach. [18

Strauch, Ph., Alemannische Predigtbruchstücke. (Zt. f. dt. Philol. 30, 186-225.) — **F. Bech**, Bemerkgn. zu Schönbachs Studien z. G. d. altdt. Predigt, vgl. '97, 941. (Ebd. 226.) [19

Cipolla, C., Due epistole di papa Onorio III., 1222 u. 1223. (Rendiconti d. Accad. dei Lincei Ser. 5, Vol. 6, 293-300.) [20

Ratzinger, G., Lorch u. Passau (Ratzinger, Forschgn. z. bairisch. G.

S. 325-81.) Vgl. '97, 946. — Ders., Bair.-mailänd. Briefwechsel im 12. Jh. (Ebd 572-78.) — Ders., Projekt e. Wiener Bistums im 12. u. 13. Jh. (Ebd. 382-91.) — Ders., Anfänge d. Bettelorden in d. Diöcese Passau. (Ebd. 532-44.) [921

Schmidlin, L. R., Reginbold, a. d. Castrum Solothurn, 1. Propst u. Abt d. Bened.klosters Muri, um 1026-1065. (Kath. Schweizerbll. 12, 437-43.) [22

Kilgenstein, J., Gotteslehre d. Hugo v. St. Victor. Würzburger Preisschrift. Würzb., Göbel. 1898. xij, 229 S. 2 M. 50. [23

Pott, F. W. A., Hermann, d. 1. Abt v. Scheda; e. Bekehrgs.-G. a. d. 12. Jh. nach sein. eigen. Aufzeichngn. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark 10, 23-43.) [24

Steinmeyer, Berthold v. Regensburg. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 2, 649-52.) [25

Picavet, F., Gerbert un pape philosophe d'après l'histoire et d'apr. la légende. (= Biblioth. de l'école des hautes études. Sciences relig. IX.) Paris. Leroux. xj, 227 S. [26

Nitzsch, F., Albert d. Grosse. (Realencykl. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 291-94.) [26a

---

Leyen, F. v. der, Des armen Hartmann Rede vom Glouven; e. dt. Reimpredigt d. 12. Jh., unters. u. hrsg. (= German. Abhdlgn. XIV.) Breslau, Marcus. 224 S. 8 M. [27

Laurin u. Der kleine Rosengarten; hrsg. v. G. Holz. Halle, Niemeyer. xlvj, 213 S. 7 M. [28

Socin, A., Zur Frage nach d. Heimat Hartmanns v. Aue. (Alemannia 25, 133-85.) Vgl. '97, 2774. — Vgl. auch: G. Ehrismann (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 190 f.). [29

Grimm, L., Wolfram v. Eschenbach u. d. Zeitgenossen. Tl. I: Zur Entstehg. d. Parzival. Leipzig. Diss. 67 S. [30

Walderdorff, H. v., Regensburg. Bruchstück d. Weltchronik d. Rudolf v. Ems. (Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz u. Regensb. 49, 173-92.) [31

Schatz, J., Neue Innsbrucker Freidankhandschrift. (Zt. d. Ferdinandeums 41, 111-30.) [32

Wallner, A., Entstehungszeit d. mhd. memento mori die Warnunge. Progr. Laibach, Fischer. 1896. 41 S. 1 M. — Ders., Zum Text d. Warnung. (Zt. f. dt. Altert. 42, 93.) [33

Rez.: Lbl. f. germ. u. rom. Philol. 18, 366 Helm.

White, H. S., The home of Walther v. d. Vogelweide. (Journ. of germ. philol. Vol. 1, I, 1-13.) [34

Lemcke, E., Textkrit. Untersuchgn. zu d. Liedern Heinrichs v. Morungen. Jena, Rassmann. 110 S. 1 M. 60. [35

Ratzinger, G., Lombardische Bau-Innungen in Baiern. (Ratzinger, Forschungen z. bair. G. S. 579-84.) [36

Schmarsow, A., Altsächs. Bildnerschule im 13. Jahrh. (Pan 2. Jahrg., 150-59.) [37

Gerland, O., Kreuzgang im St. Michaeliskloster zu Hildesheim. (Zt. f. bild. Kunst 9, 84-96.) [38

Aufleger, O., Dom zu Bamb., mit geschichtl. Einleitg. v. A. Weese. 1. Abtlg. (Teil v. Nr. 250.) Münch., Werner. fol. 30 Lichtdr. Taf. m. 1 Bl. Text. 30 M. [39

Weese, A., Bamberger Domskulpturen; e. Beitr. z. G. d. dt. Plastik d. 13. Jhs. (= Hft. 10 v. Nr. 518.) Strassb., Heitz. 174 S. u. 26 Taf. 6 M. [40

Bertaux, É., Castel del Monte et les architectes franç. de l'empereur Frédéric II. (Comptes rendus de l'acad. des inscriptions 25, 432-49.) [41

Haseloff, A., Thüring.-sächs Malerschule d. 13. Jh. (= Hft. 9 v. Nr. 518.) Strassb., Heitz. 1898. 379 S 15 M. — Ders., Bildschmuck d. Psalterien d. Ldgfn. Herm. v. Thüring. München. Diss. 56 S. [42

Schröder, Alfr., Das „Sakrarium" in d. Kirche zum hl. Kreuz in Augsburg. (Zt. f. christl. Kunst 10, 193-206; 288.) [43

Wormstall, A., Roman. Bronzeschüssel a. Westfalen. (Ebd. 239-50.) Vgl. '97, 972. [44

Gaau, Mythologie u. Kiffhäusersage, '97, 974. Rez.: Hist. Jahrb. 18, 713 Kampers. Vgl.: H. Grössler, Noch einmal üb. Kiffhäuser u. Wodansberg auf Grund e. Darstellg. d. Besitzverhältnisse d. Klöster Walkenried u. Sittichenbach an d. unter. Helme. (Arch. f. Ldkde. d. Prov. Sachs. 7, 54-64.) [45

Ratzinger, G., Bäuerliches Leben im 13. Jh. (Ratzinger, Forschgn. z. bair. G. 545-71.) [946

---

4. *Vom Interregnum bis zur Reformation 1254-1517.*

a) *Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV. 1254-1378.*

Bachmann, A., Beitrr. z. Kunde böhm. Geschichtsquellen d. 14. u. 15. Jh. (s. '97, 2822). III: Entstehg. u. Inhalt d. 1. Buches d. „Cronica Aule Regie" (Königssaaler Chronik). (Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen 36, 1-30.) [947

Holder-Egger, O., Kurze holsteinische Annalen. (N. Arch. 23, 244.) [48

Schaus, E., Das Gedicht auf Kaiser Ludwig d. Baiern. (Zt. f. dt. Altert. 42, 97-105.) [49

Moralitates Caroli IV. imperatoris; hrsg. v. K. Wotke. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens etc. I, 4, 41-76.) [50

Medin, A., La cronaca di Bartolomeo Gatari secondo il Codice 262 della Nazionale di Parigi. (N. archivio veneto 13, 241-76.) [51

Paoli, C., Di un Cronaca universale attrib. a un Domenicano di Parma del sec. 14. (N. Antologia 66, 533-39.) Vgl. '97, 979. [52

Schwalm, J., Reiseberichte [zur Fortführg. d. Constitutiones] 1894-96 mit Beilagen: 25 Königsurkunden u. Acta imperii, 1270-1312. (N. Arch. 23, 9-50.) [53

Poncelet, Éd., Nouv. documents relat. à la guerre dite „de la Vache de Ciney". (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 7, 494-510.) [54

Loserth, St. Pauler Formular, s. '96, 2928. Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 35, Litt. Beil. S. 56 Reichenauer; Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens 1, 10: Bretholz. [55

Romano, G., Notizia di alcuni diplomi di Carlo IV. imp. relat. al Vicariato Visconteo. (Rendiconti d. Ist. Lomb. 2. Ser. 28, 1072-84.) [56

Filippini, F., La prima legazione del cardinale Albornoz in Italia, 1353-57: Documenti ined. (Studi storici 5, 81-120 etc. 485-530.) [57

Pirenne, H., Documents relat. à l'hist. de la Flandre pend. la 1. moitié du 14. siècle (s. '97, 2805). Note supplément. (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 7, 477-93.) [58

Documents p. serv. à l'hist. des relations entre l'Angleterre et la Flandre de 1341 à 1475. Le bottom Manuscrit Galba B. I, transcr. p. E. Scott et annoté p. L. Gilliodts van Severen. (Collection de chroniques belges inéd.) Brux., Hayez. 1896. 4°. XLVj, 552 S. [59

Wertner, M., Ungar. Diplomaten in Oesterr. zur Zeit d. Arpáden. (Monatschr. d. herald. Ges. „Adler" '97, Bd. 4, 154-59 etc. 221 f.) [60

Aldinger, P., Streit um d. Bistum Würzburg, 1254-56. (Württemb. Vierteljhfte. 6, 453-68.) [61

Meyer v. Knonau, Wilhelm v. Montfort, Abt v. St. Gallen. (Allg. dt. Biogr. 43, 218-21.) [62

Theobald, H., Beitrr. z. G. Ludwigs d. Baiern. Progr. Mannheim. 4°. 51 S. [63

Sievers, Polit. Beziehgn. Ludwigs d. Baiern zu Frankreich, s. '96, 2937. Rez.: Dt. Zt. f. G.-wiss. Monatsbll. 1, 329 Lippert; Biblioth. de l'école des chartes 58, 454 Viard.; Moyen-âge 10, 94-98 Funck-Brentano. [64

Redlich, Herzöge Wilhelm I. u. Wilh. II. v. Jülich. (Allg. dt. Biogr. 43, 97-100.) — **Keussen**, Erzbischof Wilhelm v. Köln. (Ebd. 113-15.) [65

Gorzycki, K. J., Kwestya lennego zwierzchnictwa Polski do Pomorza za rządów Kazimierza Wielkiego (Die Frage d. Lehenshoheit Polens über Pommern zur Zeit Kasimirs d. Gr.). Progr. Lemberg. 1895. 48 S. [66

Poppe, G., Beitr. z. G. d. thüring. Grafenkrieges um d. Mitte d. 14. Jahrh. (Zt. d. Harz-Ver. 30, 506-10.) [67

Wehrmann, M., Kaiser Karl IV. in sein. Beziehgn. zu Pommern. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 11, 118-21; 130-39; 152-57.) [68

Stein, H., Les premières relations franco-bernoises 1356. (Annuaire-Bullet. de la soc. de l'hist. de France T. 33.) [69

Benoit, A., Une inscription funéraire de Geoffroi de Kaysersberg à Pont-à-Mousson 1358. (Ingold, Misc. Alsatica 2, 73-84.) [70

Witte, H., Strassburg zur Zeit d. ersten Engländereinfalles 1365. (Jahrb. f. G. Els.-Lothr. 13, 3-56.) [971

---

b) *Von Wenzel bis zur Reformation 1378-1517.*

Wyss, A., Eberh. Windeck. (Allg. dt. Biogr. 43, 381-87.) [972

Schmidt, Ludw., Fortsetzg. d. Annales Veterocellenes in d. Dresdner Handschr. R. 94; unter-

sucht u. hrsg. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 10, 462-86.) [973

Hawelka, E., Fortsetzg. d. G. Friedrichs III. v. Johs. Hinderpach v. Rauschenberg; krit. Studie z. G. Friedr. III. Progr. Sternberg-Mähren. 1896. IX, 16 S. [74

Schilling, Diebold, Bern. Chronik, 1468-84; hrsg. v. G. Tobler Bd. I. Bern, Wyss. 408 S. 7 fr. 50. [75

Müllinen, W. F. v., Jahrzeitbuch d. Stiftes zu Zofingen. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 497-502.) [76

Leidinger, G., Bisher unbekannte Hs. v. Felix Fabris Descriptio Theutoniae, Sueviae et civitatis Ulmensis. (N. Arch. 23, 248-59.) [77

Keussen, H., Brief-Eingänge d. 14. u. 15. Jh. (s. '96, 2925). A: Datierte Stücke. 2. Hälfte, 1401-44. (Mitt. a. d. Stadtarch. v. Köln Bd. 11 (Hft. 28), 1-133.) [78

Gabotto, F., Documenti ined. sulla storia del Piemonte, 1383-1418. (Miscellanea di storia ital. 34, 113-364.) [79

Redlich, O. R., Urkundl. Beitrr. z. G. Aachens im 15. Jahrh. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 19, II, 18-71.) [80

Altmann, W., Urkundl. Beitrr. z. G. Kaiser Sigmunds. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 18, 588-609.) [81

Beck, J. v. u. J. Loserth, Urkdl. Beitrr. z. G. hussit. Bewegung u. d. Hussitenkriege m. besond. Berücksichtigg. Mährens u. d. mähr.-hussit. Söldner (s. '97, 1016). Schluss. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 2, S. 56-73.) [82

Schmidt, Val., Formelbuch des Bischofs Leonhard v. Passau. (Vhdlgn. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 33, 247-93.) [83

Heuser, E., Vertrag d. Stadt Landau mit d. Grafen v. Leiningen, 1482. (Pfälz. Museum 14, 61-3.) [84

Webster, W., An unknown treaty between Edward IV. and Louis XI. (Engl. hist. rev. 12, 521-23.) [85

Tobler, G., Projekt e. Bündnisses zw. Strassb. u. Bern v. J. 1497. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 536.) [86

Janssen, J., G. d. dt. Volkes. Bd. I. 17. u. 18. vielfach verb. und stark verm. Aufl. v. L. Pastor. Freib., Herder, LV, 792 S. 7 M. [87

Krones, F. v., Wilhelm d. Freundliche v. Habsburg. (Allg. dt. Biogr. 43, 20-24.) [88

Oechsli, W., Winkelried. (Allg. dt. Biogr. 43, 442-49.) [89

Schneider, Eug., Friedensvertrag Reutlingens mit Württemb. v. 1389. (Reutling. G.-Bll. 8, 74-76.) [90

Riezler, Wilhelm III., Hzg. v. Baiern-München. (Allg. dt. Biogr. 42, 703-5.) — **Harless,** Wilhelm v. Berg. (Ebd. 43, 168-70.) [91

Liebenau, Th. v., Un' ambascieria all' imp. Venceslao, 1405. (Boll. stor. d. Svizz. ital. 17, 102 f.) [92

Lippert, W., La Bourgogne et la Saxe 1451-54. (Mém. de la Soc. Éduenne 25, 1-44.) [93

Schrötter, G., Dr. Mart. Mair, e. biogr. Beitr. z. G. d. polit. u. kirchl. Reformfrage d. 15 Jh. München. Diss. 1896. 111 S. [94

Bernoulli, A., Basels Anteil am Burgunderkriege. I: 1474-75 (= Basler Neujbl. f. 1898.) Basel, Reich. 4°. 56 S. u. Taf. 1 M. 40. [95

Chabloz, F., La bataille de Grandson. Lausanne, Payot. 226 S. 2 fr. 50. [96

Redlich, Herzog Wilhelm IV. v. Jülich. (Allg. dt. Biogr. 43, 100-106.) [97

Krones, F. v., Bertha (Perchta) v. Liechtenstein, gebor. Rosenberg († 1476), u. d. Sage v. d. „weissen Frau“ zu Neuhaus, Teltsch u. s. w. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 2, S. 1-22.) [98

Raab, K. R., Beitrr. z. G. d. Reichsstadt Schweinfurt am Ausgang d. Mittelalters. Prog. Schweinf., Stoer. 44 S. 80 Pf. [999

Beck, P., Elsbeth u. Hans v. Königsegg (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 97-104.) [1000

Witte, H., Wilhelm II. v. Diest, Bisch. v. Strassburg 1394-1439. (Allg. dt. Biogr. 43, 203-5.) [1001

Roth, F. W. E., Adf. v. Breithart, Kanzler zu Mainz. (Hist. Jahrb. 18, 849-57.) [2

Müller, P. L., Herzog Wilhelm v. Geldern u. Jülich. (Allg. dt. Biogr. 43, 79-81.) — Ders., Graf Wilhelm VI. v. Holland. (Ebd. 90-92.) [3

Wilbrand, J., Zur Biographie v. Gobelinus Persona. (Jahresber. d. hist. Ver. f. Ravensberg 11, 113.) [4

Zimmermann, P., Wilhelm d. Aeltere u. Wilh. d. Jüngere zu Braunschwg. u. Lüneb. (Allg dt. Biogr 42, 733-41.) [5

Becker, R., Beitr. z. G. d. Streites üb. d. exempte Stellg. d. Bistums Meissen. (N. Arch. f. sächs. G. 18, 273-84.) [6

Röhrich, Ermland im 13jähr. Städtekriege (s. '96, 1102). Schluss. (Zt. f. G. Ermlands 11, 337-489.) [1007

---

c Innere Verhältnisse.

α) **Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Verfassungs- und Rechtsgeschichte; Kriegswesen.**

Althaus, C. Frh. v., Urkdl. Mitt. a. d. Elsass. (Alem. 25, 144-54.) [1008

Hörnes, Karlstadter Regelbuch; Mitt. a. d. k. Kreisarchiv zu Würzburg. Karlstadt 1895. 76 S. [9

Joachim, Marienburger Tresslerbuch, s. '97, 1048. Res: Gött. gel. Anz. '97, 977-95 Perlbach; Mitt. a. d. hist. Litt. 5, 286-9 Simson; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 404 Lohmeyer. [10

Khull, F., Der alte Bergbrief v. Schladming. (Beitrr. z. Kde. steiermärk. G.-Quellen 28, 4-16.) [11

Koppmann, K., Die beiden Urkundenentwürfe Waldemars v. Dänemark v. J. 1360. (Hans. G.-Bll. Jg. '96, 153-60.) [12

Welti, F. E., Geleitsgelder d. Städte Baden, Mellingen u. Waldshut, 1399-1402. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 502-6.) Vgl. 96, 1104. [13

Schulze, E., Krämerbuch a. d. Ende des 15. Jh. (N. lausitz. Magaz. 73, 181-201.) [14

Köberlin, A., Reiserechnung u. Gesandtschaftsbericht Leonhards v. Egloffstein a. d. J. 1499. (Zt. f. Kultur-G. 5, 30-42.) [15

Tille, A., Zur Bevölkerungsstatistik d. Mittelalters (vgl. '97, 1057). (Zt. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 5, 412-17.) Bretholz, Entgegng. (Ebd. 416.) [16

Pfund, C., Bergbauversuche im Isarwinkel u. Werdenfelser Gebiete im 15. Jh. (Zt. d. dt. u. österr. Alpenvereins 26, 36-43.) [17

Martin, R., Grossbetrieb u Handwerk vor 600 Jahren. (Preuss. Jahrbb. 91, 304-10.) [18

Daenell, E. R., G. d. dt. Hanse in d. 2. Hälfte d. 14. Jh. Lpz., Teubner. xıj, 210 S. 8 M. [19

Bruns, F., Lübecks Handelsstrassen am Ende d. Mittelalters. (Hans. G.-Bll. Jg. '96, 41-87.) [20

Thommen, R., [Basler] Münzvertrag a. d. 15. Jh. (Rev. suisse de num. 5, 5-8.) [21

Ernst, V., Biberacher Spital bis z. Reformation. (Sep. a.: Württemb. Vierteljhfte. 6, 1-112.) Biberach, Dorn. 1 M. [22

Altmann, W., Alte Frankfurter dt. Uebersetzg. d. Golden. Bulle Karls IV (Sep. a.: Zt. f. Rechts-G. 18, Germ. Abt. S. 107-47.) Weimar, Böhlau 80 Pf. [23

Eubel, K., Zur G. d. dt. Reichsinsignien [Supplik Sigismunds d. d 10. Nov. 1424]. (Röm. Quartalschr 11 453-60.) Vgl '97, 2234. [24

Brandl, V., Libri citationum et sententiarum seu knihy půhonné a nálezové (s. '93, 1874). T. VI: Půhony Olomúcké od r. 1483 [sic! statt 1480] — 1493. 1896. 366 S. 4 M. [25

Res.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt in Böhmen 36, Litt. Beil. 7 B. Bretholz.

Walter, Theob., Der stat v. Rufach recht vnd gewonheit. (Alemannia 25, 136-43.) [26

Döbner, Hildesh. Stadtrechngn., s '97, 1046. Res.: Hans. G.-Bll. Jg. '96, 181-208 K. Koppmann. [27

Overvoorde, J. C. en **J. G. Ch. Joosting,** De gilden van Utrecht tot 1528 (s. '97, 2076). Deel I. ccxxıj, 152 S. 6 fl. 75. [28

Türler, H., Urkunde z. G. d. Kesslerhandwerks [1438]. (Anz f. schweiz. G. 28, 530-33.) [29

Hoppeler, R., Aelteste Landgerichtsordng. [1406] d. Thurgau. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 522-24.) [30

Benz, J., Gerichtsverfg. v. Freiburg i. Ue. von d. Mitte d. 13. bis Ende d. 15. Jh. (Freiburg. G.-Bll. 4, 1-53.) Auch Freiburg. Diss. [31

Verwaltung d. Stadt Ellwangen, 1492. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 122-24.) [32

Tecklenburg, A., Herzogl. Huldigg. in Götting., 1491. (Protokolle d. Ver f. G. Götting. 5, 62-65.) [33

Treichel, A., Lokations-Privileg f d. Stadt Berent. (Zt. d. hist. Ver. Marienwerder 35, 78-80.) [34

Bezemer, W., Oude rechten van Steenbergen (= Werken d. vereen. tot uitg. d. bronnen van het oude vaderl. recht 1. R., Nr. 20). 's. Gravenh., Nijhoff. xxj, 129 S. 3 fl. [35

Hoppeler, R., Urkunden d. Ermordg. d. Winterthurer Stadtschreibers Berth. Scherer betr., 1418. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 506-11.) [36

Koehne, C., Wormser Stadtrechtsreformation v. J. 1499. Teil I. Berl., Speyer & P. 67 S. 1 M. 60. [37

Hürbin, J., Quellen d. „Libellus de Cesarea monarchia". (Zt. f. Rechts-

G. 18, (Germ. Abt. S. 1-106.) Vgl. '97, 2874. [1038

Rez. v. '97, 2874: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 16, 216 Hansen.

Kohler u. **Liesegang**, Röm. Recht am Niederrhein, s. '96, 3002. Rez.: Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebg. 39, 347-9 Knapp; Zt. f. d. Privat- u. öffentl. Recht 24, 736-9 Krüger [39

Schröder, R., Kurmainz unter d. Erzbischöfen Berthold v. Henneberg u. Albrecht v. Brandenbg. als Mittelpunkt d. Reichsreformbestrebgn. (Zt. f. Rechts-G. 18, Germ. Abt. 179-82.) [40

Bötticher, W. v., Rügengerichte in Görlitz u. in Löbau. (N. lausitz. Magaz. 73, 202-41.) [41

Hampe, Th., Ausrüstung e. Wagenburg im 15. Jahrh. (Mitt. a. d. germ. Nation.-Museum '97, 79 f.) [1042

β) Religion und Kirche.

Petri de Dacia vita Christinae Stumbelensis; ed. J. Paulson. Fasc. II. (Scriptores med. aevi Suecani; edd. J. Paulson et L. Wåhlin.) Gothenburg, Wettergren & K. 1896. 257 S. — J. Paulson, In tertiam partem libri Juliacensis annotationes; accedit appendicis loco ejusdem partis initium adhuc ined. (Goteborgs högskolas årsskr. '96.) Ebd. 66 S. [1043

Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 19, 179-82 Deutsch.

Reichert, B. M., Akten d. Provinzialkapitel d. Dominikanerordensprovinz Teutonia a. d. JJ. 1398, 1400-1402. (Röm. Quartalschr. 11, 287-331.) [44

Sauerland, H. V., Epistola e et de concilio Pisano scripta. (Ebd. 449-52.) [45

Loserth, J., Die litterar. Widersacher d. Hus in Mähren. Mit 2 noch ungedr. Briefen Stephans v. Dolein. I: Stephan v. Dolein. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 4, 1-16.) [46

Concilium Basiliense, s. '97, 1079. Rez.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 18, 655-8 Loserth; Theol. Litt.-Ztg. 23, 685 Brandi; Hist. Jahrb. 19, 164 Schlecht. [47

Rieder, K., Ain Form oder ain Gestalt der novizen und von d. hochzit so ein noviz wil gehorsam tun. (Alemannia 25, 166-83.) [48

Holzer, O., Aus e. Melker Formelbuche (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 18, 439-51.) [49

Bergner, H., Aelteste Pfarrmatrikel v. Buchfahrt. (Zt. f. thür. G. 10, 572 f.) [50

Clemen, O., Hinne Rode in Wittenberg, Basel, Zürich u. d. frühesten Ausgaben Wesselscher Schriften. (Zt. f. Kirch.-G. 18, 346-72; 639 f.) [51

N. Paulus, Ueb. Leben u. Schrr. Johs. v. Wesel. (Katholik 78, I, 44-57.) Vgl. '97, 2892.

Haupt, H., Die Brüder d. freien Geistes. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 467-72.) — L. Schulze, Die Brüder d. gemeinsam. Lebens. (Ebd. 472-507.) — Ders., Hnr. v. Ahaus, d. Gründer d. Brüderschaften v. gemeins. Leben. (Ebd. 1, 264.) [52

Blumenthal, H., Vor-G. d. Konstanzer Konzils bis zur Berufg. Hallens. Diss. 131 S. [53

Tschackert, P., Peter v. Ailli. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 274-80.) — Ders., Baseler Konzil. (Ebd. 2, 427-31.) [54

Gebhardt, Gravamina d. dt. Nation, s. '96, 1144. Rez.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 299 Löschhorn; Arch. f. kath. Kirch.-Recht 76, 459 Holl; Oesterr. Litt.-Bl. 5, 165 Winters. [55

Pasig, P., Vorreformator. dt. Weihnachtslieder. (Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 291.) [56

Falk, F., Religionsbüchlein a. d. Ende d. 15. Jh. (Katholik 77, II, 474-77.) [57

Mayer, Herm., Johs. Geiler v. Kaysersberg, hauptsächl. in sein. Beziehgn. zu Freiburg i. Br. (Schauins-Land 23, 1-17.) [58

Franz, A., Matthias v. Liegnitz u. Nikol. Stör v. Schweidnitz; 2 schles Theologen a. d. 14. u. 15. Jh. (Katholik 78, I, 1-25; 189-92.) [59

Paulus, N., Justizmord an 4 Dominikanern begangen; aktenmäss. Revision d. Berner Jetzerprozesses v. J. 1509. (= Frankfurter zeitgem. Broschüren XVIII, 3.) Frkf., Kreuer. 42 S. 50 Pf. [60

Lauchert, F., Dominikaner Wigand Wirt u. seine Streitigkeiten. (Hist. Jahrb. 18, 759-91.) [61

Gasparitz, A., Reun im 15. u. zu Beginn d. 16. Jh. (Mitt. d. hist. Ver. f Steiermark 45, 96-190.) Vgl. '96, 1145. [62

Krones, F. v., Anfänge d. Cist.-Klosters Saar in Mähren u. sein Chronist Heinrich v. Heimburg. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 4, 17-40.) [63

Hartmann, J. u. **Th. Schön**, 2 Kloster-Inventare v. Ende d. 15 Jh. (Bll. f. württb Kirch.-G. N. F. 1, 137-42; 173-78.) [64

Mehring, G., Stift Oberstenfeld. (Württ. Vierteljhfte. 6, 241-308.) [1065

Tille, A., Vom Kloster zu Bottenbroich. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 16, 210 f.) [66

Fredericq, P., Secten der Geeselaars en der Dansers in de Nederlanden tijdens de 14. eeuw. (Sep. a.: Verhandelingen d. kgl. Akad. v. wetensch. etc. van Belgie LIII.) Brux., Akad. 4°. 62 S. u. 1 Taf. [67

Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 19, 19 Hansen.

Brom, G., Naamlijst der priesters, die in het bisdom Utrecht gewijd zijn van 1505 tot 1518. (Arch. v. d. gesch. v. h. aartsbisd. Utrecht 23, 386-471.) [68

Wagner, P., Gründungsjahr d. Franziskanerklosters u. Walburgiskirche in Emden. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 12, 158-60.) [69

Lemmens, L., Aus d. Totenbuche d. Lüneburger Franziskaner. (Zt. d. hist. V. f. Nieders. '97, 96-111.) [1070

γ) Bildung, Litteratur und Kunst; Volksleben.

Bömer, A., Latein. Schülergespräche d. Humanisten; Auszüge m. Einleitgn., Anmerkgn. u. Namen- u. Sachregister. Quellen f. d. Schul- u. Univ.-G. d. 15. u. 16. Jh. Tl. I: Vom Manuale scholarium bis Hegendorffinus c. 1480-1520. (= I v. Nr. 485.) Berl., Harrwitz. 112 S. 2 M. [1071

Zarncke, F., Ueb. d. Quaestiones quodlibeticae. (Zarncke, Kl. Schriften 2, 9-14 [a.: Zt. f. dt. Altert. 9, 119 ff.].) — Ders., Einst u. Jetzt: Aus d. Verfassungsleben d. Univ. Leipz. (Ebd. 59-74 [a.: Wiss. Beil. d. Leipz. Ztg. '83, Nr. 36].) — Ders., Ueb. d. neuaufgefund. ältest. Statutenbücher d. jur. Fak. d. Univ. Leipz. (Ebd. 44-55 [a.: Berr. d. sächs. Ges. d. Wiss. zu Lps. 15, 79 ff.].) [72

Bauch, G., Wittenberg u. d. Scholastik. (N. Arch. f. sächs. G. 18, 285-339.) [73

Heidenheimer, H., Petrus Ravennas in Mainz u. sein Kampf mit d. Kölner Dunkelmännern. (Westdt. Zt. 16, 228-56.) [74

Grauert, H., Dante in Dtld. (s. '97, 2907). Schluss. (Hist.-polit. Bll. 120, 633-52; 789-822.) [75

Schmidt, Ldw., Beitrr. z. G. d. wissenschaftl. Studien in sächs. Klöstern. I: Altzelle. (Sep. a.: N. Arch. f. sächs. G. 18, 201 ff.) Dresd., Baensch. 93 S. 1 M. 50. [76

Franck, J., Joh. Winterburger, d. älteste Buchdrucker Wiens. (Allg. dt. Biogr. 43, 476-80.) [77

Michels, Studien üb. d. ältest. dt. Fastnachtsspiele, s. '96, 1163. Rez.: Litt. Cbl. '96, 1849; Anz. f. dt. Altert. 24, 65-73 Uhl. [78

Ritter, A., Altschwäbische Liebesbriefe; Studie z. G. d. Liebespoesie, (= Grazer Studien z. dt. Philol., hrsg. v. Schönbach u. Seuffert Hft. 5.) Graz, Styria. 118 S. 3 M. 30. [79

Anz, H., Dichtg. vom Bruder Rausch. (Euphorion 4, 756-72.) [79ª

Egle, J. v., Frauenkirche in Esslingen, Meisterwerk d. Gothik d. 15. Jh. Stuttg., Wittwer. gr. fol. 27 S. u. 27 Taf. 32 M. [80

Lempfrid, H., Kaiser Heinrich II. am Münster zu Thann; Beitr. z. oberrhein. Kunst-G. Progr. Thann. 61 S. [81

Wormstall, A., Jodocus Vredis u. d. Kartäuserkloster zu Wedderen b. Dülmen in Westfalen. Münster, Schöningh. 1896. 4°. 43 S. u. 9 Taf. 3 M. [82

Rez.: Zt. f. christl. Kunst 10, 221 Schnütgen.

Probst, J., Werke d. Ulmer Meisters Hans Mueltscher. (Arch. f. christl. Kunst 13, 45-48; 57-59.) [83

Daun, B., Noch etwas üb. Adam Kraft. (Repert. f. Kunstw. 20, 366-73.) Rez. v. '97, 1121: Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg 12, 339-42 E. W. Braun. [84

Busl, H., Defensives z. Bildhauer-Schramm-Frage (Arch. f. christl. Kunst 13, 6 f. etc. 50-52.) — **J. Probst,** Berichtigg. (Ebd. 86-88.) — **H. Bach,** Zur Schramm-Frage. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 186-90.) [85

Firmenich-Richartz, E., Hugo van der Goes; Studie z. G. d. altvlämisch. Malerschule. (Zt. f. christl. Kunst 10, 226-36; 291-300; 373-86 u. Taf. 6-10.) [86

Kämmerer, L., Mart. Schongauer als Maler um 1445-91 (Das Museum '96, Lfg. 16.) [87

Beck, P., Zeitblomische Darstellg. v. Tode Marias u. andere Zeitblomiana. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 174-76.) — Ders., Maler Bernh. Strigel in Oberschwaben. (Ebd. 15, 73-80.) [88

Cust, L., Albr. Dürer; a study of his life and work. Lond., Seeley. 7 sh. 6 d. [89

Stiassny, R., Baldung Griens Zeichngn. (Zt. f. bild. Kunst 9, 49-61.) [90

Even, E. van, Quentin Metsys. (Biogr. nation. 14, 639-66.) [91

Wieser, F. v., Zur G. d. Innsbrucker Wappenturmes. (Zt. d. Ferdinandeums 41, 307-11.) [92

Durrer, R., Kapelle St. Niklausen b. Kerns u. ihre mittelalt. Wandgemälde. (Geschichtsfreund 52, 307-56 u. 12 Taf.) [1093

Rahn, J. R., Wandgemälde in d. Kirche v. Windisch. (Anz. f. schweiz. Altertkde. 30, 105-12 u. Taf.) [94

Braun, F., Frauenkirche in Memmingen. (Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 226.) — **Schiller,** Wandgemälde in d. Frauenk. zu M. (Arch. f. christl. Kunst 14, 57-61.) — **Detzel,** Wandmalereien daselbst. (Hist.-polit. Bll. 120, 401-14 etc. 713-31.) [95

Detzel, Wandgemälde im Chore d. Pfarrkirche zu Ehestetten. (Arch. f. christl. Kunst 14, 1-7 u. 2 Taf.) [96

Heuser, E., Neuaufgedeckte Wandgemälde in d. Stiftskirche v. Landau. (Pfälz. Museum 14, 65-8; 85.) [97

Engels, M., Maler. Ausschmückg. d. Chores d. Kathedrale zu Luxemb. (Ons Hémecht 4, 48-53.) [98

Haupt, R., Heidnisches u. Fratzenhaftes in nordelbisch. Kirchen. (Zt. f. christl. Kunst 10, 209-16.) [1099

Hann, F. G., Gotische Glasmalereien im Chore zu Lieding. (Carinthia I, Jg. 87, 176-79.) [1100

Oidtmann, H., Roman. Glasgemälde rheinisch. Ursprungs. (Zt. f. christl. Kunst 10, 275-82.) [1101

Kämmerer, Ldw., Spätgotisches Figurenalphabet im Berliner Kupferstichkabinet. (Jahrb. d. kgl. preuss. Kunstsammlgn. 18, 216-22.) [2

Schnütgen, Gotisches Krystallkreuz in d. Stiftskirche zu Aschaffenburg. (Zt. f. christl. Kunst 10, 287 f.) [3

v. Krzesinski, Nürnberger Grabplatten in d. Kirchen d. Erzdiözese Gnesen-Posen. (Arch. f. christl. Kunst 14, 52-54.) [4

Liebe, G., Wallfahrten d. Mittelalters u. ihr Einfluss auf d. Kultur. (N. Jahrbb. f. klass. Altert. etc. Jg. 1, I, 149-60.) [5

Liebenau, Th. v., Fastnacht in Bern, 1465. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 533 f.) [6

Wehrmann, M., Vom Papageienschiessen in Pommern. (Bll. f. pomm. Volkskde. 4, 177-79.) [7

Brehmer, W., Zur Strassenordnung. (Mitt. d. Ver. f. lübeck. G. 8, 32.) [8

Pauls, E., Inventar d. Schlosses zu Montjoie a. d. J. 1436. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 19, II, 211-15.) [1109

5. Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jähr. Krieges 1517-1648.

a) Reformationszeit 1517-55.

Corpus reformatorum (s. '97, 2936). Vol. 85, 2: Calvini opera. Vol. 57, 2. Sp. 433-624. 4 M. [1110

Friedensburg, W., Beitrr. z. Briefwechsel d. kath. Gelehrten Dtlds. im Ref.-Zeitalter (s. '97, 2938). Forts. (Zt. Kirch.-G. 18, 420-63; 596-636.) [11

Flugschriften a. d. Ref.-Zeit (s. '97, 1147). IV: Luther, An d. christl. Adel dt. Nation v. d. christl. Standes Besserg.; hrsg. v. W. Braune. 2. Aufl. (= Neudrucke dt. Litt.-Werke d. 16. u. 17. Jhs. Nr. 4.) Halle, Niemeyer. 80 S. 60 Pf. [12

Luthers Werke: Krit. Gesamtausg. (s. '96, 1191). Bd. VII. x, 898 S. 25 M. — Bd. XIX. (Mit Nachbildgn. v. 66 Holzschn. u. zweier Seiten e. Lutherhs.) ix, 666 S. 21 M. [13

Res. v. XIV: Gött. gel. Anz. '96, 938-44 Kolde.

Bauch, G., Zu Luthers Briefwechsel. (Zt. f. Kirch.-G. 18, 391-412.) Vgl. '97, 2939. [14

Kunze, Luthers beide Postillen. (Dt.-ev. Bll. 22, 625-37.) [15

Rump, J., Melanchthons Psychologie (seine Schrift de anima) in ihrer Abhängigkeit v. Aristoteles u. Galenos. Jenens. Diss. Kiel, Marquardsen. 188 S. 3 M. 50. [16

Hausslelter, J., Melanchthons Loci praecipui u. Thesen üb. d. Rechtfertigung a. d. J. 1531. (In: Abhdlgn. v. Oettingen gewidm. '98.) [17

Hausslelter, Aus d. Schule Melanchthons, s. '97, 1153. Res.: Theol. Stud. u. Krit. 70, 829-43 Drews. [18

Correspondance des réformateurs dans les pays de la langue franç., rec. et publ. avec d'autres lettres relat. à la réforme etc. par A. L. Herminjard (s. '93, 1898). T. IX: 1543-44. 527 S. 10 fr. [19

La Bible franç. de Calvin; par Éd. Reuss. T. I u. II. (Sep. a.: Corpus reform.) Braunschw, Schwetschke. xvj, 911; 795 S. 20 M. [20

Res.: Dt. Litt.-Ztg. 18, 1443 Aug. Baur.

Diehl, W., Calvins Auslegung d. Dekalogs in d. 1. Ausgabe seiner Institutio u. Luthers Katechismen; zur Frage nach d. Abhängigkeit Calvins v. Luther. (Theol. Stud. u. Krit. 71, 141-62.) [21

Vorarbeiten f. e. Neuausgabe d. Zwinglischen Werke. I: **E. Egli,** Zwingli an den Rat zu Konstanz, 5. Aug. 1523. II: **G. Finsler,** Das Pseudonym Conr. Ryss. (Zwingliana '97, 8-11; 28-31.) [1122

E. Egli, Bestallungsurk. d. Barth. Zwingli, Pfarrers in Wesen. (Ebd. 32-4.)

Briefsammlung, Die Vadian., d. Stadtbibl. St. Gallen, hrsg. v. E. Arbenz (s. '94, 3795). III: 1523-25 u. Nachtrr. v. 1505-25 (= XXVII, 1 v. Nr. 645). [23

Sanuto Marino, I diarî (s. '94, 614). T. 41-47. [24

Khull, Ferd., Reimchronik v. Klagenfurt. (Arch. f. vaterl. G. u. Topogr., hrsg. v. G.-Ver. f. Kärnten 18, 73-111.) [25

Kolb, Des Haller Chronisten Georg Widmann Leben u. d. Handschrr. d. Widmannschen Chronik. (Württemb. Franken. 6, 21-77.) [26

Egli, E., Laurenz Bosshart, d. Winterthurer Chronist. (Zwingliana '97. 35-7.) [26a

Waldner, E., Fragments d'une ancienne chronique de Colmar avec des notes sur son auteur [Math. Güntzer]. (Ingold, Miscell. Alsat. 3, 55-68.) [27

Liebenau, Th. v., Ein falscher Friedrich II. Nüwe Zytung. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 63 f.) [28

Friedensburg, W., Ungedr. Depesche Aleanders von seiner ersten Nuntiatur bei Karl V. 1520. (Quellen u. Forschgn. a. italien. Archiven etc. 1, 150-53.) [29

Bellesheim, A., Beitrr. z. G. Aachens im 16. Jahrh. I: Aachen in d. Nuntiaturberr. a. Dtld. II: 2 ungedr. Briefe d. Nuntius Girolamo Aleandro. Aach. 24. Okt. 1520. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 19, II, 104-19.) [30

Kalkoff, P., Die Depeschen d. Nuntius Aleander v. Wormser Reichstage 1521; übers. u. erl. 2. Aufl. Halle, Niemeyer. 266 S. 5 M. [31

Nuntiaturberichte a. Dtld. nebst ergänz. Aktenstücken. Abt. I: 1533-59; hrsg. v. preuss. hist. Instit. in Rom. Bd. 8: W. Friedensburg, Nuntiatur d. Verallo 1545-46. Gotha, Perthes. 1898. 771 S. 35 M. [32

Pieper, A., Die päpstl. Legaten u. Nuntien in Dtld., Frankr. u. Spanien seit d. Mitte d. 16. Jh. Tl. I: Die Legaten u. Nuntien Julius' III., Marcellus' II., u. Pauls IV. 1550-59 u. ihre Instruktionen. Münster, Aschendorff. 218 S. 5 M. [33

Res.: Hist.-polit. Bll. 120, 629-32 Bellesheim.

Korrespondenz, Polit., d. Stadt Strassburg im Zeitalter d. Reform. Bd. III: 1540-45; bearb. v. O. Winckelmann. (= Urkk. u. Akten d. Stadt Strassb. 2. Abtlg., Bd. III.) Strassb., Trübner. xvııj, 780 S. 18 M. [34

Reiter, Sühnebrief Karls V. für Sebastian Schärtlin v. Burtenbach. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 190-92.) [35

Hoppeler, R., Regesten z. Reform.-G. d. St. Winterthur. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 538.) [36

Cauchie, A., Proposition concern. la publication du manuscrit vatican latin 3881 (Compte rendu des séances de la commiss. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 5. Série, T. 7, 84-9.) — Vgl.: Cauchie (Rapport sur les travaux du séminaire hist. de l'univ. de Louvain 1895/96). [37

Jordan, Ch., Von d. Nürnberger Kirchenbüchern a. d. 16. Jahrh. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 3, 151-70.) [38

Haupt, H., Beitrr. z. Reform.-G. d. Reichsstadt Worms: 2 Flugschriften a. d. Jahren 1523 u. 1524, hrsg. u. eingel. Giessen, Ricker. 4°. 31, xxvj S. 2 M. [39

Res.: Litt. Cbl. '97, 1551 Kalkhoff. — Vgl.: F. Thudichum u. L. Keller, Der Trostbrief d. Brüdergemeinde zu Worms v. J. 1524. (Monatsbfte. d. Comén.-Ges. 7, 48-51.)

Janssen, J., G. d. dt. Volkes. Bd. II; 17. u. 18. verm. u. verb. Aufl. v. L. Pastor. Freib., Herder. xxxvj, 644 S. [40

Res.: Mitt. a. d. hist. Litt. 26, 72 Schmitz; Hist. Jahrb. 18, 932.

Schriften d. Ver. f. Ref.-G. (s. '97, 1169). Nr. 57: W. Bogler, Hartmuth v. Kronberg. 96 S. — Nr. 58: Axel Vorberg, Einführg. d. Ref. in Rostock. 56 S. à 1 M. 20. [41

Kawerau, G., Antinomistische Streitigkeiten. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 585-92.) [42

Berger, A. E., M. Luther (s. '94, 3773). Tl. II, 1. Hälfte: 1525-32 (= Geisteshelden, hrsg. v. Bettelheim Bd. 27 = 5. Sammlg., Bd. 3.) xıj, 299 S. 2 M. 40. [43

Res. v. I (auch v. '94, 3703 a): Hist. Zt. 80, 306-11 Goss.

Türck, G., Luthers Romfahrt in ihrer Bedeutg. f. seine innere Entwicklg. Progr. Meissen. 4°. 39 S. [44

Schäfer, Luther als Kirchenhistoriker, s. '97, 1175. Res.: Dt. Litt.-Ztg. 18, 1121-4 G. Kawerau; Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 306 Löschhorn; Litt. Cbl. '97, 1284; Polybibl. 80, 428 Jordan. [1145

Marseille, E. S., Érasme et Luther; leur discussion sur le libre arbitre et la grâce. Thèse. Montauban, imp. Granié. 83 S. [46

Luthers Freundschaft mit Ulr. v. Hutten. (Katholik 77, II, 325-35.) [47

Falk, F., Alte Zeugnisse üb. Luthers Vater u. d. Möhraer. (Hist.-polit. Bll. 120, 415-25.) [48

Lorrenz, L. B., La fin de Luther d'apr. les dernières recherches hist. 3. éd. Paris, Retaux. 210 S. [49

Kawerau, G., Nikol. v. Amsdorf. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 464-67.) — **Ders.**, Kasp. Aquila. (Ebd. 759 f.) — **Ders.**, Joh. Agricola. (Ebd. 249-53.) [50

Speck, O., Melanchthons Beziehgn. zu Pirna. (Mitt. a. d. Ver. f. G. d. St. Pirna. Hft. 1.) [51

Köster, Zur Verlobg. Kasp. Peucers mit Magdalene Melanchthon. (Zt. f. Kirch.-G. 18, 463 f.) [52

Buchwald, G., Paul Eber, d. Freund, Mitarbeiter u. Nachfolger d. Reformatoren. Lpz., Richter. 187 S. 80 Pf. [53

Kawerau, G., Bugenhagen. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 525-32.) — **E. Egli**, Ein St. Galler üb. sein. Lehrer Dr. Pommeranus. (Zwingliana '97, 14-16.) [54

Grünberg, P., Mart. Butzer. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 603-12.) — **Ders.**, Wolfg. Capito. (Ebd. 715-17.) [55

Staehelin, R., Johs. Calvin. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 654-83.) [56

Ders., Seb. Castellio. (Ebd. 750-52.) — **E. Choisy**, Th. Beza. (Ebd. 677-86.)

Staehelin, R., Huldr. Zwingli (s. '94, 3785). Bd. II. 540 S. 9 M. 60. [57

Egli, E., Zwinglis Bild. (Zwingliana '97, 3-8; 34.) — **Ders.**, Hnr. Bullinger. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 536-49.) — **Ders.**, Th. Bibliander. (Eb. 185-87.) [58

Kolde, Th., Cajetan. (Ebd. 3, 632-34.) — **Ders.**, Barth. v. Usingen. (Ebd. 2, 127 f.) — **Ders.**, Billicanus. (Ebd. 3, 232-37.) — **Hegler**, Johs. Campanus. (Ebd. 696-98.) — **A. Brecher**, Konr. Wimpina. (Allg. dt. Biogr. 43, 330.) [59

Paulus, N., J. G. Anhauser, e. Württemberg. Theologe d. 16. Jh. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 183 f.) [60

Kolde, Th., Kurf. Albrecht v. Mainz u. Erzbisch. v. Magdeb. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 306-10.) — **Ders.**, Greg. Brück. (Ebd. 3, 441-43.) [61

Jahnel, C., Ritter Joachim v. Maltzan, Herr v. Graupen u. Töplitz. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 19, 113-26.) [61a

Claretta, G., Notizie per servire alla vita del gran cancelliere di Carlo V., Mercurino di Gattinara. (Memorie d. Accad. d. scienze di Torino 47, 2, 67-147.) [62

Hausrath, Adf., Aleander u. Luther auf d. Reichstage zu Worms. Berl., Grote. 392 S. 7 M. [63

Res.: Prot. Monatshfte. 1, 500 Websky; Dt. Litt.-Ztg. 19, 233-36 Kalkoff; Litt. Cbl. '98, 286. **Th. Brieger**, Aleander. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 328-32.) [63a

Paquier, L., Nonciature d'Aléandre auprès de François I., 8 août 1524 -24 févr. 1525. Paris, Picard. 58 S. [64

Sommerlad, Th., Bauernkrieg. (Handwörterbuch d. Staatswiss. Supplem.-Bd. 2, 155-61.) [65

Rusam, G., Bauernkrieg im Stift Waldsassen. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 49-63.) [66

Walther, Zum Mainzer-Ratschlag v. J. 1525. (Zt. f. Kirch.-G. 18, 412 -19.) [67

Claretta, Carlo V. e Clemente VII. e l'assedio di Firenze di 1530 secondo il legato di Savoia à Roma. Turin, Clausen. 24 S. [68

Kolde, Th., Augsburger Bekenntnis u. dessen Apologie. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 2, 242-50.) — **Ders.**, Augsburg. Religionsfrieden. (Ebd. 2, 250-53.) [69

Brandenburg, E., Regensburger Vertrag zw. d. Habsburgern u. Moritz v. Sachsen. (Hist. Zt. 80, 1-42.) [70

Grob, J., 5. Krieg Karls V. geg. Frankr. u. dessen Folgen f. d. Luxemburger Land, 1552-59. (Ons Hémecht 3, 554-62.) [71

Beck, P., Reformation in Vorarlberg. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 17-23.) [72

Schmidt, A., Evangelium in Trautenau u. Umgebg. (Jahrb. f. G. d. Protest. in Oesterr. 18, 113-36.) [73

Staehelin, R., Religionsgespräch zu Baden im Aargau, 1526. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 2, 347 f.) — **F. Trechsel**, Berner Disputation, 1528. (Ebd. 614-19.) — **Blösch**, Berner Synodus. (Ebd. 619-22.) [74

Choisy, E., La théocratie à Genève au temps de Calvin. Genève, Eggimann & Co. 288 S. [75

Holder, Ch., Les professions de foi à Fribourg au 16. siècle; étude sur l'hist. de la réforme et de la restauration relig. Thèse. Freiburg i. Schw. 99 S. [76

Veraguth, D., Basel u. d. christl. Burgrecht. Progr. Basel. 4°. 50 S. [77

Riezler, Wilhelm IV., Hzg. v. Baiern. (Allg. dt. Biogr. 42, 705-17.) [78

Lippert, F., Reformation in Kirche, Sitte u. Schule d. Oberpfalz (Kurpfalz) 1520-1620. Amberg, Selbstverl 234 S. 2 M. [1179

Rez.: Forschgn. z. G. Baierns IV, Hft. 2, Mitt. etc. S. 12 Reinhardstöttner; Hist. Zt. 80, 326; Hist. Jahrb. 19, 169 Hüttner.

Gross, H., Augsburger Bischof [Christ. v. Stadion] im Zeitalter d. Reformation. (Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 235.) [80

Grupp, G., Abgefallene Brüder d. Brigittenklosters in Maihingen. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 161-66.) [81

Schall, J., Reformation u. Gegenreformat. im Gebiet d. Fürstpropstei Ellwangen. (Bll. f. württ. Kirch.-G. N. F. 1, 25-43; 145-63.) [82

Andler, Reformation in Giengen a. d. Brenz. (Ebd. 97-113; 163-73.) [83

Issel, E., Reformation in Konstanz. Freiburg, Mohr. 206 S. 4 M. [84

Rez.: Theol. Litt.-Ztg. 23, 177 Bossert.

Wiegand, W., Wilhelm v. Honstein, Bisch. v. Strassburg 1506-41. (Allg. dt. Biogr. 43, 2·5-7.) [85

Kalkoff, P., Jak. Wimpfeling u. d. Erhaltg. d. kath. Kirche in Schlettstadt. (Zt. f. G. d. Oberrh. 12, 577-619; 13, 84-123.) [86

Harless, Herzog Wilhelm V. v. Jülich. (Allg. dt. Biogr. 43, 106-13.) [87

Brom, G., Het bisdom Utrecht en de mislukte protestantiseering van het aartsstift Keulen, 1542-45. (Arch. v. d. gesch. v. h. aartsbisd. Utrecht 23, 161-204.) [88

Uhlhorn, G., Hzg. Ernst d. Bekenner. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '97. 22-36.) [89

Krusch, B., Studie z. G. d. geistl. Jurisdiktion u. Verwaltg. d. Erzstifts Mainz: Kommissar Joh. Bruns u. d. kirchl. Einteilg. d. Archidiakonate Nörten, Einbeck u. Heiligenstadt. (Ebd. 112-277 u. Kte.) [90

Bertheau, C., Johs. Aepinus, d. erste luther. Superintendent v. Hamburg. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 228-31.) [91

Bruns, F., Urkundl. Beitrr. z. Lebens- u. Familien-G. Hans Reckemans u. Gerd Korffmakers. (Hans. G.-Bll. Jg. '96, 167-77.) [92

Becker, Hugo, Stadt u. Burg Mansfeld zur Zeit d. Reformation. Mansf., Hohenstein. 95 S. [93

Pückert, W., Wie wurden Dom u. Domkapitel zu Meissen d. augsburg. Bekenntnis gewonnen u. gesichert? Lpz., Braun. 20 S. 30 Pf. [94

Wünscher, Einführg. d. Reformation in Neustadt a/O. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 10, 545-59.) [95

Erdmann, Albrecht v. Preussen. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 310-23.) — — Ders., Johs. Briessmann. (Ebd. 3, 396-405.) — G. Kawerau, Johs. Aurifaber Vratislaviensis. (Ebd. 2, 287-90.) [96

Pfülf, O., Livlands grösster Herrmeister. (Stimmen a. Maria-Laach 52, 57-68; 156-75; 413-28; 521-44.) [1197

---

b) Gegenreformation u. 30jähr. Krieg 1555-1648.

Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten a. d. 16. Jh. Bd. III; bearb. v. F. Lau. (= XVI v. Nr. 179.) Bonn, Hanstein. xxvij, 410 S. 10 M. [1198

Erhardt, Mitt. d. erst. evang. Pfarrers d. Gemeinde Wain, Joh. Dürr, an sein. Nachfolger. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 1, 178-89.) [1199

Grössler, H., [Quellen:] Zur G. d Stadt Plaue a. d. Gera. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 10, 487-510.) [1200

Hertzog, Mathias, (d'Egisheim), Autobiogr. et journal; communiqué par l'abbé Hoffmann. (Ingold, Miscellanea Alsat. 3, 181-93.) [1201

Beck, P., Flugblatt auf d. Prager Frieden v. J. 1635. (Alemannia 25, 159-62.) [2

Druffel, A. v., Monumenta Tridentina. Beitrr. z. G. d. Konzils v. Trient, fortges. v. K. Brandi. Hft. 4. Münch., Franz. S. 401-94. 4 M. [3

Merkle, S., Kardinal Gabriel Paleottis litter. Nachlass. (Röm. Quartalschr. 11, 333-430.) [4

Akten, Rhein., z. G. d. Jesuitenordens 1542-82, bearb. v. Hansen, s. '96, 3123. Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 18, 540-3 Benrath; Hist. Jahrb. 17, 918 Paulus; Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, Monatsbll. 171 Chroust; Zt. f. kath. Theol. 21, 337-41 Kröss. [5

Brom, G., Stukken betr. Nederl. kerkgeschiedenis van 1556-80. (Arch. v. d. gesch. v. h. aartsbisd. Utrecht 22, 375-444.) [6

Nuntiaturberichte a. Dtld. nebst ergänz. Aktenstücken. Abt. II: 1560-72; hrsg. v. d. hist. Kommiss. d. kais. Akad. d. Wiss. Bd. I: Die Nuntien Hosius u. Delfino 1560-61; bearb. v. S. Steinherz. Wien, Gerold. cvij, 453 S. 24 M. [7

Kretschmayr, H., Maximilian II. an Ferdinand I., Linz 11. Mai 1562. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 18, 620.) [8

Correspondance du card. de Granvelle, publ. p. Ch. Piot (s. '94, 3846). T XII (Schluss). LXVIJ, 683 S. [1209

Krones, F. v., Wilhelm v. Rosenberg u. d. zeitgeschichtl. Berr. im Wittingauer Archive. (Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 260.) [10

Žák, A., Archival. Notizen a. Pfarrarchiven. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 30, 443-56.) [11

Schellhass, K., Akten zur Reformthätigkeit Felician Ninguardas insbes. in Baiern u. Oesterr. 1572-77. (Quellen u. Forschgn. a. italien. Archiven etc. 1, 39-108.) [12

Wymann, E., Aus d. schweizer. Korrespondenz mit Kardinal Carl Borromeo. Bibliotheca Ambrosiana F 135-F 175, 1576-84. (Geschichtsfreund 52, 261-305.) [13

Büchi, A., Urkunden z. G. d. Collegiums in Freiburg. (Freiburg. G.-Bll. 4, 64-83.) [14

Ehses, St., Fürbittschreiben an Kaiser Rudolf II. f. d. Abt Balthasar v. Fulda. (Röm. Quartalschr. 11, 431-45.) [15

Liebe, G., 3 Aktenstücke z. Blockade Emdens durch d. Wassergeusen im J. 1585. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 12, 161-5.) [16

Seraphim, Aug., Dav. Gergkes Bericht üb. d. Kirchenwesen im Grobinschen Kreise an Markgf. Georg Friedrich v. Brandenbg., Administrator v. Preussen, 20. Juli 1587. (Sitzungsberr. d. kurländ. Ges. f. Litt. u. Kunst '96, 44-6.) — G. Otto, Die ältest. Kirchenvisitationsrecesse d. selburgschen u. dünaburgisch. Distrikts v. J. 1596. (Ebd. 47-95.) [17

Born, J. H., Gesammelte Urkk. zu d. „Beitrr. z. G. d. Jülich-Clevisch. Erbschaftsstreites etc." (s. '96, 3145). (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark 10, 44-161.) [18

Oxenstiernas skrifter och brefvexling (s. '96, 3137). Afd. I, Bd. 2: Bref 1606-24. XLVIIJ, 803 S. 11 Kr. — Afd. II, Bd. 8 (Briefe v. Gust. Horn, L. Torstenson, C. G. Wrangel). 790 S. 10 Kr. [19

Bes. v. II, Bd. 7: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 18, 189 D. Schäfer.

Eichmayer, F., [Ratsprotokoll d. Stadt Waidhofen a. d. Thaja, enthalt.:] Beitr. z. G. d. Jahres 1619. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 30, 363-98.) [20

Wartenberg, Grf. Frz. Wilh. v., Bischof v. Osnabr., Polit. Korrespondenz 1621-31; hrsg. v. H. Forst. (= Bd. 68 v. Nr. 173.) Lpz., Hirzel. XXXVIIJ, 640 S. 18 M. [21

Wittich, K., Aus d. ungedr. Papieren d. Administrators Christian Wilhelm (s. '97, 1235). II. (G.-Bll. f. Magdeb. 32, 144-225.) [22

Breidenbach, W., [Urkunde betr.:] Beraubg. d. Kirche in Lindlar im 30j. Kriege durch d. brandb. Truppen 17. Dez. 1625. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 4, 208-11.) [23

Bretholz, B., Urkdl. u. handschriftl. Mitt. a. d. Brünner Stadtarchiv: Neue Beitrr. z. G. d. Belagerg. Brünns durch d. Schweden 1645. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 4, 77-107.) [24

Ritter, M., Dt. G. im Zeitalter d. Gegenref. u. d. 30jähr. Krieges (s. '97, 1239). Lfg. 15. (= Lfg. 124 v. Nr. 263.) Bd. III, 1-80. [25

Gothein, Ignat. v. Loyola u. d. Gegenreformation, s. '94, 3875. Bes.: Hist. Jahrb. 17, 561-74 Paulus; Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, Monatsbll. S. 100-7 Chroust; Hist. Zt. 80, 41-74 Mirbt. [26

Duhr, B., Der erste Jesuit auf dt. Boden. (Hist. Jahrb. 18, 792-880.) [27

Falk, F., Unbekannte Canisi-Ausgabe. (Katholik 77, II, 573 f.) — O. Braunsberger, Canisius u. d. dt. Welt- u. Ordensgeistlichkeit sein. Zeit. (Theol.-prakt. Monatschr. 50, 509-28.) — Benrath, Canis. d. 1. dt. Jesuit. (Dt. ev.-Bll. 22, 789-801.) — Ders., Canis. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3, 706-10.) [28

Müller, P. L., Wilhelm I., Prinz v. Oranien. (Allg. dt. Biogr. 43, 139-55.) [29

Holländer, A., Matthias Flacius Illyricus in Strassburg, 1567-73. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, 203-24.) [30

Simson, P., Westpreussens und Danzigs Kampf geg. d. poln. Unionsbestrebgn. in d. letzt. Jahren d. Königs Sigismund August, 1568-72 (= Hft. 37 v. Nr. 709). [31

Krones, F. v., Aus d. Jugendjahren Herrn Wilhems v. Slawata, 1572-97. (Zt. f. Kult.-G. 5, 1-17.) [32

Wagenmann, Jak. Andreä. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 501-5.) — Johs. Kunze, Mart. Chemnitz. (Ebd. 3, 796.) [33

Fischer, Jos., Erbteilg. Kaiser Rudolfs II. mit sein. 5 Brüdern v. 10. Apr. 1578; mit besond. Berücksichtigg. d. Anteiles d. Erzh. Ferdinand II. v. Tirol an d. vorhergehenden Verhdlgn. Nach bisher unbekannt. Archivalien. (Zt. d. Ferdinandeums 41, 1-48.) [34

Loserth, J., Erzherzg. Karl II. u. d. Frage d. Errichtg. e. Klosterrates

f. Innerösterr.; nach d. Akten d. steiermärk. Landesarchivs. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. Bd. 84.) Wien, Gerold. 97 S. 2 M. 20. [1234a

Lossen, M., Der Kölnische Krieg. Bd. II: 1582-86. Münch., Franz. xvj, 698 S. 10 M. [35

Breitenbach, Reise d. Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an d. Rhein, nach Frankreich u. England, Aug. 1600 — April 1601. (Neuburg. Kollektaneenbl. 60, I, 38-108.) [36

Riezler, S., Karmeliter P. Dominikus a. Jesu Maria u. d. Kriegsrat vor d. Schlacht am Weissen Berge. (Sitzungsberr. d. Münch. Akad. '97, I, 423-44.) [37

Lämmerhirt, G., Wilhelm IV., Hzg. v. Sachsen-Weimar. (Allg. dt. Biogr. 43, 180-95.) [38

Baur, J., Philipp v. Sötern, geistl. Kurfürst v. Trier, u. seine Politik währ. d. 30jähr. Krieges. Bd. I: Bis z. Frieden v. Prag, 1635. Speyer, Jäger. 24, 493 S. m. Bildn. u. Kte. 4 M. [39

Fridericia, J. A., Hertug Frederik III. af Gottorp og Lauenburgrecesserne af 1625.) (Dansk hist. tidsskr. 7. R. 1, 231-33.) [40

Tecklenburg, A., Beitrr. zu d. Ereignissen d. Jahres 1626 in Göttingen. (Protokolle d. Ver. f. G. Götting. 5, 4-38.) [41

Heinrichs, R., Aufhebg. des Magdeburg. Domschatzes durch d. Administrator Christian Wilhelm v. Brandenbg. 1630. Cleve, Voss. 26 S. 75 Pf. [42

Jacobs, Ed., Wiederherstellg. d. evang. Kirchenwesens im Erzstift Magdeburg u. im Hochstift Halberstadt durch König Gustav Adolf v. Schweden 1632. (Zt. d. Harz-Ver. 30, 113-298.) [43

Schmidt, Ein Calvinist als kaiserl. Feldmarschall im 30jahr Kriege, s. '96, 1290. Rez.: Hist. Zt. 80, 134 Diemar; Dt. Litt.-Ztg. 17, 1202 Löwe [44

Grob, J., Einnahme v. Trier durch d. Luxemburger u. Gefangennahme d. Erzbischofs Philipp Christoph v. Sötern 24. März 1635. (Ons Hémecht 3, 563-66.) [45

Geiger, K., Belagerg. v. Hohentübingen 1647. (Reutlinger G.-Bll. 8, 49-53.) [46

Eichmayer, F., Beitr. z. G. d. Marktes Thaja V. O. M. B. (Bll. d. Ver. f. Ldkde v. Niederösterr. 30, 271-77.) [47

Hirn, J., Kanzler Bienner u. sein Prozess. (= Quellen u. Forschgn. z. G., Litter. u. Sprache Oesterreichs V.) Innsbr., Wagner. xx, 533 S. 9 M. [48

Sander, H., Streit d. Montafoner m. d. Sonnenbergern um d. Besitz d. Ortschaft Stallehr u. um Besteuerungsrechte, 1554-87. (= Sander, Beitrr. z. G. v. Bludenz, Montafon und Sonnenb. in Vorarlberg. Hft. 2.) (Innsbruck. Progr. 1896/97.) Innsbr., Wagner. 88 S. 1 M. [49

Janetschek, C., Augustinerstift St. Thomas in Brünn währ. d. 30jähr. Krieges. (Zt. d Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 3, 1-23.) [50

Wymann, E., Visitation d. Collegium Helveticum 13. März 1583. (Kath. Schweizerbll. 12, 37-60; 164-76.) [51

Ritter, K., Teilg. d. Landes Appenzell im J. 1597. St. Gallen, Fehr. 80, LIX S. 2 M. [52

Rez. Gött. gel. Anz. '97, 935-39 Meyer v. Knonau.

Grüter, S., Anteil d. kath. u. prot. Orte d. Eidgenossenschaft an d. relig. u. polit. Kämpfen im Wallis währ. d. Jahre 1600-1613. (Geschichtsfreund 52, 1-186.) Auch als Freiburger (Schweiz) Diss. erschienen. [53

Riezler, Wilhelm V. d. Fromme, Hzg. v. Baiern. (Allg. dt. Biogr. 42, 717-23.) [54

Bossert, G., Opfer d. Kelchbewegg. im Hzgt. Baiern. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 1-15.) [55

Ratzinger, G., Projekt d. Errichtg. e. Münch. Bistums, 1579. (Ratzinger, Forschgn. z. bair. G. 614-27.) [56

Cuno, F. W., Daniel Tossanus d. Aeltere. Amsterd., Scheffer & Co. 341; 276 S. 12 M. 50. [57

G. Pétrequin, Dan. Toussain; son ministère dans les pays de langue franç. Thèse. Paris. 1896. 118 S. [57a

Beitrr. z. G. d. Landkapitels Neresheim, Pfarrei Trugenhofen: Visitation im Weiler Trugenhofen, 15. Dez. 1589. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 104-8.) [58

Buff, A., Bedrängnisse e. Korrespondenzgeschäftsinhabers [Phil. Hainhofer] vor 265 Jahren Aus d. Augsburger Leben zur Zeit d. 30jähr. Krieges. (Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 255.) [59

v. Stälin, Schwedische u. kaiserl. Schenkungen in Bezug auf Teile d. heutig. Königreichs Württemb. u. an Glieder zu demselb. gehöriger Familien währ. d. 30jähr. Krieges (s. '94, 3937 g). Nachtrag. (Württemb. Viertelj.hfte. 6, 309-84.) [60

Pfaff, K. H. S., Reichsstadt Esslingen u. ihr Bürgermeister Georg Wagner in d. Zeiten d. 30jähr. Krieges. (= Württemb. Neujahrsbll. N. F. III.) Stuttg., Gundert. 96 S. 1 M. [1261

Albers, B., Pistorius u. Markgraf Ernst Friedrich v. Baden-Durlach; nach Briefen v. Pistorius im Vatikan. Geheimarchiv. (Zt. f. G. d. Oberrh. 12, 620-35.) [62

Hugard, R., Erbe der Freiherren zu Staufen. (Schau-ins-Land 21, 96-102.) [63

Ingold, A. M. P., Franç. Rod. Ingold, 1572-1642. (Ingold, Misc. Alsat. 3, 275-81.) [64

Schneider, Johs., Pantaleon Candidus u. d. Einführg. d. reform. Konfession im Herzogt. Zweibrücken. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 704-8.) [65

Herzer, J., Ueb. d. traurig. Zustand d. Herzogts. Zweibrücken im 30jähr. Kriege. (Westpfälz. G.-Bll. 1, S. 11 f. etc. 30 f.) — **K. Kramer,** 2 Kriegsjahre in zweibrück. Landen, 1636 u. 1637. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 37-47.) [66

Kolb, Graf Wilhelm Ludwig v. Nassau-Saarbrücken. (Allg. dt. Biogr. 43, 131-33.) [67

Hauptmann, F., Aus den Tagen nach d. Ueberrumpelung Bonns 1587. (Hauptmann, Bilder a. d. G. v. Bonn 9, 55-86.) [68

Ribbeck, W., Landgraf Wilhelm IV. v. Hessen. (Allg. dt. Biogr. 43, 32-39.) — **Kretzschmar,** Desgl. Wilhelm V. (Ebd. 39-54.) 69

Cuno, F. W., Philipp Ludwig II., Graf zu Hanau u. Rieneck, Herr zu Münzenberg. (Sep. a.: Ev.-ref. Bll.) Prag, Ev.-ref. Bll. 1896. 1 M. 50. [70

Eisenach, Graf Phil. Ludw. II. v. Hanau. (Hessenland 11, 123-28; 138-40; 153-55.)

Goetz, W., Abt Balthasar u. d. Gegenreformation in Fulda. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 2, 375-78.) [71

Schauenburg, L., 100 JJ. oldenburg. Kirch.-G. (s. '94, 3927). Bd. II. xj, 629 S. 10 M. [72

Zimmermann, P., Wilhelm d. Jüngere, Herzog zu Braunschw. u. Lüneburg. (Allg. dt. Biogr. 43, 1-4.) [73

Berbig, Zur Komposition d. Kasimirianischen Kirchenordng. v. J. 1626. (Dt. Zt. f. Kirchenrecht 6, 176-90.) [74

Heim, J. L., Leiden d. Grafschaft Henneberg u. ihrer Umgebung im 30jähr. Kriege; mitg. v. G. Butzert. (Schrr. d Ver. f. Sachs.-Meining. G. 27, 45-59.) [75

Obst, E., Der verhängnisvolle Jagd-Ausflug Kurf. Christian II. v. Sachsen bei Gräfenhainichen 1608. (Als Ms. gedr.) Bitterfeld, Wachsmuths Buchdr. 4°. 16 S. [76

Markus, P., Meissen zur Zeit d. 30jähr. Krieges (s. '97, 1285). Forts. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Meissen 4, 369-502.) — **Adf. Leicht,** Antwortschreiben d. Superintendenten Nymann an d. Domkapitel zu Meissen. (Ebd. 506-11.) [77

Granier, H., Matthäus v. Wesenbeck. (Allg. dt. Biogr. 42, 758-61.) [78

Seraphim, E., Feldoberst Klaus Kursell u. seine Zeit; e. Bild Esthlands in d. erst. Zeit schwed. Herrschaft. (= Biblioth. livländ. G. Bd. I.) Reval, Kluge. x, 168 S. u. 3 Bll. Stammtaf. 4 M. [1279

---

c) Innere Verhältnisse (unter Ausschluss von Religion und Kirche).

α) Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Verfassungs- und Rechtsgeschichte; Kriegswesen.

Hartung, J., Aus d. Geheimbuche e. dt. Handelshauses [Augsburger Handelsgesellschaft v. Ant. Haug, Hans Langenauer u. Ulr. Link] im 16. Jh. (Zt. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 6, 36-87.) [1280

Hess, H., Reise-Rechng. [d. Hzgs. Joh. Frdr. d. Grossmütigen v. Sachsen] a. d. J. 1527. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 10, 511-44.) [81

Hertel, G., Kostenrechnung üb. d. Aufenthalt d. Erzbischofs Sigismund auf d. Landtage zu Calbe 1564. (G.-Bll. f. Magdeb. 32, 132-43.) [82

Meyenn, F. v., Aus e. Rechnungsbuche d. Herzogs Ulrich v. Mecklenb., 1575-85. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 62, Quartalber. S. 20-28.) — **F. Voigt,** Aus d. Hamburger Renterei-Rechngn. (Ebd. 11-16.) [83

Bachmann, A., Alte [Handwerker-] Rechnung, 1620. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 251 f.) [84

Khull, F., 2 d. landesfürstl. Jagd in Steiermark betreff. Denkmäler. I: Landesfürstl. Oberjäger-Instruktion, 1564. II: Kaiserl. Jagdbuch d. Vordernberger Reviers, 1635. (Beitrr. z. Kde. steiermärk. G.-Quellen 28, 17-49.) [85

2. Kapitulation Kurf. Friedrichs III. mit d. Einwohnern v. Frankenthal v. 9. Mai 1573. (Monatsschr. d. Frankenthaler Altert.-Ver. 5, 27 f.; 31 f.; 39 f.; 41 f.) [86

Eckermann, Eindeichungen bei Bottschloot. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 26, 1-14.) [87

Hockauf, A., Erbe Heinrichs v. Schleinitz bei d. Teilung 1566. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 19. 261 f.; 20, 152-57.) [1288

Jacobs, Ed., Brockenbesuch zu volkswirtschaftl. Zwecken, Juli 1571 (Zt d. Harz-Ver. 30, 495-8.) [89

Wolfskron, M. v., Beitr. z. G. d. Tiroler Erz-Bergbaues. (Zt. d. Ferdinandeums 41, 49-110.) [90

Grolig, M., Versuche z. Einführg. d. Seidenraupenzucht in Mähren, 1624. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 2, S. 46 f.) [91

Pardeller, C., Zur älter. G. d. Tüpflings od. d. Speisetrüffel. (Zt d. Ferdinandeums 41, 278-88.) [92

Kieckens, J. F., Hoe wen bier brouwen en slijten moest te Brussel ten tijde van keizer Karel, 1534. (Dietsche Warande N. R. 10, 415-32; 515-28.) [93

Siewert, F., Lübecker Rigafahrer-Compagnie im 16. u. 17. Jh. Jenens. Diss. 1896. xj, 210 S. [94

Mollwo, C., Kölner Kaufleute im 16. Jh. auf d. kanar. Inseln. (Mitt. a. d. Stadtarch. v. Köln Bd. 11 [Hft. 28], 134-40.) [95

Ders., Aus e. Kölner Aktenstück üb. d. Besitz d. Welser auf d. kanar. Inseln im 16 Jh (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neub. 23, 248-50.)

Mack, H., Stefan Paris; Beitr. z. G. d. Beziehgn. zw. Frankreich, d. Hanse u. d. Niederlanden geg. Ausgang d. 16. Jh. (Hansische G.-Bll. Jg. '96, 89-150.) [96

Nachod, O., Beziehgn. d. niederl. u. ostind. Compagnie zu Japan im 17. Jh. Lpz., Friese. xxxiv, 444 u. ccx S. 12 M. [97

Liebenau, Th. v., Papierpreise in Ravensburg, 1582. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 64.) [98

Rehkuh, F., Marcus Pfeffers Rechenknecht. (Braunschw. Magaz. 3, 90-92.) [1299

Gilliodts van Severen, L., Bruges port de mer; étude hist. sur l'état de cette question principalement dans le cours du 16. siècle. (Ann. de la soc. d'émulation p. l'étude de l'hist. etc. de la Flandre 44, S. 1-540 u. 3 Ktn.) [1300

Eckermann, Kanal-Projekt v. 1629. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 26, 15-22.) [1301

Beschränkung der Portofreiheit durch Kaiser Ferdinand II. im J. 1620. (Arch. f. Post u. Telegr. 24, 595-97.) [2

Gller, Lor., Die Advocatio ecclesiae Romanae imperatoris in d. Zeit v. 1519-1648 mit besonderer Berücksichtigung d. advocatio ecclesiarum Germanic. Erlang. Diss. 49 S. [3

Hasselbach, K., Finanzielle Zustände in Niederösterr. im 17. Jh. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 30, 278-300.) [4

Brom, G., Een protest tegen de overdracht van het wereldlijk gebied der Utrechtsche bisschoppen. (Bijdrr. v. vaderl. gesch. 10, 125-55.) [5

Triebel, J., Verwaltg. d. Hzgts. Preussen v. 1640-46. (= Materialien u. Forschgn. z. Wirtschafts- u. Verwaltgs.-G. v. Ost- u. Westpr.; hrsg. v. Ver. f. G. d. Provv. Ost- u. Westpr. I.) Lpz., Duncker & H. 1898. 156 S. 3 M. 60. [6

Laestadius, F., Beitrr. z. Kde. d. Organisation d. livländ. Gerichtswesens durch Joh. Skytte; autor. Uebersetzg. a. d. Schwed. v. P. Girgensohn. (Balt. Monatsschr. 44, 415-34.) [7

Khull, F., Alte „Kriegsordnung" d. Stadt Marburg. (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark 45, 241-43.) [8

Liebenau, Th. v., Zur G. d. Werbverbotes. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 543-46.) [1309

β) Bildung, Litteratur und Kunst.

Schneider, E., Württembergische Adelsakademie: Collegium illustre in Tübingen. (Hie gut Württemberg! Litter. Jahrb. 1, 152-67.) [1310

Koldewey, F., Giordano Bruno u. d. Univ. Helmstedt. (Braunschw. Magaz. 3, 33-38; 44-46; 49-54.) [11

Müller, Geo., Zur G. d. Prinzenerziehg. d. Wettiner: Die Herzöge Johann Ernst u. Friedrich v. Sachs.-Weimar auf d. Univ. Jena 1608-10. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 7, 282-94.) [12

Zarncke, F., Kasp. Borner u. d. Reformation d. Univ. Leipzig. (Zarncke, Kl. Schriften 2, 75-96.) [13

Stübel, B., Ueb. d. ältest. Vorlesungsverzeichnisse d. philos. Fakult. an d. Leipziger Univ. (Mitt. d. Ges. f. Erziehgs.- u. Schul-G. 7, 201-8.) [14

Meyer, P., Christ. Schellenberg de visitationibus seu inspectionibus

anniversariis scholae illustris Grimanae (1554-75) mit d. amtl. Berr. d. Visitatoren. (Ebd. 209-45.) [1315

Khull, F., Aus d. alt. Landschaftsschule in Graz. (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark 45, 21-35.) [16

Engel, Ch., L'école de Strasbourg au 16. siècle. (Rev. intern. de l'enseignem. 31, 112-23 etc. 421-61.) [17

Wilbrand, J. u. **Th. Weddigen**, Zur G. d. Bielefelder Gymnasiums. (Jahresber. d. hist. Ver. f. Ravensberg 11, 91-97.) [18

Weniger, L., Ratichius Kromayer u. d. Neue Methodus an d. Schule zu Weimar (s. '97, 1331). II. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 10, 369-461.) [19

Hofmann, Th., Ländl. Schulwesen Kursachsens am Ausgange d. 16. Jh. (Sächs. Schulztg. '97, 229; 237.) [20

Bartusch, P., Die Feier d. Gregoriusfestes a. d. Annaberger Lateinschule im 16. Jh. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 7, 246-58.) [21

Verfall d. Schulen in Norddtld. um 1541. (Katholik 78, Bd I.) [22

Holder, K., Kleinere Mitt. z. G. d. Buchdruckerkunst in Freiburg in d. Schw. (Bll. f. Biblioth. 15. 59f.) [23

Fluri, A., Brief d. Chronisten Sebast. Franck an Eberhard v. Rümlang, Seckelschreiber in Bern, 1539. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 539-41.) [24

Bruns, Beitr. z. Lebens-G. d. Chronisten Reymar Kock. (Mitt. d. Ver. f. lübeck. G. 8, 10f.) — **Pannenborg**, Loringa s. Nr. 139. — **J. F. de Vries**, Der Vater des Dav. Fabricius. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 12, 166-70.) — **L. Willems**, E. van Meteren. (Biogr. nation. 14, 615-21.) — **A. Wauters**, Miraeus. (Ebd. 882-95.) [25

Hantzsch, V., Die dt. Geographen d. Renaissance. (Geogr. Zt. 3, 507-14; 557-66; 618-24.) [26

Lasson, A., Jak. Böhme. (Monatshfte. d. Comenius-Ges. 6, 213-47.) Sep. (unt. d. Tit.: Vortrr. u. Aufsätze a. d. Com. Ges. V, 3). Berl., Gaertner. 75 Pf. [27

Martin, E., Daniel Martin u. Js. Habrecht. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 13, 203-18.) — **Ders.**, Volks- u. Modebücher zur Zeit des 30jähr. Krieges. (Ebd. 218-23.) [28

Fabricius, Dav. u. **Joh. Kepler**, Vom neuen Stern. Faksimiledruck, hrsg. v. G. Berthold. Norden, Braams. 43 S. 2 M. 50. [29

Milchsack, Historia D. Johannis Fausti, s. '97, 1343. Rez.: Beil. z. Allg. Ztg '97 Nr. 216; Dt. Litt.-Ztg. 18, 1696-9 Michels. — **Wilh. Meyer** (Götting. gel. Anz '97, 797-809). [30

Meyer, Nürnberg. Faustgeschichten, s. '94, 3809. Rez.: Zt. f. vergl. Litt.-G. 12, 106-42 Milchsack. [30a

Abele, W., Antike Quellen d. Hans Sachs. Progr. Cannstadt. 4°. 58 S. [31

Jantzen, H., Streitgedicht bei Hans Sachs. (Zt. f. vergleich. Litt.-G. 11, 287-312.) [32

Singer, L., Wirtschaftl. u. polit. Tendenzen d. Narrenschiffes u. einig. ander. Dichtgn. d. Seb. Brant. Progr Prag. 1896. 32 S. [33

Uhle, P., Dramatiker u. Meistersänger Valent. Voith a. Chemnitz. (Jahrb d. Ver. f. Chemnitzer G. 9, 159-92.) [34

Hampe, Th., Der blinde Landsknecht-Dichter Jörg Graff u. sein Aufenthalt in Nürnberg, 1517-42. (Euphorion 4, 457-72.) [35

Kawerau, W., Magdeburger Spiel vom reichen Mann u. armen Lazarus. (G.-Bll. f. Magdeburg 32, 1-32.) [36

Bolte, J., Unbekannte Gedichte v. Moscherosch. (Jahrb f. G. etc. Els.-Lothr. 13, 151-70.) [37

Lange, Konr., Peter Flötner, e. Bahnbrecher d. dt. Renaissance. Berl., Grote. 4°. x, 180 S. u. 12 Taf. 30 M. [38

Hirsch, F., Hans Morinek. (Rep. f. Kunstw. 20, 257-92.) [39

Probst, J., Plastik in Oberschwaben währ. d. 16. Jh. (Arch. f. christl. Kunst 13, 64 ff.) [40

Lohmeyer, K., Herkunft d. Herzog-Albrecht-Epitaphs in d. Domkirche zu Königsb. i. Pr. (Rep. f. Kunstw. 20, 464-79.) [41

Friedländer, M. J., Lucas Cranach. (Pan Jg. 2, 160-66.) — **Ders.**, Hans d. Maler zu Schwaz (s. '94, 3811d). Nachtr. (Rep. f. Kunstw. 20, 362.) [42

Braun, E., 2 Handzeichngn. d. Wolf Huber im germ. Museum. (Mitt. d. germ. Nat.-Mus. '97, 53-5.) [43

Schmid, Hnr. Alfr., Männliches Bildnis Hans Holbeins d. Jüng. (Jahrb. d. preuss. Kunstsammlgn. 18, 222-32 u. Taf.) [44

Schmidt, Wilh., Beitrr. z. Kenntn. Sebald Behams. (Repert. f. Kunstw. 20, 477-79.) [45

Burckhardt, J., Erinnergn. aus

Rubens. Basel, Lendorff. 322 S. 4 M. 50. [1346
Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 295 Voll; Preuss. Jahrbb. 91, 323-30 Neumann.
O. Richter, Rubens' „Urteil Salomonis" im Stadtmuseum. (Dresden G.-Bll Jg. 5, 287 f.)

Stolberg, A., Tobias Stimmers Malereien an d. astronom. Münsteruhr zu Strassburg. (Hft. 13 v. Nr. 518.) Strassb., Heitz. x, 82 S. 4 M. [47
Seidel, P., Mathias Czwiczek, Porträtmaler d. Gr. Kurf. (Hohenzollern-Jahrb 1, 198 f. u. 2 Bilder.) [48

Lichtenberg, R. Frhr. v., Ueb. d. Humor b. d. dt. Kupferstechern u. Holzschnittkünstlern des 16. Jhs. (Hft. 11 v. Nr. 518.) Strassb., Heitz. 92 S. u. 17 Taf. 3 M. 50. [49

Schneider, Frdr., Wiedergewinnung v. Miniaturen a. d. Aschaffenburger Prachtcodex d. Halleschen Heiligtums, einer Stiftg. d. Kardinals Albrecht v. Brandenb. (Hohenzollern-Jahrb. 1, 174-86 u. Taf.) [50
Hampe, Th., Nürnberger Ratsverlässe Joach. Deschler betr. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '97, 39 f.) [51

Müller, Ant., Zur G. Jamnitzers. (Hist. Jahrb. 18, 857-63.) [52

Agricola, Mart., Musica instrumentalis deutsch, 1. u. 4. Ausg. Wittenb. 1528 u. 1545. In neuer diplom. genauer, zum Teil faksimil. Ausg. (= Publikationen älter. prakt. etc. Musikwerke, hrsg. v. d. Ges. f. Musikforschg. Bd. XX.) Lpz., Breitkopf & H. 1896. 295 S. 10 M [53

Pasqué, E., Weimarer Hofkapelle im 16. Jh. bis z. 30jähr. Kriege. (Monatshfte. f. Musik-G. 29, 187-44.) [1354

γ) Volksleben.

Hirnheim, H. v., Reisetagebuch a. d. J. 1569; hrsg. v. F. Khull. Graz, Styria. 62 S. 2 M. [1355

Breitenbach, Hzg. Wolfgang Wilhelm an e. Ungenannten, 27. Juli 1627 [d. Rangordnung an sein. Hofe betr.]. (Neuburg. Kollektaneen-Bl. 60, I, 30-35.) [56
Vries, J. F. de, Schreiben d. Landsknechts Hans Bloemhoff a. d. Zeit d. 30jähr. Krieges an Bürgermeister u. Rat d. Stadt Emden. (Jahrb. d Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 12, 171 f.) [57

Liebenau, Th. v., Kulturgeschichtliches v. J. 1586. (Kath. Schweizerbll. 12, 474 f.) [58

Heuser, E., Verordng. v. J. 1563 zur Abwehr d. Pest a. d. Zweibrücker Lande. (Pfälz. Museum 14, 21-3.) [59

Richter, O., Hinrichtung 1548. (Dresdner G.-Bll. Jg. 6, 44.) [60

Sperl, A., Wotankultus in d. alt. Oberpfalz. (Unser Egerland I, 6.) [61
Herglotz, A., Heilung d. Maria Mildnerin a. Schluckenau, 1628. (Mitt d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 19, 71 f.) [62

Richel, A., Astrolog. Volksschriften d. Aachener Stadtbibliothek. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 19, I, 49-93.) [63

Paulus, N., Württemb. Hexenpredigten a. d. 16. Jh. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 81-85; 107 f.) [64

Hesse, W., Hexenprozess in Münch.-Gladbach. (Rhein. G.-Bll. 3, 225-32.) [1365

---

6. Vom Westfäl. Frieden bis z. Tode Karls VI. u. Friedr. Wilhelms I., 1648-1740.

Block, P. J., Over de „Mémoires de Hollande". (Bijdrr. v. vaderl. gesch. 10, 156-85.) [1366

Borries, E. v., Anrede d. Bischofs Franz Egon v. Strassburg an Ludwig XIV. am 24. Okt. 1681. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 140-48.) [66a

Knauthen, F., Diarium: Von Dresden nach Krakau 1697. (Dresdner G.-Bll. Jg. 6, 61-68.) [67
Richter, O., Merkwürdiger Brief a. d. J. 1716. (Ebd. 63 f.) [68

Haarhaus, R., Der Erbvergleich v. J. 1666. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 4, 233-35.) [69

Delescluse, A., Les archives de Vienne et l'histoire des gouvernements de Königsegg et de Prié. (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 7, 511-37.) [70

Köcher, G. v. Hannover u. Braunschw. II, s. '96, 1393. Rez.: Litt. Cbl. '96, 789; Hist. Zt. 78, 501 u. Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 319-23 Hirsch. [71

Krebs, J., Verhandlgn. mit Melchior v. Hatzfeldt üb. d. Zurückführg. Karls II. auf d. engl. Thron 1649-50. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, 225-44.) [72

Fruin, R., De bemiddeling tusschen de kronen van Frankrijk en van

Spanje door de Staten der Vereenigde Nederlanden in 1650 angeboden. (Bijdrr. v. vaderl. gesch. 10. 197-234.) [1373

Grolig, M., Aus d. Türkenzeit, 1663. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 2, S. 51.) [74

Brom, G., Neerkassels zending naar Lodewijk XIV., 1673. (Arch. v. d. gesch. v h. aartsbisd. Utrecht 22, 103-14.) [75

Prutz, H., Aus d. Gr. Kurfürsten letzt. Jahren; zur G. sein. Hauses u. Hofes, sein. Regierg. u. Politik. Berl., Reimer. xvj, 410 S. 7 M. [76

Jähns, M., Der Gr. Kurfürst b. Fehrbellin, Wolgast u. Stettin, 1675-77. (Hohenzoll.-Jb. 1, 14-48 u. 11 Taf.) — **E. Friedländer,** Zur Schlacht b. Fehrbellin. (Ebd. 196 f.) [77

Schmidt, Berth., Graf Heinrich VI. Reuss ä. L., d. Held v. Zenta. (25. Jahresber. d. Ver. f. Greizer G. S. 1-32.) [78

Langer, O., Einnahme Breisachs, 1703. (Schau-ins-Land 23, 43-52.) [79

Krauske, O., Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. (Hohenzollern-Jahrb. 1, 71-86 u. Taf.) [80

Posselt, Christoph Gensch von Breitenaus Leben u. Thätigkeit mit d. üb. d. Einverleibg. d. Hzgts. Schleswig 1721 erstatteten Gutachten. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 26, 23-130.) [81

Weber, Ottok., Kaiserreise nach Böhmen 1723. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 137-204.) [82

Zur Geschichte d. Stadt Znaim währ. d. Gegenref., 1667. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens und Schlesiens I, 3, 54-59.) [83

Bartelmäss, M., Ausweisg. der Armenier aus Bistritz 1712. Progr. Bistritz. 4°. 9 S. [84

Blösch, Joh. Frdr. v. Willading. (Allg. dt. Biogr. 43, 245-47.) [85

Beck, P., Rupert II. Ness aus Wangen i. A., Reichsprälat v. Ottobeuren, 1670-1740. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 129-32.) [86

Schnock, H., Aachener Stadtbrand 1656. (Aus Aachens Vorzeit 10, 50-52.) [87

Habets, A., Gesch. van de landen van Overmaas sedert d. vrede van Munster tot aan het Partage-Tractaat, 1648-62. (Publications de la soc. hist. dans le duché de Limbourg 33, 135-213.) [88

Grotefend, W., Landgraf Wilhelm VI., d. Gerechte, v. Hessen. (Allg. dt. Biogr. 43, 54-60.) [89

Brandes, F. H., Hugenotten-Kolonien im Fürstentum Lippe. (= G.-Bll. d. dt. Hugen.-Ver. V, 1.) Magdeb., Heinrichshofen. 1895. 23 S. 50 Pf. [90

Lämmerhirt, G., Wilhelm Ernst, Hzg. v. Sachs.-Weimar. (Allg. dt. Biogr. 43, 195.) [91

Zeyss, A., Hzg. Ernst d. Fromme. (Aus d. Heimat. Bll. d. Vereinigg. f. gothaische G. etc. Ergänzgshft. 1, 1-19.) [92

Richter, O., Kreuzturmbrand 1669. (Dresdner G.-Bll. Jg. 6, 37-43.) [1393

Innere Verhältnisse.

Freysoldt, A., Wald-, Forst-, Jagd- u. Weidewerks-Ordnung d. Herzogs Friedr. Wilh. v. Coburg-Altenburg, eröffnet zu Coburg i. J. 1653, u. d. Glasmacher v. Lauscha. (Schrr. d. Ver. f. Sachs.-Meining. G. 27, 3-16.) [1394

Hess, H., Forstwirtschaftlich. Versuch Ernsts d. Frommen. (Aus d. Heimat. Bll. d. Vereinigg. f. gothaische G. etc. Ergänzgshft. 1, 27-32.) [95

Schwärzler, Ordnung u. Tax d. Handwerker u. Taglöhner in d. Stadt Lindau 1652. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 26, 103-9.) [96

Pribram, A., Zur G. d. böhm. Handels u. d. böhm. Industrie in d. Jahrh. nach d. westfäl. Frieden (s. '97, 3160). II: Thätigkeit d. böhm. Kommerzkollegiums bis zum Tode Karl VI. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 36, 205-50.) [97

Lissard, Erneuerg. d. Bestimmgn. über d. Wochenmärkte zu Frankenberg, 1692. (Hessenland 11, 189 f.) [98

Schalk, K., Einführg. neuen Metzengeschirrs mit Abstrichkreuz im J. 1691 in Wien. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 30, 269-71.) [1399

Grolig, M., Kosten e. Rasttages [d. Kürassierregiments „Braunschw.-Lüneb." zu Mähr.-Trübau] 1685. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens etc. I, 2, S. 47-51.) [1400

Ankert, H., Elbeschifffahrtsprojekt. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 19, 248-53.) [1401

Wiesenthal, Behandlg. e. Postverlustfalles im J. 1653. (Arch. f. Post u. Telegr. 24, 45-51.) — **C. A. H. Burkhardt,** Lauf- u. Begleitzettel v. Frankf.-Eisenacher Kurs v. 1659. (Ebd. 759 f.) — **Leopold I.** verbietet d. Beförderg. v. Juwelen u. ander. Kostbarkeiten durch d. Post, 28. Dez. 1669. (Ebd. 60-62.) — **Alter Postbericht** d. Stadt Ham-

burg, 1721. (Ebd. 377 f.) — Patent Karls VI. geg. d. Ausschreitgn. d. Botenwesens in sein. Erblanden, 1722. (Ebd. 656-58.) — Estafettenwesen in österr. u. preuss. Landen, 1738. (Ebd. 617-20.) [1402

Ruhl, J., Hess. Postbeamter im 18. Jh (Hessenland 11, 224.) [3

Bontemantel, H., De regeeringe van Amsterdam, 1653-72, uitg. d. G. W. Kernkamp (s. '97, 3168). Dl. II. (= Werken, uitgeg. door h. hist. genootsch. te Utrecht 3. R., Nr. 8.) 's Gravenh., Nijhoff. 622 S. 6 fl. [4

Tille, J., Schmiedegesellen-Ordnung in Niemes. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 19, 283-85.) [5

Ingold, A. M. P., Supplément aux „Bénédictins de Munster etc.". (Ingold, Miscell. Alsat. 3, 143-79.) [6

Lommel, A. van, Toestand d. Hollandsche Missie, 1721-24. (Arch. v. d. gesch. v. h. aartsbisd. Utrecht 22, 115-225.) [7

Graaf, J. J. de, Bijdrage tot de vervolgingen der Regulieren in Friesland, 1734. (Ebd. 23, 269-78.) [8

Grössel, W., Die Mission u. d. evang. Kirche im 17. Jh. Gotha, Perthes. x, 235 S. 4 M. 50. [9

Kunze, Johs., Abrah. Calovius. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 648-54.) — Ders., Joh. Wilh. Baier. (Ebd. 2, 359-62.) — Ders., J. F. Buddeus. (Ebd. 3, 518-22.) [10

Bertheau, C., Joh. Winckler. (Allg. dt. Biogr. 43, 365-72.) [10a

Heim, W., Fürsorge Ernst d. Frommen f. Gottesdienst u. Schule. (Schrr. d. Ver. f. Sachs.-Meining. G. 27, 59-80.) [11

Dryander, Joach. Just. Breithaupt. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 369-72.) — F. Dibelius. Gottfr. Arnold. (Ebd. 2, 122-24.) — Ders., Eva v. Buttlar u. d. Buttlarische Rotte. (Ebd. 3, 602 f.) — E. F. K. Müller, Barckhausen u. d. Streit üb. d. allgem. Gnade. (Ebd. 2, 395-98.) [12

Franke, Guido, Aus d. Leben e. Chemnitzer Pfarrers [Gottlieb Herrmann]. (Jahrb. d. Ver. f. Chemnitzer G. 9, 125-39.) [13

Hundinger, G., Amtsentsetzg. d. luther. 2. Pfarrers Pfaffmann v. Zweibrücken, 1730. (Westpfäls. G.-Bll. Jg. 1, Nr. 7.) [14

Himmelreich, Zur Sekten-G. d. Grafschaft Solms-Greifenstein. (Zt. f. Kirch.-G. 18, 636-39.) [15

Breitenbach, Instruktion d. Hzgs. Philipp Wilhelm v. Neuburg f. d. Präzeptor seiner Söhne v. 31. März 1666. (Neuburg. Kollektaneen-Bl. 60, 1, 1-29.) [16

Keiper, Ph., Bittschriften e. Zweibrücker Präzeptors, 1728-30. (Pfälz. Mus. 14, 43-6.) [17

Kaemmel, O., Christian Weise, e. sächs. Gymnasialrektor d. 17. Jahrh. Lpz., Teubner. 85 S. 2 M. 80. [18

Kirchner, C., Rektor Mag. Dan. Müller u. d. Chemnitzer Lyceum seiner Zeit. (Jahrb. d. Ver. f. Chemnitz. G. 9, 19-87.) [19

Spannagel, E., Friedrich Wilhelm I. u. d. Gymnas. zu Bielefeld. (Jahresber. d. hist. Ver. f. Ravensberg 11, 98-100.) [20

Kvacsala, J., D. E. Jablonskys Briefwechsel mit Leibniz nebst anderem Urkundlichen z. G. d. geistig. Lebens in Berlin unter Friedr. (III.) I. u. Friedr. Wilh. I. (Acta etc. univ. Juriv. '97, 1/2, 1-96.) [21

Pister, J., Joh. Just Winckelmann. (Allg. dt. Biogr. 43, 363 f.) [22

Meltzer, O., Joh. Chr. Glaser. (Dresdner G.-Bll. Jg. 6, 45-52.) [23

Dorn, W., Benjamin Neukirch; Beitr. z. G. d. 2. schles. Schule. (= Litterar. Forschgn., hrsg. v. Schick u. v. v. Waldberg, Hft. IV.) Weimar, Felber. x, 140 S. 3 M. — Tl. I. 52 S. Heidelb. Diss. [24

Vogel, H., Chr. Frdr. Hunold (Menantes), 1681-1721. Lpz., Gräfe. 120 S. 1 M. 50. [25

Wolff, E., Gottscheds Stellg. im dt. Bildungsleben (s. '94, 4021). 2. (Schluss-) Bd. 248 S. 6 M. [26

Schüddekopf, C., Jugendgedicht Gellerts. (Braunschw. Magaz. 3, 145-47.) [27

Beck, P., Der schwäb. Bauer auf d. Bühne. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 33-39; 57-59; 165-70.) [28

Forster, J., Stucco-Dekorationen aus Schloss Leopoldskron b. Salzburg; e. Meisterwerk d. Ornamentik a. d. 1. Hälfte d. 18. Jh. Berl., Hessling. fol. 32 Lichtdr.-Taf. u. 2 S. Text 30 M. [29

Vogelmann, A., Bau-G. d. gross. Kirche auf d. Schönenberg bei Ellwangen. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 81-8; 119-22; 132-38.) [30

Berbig, M., Ernsts d. Frommen Baumeister. (Aus d. Heimat. Bll. d. Vereinigg. f. gothaische G. etc. Ergänzgshft. 1, 20-26.) [31

Richter, O., Meister George Bährs Tod. (Dresdner G.-Bll. Jg. 5, 281-83.) [32

Geyer, A., Zur Bau-G. d. kgl. Schlosses in Berlin. (Hohenzollern-Jahrb. 1, 146-73.) [1433

Hasse, P., Altar in St. Marien. (Mitt. d. Ver. f. lübeck. G. 8, 26-28.) [34

Scherer, Ch., Studien z. Elfenbeinplastik d. Barockzeit. (= Hft. 12 v. Nr. 518.) Strassb., Heitz 139 S. u. 10 Taf. 8 M. [35

Ders., Jak. Dobbermann. (Hessenland 11, 150-53.)

Volbach, F., G. F. Händel. (= Berühmte Musiker, hrsg. v. Reimann II.) Berl., Harmonie. 1898. 86 S. m. 3 Taf. u. 1 Fksm. 3 M. [36

Schmidt, Hnr., Joh. Mattheson, e. Förderer d. dt. Tonkunst. Lpz., Breitkopf & H. 1898. 88 u. 47 S. 4 M. — 42 S. auch Erlang. Diss. [37

Richter, Arth., Niederländ. Theateraufführgn. in Altona 1684. (Euphorion 4, 789-94.) [38

Kampers, F., Lehninsche Weissagung; G., Charakter u. Quellen d. Fälschg. Münster, Regensberg. 47 S. 1 M. 20. [39

Bolte, J., Kranzwerbung; Gesellschaftsspiel d. 17. Jh. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 7, 382-92.) [40

Brunk, A., Beschreibg. e. Erntefestes a. d. vorigen Jahrh. (Bll. f. pomm. Volkskde. 4, 183 f.) [41

Richter, O., Hosenbandordensfest am Dresdner Hofe, 1678. (Dresdner G.-Bll. Jg. 6, 11-14.) [42

Kolb, Eigenhändiger Brief Jesu. (Bll. f. württemb. Kirch.-G. N. F. 1, 189-92.) [43

Jänner, G., Verhörsprotokoll üb. e. d. Hexerei Angeklagten, Frötstedt 27. Jul. 1680. (Aus d. Heimat. Bll. f. gothaische G. 1, 41-3.) [44

Schell, O., Die Pest 1734 u. 35 in Elberfeld. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 4, 211 f.) [1445

---

7. Zeitalter Friedrichs d. Gr. 1740-1789.

Gosseries, A., Mémoires de Nicol. James, colonel du génie, à Luxembourg. (Annales du cercle archl. de Mons 25, 177-213.) [1446

Grossmann, J., Nachlese zur Korrespondenz Friedrichs d. Gr. mit d. Grafen Francesco Algarotti. (Hohenzollern-Jahrb. 1, 139-45 u. Taf.) [47

Bachmann, C., „Kurze Nachricht v. d. am 21. Aug. 1784 erfolgt. Ableben d. Erbprinzen v. Zweybrücken Karl Aug. Frdr.“ (Westpfälz. G.-Bll. Jg. 1, Nr. 9-11.) [48

Korrespondenz, Polit., Friedrichs d. Gr. (s. '97, 1482). Bd. XXIV. 435 S. 12 M. [49

Anz. v. Bd. 22 u. 23: Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 431-36 Treusch v. Buttlar.

Lloyd, E. M., The despatches relat. to the battle of Fontenoy. (Engl. hist. rev. 12, 523-30.) [50

Wachter, Akten d. Kriegsgerichts v. 1763, s. '97, 1483. Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 18, 1880 Immich. [51

Koser, R., König Friedrich d. Gr. (s. '94, 1057). Lfg. 9. (= Lfg. 122 v. Nr. 263.) (Bd. II, 1-80.) 1 M. [52

Carlyle, Th., History of Frederick II. of Prussia. (Centenary edit. in 8 vols.) Vol. I-IV. Lond., Chapman & H. à 3 sh. 6 d. [53

Koser, R., Die Berichte d. Zeitgenossen üb. d. äussere Erscheinung Friedrichs d. Gr. (Hohenzollern-Jahrb. 1, 88-103.) — **P. Seidel**, Die Bildnisse Friedrichs d. Gr. (Ebd. 105-12 u. 5 Taf.) [54

Heidenstam, O. G. de, Une sœur du Grand Frédéric: Louise Ulrique, reine de Suède. Paris, Plon. 472 S. u. Portr. 7 fr. 50. [55

Rez.: Rev. des 2 mondes 144, 216-27 Valbert. — Vgl.: F. Arnheim, Abwehr gegen e. Plagiat. (Flugblatt, beigefügt d. Hist. Zt. Bd. 80, Hft. 1.)

Z., La guerre de la succession d'Autriche (1740-48). Campagne de Silésie 1740-41. Paris, Baudoin. 83 S. [56

Naudé, Entstehgs.-G. d. 7jähr. Krieges. Tl. II, s. '97, 1487. Rez.: Oesterr. Litt.-Bl. Jg. VI, Nr. 3 Klopp. [57

Weiss, Jos., Der Streit üb. d. Ursprung d. 7jähr. Krieges. (Hist. Jahrb. 18, 311-21; 831-48.) [58

Sybel, H. v., Operationsplan f. d. Feldzug v. 1757. (Sybel, Vortrr. u. Abhdlgn. S. 175-87.) — **Ders.**, Friedr. d. Gr. im J. 1761. (Ebd. 188-202.) Vgl. '94, 1041 f. [59

Weech, F. v., Römische Prälaten am dt. Rhein, 1761-64. (= Neujahrsbll. d. bad. hist. Komm. N. F. I.) Heidelb., Winter. 80 S. 1 M. 20. [59a

Duchesne, E., F. Cl. comte de Mercy-Argenteau. (Biogr. nation. 14, 462-95.) [60

Unzer, A., Der Herzog v. Zweibrücken u. d. Sendg. d. Grafen Goertz,

Jan.-Apr. 1778. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 18, 401-92.) [1461
Res.: Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 180 Obser.

Bendel, G., Aus e. Jonsbacher Chronik. (Mitt. d. nordböhm. Exc.-Clubs 19, 212.) [62

Buttmann, R., Tod Hzg. Christians IV. v. Zweibrücken. (Westpfälz. G.-Bll. Jg. 1, 46f.; 50f.) [63

Heuser, E., Frankenthal in d. 1780er Jahren. (Monatsschr. d. Frankenthaler Altert.-Ver. VI.) [64

Hassencamp, R., Christian v. Trosson. (Rhein. G.-Bll. 3, 289-309.) [65

Höfer, H., Zur G. d. Rheinüberschwemmung v. J. 1784. (Ebd. 287 f.) [66

Fricke, W., Zur Kriegs-G. d. Ravensberger Landes. (Jahresber. d. hist. Ver. f. Ravensberg 11, 114-21.) [67

J. Wilbrand, Notiz üb. d. Strassengefecht in Bielefeld 14. Juni 1757. (Ebd. 122.) [67a

Schmidt, O. E., Kaiser Joseph II. in Meissen (s. '97, 1502). Nachtr. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Meissen 4, 503-6.) [68

Seidel, P., Karl Adolph Graf v. Brühl, Obristhofmeister Kronprinz Friedrich Wilhelms III. (Hohenzollern-Jahrb. 1, 199-203.) [1469

Innere Verhältnisse.

Gubo, A., Aus d. Ratsprotokollen d. Stadt Cilli (s. '94, 2272g). IV: 1768-72. (Beitrr. z. Kde. steiermärk. G.-Quellen 28, 50-80.) [1470

Paudler, A., Kohlenmutungen b. Schluckenau. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 19, 177-79.) [71

Helmer, P. A., Postverbindung zw. Barr u. Strassburg in d. 2. Hälfte d. 18. Jahrh. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 13, 56-71.) [72

Otto, E., Zur G. d. kleinstädt. Selbstverwaltg. u. ihrer Reform im 18. Jh. (Zt. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 5, 381-410.) [73

Fischer, Jos., Aus d. Karbatschen-Zeit. (Mitt. d. nordböhm. Exc.-Clubs 19, 246.) [74

Maendl, FML. Graf Gyulai an sein. Sohn. (Streffleurs österr. milit. Zt. 38, IV, 185-89.) [75

P., P., Verzeichnisse d. in d. Ländern d. westl. Hälfte d. österr. Monarchie v. Joseph II. aufgehob. Klöster (s. '96, 3342). Forts. (Archival. Zt. 7, 46-172.) [76

Paudler, A., Abt Steph. Rautenstrauch. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 19, 215-20.) [77

Hartmann, J. A. Bengel. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 2, 597-601.) — F. Bosse, S. J. Baumgarten. (Ebd. 464-66.) [78

Buttmann, R., G. Chr. Crollius im Kampfe m. d. hzgl. zweibrück. Regierg. 1777. (Westpfälz. G.-Bll. Jg. 1, S. 7f. etc. 49f.) [79

Liebe, G., Universit. Erfurt u. Dalberg (= Neujahrsbll. d. hist. Kommiss. d. Prov. Sachsen Nr. 22.) Halle, Hendel. 1898. 44 S. 1 M. [80

Zarncke, F., Bützow u. d. Academia Fridericiana. (Zarncke, Kl. Schrr. 2, 259-65.) [81

Schwarz, J., G. d. Savoyschen Ritter-Akademie in Wien, 1746-78. (= Beitrr. z. österr. Erziehgs.- u. Schul-G. Hft. 1.) Wien, Braumüller. 179 S. 3 M. [82

Kehrbach, K., Dt. Sprache u. Litt. am Philanthropin in Dessau, 1775-93. (s. '97, 15[illegible].) (Abgedr. in: Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 7, 333-59.) [83

Le Sueur, A., Maupertuis et ses correspondants. Paris, Picard. 448 S. 6 fr. [84

Reinhardstöttner, K. v., Joh. Franz v. Kohlbrenner. (Forschgn. z. G. Baierns 6, 77-140.) [85

Kleinschmidt, A., Karl Theodor, Friedrich zu Salm u. F. X. v. Zwackh. (N. Heidelberg. Jahrbb. 7, 199-216.) [86

Mummenhoff, G. A. Will. (Allg. dt. Biogr. 43, 241-43.) [87

Tobler, G., Js. Gottl. Walther. (Sammlg. bernisch. Biographien 3, 248-57.) [88

Herold, Th., Friedr. Aug. Clem. Werthes u. d. dt. Zriny-Dramen; litter. Forschgn. Paderb., Schöningh. 189 S. 3 M. 20. [89
Kap. 1-4 auch als Münster. Diss. gedr. 33 S.

Schöll, Th., Pfeffel u. Sarasin. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 13, 133-50.) [90

Jonetz, A., Ueb. Herders nationale Gesinnung. Teil. I u. II. Progr. Brieg. 1895 u. 1896. 4°. 24; 25 S. [91

Clarke, C. H., Fielding u. d. dt. Sturm u. Drang. Freiburg. Diss. 100 S. [92

Anwand, O., Beitrr. z. Studium d. Gedichte v. J. M. R. Lenz. München. Diss. 37 S. [93

Goethes Tagebücher (s. '97, 1542). Bd. IX: 1823-24 (= Weimarer Ausg. Abtlg. III, 9). 419 S. 4 M. 80. [94

Hoffmann, Adalb., Göthe in Breslau u. Oberschlesien u. seine Werbung um Henriette v. Lüttwitz. Oppeln, Maske. 1898. 64 S. u. 4 Taf. 3 M. [1495

Rez.: Litt. Cbl. '98, 433.

Hering, R., Spinoza im jungen Goethe. Diss. Lpz., Fock. 71 S. 1 M. 20. [96

Vorländer, K., Goethes Verhältnis zu Kant in sein. hist. Entwicklg. (Kantstudien 1, 60-99; 314-51. 2, 161-286; 388.) [97

Leitzmann, A., Zu Goethes Liederbuch „Annette“. (Euphorion 4, 794-804.) [98

Schöne, A., Goethes Königslieutenant. (Dt. Rundschau 93, 228-49.) (Vgl. '97, 1549.) Entgegng. v. Schubart (Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 292.) — M. Bréal, Un officier de l'anc. France. (Rev. des 2 mondes 145, 372-93.) [1499

Alt, C., Studien z. Entstehgs.-G. v. Goethes Dichtg. u. Wahrheit. Berlin. Diss. 47 S. [1500

Knauth, P., Goethes Sprache u. Stil im Alter. Lpz., Avenarius. IX, 156 S. 3 M. 60. [1501

Ruland, C., Aus d. Goethe-National-Museum. II. (= Schrr. d. Goethe-Gesellsch. Bd. XII.) Weimar, Goethe-Gesellsch. 4°. 11 S. u. 25 Taf. [2

Geiger, L., Aus Alt-Weimar. Mitt. v. Zeitgenossen nebst Skizzen u. Ausführgn. Berl., Paetel. xvj, 369 S. 8 M. [3

Schillers Briefe, krit. Gesamtausg. von Jonas, s. '97, 1552. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 23, 370-74 Fielitz. [4

Burggraf, J., Schillers Frauengestalten. Stuttg., Krabbe. xij, 490 S. 6 M. [5

Tetzner, F., Christian Donalitius. (Altpreuss. Monatsschr. 34, 277-331; 409-41.) Vgl. '96, 3368. — Ders., Chr. Donalitius u. seine Zeit. (Nord u. Süd 80, 242-55.) [6

Fäh, A., M. Kreutzmann, C. Umiker, Kathedrale in St. Gallen. Zürich, Kreutzmann. fol. 31 Taf. 45 fr. [7

Ruess, Künstler u. Meister beim Bau d. neuen Klosters in Schussenried. (Arch. f. christl. Kunst 13, 103-10.) [8

Beck, P., P. Michel d'Ixnard, französ. Architekt in Schwaben. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 168-71; 191.) [9

Thamhayn, W., Zur Lebens- u. Familien-G. F. W. Marpurgs. (Monatshfte. f. Musik-G. 29, 105-12.) [10

Richel, A., Zur G. d. Puppentheaters in Dtld im 18. Jh. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 19, 1, 142-46.) [11

Schüddekopf, C., Wandernde Schauspielertruppe in Braunschw. (Braunschw. Magaz. 3, 81-86.) [12

Rosenbaum, R., Die Tirolerin in d. dt. Litteratur d. 18. Jh. (Zt. f. Kultur-G. 5, 43-61.) [13

Beck, P., Oberländer Spitzbuben-Chronik. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 94-96; 124-28.) [14

Hasse, P., Amtstracht d. Lübeck. Rats im vorig. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. lübeck. G. 8, 1—3.) [1515

---

8. Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons 1789-1815.

Schnock, H., Aufzeichngn. eines Haarener Kirchenbuches a. d. Kriegsjahren 1792-95. (Aus Aachens Vorzeit 10, 33-50.) [1516

Baillen, P., Aus d. Brautzeit d. Königin Luise. (Hohenzollern Jahrb. 1, 187-95.) [17

Langers, L., Tagebuch üb. die Belagerg. der Festung Luxemburg 1794-95. (Ons Hémecht 3, 199-202 etc. 666-72.) [18

Hasse, P., Aus d. Tagebuche d. Herrn Hnr. Christ. v. Hoff; Beitr z. G. d. Schlacht v. Lübeck. (Mitt. d. Ver. f. lübeck. G. 8, 33-63.) [19

Froelich, X., Brief d. Königin Louise [v. 13. Nov. 1806]. (Altpreuss. Monatsschr. 34, 442-57.) [20

Ilwof, F., Briefe Erzherz. Johanns an d. Grafen Ferdin. und Ignaz Attems. (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark 45, 36-95.) [21

Wedel, K. A. W. Graf v., G. e. Offiziers im Kriege geg. Russland 1812, in russ. Gefangenschaft 1813-14, im Feldzuge geg. Napoleon 1815; Lebenserinnergn. Berl., Asher. 310 S. 6 M. [22

Kupke, G., Vor 100 Jahren. Briefe e. spanisch. Gesandten aus Berlin, Jan.-Sept. 1797. (Quellen etc. aus italien. Archiven 1, 109-49.) [23

Ilwof, F., Zur G. d. Krieges von 1809 in Steiermark: Aktenstücke a. d. grfl. Attemsschen Archive zu Graz. (Beitrr. z. Kde. steiermärk. G.-Quellen 28, 81-87.) [24

Brüning, W., Aus d Aachener Stadtarchiv. (Aus Aachens Vorzeit 10, 29 f.) [25

Aus d. Oelperschen Gemeinderechnungen. (Braunschw. Magaz 3, 128.) [1526

Beck, P., Soldaten-Lied aus d. Türken-Krieg v. 1789. (Alemannia 25, 162-66.) [27

Heigel, K. Th., Dt. G. v. Tode Friedrichs d. Gr. bis z. Auflösg. d. alt. Reichs (s. '97, 1582). Lfg. 6. (= Lfg. 125 v. Nr. 263.) Bd. I, S. 385-464. 1 M. [28

Eimer, M., Die polit. Verhältnisse u. Bewegungen in Strassb. im Elass im J. 1789. Gekrönte Preisschr. (= Beitrr. z. Landes- u. Volkskde. v. Els.-Loth. Hft. 23.) Strassb., Heitz. 183 S. 3 M. [29

Otto, F., A. J. Hofmann, Präsident d. rhein.-dt. Nationalkonvents zu Mainz; seine Sendg. nach England 1793-95 nebst ander. Nachrr. üb. sein Leben. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 29, 77-92.) [30

Krebs, J., Französische Staatsgefangene in schles. Festgn. Breslau, Nischowsky. 1895. [31

Zwiedineck-Südenhorst, H. v., Die Ostalpen in d. Franzosenkriegen. Tl. I: Die Feldzüge v. 1796-97, 1799, 1800-1801. (Zt. d. dt. u. österr. Alpenvereins 28, 88-113.) [32

Reinwald, G., Erinnergn. an d. Drangsale d. Stadt Lindau u. Umgebg. in d. Zeiten d. 1. Koalitionskrieges 1796/97. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 26, 75-102.) [33

Albert, P., Freiburger Bürgermilitärkorps u. sein Anteil an d. Gefechten bei Wagenstadt 7. u. 14. Juli 1796. (Schau-ins-Land 23, 18-42.) [34

Bibra, R. v., Schlacht b. Würzburg 3. Sept. 1796. (Sep. a.: Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken etc. Jg. 39.) Würzb., Stahel. 32 S. m. 1 Bildn. u. 1 Plan. 80 Pf. [35

Bailleu, P., Vor 100 Jahren. (Hohenzollern-Jahrb. 1, 126-38, 2 Taf.) [36

Vorfriede, Der, v. Leoben. Gedenk-Blatt im 100. J. nach d. Friedensschlusse; hrsg. v. Komitee f. d. Lokal-Museum in L. Mit 1 photolith. Nachbildg. d. Schlussabsätze d. geheim. Vertrages. Leob., Nüssler. 35 S. 2 M. [37

Sterchi, J., Sendg. d. S. F. Lüthardt nach Paris im Frühjahr 1798. (= Neujbl. d. hist. Ver. d. Kant. Bern f. '98.) Bern, Wyss. 4°. 20 S. u. Taf. 1 M. 20. [38

Ulmann, H., Preussen, die bewaffnete Meeresneutralität u. d. Besitznahme Hannovers 1801. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, 245-68.) [39

Potrel, J., La Russie et la rupture de la paix d'Amiens. (Ann. de l'école libre des sciences polit. 12, 70-101.) [40

Nagy, E., Az ausztriai császári czim foelvételeroel. (Annahme d. österr. Kaisertitels.) Budap., Akad. 39 S. [41
Rez.: Allg. Ztg. '98. Nr. 3 f.

Danielson, J. R., Finska kriget och Finlands krigare 1808-9; från finskan af W. Söderhjelm. Helsingf., Weilin & G. 797 S., 1 Plan, 1 Kte. [42

Otto, F., Schlacht b. Landshut 21. Apr. 1809. (Vhdlgn. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 33, 287-46 u. Taf.) [43

Maretich v. Riv-Alpon, G. Frhr., Jos. Struber u. d. Kämpfe in d. Umgebg. d. Passes Lung 1809. (Sep. a.: Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. Bd. 37.) Wien, Braumüller. 138 S. 2 M. [44

Tümpel, Major v. Schill u. d. Ravensberger. (Jahresber. d. hist. Ver. f. Ravensberg 11, 123-25.) [45

Thimme, F., Hannov. Aufstandspläne im J. 1809 u. England. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '97, 278-381.) [46

Siegel, G., Truppenbewegungen auf d. Leipziger Heerstrasse im Amt Lichtenau 1811-15. (Hessenland 11, 187 f.; 199-203.) [47

Margueron, Campagne de Russie. T. I. Paris, Lavauzelle. 388 S. u. 2 Ktn. 7 fr. 50. [48

Pfister, A., Aus d. Lager d. Verbündeten 1814 u. 1815. Stuttg., Dt. Verlags-Anstalt. xij, 480 S. 7 M. — Vgl. '97, 3348. [49

Schirmer, F., Feldzug d. Oesterreicher geg. Kg. Joachim Murat. Budap., Grill. 1898. 390 S. m. 23 Beill. u. 2 Taf. 8 M. [50

Gaffarel, P., Dijon en 1814 et en 1815. (Publ. de la Soc. bourguign. de géogr. et d'hist.) Dijon, Darantière. 382 S. u. Taf. [51

v. Sothen, Zur Schlacht b. Ligny. (Milit.-Wochenbl. 83, 175-78.) [52

Angeli, M. v., Erzherzog Carl v. Oesterr. als Feldherr etc. (s. '97, 1613). V. (Schluss-) Bd. Mit Register zu Bd. 1-4. 253, lxxviij S. 8 M. [53
Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 18, 2016-22 Pfister.

Poten, B., Georg Frhr. v. Baring,

kgl. hannov. Generallieutenant. (Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '98, 1-78.) [1554

Arneth, A. v., Joh. Frhr. v. Wessenberg. Wien, Braumüller. xiv, 292; x, 337 S. 12 M. [55

Sander, H. Ermordg. d. vorarlberg. Kreishauptmanns J. A. v. Indermauer (10. Aug. 1796) u. ihre Folgen. Innsbr., Wagner. x, 281 S. 2 M. 60. [56

Reuss, R., Souvenirs alsatiques: Jean Pierre Massenet, cultivateur à Heiligenstein, député du Bas-Rhin, professeur à l'acad. de Strasbourg, d'apr. des docc. inéd. Strassb., Treuttel & W. 158 S. 1 M. 50. [57

Seyl, J., Aus d. Franzosenzeit. (Westpfäls. G.-Bll. Jg. 1, Nr. 5 u. 6.) [58

Spielmann, C., Stadt Wiesbaden u. ihre Bewohner zu Anfang unseres Jahrh. (= Spielmann, Beitrr. z. G. d. Nassauer Landes I.) Wiesbaden, Lützenkirchen. 61 S. 1 M. 50. [59

Bamberger, L., Französelei am Rhein, wie sie kam, und wie sie ging. (Bamberger, Gesamm. Schrr. 1, 126-91.) [60

Brüning, W., Aachen währ. d. Fremdherrschaft u. d. Befreiungskriege. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 19, II, 171-210.) [61

Petersdorff, H. v., Landgraf Wilhelm IX. v. Hessen-Kassel, als Kurfürst Wilhelm I. (Allg. dt. Biogr. 43, 64-75.) [62

Georg v. Hasserodt. (Hessenland 11, 250-53.) [63

Mack, H., Zur G. d. Stadt Braunschw. in d. Franzosenzeit. (Braunschw. Magaz. 3, 169-73; 179-84.) — **P. Zimmermann,** Hzg. Friedrich Wilhelm u. Drost v. Rodenberg. (Ebd. 1-4; 9-13.) — **A. Fehler,** Hzg. Frdr. Wilh. u. C. E. Trott. (Ebd. 97-101.) [64

Kunze, P., Gegend zw. Buttstädt u. Apolda u. insbes. Nirmsdorf in d. Heimsuchgn. d. Jahre 1806-14. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 10, 560-70.) [65

Schulz, A., Gotha im J. 1813. (In: Schulz, Vortrr. Gotha, Perthes.) [66

Petersdorff, H. v., Prinz Wilhelm von Preussen. (Allg. dt. Biogr. 43, 171-77.) [67

Zarncke, F., Kämpfe im Gemeinwesen v. Bützow u. d. Franzosenzeit. (Zarncke, Kl. Schrr. 2, 265-85.) [68

Halling, K., Jahrzehnt d. Chronik Memels, 1806-15. Progr. Memel. 1896 u. '97. 4°. à 17 S. [1569

Innere Verhältnisse.

Grundentlastung unt. Napoleon I. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 5 [1570

Pauls, E., Zur G. d. Archivs d. Roerdepartements in Aachen. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 19, II, 72-92.) [71

Punnel, J. P., Les revenus des hospices civils de la ville de Luxembourg au commencem. de la révol. franç. (Ons Hémecht 4, 38-40.) [72

Heineck, H., Kämmerei-Etat d. fr. Reichsstadt Nordhausen am Ausgang d. 18. Jh. I: Die Einnahmen. Nordh., Haacke. 105 S. 1 M. [73

Bleibtreu, K., Kriegsrecht z. Zeit d. erst. Empire. (Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 268 f.) [74

Frank, G., Im Auftr. d. Staatsbehörde verf. Religionslehrbücher d. evang. Kirche A. C. in d. Toleranzzeit. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Oesterr. 18, 193-200.) [75

Trechsel, Sekte d. Antonianer in d. Schweiz. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 601-4.) [76

Weddigen, Th., Auflösg. d. Kapitels ad Sanctam Mariam auf d. Neustadt in Bielefeld. (Jahresber. d. hist. Ver. f. Ravensberg 11, 25-32.) [77

Hering, H., L. E. v. Borowski. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 329-32.) [78

Beitrag z. G. d. Gymnasiums in Zweibrücken unter d. franz. Herrschaft. (Westpfäls. G.-Bll. Jg. 1, Nr. 10.) [79

Arnoldt, E., Beitrr. zu d. Material d. G. v. Kants Leben u. Schriftstellerthätigkeit in Bezug auf seine „Religionslehre" u. seinen Konflikt mit d. preuss. Regierung. (Altpreuss. Monatsschr. 34, 345-408; 603-36.) Sep. Königsb., Beyer. 1898. xxj, 156 S. 4 M. [80

Planck, E., Lyriker d. schwäbisch. Klassizismus (Stäudlin, Conz, Neuffer, Hölderlins Jugenddichtg.). Stuttgart, Kohlhammer. 78 S. 1 M. [81

Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 18, 1258 Minde-Pouet.

Minde-Pouet, G., Heinr. v. Kleist; seine Sprache u. Stil. Weimar, Felber. 302 S. 6 M. — **Ders.,** Zu H. v. K. (Euphorion 4, 537-45.) [82

Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 19, 191 Elösser.

Zarncke, F., Th. Körners Relegation a. Leipzig. (Zarncke, Kl. Schrr. 2, 100-18 [a.: Beil. z. Allg. Ztg. '82, Nr. 249 f.].) [83

v. Jaden, Theod. Körner u. s. Braut, s. '96, 3450. Rez.: Euphorion 4, 367-77 Steig. [84

Sulger-Gebing, E., Die Brüder A. W. u. F. Schlegel in ihr. Verhältnisse z. bildend. Kunst; mit ungedr. Briefen u. Aufsätzen A. W.

Schlegels. (= Forschgn. zur neuer. Litt.-G., hrsg. v. F. Muncker III.) Münch., Haushalter. 199 S. 3 M. 80. [1585

Wintterlin, A., 3 Briefe d. Bildhauers J. H. Dannecker an General G. Fr. Scharffenstein, 1810-13 (Hie gut Württemberg allewege! Litter. Jahrb. 1, 259-64.) [86

Richter, O., Aus d. Leben Moritz Retzschs. (Dresdner G.-Bll. Jg. 5, 200 f.) [1587

---

9. Neueste Zeit seit 1815.

Correspondance diplom. du comte Pozzo di Borgo, ambassad. de Russie en France et du comte de Nesselrode, 1814-18, publ. p. le comte Ch. de Pozzo di Borgo (s. '90, 3492). T. II. 615 S. 7 fr. 50. [1588

Mack, H., Gleichzeitige Schilderg. [Brief d. Advokaten Adf. Schönemann] d. Braunschweiger Aufruhrs 1830. (Braunschw. Magaz. '97, Nr. 8. u. Berichtigg. Nr. 9.) [89

Schaltegger, K. u. **Amstein**, Auszug a. d. Journal d. J. K. Freyenmuth (s. '96, 1613). Forts.: 1832-38. (Thurgauische Beitrr. 35, 29-69; 36, 6-50.) [90

Hohenlohe-Ingelfingen, Prinz K. zu, Aus mein. Leben. Bd. I: Vom Revolutionsjahr 1848 bis z. Ende d. Kommandos in Wien 1856. Berlin, Mittler. LIIJ, 379 S. 8 M. [91

Rez.: Milit. Litt.-Ztg. '97, Nr. 13 u. Milit.-Wochenbl. '98, Nr. 2; Litt. Cbl. '98, 219.

Wolff, A., Berliner Revolutionschronik; Darstellg. d. Berliner Bewegg. in polit., sozial. u. litter. Beziehg. Jubil.-Volksausg., hrsg. v. C. Gompertz. 386 S. 3 M. [92

Peiniger, A., Persönl. Erlebnisse währ. d. Unruhen 1848/49 in Elberfeld u. Solingen. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 5, 3-17.) Vgl.: **C. Clément.** (Ebd. 33.) [93

Kübeck u. **Metternich**, Denkschriften u. Briefe; hrsg. v. A. Beer. (Sep. a.: Denkschrr. d. k. k. Akad. d. Wiss. Bd. 45.) Wien, Gerold. 4°. 157 S. 9 M. [94

Urkunden u. Briefe, 1851-87 [32 Briefe Edwins v. Manteuffel an Bismarck (1852-82), 3 Briefe Bs. an d. Prinzen v. Preussen (1852-58), 35 Briefe Bs. an Wilhelm I. (1864-87), 17 Briefe Wilhelms I. an B. (1869-83), 35 Briefe Albrechts v. Roon an B. (1863-73)]. (Bismarck-Jahrb. 4, 1-236.) [95

Poschinger, H. v., Bismarck-Portefeuille. Stuttg. u. Lpz., Dt. Verl.-Anstalt. 1898. 201 S. 3 M. [96

Inh.: Aus d. amtl. Korrespondenz Bs. 1864-82. — 83 Briefe u. Telegramme Bs. a. d. JJ. 1868-89. — B. im Antiquariat. — B. u. Anhalt in d. Krisis v. 1866. — Sonstige hier wieder abgedr. Aufsätze vgl. '96, 1641. '97 3387; 3391; 3417. — Rez.: Litt. Cbl. '98, 422.

Usedom, Graf, Briefe an e. Freundin, 1862-78. (Dt. Revue 22, IV, 257-67.) [97

[Bernhardi, Th. v.,] Aus d. Leben Th. v. Bs. (s. '97, 1674). VII: Der Krieg 1866 geg. Oesterr. u. s. unmittelbar. Folgen; Tagebuchbll. 1866 u. 1867. XIV, 378 S. 8 M. [98

Erinnerungen aus d. letzten Tagen e. dt. Fürstentums; v. e. kurhess. Offizier. (Hessenland 11, 82-5 etc.; 269-71.) [1599

Moltkes militär. Werke. I: Milit. Korrespondenz (s. '97, 1679). 3. Tl.: Aus d. Dienstschriften d. Krieges 1870/71. 3. Abtlg. Waffenstillstand u. Friede. XVIIJ u. S. 541-788. 5 M. [1600

Rez.: Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, Monatsbll. 118 B. Schmitt; Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 472-7 Granier; Milit. Wochenbl. 82 2287-94 v. Blume; Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 288 f.; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 458-66 v. Petersdorff.

Monod, G., Allemands et Français Souvenirs de campagne: Metz, Sedan, la Loire. 2. éd. Paris, Fischbacher 2 fr. [1601

Poschinger, H. v., Fürst Bismarck u. d. Bundesrat (s. '97, 1676). Bd. III: 1874-78. X, 486 S. 8 M. [2

Vgl. zu II: J. Müller-Hornung, Aus d. Memoiren d. Bundesrates. (Gegenw. 52, 21-4.)

Recueil des traités et conventions conclus par le royaume des Pays-Bas avec les puissances étrangères, dep. 1813 jusqu'à nos jours; p. E. G. Lagemans. T. XIII: La Haye, Belinfante. 30, 520 S. 12 fl. 75. [3

Stern, A., G. Europas seit d. Verträgen v. 1815 (s. '94, 4191 a). 1. Abtlg.: 1815-1830, Bd. II. XVJ, 572 S. 9 M. [4

Treitschke, H. v., Dt. G. im 19. Jh. (s. '97, 1683). 2. Tl.: Bis zu d. Karlsbader Beschlüssen 5. Aufl. 640 S. 10 M. — 4. Tl.: Bis z. Tode Kg. Frdr. Wilhelms II. 4. Aufl. 738 S. 10 M. [5

Hassel, W. v., G. d. Königreichs Hannover. Tl. I: 1813-48. Bremen, Heinsius. XXX, 658, 10 S. 12 M. [6

Marquis Paulucci u. seine Verfolgung geheim. Gesellschaften in d.

Ostseeprovinzen. (Balt. Monatsschr. 44, 499-514.) [1607

Zarncke, F., Die 3 Freunde von der Rasenbank u. d. Denunciationsprotokoll. (Zarncke, kl. Schrr. 2, 118-39.) [8

Kerchove de Denterghem, O. de, Les préliminaires de la révolut. belge en 1830. Brux., Weissenbruch. 56 S. 1 f. 50. [9

Fischer, William, Die Unruhen in Hessen im J. 1830. (Hessenland 11, 285-87.) [10

Sybel, H. v., Aus d. Berliner Märztagen 1848. (Sybel, Vortrr. etc. S. 236-61.) Vgl. '90, 621. [11

Kolb, Bewegg. 1848 in Nassau. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altertkde. '97/98, 69-71.) [12

Ilwof, F., Zur G. d. Steiermark im J. 1848. I: Frz. Ritter v. Kalchbergs Entwurf e. Verfg. f. d. österr. Kaiserstaat. II: Das Projekt e. „Kongresses" d. österr. Alpenländer. (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark 45, 1-20.) [13

Sybel, H. v., H. D. Hassenpflug. (Sybel, Vortrr. u. Abhdlgn. S. 216-35.) Vgl. '93, 1386 d. [14

Friedjung, H., Kampf um d. Vorherrschaft in Dtld. 1859-66 (s. '97, 1699). 2. (Schluss-) Bd. xvj, 606 S. u. 6 Ktn. 14 M. [15

Rez.: Dt. Litt.-Ztg. 18, 1061-4 u. 19, 485 Geo. Kaufmann; Oesterr. Litt.-Bl. 6, 296 Lampel; Hist.-polit. Bll. 121, 417-25 Franz.

Petersdorff, H. v., Der erste Hohenzollernkaiser im Dienste preuss. u. dt. Grösse. Lpz., Breitkopf & H. 119 S. 1 M. 50. [16

Granier, H., Feldzug v. 1864. Berl., Felix. 102 S. 2 M. 40. [17

Rez.: Streffleurs österr. milit. Zt. 39, I, Litt. Beil. S. 10; Mil.-Litt.-Ztg. 79, 55-58.

Larsen, K., Under vor sidste Krig. Kopenh., Gyldendal. 526 S. [18

Rez.: Preuss. Jahrbb. 91, 184-89 Brix.

Myrdacz, P., Sanitäts-G. d. Feldzüge 1864 u. 1866 in Dänemark, Böhmen u. Italien. Wien, Šafář. 125 S. 4 M. [19

Treitschke, H. v., 10 Jahre dt. Kämpfe. 3. Aufl. I: 1865-70. II: 1871-79. Berl., Reimer. x, 406; 530 S. 12 M. [20

v. Lettow-Vorbeck, G. d. Krieges v. 1866 in Dtld. Bd. I, s. '97, 1702. Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '97, 228 f. Arnold; Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 468 Foss; Dt. Heeresztg. '97, Nr. 69 ff. v. d. Wengen; Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, Monatsbll. 371 R. Schmitt. [21

Hönig, Entscheidungskämpfe d. Mainfeldzuges, s. '96, 1644. Rez.: Hist. Zt. 80, 145 Granier. — **v. Eynatten,** Richtigstellg. d. Hoenigschen Darstellg. e. Episode a. d. Abendgefecht 10. Juli 1866. (Milit.-Wochenbl. 83, 75-80.) [22

Abafi-Aigner, L., Die ungar. Legion in Preussen 1866. (Sep. a.: Pester Lloyd v. 16 u. 17. Apr. '97.) Budap., Pester Lloyd. 26 S. [23

Margutti, A., Darstellg. d. kriegerisch. Ereignisse in Italien im J. 1866. Wien, Seidel. 133 S. 2 M. 40. [24

Bamberger, L., Vor 25 Jahren. (Bamberger, Gesamm. Schrr. 1, 417-52.) [25

Block, Zur Frage d. Emser Depesche (vgl. '97, 1709). (Bismarck-Jahrb. 4, 299-306.) [26

Denis, S., Hist. contemp.: La chute de l'Empire, le gouvernem. de la défense nation., l'assemblée nation. T. I: De la déclaration de guerre au 31. oct. 1870. Paris, Plon. 4°. 516 S. 8 fr. [27

Duquet, A., Guerre de 1870-71 (s. '97, 1711). T. X: Paris. Le bombardement et Buzenval 1.-22. janv. 1871. Paris, Charpentier. 1898. 382 S. m. 2 Ktn. 3 fr. 50. [28

Kunz, Kriegsgeschichtl. Beispiele a. d. dt.-franz. Kriege (s. '97, 1713). Hft. 4: Nachtgefechte. III. (Schluss): Im Festungskriege vor Strassb., Verdun, Belfort u. Paris. Mit 8 Skizzen. 87 S. 1 M. 75; Hft. 5: Attacken franz. Kavallerie auf dt. Inf. u. Artill. Mit 1 Plan. 88 S. 2 M; Hft. 6 u. 7: Beispiele f. d. Verwendg. d. Artillerie I u. II. 80 S. 1 M. 60; 67 S. 1 M. 40. [29

Rez.: Milit.-Wochenbl. 82, 2883-88.

Woide, Ursachen d. Siege u. Niederlagen 1870, übers. v. Klingender (s. '96, 1655). Bd. I. 2. Aufl. 370 S. m. 7 Skizzen in Steindr. u. 1 Uebersichtskte. 7 M. 50. — **Schlacht** v. Noisseville u. Gefecht v. Nouart. (Milit.-Wochenbl. 83, 68-69; 96-103.) [30

Cardinal v. Widdern, G., Krit. Tage. Tl. I (s. '97, 1714), Bd. 2: Krisis v. Vionville 15. u. 16. Aug. 1870, Hft. 1: Thätigk. d. Generalkommandos. 228 S. u. 1 Kte. 5 M. [31

Granier, Einmarschkämpfe d. dt. Armeen im Aug. 1870 s. '96, 3498. (Sep. a.: Jahrbb. f. d. dt. Armee Bd. 98 u. 99.) [32

Patry, L., La guerre telle qu'elle est (1870-71): Metz-Armée du Nord-Commune. Paris, Montgredien & Co. 426 S. [33

Touche, E., Der 18. Aug. 1870 in St. Marie-aux-Chênes. Metz, Even. 76 S. m. Plan u. Kte. 1 M. 20. [34

Hopffgarten-Heidler, H. v., Schlacht bei Beaumont. Berl., Eisenschmidt. 292 S. m. 1 Plan, 2 Ktn u. 12 Skizzen. 7 M. 50. [35

Rez.: Milit.-Litt.-Ztg. 78, 401-7.

Seissl, R., Studie üb. d. Feldzug 1870-71 nach Sedan. (Streffleurs österr. milit. Zt. 39, I, 12-43.) [1636

Delabrousse, L., Un héros de la défense nation.: Valentin et les derniers jours du siége de Strasbourg. Paris, Berger-Levrault. xx, 358 S. m. 1 Portr. u. 2 Ktn. 5 fr. [37

Laforge, L., Un vainqueur des Prussiens: L'amiral Mouchez et la défense du Havre pend. la guerre 1870/71. Paris, Dumont. 162 S. u. 3 Portr. [38

Hoenig, F., Volkskrieg a. d. Loire (s. '97, 1723). Bd. V u. VI: Die entscheidenden Tage v. Orléans im Herbst 1870. Tl. 3: Die Auflösg. d. franz. Heeres v. Orléans. (Der 3. XII. 1870.) xvj, 255 S. u. 5 Kartenbeilagen. 6 M.; Tl. 4: Räumung v. Orl. durch d. Franzosen u. Neuformation d. Loire-Armee. (4.-6. XII. 1870.) xij, 372 S. u. 2 Ktn. 7 M. 50. (Bd. IV erschien in 2. Aufl.) [39

Prevost, L., Le combat de Saint-Jean-sur-Erve (Mayenne) 13. janv. 1871. Paris, imp. Balitout. 46 S. [40

Cardinal v. Widdern, G., Krieg an d. rückwärt. Verbindgn. d. dt. Heere 1870/71 (s. '94, 4222). Tl. IV: Im Generalgouvernement Lothring. u. in d. Vogesen, Bd. 1. 217 S. m. 2 Ktn. u. 1 Skizze. 4 M. 50. [41

Fabricius, H., Kämpfe um Dijon im Jan. 1871 u. d. Vogesenarmee. Bromberg, Mittler. xxxij, 610 S. m. 4 Ktn. u. Plänen. 12 M. [42

Holleben, A. v., Die Pariser Kommune 1871 unter d. Augen d. dt. Truppen. Berl., Mittler. 306 S. u. 1 Plan. 6 M. 50. [43

Duncker, C. v., Feldmarschall Erzhzg. Albrecht. Lpz., Freytag. xij, 380 S. m. 27 Taf. u. 5 Ktn. 24 M. [44

Magirus, A., Hzg. Wilhelm v. Württemberg, k. u. k. Feldzeugmeister. Stuttg., Kohlhammer. xij, 378 S. 7 M. 50. [45

Res.: Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 250 Arnold. F. Ilwof, Hrz. Wilh. v. Württemb. (Allg dt. Biogr. 43, 213-18.)

Herrmann, O., Jul. v. Bose, preuss. General d. Inf. Berl., Bath. 202 S. 4 M. [46

Zernin, G., Leben d. kgl. preuss. Generals d. Infant. Aug. v. Goeben (s. '96, 1672). Bd. II. 574 S. 12 M. [47

Vgl.: v. Alvensleben, Ueb. d. Entscheidg. b. Spicheren. (Milit.-Wochenbl. 83, 214-18; 227-31; 850-56.)

Werthern, Frhr. v., General v. Versen. Berl., Mittler. 1898. 254 S. 5 M. [48

Wippermann, K., Dt. G.-Kalender (s. '97, 1737). Jg. '97, Bd. I. 1898. xiv, 450 S. 6 M. [49

Helfert, J. A. Frhr. v., Der Brünner Landtag 1848 u. d. mähr. Landeswappen. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens etc. I, 2, S. 22-30.) [50

Rodt, E. v., Bern im 19. Jh. Bern, Schmid & Fr. 128 S. mit 30 Abbildgn., 2 Plänen u. 1 Panorama. 6 M. 50. [51

v. Weech, Badisch. Staatsminister Geo. Ludw. Winter. (Allg dt. Biogr. 43, 465-68.) [52

Teutsch, D. Ch., Strassburger Bilder a. d. vierziger Jahren. Strassb., Heitz. 171 S. 3 M. [53

Volk, C. L., Alt-Mainzer Erinnerungen; Bilder a. d. Mainzer Leben um d. Mitte unser. Jahrh. Mainz, Wilckens. 1896. 163 S. 1 M. 50. [54

Kolb, Herzog Wilhelm (Aug. Hur. Belgicus) v. Nassau. (Allg. dt. Biogr. 43, 156-59.) [55

Müller, P. L., Wilhelm I., Kg. d. Niederlande, Grhrzg. v. Luxemb. (Ebd. 163-68.) [56

Körber, O., Die letzten Tage d. Selbständigkeit d. Fürstentums Blankenburg. (Braunschw. Magaz. 2, 201-5.) [1657

Innere Verhältnisse.

Handels- u. Schiffahrts-Verträge Deutschlands mit d. Auslande 1872-77. Bd. I u. II. Berl., Mittler. 4°. xix, 752 S.; S. 753-1694. 30 M. [1658

Voigt, P., Deutschland u. d. Weltmarkt. (Preuss. Jbb. 91, 240-80.) [58a

Blondel, G., Études sur les populations rurales d'Allemagne et la crise agraire. Paris, Larose. xvj, 522 S. m. 9 Ktn. u. Taf. 12 fr. [59

Res.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 22, 315-21 Kollmann; Ann. d. dt. Reichs 31, 306-10.

Paudler, A., Zur Industrie-G. Nordböhmens. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 19, 1-14.) [60

Wiener, E., Leipziger Buchdruckergewerbe am Ausgange d. Jahrh. Denkschr. d. Innung Leipziger Buchdruckereibesitzer. Lpz., Innung. 4°. 102 S. [61

Grosse, Beitrr. z. G. d. Postkarte. (Arch. f. Post u. Telegr. 24, 674-89.) [62

Graefe, Verwaltungsbericht d. kaiserl. Ober-Postdirektion in Braunschw.: 1887-96. Braunschw., Krampe. 57 S. u. 4 Taf. [1663

Geschichte d. Eisenbahnen d. österr.-ung. Monarchie; hrsg. v. österr. Eisenbahnbeamten-Ver. Lfg. 1-21. Teschen, Prochaska. Bd. I. 304 S. Bd. II, S. 1-160 u. Kte. Bd. III, S. 1-96. Subskr.-Pr. à 1 M. [64

Föhlinger, O., G. d. Eisenbahnen in Els.-Lothr. u. ihr. Transport-Verkehrs. Strassb., Heitz. 182 S. 4 M. [65

Fleck, G., Studien z. G. d. preuss. Eisenbahnwesens (s. '96, 446). Schluss. (Arch. f. Eisenbahnwesen 19, 858-68; 20, 889-902; 1073-98.) [66

Schmidt, Har., Beitr. z. G. d. „Bundes d. Geächteten". (Neue Zeit Jg. '97|98, Hft. 5.) [67

Wenckstern, A. v., Die Marx eigentüml. materialist. Geschichtsauffassg. u. Dtld. am Ende d. 19. Jh. (Jahrb. f. Gesetzgbg. 22, 247-310.) [68

Andler, C., Les origines du socialisme d'État en Allemagne. Thèse. Paris, Alcan. 501 S. [69
Rez.: Rev. polit. et litt. 8, 642-47; 720-26; 816-21 Lyon.
Hertling, G. Frhr. v., Bischof Ketteler u. d. kath. Sozialpolitik in Dtld. (Hist.-polit. Bll. 120, 873-900.) Vgl. '97, 1756. [69a

---

Binding, K., Dt. Staatsgrundgesetze in diplom. genauem Abdrucke (s. '96, 3583). Hft. 10: Verfassungsurkk. f. d. freien u. Handelsstädte Lübeck, Bremen u. Hamburg; mit allen Abändergn. bis zu d. Gesetzen v. Mitte 1897, samt Anlagen. 49; 80; 48 S. 2 M. [70
Einzeln daraus: Lübeck 1 M.; Bremen 1 M. 60; Hamburg 1 M.

Rosin, H., Grundzüge einer allgem. Staatslehre nach d. polit. Reden u. Schriftstücken d. Fürsten Bismarck. (Annalen d. dt. Reichs 31, 81-126.) Sep. Münch., Hirth. 1 M. [71
Rez.: Krit. Vierteljschr. 40, 267-71 Grassmann; Dt. Litt.-Ztg. 19, 521 Fleischmann.

Flathmann, J., Reichstagswahlen in d. Prov. Hannover 1867-96. Hannov., Jänecke. 170 S. 1 M. [72

Liebenau, Th. v., Zur G. d. Staatskirchentums im Kanton Luzern. (Kath. Schweizerbll. 12, 95-104.) [73

Suworow, Fürst, Rechenschaftsbericht an d. Kaiser Nikolai I. üb. d. Verwaltg. d. Ostseeprovinzen währ. d. Zeit v. 1825-50; übers. v. M. v. Oettingen. (Balt. Monatsschr. 44, 515-84.) [74

Briefe an Bunsen v. röm. Kardinälen u. Prälaten, dt. Bischöfen u. anderen Katholiken a. d. J. 1818-37; m. Erläutergn. hrsg. v. F. H. Reusch. Lpz., Jansa. xlvj, 253 S. 9 M. [75
A. Kamphausen, Chr. K. J. Bunsen (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 556-62.) — **Adf. Franz**, Zur Charakterist. d. Erzbischofs Grafen Spiegel v. Köln. (Hist.-polit. Bll. 120, 732-51.)

Schanz, Kath. Tübinger Schule. (Theol. Quartalschr. 80, 1-49.) [76

Beer, A., Kirchl. Angelegenheiten in Oesterr., 1816-42; archival. Mitt. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 18, 493-581.) [77

Lauter, A., Idee e. schweizer. Erzbistums nach d. bad. Konferenz, ihre G. u. Tendenz. (Kath. Schweizerbll. 12, 361-79.) [78

Bieri, N., Agrippa Clemens August Erzbisch. v. Köln 1835-42, u. seine rechtl. Stellg. gegenüber d. preuss. Regierg. (Kath. Schweizerbll. 12, 82-94; 177-97; 322-38.) [79

Kreiten, W., Lebrecht Dreves. Freiburg, Herder. 1897. 431 S. u. Portr. 5 M. [80

Eberl, F., G. d. Kapuziner-Klosters an d. Schmerzhaften Kapelle u. b. St. Anton in München v. 1847-97. Münch., Lentner. xvj, 304 S. 8 M. [81
v. Schulte, Altkatholizismus. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 414-25.) — **Kohlschmidt, J. H. Reinkens.** Biogr. Jahrb. u. dt. Nekrol. 1, 287-92.) [82

Beyschlag, Aus mein. Leben, s. '97, 1773. Rez.: Theol. Litt.-Ztg. 22, 392 Eck. — Vgl. **O. Gerland**, Zur Abwehr. (Hessenland 11, 166-69.) [83

Goyau, G., L'Allemagne religieuse: Le Protestantisme. Paris, Perrin & Co. 1898. xxxiij, 360 S. 3 fr. 50. — **Ders.**, L'Allem. relig. (s. '97, 1775): La vie protest. Les églises offic. et sectes. (Rev. des 2 mondes 143, 56-90.) [84

Nippold, F., Anfänge d. Evangel. Bundes. Berl., Schwetschke. 108 S. 1 M. 60. [85

Schmidt, H. u. J. Haussleiter, Ferd. Christian Baur u. d. neuere Tübinger Schule. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 2, 467-83.) [86
Höchsmann, J., Geo. Binder Bisch. d. ev.-sächs. Landeskirche in Siebenbürgen. (= Sächs. Ahnensaal, hrsg. v. F. Obert. Hft. 1.)

Kronstadt, Götts. 33 S. Res.: Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 10, 95 Schullerus. [1687

Stählin, O., Oberkonsistorialrat Adf. v. Stählin. Münch., Beck. 1898. 260 S. 2 M. [88

Th. Kolde, A. v. Stählin. (Sep. a.: Beitrr. z. baier Kirch.-G.) Erlang., Junge. 18 S. 60 Pf

---

Bosse, F., Karl Frhr. v. Altenstein, 1. preuss. Kultusminister 1817-40. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 404-12.) [89

Barge, H., Gründg. d. ältest. sächs. Realschule (Leipzig) u. ihre erst. Schicksale. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul.-G. 7, 301-31.) [90

Vetters, K., Erster Organisationsplan d. „Höheren Gewerbschule" zu Chemnitz, 1836. (Ebd. 392-400.) [91

Sybel, H. v., Leop. v. Ranke. (Sybel, Vortrr. u. Abhdlgn. S. 290-308 [a.: Hist. Zt. 56, 463-81].) — Ders., Waitz. (Ebd. 309-14 [a.: Hist. Zt 56, 482-87].) — Ders., Weizsäcker. (Ebd. 315-20.) Vgl. '90, 1712d. — Ders., Giesebrecht u. Döllinger. (Ebd. 321-35.) — Ders., Die Gründg. u. d. ersten Unternehmgn. d. Histor. Kommission. (Ebd. 336-61 [a.: Gründg. etc. d. hist. Komm. Münch., Rieger. 1883. S. 5-33].) [92

Varrentrapp, C., v. Sybel. (Teil v. Nr. 617.) 156 S. — **W. Buseskul,** v. S. als Historiker u. Politiker. [Russisch!] Charkow. 1896. 35 S. [93

Zwiedineck, H. v., v. Arneth. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2. Monatsbll. S. 193-98.) **E. Wertheimer,** Desgl. (Rev. hist. 66, 177-81.) [94

Seeliger, G., Wattenbach. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, Monatsbll. S. 206-11.) — **K. Zeumer,** Desgl. (Hist. Zt. 80, 75-85.) [95

Headlam, J. W., Treitschke. (Engl. hist. rev. 12, 727-47.) — **P. Bailleu,** Desgl. (Biogr. Jahrb. u. dt. Nekrol. 1, 377-89.) [96

Winkelmann, A., Ed. Winkelmann. (Allg. dt. Biogr. 43, 435-42.) — **E. Guglia,** Desgl. (Biogr. Jahrb. u. dt. Nekrol. 1, 40-42.) [97

Michaelis, A., Ernst Curtius. (Biogr. Jahrb. u. dt. Nekrol. 1, 56-88.) — **K. Plath,** Curtius u. d. Erforschg. d. dt. Altertums. Berl., Besser. 38 S. 80 Pf. [98

Duhn, F. v., Karl Humann. (N. Heidelberg. Jahrbb. 7, 121-37.) — **Conze,** Desgl. (Biogr. Jahrb. u. dt. Nekrol. 1, 369-77.) [1699

Gothein, E., Jak. Burckhardt (Preuss. Jahrbb. 90, 1-33.) — **C. Sutter,** Desgl. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, Monatsbll. S. 199-204.) [1700

Meyer, Johs., J. A. Pupikofer. (Thurgauische Beitrr. 35, 69-154; 36, 50-105.) [1701

Dierauer, J., E. Götzinger, e. Lebensbild; hrsg. v. hist. Ver. St. Gallen. St. Gallen, Fehr. 4°. 90 S. 2 M. 40. [2

Ders., Desgl. (Biogr. Jahrb. etc. 1, 231-35.)

Werner, K., Ch. Haeutle. (58./59. Jahresber. d. hist. Ver. v. Oberbaiern. S. 36-68.) [3

Henrard, P. u. H. Rommel, Notice sur la vie et les travaux du baron J. B. M. C. Kervyn de Lettenhove. (Ann. de la soc. d'émulat. p. l'étude de l'hist. etc. de la Flandre 45, 61-141.) [4

Hassler, G. d. hist. Ver. f. d. württemb. Franken 1847-97. (Württemb. Franken 6, 1-20 u. Taf.) [5

Lefmann, S., Frz. Bopp (s. '96, 1734). Nachtr. xlij, 129 S. 4 M. [6

Waldberg, M. Frhr. v., Briefe v. Jak. u. Wilh. Grimm, K. Lachmann, Creuzer u. Jos. v. Lassberg an F. J. Mone (s. '97, 3490). II. (N. Heidelberg. Jbb. 7, 225-60.) [7

Zarncke, F., Die Brüder Grimm. (Zarncke, Kl. Schriften 2, 220-35 [a.: Unsere Zeit. Jg. '85, 1, 312 ff.].) — Ders., Jak. Grimm. (Ebd. 199-218 [a.: Grenzboten Nov. '63].) — **H. v. Sybel,** Zur Erinnerg. an Jak. Grimm. (Sybel, Vortrr. u. Abhdlgn. S. 208-15 [a.: Sitzungsberr. d. Berl. Akad. 85].) — **M. Bernays,** Zur Kenntn. Jak. Grimms. (S. 315-72 v. Nr. 505.) [8

Euler, C. u. R. Hartstein, H. F. Massmann. Charlottenb., Heinrich. 176 S. 2 M. 50. [9

Scherer, Müllenhoff, s. '96, 1737. Res.: Litt. Cbl. '96, 1074-7. [10

Fischer, K., Schopenhauer 2. Aufl. (= Fischer, G. d. neuer. Philos. Jubil.-Ausg. Bd. IX.) Heidelb., Winter. xvj, 535 S. 14 M. [11

Schubert, G. v., Hnr. Barth, d. Bahnbrecher d. dt. Afrikaforschg. Berl., Reimer. x, 184 S. 3 M. [12

Uhlands Tagbuch 1810-1820; hrsg. v. J. Hartmann. 2. Aufl. Stuttg., Cotta. 1898. 338 S. u. 1 Stammtaf. 3 M. — **Uhlandbriefe;** a. d. Dichters Nachlass im Besitz d. schwäb. Schillervereins mitg. v. J. Hartmann. (Hie gut Württemberg allew. Litt. Jahrb. 1, 45-56.) [13

Kerners, Briefwechsel m. sein. Freunden; hrsg. v. Th. Kerner, durch Einleitgn. u. Anmerkgn. erl. v. E. Müller. Stuttg., Dt. Verlagsanst. 584; 554 S. 12 M. [14

Res.: Dt. Litt.-Ztg. 18, 1891 Herm. Grimm; Bll. f. litt. Unterhaltg. '97, 769-72. — **Ernst Müller,** Aus Kerners Briefw. (Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 149.)

Nassen, J., Neue Heine-Funde. Lpz., Barsdorf. 1898. 111 S. 1 M. 50. [15

H. Hüffer, Wann ist Heine geboren? (Dt. Rundschau 96, 451-60.) [15a

Gatti, G. M., Hnr. Heine. Livorno, Dr. v. Belforte & Co. 1898. 56 S. [1716

Kaufmann, M., Heines Liebesleben. Zürich, Müller. xj, 185 S. 2 M. — Ders., Heines Liebestragödien. Ebd., Sterns litter. Bulletin d. Schweiz. 71 S. 1 M. 10. [17

Koch, G., Claurens Einfluss auf Hauff. (Euphorion 4, 804-12.) [18

Krauss, R., Ungedr. Brief Mörikes. (Hie gut Württemb. allewege! Litter. Jahrb. 1, 87-92.) [19

Hüffer, H., Annette v. Droste Hülshoff. (Dt. Rundschau Bd. 94, 56-85; 175-80.) [20

Geiger, L., Bettina v. Arnim u. Mor. Veit. (Geiger, Dichter u. Frauen S. 228-45.) — Ders., Heinr. u. Charlotte Stieglitz. (Ebd. 246-65.) — Ders., Leop. Schefer u. Karl Werder. (Ebd. 266-95.) — Ders., Otto Ludwig. (Ebd. 296-325.) Vgl. '94, 1519 d. — Ders., Fanny Lewald. (Ebd. 326-40.) [21

Lemmermayer, F., Holtei u. Hebbel; ungedr. Briefwechsel. (Dt. Revue 22, IV, 319-37.) [22

Gotthelf, J. (A. Bitzius), Briefe an Amtsrichter Burkhalter; hrsg. v. G. Joss. Bern, Wyss. 147 S. 2 M. [23

Aegidi, L., Erinnerg. von u. an Geibel. (Dt. Revue 23, I, 6-24.) — **P. Warncke,** Geibel in sein. Beziehgn. zu Berlin u. z. dt. Kaiserhause. (Preuss. Jahrbb. 90, 486-504.) Vgl. '97, Nr. 3501. [24

Lützow, C. v., Erinnergn. an Frdr. Bodenstedt. (Biogr. Jahrb. 1, 42*-49*.) [25

Scheffel, J. V. v., Briefe an Schweizer Freunde; hrsg. v. A. Frey. Zürich, Schulthess. 223 S. 2 M. 40. [26

Lemmermayer, F., Persönl. Erinnergn. an Hamerling. (Dt. Rev. 21, III, 177-87; 307-17.) [27

Fischer, Herm., Erinnergn. an Joh. Geo. Fischer. Tübing., Laupp. 72 S. 1 M. 20. [28

Ring, M., Erinnergn. Bd. I u. II. (= Aus d. 19. Jh.; Briefe u. Aufzeichngn. hrsg. v. K. E. Franzos. Bd. II u. III.) Berl., Concordia. 1898. ix, 272; 248 S. 8 M. [29

Kobell, L. v., König Ludwig II. u. d. Kunst. Lfg. 1-6. Münch., Albert. S. 1-152 u. Taf. à 50 Pf. [30

Ziller, H., Schinkel. (= Künstler-Monographien, hrsg. v. Knackfuss. XXVIII.) Bielef., Velhagen & Kl. 114 S. 3 M. [31

Müller, Gust., Nachträgliches üb. Hofbaumeister Thormeyer. (Dresdner G.-Bll. Jg. 6, 31-34.) Vgl. '96, 1755. [32

Haack, F., M. v. Schwind. (= Künstler-Monographien, hrsg. v. Knackfuss. XXXI.) Bielef., Velhagen & Kl. 1898. 143 S. 3 M. [33

Schmid, Max, Rethel. (= Künstler-Monographien. XXXII.) Ebd. 1898. 122 S. 3 M. [34

Steinle, E. v., Briefwechsel m. sein. Freunden; hrsg. v. A. M. v. Steinle. Freiburg, Herder. xj, 540; 516 S. 18 M. [35

Rez.: Hist.-polit. Bll. 121, 40-53; Rev. des 2 mondes 146, 460—69 de Wyzewa.

Weinitz, F., Th. Hosemann. (Schrr. d. Ver. f. G. Berlins 34, 1-21 u. 10 Taf.) — Ders., Nachtrr. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 15, 33.) — **G. G. Winkel,** Th. Hosemann u. Louis Schneider. (Ebd. 15, 51-54; 65 f.) [36

Wölfflin, H., Arn. Böcklin. (Sep. a.: Basler Jahrb. '98.) Basel, Reich. 14 S. 50 Pf. [37

Kandler, W., Römerbriefe; mitg. v. A. Funke. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 19, 347-55.) [38

Schnorr v. Carolsfeld, F., Aus Jul. Schnorrs Tagebüchern (s. '96, 3574). Forts. (Dresdner G.-Bll. Jg. 5, 283-87; 6, 14-23; 52-59; 70 f.) [39

Mohn, Ldw. Richter. 2. Aufl. (= Künstler-Monographien XIV.) Bielef., Velhagen & Kl. 154 S. 3 M. [40

Michaelis, A., Biogr. Aufzeichngn. Ldw. Richters; aus Otto Jahns Nachlass. (Biogr. Jahrb. 1, 1*-11*.) [41

Bürkner, K., Hugo Bürkner. (Ebd. 22*-42*.) [42

Kalischer, A. Ch., Ungedr. Briefe Beethovens. (Dt. Revue 23, I, 73-90.) [43

Weber, Johs., Meyerbeer; notes et souvenirs d'un de ses secrétaires. Paris, Fischbacher. 1898. 3 fr. [44

Skalla, F., Frz. Schubert. (= Sammlg. gemeinnütz. Vortrr. Nr. 229.) Prag, Haerpfer. 16 S. 20 Pf. [45

Weissheimer, W., Erlebnisse m. Rich. Wagner, Frz. Liszt etc., nebst deren Briefen. Stuttg., Dt. Verl.-Anstalt. 1898. x, 408 S. 4 M. 50. [46

Reuss, E., Frz. Liszt. Dresd., Reissner. 1898. 325 S. 3 M. [47

D. Melegari, Une amie de Liszt: La princesse de Sayn-Wittgenstein. (Rev. de Paris '97, T. 5, 154-97.)

Nef, K., Ferd. Fürchtegott Huber; hrsg. v. hist. Ver. St. Gallen. St. G., Fehr. 1898. 4°. 44 S. u. Portr. [48

Reimann, H., Brahms. Berl., Harmonie. 104 S. m. Abbildgn., 2 Taf., Bildn. u 5 Fksms. 3 M. 50. — **A. Steiner**, Brahms. Tl. I. (= 86. Neujbl. d. allg. Musik-Ges. in Zürich.) Zürich, Fäsi & B. 1898. 4°. 30 S 3 M. 50. — **A. Dietrich**, Erinnergn an Brahms in Briefen besond. aus sein. Jugendzeit Lpz., Wigand. 1898. 76 S. 1 M. 50. [1749

Palm, A., Stuttgarter Hoftheater unter Kg. Wilhelm II. (Hie gut Württemberg allewege! Litter. Jahrb. 1, 235-58.) [50

Wolter, J., Ein Brief Hebbels, d. Aufführg. d. „Judith" am Dresdner Hoftheater betr (Dresdner G.-Bll. '98 (Bd. 2), 106-8.) [51

Minor, J., Ldw. Gabillon. (Biogr. Jahrb. u. dt Nekrol. 1, 482-40.) — **A. Frhr. Mensi v. Klarbach**, Hnr. Richter. (Ebd. 279-84.) — **P. Schlenther**, Chéri Maurice. (Ebd. 297-[illegible].) [52

Steinhausen, G., Häusliches u. gesellschaftl. Leben im 19. Jahrh. (= Am Ende d. 19. Jh., hrsg. v. Bornstein. IV). Berl., Cronbach. 208 S. 1 M. 50. [53

John, A., Rat Jos. Sebast. Grüner, d. Begründer d. Egerländer Volkskde. (Unser Egerland I, Nr. 3 u. 4.) [1754

Bibliographie zur deutschen Geschichte.

Bearbeitet von

Oscar Masslow.

[Abgeschlossen am 1. Juli 1898. — Erscheinungsjahr, falls nicht besonders vermerkt, 1898.]

A. Allgemeine Werke.

I. Hilfswissenschaften.

1. Bibliographieen und Litteraturberichte.

Jahresberichte d. G.-Wiss. etc. s. Nr. 2430 f.

Bibliographie d. dt. Zeitschriften-Litteratur. Bd. 1: 1896. Lpz., Andräs Nachf. 4°. 184, XIV S. 7 M. 50. [1755

Kohl, H., Uebersicht d. Bismarck-Litt.: 1894-97. (Bismarck-Jahrb. 5, 383-408.) [56

Bibliogr. Berichte zur Territ.-G. in Zeitschriften: Anz. f. schweiz. G. '98, 19-24. — **E. Marckwald,** Elsäss. G.-Litt. 1896 (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 302-56). — **K. Keller,** 1895 (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 65, 241-72). — **O. Dobenecker** (Zt. d. Ver. f. thür. G. 11, 141-50). — N. Arch. f. sächs. G. 19, 182-92. — **H. Jentsch,** 15. Dez. '96—15. Dez. '97 (Niederlaus. Mitt. 5, 132-39). — **A. Warschauer,** 1896 (Zt. d. hist. Ges. Posen 12, 393-406). [57

Hittmair, A., Die Verfasser anonymer Salisburgensien. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 37, 237-86.) [58

Katalog d. Bücher u. Manuskripte d. hist. Ver. v. Oberfranken in Baireuth (s. '97, 7). 2. Hälfte. S. 113-213. [59

Bibliothek, Badische. Systemat. Zusammenstellg. selbständig. Druckschrr. üb. d. Markgrafschaften, d. Kurfürstent. u. Grhzgt. Baden. I (Staats- u. Rechtskde.), Bd. 1: Einleitg., Staatsrecht u. Verwaltg. Karlsr., Bielefeld. XII, 211 S. 5 M. [60

Blumstein, F., Excerpta e catalogis bibliothecae civitatis Argentinensis. Strassb., Noiriel. 1897. 164 S. 1 M. 25. [61

Favier, J., Catal. des livres et docc. impr. du fonds lorrain de la biblioth. municip. de Nancy. Nancy, Sidot. XVJ, 794 S. 15 fr. [62

Loës, F., Catalogue de la bibliothèque de l'Institut archéol. du Luxemb. (Ann. de l'Instit. 30, 134-91.) — **J. B. Douret,** Notice des ouvrages composés par les écrivains lumxemb. 6. Suppl. (Ebd. 31, 27-112.) [63

Bibliogr. Berichte zur G. einzelner Verhältnisse in Zeitschriften etc.: K. Uhlirz, Städtewesen (Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 173-99). — **P. Pape,** Kirchengeschichtl. Litt. 1. Juli '97—1. Jan. '98 (Zt. f. Kirch.-G. 19, Anhg. S. 93-173). — **W. Stieda,** Neuere Schrr. z. G. d. Universitäten u. Studentenschaft (Zt. f. Kultur-G. 5, 222-30). — **G. Bauch,** Schles. Renaissance 1475-1521 (Silesiaca S. 145-86). — Euphorion 5, 168-216. — **W. Seelmann,** Plattdt. Litt. d. 19. Jh. (Jahrb. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. 22, 49-130). — Schweizer. Arch. f. Volkskde. 2, 65-73. [64

Mühlbrecht, O., Uebersicht d. gesamten staats- u. rechtswiss. Litt.

(s. '97, 1845). Jg. 30: 1897 xxxj. 267 S. 6 M. [1765

Pohler, J., Bibliotheca hist.-milit. (s. Nr. 16). Bd. 4, Hft. 5. u. 6. S. 321-480. à 3 M. [66

Kehrbach, K., Das gesamte Erziehungs- u. Unterrichtswesen in d. Ländern dt. Zunge (s. '96, 1771). I, 2-15. S. 97-1243. [67

Carstenn, Th., Katalog d. St. Marienbibliothek zu Elbing. (Kirchenmusikal. Jahrb. 11, 40-49.) [1768

2. *Geographie.*

Miller, K., Mappae mundi, d. ältest. Weltkarten (s. '97, 18). 6. Schluss-Hft.: Rekonstruierte Karten. 154 S., 8 Kartenbeilagen. 9 M. [1769
Rez.: Oesterr. Litt.-Bl. 6, 179 ff. Helmolt.; Berl. philol. Wschr. 17, 817 Häbler; Zt. f. kath. Theol 21, 512-16 Michael.

Meinecke, F., Th. Menckes Kollektaneen z. hist. Geogr. Dtlds. Hist. Zt. 80, 272-74 u. Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '98, 82 f.) [70

Vernaleken, Th., Die Zweige d. dt. Volkes in Mitteleuropa. Graz, Wagner. 72 S. 1 M. 50. [71

Loewe, Reste d. Germanen am schwarzen Meere, s. '97, 1878. Rez.: Dt. Litt.-Ztg. '97, 1942-45 Wrede; Litt. Cbl. '97. 1671; Zt. f. österr. Gymn. 49, 246-51 v. Grienberger. [72

Löbe, J., Ueb. d. verschiedene Unterscheidung synonym. Ortsnamen in d. alten u. mittler. Geogr. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. zu Kahla u. Roda 5, 258-85.) [73

Auerbach, B., Les races et les nationalités en Autriche-Hongrie. Paris, Alcan. 340 S., 1 Kte. 5 fr. [74

Müller, R., Ueb. einige niederösterr. Örtlichkeiten in echten u. unecht. Neidhartliedern. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 30, 259-64.) — Ders., Wien u. Schottwien. (Ebd. 30-45.) [75

Lampel, J., Wo lag Mochinlê? (Ebd. 30, 46-76. 31, 197-258.) [76

Rapp, L., Topogr.-hist. Beschreibg. d. Gen.-Vikariates Vorarlberg (s. '97, 27). III, 2-6. S. 97-576. à 1 M. 20. [77

Matzura, J., Die ältest. u. älter. Landkarten v. Mähren: Mollsche Sammlg. d. Franzens-Museums. (Annales d. Mus. Francisc. 2, 265 ff.) [78

Stief, W., Topogr. d. polit. Bezirkes Sternberg in Mähren. Sternb., Pialek. 143 S. 1 M. 25. — **E. Hawelka,** Die Besiedelung d. polit. Bezirkes Sternberg. Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens Jg. 2. Hft. 1. 2, 72-122.) [79

Bronner, F. J., Baier. Land u. Volk diesseits d. Rheins) in Wort u. Bild. Münch., Kellerer. 499 S, 1 Kte. 4 M. [80

Aufleger, O. u. **K. Trautmann,** Alt München in Bild u. Wort. Münch., Werner. 1897. fol. 64 S., 92 Taf. 42 M. 50. [81

Raffler, F., Orts- u. Post-Lexikon f. Schwaben u. Neuburg. Augsb., Schmid. 148 S. 1 M. 60. [82

Baumann, Bevölkerg. d. baier. Schwabens in ihr. geschichtl. Aufeinanderfolge. (Beitr. z. Anthrop. u. Ur-G. Baierns 12, 105-26.) [83

Hammer, Die Karten v. Wangen u. v. Lindau a. d. 1. Hälfte d. 17. Jh. (Globus 73, 93-98.) [84

Krieger, A., Topogr. Wörterbuch d. Grhzgt. Baden (s. '97, 38). Abtlg. 5, 6: S. Ulrich-Schluss u. Nachtrr. S. 641-962. 10 M. [85

Simmler, Das „Vellstürlin" als Grenzbezeichng. d. Gengenbacher Klostergrafschaft. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 165-67.) [85a

---

Fuchs, A., Ortsnamen a. d. Kreise Zabern (= Hft. 5 v. Nr. 2059). 26 S. 60 Pf. [86

Socin, A., „Pfärt". (Alemannia 25, 255-58.) [87

Heeger, G., Beitrr. z. pfälzisch. Ortsnamenkde. (Pfälz. Museum '98, 15-24 etc. 107 f.) [88

Atlas, Geschichtl., d. Rheinprov. (s. Nr. 59). Erläutergn., Bd. 2: W. Fabricius, Karte v. 1789. Einteilg. u. Entwicklg. d. Territorien v. 1600-1794. (= Teil v. Nr. 1947.) Bonn, Behrendt. xlvj, 789 S. 18 M. [89

Armbrust, L., Auf chattischen Spuren links d. Rheins. (Hessenland '98, 69-71; 85-87.) [90

Cramer, F., Zwei denkwürdige Ortsnamen am Niederrhein: Xanten u. Birten. (Beitrr. z. G. d. Niederrh.; Jahrb. d. Düsseldorfer G.-Ver. 12, 258-82.) — **A. Minjon,** Die Namen Xanten u. Troja. (Rhein. G.-Bll. '98, S. 97-118.) [91

Comhaire, Ch. J., Cinquième et dernier supplém. aux Recherches sur les cartes de la principauté de Liége etc. (Bull. de l'Institut archl. liégeois 25, 99-178. 26, 147-63.) [92

Jellinghaus, H., Englische u. niederdt. Ortsnamen. (Anglia 20, 257-334.) [1793

Tenhagen, F., Die Landwehr d. Herrschaft Ahaus. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, I, 45-84 u. Kte.) [94

Kahle, P., Die braunschweig. Landesaufnahme u. d. neue topogr. Karte d. Hzgts. (Braunschw. Magaz. '98, Nr. 7 ff.) — **F. Knoll**, Missverstandene Flurnamen. (Ebd. Nr. 3.) — **E. Damköhler**, Was bedeutet d. Name Rübeland? (Ebd. Nr. 6.) [95

Schönermark, O., Die Wüstungen d. Harzgebirges. Rheinbach, Litterar. Bureau. 1897. 58 S. 1 M. [96

Jacobs, Ed., Die Wüstungen Bibbenrode (Rimmerode) u. Nordler in d. Grafschaft Wernigerode. (Zt. d. Harz-Ver. 30, 485-92.) [97

Reischel, G., Die Wüstung Sömmeringen b. Pabstorf im Kr. Oschersleben [vgl. '96, 1808] u. d. Wüstg. Sömmeringe a. d. Elbe b. Wolmirstedt. (Arch. f. Ldkde. d. Prov. Sachsen 7, 74-91.) — Ders., Die Wüstg. Breitenfurt b. Wennigensömmern. (Ebd. 92 f.) [98

Mänss, J., Zur G. d. Elbe b. Magdeburg. (G.-Bll. f. Magdeb. 32, 297-325.) — Ders., Propst Phil. Müller u. e. Karte d. Magdeb. Gegend rechts d. Elbe v. J. 1700. (Ebd. 365-70.) [1799

Grössler, H., Die Karten d. Grafschaft Mansfeld. (Mansfelder Bll. 11, 1-19.) [1800

Regel, F., Thüringen; e. landeskundl. Grundriss. Jena, Fischer. 1897. viij, 223 S. 4 M. 50. [1801

Bühring, J., Der gegenwärtige Stand d. Rennsteigforschg (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '98, 28-32.) Vgl. '97, 1873. — **Mitzschke**, Namensvettern d. Rennsteigs. (Thüringer Monatsbll. '97, Apr.-August.) [2

Lommer, V., Orts- u. Flurnamen im Amtsbezirk Kahla. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. zu Kahla u. Roda 5, 328-63.) [3

H., R., Alte schönburg. Landkarten u. Prospekte. (Schönburg. G.-Bll. 4, 172-75.) — **Needon, R.**, Ueb. d. Flussnamen Mulde. (Ebd. 137-43.) [4

Gemeindelexikon f. d. Kgr. Preussen. Auf Grund d. Materialien d. Volkszählg. v. 2. XII. 95 u. ander. amtl. Quellen bearb. v. kgl. statist. Bureau. Berl., Stat. Bur. 1897/98. [5

III: Stadtkr. Berlin u. Prov. Brandenburg. IX, 356 S. 4 M. 60. — IV: Prov. Pommern. IX, 302 S. 4 M. — VI: Prov. Schlesien. IX, 596 S. 7 M. 60. — VII: Prov. Sachsen. IX, 291 S. 4 M. — VIII: Schlesw.-Holstein. IX, 179 S. 2 M. 40. — IX: Prov. Hannover. IX, 319 S. 4 M. 20. — X: Westfalen m. e. Anhg. betr. d. Fürstentümer Waldeck u. Pyrmont. IX, 180, 16 S. 2 M. 60. — XI: Hessen-Nassau. IX, 191 S. 2 M. 60. — XII: Rheinland. IX, 350 S. 4 M. 60. — XIII: Hohenzollern. IX, 15 S. 40 Pf.

Wutke, K., Ueber Bischwitz jenseits d. Oder, Kr. Ohlau. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 32, 359-73.) [6

Beckherrn, C., Garbick. (Altpreuss. Monatsschr. 35, 159-74 u. Taf.) [1807

3. Sprachkunde.

Grundriss d. german. Philol., hrsg. v. H. Paul. 2. Aufl. (s. '97, 1879). I, 4 (S. 769-992) u. III, 2 (S. 257-512). à 4 M. [1808

O. Behaghel, G. d. dt. Sprache. Schluss. (Daselbst I, 769-80.) Sep. 4 M. — **J. te Winkel**, G. d. niederländ. Sprache. (S. 781-925 u. Kte.) Sep. 5 M. — **Fr. Kluge**, G. d. engl. Sprache; m. Beitrr. v. **D. Behrens** u. **E. Einenkel**. (S. 926-92.) — Vgl. auch Nr. 2636.

Steinmeyer, E. u. **Ed. Sievers**, Die althochdt. Glossen. 4. (Schluss-) Bd.: Alphabet. geordnete Glossare; Adespota; Nachtrr. zu Bd. I-III; Handschriftenverzeichn. Berl., Weidmann. xv, 790 S. 32 M. [9

Arndt, B., Uebergang vom Mittelhochdeutschen zum Neuhochdt. in d. Sprache d. Breslauer Kanzlei. (=Hft. 15 v. Nr. 2422.) Breslau, Marcus. 118 S. 5 M. — 47 S. Berl. Diss. 1897. [10

Rez.: Litt. Cbl. '98, 1109.

Behaghel, O., Schriftsprache u. Mundart. Akad. Rede. Giessen. v. Münchow. 1896. 36 S. 1 M. 20. [11

Selbstanz.: Litt.-Bl. f. germ. u. rom. Philol. '98, 177 f. — Rez.: Zt. f. dt. Philol. 30, 381 F. Kauffmann.

Grimm, J., Dt. Grammatik. N. verm. Abdr., besorgt durch G. Roethe u. Edw. Schröder (s. '97, 1883). Tl. 4, Hälfte 2. xxvij S., S. 681-1312. 12 M. [12

Rez. v. Tl. 4, Hälfte 1: Dt. Litt.-Ztg '98, 758 Seemüller.

Wilmanns, Dt. Grammatik, s. '97, 61. Rez.: Zt. f. österr. Gymn. '98, 513-23 Jellinek. — v. Abt. 1 (2. Aufl.): Anz. f. dt. Altert. 24, 12-32 Edw. Schröder. — v. Abt. 2: Litt.-Bl. f. germ. Philol. 19, 81 v. Bahder; Dt. Litt-Ztg. '97, 1185 Seemüller. [13

Gallée, J. H., Zur altsächs. Grammatik (s. '97, 64). Forts. (Zt. f. dt. Philol. 30, 183-5.) [14

Uhlenbeck, Etymolog. Wörterbuch d. gotisch. Sprache, s. '96, 1882. Rez.: Litt.-Bl. f. germ. u. rom. Philol. 18, 1 Kluge; Indogerm. Forschgn. 7, Anz. 255 Streitberg; Anz. f. dt. Altert. 24, 32-36 Holthausen. [15

Helten, W. van, Zur altwestfriesisch. Lexikologie. (Beitrr. z. G. d. dt. Spr. u. Litt. 23, 232-36.) Vgl. '96, 1833. [16

Van der Schuren, G., Theutonista of Duytschlender [a. 1477]; in eene nieuwe bewerking uitgeg. door J. Verdam. Leiden, Brill. 1896. xx, 522 S. 7 fl. [17

Rez.: Anz. f. dt. Altert. 24, 145-55 Franck.

Grimm, J. u. **W.,** Dt. Wörterbuch (s. Nr. 58). IV, Abtlg. 1, Tl. 3, Lfg. 1 (Getreide-Gevatter). Sp. 4453-4644. — IX, 12 u. 13 (Schütten - Schwellen). Sp. 2113-2496. [1818

Thudichum, F., Die Rechtssprache in Grimms Wörterbuch. Stuttg., Frommann. 55 S. 1 M. 20. [19

Kluge, F., Etymologisches Wörterbuch d. dt. Sprache. 6. Aufl. (In 8 Lfgn.) Lfg. 1. Strassb., Trübner. S. 1-64, 2 S. 1 M. [20

Schatz, Mundart v. Imst, s. '97, 71. Rez.: Zt. f. dt. Philol. 30, 141 Kauffmann; Dt. Litt.-Ztg. '97, 1493 Jellinek. [21

Scheiner, A., Wredes Berr. üb. G. Wenkers Sprachatlas d. dt. Reichs u. unsere Dialektforschg. (Arch. f. siebenb. Ldkde. 28, 75-108, Kte.) [22

Schullerus, P., Zum siebenb.-dt. Wörterbuch. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. '98, 14-18; 28-30; 36-38.) [23

Zimmerli, Dt.-franz. Sprachgrenze in d. Schweiz. II, s. '97, 74. Rez.: Anz. f. indogerm. Sprach- u. Altert.kde. 8, 80—87 Büchi. [24

Steinherr, Wörter a. d. Aichacher Gegend. (Mitt. etc. z. baier. Volkskde. Jg. 2, Nr. 3.) — Ders., Aus d. Wortschatz v Wildenroth. (Ebd. Jg. 3, Nr. 3.) [25

Wirth, Chr., Laut- u. Formenlehre d. sechsämterischen Mundart. (Arch. f. G. etc. v. Oberfranken Bd. 20, Hft. 2, 147-232.) [26

Erbe, Der schwäbische Wortschatz, s. '97, 1892. Rez.: Alemannia 25, 278-82 Holder. [26 a

Martin, F. u. **H. Lienhart,** Wörterbuch d. elsäss. Mundarten (s. Nr. 67). Lfg. 3. S. 305-464. 4 M. [27

Rez.: Zt. f. dt. Philol. 30, 412-17 M. Erdmann.

Maurmann, E., Mundart v. Mülheim a. d. Ruhr. (= Sammlung kurzer Grammatiken dt. Mundarten, hrsg. v. O. Bremer. IV.) Lpz., Breitkopf & H. 108 S. 4 M. [28

Kurth, G., La frontiere linguist. en Belgique et dans le nord de la France (s. '97, 82). Vol. 2. (= Mémoires cour. T. 48, vol. 2.) 155 S. 3 fr. [29

Tümpel, H., Niederdt. Studien. Bielef. u. Lpz., Velhagen & Kl. xij, 151 S. 3 M. [30

Wegener, Ph., Zur Kunde d. Mundarten etc. im Gebiete d. Ohre. (G.-Bll. f. Magdeb. 32, 326-64.) [31

Krause, G., Die Mundarten im südl. Teile d. erst. Jerichowschen Kreises (Prov. Sachsen). Mit Tabelle. (Jahrb. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. 22, 1-35.) [32

Franke, C., Die Dialekte im Kgr. Sachsen. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskunde. '97, 3, S. 5-10. 4, 11-15.) [33

Koffmane, G., Mundartliches a. Schlesien. (Silesiaca S. 367-78.) [34

Vilmar, A. F. C., Dt. Namenbüchlein; Entstehg. u. Bedeutg. d. dt. Familiennamen. 6. Aufl. Marb., Elwert. 118 S. 1 M. 20. [35

Zumbusch, A., Die Familiennamen Mendens u. d. Umgegend in ihr. Entstehg. Menden, Riedel. 29 S. [36

Burckas, V., Die Ohrdrufer Familiennamen nach Herkunft u. Bedeutg. (s. '96, 1851). Forts. Progr. Ohrdruf. 1897. 4°. 12 S. [37

Tille, A., Weibliche Vornamen im Mittelalter. (Zt. f. Kultur-G. 5, 173-77.) [1838

---

4. Paläographie; Diplomatik; Chronologie.

Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter. 3. Aufl., s. '97, 1906. Rez.: Moyen-âge 10, 188 Prou. [1839

Le Blant, E., Paléographie des inscriptions latines du 3. siècle à la fin du 7. s. Paris, Leroux. 72 S. [40

Friedrich, Kanzlei u. Urkk. d. Markgrafen v. Mähren Wladislaus u. Přemysl, s. '97, 1912. Rez.: Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens Bd. 1, Hft. 3, 101 Bretholz. [41

Marneffe, E. de, Styles et indictions suivies dans les anciens documents liégeois. (= Petit trésor hist. Fasc. 1.) Brux., Cordemans de Bruyne. 53 S. [42

Collinet, P., L'introduction du calendrier grégorien à Sedan, 1582. (Rev. d'Ardenne et d'Argonne 4, 169 f.) [1843

---

5. Sphragistik und Heraldik.

Kissel, C., Beitr. z. Siegelkde. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 135.) — Seyler, Verwandlg. d. Siegel. (Dt. Herold '98, 28 f.) [1844

Petersen, H., Danske adelige sigiller fra middelalderen. VI. Kjøbenh., Reitzel. fol. 28 S. u. 7 Taf. 3 kr. 20. [45

Poncelet, E., Les sceaux de la cité de Liége. (Bull. de l'Instit. archl. liégeois 26, 165-76 u. Taf.) [46

Bamps, C., Note sur les sceaux des corporations de métiers de la ville de Hasselt au 16. siècle. (Sep. a.: Rev. belge de num. Bd. 53.) Brux., Goemaere. 1897. 11 S., 2 Taf. 1 fr. [46a

Jonghe, B. de, Un sceau de Burckard seigneur de Fénestrange ou Vinstingen. (Rev.

belge de num. 53, 212-17.) — **A. Weyersberg,** Solinger Schöffensiegel. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 5, 45 f.) — **G. Conrad,** Amtssiegel u. Wappen d. evang. Bischofs Wigand v. Pomesanien. (Dt. Herold '98, 18 f.) [1847

Siebmachers Wappenbuch (s. Nr. 90). Lfg. 419-23. [48
(Inh.: Lfg. 419 = Bd. 5, Abtlg. 6: Bürgerl. Geschlechter, Hft. 2. Textbog. 6-10, Taf. 21-40. — Lfg. 420 = Bd. 6, Abtg. 2: Abgestorb. württemb. Adel, Hft. 6. Textbog. 39-47, Taf. 81-98. — Lfg. 421 = Bd. 4, Abtlg. 13: Adel v. Kroatien u. Slavonien, Hft. 7. Textbog. 39-44, Taf 109-26. — Lfg. 422 = Bd. 4, Abt. 12: Siebenbürg. Adel, Hft. 11. Textbog. 64-68, Taf. 181-98. — Lfg. 423 = Bd. 3, Abtlg. 11: Adel d. russ. Ostseeprovinzen, Hft. 14. Textbog. 120-130, Taf. 199-217 u. Stammtaff.)
Foelkersam, A. Frhr. v., Heiligensymbolik in d. Heraldik. (Jahrb. f. Geneal. etc. Jg. '96, 13-29.) — **Seyler,** Luxus mit Helmen, namentl. im vorig. Jh. in d. Reichskanzlei. (Dt. Herold '98 38.) [49
Wappen d. Winterkönigs. (Dt. Herold '98, 63.) — Wappen d. Familie v. Zwehl. (Ebd. 43 f.) — **M. Gritzner,** Wappen d. Fam. v. Keudell. (Ebd. 47 f.) [50

Lanz, F. G., Klein-Mariazeller Wappen. (Monatsbl. d. Altert.-Ver. Wien '97, 125-30 etc. 137. 98, 141.) [51

Estermann, M., Die Wappenkalender d. Stiftes Beromünster. (Kath. Schweizerbll. 13, 363-74.) [52

Neuenstein, K. Frhr. v., Wappen a. d. Lehensbuche Ludwigs V. v. d. Pfalz (s. '97, 1926). Schluss. (Wappenkunde 5, Hft. 1-7.) — Ders., Bruderschaft zu Unserer lieben Frau durch Markgraf Friedrich v. Brandenburg gestiftet 1471 in d. Ritter-Kapelle zu S. Gumprecht in Onolzbach. (Ebd. Hft. 8-11.) — Ders., Turnierbuch d. freiherrl. Familie v. Gemmingen; Kopie nach d. Orig. d. kgl. öff. Biblioth. in Stuttg. (Ebd. Hft. 12.) [53
Becker, C. L., Der Grabstein d. Aebtissin Benedicta Conradts im jetzig. Franziskanerinnen-Kloster Nonnenwerth b. Rolandseck. (Dt. Herold '98, 42 f.) [54

Raadt, J. Th. de, Sceaux armoriés des Pays-Bas et des pays avoisinants (s. Nr. 97). I, 4. S. 391-524 u. Taff. 6 fr. [55

Buttlar-Elberberg, R. v., Wappentafel d. zur althess. Ritterschaft gehörigen Geschlechtes, die sich gegenwärtig bezügl. d. Stiftes Kaufungen in voller Rechtsausübung befinden. 65 × 86,5 cm. Marb., Elwert. 2 M. 50. [56

Zedtwitz, A. v., Die Wappen d. im Kgr. Sachsen blühend. Adelsfamilien: v. Winkler — v. Zschinsky. (Dresdner Residenz-Kalender f. '98, S. 193-203 u. 5 Taf.) Vgl. Nr. 100. [57

Gritzner, Ein seltenes Wappenbuch [Wappenb. zittauischer Geschlechter v. Ch. F. Münch]. (Dt. Herold '98, 55-59.) [1858

6. Numismatik.

Menadier, J., Dt. Münzen; gesamm. Aufsätze z. G. d. dt. Münzwesens (s. '96, 122). Bd. 4. 294 S. 9 M. [1859

Engel, A. et R. Serrure, Traité de numism. moderne et contemp. I: 16-18 siècles. Paris, Leroux. 1897. 612 S. 20 fr. [60

Dupriez, C., Triens mérovingiens inédits. (Gazette num. I, Nr. 2.) [61
Prou, Les monnaies carolingiennes s. '96, 1894. Rez.: Rev. belge de num. 53, 106-15 P. Bordeaux. [62
Jonghe, B. de, Un denier frappé à Mayence par l'empereur Lothaire I avant le traité de Verdun 843. (Sep. a.: Rev. belge de num. T. 53.) Brux., Goemaere. 1897. 14 S. 50 ct. [63

Dannenberg, H., Die dt. Münzen d. sächs. u. fränk. Kaiserzeit (s. '97, 113). 3. (Schluss-) Bd. Berl., Weidmann. 4°. S. 759-874, 10 Taf. 12 M. [64
Rez.: Berliner Münzbll. Nr. 208 f. E. Bahrfeldt., Litt. Cbl. '98, 1001; Num. Zt. 30, 201 Raimann.
Mestorf, J., Die Hacksilberfunde im Museum vaterländ. Altertümer zu Kiel. (Arch. f. Anthrop. etc. Schlesw.-Holsteins 1, 3-12.) — **O. Heinemann,** Hacksilberfund v. Dt.-Wilke. (Ztg. d. hist. Ges. Posen 12, 377-79.) — Ders., Hacksilberfund v. Sendzin. (Ebd. 379-82.) [65

Höfken, R. v., Zur Brakteatenkunde Süddtlds. (s. '96, 1896). XII: Fund zu Weinheim; XIII: Wolfegger Fund; XIV: Stettener Fund; XV: Nachtrag z. Funde b. Rom, Nachtr. z. Funde b. Weinheim; XVI: Städtewappen auf schwäbisch. Brakteaten; XVII: Fund b. Leubas. (Arch. f. Brakteatenkde. 3, 145-63; 185-240; 282-308.) [66

Joseph, P., Weinheimer Halbbrakteatenfund. (N. Heidelberg. Jahrbb. 7, 161-98, 2 Taf.) [67
Menadier, Fund v. Milda (s. Nr. 103). Nachtrag. (Berl. Münzbll. Nr. 203.) [68

Garufi, C. A., La monetazione di Federico II. di Svevia; gli augustali e la pubblicazione del codice di Melfi. (Riv. ital. per le scienze giurid. Vol. 23, fasc. 2.) [69

Höfken, R. v., 2 Funde a. d. Saalthal. (Arch. f. Brakteatenkde. 3, 124-40.) [70
Verworn, M., Fund v. Ringleben am Kyffhäuser. (Ebd. 268-77.) — **R. v. Höfken,** Fuldaer Gepräge. (Ebd. 143 f.) — Ders., Naumburger Brakteat. (Ebd. 123.) — **A. Nagel,** Brakt. d. Herrn v. Tannrode. (Ebd. 117.) [71

Meier, P. J., Zur mittelalterl. G. u. Münz-G. d. Unterelbe. (Zt. f. Numism. 21, 118-67.) — Ders., Beitrr. z. Brakteatenkunde d. nördl. Harzes. H-K. (Arch. f. Brakteatenkde. 3, 241-67.) [1872/73

Müllner, Münzfund beim Baue des „Katolški dom" im April '97. (Argo 5, 100-3. 6, 17-19.) — **M. Bahrfeldt.,** Erzbischöfl. bremisch. Blaffert, geprägt in Stade. (Num.-sphrag. Anz. 29, S. 1 f.) [74

Witte, A. de, Trouvaille de Gingelom. (Rev. belge de num. 53, 469-73.) [75

Markl, A., Münzfunde in Uttendorf, Winke'n u. b. Grein. (Beitrr. z. Ldkde. v. Österr. ob d. Enns 49, 143-55.) — **Brügge,** Münzfund v. Meschede. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, 2, 177-80.) [76

Prochno, F., Neuere Münzfunde in d. Altmark. (24. Jahresber. d. altmärk. Ver. zu Salzwedel Hft. 2, S. 61-69.) — **K. Zechlin,** Thalerfund in Stöckheim. (Ebd. 72-74.) [77

Witte, A. de, Les pièces d'or et d'argent a l'effigie de l'empereur François Ier, frappées à Anvers en 1751. (Rev. belge de num. 53, 61-73, Taf. 4.) [78

Kittelmann, Beschreibg. d. neuest. dt. Thaler, s. '97, 1951. Rez.: Num.-sphrag. Anz '97, 75-80 Rossberg. [79

Belházy, J. v., Die Wiener Mark nach d. J. 1693. (Num. Zt. 29, 319-22.) Vgl. '97, 1954. [80

Fiala, E., Verschiedenes a. d. Haller Münzstätte (s. '97, 1955). Forts. (Ebd. 303-18.) — Ders., Zuteilungen an böhm. Münzmeister u. Münzstätten (s. '97, 1855). Forts. (Ebd. 197-236.) — Ders., Die Beamten u. Angehörigen d. Prager Münzstätte (s. '97, 1955): 1700-1784. (Ebd. 329-64.) [81

Čermák, K., Die Münzen d. Königreichs Böhmen unter d. Herrschaft d. Hauses Habsburg seit 1526 (s. '97, 116). Hft. 6. 1897. [82

Rez: Num. Zt. 29, 394 Müller.

Tobler-Meyer, W., Münz- u. Medaillen-Sammlg. d. Hrn. Hans Wunderly v. Muralt in Zürich (s. '97, 1956). 1. Abt., Bd. 4 xxxıj, 438 S. 8 M. [83

Inh.: Stadt u. Kant. St. Gallen, Gotteshausbund v. Graubündten, Stadt Chur, Kant. Graubündten, Kantone Aargau u. Thurgau, Stadt Bellinzona u. Kant Tessin, Kant. Waadt, Republ. Wallis, Fürstent. u. Kant Neuenburg, Stadt u. Kant. Genf, Städte Mühlhausen i. E., Rottweil u. Konstanz, Grafen v. Sulz u. v. Dohna, Grafen u. Fürsten Trivulzio, Herren in Misocco, Freiherrschaft Haldenstein u. Fürsten Dietrichstein, Herren zu Tarasp.

Vallentin, R., De la circulation des monnaies suisses en Dauphiné au 16. siècle (Rev. suisse de num. 4, 183-207.) — **Th. v. Liebenau,** Zum Münzwesen v. Schwyz. (Ebd. 7, 260 f.) — **A. Cahorn,** L'anc. monnaie genevois epend. la période franç. 1798-1813. (Ebd. 317-24.) [84

Trachsel, C. F., Münzen u. Medaillen Graubündens (s. Nr. 115). Lfg. 6-8. à 32 S. u. 1 Taf. [85

Kull, J. V., Welche Münzherren konnten bei Prägungen in Baiern in d. Zeitraum v. Ende d. 11. bis gegen d. Ende d. 13. Jh. beteiligt gewesen sein? (Zt. f. Numism. 21, 168-81.) [86

Och, F., Münzen baier. Klöster etc. (s. Nr. 112) Sep. Münch., Franz. 2 M. [87

Bardy, H., Les monaies des comtes et princes de Salm. (Bardy, Miscell. 1, 58-62.) [88

Witte, A. de, Les jetons et les médailles d'inauguration frappés par ordre du gouvernement général aux Pays-Bas autrichiens, 1717-92. (Rev. belge de num. 53, 160-74; 263-76; 435-46, Taf. 8 u. 11.) [89

Limburg-Stirum, Th. de, Monnaies des comtes de Limburg-sur-la-Lenne (s. '97, 1967). Forts. (Ebd. 25-46, Taf. 2-3.) — **B. de Jonghe,** Monnaies de Reckheim. (Ebd. 15 ff., Taf. 1.) [90

Noss, A., Zur Münzstätte Geseke. (Zt. f. Numism. 21, 182-87.) [91

Philippi, F., 70 ältere Münzstempel. (Mitt. d. Ver. f. G. v. Osnabrück 22, 277 f.) — **M. Bahrfeldt,** Notizen üb. d. bischöfl. paderborn. Münzprägung. (Num.-sphrag. Anz. '98, 2 f.) [92

Meier, P. J., Zur niedersächs. Markprägung (vgl. '96, 1913). (Num.-sphrag. Anz. '98, 16-18; 25-27.) — **Tewes,** Scharfes Vorgehen geg. Münzfälscher. (Ebd. 45 f.) [93

Bahrfeldt, M., Die Sedisvakanz-Münzen u. Medaillen d. Hochstifts Hildesheim. (Berl. Münzbll. Nr. 205.) — Ders., Das Münzwesen d. Bistums Hildesh. unter Bisch. Friedrich Wilhelm, 1763-1802. (Ebd. Nr. 206 f.) [94

Tewes, Verruf geringhaltiger Stadt-Hildesheim. Dreier v. 1676. (Num.-sphrag. Anz. '98, 43-45.) [95

Behrens, H., Münzen d. Stadt Lübeck. (Berl. Münzbll. Nr. 207 ff.) [96

Wuttke, R., Die Probationsregister d. obersächs. Kreises. (Num. Zt. 29, 237-302.) [97

Mülverstedt, G. A. v., Magdeburg. Münz-Kabinet d. neuer. Zeitalters. 2. Aufl. Magdeb., Rathke. 95 S. 2 M. [98

v. Mülverstedt, Die Münzstätten in d. Altmark. (25. Jahresb. d. altmärk. Ver. zu Salzwedel S. 1-24.) [1899

Friedensburg, F., Schles. Geschichtsmünzen. (Silesiaca S. 23-34.) [1900

Bahrfeldt, E., Münz- u. Geldwesen in Glatz zur Zeit Friedr. Wil-

helms III., 1807-13. (Berl. Münzbll. Nr. 201-203.) [1901

7. *Genealogie, Familiengeschichte und Biographie.*

Lorenz, O., Lehrb. d. gesamten wissenschaftl. Genealogie. Berl., Hertz. IX, 498 S. 8 M. [1902

St. Kekule, Genealogie als Wissenschaft. (Dt. Herold '98, 16-19.) — Ders., Zweckmässige Bezifferung d. Ahnen. (Viertelj.schr. f. Wappenkde. etc. 26, 64-72.) — Ders., Ahnentafel d. Charl. Kathar. v. d. Asseburg, geb. v. Schöning. (Dt. Herold '98, 19 f. u. Taf.)

Schwartz, E., Stammtafel d. preuss. Königshauses (einschl. d. fränkisch. Brandenburger). Breslau, Marcus. 2 Tabellen in qu. gr. fol. m. 2 S. Text. 2 M. [3

Egloffstein, G. Frhr. **von u. zu**, Indicien f. d. Herkunft u. Verzweigungen d. Hauses Hohenzollern. (Hohenzoll. Forschgn. 5, 161-272.) [4

Schmid, Ldw., Beleuchtg. u. schliessliche Erledigung d. bis dahin noch schwebenden Frage von d. Burkardinger Herkunft d. Hohenzollern. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. in Hohenzollern Jg. 29 u. 30.) 218, VIII S. u. 2 Taf. [5

Zingeler, Hohenzollernsch oder Hohenzollerisch? (Dt. Herold '98, 72-74.) [6

Seefried, J. N., Die Grafen v. Bergtheim-Velburg-Klamm. (58. Ber. d. hist. Ver. zu Bamberg S. 41-56.) [7

Schön, Th., 2 Grabstätten v. Töchtern d. Hauses Schönburg. (Schönburg. G.-Bll. 4, 144-47.) [8

Foelkersam, A. Frhr. v., Ahnentafeln d. hzgl. Bironschen Gemahlinnen. (Jahrb. f. Geneal. Jg. '96, 51-58.) [9

Wernicke, E., Zur Genealogie österr.-schles. Familien. (Monatsschr. d. herald. Ges. Adler '97, Bd. 4, 244-46.) — E. v. Feilitzsch, Exilirte böhm. Adelsgeschlechter im sächs. oberen Elbthal. (Dt. Herold '97, 174-78.) — Stammbaumskizzen v. Mitgliedern d. franz.-ref. Gemeinden. (Franz. Kol. Jg. 9 u. 10.) [10

Aufsess, E. v. u. zu, Die alten freien Geschlechter im Gebiet d. Bistums Bamberg (s. '97, 1991). 2. Forts. (58. Ber. d. hist. Ver. zu Bamberg S. 73-103.) [11

v. d. Horst, Personalbestand d. adelig. Damenstiftes Börstel im Fürstent. Osnabrück. (Dt. Herold '97, 125-8.) Vgl. '96, 368. — Ders., Stift Quernheim. (Ebd. 139-42; 171-74.) [12

Piekosiński, F., Rycerstwo polskie wieków średnich (Die poln. Ritterschaft d. Mittelalters). W. Krakowie, Akad. 1896. 399; 462 S. [13

Spiessen, M. v., Die Fam. v. Amboten, v. Budberg, von dem Broel gt. Plater u. v. Budde in Westfalen. (Jahrb. f. Geneal. etc. Jg '96, 46-50.) [14

Schöppe, K., Zur G. d. Familie Bach. (Dt. Herold '98, 44 f.) [15

Behr-Negendank, U. Graf, Urkunden u. Forschgn. z. G. d. Geschlechts Behr. 5. Abtlg.: 1500 bis z. Gegenw., Bd. 6. Berl., Stargardt. 4°. 326; 616 S. 60 M. Register zu Bd. 6. 111 S. 10 M. [16

Klemm, Ueb. d. alten Herren v. Besigheim, v. Schaubeck etc. (Württ. Viertelj.hfte. 7, 25-33.) [17

Jädicke, A., Fam. Biener oder Bienert. (Mitt. d. nordböhm. Exk.-Klubs 20, 299.) [18

Budberg - Gemauert - Poniemon, A., Beitrr. z. G. d. Geschlechtes d. Freiherrn v. Bönninghausen genannt Budberg. Riga, Plates Buchdr. 4°. 88 S. m. 1 Taf., 1 Kte. u. 16 Tab. [19

Rez.: Dt. Herold '98, 47.

Zur Familie Bruère. (Französ. Kolonie 10, 45-47.) [20

Hüttner, F., Beitrr. z. G. d. Fam. v. Dandorf (Arch. f. G. etc. v. Oberfranken Bd. 20, Hft. 2, 233-48.) [21

Familie du Verger de Monroy. (Franz. Kolonie 9, 98-104.) [21a

Engelhardt, Frhr. G. v., Das in Est-, Liv- u. Kurland verbreitete Geschlecht d. Freiherren v. Engelhardt. (Dt. Herold '98, 76 f.) [22

Hoppeler, R., Die Ritter v. Galdenen. (Anz. f. schweiz. G. '98, 16 f.) [23

Hess, K., Arn. u. Aug., Chronik d. Fam. Hess. Giessen, v. Münchow. 1897. 4°. 40 S., 14 Taf. [24

Pappenheim, G. R. Frhr. v., Ist die ehemal. zur althess. Ritterschaft gehörige Familie Hess v. Wichdorff mit d. 1594 verstorb. Dan. Wilh. Hess erloschen oder durch sein. Bruder Melchior fortges. worden? Ein Beitr. z. Pappenheimschen Famil.-G., nebst e. Stammtaf. u. Regesten. (Viertelj.schr. f. Wappenkde. etc. 26, 73-85.) [25

Geschichtsblätter d. Familien v. Stamme Hildebrant (s. '97, 2007). Nr. 9. S. 191-214 u. 1 Taf. 2 M. 50. [26

v. d. Horst, Die ältere Genealogie d. frhrl. Fam. v. d. Horst, 1220-1480. (Mitt. d. Ver. f. G. v. Osnabrück 22, 195-252.) [27

Kaufmann, P., Zur G. d. Familien Kaufmann a. Bonn u. v. Pelzer a. Köln. (Sep. a.: Rhein. G.-Bll. 3, 129-44 etc. 324-52. 4, 51-81.) Bonn, Hanstein. 118 S. m. eingedr. Wappen. 2 M. Illustr. Prachtausg. m. 14 Lichtdr.-Bildnissen 5 M. [28

Spiessen, M. v., Ahnentafeln d. Fam. v. Offen. (Dt. Herold '98, 60-62.) [29

Jahnel, C., Die Freiherren, später

Grafen v. Ogilvy. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 20, 54-65.) [1930

Petersen, A., Chronik d. Fam. Petersen. Tl. II. Münch., Lehmann. 186 S., 1 Stammtaf. 6 M. [31

Geschichte d. Schleinitzschen Geschlechts; v. e. Mitgliede d. Geschlechts. Berl., Eisenschmidt. 716 S. u. 24 Stammtaf. 20 M. [32

Von den Velden, A., Zur geneal. G. d. Fam. Spanheim. (Franz. Kolonie 9, 17-22.) [33

Gerthner, E., Fam. Schürer v. Waldheim. (Mitt. d. nordb. Exk.-Klubs 20, 206.) [34

Schön, Th., G. d. Herren v. Werenwag. (Viertelj.schr. f. Wappenkde. etc. 26, 33-63.) [35

Stavenhagen, O., Zur Abstammung d. Wolthuss v. Herse. (Jahr. f. Geneal. etc. Jg. '96, 50f.) [36

Biographie, Allg. deutsche (s. Nr. 168). Lfg. 214/15 (Bd. 43, 481-795): v. Winterfeldt-Wölfelin. — Lfg. 216 (Bd. 44, 1-160): Wolfenbüttel-Wollrabe. [37

Sammlung bernisch. Biographien (s. Nr. 169). Lfg. 21 u. 22. (Bd. III, 321-480.) [38

Biographieen, Schwäbische (s. '96, 1966). Forts. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 129-32. 15, 1-11; 183f.) [1939

II. Quellen.

1. Allgemeine Sammlungen.

Monumenta Germaniae hist.: Auct. antiq. XIII, 4 (Chronica minora III, 4). [1940

Hampe, K., Reise nach Frankr. u. Belgien im Frühjahr 1897: Mitt. a. einzeln. Handschrr., Hss.beschreibgn., Abdrucke kürzerer Stücke. (N. Arch. 23, 375-417; 601-65.) [41

Publikationen a. d. preuss Staatsarchiven (s. Nr. 173). Bd. 70 s. Nr. 2181. [42

Quellen etc. z. G., Litt. u. Sprache Oesterreichs (s. 97, 2030). V s. Nr. 1248. [43

Tangl, M., Die Fälschgn. Chrysostomus Hanthalers. (Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 1-54, 3 Taf.) [44

Schulz, V., Bohemica v. Hamburce, Kielu, Kodani a Rostoku. (Sitzungsber. d. böhm. Ges. d. Wiss. '97, Nr. 29.) 14 S. [45

Leitschuh, F., Katalog d. Handschrr. d. kgl. Biblioth. zu Bamberg (s. '97, 180). Bd. 1, Abtlg. 1, Lfg. 2 (Liturg. Hss.). S. 135-337. 4 M. [46

Publikationen d. Ges. f. rhein. G.kde. (s. '97, 2038). XII s. 1789; XVII s. 1980. [47

Berlière, U., Notes sur les manuscrits de l'abbé Hugo d'Étival conservés à Nancy. (Compte rendu des séances de la commiss. roy. d'hist. de l'acad. r. de Belg. 8, 118-70.) [1947a

---

2. Geschichtschreiber.

Geschichtschreiber d. dt. Vorzeit (s. Nr. 184). Bd. 77 (= Jahrbb. v. Genua, Bd. 2). [1948

Siegl, K., Die Chronik d. Johs. Brusch. (Egerer Jahrb. 28, 49-75.) [49

Martens, Neuentdeckte Chronik d. Bistums Konstanz, s. Nr. 189a. Rez.: N. Arch. 23, 773 Th. Ludwig. [50

Chronik d. Colmarer Kaufhauses; hrsg. v. A. Waltz nebst e. Beitr. z. G. d. Kaufhauses v. E. Waldner. Colmar, Saile. 1897. x, 84 S. [51

Dieterich, J. R., Der hessische Reimchronist. (Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 7, 150-73.) [52

Pirenne, H., L'ancienne chronique de Flandre et la Chronographia regum Francorum. (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. r. de Belgique 8, 199-208.) Vgl. '97, 197. [52a

---

Giorgi, J., Appunti intorno ad alcuni manoscritti del Liber pontificalis. (Arch. d. Società romana di stor. patria 20, 247-312.) [53

De martyrologio Wolfhardi Haserensis; de magno legendario Austriaco; de legendario Windbergensi. (Analecta Bollandiana 17, 5-216.) [1954

---

3. Urkunden und Akten.

Schmidt, R., Einige Kaiserurkk. d. germ. Museums. (Mitt. a. d. germ. Nationalmus. '98, 21-36 u. Taf.) [1955

A. d. J.: 906; 989; 1011; 1350; 1862.

Langlois, Ch. V., Formulaires de lettres du 12.-14. siècle (s. '97, 204). Hft. 6. (Sep. a.: Notices etc. T. 35, 2.) Paris, Klincksieck. 1897. 42 S. [56

Loserth, F., Formularbücher d. Grazer Universitätsbiblioth. (s. '97, 209). Schluss. (N. Arch. 23, 751-61.) [57

Recueil, Nouveau, génér. de traités etc. de droit intern. (de G. F. de Martens), cont. par F. Stoerk (s. Nr. 195). T. XXIII, 1-2. S. 1-632. 29 M. 60. [1958

Hübler, B., Kirchenrechtsquellen; Urkundenbuch. 3. Aufl. Berl., Puttkammer & M. x, 114 S. 2 M. 40. — **Ph. Schneider,** Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Dtld. u. Oester. Regensb., Coppenrath. xxvj, 598 S. 10 M. [59

Voltelini, H. v., Urkk. u. Regesten a. d. k. u. k. Haus-, Hof- u. Staats-Arch. in Wien. Nachtrr. u. Forts.: 1451-1611. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. allerh. Kaiserhauses 19, 2, 1-116.) Vgl. '94, 813. [60

Kaindl, R., Urkk. [a. d. JJ. 1636-1755] zur niederösterr. Lokal-G. (Beitrr. z. Ldkde. v. Niederösterr. 31, 99-113.) [61

Doppler, A. u. H. Widmann, Urkk. u. Regesten d. Benediktinerinnen-Stiftes Nonnenberg (s. '97, 211). Forts.: 1417-46. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 37, 185-228.) [62

Zwiedineck, H. v., Das grfl. Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloss Feistritz b. Ilz. Tl. I: Urkk., Aktenstücke u. Briefe, d. freiherrl. u. gräfl. Familie Breuner u. ihr. steirisch. Besitz betr. (Beitrr. z. Kde. steiermärk. G.-Quellen 28, 127-237. — Auch sep. als: Veröffentlichgn. d. hist. Landes-Commiss. f. Steierm. Nr. 4. Graz, Hist. Landes-Commiss. 110 S.) [63

Landtagsverhandlungen u. Landtagsbeschlüsse, Böhmische, v. 1526 an bis auf die Neuzeit (s. 94, 2947). IX: 1595-99. 812 S. 14 M. [64

Bretholz, B., Regesten d. Originalurkk. im Archiv d. Franzens-Museums. (Museum Francisceum. Annales 2, 139-84.) [65

Rez.: Zt. f. G. Mährens u. Schlesiens Jg. 2, Hft. 1/2, S. 184 Grolig.

Prasek, V., Tovačovská kniha ortelů Olomuckých (Das Tobitschauer Buch d. Olmützer Urteile; e. Sammlg. v. Belehrgn. u. Entscheidgn, die von d. Obergerichte in Olmütz nach Magdeb. Recht d. Niedergericht in Tobitschau v. 1430-1689 erteilt wurden). (= 4. Publik. d. Olmützer vaterl. Museums.) Olmütz. 1896. xxxiij, 136 S. [66

Rez.: Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens Jg. 2, Hft. 1/2, 181-85 Bretholz.

Urkunden z. G. der Deutschen in Siebenbürgen; v. F. Zimmermann, C. Werner u. Geo. Müller, hrsg. v. Ausschuss d. Ver. f. siebenb. Ldkde. Bd. 2: 1342-90. Nr. 583-1259 m. 7 Taf. Siegelabbildgn. Hermannst., Michaelis. 759 S. 10 M. [67

Tagányi, K., A m. kir. Országos Levéltár ismertetése. Hft. 1-3. Budap., Athenäum-Druck. 1897-98. 13; 25; 12 S. [68

Sammlung schweizer. Rechtsquellen (Les sources du droit suisse). Abtlg. 16: Die Rechtsquellen d. Kantons Argau. Tl. 1: Stadtrechte. Bd. 1: Stadtrecht v. Aarau; bearb. u. hrsg. v. W. Merz. Aarau, Sauerländer. xxviij, 558 S. 12 M. [69

Mummenhoff, E., Die Archivalienfunde im gross. Rathaussaal zu Nürnberg 1844 u. 1897. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '98, 34-36.) [70

Guttenberg, F. K. Frhr. v., Regesten d. Geschlechtes v. Blassenberg u. dessen Nachkommen (s. '94, 3100). Forts. (Arch. f. G. etc. v. Oberfranken Bd. 20, Hft. 2, 1-146.) [70a

Urkundenbuch d. Stadt Rottweil. Bd. 1, s. '97, 220. Rez.: Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 228 u. Reutling. G.-Bll. 8, 15 Schön; Hist. Zt. 80, 322 Egelhaaf; Dt. Zt. f. G.-wiss. N.F. 2. Monatsbll. 280-83 Werminghoff., Dt. Litt.-Ztg. '97, 861 Mehring. [71

Stadtrechte, Oberrhein, hrsg. v. d. bad. hist. Komm. Abtlg. 1: Fränkische Rechte (s. '97, 221). Hft. 4: Miltenberg, Obernburg, Neckarsteinach, Weinheim, Sinsheim u. Hilsbach; bearb. v. R. Schröder u. K. Köhne. S. 299-466. 6 M. [72

Ehrensberger, Archivalien a. Orten d. Amtsbezirks Bruchsal. (Mitt. d. bad. hist. Komm. 20, 103 ff.) [73

Regesta episc. Constantiensium, s. '96, 2035. Rez. v. II, 1: Dt. Litt.-Ztg. '97, 1261 Ludwig. — Vgl.: **A. Cartellieri,** Reise nach Rom, Apr-Juni '97. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 11-22.) [74

Ratslisten, Die Konstanzer, d. Mittelalters; hrsg. v. d. bad. hist. Kommiss., bearb. v. K. Beyerle. Heidelb., Winter. 252 S. 8 M. [75

Cartulaire de l'église S. George de Haguenau; recueil de docc. publ. p. C. A. Hanauer. (= Quellenschriften d. elsäss. Kirchen-G. Bd. 5.) Strassb., Le Roux. xxj, 604 S. 12 M. [76

Urkunden u. Akten d. Stadt Strassburg (s. '96, 234). 2. Abtlg., Bd. III s. Nr. 1134. [1977

Tille, A., Uebersicht üb. d. Inhalt d. kleiner. Archive d. Rheinprovinz (s. '97, 2069). Forts.: Stad- u. Landkreis Bonn, Kreis Rheinbach, Kreis Euskirchen. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederr. Beihft. 3.) S. 129-240. 1 M. — Auch als Beilage im 17. Jahresber. d. Ges. f. rhein. G.-kde. [78

Hansen, J., Inventar d. Stadtarchivs zu Kempten, Goch, Kalkar, Rees, Neuss u. Düren. (= Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. Hft. 64.) 363 S. [79

Urkunden u. Akten z. G. d. Verfassg. u. Verwaltg. d. Stadt Koblenz bis z. J. 1500; bearb. v. M. Bär. (= Bd. 17 v. Nr. 1947.) Bonn, Behrendt. xxij, 266 S. 6 M. [80

Mitteilungen a. d. Akten-Resten d. bergischen Obergerichte [v. P. Göring u. K. vom Berg]. Düsseld., K. vom Berg. 1897. 224 S. 3 M. 50. [81

Halkin, Archives de Houffalize. 2. Supplém. (Ann. de l'Instit. archéol. du Luxemb. 31, 24-26.) — **H. Goffinet,** Documents sur Houffalize et la seigneurie. (Ebd. 30, 59-84.) — **Michaelis,** Les archives de Bras. (Ebd. 31, 6-10.) [82

Poncelet, É., Rapport sur les cartulaires et sur d'autres documents manuscrits se rapportant à la Belgique, qui se trouvent à Paris, Lille, Valenciennes, Douai etc. (Compte rendu des séances de la commiss. r. d'hist. de l'acad. de Belgique 7, 605-13.) [83

Recueil des anciennes coutumes de la Belgique. Coutumes des pays et comté de Flandre. Quartier de Furnes. Coutumes de la ville et chatellenie de Furnes par L. Gilliodts van Severen. T. 4. Brux., Goemaere. 1897. 4°. 566 S. 12 fr. [84

Fruin, R., Het archief d. stad. Reimerswaal. s. Gravenh., Nijhoff. 126 S. 2 fl. [85

Doorninck, P. N. van, Inventaris van het oud archief van het kasteel Ampsen. Haarlem, van Brederode. 160 S. 3 fl. [86

Straven, F., Invent. analyt. et chronol. des archives de la ville de Saint-Trond. VI, 2. Saint-Trond, Moreau-Schouberechts. S. 161-320. [87

Cartulaire de l'église St.-Lambert de Liége, p. p. S. Bormans et E. Schoolmeesters (s. '96, 2051). T. 3. 721 S. 12 fr. [88

Chartes de l'abbaye de Saint-Martin de Tournai, rec. et publ. par A. d'Herbomez. T. I. (Coll. de chroniques belges inéd.) Brux., Hayez. 4°. xliv, 747 S. 12 fr. [89

Marneffe, E. de, Cartulaire de l'abbaye d'Afflighem etc. (s. '96, 2050). Forts. (Analectes p. serv. à l'hist. ecclés. de la Belg. 2. Sect., Fasc. 3.) S. 255-382. 2 fr. 80. — **Reusens,** Documents relat. à l'abbaye norbertine de Heylissem (s. '96, 2052). Forts. (Ebd. 27, 141-28.) [90

Ebel, K., Mitt. a. d. Archiv d. Stadt Giessen. [1325-1726]. (Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 7, 99-115.) [91

Heldmann, A., Urkk. [1366-1559] betr. d. Patronatsrecht d. Klosters Arnsberg üb. d. Kirchen zu Bretzenheim u. Winzenheim a. N. (Ebd. 116-49.) [92

Urkundenbuch, Westfälisches Bd. 6: Urkk. d. Bistums Minden v. J. 1201-1300, bearb. v. H. Hoogeweg (s. '97, 2080). Hft. 4 (: 1294-1300; Nachtrr. u. Verbessergn.; Personen- u. Orts-Register, Verzeichn. d. beschrieben. Siegel, Glossar). S. 481-670. 6 M. 50. [93

Urkundenbuch, Osnabrücker; v. F. Philippi (s. '96, 2055). III, 1: 1251-59. 160 S. 4 M. [94
Rez. v. II: Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 371 v. Ottenthal.

Urkundenbuch d. Stadt Lübeck (s. '97, 2083). X, 5/6. [: 1463/64]. S. 321-480. 6 M. [95

Setzepfand, R., Stadtbuch („des rades boek") v. Oschersleben 1428-1562. (G.-Bll. Magdeb. 32, 371-452.) [96

Urkundenbuch d. Stadt Erfurt, s. '97, 2069. Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 19, 178 Ermisch. [97

Wenck, A., Ratsarchiv zu Borna bis 1600 (s. '97, 2090). Tl. 2: 1327-1553. Progr. 4°. S. 21-63. 1 M. 20. [98

Raab, C. v., Regesten z. Orts- u. Familien-G. d. Vogtlandes. Bd. 2: 1485-1563. (= Nr. 2532.) Plauen, Neupert. 423 S. 8 M. [1999

Gurnik, A., Urkk. d. Stadt-Archivs zu Frankf. a. O. (s. '97, 2092). 4. (Schluss-)Tl.: 1602-1722. Frankf. Progr. 4°. 28 S. [2000

Geschichtsquellen d. burg- u. schlossgesess. Geschlechts v. Borcke, hrsg. v. G. Sello (s. '96, 1987). I, 2: 14. Jahrh. S. 153-331. 8 M. [2001
Rez.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '98, 76 Wehrmann.

Codex diplom. Silesiae (s. '96, 2075). Bd. 18: Regesten z. schles. G. 1316

-1326, hrsg. v. C. Grünhagen u. K. Wutke. 391 S. 10 M. [2002

Kehr, P., Papsturkk. in d. Romagna u. d. Marken; Bericht üb. d. Reise d. DDr. M. Klinkenberg u. L. Schiaparelli. (Nachrr. d. Götting. Ges. d. Wiss. '98, 6-44.) — Ders., Desgl. in Benevent u. der Capitanata; Bericht üb. d. Reise d. Dr. L. Schiaparelli. (Ebd. 45-97.) [3

Bericht üb. d. Arbeiten f. d. Ausgabe d. älter. Papsturkk. (Ebd. Geschäftl. Mitt. '98, 25-26). — **J. Sauer,** Neue geplante Herausgabe d. Papsturkk. (Arch. f. kath. Kirchenrecht 77, 401-5.)

Savignoni, P., L'archivio stor. del comune di Viterbo (s. '97, 2095). Schluss. (Arch. d. società romana di stor. patria 20, 465-78.) [4

Marzi, D., Notizie stor. intorno ai documenti etc. della Repubblica Fiorentina (s. Nr. 233). Schluss. (Arch. stor. it. 20, 316 ff.) [2005

---

4. *Andere schriftliche Quellen und Denkmäler.*

Sehling, E., Ueb. d. Plan zu e. Ausgabe d. evangel. Kirchenordngn. (Dt. Zt. f. Kirchenrecht 7, 328-57.) [2006

Meyer, M., Die Kirchenbücher im Reg.-Bez. Bromberg. (Jahrb. d. hist. Ges. f. d. Netzedistrikt '98, 5-53.) — **H. Bruiningk,** Die älter. Kirchenbücher Livlands. (Sitzungberr. d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands '97, 46-67.) [7

Roth, F. W. E., Nassauer Nekrologien. (N. Arch. 23, 566-68.) — **K. Hampe,** Nekrologium d. Klosters Harsefeld (Rosenfeld). (Ebd. 404 ff.) [8

Cuvelier, J., Nécrologe des PP. Jésuites dans les Pays-Bas du 16. au commencement du 18. siècle. (Analectes p. serv. à l'hist. ecclés. de la Belg. 27, 5-84.) [9

Richter, P., Die Schriftsteller d. Bened.-Abtei Maria-Laach. (Westdt. Zt. 17, 41-115.) [10

Studien - Stiftungen im Kgr. Böhmen (s. '96, 264). Bd. 3: 1755-99. 376 S.; Bd. 4: 1800-1829. 346 S. [11

Specht, Th., Die Freiburger [d. Dillinger Jesuitenkolleg betr.] Manuskripte. (Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen 10, 188-92.) [11a

Mayer, Herm., Mitt. a. d. Matrikelbüchern d. Univ. Freiburg i. Br., 15. u. 16. Jh. (Zt. d. Ges. f. Geschichtskde. Freiburg 13, 1-77.) [12

Tille, Alex., Faustbücherei. Neudrucke z. G. d. Faustsage. I: Die Faustsplitter in d. Litteratur d. 16. -18. Jahrh. Hft. 1. Weimar, Felber. XIX, 103 S. 5 M. — **E. W. Kraus,** Faustiana a. Böhmen. (Zt. f. vergleich. Litt.-G. 12, 61-92.) — **Er. Schmidt,** Volksschauspiele a. Tirol: Don Juan u. Faust. (Arch. f. d. Stud. d. neuer. Sprachen 98, 241-80.) [13

Boetticher, W. v., Stammbuchblätter oberlausitz. Gelehrter vorzugsw. d. 17. Jh. (N. lausitz. Magaz. 74, 73-133.) [14

Lange, E., Die Greifswalder Sammlung Vitae Pomeranorum. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '98, 33-36.) [15

Drexler, K., Grabsteine aus d. St. Dorotheerkirche in Wien. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. zu Wien 33, 1-32, 3 Taf.) — **A. Sitte,** Die Grabdenkmale in d. Schlosskapelle zu Pottendorf. (Ebd. 33-40.) [16

Lechner, K., Grabdenkmäler in d. Pfarrkirche zu Breitenwang, Tirol. (Mitt. d. Centr.-Commiss. 24, 92-96.) — **A. Nowak,** Inschrr. aus Alt-Olmütz. (Ebd. 97-106, Taf.) [17

Kunstdenkmale d. Kgr. Baiern s. 2035.

Kempf, A., Alt-Augsburg; e. Sammlg. architekt. u. kunstgewerbl. Motive. Text v. A. Buff. Berl., Kanter & M. fol. 100 Taf., 23 S. Text. 80 M. [18

Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 132 Streiter.

Schröder, Alfr., Die Monumente d. Augsburger Domkreuzganges. (Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen 10, 33-91, Taf. 1.) [18a

Ders., G. d. Domkreuzganges in Augsburg. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 24, 97-112.)

Gerlach, M. u. H. Bösch, Bronzeepitaphien d. Friedhöfe zu Nürnberg (s. '97, 2106). 16. u. 17. (Schluss-)Lfg. à 5 M. [19

Kunstdenkmäler d. Grhzgts. Baden, hrsg. v. F. X. Kraus (s. '97, 270) Bd. 4 (Kreis Morsbach), Abtg. 2: Amtsbez. Tauberbischofsheim; bearb. v. A. v. Oechelhäuser. 248 S., 20 Taf., 1 Kte. 6 M. 50. [20

Rez. v. IV, 1: Freiburg. Diöcesan-Arch. 26, 331 Albert.

Museographie üb. d. Jahr 1896: a) H. Lehner, Westdtld. u. Holland. b) H. Schuermans, Trouvailles d'antiquités en Belgique. (Westdt. Zt. 16, 315-81, Taf. 13-22.) [21

Kunstdenkmäler, Elsäss. u. lothring. (s. Nr. 253). Lfg. 25-26: Elsäss. Kunstd., m. F. Leitschuh u. A. Seyler hrsg. v. S. Hausmann, Lfg. 19 u. 20. — Lfg. 27 u. 28: Lothr. Kunstd., m. Wahn u. Wolfram hrsg. v. Hausmann, Lfg. 7 u. 8. à 5 Lichtdr.-Taf. à 2 M. [2022

Baudenkmale in d. Pfalz (s. '97, 272). Schluss. Bd. 4, Lfg. 3 u. 4. S. 83-142. Bd. 5, S. 204-29. [23

Mehlis, C., Die histor. Denkmäler im Kanton Dürkheim u. deren Pflege. (Sep. a.: Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. Bd. 45, 138 ff.) Neustadt a. d. H., Gottschick-Witter. 16 S., 2 Taf. 75 Pf. [24

Horne, A., Frankfurter Inschriften; gesammelt u. erl. Frkf., Jügel. 92 S., 2 Taf. 2 M. [25

Berichte üb. d. Thätigkeit d. Provinzialkommission f. d. Denkmalspflege in d. Rheinprov., d. Provinzialmuseen zu Bonn u. Trier, d. rhein. Altert.- u. Geschichtsvereine u. üb. d. Vermehrg. d. städt. u. Vereinssammlgn. innerh. d. Rheinprov.: 1897. (Bonner Jahrbb. 102, 198-299.) [26

Inventaire archéol. de Gand. Catalogue descript. et illustré des monuments, oeuvres d'art et documents antérieurs à 1830, publ. par la société d'hist. et d'archl. de Gand. Fasc. 1-7. Gand, Impr. Heins. 1897-98. 70 Taf. u. Text. à 3 fr. 50. [27

Borssum Waalkes, G. H. van, Laatste stuk der Friesche Klokke-Opschriften. (Vrije Fries 19, 41-176.) [28

Ludorff, A., Bau- u. Kunstdenkmäler v. Westfalen (s. Nr. 258). VIII: Kreis Beckum; m. geschtl. Einleitg. v. J. Schwieters. 95 S., 2 Ktn., 79 Taf. 3 M. [29

Denkmäler, Aeltere, d. Baukunst u. d. Kunstgewerbes in Halle a. S. (s. Nr. 260). Hft. 3. 4 S., 15 Taf. 4 M. [30

Schubart, Die Glocken im Herzogt. Anhalt, s. '96, 2145. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 24, 129-36 v. Drach; Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 56 Zingeler; Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 373 Löschhorn. [31

Darstellung, Beschreib. d. älter. Bau- u. Kunstdenkmäler d. Kgr. Sachsen (s. '96, 2147). Hft. 19: C. Gurlitt, Amtshauptmannschaft Grimma. 1. Hälfte. 160 S., 15 Taf. 7 M. 50. [32

Jentsch, H., Mittelalterl., datirbare Funde, namentl. a. Kr. Guben. (Niederlaus. Mitt. 5, 117-23.) [33

Schlie, F., Die Kunst- u. Geschichts-Denkmäler d. Grosshzgts. Mecklenb.-Schwerin (s. '96, 2150). Bd. 2: Amtsgerichtsbezirke Wismar, Grevesmühlen, Rehna, Gadebusch u. Schwerin. xiv, 692 S., 74 Taf. 6 M. 57. [34

Rez. v. I: Dt. Litt.-Ztg. '97, 624-8 Matthaei; Repert. f. Kunstwiss. 20, 241-4 Sarre.

Kunstdenkmale d. Kgr. Baiern, bearb. v. G. v. Bezold u. B. Riehl (s. '97, 268). I, Lfg. 16. S. 1075-1194, 12 Taf. [35

Lutsch, Kunstdenkm. d. Prov. Schlesien, s. '97, 283. Vgl.: B. Apoloni. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 32, 395.) [36

Schwartz, Bericht d. Konservators d. Denkmäler f. d. Prov. Posen üb. d. Etatsjahre 1895/96 u. 1896/97. Posen 1897. 4°. 15 S. [37

Bau- u. Kunstdenkmäler d. Prov. Westpreussen, v. J. Heise (s. '96, 310). Hft. 11: Kreis Marienwerder östl. d. Weichsel. 4°. 111 S. 6 M. [38

Bötticher, A., Bau- u. Kunstdenkmäler d. Prov. Ostpreuss. (s. Nr. 262). Hft. 8: Aus d. Kultur-G. Ostpreussens u. Nachtrr. 126; 81 S. 3 M. [2039

III. Bearbeitungen.

1. Allgemeine deutsche Geschichte.

Kämmel, O., Werdegang d. dt. Volkes (s. 97, 2122). Tl. 2: Neuzeit. xiv, 454 S. 3 M. [2040

Welcker, F. G., Einleitg. zu Vortrr. üb. d. dt. G. (1815); neu hrsg. u. erl. v. R. Fritzsche. (Sep. a.: Mitt. d. oberhess. G.-Ver. N. F. Bd. 7.) Giessen, Ricker. 40 S. 1 M. [2041

---

2. Territorial-Geschichte.

Huber, G. Oesterreichs. Bd. 5, s. '96, 290. Rez.: Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 18, 390-94 (auch v. Bd. 4) v. Zwiedineck; Hist. Zt. 81, 146-49 Ritter; Zt. f. österr. Gymn. 48, 783 Osw. Redlich. [2042

Lampel, J., Nachtrag z. G. v. Kirchschlag, s. Nr. 270. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 31, 113 f.) [43

Hechfellner, M., Zur G. d. Schlosses u. Gerichtes Vellenberg. Progr. Innsbruck. 1897. 42 S. [44

Seifert, A., G. d. kgl. Stadt Saaz. Saaz, Selbstverl. 1894. 341 S. [45

Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 47 Horčička.

Pinkava, V., G. d. Stadt Gabel u. d. Schlosses Lämberg in Böhmen. Gabel 1897. 46

Tolscher, W., Geschichtliches [d. Dorf Pobitz betr.] a. Familien- u. Flurnamen.

(Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 469-77.) [2047

Tscherney, A., Zur G. d. versunkenen Kirchdorfes München b. Leipa. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 20, 377-82.) — **O. Zacharias**, Burgruine „Dewin“. Reichenberg i. Böhm., Selbstverl. 28 S. 45 Pf. [48

Liebenau, Th. v., Lothringen u. d. Schweiz. (Kath. Schweizerbll. 13, 1-33; 202-18; 261-99.) [49

Heer, G., G. d. Landes Glarus. Bd. 1 (bis 1700). Glarus, Bäschlin. 209 S. 2 M. 60. [49a

Huber, A., Die Refugianten in Basel. Basel, Reich. 1897. 4°. 58 S. 1 M. 35. [50

Ferchl, G., Zur G. v. Ruhpolding. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern '98, 48-50.) [51

Roth, E., Geschichtliches üb. Trommetzheim. München, Selbstverl. 1897. 38 S. [52

Mummenhoff, E., Der Reichsstadt Nürnberg geschichtl. Entwicklungsgang. Vortr. Lpz., Frdr. Meyer. 32 S. 1 M. [53

Manns, P., G. u. Beschreibg. d. Burg Hohenzollern. Hechingen, Walther. 31 S. 30 Pf. [54

Weech, F. v., Karlsruhe, G. d. Stadt (s. '97, 2147). Lfg. 12. (Bd. 2, S. 321-400 m. 2 Lichtdr.-Taf. u. 1 Plan.) [55

Albert, G. d. Stadt Radolfzell am Bodensee, s. Nr. 294. Rez.: Kath. Schweizerbll. 13, 381 v. Liebenau; Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 372 v. Weech; Hist. Viertelj.schr. 1, 262 Baumann. [56

Glock, Burg, Stadt u. Dorf Zuzenhausen im Elsenzgau s. '97, 2149. Rez.: Alemannia 25, 275 Pfaff. [57

Beiträge z. Landes- u. Volkeskde. v. Els.-Lothr. (s. '97, 2151). Hft. 23 s. Nr. 1529. [58

Bausteine z. elsass-lothr. G. u. Landeskde. (s. 97, 2152). IV: Th. Walther, Dinghöfe u. Ordenshäuser d. Stadt Rufach, nebst e. Anh.: Zur Bau-G. d. Münsters zu Unserer Lieb. Frauen. 80 Pfg. — V s. Nr. 1786. [59

Guide (= Gide), **G.**, Essais histor. sur l'Alsace-Lorraine. Rixheim, impr. Sutter & Co. 1896. 95 S. u. 6 Taf. [60

Jakubowski, S. E. v., Beziehgn. zw. Strassburg, Zürich u. Bern im 17. Jh. Strassb., Heitz. 182 S. 3 M. [61

Prost, A., Études sur l'hist. de Metz. Les légendes. 2. éd. (éd. posthume). Nogent-le-Rotrou, Daupeley-Gouverneur. 510 S. [62

Kniebe, H., Bilder a. Saarbrückens Vergangenheit (s. '94, 3029). Reihe 2. Saarbr., Schmidtke. 252 S. 2 M. 50. [63

Zimmern, J., Speyer. (Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon 2. Aufl. 11, 589-614.) — **Dirmstein als früherer Adelssitz.** (Monatsschr. d. Frankenthal. Altert.-Ver. Jg. 5 u. 6.) [64

Probst, J., G. d. Stadt u. Festung Germersheim. Speyer, Jäger. xvj, 585 S., 5 Taf 6 M. [65

Denkinger, H., Die franz.-reform. Kolonie zu Friedrichsdorf a. T. (= G.-Bll. d. dt. Hugenotten-Ver. VI, 8.) Magdeb., Heinrichshofen. 1897. 22 S. 50 Pf. [66

Schell, O., Hist. Wanderg n. durchs berg. Land (s. '97, 2160). Forts. (Monatschr. d. berg. G.-Ver. 4, 202-4; 217-27. 5, 101-6 etc. 176-82.) [67

Sauer, W., Zur G. d. Besitzgn. d. Abtei Werden. (Zt. d. berg. G.-Ver. 33, 59-93.) [68

Keussen, Herm. sen. (†), Beitrr. z. G. Crefelds u. d. Niederrheins, hrsg. v. Herm. Keussen jr. (s. '97, 2162). Forts. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 65, 93-150.) Sep. Köln, Boisserée. 260 S. 3 M. [69

Kuhl, J., G. d. Stadt Jülich (s. '94, 3019 d). 4. (Schluss-)Tl. 1897. 358 S., 1 Plan. 5 M. [70

Bommes, A., Zur G. d. Ortes Schevenhütte im Landkreise Aachen. (Aus Aachens Vorzeit 10, 101-11.) [71

Goffinet, H., Le pays de Luxembourg avant la donation de l'abbaye de Saint-Hubert. (Ann. de l'Instit. archl. du Luxemb. 31, 145-87.) — **F. Hallet**, Le monastère d'Andain ou la ville de Saint-Hubert. (Ebd. 30, 26-32.) — **A. de Leuze**, Amberloux. (Ebd. 31, 11-23.) [72

Rootselaar, W. F. N. van, Amersfoort; geschiedkundige byzonderheden. Deel I. Amersf., Hamers. 162 S. 2 fl. [73

Janssen, M. J., De Heerlijkheid Spraeland-Oostrum, hare historie en heeren, van de vroegste tijden tot aan de Fransche Omwenteling. (Publications de la soc. hist. dans le duché de Limbourg 33, 3-134.) [74

Ryckel, A., Histoire de la ville de Herve. (Bull. de la soc. d'art et d'hist. du dioc. de Liége 11, 53-236.) [75

Potter, Fr. de u. **J. Broeckaert**, Gesch. v. d. gemeenten d. provincie Oost-Vlaanderen. Deel 55 = 5. Reeks, Arrondissement Aals (s. '97, 2166), Deel 4: St.-Lievens-Houtem, Idegem, Idergem, Impe, Kerksken, Lede, Leeu-

wergem, Letterhoutem, Lieferingen. 1897. 5 fr. — Dieselben, Gesch. d. gemeenteLede. 1897. 91 S. 1 fr. 50. [2076

Baudry, P. et **A. Durot,** Annales de l'abbaye de St.-Ghislain. Livres 10-12, publ. p. A. Poncelet. (= Annales du Cercle archéol. de Mons. T. 26.) Mons, Dequesne Masquillier. 1897. xxiv, 548 S., Kte. [77

Reinecke, G. d. St. Cambrai, s. '96, 492. Rez.: Dt. Zt. f. G.-wiss. Monatsbll. 1, 179 van der Linden; Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 195 Uhlirz; Oesterr. Litt.-Bl. 6, 680 Helmolt; Hist. Zt. 80, 515 Keutgen; Engl. hist. rev. 13, 141. [78

Neuber, C., Die ältere G. v. Fritzlar (Hessenland '97, 253-55 etc. 308-10.) — **v. Schmidt,** Stadt u. Festung Kassel im 16. Jahrh. (Ebd. '98, 2-5 etc. 57-59.) [79

Achenbach, H. v., Aus d. Siegerlandes Vergangenheit. I. Siegen, Dr. v. Vorländer. 1897. 546 S., 2 Taf. [80

Tenckhoff, F., Paderborn als Aufenthaltsort d. dt. Könige u. Kaiser. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, Abtlg. 2, 143-57.) — **Heller,** Schloss Bilstein. (Ebd. 158-76.) [81

Ellissen, O. A., Chronolog. Abriss d. G. Einbecks. Einb., Ehlers. 28 S., 1 Plan. 1 M. [82

Brandes, F., Die Hugenotten-Kolonie in Braunschw. (= G.-Bll. d. dt. Hugenotten-Ver. VI, 9.) Magdeb., Heinrichshofen. 1897. 24 S. 50 Pf. [83

Meier, Hnr., Nachrr. üb. Bürgerhäuser früher. Jahrhunderte. (Braunschw. Magaz. 3, 13-15 etc. 68-71.) [84

Jobelmann, W. H. u. **W. Wittpenning,** G. d. Stadt Stade; neubearb. v. Mart. Bahrfeldt. Stade, Dr. v. Pockwitz. 1897. xij, 184 S., 2. Pl. [85

Ballheimer, H., Zeittafeln z. Hamburg. G. (s. '96, 2228). Tl. 2: Hamb. unt. d. Schauenburger Grafen, 12 u. 13. Jh. Progr. Hamburg, Herold. 4°. 35 S. 2 M. 50 [86

Hübbe, H. W. C., Beitrr. z. G. d. Stadt Hamburg u. ihr. Umgegend. Hft. 1. Hamb., Meissner. 136 S., 2 Ktn. 4 M. [87

Inh.: Hamburgs Gegend zur Zeit sein. Gründg., m. Kte. 800-1000; älteste Ratsverfg. in Hamb. — Die Elbinsel Finkenwärder, m. Kte. um 1168.

Waitz, G., Kurze schlesw.-holst. Landes-G. 2. [Tit.-]Ausg. Kiel, Eckardt. 203 S. 1 M. [88

Nehlsen, Dithmarscher G., s. '94, 2952 b. Rez.: Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 26, 515 Wetzel. [89

Lüders, A., Beitrr. z. Chronik d. Kirch.-Gemeinde Niendorf a. d. Stecknitz. (Arch. d. Ver. f. G. d. Hzgt. Lauenburg V, 1, 43-52. 2, 69-75.) [90

Eckardt, H., Alt-Kiel in Wort u. Bild; m. Titelbll. etc. v. G. Burmester. Lfg. 1-11. Kiel, Eckardt. 1897/98. 4°. S. 1-312. à 1 M. [91

Meyer, Emil, Chronik d. Stadt Gommern u. Umgegend. Gommern, Nesemann & F. 1897. 270 S. [92

Krieg, R., Chronik d. Stadt Schlieben. Schlieb., Urban. '97. 152 S. [93

Lerp, C., Eine alte Vogtei. (Aus d. Heimat; Bll. f. gothaische G. etc. 1, 1-7 etc. 185-99.) [94

Zeyss, A., Gräfenroda, Dörrberg u. Lütsche. (Ebd. 34-37; 137 43.) — **F. Brumme,** Entstehg. d. Dorfes Friedrichswerth. (Ebd. 49-52; 77-80.) [95

Koch, E., Beitrr. z. urkdl. G. d. Stadt Pössneck (s. '97, 2175). Hft 3. 63 S. 80 Pf. [96

Rez.: Zt. d. Ver. f. thüring. G. 12, 130 Dobenecker.

Löbe, J., Die gefürstete Grafschaft Henneberg in ihr. Verbindung m. d. Hause Wettin, besond. m. d. älter. Ernestin. Linie Altenburg. (Mitt. d. geschichtsforsch. Ges. d. Osterlandes 11, 1-18.) [97

Grosse, K., G. d. Stadt Leipzig (s. '97, 2176). Lfg. 12-18. Bd. 1, S. 529-94; Bd. 2, 1-288. [98

Wustmann, G., Aus Leipzigs Vergangenheit; gesammelte Aufsätze. N. F. Lpz., Grunow. xv, 488 S. 6 M. [2099

Ders., Bilderbuch a. d. G. d. St. Leipzig. Lpz., Ziegor. 4°. 240 S. 10 M.

Gerlach, H., Kleine Chronik v. Freiberg. 2. Aufl. Freib. i. S., Gerlach. 116, 32 S. 1 M. [2100

Schön, Th., Schönburg. Kriegs-G. währ. d. Mittelalters (s. Nr. 330). Nachtr. (Schönburg. G.-Bll. 4, 125-30.) — **Pflugbeil,** Zur G. d. Dorfes Schlagwitz. (Ebd. 162-67.) [2101

Brückner, Orts-G. v. Gersdorf b. Reichenbach O/L. (N. lausitz. Magaz. 74, 15-72, Kte.) [2

Schierhorn, Chronik v. Damm-Hast. Berl., Dr. v. F. A. Günther. 1897. 117 S. [3

Bibliothek livländ. G., hrsg. v. E. Seraphim. Bd. 1 s. Nr. 1279. [4

Mettig, C., G. d. Stadt Riga (s. Nr. 342). Schluss-Lfg. S. 461-89. [2105

---

3. Geschichte einzelner Verhältnisse.

a) Wirtschafts- u. Socialgeschichte.

(Ländliche Verhältnisse; Gewerbe; Handel; Verkehr. — Stände; Juden.)

Werhold, A., Zur wirtschaftl. u. staatsrechtl. Entwicklg. d. Egerlandes. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 328-60; 412-28.) [2106

Fuchs, K. J., Die Epochen d. dt. Agrar-G. u. Agrarpolitik. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 70 u. 71.) [7

Schmidt, V., Beitrr. z. Agrar- u. Kolonisations-G. d. Deutschen in Südböhmen (s. '97, 2195). Forts. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen, 36, 369-80.) [8

Mummenhoff, E., Geschichtliches üb. Nürnbergs Umgegend. (In: Festschr. z. 32. Wanderversammlg. baier. Landwirte in Nürnb. '95.) [9

Braunagel, E., 2 Dörfer d. badisch. Rheinebene [Helmlingen u. Muckenschopf] unter besond. Berücksichtigung ihrer Allmendverhältnisse. (= Staats- u. socialwiss. Forschgn., hrsg. v. Schmoller. XVI, 1.) Lpz., Dunker & H. ix, 86 S. 2 M. 20. [10

Wattke, R., Die Besiedelg. Sachsens. (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. etc. '98, 1, 341-50.) Vgl. Nr. 344. [11

Warschauer, A., Reklameblätter z. Heranziehg. dt. Kolonisten im 17. u. 18. Jh. (Zt. d. hist. Ges. Posen 13, 53-70.) [12

Hausrath, H., Forst.-G. d. rechtsrhein. Teile d. ehemal. Bistums Speyer. Berl., Springer. 202 S., 1 Kte. 4 M. [13

Haudeck, J., Der Weinbau b. Leitmeritz u. Lobositz. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 20, 148-52.) [14

Büttgenbach, F., Geschichtliches üb. d. Entwicklg. d. 800jähr. Steinkohlenbergbaues an der Worm. Aachen, Schweitzer. 29 S. 75 Pf. [15

Spiecker, A., Vorhist. Bergbau bei Elberfeld. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 5, 34-43.) — A. Herold, Desgl. in d. Bürgermeisterei Cronenberg. (Ebd. 61 f.) [16

Rachfahl, F., Das Bergregal in Schlesien. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 55-78.) Vgl. Nr. 352. [17

Wutke, K., Zur G. d. Bergbaus b. Kolbnitz. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 32, 229-66.) [18

Beck, L., G. d. Eisens (s. Nr. 354.) 4. Abtlg.: 19. Jh., Lfg. 2-3. S. 177-528. à 5 M. [19

Müllner, A., Das Eisen in Krain (s. '97, 2202). Forts. (Argo 5, 1-8 etc. 89-94. 6, 1-7 etc. 73-77.) [20

Weber, A., Die Papierfabrikation in d. Schweiz im allgemeinen u. im Kanton Zug im besonderen. (Zug. Neuj.bl. f. 1898.) Zug. 4°. 44, ix S. 1 fr. 50. [21

Tröltsch, W., Die Calwer Zeughandlungskompagnie u. ihre Arbeiter; Studien z. Gewerbe- u. Social-G. Altwürttembergs. Jena, Fischer. 1897. xx, 484 S. 12 M. [22

Res.: Jahrb. f. Gesetzgebung 22, 781 ff. Schmoller.

Schlund, A., Aperçu histor. sur l'industrie de Guebwiller et de ses environs. (Mitt. d. philom. Ges. in Elsass-Lothr. 3, 4-8.) [23

Otto, E., Zur G. d. Gewerbe in Butzbach (s. '97, 2206). Tl. 2: Butzbacher Wollenhandwerk im 16. Jh. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 2, 231-35.) [24

Walch, E. J., Das Salzunger Salzwerk; mitg. u. fortgef. bis z. Gegenw. v. L. Hertel. (Schrr. d. Ver. f. Sachs.-Meining. G. 27, 16-45. 28, 23-40. 29, 56-98.) [25

Tiedt, E., Die Glasindustrie, d. Porzellanmalerei u. d. Porzellanfabrikation Lauschas, ihre G. u. techn. Entwicklg. (In: Festschr. z. 300jähr. Jubil. v. L. u. seiner Glasindustrie. Lauscha, Thiele '97.) [26

Quandt, Niederlausitzer Schafwollindustrie, s. '96, 425. (56 S. auch Leipziger Diss. 1896.) Res.: Jahrbb. f. Nationalök. 67, 304-7 W. Schultze. [27

Feig, J., Begründg. d. Luckenwalder Wollenindustrie durch Preussens Könige im 18. Jh. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 79-108.) [28

Schrötter, F. Frhr. v., Die schlesische Wollenindustrie im 18. Jh. Tl. I: Einleitg. u. Entwicklg. bis 1763. (Ebd. 129-273.) [29

Pietrkowski, E., Die Tuchmacherei zu Schönlanke. (Zt. d. hist. Ges. Posen 12, 271-310.) [30

Grupp, G., Anfänge d. Geldwirtschaft. (Zt. f. Kultur-G. 4, 241-49; 194-205.) — Ders., Kapitalist. Anfänge in d. Landwirtsch. u. im Gewerbe. (Zt. f. d. ges. Staatswiss. 53, 601-8.) [31

Freymark, H., Zur preuss. Handels- u. Zollpolitik v. 1648-1818. Hallenser Diss. 60 S. [32

Schell, O., Beziehgn. d. bergisch. Landes z. dt. Hansa. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 5, 63-66.) [2133

Blok, P. J., Hanzen en Hanzegraven te Groningen (s. '97, 1059). Naschrift. (Handelingen etc. van de maatsch. d. nederl. letterkde. te Leiden '96/97, 1, 149-51.) [34

Funke, Rhold., Die Leipziger Messen in G., Wesen u. Bedeutg. Lpz., Schimmelwitz. '97. 54 S. 50 Pf. [35

Limbach, H., Zur G. d. Weiss- oder Freikäufer auf d. Märkten d. dt. Vergangenheit. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 295 f.) [36

Schäfer, D., Dtld. z. See; e. hist.-polit. Betrachtg. Jena, Fischer. 1897. 64 S. 1 M. [37

Rez.: Hist. Zt. 81. 111 Below.

Seidl, A., Der Rhein in d. Kultur- u. Kriegs-G. (Germania; Mtschr. etc. 1, 19-23 etc. 70-78.) [38

Binzer, A. v., Notizen üb. d. Wegewesen, insbesondere d. alten Landstrassen im Hzgt. Lauenburg. (Arch. d. Ver. f. d. G. d. Hzgts. Lauenb. V, 2, S. 1-28.) [39

Niemann, Die alten Verkehrsstrassen d. Erzgebirges. (Arch. f. Post u. Telegr. 25, 569-74; auch Leipz. Tagebl. '97, Nr. 515.) [40

Gonzoni, B. A., Zur Rechts-G. d Fuhrleite. Chur, Manatschal, Ebner & Co. 20 S. [41

Keussen, H. sen. (†), Ein Rückblick auf d. Sanitätsverhältnisse d. früher. Zeit. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 65, 135-50.) [42

Arens, F., Das Essener Siechenhaus u. seine Kapelle. (Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen 18, 42-95.) [43

Zuhorn, W., G. d. Wohlthätigkeits-Anstalten d. Stadt Warendorf (s. '97, 407). Forts. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, Abtlg. 1, 115-35.) [44

Beyer, C., Zur G. d. Hospitäler u. d. Armenwesens in Erfurt. (Mitt. d. Ver. f. G. v. Erfurt 19, 127-75.) [45

Henne am Rhyn, O., Sociale Entwickelg. d. Mittelalters. (v. Hellwald, Kultur-G. 4. Aufl. Bd. 3, 463-634.) [46

Brunner, K., Droit d'aubaine u. Wildfangrecht in vergleich. Darstellg. (Zt. f. vergl. Rechts- u. Staatswiss. 2, 65-109.) Vgl. '96, 3280. [47

Jäger, E., Kurze G. d. dt. Bauernstandes m. besond. Rücksicht auf d. Grundentlastg. in Baiern. 1. u. 2. Aufl. Speyer, Jäger. 58 S. 60 Pf. [48

Knapp, Th., Ueb. Leibeigenschaft in Dtld. seit d. Ausgang d. Mittelalters. (Beil. d. Staatsanzeigers f. Württemb. '97, Nr. 17 u. 18; '98, Nr. 1 u. 2.) — Ders., Ueb. d. Bauernbefreiung in Ost- u. Westpreuss., 1719 -1808. (N. Korr.-Bl. f. d. Gelehrten- u. Realschulen Württembergs 4, 377 -90.) [49

Lippert, J., Social-G. Böhmens in vorhussit. Zeit (s. Nr. 376). Bd. 2: Der sociale Einfluss d. christl.-kirchl. Organisation u. der dt. Kolonisation. 446 S. 14 M. [50

Grupp, G., Die ländl. Verhältnisse Böhmens seit d. Ausgang d. Mittelalters. (Hist.-polit. Bll. 121, 697-717.) [51

Gaisberg-Schöckingen, F. Frhr. v., Die schwäbisch. Adelsdekorationen. Aktenauszüge a. d. reichsritterschaftl. Archiv zu Ludwigsburg u. a. d. Ministerium d. Innern zu Stuttg. (Viertelj.-schr. f. Wappenkde. etc. 26, 1 ff.) [52

Dannell, F., G. d. magdeburg. Bauernstandes (s. '96, 2325). Tl. 2: G. d. magdeb. Bauernstandes in sein. Beziehgn. zu d. ander. Ständen bis z. Ende d. Erzstifts 1680. 542 S. 9 M. [53

Eckstein, A., G. d. Juden im ehemal. Fürstbist. Bamberg. Bamb., Handelsdruckerei. 328 S. 5 M. [2154

---

b) Verfassung.

(Reich; Territorien; Städte.)

Darmstädter, Reichsgut in d. Lombardei etc., '97, 422. Rez.: Riv. stor. ital. N. S. 2, 352-58 Merkel; Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 351-55 v. Ottenthal. [2155

Langwerth v. Simmern, Kreisverfg. Maximilians I. u. d. schwäb. Reichskreis bis 1648, s. '97, 2235. Rez.: Hist. Zt. 80, 125 Obser; Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, Monatsbll. 358 Ulmann. [56

---

v. Maurer, Einleitg. z. G. d. Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadt-Verfg. etc. 2. Aufl. v. Cunow, s. '96, 472. Rez.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 285 Koehne; Zt. f. Social- u. Wirtsch.-G. 4, 468 ff. Kovalevsky; Preuss. Jahrbb. 91, 563 Werminghoff. [57

Röse, E., Das Scharbeil; Beitr. z. G. d. Markgenossenschaften. (Westdt. Zt. 16, 300 -314.) [58

Werunsky, E., Oesterr. Reichs- u. Rechts-G. (s. '96, 2338). Lfg. 3. S. 161 -240. 1 M. 60. [59

v. Wretschko, Österr. Marschallamt im Mittelalter, s. Nr. 393. Rez.: Hist. Vierteljahrsschr. '98, 116-19 Werunsky; Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 31, 189-96 Winter; Zt. f. d. Privat- u. öffentl. Recht 25, 495-500 Adler. [60

Tezner, F., Der österr. Kaisertitel, seine G. u. polit. Bedeutg.

(Zt. f. d. Privat- u. öffentl. Recht 25, 351-428.) [2161

Rado-Rothfeld, S., Die ungar. Verfassg. Berl., Puttkammer & M. 212 S. 3 M. 60. [62

Wertner, M., Die Wojwoden Siebenbürgens im Zeitalter der Arpáden. (Arch. f. siebenb. Ldkde. 28, 41-74.) [63

Schottmüller, Organisation d. Centralverwaltg. in Kleve-Mark, s. '97, 428. (83 S. auch Marburg. Diss.) Rez.: Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, Monatsbll. S. 96 Tille; Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 16, 232 Keussen; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 411; Beitrr. z. G. d. Niederrh. (Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver.) 12, 283-88 Küch; Mitt. a. d. hist. Litt. 26, 196-200 Redlich. [64

Werveke, N. van, Quelques détails sur les domaines du duché de Luxembourg. (Ons Hémecht 4, 2-14; 81-99.) [65

Poncelet, E., Les sénéchaux de l'évêché de Liége. (Bull. de la soc. d'art et d'hist. du diocèse de Liége 11, 315-30.) [66

Meier, E. v., Hannov. Verfassungs- u. Verwaltgs.-G., 1680-1866. Bd. 1: Verf.-G. Lpz., Duncker & H. x, 556 S. 11 M. 60. [66a

Härtel, G., Staatsrechtl. Stellg. d. Hauses Schönburg bis zu d. Recessen 1740. (Schönburg. G.-Bll. 4, 1-22.) [67

Entwickelung d. Justizprüfungskommission u. d. Amtes ihres Vorsitzenden (Justiz-Ministerialbl. f. d. preuss. Gesetzgeb. '98, 51-58.) [68

Lieven, A. Frhr. v., Der Landesbevollmächtigte in Kurland. (Jahrb. f. Geneal. etc. Jg. '96, 30-39.) [69

Hegel, K., Entstehg. d. dt. Städtewesens. Lpz., Hirzel. 192 S. 4 M. [70
Rez.: Dt. Litt.-Ztg. '98, 1242 Philippi.

Pirenne, H., Villes, marchés et marchands au moyen âge. (Rev. hist. 66, 59-79.) [71

Rietschel, Markt u. Stadt, s. '97, 2254. Rez.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 16, 218 Lau; Litt. Cbl. '98, 88; Hist. Zt 80, 289 Keutgen [72

Mummenhoff, E., Kettenstöcke u andere Sicherheitsmassnahmen im alt. Nürnberg. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb.; d. Teilnehmern am 5. dt. Historikertag gewidm. S. 1-52.) — **M. Bär,** Zur mittelalterl. Strassenabsperrung. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '98, S. 67.) [73

Lau, F., Entwicklg. d. kommunal. Verfassg. u. Verwaltg. d. Stadt Köln bis z. J. 1396. (= Preisschriften d. Mevissen-Stiftg. Nr. 1.) Bonn, Behrendt. xvj, 407 S. 8 M. [74

Wustmann, G., Der Baudirektor. (Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit. N. F. S. 32-75.) [75

Tollin, H., Bürgerrecht d. Hugenotten zu Frankfurt a. d. O. (= G.-Bll. d. dt. Hugenotten-Ver. VI, 5/7.) Magdeburg, Heinrichshofen. 1897. 71 S 1 M. 50. [76

Koppmann, K., Die Kämmerei v. 1778-1897. (Beitrr. z. G. d. Stadt Rostock 2, III, 1-9.) [77

Konrad, P., Das evang. Kirchenregiment d. Breslauer Rats in sein. geschichtl. Entwicklg. (Silesiaca S. 207-14.) [78

Eberstadt, Magisterium u. Fraternitas, s. '97, 2265. Rez.: Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 185 Uhlirz; Mitt. a. d. hist. Litt. 26, 64-67 Köhne; Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 16, 234; Rev. crit. 45, 144-48 Des Marez; Hist. Viertelj.schr. '98, 119-22 Rietschel. — Selbstanz. u. Entgegng. auf d. Rez. Belows: Jahrb. f. Gesetzgebg. 22, 334-41. [79

Holtmanns, J., Das Cronenberger „Handwerks-Privilegium" v. J. 1600 u. seine Aufhebung 1798. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 5, 92-94; 106-19.) [80

Krumbholtz, R., Die Gewerbe d. Stadt Münster bis z. J. 1661; mit e. Wappentaf. d. Gilden a. d. J. 1598. (= Bd. 70 v. Nr. 1942.) Lpz., Hirzel. xxıj, 232, 558 S. 27 M. [81
Rez.: Litt. Cbl. '98, 961.

Wustmann, G., Privilegium d. Fischerinnung. (Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit. N. F. S. 76-88.) [2182

---

c) *Recht und Gericht.*

Heilfron, E., Dt. Rechts-G. 3. Aufl. Berl., Speyer & P. xj, 845 S. 6 M. [2183

Meyer, Ch., Gerichtl. Zweikampf zwisch. Mann u. Frau. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 245-49.) [84

Brümmer, W., Verstrickung d. Klägers u. d. Angeklagten. (Beitrr. z. G. d. Stadt Rostock 2, III, 106 f.) [85

Zallinger, O. v., Wesen u. Ursprg. d. Formalismus im altdt. Privatrecht. Wien, Manz. 35 S. 80 Pf. [86

Puntschart, Schuldvertrag u. Treugelöbnis d. sächs. Rechts im Mittelalter, s. '97, 451 u. 2273 a. Rez.: Zt. f. Handelsrecht 47, 142-45 Pappenheim; Krit. Vierteljschr. f. Gesetzgebg. 40, 340-55 Jörges. [87

Muller, S., Het recht der keurmedigen in Gooiland. (Verslagen en med. d. vereenig. tot uitg. d. bronnen v. h. oude vaderl. recht 3, 592-97.) [88

Transehe, A. v., Das After-Lehen in Livland; e. rechtshist. Studie. (Jahrb. f. Geneal. Jg. '96, 59-76.) [89

Stutz, G. d. kirchl. Benefizialwesens, s. '97, 2284 a. Rez.: Rev. histor. 65, 402-5 Blondel; Arch. f. kath. Kirchenrecht 77, 437 Heiner; Götting. gel. Anz. '98, 291-325 Thaner. [90

Schnitzer, J., Kath. Eherecht. 5. vollst. neu bearb. Aufl. d. Werkes: J. Weber, Die kanon. Ehehindernisse. Freib., Herder. 681 S. 7 M. 50. [2191
Rez.: Hist. Jahrb 19, 448 Gietl.

Flügel., R., Das kanon. Ehehindernis d. Irrtums bezügl. d. Unfreiheit d. Mitkontrahenten. Bonner Diss. 1897. 127 S. [92
Rez.: Hist. Jahrb. 19, 450 Gietl.

Baumann, J., Rechts-G. d. reform. Kirche v. Appenzell A.-Rh. Diss. Basel, Reich. 104 S. 1 M. 60. [93

Siegel, G., Zur Entwicklg. d. Unabhängigkeit d. Rechtsprechg. (Ann. d. dt. Reichs 31, 221-305.) [94

Morel, F., Les juridictions commerciales au moyen-âge. Paris, Rousseau. 1897. 227 S. 7 fr. [95
Rez.: Dt. Litt.-Ztg '98, 362 Schaube.

Küster, A., Zur G. d. Patrimonialgerichte. (Niederlaus. Mitt. 5, 73-86.) [96

Neder, E., Das Halsgericht in Markersdorf. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 20, 141-47.) [97

Schell, O., Die alte Gerichtsstätte in Elberfeld. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 5, 99 f.) [2198

---

d) Kriegswesen.

Cohausen, A. v., Befestigungsweisen d. Vorzeit u. d. Mittelalters; hrsg. v. M. Jähns. Wiesbad., Kreidel. xlvj, 340 u. 6 S., 57 Taf. 25 M. [2199

Teuber, O., Die österr. Armee v. 1700-1867, illustr. v. R. v. Ottenfeld (s. '97, 2291). Lfg. 7 u. 8. S. 213-78 m. Abbildgn. u. 8 Farbdr. [2200

Darstellungen a. d. baier. Kriegs- u. Heeres-G. (s. '97, 2292.) Hft. 7. 121 S., 1 Kte. [2201
S. 1-20. J. Henle, Ueb. d. Heerwesen d. Hochstifts Würzburg im 18. Jahrh.

v. Sichart, A. u. R., G. d. kgl. hannov. Armee. Bd. 5: 1803-1866. Hannov., Hahn. xix, 623 S., 10 Pläne, 13 Taf. 10 M. [2

Regimentsgeschichten: [2203

Mayrhofer v. Sulzegg, G., Inf.-Reg. Frhr. v. Hess, 1715-1896. St. Pölten, Sydy. 1897. 188 S. 2 M. 50.

Schmitt, H., Bemerkgn. betr. d. G. österr. Inf.-Reg. Hoch- u. Deutschmeister u. seines ehemalig. Werbkommandos in Mergentheim. (Veröffentlichg. d. Altert.-Ver. Mergentheim '96/97, 5-11.)

Smekal, Inf.-Reg. Nr. 28. (Streffleurs österr. milit. Zt. Jg. 39, Bd. 2, 145-54.)

Feill, Inf.-Reg. Markgr. Ludw. Wilh. (3. bad.) Nr. 111. 3. Aufl. Berl., Mittler. 390 S. 7 M.

Pralle u. Gessner, 4. bad. Inf.-Reg. Prinz Wilhelm Nr. 112. Ebd. 272 S., 1 Portr., 6 Ktn. u. Pläne. 6 M. 50.

Rauthe, Bad. Fussart.-Reg. Nr. 14 u. Stamm-Truppenteile. Ebd. 106 S., 5 Ktn. 3 M. 50.

v. Brandt, Grhzgl. hess. Inf.-(Leibgarde-) Reg. Nr. 115. Lpz., Kessebring. 117 S. 1 M. 25.

Röchling, C., R. Knötel u. Phaland, Grhzgl. hess. Leibgarde-Reg. in Aquarellen, nebst Regimentschronik. Darmst., Müller & R. fol. 12 Bl., 27 S. Text. 28 M.

Wangemann, A., Preuss. Feld-Art.-Reg. General-Feldzeugmeister (2. brandenb.) Nr 18 u. Stammtruppen. 2. Aufl. Frkf. a. O., Selbstverl. d. Reg. 4°. 303 S.

Restorff, F. v., Kürass.-Reg. Kaiser Nikolaus I. v. Russl. (brandenb.) Nr. 6. Berl., Mittler. 285 S. m. Ktn. u. Plänen. 10 M.

---

e) Religion und Kirche.

Hase, K. v., Kirchen-G. auf d. Grundlage akad. Vorlesgn. (s. '97, 2300). III, Abt. 2; hrsg. v. G. Krüger. 2. Aufl. 1023 S. 18 M. [2204

Hauck, A., Kirch.-G. Dtlds. (s. '97, 2301). Tl. 1: Bis z. Tode d. Bonifatius. 2. Aufl. ix, 612 S. 12 M. [5
Rez.: Hist.-polit. Bll. 121, 65-73 u. 225-35 Zimmermann; N. Arch. 23, 767 Dümmler

Hardeland, A., G. d. speciellen Seelsorge in d. vorreformat. Kirche u d. Kirche d. Reformation. Berl., Reuther & R. 1897/98. 532 S. 12 M. [6
Rez. v. Hälfte 1: Theol. Litt.-Ztg. '98, 376-79 Achelis.

Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preussens. 2. Aufl. Paderb., Schöningh. 1897. 182 S. 1 M. 80. [7
Rez.: Arch. f. kath. Kirchenrecht 77, 633 Woker.

Schön, P., Das Landeskirchentum in Preussen. (Sep. a: Verwaltungsarchiv VI, 3.) Berl., Heymann. 107 S. 2 M. [7a

Zahn, W., G. d. Kirchen u. kirchl. Stiftgn. in Tangermünde. (Jahresber. d. altmärk. Ver. zu Salzwedel 24, Hft. 2, 9-60. 25, S. 25-68.) [8

Henne am Rhyn, O., Religiöse u. geistige Entwickelg. d. Mittelalters. (v. Hellwald, Kultur-G. 4. Aufl. Bd. 3, 635-68.) [9

Holtzmann, H., Die Katechese d. Mittelalters. (Zt. f. prakt. Theol. 20, 1-18; 117-30.) [10

Wirken, Das sociale, d. kath. Kirche in Oesterr. (s. Nr. 446). Bd. 5: Ch. Greinz, Erzdiöcese Salzburg. xiv, 308 S. 4 M. 80. [11

Žák, A., Frauenkloster Pernegg.

(Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 31, 259-306.) [2212

Theussl, J., Äbtissinnen zu Göss. I: bis 1602. Leoben, Lang. 1897. 127 S. 1 M. 50. [13

Mayer, W., Gebetsverbrüdergn. d. Bened.-Stiftes Kladrau. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 18, 563-70. 19, 30-39.) [14

Klimesch, J. M., Litterar. Streit a. d. Ende d. 17. Jh., d. G. d. Wittingauer Canonie u. d. Wittingauer Herrschaft betr. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 454-69.) [15

Janetschek, C. d'E., Augustiner-Eremitenstift S. Thomas in Brünn m. steter Bezugnahme auf d. Klöster desselben Ordens in Mähren. Bd. 1. Brünn, Winiker. xj, 347 S. 8 M. [16

Liebenau, Th. v., Kult. d. heilig. Desiderius u. Reginfried in Luzern. (Kath. Schweizerbll. 13, 100-108.) [17

Cahannes, J., Kloster Disentis v. Ausgang d. Mittelalters bis z. Tode d. Abtes Christian v. Castelberg, 1584. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 18, 484-92; 603-16. 19, 60-69; 210-22.) [18

Ratzinger, G., Zur G. d. Marienfeste in Baiern. (Ratzinger, Forschgn. z. bair. G. 446 ff.) [19

Fastlinger, M., 2 verschollene Klöster im Rottachgau: Klösterchen d. heilig. Mauritius zu Münchham bei Ering; Kloster d. heilig. Benedikt in Possmünster. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern '98, 46 f.) [20

Grupp, G., Maihinger Brigittinerinnen aus Nürnberg. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb., d. Teilnehmern am 5. dt. Historikertag gewidm. S. 79-97.) [21

Rez.: Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 287.

Specht, Th., Tusculum Eschenbrunnense. (Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen 10, 192-95.) Vgl. '97, 2320. [22

Schön, Th., G. d. Karthause Güterstein in Württemb. (Freiburg. Diöcesan-Arch. 26, 185-92.) [23

Beck, P., Waldbruderhaus Bernstein. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, 191 f.) Vgl. '96, 2424. — **B. Ruess,** Reliquien u. Reliquiarien d. Klosterkirche zu Schussenried. (Arch. f. christl. Kunst 15, 33-35; 40-44; 49-52.) [24

Manns, P., Gründung d. Franziskanerklosters St. Lutzen zu Hechingen. (Freiburg. Diöc.-Arch. 26, 317-26.) [25

Sauer, J., Zur G. d. Cluniacenser in Baden. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 167 f.) Vgl. '93, 2494 u. '97, 949. [26

Oechsler, H., Beneficien d. hll. Jodocus, Michaelis u. Sebastianus in Immenstaad am Bodensee, Kapitel Linzgau. (Freiburg. Diöcesan-Arch. 26, 193-220.) — **L. Löffler,** Ueb. d. Kloster Königsbronn, d. Stadtpfarrei u. d. beiden Frauenklöster in Pfullendorf. (Ebd. 303-15.) [27

Stengele, B., Ehem. Franziskaner-Nonnenkloster Möggingen. (Diöcesanarch. v. Schwaben 15, S. 15 f.) [28

[Dacheux, L.,] Die Bischöfe v. Strassburg, 1592-1890. Strassb., Le Roux. 1897. fol. 8 S., 15 Taf. 12 M. [29

Ruff, K., Trappistenabtei Oelenberg u. d. reform. Cistercienser Orden. Unter d. Mitarbeit v. J. Greff. Freiburg, Herder. 127 S., 8 Bildertaf. 127 S. 1 M. 20. [30

Nassen, F., Die Kreuzkapelle bei Waldbreitbach an d. Wied u. üb d. Entstehg. u. Ausbreitg. d. beiden Franziskaner Tertiarier-Genossenschaften v. Waldbreitbach. Coblenz, Schuth. 32 S. 75 Pf. [31

Scheiermann, H., Altes u. Neues vom Niederrhein, insbesondere üb. d. ehemal. hochadel. Prämonstratenserabtei u. Pfarrei Hamborn, sowie üb. deren Nachbarpfarreien Laar, Meiderich u. a. Duisburg, Hoffmann. 1897. 281 S. 3 M. [32

Rez.: Hist. Jahrb. 19, 161 Meister.

Müller, A., Kloster Roesrath. (Monatsschr. d. bergisch. G.-Ver. 5, 73-84.) [33

Schnock, H., Reihenfolge d. Pfarrer in d. Gemeinde Haaren b. Aachen. (Aus Aachens Vorzeit 10, 111 f.) [34

Kurth, G., Les premiers siècles de l'abbaye de Saint-Hubert. (Compte rendu des séances de la comm. roy. d'hist. de l'ac. de Belg. 8, 7-112.) [35

Fredericq, P., Geschiedenis d. inquisitie in de Nederlanden, 1025-1520 (s. '94, 2419 c). Dl. 2. xx, 195 S. 2 fl. 50. [36

Hilling, N., Die westfäl. Diöcesansynoden bis z. Mitte d. 13. Jh.; Beitr. z. geistl. Verf.-G. d. Bistums Münster, Paderborn, Osnabr. u. Minden. Lingen, van Acken. 64 S. 1 M. 20. [37

Schrader, F. X., Weihbischöfe, Officiale u. Generalvikare v. Minden v. 14.-16. Jh. (Sep. a.: Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, Abtlg. 2, 3-92.) Münster, Regensberg. 1 M. 20. [38

Beste, J., Kloster Riddagshausen. Wolfenb., Zwissler. 54 S. 75 Pf. [39

Horn, O., Die Hohenzollern in ihr. Verhältnis zur kath. Kirche. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 259-67 etc. 333-40.) [40

v. Mülverstedt, Altmärk. Frauenklöster auf d. Lande. (Jahresber. d. altmärk. Ver. Salzwedel 25, 82-120.) [2241

Wehrmann, M., Niederlassungen d. Dominikaner in Pommern. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '98, 84-90.) [42

Rocholl, G. d. evang. Kirche in Dtld., s. '97, 2336. Rez.: Theol. Litt.-Bl. '97, 269-73 Lezius, vgl. Rocholl, (Zur Verständigung) ebd. 592 u. Erwiderg. v. L. ebd. 616. [43

Warneck, G., Abriss e. G. d. protest. Missionen v. d. Reform. bis auf d. Gegenw. (s. Nr. 465). Abtlg. 2: Die evang. Missionsgebiete. 3. Aufl. S. 135-324. 2 M. 50. [44

Kolde, Th., Zur G. d. Konfirmation. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 189-92.) [45

Schmidt, A., Das Evangelium in Trautenau u. Umgebg. (s. Nr. 1173). Schluss. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Oesterr. 19, 74-95.) Sep. Trautenau, Lorenz. 44 S. 1 M. [46

Polek, J., Entstehen u. Entwicklg. d. evang. Pfarrgemeinde in Czernowitz. (Sep. a: Jahrb. d. Bukowiner Landesmuseums.) Czernow., Pardini. 19 S. 50 Pf. [47

Märkt, Zur G. d. Waldensergemeinde Pinache in Württemb. (= G.-Bll. d. dt. Hugenotten-Ver. VI, 3/4.) Magdeb., Heinrichshofen. 1896. 32 S. 75 Pf. [48

Cuno, F. W., G. d. wallon.- u. dt.-reform. Gemeinde zu Wetzlar. (= G.-Bll. d. dt. Hugen.-Ver. VII, 2/3.) Ebd. 45 S. 90 Pf. [49

Benkert, Aus d. Kirch.- u. Leidens-G. d. Stadt Soest. (Dt.-evang. Bll. 23, 271-76.) [50

Hartung, O., G. d. reform. Stadt- u. Kathedralkirche zu St. Jacob in Köthen. Köth., Schulze. 238 S., 5 Taf. 2 M. 25. [51

Buchwald, G. u. H. J. Scheuffler, Die in Wittenberg ordinierte Geistlichkeit d. Parochieen d. jetzig. Königreichs Sachsen. (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. 12, 101-94.) [52

Bonhoff, C., Die église réformée in Leipzig. (= G.-Bll. d. dt. Hugen.-Ver. VII, 1.) Magdeb., Heinrichshofen. 25 S. 50 Pf. [53

Tollin, Die Hugenotten-Kirche zu Frankfurt a. d. O. (= G.-Bll. d. dt Hugenotten-Ver. VII, 4/5.) Ebd. 50 S. 1 M. [54

Senckel, F., Pfarrbesetzgn. im Stift Neuzelle im 17. u. 18. Jh. (Niederlaus. Mitt. 5, 87-92.) [55

Borgius, E., Aus Posens u. Polens kirchl. Vergangenheit. Berl., Wiegandt & G. 130 S. 2 M. [56

Werner, Alb., G. d. evang. Parochieen in d. Prov. Posen; überarb. v. J. Steffani. Posen, Decker. xıj, 444 S. [57

Kleinwächter, H., Die evang.-luth. Gemeinde in Posen im 17. u. 18. Jh. (Zt. d. hist. Ges. Posen 12, 249-70.) [58

Conrad, G., D. evang. Pfarrkirche in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) u. Verzeichn. ihr. Geistlichen. (Altpreuss. Monatsschr. 34, 536-83.) [59

Douwen, W. J. van, Socinianen en Doopsgezinden. (Theol. tijdschr. 32, 1-67; 115-59; 217-82.) [2260

---

f) Bildung; Litteratur; Kunst.

List, G., Unterrichtswesen in Dtld. vor Errichtg. d. Universitäten. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 189-94; 209-15.) [2261

Bezold, F. v., Die ältest. dt. Universitäten in ihr. Verhältnis zum Staat. (Hist. Zt. 80, 436-67.) Vgl. Nr. 474. [62

Aschbach, J. v., G. d. Wiener Univ. Nachtrr. zu Bd. 3. Die Wien. Univ. u. ihre Gelehrten 1520-1565 v. W. Hartl u. K. Schrauf. I, 1. Wien, Hölder. 380 S. 6 M. [63

Winter, Z., Dějе vysokých škol pražskych od secessí cizích národů po dobu Bitvy Bélohorské, 1409-1622 (G. d. Prager Hochschulen v. d. Secession d. fremden Nationen bis z. Schlacht am Weissen Berge). V Praze, Nakl. Č. Akad. 230 S. 2 fl. 40. [64

Specht, Th., Erbauung d. akad. Häuser in Dillingen. (Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen 10, 1-32; 185.) [65

Berg, C. vom, Elberfelder auf d. Univ. zu Heidelberg v. 1565-1655. (Monatsschr. d. berg G.-Ver. 5. 140 f.) [66

Varges, W., Duisburg. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 276-88; 309-15.) [67

Fabricius, W., Siegener Studenten in früher. Jahrhunderten. (Sonderabdr. a. d. Siegener Ztg.) Siegen, Vorländer 15 S. [68

Lotz, H., Hochschule zu Fulda. (Hessenland '98, 59-61 etc. 87-89.) [69

Löning, R., Ueb. ältere Rechts- u. Kulturzustände an d. fürstl. sächs. Gesamt-Univ. zu Jena (s. '97, 2355). Jena, Neuenhahn. 1897. 2 M. 30. [70

Friedberg, E., Univ. Leipzig in Vergangenheit u. Gegenwart. Lpz., Veit & Co. 157 S., 3 Taf. 3 M. 50. [71

Erler, G., Nachtrr. zu Perlbachs Prussia scholastica aus d. Leipziger Matrikeln. (Altpr. Mtschr. 35, 112-22.) — **R. Töppen,** Zu Ps. Prussia schol. S. 167 u. 168. (Ebd. 34, 646.) [72

Perlbach, M., Die livländ. Baccalaurei u. Magistri in d. Artistenfakultät zu Erfurt. Aus d. Ms. Boruss. 833. fol. d. Berl. Kgl. Biblioth. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. d. Ostseeprovinzen Russlands '97, 75-77.) [2273

Beiträge z. österr. Erziehgs.- u. Schul-G. Hft. 1 s. Nr. 1482. [74

Ball, H., Schulwesen d. böhm. Brüder. Berl., Gaertner. 217 S. 5 M. [75

Kammer, K. F., Die latein. Stadtschule in Krems; Kulturbild a. Oesterr. (= Vortrr. u. Abhdlgn. d. Leo-Ges. Hft. 10.) Wien, Mayer & Co. 24 S. 50 Pf. [76

Haag, F., Beitrr. z. bernisch. Schul- u. Kultur-G. 1. Bd. (1. Hälfte.) Bern, Neukomm & Z. 264 S. 4 M. [77

Dietsch, K., Beitrr z. G. d. Gymnas. in Hof (s. '97, 515). Tl. 2. Progr. Hof. 1897. S. 61-173. [78

Klaus, G. d. höher. Lehranstalt in Schwäb. Gmünd. Progr. Gmünd. 1897. 4°. 49 S. [79

Geschichte d. Entwicklg. d. Volksschulwesens im Grhzgt. Baden, bearb. unt. Leitg. etc. v. H. Heyd (s. '97, 2365). Lfg. 10-12. S. 865-1152, 2 Ktn. [80

Nick, G., Zur G. d. Schulwesens im Grhzgt. Hessen. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 2, 143-49.) [81

Mitteilungen üb. d. Studienstiftgn. d. kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Trier. Progr. Trier. 1897. 4°. 47 S. [82

Ribbeck, K., G. d. Essener Gymnas. (s. '96, 2473). Tl. 2: Die luther. Stadtschule 1564-1611. (= Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen Hft. 19.) 73 S. Auch Essen. Progr. [83

Frey, J., Das Paulin. Gymnas. zu Münster; e. geschichtl. Rückblick. Progr. Münster, Aschendorff. 22 S. 75 Pf. [84

Wustmann, G., Anfänge d. Nickolaischule. (Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit. N. F. S. 89-115.) [85

Möckel, R., Urkdl. Beitrr. z. G. d. Volksschulwesens in d. ehemal. Diöcese Zwickau von d. Mitte d. 18. Jh. bis z. J. 1835. (Der prakt. Schulmann 47, 58-66.) [86

Bachmann, F., G. d. kgl. Elisabethschule zu Berlin. Berl., Dr. v. Haack. 1897. 86 S. [87

Rasmus, Ed., Beitrr. z. G. d. Alt- u. Neustädt. Gymnas. zu Brandenb. a. H. I: Neustädt. Lyceum 1330-1797. Progr. Brandenb. 1897. 39 S. [88

Beyer, Th., Die ältest. Schüler d. Neustettiner Gymnas. (s. '96, 2482). Tl. 4. Progr. Neustettin, Eckstein. 4°. 44 S. 1 M. [89

Schulte, W., Beitrr. z. G. d. Schulwesens in Glatz u. d. Gymnas. insbesond. (Festschr. d. kgl. kath. Gymnas. zu Glatz S. 74-111.) [90

Neubaur, L., Aus d. G. d. Elbinger Gymnas. Progr. Elbing. 1897. 4°. 75 S. — **A. Gronau**, Aeltere Schulordngn. d. Elbing. Gymn. Progr. Elbing. 1897. 4°. 22 S. [91

Zippel, G., G. d. kgl. Friedrich-Kollegiums zu Königsb. i. Pr. Königsb., Koch. 258 S. 3 M. — Beil.: G. Ellendt, Lehrer u. Abiturienten, 1698-1898. Ebd. 64 S. 1 M. [92

Schram, W., G. d. Biblioth. d. Franzens-Museums. (Annales d. Mus. Francisceum 2, 41-75.) [93

Zucker, Die ehemals in Altdorf befindl. Schwarzsche Büchersammlg. (Cbl. f. Biblioth. 15, 197-99; 276 f.) [94

Jungnitz, J., G. d. Dombibliothek in Breslau. (Silesiaca S. 187-206.) [95

Aus d. Ex-Libris-Sammlung d. Börsenvereins d. dt. Buchhändler. Lpz., Börsenver. 1897. 4°. 50 Taf., 12 S. 18 M. [96

Heitz, P. u. **O. Zaretzky**, Kölner Büchermarken d. 15. u. 16. Jh.; m. Nachrr. üb. d. Drucker. (= Büchermarken Bd. 6.) Strassb., Heitz. 4°. LVIJ S., LXIIJ Taf. 35 M. [97

Bädeker, J., Anfänge d. Buchdruckes u. d. Zeitungswesens in Essen u. beider Entwicklg. im 18. Jh. (Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen 18, 132-50.) [98

Schürmann, A., Zur G. d. Buchhdlg. d. Waisenhauses u. d. Cansteinschen Bibelanstalt in Halle. Halle, Waisenhaus. IX, 255 S. 3 M. [2299

Faber, A., Die Fabersche Buchdruckerei. Magdeb., Faber. 1897. 4°. 220 S., 17 Taf., 3 Fksm. 30 M. [2300

Zur Geschichte d. Buchgewerbes in Anhalt; Festschr. Cöthen, Schettler. 4°. 56 S., 1 Fksm. [8 S.], 3 Taf. 5 M. [2301

Bauch, G., Drucke von Frankfurt a. O. (Cbl. f. Biblioth. 15, 242-60.) [2

Geschichte d. Wissenschaften in Dtld. Neuere Zeit. Hrsg. durch d. hist. Komm. bei d. k. Akad. d. Wiss. (zu

München). Bd. 18, Abtlg. 3.: E. Landsberg, G. d. dt. Rechtswiss. 3. Abtlg. (Forts. z. d. G. d. dt. Rechtswiss. 1. u. 2. Abtlg. v. R. Stintzing.) München, Oldenbourg. 1. Halbbd. Text. xij, 552 S. Subskr.-Pr. 7 M. Sep.-Ausg. 8 M. 75; 2. Halbbd. Noten. 326 S. Subskr.-Pr. 4 M. 20; Sep.-Ausg. 5 M. 25. [2303

Rez.: Dt. Litt.-Ztg. '98, 771 Stölzel.

Barge, H., Entwicklg. d. geschichtswiss. Anschauungen in Dtld. Lpz., Dieterich. 36 S. 60 Pf. [4

Lamprecht, K., Entwicklg. d. dt. G.wissenschaft vornehmlich seit Herder. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 83.) [5

Halusa, T., Zur wissenschaftl. Thätigkeit d. aufgehoben. Cistercienserabtei Wellehrad in Mähren, Oesterr. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 19, 39-51.) — **D. Leistle,** Wissenschaftl. u. künstler. Strebsamkeit im St. Magnusstifte zu Füssen (s. Nr. 499). Schluss. (Ebd. 56-59.) [6

Scherer, W., G. d. dt. Litteratur. 8. Aufl. (In 9 Lfgn.) Lfg. 1-3. Berl., Weidmann. 288 S. à 1 M. [7

Nagl, J. W. u. J. Zeidler, Dt.-österr. Litt.-G. (s. '97, 2378). Lfg. 6-13. S. 241-624. à 1 M. [8

Rez.: N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. '98, Bd. 1, 443-46 Boetticher; Cbl. f. Biblioth. 15, 377 Eichler.

Bernays, M., Die dt. Litteratur in d. Schweiz. (S. 1-136 v. Nr. 505.) [9

Grandidier, Ph. A., Fragment d'une Alsatia litterata ou dictionn. biogr. des littérateurs et artistes alsaciens. (= Grandidier, N. oeuvres inéd. T. 2.) Colmar, Huffel. xiv, 625 S. 6 M. [10

Koepper, G., Litterat.-G. d. rhein.-westfäl. Landes. Elberf., Lucas. 243 S. 3 M. [11

Meier, John, Volkslied u. Kunstlied in Dtld. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 53 u. 54.) [12

Wünsche, A., Die Pflanzenfabel in d. mittelalt. dt. Litteratur. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 11, 373-441.) [13

Golz, B., Pfalzgräfin Genoveva in d. dt. Dichtg. Lpz., Teubner. 199 S. 5 M. Tl. I (55 S.) Bresl. Diss. [14

Wertheim, H., Entstehg. u. Verlauf d. dt. Meistergesanges. Progr. Cilli. 1897. 39 S. [15

Bruinier, W., Untersuchgn. z. Entwicklgs.-G. d. Volksschauspiels vom Dr. Faust. (Zt. f. dt. Philol. 29, 180-95; 345-72. 30, 324-59.) [16

Vossler, K., Das dt. Madrigal; G. sein. Entwicklg. bis in d. Mitte d. 18. Jh. (= Litterarhist. Forschgn., hrsg. v. J. Schick u. F. v. Waldberg Hft. 6.) Weimar, Felber. xj, 163 S. 3 M. Vgl. Nr. 513. [17

Blum, M., Geschichtl. Rückblick auf d. im Grhzgt. Luxemb. erschienenen Zeitgn. u. Zeitschrr. (s. '97, 532). Schluss. (Ons Hémecht 4, 53-57 etc. 427-30.) [18

Seesselberg, E., Die frühmittelalterl. Kunst d. german. Völker, unter besond. Berücksichtigg. d. skandinav. Baukunst, in ethnolog.-anthrop. Begründg. Berl., Wasmuth. 1897. 4°. 146 S., 26 Taf. 150 M. [19

Rez.: Litt. Cbl. '98, 742.

Weber, A., Regensburgs Kunst-G. im Grundriss. Regensb., Habbel. 36 S. 50 Pf. [20

Hann, F. G., Beitrr. z. Kunsttopogr. d. Lavantthales. (Carinthia I, 88, 65-86.) [21

Kirschner, A., Die Dekanalkirche in Aussig a. d. Elbe. (Mitt. d. Centr.-Commiss. 24, 83-88.) — **Th. Schön,** Die Pfarrkirche zu St. Michael in Zwiefaltendorf, O. A. Riedlingen. (Arch. f. christl. Kunst 15, 90-92.) — **v. Krzesinski,** Die Kirche auf Hela. (Ebd. 14 f.) [22

Hartung, M., Motive d. mittelalt. Baukunst in Dtld. (s. Nr. 527). Lfg. 3. 25 Taf., 2 S. Text. 25 M. [23

Münzenberger, E. F. A., Zur Kenntnis etc. d. mittelalt. Altäre Dtlds. (s. '97, 538.). Lfg. 12-13 (Bd. 2, S. 75-120, 16 Taf.). à 6 M. [24

v. Drach, Hütten-Geheimnis etc., s. '97, 539. Rez.: Dt. Litt.-Ztg. '97, 506 K. Schäfer. — **L. Keller,** Zur G. d. Bauhütten u. Hüttengeheimnisse. (Monatshfte. d. Comenius-Ges. 7, 26-47.) Sep. unt. d. Tit. „Vortrr. etc. a. d. Comen.-Ges. VI, 1". Berl., Gaertner. 75 Pf. — **F. X. Pfeifer,** Zur Frage d. Proportionskanons in d. mittelalt. Architektur. (Arch. f. christl. Kunst 15, 62-64.) [25

Grüber, P., Die Kirchen zu Maria-Feicht u. am Ulrichsberge in Kärnten. (Mitt. d. Centr.-Comm. 24, 107-9, 2 Taf.) [26

Neuwirth, J., Der Dom zu Prag. (= Baukunst, hrsg. v. Borrmann u. Graul. Hft. 2.) Berl., Spemann. 4°. 16 S., 8 Taf. 3 M. [27

Loeffler, E. v., Der Neue Bau in Ulm. (Württ. Vtljhfte. 7, 168-92.) [28

Geiges, F., Die sogen. ältest. Baudaten d. Freiburger Münsters. (Schau-ins-Land 24, 33-92.) [= 96, 2523.] Rez.: Repert. f. Kunstwiss. 21, 155 Polaczek. [29

Pazaurek, G. E., Die St. Laurentiuskirche in Gabel. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 20, 46-53 u. Mitt. d. nordböhm. Gewerbemuseums 14, 57-63.) [30

Frimmel, Th. v., Galeriestudien (= 3. Folge d. kleinen Galeriestudien, s. '97, 2400). G. d. Wiener Gemäldesammlgn. I, 1 u. 2: Einleitg. u. Kaiserl. Sammlg. Lpz., G. H. Meyer. S. 1-332. 10 M. [2331

Borrmann, R., Aufnahmen mittelalterl. Wand- u. Deckenmalereien in Dtld., unt. Mitwirkg. v. H. Kolb u. O. Vorländer. Lfg. 1 u. 2. Berl., Wasmuth. gr. fol. à 8 Farbendr. u. 3 resp. 8 S. illustr. Text. à 20 M. [32

Weber, P., Profane Wandmalereien d. Mittelalters. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 16 f.) Vgl. '97, 971 u. 2787. — **P. Grüber,** Die Wandbilder d. heil. Christoph. (Mitt. d. Centr.-Comm. 24, 88-90 u. Taf.) [33

Hann, F. G., Merkwürdige Gemälde a. d. aufgehoben. Heiligenblut-Kirche zu Wolfsberg. (Carinthia I, 88, 54-59.) — **Koristka,** Aus d. Gemälde-Galerie d. Franzens-Museum. (Annales d. Museum Francisceum 1, 153-60). — **E. Jacobsen,** Holländ. Bilder im Ferdinandeum zu Innsbruck. (Oud-Holland 15, 211-20.) [34

Wormstall, A., Zur G. d. Liesborner u. Marienfelder Altargemälde. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, Abtlg. 1, 85-102.) [35

Haupt, R., Die Bemalung d. Kirche zu Mölln. (Arch. d. Ver. f. G. d. Hzgts. Lauenb. V, 2, S. 56-68, 3 Taf.) [36

Hampe, Th., Katalog d. Gewebesammlung d. germ. Nat.-Museums. Tl. I. (Beil. z. Anz. d. germ. Nat.-Mus. '96 u. '97.) 182 S., 14 Taf. [37

Bettelbusch, E. u. R. Albrecht, Kunst-Schmiede- u. Schlosser-Arbeiten d. german. Nat.-Museums zu Nürnb. Lpz., Hedeler. 4°. 30 Taf. 15 M. [38

Wauters, A., Les fondeurs à cuivre à Bruxelles aux 15. et 16. siècles. (Bull. de l'acad. r. des sciences etc. de Belg. 30, 627-68.) [39

Sutermeister, M., Die Glocken v. Zürich: Glockengiesser, Glocken u. Giessstätten im alt. u. neuen Zürich. Zürich, Selbstverl. 71 S. 2 M. [40

Wölfflin, E. v., Zur G. d. Tonmalerei. (Sitzungsberr. d. München. Akad. '97, Bd. 2, 221-58.) [41

Koppmann, K., Die Rostocker Stadtmusikanten. (Beitrr. z. G. d St. Rostock 2, II, 79-90. III, 13-30.) [42

Heinzel, R., Beschreibg. d. geistl. Schauspiels im dt. Mittelalter. (= Beitrr. z. Ästhetik Nr. 4.) Hamb. & Lpz., Voss. 354 S. 9 M. [43

Hampe, Th., Entwicklg. d. Theaterwesens in Nürnberg v. d. 2. Hälfte d. 15. Jh. bis 1806. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg 12, 87-306.) [44

Walter, F., G. d. Theaters u. d. Musik am kurpfälz. Hofe. (= Forschgn. z. G. Mannheims u. d. Pfalz; hrsg. v. Mannh. Altert.-Ver. I.) Lpz., Breitkopf & H. 378 S., 3 Taf. 5 M. [45

Keussen, Herm. sen. (†), Aus Crefelds Theater-G. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 65, 132-35.) [46

Prohasel, P., Das Schultheater am Gymnas. zu Glatz. (Festschr. d. kgl. kath. Gymn. zu Glatz S. 27-73.) [2347

---

g) Volksleben.

Meyer, Dt. Volkskde., s. Nr. 550. Rez.: Litt. Cbl. '98, 402; Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. Nr. 5, S. 13 Mogk; Zt. d. Ver. f Volkskde. 8, 98 R. M. Meyer. [2348

Schröder, Rich., Die dt. Kaisersage. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 45, 123 f.) [49

Kampers, Die dt. Kaiseridee in Prophetie u. Sage, s. '96, 2096. Rez.: Götting. gel. Anz. '97, 536-44 Häussner; Hist. Zt. 79. 312; Oesterr. Litt.-Bl. 6, 425 Loserth; Zt. d. Ver. f. thüring. G. 11, 127 Michels. [50

Mestorf, J., Die Jahresfeste. (Mitt. d. anthrop. Ver. in Schlesw.-Holst. 11, 3-14.) [51

Schultheiss, F. G., Herbergen, Wirtshäuser, Gasthöfe im Wechsel d. Jahrhunderte. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 87-94 etc. 171-83.) [52

Hohnstein, O., Ueb. Kinderspiele d. Vorzeit. (Ebd. 321-23.) [53

Weineck, F., Knecht Ruprecht u. seine Genossen. (Sep. a.: Niederlaus. Mitt. V, 1-4.) Lübben, Selbstverl. 56 S. 75 Pf. [54

Rez.: Litt. Cbl. '98, 913.

Below, G. v., Ursprung d. Duells. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, Monatsbll. 321-51.) [55

Gegen Geffcken, vgl. '97, 582.

Schukowitz, H., Hausgerätinschrr. a. Nieder-Oesterr. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 8, 48-56; 147-53.) [56

Huber, N., Sagen vom Untersberg. Salzburg, Dieter. 64 S. 90 Pf. [57

Ecker, St., Sagen a. d. Umgegend v. Lofer. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 37, 171-85.) — **M. Eysn,** Aus der Rauris. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 8, 91-93.) — **Dieselbe,** Totenbretter

um Salzburg. (Ebd. 205-9.) — **Ch. Hauser,** Der Heilige Abend in e. Dorfe Paznauns. (Ebd. 7, 348-58.) [2358

Beiträge z. dt.-böhm. Volkskde. (s. 97, 583). I, 3: J. Lippert, Das alte Mittelgebirgshaus in Böhmen u. sein Bautypus. 24 S. 80 Pf.; II, 1: J. J. Ammann, Volksschauspiele a. d. Böhmerwalde. Tl. I. xij, 187 S. 2 M. 40. [59

Rez. v. I, 3 (Lippert): Mitt. d. anthrop. Ges. in Wien Bd. 28, S. 47 Bancalari.

John, Al., Alte Sitten u. Bräuche im Egerland. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 7, 303-6; 392-96.) [60

Kögler, A., Volkssagen. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 20, 173-79.) — **J. Haudeck,** Volkstümliches a. d. Elbthale b. Leitmeritz. (Ebd. 275-87.) [61

Żak, J., Deutsche Volkslieder in d. Handschrr. d. Franzens-Museums in Brünn. (Museum Francisceum. Annales 2, 245-63.) [62

Walesch, M., Volkstüml. Erzählgn. u. Schwänke. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 21, 38-42.) — **L. Binder,** Volkssagen aus Katzendorf. (Ebd. 65-68.) — **A. Wonner,** Tod u. Begräbnis in Zied. (Ebd. 43 f.) [63

Ithen, A., Innerschweizer. Legenden u. Sagen. (Schweizer. Arch. f. Volkskde 2, 1-9.) — **E. Ribeaud,** Moeurs lucernoises. (Ebd. 38-40.) — **F. Chabloz,** La fête de mai; coutumes neuchâtel. et vaudoises. (Ebd. 14-30.) [64

Schmidkontz, J., Unsere Kreuzsteine. (Mitt. etc. z. baier. Volkskde. Jg. 3, Nr. 4.) — **Ders.,** Der Deichbaum. (Ebd. Jg. 1, Nr. 2.) — **Ders.,** Volksliederschatz e. Spessartdorfes. (Ebd. Jg. 2, Nr. 2.) [65

Englert, A., Zum Kinderlied. (Ebd. Jg. 1, Nr. 3.) — **J. Beyhl,** Baier. Bastlösereime. (Ebd. Jg. 1, Nr. 1 u. 2.) — **Ders.,** Wie d. Volk d. Frühling begrüsst. (Ebd. Jg. 3, Nr. 1.) — **Ders.,** Sitte d. Frischgrünschlagens. (Ebd. Jg. 1, Nr. 4.) — **Ders.,** Etwas auf d. Kerbholz haben. (Ebd. Jg. 2, Nr. 3. Vgl. Jg. 3, Nr. 3.) [66

Grell, Verlobung u. Hochzeit im Grabfeld. (Ebd. Jg. 3, Nr. 2.) — **Kolb,** Bauernhochzeit aus Schamhaupten b. Beilngries. (Ebd. Nr. 2 u. 3.) — **L. Zapf,** Maientanz im baier. Vogtlande, Gegend v. Müncheberg. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 95-97.) [67

Halm, Ph. M., Totenbretter im baier. Walde. (Beitrr. z. Anthrop. u. Ur-G. Baierns 12, 85 ff., Taf. 8/9.) [68

Unseld, W., Schwäbische Sprichwörter u. Redensarten. (Alemannia 25, 131 f.) — **Ders.,** Die Pflanzen in d. schwäbisch. Sprichwörtern u. Redensarten. (Ebd. 114-26.) [69

Glock, J. Ph., Lieder u. Sprüche a. d. Elsenztal. (Ebd. 193-255.) Sep. unt. d. Tit. „Zur dt. Volkskde. Nr. 7". Bonn, Hanstein. 53 S. 1 M. [70

Roth, F. W. E., Aus d. Kultur-G. d. Rheingaues. (Zt. f. Kultur-G. 5, 90-112; 178-93; 254-82.) [71

Roth, F. W. E., Die Wernerbruderschaft zu Bacharach a. Rh. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 330-32.) [72

Gierlichs, H., Sagen a. d. Gegend v. Viersen. (Rhein. G.-Bll. 3, 321-23.) [73

Pauls, E., Kulturgeschichtliches (s. '97, 2443). Forts. (Zt. d. berg. G.-Ver. 33, 39-57.) [74

Blöte, J. F. D., Aufkommen d. clevischen Schwanritters. (Zt. f. dt. Altert. 42, 1-53.) [75

Tandel, E., Usages, coutumes et légendes du pays de Luxembourg. (Institut archéol. du Luxemb. Annales 32, 1-90.) — **G. Spedener,** Sagen d. Escherthales. (Ons Hémecht 4, 148-57 etc. 430-32.) [76

Donnet, F., Les cloches chez nos pères. (Annales de la soc. d'archl. de Belg. 5. Sér., I, 13-212, 2 Taf.) [77

Schütte, O., Märchen u. Sagen. (Braunschw. Magaz. '98, 23 f.) — **Ders.,** Volksreime. (Ebd. 37-39; 56.) — **Ders.,** Neckreime. (Ebd. '97, 205 f.) — **Ders.,** Kinderlieder. (Ebd. '98, 55 f.; 63 f.) — **H. Beck,** Aus d. bäuerl. Leben zu Nordsteimke in Braunschw. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 8, 213-17.) [78

Weinhold, K., Frau Harke in Dithmarschen. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 8, 210-13.) [79

Reichardt, R., Bastlösereime a. d. Prov. Sachsen. (Ebd. 62-66.) — **F. Krönig** u. **O. Schell,** Sagen aus Niedergebra u. d. Burg Lohre, Grafschaft Hohnstein. (Der Urquell 2, 92-95; 122-40.) [80

Dähnhardt, O., Volkstümliches a. d. Königr. Sachsen, auf d. Thomasschule gesammelt. Hft. 1. Lpz., Teubner. 102 S. 1 M. [81

Gander, K., Aus d. Gebiet d. Viehzucht; Beitrr. z. Volkskde. d. Niederlausitz. (Niederlaus. Mitt. 5, 57-67.) [82

Metzel, Die Hochzeitsgebräuche am preuss. Königshofe. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '98, 60-65.) [83

Asmus u. **Brunk,** Volksrätsel a. Pommern. (Urquell. N. F. I u. II.) [84

Asmus u. **Knoop,** Sagen u. Erzählgn. a. d. Kreise Kolberg-Körlin. Kolberg, Post. 100 S. [85

Haas, A., Rügensche Skizzen. Greifswald, Abel. 140 S. 2 M. 40. [86

Olbrich, C., Dt. Schlangensagen. (Mitt. d. schles. Ges. f. Volkskde. 5, 39-47.) [87

Treichel, A., Von d. Pielchen- oder Belltafel. (Altpreuss. Monatsschr. 34, 127-52 etc. 584-602. 35, 123-44.) [88

Henne am Rhyn, O., Der Aberglaube in d. dt. Kultur-G. (Germania. Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 40-80 etc. 139-45.) [89

Weinhold, K., Verehrg. d. Quellen in Dtld. (Sep. a.: Abhdlgn. d. preuss. Akad. d. Wiss. '98.) Berl., Reimer. 4°. 69 S. 3 M. — Ders., Die mystische Neunzahl bei d. Deutschen. (Sep. a.: Abhdlgn. d. Akad. '97.) Ebd. 1897. 4°. 61 S. 2 M. 50. [2390

Sartori, P., Glockensagen u. Glockenaberglaube (s. '97, 2460). Schluss. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 7, 270-86; 358-69. 8, 29-38.) [91

Heilig, O., Auswahl altdt. Segen aus Heidelberger Handschrr. (Alemannia 25, 262-68. 26, 70-72.) — Ders., Alte Segen. (Der Urquell 2, 101-5; 172-75.) [92

Söhns, F., Das Martendrücken. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 88. [93

Wünsche, A., Aus d. Sagenkreis v. geprellten Teufel. (Germania; Mtsch. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 119-26; 154-61.) — Ders., Der geprellte Teufel als Freiersmann. (Ebd. 161-64; 195-97.) [94

Günther, S., Wetterläuten u. Wetterschiessen. (Ebd. 341-50.) — **A. Schäfer,** Wetterpropheten oder Kalennermänner u. Stärngucker in d. Dörfern d. Rhön. (Mitt. etc. z. baier. Volkskde. Jg. 2, Nr. 1.) [95

Dörler, A. F., Die Tierwelt in d. sympathet. Volksmedizin. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 8, 38-48; 168-80.) [96

Kögler, A., Aus Grossmutters Munde. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 20, 70-75.) — **M. Klapper,** Gespenster. (Ebd. 88-92.) — **M. Walesch,** Festkalender u. Aberglaube in Dt.-Tekes. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenbürg. Ldkde. '98, 56-58.) [97

Hoffmann, C. v., Schicksalsboten im Hause Wittelsbach. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 65.) [98

Schulenburg, W. v., Trudenfuss b. Wilshofen in Baiern. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '97, 600.) [2399

Kolb, Aberglaube a. d. Gegend v. Beilngries. (Mitt. z. baier. Volkskde. Jg. 3, Nr. 1.) — **H. Raff,** Spukgeschichten a. d. baier. Kreise Schwaben. (Mitt. d. Ver. f. Volkskde. 8, 180-82.) [2400

Seelig, Th., Das Koberchen. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. '97, 3, S. 15 f.) [2401

Beck, P., Alte dt. Schiessen. (Alemannia 25, 273.) [2

Marti, F., Die Schützengesellschaft d. Stadt Zürich. Zür., Schmidt. 102 S., 6 Taf., 1 Fksm. 1 M. [3

Türler, H., Das bernische Schützenwesen im Laufe d. Jahrhunderte. (In: Festztg. f. d. Kantonalschützenfest in Bern '97.) [4

Strassburger, E., G. d. Schützengilde in Aschersleben. (In: Festschr. z. 350j. Jubiläumsschiessen d. Schützen-Korporation zu Aschersleben.) [5

Bancalari, G., Forschgn. u. Studien üb. d. Haus (s. '97, 611). Tl. 2 u. 3. (Mitt. d. anthrop. Ges. Wien. XXVII, 6 u. XXVIII, 1.) Sep. Wien, Hölder. 4°. 17 S. 1 M. 50; 10 S. 1 M. [6

Kühn, A., Das dt. Dorf u. Bauernhaus in Vergangenheit u. Gegenwart. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 250-59.) — **H. Gradl,** Noch einmal Haus u. Hof im Egerlande. (Ebd. 97-99.) Vgl. '94, 2683 f. [7

Stammnitz, M., Der Bläsi-Christele-Hof; e. Beitr. z. Kenntnis d. Schwarzwaldhauses. (Schau-ins-Land 24, 19-28.) [8

Kortüm, A., Mitt. üb. alte Erfurter Wohnhäuser. (Mitt. d. Ver. f. G. v. Erfurt 19, 115-26 u. Taf. 2-7.) [9

Mielke, R., Ueb. Volkskunst u. ihre Reste in d. Mark Brandenburg. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 15, 36-45.) [10

Meringer, R., Zur G. d. Kachelofens. (Mitt. d. anthrop. Ges. Wien 27, 225-34.) [11

Schumann, Beitrr. z. Volks- u. Landeskde. v. Mittel-Sachsen: Hausgeräte. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. '97, 3, S. 10-12.) [12

Hottenroth, F., Dt. Volkstrachten, städtische u. ländliche, v. Beginn d. 16. bis z. Ausgange d. 19. Jh. Volkstrachten a. Süd- u. Südwest-Dtld. Frkf., Keller. 4°. 234 S., 48 Taf. 24 M. [13

Schweizer-Trachten v. 17.-19. Jh., dargest. unt. Ltg. v. J. Heierli (s. '97, 2474). Serie 2 u. 3. à 6 Taf. m. 4 S. Text. [14

Weyersberg, A., Zur G. d. Volkstracht in Solingen. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 5, 120 f.) Vgl. Nr. 616. [15

Bracht, E., Volkstümliches a. d. Hümling. (In: Mitt. a. d. Museum f. dt. Volkstrachten etc. Hft. 1.) [2416

---

4. Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften.

Bibliothek, Hist.; hrsg. v. d. Redakt. d. Hist. Zt. (s. '97, 2483). Bd. 3 s. Nr. 78; Bd. 4 s. Nr. 617; Bd. 5 (Rachfahl, Margaretha v. Parma). [2417

Abhandlungen, Hallesche, z. neuer. G. (s. '97, 2485). Hft. 35 (Ziegler, Chronicon Carionis); Hft. 36 (Schulze, Projekt d. Vermählung Fr. Wilhelms v. Brandenb.). [18

Abhandlungen, Hist., hrsg. v. Th. v. Heigel u. H. Grauert (s. '97, 2487). Hft. 12 (Lurz, Heimat Pseudoisidors). [19

Studien, Leipziger, a. d. Gebiet d. G. (s. '97, 2488). Bd. 4, Hft. 3 s. Nr. 359; Bd. 4, Hft. 4 (Friedrich, Politik Sachsens 1801-1803); Bd. 5, Hft. 2 (Kühne, Herrscherideal d. Mittelalters u. Kaiser Friedrich I.). [20

Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechts-G. (s. '97, 2490). Hft. 55 (Friese, Strafrecht d. Sachsenspiegels.) [21

Abhandlungen, Germanist. (s. '97, 2491). Hft. 14 s. Nr. 927; Hft. 15 s. Nr 1810. [2422

Zeitschrift, Hist. (s. Nr. 618.) Bd. 80, 2-Bd. 81, 1. S. 193-568; 1-192. [23

Mitteilungen d. Instituts f. österr. G.forschg. (s. Nr. 619). XIX, 1-2. S. 1-400, 3 Taf. [24

Jahrbuch, Hist. (s. '97, 2495). XVIII, 4-XIX, 2. S. 759-1006; 1-497. [25

Archiv, Neues, d. Ges. f. ältere dt. G.-kde. (s. Nr. 620). XXIII, 2-3. S. 291-796. [26

Korrespondenzblatt d. Gesamt-Ver. (s. '97, 2497.) Jg. 45, Nr. 8-Jg. 46, Nr. 6. S. 96-152 u. 1-88. [27

Anzeiger d. germ. Nat.-Museums (s. '97, 2499). '97, 4-'98, 2. S. 57-108 u. 1-22. [28

Mitteilungen aus d. germ. Nat.-Mus. (s. '97, 2499 a). '97, S. 57-182 u. '98, S. 1-48. [28 a

Quellen u. Forschungen a. italien. Archiven u. Bibliotheken (s. Nr. 622). I, 2. S. 165-336. [29

Jahresberichte d. G.-Wiss. (s. '97, 2500). Jg. 19 : 1896. xviij, 280, 512, 317, 352 S. 32 M. [30

Jahresberichte f. neuere dt. Litt.-G. (s. '97, 2502). VI: 1895, Abtlg. 1-3. 22 M. [31

Vierteljahrsschrift f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. (s. '97, 2503). XXV, 4 u. XXVI, 1. S. 337-435, 6 Taf.; S. 1-85, 2 Taf. [32

Herold, Der deutsche (s. '97, 2503 a). XXVIII, 9-XXIX, 6. S. 125-82; 1-80. [32 a

Wappenkunde, Herald. Monatsschr. (s. '97, 2504). Jahrg. 5. 1897. [33

Jahrbuch f. Geneal., Herald. u. Sphrag. (s. '96, 2618). IV: 1896. 114 S., 3 Taf. [34

Zeitschrift f. Numismat. (s. '97, 2506). XXI, 1/2. S. 1-196, 31 S., 3 Taf. — Register zu Bd. XI-XX. 62 S. 1 M. 40. [35

Zeitschrift, Numismatische (s. '97, 2507). Bd. 29: 1897. xij, 423 S., 5 Taf. 12 M. [36

Anzeiger, Numism.-sphrag. ('97, 2508). Jg. 28, Nr. 9-Jg. 29, Nr. 5. S. 67-102; 1-48. [37

Revue belge de numism. (s. '97, 2510). Année 53. 540 S., 13 Taf. [38

Münzblätter, Berliner (s. '97, 2511). Nr. 199-208. Sp. 2191-2350. [39

Archiv f. Brakteatenkde. (s. '96, 2617). Bd. 3, S. 117-324, Taf. 38-15. [40

Zeitschrift f. Kultur-G. (s. '97, 2513). V, 1-5. S. 1-384. [41

Mitteilungen d. k. u. k. Kriegs-Archivs (s. '96, 736). Bd. 10. 475 S., 5 Taf. [42

Zeitschrift f. Kirch.-G. (s. '97, 2514). XVIII, 3-XIX, 1. S. 321-648; 1-106 u. 35-173. [43

Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden (s. '97, 2515). XVIII, 3-XIX, 1. S. 377-728; 1-168. [44

Geschichtsblätter d. dt. Hugenotten-Vereins. Zehnt 6, Hft. 1-10. Magdeb., Heinrichshofen. 1896/97. [45

Zeitschrift f. dt. Altert. (s. '97, 2518). XLI, 4-XLII, 2. S. 305-84; 1-196. [46

Anzeiger f. dt. Altert. (s. '97, 2518 a). XXIII, 4-XXIV, 2. S. 313-406; 1-224. [46 a

Zeitschrift f. dt. Philol. (s. '97, 2519). XXX, 2-3. S. 145-432. [47

Beiträge z. G. d. dt. Sprache u. Litt. (s. '97, 2520). XXII, 3 u. XXIII, 1. S 437-576; 1-256. [48

Mitteilungen a. d. Litteraturarchive in Berlin. Bd. I: 1894-97. Berl., Litteraturarchiv-Ges. 1897. 226 S. [49

Alemannia (s. '97, 638). Bd. 25 u. Bd. 26, 1. 288 S.; S. 1-96. [50

Jahrbuch d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. (s. '97, 2521.) Bd. 22. 151 S. 4 M. [51

Euphorion, Zt. f. Litt.-G. (s. '97, 2522). Bd. IV, 3-V, 1. S. 441-848; 1-216. [52

Jahrbuch d. kunsthistor. Sammlungen d. allerh. Kaiserhauses. (s. '97, 640). Bd. 19. 412, cxcviij S., 45 Taf. 120 M. [53

Jahrbuch d. kgl. preuss. Kunstsammlgn. (s. '97, 2522 a). XVIII, 4-XIX, 2. [54

Zeitschrift d. Ver. f. Volkskde. (s. '97, 2523). VII, 3-VIII, 2. S. 225-466; 1-240. [55

Mitteilungen d. k. k. Central-Comm. z. Erforschg. etc. d. Kunst- u. hist. Denkmale (s. '97, 2525). XXIII, 4-XXIV, 2. S. 179-242; 1-142. [56

Bericht d. Centr.-Comm. üb. ihre Thätigkeit im J. 1897. Wien, Braumüller. 198 S. 2 M. [56 a

Blätter d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. (s. Nr. 636). Jg. 31. 544, xxx S., 4 Taf. [57

Berichte u. Mitt. d. Altert.-Ver. zu Wien (s. '97, 2528). Bd. 33, 1. xxvj, 84 S., 4 Taf. 2 M. 20. [58

Monatsblatt d. Altert.-Ver. zu Wien (s. '96, 2637 a). Jg. 13, Nr. 9-Jg. 15, Nr. 5. (Bd. 5, 61-160.) [2159

Mitteilungen d. praehist. Kommission d. Akad. d. Wiss. (s. '94, 346). I, 4. S. 181-264, Taf. 4-5. 4 M. [60

Bericht d. Ver. Carnuntum in Wien f 1895 u. 1896. Wien, Gerold. 92 S. 2 M. [61

Beiträge z. Landeskde v. Oesterr. ob d. Enns (s. '97, 642). Lfg. 49. (Verbunden m. d. 55. Jahresber. d. Museums Francisco-Carolinum.) Linz, Museum. 1897. 155 S. [62

Carinthia (s. '97, 2529). I, Jg. 87, 6-Jg. 88, 3. S. 161-92; 1-92. [63

Jahresbericht d. G.-Ver. f. Kärnten f. 1897. 33 S. [63a

Argo. Zt. f. krainische Landeskde. (s. '97, 2530). Jg. 5 u. Jg. 6, 1-5. 104 Sp., 2 Taf.; Sp. 1-88. [64

Mitteilungen d. Ges. f. Salzburger Ldkde. (s. '97, 646). XXXVII: 1897. xxɪɪj, 170, 328 S. 10 M. [65

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen (s. '98, 641). XXXVI, 3-4. S. 261-484, 41-76. [66

Zeitschrift d. Ver. f. d. G. Mährens u. Schlesiens (s. Nr. 642). II, 1/2. 193 S. 4 M. [67

Archiv d. Ver. f. siebenbürg. Landeskunde (s. '97, 2531). XXVIII, 1. S. 1-136. 1 M. 40. [68

Korrespondenzblatt d. Ver. f. siebenb. Ldkde. (s. '97, 2531 a). XX, 9-XXI, 6. S. 97-144; 1-76. [68a

---

Anzeiger f. schweizer. G. (s. '97, 2533). Jg. 28, 4-Jg. 29, 1. S. 497-552; 1-24.) [69

Archiv, Schweizer., f. Volkskde. (s. '97, 2534). I, 4 u. II, 1. S. 257-329; 1-88. [70

Jahrbuch, Basler (s. '97, 2536). Jg. 1898. 319 S. 4 M. [71

Taschenbuch, Neues Berner (s. '97, 2538). Jg. 1898. 289 S. 4 M. [72

Taschenbuch, Zürcher (s. '97, 2539). Jg. 21. 207 S., 2 Taf. 3 M. 50. [73

Beiträge z. Anthropologie u. Ur-G. Baierns (s. '97, 2542). XII, 3/4. S. 85-180, Taf. 8-9. [74

Beiträge z. baier. Kirch.-G. (s. '97, 2543). IV, 1-5. S. 1-242. [75

Mitteilungen u. Umfragen z. baier. Volkskde; hrsg. im Auftr. d. Ver. f. baier. Volkskde. u. Mundartenforschg. v. O. Brenner. Jahrg. 1-3. Würzb., Ballhorn & Cr. 1895-97. à 1 M. [76

Monatsschrift d. hist. Ver. v. Oberbaiern (s. '97, 2544). VI, 7-VII, 4. S. 105-68; 1-56. [77

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg (s. '97, 2547). XII, 2. S. 85-370. [78

Desgl. d. Teilnehmern am 5. dt Historikertag gewidmet. 97 S.

Forschungen, Hohenzoll., hrsg. v. Chr. Meyer (s. '97, 663). V, 2. S. 161-480. [79

Archiv f. G. etc. v. Oberfranken (s. '97, 664). Bd. 20, Hft. 1-2. 50, 290 S., 3 Taf. [80

Bericht d. hist. Ver. zu Bamberg (s. '97, 2548). Nr. 58: 1897. xxxvj, 112 S. 3 M. [81

Zeitschrift d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neub. (s. '97, 2549). Jg. 24. 146 S. [82

Jahrbuch d. hist. Ver. Dillingen (s. '97, 2550). Jg. 10: 1897. 236 S. u. 4 Taf. [83

Vierteljahrshefte, Württemb., f. Landes-G. (s. Nr. 658). VII, 1/2. 216 S. 4 M. [84

Neujahrsblätter, Württemb. (s. '97, 2553). N. F. III s. Nr. 1261. [85

Fundberichte a. Schwaben (s. Nr. 657). Jg. 5: 1897. 52 S. 1 M. 60. [86

Geschichtsblätter, Reutlinger (s. '97, 2554). VIII, 3-IX, 2. S. 33-96; 1-32. [87

Veröffentlichung d. Altert.-Ver. Mergentheim f. 1896/97. Mergenth. 1897. 41 S. [88

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Altert.-kde. in Hohenzollern (s. '94, 3126). Jg. 28: 1894/95. xɪj S.; Jg. 29 u. 30: 1895/96 u. 1896/97. xxɪj, 218 S. [89

Zeitschrift f. d. G. d. Oberrheins (s. Nr. 660). XIII, 1-2. S. 1-380. [90

Mitteilungen d. bad. hist. Komm. (s. Nr. 660a). Nr. 20, 1 u. 2. [Verbunden m. d. Zt. f. G. d. Oberrh. XIII, 1 u. 2.] S. 1-48 u. 81-112. [90a

Neujahrsblätter d. bad. hist. Komm. (s. '96, 794) N. F. I s. Nr. 1459 a. [91

Zeitschrift d. Ges. f. Beförderg. d. G.kde. etc. v. Freiburg, d. Breisgau u. d. angrenz. Landschaften (s. '94, 3137). Bd. 13. 126 S. 3 M. 50. [92

Schau-ins-Land (s. Nr. 661). Jg. 24. 48 S. 3 M. [93

Diöcesan-Archiv, Freiburger (s. '97, 668). Bd. 26. xxɪɪj, 353 S. 4 M. [94

Quartalblätter d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen (s. '97, 2561). II, 4-8. S. 119-320, Taf. 12-25. [95

Zeitschrift, Westdt. f. G. u. Kunst (s. '97, 2563). XVI, 3-XVII, 1. S. 193

-387, Taf. 8-22; S. 1-118. — Korr.-Bl. XVI, 8-XVII, 5. Sp. 145-256; 1-96. — Beilage: Limesblatt. Nr. 24-28. Sp. 649-792. [2496

Jahresbericht d. Ges. f. rhein. G.-kde. (s. '97, 2564). XVII: 1897. 44 S., S. 129-240. [97

Geschichtsblätter, Rhein. (s. '97, 2565). III, 8-IV, 3. S. 228-384 u. 1-96. [98

Jahrbücher, Bonner (s. Nr. 669). Hft. 102. 299 S., 6 Taf. 6 M. [2499

Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein (s. '97, 2566). Hft. 64 u. 65. 363; 285 S. à 5 M. — Beihft. 3. S. 129-240. 1 M. [2500

Beiträge z. G. d. Niederrheins, Düsseldorfer Jahrbuch (s. '97, 2567). Bd. 12. ix, 293 S. 4 M. [2501

Zeitschrift d. berg. G.-Ver. (s. '97, 679). Bd. 33. 167 S., 1 Taf. 3 M. [2

Monatsschrift d. bergisch. G.-Ver. (s '97, 2568). IV, 10-V, 9. S. 193-248; 1-192. [2a

Beiträge z. G. v. Stadt u. Stift Essen (s. '97, 679a). Hft. 18 u. 19. 168; 73 S. [3

Aus Aachens Vorzeit (s. '97, 2569). Jg. 10. 124 S. [4

Institut archéol. du Luxembourg. Annales. T. 32. Arlon, Poncin. 1897. 213 S., 4 Taf. 5 fr. [5

Compte rendu des séances de la comm. roy. d'hist. de l'acad. de Belg. (s. '97, 2570). 5. Sér. T. VII, 3-VIII, 4. S. 139-621; 1-220. [6

Oud-Holland (s. '97, 2574). Jg. 15. 244 S. [7

Verslagen en meded. d. vereeniging tot uitg. d. bronnen van het oude vaderl. recht (s. '97, 684). III, 6. S. 549-646. 1 fl. 50. [8

Bijdragen en meded. v. het hist. genootschap te Utrecht (s. '97, 2575). Deel 19. LIX, 390 S. 5 fl. 25. [9

Bulletin de la soc. d'art. et d'hist. du diocèse de Liége (s. '97, 686). T. X, 2 u. XI. S. 295-410; xv, 356 S. [10

Archives liégeoises; organe mensuel. Année '98, 1-6. S. 1-50. [10a

Bulletin de l'Institut archéolog. liégeois. T. 25 u. 26. Liége, de Thier. 1896-1897. xx, 311; xlvj, 176 S. [11

Annales du Cerche archéol. de Mons. T. 26 u. 27. Mons. 1897. xxiv, 543 S., 1 Kte.; xxvij, 392 S., 13 Taf. [12

Mitteilungen d. oberhess. G.-Ver. (s. '97, 675). N. F. VII. Giessen, Ricker. 238 S. 4 M. [13

Hessenland (s. '98, 679). XI, 21-XII 7. S. 277-336; 1-96. [14

Zeitschrift f. vaterl. G. u. Altertumskde [Westfal.], (s. '97, 689). Bd. 55. 272, 190 S. [15

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Ldkde. v. Osnabrück (s. '97, 2578). Bd. 22. xvj, 316 S. 6 M. [16

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Altertkde. d. Hasegaues (s. '97, 2579). Hft. 7. 52 S. 75 Pf. [17

Jahrbuch f. G. d. Hzgts. Oldenburg (s. '97, 693). Bd. 6. 143 S. 3 M. [18

Magazin, Braunschw. (s. N. 686). III, 24-IV, 8. S. 185-208; 1-64. [19

Mitteilungen d. anthropol. Ver. in Schlesw.-Holstein (s. '97, 2581). Hft. 11. 34 S. 1 M. [20

Archiv d. Ver. f. G. d. Hzgts. Lauenburg (s. '97, 702). V, 2. 83 S., 3 Taf. 2 M. [21

Neujahrsblätter, hrsg. v. d. hist. Kommiss. d. Prov. Sachs. (s. '97, 2583). Bl. 22 s 1480. [22

Mitteilungen, Neue, aus d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. (s. '97, 2584). XIX, 4. S. 465-636, 32 S. 2 M. [23

Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg. (s. Nr. 692). XXXII, 2. S. 227-477, 3 Taf. [24

Zeitschrift f. thüring. G. (s. Nr. 694). XI, 1. S. 1-150, 1 Kte., 2 Taf. 3 M. [25

Aus der Heimat. Bll. d. Vereinigung f. gothaische G. u. Altertumsforschg. I, 1-4. S. 1-200. — Ergänzgshft. 1. 32 S. [26

Schriften d. Ver. f. Sachs.-Meiningen. G. u. Ldkde. (s. Nr. 695). Hft. 28. 133 S. 2 M. 80. [27

Mitteilungen d. Ver. f. G. etc. v. Erfurt (s. '97, 2588). Hft. 19. 180 S., 7 Taf. [28

Mitteilungen d. gesch.- u. altert. forsch. Ges. d. Osterlandes (s. '96, 831). XI, 1. S. 1-116. [29
S. 83-100. Geyer, Verzeichn. d. Abhdlgn. in Bd. 1-10.

Mitteilungen d. geschichts- u altert.-forsch. Ver. zu Eisenberg (s. '97, 709). Hft. 13. 89 S. [30

Mitteilungen d. Ver. f. G.- etc. zu Kahla u. Roda (s. '97, 710). V, 3. S. 251-392, 3 Taf. [31

Mitteilungen d. Altert.-Ver. zu Plauen (s. '97, 712). XIII: 1897/98. 423 S. 8 M. Inh. s. Nr. 1999. [32

Archiv, Neues, f. sächs. G. (s. Nr. 697). XIX, 1/2. S. 1-192. [2533

Beiträge z. sächs. Kirch.-G. (s. '97, 715). Hft. 12. 194 S. 3 M. 60. [34

Mitteilungen d. Ver. f. sächs. Volkskde. (s. '97, 2590). Nr. 3-5. à 16 S. [35

Geschichtsblätter, Schönburg. (s. '97, 2594). III, 4-IV, 3. S. 185-248; 1-180. [36

Magazin, N. lausitz. (s. Nr. 702). Bd. 74, 1. S. 1-191. [37

Mitteilungen, Niederlausitzer (s. '97, 720). IV, S. 493-528 u. V (Hft. 1-4), 1-168. [38

Forschungen z. brandenb. u. preuss. G. (s. '97, 721). Bd. 10. 619 S. 12 M; Bd. 11, Hälfte 1. 299 S. 6 M. [39

Bd. 10, S. 485-619: Register zu d. „Märkischen Forschungen" Bd. 1-20 u. d. „Forschungen z. brandenb. u. preuss. G." Bd. 1-10.

Jahresbericht d. altmärk. Ver. f. vaterl. G. etc. zu Salzwedel (s. '94, 2811). XXIV, 2 u. XXV. 87; 191 S., 4 Taf. [40

Schriften d. Ver. f. G. Berlins Hft. 34. 71 S., 11 Taf. 1 M. 50. [41

Mitteilungen d. Ver. f. G. Berlins (s. '97, 2598 a). XIV, 9-XV, 6. S. 105-44; 1-82 u. 3 S. [41 a

Beiträge z. G. d. St. Rostock (s. '97, 725). II, 3. 112 S. 2 M. [42

Studien, Baltische (s. '97, 726). N. F. I. 315 S. 6 M. [43

Monatsblätter d. Ges. f. pomm. G. etc. (s. '97, 2600). XI, 9-XII, 6. S. 129-88; 1-96. [44

Zeitschrift d. Ver. f. G. u. Altert. Schlesiens (s. '97, 2601.) Bd. 32. 398 S. 6 M. [45

Silesiaca. Festschr. d. Ver. f. G. u. Altert. Schlesiens z. 70. Geburtstage v. C. Grünhagen. Breslau, Morgenstern. 416 S. 6 M. [45 a

Zeitschrift d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen (s. Nr. 708). XII, 3/4 u. XIII, 1. S. 249-418; 1-97. [46

Jahrbuch d. hist. Ges. f. d. Netzedistrikt zu Bromberg (s. '97, 730). Jg. 1898. 92 S. 2 M. [47

Monatsschrift, Altpreuss. (s. '97, 2603). XXXIV, 5-XXXV, 1/2. S. 345-652; 1-184. [48

Zeitschrift f. G. u. Altert.kde. Ermlands (s. Nr. 711). XI, 4 u. XII, 1. CLXXIV S., S. 1-216. [49

XI, 4, S. XXIIj-CLXXIII: J. Fleischer, Namenregister zu Bd. 6-11.

Monatsschrift, Baltische (s. '97, 2605). XLIV, 10-XLV, 1. S. 449-548 u. 317-80 etc.; S. 1-88. [50

Sitzungsberichte d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands (s. '97, 2606). Jg. 1897. 207 S., 1 Kte. [51

Beiträge z. Kunde Esth-, Liv- u. Kurlands (s. '97, 2607). V, 2. S. 111-230. 2 M. [2552

B. Quellen und Darstellungen

nach der Folge der Begebenheiten.

1. Das deutsche Altertum bis c. 500.

a) Germanische Urzeit und erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte.

Müller, Soph., Nord. Altertumskde. (s. '97, 2610). Bd. 2: Die ältere Eisenzeit — d. jüngere Eisenzeit, Lfg. 1/4. S. 1-192. 4 M. [2553

Much, M., Grabfunde aus Zellerndorf in Nieder-Oesterr. (Mitt d. Centr.-Commiss. 24, 75-77.) — **L. H. Fischer,** Prähist. Ansiedelg. in Wien (Ober-St. Veit). (Mitt. d. anthr. Ges. Wien 28, 107-14.) [54

Hantschel, F., Prähist. Fundchronik. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 20, 1-43; 218-64; 351-73, 1 Kte. — Vgl. ebd. 412-14). — **R. v. Weinzierl,** Zur Prähistorie. (Ebd. 75-77.) — Ders., Prähist. Ansiedelg. b. Gastorf. (Ebd. 113-25, 4 Taf.) [55

Heierli, J., Die ältest. Gräber in d. Schweiz. (Globus 72, 245-9.) — Ders., Die bronzezeitl. Gräberfunde d. Schweiz. (Cbl. f. Anthrop. etc. 2, 193-98.) — Ders., Gräberfeld d. La Tènezeit b. Gempenach (Champagny) im Kant. Freiburg. (Anz. f schweiz. Altert.kde. '97, 126-30, Taf. 11 u. 12.) — Ders., Urgeschichtl.

Gräberfunde b. Aernen im Oberwallis (Bll a. d. Walliser G. Bd. 2, Jg. '97.) [2556

Wahnschaffe, F., Die prähist. Niederlssg. am Schweizerbild b. Schaffhausen. (Globus 73, 144 47.) [57

Naue, J., Die Bronze- u. Hallzeit in Baiern. (Prähist. Bll. Jg. 8, Beil. zu Nr. 5, S. 1-4.) [58

Weber, Frz., Bericht üb. neue vorgeschichtl. Funde in Baiern (s. '97, 2615). Nachtr. z. Ber. f. '96. (Beitrr. z. Anthrop. u. Ur-G. Baierns 12, 169-80.) — **P. Reinecke**, Zur neolith. Keramik v. Eichelsbach im Spessart. (Ebd. 165-68.) Vgl. '97, 2615: v. Haxthausen. [59

Jentsch, H., Neolithisches v. Au bei Hammerau, Bezirk Traunstein. (Vhdlgn. d. Berl. anthr. Ges. '97, 318-24.) [60

Englert, Die Hügelgräber v. Wachenzell b. Eichstätt. (Prähist. Bll. 8, 93 f.) — **Köberlin**, Bronze- u. Eisenfunde v. e prähist. Begräbnisplatz b. Wattendorf in Oberfranken. (Ebd 38 f.) — **N. Durner**, Hochäcker u. Hügelgräber in d. Umgebg. v. Untergermaringen, Bez.-Amt Kaufbeuren. (Ebd. 9, S. 9-11.) — **A. Schröder**, Bronzeschwert v. Stockheim, B.-A. Mindelheim, Kr. Schwaben u. Neuburg. (Ebd. 8, 57-59, Taf. 7) [61

Benz, A., Die Ausgrabgn. b. Zöschingen 1895. (Prähist. Bll. 8, 72-77, Taf. 10.) — **Kuttler**, Desgl. 1897. (Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen 10, 133-41, Taf. 2 u. 3.) — **L. Schäble**, Hügelgräber b. Kicklingen. (Ebd. 142-58.) [62

Wagner, E., Niederlassg. b. Unter-Grombach u. b. Bühl, Grabhügel im Hardtwald b. Geislingen, Rechberg u. Salim; Erdschanze b. Gerichtstetten. (Prähist. Bll. 9, 23-25.) — **Ders.**, Grabhügel im Dörnigwald zw. Weingarten u. Blankenloch, u. b. Liptingen. (Ebd. 87-90.) — **P. Reinecke**, Neolith. Ansiedlg. m. Bandkeramik in Württemb. (Ebd. 19-22.) [63

Maurer, H., Prähistorisches aus Riegel. (Schau-ins-Land 24, 5-9.) 64

Altertumsfunde im Elsass. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '98, Sp. 35-37.) — **C. Mehlis**, Archäologisches a. d. Pfalz. (Cbl. f. Anthrop., Ethnol. u. Ur-G. 2, 289-92.) — **Heurer**, Landauer Fund a. neolith. Zeit. (Korr.-Bl. d. anthr. Ges. 27, 156 f.) [65

Pallat, Die vorgeschichtl. Grabstätten in Nassau. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altertkde. '97/98, Sp. 98-103.) [66

Lehner, Grabfunde d. späten La Tène-Zeit b Grügelborn, Kr. St. Wendel. (Korr.-Bl d. westdt. Zt. '98, 17-19.) — **C. Koenen**, Vorgeschichtl. Grabstätten in Goseck b. Weissenfels. (Rhein. G.-Bl. '98, 88 f.) — **Ders.**, Die Waldalgesheimer Schmuckplatten. (Bonner Jahrbb. 102, 158-62.) [67

Keiffer, J., Précis des découvertes archéolog. faites dans le grand-duché de Luxemb. de 1845 à 1897. (Revue archéol. '98, 116-24.) [68

Lissauer, Gewellte Bronze-Urne v. Nijmegen. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthropol. '97, 450 52.) Vgl. '97, 2629. [69

Blasius, W., Megalith. Grabdenkmäler d. nordwestl. Dtld. (In: Festgruss gewidm. d. 69. Versammlg. dt. Naturforscher etc. v. Ver. f. Naturwiss. zu Braunschw. S. 31-45.) [70

Schuchhardt, C., Bericht üb. d. Aufnahme u. Untersuchg. vor- u. frühgeschichtl. Befestigungen in Niedersachs. im J. 1897. (Zt d. hist. Ver. f. Niedersachs. '97, 391-96.) [71

Plath, Ausgrabg. d. Hünen- oder Frankenburg an d. Langen Wand b. Rinteln a. W (Vhdlgn. d. Berl Ges. f. Anthropol. 97, 369-72) — **Th. Voges**, Bronze-Depotfund v. Börnecke (Ebd '98, 31 f.) [72

Meyer, H., Hügelgräber am Losenmeere in d. Haarstorfer Feldmark, Kr. Uelzen. (Nachrr. üb. dt. Alert.funde '97, 80-88.) — **Ders.**, Funde auf d. langobard.-sächs. Friedhofe b. Nienbüttel, Kr. Uelzen. (Ebd. 76-80.) [73

Splieth, W., Gruppe v. Grabhügeln d. älter. Bronzezeit in Holstein. (Mitt. d. anthrop. Ver. in Schlesw.-Holst. 11, 15-32,) [74

Brüchmann, Eine Fundstätte d älter Steinzeit. (Arch. f. Anthrop. etc. Schlesw.-Holsteins 2, 3-7.) — **W. Splieth**, 2 Grabhügel b. Schleswig. (Ebd. 2, 13-30). — **Kirmis**, Die erste Jadeit-Axt in Schlesw.-Holst. (Ebd 1, S. 8.) — **J. Mestorf**, Bronzemesser mit figürl Darstellgn. (Ebd. 9-13.) [75

Sammer, K., Die Ausgrabgn im Berlach; hrsg. v. G. Florschütz. (Aus d. Heimat; Bll. f. gothaische G. 1, 105-18) [76

Weineck, F., Urnenfeld b. Schlepzig, Kr. Lübben. (Nachrr. üb. dt. Altert.funde 8, 88-93) — **Ders.**, Gräberfeld b. Schlepzig. (Niederlaus. Mitt 5, 95-111.) — **Ders**, Feuersteinaxt v. Leibchel, Kr. Lübben. (Ebd. 111 f) — **H. Jentsch**, Vorslavische Wohnreste in d. Sprucke, Kr. Guben. (Ebd. 116 f.) [77

Brunner, K., Die steinzeitl. Keramik in d. Mark Brandenb. Braunschweig, Vieweg. 4°. 54 S. 5 M. [78

Prochno, F., Vorgeschichtl. Funde b. Güssefeld. (24. Jahresb. d. altmärk. Ver. zu Salzwedel. Hft. 2, S. 69-72. [79

Götze, A., 2 Bronzefunde a. Pommern. (Nachrr. üb. dt. Altert.funde '97, 44-8; 96) — **Ders.**, Bronzefund v. Lokow, Kr. Schivelbein, Prov. Pommern. (Ebd. 42 f.) — **R. Baier**, Küstenfund auf Rügen. (Ebd. 94 f.) [80

Stubenrauch, A., Der Bronze-Depotfund v. Steinwehr, Kr. Greifenhagen. (Monatsbl. f. pomm. G. 97, 177-79.) — **Ders.**, Bronzezeitl. Grab in Casekow, Kr. Randow. (Ebd. '98, 23-25.) — **Ders.**, Urnenfund in Ratzwitz, Kr. Greifenberg. (Ebd. 52-55.) — **U. Jahn**, Ausgrabg. in Stolzenburg, Kr. Ueckermünde. (Ebd. 8-13.) [81

Seger, Hans, Figürl. Darstellgn. auf schles. Grabgefässen d. Hallstattzeit (Globus 72, 293-97.) [82

Conwentz, H., Die Moorbrücken im Thal d. Sorge zw. Westpreuss. u. Ostpreuss.; Beitrag z. Kenntn. d. Natur-G. u. Vor-G. d. Landes. (= Abhdlgn. f. Ldkde. v. Westpreuss. Hft. 10.) Danzig, Bertling. 1897. 4°. xv, 142 S., 10 Taf. 6 M. [83

Rez.: Mitt. d. anthr. Ges. Wien 17, 240 Hörnes; Mitt. a. d. hist. Litt. 26, 263 ff. Bohn.

Niese, B., Zur G. d. keltisch. Wanderungen (Zt. f. dt. Altert. 42, 129-61.) [2584

Dieterich, J. R., Wanderungen d. Westgermanen in d. Urzeit. (Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 7, 41-55.) [85

Kiessling, F. X., Denkmäler d. griech. Vorzeit im niederösterr. Waldviertel. (Durch Zusätze verm. Sonderabdr. a.: Nied.-österr. Landesfreund.) Wien, Kubasta & V. 1897. 46 S. 1 M. 20. [2586

---

b) Einwirkungen Roms.

Auctores antiquissimi (Mon. Germ. hist.) T. XIII, 4: Chronica minora saec. 4-7, ed. Mommsen (s. '96, 2767). Vol. III, 4. S. 471-728. 10 M. [2587

Inh.: Praefatio; Indices; Additamenta ad. Vol. I-III.

Benndorf, O., Adamklissi noch einmal. (Jahreshefte d. archaeol. Jnstituts 1, 122-37.) Vgl. 97, 2640. [88

Sixt, G., Holztürme am obergerm. Limes. (Limesbl. Nr. 26, 740-44.) — **K. Schumacher**, 1897 vorgenomm. Untersuchgn. in Baden. I: Vordere Linie; Limesmauer. II: Hintere Linie; Kast. Schlossau; Zwischenkast. in d. Kochäckern b. Trienz; Kast. Wimpfen. III: Zwischen beiden Linien in der Birk (= Bürg) b. Gr.-Eicholzheim IV: Strassenuntersuchgn. (Ebd. 27, 769-76.) — **L. Jacobi**, Strecke Kapersburg-Kemel, Taunus. (Ebd. 758-65.) — **E. Fabricius**, Teilstrecke Holzhausen-Hunzel. (Ebd. 26, 713-38.) — **G. Wolff**, Kast„ Stadtbefestigung, Strassen etc. zu Heddernheim. (Ebd. 28, 780-92.) Vgl. Nr. 768. — **Kofler**, Grüningen u. d. Limesturm am Leihgesterner Weg. (Ebd. 27, 765-67.) — **Ders.**, Strassentum im Wölfersheimer Walde. (Ebd. 767-69.) — **E. Ritterling**, Kast. bei Niederbieber. (Ebd. 28, 778-80.) [89

Haug, F., Vom röm. Grenzwall. (Korr. Bl. d. Gesamt-Ver. '98, 73-76.) — **K. Schumacher**, Prähistorisches vom Limes. (Globus 73, 121-23.) — **Soldan**. Bisherige Ergebnisse d. Limesforschg in Hessen. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 2, 122-24.) [90

Schulze, Ernst, Die Anlage d. obergerm. Limes u. d. Römerkastell Saalburg. (N. Jahrbb. f. klass. Altert. '98, 1, 263-85 u. Taf.) — **A. Minjon**, Die Saalburg, e. röm. Veste im Taunus. (Rhein. G.-Bll. '98 33-37.) — Vgl. Nr. 747. [91

Tragau, J. Zingerle, R. v. Schneider, E. Bormann, Ausgrabungen in Carnuntum. (Archl.-epigr. Mitt. a. Oesterr.-Ung. 20, 173-242.) [92

Grösser, M., Römerfund in Silberegg. (Carinthia I, Jg. 88, S. 86 f.) — **A. Müllner**, Neue Inschr. a. Krain. (Argo 5, 103 f.) — **Ders.**, Desgl. a. Laibach. (Ebd. 6, 72.) [93

Eckinger, Th., Ber. üb. d. Ausgrabgn. d. antiquar. Ges. v. Brugg u. Umgebg. im Herbst '97. (Anz. f. schweiz. Altert.kde. '98, 2-11.) — **F. Reichlen**, Découvertes archéol. dans le canton de Fribourg. (Ebd. '97, 122-25.) — **E. Dunant**, Antiquités découv. à St. Pierre (Genève). (Ebd. '98, 11-16.) — **Ders.**, Note sur 2 milliaires de Prévessin. (Ebd. '97, 86-92.) [94

Schumacher, K., Zur römisch. Keramik u. G. Südwestdtlds. (N. Heidelberg. Jahrbb. 8, 94-124.) [95

Scheller, M., Die Ausgrabungen b. Faimigen 1897. (Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen 10, 159-68, Taf. 4.) [96

Haug, F. u. **G. Sixt**, Die röm. Inschrr. u. Bildwerke Württembergs. I. Stuttg., Kohlhammer. S. 1-128. 3 M. [97

Sixt, G., Fahrender Juppiter mit Gigant [gef. auf d. Weissenhof bei Besigheim]. (Westdt. Zt. 16, 293-96.) — **H. Lehner**, Gigantenreiter mit Keule. (Ebd. 296-99.) [98

Wagner, E., Fundstätten a. röm. Zeit in d. Gegend v. Villingen. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '97, 177-79.) — **Ders.**, Röm. Funde b. Durlach. (Ebd. 34 f.) [2599

Zangemeister, Merkur-Inschrift b. Rockenhausen in d. Pfalz. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '97, 37 f.) — **J. B. Sibenaler**, L'Ara de Virton. (Instit. archl. du Luxemb. Annales 32, 104 f.) — **F. Henkel**, Kleiner röm. Viergötterstein im Darmstädt. Museum. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 2, 265-68, Taf. 21.) [2600

Fundberichte. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 2, 150-53; 202-5; 239-43; 269-71.) — **Koehl**, Röm. Grabfelder um Worms. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '98, 1-8.) [2601

Körber, K., Röm. Inschriften d. Mainzer Museums. Progr. Mainz 1897. 66 S. — **Ders.**, Röm. Inschrr. zu Mainz. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '98, 1-8; 67-70.) Vgl. H. Lehner. (Ebd. 44-46.) [2

Lehner, H., Röm. Steindenkmäler in Heiligkreuz, südöstl. Vorort v. Trier. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '98, 40 f.) — **Ders.**, In Trier gefund. Spielstein mit Graffito. (Ebd 39 f.) [3

Oxé, A., Neue röm. Funde vom Niederrhein. (Bonner Jahrbb. 102, 127-57.) [4

Knickenberg, Röm. u. germ. Funde am Rheinwerft zu Bonn. (Ebd. 174-78.) — **Klein**, Funde a. Bonn. (Ebd. 178-80.) — **Ders.**, Röm. Funde zu Euskirchen. (Ebd. 180-82). — **Ders.**, Röm. Grabstein bei Heddesdorf. (Ebd. 187 f.) — **Ders.**, Röm. Grabschrift in Köln. (Ebd. 188.) — **Ders.**, Funde b. Weissenthurm. (Ebd. 192 f.) — **J. Steiner**, Die neuer. Ausgrabgn. vor d. Clever Thor zu Xanten. (Ebd. 102-5.) [5

Gissinger, K., Gräberfunde in Euskirchen. (Rhein. G.-Bll. '97, 309-14.) — **Neue Römerfunde in Köln.** (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '98, 74 ff. [aus: Köln. Volksztg. '98, Nr. 307].) — **Kisa**, Röm. Grabfeld an d. Luxemburgerstrasse in Köln. (Ebd. '97, 182-87.) Vgl. '96, 2787. [6

Bertrand, C. J., Découverte d'antiquités belgo-romaines au hameau de Ponchau, commune de Maffles, Hainaut. (Annales du cercle archéol. de Mons 27, 293-305, 2 Taf.) [2607

— — —

Jenny, S., Bauliche Ueberreste v. Brigantium. (Mitt. d. Centr.-Commiss. 24, 78-83, Taf. 2.) [8

Hauser, O., Vindonissa: Das Amphitheater (= 1 Publikation d. Gesellsch. „Pro Vindonissa".) Stäfa, Buchdr. Gull. 15 S., 2 Pläne [9

Goldmann, Ein drittes Mithraeum in Friedberg. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '97, 225-30.) [10

Lehner, H., Röm. Fundamentreste am Fusse d. Halbergs b Brebach, Kr. Saarbrücken. (Ebd. '98, 38 f.) — **Ders.,** Röm. Baureste zu Portz b. Trassem, Kr. Saarburg, Reg.-Bez. Trier. (Ebd. 19 f.) — **C. Koenen,** Röm. Privathaus in Trier mit Säulenhalle. (Rhein. G.-Bll. '98, 89 f.) [11

———

Helbling, A., Der Zug d. Cimbern u. Teutonen. Diss. Zürich, Müller. 68 S. 1 M. [12

Thudichum, F., Die Völkersitze am Mittelrhein zur Zeit Cäsars nach d. neuesten franz. Karten. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '97, 121-23.) [13

Müllinen, H. F. v., Divico oder d. v. Caesar d. Ost-Galliern u. Süd-Germanen gegenüber vertretene Politik. Lfg. 1. Bern, Körber. 64 S. 1 M. 50. [14

Guillain, A., Observations sur quelques camps romains de la Belgique et du nord de France. (Ann. du cercle archéol de Mons 27, 82-94, Kte.) [15

Winkler, C., Neue Gesichtspunkte üb. d. Lage d. Caesar-Ariovist'schen Kampfplatzes. Colmar, Buchdr. Waldmeyer & Sch. 1896. 13 S., 1 Kte. [16

Ritterling, E., Die Statthalter d. pannon. Provinzen. (Archl.-epigr. Mitt. a. Oesterr.-Ungarn 20, 1-40.) [17

Weiss, R., Stammeswanderungen d. gross. u. kleinen Chauken, nachgewiesen an Ortsnamen. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '98, 41-47, 57-63.) [18

Herzog, E., Zur Okkupations- u. Verwaltungs-G. d. rechtsrhein. Römerlandes. (Bonner Jahrbb. 102, 83-101, Taf. 1.) — **A. v. Domaszewsky,** Praefectus Raetis Vindolicis vallis Poeninae. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '98, 80-82.) [19

Ritterling, E., Die Cohortes Aquitanorum d. obergerman. Heeres. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '97, 236-41.) [2620

———

c) Ausbreitung der Deutschen und Begründung germanischer Reiche.

Schweizar, R., Studien üb. d. Handschrr.-Verhältnis d. Vita S. Severini d. Abtes Eugippius; m. e. Editionsprobe. (= Prager Studien a. d. Gebiete d. G.-wiss. Heft 1.) Prag, Rohliček & S. 43 S. [2621

Waltarius (Walter d'Aquitaine), texte latin du 10. siècle; rev., trad. et annoté p. Adr. Vandel. (Mém. de l'acad. de Metz '94/95, 257-383.) [22

Kirchmann, J., Das alamann. Gräberfeld b. Schretzheim. (Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen 10, 169-81.) [23

Behault de Dornon, A. de, Les sépultures franques de la province d'Anvers. (Ann. de l'acad. d'archl. de Belg. 10, 382-88.) [24

Bequet, A., Le cimetière franc de Pry. (Ann. de la soc. archl. de Namur 21, 311-36, 2 Taf.) [25

Klein, Fränkische Waffenfunde zu Zülpich. (Bonner Jahrbb. 102, 193 f.) [26

———

Gibbon, E., The history of the decline and fall of the roman empire, ed. by J. B. Bury (s. Nr. 784). Vol. 5. 560 S. 6 sh. [27

Bradley, H., The Goths from the earliest times to the end of the Gothic dominion in Spain. (The Story of the nations.) Lond., Fisher-Unwin, 396 S. 5 sh. [28

Kubitschek, W., Schauplatz d. Quadenkrieges 374-375 n. Chr, (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 31, 454-60.) [2629

— — —

d) Innere Verhältnisse.

Reitzenstein, R., Zur Text-G. d. Germania. (Philologus 57, 307-17.) [2630

———

Kaufmann, A., Die Germanen d. Urzeit u. d. Völkerwanderung. (v. Hellwald, Kultur-G. 4. Aufl. Bd. 3, S. 1-51.) [31

Brincker, F., German. Altertümer in d. angelsächs. Gedichte „Judith". Progr. Hamburg, Herold. 4°. 22 S. 2 M. 50. [32

Reinecke, P., Antike Germanen-Darstellgn. in Bronze. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '97, 587 f.) [2633

Kötzschke, R., Die Gliederg. d. Gesellsch. bei d. alt. Deutschen. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, 269-316.) [34

Meynial, E., Le mariage après les invasions (s. '97, 2678). IV: Législations germaniques. (Nouv. rev. hist. de droit 22, 165-93.) [35

Mogk, Eug., German. Mythologie. 2. Aufl. (Sep. a.: Grundriss d. germ. Philol. 3, 230-406.) Strassb., Trübner. 177 S. 4 M. 50. [36

Golther, Handb. d. g rm. Mythologie, s. '97, 2680. Rez.: Rev. de l'hist. des religions 36, 55-89 Knappert. [37

Andler, C., Quid ad fabulas heroïcas Germanorum Hiberni contulerint. Thesis. Paris. 1897. 120 S. [38

Riese, A., Zur G. d. Götterkultus im rheinisch. Germanien. (Westdt. Zt. 17, 1-40.) [39

Zacher, K., Loki u. Typhon. (Zt. f. dt. Philol. 30, 289-301.) [40

Henning, R., Die Alaisiagen. (Zt. f. dt. Altert. 42, 193-95.) [41

Schuchhardt, K., Irminsul. (Beil. z. Allg. Zt. '98, Nr. 78.) [42

Mehlis, C., Der Drachenfels b. Dürkheim a. d. H. (s. '91, 3038 a). II. Progr. Neustadt a. d. H. 1897. 42 S., 2 Taf. Vgl. '97, 805. [43

Patzig, H., Zur G. d. Sigfridsmythus. Progr. Berl., Gärtner. 4°. 31 S. 1 M. [44

Kubitschek, W., Zur Frage d. Ausbreitung d. Christentums in Pannonien. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 31, 168-88.) [45

Stephani, Der Wohnbau bei d. Deutschen in prähist. Zeit. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '98, 13 f.) — **W. v. Schulenburg,** Ueb. d. Dungkeller d. Tacitus. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthr. '97, 595-600.) — **Bischoff,** Prähist. Kochgefässe? (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '98, 11.) [46

Almgren, O., Studien üb. nordeurop. Fibelformen d. ersten nachchristl. Jahrhh. I. Diss. Stockholm, Nordin & J. 1897. xııj, 243 S., 11 Taf. 11 M. [2647

2. Fränkische Zeit bis 918.

a) Merowingische Zeit.

Scriptores rerum Meroving. T. III, s. Nr. 806. Rez.: Bullet. crit. '97, Nr. 16, 17, 20, 22, 24 u. 26 Duchesne; Mitt. a. d. hist. Litt. 26, 146. Hirsch. — Vgl.: **B. Sepp,** Passion d. hl. Florian. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 102.) [2648

Kohler, Ch., La vie de sainte Geneviève est-elle apocryphe? (Rev. hist. 67, 282-320.) [49

Collinet, P. u. J. Bourguignon. La sépulture méroving. de Chooz. (Rev. d'Ardenne et d'Argonne 3, 189-91.) [50

Sergeant, L., The Franks; from their origin as a confederacy to the establishment of the kingdom of France and the German Empire (Story of the nations.) London. xx, 343 S. 5 sh. [51

Richard, A., La bataille de Vouillé en 507; réponse au mémoire de M. Lièvre. (Sep. a.: Bull. de la soc. des antiquaires de l'Ouest '98, trimestre 1.) Poitiers, impr. Blais et Roy. 49 S. Vgl. Nr. 811. — **G. Kurth,** La bataille de Vouillé en 507. (Rev. des questions hist. 64, 172-80.) [52

Grössler, H., Der Sturz d. thüring. Königsreichs im J. 531. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 11, 1-55. Kte.) [53

Vacandard, E., St. Ouen avan son épiscopat. (Rev. des questions hist. 63, 5-50.) [54

Meurisset, Vie de sainte Bathilde, reine de France. Lille, Desclée, de Brouwer et Co. 1897. 200 S. [55

Sepp, Die baier. Herzoge a. d. Geschlechte d. Agilulfinger u. d. falschen Theodone (s. Nr. 812). Sep. Münch., Franz. 40 Pf. [56

Dahn, Westgotenkönig Witika, 697-720. (Allg. dt. Biogr. 43, 563 f.) [57

Baumann, F. L., Die Schlacht am Fellenforst. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern '98, 27-31; 56.) [2658

b) Karolingische Zeit.

Kurth, G., Une source byzantine d'Eginhard. (Bull. de l'acad. roy. des sciences de Belgique 30, 580-90.) [2659

Poetae latini aevi Carolini. T. 2, s. '97, 2699. Rez.: Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 410-13 W. Hahn. — **P. v. Winterfeld,** Zur Passio s. Fidis, N. A. X, 336. (N. Arch. 23, 741 f.) [60

Wells, Ch. L., The age of Charlemagne (Charles the Great). Lond., Simpkin. xıx, 472 S. 6 sh. [61

Hodgkin, T., Charles the Great. Lond., Macmillan & Co. 1897. x, 253 S. 2 sh. 6 d.

Rez.: Dt. Litt.-Ztg. '98, 433 Hahn. [62

Ketterer, J. A., Karl d. Gr. u. d. Kirche. Münch. & Lpz., Oldenbourg. 279 S. 5 M. [63

Seelmann, Wiederauffindg. d. v. Karl d. Gr. deportiren Sachsen, s. '94, 3493 h. Rez.: Rev. d'Ardenne et d'Arg. 4, 101-5 Donnay. [64

Sackur, E., Die Promissio v. Kiersy. (Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 55-74.) [2665

Duchesne, L., Les premiers temps de l'état pontifical, 754-1073. (Sep. a.: Rev. d'hist. et de littérat. relig. I u. II.) Paris, Thorin. 224 S. 5 fr. Vgl. 96, 2834. [2666

---

c) *Innere Verhältnisse.*

Kaufmann, A., Das Frankenreich d. Merowinger. (v. Hellwald, Kultur-G. 4. Aufl.. Bd. 3, 52-72.) — **O. Henne am Rhyn,** Die Kultur im Zeitalter d. Karolinger. (Ebd. 433-62.) [2667

Zeumer, K., G. d. westgot. Gesetzgebg. I. (N. Arch. 23, 419-516.) [68

Maschke, Cap. 24 u. 26 der lex Francorum Chamavorum. Beitr. z. G. d. Strafrechts. Königsb. Diss. 32 S. [69

Hampe, K., Formeln f. Gottesurteile a. Karoling. Zeit. (N. Arch. 23, 381-84.) [70

Declareuil, J., Les preuves judiciaires dans le droit franc du 5. au 8. siècle. (Nouv. rev. hist. de droit 22, 220-68; 457-88.) [71

Beaudouin, E., Remarques sur la preuve par le serment du défendeur dans le droit franc. (Ann. de l'univ. de Grenoble 8, 407-513.) [72

Rez.: Bullet. crit 97, 264-72 de Smedt.

Tunzelmann v. Adlerflug, C., Zum Wesen d. langobard. Munt. Freiburg. Diss. 1897. 79 S. [73

Brunner, K., Beitr. z. Kenntnis d. Mündigkeit im alamann. Recht. (Forschgn. z. G. Baierns, Bd 6, Hft. 2, Kl. Mitt. S. 4 f.) [73a

Lurz, G., Ueb. d. Heimat Pseudoisidors. (= Hft. 12 v. Nr. 2419.) Münch., Lüneburg. 78 S. 3 M. [74

Vacandard, E., Les élections épiscopales sous les Mérovingiens. (Rev. des questions hist. 63, 321-83.) [75

Imbart de la Tour, Les paroisses rurales dans l'ancienne France. (Rev. hist. 60, 241-71. 61, 10-44. 63, 1-41. 67, 1-35. 68, 1-54.) [76

Hampe, K., Beitr. zu fränk. Konzilsakten, 859-62. (N. Arch. 23, 603 ff.) [77

Holtheuer, B., Gründg. d. angelsächs. Kirche. Progr. Aschersleben, 1897. 4°. 43 S. [78

Lütolf, Nochmals über St. Fridolin. (Kath. Schweizerbll. 13, 508 f.) Vgl. 97, 2713. [79

Rieder, K., Todesjahr d. hl. Trutpert. (Zt. d. Ges. f. Geschichtskde. etc. v. Freiburg 13, 79-104.) [80

Monchamp, G., La date du martyre de saint Lambert. (Bull. de la soc. d'art et d'hist. du diocèse de Liége 10, 315-29.) [81

Freistedt, A., Studien zu Gottschalks Leben u. Lehre (s. 97, 2718). III. (Zt. f. Kirch.-G. 18, 529-45.) — **Ders.,** Ausgang d. Prädestinationsstreites im 9. Jh. u. d. Stellg. d. Papsttums zu demselben. (Zt. f. wiss. Theol. 41, 112-37.) [82

Jérome, L., La question métropolitaine dans l'église franque au temps de Charlemagne. (Sep. a.: Rev. canonique.) Paris, Lamulle et P. 1897. 15 S. [83

Fastlinger, M., Die Kirchenpatrozinien in ihr. Bedeutg. f. Altbaierns ältest. Kirchenwesen (s. Nr. 849). Sep. München, Franz. 104 S., 4 Ktn. 2 M. [84

Schönbach, A. E., Ueb. d. „Carmen ad Deum". (Zt. f. dt. Altert. 42, 113-20.) — **Ders.,** Hat Otfried ein „Lectionar" verfafst? (Ebd. 120 f.) Vgl. Nr. 854. — **E. Dümmler,** Zum Rhythmus v. Jakob und Joseph. (Ebd. 121.) — **R. Meissner,** Zum Hildebrandsliede. (Ebd. 122-28.) — **E. Joseph,** Die Komposition d. Muspilli. (Ebd. 172-78.) — **Th. v. Grienberger,** Der altdt. Heilspruch geg. d. fallende Sucht. (Ebd. 186-93.) [85

Robas, H., Étude sur Smaragde, abbé de Saint-Mihiel. (Ann. de l'Est 12, 266-80.) [86

Bamps, C. et A. Bequet, Découverte de bijoux Carlovingiens à Hasselt. (Ann. de l'acad. d'archl. de Belg. 5. Sér., T. 1, S. 5-12, 2 Taf.) [2687

---

3. Zeit der sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser, 919—1254.

a) Sächsische und fränkische Kaiser, 919—1125.

Maas, M., Liutprand und Juvenal. (Philologus 56, 525-34.) [2688

Couderc, C., De la date initiale des annales de Flodoard. (Bibl. de l'école des chartes 58, 615-24.) Vgl. 97, 2725. [89

La Corte, G., Della cronaca arabo-sicula di Cambridge e di due testi greci delle Biblioteche Vaticana e Parigina. (Arch. stor. sicil. 22, 165-202.) [2689 a

Hampe, K., Abt Thomas v. Morigny als Verf. d. 2. Buches d. Chronicon Mauriniacense. (N. Arch. 23, 389-98.) [90

Libelli de lite imperatorum et pontificum, s. 97, 2728. Rez.: Litt. Cbl. 97, 1551. — **G. Meyer v. Knonau,** Zur Beurtlg. d. hist. Wertes d. Streitschrr. a. d. Zeit d. Investiturstreites. (Theol. Zt. a. d. Schweiz 14, 129-39.) — **E. Dümmler,** Zu Manegold v. Lautenbach. N. Arch. 23, 769 f.) [91

Grauert, H., Rom und — Gunther d. Eremit? (Hist. Jb. 19, 249-87.) [92

Hampe, K., Bruchstücke v. Bittschriften d. Abtes Erluin I. v. Gembloux an d. kaiserl. Hof aus d. Zeit v. 962-987. (N. Arch. 23, 384-89.) [93

Bresslau, H., Zur Kritik d. Diploms Heinrichs II. üb. d. Schenkg. d. Abtei Schwarzach an d. Bistum Strassburg, Stumpf Reg. 1590. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 54-66.) [94

Vander Mynsbrugge, É., Un diplôme de l'empereur Henri III. conservé aux archives de M. le comte de Mérode-Westerloo à Bruxelles. (Compte rendu des séances de la commiss. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 7, 583-605.) [95

Strnadt, J., Ueb. d. Unechtheit d. Gabbriefes d. Markgrafen Ernst für Melk. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 31, 461-72.) [96

Mayer, Jul., Markgraf Hermann I., d. Stammvater des markgräfl. u. grhzgl. Fürstenhauses v. Baden. (Freiburg, Diöcesan-Arch. 26, 241-66.) [97

Mülleneisen, J., Friedr. v. Schwarzenburg, Erzbisch. v. Köln (1099-1131). Progr. Köln. 4°. 23 S. [98

Pellegrini, C., J santi Arialdo ed Erlembaldo. Milano, Palma. 1897. xij, 530 S. con appendici. 6 L. [2699
Rez.: Arch. stor. lombardo 9, 221-33 Calligaris.

Leuze, A. de, Les comtes de Laroche au 10. et au 11. siècle. (Institut archl. du Luxemb. Annales 32, 101-94.) [2700

Rademacher, Die urbs Mersburg im 10. Jahrh. Progr. Merseb., Stollberg. 32 S. 60 Pf. [2701

---

b) Staufische Zeit 1125—1254.

Jahrbücher v. **Genua**; übers. v. W. Arndt (s. Nr. 881). Bd. 2. Aufl. 2 v. P. Holder-Egger. (= Bd. 77 v. Nr. 1948.) xxiv, 207 S.) 3 M. [2702

Simonsfeld, H., Hist.-diplom. Forschgn. z. G. d. Mittelalters. I: Zur Kritik d. Obo v. Ravenna u. d. Überlieferg. üb. d. Frieden v. Venedig 1177. II: Der grosse Ablass f. S. Marco. (Sitzungsberr. d. München. Akad. 97, II, 145-94.) [3
Rez.: Arch. d. soc. romana di storia patria 21, 247-54 Monticolo.

Balzani, U., Una profezia del 12. secolo. (Rendiconti d. Accad. dei Lincei 5, 511-22.) [3 a
Rez.: N. Arch. 23, 585.

Paris, Gast., L'estoire de la guerre sainte; hist. en vers de la troisième croisade 1190-92 par Ambroise. (Coll. de docc. inéd. sur l'hist. de France I, Nr. 11.) Paris 1897. 4°. xcij, 578 S. [4
Rez: Mitt. d. Inst. f. österr G.forschg. 19, 359 Röhricht.

Hampe, K., Ungedr. Bericht üb. d. Vertrag v. Adrianopel zw. Friedr. I. u. Isaak Angelos v. Febr. 1190. (N. Arch. 23, 398-400.) [5

Caesarius v. Heisterbach, Leben Engelberts; übers. v. Bethany (s. 97, 2741). Sep. Elberf., Baedeker. 51 S. 75 Pf. [6
H. Höfer, Zur Lebens-G. d. Caesarius v. H. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 65, 237-40.)

Delisle, L., Notice sur un abrégé en français de la Chronique univ. de Saint-Marien d' Auxerre. (Bibl. de l'école des chartes 58, 525-53.) [7

Karst, A., Ueb. d. sogenannten Jamsilla; quellenkrit. Studie. (Hist. Jahrb. 19, 1-28.) [8

Gueterbock, F., Antonio Ferri üb. d. Schriften Mainardinos v. Imola. (N. Arch. 23, 745-50.) [9

Knipping, R., Ungedr. Urkunden d. Erzbischöfe v. Köln a. d. 12. u. 13. Jahrh.: 1117-1205. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 65, 202-36.) [10

Hampe, K., Papsturkk. d. 12. Jahrh. (N. Arch. 23, 611-13.) — Ders., Handschrr. d. Formelsammlgn. d. Ricardus de Pofis u. Marinus de Ebulo. (Ebd. 615-24.) [11

Cartellieri, A., Donaueschinger Briefsteller; latein. Stilübungen d.

12. Jh. a. d. Orléans'schen Schule. Innsbr., Wagner. xxııj, 75 S. 2 M. [2712

Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 515 Simonsfeld.

Jastrow, J. u. **G. Winter,** Dt. G. im Zeitalter d. Hohenstaufen (s. Nr. 893). Lf. 10 u. 11. (= Biblioth. dt. G. Lfg. 126 u. 129.) Bd. 2, S. 65-224. à 1 M. [13

Rez.: N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. etc. '98, 1, 367.

Wehrmann, M., Tod Wartislaws I. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '98, 67-75.) [14

Vacandard, E., Leben d. hl. Bernard v. Clairvaux; übers. v. M. Sierp. Mainz, Kirchheim. xıx, 595; 644 S. 14 M. [15

Wegele, F. X. v., Kaiser Friedr. I. Barbarossa. (v. Wegele, Vortrr. u. Abhdlgn. S. 1-18 [Abdr. d. 1871 ersch. Vortr.].) — Ders., Kanzler Konrad. (Ebd. 32-51 [aus: Hist. Taschenb. 6. F., 3. Jg.].) — Ders., Graf Otto v. Hennenberg-Botenlauben u. sein Geschlecht. (Ebd. 52-69 [Abdr. d 1875 erschien. Vortrages].) — Ders., Die heilige Elisabeth v. Thüring. (Ebd. 70-101 [aus: Hist. Zt. V].) [16

Bosdari, F., Bologna nella prima lega lombarda. (Atti e memorie d. deput. di storia patria per le provincie di Romagna 15, 12-71.) [17

Noack, F., Macharius v. Linden. (Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 7, 211 f.) [18

[Unter Friedr. I. als Graf v. Siena u. S. Miniato dt. Reichsministerial in Italien.]

Krones, F. v., Wolfger v. Ellenbrechtskirchen, Bisch. v. Passau, 1191-1204, Patriarch v. Aquileja, 1204-18. (Allg. dt. Biogr. 44, 124-26.) — P. Zimmermann, Günzelin v. Wolfenbüttel. (Ebd. 1-4.) — Pyl, Fürst Wizlaw I. v. Rügen. (Ebd. 43, 680 f.) [19

Wegele, F. X. v., Würzburg im 12. Jh. (v. Wegele, Vortrr. u. Abhdlgn. S. 19-31 [aus: Zt. f. dt. Kultur-G. N. F. 2. Jg.].) [20

Weller, K., Schwäbisch-Hall zur Hohenstaufenzeit. (Württ. Vierteljahrshefte. 7, 193-213.) [21

Hugard, R., Die Herren v. Staufen zur Zeit d. Herzöge v. Zähringen. (Schau-ins-Land 24, 10-18.) [22

Herzogin Sophie v. Brabant, Herrin in Hessen, zu Marburg. (Hessenland 11, 301 f.) [23

Schulte, W., Anfänge d. dt. Kolonisation in Schlesien. (Silesiaca S. 35-82.) [2724

---

c) *Innere Verhältnisse.*

Schwalm, J., Unbekanntes Eingangsverzeichnis v. Steuern d. königl. Städte a. d. Zeit Kaiser Friedrichs II. (N. Arch. 23, 517-53 u. Taf.) — **K. Zeumer,** Zur G. d. Reichssteuern im früheren Mittelalter. (Hist. Zt. 81, 24-45.) — **A. Schulte,** Zu d. neugef. Verzeichn. d. Steuern d. Reichsgutes v. J. 1241. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 425-40.) [2725

Platte, F., Sprachl. Bemerkgn. zu d. Freckenhorster Heberolle. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, II, 128-42.) [26

Hegel, K., Die Radolfzeller Urkunde. (N. Arch. 23, 743 f.) [27

Meitzen, A., Wie kann d. G. d. im Mittelalter erfolgt. dt. Kolonisation d. Ostens gefördert werden? (Korr.-Bl d. Gesamt-Ver. '98, 76-81.) [28

Friese, V., Das Strafrecht d. Sachsenspiegels. (= Hft. 55 v. Nr. 2421.) Breslau, Marcus. xııj, 296 S. 9 M. [29

Dopsch, A., Ueb. d. Datierg. d. Landfriedens Hzg. Otakars f. Oesterr. (Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 160-70.) [30

Bulmerincq, A. v., Die Verfassg. d. Stadt Riga im 1. Jh. d. Stadt; e. Beitr. z. G. d. dt. Stadtverfg. Lpz., Duncker & H. xıj, 144 S. 3 M. 60. [31

Frommel, O., Die päpstl. Legatengewalt im dt. Reiche währ. d. 10., 11. u. 12. Jh. Diss. Heidelb., Winter. 103 S. 3 M. [32

Voigt, H. G., Adalbert v. Prag; Beitr. z. G. d. Kirche u. d. Mönchtums im 10. Jh. Berl.-Westend, Faber & Co. 369 S., 2 Orig.-Heliogravüren, 1 Photolith., 1 Kte. 6 M. [33

Pfülf, O., Brun v. Querfurt, Bischof d. Heiden. (Stimmen a. Maria-Laach 53, 266-85; 375-89.) Vgl. N. Arch. 23, 770. [34

Meyer, K., Ungedr. Urkunde Erzbischof Ruthards v. Mainz v. J. 1103. (Zt. d. Ver. f. thüring. G. 11, 125 f.) [35

Rocholl, R., Honorius Augustodunensis. (N. kirchl. Zt. 8, 704-40.) — Vgl.: E. Dümmler (N. Arch. 23, 584). [36

Wirtz, L., Die Essener Äbtissinnen Irmentrud (c. 1140-1150) u. Hadwig II. v. Wied, c. 1150-80. (Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen 18, 21-41.) [37

Mayer, W., Gründg. u. Besiedlg. d. Benediktinerklosters zu Kladrau. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 428-44.) [38

Ringholz, O., Das älteste Verzeichnis d. Reliquien u. Altäre in d. Stiftskirche zu Einsiedeln. (Anz. f. schweiz. G. '98, 11-16.) [39

Tille, A., Pfarrpatronat in Grau-Rheindorf. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '97, 247-50.) [2740

Wehrmann, M., Gründung d. Nonnenklosters Marienbusch b. Treptow a. R. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '98, 55-60.) [41

Benezé, E., Das Traummotiv in d. mittelhochdt. Dichtg. bis 1250 u. in alten dt. Volksliedern. (= Benezé, Sagen- u. litterarhist. Untersuchgn. Nr. 1.) Halle, Niemeyer. 1897. 82 S. 2 M. 40. [42

Schönbach, Das Christentum in d. altdt. Heldendichtg., s. '97, 2773. Rez.: Götting. gel. Anz. '98, 161-68 Martin; Zt. f. dt. Philol. 30, 384-87 Kettner; Theol. Litt.-Ztg. '98, 414 Fr. Kauffmann. [43

Kettner, Oesterr. Nibelungendichtg., s '97, 956. Rez.: Gött. gel. Anz. '98, 19-36 Wilmanns; Anz. f. dt. Altert. 24, 278-89 Martin; Oesterr. Litt.-Bl. 6, 427-30 Schönbach. [44

Plaehn, G., Untersuchgn. üb. d. Entstehg. d. Klage u. d. Biterolf. Progr. Altenburg, Schnuphase. 4°. 17 S. 1 M. [45

Saran, F., Ueb. Hartmann v. Aue. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache etc. 23, 1-108.) [46

Piquet, F., Etude sur Hartmann d'Aue. Paris, Leroux. 385 S. [47

Gaster, B., Vergleich d. Hartmannschen Iwein mit d. Löwenritter Crestiens. Greifswald. Diss. 1896. 152 S. [48

Rez.: Zt. f. dt. Philol. 30, 387-90 Kölbing.

Schröder, Edw., Eilard v. Oberg. (Zt. f. dt. Altert. 42, 72-82; 195f.) [49

Rez.: Braunschw. Magaz. '98, 32 Zimmermann.

Stilgebauer, E., G. d. Minnesangs. Weimar, Felber. 298 S. 6 M. [50

Grimme, G. d. Minnesinger. I s. '97, 963. Rez.: Hist. Vierteljschr. 1, 264 Brunner; Hist. Zt. 81, 299 Overmann; Zt. f. G. d. Oberrh. 12, 574 Ehrismann; Hist. Jahrb. 19, 216 Meister; Dt. Litt.-Ztg. '98, 271-78 Burdach; Zt. f. dt. Philol. 30, 396 Golther; Litt.-Bl. f. germ. u. rom. Philol. 18, 260-66 Schulte. [51

Brunner, K., Die Kürenbergerforschg. (Alemannia 26, 1-38.) [52

Blasius, H., Der Kanzler; e. mittelhochdt. Spruchdichter. Progr. Kreuzburg O.-S. 4°. 17 S. [53

Credner, K., Neidhartstudien. Leipzig. Diss. 1897. 88 S. — **F. Schürmann,** Entwicklg. d. parodist. Richtg. b. Neidhart Progr. Düren. 35 S. [54

Thümmler, Curt, Zum Vater Unser Heinrichs v. Krolewiz. Leipzig. Diss. 1897. 77 S. [55

Lindner, A., Fund roman. Skulpturen auf dem Lohnhofe zu Basel. (Anz. f. schweizer. Altertkde. '98, 17-23.) [56

Nordhoff, Vermeintlicher Heidentempel Westfalens (s. '97, 969). Nachtr. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, I, 264.) [57

Bergner, H., Anfänge d. kirchl. Baukunst in Thüringen. (Monatsschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 2, 53-64.) [58

Beissel, St., Evangelienbuch d. erzbischöfl. Priesterseminars zu Köln. (Zt. f. christl. Kunst 11, 1-18.) [59

Braun, J., Der roman. Taufstein d. Pfarrkirche zu Neuenkirchen. (Ebd. 74-86). — **H. Pfeifer,** Der siebenarmige Leuchter im Dome zu Braunschweig. (Ebd. 33-50.) [60

Kemke, H., Der Silberfund v. Marienhof. (Sep. a.: Schrr. d. physik.-ökonom. Ges. zu Königsberg Jg. 38.) Königsb., Koch. 4°. 18 S. u. 1 Taf. 1 M. [61

Kühne, A., Das Herrscherideal d. Mittelalters u. Kaiser Friedrich I. (= Tl. v. 2420.) Lpz., Duncker & H. 63 S. 1 M. 60. [62

Houtte, H. van, Essai sur la civilisation flamande au commencement du 12. siècle d'apr. Galbert de Bruges. (Université de Louvain. Rec. de travaux publ. p. les membres de la conférence d'hist. Fasc. 7.) Louvain: Peeters. xv, 158 S. 2 fr. 50. [2763

---

4. *Vom Interregnum bis zur Reformation 1254-1517.*

a) *Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV. 1254-1378.*

Bachmann, A., Beitrr. z. Kunde böhm. Geschichtsquellen d. 14. u. 15. Jh. (s. Nr. 947). IV: Wert u. Bedeutg. d. Königsaaler Chronik f. d. G. König Ottokars II. u. d. Jugendzeit König Wenzels II., 1253-1290. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 261-91.) [2764

Altinger, A., Bernhard oder Sigmar? (Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 233-43.) Vgl. '94, 3641. [65

Schön, Th., Conrad v. Wurmlingen. (Reutlinger G.-Bll. '98, 16.) [66

Sepp, B., Abfassungszeit d. Fürstenfelder Chronik. (N. Arch. 23, 562-65.) [67

Wotke, K., Zu d. „Moralitates Caroli IV. imperatoris". (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens Jg. 2, Hft. 1 2, 161.) Vgl. Nr. 950. [2768

Böhmer, J. F., Regesta imperii. VI: Die Regesten d. Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII., 1273-1313. Nach d. Neubearbeitg. u. d. Nachlasse J. F. Bs. neu hrsg. u. ergänzt v. Osw. Redlich. Abtlg. 1 (Rudolf, 1273-91). Innsbr., Wagner. 4°. xxıj, 562 S. 22 M. [69

Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 517-20 Schulte.

Schwalm, J., Reiseberichte [zur Fortführg. d. Constitutiones] 1894-96, mit Beilagen (s. Nr. 953, wo Druckfehler „Schwalw"). II: Königsurkk. u. Acta imperii, 1313-45. (N. Arch. 23, 291-374). — Ders., Reise nach München u. Coblenz im Sommer 1897, mit Beilagen: Königsurkk. u. Acta imperii, 1273-1348. (Ebd. 667-87.) [70

Sievers, G., Datierg. e. päpstl. Briefes an dt. Wahlfürsten. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 19, 157-60.) [71

Rez.: N. Arch. 23, 779 Hampe.

Tille, A., Urkunde Erzbischofs Engelbert v. Köln, 13. März 1272. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '98, Sp. 16.) [72

Boguslawski, W., Uwaga do kodeksu Wielkopolskiego. (Roczniki tow. przyj. nauk Pozn 23, 37-46.) [73

Reichert, B. M. u. H. Weber, Papst Johann XXII. an u. über Bischof Heinrich II. v. Sternberg. (58. Ber. d. hist. Ver. zu Bamberg S. 1-40.) [74

Hampe, K., Briefe zur G. d. 2. Römerzuges Karls IV. (N. Arch. 23, 403 f.) [75

Otto, H., Alexander IV. u. d. dt. Thronstreit. (Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 75-91.) [76

Pyl, Fürst Wizlaw II. u. Wizlaw III. v. Rügen. (Allg. dt. Biogr. 43, 681-88.) — **F. v. Krones,** Wladislaw, Hzg. v. Breslau, Erzbisch. v. Salzburg. (Ebd. 696-98.) — **Bachmann,** Kg. Wenzel II. v. Böhmen. (Ebd. 42, 753-8.) [77

Schmidt, M., Johann I. u. Albrecht II.; e. Beitr. z. ältest. G. d. Herzogtums Lauenburg. (Arch. d. Ver. f. G. Lauenb. V, 2, S. 29-55.) [78

Werner, H., Zur G. d. Wetterauer Städtebünde im 13. u. 14. Jahrh. (Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 7, 56-76.) [79

Baddeley, St. C., Robert the Wise and his heirs, 1278-1352. Lond., Heinemann. 1897. xxvj, 553 S. 21 sh. [79a

Rez.: Arch. stor. napol. 23, 425-30 Croce.

Zeissberg, H. v., Elisabeth v. Aragonien, Gemahlin Friedrichs d. Schön. v. Österr., 1314-1330; mit. e. Anhg. v. Urkk. d. Generalarchivs d. Krone v. Aragon aus d. Nachlasse Don Manuel de Bofarull y Sartorios. (Sep. a.: Sitzungsberr. d. Wien. Akad.) Wien, Gerold. 204 S. 4 M. 40. [80

Kalousek, J., Zu Karls IV. Itinerar. (Český časopis hist. 1, 269-72.) [81

Schulz, V., Osudy mrtvoly krále Jana Luc. v. XVI. a. XVII. stol. (Über d. Schicksale d. Überreste d. böhm. Königs Johann v. Luxemb. im 16. u. 17. Jh.) (Sitzungsberr. d. böhm. Ges. d. Wiss. '97, Nr. 14a) 9 S. [82

Mörath, A., Zur ältest. G. d. Stadt Krummau. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 444-50.) [83

Diesbach, R. v., Ant. v. Blankenburg. (Sammlg. bern. Biographien 3, 321-23.) **Ders.,** Berchtold v. Buchegg. (Ebd. 337-41.) [84

Müller, P. L., Die Grafen Wilhelm III.-V. v. Holland etc. (Allg. dt Biogr. 43, 85-90.) [85

Zimmermann, P., Die beiden Hzge. Wilhelm zu Braunschwg. u. Lüneb. (Ebd 42, 729-33) [2786

b) *Von Wenzel bis zur Reformation 1378-1517.*

Liebenau, Th. v., Der Anonymus Friburgienses. (Kath. Schweizerbll. 13, 300-306.) [2787

Albert, P., Johs. Meyer, e. oberdt. Chronist d. 15. Jahrh. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 255-68.) [88

Windecke, Eberh., Denkwürdigkeiten, hrsg. v. Altmann, s '94, 1705. Rez. (auch v. '94, 1701 g-Wyss-): Götting. gel Anz. '98, 379-402 Reifferscheid. [89

Krofta, K., O poměru t. zv. kroniky Třeboňské k Starým letopisům českým (Über d. Verhältnis d. Chronicon Trebonense zu den „Staři letopisové čeští). (Sitzungsberr. d. böhm. Ges. d. Wiss. '97, Nr. 9.) 10 S. [90

Engelsheym, Dietrich v., Liber dissensionum archiep. Colon. et capituli Paderb., hrsg. v. B. Stolte (s. 96, 2949). Lfg. 4. S. 225-88. (Beilage z. Nr. 2515.) [91

Patera, A., Historia de quodam raptore Bohemiae Rohacz nomine aus e. Frankfurter Handschr. (Sitzungsberr. d. böhm. Ges. d. Wiss. 97, Nr. 30.) 3 S. [92

Meyer, Chr., Die Familienchronik d. Ritters Michel v. Ehenheim. (Hohenzoll. Forschgn. 5, 369-419.) [93

Meyer, Chr., Aus Joh. Jak. Fuggers Geschichtswerk üb. d. Für-

sten d. Hauses Österreich (Cod. germ. 896 d. Münchner Hof- u. Staatsbiblioth. Bd. 2). (Germania; Monatsschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 164-68 etc. 360-62.) [2794

Passy, L., Le voyage de Franç. Vettori, ambassadeur de la république florentine près de l'emper. Maximilien, 27. juin 1507 — 13. mars 1508 (s. 97, 2825). Forts. (Rev. d'hist. diplom. 12, 99-113; 274-83.) [95

Reichstagsakten, Deutsche. Bd. 11. Unter Kaiser Sigmund. Abtlg. 5: 1433-35; hrsg. v. G. Beckmann: Gotha, Perthes. 40 M. [96

Altmann, W., Die Urkk. Kaiser Sigmunds, 1410-37. (s. '97, 2829). II, 2: 1433-37. S. 241-432. 11 M. 20 Pf. [97

Rez.: Götting. gel. Anz. '98, 638-49 Seeliger; Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 520 Cartellieri.

Arnold, R., Urkunden [a. d. JJ. 1433-47] z. G. d. ersten hohenzollerschen Kurfürsten u. ihr. Hauses a. d. Vaticanischen Geh.-Archive. (Quellen u. Forschgn. a. ital. Archiven etc. 1, 296-319.) [98

Tobler, G., Brief Ludwigs XI. an Bern, 1468. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 535 f.) [2799

Ebel, K., Urkunden d. Stadtarchivs v. Alsfeld a. d. 15. Jh. (Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 7, 77-98.) [2800

Hertel, G., Regesten u. Urkk. z. G. d. Altmark. (25. Jahresber. d. altmärk. Ver. f. vaterl. G. etc. zu Salzwedel S. 69-76.) [2801

[Im Arch. d. St. Lüneburg a. d. Jahren 1443-85.]

Kretzschmar, [Sammelregister:] Der Türkenzehnte v. 1456-58 in Osnabrück. (Mitt. d. Ver. f. G. v. Osnabr. 22, 253-73.) [2

L[emcke?], H., Mittelalterl. Grabsteine. (Monatsbll. d. G. f. pomm. G. 98, Nr. 1-7.) [3

Hinneschiedt, D., König Wenzel, Kurfürst Ruprecht I. u. d. Ständekampf in Südwestdtld., 1387-89; e. Beitr. z. Reichs-G. d. 14. Jahrh. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 197-254.) [4

Wegele F. X. v., Fürstbisch. Gerhard u. d. Städtekrieg im Hochstift Würzburg. (v. Wegele, Vortrr. u. Abhdgn. S. 116-40 [Abdr. d. 1861 erschien. Vortr.].) [5

M., W. v., Dietr. v. Mandelsloh u. seine Brüder Heinecke u. Statius in d. Wirren d. Lüneburg. Erbfolgestreites u. der „Sate". Berl., Stargardt. 4°. 108 S., 3 Taf., 2 Ktn., 1 Plan. 8 M. [6

Fleischer, F., Heinrich IV., Heilsberg v. Vogelsang, Bischof v. Ermland 1401-1415. (Zt. f. G. Ermlands 12, 1-134.) [7

Arndt, R., Beziehgn. Kg. Sigmunds zu Polen bis zum Ofener Schiedspruch 1412. Hallens. Diss. 91 S. [8

Müller, Karl, König Sigmunds Geleit für Huss. (Hist. Vierteljahrsschr. '98, 41-86.) — Erwiderung v. Uhlmann m. Antw. Ms. (Ebd. 294-96.) [9

Krejčík, A. L., Zacharias Theobald [Verfasser d. „Hussitenkrieges"]. (Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 347-50.) [10

Bayer, V., Jugendzeit d. Markgfn. Albrecht Achilles v. Brandenburg, 1414-40. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 11, 33-102.) [11

Jecht, R., Die Fehde d. Stadt Görlitz mit Gotsche Schaff auf d. Greifensteine, 1425 u. 1426. (Silesiaca S. 101-18.) [12

Krones, F. v., Feldhauptmann Hans v. Witowec. (Allg. dt. Biogr. 43, 564-68.) [13

Glaser, R., Diether v. Isenburg-Büdingen, Erzbisch. u. Kurf. v. Mainz, 1459-63 u. d. kirchl. u. polit. Reformbestrebgn. im 15. Jh. (= Sammlg. gemeinverst. wiss. Vortrr., N. F. Hft. 284.) Hamburg, Verlagsanst. u. Dr. 64 S. 1 M. [14

Kern, R., Die Külsheimer Fehde 1463. Heidelb. Diss. Wertheim, Buchheim, 1897. 83 S. 1 M. 20 Pf. [15

Riezler, Hzg. Wolfgang v. Bayern. (Allg. dt. Biogr. 44, 72-85.) — F. Priebatsch, Kg. Wladislaw v. Böhmen u. Ungarn. (Ebd. 43, 688-96.) [16

Ermisch, H., Erwerbung d. Hzgts. Sagan durch Kurf. Ernst u. Hzg. Albrecht, 1472-75. (N. Arch. f. sächs. G. 19, 1-50.) [17

Ermisch, H., Die sächsische Anwartschaft auf d. Fürstentum Oels. (Silesiaca S. 119-44.) [18

Werveke, N. van, Der letzte Versuch d. Herzoge v. Sachsen z. Erwerbg. d. Luxemburg. Landes. (Ons Hémecht 4, 131-48; 195-211.) [19

Priebatsch, F., Reise Friedrichs III. ins Reich 1485 u. d. Wahl Maximilians. (Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 302-26.) [20

Heyck, E., Kaiser Maximilian I. (= Monographien z. Welt-G. Bd 5.) Bielef. u. Lpz., Velhagen & Kl. 123 S., 4 Kunstbeilagen. 3 M. [21

Voltelini, H. v., Veit Frhr. v. Wolkenstein. (Allg. dt. Biogr. 44, 140 f.) — **W. Oechsli,** Heini Wolleben. (Ebd. 142—46.) — **Riezler.** Baier. Feldhauptmann G. Wisbeck. (Ebd. 43, 536-38.) [2822

Mojean, F., Beitrr. z. G. d. Krieges d. Hanse wider Dänemark 1509-12. Progr. Stralsund. 4°. 26 S. [2823

---

c) Innere Verhältnisse.

α) Wirtschafts- u. Socialgeschichte; Verfassungs- u. Rechtsgeschichte; Kriegswesen.

Koehne, C., Die sogenannte Reformation Kaiser Sigmunds. (N. Arch. 23, 689-737.) [2824

Perlbach, M., Schlesisches a. d. Marienburger Tresslerbuch v. 1400-1409. (Silesiaca S. 83-100.) [25

Schuster, A., Wirtschaftsinventar d. Breslauer Kapitelgutes Zirkwitz a. d. J. 1417. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 32, 361-3.) [26

Koch, E., Schmalkalder Zolltarif v. 23. Juni 1489. (Zt. d. Ver. f. thüring. G. 11, 121-25.) [27

Bornefeld, Privilegium libertatis für d. Lehnsleute zu Lüttringhausen v. 1365. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. '98, 135-38.) [28

Brunner, K., Wahlkapitulationen d. Bischöfe v. Konstanz, 1294-1496. (Mitt. d. bad. hist. Komm. 20, 1-48.) [29

Bär, M., Urkk. u. Akten z. G. d. Verfg. u. Verwaltg. d. St. Koblenz s. Nr. 1980.

Tille, A., Urkunde, betr. d. Vogteirechte d. Grafen Luf v. Hülchrath üb. d. zum Kloster Burbach gehörig. Frohnhof zu Berrenrath (Kr. Köln) v. 15. Dez. 1298. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '98, 57-60.) [30

Schollen, F., Alte Aachener Geleitstafel. (Aus Aachens Vorzeit 10, 30-32.) [31

Warschauer, A., Die mittelalt. Stadtbücher d. Prov. Posen (s. '97, 1047). Schluss. (Zt. d. hist. Ges. Posen 12, 61-91; 337-56.) [32

Krause, O., Die ältest. Zunftrollen d. Stadt Greifswald. Progr. Greifswald, Abel. 4°. 68 S. 2 M. 50. [33

Meyer, Chr., Ehaften d. Klosters Heidenheim. (Hohenzoll. Forschgn. 5, 282-89.) [34

Kohler, J. u. **E. Liesegang,** Das römische Recht am Niederrhein (s. Nr. 1039). N. F.: Gutachten Kölner Rechtsgelehrter a. d. 15. Jh. (= Beitrr. z. G. d. röm. Rechts in Dtld. Hft. 2.) Stuttg., Enke. 156 S. 5 M. [35

Bettgenhäuser, R., 3 Jahresrechnungen d. Köln. Offizialgerichts in Werl, 1495-1516. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 65, 150-201.) [36

Joosting, Eenige stukken betr. het zeventuigsrecht. (Verslagen en meded. d. vereenig. tot uitg. d. bronnen v. h. oude vaderl. recht 3, 602-11.) **F. Arens,** Heberegister d. Stiftes Essen von seinen 3 Oberhöfen Obst, Archem u. Yrthe in Salland. (Ebd. 612-32). — **S. Muller,** Landrecht der Proosdij van St. Jan van 1396. (Ebd. 587-92.) [37

Vries, G. de. Brief van den erfdijkgraaf van de Lopikerwaard ten behoefe van het Sint-Cecilia-convent te Utrecht. (Ebd. 632-35.) — **L. M. Rollin Couquerque.** Vonnis van het Hof van Holland, waarbij de baljuw van Noordwijk ontslagen wordt van de instantie in eene procedure over een ter zake van doodslag verbeurd verklaard huis. 1451. (Ebd. 635 f.) — **W. Bezemer,** Eene klacht wegens rechtsweigering in 1437. (Ebd. 636-39.) — **Ders.,** Een vonnis van het Hof van Holland over huwelijksrecht in 1436. (Ebd. 639-42.) — **J. S. van Veen,** Scheidsrechterlijke dading tusschen Sweder van Werdenborch en zijne vrouw jonfrou Henrick van Vyanen en Rijsenborch tot regeling hunner huwelijksbetrekkingen, getroffen door den pastoor van Ophemert en twee anderen en goedgekeurd door Sweder van Vyanen en Rijsenborch. 5. Nov. 1479. (Ebd. 642-45.) [38

Baumgärtel, Urk. üb. d. Oberlausitz. Fehmgericht a. d. J. 1408. (N. lausitz. Magaz. 73, 301 f.) [39

Knothe, H., Görlitzer Hofgerichtsbuch v. 1406-1423. (Ebd. 74, 1-14.) [40

Michael, Dtlds. wirtschaftl., gesellschaftl. u. rechtl. Zustände währ. d. 13. Jh., s. '97, 1056. (3. Aufl. xjx, 368 S.) Rez.: Hist. Zt. 81, 98-103 Keutgen; Zt. f. Kultur-G. 5, 214-21 Götte; Dt. Litt.-Ztg. '98, 389-95 Brandenburg; Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 280-83 Matthaei; Kath. Schweizerbll. 43, 249 v. Liebenau; Hist. pol. Bll. 119, 885-96 Grupp. — Vgl.: **R. v. N.,** Die sociale Frage in Dtld. währ. d. 13. Jh. u. ihre Lösg. (Hist.-polit. Bll. 121, 294-304.) **G. Grupp,** Die Lage d. Bauern im 13. Jh. (Hist. Jahrb. 19, 336-40.) [41

Schalk, K., 100 Jahre a. d. G. e. österreich. Marktes: Medling, heute Mödling, 1437-1543. (Zt. f. Social- u. Wirtsch.-G. 6, 172-238.) [42

Ders., Die Mödlinger Häuser, die in d. Grundbuch d. Wiener Augustiner gehörten, u. deren Eigentümer 1428-83, m. Nachtrr. bis 1493. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. zu Wien, 33, 53-74.) [43

Weihenmajer, E., Alter Pachtvertrag. (Reutlinger G.-Bll. '98, 15 f.) [44

Treichel, A., Der Tiergarten zu Stuhm nach d. D. O. Tresslerbuche. (Zt. d. hist. Ver. Marienwerder 35, 61-77.) [45

Dragendorff, E., Rostocks älteste

Gewerbetreibende. (Beitrr. z. G. d. St. Rostock 2, III, 65-100.) [2846

Punnel, J. P., Schiedsspruch d. Gouverneurs v. Luxemburg v. J. 1501 (16. Aug.) üb. d. Fischerei in d. Alzette. (Ons Hémecht 4, 184-86.) [47

Däncll, E. R., Polen u. d. Hansa um d. Wende d. 14. Jh. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, 317-41.) [48

Briefverkehr, Geschäftlicher, d. Deutschen Ordens. (Arch. f. Post u. Telegr. 25, 648 f.) [49

Rieder, K., Martyrium d. hl. Simon v. Trient 1475. (Alem. 26, 63-69.) [50

Wendt, H., Die Stände des Fürstentums Breslau im Kampfe m. König Matthias Corvinus, 1469-1490. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 32, 157-76.) [51

Beschorner, Amt Freiberg, s. '97, 1067. Rez.: Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 424-7 Heydenreich; N. Arch. f. sächs. G. 18, 368 Ermisch; Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, Monatsbll. S. 229 Tille; Dt. Litt.-Ztg. 19, 514-17 Treusch v. Buttlar. [52

Kölle, A., Ursprg. u. Entwickl. d. Vermögenssteuer in Ulm. (Württ. Viertelj.hfte. 7, 1-24.) [53

Ebel, K., Die Ratsordnungen f. Giessen u. Alsfeld v. 16. Juni 1414. (Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 7, 205-7.) — Ders., Das Zinsregister d. Stadt Giessen v. J. 1495. (Ebd. 210 f.) [54

Breysig, K., Recht u. Gericht im J. 1500; e. vergleich. socialgeschichtl. Skizze. (Zt. f. Social- u. Wirtsch.-G. 6, 239-78.) [55

Bremer, F. P., Ulr. Zasius u. d. Familienstatut der vom Rappoltstein v. J. 1511. (Zt. f. Rechts-G. 18, Germ. Abt. S. 170-78.) [56

Meissner, Spuren d. Veme in Altenburg. (Mitt. d. geschichtsforsch. Ges. d. Osterlandes 11, 19-28.) [57

Piekosiński, F., Przywilej Króla Kazimierza Wielkiego w przedmiocie założenia sądu wyższego prawa niemieckiego na zamku krakowskim (Privileg d. Königs Kasimir d. Gr. üb. die Begründg. e. höher. Gerichts f. dt. Recht auf d. Schlosse zu Krakau 1356). (Abhdlgn. d. hist.-philos. Cl. d. Akad. d. Wiss. zu Krakau 25, 291-306.) [58

Bartolomäus, R., Ramsch v. Czacz. (Zt. d. hist. Ges. Posen 12, 311-22.) [59

Toman, H., Die Kriegswagen u. d. Zusammenstellg. d. hussit. Wagenburg (Český časopis hist. 1, 217-30.) [2860

β. Religion u. Kirche.

Falk, Kommentar zu d. Trithemius Catalogus scriptorum ecclesiast. (Cbl. f. Biblioth. 15, 112-24.) [2861

Lempp, E., David v. Augsburg. (Zt. f. Kirch.-G. 19, 15-46.) [62

Wyclif, Johs., Tractatus de simonia; ed. by S. Herzberg-Fränkel a. M. H. Dziewicki. (Wyclif Society.) Lond., Trübner. xxxvij, 124 S. [63

Finke, H., Neue Schriften Dietrichs v. Niem. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, Abtlg. 1, 259-64.) [64

Haussleiter, J., Bemerkgn. zu d. Ketzerprozess u. d. Schriften Johanns v. Wesel. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, 344-48.) Vgl. Nr. 1051. [65

Puls, A., Niederdt. Gebetbuch a. d. Pergamenthandschr. d. Kgl. Christianeums zu Altona. Progr. Altona. x, 61 S. [66

Bullarium Franciscanum sive Romanorum pontificum constitutiones, epistolae, diplomata tribus ordinibus Minorum, Clarissarum, Poenitentium concessa. T. 5: Benedicti XI., Clementis V., Joannis XXII. monumenta a C. Eubel digesta. Romae (Lpz., Harrassowitz). fol. 350 S. 35 M. [67

Rez.: Theol. Litt.-Ztg. '98, 364-70 Karl Müller.

Bruiningk, H. u. N. Busch., Ueb. 2 bisher unbekannte Urkk. d. Erzbischofs Albert v. J. 1258 u. d. rigaschen Dompropstes Dietr. Nagel v. J. 1463. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands '97, 156-61.) [68

Kollmann, J., O listině papežského kollektora M. Jana z Moravy z r. 1412 (Ueb. e. Urkunde d. päpstl. Kollektors Johann v. Mähren 1412). (Sitzungsberr. d. böhm. Ges. d. Wiss. zu Prag '97, Nr. 27.) 81 S. [69

Acta concilii Constanciensis, hrsg. v. Finke. Bd. 1, s. '96, 3006. Rez.: Götting. gel. Anz. '98, 484-97 Haller. [70

Schmidt, R., Brief d. Abtes Heinrich v. Herrenalb, 1429. (Mitt. d. germ. Nationalmus. '97, 105-8.) [71

Schlecht, J., Päpstl. Urkunden f. d. Diözese Augsburg, 1471-1488. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 24, 45-96; 143-46.) [72

Zell, F., Registra subsidii charitativi im Bistum Konstanz am Ende d. 15. u. zu Anfang d. 16. Jahrh.

(s. '97, 1081). Register 3: Das Subsid. charit. v. J. 1508 unter Bisch. Hugo v. Hohenlandenberg. 1. Hälfte. (Freiburg. Diöces.-Arch. 26, 1-133.) [2873

Pastor, G. d. Päpste. III, s. '97, 2884. Rez.: Hist. Zt. 80, 299-305 Kawerau; Hist. Vierteljschr. '98, 126-42 W. Goetz u. Antw. v. A. Rösler: Katholik 78, 1, 558-68; Engl. hist. rev. 12, 559-62. — H. Francotte: Les papes et la renaissance. Brux., Schepens. 1896. 30 S. — Alberdingk Thijm, De zoogenaamde renaissance in Italië: Alex. II. — Jul. II. Gent, Siffer. 1896. 38 S. [74

Moltesen, L. J., De avignonske Pavers forhold till Danmark. Diss. Kjøbenh., Gad. 1896. 247 S. [74a

Valois, La France et le grand schisme d'Occident, s. '97, 1066. Rez.: Gött. gel. Anz. '98, 236-47 Wenck; Hist. Zt. 80, 525-29 Bess. [75

Schulze, L., Joh. Busch. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 577-81.) — Ders., Die Bursfelder Kongregation. (Ebd. 575-77.) — Ders., Joh. Brugmann. (Ebd. 507-10.) — P. Tschackert, Gabr. Biel. (Ebd. 208-10.) [76

Fijatek, J. (u. A. Franz), Matthias v. Liegnitz. (Katholik 78, 1, 380-82.) Vgl. Nr. 1059. [77

Haupt, H., Janko Wirsberg u. Livin v. Wirsberg. (Allg. dt. Biogr. 43, 518-20.) [78

Paulus, N., Über Wigand Wirts Leben u. Streitigkeiten. (Hist. Jahrb. 19, 101-7.) Vgl. Nr. 1060. [79

Finke, H., Freiherrl. Klöster. (Röm. Quartalschr. 11, 447f.) Vgl. '97, 482. [80

Schiffmann, K., Zur Frage nach d. Mutterkloster d. Cist.-Nonnenstiftes Schlierbach in Oesterr. ob. d. Enns. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 19, 97-100.) [81

Liebenau, Th. v., Zur Wallfahrts-G. d. Schweiz. (Kath. Schweizerbll. 13, 375f.) [82

Pickel, G., Die Kirche zu Markt Bruck; e. angebliche Wallfahrtskirche. (Beitr. z. baier. Kirch.-G. 4, 230-34.) [83

Paulus, N., Ein fürstlich. Beichtbrief [d. Gfn. Ulrich v. Württemb. 1454]. (Hist.-pol. Bll. 120, 706ff.) [84

Ernst, V., Die Biberacher Kirche vor d. Reformation, (Württ. Virtelj.-hefte 7, 34-49.) [85

Schneider, E., Lostrennung d. Klosters Ochsenhausen v. St. Blasien. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 79-83.) [86

Schön, Th., Zur G. d. Marienkirche. (Reutling. G.-Bll. 8, 38-44.) [87

Balser, A., Dominikanerkloster in Wimpfen. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 2, 246.) [2888

γ. Bildung, Litteratur und Kunst; Volksleben.

Novák, J. V., O rektorské řeči M. Řehore Prazského z. r. 1476 (Über d. Rektoratsrede M. Gregors v. Prag 1476). (Sitzungsberr. d. böhm. Ges. d. W. Prag '97, Nr. 23). 20 S. [2889

Oergel, G., Das Collegium zur Himmelspforte währ. d. Mittelalters. (Mitt. d. Ver. f. G. v. Erfurt. Hft. 19, S. 19-114, Taf. 1.) [90

Reichling, D., Zur G. d. Münsterschen Domschule in d. Blütezeit d. Humanismus. (Paulin. Gymn. zu Münster. Festschr. S. 1-12.) — **A. Egen**, Einfluss d. Münsterschen Domschule auf d. Ausbreitg. d. Humanismus. (Ebd. 14-49.) [91

Bömer, A., Paulus Niavis [Paul Schneevogel]; e. Vorkämpfer d. dt. Humanismus. (N. Arch. f. sächs. G. 19, 51-94.) [92

Wotke, K., Augustinus Olomucensis (Augustinus Käsenbrot v. Wssehrd). (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens Jg. 2, Hft. 1/2, 47-71.) [93

Falk, F., Dompropst Georg v. Gemmingen, Wimphelings Freund. (Hist.-polit. Bll. 121, 869-86.) [94

Neff, J., Phil. Engelbrecht (Eugentinus); Beitr. z. G. d. Humanismus am Oberrh. Progr. Donaueschingen. 1897. 4°. 20 S. [95

Albert, P., Zur Lebens- u. Familien-G. d. Gallus Oheim. (Alemannia 25, 258-62.) [96

Franz, Ad., Magister Nikolaus Magni de Jawor; e. Beitr. z. [theol.] Litt.- u. Gelehrten-G. d. 14. u. 15. Jh. Freiburg, Herder. xıj, 269 S. 5 M. [97
Rez.: Hist.-polit. Bll. 121, 815-19 Paulus.

Raschke, W., Die Zoologie in Konrad v. Megenbergs Buch d. Natur. Tl. 1. Progr. Annaberg. 4°. 29 S. [98

Baeumker, Ein Naturforscher u. Philosoph [: Vitello] d. 13. Jh. in Schlesien. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 32, 373-80.) [2899

Schiffmann, K., Dt. Stücke a. oberösterr. Handschrr. (Beitrr. z. Ldkde. v. Österr. ob d. Enns 49, 135-42.) [2900

Schönbach, A. E., Ueb. e. mitteldt. Evangelienwerk aus St. Paul. (= Schönbach, Mitt. a. altdt. Hss. Stück 6.) (Sep. a.: Sitzungsberr. k. Akad. d. Wiss. Bd. 137.) Wien, Gerold. 160 S. 3 M. 20. [2901

Mayer u. Rietsch, Die Mondsee-Wiener Liederhandschrift u. d. Mönch v. Salzburg, s. '97, 1115. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 24, 155-62 Wilmanns. [2

Schröder, E., Höfisches Minnelied d. 14. Jahrh. (Zt. f. dt. Altert. 42, 161f.) [3

Bolte, J., Zu den Amores Sölflingenses. (Alemannia 26, 72-75.) [2904

Fränkel, L., Heinrich der Wittenweiler. (Allg. dt. Biogr. 43, 610-16.) [5

Pfaff, F., Anthonius v. Pforr u. sein Buch d. Beispiele d. alten Weisen. (Schau-ins-Land 24, 29-46.) [6

Müntz, E., Les influences classiques et le renouvellement de l'art dans les Flandres au 15. siècle. (Gazette des beaux arts 19, 289-301; 472-82.) [7

Schröder, Alfr., Quellen z. Bau-G. d. Augsburger Domes in d. goth. Stilperiode. I: Die Bauinschrr. d. Domes zusammengestellt u. aus Urkk. u. chronikal. Berr. erläutert. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 24, 113-22.) [8

Kleinschmidt, A., Blütezeit d. oberdt. Plastik. (Nord- u. Süd 83, 218-34.) [9

Bach, M., Ein neuer Meister d. Ulmer Schule: Hans Mültscher. (Zt. f. bild. Kunst 9, 220-22.) — **J. Probst,** Ueb. d. Sterzinger Skulpturenwerke d. Meisters H. Mültscher. (Arch. f. christl. Kunst 15, 9-14.) [10

Piot, Ch., Les sculpteurs du nom de Jean de Brabant et Pierre, fils de Jean de Brabant. (Bull. de l'ac. des sciences etc. de Belg. 31, 298-307.) [11

Ave Maria! 16 Bll. nach Darstellg. e. spätgot.-westfäl. Liebfrauenaltares. M.-Gladbach, Kühlen. 4°. 8 S., 16 Taf. 6 M. [12

Keppler, P., Kanzeln aus mittelalterl. Dorfkirchen. (Zt. f. christl. Kunst 11, 19-26.) [13

Durrer, R., Mittelalterl. Bilderschmuck d. Kapelle zu Waltalingen b. Stammheim. (= Mitt. d. antiquar Ges. in Zürich XXIV, 5.) Zürich, Fäsi & B. 4°. 22 S., 6 Taf. 3 M. 20. [14

Detzel, Die Wandmalereien zu Zell b. Oberstaufen. (Arch. f. christl. Kunst, 15, 68-71 etc. 97-99.) — **Reiter,** Wappenbild in Londorf. (Ebd. 12-14, Taf.) — Ders.. St. Michael in Londorf. (Ebd. 31-33.) — **v. Krzesinski,** Neuentdeckte Wandmalereien d. Nikolaikirche Danzigs. (Ebd. 5-7.) [15

Berthier, J. J., La plus ancienne danse macabre au Klingenthal à Bâle. Paris, Lethielleux. 1897. 100 S. [16

Nöhring, J., Aus d. Schweriner Museum: Der Hamburger Meister v. J. 1435 in 11 Lichtdrucktafeln; m. kunstgeschichtl. Erörtergn. v. F. Schlie. Lübeck, Nöhring. fol. 9 S. 11 Taf. [17
Rez.: Repert. f. Kunstwiss. 21, 116-21 Goldschmidt.

Dollmayr, H., Hieronymus Bosch u. d. Darstellg. d. 4 letzten Dinge in d. niederländ. Malerei d. 15. u. 16. Jahrh. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. allerh. Kaiserhauses 19, I, 284-343, Taf. 35-43.) [18

Braun, Edm. Wilh., Neue Hexendarstellg. Hans Baldungs. (Zt. f. bild. Kunst 9, 22 f.) [19

Heitz, P., Neujahrswünsche d. 15. Jh. Strassb., Heitz & M. fol. 15 S., 11 Bl., 17 Faks. 35 M. [20

Lehrs, M., Der Meister PM. (Jahrb. d. kgl. preuss. Kunstsammlgn. 19, 135-38.) [21

Dülberg, F., Lucas v. Leyden als Illustrator. (Repert. f. Kunstwiss. 21, 36-46.) [22

Hampe, Th., Der Zeugdruck mit d. heiligen Anna, d. Jungfrau Maria u. Seraphim (aus d. Sammlg. Forrer, jetzt im German. Museum) u. einige altköln. Handzeichngn. (Mitt. a. d. german. Nationalmus. '97, 91-104 u. Taf. 15.) — **R. Forrer,** Noch einmal d. Kölner Zeugdruck. (Ebd. '98, 12-18.) [23

Schneiders, Ch., Ornamentale Grisaillefenster in d. Abteikirche zu Altenberg. (Zt. f. christl. Kunst 11, 49-58.) [24

Hertel, G., Silbergerät d. magdeburg. Erzbischöfe. (G.-Bll. f. Magdeb. 32, 454-56.) [25

Runge, Sangesweisen d. Colmarer Handschrift u. d. Liederhandschrift v. Donaueschingen, s. '97, 1136. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 24, 167-77 Rietsch. — **H. Riemann,** Die Melodik d. Minnesinger. (Fritzschs musikal. Wochenbl. 28, 1-62.) [26

Riemann, H., Anonymi Introductorium Musicae c. 1500. (Monatshfte. f. Musik-G. 29, 147-54; 157-64. 30, 1-8; 11-19.) [27

Waldner, F., Nachrr. üb. d. Musikpflege am Hofe zu Innsbruck. I: Unter Kaiser Maximilian I., 1490-1519. (Beil. zu d. Monatshften f. Musik-G. Jg. 29 u. 30.) 64 S. [28

Rohr, J., Die Prophetie im letzt. Jahrh. v. d. Reformation als Ge-

schichtsquelle u. Geschichtsfaktor; e. Beitr. z. G. d. öffentl. Meinung. (Hist. Jahrb. 19, 29-56; 547-66.) [2929

Schlecht, J., Zur G. d. erwachenden dt. Bewusstseins. (Hist. Jahrb. 19, 351-58.) [30

Knepper, J., Nationaler Gedanke u. Kaiseridee bei d. elsäss. Humanisten; Beitr. z. G. d. Deutschtums u. d. polit. Ideen im Reichslande. (= Erläutergn. u. Ergänzgn. zu Janssens G. d. dt. Volkes; hrsg. v. L. Pastor. I, 2/3.) Freib., Herder. xv, 207 S. 2 M. 60. [31

Knothe, H., Belustigungen d. Bürger in d. Sechsstädten d. Oberlausitz währ. d. Mittelalters. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 61-65.) [32

Hellmann, G., Die Bauern-Praktik 1508; Faksimiledruck m. Einleitg. (= Neudrucke v. Schriften u. Karten üb. Meteorologie etc., hrsg. v. Hellmann. Nr. 5.) Berl., Asher. 1896. 4⁰. 72 u. 11 S. 6 M. [33

Rez.: Anz. f. dt. Altert. 24, 205 Edw. Schröder.

Hann, F. G., Sage v. heil. Blute in Wolfsberg u. die auf dieselbe sich beziehend. Gegenstände. (Carinthia 88, I, 8-28.) [34

Tobler, G., Zum Hexenwesen in Bern. (Schweizer. Arch. f. Volkskde. 2, 59 f.) [2935

---

5. Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jähr. Krieges 1517-1648.

a) Reformationszeit 1517-55.

Friedensburg, W., Informativprozesse üb. dt. Kirchen in vortridentinischer Zeit. (Quellen u. Forschgn. a. ital. Archiven etc. 1, 165-203.) [2936

Luthers Briefwechsel, bearb v. E. L. Enders (s. '97, 2939). Bd. 8: Juni 1530-Apr. 1531. 400 S. [37

Knaake, Bemerkgn. zu Bd. 1-4. (Cbl. f. Biblioth. 15, 89 f.)

Friedensburg, W., Verbrennung d. Bannbulle durch Luther (10. Dez. 1520); zeitgenöss. Bericht [a. e. Briefe d. Bischofs v. Brandenburg]. (Quellen u. Forschgn. a. ital. Archiven etc. 1, 320 f.) [38

Haussleiter, J., Luthers Traktat de fide et operibus u. De ceremoniis, e. Stück d. Auslegung d. 14. Psalmes, in e. unbeachtet. Wittenberg. Separatdruck 1520. (Theol. Litt.-Bl. '97, 305-11.) [39

Bossert, G., Lutherana. (Zt. f. dt. Philol. 30, 429 f.) Vgl. '97, 1149. — **G. Rietschel,** Die erste Ausgabe d. kl. Katechismus in Tafelform. (Theol. Stud. u. Krit. 71, 522-27.) — **O. Albrecht,** Bisher unbeachtetes Lied Ls. (Ebd. 486-522.) — **K. Benndorf,** Ls. „Lob der Musik". (Monatsschr. f. Gottesdienst etc. 2, 304-6.) — **J. Haussleiter,** Ein Wort Ls. an Leonh. Päminger in Passau, 1538. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 124-28.) [40

Fricke, F., Luthers kleiner Katechismus in seiner Einwirkg. auf d. katechet. Litteratur d. Reformationsjahrhunderts. Götting., Vandenhoeck & R. 195 S. 5 M. [41

Drews, Spalatiniana. (Zt. f. Kirch.-G. 19, 69-98.) [42

Hampe, Th., Autographen Bugenhagens, Crucigers u. Melanchthons in e. Gebetbuch d. Kirchenbiblioth. zu St. Lorenz. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '98, 18-20.) [43

Smend, J., Butzers „Grund u. Ursach". (Monatsschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 2, 199-209.) [44

Clemen, O., Die Schösserin v. Eisenberg. (Mitt. d. geschichtsforsch. Ver. zu Eisenberg 13, 73-81.) [45

Dalton, H., Lasciana nebst d. ältest. evang. Synodalprotokollen Polens 1555-61. (= Beitrr. z. G. d. evang. Kirche in Russland III.) Berl., Reuther & R. xvj, 575 S. 12 M. [46

Rez.: Zt. d. hist Ges. Posen 13, 89-94 Kleinwächter; Theol. Litt.-Ztg. '98, 418 Tschackert.

Grosclaude, Ch., Exposition et critique de l'ecclésiologie de Calvin. Thèse. Genève. 1896. 105 S. [47

v. Schubert, Anonyme dt. Gottesdienstordnung a. d. Reformationszeit. (Monatsschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 2, 110-12.) Vgl.: **J. Smend** (Ebd. 150-52.) [48

Köster, Die Kirchenordnung f. d. St. Wenzelskirche in Naumburg v. J. 1527. (Monatsschr. f. Gottesdienst etc. 2, 361-3.) — Ders., Die Naumburger Kirchen- u. Schulordnung v. D. Nikol. Medler a. d. J. 1537. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 19, 497-569 u. 32 S.) — **O. Albrecht,** Bemerkgn. zu Medlers Naumb. Kirchenordng. (Ebd. 570-636.) [49

Eberlein, G., Die evang. Kirchenordnungen Schlesiens im 16. Jh. (Silesiaca S. 215-34.) [50

Liliencron, R. v. u. **F. X. Haberl,**

Dt. Missale a. d. J. 1529. (Kirchenmusikal. Jahrb. 11, 26-38.) [2951

Pauls, E., Im bergisch. Lande hrsg. Katechismus v. J. 1537. (Zt. d. berg. G.-Ver. 33, 48-53.) [52

Hülsebeck, E., Schmähgedicht geg. d. Bettelmönche a. d. Ref.-Zeit; a. d. Zerbster Stadtarchiv. (Zt. f. Kirch.-G. 19, 105 f.) [53

Ernst, V., Der Tod der Ketzer [Aktenstück im Stadtarch. zu Biberach: Horrendi obitus apostatarum ex Biberacensibus praecipuorum]. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 1, 90 f.) [54

Dacheux, L., Annales de S. Brant (s. '92, 666). Schluss. (Mitt. d. Ges. z. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler im Elsass 19, 33-260.) [55

Clemen, O., Litterar. Nachklänge zur Leipziger Disputation. (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. 12, 56-83.) [56

Wegele, F. X. v., Götz v. Berlichingen u. seine Denkwürdigkeiten. (v. Wegele, Vortrr. u. Abhdlgn. S. 141-72 [aus: Zt. f. Kultur-G. N. F. 3. Jg.].) [57

Meyer, Chr., Der Wiedertäufer Nikol. Storch u. seine Anhänger in Hof; aus Enoch. Widmanns handschriftl. Chronik d. Stadt Hof. (Hohenzoll. Forschgn. 5, 273-81.) [58

Greiner, Briefwechsel Konrad Mocks, d. Gesandten d. Reichsstadt Rottweil auf d. Reichstag zu Augsburg 1530. (Württ. Vierteljhfte. 7, 50-88. 6, 52-107.) [59

Meyer, Chr., Zur G. d. markgräfl. Krieges in Franken 1553 u. 1554 (s. '96, 3075). Schluss. (Hohenzoll. Forschgn. 5, 298-368. 6, 52-107.) [60

Kantzow, Th., Chronik v. Pommern in hochdt. Mundart, hrsg. v. G. Gaebel (s. '97, 2958). Bd. II. Erste Bearbeitg. LXXVIJ, 295 S. 7 M. 50. [61

Rez.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '98, 75 u. Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 11, 240 Wehrmann.

Wirz, Akten üb. d. diplom. Beziehgn. d. röm. Kurie zu d. Schweiz 1512-1552, s. '96, 3086. Rez.: Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 381 Kretschmayr. [62

Kalkoff, P., Briefe, Depeschen u. Berichte üb. Luther vom Wormser Reichstage 1521; a. d. Engl., Italien. u. Spanischen übers. u. erl. (Teil v. Nr. 2969.) Halle, Niemeyer. 95 S. 1 M. 20. [63

Duhr, B., Ungedr. Briefe d. Erzbischofs Vauchop u. sein. Gefährten, d. Jesuiten Claudius Jaius. (Zt. f. kath. Theol. 21, 593-621.) [64

Piaget, A., Documents inéd. sur Guill. Farel et sur la réformation dans le comté de Neuchâtel. Neuch. 1897. 4°. 56 S. [65

Varnhagen, H., Zur G. d. franz. Feldzuges geg. Mailand 1522 sowie zur Dichtg. „Lautrecho" d. Francesco Mantovano; e. Nachtr. zu d. Verf. Ausg. d. genannt. Gedichtes, namentl. zu d. geschichtl. Teile d. Einleitg. Erlang., Junge. 4°. 48 S. 3 M. Vgl. '97, 1161. [66

Clemen, O., Haug Marschalck genannt Zoller v. Augsburg. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 223-30.) [67

Oncken, H., Graf Cristof v. Oldenb. im Fürstenkriege v. 1552; Feldrechngn. v. März bis Okt. 1552. (Jahrb. f. G. d. Hzgts. Oldenb. 6, 49-98.) [68

Schriften d. Ver. f. Ref.-G. (s. '98, 1141). Nr. 59 s. Nr. 2963. — Nr. 60 s. Nr. 3170. — Nr. 61: G. Kawerau, Hieron. Emser; e. Lebensbild a. d. Ref.-G. 131 S. 1 M. 20. [69

Rez. v. Nr. 57 (Bogler, Hartmuth v. Kronberg): Theol. Litt.-Bl. '97, 600-604 Kück.

Keller, Grundfragen d. Reform.-G., s. '97, 2966. Rez.: Dt. Litt.Ztg. '97, 1936 Kawerau; Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 11 Mämpel; Theol. Litt.-Ztg. '98, 141-45 Bossert; Mitt. a. d. hist. Litt. 26, 184 Löschhorn. — Vgl.: Keller (Monatshfte d. Comen.-Ges. '98, 172-85.) [70

Rietschel, G., Abendmahlsfeier in d. Kirchen d. Reformation. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 1, 69-76.) — **P. Tschackert**, Neue Beitrr. z. G. d. Symbolverpflichtung im Gebiete d. luth. Reformation. (N. kirchl. Zt. 8, 806-18.) [71

Lods, A., Un portrait inéd. de Luther, 1545. (Soc. de l'hist. du protest. franç. Bull. 46, 110 u. Taf.) — **G. Uhlhorn**, Katharina v. Bora. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 321-25.) [72

Burkhardt, C. A. H., Altes u. Neues üb. Luthers Reisen. (Zt. f. Kirch.-G. 19, 99-105.) [73

Hartwig, Luthers Stellg. z. Politik. (Sep a.: Allg. ev.-luth. Kirch.-Ztg.) Lpz., Dörffling & F. 44 S. 60 Pf. — **J. W. Early**, Luther and relig. persecution. (Luth. church rev. '98, 148-59.) — **D. C. Munroe**, L.s. influence on literature. (Ebd 240-44.) — **A. Köckert**, M. L. d. Autor d. Chorals „Ein feste Burg ist unser Gott". (Sep. a.: Schweiz. Musikztg.) Zürich, Hug. 1897. 15 S. 30 Pf. [74

Hausrath, A., Luther als Dichter. (N. Heidelberg. Jahrbb. 8, 58-77.) [75

Paulus, N., Luthers Lebensende. (= Erläutergn. u. Ergänzgn. zu Jannsens G. d. dt. Volkes; hrsg. v. L. Pastor. I, 1.) Freib., Herder. 100 S.

1 M. 40. — Ders., Zum Religionswechsel d. Joh. Haren. (Katholik 78, 1, 575 f.) [2976

Rez. v. '97, 1176: Dt. Litt.-Ztg. '97, 1818 Kawerau; Stimmen a. Maria-Laach 52, 100. — Vgl.: **Fél. Kuhn**, Les récentes polémiques sur la mort de Luther. (Soc. de l'hist. du protest. franç. Bull. Bd. 46.)

Wilson, G., Phil. Melanchthon. Lond., Relig. Tract. Society. 1897. 2 sh. 6 d. [77

Münscher, F. W., Melanchthon. Progr. Jauer. 1897. 4°. 18 S. — **F. Kuhn**, Ph. Mel., collaborateur de Luther. (Soc. de l'hist. du protest. franç. Bull. 46, 118-36.) — **F. Lezius**, Zur Charakteristik Ms. (N. kirchl. Zt. 8, 101-25.) — **H. Heidenheimer**, Urkundliches üb. Ms. Eltern. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 168 f.) [78

Weiss, N., Pourquoi Melanchthon ne vint pas à Paris en 1535 d'apr. un texte contemp. inéd. (Soc. de l'hist. du protest. franç. Bull. 46, 311-13.) [79

Bossert, G., Joh. Brenz. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 376-88.) — **Ders.**, Ambros. Blarer. (Ebd. 251-54.) [80

Zwingliana, Mitt. z. G. Zwinglis u. d. Reformation; hrsg. v. d. Vereinigg. f. d. Zwinglimuseum in Zürich. 1897, Nr. 1 u. 2. Zürich, Zürcher & F. 40 S., 2 Taf. 1 M. 50. [81

H. Cailler, Les médailles du réformateur U. Zwingli. (Rev. suisse de num. 4, 20-38.) [82

Weiss, N., La maison où est né Calvin à Noyon et l'église Sainte-Godeberte où il a été baptisé; nouv. docc. (Soc. de l'hist du protest. franç. Bull. 46, 371-77.) — **B. Violet**, Calvins Aufenthalt in Strassburg. (Franz. Kolonie 10, 69-78; 92-98; 114-19.) [83

Clemen, O., Andreas Frank v. Kamenz. (N. Arch. f. sächs. G. 19, 95-115.) [84

Spahn, M., Johs. Cochlaeus; e. Lebensbild a. d. Zeit d. Kirchenspaltung. Berl., Dames. xvj, 377 S. 7 M. [85

Rez.: Dt. Litt.-Ztg. '98, 1004-8 Kawerau.

Spahn, Johs. Cochl. u. d. Anfänge d. kath. Verlagsbuchdruckerei in Dtl. (Katholik Jg. 78, Bd. 1, 453-69.)

Kalkoff, P., Wie wurde Cochläus Dechant in Frankfurt? Antwort auf d. Frage „Wie wurde Cochläus zum Gegner Luthers?“ (Theol. Studien u. Krit. '98, 686-94.) [86

Paulus, N., Kaspar Schatzgeyer, e. Vorkämpfer d. kath. Kirche geg. Luther in Süddtld. (= Strassburger theol. Studien Bd. 3, Hft. 1.) Freiburg, Herder. x, 152 S. 2 M. 80. [87

Tschackert, P., Georg Witzel. (Allg. dt. Biogr. 43, 657-62.) [88

Gossart, E., Notes p. serv. à l'hist. du règne de Charles V. Bruxelles, Hayez. 1897. 119 S. [89

Nabholz, A., Bauernbewegung in d. Ostschweiz 1524-25. Züricher Diss. 110 S. [90

Sanesi, G., La politica del gonfaloniere Niccolò Capponi desunta da quattro sue lettere ined. (Arch. stor. ital. 21, 142-52.) [91

Haas, On the genesis of the Augsburg confession. (Luther. church. rev. '98, 15-29.) [92

Meyer, Cés., La réfutation de la confession d'Augsbourg. Thèse. Alençon, impr. Guy. 91 S. [93

Steffen, W., Zur Politik Albrechts v. Mainz, 1532-45. Greifswald. Diss. 1897. 97 S. [94

Rez.: Mitt. a. d. hist. Litt. 26, 192 Barge.

Brandenburg, E., Moritz v. Sachsen. Bd. 1: Bis z. Wittenberger Kapitulation 1547. Lpz., Teubner. 558 S. 12 M. [95

Joël, F., Hzg. August v. Sachsen bis z. Erlangung d. Kurwürde. (N. Arch. f. sächs. G. 19, 116-53.) [96

Karge, P., Kurbrandenburg u. Polen (d. polnische Nachfolge u. preuss. Mitbelehnung), 1548-1563. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 11, 103-73.) [97

Pierling, Hans Schlitte d'apr. les archives de Vienne. (Rev. des questions hist. 63, 202-10.) [98

Duhr, B., Thätigkeit d. Jesuiten Nicolas Bobadilla in Dtld. (m. Benutzg. ungedr. Briefe). (Röm. Quartalschr. 11, 565-93.) [2999

Finot, Le siège de Metz en 1552 et les finances de Charles V. (Sep. a.: Bull. hist. et philol. '97.) Paris, Impr. nation. 12 S. [3000

Loserth, J., Reformation. u. Gegenref. in d. innerösterr. Ländern. Stuttg., Cotta. 614 S. 12 M. [3001

Widmann, J., 2 Beitrr. z. salzburg. G. Progr. Salzb. 1897. 28 S. [2

Ammann, H., Die Wiedertäufer in Michelsburg im Pusterthale u. deren Urgichten. Progr. d. Gymn. d. Augustiner in Brixen a. E. 1896. [3

Cihula, J., Poměr Jednoty Bratrské k Martinovi Lutherovi (Über d. Verhältnis d. böhm. Brüderunität zu Mart. Luther). (Sitzungsberr. d. böhm. Ges. d. Wiss. zu Prag '97, IV.) 70 S. [4

Jahnel, C., Zur Reformat.-G. Nordböhmens. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 20, 305-13.) [5

Neuwirth, J., Ablassbrief f. d.

Brüxer Kirchenbau v. 1. Jänner 1518. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 361-68.) [3006

Imesch, D., Erwerbg. v. Evian u. Monthey 1536; mit urkdl. Beilagen a. Sittener Archiven. (Bll. a. d. Walliser G. Bd. 2, Jg. '96.) [7

Erhard, O., Die Reformation d. Kirche in Bamberg unt. Bischof Weigand 1522-56. Erlang., Junge. 99 S. 1 M. 80. [8

Geyer, Ch., Die Hofer Gesangbücher d. 16. u. 17. Jh.; zugl. Vor-G. d markgräfl. Bayreuther Gesangbuchs v. 1630. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 63-94; 102-23.) [9

Günther, Württemberg u. d. öffentl. Beichte auf luther. Boden währ. d. 16. Jh. (Monatsschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 2, 248-57.) [10

Bossert, G., Jak. Beurlin. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 2, 671-74.) — **F. Votteler,** Zur Lebens-G. v. Joss. Weiss. (Reutling. G.-Bll. 8, 65-68; 81-84.) [11

Kalkoff, P., Jak. Wimpfeling u. d. Erhaltg. d. kath. Kirche in Schlettstadt (s. Nr. 1186). Schluss. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 264-301.) [12

Reinfried, K., Bischöfl.-strassburg. Generalvikar u. Offizial Dr. Wolfg Tucher u. seine Zeit, 1542- ca. 1568. (Freiburg. Diöc.-Arch. 26, 221-39.) [13

Ney, Johs Bader. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 2, 353-57.) — **G. E. Steitz,** Hartm. Beyer. (Ebd. 675-77.) [14

Zur Mainzer G. im 16. Jh. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 2, 272 f.) [15

Kolb, Wilhelm (d. Reiche), Graf v. Nassau-Katzenellenbogen. (Allg. dt. Biogr. 43, 129.) [16

Fredericq, P., Sentence prononcé contre Guillaume van Zwolle par l'inquisiteur génér. des Pays-Bas, 1529. (Bull. de l'acad. roy. des sciences de Belg. 30, 258-66.) [17

Offenberg, H., Das Halsband Lamberts v. Oer. (Sep. a.: Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, Abtlg. 1, 136-93.) Münster, Regensberg. 80 Pf. [18

Eickhoff, Osnabrück.-rhedischer Grenzstreit (1524-65) unter Berücksichtigg. d. Kirchspiels Gütersloh. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 22, 107-94.) [19

Moser, Joh., Thom. Vocke, d. erste evang. Pastor zu Dietersdorf. (Zt. d. Harz-Ver. 30, 501-5.) [20

Kalt, H., Hamburgs Kampf um d. Reformation, 1517-61 (s. '97, 3007). (Tl. 2: 1530-61. Progr. Hamb. 4°. 32S. [21

Kindscher, F., Fürst Wolfgang zu Anhalt. (Allg. dt. Biogr. 44, 68-72.) [22

Distel, Th., Aus d. Anfange d. Luthertums im Schönburgischen, 1542. (Schönburg. G.-Bll. 4, 175 f.) [23

Scheuffler, Johs. Richter (Judex) aus Löbau, Rektor in Löbau u. Friedland, Pfarrer zu Türchau, Wiesa b. Friedland u. Rennersdorf; Beitr. z. Spezial-Kirch.-G. d. 16. Jh. (N. lausitz. Magaz. 73, 298-301.) [24

Hanncke, Zur Reform. in Pommern. (Zt. f. Kirch.-G. 19, 47-68.) [25

v. Stojentin, Jak. v. Zitzewitz, e. pomm. Staatsmann a. d. Ref.-Zeitalter. (Balt. Studien N. F. 1, 143-288.) Vgl. '97, 1215. [26

Besch, Th., Frdr. v. Heydeck; Beitr. z. G. d. Reformation u. Säkularisation Preussens. (Sep. a.: Altpreuss. Monatsschr. 34, 473-535.) Königsberg. Diss. 65 S. [27

Bartolomäus, R., Just. Ldw. Decius; e. dt. Kaufmann u. poln. Staatsmann. (Altpreuss. Monatsschr. 35, 49-111.) [3028

---

b) Gegenreformation und 30jähr. Krieg 1555-1648.

Truber, Primus, Briefe; mit d. dazu gehörig. Schriftstücken gesamm. u. erläutert v. Th. Elze. (= Biblioth. d. litterar. Ver. in Stuttg. Publ. 215.) Tübing. 1897. xvj, 574 S. [3029

Maria, Erzherzogin, 46 Briefe an ihr. Sohn Ferdinand, 1598 u. 1599; sprachlich erneuert hrsg. v. F. Khull. Graz, Styria. 148 S. 3 M. [30

Radlkofer, M., Die poet. u. hist. Schrr. Samuel Dilbaums (s. '96, 3124). Nachtr. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben etc 24, 123-26.) [31

Jansen, J. J., Oldenbarnevelts memorie over de Guliksche zaken. (Bydtr. etc. v. h. hist. genootsch. te Utrecht 19, 184-230.) [32

Veltzé, Der schriftl. Nachlass d. Feldmarschalls u. Generallieutenants Raimund Fürsten Montecuccoli. (Mitt. d. k. k. Kriegs-Archivs 10, 161-272, 3 Taf.) [33

Haffter, E., Zur Charakterist. v. Barthol. Anhorns d. Älteren Grauw Püntner Krieg, u. „Ein schryben von Chur von Genatzen unrüw" v. 14./24. Mai 1639. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 28, 546-52.) [34

Meyer, Chr., Enoch Widmanns Chronik d. Stadt Hof v. 1602-1612. (Hohenzoll. Forschgn. 5, 420-80. 6, 1-51.) [35

Otto, Ed., Dr. Markus zum Lamb u. sein „Thesaurus picturarum"

(Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 2, 135-38.) [3036

Briefe u. Akten z. G. d. 16. Jahrh. m. besond. Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus (s. '96, 3087). Bd. 5: W. Götz, Beitrr. z. G. Hzg. Albrechts V. u. d. Landsberger Bundes, 1556-98. xj, 946 S. 24 M. [37
Rez.: Hist. Zt. 81, 306 Riezler.

Canisii epistulae et acta, colleg. O. Braunsberger (s. '97, 1224). Vol. 2: 1556-60. Lxj, 950 S. 16 M. [38
Rez.: Zt. f. kath. Theol. 21, 337-41 Kröss; Katholik 78, I, 251-67 Bellesheim; Hist.-polit. Bll. 121, 762-66 Paulus; Zt. f. Kultur-G. 5, 457 Gothein.

Diederichs, H., Zwischen d. Stadt Reval u. Hzg. Gotth. Kettler im J. 1563 gewechselte Schreiben. (Sitzungsberr. d. kurländ. Ges. f. Litt. u. Kunst '96, 3 f.; 29-35.) [39

Instruktion Kaisers Ferdinand I. f. sein. Orator zu Rom, 14. Febr. 1564. (Ztg. d. berg. G.-Ver. 33, 141-43.) [40

Des Marez, G., Documents relatifs aux excès commis à Ypres par les iconoclastes, le 15. et 16. août 1566. (Compte rendu des séances de la commiss. r. d'hist. de l'acad. de Belgique 7, 547-82.) [41

Schellhass, K., Akten zur Reformthätigkeit Felician Ninguardas insbes. in Baiern u. Oesterr. 1572-77 (s. Nr. 1212). Forts. (Quellen u. Forschgn. a. ital. Archiven etc. 1, 204-60.) [42

Documents concern. les relations entre le duc d'Anjou et les Pays-Bas, 1576-84; publ. p. P. L. Muller et A. Diegerick. T. 4: févr. 1581-mars 1583. (= Werken v. h. hist. genootsch. te Utrecht N. S. 60.) 's. Gravenh., Nyhoff. xivj, 576 S. 4 fl. 50. [43

Meister, A., Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel 1585-92. (Mitt. d. Ges. z. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler im Elsass 19, 282-359.) [44

Bulmerincq, A. v., 3 Aktenstücke a. d. Stadtarchiv in Marburg z. J. 1617. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands '97, 135-39.) [45

Oehm, V., Protokol reformační kommisse konané roku 1628 v krajích Bechyňském, Pracheňskem a Plzeňském (Protokoll d. Reformations-Kommission im Bechiner, Prachiner u. Pilsner Kreise 1628). Sitzungsberr. d. böhm. Ges. d. Wiss. '97, Nr. 28.) 29 S. [46

Bartolomäus, R., Ungedr. Tagesbefehl Wallensteins, 10. Febr. 1633. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 451-54.) [47

Loserth, J., [Aktenstücke]: Zur G. d. Stadt Olmütz in d. Zeit d. schwed. Okkupation. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens Jg. 2, Hft. 1/2, S. 1-46.) [48

Fircks, E. Frhr. v., Analekten a. kurländ. Brief-Laden. (Jahrb. f. Geneal. '96, 1-12.) [49

Mentz, G., Die dt. Publizistik im 17. Jahrh. (= Sammlg. gemeinverständl. wiss. Vortrr. Hft. 272.) Hamburg, Verlagsanstalt u. Druck. 1897. 31 S. 60 Pf. [50

Ahn, F., „Newe Zeytungen" aus Joh. Mannels Druckerpresse. (Mitt. d. österr. Ver. f. Bibliothekswesen Jg. 2, 1-9; 29-32.) [51

Rogge, H. C., Het Album van Eman. van Meteren. (Oud- Holland 15, 159-92, 199-210.) [52

Dedouvres, L., Le P. Joseph, diplomate: Le Mercure d'Estat, ou recueil de divers discours d'Estat, 1634; mémoires de quelques Discours polit. escrits sur diverses occurences des Affaires et Guerres estrangères, 1617-32. (Rev. d'hist. diplom. 12, 80-98; 371-417.) [53

Obser, K., Eine Gedächtnisrede auf d. Markgfn. Georg Friedr. v. Baden-Durlach. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 124-39.) [54

Brüning, W., Das „Liedtlein" d. Stadtbuches v. Gangelt. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 19, 221-3.) [55

Wolf, G., Dt. G. im Zeitalter d. Gegenreformation. Bd. I, 1 u. 2. Berl., Seehagen. 508 S. 15 M. [56

Korioth, D., Namenregister zu Eichhorns Stanisl. Hosius. (Zt. f. G. Ermlands Bd. 11, Hft. 4, S. j-xxvj.) [57

Hansen, Der Jesuit Peter Faber in Köln. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '97, 243-47.) Vgl. Nr. 1227. [58

Kröss, A., Der sel. Petrus Canisius in Oesterr. Wien, Mayer & Co. 214, jx S. 3 M. 80. [59

Ney, Pfalzgraf Wolfgang, Hzg. v. Zweibrücken u. Neuburg. (Allg. dt. Biogr. 44, 76-87.) [60

Wegele, F. X. v., Wilh. v. Grumbach. (v. Wegele, Vortrr. u. Abhdlgn. S. 173-91 [aus: Allg. dt. Biogr. Bd. 9].) [61

Roth, F. W. E., Simon Bagen, Kurmainzer Staatsmann d. 16. Jh. (Katholik 78, Bd. 1, 159-73.) [62

Rachfahl, F., Margaretha v. Parma, Statthalterin d. Niederlande 1559-67.

(= Bd. 5 v. Nr. 2417.) Münch. u. Lpz., Oldenbourg. 276 S. 5 M. [3063

Putnam, R., Willem de Zwijger, prins van Oranje, in zijn leven en werken beschreven. 2 Tle. s'Hage. 1897. 22 M. 50. — **F. Harrison,** William the Silent. Lond., Macmillan. 1897. 260 S. 2½ sh.]64
Res. v. Hs. Buch: Hist. Jahrb. 19, 652.

Piot, Ch., Une tentative de réconciliation en 1585 entre Philippe II. et les provinces insurgées. (Bull. de l'acad. roy. des sciences etc. de Belg. 29, 979-89.) [65

Berbig, Aus d. Gefangenschaft Johann Friedrich d. Mittleren, Herzogs zu Sachsen: Beitr. z. Reichs- u. Kirch.-G. d. Ref.-Jh. Gotha, Schlössmann. 47 S. 80 Pfg. [66

Lods, A., Les actes du colloque de Montbéliard, 1586; une polémique entre Th. de Bèze et Jacques Andreae. (Soc. de l'hist. du protest. franç. Bull. 46, 194-215.) [67

Ehses, St., Zur G. d. Domkapitel in d. eingegangenen norddt. Bistümern. (Pastor bonus 10, 275-80.) [68

Hirschmann, A., Religionsgespräch zu Regensburg 1601. (Zt. f. kath. Theol. '98, 1-30; 212-45.) [69

Schroeder, F., Aus d. Zeit d. klevischen Erbfolgestreites. (Hist. Jahrb. 19, 305-35.) [70

Kurz, F., Einfall d. v. Kaiser Rudolf II. in Passau angeworb. Kriegsvolkes in Oberösterr. u. Böhmen, 1610-11, mitg. v. A. Czerny (s. '97, 1247). Tl. 3. (Beitrr. z. Ldkde. v. Österr. ob. d. Enns 49, 1-134.) Sep. Linz, Fink. 376 S. 2 M. 60. [71

Tholuck, Joh. Arndt. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 2, 108-12.) — **P. Tschackert,** Geo. Calixtus. (Ebd. 3, 643-47.) — **V. Hantzsch,** J. E. v. Welz. (Allg. dt. Biogr. 42, 744-46.) [72

Tollin, Joh. Duraeus. (G.-Bll. f. Magdeb. 32, 227-85.) [73

Bothe, F., War die Rejektion Ferdinands II. v. Böhmen (1619) berechtigt? Hallenser Diss. 47 S. [74

Révész, K., Vorgänge in Kaschau währ. d. 1. Belagerg. durch Bethlen. (Történelmi Tar 18, 113-21.) [75

Schulz, H., Wallenstein u. d. Zeit d. 30jähr. Krieges. (= Monographien z. Welt-G., hrsg. v. E. Heyck. III.) Bielef., Velhag. & Kl. 133 S. 3 M. [76

Stieve, F., Wallensteins Übertritt zum Katholizismus. (Sitzungsberr. d. München. Ak. '97, II, 195-219). [77

Schilling, A., Zug d. sächs. Truppenkorps unt. Hzg. Wilhelm v. Sachs.-Weimar aus Thüringen durch Franken nach Schwaben im Frühjahr 1622. (Württ. Viertelj.hfte 7, 101-3.) [78

Bronsveld, W. C. L., Het buitengewone gezantschap van den heer van Sommelsdijck bij den koning van Frankrijk, 1625 en 1626. Utrechter Diss. 1896. 178 S. [79

Spahn, M., Auswärtige Politik u. innere Lage d. Hzgts. Pommern, 1627-30 in ihr. Zusammenhange. (Hist. Jahrb. 19, 57-88.) [80

Waterstraat, H., Die Stettiner Geistlichkeit in ihr. Verhalten geg. Gustav Adolf 1630 u. Friedr. Wilh. I. währ. d. Sequesters 1713-20. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 105-28.) [81

Hüttemann, P., Kurfürst Georg Wilhelm in sein. Stellung zu König Gustav Adolf v. Schweden. Witten, Gräfe. 21 S.. 60 Pf. [82

Gmelin, H., Kriegszug d. Grafen Franz Egon v. Fürstenberg im J. 1631, d. sogen. Kirschenkrieg. (Württemb. Viertelj.hfte 7, 104.) [83

Kollmann, H., Beitrr. z. Göllersdorfer Vertrag vor d. 2 Generalat. (Český časopis hist. 1, 348-71.) [84

Donaubauer, St., Gustav Adolf u. Wallenstein vor Nürnberg im Sommer 1632. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg; d. Teilnehmern am 5. Historikertag gewidm. S. 53-78.) [85

Küch, F., Politik d. Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 1632-36; zugleich Beitr. z. G. v. Jülich u. Berg währ. d. 30jähr. Krieges. (Beitrr. z. G. d. Niederrheins, Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 12, 1-220.) [86

Breitenbach, Pfalzgraf Wolfg. Wilh. (Allg. dt. Biogr. 44, 87-116.)

Boer, M. G. de, Friedensunterhandlgn. zw. Spanien u. d. Niederlanden 1632 u. 1633. Heidelberg. Diss. Groningen, Noordhoff. 142 S. 4 M. [87

Schulze, Rich., Projekt d. Vermählg. Friedrich Wilhelms v. Brandenburg mit Cristina v. Schweden. (= Hft. 36 v. Nr. 2418.) Halle, Niemeyer. 80 S. 2 M. [88

Egloffstein, H. Frhr v., Baierns Friedenspolitik v. 1645-47; Beitr. z. G. d. westfäl. Friedensverhdlgn. Lpz., Hirzel. 192 S. 3 M. 60. [89

Mentz, Joh. Phil. v. Schönborn, s. '96, 3153. Rez.: Dt. Litt.-Ztg. '97, 1650 Löwe; Zt. f. G. d. Oberrh. 12, 372 Brunner; Mitt. a. d. hist. Litt. 25, 312-15 Hirsch; Hist. Zt. 80, 311; Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 220 Landwehr v. Pragenau. — **Wild,** Desgl., s. '96, 3153. Rez.: Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 228 Brunner; Zt. f. G. d. Oberrh. 12, 373 Brunner; Hist. Zt. 80, 311 ff. [3090

Meinardus, O., Johann VIII. Wittgenstein, Graf zu Sayn-W. (Allg. dt. Biogr. 43, 619-23.) [91

—·—·—

Friess, G. E., Aufstand d. Bauern in Niederösterr. am Schluss d. 16. Jh. (Sep. a.: Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. Bd. 31.) Wien, Seidel. 370 S. 7 M. [92

Schuster, L., Fürstbischof Mart. Brenner, e. Charakterbild a. d. steirisch. Reform-G. Graz u. Lpz., Moser. xvj, 911, 16 S. 14 M. [93
Rez.: Litt. Cbl. '98, 1131.

Mayr-Deisinger, Wolf Dietrich v. Raittenau, Erzbisch. v. Salzburg. (Allg. dt. Biogr. 43, 723-26.) [94

Kux, J., Beitr. zu d. Religionsverhältnissen Nordmährens um d. J. 1600. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens Jg. 2, Hft. 1/2, 161-74.) [95

Sillem, W., Böhm. Flüchtlinge, unterstützt v. d. niederländ.-reform. Gemeinde in Hamburg-Altona, 1623-31. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Oesterr. 18, 88 f.) [96

Kleinert, P., Nikol. Drabik. (Theol. Studien u. Krit. '98, 648-79.) [97

Steck, R., Johs. Fädminger. (Samml. bern. Biographien 3, 412-19.) — **E. Egli, J. J. Breitinger.** (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 372-75.) [98

Kadner, S., Die anfängliche relig. Stellg. d. Fürstbischofs Julius Echter v. Mespelbrunn. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 128-36.) [3099

Schild, F. X., Rückführg. d. Stadt Lauingen z. kath. Religionsübung. (Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen 10, 97-132.) [3100

Lippert, Kirchenvisitation 1586 im Fürstentum Vohenstrauss. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 164-85.) [3101

Kolb, Die Jesuiten in d. Stuttgarter Stiftskirche, 1635 ff. (Bll. f. württemb. Kirch.-G. 2, 38-44.) [2

Manns, P., Stifftungs-Brieff uff 100 Fl. zweier Knaben bey d. Jesuitern zu erhalten. (Alemannia 25, 155-59.) [3

Paulus, N., Joh. Sylvanus u. sein tragisches Ende. (Hist.-polit. Bll. 121, 250-66.) [4

Hildenbrand, Die englische Besatzg. zu Frankenthal bei Beginn d. 30jähr. Krieges. (Monatsschr. d. Frankenthal. Altert.-Ver. 98, 22 f.). [5

Pauls, E., Zur G. d. Krankheit d. Hzgs. Joh. Wilhelm v. Jülich-Cleve-Berg, † 1609. (Zt. d. berg. G.-Ver. 33, 7-38.) Vgl. Nr. 3241. [6

Simons, E., Ein vergessenes luth. Gesangbuch a. d. Rheinlande. (Theol Arbeiten a. d. rhein. wissenschaftl Prediger-Ver. N. F. 1, 95-106.) — Ders., Eine luther. Busstagsliturgie a. d. Zeit d. 30jähr. Krieges. (Zt. f. prakt. Theol. 20, 193-216.) [7

Pauls, E., Zur G. d. Suitbertus- u. Willeicus-Reliquien in Kaiserswerth. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 63, 54-62.) [8

Grob, J., Pierre Ernest, prince et comte de Mansfeld. (Ons Hémecht 2, 296-9 etc. 442-5. 3, 34-6 etc. 672-80. 4, 177-80 etc. 348-68.) [9

Michaëlis, Dévastation de la terre de Chassepierre, 1635-38. (Ann. de l'Instit. arch. du Luxemb. 31, 1-5.) [10

Fruin, R., De oprichting der nieuwe bisdommen in Nederland, 1559. (Handelingen etc. van de maatsch. d. nederl. letterkde. te Leiden '96/97, 1, 141-48.) [11

Duker, A. C., Gisb. Voetius. I. Leiden, Brill. 1897. 395, cxl S. [12

Wagenaar, L. H., De hervormer van Gelderland: Johs. Fontanus. (Sep. a.: Tijdschr. v. geref. theol. IV u. V.) Kampen, Kok. 172 S. 1 fl. 25. [12a

Spannagel, C., Zur G. d. Bistums Minden im Zeitalter d. Gegenref. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, Abtlg. 1, 194-217.) [13

Merkel, J., Hnr. Husanus, 1536-87; hzgl. sächs. Rat., mecklenb. Kanzler, lüneburg. Syndicus. Götting., Horstmann. 403 S. 12 M. [14

Stadthauptmann Peter Basse. (Arch. f. G. d. Hzgts. Lauenburg. 5, II, 81-83.) [15

Schirmer, A., Beitr. z. G. Eisenbergs auf Grund d. ältest. Stadtrechngn. (Mitt. d. geschichtsforsch. Ver. zu Eisenb. 13, 3-72.) [16

Löbe, E., Ueb. e. Kirchenvisitation im Westkreise im J. 1582. (Mitt. d. Ver. f. G.- u. Altertkde. zu Kahla und Roda 5, 297-324.) [17

Otto, E., Die Schriften d. ersten kurs. Oberhofpredigers Höe v. Höenegg. Progr. Dresden. 4°. 53 S. [18

Klotz, H., Eine General- u. Lokalvisitation 1598. (N. sächs. Kirchenbl. '97, 501-506.) [19

Meinardus, O., Sam. v. Winterfeldt. (Allg. dt. Biogr. 43, 492-96.) [20

Jungnitz, J., Martin v. Gerstmann, Bischof v. Breslau; Zeit- u. Lebens-

bild a. d. schles. K.-G. d. 16. Jh. Breslau, Aderholz. 535 S. 5 M. 60 Pf. [3120a

Wutke, K., Bewerbung d. Brieger Herzöge um d. Dompropstei u. d. erzbischöfl. Stuhl v. Magdeb. (s. 97, 1287). Tl. 2.: 1563-85. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 32, 105-56.) [21

Schulz, H., Mkgf. Johann Georg v. Brandenburg u. d. Streit um Jägerndorf, Beuthen u. Oderberg, 1607-24. (Ebd. 177-214.) [22

Müller, Ant., Frankenstein im 30jähr. Kriege. Tl. 1.: Vom Dresdner Accord bis z. Prager Frieden, 1621-35. Progr. Frankenst. i. Schl. 4°. 31 S. [23

Krebs, J., Polit. u. wirtschaftl. Lage Schlesiens am Ende d. Jahres 1627. (Silesiaca S. 235-52.) [24

Kleinwächter, H., Zum Lebensgang u. zur Charakteristik Erasmus Gliczners. (Zt. d. hist. Ges. Posen 13, 73-76.) Vgl. Nr. 2946. [25

Schwartz, Ph., Beziehgn. d. Zaren Boris Godunow zu Riga. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands 97, 27-35.) [3126

---

c) Innere Verhältnisse (unter Ausschluss von Religion und Kirche).

α) Wirtschafts- und Socialgeschichte; Verfassungs- und Rechtsgeschichte; Kriegswesen.

Langer, E., Rudolf II. erteilt d. Joach. v. Mauschwitz v. Armenruh u. auf Rokitnitz e. Machtbrief zur letztwilligen Verfügung, 15. Febr. 1517. Testament d. Joach. v. Mauschwitz etc., 1. Sept. 1578. (Langer, Materialien z. G.forschg. im Adlergebirge 1, 11-29.) — Ders., Rudolf II. gewährt d. Stadt Grulich e. Privilegium auf 3 Jahrmärkte, 3. Juli 1577. (Ebd. 29-32.) — Ders., Anna Frau v. Lobkowitz u. Hassenstein gewährt d. Städtchen Wichstadtl e. Privilegium, 9. Jan. 1587. (Ebd. 32-38.) — Ders., Ferdinand III. erteilt Otto, Frhrn. v. Nostitz, e. Privilegium z. Errichtg. e. Papiermühle. (Ebd. 38 f.) [3127

Schmitt, H., Aus mergentheimischen Bürgermeister-Rechnungen 1623-35. (Veröffentlichg. d. Altert.-Ver. Mergentheim '96/97, 11-35.) [28

Blok, P. J., Een merkwardig aanvaltsplan, gericht tegen vischerij en handel d. Vereenigde Nederlanden in de eerste helft d. 17. eeuw. (Bijdrr. etc. v. h. hist. genootsch. te Utrecht 19, 1-61.) — **G. W. Kernkamp,** Stukken over de Noordsche Compagnie. (Ebd. 263-379.) [29

Löbe, J., Zu einer d. Einkommenregister d. hiesigen Bergerklosters enthaltend. Handschrift. (Mitt. d. geschichtsforsch. Ges. d. Osterlandes 11, 35-59.) ________ [30

Teutsch, F., Urkundl. Beitr. zu unserer Agrar-G. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenbürg. Ldkde. '98, 49-52.) [31

Dissel, E. F. van, Grond in eigentum en in huur in de ambachten van Rijnland omstreeks 1545. (Handelingen etc. van de maatsch. d. nederl. letterkde. te Leiden '96/97, 152-54.) [32

Joël, F., Einkünfte, Dienste u. Lasten d. Amtes Schwarzenberg. 1550. (Glück auf! Jg. 17, 141 ff.) [33

Wutke, K., Die Bergbauunternehmungen. Hzg. Georgs II. v. Brieg, 1547-86. (Silesiaca S. 289-320.) [34

Pronner, L., Beschreibg. d. Salzbergwerkes zu Aussee in Obersteiermark a. d. J. 1595; hrsg. v. F. Khull. (Zt. f. Kult.-G. 5, 62-89; 283-304.) [35

Müllner, A., Glasfabriken in Laibach im 16. Jahrh. (Argo 6, 21-23.) [36

Harless, W., Ein jülichsches Erfindungs-Patent [Erfindg. auf d. Gebiete d. Schiffstechnik] für Jean Taisnier v. 1562. (Zt. d. berg. G.-Ver. 33, 95-99.) [37

Meyer, Chr., Die Fugger. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 1-7; 48-54.) [38

Höhlbaum, K, Elburg u. Bolsward u. d. dt. Hanse, 1557/58. (Bijdrr. etc. v. h. hist. genootsch. te Utrecht 19, 380-90.) [39

Piot, Ch., Les marchands aventuriers à Anvers. (Bull. de l'ac. des sciences etc. de Belg. 33, 870-85.) [40

Schöttle, G., Zum Verkehrswesen in Rottenburg a. N. v. 1514-1574. (Reutling. G.-Bll. 9, 25-27.) [41

Heinemann, O. v., Hzg. Julius v. Braunschw. u. seine Navigationspläne. (Braunschw. Magaz. '98, 25-28; 35-37; 44-46.) [42

Hertel, G., Zur G. d. Schiffahrt auf d. Saale. (G.-Bll. f. Magdeb, 32, 286-96.) [43

Richter. O., Kosten e. Reise v. Leipzig nach Heidelberg 1573. (Dresdner G.-Bll. 6, 59 f.) — **J. Mänss,** O. v. Guerickes Voranschlag f. d. Bau d. langen Brücke. (G.-Bll. f. Magdeb. 32, 458 f.) — **F. Brackebusch,** Die Cramerschen Stiftgn. zu Seesen. (Braunschw. Magaz. 3, 21-23.) [44

Feilchenfeld, L., Rabbi Josel v. Rosheim; e. Beitr. z. G. d. Juden im Reform.-Zeitalter. Strassb., Heitz. 211 S. 4 M. [45

Klaar, K., Der Judenfriedhof b. Innsbruck. (Zt. d. Ferdinandeums 41, 301 f.) [46

Schnell, J., Das Stadtbuch („municipale") v. Freiburg i. Ue. (s. '97, 1295). Forts. (Zt. f. schweiz. Recht 38, 153-303.) [3147

Koppmann, K., Schoss-Ordnung v. c. 1580. (Beitr. z. G. d. Stadt Rostock 2, III, 1o-12.) [48

Schulze, E., Joh. Emerichs Diarium consulare v. J. 1617/18. (N. lausitz. Magaz. 74, 134-91.) [49

Wehrmann, M., Das älteste Stadtbuch v. Greifenhagen. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '98, 25-27.) [50

Hipler, F., Die Rolle d. Tuchmachergesellen in Wormditt. (Zt. f. G. Ermlands 12, 192-204.) [51

Liebe, G., Kanzleiordng. Kurf. Albrechts v. Magdeburg, d. Hohenzollern, 1538. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 31-54.) [52

Joël, F., Besitz, Einkünfte u. Rechte d. Herzöge bezw. Kurfürsten v. Sachsen in den Ämtern Sangerhausen u. Röblingen nach dem vom gemeinsamen Schösser dieser beiden Ämter abgefassten Erbbuch v. 1547, Magd. Archiv A 59 A Nr. 2587. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 19, 465-96.) [53

Wendt, H., Breslaus Streben nach Landbesitz im 16. Jh. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 32, 215-28.) [54

Kirschner, A., Aussiger Bäckerzunft 1608. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 20, 344-48.) [55

Moritz, H., Verband grosspolnisch. Tuchmacherinnungen. (Zt. d. hist. Ges. Posen 12, 382 f.) [56

Moritz, H., Zum Begriff d. „Magdeburger Rechts". (Zt. d. hist. Ges. Posen 13, 76-80.) [57

Fruin, R., Informatie omtrent verschillende punten van leenrecht, geschied op last van den hertog van Alva. (Verslagen en med. d. vereenig. tot uitg. d. bronnen v. h. oude vaderl. recht 3, 562-67.) — **W. Bezemer,** Keur van Nieuwkoop en Noorden, 1589. (Ebd. 597-602.) — **P. van Meurs,** Ordonnantie van de rechten van De Ketel. (Ebd. 567-79.) — **W. G. van Oyen,** Een uiting van getuigen betr. het recht der stad Ammers tegenover die van Berchambacht in zake van arrest wegens schuld. (Ebd. 645 f.) [58

Meyer, Chr., Aus d. Blutbuch d. Stadt Nürnberg, 1573-1617. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 386-94.) [59

Paudler, A., Eid in d. Schwörgrube, 1557. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 19, 62.) [60

Pauls, E., Verhandlgn. üb. d. Transport verurteilter Verbrecher v. Angermund aus zum Galgen in Wanheim b. Duisburg. (Zt. d. berg. G.-Ver. 33, 53-57.) [61

v. Bötticher, Gültigkeit d. sogen. Kalenberger Kirchenordng. de 1569. (Dt. Zt. f. Kirchenrecht 7, 358-66.) [62

Kameníček, F., Příspěvek k vojenskému zřízení moravskému v. 16. století (Darstellg. d. militär. Einrichtgn. Mährens im 16. Jh.). (Annales d. Museum Francisc. 2, 217-43.) [63

Brake, E., Reduktion d. brandenburg. Heeres im Sommer 1641. Bonner Diss. 65 S. [3164

β) Bildung, Litteratur und Kunst.

Specht, Th., Die ältest. dt. Statuten d. Univ. Dillingen. (Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen 10, 92-96.) [3165

Dilich, W., Urbs et Academia Marpurgensis succincte descripta et typis efformata. Suplementum editionis Caesarianae. Professorum Marpurgensium icones a Wilh. Dilichlo delineatas ed. F. Justi. Marb., Elwert. 4°. 24 S. 2 M. 50 Pf. [66

Buchwald, G., Aus d. Briefschaften e. Jenenser Studenten 1630/31. (Zt. f. Kultur-G. 5, 161-72.) [67

Aldrovandi, L., Commentario alle lettere di uno studente tedesco da Bologna. (Atti e memorie d. R. Deputaz. di storia patria p. le provincie di Romagna 14, S. 14-41.) Vgl. '96, 1340. [68

Heldmann, A., Westfäl. Studierende zu Marburg, 1527-1636. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, II, 93-127.) [69

Roth, Frdr., Einfluss d. Humanismus u. d. Reform. auf d. gleichzeitige Erziehgs.- u. Schulwesen bis in d. ersten Jahrzehnte nach Melanchtons Tod. (Teil v. Nr. 2969.) Halle, Niemeyer. 106. S. 1 M. 20 Pf. [70

Lattmann, J., Ratichius u. d. Ratichianer Helwig, Fürst Ludwig u. Walther, Kromayer, Evenius u. Hzg. Ernst; auch Rhenius. (Zur G.

d. Pädagogik.) Götting., Vandenhoeck & R. 260 S. 5 M. [3171
Rez.: Wochenschr f. klass. Philol. '98, 771-74. R. Thiele.

Heinisch, H., Aus Schulordngn. d. Gymnas. poët. zu Regensburg 1595 u. 1654. (Bll. f. d. Gymnasialschulw. Bd. 33.) Vgl. Nr. 490. [72

Stehle, B., 2 oberelsässische Schulordnungen a. d. 16. Jahrh. (Pädagog. Bll. 25, 379-88.) [73

Römer, A., Die ältest. Münster. Schulgesetze a. d. Rektoratszeit Kerssenbrocks, 1574. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, I, 103-14.) — Ders., Ratio studiorum scholae Monaster. saec. 16. (1551); leges scholae Monaster. (1574). (Paulin. Gymn. zu Münster. Festschr. S. 137-49.) — **F. Zurbonsen,** Aus d. Censurenlisten d. Gymn., 1643-47. (Ebd. 51-71.) [74

Weniger, L., Weimarische Schulordnung v. 1610. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 8, 1-45.) [75

Cohrs, Ferd., Johs. Toltz, e. Schullehrer u. Prediger d. Reformationszeit. 7, 360-91. 8, 96.) [76

Sello, G., Ein Findling z. G. d. Stendaler Stadtschule. (25. Jahresber. d. altmärk. Ver. zu Salzwedel S. 77-79.) [77

Ball, H., Das Gymnasium zu Lissa unt. Mitwirkg u. Leitg. d. Comenius. (Monatshfte. d. Comen.-Ges. 7, 69-115.) — **O. Krebs,** Comenius u. d. Volksschule. (Ebd. 116-24.) [78

Warminski, Th., Die Ordnungen d. Höheren Schule d. Reformatenklosters zu Pakosch (s. '97, 1526). Schluss. (Jahrb. d. hist. Ges. f. d. Netzedistrikt '98, 54-80.) [79

Douret, J. B., Imprimeurs luxembourgeois à Cologne. (Ann. de l'Institut archéol. du Luxemb. 30, 1-11.) [80

Wustmann, G., Luthers erster Bibeldrucker. (Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit N. F. S. 116-48.) [81

Ziegler, H., Chronicon Carionis; e. Beitr. z. G.schreibg. d. 16. Jh. (= Hft. 35 v. Nr. 2418.) Halle, Niemeyer. 62 S. 1 M. 20. [82

Berger, S., Cahier du cours d'hist. univers. professé par Ph. Melanchthon à l'université de Wittemberg. (Bull. de la soc. des antiquaires de France '95, 182-86.) — **F. Blass,** Melanchthon als Humanist u. Pädagog. (N. kirchl. Zt. 8, 165-94.) [83

Schaumkell, Beitr. z. Entstehungs-G. d. Magdeburger Centurien. Ludwigslust, Hinstorff. 58 S. 1 M. [84

Pieper, H., Der märkische Chronist Zachar. Garcaeus. Progr. Berl., Gärtner. 1896-98. 4°. 21; 25 S. à 1 M. [85
Rez.: Forschgn. z. brandb. u. preuss G. 11, 244 Tschirch.

Bahlmann, P., Bernh. Witte. (Allg. dt. Biogr. 43, 587 f.) — **v. Bülow,** Pommerscher Annalist G. V. v. Winther. (Ebd. 501 f.) [86

Schmidt, Ldw., Kurf. August v. Sachsen als Geograph; e. Beitr. z. G. d. Erdkde. Dresd., Hoffmann. 4°. 18 S., 13 Lichtdr.-Taf. 6 M. [87
Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 19, 169 Kirchhoff.

Bauch, G., Beitrr. z. Litt.-G. d. schles. Humanismus (s. '97, 1111). IV: Hans Metzler, Georg Werner. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 32, 49-104.) [88
Ergänzungen zu früheren Teilen. (Ebd. 392f.)

Hertel, Th., Mich. Abel aus Frankf. a. O., Humanist u. gekrönter Dichter d. 16. Jh. (s. '96, 3205). Nachtr. Potsd., Jäckel. 93 S. 1 M. 20. [89

Roth. F. W. E., Joh. Huttich. (Euphorion 4, 772-89.) — **A. Roersch,** Fr. Modius. (Biogr. nation. 14, 921-35.) — **R. Kayser,** Joach. Morsius. (Mthfte. d. Comen.-Ges. 6, 307-19.) [90

Müller, Adf., Nikol. Kopernicus, d. Altmeister d. neuer. Philosophie. (= Stimmen a. Maria-Laach. Ergänzgshfte. Nr. 72.) Freib., Herder, 159 S. 2 M. [91

Müller, Th., Der Esslinger Mathematiker Mich. Stifel. Progr. Esslingen. 1897. 4°. 39 S. [92

Hofmann, R., Dr. Georgius Agricola aus Glauchau, d. Vater d. Mineralogie. (Sep. a.: Schönburg. G.-Bll. Bd. 4.) Glauchau, Peschke. 84 S. 1 M. 20. [93

Meyer, Nürnberg. Faustgeschichten, s. Nr. 1330a. Rez. (auch v. Milchsacks Buch): Litt.-Bl. f. germ. Philol. '98, 180-83 Kluge. — Antw. Ms. auf d. Rez. Milchsacks: Götting. gel. Anz. '98, 420-24. — **Edw. Schröder,** Ein neues Zeugniss f. d. histor. Faust. (Anz. f. dt. Altert. 24, 221.) [94

Meistersinger-Protokolle, Nürnberger, v. 1575-1689; hrsg. v. K. Drescher. I. II. (= Biblioth. d. litter. Ver. in Stuttg. Publikation 213 u. 214.) Tübing. 1897. 327; 334 S. [95

Radlkofer, M., Die künstler. u. schriftsteller. Leistgn. d. Hans Rogel, Schulmeisters u. Formschneiders in Augsburg. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 24, 1-23.) [96

Krickeberg, K., Johs. Micraelius,

e. Dichter d. 30j. Krieges. Götting. Diss. 1897. 72 S. [3197

Res.: Monatsbl. d. Ges. f. pomm. G. 11, 185 f. Wehrmann.

Scheid, N., Jesuit Jakob Masen. (= 1. Vereinsschr. d. Görres-Ges. f. 1898.) Köln, Bachem. 72 S. 1 M. 50. [98

Hofmeister, A., Die mecklenburg. Mitglieder d. „Fruchtbringenden Gesellschaft". (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 62, Quartalber. S. 2-5.) [3199

Hippe, M., Christ. Cunrad, vergessener schles. Dichter. (Silesiaca S. 253-88.) [3200

Wernicke, Ew., Wendel Roskopf, Meister zu Görlitz u. in Schlesien, 1518-49. (N. laus. Magaz. 73, 242.) [3201

Matthaei, A., Hans Brüggemann. (Zt. f. bild. Kunst 9, 201-12.) [2

Ehrenberg, H., Cornelis Floris. (Kunstchronik 9, 214-17.) [3

Schäfer, K., Baumeisterbuch d. Wolf Jak. Stromer. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '97, 124-27.) [4

Lechner, K., Zur Bau-G. d. Stanislaus-Kapelle im Dome zu Olmütz. (Mitt. d. Centr.-Commiss. 24, 90-92.) [5

Jahnel, C., Zur Bau-G. v. Schönpriesen. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs-Clubs 20, 126-28.) [6

Kenner, F., Porträtsammlung d. Erzherzogs Ferdinand v. Tirol (s. '97, 1355). Schluss. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. allerh. Kaiserhauses 19, I, 6-146, Taf. 2-4.) [7

Kalkoff, P., Zur Lebens-G. Albr. Dürers: Ds. Flucht vor d. niederländ. Inquisition u. anderes. (Repert. f. Kunstw. 20, 443-63.) — **M. Zucker,** Zur Dürerforschg. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 185-89.) [8

Gauthiez, P., Hans Holbein sur la route d'Italie: Lucerne, Altdorf. (Gazette des beaux arts 18, 441-53. 19, 157-73.) [9

Schmidt, Hnr. Alfr., Der Monogrammist HF u. d. Maler Hans Franck. (Jahrb. d. preuss. Kunstsammlgn. 19, 64-76, Taf.) [10

Ehrenberg, H., Jak. Binck. (Repert. f. Kunstwiss. 21, 47-52.) — **P. J. Rée,** Peter de Witte, genannt Candid. (Allg. dt. Biogr. 43, 600-605.) [11

Dozy, Ch. M., Pieter Nolpe (s. '97, 3110). Schluss. (Oud-Holland 15, 139-58; 220-44.) [12

Hofstede de Groot, C., Heeft Rembrandt in Engeland vertoefd? (Ebd. 193-98.) [13

Scherer, C., Die Familienbilder im Landgrafenzimmer d. Wilhelmsburg zu Schmalkalden. (Repert. f. Kunstwiss. 21, 53-57.) [14

Hasse, P., Zur Lübecker Maler-G. (Mitt. d. Ver. f. Lübeck. G. 8, 63 f.) [15

List, C., Zachar. Lencker. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. allerh. Kaiserhauses 19, 1, 1-5, Taf.) [16

Pauls, E., Anfertigung e. Monstranz f. d. Klosterkirche d. Abtei Burtscheid durch d. Aachener Goldschmied Dietr. v. Rodt 1618/19. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 19, 2, 217-21.) [17

Franz, A., Altartischplatte (Mensa) d. mährisch. Brüder(?) d. Museum Francisceum. (Annales d. Mus. Franc. 1, 59-66, Taf.) [18

Kleinwächter, H., Inschrift e. Posener Messingtaufschüssel. (Sep. a.: Zt. d. hist. Ges. Posen 12, 323-36.) Posen, Jolowicz. 1 M. [19

Stegmann, H., Epitaph aus buntglasiertem Thon v. J. 1554. (Mitt. d. germ. Nat.-Mus. '98, 3-5, Taf. 1.) [20

Fökövi, L., Musik u. Musiker am Hofe Gabriel Bethlens. (Monatshfte. f. Musik-G. 30, 21-28.) [21

Bossert, G., Die Hofkantorei unter Hzg. Christoph. (Württ. Viertelj.-hfte. 7, 124-67.) [22

Albert., P, Konr. Buchner, Freiburger Münsterorganist d. 16. Jahrh. (Freiburg. Diöcesan-Arch. 26, 287-95.) [23

Krauss, R., Die engl. Komödianten im heutig. Württemb. (Württ. Viertelj.hfte. 7, 89-100.) [24

Schmidt, Adf., Zur G. d. Strassburg. Schulkomödie. (Euphorion 5, 48-58.) [3225

γ. Volksleben.

Le Mang, R., Aus Staatsschriften u. Fürstenbriefen d. 16. Jh. (Zt. f. d. dt. Unterricht 11, 382-95.) — **R. Windel,** Zur Würdigung d. Sprichwörtersammlg. d. Joh. Agricola. (Ebd. 643-53.) [3226

Meyer, Chr., Aus alten Hofordnungen. (Hohenzoll. Forschgn. 5, 290-97.) [27

Türler, H., Schützenfahrt d. Berner nach Strassburg, 1576. (Festztg. f. d. Kantonalschützenfest in Bern '97.) [28

Tobler, G., Alter Hochzeitsbrauch. (Schweizer. Arch. f. Volkskde. 2, 58 f.) — **F. W. E. Roth,** Hochzeits- u. Familiengebräuche im Elsass. (Germania. Mtsschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, S. 330.) [29

Friedländer, E., Festlichkeiten am darmstädt. Hofe zu Anfang d. 17. Jh. (Zt. f. Kultur-G. 5, 241-53.) [3230

Harless, W., Relation üb. d. Hochzeit d. Pfalzgrafen Johann Kasimir mit Elisabeth Herzogin zu Sachsen in Heidelberg 4. Juni 1570. (Zt. d. berg. G.-Ver. 33, 101-12.) — Ders., Bericht üb. d. Bestattung d. Herzogin Maria v. Jülich-Cleve-Berg, 1582. (Ebd. 113-26.) — Ders., Bericht üb. d. Heimführg. d. Herzogin Magdalena v. Baiern, d. ersten Gemahlin d. Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm v. Neuburg; eingeleitet v. Fr. Küch. (Ebd. 127-33.) [31

Schröder, Ferd., Sittliche u. kirchl. Zustände Essens in d. 1. Hälfte d. 16. Jh. (Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen 18, 96-130.) [32

Bergner, H., Die Dorfgewohnung zu Gumperda v. 1525. (Mitt. d. Ver. f. G. u. Altert.kde. zu Kahla u. Roda 5, 290-96.) [33

Pfau, C., Beitrr. z. sächs. Sitten-G. nach gerichtl. Buchungen [a. d. Zeit v. 1560-1620]. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. 98, Nr. 5, S. 6-11.) — Ders., 2 alte Verträge üb. Hochzeitsschmäuse a. d. Dörfern Göppersdorf u. Saitenhain b. Rochlitz, 1573 u. 1578. (Ebd. Nr. 3, S. 12-14.) — **v. Friesen,** Ehevertrag v. J. 1576. (Ebd. Nr. 4, S. 5-11.) [34

Schön, Th., Schönburgische Hochzeitsfeier 1632; nach Akten d. fürstl. Reussischen Hausarchivs zu Schleiz. (Schönburg. G.-Bll. 4, 23-38.) [35

Wutke, K., Ein Burgfriede Hzg. Georgs II. v. Brieg, 1568. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 32, 367-69.) — Ders., Ein Absagebrief a. d. J. 1597. (Ebd. 366 f.) [36

Moritz, H., Unehrlichkeit aus Mitleid. (Zt. d. hist. Ges. Posen 12, 384 f.) [37

Kadner, S., Hexenprozesse. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 136-38.) [38

Ferchl, G., Geisterspuck in Marquartstein. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern '98, 56.) [39

Pauls, E., Niederrhein. Molken-Zauberformeln a. d. ersten Hälfte d. 16. Jh. (Zt. f. Kultur-G. 5, 305-20.) [40

Pauls, E., Gutachten u. Erklärgn. abergläub. Art d. Pfarrers zu Lank b. Krefeld üb. d. Art d. Krankheit u. d. ärztl. Behandlg. d. geisteskranken Jülicher Jungherzogs Johann Wilhelm. (Ztg. d. berg. G.-Ver. 33, 39-48.) [41

Geyer, M., Aberglaube zu Altenburg, 1612. (Mitt. d. geschichtsforsch. Ges. d. Osterlandes 11, 116.) [42

Sello, G., Teufelsspuk b. Stendal. (25. Jahresber. d. altmärk. Ver. zu Salzwedel. S. 60 f.) [43

v. Stojentin, Der grosse Hexenbrand in Neustettin v. 1586-1592. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '98, 41-46 u. 61. [44

Philippi, F., Das älteste (?) Bauernhaus unser Gegend [1558]. (Mitt. d. Ver. f. G. v. Osnabrück 22, 275 f.) [45

Wormstall, A., Badestuben in Münster. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 55, 1, 263 f.) [46

Cuvelier, J., La garde-robe, les bijoux et le mobilier d'une patricienne flamande sous le règne de Charles V. (Compte rendu des séances de la commission roy. d'hist. de l'acad. r. de Belgique 8, 173-92.) [47

Schmitz, L., Inventar d. Wert-Nachlasses d. Hzgs. Johann II. v. Cleve. (Zt. d. berg. G.-Ver. 33, 1-6.) [3248

---

6. Vom Westfäl. Frieden bis z. Tode Karls VI. u. Friedr. Wilhelms I., 1648-1740.

Temberski, St., Annales 1647-56; ed. V. Czermak. (= Scriptores rer. Polon XVI.) LXXXVI, 388 S. 6 M. [3249

Schiemann, Th., Briefe d. Gr. Kurfürsten an sein. Schwager den Hzg. Jakob v. Kurland u. seine Schwester Luise Charlotte v. Kurland. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 325-37.) [50

Moses, B., Briefe d. Gräfin v. Weissenwolff (Elisab. v. Ungnad) aus Bremen u. Varel 1666 u. 1667 an d. Rent- u. Kammermeister Jürgen Heilersieg in Delmenhorst. (Jahrb. f. G. d. Hzgts. Oldenb. 6, 99-104.) [51

Krämer, F. J. L., Mémoires de Monsieur de B . . . . ou anecdotes, tant de la cour du prince d'Orange Guillaume III., que des principaux seigneurs de la république de ce temps. (Bijdrr. etc. v. h. hist. genootsch. te Utrecht 19, 62-124.) [52

Reuss, R., Le peintre Jean Jacques Walter et sa „Chronique Strasbourgeoise" (s. '97, 3130.) Schluss. (Ann. de l'Est 12, 86-115; 240-65.) [53

Wilhelmi, S., Marienburg. Chronik, 1696-1726; hrsg. v. R. Toeppen (s. '97, 3133). Tl. 2. Progr. Marienb., Giesow. S. 69-148. à 75 Pf. [54

Fischer, Joh. Nik., Geschichten od. Begebenheiten d. Stadt Kahla u. benachbarter Orte, 1702-46; nach

d. Hs. bearb. u. mitg. v. H. Bergner. Kahla, Beck 1897. 47 S. [3255

Thaly, K., Aufzeichngn. a. d. Kriegsjahre 1704. (Történelmi Tár 18, 1-25.) [56

Schmertosch, Denkschriften franz. Réfugiés zu d. Friedensverhdlgn. v. Ryswyk. Progr. Pirna. 4°. 28 S. [57

Immich, M., Zur Vor-G. d. Orleans'schen Krieges: Nuntiaturberr. a. Wien u. Paris 1685-88 nebst ergänz. Aktenstücken. Hrsg. v. d. bad. hist. Kommiss. Heidelb., Winter. xxjv, 388 S., 2 Portr. 12 M. [58

Westrin, Ph., Lettres inéd. du baron de Görtz (écrites dans sa prison à Arnheim en 1717). (Rev. d'hist. diplom. 12, 270-73.) [59

Berg, K. vom, Auszüge a. d. ältest. Kirchenbuch d. luth. Gemeinde Lüttringhausen: 1670-1706. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. '98, 57-60.) [60

Bolte, J., Augsburger Flugblatt auf d. Frieden zu Rastatt. (Alemannia 25, 268-70.) [61

Elster, O., Teilnahme d. braunschwg. Truppen an d. Türkenkriege 1663-64. (Braunschw. Magaz. '97, 185-90; 193-97; 201-4.) [62

Döberl, M., Entstehgs.-G. d. baier.-franz. Allianz v. 1670. Vortrag. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 38 f.) [63

Referat d. Vortrages: Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern Jg. 7, 5-7.

Hirsch, F., Brandenburg u. England, 1674-79. Tl. I. Progr. Berl., Gärtner. 4°. 24 S. 1 M. [64

Müsebeck, Feldzüge d. Gr. Kurfürsten in Pommern, 1675-77 (s. '97, 3148). (Auch in: Balt. Studien N. F. 1-141.) Res.: Mitt. a. d. hist. Litt. 26, 201 Wehrmann. [65

Borries, E. v., Zur Begrüssung Ludwigs XIV. durch Bischof Franz Egon v. Fürstenberg (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 359-62.) Vgl. 1366ª. [66

Schollen, M., Agent in Aachener Diensten währ. d. Pfälzisch. Krieges. (Aus Aachens Vorzeit 10, 113.) [67

Boislisle, A. de, Les aventures du marquis de Langalerie. (Rev. hist. 66, 1-42; 257-300.) [68

Preuss, G., Die preuss. Mediation zw. Baiern u. Oesterr. 1704. Lpz., Fock. 103 S. 1 M. 50. [69

Benoit, A., Dans la Hart. Le combat de Rumersheim, 26 août 1709. (Rev. cath. d'Als. 15, 830-38; 908-14.) [70

Doebner, R., Zur Charakteristik Friedrich Wilhelms I., Königs v. Preussen. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 11, 206-9.) [71

Weber, O., Eine Kaiserreise nach Böhmen 1723 (s. Nr. 1382). Sep. Prag, Calve. 74 S. 1 M. 60. [72

Boyé, P., Un roi de Pologne et la couronne ducale de Lorraine. Stanisl. Leszczynski et le troisième traité de Vienne. Thèse. Paris, Berger-Levrault. xx, 588 S. 12 fr. [73

Res.: Ann. de l'Est 12, 427 ff.

Menčík, F., Úmluvy Vídeňské z r. 1725 a jejich následky (Über d. Wiener Verträge v. J. 1725 u. ihre Folgen). (Sitzungsberr. d. böhm. Ges. d. Wiss. zu Prag '97, I.) 17 S. [74

Heidenheimer, H., Ein Besuch König Friedrich Wilhelms I. u. Friedrichs d. Gr bei d. Jesuiten in Bamberg; m. e. Nachtr. v Hnr. Weber. (58. Ber. d. hist. Ver. zu Bamberg S. 57-71.) [75

Wildberger, W., Der Wilchinger Handel; Zeitbild a. d. Schaffhauser G. 1717-1729. Schaffh., Schoch. 38 S. 60 Pf. [76

Jordan, G. v., Über d. Réfugiés in d. Städten Hilsbach u. Gochsheim in Baden. (Franz. Kolonie 9, 109-12.) [77

Weissgerber, H., L'Alsace au commencement du 18. siècle d'apr. un mémoire inéd. de l'intendance. (Sep. a.: Rev. d'Alsace.) Strasb., Noiriel. 51 S. 80 Pf. [78

Hindrichson, G., Brockes u. d. Amt Ritzebüttel 1735-41 (s. '97, 3156). Tl. 2. Progr. Hamb., Herold. 4°. 19 S., 1 Plan. 2 M. [79

Töppen, R., Zum Leben d. Bürgermeisters Samuel Wilhelmi. (Altpreuss. Monatsschr. 34, 645.) Vgl. '97, 3133. [80

Buchholtz, A., Ueb. d. letzten Tage d. 1717 verstorben. Rigaschen Bürgermeisters Paul Brockhusen. (Sitzungsberr. d. Ges f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands '97, 12-21.) [3281

Innere Verhältnisse.

Döberl, M., Das Projekt e. Einigung Dtlds. auf wirtschaftl. Grundlage a. d. J. 1665 u. d. sich daran schliessenden wirtschaftspolit. Verhdlgn. zw. Baiern u. Oesterr.; zugleich e. Beitr. z. G. d. Dr. Joh. Joach. Becher u. d. Bischofs Christoval de Roxas. (Forschgn. z. G. Baierns 6, 163-205.) [3282

Šimák, J., Hospodářská instrukce Desfourská z roku 1685 (Instruktion

f. Desfour'sche Wirtschaftsbeamte v. J. 1685). (Sitzungsberr. d. böhm. Ges. d. Wiss. zu Prag '97, III.) 14 S. [3283

Liebenau, Th. v., Hans Räber v. Ebikon, e. Kämpfer f. Gewerbefreiheit. (Kath. Schweizerbll. 13, 299-418.) [84

Přibram, A., Das böhm. Commerzcollegium u. seine Thätigkeit; e. Beitr. z. G. d. böhm. Handels u. d. böhm. Industrie im Jahrh. nach d. westfäl. Frieden. (= Beitrr. z. G. d. dt. Industrie in Böhmen VI.) Prag, Dominicus. 278 S. 4 M. — Vgl. 1397. [85

Brugmans, H., Statistiek van d. in- en uitvoer van Amsterdam, 1. Oct. 1667-30. Sept. 1668. (Bijdrr. etc. v. h. hist. genootsch. te Utrecht 19, 125 -83.) [86

Einert, E., Gesamtpostmeister Bieler (s. '96, 1413). (Auch in: Arch. f. Post u. Telegr. 24, 219-29; 251-60.) — **Zur Geschichte** d. Verkehrs in Schlesw.-Holst. (Ebd. 25, 380-84.) — **Edikt** d. Königs Friedrich Wilhelm I. üb. d. Strafbarkeit v. Postdefraudationen. (Ebd. 193-95.) — **Althessische Sicherheitsmassregeln** geg. d. Einschleppung v. Seuchen durch d. Post. (Ebd. 544 f.) [87

Schild, F. X., „Ausgaben um Gotteswillen". (Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen 10, 196 f.) — **M. Schollen,** Kosten e. Festessens in Aachen im J. 1700. (Aus Aachens Vorzeit 10, 116 f.) [88

Acta Borussica. Denkmäler d. preuss. Staatsverwaltg im 18. Jh., hrsg. v. d. Akad. d. Wiss. Die Behördenorganisation u. d. allg. Staatsverwaltg. (s. '94, 1919). Bd. 2: Akten v. Juli 1714 bis Ende 1717; bearb. v. G. Schmoller, O. Krauske u. V. Loewe. 639 S. 15 M. [89

Rez. v. Bd. 1: Hist. Zt. 78, 104-10 Erdmannsdörffer.

Herbert, H., Öffentl. Leben in Hermannstadt zur Zeit Karls VI; Mitt. a. d. Hermannstädter Magistratsprotokollen. (Arch. f. siebenbürg. Ldkde. 28, 109-36.) [90

Grillitsch, A., Die pragmatische Sanktion in Kärnten. (Carinthia I, 88, 33-54.) [91

Langer, E., Otto, Frhr. v. Nostitz u. Schochau, Herr auf Rokitnitz, gewährt d. Städtchen Rokitnitz e. Privilegium, 4. Nov. 1651. (Langer, Materialien z. G.forschg. im Adlergebirge 1, 40-45.) [92

Herglotz, A., Ausszug d. Artikul d. Ehrsamen Zunfft d. Fleischhacker in Graber, 1657. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 20, 260-72.) [93

Schollen, F., Ein „Gemeiner Bescheid" d. Aachener Schöffenstuhls. (Aus Aachens Vorzeit 10, 25-28.) [94

Silbernagl, Strafverfahren bei d. baier. Benediktiner-Kongregation im 18. Jh. (Arch. f. kath. Kirchenrecht 77, 273-82.) [95

Jany, C., Lehndienst u. Landfolge unter d. Gr. Kurfürsten (s. '96, 1415.) Schluss. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 1-30.) [96

Beck, F., Errichtg. d. landgräfl. hess.-darmst. Kreisregiments 1697 (s. '97. 3172). (Sep. a.: Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen Bd. 2, Nr. 5.) — **Althessische Fahnen** in Schweden. (Ebd. 195-98.) [97

Schollen, M., Löhnungsliste d. Soldaten d. Reichsstadt Aachen v. 26. Apr. 1657. (Aus Aachens Vorzeit 10, 113-15.) [98

Feilitzsch, E. v., Ein Blatt a. d. J. 1697. (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. 12, 95-100.) [3299

Blanckmeister, F., Die Haltung d. sächs. Stände u. d. sächs. Volkes beim Uebertritt Augusts d. Starken u. sein. Sohnes; e. Stimmungsbild a. d. sächs. Kirch.-G. Lpz., Braun. 1897. 11 S. 30 Pf. [3300

Soffner, Die Altranstädtische Convention (1707) u. d. Kaiser Josephinische Pfarrfundation (1710). (Sep. a.: Schles. Pastoralbll.) Breslau, Aderholz. 1897. 73 S. 80 Pf. [3301

Langer, E., Errichtungsurkunde des Klosters auf d. Muttergottesberge zu Grulich, 16. Nov. 1719. Konsens z. Errichtg. d. Bruderschaft d. 7 Schmerzen Mariens im Grulicher Kloster, 29. Dez. 1719. (Langer, Materialien z. G.forschg. im Adlergebirge 1, 45-56.) [2

Liebenau, Th. v., Eine verhinderte Klostergründung. (Kath. Schweizerbll. 13, 109-24.) [3

Muth, K., Die Kirchweih-Festtage zu Niederaltaich i. J. 1727; d. feierl. Einweihg. d. Klosterkirche u. d. Aufenthalt d. Fürstbischofs Jos. Domin. Grfn. v. Lamberg zu Niederaltaich 1.-5. IX. 1727. (Sep. a.: Theol.-prakt. Monatsschr.) Passau, Kleiter. 1897. 17 S. 35 Pf. [4

Mirbt, C., Casseler Religionsgespräch 1661, 1.-9. Juli. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 3, 744 f.) [5

Ebeling, A., Ist Paul Gerhardt d. Verfasser d. gemeiniglich d. Kurfürstin Louise Henriette zugeschrieben. 4 geistlich. Lieder? (Zt. f. d. dt. Unterricht 11, 627-42.) Vgl. '93, 2040 b. [6

Simons, Ein Herborner Gesangbuch v. 1654 u. seine Verwandtschaft m. niederrhein. u. Stassburger Gesangbüchern. (Monatsschrift f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 2, 311-18.) [7

Waterstraat, H., Joh. Christoph Schinmeyer; Lebensbild a. d. Zeit d. Pietismus. Gotha, Thienemann. 1897. 66 S. 1 M. 60. [8

Lehner, T., Zur Promulgationsfeier an d. Salzburger Universität.

(Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 37, 229-31.) [3309

Obser, K., Zur Reform d. Heidelberger Universitätsstatuten unter Karl Ludwig. (Zt. f. G. d. Oberrh. 13, 357-59.) [10

Donsbach, K., Zur G. d. Erziehg. d. Adels im 17. Jh. Progr. Prüm. 4°. S. 34-40. [11

Förster, Th., Aug. Herm. Francke. Halle, Strien. 71 S. 80 Pf. — **G. F. Hertzberg,** A. H. Francke u. sein hallisches Waisenhaus. Halle, Waisenhaus. 164 S. 1 M. 80. — **G. Knuth,** A. H. Franckes Mitarbeiter an sein. Stiftgn. Ebd. jx, 185 S. 1 M. 80. — Vgl. Nr. 3651. [12

Grotefend, W., Lehrerprüfungen vor 200 Jahren. (Hessenland 12, 35-37.) [13

Dankschreiben Kurf. Johann Georgs II. an d. Chronisten Anton Weck. (Dresdner G.-Bll. '98 (Bd. 2), S. 108.) — **Lauchert,** A. Wiltheim. (Allg. dt. Biogr. 43, 417 f.) — **Joh. Adam Bernhard,** e. vergessener G.forscher. (Hessenland 11, 317 f.) [14

Schrader, W., Christian Wolff. (Allg. dt. Biogr. 44, 12-28.) [15

Wintzer, E., Dénis Papins Erlebnisse in Marburg, 1688-95. Marb., Elwert. 71 S. 1 M. 50. [16

Günther, S., Maria Klara Eimmart, e. Bild a. d. Gelehrtenleben d. 18. Jahrh. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 376-85.) [17

Wolff, Eug., Briefwechsel Gottscheds mit Bodmer u. Breitinger. (Zt. f. d. dt. Unterr. 11, 353-81.) [18

Bodmer, H., Joh. Jak. Breitinger 1701-1776; sein Leben u. litter. Bedeutg. I. Zürich. Diss. 1897. 88 S. [19

Grotefend, W., Grimmelshausens Eltern. (Hessenland 11, 234 f.) [20

Wustmann, G., Eine Leipzigerin unter d. schlesischen Dichtern: Frau Volckmann. (Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenh. N. F. S. 157-76.) [21

Lind, K., Kunsthist. Regesten a. d. Stifte Klosterneuburg. (Monatsbl. d. Altert.-Ver. Wien '97, 131 f. '98, 144.) [22

Halm, Ph. M., Das „Theatrum" in d. Pfarrkirche Kenzingen. (Schau-ins-Land 22, 44 f.) [23

Donner v. Richter, O., Die Deckengemälde in d. Thurn- u. Taxisschen Palais zn Frankf. a. M. (Berr. d. freien dt. Hochstiftes '98, 132-40.) [24

Hann, F. G., Die Pfarrkirche St. Nikolaus in Preitenegg u. d. merkwürdigen Bilder d. alten u. neuen Testamentes in continuierender Darstellg. daselbst. (Carinthia I, Jg. 88, 59-65.) [25

Wustmann, G., Bachs Grab u. Bachs Bildnisse. (Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit. N. F. S. 177-215.) [26

Perthen, E., Musikunterricht im J. 1710. (Mitt. d. nordböhm. Exk.-Klubs 20, 348 f.) [27

Wildberg, H., Altmärk. Sittenbilder a. d. Zeit v. 1670 bis 1786; auf Grund d. kirchl. Urkk. d. Parochieen Rochau u. Schorstedt. (25. Jahresber. d. altmärk. Ver. zu Salzwedel S. 121-38.) [28

Badlach, T. O., Verlöbnisvertrag d. Ortsschulzen Jochim Kamith zu Cheinitz, Kr. Salzwedel, mit Ilsabe Bierstedt zu Quadendambeck v. 9. Okt. 1696. (Ebd. 144-46.) — **Ders.,** Einladung zu e. altmärk. Bauernhochzeit in Siedenlangenbeck, Kr. Salzw., v. J. 1716. (Ebd. 139-46.) [29

Beck, H., Hans Würth; e. Bild aus Nordsteimkes Vergangenheit. (Braunschw. Magaz. '98, 33-35) — **Pfau,** Dorfordnung v. Fischheim, 1714. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. '97, 4 S. 15 f.) — **C. v. d. Osten gen. Sacken,** Testament d. Dietr. v. Sacken auf Lehnen v. J. 1668 (Jahrb. f. Geneal. Jg '96, 82-87.) [30

Stegmann, H., Geheimmittelindustrie im 18. Jh. (Mitt. d. germ. Nat.-Mus. '97, 117-24.) [31

Sachs, E., Über Seuchen auf d. Lande zu Anfang d. vorig. Jahrh. (Jahresber. d. Ges. f. Natur- u. Heilkde. zu Dresden '96/97, 36-40.) [32

Hellinghaus, O., Die letzte Pestepidemie in Münster (1666-67) u. ihre Bekämpfung durch Bischof Christoph Bernard v. Galen. Progr. Münster. 4°. 16 S. [33

Lehner, T., Badereisen v. Kremsmünster nach Wildbad-Gastein im 17. Jh. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 37, 1-17.) [34

Bösch, H., Süddt. bürgerl. Wohnhaus vom Beginne d. 18. Jh. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '97, 17-26 etc. 109-16, 13 Taf.) [3335

---

7. Zeitalter Friedrichs d. Gr. 1740-1789.

Handschriften, Die Süssenbachschen, zur G. d. 7jähr. Krieges in d. grhzgl. hessisch. Hofbiblioth. zu Darmstadt. Feldzug 1756 u. Feldz. 1757; bearb. in d. kriegsgeschichtl. Abtlg. II d. Gr. Generalstabes. (Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '98, 323-93.) Sep. Berl., Mittler. 1 M. 25. [3336

Schottmüller, K., Aus e. Schwersenzer Familienchronik. (Zt. d. hist. Ges. Posen 12, 357-76.) [37

Gerthner, E., Der Bauernaufstand in Böhmen 1775, aus d. Lindnauer pfarrämtlichen Memorabilienbuche mitg. Mit Anhang üb. d. Vorgänge in Wartenberg, Oschitz, Gabel u. Reichstadt aus d. Komter Kapellenbuche. (Mitt. d nordböhm. Exkurs-Klubs 20, 333-39.) [8338

Wolfram, G., Reise nach Berlin 1787; Mitt. a. Hnr. Harries Tagebuche. (Schrr. d. Ver. f. G. Berlins 34, 39-71.) [39

Meyer, Ch., [Aus d. Berichten d. Reichsfreiherrn Friedrich Christoph v. Geuder:] Am Hofe Friedrichs d. Gr. (Germania; Mtschr. f. Kde. d. dt. Vorzeit 1, 350-59.) [40

Pansa, G., Relazione ined. della venuta degli Austriaci nell' Aquila durante l'invasione del 1744. (Boll. d. soc. d. stor. patr. A. L. Antinori negli Abruzzi IX, 18, 15 luglio '97.) [41

Recueil des ordonnances des Pays-Bas Autrichiens. 3. Sér., T. 9: 1763-69 par J. de Le Court. Bruxelles. 1897. fol. 594 S. 25 fr. [42

Tandel, E., Quelques pièces des archives de la seigneurie d'Autel et de celle de Gorcy. (Institut archéol. du Luxemb. Annales 32, 206 f.) [43

Koser, R., König Friedrich d. Gr. (s. Nr. 1452). Lfg. 10 (= Biblioth. dt. G. Lfg. 127). (Bd. 2, 81-160.) 1 M. [44

Carlyle, Th., History of Frederick II. of Prussia (s. Nr. 1453). Vol. 5 u. 6. 420; 414 S. à 3 sh. 6 d. [45

Erbfolge-Krieg, Oesterreich., 1740-48, s. '97, 1484. Rez.: Oesterr. Litt.-Bl. 6, 474-78 Hirn; Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 323 Huber; Gött. gel. Anz. '98, 248-56 Ferd. Wagner; Hist. Jahrb. 19, 364-71, 593 A. Zimmermann. [46

Gubo, A., Steiermark währ. d. österr. Erbfolgekrieges (s. '97, 1485). Tl. 2. Progr. Graz. 1897. 34 S. [47

Leitzke, M., Neue Beitrr. z. G. d. preuss. Polit. u. Kriegführg. 1744. Heidelberg. Diss. 48 S. [48

Broglie, A. duc de, Voltaire avant et pend. la guerre de 7 ans. Paris, Lévy. 270 S. 3 fr. 50 cts. — Ders., Desgl. (Le Correspondant 189, 825-53; 1033-65. 190, 397-423; 632-56.) [49

Herrmann, O., Der preuss. Kriegsplan v. 1756 u. d. Ursprg. d. 7jähr. Krieges. (Jahrbb. f. d. dt. Armee 101, 2-13.) [50

Wengen, F. v. d., Prager Schlacht v. 1757 u. ihr. strategischer Hintergrund. (Dt. Heeres-Ztg. Jg. 22, Nr. 11-14.) [51

Koser, R., Bemerkgn. z. Schlacht v. Kolin. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 11, 175-200.) — **F. v. Horsetzky,** Schlacht v. Kolin. (Organ d. militärw. Vereine 52, 397-422.) [52

Treusch v. Buttlar, K., Burkersdorf. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 337-44.) [53

Brabant, A., Kämpfe um Mulde u. Triebisch 1761 u. 1762. (Wiss. Beil. z. Leipz. Ztg. '98, Nr. 20, S. 77-80.) — Ders., Die Schlachten um Freiberg im Okt. 1762. (Ebd. '97, Nr. 124, S. 493-96.) [54

Obser, K., Zur Sendg. d. Grafen Goertz an d. Zweibrückener Hof, Jan.-Apr. 1778. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 19, 343-47.) Vgl. Nr. 1461. [55

Pichler, K., Beziehgn. zw. Oesterr. u. Frankr. 1780-90. Progr. Znaim. 1897. 38 S. [56

Colenbrander, H.T., De patriottentijd, hoofdzakelijk naar buitenlandsche bescheiden (s. '97, 3225). Dl. 2: 1784-86. 13, 371 S. 4 fl. 50. [57

Magnette, F., Les dessous d'une élection épiscopale sous l'ancien régime. (Bull. de l'acad. des sciences de Belg. 31, 163-206.) [58

Brunner, K., Der angebliche Übertritt d. Mrkgfn. Friedrich v. Bayreuth u. seiner Gemahlin Friederike Wilhelmine zum Katholizismus. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 97-101; 194.) [59
Vgl.: Hist. Zt. 81, 180.

Platz, F., Streit zwisch. d. Fürst. v. Oettingen u. d. Dt. Orden, 1765. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg, Jg. 24, 24-44.) [60

Winterfeld, A. v., Friedrich d. Gr. u. Hzg. Karl Eugen v. Württemb. (Dt. Revue 23, Bd. 2, 186-91.) [61

Magnette, F., Le prieuré de Muno et les cours de Vienne et de Versailles, 1768 à 1785. (Ann. de l'Institut archéol. du Luxemb. 30, 33-58.) [62

Lange, Wilh. Christian, Jul. Jürgen v. Wittorf. (Allg. dt. Biogr. 43, 651-55.) [63

Willoh, Vechta im 7jähr. Kriege. (Jahrb. f. G. d. Hzgts. Oldenb. 6, 105-42.) [64

Schröter, O., Dankerodes Schicksal im 7jähr. Kriege. Nach d. Tagebuche d. damal. Schulzen S. Einicke. (Mansfelder Bll. 11, 127-33.) [65

Gildemeister, Französ. Besuch in Zella u. Mehlis, 1761. (Aus d. Hei-

mat; Bll. f. gothaische G. etc. 1, 158-64.) [3366

Göphardt, L. v., Carl Aug. v. Gersdorff, kursächs. General d. Inf. u. Kabinetsminister. (Dresdner G.-Bll. '98 (Bd. 2), 91-106.) [67

Parisius, A., Franz. Invasion in Gardelegen währ. d. 7jähr. Krieges. (25. Jahresber. d. altmärk. Ver. zu Salzwedel S. 147-65.) — **T. O. Radlach,** Franz. Truppen in Plathe b. Brunau im Herbst d. J. 1757. (Ebd. 166-82.) [68

Wetzold, A., Beitrr. z. G. d. Stadt Görlitz im 1. u. 2. schlesisch. Kriege. Progr. Görlitz. 4°. 25 S. [69

Krebs, J., Landeshut währ. d. österr. Okkupation. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens. 32, 267-84.) [70

Buchholtz, A., Münchhausen in Livland. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands '97, 80-89.) [3371

Innere Verhältnisse.

Hintze, O., Zur Agrarpolitik Friedrichs d. Gr. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 275-309.) [3372

Wehrmann, P., Friedrich d. Gr. als Kolonisator in Pommern (s. '97, 3232). Tl. 2. Progr. Pyritz. 4°. 17 S. [73

Wendt, H., Verwaltg. d. Breslauer Kämmereigüter vor u. nach d. preuss. Besitzergreifg. (Silesiaca S. 321-42.) [74

Baumann, A., Baier. Handelswesen in d. 2. Hälfte d. 18. Jh. speziell unter Kurf. Max Joseph III. Kaiserslautern, Gotthold. 76 S. 2 M. [75

Nitzsche, R., Brand in Gera u. Preise v. Lebensmitteln vor ungefähr 120 Jahren. (Mitt. d. geschichtsforsch. Ges. d. Osterlandes 11, 29-34.) [76

Edikt, Ein kaiserliches, zu Gunsten d. Strassen u. d. Posten a. d. J. 1772. (Arch. f. Post u. Telegr. 25. 55-58.) — **Moeller,** Postersatzfall aus alter Zeit. (Ebd. 760-69.) 77

Jungesbluth, A., Vor 150 Jahren: Schifffahrt auf d. Oker u. Schunter. (Braunschw. Magaz. '97, 190f.) [78

Grünhagen, C., K. F. Werner 1743-96, e. Breslauer Stadthaupt. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 32, 285-344.) — Vgl. Nr. 3497. [79

Stölzel, A., Zur Erinnerg. an Svarez. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 109f.) [80

Bourdeau, Le Grand Frédéric. (Journ. des sciences milit. 63, 125-60. 65, 130-50; 271-93.) [81

Duvernoy, Die preuss. Herbstmanöver b. Spandau v. 23.-28. Aug. 1755. (Milit.-Wochenbl. 83, 199-214 etc. 346-60.) [82

Kenninck, F., Les idées religieuses en Autriche de 1767 à 1787. Correspondance inéd. du Dr. Wittola avec le Comte Dupac de Bellegarde. (Rev. intern. de théol. avr.-sept. 308-35; 573-601.) [83

Dittrich, Ausführg. d. Breve Dominus ac Redemptor v. 21. Juli 1773 in Westpreuss. u. Ermland. (Zt. f. G. Ermlands 12, 134-91.) [84

Braun, F., Dr. theol. J. G. Schelhorn. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 4, 145-64; 195-223.) [85

Baillen, P., J. Ch. v. Woellner. (Allg. dt. Biogr. 44, 148-58) [86

Meissner, Aus Briefen d. stud. jur. H. A. Weise in Jena, 1778-82. (Mitt. d. geschichtsforsch. Ges. d. Osterlandes 11, 60-74.) [87

Endres, J. A., Das philosoph. Studium zu Salzburg am Vorabend d. Aufklärungsperiode. (Hist.-polit. Bll. 121, 266-74.) [88

Pestalozzi u. **Anna Schulthess.** Briefe a. d. Zeit ihr. Verlobg.; hrsg. v. H. Morf u. L. W. Seyffarth. (= Pestalozzis sämtl. Werke hrsg. v. Seyffarth. Bd. 19 u. 20.) Liegnitz, Seyffarth. 416; 233 S. 8 M. [89

Steigentesch, J. J. F., „Abhdlg. v. Verbesserg. d. Unterrichtes d. Jugend in d. kurfürstl. Mainzischen Staaten 1771," hrsg. v. A. Messer (s. '97, 3251). Tl. 2. Progr. Giessen. 4°. 20 S. [89a

Kahle, A., Der erste Entwurf d. Fürstenbergschen Schulordng. (Paulin. Gymnas. zu Münster. Festschr. S. 73-104.) [90

Tetzner, F., Zur G. d. Stadtschule in Werdau (Kgr. Sachsen) in d. Mitt. d. 18. Jh.; nebst 4 Berufungsurkk. f. d. Rektor (1760), Kantor (1759), Organisten (1744) u. Kollaborator (1744). (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 8, 83-90.) [91

Diels, H., Aus d. Korrespondenz Friedrichs d. Gr. mit Maupertuis. (Sitzungsberr. d. Berlin. Akad. '98. 52-76.) — Ders., Maupertuis u. Friedrich d. Gr. (Dt. Rundschau 94, 439-60.) [92

Reinhardstöttner, K. v., J. F. v. Kohlbrenner (s. Nr. 1485). Schl. (Forschgn. z. G. Baierns 6,141-62.) [3393

Markgraf, H., Zur Erinnerg. an S. B. Klose. (Silesiaca, S. 1-22.) [94

Breysig, K., Dt. G.schreibg. im Zeitalter Herders. (Zukunft 16. Apr. '98,103-17.) — **K. Lamprecht,** Herder u. Kant als Theoretiker d. G.-wiss. (Jahrbb. f. Nat.ök. 69, 161 ff.) [95

Paulsen, F., Kant. Mit Bildnis u. e. Briefe Ks. a. d. J. 1792. (= Frommanns Klassiker d. Philos. VII.) Stuttg., Frommann. ɪxj, 395 S. 4 M. [96
Rez.: Preuss. Jahrbb. 93, 127-31 Drews; Dt. Litt.-Ztg. '98, 1148-53 Adickes.

Hassencamp, R., Beitrr. z. G. d. Brüder Jacobi (s. '94, 4069 b). IV: Die Beziehgn. J. J. W. Heinses zu d. Gebrüdern J. (Beitr. z. G. d. Niederrh., Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 12, 221-57) [97

Justi, C., Winckelmann u. seine Zeitgenossen. 2. Aufl. Bd. I. Lpz., Vogel. 429 S., 1 Portr. 12 M. [98
Vogel, Jul., Joh. Joach. Winckelmann. (Allg. dt. Biogr. 43, 343-62.) — **A. Baumeister,** Frdr. Aug. Wolf. (Ebd. 737-48.) [3399
Butzert, A., Zum 150. Geburtstage d. „alten Heim". (Schrr. d. Ver. f. Sachs.-Meining. G. 28, 40-67.) [3400

Türk, M., Friedrichs d. Gr. Dichtgn. im Urteile d. 18. Jahrh. (s. '97, 3258). Tl. 2. Progr. Berl., Gärtner. 4°. 29 S. 1 M. [3401

Wustmann, G., Friedrich d. Gr. u. Gottsched. (Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit. N. F. S. 216-35.) [2

Markgraf, H., Amtliche Schreiben G. E. Lessings a. d. Zeit sein. Breslauer Aufenthalts, 1761-64. (Zt. f. vergleich. Litt.-G. 12, 43-61.) [3

Schüddekopf, C., Die Freitagsgesellschaft; e. Erläuterg. z. Briefwechsel Goethes mit Schiller. (Goethe-Jahrb. 19, 14-19.) — Ders., Gutachten Gs. üb. Abschaffg. d. Duelle an d. Univ. Jena. (Ebd. 20-34.) — **B. Suphan** u. **R. Haym,** G. an d. Grossfürstin Maria Paulowna üb. Kants Philosophie. (Ebd. 34-48.) — **J. Wahle,** 3 Briefe Gs. an d. Familie Mendelssohn-Bartholdy. (Ebd. 48-52.) — **L. Geiger,** 13 Briefe Gs. an Adele Schopenhauer; nebst Antworten d. Adele u. e. Billet Börnes an G. (Ebd. 53-119.) — **O. Brandes,** 2 Briefe Gs. (Ebd. 120-22.) [4

Alt, C., Studien z. Entstehgs.-G. v. Goethes Dichtg. u. Wahrheit. (= Forschgn. z. neuer. Litt.-G. V.) Münch., Haushalter. 90 S. 2 M. — Vgl. Nr. 1500. [5

Morris, M., Goethe-Studien (s. '97, 3270). Bd. 2. 180 S. 3 M. [6
Rez. v. I: Anz. f. dt. Altert. 24, 306-9 Alt.

Rod, E., Essai sur Goethe (s. '97, 1546). Schluss. (Rev. des 2 mondes 148, 296-330.) Sep. Paris, Perrin. 3 fr. 50. [7
Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 139. Schott.

Saitschick, R., Goethes Charakter. Stuttg., Frommann. 150 S. 1 M. 80. [8
Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '98, 102 Necker.

Vorländer, K., Goethe u. Kant. (Goethe-Jahrb. 19, 167-85.) — **A. Klaar,** Schiller u. Goethe. (Ebd. 202-28.) [9
Geiger, L., Goethe u. Henriette v. Lüttwitz. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 80.) Vgl. '97, 3276 u. '98, 1495. — Ders., Goethes Schwester. (Geiger, Dichter u. Frauen S. 69-93.) Vgl. '91, 1049 c. — **P. Besson,** Goethe, sa sœur et ses amies. (Annales de l'univ. de Grenoble 10, 232-60.) [10

Thalmayr, Frz., Goethe u. d. klass. Altertum; d. Einwirkg. d. Antike auf Gs. Dichtgn. im Zusammenhange m. d. Lebensgange d. Dichters dargest. Lpz., Fock. 1897. xj, 185 S. 2 M. 50. [11
Rez.: Anz. f. dt. Altert. 24, 217 Knauth; Wochenschr. f. klass. Philol. '98, 774-78 Kluth.
Fries, K., Goethe u. Euripides. (Arch. f. d. Stud. d. neuer. Sprachen 99, 253-70.) — **E. Szanto,** Archäologisches zu Goethes Faust. (Jahreshefte d. österr. archäol. Instituts 1, 93-105.) — **F. Wickhoff,** Der zeitliche Wandel in Goethes Verhältnis zur Antike dargelegt am Faust. (Ebd. 105-22.) [12

Burkhardt, C. A. H., Goethes Unterhaltungen mit d. Kanzler Friedrich v. Müller. 2. stark vermehrte Aufl. Stuttg., Cotta. xx, 272 S. 4 M. 50. [13

Harnack, O., Schiller. (= Geisteshelden, hrsg. v. Bettelheim. Bd. 28 u. 29, d. V. Sammlg. 4. u. 5. Bd.) Berl., Hofmann & Co. 418 S. 4 M. 80. [14
Rez.: Litt.-Cbl. '98, 942.

Baumeister, A., Schillers Lebensansicht, insbes. in ihr. Beziehg. zur Kantischen. Progr. Tübingen. 1897. 4°. 60 S. [15
Batt, M., Schillers attitude towards the French revolution. (Journ. of german. philol. 1, 482-93.) [16

Möller, M., Studien zum „Don Karlos", nebst e. Anhg.: Das Hamburger Theatermanuscript. (Erster Druck.) Greifswald, Abel. 1896. 93; 137 S. 4 M. 80. [17
Rez.: Anz. f. dt. Altert. 24, 188-93 Elster.

Geiger, L., Charlotte v. Schiller. (Geiger, Dichter u. Frauen S. 94-127. [s.: Westermanns Monatshefte, Okt. '88, 135 ff.]) [3418

Herz, Henriette, Jugenderinnerungen. (Mitt. a. d. Litt.-Archive zu Berlin 1, 141-84.) [19

Wustmann, G., Leipziger Pasquillanten d. 18. Jh., s. '97, 1556. (Auch in: Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit. N. F. S. 236-338. — — [20

Raab, A., Erinnergn. an Kaiser Josef II. aus d. Zeiten d. Türkenkriege. (Mitt. d. Centr.-Comm. 24, 11 f.) — Ders., Josefs II. Türkensiege in d. Erinnerg. d. Brünner. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens Jg. 2, Hft. 1/2, 175-79.) [21

Brinzinger, Maler Joh. Bapt. Enderle v. Donauwörth (geb. 1721, gest 1798) u. seine Fresken im Augustinerkloster zu Oberndorf a. N. (Arch. f. christl. Kunst 15, 81-83.) [22

Albert, P., Christian Wenzinger. (Schauins-Land 2', 1-4.) [23

Wolter, J., G. F. W. Grossmann; Beitr. z. G. d. 1. Bonner kurf. Hoftheaters. (Rhein. G.-Bll. '98, 1-18.) [24

Schatz, A., Zur Vor-G. d. Stadttheaters in Rostock. (Beitrr. z. G. d. St. Rostock 2, III, 31-64.) [25

Kilian, E., Goetz v. Berlichingen in Wien. (Goethe-Jahrb. 19, 293 f.) [26

Pfund, K., Geschichtl. Erinnergn. a. d. Volksleben im Isarwinkel um d. J. 1760. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern '98, 31 ff.) [27

Funck, H., Cagliostro u. d. Magnetismus in Strassburg. (Zt. f. Kultur-G. 5, 206-8.) — Ders., Lavater u. Cagliostro. (Nord u. Süd. 83, 41-62.) [28

Damköhler, E., Ein braunschw. histor. Volkslied. (Braunschw. Magaz. '97, 206.) [3429

---

8. Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons 1789-1815.

Pollak, V., Zur Belagerg. v. Mainz. (Goethe-Jahrb. 19, 261-86.) [3430

Norvins, J., Souvenirs d'un historien de Napoléon; publ. p. L. de Lanzac de Laborie. T. 1-3. Paris, Plon. 1896/97. xxxvj, 426; 418; 350 S. [31

Chastel, F. Th., Tagebuch üb. d. krieger. Ereignisse in u. um Giessen v. 6. Juli — 18. Sept. 1796 (s. '97, 1566). Schluss. (Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 7, 174-97.) [32

Bailleu, P., Der preuss. Hof im J. 1798. (Schrr. d. Ver. f. G. Berlins 34, 23-37, Taf.) [33

Brief d. Prinzessin Friederike, Wittwe d Prinzen Louis v. Preussen, an d. Schwestern Prinzessin Charlotte v. Hildburghausen u Therese v. Thurn u. Taxis.

Jouan, Général, Souvenirs, 1809-11; trascritti sull' ined. ms., annotati da H. Jouan. (Lumbroso, Miscell. Napol. Ser. 3/4, 537-604.) [34

Mendoza, Gallardo de, Mémoires: trascritti sull' autografo da A. Chenu e comunicati da R. Peyre. (Ebd. Ser. 3/4, 343-450.) [35

Pepe, G., Notizie politiche e militari 1813-14; comun. da L. Ruberto e B. Croce. (Ebd. 631-72.) [36

Meinecke, F., Schreiben Herm. v. Boyens an Hardenberg z. G. d. holländ. Feldzugs 1813/14. (Ebd. 605-14.) [37

Wertheimer, E., Ungedr. Brief Marie Louisens an Erzhzg. Johann, 31. Jan. 1813. (Ebd. 619-29.) [38

Hirzel, P. u. W. Oechsli, Tagebuch d. schweizer. Gesandtschaft nach Frankfurt 29. Nov. — 22. Dez. 1813. (Polit. Jahrb. d. schweiz. Eidgenossenschaft 11, 181-242.) [39

Fournier, A., Un discours du feld-maréchal Blücher au conseil municipal de Nancy en 1814. (Ann. de l'Est 12, 437-43.) [40

Goffinet, H., Assemblée des Etats de Luxembourg, 1791: Compte rendu par l'un des secrétaires des Etats. (Ann. de l'Institut archéol. du Luxemb. 30, 85-101.) [41

Kupke, G., Relation [d. span. Gesandten Horatio Borghese] üb. d. preuss. Hof v. J. 1795. (Quellen u. Forschgn. a. ital. Archiven etc. 1, 261-80.) [42

Lucchesini, C., Alcuni dispacci da Parigi 1798; comun. ed illustr. da G. Sforza. (Lumbroso, Miscell. Napol. Ser. 3/4, 261-95.) [43

Akten d. Basler Revolution 1798; auf Befehl d. Regierg. gesammelt. (Hrsg.: R. Wackernagel.) Basel, Geering. 1898. 188 S. 2 M. [44

Napoléon I., Lettres inéd., an VIII -1815; publ. p. L. Lecestre. Paris, Plon. 392; 431 S. 15 fr. [45

Ph. Losch, Aus neu veröffentl. Briefen Na. I. (Hessenland '98, 5-8; 21-23.)

Alexandre I. et Bernadotte, Lettres inéd. [19. déc. 1810 — janv.

1814]; racc. da A. Geffroy. (Lumbroso, Missell. Napol. Ser. 3/4, 679-727.) [3446

Gebhardt, B., 2 Denkschrr. Steins üb. dt. Verfg. (Hist. Zt. 80, 257-72.) [47

Sybel, H. v., G. d. Revolutionzeit, 1789-1800. Wohlf. Ausg. (s. '97, 3317.) Lfg. 17-32. (Bd. 3, 241-442. Bd. 4. 320 S. Bd. 5, 1-296. Bd. 6, 1-176.) [48

Finsler, G., Lavaters Beziehgn. zu Paris in d. Revolutionsjahren 1789-95. (= Neuj.bl. z. Besten d Waisenhauses in Zürich f. 1898.) Zür., Fäsi & B. 4°. 27, 75 S. u. 1 Portr. 3 M. 60. [49

Cl. Perroud, Lavater et la révolution franç. (La révol. franç. 34, 209-26.)

Kalinka, V., Der 4jährige polnische Reichstag 1788-1791 (s. '97, 3327). Bd. 2: 1790-91. xij. 761 S. 16 M. [50

de Burenstam, Les négociations de paix entre l'Autriche et la Turquie à Schistova (déc. 1790 — août 1791) d'apr. les dépêches du marquis de Lucchesini, médiateur prussien, et les lettres de M. de Tarrach, son secrétaire de légation. (Rev. d'hist. diplom. 12, 225-56.) [51

Christen, Oesterreich im Kriege geg. d. franz. Revolution 1792 (s. '96, 1541). Forts. (Mitt. d. k. k. Kriegs-Archivs 10, 1-160.) [52

Ganniers, A. de, Le maréchal de Luckner et la première campagne de Belgique en 1792. (Rev. des questions hist. 63, 437-508.) [53

Vigier, Davout, maréchal d'empire, duc d'Auerstädt, prince d'Eckmühl; précédé d'une introd. de F. Masson. 2. ed. Paris, Ollendorff. xix, 297; 413 S. 15 fr. [54

Rez.: Litt. Cbl. '98, 962. — P. Holzhausen, Marschall Davout im J. 1815. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 117 f.)

Lavergne, R., Les émigrés au siège de Maestricht en 1793. (Rev. des questions hist. 63, 516-31.) [55

Knoll, G., Feldzug geg. d. polnisch. Aufstand 1794. (Zt. d. hist. Ges. Posen 13, 1-52.) [56

Bockenheimer, K. G., Wie Mainz zum zweitenmale an Frankreich kam. Mainz, Mainzer Verlagsanst. u. Druck. 1897. 280 S. 2 M. [57

Rez.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. '98, 8 Heidenheimer.

Fahrmbacher, H., Kampf um d. Rheinschanze b. Mannheim 25. Jan. 1798. (Darstellg. a. d. baier. Kriegs- u. Heeres-G. 7, 21-46 u. Plan.) [58

Mülinen, W. F. v., Erinnergn. an d. Zeit d. Übergangs. Bern, Schmid & Fr. 158 S. 1 M. 50. [59

Badertscher, Die Märztage d. J. 1798; kriegsgeschichtl. Darstellg. d. Ereignisse im Kampfe Berns m. d. franz. Armeen; hrsg. v. H. Balmer. Bern, Schmid & F. 4°. 133 S. 5 M. [60

Wegele, F. H. v., Zur Kritik d. neuest. Litt. üb. d. Rastatter Gesandtenmord. (v. Wegele, Vortrr. u. Abhdlgn. S. 3:9-98 [aus: Hist. Zt. Bd. 46].) [61

Liebenau, Th. v., Mitteilgn. z. G. d. Septemberfrage in Nidwalden 1798. (Kath. Schweizerbll. 13, 448-69.) [62

Kleinschmidt, A., Vertrag v. Gatschina. (Forschgn. z. G. Baierns 6, 206 ff.) [63

Pittaluga, V. E., La battaglia di Marengo. Alessandria, Gazzotti e C. 81 S., Taf. [64

Friedrich, Fritz, Politik Sachsens 1801-1803; Beitr. z. G. d. Auflösg. d. heilig. röm. Reichs. (Tl. v. 2420). Lpz., Duncker & H. xj, 175 S. 4 M. [65

Dickhuth, Operationen d. Generals v. L'Estocq in Westpreussen im Winter 1806/7. (= Sammlg. militärwiss. Vortrr. u. Aufsätze. Hft. 13.) Berl., Milit.-Verlagsanstalt. S. 45-56. 80 Pf. [66

Nentwig, H., Beitr. z. G. d. Krieges 1806-1807 im Kreise Hirschberg. (Silesiaca S. 343-66.) Sep. Warmbrunn, Leipelt. 60 Pf. [67

Müller, Max, Napoleon in Dessau, 1806. (Lumbroso, Miscell. Napol. Ser. 3/4, 451-59.) [68

Krause, G., Preuss. Provinzialminister Frhr. v. Schroetter u. sein Anteil an d. Steinschen Reformgesetzgebg. Tl. I. Progr. Königsb. 79 S. [69

Cavaignac, G., La formation de la Prusse contempor. (s. 93, 1261b). T. 2: Le ministère de Hardenberg, le soulèvement de 1808-13. 517 S. 7 fr. 50 cts. [70

Gaede, U., Preussens Stellung zur Kriegsfrage 1809; Beitr. z. G. d. preuss. Politik v. Erfurter Kongress, Sept. 1808, bis z. Schönbrunner Frieden, Okt. 1809. Hannov., Hahn. 162 S. 2 M. 50 Pf. [71

Becker, A., Plan d. 2. Heirat Napoleons. (Mitt. d. Inst. f. österr. G.forschg. 19, 92-156.) [72

Teilnahme des preuss. Hilfskorps

an d. Feldzuge geg. Russland 1812. (= Kriegsgeschichtl. Einzelschrr. Hft. 24.) Berl., Mittler. (Bd. 4, 433 -566 m. Ktn. u. Plänen.) 3 M. [3473

Luckwaldt, F., Oesterreich u. d. Anfänge d. Befreiungskrieges v. 1813. Vom Abschluss d. Allianz m. Frankreich bis zum Eintritt in d. Koalition. (= Hist. Studien, veröff. v. Ebering. Hft. 10.) Berl., Ebering. xvj, 407 S. 8 M. [74

v. Jagwitz, Das Lützowsche Freikorps u. d. Kronprinz v. Schweden 1813/14. (Jahrbb. f. d. dt. Armee etc. 103, 268-72.) [75

Oechsli, W., Die Verbündeten u. d. schweizer. Neutralität im J. 1813. Zürich, Schulthess. 36 S. 1 M. [76

Houssaye, H., La bataille de Ligny, 1815. (Rev. des 2 mondes 145, 286-306; 600-640.) — **v. Sothen,** Zur Schlacht b. Ligny. (Beihft. z. Milit. Wochenbl. '98, 143-65, 2 Tab., 2 Ktn.) Vgl. Nr. 1552. [77

Casteig, La défense d'Huningue en 1815 et le général Barbanègre d'apr. des docc. inéd. Paris, Berger-Levrault. 138 S. 3 fr. 50 ct. [78

Pirckmayer, F., Salzburgs Reichstreue u. Begeisterg. f. d. nationale dt. Sache. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 37, 18.) [79

Strickler, J., Die helvetische Revolution 1798 m. Hervorhebg. d. Verfassungsfragen. Neudruck m. Verbessergn. u. Beigaben. Frauenfeld, Huber 148 S. 2 M. 40 Pf. [80

Liebenau, Th. v., Die Revolution in Luzern v. 1814. (Kath. Schweizerbll. 13, 490-99.) [81

Ischer, R., J. G. Heinzmann. (Sammlg. bern. Biographien 3, 377-409.) [82

Schön, Th., (Die Familie Bantlin, besond.) Geo Dav. Bantlin, Reutlingens Stadtvorstand in schweren Zeiten. (Reutling. G.-Bll. 7, 65-68; 81-85. 8, 1-5 etc. 84-96. 9, 6-13.) [83

Hamel, E., Euloge Schneider. (Révolution franç. 34, 322-47; 423-54.) — **F. X. v. Wegele,** Desgl. (v. Wegele, Vortrr. etc. S. 242-70 [aus: Hist. Zt. 37, 257-92].) [84

Grupe, E., Neue Beitrr. z. G. d. Hanauer Landes in hessischer Zeit, 1789-92. Progr. Buchsweiler. 1897. 18 S. Vgl. '97, 1622. [85

Ingold, A., La société popul. de Colmar, 1794. (Rev. cath. d'Als. 15, 421-39 etc. 817-29.) [86

Nebe, A., Aus d. Zeit d. Knüppelrussen. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 5, 90-92.) [87

Caenegem, F. van, La guerre des paysans, 1798-99. 2. éd. rev. et augm. Brux., Soc. belge de libr. 1897. 292 S. 3 fr. 50 Pf. [88

Erdmann, G. d. polit. Bewegungen in Oldenburg im März u. April 1813 u. der Prozessierung d. provisor. Administrativ-Kommission sowie d. Maire Erdmann. (Jahrb. f. G. d. Hzgts. Oldenb. 6, 1-48.) [89

Zimmermann, P., G. A. v. Wolffradt. (Allg. dt. Biogr. 44, 64-68.) [90

Wustmann, G., Ein Original a. d. Befreiungskriegen [Der russ. Oberst Viktor v. Prendel]. (Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit. N.F. S. 339-65.) [91

Gebhardt, B., Wilh. Ldw. Georg Wittgenstein Graf (Fürst) zu Sayn-W.-Hohenstein. (Allg. dt. Biogr. 43, 626-29.) [3492

Innere Verhältnisse.

Moch, A., Die socialen Verhältnisse d. Malteserkommende Gröbnig zu Anf. d. 19. Jahrh. Progr. Leobschütz. 4°. 16 S. [3493

Freymark, H., Reform d. preuss. Handels- u. Zollpolitik v. 1800-1821 u. ihre Bedeutg. (= Sammlg. nationalökonom. u. statist. Abhdlgn. d. staatswiss. Seminars zu Halle. Bd. 17.) Jena, Fischer. 103 S. 2 M. — Vgl. Nr. 2132. [94

Sautter, G., Die franz. Post am Niederrhein bis zu ihr. Unterordng. unter d. General-Postdirektion in Paris 1794-99. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 65, 1-92.) Sep. Köln, Geering. 2 M. [95

Hilty, C., Die Hallersche Konstitution für Bern v. 19. März 1798. (Polit. Jahrb. d. schweizer. Eidgenossenschaft 10, 187-353.) — **J. Strickler,** Die Verfassg. v. Malmaison. (Ebd. 51-186.) [96

Grünhagen, C., Die Breslauer Schneiderrevolte v. 1793. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 32, 1-48.) [97

Breidenbach, W., Sogenannte Remplacirungs-Kontrakte. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 5, 90.) [98

Pierre, V., Le clergé français en Allemagne pend. la révolution. (Rev. des questions hist. 63, 148-84.) [3499

Lods, A., Les églises luthériennes d' Alsace et du pays de Montbéliard

pend. la révolution, 1789-1802. (Rev chrét. 7, 412-27.] Sep. Paris, Fisch bacher. 20 S. — **J. Viénot,** Le régime de la séparation de l'Église et de l'État dans l'ancienne principauté de Montbéliard, 1793-1801. (Soc. de l'hist. du protest. franç. Bull. 46, 561-82.) [3500

Gayler, Behandlg. e. „Separatisten nach Rothenackerischen Grundsätzen". (Bll. f. württemb. Kirch.-G. 2, 44-46.) [3501

Wegele, F. X. v., Die Reformation d. Univ. Würzburg. (v. Wegele, Vortrr. u. Abhdlgn. S. 271-90 [Abdr. d. Würzburg. Rektoratsrede 1863].) — Ders., Ein Frauenkrieg an d. Univ. Würzburg. (Ebd. 291-309 [aus: Beil. z. Allg. Ztg. '85, 151/52].) [2

Eggeling, O., Ein Studiosus a. d. letzt. Jahrzehnt d. Univ. Helmstedt. (Braunschw. Magaz. '98, 1-5 etc. 28-31.) P. Zimmermann, Nachtrag. (Ebd. 46 f.) [3

Zimmer, H., Frdr. Küchelbecker; Beitr. z. Studien-G. Wittenbergs u. Leipzigs im 18. Jh. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs. u. Schul-G. 8, 46-82.) [4

Zingg, E., Das Schulwesen auf d. Landschaft Basel, nach d. amtl. Berr. an d. Erziehgs.-Comité v. März 1798. Liestal, Lüdin. 143 S. 2 M. 40 Pf. [5

Zernecke, A., Die Haderslebener Gelehrtenschule vor 100 Jahren. Progr. Hadersleben. 4°. 38 S. [6

Oertel, Streiflichter auf d. Glauchauer Schulverhältnisse im Anfange unser. Jh. (Schönburg. G.-Bll. 4, 156-62.) [7

Geiger, L., Dt. Dichtg. in d. Befreiungskriegen. (Geiger, Dichter u. Frauen S. 206-27.) [8

Planer, O. u. C. Reissmann, J. G. Seume. Lpz., Göschen. 724 S. 12 M. [9

Peschel, W. E. u. E. Wildenow, Theod. Körner u. d. Seinen. Lpz., Seemann. x, 401; 271 S., Abbildgn., Faksimiles, 2 Ktn. 12 M. [10

Guglia, E., Dt. Romantiker in Rom, 1804-23. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 112.) [11

Schubert, J., Frauengestalten a. d. dt. Romantik. (= Samml. gemeinverständl. wiss. Vortrr. Hft. 285.) Hamb., Verlagsanst. u. Druck. 26 S. [12

Geiger, L., Dorothea Schlegel. (Geiger, Dichter u. Frauen S. 128-50.) — Ders., Karoline v. Günderode. (Ebd. 151-78.) [13

Keussen, Herm. sen. (†), Zur G. d. Crefelder Zeitungspresse. (Ann. hist. Ver. Niederrh. 65, 103-32.) [14

Hessen, M. v., Verhalten ... Generäle ...

...es. ...) [16

...gungen z. Er- ... in Lindlar in ... natsschr. d. bergisch. G.-Ver. ... [17

Loth, Die öffentl. Gesundheitspflege in d. Provinz Erfurt unter franz. Oberherrschaft, 1806-14. (Korr.-Bl. d. allg. ärztl. Ver. v. Thüring. '97, 151-54, 191-98.) [3518

---

9. Neueste Zeit seit 1815.

Pick, A., 10 Briefe v. Gneisenau an Friederike Gräfin v. Reden, 1817 u. 1818. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 350-58.) [3519

Boguslawski, A. v., Aus d. preuss. Hofgesellschaft, 1822-26: zeitgenöss. Briefe. (Dt. Rundschau 96, 29-63; 252-79; 475.) [20

Keller, E. v., 2 Kundgebgn. üb. d. neuest. Bundestags-Beschlüsse als Nachschr. zu „Verständigung, nicht Umsturz thut dem Vaterlande Not", Juli 1832. (Burschenschaftl. Bll. 12, W.-S. '97/98, 241-44.) [21

Aus d. Tagebuche d. Geheimrats u. Direktors d. kgl. sächs. Hauptstaatsarchivs Dr. **Carl v. Weber** in Dresden. (Allgem. Konservat. Monatsschrift '97, 239-62.) [22

Keller-Jordan, H., Briefe Sylvester Jordans aus d. Zeit sein. Gefangenschaft an sein. Schwiegervater Gerichtsdirektor Dr. P. Wigand in Wetzlar. (Hessenland '98, 42-44 etc. 83-84.) [23

(Juncker), Im Polen. Aufruhr. 1846-1848. Aus d. Papieren e. Landrats. Gotha, Perthes. 271 S. 4 M. [24

Nippold, F., Aus d. Briefwechsel zw. Prinz Albert u. Bunsen. (Dt. Revue 23, I, 202-24.) Vgl. '97, 3381. [25

Alioth, A., Briefe aus d. Sonderbundsfedszug. (Basler Jahrb. '98, 230-48.) [26

Urkunden u. Briefe, 1847-69. (Bismarck-Jahrb. 5, 1-256.) [27

[33 Briefe Bismarcks an Legationsrat Wentzel (1851-63), 116 Briefe Wentzels an B (1851-69), 6 Briefe d. Staatsrates Fischer an B. (1847-53), 2 Briefe v. Leop. v. Gerlach an B. (1853), 5 Briefe d. Unterstaatssekretärs Gruner an B. (1860-61), 1 Brief Bs. an Roon (1865), 1 Brief Abekens an B. (1867), 32 Briefe d. Gfn. Rob. v. d. Goltz an B. (1850-64),

... d. Feldzuge geg. Russland 1812. d. Erbprinzen ... Einzelschrr. B. (1863).]

Kohl, H., Zu Bismarcks polit. Reden: April 1848. (Ebd. 376-82.) [3528

Born, St., Erinnergn. e. Achtundvierzigers. Lpz., Meyer. 295 S. 3 M. [29

Buchholtz, A., Die Litteratur d. Berliner Märztage. (Dt. Rundschau 94, 426-38.) [30

Diest, G. v., Meine Erlebnisse im J. 1848 u. d. Stellg. d. Staatsministers v. Bodelschwingh vor u. an d. 18. März 1848. Berl., Mittler. 79 S. 1 M. 25. [31

Vragassy, W. v., Gespräche mit e. ungar. Revolutions-General [A. v. Görgey] aus d. Jahren 1848-49. (Dt. Revue 23, I, 155-65.) [32

Weyersberg, A., Notizen zu d. „Persönl. Erlebnissen währ. d. Unruhen 1848/49 in Elberfeld u. Solingen". (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 5, 97 f.) Vgl. Nr. 1593. — **J. W. Eick,** Meine Erinnergn. an d. Maiaufstand 1849. (Ebd. 25-32; 72.) — **A. K.,** Erinnergn. an d. Düsseldorfer Unruhen 1849. (Ebd. 125-28.) [33

Weiss, J., Ein Brief v. Anast. Grün an Jos. Frhr. v. Hormayr v. 25. Apr. 1848. (Hist. Jahrb. 19, 358 -63.) [34

Diest, G. v., Meine Erinnergn. an Kaiser Wilhelm d. Gr. Berl., Mittler. 49 S. 80 Pf. [35

v. Conrady, Meine Erlebnisse u. mein Briefwechsel mit General-Feldmarschall v. Steinmetz. (Dt. Revue 23, II, 1-15; 157-71.) [36

Langwerth v. Simmern, H. Frhr., Aus meinem Leben. Erlebtes u. Gedachtes. I: In der Erwartg. II: Nach dem Sturm. Berl., Behr. 294; 283 S. 6 M. [37
Rez.: Hist.-polit. Bll. 122, 1-26. Ad. Franz.

Römö, K. Went v., 1864. Erinnergn. e. österr. Kriegsmannes. (Streffleurs österr. milit. Zt. 39, I, 255-77.) [38

Herrmann, O., Bleistiftnotizen Moltkes üb. 1866. (Jahrbb. f. d. dt. Armee etc. 102, 305-10.) [39

Erinnerungen aus d. letzten Tagen e. dt. Fürstentums (s. Nr. 1599). Schluss. (Hessenland 11, 283 f. etc. 12, 124 f.) [40

Wartensleben-Carow, Graf, Feldzugsbriefe; mit Anlagen: Dienstschrr. z. G. d. Krieges 1870/71. Berl., Mittler. 223 S. 3 M. 60. [41

Cahn, W., Pariser Gedenkblätter; Tagebuchaufzeichgn. a. d. Zeit. d. gross. Krieges, d. Belagerg. u. d. Commune. Berl., Fontane & Co. 345; 356 u. XIIj S. m. Fksm., 1 Taf. u. 1 Skizze. 8 M. [42
Rez.: Beil. z. Allg Ztg. '98. Nr. 85 Schott.

Poschinger, H. v., Fürst Bismarck u. d. Bundesrat (s. Nr. 1602). Bd. 4: 1878-81. x, 402 S. 8 M. [43
Rez. v. Bd. 1-3: Hist. Zt. 81, 317 Kaufmann; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 11, 285-88 v. Petersdorff.

Bismarck-Portefeuille, hrsg. v. H. v. Poschinger (s. Nr. 1596). Bd. 2. 198 S. 3 M. [44
Inh.: Neue Bismarck-Briefe. — Im Auftrage Bs. ergangene Kundgebgn. — Aus d. Spezialbureau d. Reichskanzlers. — Unterredgn. m. B. währ. d. Krieges m. Frankr. — Eine Unterredg. Bs. üb. d. Tabakmonopol. — Einer v. Bs. Getreuen: Graf Fred Frankenberg. — Der Gesandte Frhr. v. Werthern. — B. im Antiquariat. — Rez.: Litt. Cbl. '98, 699.

Tiedemann, Ch. v., Persönl. Erinnergn. an d. Fürsten Bismarck. Vortr. Lpz., Hirzel. 52 S. 1 M. [45

Zwiedineck-Südenhorst, H. v., Dt. G. v. d. Auflös. d. alten bis z. Gründg. d. neuen Reiches (s. '97, 3393). Lfg. 9. (= Biblioth. dt. G. Lfg. 128.) Bd. 2, S. 1-80. [46

Schiemann, Th., Prinzessin Elise Radziwil und Prinz Wilhelm 1824. (Hist. Zt. 80, 243-56.) [47

Heideck, K. Frhr. v., Die baier. Philhellenenfahrt 1826-1829 (s. '97, 3403). 2. (Schluss-) Tl. (Sep. a.: Darstellgn. z. baier. Kriegs- u. Heeres G. Hft. 7.) Münch., Lindauer. S. 63 -118. 1 M. [48

Adam, K., Stände u. Berufe in Preussen gegenüber d. national. Erhebung d. J. 1848. (Preuss. Jahrbb. 89, 285-308.) [49

Lenz, M., 1848. (Ebd. 91, 532-44. 92, 174.) — **P. Bailleu, P. Clauswitz, P. Wallé, F. Weinitz,** Beitrr. z. G. d. Jahres 1848. (Beil. z. d. Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '98, Nr. 3.) 12 S. — **K. Frenzel,** Die Berliner Märztage. (Dt. Rundschau 94, 355-78.) — **Th. Fontane,** Der 18. März. (Cosmopolis '96, Bd. 4, 248-70.) — **Metzel,** Der Prinz v. Preussen auf d. Pfaueninsel, 20.-22. März 1848. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 15, 31 f.) [50

Fürst Windisch-Grätz, e. Lebens-Skizze. Aus d. Papieren e. Zeitgenossen d. Sturm-Jahre 1848 u. 1849. 2. [Tit.-] Aufl. Lpz., Strauch. (1886.) 268 S. 5 M. — Vgl.: Allg. dt. Biogr. 43, 390-415. [51

Prager Juni-Ereignisse v. 1848. (Mitt. d. k. k. Kriegs-Archivs 10, 273 -91.) [52

Biedermann, K., Das erste dt. Parlament. (Sep. a.: Nord u. Süd.) Breslau, Schottländer. 109 S. 1 M. — Ders., Skizzen a. d. Parlament v. 1848. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 114 -116.) [53

Samwer, K. F. L., Erhebg. Schlesw.-

Holsteins v. 24. 3. 1848; Aufzeichngn. a. d. Nachlass. Wiesbad., Bergmann. 84 S. 1 M. [3554

Jensen, N. P., Den foerste slesvigske krig 1848-50. Kjøbenh., Tryde. 626 S., 9 Ktn. 7 Kr. [55

Matter, P., Les missions de M. de Persigny à Berlin, 1849-50. (Rev. d'hist. diplom. 12, 62-79.) [56

Seidl, Mailänder Attentat 6. Febr. 1853. (Mitt. d. k. k. Kriegs-Archivs 10, 293-410.) [57

Daniels, E., Österreich u. Preussen v. 1859 -66. (Preuss. Jbb. 92, 83-115.) Vgl. 1615. [58

Duquet, A., La bataille de Solferino. Paris, Gautier. 1897. 32 S. — **R. Du Casse,** Le 5. corps de l'armée d'Italie en 1859. (Rev. hist. 66, 301 -23. 67, 46-58.) [59

Rieger, F., Oberst David Baron Urs de Margina b. Solferino u. auf Lissa. (Streffleurs österr. milit. Zt. Jg. 39, Bd. 2, 103-41.) Neudruck. Hermannstadt, Krafft. 49 S. 1 M. [60

Volz, B., Wilhelm d. Gr. Lpz., Spamer. 1896. 585 S. 8 M. [61

Heyck, E., Bismarck. (= Monographien z. Welt-G. IV.) Bielef., Velhagen & Kl. 139 S., m. 14 Kunstbeilagen u. 228 Abbildgn. 4 M. [62

Parisius, L., Leop. Frhr. v. Hoverbeck (s. '97, 3418). 2. Tl., 1. Abtlg.: Verfassungskampf u. budgetloses Regiment, 1862 bis z. dän. Kriege. S. 1-220. 3 M. 50. [63

Loewenthal, F. v., Die Greifswalder Burschenschaften u. Schlesw.-Holstein 1863. (Burschenschaftl. Bll. S.S. '98, 49-53.) [64

Holzing, M. v., v. Moltkes Einwirkg. auf d. strateg. Gang d. Krieges geg. Dänemark 1864. (Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '98. 129-42.) [65

Godin, Ch. Frhr. **v.,** Polit. Einleitg. z. G. d. Krieges im J. 1866. (Darstellgn. a. d. baier. Kriegs- u. Heeres-G. 7, 103-20.) [66

Maguire, T. M. u. **W. V. Herbert,** The campaign between the Prussians and the Austrians in 1866; with supplem. remarks on tactics by Bürde. London, Simpkin. 1897. 71 S., 1 Kte. [67

v. Diebitsch, Die hannov. Armee auf ihr. letzt. Waffengange, s. '97, 3422. Rez.: Milit. -Litt.-Ztg. 79, 46-49; Mitt. a. d. hist. Litt. 26, 214 Foss. [68

Duval de Fréjacques, J., Un désastre prussien: Combat de Trautenau. Limoges et Paris, Lavauzelle. 140 S. 3 fr. [69

Hessen, M. v., Verhalten Bonins u. seiner Generäle am Tage v. Trautenau. Traut., Lorenz. 38 S. 50 Pf. [70

Wolff, Gust., Operationen d. österr. Nordarmee nach d. Schlacht b. Königgrätz. (Streffleurs österr. milit. Zt. Jg. 39, Bd. 3, 66-81.) [71

Hoffmann, Gefecht b. Laufach 13. Juli 1866. (Dt. Heeres-Ztg. Jg. 21.) [72

Petersdorff, H. v., Zum Streit üb. d. Ursprg. d. dt.-franz. Krieges. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 358 f.) — **v. Lindenau,** Desgl. (Ebd. 368.) [73

Millard, Aperçu crit. sur la stratégie allem. au debut de la campagne de 1870. Lüttich, Desoer. [74

Cardinal v. Widdern, G., Krit. Tage. Tl. I (s. Nr. 1631). Bd. 3: Krisis v. Saarbrücken - Spicheren. Hft. 1: Die Kavallerie-Divisionen währ. d. Armee-Aufmarsches, 1.-7. Aug. '70. 310 S., 3 Ktn. 7 M. [75

Friedrich, E., Das grosse Hauptquartier u. d. dt. Operationen 1870 bis z. Schlacht v. Sedan. Münch., Beck. 104 S., 34 Ktn. 6 M. [76

Über d. Anlage d. Schlacht b. Wörth. (Streffleurs österr. milit. Zt. 39, I, 97-124.) [77

Klein, F., Mgr Dupont des Loges et la guerre sous Metz. (Le Correspondant 190, 605-31; 827-50.) [78

Hooper, G., The campaign of Sedan, the downfall of the second empire. Lond., Macmillan. xij, 382 S. 4 sh. [79

Junk, P., Die 5. Kavallerie-Division v. 3. Sept. 1870-25. Mai 1871. Berl., Felix. xij, 312 S., 2 Ktn. [80

Fischbach, G., Guerre de 1870: Le siège de Strasbourg. Strasb. avant, pendant et après le siège. Strasb., L'impr. alsac. 1897. 4°. x, 532 S., 35 Taf. 50 M. [81

Lehautcourt, P., Le siège de Paris. I: Châtillon, Chevilly, la Malmaison (7. août-27. oct.). II: Le Bourget, Champigny (28. oct.-3. déc.). Paris, Berger-Levrault. 407 S., 6 Ktn.; 438 S., 8 Ktn. à 6 fr. [82

Boucher, A., Combat d'Orléans 11. oct. 1870. Nouv. éd. Orléans, Herluison. 72 S. [83

Teissèdre, A., Le 72e régiment de mobiles (Yonne-Cantal) et la division de Roquebrune du 17e corps (deuxième armée de la Loire, 1870-71). St. Flour, impr. Froment 152 S. [84

Thiers, E. et **S. de la Laurencie,** La défense de Belfort. 5. éd. Limoges et Paris, Lavauzelle. 1897. 424 S., Ktn. u. Pläne. [85

Herbette, L., L'entrée des Prussiens dans Paris, mars '71. (La Nouv. Rev. 109, 619-44.) [3586
Bertin, L., Les Prussiens dans l'Eure, Vernon et ses environs pend. la guerre de 1870 71. Vernon, Petit. 382 S. u. Kte. [87

Müller, W., Polit. G. d. Gegenwart, fortges. v. K. Wippermann (s. '97, 1735). Bd. 31: 1897. x, 395 S. 4 M. 60. [88
Schulthess' europ. G.-Kalender (s. '97, 1736). N. F. XIII: 1897; hrsg. v. G. Roloff. 418 S 8 M. [89
Wippermann, K., Dt. G.-Kalender (s. Nr. 1649). Jg. '97, Bd. 2. xvj, 412 S. 6 M. [90

Lindheim, A. v., Erzhzg. Carl Ludwig 1833-96. Wien, Hof- u. Staatsdruck. 4°. 384 S., 10 M. [91
Edler, K. E., Const. Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst. (Biogr. Jahrb. u. dt. Nekrol. 1, 176-91.) [92
Teutsch, F., Jos. Andr. Zimmermann. (Arch. f. siebenbürg. Ldkde. 28, 5-40.) [93
Hilty, C., Vor 50 Jahren; mit Anhang: Briefe schweizer. Staatsmänner aus d. Sonderbundszeit, hrsg. v. Blösch. (Polit. Jahrb. d. schweiz. Eidgenossenschaft. 11, 27-180.) [94
Fleiner, F., Gründg. d. schweizer. Bundesstaates im J. 1848. Basel, Schwabe. 41 S. 80 Pf. [95
Imhof, A., Georg Kiefer-Bär. (Basler Jahrbuch '98, 173-217.) [96
Tavel- v. Wattenwyl, A. v., Albr. Viktor v. Tavel. (Sammlg. bern. Biographien 3, 324-33.) [97
Schneider, Eug., Kg. Wilhelm I. v. Württemb. (Allg. dt. Biogr. 43, 209-13.) [98
Baumgarten u. Jolly, Staatsminister Jolly, s. '97, 3444. Rez.: Dt. Litt.-Ztg. '98, 21-25 Obser; Hist. Zt. 80, 468-74 G. Kaufmann. — **A. Hausrath,** Baden im alten Bund u. neuen Reich; zur Erinnerg. an Jolly. (Dt. Rundschau Bd. 95, 390-406. Bd. 96, 77-103; 227-52; 386-401.) [3599
Petersdorff, H. v., Wilhelm II, Kurfürst v. Hessen. (Allg. dt. Biogr. 43, 75-9.) — **Wippermann,** K. W. Wippermann. (Ebd. 515-17.) [3600
Grotefend, W., Die ersten Märztage d. J. 1848 in Kassel. (Hessenland '98, 61 f. Vgl. Ebd. 76 f.) — Die **Garde du Corps-Nacht** in Kassel. (Ebd. 92-94.) [3601
Hassel, P., Aus d. Leben d. Königs Albert v. Sachsen. Tl. I: Jugendzeit. Berl., Mittler. xiij, 331 S. 5 M. [2
Bley, F., Aus d. Leben d. kgl. preuss. Generals d. Kavallerie Hnr. Rud. Ed. Wilh. Gottschalk v. Rosenbug. 2. Aufl. Berl., Fontane 1897. xij, 258 S. 5 M. [3603

Innere Verhältnisse.

Blondel, G., L'essor industriel et commercial du peuple allemand. Paris, Larose. 220 S. 3 fr. [3604
Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 22, 344-47 v. Wenckstern.
Lévy, R. G., Le commerce allemand. (Rev. des 2 mondes 146, 868-96.) [5
Tischert, G., 5 Jahre dt. Handelspolitik, 1890-94. Lpz., Grunow. 371 S. 3 M. 60. [6
Helfferich, K., Reform d. dt. Geldwesens nach d. Gründg. d. Reiches. I: G. d. dt. Geldreform. II: Beitrr. z. G. d. dt. Geldreform. Lpz., Duncker & H. xj, 474 S. 10 M.; x, 509 S. 12 M. — Ders., Entwicklg. d. dt. Notenwesens unter d. Bankgesetz v. 1875. (Jahrb. f. Gesetzgebg. 22, 995-1035.) [7
Grosse, O., Beseitigung d. fürstl. Thurn u. Taxisschen Postwesens in Dtld. durch Hnr. Stephan. Minden, Bruns. 131 S. 1 M. 25. — **E. Krickeberg,** Hnr. v. Stephan. Dresd., Reissner. 1897. 320 S. 2 M. 40. [8
Mehring, J., G. d. dt. Socialdemokratie (s. '97, 3453). Tl. 2: 1863-96. (= G. d. Socialismus in Einzeldarstellgn. Bd. 3, Tl. 2.) 572 S. 3 M. 60. [9
Muret, M., Un chef socialiste: Ferd. Lassalle. (Biblioth. univ. 9, 5-34, 312-43.) [9a
Weber, A., Entwickl. d. dt. Arbeiterschutzgesetzgebg. seit 1890. (Jahrb. f. Gesetzgebg. 21, 1145-94.) — **F. Hitze,** Zur Vor-G. d. dt. Arbeiterschutzgesetzgebg. (Ebd. 22, 725-34.) Erwiderg. Ws. (Ebd. 735-39.) [10
Hunziker, O., G. d. schweizer. gemeinnütz. Gesellsch. Zürich, Zürcher & F. 1897. 259 S. 3 M. [11
Englert, F., Landwirtschaftl. Verwaltg. in Baiern, 1890-97. (Jahrb. f. Gesetzgebg. etc. 22, 411-39.) [12
Eheberg, K. Th., Industrielle Entwicklg. Baierns seit 1800. Univ.-Rede. Erlang., Bläsing. 4°. 28 S. 1 M. 20. [13
Baasch, E., Anfänge d. modern. Verkehrs Hamburgs m. Vorderindien u. Ostasien. (Sep. a.: Mitt. d. geogr. Ges. in Hamb.) Hamb., Friederichsen 1897. 39 S. 1 M. 60. 14

Koepper, G., Das Gussstahlwerk Frdr. Krupps u. seine Entstehg. Essen (Ruhr), Günther & Schw. 139 S. u. Taff. [3615

Sarrazin, H., Entwicklg. d. Preise d. Grund u. Bodens in d. Provinz Posen. (Landwirtschaftl. Jahrbb. 26, 825-96.) [16

Altmann, W., Ausgewählte Urkk. z. dt. Verfassgs.-G. seit 1806. Tl. 1: 1806-66. Tl. 2: 1867 ff. Berl., Gärtner. 312; 213 S. 7 M. [17

Schwartz, E., Verfassungsurkunde f. d. preuss. Staat v. 31. Jan. 1850 nebst Ergänzgs.- u. Ausführgs.-Gesetzen (s. '96, 1618). 2. Ausg., vermehrt durch ergänz. Vorbemerkgn. u. e. völlig umgearbeit. Stammbaum d. preuss. Königshauses. Breslau, Marcus. xx, 632 S. u. 2 Taf. 15 M. [18
Rez. d. 1. Ausg.: Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 11, 293-96 Anschütz.

Binding, K., Rechtl. Stellg. d. Kaisers im heutig. Reiche. Dresden, v. Zahn & J. 27 S. 1 M. [19

Specht, F., Die Reichstagswahlen v. 1867-97. Berl., Heymann, xvj, 510 S. 5 M. [20

Zeller, A., Ueb. d. Entwicklg. württ. Verwaltungseinrichtgn. im 19. Jh. (Zt. f. d. ges. Staatswiss. 54, 441-66.) [21

Hiemenz, Die gesetzl. Grundlagen d. hessisch. Budget-Rechtes. (Ebd. 421-40.) [22

Zur Geschichte d. Freienwalder Schiedsspruchs. Rostock, Biblioth. d. Ritter- u. Landschaft. 1897. 24 S. Nicht im Handel. [23
Erhardt, L., Periodische Wiederwahl d. besoldeten Magistratsbeamten in Preussen. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 10, 344-49.) [24

Geiger, K. A., Civilehe u. Civileherecht in Dtld. 1872-1896. (Arch. f. kath. Kirchenrecht 77, 499-528; 681-717.) [25

Stübel, O., Sammlg. d. Bestimmgn. d. protest. Kirchenrechts in Elsass-Lothr. v. 1879-1897; im Anschluss an v. Dursys Staatskirchenrecht in Els.-Lothr. Weissenburg, Ackermann 154 S. 1 M. 50. [26

Pilling, E., Ueb. d. frühere Gerichtswesen in Orlamünde u. Kahla. (Mitt. d. Ver. f. G.- u. Altertumskde. zu Kahla u. Roda 5, 251-57.) [27

Bär, M., Die dt. Flotte v. 1848-52. Lpz., Hirzel. 331 S. 5 M. [28
Rez.: Preuss. Jahrbb. 92, 359.

Nürnberger, A. J., Zur Kirch.-G. d. 19. Jahrh. (s. '97, 3464). Bd. 1, Abtlg. 2: Reform, Revolution u. Reformation unter Pius IX., 1847-50. xj, 416 S. 5 M. [29
Rez. v. Abtlg. 1: Theol. Litt.-Ztg. '98, 420 Tschackert. — v. Abtlg. 2: Litt. Cbl. '98, 1261.

Sell, K., Entwicklg. d. kath. Kirche im 19. Jh. Vortrr. Lpz., Mohr. 112 S. 1 M. 50 Pf. [30

Gelzer, H., Pro monachis oder d. kulturgeschichtl. Bedeutg. d. Klosteraufhebg. in d. 1. Hälfte unser. Jahrh. mit besond. Berücksicht. d. Schweiz. (Zt. f. Kultur-G. 5, 145-60.) [31

Finke, H., Zur Erinnerg. an Kard. Melchior v. Diepenbrock nach ungedr. Briefen (Sep. a.: Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 55, I.) Münster, Regensberg. 43 S. 50 Pf. [32

Lefebvre de Béhaine, Comte E, Léon XIII. et le prince de Bismarck; fragments d'hist. diplom. avec pièces justificat. Introd. p. G. Goyau. Paris, Lethielleux. 88, 480 S. 3 fr. 50 ct. [33

Duhr, B., Aus d. Anfängen d. Innsbrucker Jesuitencollegiums, 1838-45; Beitr. z. G. d. österr. Ordensprovinz. (Zt. f. kath. Theol. 21, 722-31.) [34
Hauser, Randglossen zu Ed. Herzogs Beitrr. z. Vor-G. d. christkath. Kirche d. Schweiz. (Kath. Schweizerbll. 13, 239-46.) Vgl. '97, 3470. [35

Oesch, J., Pater Theodos. Florentini, O. C., Generalvikar d. Bistums Chur. Ingenbohl, kath. Bücherverein. 1897. 211 S. 1 fr. [36

Gennrich, P., Der Kampf um d. Schrift in d. dt.-evang. Kirche d. 19. Jh. Berl., Reuther & R. 160 S. 2 M. 60 Pf. [37
Kübel, R., Joh. Tobias Beck. (Realencyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. 2, 500-506.) — **Kessler, J. F. W.** Arndt. (Ebd. 113-16.) — **Woldem. Schmidt,** Bruno Bauer. (Ebd. 444-47.) — **A. Erichson,** J. W. Baum. (Ebd. 456-58.) — **J. Haussleiter,** Mich. Baumgarten. (Ebd. 458-64.) — **R. Staehelin,** A. E. Biedermann. (Ebd. 3, 203-8.) — **Wilh. Baur,** Gust. Baur. (Ebd. 2, 483-86.) [38

Dalton, H., Johs. Gossner; e. Lebensbild a. d. Kirche d. 19. Jh. 3. Aufl. Friedenau-Berlin, Buchhdlg. d. Gossnerschen Mission. xv, 533 S. 3 M. [39

Kühn, B., Oberhofpred. Ernst Jul. Meier. (Sep. a.: Beitr. z. sächs. Kirch.-G. 12, 1-55.) Lpz., Barth. 1 M. [3640

Bamberger, L., Das Reich u. d. Wissenschaft. (Bamberger, Gesamm. Schrr. 1, 256-92.) [41

Briefe a. B. G. Niebuhrs Nachlass. (Mitt. a. d. Litt.-Archive z. Berlin 1, 1-72; 127-39; 185-219.) [42

Von: A. Boeck, J. A. F. Eichhorn, W. v. Humboldt, F. W J. Schelling, F. Schleiermacher, F. L. Graf Stolberg, L. Tieck, Gebh. v. Blücher, H. Ch. Boie, Ernestine u. Joh. Hnr. Voss, Hnr. Voss d. Jüng., Luise Boie, Abrah. Voss, L. v. Ompteda, Baron v. Rhediger, Frdr. Roth.

Weizsäcker, H., Ein Bildnis Niebuhrs. (Jahrb. d. kgl. preuss. Kunstsammlgn. 19, 77-82.) [42a

Vollbrecht, W., Aus Briefen d. hannov. Oberschulrats Dr. Frdr. Kohlrausch. (N. Jahrbb. f. klass. Altert. etc. '98, 2, 143-50; 197-203.) [43

Kaufmann, G., Die Lehrfreiheit an d. dt. Universitäten im 19. Jh. Lpz., Hirzel. 48 S. 80 Pf. [44

Schneider, G. H., Burschenschaft Germania zu Jena. Jena, Costenoble. 1897. 4°. 579 S. 20 M. [45

Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 171 f. Langguth.

Baumgartner, H., Der hohe nieder-österr. Landes-Schulrat, 1848-98. Lpz., Simmel. xxıj, 38 S. 2 M. [46

Zehden, C., Zur G. d. kommerziellen Bildungswesens in Österr. v. 1848-1898. (Sep. a.: Cbl. f. d. gewerbl. Unterr.-Wes.) Wien, Hölder. 54 S. 70 Pf. [47

Frank, F., Die österr. Volksschule, 1848-98. Wien, Pichler. 138 S. 2 M. 40 Pf. [48

Rouis, J. L., Histoire de l'école impér. du service de santé militaire à Strasbourg. Paris, Berger-Levrault. 707 S. 15 fr. [49

Wirth, Th., Realschule zu Markirch (s. '97, 3480). Unter dt. Verwaltg. Progr. Markirch. 1897. 4°. 25 S. [50

Fries, W., Die Frankeschen Stiftungen in ihr. 2. Jahrh. Halle, Waisenhaus. 268 S. 3 M. 60. [51

Brause, A., J. G. Stallbaum, e. Beitr. z. G. d. Thomasschule in d. 1. Hälfte d. 19. Jh. (s. 97, 3482). Tl. II. Progr. Lpz., Hinrichs. 4°. 40 S. 1 M. 20. [52

Welcker, Einleitg. zu Vortrr. üb. d. dt. G. (1815) s. Nr. 2041. [53

Stenzel, G. A. H. Stenzels Leben, s. '97, 1792. Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '97, Nr. 154 O. Heine; Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F 2, Monatsbll. 179 G. Kaufmann; Mitt. a. d. hist. Litt. 26, 93-96 Siegel. — **F. Rachfahl,** G. A. H. Stenzel. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 11, 1-81.) [54

Bourne, E. G., Leop. v. Ranke. (Rep. of the Amer. hist. Association '96, 1, 65-81.) — **F. X. v. Wegele,** Kg. Max II. v. Baiern u. Leop. v. Ranke. (v. Wegele, Vortrr. u. Abhdlgn. S. 356-68 [aus: Beil. z. Allg. Ztg. '90, Nr. 12].) [55

Hagen, Herm., Karl Hagen. (Sammlg. bernisch. Biographien 3, 275-83.) — **F. Philippi,** F. F. R. Wilmans. (Allg. dt. Biogr. 43, 302-4.) — **W. Lippert,** C. D. v. Witzleben. (Ebd. 667-69.) — **F. v. Krones,** Adam Wolf. (Ebd. 726-28.) [56

Reimann, E., Lehrthätigkeit R. Röpells in d. ersten 4 Jahren sein. Breslauer Aufenthalts. (Silesiaca S. 379-84.) [57

Guglia, E., Ch. d'Elvert. (Biogr. Jahrb. 1, 44-47.) — **Ders.,** Alex. Brückner. (Ebd. 36-38.) — **Ders.,** A. Naudé. (Ebd. 42-44.) [58

Dümmler, E., Wattenbach. (N. Arch. 23, 569-78.) — **P. Kehr,** Desgl. (Nachrr. d. Ges. d. Wiss. zu Götting. Geschäftl. Mitt. '98, 67-72.) — **C. Paoli,** Desgl. (Arch. stor. it. 20, 437-44.) — **C. Grünhagen,** W. in Breslau 1855-62. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 32, 345-58.) [59

Schiemann, Treitschkes Lehr- u. Wanderjahre, s. '97, 1794. Rez.: Rev. hist. 66, 411-14; Litt. Handw. '97, 202-4 Zimmermann. — Erklärg. Schs. (Hist. Zt. 80, 384.) — **G. Valbert,** L'historien H. de T. (Rev. des 2 mondes 145, 682-93.) — **K. Th. Heigel,** Zur Erinnerg. an H. v. T. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 139.) [60

Bachmann, A., Constantin v. Höfler. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 36, 381-410.) [61

Katschthaler, E. E., Ignaz Franz Keiblinger. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 31, 473-536.) [62

Widmann, H., F. V. Zillner. (Mitt. f. Salzburg. Ldkde. 36, j-xxııj.) [63

Trog, H., Jak. Burckhardt. (Sep. a.: Basler Jahrbuch: 1898.) Basel, Reich. 172 S. 2 M. 40. — **C. Neumann,** Desgl. (Dt. Rundschau 94, 374-400.) — **G. Pauli,** Desgl. (Zt. f. bild. Kunst 9, 97-101.) [64

Gothein, E., W. H. Riehl. (Preuss. Jahrbb. 92, 1-27.) — **R. Kötzschke,** Desgl. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 2, Monatsbll. 318-20.) [65

Bischoff, G. d. Altertumsvereins f. d. Kanton Dürkheim. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 45, 145-47.) [66

Philippi, F., Rückblick auf d. Thätigkeit d. hist. Ver. zu Osnabrück währ. d. ersten

50 Jahre seines Bestehens. Mitt. d. Ver. f. G. v. Osnabrück 22. 290-304.) [3667

Mühlemann, C., G. u. Thätigkeit d. statist. Bureaus d. Kantons Bern v. 1848-98. = Mitt. d. bernisch. statist. Bureaus '98, 1.) Bern, Schmid & F. 132 S. 1 M. 20. [68

Blenck, E., Das kgl. statist. Bureau 1885-96. (Sep. a.: Zt. d. kgl. preuss. stat. Bureaus.) Berl., Stat. Bureau. 160 S., 2 Tab. 2 M. 80. [69

Kollmann, P., Karl Becker, Direktor d. kaiserl statist. Amtes in Berlin. (Biogr. Jahrb. etc 1. 12-32.) — **E. Blenck,** Ernst Engel. (Ebd 221-30.) [70

Fränkel, L., Joh. Wilh. Wolf. (Allg. dt. Biogr. 43. 765-77.) — **R. Beer,** Ferd. Wolf. (Ebd. 729-37.) [71

Fischer, K., Hegels Leben, Werke u. Lehre. (= Fischer, G. d. neuer. Philos. Jubiläumsausg. VIII, 1. Heidelberg. Winter. 144 S. 3 M. 60. [72

Friedrich, J., Frdr. Ed. Beneke. Wiesb., Behrend. 66 S. 1 M. 50. [73

Haushofer, M., Die litterar. Blüte unter König Max II. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 36 u. 37.) [74

Roustan, L., Lenau et son temps. Thèse. Paris, Cerf. 374 S. — **Th. St. Baker,** Lenau and young Germany in Amerika. Diss. d. Johns Hopkins Univ. 1896. 86 S. [75

Hüffer, H., Heine auf d. Lyceum u. Gymnas. zu Düsseldorf; e. Zeugnis f. sein Geburtsjahr. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 129.) Vgl. Nr. 1715a. — **Ders.,** Noch e. Wort üb. Hs. Geburtsjahr. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, Nr. 162.) — **Frz. Held.** Heines Geheimnis. (Magaz. f. Litt. 18. Juni '98.) [76

Legras, Henri Heine poète, s. '97, 3495. Rez.: Euphorion 5, 149-60 Walzel. [77

Holzhausen, P., Immermanns Verhältnis zu Napoleon I. (Beil. z. Allg. Ztg. '98, 34.) [78

Jaenicke, K., Zur Erinnerg. an K. v. Holtei. (Silesiaca S. 385-98.) [79

Stoklaska, O. H., Dt. Dichterinnen a. Mähren. (Zt. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens I, 4, 107-14.) [80

Arnold, R. F., Tad. Kósciuszko in d. dt. Litt. Berl., Mayer & M. 44 S. 80 Pf. [81

Rez.: Zt. d. hist. Ges. Posen 13, 95 Minde-Pouet.

Gerland, O., Werner Henschel: Bildhauer a. d. Zeit d. Romantik. Lpz., Seemann. xij, 117 S. 5 M. [82

Fey, J., Zur G. Aachener Maler d. 19. Jh. (Aus Aachens Vorzeit 10, 53-92.) — **Ders.,** Brief E. M. Arndts an d. Maler Salm. Ebd. 112 f.) [83

Schlecht, J., Heinr. v. Hess. (Hist.-polit. Bll. 121, 593-604; 662-76.) [84

Aus der Geschichte d. Künstlervereins „Malkasten", 1848-98. Düsseld., Schmitz & O. 102 S., 22 Taf. 8 M. 50. [85

Graf, M., Dt. Musik im 19. Jahrh. Berl., Cronbach. 198 S. 1 M. 50. [86

Kalischer, A. Ch., Neue Folge ungedr. Briefe Beethovens. (Dt. Revue 23, II, 100-106; 212-22; 346-63.) Vgl. '98, 1743. [87

Wustmann, G., Aus Clara Schumanns Brautzeit. (Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit N. F. S. 400-28.) [88

Widmann, J. V., Johs. Brahms in Erinnergn. 2. Aufl. Berl., Paetel. 180 S. 3 M. Vgl. '97, 3516. [89

Baumberg, E., Arnstädter Leben vor 70 Jahren. Arnst. Frotscher. 1897. 52 S. [90

Auszug d. Giessener Studenten 1846. (Burschenschaftl. Bll. 12, W.-S. '97/98, 273-76; 306-8.) [91

Ille, E., Tiroler Trachten nach Beobachtgn. a. d. Jahren 1852-53. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 8, 94-96.) [92

Köhler, C., Lied auf d. Besetzg. Saarbrückens durch d. Franzosen u. auf d. Schlacht b. Spichern 2. Aug., 6. Aug. 1870. (Ebd. 223-25.) [3693

Alphabetisches Register.

Bearbeitet von

Paul Jürges.

Unberücksichtigt blieben die auf S. 23—26 und 89—93 aufgeführten Gesammelten Abhandlungen und Zeitschriften, sowie anonyme Zeitschriftenaufsätze (z. B. No. 47. 48), ferner die Namen der Rezensenten.

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GERHARD SEELIGER

O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

NEUE FOLGE DER

DEUTSCHEN ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

I. JAHRGANG 1898

DER NEUEN FOLGE NEUNTER JAHRGANG

4. HEFT

AUSGEGEBEN AM 22. NOVEMBER 1898



LEIPZIG

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER

1898

☛ Mit Rücksicht auf Wünsche, die aus Bibliothekskreisen an **die Redaktion** gerichtet worden sind, haben sich Redaktion und Verlag entschlossen, den mit diesem Hefte abgeschlossenen Jahrgang der Historischen **Vierteljahrschrift** als Jahrgang I zu zählen.

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR. GERHARD SEELIGER IN LEIPZIG.

Druck und Verlag von **B. G. Teubner** in Leipzig, Poststr. 3.

INHALT DES 4. HEFTES.

[Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.]

